Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1864. — HEFT I UND II

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

Pe1. 3974 d.835

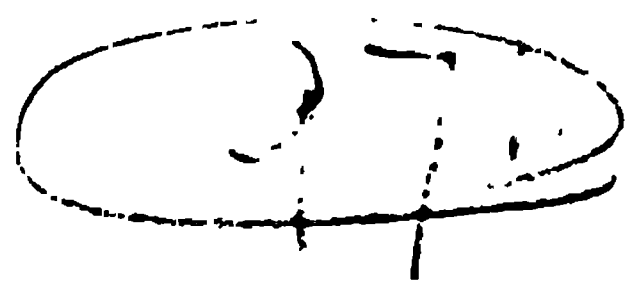

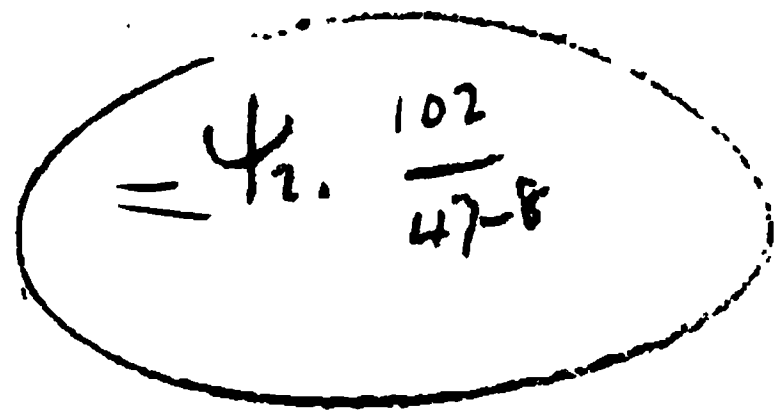

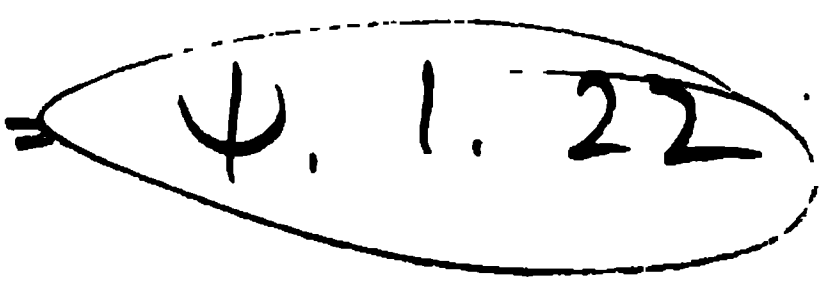

= C. AAO

= C ACADSO

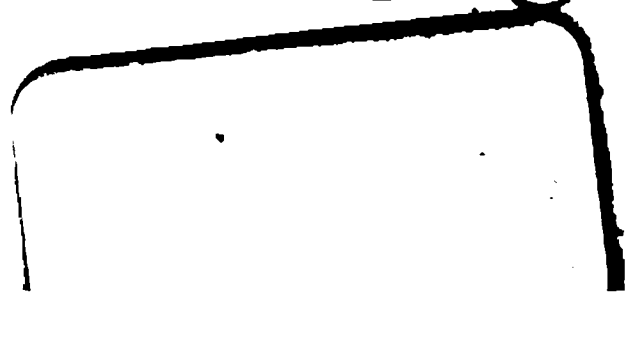

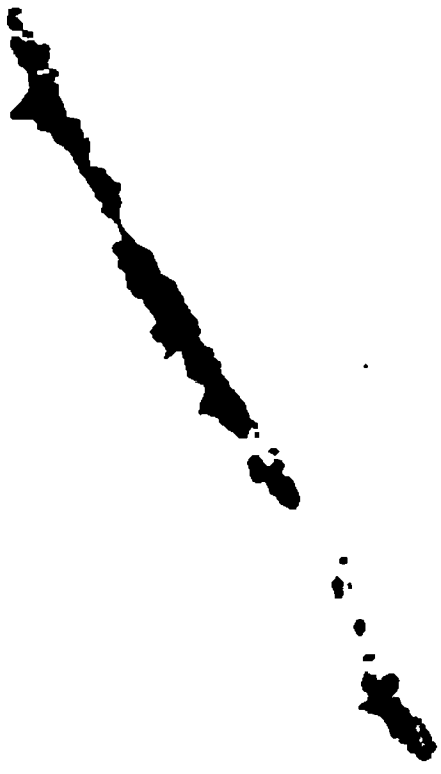

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1864. — HEFT I UND II

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1864.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 6. Juli 1864.

Grünhagen, König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventhum im deutschen Osten 4

Sitzung vom 13. Juli 1864.

Zingerle, Die Alliteration bei mittelhochdeutschen Dichtern 103

Sitzung vom 20. Juli 1864.

Sickel, Beiträge zur Diplomatik. III. Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840 175

Marmor, Die Übergabe der Stadt Konstanz an's Haus Österreich im J. 1548. Aus dem Archive der Stadt Konstanz 278

Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger 315

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 387

Sitzung vom 5. October 1864.

Pfizmaier, Die Theogonie der Japaner 392

v. *Meiller*, Über die Diöcesan-Grenzregulirung König Ludwig's des Baiern im J. 829 zwischen Salzburg und Passau 459

Sitzung vom 12. October 1864.

Pfizmaier, Die ergänzte japanische Sage 487

Zingerle, Der maget krône. Ein Legendenwerk aus dem 14. Jahrhundert 489

Sitzung vom 19. October 1864.

Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV. Die Privilegien der ersten Karolinger bis zum J. 840 565

Diemer, Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur. XX. Geschichte Joseph's in Ägypten nach der Vorauer Handschrift 636

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 689

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1864. — JULI.

SITZUNG VOM 6. JULI 1864.

Es werden folgende an die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer eingelangte Stücke vorgelegt:

1. Von dem löbl. nieder-österreichischen Landesausschuss, Mittheilungen von vier Grundbesitzern und von der Stadtgemeinde Baden.

2. Von dem hochwürd. Herrn Abte Vincenz zu Rein, eine im dortigen Stiftsarchiv befindliche (sub Nr. 85) Panthaidings-Ordnung im Original, zur Benützung.

3. Von dem hochwürd. Herrn Pius Schmieder, Stiftsarchivar in Lambach, Abschrift eines dort aufbewahrten Rechts- und Ehehafts-Thaidings-Buches, renovirt Anno 1628.

4. Von der Direction der gräflich Henckel von Donnersmarck'schen Eisenwerke in Wolfsberg, die drei von ihr erbetenen Documente: Urbarium der Herrschaft Weisenegg v. J. 1435; — Gemeinde-Waideordnung v. J. 1696; — Wolfsberger Dechantei-Urbarium v. J. 1674; — im Original, zur Benützung.

Herr Dr. J. Marmor, praktischer Arzt in Constanz, sendet seinen Aufsatz zur Aufnahme in die Schriften der Classe ein: „Die Übergabe der Stadt Constanz an das Haus Österreich".

König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau.

Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes mit dem Slaventhum im deutschen Osten.

Von **Dr. C. Grünhagen.**

Wenn Jemand eine der Bearbeitungen schlesischer Geschichte aufmerksam durchliest, muss es ihn in Erstaunen setzen, wie wenig er daran erinnert wird, dass es sich hier um ein slavisches Land handelt, welches erst von den Deutschen erobert und deutschem Wesen vollständig zugeeignet werden musste. Von der slavischen Bevölkerung und einem Widerstande, den dieselbe zu leisten vermocht, ist fast nirgends die Rede, und es sieht aus, als habe sich die Entwickelung Schlesiens ganz ohne Rücksicht auf sie vollzogen. Aber diese Meinung ist durchaus irrig, die Gegensätze zwischen deutschem und slavischem Wesen liegen überall unter der Oberfläche und man kann wohl behaupten, dass bei den Deutschen in Schlesien die Furcht vor einer slavischen Reaction sich nicht nur durch das ganze Mittelalter erhalten, sondern auch geradezu bestimmend auf die Entwickelung der Verhältnisse eingewirkt hat. Jeder Fortschritt der provinziellen Geschichtsschreibung wird ohne Zweifel diese Momente mehr und mehr an's Licht bringen, und gerade derartige Nachweisungen dürften geeignet sein, über die Grenzen der Provinz hinaus ein allgemeines nationales Interesse zu erregen für Kämpfe, bei denen es sich darum handelte, hier auf den Marken des Vaterlandes eine Eroberung deutschen Fleisses und deutscher Intelligenz tapfer zu vertheidigen und zu behaupten.

Schon an anderer Stelle habe ich nachzuweisen gesucht, welche entscheidende Rolle das nationale Moment bei dem bedeutsamsten Ereignisse der mittelalterlichen schlesischen Geschichte, dem Anschlusse Schlesiens an Böhmen im XIV. Jahrhundert, gespielt hat [1]). Zu derselben Zeit nun, wo dieses Ereigniss eintrat und nicht ohne Zusammenhang mit ihm ward auch auf kirchlichem Gebiete ein Kampf der Nationalitäten geführt, noch besonders bedeutsam dadurch, dass in ihm auch die päpstliche Curie entschieden und doch nicht siegreich Partei ergreift.

Diesen im Einzelnen und in seinem ganzen Zusammenhange und bis zu dem Conflicte zwischen König Johann und Bischof Nanker, in welchem er recht eigentlich gipfelt, darzustellen ist der Zweck dieser Blätter.

Dieser Kampf gewährt zugleich das ungewohnte Schauspiel, die deutsche Geistlichkeit im Dienste eines nationalen Principes streiten zu sehen, und eine Combination, wie sie hier vorliegt, wo das Domcapitel und der überwiegend grösste Theil des Diöcesanklerus im engen Anschluss an das deutsche Bürgerthum dem päpstlichen Legaten und dem Bischofe eine hartnäckige und siegreiche Opposition machten, dürfte die vaterländische Geschichte schwerlich noch einmal aufzuweisen vermögen. Dass eine solche Rolle gerade dem schlesischen Klerus zugefallen ist, und dass jene Opposition in so durchaus massvoller und besonnener Weise, und ohne je der Kirche als solcher Gefahr zu bringen durchgeführt worden ist, muss zugleich dazu beitragen, der etwas geringschätzigen Art, mit der in neuester Zeit eine weniger eingehende Betrachtung über das Verhalten des schlesischen Klerus im Mittelalter abgeurtheilt hat, entgegenzutreten.

Wenn die hier folgende Darstellung darauf Anspruch machen kann, im Wesentlichen Neues zu bieten, so liegt das darin, dass die neueste Zeit gerade für die Kenntniss der hier einschlagenden Verhältnisse reiches Material an's Licht gebracht hat, vorzüglich in zwei Werken, den von Theiner aus den Schätzen des vaticanischen Archivs veröffentlichten Monum. vetera Poloniae et Lithuaniae tom. I und dem Formelbuche Arnold's von Protzan, welches Professor

---

1) Grünhagen: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Breslau 1861. S. 48 ff.

Wattenbach im V. Bande des Cod. dipl. Silesiae herausgegeben hat. Freilich war die Benützung namentlich dieser letzteren Quelle, welche Urkunden aus der Zeit Bischof Heinrich's von Breslau († 1319), der Sedisvacanz (— 1327) und der ersten Zeit Bischof Nanker's, und zwar nach der Art der Formelbücher ohne Namen und Datirung enthält, eben um dieses Umstandes willen sehr schwierig, und der Verfasser darf nicht hoffen, bei der Gruppirung und chronologischen Anordnung der einzelnen Stücke immer dem Irrthume entgangen zu sein.

Daneben hat aber der Umstand, dass die hier geschilderten Verhältnisse noch fast ganz unbekannt waren, es unerlässlich gemacht, durch eine eingehende Einleitung den Leser in die Verwickelungen, welche hier dargestellt werden sollen, einzuführen.

Das Bisthum Breslau zur Zeit des Anschlusses Schlesiens an Böhmen.

Die schlesische Kirche befand sich augenscheinlich beim Beginn des XIV. Jahrhunderts in einer üblen Lage. Die Anarchie, welche hier herrschte, wo die zahlreichen kleinen Fürsten fast ununterbrochen gegeneinander in Fehde lagen, die fortwährenden Kriege die Gemüther verwildern liessen und der Rohheit und Gewaltthat Thür und Thor öffneten, empfand natürlich die Geistlichkeit in besonders hohem Masse. Die ganze Zeit zeichnete sich keineswegs durch besondere Hinneigung zur Religiosität aus, und die zahlreichen kleinen schlesischen Dynasten, immer geldbedürftig, wie sie waren, vermochten der Lockung, sich an dem Kirchengut zu bereichern, um so weniger zu widerstehen, als dieses fast vertheidigungslos war, da die geistlichen Waffen, Bann und Interdict, in jener Zeit nur zu schnell ihre Wirkung verloren hatten.

Der mächtigste dieser schlesischen Fürsten, Boleslaw Herzog von Liegnitz und Brieg, der älteste Sohn Heinrich's V., ging hier mit dem übelsten Beispiele voran. Von brennendem Ehrgeize gepeinigt, hatte er seit frühester Jugend sich auf Kriegszügen umher getrieben und als Gemahl einer böhmischen Prinzessinn an den Thronfolgestreitigkeiten nach dem Ausgange der Przemysliden lebhaften Antheil genommen, dann lange in enger Verbindung mit König Johann gestanden, bis er plötzlich die Partei wechselnd in's polnische Lager überging, und mit König Wladislaw verbündet, entsetzliche Raubzüge nach Schlesien ausführte. Es möge zur Charakteristik der damaligen Verhältnisse anzuführen gestattet sein, wie bei einem dieser Züge, dem gegen Konrad von Oels und Glogau im Jahre 1322, das Breslauer Capitel (in der Zeit der Sedisvacanz) die Verbündeten, König Wladislaw und Herzog Boleslaw, anfleht, doch bei ihren Kriegszügen die Ländereien der Kirche zu schonen, es hätten die Soldaten an mehreren Orten auf schreckliche Weise gehaust, sogar die Kirchen und Kirchhöfe geplündert und verwüstet [1]). Darauf ant-

[1]) Arnold von Protzan's Formelbuch ed. Wattenbach. Cod. dipl. Sil. V, 226.

worteten die beiden Fürsten, das Capitel möge zwei Gesandte schicken, welche wegen der ihnen früher angethanen Unbilden sich verantworten sollten, eine Zumuthung, welche allerdings sehr nach der Fabel von dem Schafe, welches dem Wolfe das Wasser getrübt haben sollte, schmeckte, und am Ende wohl nur auf eine Gelderpressung abgesehen war. Das Capitel lehnt die Forderung als unausführbar ab mit Hinweis auf das Schicksal ihres ersten Boten, der, obwohl in schlechter Kleidung und zu Fuss kommend, doch sogleich von den Soldaten ergriffen und seiner Kleider und Stiefeln beraubt worden wäre. Zugleich erinnert man an die zahlreichen Gewaltthaten, welche Herzog Boleslaw schon der Kirche angethan, erklärt sich bereit, vor dem Erzbischof von Gnesen zu Recht zu stehen und erneuert die Bitte um Schonung [1]), sucht auch noch besonders einen Günstling des Königs (wahrscheinlich Joh. von Veroli, Bruder des noch mehrfach zu erwähnenden päpstlichen Gesandten Andreas von Veroli) zur Fürsprache zu bewegen [2]).

Wie wenig aber Alles geholfen habe, sehen wir daraus, dass das Capitel sich bald darauf genöthigt sieht, beim Erzbischof von Gnesen über die Verwüstungen jenes Kriegszuges Klage zu führen und bei dieser Gelegenheit unter Anderem anführt, wie das polnische Heer damals durch Mord und Brand so gewirthschaftet habe, dass allein im Kloster Trebnitz sechs Nonnen Hungers gestorben seien, worauf dann auch wirklich Herzog Boleslaw zu einigen wenig bedeutenden Entschädigungen an dieses Kloster sich versteht [3]). Ähnliche Verhältnisse haben sich natürlich oft wiederholt, die kleineren Fürsten waren nicht besser, und die schlesischen Zustände im Allgemeinen dürften noch ungleich schlimmer gewesen sein, als wir aus den spärlich vorhandenen Quellen erkennen können, so schlimm, dass die Sehnsucht nach einem mächtigen Oberherrn, dessen Autorität Ruhe und Frieden bringen konnte, zu einer unabweislichen Forderung auch für die Fürsten selbst wurde. Inzwischen aber hatte die Kirche sehr gelitten, und im Jahre 1327 versichern die Breslauer Domherren, dass der Breslauer, sowie überhaupt den meisten schle-

---

[1]) Formelb. 227.
[2]) Ebendas. 228.
[3]) Ebendas. 241 u. Anm. 1 dazu.

sischen Kirchen nicht der zehnte Theil ihrer sonstigen Einkünfte geblieben sei [1]).

Eigenthümlich war das Verhältniss der Domgeistlichkeit zu der Bürgerschaft der schlesischen Hauptstadt und ihrem Herzoge. Der letztere, Heinrich VI. (1309—1335), war vielleicht der gutmüthigste und wohlwollendste der damaligen schlesischen Fürsten, Raub und Grausamkeit waren von ihm nicht zu fürchten, dagegen war die mächtige und von trotzigem Selbstbewusstsein erfüllte Bürgerschaft Breslau's, welche in keinem Puncte, ausser in rein geistlichen Dingen, dem Bischof sich untergeordnet wusste und nicht allzuviel kirchlichen Sinn besass, schwerer zu behandeln, es hat hier an Reibungen nicht gefehlt, und noch zur Zeit Bischof Heinrich's (1302—1318) ist mehrfach, wenn gleich nicht immer mit besonderem Erfolge, die Wirkung des Interdicts an den Breslauern erprobt worden. Doch gewahren wir, wie namentlich in der Zeit der Sedisvacanz das Capitel nur mit sichtlichem Widerstreben gegen die Breslauer einschreitet, und wenn es gleich, schon um der päpstlichen Legaten willen, dies nicht vermeiden kann, doch die Wirkungen der geistlichen Strafen abzuschwächen und auf jede Weise die Hand zur Versöhnung zu bieten sucht [2]). Dies hat unzweifelhaft seinen Grund nicht so sehr in dem Bewusstsein, dass ihnen damals die Autorität eines Bischofs nicht zur Seite stand, als vielmehr in der Furcht vor einer ihnen durch den Zorn der erbitterten Bürgerschaft drohenden Gefahr [3]), ganz besonders aber in dem von der deutschen Majorität des Capitels gehegten Wunsche, in der Stadt, oder richtiger gesagt der herrschenden Aristokratie und dem Fürstenhause einen Rückhalt zu haben, gegenüber der von Avignon begünstigten polnischen Majorität; Verhältnisse, auf welche wir noch näher einzugehen Veranlassung haben werden. Es sind ja dieselben Patriciergeschlechter, welche uns im Breslauer Domcapitel, eben so wie im Rathe der Stadt und unter den Zeugen der herzoglichen Urkunden begegnen.

Ein höherer Grad von Spannung und Verwickelung kam in diese Verhältnisse ganz besonders durch die Ansprüche der päpstlichen Curie, welche, seit die Päpste in Avignon residirten, sich

---

[1]) Formelbuch 260.

[2]) Vergl. die zwei Schreiben Formelbuch 242 u. 213.

[3]) Auf welche sie in dem letzteren der eben erwähnten Briefe direct hindeuten.

geldbedürftiger als je zeigte. Schlesien, der Klerus nicht ausgenommen, wurde in dreifacher Weise besteuert.

Von dem Klerus verlangte der Papst seit der Zeit Johann's XXII. von jeder vacanten Pfründe den Ertrag eines Jahres (Annaten)[1]). Schon aus dem Jahre 1318 haben wir ein Verzeichniss des Ertrages, welchen von dieser Steuer der damalige päpstliche Einnehmer Gabriel, Archipresbyter de sto. Archangelo in der Breslauer Diöcese erzielt hatte[2]). Allerdings scheint es, als ob nur in den seltensten Fällen die Zahlung der ganzen ursprünglichen geforderten Summe erreicht worden sei, der Einsammler hat augenscheinlich mit sich handeln, Milderungsgründe gelten und sich schliesslich in Folge einer compositio, wie es in der Urkunde heisst, mit einem vereinbarten Pauschquantum abfinden lassen, welches unter Umständen bis unter eine Mark hinabsteigt[3]), doch ist die Summe, welche hier so auf einmal nach Avignon oder eigentlich durch Vermittelung von Kaufleuten nach Flandern an Italiener, welche dort Comtore hielten, abgeliefert wurde, nicht unbedeutend[4]). Sie beträgt nach meiner Rechnung aus ganz Schlesien:

aus dem Archidiakonat			Breslau .	399½ Mrk.,
„	„	„	Glogau .	35 „
„	„	„	Oppeln .	133 „
„	„	„	Liegnitz	100 „
			in Summa	567½ Mrk., d. h. in

1) Schreiben des Papstes vom 22. Juni 1325: redditus et proventus primi anni omnium beneficiorum ecclesiasticorum, — que in regnis Polonie sicut in nonnullis aliis partibus tunc vacabant et usque ad triennium — — de fratrum nostrorum consilio per nostras literas reservandas ducimus. (Theiner Monum. oloniæ I, 205.) Christophe i. s. Gesch. des Papstthums im XIV. Jhrh. übersetzt von Ritter II. 12 macht darauf aufmerksam, dass nicht, wie mehrere Canonisten behauptet haben, Johann der Erfinder der Annaten gewesen sei, dass sie vielmehr schon sein Vorgänger Clemens erhoben und sich z. B. 1305 für 3 Jahre alle Beneficien Englands vorbehalten habe, dass aber auch dieser sie nicht erfunden, sondern nur zuerst zum Vortheil des päpstlichen Stuhles verwendet habe.

2) Theiner S. 139. Hiernach wäre die Anführung bei Christophe u. a. O. u. Walter Kirchenrecht. Aufl. 13, S. 443 zu berichtigen.

3) Ausser bei einigen höher besteuerten Breslauer Domherren sind die Posten meistens unter 10 Mark, ganz ausserordentlich hoch wird die Schweidnitzer Kirche besteuert, nämlich mit 65 Mark. Übrigens wird die Zahlung dieser Steuer noch in viel späterer Zeit nämlich im Jahre 1373, allerdings aus der Diöcese Leslau erwähnt. Formelb. 127.

4) Eine sehr eingehende Darlegung dieser Geldgeschäfte in M. Neumann's Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, Erlangen. 1863. Abschnitt II, S. 14—40.

runder Summe nach jetzigem Gelde [1]), ohne dabei den Geldwerth überhaupt in Rechnung zu bringen, etwa 5000 Thaler oder 7500 Floren.

Jene Steuer war nun, wie wir schon sahen, ursprünglich nur als vorübergehend, als auf die Vacanzen von nur drei Jahren sich erstreckend bewilligt worden, doch wird sie ohne besondere Motivirung ruhig weiter erhoben, und zwar 1325 eben so wie 1318 auf weitere drei Jahre, und es scheint sogar 1325 eine Verschärfung des Erhebungsmodus eingetreten zu sein, indem der Papst in diesem Jahre seine Legaten mit neuen, sehr ausführlichen Instructionen versieht, welche er auch sämmtlichen Prälaten des Gnesener bischöflichen Sprengels mittheilt [2]), worin er z. B. alle früheren aus speciellen Statuten stammenden Verpflichtungen annullirt, so z. B. die sehr häufig zur Geltung gekommene Sitte, wonach der in ein Amt neu Eintretende die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres an die *Fabrica ecclesiae*, die Kirchbaucasse, abgeben musste, und wenn 1318 bei den verschiedenen *compositiones* von einer Ablieferung des vollständigen Jahresertrages auch nur entfernt annähernd wohl nirgends die Rede gewesen war, so nahm man jetzt die Sache strenger, indem man die zu dem Behufe des (gleich zu erwähnenden) sechsjährigen Zehntens von allen geistlichen Einkünften vorgenommene Abschätzung der Pfründen als Norm ansah, und wenn man gleich dabei das Belassen eines Antheils für den Beneficiaten, schon um ihn in den Stand zu setzen, die mit seiner Pfründe verbundenen Lasten zu tragen, als billig anerkannte, so beugte man doch dabei einer allzu niedrigen Schätzung des Ertrages durch ein sehr sinnreich erfundenes Mittel vor, indem man es ganz in das Belieben der päpstlichen Einnehmer stellte, ob sie entweder die angegebene Ertragssumme als Annate annehmen, oder aber es vorziehen wollten, gerade mit dieser den Beneficiaten abzufinden und, was darüber einkäme, für den päpstlichen Stuhl einzuziehen, so dass also z. B. Jemand, der seine hundert Mark tragende Pfründe nur mit 30 angegeben, sich in die Gefahr begeben hätte, dass die

---

[1]) Ich bin in der Reduction der Bestimmung Tagmann's in seiner gründlichen Abhandlung über das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts (Zeitschrift des schles. Geschichtsvereines I. 86) gefolgt, welcher für den Werth der polnischen Mark beim Beginne des XIV. Jahrhunderts 9 Thlr. 13 Sgr. angibt, unter welchen Werth ich jedoch etwas heruntergehen zu müssen glaubte.

[2]) Theiner 1, 220.

Legaten ihm die 30 Mark gelassen und den Rest von 70 für sich gewählt hätten.

Die Domkirchen, die regulirten Abteien (wenn gleich nicht in allen ihren Gütern) und diejenigen Pfründen, welche noch nicht 6 Mark jährlich einbrächten, sollten frei sein.

Eine zweite Steuer war der sogenannte sechsjährige Zehnte, welcher zum Besten des heiligen Landes die Zahlung von 10 Pct. aller geistlichen Einkünfte auf sechs Jahre in der ganzen Christenheit beanspruchte. Diesen Zehnten hatte schon das Concil von Vienne 1311 Papst Clemens V bewilligt, und er war auch schon in einigen Ländern eingesammelt worden, doch war er in Polen noch mehr als 15 Jahre nach dem Concilium, wie Papst Johann XXII. sich ausdrückt, „*certis ex causis*“ suspendirt geblieben, und erst 1328 wurden die beiden päpstlichen Legaten in Polen, Andreas de Verulis und Petrus de Alvernia, mit der Einsammlung dieses Zehntens in dem ganzen Gnesener erzbischöflichen Sprengel officiell beauftragt [1]), die polnischen Prälaten zur Unterstützung derselben angewiesen [2]), eben so ihnen freies Geleit in ganz Polen verschafft [3]) und zugleich das Recht gegeben, alle geistlichen Personen ohne Unterschied zu ihrer Unterstützung requiriren zu können [4]).

Die Legaten bestimmten zur bequemeren Einleitung der Geschäfte den Erzbischof von Gnesen auf den 19. Februar 1326 eine Synode aller polnischen Bischöfe nach Unejow zu berufen, wo auch das damals unbesetzte Breslauer Bisthum durch Procuratoren vertreten war, und wo nun über die Erhebungsart jenes Zehntens das Nähere festgesetzt wurde. Die Periode von sechs Jahren, während welcher der Zehnte erhoben werden sollte, begann mit dem 22. Juni 1325, und die Zahlung sollte in halbjährigen Terminen erfolgen, als deren erster die Octave des heiligen Martin (16. November) 1362 festgesetzt wurde.

Der auf diese Weise ausfallende Zehnte des ersten Jahres jener sechsjährigen Reihe ward in der Weise wieder eingebracht, dass bei jedem der übrigen Termine ausser dem fälligen halben Zehnten des laufenden Jahres der Zehnte des Zehnten für das erste Jahr

---

1) Theiner I, 208.
2) Th. I, 209.
3) Th. I, 210.
4) Ebendaselbst.

nachgezahlt würde [1]). Die Summe des von dem Breslauer Klerus Eingenommenen ist uns nicht angegeben, aus dem Krakauer Sprengel kamen 1326 als Ertrag des ersten Jahres 1197 Mark ein [2]), und im Jahre 1335 konnte der päpstliche Legat an Restantengeldern aus der Breslauer Diöcese 1681 Mark abliefern oder, wenn wir hiervon eine Schuld des Bischofs mit 680 abziehen, 961 Mark [3]).

Die umfassendste dieser päpstlichen Steuern war der sogenannte Peterspfennig. Diese Steuer, welche nur in einigen Ländern, welche sich dem speciellen Schutze des heiligen Petrus empfohlen hatten (England, Skandinavien, Polen, Portugal), entrichtet ward, hatte ursprünglich überall den Charakter von freiwilligen Gaben getragen [4]), aber die Päpste hatten mit der Zeit an den meisten Orten [5]) daraus eine stehende Abgabe zu machen gewusst. Nachdem sie dies geworden war, konnte für sie keine der Stellung des Papstes entsprechendere Form gefunden werden, als die einer Kopfsteuer, welche von jedem menschlichen Haupte jährlich einen Denar verlangte. Es liegt augenscheinlich eine bewunderungswürdige Consequenz in dem Gedanken, dass das Oberhaupt der Christenheit, vor dem alle Gläubigen gleich erscheinen, sie auch ohne Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Unterschiede vollständig gleichmässig besteuert. In der That sehen wir auch den Papst, der das Wesen seiner Würde am consequentesten zur Erscheinung zu bringen wusste, Gregor VII. bei seinem (allerdings vergeblichen) Versuche auch Frankreich zur Zahlung des Peterspfennig heranzuziehen, von jenem Principe der allgemeinen Kopfsteuer ausgehen *(ut unum denarium annuatim solvant B. Petro* [6]*)* und in England, so wie in Skandinavien konnte der Papst die Heerdsteuer [7]), unter deren Gestalt

---

[1]) Theiner I, 228 und 262. Man zahlte also in fünf Jahren, d. h. in zehn Terminen à $\frac{1}{20} + \frac{1}{100} = \frac{6}{100}$ zusammen $\frac{10}{20} = \frac{5}{10} + \frac{10}{100} = \frac{1}{10}$, also in Summa $\frac{6}{10}$, d. h. die Zehnten von sechs Jahren,

[2]) Ebendas. S. 262.

[3]) Das. S. 363 ff.

[4]) Wie Spittler überzeugend nachgewiesen hat: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sps. gesammelte Werke ed. Wächter IX. S. 99—167.

[5]) In Dänemark z. B. war der ursprüngliche Charakter immer geblieben. Spittler a. a. O. 105 ff.

[6]) Epistolae lib. VIII. 23.

[7]) Dass Walther (Kirchenrecht, Aufl. 13, S. 445) mit dieser seiner Auffassung gegenüber dem ganz strict von einer Gebäudesteuer sprechenden Richter (Kirchen-

hier der Peterspfennig auftritt, wesentlich als eine modificirte Kopfsteuer ansehen, als ein beschränkendes Zurückgehen vom Individuum auf die Familie.

Aber so logisch das Princip war, so war doch die Durchführung sehr schwierig, und wir haben in der That vor dem 14. Jahrhundert aus England und Skandinavien kein Zeugniss, dass jenes Princip geltend gemacht worden wäre. Vielmehr ward der Peterspfennig hier schon sehr früh zu einem jährlichen Tribut von bestimmter Höhe, den die Fürsten nach Rom entrichteten, und dessen Eintreibung ihnen ganz überlassen war; und in dieser Weise scheint der Peterspfennig auch in Polen, wo er zugleich mit der Einführung des Christenthums, also gegen Ende des 10. Jahrhunderts eingebürgert wurde [1]), gezahlt worden zu sein. Schon um's Jahr 1000 entschuldigt sich Boleslaus Chrobry, dass er den dem päpstlichen Stuhl verheissenen Zins wegen der Einfälle der Deutschen nicht zu zahlen im Stande sei [2]), es erscheint also schon hier der Fürst als Einsammler des Peterspfennigs und dieser selbst als ein jährlicher Tribut; eben so wird in dem päpstlichen Zinsbuche des Cencius aus dem Ende des 11. Jahrhunderts ein bestimmter jährlicher Tribut angegeben, und noch im 14. berufen sich die schlesischen Fürsten darauf, dass dies immer so gehalten worden sei [3]).

Natürlich stand die Umlage dieses Tributes ausschliesslich in der Hand des Fürsten, und dieser war sehr weit davon entfernt, jenen

---

recht Aufl. 13, S. 498.) Recht hat, und dass der in den englischen Quellen vielfach erwähnte Ausdruck *domus* nur eben den Sitz einer Familie bedeute, erhellt deutlich daraus, dass es mit Beziehung auf Norwegen, wo übrigens den englischen durchaus ähnliche Einrichtungen bestanden, in dem ältesten päpstlichen Zinsbuche von Albinus (um das Jahr 1182) heisst: „*singuli lares in Norvegia dant unam monetam ejusdem terrae*", während acht Jahre später der römische Schatzmeister Cencius an derselben Stelle statt *lares domus* setzt. (Beide Anführungen bei Spittler: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den päpstlichen Stuhl. Sp. sämmtliche Werke ed. Wächter IX. 138.)

[1]) Röpell: Gesch. Polens. S. 128, Anm. 45.

[2]) Thietmar von Merseburg VI. c. 56.

[3]) Muratori antiqu. Ital. V. 875. Wie gross übrigens die Summe des jährlichen aus Polen nach Rom abgeführten Geldes gewesen, ist ungewiss. Das erwähnte Zinsbuch sagt zwar a. a. O.: Wladislaw dux Poloniae debet singulis trienniis 4000 Marcas auri ad pondus Poloniae (bei Muratori Antiqu. Ital. V. 875). Doch erklärt dies Hurter (Innocenz III. Th. IV. 135) für einen Schreibfehler und will nur 4 Mark lesen; ob nun Tomassin, ancienne et nouvelle discipline III. 275, welcher 100 Mark angibt, die richtige Mitte getroffen, muss dahingestellt bleiben.

demokratischen Modus der individuellen Besteuerung anzuwenden, der gegenüber der grossen Menge des ländlichen Proletariats auch kaum ausführbar gewesen wäre, sondern er besteuerte einfach das Grundeigenthum. Als nun 1163 durch den Einfluss Kaisers Friedrich I. Schlesien von Polen losgerissen eigene Fürsten erhielt, scheint es, dass die römische Curie sich bemühte, mit den einzelnen Fürsten besondere Verträge über einen von denselben zu entrichtenden jährlichen Tribut abzuschliessen etwa in der Form, wie uns ein solcher aus dem Jahre 1217 zwischen Papst Honorius III. und dem Herzog von Kalisch erhalten ist, in welchem sich der letztere verpflichtet zum Zeichen dafür, dass er sich unter den Schutz des heil. Petrus gestellt, alle drei Jahre 10 Mark Goldes zu zahlen [1]).

Es liegt sehr nahe aus dem, was wir bisher über den Peterspfennig gesagt haben, zu schliessen, dass jene von uns vorangestellte Auffassung desselbeu als einer allgemeinen Kopfsteuer doch wohl erst in der Zeit, wo man mit derselben nachweislich officiell hervortrat, d. h. am Anfange des 14. Jahrhunderts überhaupt entstanden sei. Aber dem ist nicht so, und wenn man selbst jene angeführte Stelle des Briefes Gregor's VII. anders, als wir es gethan, zu deuten versuchen wollte, so zeigt doch gerade in Bezug auf Polen eine Stelle aus des posenschen Bischofs Boguphal Chronik, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb, dass in den Kreisen der polnischen Geistlichkeit jenes Princip der Kopfsteuer noch in der Erinnerung lebte. Es wird nämlich bei Erzählung der Sage von Kasimir, dem Mönche, berichtet, derselbe habe seinen Austritt aus dem Kloster um deswillen von dem Papste bewilligt erhalten, dass er in seinem Reiche den Peterspfennig *de quolibet capite* zu zahlen gelobt habe [2]). Freilich zeigt diese Stelle eben nur, dass man in jener Zeit von dem Peterspfennig als einer Kopfsteuer wusste, in

---

[1]) Ad judicium hujusmodi a nobis percepte protectionis censum 10 marcharum auri, que de tertio in tertium annum te promisisti liberaliter soluturum, etc. Theiner I, 2.

[2]) Boguphal bei Sommersberg II, 26. Doch darf hier nicht verschwiegen werden, dass die Möglichkeit, die ganze Stelle sei bei Boguphal ein späterer Zusatz, nicht ausgeschlossen erscheint. Wir besitzen von seinem Werke weder das Original, noch auch nur eine Abschrift, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammte, der Abdruck bei Sommersberg ist nach einem dem 15. Jahrhunderte angehörenden Codex veranstaltet. Es wäre interessant, wenigstens zu wissen, ob jene Stelle sich in den beiden Petersburger Codices des B., welche für die ältesten angesehen werden und dem

der Sache selbst ist die Erzählung von der Einführung des Peterspfennigs durch Kasimir [1]) so wenig wahr, als dass dieser Fürst überhaupt im Kloster gewesen sei.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts scheinen überhaupt die Zahlungen sehr in Verfall gekommen zu sein, zwar mahnt 1248 der päpstliche Legat Jakob von Lüttich (später Papst Urban IV.) auf der Breslauer Synode dringend an ihn [2]) und nicht minder 1253 Innocenz IV. [3]), doch die schlesischen Fürsten waren selbst ewig in Geldnoth, lagen dabei fast unaufhörlich in Streit mit den Bischöfen, und was das Schlimmste war, die in dieser Zeit sich mehr und mehr hier ansiedelnden Deutschen, jenes Zinses in ihrer Heimat vollständig ungewohnt, weigerten sich beharrlich ihn zu zahlen [4]). So versuchte man es denn damals zuerst das bisher von den Fürsten als Tribut erhobene Geld nun direct von den Unterthanen einzutreiben. Schon 1248 in der erwähnten Breslauer Synode traten die Bischöfe als Sammler auf, doch scheint die Sache damals noch nicht recht in Fluss gekommen zu sein [5]), energischer nahm sie aber dann Martin IV. 1284 auf, ernannte in der Person des Johann Moskata, Archidiakon von Lenczyc (später Bischof von Krakau), einen Generalbevollmächtigten zur Einsammlung des Peterspfennigs in ganz Polen und Pommern und forderte zugleich die Bischöfe und die Landesfürsten auf, diesen auf jede Weise in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen; in welcher Weise, nach welchem Principe nun die Päpste, nachdem sie einmal die Sache selbst in die Hand genommen, jene Steuer ein-

---

14. Jahrhunderte angehören, vorfindet. Die gleichfalls dem 13. Jahrhundert angehörende Vita Stanislai (in der Ausgabe des Mart. Gallus von Bandtke c. X) erwähnt wohl die Stiftung des Peterspfennigs durch den aus dem Kloster ausgetretenen Kasimir, aber nicht den Modus der Eintreibung. Bei Vincenz (Kadlubek) von Krakau, der dem B. häufig als Quelle gedient, ist nur eine kurze Anspielung auf Kasimir's Aufenthalt im Kloster zu finden.

1) Wir sahen schon oben, dass derselbe ein halbes Jahrhundert vor Kasimir erwähnt wird.

2) Hube, antiquissimae constitutiones synodales prov. Gneznens . . Petersburg 1856. S. 48.

3) Raynald z. d. J.; — Röpell, Gesch. Polens 128, Anm. 45.

4) Theotonici — licet terras et possessiones excolant, quarum ratione consuevit solvi denarius b. Petri, censum ipsum solvere indebite contradicunt. Martin IV. an die Herzöge von Oppeln 1285. Theiner I. 93.

5) 1285 klagt Martin IV.: denarius b. Petri elapsis jam annis quam pluribus non fuerit ipsi ecclesie, sicut accepimus, persolutus. Theiner I, 93.

getrieben haben, dies mit Sicherheit festzustellen, ist schwierig; zwar liegt uns die päpstliche Instruction an Johannes Moskata von 1285 vor, aber hier eben so wie vorher 1248 ist blos einfach von der Verpflichtung, den Peterspfennig einzusammeln, wie von etwas ganz Bekanntem die Rede. Dagegen macht es eine Stelle in der *Chronica Polonorum* [1]), welche am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, wahrscheinlich, dass man die in England übliche Form des Peterspfennigs als Hausstand-, oder Familiensteuer, welche man, wie schon erwähnt, als eine modificirte Kopfsteuer ansehen konnte, zum Princip erhoben habe. An eine consequente Durchführung desselben ist freilich nicht zu denken, die Proletarierfamilien haben schwerlich herangezogen werden können, sondern dieselbe mag vorzugsweise von den Grundbesitzern erhoben worden sein, so dass sie factisch zu einer Reallast wurde, wie sie auch ein Brief des Papstes Martin IV. v. J. 1285 anzusehen scheint, in welchem derselbe sich über die Deutschen beklagt, welche die Zahlung des Peterspfennigs verweigern *„licet terras et possessiones excolant, quarum ratione consuevit solvi denarius b. Petri“*.

Es kann nicht geleugnet werden, dass in diese jedenfalls schwankenden Verhältnisse ein consequentes, logisches Princip hinein kam, als 1318 Papst Johann XXII. alles Ernstes darauf drang, dass ihm der Peterspfennig wirklich als Kopfsteuer, *de quolibet humano capite* ein Denar, gezahlt werden solle, ja dass sogar die Steuer für die Zeit, wo ihre Zahlung ausgefallen wäre, nachgezahlt werden sollte. Als ihm allgemeiner Widerspruch entgegentrat, wurde Bischof Heinrich von Breslau noch in seinem letzten Lebensjahre gezwungen, über die Widerspenstigen, darunter vor allen die Stadt Breslau, das Interdict zu verhängen [2]).

Johann hat nun zwar sich schwerlich darüber getäuscht, dass eine wirkliche Ausführung dieser Forderung unmöglich sich bewerk-

---

[1]) Bei Stenzel Scptt. rer. Sil. I. 10. Hier wird die schon erwähnte Sage von der Einführung des Peterspfennigs durch Kasimir den Mönch so dargestellt, dass Kasimir damals gelobt habe, seine Unterthanen sollten *de singulis familiis unum denarium cum impressione capitis St. Joannis vel 2 mensuras avene Sto. Petro Rome pro lumine* geben. Es ist nun durchaus wahrscheinlich, dass hier blos für ein noch zur Zeit des Chronisten geltendes Princip eine Begründung aus uralter Zeit gesucht werden sollte.

[2]) Vergl. die Zusammenstellungen Wattenbach's Cod. dipl. Sil. V. 77. Anm. 1.

stelligen lasse; doch hatte er allen Grund zu hoffen, dass seine hohe Forderung, die dabei doch logisch und mit einem Schein des Rechts ausgestattet war, wenigstens die Folge haben würde, dass die schlesischen Fürsten und Städte um Schlimmerem zu entgeben, nun doch mit der Zahlung Ernst machten und sich zu annehmbaren Abfindungen bereit finden liessen. Mit besonderer Energie ward die Sache dann 1325 in Angriff genommen, wo zwei päpstliche Saumler, Andreas von Veroli und Peter von Auvergne, mit den ausgedehntesten Vollmachten und dabei mit den für ein solches Amt nothwendigen persönlichen Eigenschaften, Energie und Unerschrockenheit, ausgestattet hier erschienen.

Wir werden auf die Entwickelung dieser Verhältnisse noch zurückzukommen Veranlassung haben und bei dieser Gelegenheit auch uns überzeugen, dass die mannigfaltigen Besteuerungsformen des schlesischen Klerus durch den Papst keineswegs mit den hier besprochenen erschöpft sind, doch zunächst müssen wir unsere Betrachtung auf die merkwürdige Thatsache lenken, dass bei den hier geschilderten Verhältnissen durchweg übereinstimmend das Jahr 1325 einen Wendepunct bildet, wo dann der Papst auf allen Puncten mit besonderer erhöhter Energie vorschreitet. Den Grund hiefür haben wir augenscheinlich in der gerade damals entschiedener genommenen allgemeinen politischen Stellung des Papstes und seiner festen geschlossenen Bundesgenossenschaft mit Polen zu suchen. Wir werden auch hier nicht umhin können, einen kurzen Blick auf die frühere Zeit zu werfen.

Die im 13. Jahrhundert beginnende Germanisation Schlesiens war ja eigentlich durch die Heranziehung deutscher Mönche in neu gestiftete Klöster wesentlich begründet worden, es war also natürlich, dass hier der Klerus selbst sehr schnell germanisirt wurde, die Bischöfe, wenn gleich einige derselben Polen gewesen sein mögen [1])

---

[1]) Die Nachrichten über die Abkunft der verschiedenen Bischöfe stammen fast alle aus Dlugosz Chron. episc. (ed. Lipf. 1847), und bei seiner unzuverlässigen und dabei tendenziösen Art hege ich grossen Zweifel, ob man sie immer für wahr halten darf, die ganze kleine Schrift scheint darauf berechnet, seinem Gönner Bischof Rudolf, einem Rheinländer, klar zu machen, dass die schlesische Kirche, welche durch Bischöfe, die er fast ohne Ausnahme aus polnischen Adelsgeschlechtern stammen lässt, erst zu Reichthum und Ansehen gekommen sei, den schnödesten Undank begehen würde, wenn sie Massregeln, wie die durch den von ihm deshalb mit den

und wenn gleich auch sie wie in der Zehntenangelegenheit mit den Deutschen in Conflicte geriethen, scheinen doch die Ansiedlung von Deutschen eher begünstigt als gehindert zu haben, und bewirkten selbst auf den dem Bischof als Landesherrn unterthänigen Gütern deutsche Ansiedlungen, wozu allerdings schon der klar zu Tage liegende finanzielle Vortheil anlockte. Dass die nach deutschem Rechte neu gegründeten Dörfer nur deutsche Pfarrer brauchen konnten, verstand sich von selbst, aber auch in die höheren geistlichen Stellen, die Pfründen der Domgeistlichkeit und der angesehenen Collegiatstifte, fanden die Mitglieder des schon im 13. Jahrhundert um die Fürsten versammelten deutschen Adels, so wie Patricier aus den grösseren Städten schnell Eintritt, ohne das wir eine Andeutung principiellen Widerstandes dagegen nachzuweisen vermöchten.

Die meisten Slaven scheinen noch in den vorzugsweise aus den unteren Volksclassen gebildeten Minoritenklöstern gewesen zu sein, doch auch hier hatte sich schon im 13. Jahrhundert eine Reaction vollzogen, indem damals von den zwölf schlesischen Minoritenklöstern acht von der polnischen Provinz zur sächsischen übertraten [1]).

Dagegen sah man das Vordringen des deutschen Elementes, welches ja im 13. Jahrhundert ausser Breslau auch schon andere Theile des Gnesener Sprengels ergriffen hatte, wie das Krakauer und Kulmer Gebiet, in der rein polnischen Metropole selbst mit sehr ungünstigen Augen an, und schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir auf einer von Gnesen aus veranstalteten Synode die wichtige Bestimmung getroffen, dass in der ganzen polnischen Diöcese als Leiter der höheren Schulen nur Männer angestellt werden sollten, welche der polnischen Sprache so weit mächtig wären, um die lateinischen Autoren in's Polnische übersetzen lassen zu können [2]), und gegen Ende dieses Jahrhunderts wiederholte der Erzbischof von Gnesen Jakob diese Bestimmung unter Hinzufügung

---

denkbar schwärzesten Farben geschilderten Bischof Konrad angeordnete Ausschliessung von Polen von den geistlichen Würden einführte. Von Bischof Nanker, den er, weil derselbe im polnischen Interesse thätig war, mit Absicht zum Schlesier macht, werden wir das Unrichtige dieser Behauptung direct nachweisen können.

[1]) Stenzel. Bisthums-Urk. Einl. LXV.

[2]) Hube a. a. O. S. 13. Die Synode *incerti anni et loci* wird von dem Herausgeber in die Zeit zwischen 1344 und 1348 gesetzt.

der noch viel weitergehenden Forderung, dass überhaupt Fremde zu einem Kirchenamt, mit dem Seelsorge verbunden sei, nicht zugelassen werden dürften [1]). Ob und in wieweit sich hierbei auch päpstlicher Einfluss geltend gemacht, vermögen wir nicht mehr nachzuweisen, aber natürlich war es, dass von dem Augenblicke an, wo es sich herausstellte, dass die in Polen eingewanderten Deutschen der Zahlung des Peterspfennigs hartnäckigen Widerstand entgegen setzten, die Päpste in ihnen Feinde erblicken mussten, und ganz besonders bedenklich mussten die im 13. Jahrhundert mehrfach wiederholten Versuche schlesischer Fürsten erscheinen, dieses Land ganz dem deutschen Reiche einzuverleiben [2]), mit deren Durchführung der Peterspfennig von selbst weggefallen wäre. Und wenn nun das Polenreich auf nationaler Grundlage neu gekräftigt sich die Bekämpfung des deutschen Elements als Ziel setzte und dann auch eine Wiedererwerbung Schlesiens in Aussicht nahm, so konnte solchem Plane die Bundesgenossenschaft des päpstlichen Stuhles nicht fehlen. Aber gegen das Ende des 13. Jahrhunderts waren die wirklichen Machtverhältnisse solchen Bestrebungen durchaus ungünstig, der Anfall Polens an Böhmen liess an Derartiges nicht denken, und selbst als 1306 nach der Ermordung des letzten Przemysliden, Wenzel's III., die Herrschaft Polens in die Hände Wladislaw Lokietek's kam, welcher mehr als irgend ein anderer das Programm der altpolnischen Partei zur Geltung brachte, war die Überzeugung von der Gemeinsamkeit jener Interessen noch nicht so weit lebendig, dass dem gegenüber die Reibungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wie sie ganz besonders die Gewaltthätigkeit und Habgier der Fürsten aller Orten hervorzurufen pflegten, zum Schweigen gekommen wären. Konnte es doch kommen, dass Wladislaw zu derselben Zeit mit der deutschen Bürgerschaft in Krakau und mit dem dortigen Bischofe in lebhaften Streit gerieth und den letzteren aus dem Lande jagte, obwohl diesem, dem uns schon bekannten Johann Moskata, gerade sein, besonders bei der Einsammlung des Peterspfennigs an den Tag gelegter Eifer für die päpstlichen Interessen erst den Bischofsstuhl in Krakau verschafft hatte.

---

[1]) De non recipiendis alienigenis in Provincia Polonie ad beneficia ecclesiarum curam animarum habentium, Hube, 200.

[2]) Vergl. hierüber Grünhagen: Breslau unter den Piasten. S. 51, 52.

Er blieb wirklich bis an seinen Tod (1320) in Schlesien in der Verbannung durch seinen Breslauer Amtsbruder wenigstens vor Mangel geschützt [1]).

Allmählich indess vermochten doch die wirklichen Interessen zur Geltung zu kommen, namentlich seitdem 1316 ein Mann von solcher Energie und solchem Scharfblick wie Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte.

Zwar tritt auch dieser zunächst vorsichtig auf, weil er bei seinem Streite mit König Ludwig von Baiern es mit dem Nebenbuhler Wladislaw's um die Krone Polens, König Johann, nicht gern ganz verderben wollte, und noch 1319 in einem an die Geistlichkeit und den Adel Polens gerichteten Schreiben hält er den Standpunct eines Schiedsrichters, der seinen Spruch noch nicht abgeben könne, aufrecht [2]), allerdings in einer dem polnischen Fürsten, dem er seine Zuneigung ausserdem in manchen anderen Angelegenheiten hinreichend gezeigt hatte, höchst wohlgesinnten Form. Es wird Niemand zweifeln, dass, als dann Wladislaw den 20. Juni 1320 sich feierlich zum König krönen liess, er dies im vollsten Einverständnisse mit dem Papste that, und nachdem er diesem die bündigsten Versicherungen in Betreff des Peterspfennigs, der der Forderung Johann's entsprechend in ganz Polen kopfweise erhoben werden sollte, gegeben hatte [3]). Zu derselben Zeit gab auch der Tod Johannes Moskata's Gelegenheit, den bischöflichen Stuhl zu Krakau mit einem eifrigen Polen, Namens Nanker, zu besetzen. Für Papst Johann verwickelten sich damals die Verhältnisse so, dass ihm die Bundesgenossenschaft mit dem mehr und mehr erstarkenden Slavenreiche wohl willkommen sein konnte. Sein Gegner im Reiche, Kaiser Ludwig, des Gegenkönigs Herr geworden, trotzte ihm kühn, und der Böhmenkönig war auf dessen Seite getreten. 1324 sprach nun Johann über Ludwig den Bann aus und das Interdict über seine Länder, und diesem mit geistlichen Waffen geführten Kampfe sollte sich nach dem Willen des Papstes noch ein weiterer Angriff zugesellen, den Wladislaw

---

1) Vergl. Cod. dipl. Sil. V. 220. Wagner Annal. Scepus. III. 28 und die Urkunde von 1323 bei Fejer, Cod. dipl. Ungar. VIII. 2. 638, welche Quellen dem Fortsetzer der polnischen Geschichte, Herrn Caro entgangen zu sein scheinen.

2) Theiner I, 146.

3) Chron. aulae regiae bei Dobner Monum. V. 379 und die Lübecker Annalen Mon. Germ. Scptt. XVI. 425.

hier auf weiter Linie von Osten her ausführen sollte, auch hier nach Kräften unterstützt durch den Einfluss des Papstes. Diesem Letzteren wäre es freilich ganz besonders erwünscht gewesen, wenn Wladislaw das Land, welches kurz vorher an den Sohn des verhassten Gegners gekommen war, die Mark Brandenburg durch einen kräftig unternommenen Einfall bekriegt hätte, und als Wladislaw zu diesem Zwecke (18. Juni 1325) ein Bündniss mit den Herzogen von Pommern abschloss, ermunterte der Papst dieselben, ebenso wie den Herzog von Glogau, zu energischem Auftreten [1]), rief auch direct die Brandenburger gegen Markgraf Ludwig auf [2]). 1326 drang wirklich ein polnisch-litthauisches Heer unter entsetzlichen Verwüstungen in die Mark ein [3]).

Aber nicht minder nahmen die schlesischen Verhältnisse die Aufmerksamkeit der Verbündeten in Anspruch. Hier hatten die vor Allem durch die ruhelose Gewaltsamkeit des unverbesserlichen Boleslav von Liegnitz immer von Neuem angefachten Fehden zwischen den zahlreichen kleinen Fürsten einen Zustand herbeigeführt, der mehr und mehr unerträglich ward und schliesslich die Anlehnung an einen grösseren Staat zur unabweislichen Nothwendigkeit machte.

Die Wage konnte nur zwischen Polen und Böhmen schwanken, und dass die Entscheidung nicht für das Letztere fiel, lag ebenso im Interesse Polens, welches dann die noch immer genährte Hoffnung auf eine einstmalige Wiedererwerbung Schlesiens aufgeben konnte, als in dem des Papstes, welcher in dem Anschluss Schlesiens an Böhmen nicht nur die Vergrösserung einer ihm feindlich gesinnten Macht, sondern auch einen Sieg des deutschen Elementes und damit eine wesentliche Gefahr für den Peterspfennig sehen musste. Zu wiederholten Malen (1323 und 1326) drangen die polnischen Kriegsheere verwüstend in Schlesien ein, doch sie mochten grossen Schrecken verbreiten und sogar den Breslauern eine bedeutende Geldsumme abpressen [4]), aber es hätte sehr schlimm kommen müssen, hätten sie die Wirkung haben sollen, die Hauptstadt des Landes und ihre deutsche Bürgerschaft zur Unterwerfung unter den

---

[1]) Theiner I, 218.
[2]) Raynald z. J. 1325 XV.
[3]) Caro, Geschichte Polens 117
[4]) Cod. dipl. Sil. III 49.

anerkannten Feind der Deutschen zu bewegen. Papst Johann seinerseits liess es an wirksamer Unterstützung nicht fehlen, und wir müssen eingestehen, dass er mit grosser Energie vorging. In allen den zahlreichen officiellen Actenstücken wird Schlesien, wie es kirchlich zur polnischen Kirchenprovinz gehörte, so auch politisch als zum polnischen Reiche gehörig bezeichnet, und als zwischen Wladislaw und seinem schlesischen Bundesgenossen Herzog Boleslaw eine Spannung eingetreten war, bemühte sich der Papst, auf diesen letzteren einen mächtigen und, wie es scheint, nicht erfolglosen Druck dadurch auszuüben, dass er zwei Executoren ernannte, welche Boleslaw zur Herausgabe des Herzogthums Liegnitz an seinen Bruder Wladislaw (der in den Priesterstand getreten war) anhalten sollten [1]).

Nicht minder waren auch die päpstlichen Gesandten, welche in jener Zeit dauernd ihren Wohnsitz in Breslau aufschlugen, unzweifelhaft eifrig für die polnischen Interessen thätig, ja der Papst thut sogar eine Reihe von Schritten, welche als directe Feindseligkeiten gegen das deutsche Element in Schlesien im Priester- wie im Laienstande gerichtet, angesehen werden mussten.

Es war eine nicht zu verkennende Demonstration, als der päpstliche Legat auf der von ihm am 19. Februar 1326 veranstalteten Synode jenes schon erwähnte Edict des Erzbischofs Jakob, welches die alienigenae, d. h. zunächst die Deutschen von der geistlichen Seelsorge und Jeden, der nicht polnisch verstände, von der Leitung einer Schule ausschloss, verschärfend erneuerte [2]). In demselben Sinne hatte es sich der Papst selbst von Anfang an angelegen sein lassen, in die erledigten höheren Pfründen der Breslauer Diöcese nur Polen zu bringen [3]), wobei er etwaigen Wünschen des Königs

---

1) 1325, Aug. 13. Theiner I, 218. Diese Thatsache dürfte meiner, die damaligen politischen Verhältnisse Schlesiens eingehender schildernden Darstellung (Breslau unter den Piasten, S. 56 und 58), sowie der Caro's a. a. O., S. 119 und 120, welcher der meinigen gefolgt zu sein scheint, hinzuzufügen sein. Mit ihr in chronologischer Hinsicht die Anführung der Urk. von 1325, Juni 18 bei Schöttgen und Kreyssig III. 31 in Einklang zu bringen, ist hier nicht der Ort.

2) Hube a. a. O. 200.

3) Unter den Provisionen und Collationen, welche bei Theiner urkundlich verzeichnet stehen (wo natürlich nur von den höheren kirchlichen Würden, den Canonicaten der Domkirche und den Prälaturen der Collegiatstifte die Rede ist) und deren ich von 1319—1326 10 auffinde, bemerkt man fast nur Polen, meistens aus den eigentlichen

von Polen um so lieber entgegenkam, als dessen Interessen ja mit den seinigen zusammenfielen, so dass das Breslauer Capitel es sich allenfalls ausrechnen konnte, binnen welcher Zeit eine so fortgesetzte Praxis ihr Collegium vollständig polonisirt haben würde. Freilich wurden auch diese Gunstbezeugungen nicht umsonst ertheilt [1]); doch um die Auserwählten in einen recht zahlungsfähigen Zustand zu setzen, wurden ihnen ausnahmsweise die unerhörtesten Cumulationen von Benefizien gestattet [2]).

Sogar die vielfachen Ketzereien, deren Bekämpfung man sich schon seit Anfang des Jahrhunderts hatte angelegen sein lassen, und welche sogar 1315 in Schweidnitz und Breslau zu Autodafés Veranlassung gegeben hatten [3]), wurden jetzt vom Papste den Deutschen und Böhmen in die Schuhe geschoben [4]).

Wenn nun ausserdem die päpstlichen Gesandten in Breslau ihren Wohnsitz aufschlugen und hier mit besonderer Härte nicht nur den Peterspfennig in der ungewohnten Form der Kopfsteuer, sondern auch jene anderen oben geschilderten, zum Theil unerhörten Steuern eintrieben, so konnten die Schlesier wohl merken, dass der Zorn des heiligen Vaters besonders schwer auf ihnen laste, und die Legaten werden es an Andeutungen nicht haben fehlen lassen, durch welche Mittel man denselben besänftigen könne. Ein besonderer Schlag ward aber noch gegen das Capitel und das eigentliche Haupt desselben und der deutschen Partei des schlesischen Klerus, den Domherrn Nicolaus von Banz, geführt, indem die Legaten 1325 instruirt wurden, von demselben sowie seinem Collegen Heinrich von Drogus, in deren Händen vorzugsweise die

---

polnischen Diöcesen herübergenommen, bei zweien, wo der Name deutsch ist, Gregor de Hehel und Henr. de Löwenberg lässt der Zusatz, die Collation sei „*ex consideratione regis Wladislai*" erfolgt, über die Gesinnung keinen Zweifel.

[1]) Bis zu 50 Goldgulden ward in jener Zeit zu Avignon für einen solchen Gnadenbrief gezahlt. Alvarez Pelag., de planctu eccles. II. 7 bei Christophe, Geschichte des Papstthums II. 14, Anm. 2.

[2]) Um nur ein Beispiel von den vielen, welche Theiner darbietet, herauszugreifen, möge angeführt werden, dass i. J. 1324 Bogufal von Covale die Scholasterie in Breslau erhält non obstantibus statutis etc. und ohngeachtet dessen, dass er schon Canonicate und Pfründen in der Leslauer, Breslauer, Krakauer, Posener und Kruswitzer Diöcese besitzt, dafür soll er aber die Pfarrkirche in Chlewik jetzt aufgeben. Theiner I, 185.

[3]) Wattenbach's Monum. Lubensia S. 10.

[4]) Theiner I, 297.

Administration des Bisthums gelegen [1]), nicht nur in der Zeit der Sedisvacanz seit Bischof Heinrich's Tode (1319), sondern auch schon früher in der Zeit, wo der letztere suspendirt gewesen war, Rechenschaft zu verlangen für die in jenen Zeiten eingenommenen bischöflichen Einkünfte, ja sogar deren Ablieferung an die päpstliche Kammer durchzusetzen [2]), eine Forderung, welche nicht weniger auf eine neue Gelderpressung, als auf die Discreditirung der beiden bei der polnischen Partei besonders verhassten Männer hinauslief.

Alle diese vom Papst angeordneten Mittel hatten nun zwar in der Hauptsache, was die Festhaltung der Schlesier an Polen und die Verhinderung des Anschlusses an Böhmen betraf, nicht mehr Erfolg als die Kriegszüge König Wladislaw's, aber den schlesischen Klerus trafen sie nichts destoweniger sehr hart; man wird zugestehen müssen, dass sich kaum jemals ein Domcapitel in so peinlicher schwieriger Lage befunden hat, als das Breslauer solchen Verhältnissen gegenüber, und die Geschichte darf demselben und besonders dem Manne, der fast 30 Jahre hindurch dessen eigentlicher Leiter gewesen ist, eben jenem Nicolaus von Banz wegen der ungemein klugen und massvollen Art, wie er in so übler Lage sich durchgeholfen, die vollste Anerkennung nicht versagen.

Die Gegensätze zwischen polnisch und deutsch mit ihren unvermeidlichen Consequenzen hatten schon zu Bischof Heinrich's Zeit sich auch im Schosse der Domgeistlichkeit geltend gemacht, aber zu besonders lebhaftem Ausbruch kamen sie erst, als nach dessen Tode 1319, Sept. 23., nachdem die deutsche Majorität den bisherigen Cantor Veit zum Bischof gewählt und auch dessen Consecration von dem Erzbischof von Gnesen durchgesetzt hatte, die polnische Minorität zu Gunsten ihres Candidaten, des Glogauer Archidiakon Lutold, des päpstlichen Schutzes gewiss, die Wahl anfocht und nun beide Candidaten nach Avignon citirt wurden, wo dann die Sache, natürlich nicht ohne bedeutenden Geldaufwand, mit Absicht lange hingezogen wurde, bis man endlich den schon hoch bejahrten Veit eben so, wie dessen Gegner Lutold zur Resignation

---

[1]) In ihren Händen scheinen vorzugsweise die Temporalien gelegen zu haben, als Administratoren in spiritualibus erscheinen der Probst Heinr. v. Baruth und Arn. v. Protzan.

[2]) Theiner I, 206.

bewog und so freie Hand in Betreff der Besetzung erhielt [1]). Die verwaiste Breslauer Kirche und das sie jetzt leitende Domcapitel kam in eine um so schlimmere Lage, als gerade um die Zeit von Bischof Heinrich's Tode das schroffe Auftreten der päpstlichen Legaten in Betreff des Peterspfennigs und dessen Erhebung nach Köpfen einen lebhaften Conflict mit den schlesischen Fürsten und der Stadt Breslau und in Folge dessen das Interdict hervorgerufen hatte.

Nichts war natürlicher als dass, nachdem es klar geworden war, die Gunst des heiligen Vaters sich wesentlich der polnischen Partei des Klerus zuwende und eben so der Einfluss des mächtigen polnischen Königs und des Metropoliten demselben zur Seite stehe, auch die deutsche Majorität sich nach dem Rückhalte einer politischen Macht umsah, und ich zweifle keinen Augenblick, dass auch in diesen Kreisen der Gedanke eines Anschlusses an Böhmen lebhaft in's Auge gefasst, ja geradezu ersehnt wurde. Doch beim Tode Bischofs Heinrich lag diese Möglichkeit noch fern, und man musste sich mit möglichst engem Anschluss an die schlesischen Fürsten und die Stadt Breslau begnügen. Freilich war dies misslich genug, da ein grosser Theil der Fürsten in ihrer rohen Gewaltsamkeit die Erhaltung eines guten Einvernehmens mit ihnen der Geistlichkeit sehr erschwerte. Bei weitem die zuverlässigsten dieser natürlichen Bundesgenossen waren die Breslauer mit ihrem guten Herzog Heinrich VI., der selbst vollständig in den Händen des Breslauer Patriciats war, welches das Herzogthum eben so gut wie die Stadt beherrschte, und nicht minder treten Angehörige derselben Familien auch in dem Domcapitel auf, so dass zu jenen politischen Rücksichten sich auch noch verwandtschaftliche Bande gesellen, wie denn der vielgenannte Domherr Nicolaus von Banz uns von einer wenig späteren Quelle ausdrücklich als Minister des Herzogs bezeichnet wird [2]). Freilich war selbst in diesen Beziehungen zu den Breslauern die grösste Behutsamkeit und Vorsicht geboten; man musste doch zwischen der herrschenden Aristokratie und der grossen Masse

---

[1]) Theiner I, 292. Ganz Ähnliches scheint sich um dieselbe Zeit in Lebus zugetragen zu haben, vgl. Wattenbach's Zusammenstellung der hierauf bezöglichen Anführungen. Anm. 1 zu p. 116 des Cod. dipl. Sil. V.

[2]) De consilio ducis. Chron. princ. Pol. Stenzel Scptt. rer. Sil. I. 129.

der Bürgerschaft unterscheiden, welche letztere trotzig und selbstbewusst für die Domgeistlichkeit wenig Sympathien hatte, und welche sich begreiflicher Weise durch jene Rücksichten der Staatsklugkeit nicht im Entferntesten von Reibungen und Provocationen mancherlei Art zurückhalten liess. Doch einerseits vermochte gerade in den zwanziger Jahren die Breslauer Aristokratie die Zügel etwas fester anzuziehen [1]), andererseits liess es auch die Geistlichkeit nicht an Bemühungen fehlen, um einem ernsthaften Conflicte mit der befreundeten Stadt aus dem Wege zu gehen. Charakteristisch ist hiefür die Praxis, welche die Administratoren in der Zeit von Bischof Heinrich's Abwesenheit (1311) bezüglich eines über Breslau verhängten Interdicts beobachteten, indem sie nämlich dasselbe allein auf diejenige städtische Parochie, in welcher der Frevel begangen war, der Ursache des Interdicts geworden, beschränkten [2]).

Beim Tode Bischof Heinrich's waren nun alle diese Verhältnisse auf's Schlimmste getrübt, die Fürsten und Städte Schlesiens in höchster Aufregung wegen der unerhörten Forderung des Petersphennigs als Kopfsteuer, fast ganz Schlesien im Interdict, das Capitel selbst wegen der missliebigen Wahl beim Papste in Ungnade. Aber die deutsche Majorität, den klugen Nicolaus von Banz an der Spitze, verlor nicht den Muth und suchte vor Allem die gespannten Verhältnisse in den Weg friedlicher Transactionen zu bringen. Während die Protestationen der Schlesier durch einen Gesandten in Avignon vorgebracht wurden [3]), gelang es daneben doch, die Breslauer und auch andere schlesische Fürsten, zunächst wenigstens zur Zahlung einer bestimmten Summe zu vermögen [4]).

Daneben aber wenden sich die Domherren an den Erzbischof von Gnesen und beschwören denselben unter beweglicher Schilderung ihrer verzweiflungsvollen Lage, da nun einmal die schlesischen Fürsten von der Zahlung des Petersphennigs als Kopfsteuer nichts hören wollten, und das Capitel selbst durch deren Zorn in die

---

[1]) Vgl. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 42 ff.

[2]) Das Capitel hatte dieses Verfahren bei dem päpstlichen Legaten Cardinal Gentilis durchgesetzt und beruft sich später darauf. Formelb. 213 und 273.

[3]) Vgl. die Zusammenstellungen Wattenbach's über die Verhandlungen in Avignon. Formelb. 77, Anm. 1.

[4]) 12 Mark zahlten die Breslauer. Cod. dipl. Sil. III 43. Vgl. den demnächst anzuführenden Brief a. d. Erzb. v. Gnesen.

grösste Gefahr komme, sich für dies Jahr (1320) noch einmal die Zahlung in der Form des Pauschquantums (selbst hiezu, klagt das Capitel, hätten sie mit grösster Mühe gebracht werden können) gefallen zu lassen, bis die Sache selbst von dem Papste entschieden wäre [1]). Als der Erzbischof theilnehmend antwortet, regen sie von Neuem den Gedanken an, den Papst überhaupt durch eine bestimmte Summe aus jeder Parochie oder jedem Fürstenthum zufrieden zu stellen [2]). Zwar hierauf scheint man nicht eingegangen zu sein, doch gelingt es den unablässigen Anstrengungen des Capitels, von den schlesischen Fürsten noch weitere Concessionen zu erlangen; dieselben wollen den Peterspfennig vorläufig kopfweise zahlen, doch unter Protest, dass dieses ihnen für ihr Recht nicht präjudicirlich sein sollte, und erfreut berichtet das Capitel das nach Gnesen, beschwört den Erzbischof, sich den Vorbehalt gefallen zu lassen und hebt nun das Interdict auf [3]).

Konrad von Oels und Heinrich von Breslau, welche bei ihren Heiraten päpstliche Dispense bedurften, scheinen unter den Ersten gewesen zu sein, die sich dazu verstanden [4]), Heinrich von Glogau folgt, durch gleiche Gründe bestimmt, bald nach [5]). Auf die lebhafte Verwendung des Capitels hatte der Papst sehr bereitwillig und freundlich den gewünschten Dispens ertheilt, auch einige Capläne des Breslauer Herzogs mit Pfründen versorgt, wofür dieser noch besonders dankt.

So schien die Eintracht leidlich wieder hergestellt, doch nicht für lange Zeit; es folgten die verheerenden Raubzüge des Polenkönigs und Herzog Boleslaw's und schwerlich ohne Zusammenhang hiermit die ersten Verhandlungen der Breslauer mit Böhmen, dann der vollständige Bruch des Papstes mit dem Kaiser, dessen Verbündeter ja Johann von Böhmen war, und darauf die Sendung der päpstlichen Gesandten nach Breslau mit den gemessensten Instructionen und auf's Höchste geschraubten Forderungen. Man könnte

---

1) Formelb. 223.

2) Ebendas. S. 241 (III. 33).

3) Ebendas. S. 223. Dass das Interdict 1321 schon aufgehoben war, erhellt aus der Anordnung auf S. 91.

4) Formelb. 209 und Theiner I, 175, 76.

5) Vom 23. Juni 1823 ist die betreffende Urkunde datirt. Böhme dipl. Beiträge VI. 158.

leicht zu dem Glauben kommen, es sei dies schroffere Auftreten des Papstes auch wohl durch eine in diesen kriegerischen Zeiten leicht erklärliche erneute Stockung in der Zahlung des Peterspfennigs bewirkt worden, um so mehr, da sich in der Instruction des päpstlichen Gesandten von 1325 Andeutungen auf solche Versäumnisse finden [1]); doch finden wir, dass die vor der Ankunft des päpstlichen Gesandten zu Einsammlern in ganz Polen bestimmten Bischöfe von Gnesen und Leslau aus allen den Jahren von 1322—25 nicht unbedeutende Summen abführen ohne irgend eine Erwähnung, dass in der Diöcese Breslau besonderer Widerstand geleistet worden wäre [2]), und speciell aus dem Jahre 1325 liefern dieselben aus der Stadt und einem Theile der Diöcese an ihre Nachfolger 10 1/8 Mark Gold und 31 3/4 Mark Silber ab, eine Summe, welche der durch den Legaten im folgenden Jahre dort gesammelten 1 Mark Gold 136 Silber ungefähr entspricht [3]), ja noch mehr, in den Breslauer Rechnungsbüchern finden wir für das Jahr 1326 die ungeheure Summe von 548 1/6 Mark für Zahlungen an die Curie ausgeworfen [4]), d. h. fast so viel als die gesammten herzoglichen Steuern in einem Jahre betrugen (d. i. 560 Mark).

Auch der an die Administratoren gerichteten harten Forderung, die bischöflichen Einnahmen aus der ganzen Zeit der Sedisvacanz an die päpstlichen Gesandten abzuliefern, suchten diese gerecht zu werden, doch, obwohl sie zu diesem Zwecke den im Lieguitzer Gebiete liegenden bischöflichen Gütercomplex *(procuratia Legnicensis, sive territorium Legnicense)* der päpstlichen Kammer verpfändeten und diese sehr bedeutende Summen hieraus gezogen

---

[1]) Theiner I, 211.

[2]) Ebendas. I, 281 ff.

[3]) Theiner 274.

[4]) Pro auro pagato in Flandria 548 M. et 4 scot. Cod. dipl. Sil. III 52. Ich möchte bestimmt glauben, dass das dieselbe oder wenigstens eine gleichartige Zahlung mit der gewesen ist, welche die Breslauer 1330 zu Brügge an die Gesellschaft der Bardi auf päpstliche Anweisung leisten (Theiner I, 330). Allerdings ist an dieser Stelle nur vom 480 Mk. Trogani ponderis die Rede, doch könnte der Mehrbetrag auf Agio und Reisekosten der Gesandten sehr wohl aufgehen. Dies Geld betrifft zwar nicht den Peterspfennig, sondern die bischöflichen Revenuen der Sedisvacanz, doch ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass die Breslauer hier dem Capitel geholfen haben, sei es in der Form eines (natürlich unverzinslichen) Darlehens, sei es als ein directes Geschenk; da wir von einer Rückzahlung nichts lesen, möchte man an das Letztere glauben.

hat [1]), so vermochten sie doch den Ansprüchen der Legaten nicht durchaus zu genügen, und noch 1327 klagen sie dem Papste, dass, wenn die Forderungen der Legaten strict erfüllt werden sollten, der neue Bischof nichts oder allzuwenig vorfinden würde, um mit seiner Dienerschaft leben zu können [2]). Die päpstlichen Sammler hatten übrigens zur Erhöhung der verlangten Summe noch ein besonderes Mittel gefunden, welches ihnen allerdings ihre Instruction selbst an die Hand gab. Diese letztere nämlich (1325, Juni 22) [3]) verlangt Rechenschaftsablegung, resp. Ablieferung der bischöflichen Einnahmen nicht nur aus der Zeit der Sedisvacanz, sondern auch aus der der Suspension Bischof Heinrich's und fügt hinzu, derselbe sei nach dem Tode Papst Clemens' V. (1314) eigenmächtig nach Breslau zurückgekehrt.

Natürlich folgerten die Legaten hieraus, da dem Bischof Heinrich die Verwaltung des Bisthums niemals legaliter zurückgegeben worden sei, also seine Suspension bis an seinen Tod fortgedauert habe, so müssten die Administratoren für die ganze Zeit von der Suspension an (1309) bis jetzt bezüglich der Einnahmen haften. Diese behaupteten dagegen, der Bischof sei ganz ausdrücklich von Papst Clemens V. restituirt worden, und sie hätten auf Grund dieser Restitutions-Urkunde demselben damals Rechenschaft abgelegt und wären jeder Verantwortung für die Zeit der Suspension ledig. Leider fand sich jedoch (wovon wohl die Legaten Kunde haben mochten) jene Restitutions-Urkunde nicht mehr vor, und das Capitel wendet sich desshalb brieflich an einen Freund in Avignon, um durch dessen Vermittelung eine neue Ausfertigung aus dem päpstlichen Register zu erhalten [4]). Ob es dieselbe erlangt hat, wissen wir nicht, wohl aber, dass das Capitel im vollsten Rechte war, da die betreffende Urkunde vom 12. October 1313 jetzt aus dem päpstlichen Archive von Theiner mitgetheilt worden ist und dieselbe eine ganz unzweideutige Restitution Bischof Heinrich's enthält [5]). Auch mögen wir aus der später selbst aus dem Munde des Capitels wiederholt vorkom-

---

[1]) So im Jahre 1326, 370 Mk. Theiner I, 285; 1335, 700 Mk. ibid. 373; im 15. Jahrh. als tenuta Legnicensis bezeichnet. Copialbuch der Mansionare der Kreuzkirche in Breslau. f. 102.

[2]) Formelb. 260.

[3]) Theiner I, 206.

[4]) Formelb. 256.

[5]) I. 124, teque restituimus ad administrationem praefatam.

menden Anführung, dass die Forderung der Legaten auf fünf Jahre der Sedisvacanz sich beziehe (1320—25) [1]), schliessen, dass hier das Capitel durchgedrungen ist.

Und wenn andererseits dieses Verfahren glauben machen könnte, es habe Grund zu dem Argwohne vorgelegen, die Administratoren und besonders Nicolaus von Bauz (sein College Henr. de Drogus tritt gegen ihn vollständig in den Schatten) habe sich bei der Verwaltung der bischöflichen Einkünfte selbst zu bereichern gesucht, so scheint dies doch bei näherer Betrachtung wenig glaublich. Wenn er mit einem Canonicate an der Domkirche noch eine Prälatur (Kantorie) am Kreuzstift verband, so war dies eine hier durchaus herkömmliche Combination. Ob er reich war, mögen wir dahingestellt sein lassen. Zwar schenkt er am Anfange der Sedisvacanz der Domkirche ein Landgut [2]), doch sehen wir ihn andererseits den Ansprüchen der Legaten gegenüber 1325 oder 1326 in der Nothwendigkeit, von der Stadt Geld aufzunehmen [3]), und vor Allem spricht gegen jeden Argwohn die Wahrnehmung, dass er, wie wir noch weiter zu erwähnen haben werden, auch während der Regierung des Bischofs Nanker in einem ganz eminenten Grade das Vertrauen und die Achtung seiner Collegen im Capitel sich zu bewahren vermag.

Dagegen dürfen wir in Betreff der beiden päpstlichen Gesandten nicht verschweigen, dass diese nicht nur durch ein schroffes und provocirendes Auftreten bei ihrem ohnehin schon hinreichend misslichen Geschäfte die Gemüther gegen sich erbittert, sondern auch allgemein Klagen über ungebührliche und übermässige Ansprüche und Erpressungen hervorgerufen, ja sogar trotz ihrer sehr bedeutenden Diäten (1½ Goldgulden pro Tag) und der zahlreichen Präbenden, welche sie cumulirten, noch auf unredliche Weise ihren Vortheil gesucht haben. Von solchen Vorwürfen ist auch Andreas von Veroli (i. d. Campagna), sonst der bei weitem bessere von Beiden, nicht freigeblieben. Nachdem ihm (1319) durch päpstliche Provision ein

---

[1]) Z. B. Formelb. 260 und 261.

[2]) Formelb. 170; er besass die Hälfte der Burg Kaldenstein, Sommersberg III, 49. Vgl. Stenzel Scptt. 129, Anm 9.

[3]) Cod. dipl. Sil. III, 53.

Canonicat in Breslau verschafft worden [1]), verweigert er ebenso wie ein anderer (natürlich ein Pole) in gleicher Weise Beschenkter die Leistung gewisser beim wirklichen Eintritt in eine Dompräbende üblicher Leistungen, obwohl sich Beider Procuratoren dazu verpflichtet hatten, und das Capitel sieht sich genöthigt, geistliche Richter in Anspruch zu nehmen [2]). Andererseits fällt es uns schwer, zu glauben, dass Alles mit rechten Dingen zugegangen sei, wenn, wie er selbst eingesteht, 15 Mk. Goldstaub, die er eingenommen, beim Einschmelzen sich um ein volles Drittel vermindern [3]). Auch beschuldigt das Capitel ganz direct beide Legaten, z. B. von den schlesischen Cistercienser-Klöstern mehr verlangt zu haben, als wozu sie ein Recht hatten, wie dasselbe auch die auf die Vicare ausgedehnte Besteuerung als unrechtmässig darstellt und sich desshalb an den Papst wendet [4]).

Nichts destoweniger fand das Breslauer Capitel Veranlassung, es lebhaft zu bedauern, als derselbe gegen Ende 1326 Breslau verliess und so das Feld seinem ungleich schlimmeren Collegen Peter von Auvergne, einem Kleriker der Diöcese von Limoges, der zugleich für rechtsverständig galt, frei überliess. Derselbe gehörte zu der Classe von Beamten, denen ihre Vorgesetzten um ihrer Brauchbarkeit im Geschäft und Tüchtigkeit willen vieles Bedenkliche nachzusehen geneigt sind, und erst eine Reihe von Jahren später hat der päpstliche Stuhl ihn wegen mannigfacher Erpressungen und wucherischer Handlungen selbst zur Verantwortung gezogen. Von Rechtswegen aber hätten schon die skandalösen Auftritte, welche derselbe im Jahre 1327 in Breslau veranlasste, seine sofortige Abberufung zur Folge haben müssen. Damals nämlich habe er, wie das Capitel in einem Briefe an Andreas von Veroli klagt, einen aus angesehener Breslauer Patricier-Familie stammenden Canonicus der Kreuzkirche, Johann Winer, zugleich Caplan des Herzogs, in einem Wortwechsel vor vielen Zeugen mit der geballten Faust in's Gesicht geschlagen, wie aus drei darüber aufgenommenen notariellen Urkunden hervorgehe und darauf, als man ihn zur Rede gestellt, noch die beschimpfende Verleumdung ausgesprochen, jener Johann Winer habe ihn

---

[1]) Theiner I, 154.
[2]) Formelb. 90.
[3]) Theiner I, 274, Anm.
[4]) Formelb. 261.

des von ihm für den Papst gesammelten Geldes berauben wollen. Eine furchtbare Aufregung in der Stadt sei die Folge gewesen und endlich seien der Herzog, die Consuln und eine ungeheure Menschenmenge auf den Dom herausgekommen und hätten tumultuarisch verlangt, dass das Capitel den Frevler excommunicire, dieses habe nach vergeblichen Versuchen, die erzürnte Menge zu besänftigen, endlich mit Mühe einen kleinen Aufschub erlangt. Aber dasselbe fürchtet, wenn nicht der Legat schleunigst die Stadt verlasse, eine Wiederkehr ähnlicher Scenen; selbst wenn wider Vermuthen ein Vergleich mit Johann Winer zu Stande käme, sei Peter hier nicht mehr sicher, sein unschickliches und beleidigendes Benehmen habe ihn zu allgemein verhasst gemacht, Andreas möge selbst zurückkehren und seinen Collegen nach Krakau, oder wohin es immer sei, gehen lassen [1]).

Die Befürchtungen des Capitels waren nicht ungegründet, und wir werden noch von weiteren Angriffen gegen den Legaten zu berichten haben, deren Einzelheiten uns zugleich belehren, dass der Zorn der Menge sich nicht allein gegen Peter, sondern auch einige Canoniker, nämlich die polnische Partei im Capitel, richtete [2]). Das vollständige Gegenstück hierzu bildet das Attentat, das um dieselbe Zeit von polnischer Seite oder wenigstens von dem mit Polen verbündeten Herzog Boleslaus auf den Führer der deutschen Partei im Capitel, Nicolaus von Banz, versucht ward. Derselbe ward nämlich, als er gerade einer Capitelsitzung beiwohnte, dort festgenommen und nach dem Schlosse Jeltsch in der Nähe von Ohlau gebracht, von wo ihn jedoch seine Freunde bald wieder befreiten [3]).

Aber auch nach anderer Seite hin zeigten sich Symptome schlimmer Zerrüttung. Wir sahen schon, wie das Capitel Veranlassung nahm, die Cistercienser in Schlesien bei ihrem Ordensoberen von dem Verdacht des Ungehorsams zu reinigen, im Jahre 1326 sehen wir aber den Papst gegen die Äbte des Sandstiftes [4]) und von Hein-

---

[1]) Formelb. 257.

[2]) Theiner I, 309.

[3]) Chron. princ. Pol. Stenzel St. I, 129.

[4]) Es wäre leicht möglich, dass die um jene Zeit im Sandstifte dauernd herrschenden Streitigkeiten, welche sogar zu den ärgerlichsten Scenen geführt haben, auch hier wie bei dem Domcapitel sich auf einen Gegensatz zwischen polnisch und deutsch zurückführen liessen.

richau einschreiten, weil diese sich weigern, die gegen Ludwig den Baier erlassenen päpstlichen Urtheilssprüche zu publiciren, wobei dem von Heinrichau noch besonders vorgeworfen wird, dass er bei dieser Gelegenheit sehr unehrerbietige Reden über den Papst ausgesprochen habe. Es waren das Dinge, welche den Papst sehr beunruhigen konnten; schon waren im Reiche überall die Minoriten auf Seite des Kaisers getreten, wie wenn jetzt auch in den Reihen der obigen Klostergeistlichkeit die Empörung einriss? Der schlesische deutsche Klerus konnte am ersten Veranlassung finden, das Signal dazu zu geben, seit der heilige Vater so eng mit den Feinden der Deutschen, den Polen, verbunden war.

Freilich gab es, um die Folgen dieser Alliance aufzuheben, noch friedlichere Mittel, das wirksamste war das, welches der Führer der deutschen Partei, Nicolaus von Banz, ergriff, indem er im Verein mit den Breslauern den Herzog bestimmte [1]), sein Land der Krone Böhmens zu unterwerfen, nachdem eine Anzahl oberschlesischer Herzoge dies schon einige Wochen früher gethan. Am 6. April ward der Vertrag abgeschlossen [2]), dem gegenüber sich der Legat Peter mit einer Verwahrung aller päpstlichen Rechte begnügen musste [3]).

Für die Deutschen in Schlesien, Geistliche wie Laien, war dieser Anschluss die Rettung vor der auf's Neue drohenden Polonisirung; die Fortdauer des alten Diöcesanverbandes mit Gnesen war nun nichts weiter als eine Anomalie, die auf die Länge unhaltbar werden musste, und wenn die vollgiltige Lösung des Bandes wirklich noch für eine Zeit verhindert werden konnte, so war doch eine sehr bedeutende Lockerung desselben unvermeidlich. Zunächst freilich drohte der Zorn des Papstes, der seinen Wunsch auf das Empfindlichste durchkreuzt sah, und von dem vorauszusetzen war, dass er das Capitel und dessen Leiter dafür verantwortlich machen würde, was der Minister Heinrich's VI. gethan hatte, und eben so gewiss war es, dass gesteigerte Ansprüche der Legaten neue Conflicte hervorrufen würden. In diese nach allen Seiten hoch gespannten

---

1) Nic. v. Banz, der als das erklärte Haupt des Capitels erscheint, wird zu gleicher Zeit von unserer ältesten Quelle als de consilio ducis bezeichnet (Chron. princ. Pol. 129).

2) Vgl. Grünhagen: Breslau unter den Piasten 59.

3) Muratori antiqu. Ital. VI. 147.

Verhältnisse trat nun der neue Bischof Nanker hinein, den jetzt der Papst der mehr als sechs Jahre hindurch verwaisten Kirche zu geben sich entschloss.

König Johann und Bischof Nanker.

Der neue Bischof von Breslau Nanker, Sohn des Jumiram, war ein Pole, aus Krakau gebürtig [1]). Sein religiöser Eifer verschaffte ihm eine Stelle im Domcapitel zu Krakau, die früh erlangte Gunst des Papstes erwirkte ihm 1319 das Decanat dieser Kirche [2]), und als dann das Jahr darauf der Bischof von Krakau starb, folgte ihm Nanker auf dem bischöflichen Stuhle dieser Kirche [3]). Wie sehr auch seine Ernennung König Wladislaw willkommen gewesen sein mochte, entging auch er nicht Reibungen mit dem eigenwilligen und überall durchgreifenden Fürsten, und eine päpstliche Bulle des Jahres 1323 nimmt ihn ausdrücklich gegen den König in Schutz [4]). Doch ist er noch 1325 bei der Verlobung des polnischen Thronfolgers Kasimir mit der Tochter des litthauischen Grossfürsten thätig [5]). Nach dieser Zeit jedoch scheinen sich seine Beziehungen zu dem König wieder getrübt zu haben, und es hat sicher ein heftiger Auftritt zwischen Beiden stattgefunden, wenn wir gleich dahin

---

[1]) 1328, 21. Decb. schreibt König Johann XXII an ihn: *„tu qui a pueritia tua nutritus fuisti in eccl. Cracovienst"* Theiner I, 313 und um dieselbe Zeit (1313) das Breslauer Capitel: *„quia satis durum sibi (Nankero) noscitur partes illas et ecclesiam, in quibus traxit originem, relinquere et ubi parentes et consanguineos obtinet, deserere etc."* Formelb. 260. Diesen Zeugnissen gegenüber wird man nun wohl die Nachricht des Dlugosz *(Chr. episc. Wrat. ed. Lips. p. 22)*, dass Nanker ein Schlesier gewesen sei, nicht mehr aufrecht erhalten wollen. Ich stehe vielmehr nicht an, diese Angabe des polnischen Chronisten für eine tendenziöse Erfindung zu halten, das spätere Auftreten Nanker's gegen König Johann schien ihm von seinem polonisirenden Standpunct aus noch wirkungsreicher, wenn der Bischof ein Schlesier, als wenn er ein Pole war. Wie sehr gerade bei Dlugosz der nationale Eifer auf seine Geschichtsschreibung influirt, dafür liefert den besten Beweis die Darstellung des Anschlusses Breslau's an Böhmen *(Chron. lib. IX. 902)*. Sie ist in einem Tone geschrieben, der ganz dem gleichkommt, in dem Polen unserer Zeit von einer der Theilungen ihres Landes sprechen. Der gute Heinrich VI. wird wegen dieses Abfalls von Polen (denn Schlesien ist nach ihm eine provincia regni Polonorum) zu einem iniquus und scelestus.

[2]) Theiner I, 148.

[3]) 1320, 10 Kal. Aprilis erscheint er zu Sandomir als electus in episc. Crac. Theiner I, 165.

[4]) Angeführt bei Łętowski Katalog biskupow Krakowsk. I 239.

[5]) Ibid. 238.

gestellt sein lassen mögen, ob wirklich bei dieser Gelegenheit, wie Dlugosz berichtet, der Bischof von Wladislaw eine Ohrfeige erhalten hat [1]).

Die damals auf's Engste zwischen dem Papste und Wladislaw geschlossene Freundschaft konnte wohl den Ersteren abhalten, besondere und eclatante Genugthuung zu verlangen, doch musste auch für einen so bewährten und treuen Anhänger, wie Nanker war, der sich erst noch durch seinen bei der Publication der Bannsprüche gegen Ludwig von Baiern gezeigten Eifer eine besondere Anerkennung von dem Papste verdient hatte (1325) [2]), nachdem dessen Stellung in Krakau nun so misslich geworden war, Etwas geschehen, und so bot sich denn als das natürlichste Auskunftsmittel seine Versetzung nach Breslau dar, wo ja der Papst auch eines zuverlässigen und standhaften Anhängers dringend bedurfte [3]). So wird denn durch ein vom 1. October 1326 ausgefertigtes päpstliches Schreiben Nanker auf den bischöflichen Stuhl nach Breslau berufen [4]).

Aber wenngleich die Verhältnisse und in gewisser Weise auch der Charakter Nanker's seine Wahl für Breslau empfohlen haben mochten, so war es nichts destoweniger ein arger Missgriff des sonst so klugen Papstes, auf diesen schwierigsten geistlichen Posten gerade solchen Mann zu stellen. Nicht als ob er ein so starrer und harter Charakter gewesen wäre, wie man ihn zuweilen dargestellt hat; ich finde eher Züge von Gutmüthigkeit und Wohlwollen in ihm, wenn er gleich von dem Vorwurfe der Heftigkeit nicht freizuspre-

---

1) Chron. lib. IX. s. 991. Auch Łętowski 239 erzählt das Dlugosz nach, indem er es jedoch auf den früheren Streit um's Jahr 1323 bezieht, dagegen scheint mir doch die Zuziehung Nanker's bei der Verlobungsfeierlichkeit 1325 zu sprechen, und mir ist es wahrscheinlicher, dass dieser Conflict eine Veranlassung zu seiner Versetzung nach Breslau gegeben hat.

2) Theiner I, 227.

3) Christophe a. a. O. II. 13 macht darauf aufmerksam, wie gerade Papst Johann XXII. die sonst ungewöhnliche Versetzung von Bischöfen an andere Orte sehr liebte, um durch doppelte Vacanzen doppelte Annaten zu gewinnen.

4) Theiner I, 289, und ebendas. andere Urkunden im Zusammenhange hiemit und mit gleicher Zeitbestimmung. Die Urkunde Erzbischof Janislaw's vom 26. April 1327, durch welche dem Krakauer Bischof der Vorrang unter den polnischen Prälaten eingeräumt wird und welche Łętowski als noch an Nanker adressirt anführt, dürfte wohl in's Jahr 1326 zu setzen sein, wenn sie nicht vielleicht doch schon an seinen Nachfolger gerichtet ist und so die directe Veranlassung zu dem noch zu erwähnenden päpstlichen Schreiben vom 16. September 1327 (Theiner I, 305) gegeben hat.

eben ist, und an seiner aufrichtigen, allerdings häufig bis zur Bigotterie gesteigerten Frömmigkeit ist eben so wenig zu zweifeln, wie an seiner unbegrenzten Ergebenheit dem päpstlichen Stuhle gegenüber. Aber es steckt ein gutes Theil Beschränktheit in ihm, er zeigt weder die Fähigkeit, die verwickelte Situation, in die er hineinkam, ganz zu übersehen, noch die Energie, sie zu beherrschen, und von der diplomatischen Gewandtheit, die sich bei manchen heiligen Männern, z. B. Bernhard von Clairvaux, sehr wohl mit der Frömmigkeit vertragen hat, hatte er keine Spur.

Für dieses Urtheil liefert seine ganze Regierung zahlreiche Belege, und es wird nicht leicht Jemand, der sein Verhalten als Bischof von Breslau näher in's Auge fasst, für ihn eingenommen werden. Während ihn das Vertrauen des Papstes an den wichtigsten und schwierigsten Posten stellt, der einem polnischen Bischof angewiesen werden konnte, entspricht er diesem Vertrauen nicht eben sehr. Monate lang zögert er, nach Breslau überzusiedeln und lässt die durchgreifendste Wendung der schlesischen Verhältnisse, den Anschluss an Böhmen, sehr zu Ungunsten der polnischen Kirche fast theilnahmslos geschehen. Und als er dann in diese aufgeregten und verwickelten Verhältnisse hineinkommt, da hat er keine wichtigere Sorge, als bei dem Papste auszuwirken, dass der erste Platz unter den polnischen Bischöfen, welchen er als Bischof von Krakau bisher nach altem Privilegium besessen, ausnahmsweise ihm auch bei der Übersiedlung nach Breslau bleibe[1]), oder dass er die Messe nach der gewohnten Krakauer Art singen lassen dürfe[2]), oder dass er einzelnen Günstlingen Breslauer Canonicate, auch ohne dass dieselben dort residirten, verleihen dürfe[3]). Er macht in Allem den Eindruck eines keineswegs übelwollenden, aber kleinen Geistes, der seiner Aufgabe nicht im Mindesten gewachsen ist, und eben desshalb in peinlichen und fast ununterbrochenen Zwistigkeiten sich aufreibt.

Es hat schwerlich noch ein anderer Breslauer Bischof eine so fast durchweg freudelose Regierung gehabt als Bischof Nanker.

Was das Breslauer Capitel betrifft, so möchte man es für Ironie halten, wenn Dlugosz versichert, dasselbe habe Nanker ausdrück-

---

[1]) Theiner I, 305.
[2]) 313.
[3]) 304.

lich vom Papste postulirt [1]). Vielmehr wird man nicht zweifeln können, dass demselben der ihm octroyirte Pole sehr wenig willkommen gewesen; doch als ihm, so wie dem Klerus und Volk der Stadt und Diöcese Breslau und den Vasallen der Kirche die getroffene Wahl officiell angezeigt wurde [2]), war es weit entfernt, an Protest oder irgend eine Art von Widerstand zu denken. Sein Plan ging nur dahin, bei dieser Gelegenheit von der ihm auferlegten Herausgabe der bischöflichen Einnahmen aus den fünf Jahren der Sedisvacanz loszukommen, und es hoffte von dem Wohlwollen des Papstes für seinen neuerwählten Günstling das zu erlangen, was es für sich nie erwarten durfte. So knüpfen die Domherren denn an die lebhaftesten und submissesten Dankbezeugungen wegen des vom Papste mit der so lange verwaisten Kirche gezeigten Erbarmens eine bewegliche Schilderung ihrer traurigen Lage, wo ihnen unter der Ungunst der Zeiten nicht der zehnte Theil ihrer sonstigen Einkünfte geblieben sei und daran die Hoffnung, der Papst werde deshalb von jener Forderung abstehen, da sonst, wie ja auch die Legaten bestätigen könnten, der neue Bischof für sich und seine Dienerschaft nichts zum Leben vorfinden würde [3]). Daneben bitten sie auch Nanker, wenn er Gesandte nach Rom sende, die Sache dort eifrig betreiben zu lassen, wenigstens eine Ermässigung jener Forderung müsse sich doch durchsehen lassen [4]).

Die grossen Bedenken, welche das Capitel gegen Nanker's Persönlichkeit haben musste, dass er ein Fremder sei, der für die neuen Verhältnisse weder ein Interesse noch ein Verständniss habe,

---

[1]) Chr. ep. Wrat. p. 165. Wenn es noch eines Beweises bedarf, dass daran nicht zu denken ist, so liegt derselbe in dem noch mehrfach zu erwähnenden Dankschreiben an den Papst (Formelb. 259), welches seiner Überschrift: Capitulum agit grates, quod providit (sc. papa) ecclesiae durchaus entspricht. Bekanntlich gibt Dlugosz von den ältesten Zeiten an die genauesten Nachrichten über den Wahlmodus bei jedem einzelnen Bischofe, und das vorliegende Beispiel zeigt deutlich, was von diesen Angaben zu halten ist.

[2]) Theiner I, 290. Ich kann mich trotzdem eines Zweifels nicht erwehren, ob wirklich mit dieser Notification an das Capitel Alles in Ordnung gewesen sei. Wenigstens bleibt es auffallend, dass in der oben angeführten, so durchaus submiss und diplomatisch-formell gehaltenen Dankepistel die Hinweisung auf ein directes päpstliches Schreiben kurzweg durch die Worte „*ut accepimus*" ausgedrückt worden sein sollte.

[3]) Formelb. 259.

[4]) Ebendas. 261.

und dass er, nachdem er bis jetzt immer nur mit einem Fürsten zu thun gehabt, es nun sehr schwer finden würde, mit so vielen, unter einander uneinigen zu verhandeln, treten nur in einem an den Erzbischof von Gnesen gerichteten Schreiben [1]) auf und auch da sehr diplomatisch versteckt unter der Form des Mitgefühls für den armen Neugewählten, der diese Schwierigkeiten kosten werde. Das Schreiben bricht in dem Formelbuche, wo es uns erhalten ist, nach der Einleitung einer dringend ausgesprochenen Bitte, mit einem etc. ab, so dass diese letztere selbst uns vorenthalten ist, doch glaube ich sie dahin ergänzen zu dürfen, der Erzbischof möge den neuen Bischof zur Vorsicht und Behutsamkeit ermahnen.

Dieser Letztere scheint von Anfang an eine gewisse Scheu gehabt zu haben, sich in das Wirrsal der schlesischen Verhältnisse hineinzustürzen; er konnte sich gar nicht entschliessen, nach Breslau überzusiedeln [2]). Schon in jenem ersten erwähnten Briefe hatte das Capitel ihn gebeten, nach Breslau zu kommen, und ein zweiter Brief desselben erneuert diese Bitte in noch viel dringenderer Form und versichert zugleich, um etwaige Besorgnisse des Bischofs vor der aufgeregten Breslauer Bürgerschaft zu zerstreuen, dieselbe vereinige ihre Bitten mit denen des Capitels und versichere diesen

---

[1]) Formelb. 260. Dass der Erzbischof gemeint ist, sieht man aus dem mit anderen an denselben gerichteten Schreiben übereinstimmenden Anfang und der Wendung am Schlusse.

[2]) Es existiren über die Ernennung Nanker's zwei päpstliche Briefe, der eine, schon erwähnte ausführliche am 1. October 1326 (Theiner I, 289), und ein zweiter, ganz kurzer, vom 6. October (Ebd. 292). Den letzten hat Theiner überschrieben: Nankero epist. Vrat. ut ad ecclesiam suam Vrat. se conferat, und man könnte hieraus schliessen, Theiner sehe in dem Briefe eine Ermahnung des Papstes an Nanker, nun auch wirklich nach Breslau überzusiedeln, welche man etwa den gleich zu erwähnenden Mahnungen des Capitels an die Seite stellen könnte. Doch steht von einer Mahnung, sich nach Breslau zu begeben, streng genommen, Nichts in dem Briefe, die Ermahnung beschränkt sich darauf: *„quatinus ad ipsius, eccl. Vr. administrationem salubrem sic tue solicitudinis studia dirigas et convertas"*, und es ist wenig glaublich dass, wenn der Papst es für nothwendig befunden hätte, jenem ersten Briefe vom 1. October fünf Tage später einen zweiten durch einen besonderen Boten nachzusenden, dieser so wenig besagend ausgefallen sein sollte. Ich bin überzeugt, dass beide Briefe zu gleicher Zeit übergeben worden sind, und der zweite nur ein Handschreiben war, welches jenen ersten officiellen begleitete und einfach das Wohlwollen und Vertrauen des Papstes gegen Nanker ausdrücken sollte. Die Differenz der Ausstellungszeit erklärt sich leicht, wenn man erwägt, dass der erstere ja doch durch die Kanzleien gehen musste.

ihrer Ehrfurcht und ihres Gehorsams [1]). Wir wissen nicht, wann dieser Brief geschrieben worden, doch ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Bischof nicht vor Anfang des Sommers 1327 nach Breslau gekommen, also fast ein halbes Jahr nach seiner Ernennung [2]).

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse nicht gerade günstig gestaltet, nicht weniger die Huldigung der schlesischen Fürsten an den König von Böhmen, als der Conflict, in den, wie schon erzählt, der päpstliche Legat mit dem Herzog und der Bürgerschaft Breslau's gekommen war, mussten dem neuen Bischof höchst unwillkommen sein. In der letzteren Sache musste er selbst sogleich seine Stellung nehmen. Doch er, der den Legaten in seinem Palaste zu Breslau einquartiert fand [3]) und von diesem jedenfalls den ersten Bericht über die Sache erhielt, konnte oder wollte demselben nicht durchaus Unrecht geben. Indem er sich nun aber auf die Seite des Legaten stellte, brach er zugleich vollständig mit dem Herzoge und der Bürgerschaft Breslau's, und als dann die Erbitterung gegen Peter sich, wie es das Capitel schon früher gefürchtet hatte, gewaltsam Luft machte, war es natürlich, dass auch der Bischof hierein verwickelt wurde, und zwar umsomehr, als der Gegenstand der Verfolgung die Wohnung des Letzteren theilte. Wie es heisst, hätten Breslauer den Legaten bis in die Kirche, die man gewaltsam erbrochen, verfolgt, Diener des Bischofs dabei erschlagen und von dessen Eigen-

---

[1]) Formelb. 262.

[2]) Bei den Verhandlungen bezüglich des Anschlusses Schlesiens an Böhmen und der Huldigung (1327, April 6) wird seiner keine Erwähnung gethan, und auch zur Zeit jenes durch Peter von Auvergne veranlassten Scandals, sowie noch etwas später, als das Capitel in Betreff dieses Vorfalles an Andreas von Veroli schrieb, war Nanker unzweifelhaft noch nicht hier. In welche Zeit jedoch dies fällt, ist nicht leicht zu bestimmen. Im November 1326 war Andreas noch hier, also dürfte jene Scene Ende 1326 oder Anfang 1327 zu setzen sein, ja man möchte glauben, dass der Brief Peter's vom Jahre 1327, 16. Mai (Theiner I, 281), in welchem derselbe seinem Collegen Andreas anzeigt, dass er noch durch vermehrte Geschäfte in Breslau festgehalten werde, vor jenen Conflict zu setzen sein, weil sich sonst wohl irgend eine Hindeutung auf denselben darin gefunden haben würde, ein Grund, den ich allerdings nicht für zwingend ausgeben möchte.

Die erste in Breslau von Nanker ausgestellte Urkunde (für Kloster Kamenz), datirt vom 3. September 1327 (Prov. Archiv. Kamenz 27), andererseits ist das Schreiben Johann's vom 16. September 1327 (Theiner I, 305) unzweifelhaft die Antwort auf einen schon von Breslau aus datirten Brief Nanker's.

[3]) Theiner I, 281.

thum geraubt und zerstört [1]), einige Domherren aus der Stadt verjagt, ja sogar dem Bischof und dem Legaten bei verschiedenen Gelegenheiten und auf verschiedene Weise nach dem Leben getrachtet. Natürlich folgte das Interdict und lebhafte Beschwerde bei dem Papste, denen auch noch andere über Gewaltthätigkeiten Herzog Bolko's von Münsterberg hinzugefügt werden mussten.

Der Bischof, der sich von Anfang an in Breslau nicht recht sicher gefühlt hatte [2]), flüchtete nun von hier nach seiner Stadt Neisse, wohin ihm die aus der Stadt vertriebenen polnisch gesinnten Domherren folgten, und von hier aus wurde dann erst das Interdict ausgesprochen und dem übrigen Capitel, welches in Breslau zurückgeblieben war, brieflich mitgetheilt [3]). Der päpstliche Beistand liess nicht lange auf sich warten. Johann XXII. hatte jener auch von Nanker an ihn gerichteten Bitte um Erlass der fünfjährigen bischöflichen Revenüen aus der Zeit der Sedisvacanz nicht entsprechen mögen, weil dies doch wesentlich auch dem missliebigen Capitel zu Gute gekommen wäre, doch hatte er sich sogleich von Anfang an es angelegen sein lassen, auf andere Weise dem neuen Bischof Geldmittel zu verschaffen. So verfügt er unter dem 16. September die Annullirung aller von Bischof Heinrich vorgenommenen Verpfändungen bischöflicher Güter, auch wenn dieselben mit Zustimmung des Capitels geschehen seien [4]), eine Massregel der bedenklichsten Art, deren einzige Wirkung die sein konnte, dem Capitel ein energisches Misstrauensvotum zu geben, wie denn etwas später auch von einer wirklichen Einlösung die Rede ist und zu dem Zwecke Nanker die Erlaubniss erhält, seinen Unterthanen eine mässige Steuer aufzuerlegen [5]).

---

1) Vgl. die etwas dunkle Darstellung, die in wörtlicher Wiederholung in verschiedenen Briefen wiederkehrt, Th. I, 308 und 309. Wenn auch Herzog Heinrich VI. unter den Frevlern genannt wird, so soll doch wohl dadurch nur sein Einverständniss mit denselben, nicht seine thätliche Theilnahme constatirt werden. Übrigens halte ich diese Darstellung der Excesse für übertrieben, der Brief des Capitels in dem Formelb. 272, der sich unzweifelhaft auf diese Angelegenheit bezieht, lässt an so schlimme Dinge nicht denken.

2) Ein Zeichen dafür dürfte auch das sein, dass er gegen die Sitte Capitelssitzungen in seiner Hauscapelle abhielt. (Prov. Archiv. Urkunde vom 3. September 1327, Kamenz 104.)

3) Vgl. den schon angeführten Brief. Formelb. 271.

4) Theiner I, 305.

5) Th. I, 313.

In Bezug auf Peter von Auvergne macht der Papst nicht die mindeste Concession, sondern gibt vielmehr demselben ein erneutes Zeichen des Vertrauens, indem er dessen Collegen Andreas nach Avignon beruft [1]) und inzwischen jenen allein zur Führung der Geschäfte bevollmächtigt [2]). Die Breslauer Excesse nahm man ziemlich ernst, und wir haben Schreiben an den Erzbischof von Gnesen. sowie die Könige von Polen, Böhmen und Ungern, in welchen dieselben um Schutz für den angegriffenen Bischof angesprochen werden [3]), wie auch der Erzbischof von Gnesen, sowie die Bischöfe von Posen und Olmütz zu Conservatoren für jenen bestellt werden [4]).

Freilich grosse Wirkungen wurden durch das Alles nicht erzielt, die Breslauer blieben, wie sehr auch das Capitel zur Versöhnung drängen mochte, doch bei der Forderung stehen, dass der Legat Genugthuung leisten müsse, indem sie so lange, bis dies geschehen, die Zahlung des Peterspfennigs suspendirten, im Übrigen wollten sie gern die an jenem Auftritt Schuldigen bestrafen.

Das Capitel selbst hatte Nanker gegenüber schnell eine sehr entschiedene und selbständige Stellung eingenommen; dasselbe zeigt sich zunächst sehr unzufrieden mit dem Verfahren des Bischofs und schreibt ihm dann nach Neisse verschiedene, wenig schmeichelhafte Urtheile, allerdings nicht als die eigene Meinung, sondern als Reden des Herzogs und Breslauer Bürger aus dessen Umgebung, welche die Domherren auf dem Breslauer Rathhause bei einer Zusammenkunft, zu der man sie eingeladen, gehört hätten. Als darauf der Bischof ihnen zürnend vorwirft, während sie ihn der Nachlässigkeit anklagten, lähmten sie doch seine Schritte und ermuthigten seine Feinde, indem sie dieselben in allen Stücken entschuldigten, stellen sie dies in einem zweiten Briefe zwar in Abrede, wollen aber doch nicht verschweigen, dass sie mit dem Verfahren gegen die Breslauer nicht einverstanden seien; denn wie sehr man auch über den Rechten der Kirche wachen müsste, so sei es doch nicht rathsam, gegen den Herzog und die Bürgerschaft der Stadt, welche der Sitz des Bischofs sei, so ohne Beobachtung aller Formen und übereilt mit

---

[1]) Th. I, 307.
[2]) Th. I, 308, 1. October 1328.
[3]) Th. I, 308 und 310.
[4]) Th. I, 315.

dem Interdict vorzugehen. Da ferner Breslau bestimmt abgegr enzte Parochien habe und sich die ermitteln lasse, in welche der Diener des Bischofs mit den geraubten Sachen geschleppt worden sei, so hätte man sich nach einem früher angenommenen und auch vom Cardinal Gentilis gebilligten Principe darauf beschränken sollen, über diese das Interdict zu verhängen; das Capitel spricht es dem Bischofe gegenüber geradezu aus, dass die Urkunden seiner Curie, die doch für andere zum Muster dienen sollten, öfters eine keineswegs mustergiltige Form hätten, überhaupt werde es für ihn, um wirklich segensreich zu wirken, dringend nothwendig sein, sich mit den Rechten und Gewohnheiten dieses Landes vertraut zu machen [1]).

Gegen Peter von Auvergne agitiren inzwischen die Domherren in der Weise, dass sie in den verschiedenen schlesischen Kirchspielen Materialien sammeln in Betreff der Bedrückungen und Erpressungen, welche sich der Legat hier erlaubt, um daraus eine allgemeine Appellationsschrift an den Papst herzustellen, und als ihnen in Folge dessen der Bischof wegen eigenmächtiger Versammlungen der Geistlichen und Eingriffe in seine Rechte Vorwürfe macht, legen sie demselben den Zweck ihrer Thätigkeit ganz offen dar, ja sie theilen sogar dem Bischof die Appellationsschrift mit, sie seien, sagen sie, zum Frieden bereit und wollten gern die Vermittlung des Bischofs annehmen, nur müsse der Legat für die angethane Unbill die entsprechende Genugthuung leisten und sich in's Künftige hüten [2]).

Doch mehr und mehr wurde auch der Bischof dem habsüchtigen Legaten abgeneigt; im Sommer 1328, wo er nach Breslau zurückgekehrt, eine Capitelssitzung abhält [3]), der auch Nicolaus von Banz beiwohnt, fühlt auch er sich durch dessen Forderungen beschwert und legt gegen ihn beim Papste Appellation ein [4]). Der letztere instruirt denn auch wirklich Peter, den Bischof, so lange derselbe ohnehin von den schlesischen Fürsten Verfolgungen zu erleiden habe, bezüglich der von ihm zu entrichtenden Zehnten nachsichtiger zu behandeln [5]).

---

[1]) Formelb. 271.

[2]) Ebenda 264.

[3]) Juni 27. Domarchiv Lib. nig. f. 97.

[4]) Theiner I, 309.

[5]) Die Worte sind charakteristisch genug: quatinus ipsum . . . tractes humanius, donec hujusmodi persecutione durante taliter fuerit pertractandus.

Inzwischen hatte der Erzbischof von Gnesen im Sommer 1328 eine Synode der polnischen Bischöfe nach Sieradz berufen, zu der sich auch Nanker begab, eben um jener Breslauer Angelegenheit willen. Hier lief ein Schreiben des Legaten Peter ein, welches zwar Versicherungen seiner Bereitwilligkeit zur Versöhnung enthielt, aber doch auf die ganze Versammlung einen höchst ungünstigen Eindruck machte, wegen der masslosen und mit jenen Versicherungen übel contrastirenden Verunglimpfungen seiner Gegner. Die Prälaten insgesammt drangen in Nanker, den Frieden zu vermitteln, und dieser, nach Breslau zurückgekehrt (etwa Anfang 1329) fand das Capitel durchaus zum Frieden geneigt, und auch der Rath von Breslau sprach sich gegen den Bischof sehr versöhnlich aus; man zeigte demselben die Kästen und Säcke, in denen das Geld für den rückständigen Peterspfennig bereit läge, und dass die Ablieferung nur desshalb sich verzögere, weil der Legat sich weigere, die nothwendige Rechnung abzulegen [1]). Das Alles meldet Nanker dem Legaten und mahnt dringend zum Frieden.

Des Bischofs Aufenthalt in Breslau in dieser Zeit (Anfang des Jahres 1329) scheint wirklich eine Versöhnung mit dem Capitel herbeigeführt zu haben [2]), und während er kurz vorher der fortwährenden unerquicklichen Kämpfe müde, schon soweit gekommen war, von dem Papste die Erlaubniss, nach Krakau zurückkehren zu dürfen, sich zu erbitten, welche ihm auch wirklich gegeben ward [3]), ist davon später nicht weiter die Rede, und als er dann im Sommer dieses Jahres nach Neisse übersiedelt, scheidet er im besten Einvernehmen mit seinen Domherren.

Doch der Einfluss Peter's am päpstlichen Hofe war noch ungebrochen; der Bischof musste es bald empfinden, dass er durch seine dem Legaten abgeneigte Haltung dessen Zorn erregt hatte. Es ward ihm jetzt nachgerechnet, dass er noch von Krakau her eine Summe von dem sechsjährigen Zehnten schuldig sei und dessen Eintreibung

---

1) Sie seien bereit zu zahlen, schreibt der Bischof an Peter (Formelb. 275), „*dummodo e contrario vos velitis facere, que de racione in eodem negocio fuerint faciende*“. Der Ausdruck ratio ist nicht ganz klar. Wie man aus dem ganzen Briefe sieht und aus der Zusammenkunft des Bischofs mit den Breslauern, mag also das Interdict schon wieder aufgehoben worden sein.

2) So vermuthet auch Wattenbach. Einleitung zu dem Formelb. VIII.

3) 1329. 11. Febr. Theiner I, 317.

in strengster Form dem Erzbischof von Gnesen aufgetragen [1]), nicht minder ihm auch vorgeworfen, dass er den päpstlichen Legaten Andreas von Veroli gewisser Einkünfte in der Breslauer Diöcese beraubt habe, wobei man sogar so weit ging, ihn zur persönlichen Rechenschaft nach Avignon zu fordern [2]). Dass zu diesen Zeichen der Missbilligung auch noch directe Aufforderungen zu grösserer Energie und Standhaftigkeit gegenüber dem Breslauer Capitel und den Breslauern gekommen sind, wird nicht zu bezweifeln sein, und es bedurfte nicht viel, um Nanker umzustimmen.

Allerdings hatte der Legat erneute Ursache zur Klage erhalten, indem ihn der gewaltthätige Bolko von Münsterberg bei Oppeln überfallen und beraubt hatte, und andererseits waren auch in Breslau selbst Excesse und Gewaltthätigkeiten gegen Geistliche vorgekommen [3]), wie denn z. B. wegen einer dem Breslauer Archidiakon

---

[1]) Th. I, 322.

[2]) Theiner 325 und 326.

[3]) Obwohl es natürlich fast unmöglich wird, den zahlreichen undatirten und aller namentlichen Anführungen entbehrenden Stücken des Formelbuches mit vollster Sicherheit ihre Stelle genau anzuweisen, so wird doch so viel klar, dass es sich um sehr verschiedene und zu verschiedenen Zeiten vorgekommene Excesse handelt, über die sich der Bischof beklagt, und ich stimme z. B. mit Wattenbach darin nicht überein, dass er auch den Brief auf S. 263 mit dem Angriffe auf Peter in Verbindung bringen will, während ich dagegen wie Wattenbach den auf S. 271 im Zusammenhange mit jenem Vorfalle auffasse. Aber in der That ist auch an beiden Orten von verschiedenen Ereignissen die Rede. In dem zuletzt citirten Briefe wird von einem Diener des Bischofs gesprochen, der beraubt und als Gefangener festgehalten würde. Dies kann wohl bei dem Angriffe auf Peter und der damals erfolgten Erbrechung des Bischofshofes geschehen sein, und wie man aus dem sonstigen Inhalt des Briefes sieht, fühlt sich hier auch der Herzog und der Rath in gewisser Weise betheiligt und aufgeregt, wie dies wohl bei jenem Vorfalle der Fall gewesen ist. Und wenn hier ferner das Capitel verlangt, dass das Interdict auf die Parochie beschränkt bleiben solle, in der das Haus liege, in welches man die geraubten Sachen geschleppt, und wo man den Diener gefangen halte, so muss doch dieser Ort bekannt gewesen sein. Alles dies stimmt nicht mit den Anführungen des Briefes auf S. 263. Hier handelt es sich, wie man deutlich ersieht, um einen noch viel unbedeutenderen Vorfall, den das Capitel als einen „*casus fortuitus*" wenngleich als „*dolorosus*" bezeichnet. Auch ist hier nicht wie dort von dem durch den Bischof verhängten Interdict die Rede, sondern derselbe zeigt seinen Unwillen nur durch seine längere Abwesenheit von Breslau, und während nach dem früheren Brief doch Herzog und Rath aufgeregt gegen den Bischof sind und diesem also eine gewisse Schuld beimessen, ist hier davon nicht die Rede, sondern der Rath erklärt sein grösstes Bedauern über diesen Vorfall und seine volle Bereitwilligkeit, die Frevler zu strafen, wenn er sie nur kennte, also daran, dass ein bischöflicher Diener in der Stadt notorisch gefangen gehalten werde, ist hierbei nicht zu denken. Aber man erkennt auch ausserdem, dass

Heinrich von Würben, der der polnischen Partei anhing, angethanen Beleidigung eine Zeit lang das Interdict über die Stadt, ja sogar über die ganze Diöcese verhängt ward [1]).

Freilich war für dies Alles kaum das Capitel verantwortlich zu machen; was den Herzog Bolko betraf, so hatten dessen Gewaltthätigkeiten auch das Capitel schon vielfach schwer betroffen, und das Formelbuch zeigt an vielen Orten, wie bitter man sich über ihn beklagte, aber auch in den sonstigen Streitigkeiten wirkte das Capitel durchaus versöhnlich, und seinem Einflusse auf die Breslauer war es vor Allem zuzuschreiben, wenn dieselben so schnell beigelegt wurden. Auch der Conflict mit dem Archidiakon muss schnell gütlich verglichen worden sein, wenigstens verlautet von dem Interdict weiter gar nichts mehr, und der Bischof selbst sandte Heinrich von Würben, um ihn vor ähnlichen Conflicten zu behüten, nach dem an der polnischen Grenze gelegenen und der Breslauer Kirche gehörigen Schlosse Militsch und verwandte sich auch bei dem Capitel, dass dieses ihm unter billigen Bedingungen den dortigen Grenzzoll verpachtete [2]). Dort werden wir von ihm noch zu erzählen haben.

Im Sommer 1329 war nun der Bischof im besten Einvernehmen mit seinem Capitel von Breslau nach Neisse gegangen, war aber dann, wie schon erwähnt wurde, wahrscheinlich durch ein seine Nachgiebigkeit gegen die Domherren tadelndes Schreiben des Papstes umgestimmt worden und hatte z. B. verlangt, das ganze Capitel, oder wenigstens ein Theil desselben, solle sich zu ihm nach Neisse

---

es sich hier um einen Vorfall handelt, der einer späteren Zeit angehört als jener erstere. Wie wir sahen, ist jener Angriff auf Peter von Auvergne in die erste Zeit von Bischof Nanker's Anwesenheit in Breslau zu setzen. Von diesem Zeitpuncte kann jedoch in dem Briefe auf S. 263 nicht die Rede sein. Die Überschrift des Briefes thut einer öfteren Absentirung des Bischofs von seiner Residenz Erwähnung, und in dem Texte wird von dem Verhalten des Bischofs gesprochen, als er zuletzt Breslau verlassen: er muss also schon mehrmals die Residenz gewechselt haben. Endlich ist auch in jenem Briefe viel von dem Herzog die Rede, in diesem gar nicht, sondern nur von dem Könige, dem Beherrscher dieser Stadt, wie wir denn auch in der That den Herzog, wenn er gleich noch bis 1335 lebte, doch mehr und mehr in den Hintergrund treten und den Oberlehensherrn allmählich ganz allein mit dem Rath verhandeln und regieren sehen. Aus allen diesen Gründen möchte ich beide Briefe ihrem Inhalte nach durchaus trennen und den auf S. 271 in's Jahr 1327, den auf S. 263 in's Jahr 1329 setzen.

1) Formelb. 293.

2) Formelb. 267. Allerdings erscheint er i. d. J. 1331 und 1332 wieder mehrfach als Zeuge in Breslau.

verfügen. Dieser Forderung erklären jedoch die Canoniker nicht nachkommen zu können, es sei gegenwärtig die Zeit der Ernte, wo es sich um Einsammlung der Fruchtzehnten handle, von denen sie ja das ganze Jahr leben müssten; zu diesem Zwecke seien jetzt überall ihre Diener auf den Feldern zerstreut, und wer von ihnen Pferde habe, brauche sie jetzt, eine Reise sei in dieser Zeit für sie ganz unmöglich, die meisten von ihnen hätten auch bei der Noth der Zeit gar nicht die Mittel zu solcher Reise, manche hätten oft nicht einmal ein Brod im Hause, und endlich sei bei der entsetzlichen Unsicherheit der Strassen solche Reise für sie, welche, als ganz unkriegerisch, sich nicht zu schützen vermöchten, sehr bedenklich [1]).

Dieser Ungehorsam steigert den Zorn des Bischofs, und dass dieser Conflict noch grössere Ausdehnung genommen, zeigt ein zweiter Brief des Capitels aus dieser Zeit, welcher ein ganz besonderes Interesse dadurch hat, dass in ihm zum ersten Male der eigentliche Knotenpunct dieser Verhältnisse klar dargelegt wird. Das Capitel schreibt hier an einen Ungenannten, der eben von einer im Interesse des Bischofs unternommenen Reise nach Avignon zurückgekehrt ist, und beschwört denselben, seinen Einfluss bei dem Bischofe geltend zu machen, damit dieser nicht die Rathschläge der Übelgesinnten befolge, welche nur darauf dächten, ihn mit seinem Capitel zu entzweien und hierzu einen kleinen Streit mit den Breslauern zum Vorwand nähmen, obwohl der Rath und die Ältesten die friedfertigsten Gesinnungen hegten und Nanker wiederholt durch Gesandte und Briefe zur Rückkehr eingeladen hätten. Wenn der Bischof sich entschlösse, fortan in Breslau seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen und in Eintracht mit seinen Brüdern im Capitel zu handeln, so werde er durch deren Rath und Beistand, sowie durch den der Bürgerschaft Breslau's, der Hauptstadt der ganzen Diöcese, und vor Allem durch den Schutz des Beherrschers der Stadt, des Königs von Böhmen, es möglich machen, über seine Feinde zu siegen; wenn er aber fortfahre, immer auf der Seite der Gegenpartei zu stehen, in Zwiespalt mit seinem Capitel und seinem Klerus, so drohe der Kirche vollständiger Ruin [2]).

---

[1]) Formelb. 265.

[2]) Formelb. 263.

Es ist das erste Mal, dass in diesen Angelegenheiten der Name des böhmischen Königs genannt wird, der, obwohl er, so lange der Herzog Heinrich VI. lebte, zu den Breslauern eigentlich nur in dem entfernteren Verhältnisse eines Oberlehnsherrn stand, doch ihnen allmählich schon so nahe getreten war, dass vor ihm der eigentliche Landesherr ganz zurückstand und wenig mehr in Betracht gezogen wurde. Es drängt sich uns hier nothwendig die Frage auf: welche Stellung hat er, seit ihn die Verträge von 1327 zum Oberherrn von ganz Schlesien gemacht, zu den kirchlichen Angelegenheiten und speciell zu dem Bischofe von Breslau eingenommen.

Wer sein abenteuerlich und unstet herumstreichendes Leben ansieht, kann leicht zu dem Glauben kommen, der selbst aus Palacky's Darstellung zuweilen hervorblickt, als seien ihm die Interessen seiner Länder, Schlesiens wie Böhmens, immer eigentlich fremd geblieben, als sei er immer nur hieher zurückgekehrt, um möglichst viel Geld zu neuen Abenteuern und Kriegszügen zusammenzuraffen, und als habe er am allerwenigsten für die eigenartigen Verhältnisse eines städtischen Gemeinwesens ein Verständniss gewinnen können, sondern solche nur wegen ihrer Steuerkraft im Ganzen begünstigt und gewürdigt. Jedoch ein Blick auf Breslau bestätigt solche Voraussetzungen nicht im Mindesten, Johann hat in Wahrheit viel für die Stadt gethan. In der That, diese gross angelegte und hoch befähigte Natur besitzt die glückliche und nicht vielen verliehene Gabe, sich auch in fremden Verhältnissen wunderbar schnell zu orientiren. Er hat ein lebhaftes Interesse für diese Verhältnisse und seine Regesten zeigen mannigfache Beispiele, wie er mitten aus den Fehden, in denen er sich an der Grenze Frankreichs herumtummelte, den Breslauern Verordnungen für den engeren Kreis ihrer Stadt zusendet.

Für kirchliche Angelegenheiten hatte Johann allerdings der ganzen Anlage seines Wesens nach ein geringeres Interesse, doch hingen dieselben gerade hier so vielfach mit der Politik zusammen, dass er auch in ihnen von vornherein eine Stellung nehmen musste. Wie wir sahen, hatte bei der Lehnshuldigung der päpstliche Legat Verwahrung eingelegt gegen alle Nachtheile, welche für den päpstlichen Stuhl aus diesem Acte hervorgehen könnten, und ich zweifle gar nicht, dass Johann beruhigende Versicherungen bezüglich des Peterspfennigs gegeben, wenn gleich von einer kopfweisen Erhebung

fortan nicht mehr die Rede ist, sondern nur von einem nicht gerade sehr hoch bemessenen Pauschquantum. Auch mit dem Papste selbst blieben fort und fort Beziehungen bestehen, um so eher, als Johann's enge Freundschaft mit dem Kaiser Ludwig schnell wieder erkaltete. Mehrere Schreiben des Papstes auch in schlesischen Angelegenheiten liegen vor, wegen der Gewaltthat Bolko's von Münsterberg gegen den Legaten Peter wird auch der König von Böhmen zum Schutze des Letzteren aufgefordert [1]), ja er scheint sogar mehrfach einen directen persönlichen Einfluss bei dem Papste, z. B. zu Gunsten des deutschen Ordens ausgeübt zu haben [2]), und auf seinen Wunsch wird 1329 Johann, der Sohn seines Breslauer Banquiers Gisco de Reste mit einem Wischehrader Canonicat begabt [3]). Ja die Königinn Witwe, die allerdings aus polnischem Blute stammte, konnte sogar daran denken, wenn gleich zu spät, das Bisthum Breslau vom Papste für ihren Bruder zu beanspruchen [4]).

Die Breslauer hatten von Anfang an, seit Herzog Heinrich dem Könige sein Fürstenthum übergeben, von seiner allerdings schwerlich umsonst ertheilten Gunst allerlei Privilegien zu erlangen gewusst, und soweit dieselben geistliche Angelegenheiten betreffen, zeigen sie das Bestreben, die Angelegenheiten der Stadt von klerikalem Einfluss möglichst zu emancipiren; so findet sich schon in dem grossen Privilegium, welches der König noch bei seiner Anwesenheit in Breslau der Stadt ausstellte (1327, April 7), die Bestimmung, dass der Breslauer Klerus ohne genügenden Grund nicht den Gottesdienst suspendiren, noch in irgend einer Rechtssache Breslauer Bürger vor das geistliche Gericht ziehen sollte, bevor man die Sache vor dem zuständigen weltlichen Forum zum Spruche gebracht hätte [5]).

1329 erschien dann nach einem siegreichen Feldzuge gegen Polen, der sogar einen der polnischen Herzoge, Wenzel von Masorien, zur Lehnshuldigung zwang, Johann wieder in Breslau und trat auch hier mit grosser Energie auf, bestrafte mit kriegerischem Ernste die schlesischen Dynasten, welche die Breslauer geschädigt

---

[1]) Theiner I, 320, 322.

[2]) Palacky: Gesch. von Böhmen, II, 2.171.

[3]) Theiner I, 325.

[4]) Theiner I, 315.

[5]) Breslauer Raths-Archiv. D. 12. Im Auszuge bei Klose Briefe von Breslau I, 101.

hatten, und zwang die sämmtlichen Theilfürsten der Glogauer Linie, die von Steinau, Sagan, Oels, Glogau und sogar den wilden Boleslaw von Liegnitz, zur Unterwerfung und Huldigung.

Unter dem Eindrucke dieser gewaltigen Erfolge hatte, wie wir sehen, das Capitel dem Bischofe die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Breslauern und deren mächtigen Beschützern dringend an's Herz gelegt. Lange hat Nanker diesem Andrängen nicht widerstanden, und es ist sehr möglich, dass Herzog Konrad von Oels, der Schwiegersohn Heinrich's VI. von Breslau, der von allen schlesischen Fürsten am meisten päpstlich gesinnte, welcher in jenem Jahre dem Könige gleichfalls gehuldigt, den Vermittler gespielt, wenigstens hat Nanker im November 1329 an seinem Hoflager zu Oels verweilt [1]). Von da geht er nach Breslau, wo wir ihn schon den 22. November antreffen [2]).

Von der Art der nun neu geschlossenen Versöhnung wissen wir nichts, als dass sie diesmal dauerhafter war als alle früheren, da der Bischof von jetzt an seinen beständigen Aufenthalt in Breslau nimmt und zugleich, um sich der Gunst des Königs zu empfehlen, nach dem Rathe der ihren Fürsten kennenden Breslauer den praktischen Weg einschlägt, ihm ein bedeutendes Geldgeschenk anzubieten, welches er zwar selbst als eine schwer drückende Pflicht ansieht. Für diesen Zweck wird denn der gesammte schlesische Klerus und nicht minder auch die dem Bischof als Landesherrn unterthänigen Laien besteuert [3]). Auf diese Angelegenheit bezieht sich auch ein äusserst charakteristisches Schreiben des Capitels an die Neisser Rathsherren. Neisse, die Hauptstadt des dem Bischof als Landesherrn untergebenen Territoriums, trieb einen verhältnissmässig bedeutenden Handel, so dass es sogar in Betreff des Niederlagsrechtes mit Breslau zu concurriren wagen konnte [4]). Allerdings war diese Concurrenz nicht besonders glücklich gewesen, und als der Neisser Rath jetzt sah, wie die Breslauer von der Gunst des

---

[1]) Nach einer Urkunde vom 17. November Diplomat. magn. Priorat. Bohem. zu Prag.

[2]) So wird diese Urkunde, deren Original (Domarchiv F. 14) leider jetzt vermisst wird, in einer auf dem Prov. Archiv. vorhandenen Abschrift, sowie in einer Anführung bei Stehr, Chronik von Kl. Oels, S. 53, citirt. Dagegen setzt sie das jedoch nicht immer zuverlässige Repertor des Domarchivs erst i. d. J. 1330.

[3]) Formelb. 203.

[4]) Grünhagen: Breslau u. d. Piasten. S. 99. Anm.

Königs allerlei wichtige Handelsprivilegien erlangten, hatte er selbst den Bischof angegangen, durch Geschenke König Johann auch den bischöflichen Interessen günstiger zu stimmen. Nun aber gab es gerade in Neisse in jener Zeit vielfache Reibungen zwischen der städtischen und der landesherrlichen, d. h. hier bischöflichen Gewalt, wie hier selbst die Bewidmung mit Magdeburger Recht nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu Stande gekommen ist [1]), und derartige Streitigkeiten führten denn auch dazu, dass die Neisser mit einem Male die auf sie fallende Quote des Geschenkes an den König zu zahlen sich weigerten.

Da legen sich denn die Domherren in's Mittel und ermahnen den Rath auf das Eindringlichste, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hinzufügend, dass, wenn sie gleich sonst der bedrängten Lage der Neisser grosse Theilnahme geschenkt hätten [2]), sie doch in dieser Sache nicht würden umhin können, dem Bischofe, wenn er ernstlich gegen die Ungehorsamen vorginge, mit Rath und That zur Seite zu stehen.

So begreiflich es nun ist, dass das Capitel in diesem Falle sich für die Erfüllung der Forderung Nanker's interessirt, so charakteristisch ist auch andererseits die Form, in der dies geschieht, und in welcher sich ein nicht geringes Selbstbewusstsein von der eigenen Bedeutung neben dem Bischofe und selbst diesem gegenüber ausspricht. Dass in der That bei der Aussöhnung mit dem Bischofe das Capitel nicht der Theil gewesen, der die Kosten zu tragen hatte, das zeigt sich deutlich nicht nur aus den noch zu erwähnenden Berichten des päpstlichen Legaten Galhard, sondern auch noch in manchen anderen Dingen, so z. B. in der Gestalt, welche das dem Bischof 1332, Mai 23 überreichte und von uns vielfach benutzte Formelbuch hat. Wir sahen schon, wie das Capitel Nanker bald nach seinem Regierungsantritt den Vorwurf macht, dass man in seiner Kanzlei den Schreiben nicht eine mustergiltige Form zu geben verstehe [3]), und in Folge dessen war auf den Wunsch des Capitels

---

[1]) Formelb. 191 und 193, Anm. 1.

[2]) „ . . . *licet vestra turbacio alias nobis dolorosa existeret et molesta.*" Formelb. 279.

[3]) Formelb. I, 272. „*non minus tamen voluimus et debemus dum nonnunquam in curie vestre litteris, que formam aliis dare debent, reprehensible aliquid invenitur.*" Ich möchte glauben, dass hier entweder statt tamen tacere zu lesen ist, oder dass dies letztere Wort hinter tamen einzuschieben ist.

einer der thätigsten und intelligentesten Domherren, Arnold von Protzan, an die Ausarbeitung eines Formelbuches gegangen, welches dann mit der ausgesprochenen Absicht, die hier aufgenommenen Urkunden als Muster für die späteren bischöflichen Erlasse gebrauchen zu lassen, dem Bischof überreicht ward. Dieser konnte sich darüber wegsetzen, dass ihm hier aus der Körperschaft, mit der er so vielfach in gespanntem Verhältnisse gelebt hatte, ein Canon für seine Erlasse octroyirt wurde; doch es war schon eine Demonstration zu nennen, dass hierin Actenstücke aus der Zeit des in Avignon wenig beliebten Bischofs Heinrich und aus der noch übler verrufenen Zeit der Sedisvacanz ihm als mustergiltig geboten wurden, aber es war in der That stark, dass in diesen Musterbriefen sich auch einige fanden, in welchen das Capitel dem Bischofe ziemlich bittere Wahrheiten zu sagen sich veranlasst gesehen hatte, während natürlich die entsprechenden Briefe Nanker's fehlten; dass man dies that in einem Buche, welches noch dazu den Beamten der bischöflichen Kanzlei zum täglichen Gebrauch gegeben werden sollte und dies mit solcher Unbefangenheit that, spricht wenig für den Respect, welchen der dominus et pater spiritualis einzuflössen vermochte; es ist dies dieselbe Beobachtung, welche schon zwischen den Zeilen des Briefes steht, in dem Johann XXII. den Legaten Peter zu gelinderer Behandlung des Bischofs ermahnt [1]), und welche dann aus den Berichten Galhard's sehr wenig verhüllt uns entgegentritt, dass nämlich Bischof Nanker keine sehr bedeutende Rolle in diesen Verhältnissen spielt, immer mehr passiv als handelnd, zwischen beiden Parteien hin und her geschoben und von beiden Seiten Stösse aushaltend.

Das wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen dem Bischofe, dem Könige und den schlesischen Fürsten, welches dann in den Jahren 1331—1334 im Wesentlichen ungetrübt herrscht, findet seinen Ausdruck auch in der Thatsache, dass am 13. December 1331 Boleslaw von Brieg mit seinen Söhnen Wenzel und Ludwig in Gegenwart Nanker's, und zwar vor der Thüre der Domkirche seine Lande König Johann zu Lehen aufträgt [2]), und nicht minder

---

[1]) Theiner I, 309, 1328, October 1.

[2]) Ludewig reliquiae V, 608, Lünig Cod. dipl. I, 1006, Sommersberg I, 898.

darin, dass der König von Polen 1336 bei dem Papste Nanker's Versetzung an einen anderen Ort beantragt [1]).

Den Interessen des Papstes und speciell der päpstlichen Kammer mögen diese Zeiten nicht besonders förderlich gewesen zein; wir werden noch sehen, wie man gegen die ehemaligen Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich de Drogus noch bedeutende Ansprüche zu haben glaubte, andererseits trat auch gerade damals, Anfang der dreissiger Jahre, eine erneute Stockung in der Zahlung des Peterspfennigs ein.

Bezüglich dessen hatte unzweifelhaft König Johann bei Gelegenheit der Huldigung des Breslauer Herzogs dem anwesenden päpstlichen Legaten beruhigende Versicherungen gegeben [2]), und in der That führen die Breslauer 1329 für das Vorjahr 82 Mark, als aus ganz Schlesien zusammengekommen, an den Legaten nach Krakau ab [3]). Für das folgende Jahr liegt uns dann sogar eine wahrscheinlich bei der Anwesenheit König Johann's im Jahre 1329 zu Stande gekommene Vereinbarung vor, in welcher allerdings von einer Zahlung nach Köpfen nicht mehr die Rede ist, aber doch für die einzelnen Städte, resp. Territorien ein bestimmtes, jährlich zu

---

[1]) Theiner I, 610. Rainald ad h. a. Nähere Motive der immerhin auffallenden Thatsache sind nicht bekannt, und es ist auch möglich, dass hier noch eine Intrigue Peter's von Auvergne nachgewirkt hat, der ja bald darauf von Nanker wie von dem an derselben Stelle mit ihm zugleich genannten Bischof Johann von Krakau bei dem Papste verklagt wird.

[2]) Wenn Stenzel (Bisthums-Urkunde 293, Anm. 1) aus einer Erwähnung der Urkunde von 1343 schliesst, dass König Johann 1327 sich verpflichtet habe, in Schlesien den Peterspfennig kopfweise erheben zu lassen, und dies dann in der Einleitung LXXXVII als erwiesen hinstellt, so ist der hierbei obwaltende Irrthum schon hieraus ersichtlich, dass nach jener urkundlichen Erwähnung Galhard de Carceribus das Abkommen mit Johann getroffen hat, und dieser erst 1334 seine Legation in Polen antritt.

[3]) Dass schon für das Jahr 1328 der Peterspfennig gezahlt wurde, zeigt die Notiz bei Neumarkt Cod. dirl. sil. III. (S. 89) 6 m. de duobus annis, und dass andererseits die auf S. 55 als nach Krakau gesendet bezeichnete Summe auf den Peterspfennig zu beziehen ist, dafür sprechen verschiedene Umstände; einmal der, dass der päpstliche Legat (wie noch zu erwähnen sein wird) in Krakau verweilte, sowie dass Krakau auch für die Folgezeit das Centrum für die Einsammlung jenes apostolischen Zehnten war, und nicht minder der, dass die Höhe der Summe ganz wohl passt; denn obwohl dieselbe von der ursprünglich veranschlagten nicht unbedeutend differirt, so finden wir dieselbe doch in den späteren Angaben annähernd häufig wiederkehren, 1338 (S. 64) sogar ganz genau mit 82 Mk. 6 Skot.

entrichtendes Pauschquantum festgesetzt wurde[1]). Diese Veranschlagung ergibt eine Gesammtsumme von 129 Mark Silber, wobei unter Anderem die grossen Städte oder Territorien, nämlich Breslau, Liegnitz, Löwenberg, Brieg, Schweidnitz mit je 1 Mark Goldes (= 15½ Mark Silber) vertreten sind.

Aber sei es, dass in dieser Zeit die, wie wir schon sahen, auf päpstliche Anregung wieder hervorgetretene schroffe Haltung des Bischofs und das über die Stadt verfügte Interdict die Breslauer reizte, sei es, dass andere uns unbekannte Ursachen hier mitgewirkt haben, genug, im Jahre 1330, wo die Einnahme des Peterspfennigs nach dem neuen Anschlage bis auf 118 Mark gestiegen war, führten sie von der Summe nur 60 Mark ab und verrechneten das Übrige für ihre Auslagen bei verschiedenen, in demselben Interesse nach Avignon geschickten Gesandtschaften, wobei sie noch 16 Mark zugesetzt zu haben versichern[2]).

Und was das Schlimmste war, hiermit stockten überhaupt die Zahlungen; die städtischen Rechnungsbücher aus jenen Jahren melden für's Erste nichts mehr vom Peterspfennig, und ganz in Übereinstimmung damit zeigen die aus jenen Zeiten uns erhaltenen Rechnungen über den Peterspfennig eine directe Lücke zwischen 1329 und 1335.

Der Bischof, alt und eingeschüchtert, wie er war, schwieg zu dem Allen, und auch der sonst so rührige Peter von Auvergne, der seit dem Überfalle, den ihm Bolko von Münsterberg bereitet, sich nicht mehr nach Schlesien gewagt hatte, sass unthätig in Krakau. Der Habsucht und Geldgier, die schon immer seine Hauptfehler gewesen, verfiel er mehr und mehr, und zu ihrer Befriedigung suchte er auch den Conflict mit Bolko von Münsterberg auszubeuten. In zwei Briefen aus Krakau 1330, August 25 und 1331, Januar 30[3]) bekennt er von dem Herzoge Genugthuung erhalten zu haben und hebt Bann und Interdict auf, und aus dem später desshalb angestrengten Processe wissen wir, dass er sich den Erlass von Bann und

---

[1]) Cod. dipl. Sil. III, 89.

[2]) A. a. O. S. 90, dass der Posten der 60 Mk. nicht, wie es den Anschein hat, auf die Besoldung des Gesandten zu beziehen ist, zeigt die Notiz bei der folgenden Gesandtschaft von 1330.

[3]) Theiner I, 378.

Interdict hat direct für 150 Mark von dem Herzog abkaufen lassen [1]). Auch die Breslauer zahlen ihm in dieser Zeit 1329—30 die gewaltige Summe von 861 3/4 Mark [2]), ohne dass wir bestimmt sagen könnten, wofür. Vielleicht war es doch in irgend einer Form eine Abfindung des Legaten, was die folgenden Ereignisse nicht unwahrscheinlich machen.

Für Peter, der sich der besonderen Gunst des Königs Wladislaw erfreute, war auch Krakau ein besonders günstiger Boden; hier war es ihm gelungen, zwei seiner Brüder in das Domcapitel zu bringen [3]), und noch 1333 verschaffte ihm die Gunst des Königs zu seinen zahlreichen Beneficien noch die reiche Pfründe von St. Florian bei Krakau [4]). Doch allmählich begann das Vertrauen des Papstes in den Legaten, welches so lange unerschüttert geblieben war, zu wanken, und besonders seit dem Tode seines Gönners Wladislaw konnte Peter die Wendung der Dinge empfinden. Im Juli 1333 wird er selbst ernstlich ermahnt, die von ihm eingesammelten Gelder an die Bevollmächtigten der mit dem päpstlichen Hofe in Geschäftsverkehr stehenden flandrischen Kaufleute abzuführen und sich selbst nach Avignon zu begeben [5]), dann wird ihm Galhard de Carceribus adjungirt und ihm eine erneute Aufforderung zur Rückkehr zugesandt. Doch Peter war nicht gesinnt, die Macht, welche

---

[1]) Theiner I, 375.

[2]) In den Rechnungsbüchern C. d. Sil. III, 55, heisst es: super pecuniam legati 600 e 15 marc. *(auri)* puri constabant cum dampnis et expensis 860 M. et 1 fert. Hier sind jedenfalls zwei verschiedene Posten zusammengefasst; die erst erwähnten 600 Mark sind augenscheinlich dieselben, über welche der Legat die Schuldverschreibung der Breslauer bei sich trug, als er zu Oppeln beraubt wurde (Theiner I, 378), aber weder für diese Summe, noch für die 15 Mk. Gold weiss ich eine hinreichende Erklärung; wäre es etwa eine bei der Huldigung an Böhmen durch den Legaten ausbedungene Summe, so würde doch wohl die Bezeichnung in dem Ausgabe-Register etwas anders lauten. Das Nächstliegende wäre, die Worte „*pecunia legati*" im eigentlichsten Sinne zu nehmen und an Geld des Legaten zu denken, welches die Breslauer blos asservirt und nun restituirt hätten, und dazu lockt der Umstand an, dass nur bei den Rechnungen der Legaten so Marken Goldes und Silbers vermischt vorzukommen pflegen. Aber man entschliesst sich schwer, dies anzunehmen; es wäre doch eine heillose Wirthschaft gewesen, wenn eine solche grosse anvertraute Summe ausgegeben worden wäre, ohne dass man auch nur wüsste, wo sie hingekommen und jetzt die Stadt sie auf einmal hätte restituiren müssen.

[3]) Theiner I, 347.

[4]) Theiner I, 345—47.

[5]) Theiner I, 349.

er so wirksam im Dienste seiner Habsucht zu gebrauchen gewusst hatte, leichten Kaufes aus den Händen zu geben; er liess die Weisungen des Papstes einfach unerfüllt, weigerte sich, seine Papiere, z. B. Schuldverschreibungen der Zahlungspflichtigen an seinen Nachfolger auszuhändigen und ging sogar so weit, dem Bischof Nanker direct zu verbieten, Reste von Annaten an Jemand Anderen als ihn selbst zu zahlen [1]). Die Nachricht von dem in jene Zeit fallenden Tode Johann's XXII. mochte ihn um so mehr hoffen lassen, durch Geld und Freunde in Avignon noch eine ihm günstige Wendung der Dinge hervorzurufen. Doch er täuschte sich, der neue Legat Galhard war nicht der Mann, sich so ohne weiteres bei Seite schieben zu lassen, und seine energischen Vorstellungen bewirkten auch, dass der neue Papst Benedict XII. das Verfahren gegen Peter wieder aufnahm und nicht nur demselben die Befehle seines Vorgängers sehr energisch und unter Androhung von Strafen auf's Neue einschärfte, sondern auch, was Peter am peinlichsten berühren musste, die Vollstreckung dieser Befehle in die Hand Galhard's legte [2]). Aber es sollte noch schlimmer kommen. Auch der alte Feind Peter's, Bolko von Münsterberg, fasste jetzt neuen Muth und strengte eine Klage gegen den Legaten an wegen Erpressung von 150 Mark durch Androhung des Interdicts, und Galhard liess durch seine Bevollmächtigten den Archidiakon und den Dekan von Oppeln in einem uns noch erhaltenen und von Theiner (I, 375) mitgetheilten Protokolle die Aussagen der Belastungszeugen feststellen (1336) [3]).

Nicht minder hatten damals die Klagen des Bischofs von Krakau, welcher schon seit Langem mit Peter in Streit war, sich Gehör verschafft, und ein streng gehaltener päpstlicher Brief weist den neuen Legaten an, Peter dazu anzuhalten, dass er das von dem Bischof oder anderen Klerikern in eigennütziger Absicht erpresste Geld schleunigst restituire (1335) [4]). Auch unser Nanker trat nun mit ähnlichen Klagen hervor, ihn hatte Peter in der Weise übervortheilt, dass er für die Mark Goldes, die er ihm zu 12 Mark Silber anzunehmen versprochen, später 14 oder 15 Mark Silber von ihm

---

[1]) Theiner I, 385.
[2]) 362.
[3]) Theiner I, 375.
[4]) Theiner I, 388.

verlangte, wobei denn gleichfalls Galhard seinen Collegen zur Ersetzung dieses durch das „*crimen usurarie pravitatis*" erzielten Gewinnes bewegen sollte [1]).

Auf so unrühmliche Weise trat nun der einst so gefürchtete Legat vom Schauplatze ab, deutlich aller Welt zeigend, dass das Capitel und die Schlesier überhaupt bei ihrer Abneigung gegen ihn nicht im Unrechte waren. Wenige Jahre später (spätestens 1338) scheint er in Brügge, wohin er sich um der Geldgeschäfte mit den flandrischen Kaufleuten willen begeben hatte, gestorben zu sein [2]).

Dem neuen Legaten, Galhard de Carceribus, aus der Diöcese von Cahors [3]), waren unzweifelhaft die schlesischen Angelegenheiten, welche Peter in der letzten Zeit ganz vernachlässigt hatte, dringend an's Herz gelegt worden, und mit seinem Auftreten beginnt eine neue Phase des Kampfes, lebhafter als je und um so interessanter, als die eigentlichen Principien, welche dem Streite zu Grunde liegen, nun weit unverhüllter als früher, uns entgegen treten.

Galhard scheint ein persönlich weit achtungswertherer Charakter gewesen zu sein, als sein Vorgänger, auch frei von dem schnöden Eigennutze, der diesen befleckte, dabei von einer nicht geringen Schärfe des Verstandes und der Beobachtung, wie seine uns erhaltenen Berichte an den Papst zeigen, auch von grossem Eifer und Hingebung für das ihm anvertraute Amt erfüllt, aber daneben unbesonnen, heftig und zu wenig den Verhältnissen Rechnung tragend.

Im Jahre 1334 war er zum Legaten ernannt worden, und gegen Ende dieses Jahres erschien er nun zum ersten Male in Breslau [4]).

---

[1]) Ebendas. 369. Allerdings schwankte damals der Curs des Goldes erheblich. Von 1329—1335 sank er von 15½ auf 13. C. d. Sil. III. 89 und 90, Anm. 2.

[2]) Theiner S. 419 und 423.

[3]) Caro in seiner Gesch. Polens nennt ihn Galhard von Chartres, wie ich glaube, mit Unrecht. Chartres *(lat. Carnotum)* steckt sicher nicht in dem Beinamen de Carceribus, sondern wahrscheinlich der Name eines südfranzösischen Ortes in der Diöcese von Cahors, und Galhard wird seine Carrière vermuthlich zunächst dem Umstande zu verdanken gehabt haben, dass er ein Landsmann des aus Cahors gebürtigen Papstes Johann XXII. war.

[4]) Den Ausgangspunct für die hier und weiter unten im Texte gegebene chronologische Anordnung der Begebenheiten hat für mich die Notiz in Galhard's Berichte (Th. I, 892) gebildet, dass seine Vertreibung aus Breslau sede vacante erfolgt sei. Allerdings war die Sedisvacanz nach dem Tode Johann's sehr kurz; derselbe starb 1334, 4. December, und schon den 20. desselben Monats ward

Er erzielt hier mannigfache Erfolge; so brachte er als Reste von dem früher erwähnten sechsjährigen Zehnten die bedeutende Summe von 1681 Mark zusammen, wovon allerdings 680 auf den Bischo und den von demselben verpfändeten Liegnitzer Halt kamen [1]). Freilich genügte die auf diese Weise von dem schlesischen Klerus eingetriebene Summe von 1000 Mark dem Legaten keineswegs und er nennt die schlesische Geistlichkeit in seinem Berichte an den Papst geradezu mit Bezug auf diese Angelegenheit, schlechte Zahler [2]).

Höchst merkwürdig scheinen sich die Verhältnisse in Bezug auf den Peterspfennig gestaltet zu haben. Der päpstliche Legat behauptet in den ersten zwei Jahren seiner Amtsführung (1335 und 1336) aus der Breslauer Diöcese nur aus dem Archidiakonat Oppeln jedesmal 20 Mark erhalten zu haben [3]), erst 1337 seien dazu noch der Bischof mit seinem Neisser Territorium (exclusive der Stadt) und die Kirchspiele von Gleiwitz und Wansen gekommen, welche dann allerdings für die ersten zwei Jahre nachgezahlt hätten [4]).

Von der übrigen Breslauer Diöcese und ganz besonders von den Breslauern, wird beständig behauptet, sie weigerten sich hartnäckig, den Peterspfennig zu zahlen und desshalb ward Bann und Interdict gegen sie in Bewegung gesetzt [5]). Dies ist nun augenscheinlich eine Unwahrheit; allerdings scheinen, wie schon erwähnt, von 1331 bis 1335 die Zahlungen gestockt zu haben, doch mit dem Jahre 1335 werden sie auf die Mahnung des Legaten wieder aufgenommen und jährlich nach dem schon erwähnten Anschlage an die Breslauer (freilich mit mancherlei Restanten) entrichtet, welche sie dann direct an den

---

Benedict gewählt und den 8. Januar consecrirt, auch dürfte man wohl jenen Ausdruck so zu verstehen haben, dass nicht gerade die Zeit, wo der Papst gestorben war, gemeint ist, sondern die, wo die Nachricht von seinem Tode nach Breslau kam, also mehrere Wochen, resp. Monate später, da wohl anzunehmen ist, dass gerade diese Nachricht die Breslauer zu ihrem Vorgehen ermuthigt habe.

[1]) Theiner I, 369—374.

[2]) Clerus solvit pessime. Th. 392.

[3]) Theiner I, 394 und 443 ff.

[4]) Ebendas. I, S. 445. Der Pfarrer von Wansen räumt ein, seit 13 Jahren keinen Peterspfennig mehr gezahlt zu haben.

[5]) Berichte Galhard's 1338, Th. I, 417. „ . . . *monuissem cives Wratislavienses et omnes alios dyoc. Wrat., qui in solucione census b. P. ecclesie Rom. debiti longo tempore cessaverant . . . et quia frequenter moniti predictum censum solvere recusaverunt et recusant . . .* ".

Papst abführen. Auch die Breslauer selbst zahlen schon 1335 ihre Quote mit 1 Mark Goldes = 13 Mark Silber [1]) und wenn sie früher, wie wir sahen, ihre Unkosten bei der Einsammlung und Ablieferung zum grossen Theil aus den gesammelten päpstlichen Geldern bestritten haben, so nehmen sie jetzt davon Abstand und verzeichnen nur in ihren Rechnungsbüchern, dass sie bei Eintreibung und Ablieferung der Gelder für den Peterspfennig aus dem Jahre 1335 (62 Mark) und 1336 (46 Mark) [2]) in Summe 60, resp. 62 Mark Unkosten gehabt haben, obwohl sie keinen eigenen Boten gesandt, sondern das Geld dem Magister Bertold, welcher dem Papst den Abschluss des Friedens zwischen Polen und Böhmen (November 1335) kund thun sollte, mitgegeben haben [3]). Möglich wäre nur, dass die Breslauer gegen diese bedeutende Auslage ihre Quote am Peterspfennig pro 1336 und 1337 aufgerechnet hätten. 1338 dagegen scheinen sie wieder eine Gesandtschaft nach Avignon mit den Beiträgen pro 1337 und 1338 abgesendet zu haben, diesmal, soweit es ersichtlich ist, mit dem geringeren Kostenaufwande von nur 25¾ Mark [4]).

Davon also, dass die Breslauer und die Schlesier überhaupt in dieser Zeit keinen Peterspfennig bezahlt hätten, kann nicht die Rede sein, sondern die Breslauer, welche gleich von Anfang an mit dem Legaten in Streit gerathen waren, haben sich nur geweigert, gerade ihm denselben zu zahlen und es desshalb vorgezogen, denselben direct nach Rom zu senden, während dagegen Galhard, der sich mit Recht als den berechtigten Einsammler des Peterspfennigs in der gesammten polnischen Kirchenprovinz ansehen konnte, jede nicht durch seine Hand gehende Zahlung einfach als nicht geschehen betrachtete.

---

[1]) Dies und die folgenden Notizen sind aus einer Zusammenstellung der Angaben der städtischen Rechnungsbücher und der speciellen Rechnung über den Peterspfennig C. d. Sil. III, 61 ff. und 90 ff. hervorgegangen.

[2]) A. a. O. 90. Bei den Worten ista est secunda contribucio etc. ist 1337 unzweifelhaft ein blosser Schreibfehler für 1336. Die vier Zeilen dahinter folgenden Posten von Nisa an waren im Original ganz mit Recht durchstrichen, da sie nur der Anfang der nächsten Jahresrechnung sind, den der Abschreiber aus einem selbst wieder eingesehenen Irrthum voraufgenommen hatte.

[3]) Theiner I, 387 (vgl. Theiner: Monum. Hungar. I, 610).

[4]) 1337 geht die von den anderen schlesischen Orten eingelieferte Summe gegen die Ausgabe auf, es scheint also von den Breslauern selbst nichts dazu geliefert worden zu sein. Dagegen stehen 1338 91 Mk. pro expensis den. St. Petri notirt, während die Einnahmen aus dem übrigen Schlesien nur 65¼ Mk. betragen; 1339 geht dann wieder Beides genau auf.

Galhard war augenscheinlich den Schlesiern vom ersten Augenblicke an ein unwillkommener Gast, und dass auch der Klerus ihn, von dem man nichts als neue Geldforderungen und Friedensstörungen voraussah, nicht gerade gern sah, war natürlich genug, und wir werden ausserdem auch noch annehmen dürfen, dass er gleich im Anfange nicht mit hinreichender Vorsicht aufgetreten ist, aber trotz alledem muss es uns in Erstaunen setzen, mit welcher Einmüthigkeit der ganze Klerus hier Opposition macht. Als er z. B. nach Breslau kommt und die Stimmung der Bürgerschaft ihm drohend erscheint, so dass er um das schon eingesammelte Geld, das er mit sich führt, besorgt sich nach einem festen steinernen Hause umsieht, in dem er wohnen könne, weigern sich die Klöster in Breslau, ihn aufzunehmen [1]) und selbst der Bischof, bei dem doch früher die Legaten ihre Wohnung genommen hatten, muss einen Vorwand gefunden haben, um ihn abzuweisen.

Es ist unverkennbar, dass dies gespannte Verhältniss, in welches Galhard von vornherein zu der Breslauer Bürgerschaft und nicht weniger zu der Geistlichkeit kam, zu nicht geringem Theil die Folge von seines Vorgängers Handlungsweise war. Wir bemerkten schon, wie Peter von Auvergne in den letzten vier Jahren seiner Amtsführung sich gar nicht mehr um Schlesien zu bekümmern schien, wir nehmen nun wahr, dass diese Unthätigkeit weder aus Lässigkeit, noch aus Furcht hervorging, sondern dass sie die Wirkung gewisser Abkommen war, welche die Breslauer, die Bestechlichkeit des Legaten sehr wohl kennend, von diesem erlangt hatten, und welche sehr geeignet sind, auf die eigentliche Bestimmung jener oben erwähnten hohen Summe von 800 Mark, die wir 1329 in den städtischen Rechnungsbüchern als super pecuniam legati bezeichnet fanden, ein helleres Licht zu werfen.

Was zunächst den Peterspfennig betrifft, so fehlen hier directe Angaben, doch wenn wir erwägen, dass der neue Anschlag, welcher die Einsammlung und Abführung ganz in die Hände der Breslauer legte, aus demselben Jahre stammt, wie die Absendung jener Summe an den Legaten, und dass ferner die Mehrzahl der schlesischen Städte (mit ihnen sogar der, wie wir noch sehen werden, entschieden

---

[1]) Auch die auswärtigen Äbte, welche hier Häuser besassen, z. B. Leubus und Kamenz. Vgl. Galhard's Bericht, Theiner 392.

klerikal gesinnte Herzog Konrad von Oels) sicherlich nicht so geduldig jedes Jahr ihre Quote nach Breslau gezahlt hätten, wenn nicht ein Rechtstitel vorgelegen, oder wenn der vom Papste bestellte Einnehmer energisch gegen diesen Modus protestirt hätte, werden wir geneigt sein, auch hierbei ein Abkommen als vorhanden anzunehmen.

Genauer noch sind wir über die zweite Form jener päpstlichen Besteuerung, jenen alten sechsjährigen Zehnten, unterrichtet, von welchem noch immer bedeutende Reste einzuziehen waren. Hierbei erfahren wir ganz direct, dass zwei Breslauer Domherren, Herrmann von Beczaw, zugleich Dechant des Kreuzstiftes, und Heinrich von Jäschgüttel durch Peter zur Einsammlung desselben bevollmächtigt worden waren [1]). Und eben so war bezüglich der Ansprüche, welche die päpstliche Kammer an die Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus machte, in so weit ein Abkommen getroffen, dass Nicolaus eine Generalquittung Peter's vorweisen konnte [2]).

Es musste nun nothwendig böses Blut machen, wenn Galhard alle diese Verträge, die sein Vorgänger geschlossen, und welche die Interessenten mit bedeutenden Opfern erkauft hatten, einfach für ungiltig erklärte, und wenn dies wirklich das päpstliche Interesse erheischte, so hätte wenigstens unter den hier obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen nur mit grosser Vorsicht vorgegangen werden sollen. Doch davon finden wir in Galhard's Verhalten keine Spur; in Bezug auf den Peterspfennig bemerkten wir schon, wie er die Breslauer und ihre Genossen einfach als Nichtzahlende ansah, und dem gemäss gegen sie verfuhr, obwohl doch in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, welche die Einsammlung des Peterspfennigs hier in Schlesien mehr und mehr gemacht hatte, der Anschlag von 1329, welcher dem päpstlichen Stuhle einen jährlichen Ertrag von 118 Mark verhiess, etwas nicht so ganz von der Hand zu Weisendes war. Noch schlimmer verfuhr er in der Sache des sechsjährigen Zehntens. Hier begnügte sich Galhard nicht damit, den beiden von seinem Vorgänger bevollmächtigten Geistlichen die Sammlung sofort abzunehmen, sondern er fuhr sie auch mit heftiger Rede an, nannte sie Diebe und Räuber päpstlicher Gelder, so dass selbst der so gut gesinnte Bischof Nanker sich bewogen sah, seine Geistlichen in

---

[1]) Formelb. 290 (ein nach der Überreichung noch zugeschriebenes Stück).

[2]) Theiner I, 393.

Schutz zu nehmen und dem Legaten die Missbilligung seines Verhaltens offen auszusprechen [1]).

Und eben so wenig nahm Galhard Anstand gegen das so gefürchtete Haupt des schlesischen Klerus, Nicolaus von Banz, auf das Heftigste vorzugehen. Jener Quittung des Legaten Peter verweigerte er jede Anerkennung [2]) und machte kein Hehl daraus, dass er von demselben mehr als 1000 Mark aus den Zeiten seiner Administration verlange, und in keinem Falle mit den 300 Mark, zu deren Zahlung sich Nicolaus allenfalls hätte bereit finden lassen, zufrieden sein würde. Ob es wahr ist, wie Galhard selbst behauptet, dass ihm Nicolaus noch persönlich 100 Mark für die Anerkennung der Quittung Peter's geboten, mögen wir dahingestellt sein lassen, wenn jedoch Nicolaus von Banz wirklich der Tyrann war, wie ihn Galhard schildert, vor dem sich der Bischof und der ganze Klerus weit mehr als vor dem Papste fürchtete, dann war es mehr als verwegen einem solchen Gegner so voreilig den Krieg anzukündigen.

Zu diesem rücksichtslosen und unklugen Auftreten des Legaten kam dann noch seine ganz unverholen zur Schau getragene Abneigung gegen die Deutschen überhaupt, die er als Feinde und Verächter der päpstlichen Gewalt ansah [3]). Ganz besonders dieser Umstand war es nun, welcher ihm so von vornherein die schlesische Geistlichkeit in so hohem Grade entfremdete, so dass trotz der Furcht, welche der Gesandte des heiligen Vaters einflössen musste, die Äbte der schlesischen Klöster bei seinem Aufenthalte in Breslau, wie wir sahen, ihre Häuser ihm verschlossen. Wenn das bei dem Klerus möglich war, wird man sich nicht wundern dürfen, dass bei der Bürgerschaft der Hass gegen den Legaten sehr gross war, und als nun gerade in der Zeit seines Aufenthaltes in Breslau die Nachricht von dem Tode Papst Johann's († 1334, 24. December) hier eintraf und damit die Hoffnung erwachte, dass das verhasste System, als dessen Träger Galhard angesehen wurde, sein Ende erreicht haben würde, hatte der Legat vielleicht nicht Unrecht, wenn er sich in Breslau nicht mehr für sicher hielt und sehr froh war, als ihn der

---

1) Formelbuch 290.

2) „— — (quitacio mag. Petri de Alvernia) que mihi videtur suspecta, vana, frivola, et inanis.“ Theiner I, 393.

3) Wir werden noch weiter unten Äusserungen Galhard's hierüber mitzutheilen Veranlassung haben.

gut päpstlich gesinnte Konrad von Oels auf allerlei Umwegen über die polnische Grenze brachte [1]).

Nach Krakau zurückgekehrt, citirt Galhard die beiden Breslauer Administratoren Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus hieher, und als sie ihr Ausbleiben mit der Weite des Weges und der Unsicherheit der Reise entschuldigen, entschloss er sich noch einmal nach Schlesien zu gehen und zwar nach Oppeln, wo er sich den Herzog und die Bürgerschaft geneigter wusste und setzte für jene beiden einen zweiten peremtorischen Termin an. Hier scheint es allerdings, als ob es mit Heinrich von Drogus zu einem Vergleich gekommen wäre, nach welchem derselbe den Legaten durch die Zusage der Zahlung von 110 Mark abfand [2]), doch Nicolaus von Banz, bei dem es sich allerdings um eine viel höhere Summe handelte, erschien auch dort nicht und ward daher nun in aller Form excommunicirt.

Dagegen erschien hier in Oppeln auch der uns als Verfasser des Formelbuches bekannte Breslauer Domherr Arnold von Protzan, um im Auftrage des Bischofs und Capitels mit Galhard weiter zu verhandeln, und es ward hier unter Anderem festgesetzt, dass gegen diejenigen Geistlichen, welche noch mit Zahlungen für den sechsjährigen Zehnten im Rückstande waren und um einen niedrigeren Steuersatz zu erlangen, die inzwischen erfolgte Vermiuderung ihrer Einkünfte betheuert hatten, für den Fall, dass diese Versicherung sich als falsch herausstelle, mit Strafen eventuell selbst mit gänzlicher Absetzung eingeschritten werden sollte [3]).

Die Spannung in diesen Verhältnissen dauerte noch fort, als König Johann, den inzwischen der am 2. November erfolgte Tod Herzog Heinrich's VI. zum directen Herrn über Breslau gemacht, im Anfang des Jahres 1337 auf seinem Feldzuge gegen die Lithauer hier durchkam um dann nach Beendigung dieses Kampfes, und nachdem er einen neuen Friedensvertrag mit Polen geschlossen (12. März)

---

[1]) Theiner I, 390. Es ist schwerlich ein Zufall, dass schon bei dem Anschlage für den Peterspfennig v. J. 1329 dieser Konrad der einzige schlesische Fürst ist, der selbst als contribuirend aufgeführt wird, während sonst überall nur die Städte genannt sind. Es mochte eben sonst nicht räthlich erscheinen, den Fürsten die Einsammlung des Geldes zu überlassen.

[2]) Theiner I, 393 und 95.

[3]) Ebendaselbst 370.

von Neuem einige Tage hier zu verweilen (etwa vom 25. März an), bei welcher Gelegenheit er dann auch in den kirchlichen Angelegenheiten zu vermitteln suchte. Natürlich bewies das Capitel das eifrigste Entgegenkommen, und am 30. März urkundet nun der König, dass er mit dem Bischofe und dem Capitel eine völlige Einigung geschlossen und das Bisthum in seinen Schutz genommen habe, indem er dasselbe von allen Lasten und Steuern entbindet und zugleich die schlesischen Fürsten zur Erhaltung des Friedens mit der Geistlichkeit dringend ermahnt und erforderlichen Falls seinen Hauptmann Heinrich von Haugwitz anweist, dem Bisthum wirksamen Schutz zu gewähren [1]). Für diese Zeit hatte Johann auch den Legaten hierher einladen lassen, doch diesem schien Breslau trotz aller Geleitsbriefe ein zu gefährlicher Aufenthalt, und er nahm das sicher unbegründete Gerücht, Nicolaus von Banz habe gedroht, ihn mit dem Schwert oder mit Gift aus dem Wege zu räumen [2]), zum Vorwande seines Nichterscheinens [3]). Dass übrigens der König selbst den Ansprüchen des Legaten wenig günstig gesinnt war, vermögen wir aus der Theilnahme seiner schlesischen Hauptleute an den weiteren Schritten der Breslauer zu erkennen. Diese nämlich antworteten auf die Drohung Galhard's mit dem Interdict wegen ihrer Weigerung, den Peterspfennig an den Legaten abzuführen, mit einem Edicte, welches jeden, der einen päpstlichen Boten aufnähme, ohne dem Rathe und dem Landeshauptmann Anzeige zu machen, mit Güterconfiscation, ja sogar mit dem Tode bedrohte [4]), was nun Galhard auf's Äusserste aufbrachte, so dass er sogleich das Interdict über die Breslauer verhängen wollte und nur auf den Wunsch König Kasimir's von Polen, welcher, nachdem er mit Böhmen wieder in Frieden war, die Dinge in Schlesien ungern auf die Spitze

---

1) Im Auszuge bei Stenzel Ss. res. Sil. I, 132. Anm. 4.

2) Dass der alte Mann, welchen wir seit so langer Zeit unter sehr schwierigen Verhältnissen so massvoll und besonnen die Angelegenheiten des Capitels haben führen sehen, nun sich zu so brutalen Drohungen habe hinreissen lassen, ist wenig glaublich.

3) Die Darstellung in dem Schreiben des Erzbischofs von Gnesen (Th. I, 390) könnte uns glauben lassen, der Legat sei jener Einladung gefolgt, doch zeigen dessen eigene Worte in seinem Berichte (S. 392), dass er seit seiner ersten Anwesenheit in Breslau, „*sede vacante*" bis zur Abfassung der Berichte (im Sommer 1337) nicht mehr hierher gekommen ist, auch war Johann seit Galhard's Amtsantritt nur eben im Januar 1337 in Breslau.

4) So versichert wenigstens Galhard. Theiner I, 392.

getrieben sah, noch bis zum Andreastage (30. November 1337) eine letzte Frist setzte, bis wohin denn aber die Breslauer auch die obenerwähnte Verordnung aufgehoben und seinen Boten freies Geleit zugesichert haben sollten [1]). Als dann auch dieser Termin vorbeiging ohne eine Einigung herbeizuführen, liess er sich durch nichts mehr abhalten, die Breslauer und die mit diesen gleichgesinnten Fürsten, d. h. alle mittel- und niederschlesischen (vielleicht mit Ausnahme Konrad's von Oels [2]) mit Bann und Interdict zu bestrafen.

Natürlich war unter solchen Umständen der gegen Nicolaus von Banz geschleuderte Bannstrahl ganz wirkungslos geblieben, derselbe amtirte nach wie vor, und weder das Capitel noch selbst der Bischof wagte es ihm die Folgen der Excommunication fühlen zu lassen. Auch hatte derselbe Mittel gefunden, jenen Urtheilsspruch direct annulliren zu lassen. Er hätte nämlich gegen das über ihn ausgesprochene Urtheil nach Avignon appellirt, dort allen seinen Einfluss aufgeboten und sicher auch Geld nicht gespart und wirklich Gehör gefunden. Es hatte sich hier doch in Folge des Todes Jahannes XXII. ein gewisser Umschwung vollzogen. Der neue Papst Benedict XII., der aus einem fast klösterlich eingezogenen Leben unerwartet auf den päpstlichen Stuhl gerufen worden war, war einerseits doch nicht so allseitig mit den Interessen der Curie vertraut, andererseits begann er seine Regierung mit dem aufrichtigen Bestreben, allerlei Missbräuche, die sich unter der Regierung seines Vorgängers eingeschlichen hatten, abzustellen, so wie überhaupt strenge Gerechtigkeit zu üben, und gerade die Erfahrungen, welche er gleich im ersten Anfange seiner Regierung mit Peter von Auvergne gemacht hatte, mussten ihn mahnen, auch die Legaten sorgfältig zu überwachen. So ging er denn auf Nicolaus' Appellation ein und ernannte drei schlesische Äbte, nämlich die von Leubus, Kamenz und St. Vincenz bei Breslau zu Schiedsrichtern in dieser Streitsache, welche darauf den Legaten zum 31. August 1337 nach Breslau

---

[1]) Ebendaselbst. S. 303.

[2]) Sie werden bei einer späteren Gelegenheit (1342, Theiner I, 448) aufgezählt, und es finden sich darunter Männer von ausgesprochenen kirchlichen Gesinnungen, wie z. B. Ludwig von Brieg — ja damals 1343 wird sogar Konrad von Oels unter den Rebellen genannt, der, wie wir schon sahen und noch sehen werden, sonst am treuesten zu dem Legaten stand.

citirten, um dort über die Wahl eines passenden Ortes, an welchem diese Streitsache weiter verhandelt werden könne, sich zu einigen. Als die Citation in Krakau anlangte, war Galhard gerade nach Ungern verreist, und sein Procurator, Johann von Brest, entwarf sofort eine energische Protestation gegen das ganze Verfahren und gegen die Vorladung an einen einerseits für den Vorgeladenen nicht sicheren und daneben von dessen Aufenthaltsorte mehr als drei Tagreisen entfernten Ort, und liess diese durch den Erzbischof von Gnesen den Äbten übersenden [1]). Den Legaten brachte die Kunde von dem gegen ihn eingeleiteten Processe in den grössten Zorn. Er antwortete damit, dass er den Bischof unter Androhung geistlicher Strafen aufforderte, Nicolaus von Banz, der schon seit zwei Jahren excommunicirt hartnäckig dem Banne trotze, nun wirklich als gebannt zu proclamiren und die Geistlichen anzuhalten, allen Verkehr mit demselben abzubrechen. Hierin aber erblickten wieder die Äbte eine unberechtigte Störung der ihnen übertragenen Jurisdiction und liessen desshalb wieder ihrerseits den Legaten in den Breslauer Kirchen, sowie in der Krakauer Hauptkirche als excommunicirt verkündigen [2]).

Die ganze Angelegenheit gab nun natürlich eine sehr schlimme Präcedenz ab. Der erste, der das von Nicolaus gegebene Beispiel nachahmte, war Herzog Boleslaw von Brieg, den Galhard, weil er eine Schuld von 200 Mark trotz mehrfacher Mahnungen nicht gezahlt, gebannt hatte. Auch auf seine Appellation ward der Decan von Bauzen zum Schiedsrichter gewählt, und alsdann der Legat nach dieser Stadt citirt, wiederum nicht erschien, ward er abermals excommunicirt. Auf demselben Wege gingen jetzt auch die Breslauer sammt ihren Verbündeten vor und erlangten gleichfalls in der Person des Abtes von Grüssau einen ihnen genehmen Richter, welcher auch seinerseits Galhard auf den 17. October nach Schweidnitz vorlud, ohne dass derselbe jedoch diese Citation mehr als die beiden anderen respectirt hätte [3]).

---

[1]) Theiner I, 388.

[2]) Der Bericht Galhard's Theiner I, 393 zeigt, dass noch vor dem ursprünglich angeraumten Termine (31. August) das Auftreten Galhard's gegen Nicolaus von Banz des ersteren Excommunication durch die Äbte bewirkt habe.

[3]) Theiner I, 417.

Natürlich litt unter diesen Verhältnissen, wo die von beiden Seiten geschleuderten Bannstrahlen schliesslich jede Wirkung derselben aufheben mussten, das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit nicht wenig, und ganz besonders musste Galhard seine Stellung durch solche Vorgänge gefährdet sehen. So schreibt er denn schon 1337 einen Bericht an den Papst, der einerseits von seiner Erregung ein deutliches Zeugniss ablegt, andererseits aber in höchst charakteristischer Weise, wenn auch mit etwas grellen Farben seine üble Lage schildert. Hierin sagt er nun mit klaren Worten, in allen Theilen Polens, wo Deutsche herrschten, kämen alle Rechte der päpstlichen Kammer ganz und gar in Verfall, so ginge es in Breslau und eben so in den Diöcesen Lebus, Kamin und Kulm. In Bezug auf Schlesien geht er dabei auch wieder von der, wie wir schon sahen, in den päpstlichen Kreisen festgehaltenen Meinung aus, dass Schlesien unmittelbar aus der Hand des Königs von Polen in die des Königs von Böhmen übergegangen sei, wobei also die Periode der Selbstständigkeit von 1163—1327 ganz ignorirt wird, und ebenso weicht er erheblich von der Wahrheit ab, wenn er die Zahlung der päpstlichen Abgaben in der Zeit vor der böhmischen Herrschaft als durchaus geordnet und ununterbrochen darstellt [1]), während wir oben kennen gelernt haben, wie grosse Schwierigkeiten die Einsammler des Peterspfennigs auch früher gefunden haben. Um dann die verderblichen Folgen des Eingehens auf die Appellation der schlesischen Geistlichen zu zeigen, rechnet der Legat dem Papste vor, wie dasselbe zunächst einen Ausfall von 300 Mark bewirken müsse. Soviel nämlich wäre Nicolaus von Banz zu zahlen bereit gewesen, nachdem er aber deutsche Richter erlangt, zahle er keinen Pfennig, eine Argumentation, die freilich nicht ganz stichhaltig war, da man eben so gut sagen konnte, Galhard selbst habe den Ausfall herbeigeführt, indem er statt das Anerbieten der 300 Mark anzunehmen, durch zu hoch gesteigerte Forderungen die Appellation mit ihren Folgen erst provocirt habe. Wenn man, so fährt dann Galhard fort, auch wirklich eine nochmalige Untersuchung der Sache hätte anordnen wollen, so hätte man sie doch lieber dem

---

1) Theiner I, 392. — „Et census b. Petri et decime et omnia jura Camere penitus erant illesa.“

päpstlichen Kämmerer oder Schatzmeister übertragen sollen, als sie so in des Klägers eigne Hände zu legen. Denn so sei es in Wahrheit geschehen, die gesammte schlesische Geistlichkeit stände so vollständig unter dem Einflusse Nicolaus von Banz, dass aus ihrer Mitte Niemand gegen denselben zu entscheiden wage. Habe ihm ja doch der Bischof selbst erklärt, er dürfe es nicht wagen, gegen Nicolaus die Excommunication zu verkünden oder ihr auch nur persönlich Folge zu geben.

Überhaupt klagt Galhard über den Bischof, derselbe sei alt und abgelebt (*„quodammodo in decripiditate constitutus“*), und wenn das Bisthum erledigt würde, müsse der Papst die Ernennung des Nachfolgers sich vorbehalten und einen Polen hierher bringen, denn wenn man die Wahl dem Capitel überliesse oder dem Einflusse des Königs oder auch nur der Übermacht des deutschen Klerus, würden alle Anrechte der päpstlichen Kammer vollständig in Verfall kommen, wie es bisher überall geschehen sei, wo Deutsche die geistliche und weltliche Gewalt hätten [1]).

Diese Vorstellungen verfehlen nun zwar ihren Eindruck auf den Papst nicht, und derselbe beeilt sich das Verfahren der Äbte gegen Galhard zu annulliren und eine erneuerte Untersuchung der Sache dem Petrus Gervasii, Canonicus von Viviers zu übertragen, der die Parteien vor den päpstlichen Stuhl nach Avignon citiren soll [2]). Inzwischen war es doch, wie wir schon sahen, Herzog Boleslaw ebensowohl als den Breslauern möglich geworden, in Avignon auf ihre Appellation wider den Legaten die Bestellung deutscher Richter zu erlangen, und Galhard sieht sich desshalb veranlasst unter dem 21. September einen Brief voll noch schlimmerer Klagen und Beschwerden dem Papst zu senden [3]).

Ihm scheint das päpstliche Einschreiten gegen die über ihn ausgesprochenen Urtheile nicht scharf und entschieden genug; noch einmal setzt er das Verfahren der Äbte aus einander und berechnet, wie viel diese Angelegenheiten der päpstlichen Kammer kosteten, schon seien die 300 Mark von Nicolaus von Banz verscherzt, denn um den dem Petrus Gervasii ertheilten Auftrag kümmere sich der-

---

[1]) Theiner I, 391—397.
[2]) Ibid. 403. 1338, 28. Febr.
[3]) Ibid. 416.

selbe nicht im Allermindesten [1]), nun gingen auf gleiche Weise auch die 200 Mark des Brieger Herzogs verloren, und die Breslauer mit ihrem Anhang dächten, seitdem sie einen deutschen Richter erlangt, weniger als je an Bezahlung des Peterspfennigs. Und immer neue schlimme Consequenzen sähe man sich entwickeln, jener Heinrich von Drogus der ehemalige College von Nicolaus von Banz in der Verwaltung des Bisthums, der sich früher zur Zahlung von 110 Mark verpflichtet, habe jetzt gleichfalls den ersten Termin vorbeigehen lassen und nichts als leere Entschuldigungen über sein Unvermögen vorgebracht [2]), und wie man erzählte, habe er geäussert, er warte blos darauf, dass man ihn excommunicire, um dann gleichfalls nach Avignon zu appelliren. Ja selbst die Krakauer Bürger, nachdem sie von des Legaten Excommunication gehört und in dem durch die Vorspiegelungen der Breslauer erregten Glauben, derselbe sei in Ungnade von seinem Posten abberufen worden, wollten jetzt die der päpstlichen Kammer gehörenden Geldsummen, welche sie noch hinter sich hätten, nicht herausgeben. Und was das Schlimmste sei, auch die Polen fingen an, schwierig zu werden und äusserten mehrfach, sie wollten nicht allein Sclaven sein, während die in ihrem Lande und von ihren Gütern lebenden Deutschen ganz frei seien. Kurz es sei die höchste Zeit, hier energisch einzuschreiten, wenn man nicht Alles verloren gehen sehen wolle.

Es lag unzweifelhaft etwas Wahres in diesen Klagen Galhard's, wenn gleich derselbe an der üblen Wendung der päpstlichen Angelegenheiten die meiste Schuld trug. Wie wir schon wissen, hatte der Legat um's Ende des Jahres 1337 [3]) über die Breslauer und ihre Verbündeten das Interdict verhängt. Diese aber waren weit entfernt, nachzugeben und eben so wenig ihre Verbündeten, obwohl einer derselben, Konrad von Oels, am 11. Februar 1338 (?) den Rathsherren desshalb Vorstellungen machte, und als die Breslauer darauf hinwiesen, wie die Anordnungen bezüglich des Peterspfennigs, an welchen sie festhielten, damals (1327) unter Zustimmung des Königs zu Stande gekommen seien, und dieser ihren Widerstand gegen die Zumuthungen der Legaten billige, erwiederte, in Sache des

---

1) „Non curat in una faba."

2) „Allegans paupertatem et nescio quas trufas."

3) 1337 d. 30. Nov. lief der letzte den Breslauern gestellte Termin ab, vgl. o.

Peterspfennigs hätten die Schlesier immer allein unter dem Papste gestanden, darin habe kein Kaiser oder König etwas zu sagen [1]). Aber mehr als diese dreisten Worte, welche der Rath in seinem Stadtbuche verzeichnete und für die dann der böhmische Hauptmann durch allerlei kleine Quälereien den Herzog büssen liess [2]), hat auch Konrad für die päpstlichen Interessen nicht gehabt. Vielmehr nehmen wir wahr, dass, während die vielgeschmähten Breslauer mit ihren Verbündeten, auch jetzt noch unter dem Interdict fortfahren den Peterspfennig zu zahlen und z. B. für 1338 91 Mark abführen, wobei Breslau mit über 25 Mark betheiligt ist [3]) (der Legat selbst brachte in diesem Jahre aus ganz Schlesien kaum 30 Mark zusammen), jener beredte Vertheidiger der päpstlichen Rechte zwar seine Zahlungen bei den Breslauern einstellte [4]), ohne jedoch desswegen dem Legaten seine Contribution zu entrichten, und noch 1343 führt ihn der Legat unter den steuerverweigernden Rebellen auf [5]).

---

1) „Fer. 4. post Scolastice virg. dux Cour. de Ölsin. manifeste locutus est in presentia consulum Wrat., quod duces Slesiae ab antiquo subjecti sunt sedi apostolice ex solutione Denarii b. Petri ita quod nullo modo subjacere debeant imperatoribus aut regibus quibuscunque", so Fr. Faber in seinen handschriftlichen Origines Wratislavienses (Original auf dem Rathsarchiv) aus dem verloren gegangenen Stadtbuche genannt hirsuta hilla F. 3. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass Faber die Aufzeichnung der hirsuta hilla nur verkürzt reproducirte (über ein ähnliches Excerpt F. 6 aus demselben Stadtbuche vgl. Grünhagen: Breslau unter den Piasten. S. 116) und ein zweiter unbekannter Epitomator, wie es scheint aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts (Rathsarch. Coll. Ölsner 990), gibt die Notiz zwar sonst im Wesentlichen in der gleichen Weise an, fügt jedoch hinzu, Herzog Konrad habe jene Worte „vor dem rate zu Breslau und etzlichin rittern" gesagt, welchen Zusatz man wohl schwerlich als einfach ersonnen annehmen wird. Für die sonst so naheliegende Vermuthung, es habe an jenem Tage eine Versammlung der zu jenem Compromiss vereinigten Städte neben welchen, wie wir sahen, Konrad als der einzige Fürst genannt wurde, stattgefunden, finden sich unter diesen Umständen keine Anhaltspuncte.

Zweifelhaft bleibt aber immer noch, ob jene Ritter das Gefolge des Herzogs bildeten, oder ob sie Vasallen des Breslauer Fürstenthums waren, die terrigenae, welche auch bei der Berathung über die Huldigung an Böhmen in Gemeinschaft mit den Breslauer Consules als Berather des Herzogs erscheinen. (Stenzel Scptt. rer. Sil. I, 130.)

2) Vgl. d. Urk. vom 16. Aug. 1338. Sommersberg II. Access. II, 136.

3) Cod. dipl. Sil. III, 91.

4) Schon 1337 hat er nicht mehr gezahlt.

5) Theiner I, 448. Dass er auch inzwischen dem Legaten nicht besonders befreundet gewesen ist, vermögen wir daraus zu ersehen, dass er in einem Streite mit dem Bischofe, wobei ihm eine Reihe von Gewaltthaten vorgeworfen werden, gegen die Kirche 1340, 26. Januar, auf Nicolaus von Banz als Schiedsrichter compromittirt.

König Johann hatte, wie schon erwähnt, das Verhalten der Breslauer gebilligt [1]), und das Interdict des Legaten, welches in Breslau schwerlich auch nur proclamirt worden ist, blieb ganz wirkungslos, nur der Bischof, auf den einerseits schon die (gleich zu erwähnende) Militscher Angelegenheit Einfluss übte, während er andererseits auch directe Weisungen des Papstes erhalten hatte, wies die Zumuthung, auch seinerseits das Interdict unbeachtet zu lassen, ab und verliess sogar, um weiteren Verwickelungen auszuweichen, Breslau [2]). Im Capitel schieden sich wieder bei dieser Gelegenheit die Nationalitäten auf's Schärfste, die Deutschen, welche die grosse Majorität bildeten, blieben in Breslau zurück, und nur die wenigen polnischen Domherren folgten dem Bischof nach Neisse. Die Breslauer Bürger aber liessen keinen Boten des Legaten in die Stadt und hielten sogar zwei päpstliche Bevollmächtigte, die hier durchpassiren wollten, an, beraubten sie ihrer Briefschaften und erbrachen dieselben.

In allen den bisher geschilderten Verwickelungen hatte sowohl der Bischof als der König immer nur in zweiter Linie gestanden, inzwischen aber entspann sich ein neuer Conflict, der sie beide unmittelbar gegen einander in den Kampf brachte. Der Gegenstand desselben war das Schloss Militsch.

---

[1]) Nunciaturbericht Galhard's (Theiner I, 417). Nic. cum complicibus suis seducentes clerum et populum civitatis Wratisl. cum litteris regis Boemie fecerunt interdictum per me prolatum violari. Auf diesen hier erwähnten Brief bezieht sich augenscheinlich die viel besprochene Äusserung Herzog Konrad's. Dieselbe datirt also wohl noch aus dem Jahre 1337.

[2]) Die Darstellung Galhard's (a. a. O.) ist in so weit unrichtig, als er den Nicolaus und die Breslauer den Bischof gleichsam aus Breslau vertreiben lässt. Wenn Nanker durch sein Weggehen sich dem Einflusse des Nicolaus von Banz und der Canoniker, dem er jetzt mehrere Jahre lang vollständig nachgegeben hatte, entzog, so lag dies schwerlich in deren Wünschen. Die bisherigen Darsteller dieses Streites, z. B. Klose II, 127, Stenzel Einl. z. d. Bisthumsurk. LXXII. Palacky II, 2, 241, wahrscheinlich verführt durch die Worte der vita Caroli (Böhmer, Fontes I, 258) „*Pater meus abstulit eidem (ep.) castrum Milecz ipse vero ea de causa excommunicavit patrem meum. Pater autem meus expulit eum una cum clero de civitate*" lassen Nanker erst nach dem Conflict von 1339 die Stadt verlassen, doch sagt schon die Chronik princ. Pol. (Stenzel, Scptt. I, 134) bei Erzählung des letzten Vorfalles ganz correct: in Nissam reversus est. Dass übrigens auch Stenzel später auf diesen Umstand aufmerksam geworden ist, zeigt seine Anführung in der schlesischen Gesch. S. 125. Nanker sei 1339 von Neisse nach Breslau gekommen.

Der Ort Militsch an der Hauptstrasse von Breslau nach der Weichsel und der Ostsee gelegen begegnet uns schon in den ältesten Aufzeichnungen, welche wir über Schlesien besitzen, so wird er z. B. 1124 in der Reiseroute Bischofs Otto von Bamberg nach Pommern genannt [1]). 1136 erscheint er und zwar als Castell unter den Besitzungen der Gnesener Kirche, doch mit dem Zusatze, dass er in der Breslauer Diöcese liege [2]); aber schon 1155 in der Bestätigungsurkunde des Bisthums Breslau durch Hadrian IV. wird das *castrum Milice* als Besitzthum der Breslauer Kirche und zwar als speciell dem Capitel überwiesen bezeichnet [3]). Dass er dann 1163 bei der Trennung Schlesiens von Polen an das erstere gekommen, und nicht wie Caro behauptet, auf polnischem Gebiete, wenn gleich als Besitzthum der Breslauer Kirche gelegen habe [4]), ersehen wir deutlich aus der Urkunde der schlesischen Herzoge Boleslaus II. und Heinrich III. vom 26. Juni 1249, in welcher dieselben bei einer Erbtheilung untereinander auch über Militsch verfügen [5]). Vielmehr war die Burg, die ihre Lage an der Bartsch in Mitten ausgedehnter Sümpfe sehr fest machte, jetzt als Grenzcastell von besonderer Wichtigkeit, und eben so trug der hier erhobene Grenzzoll nicht unbedeutende Summen ein.

Jene schon erwähnte Urkunde von 1249 zeigt uns nun zwei für die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit höchst bedeutsame Puncte.

---

1) Pertz Mon. Germ. XIV, 779 und 876, vgl. dazu auch den 8. Bericht des historischen Vereines zu Bamberg. Beil. I, 32.

2) Raczyński cod. dipl. maj. Pol. 1. Hasselbach cod. dipl. Pom. I, 28.

3) „Castrum Milice ad usus fratrum supradictae ecclesiae deputatum cum pertinentiis suis“ Zeitschrift des schles. Gesch. Vereines II, 192.

4) Gesch. Polens. S. 199. Caro ist wahrscheinlich zu dieser Meinung gebracht worden durch die Stelle des Nunciaturberichtes 1337, wo es heisst (Theiner I, 395): „*castrum dictum Milicz, quod est episcopi et capituli eccles. pred. Wrat. et in regno Polonie predicto*“. Doch wenn hier nicht, wie es der Legat regelmässig thut, schlesisches Gebiet durch jene Bezeichnung: in regno Polonie bezeichnet werden soll, muss ein Irrthum Galhard's vorausgesetzt werden, der vielleicht dadurch veranlasst ist, dass Militsch, wie gleich erwähnt werden wird, im 14. Jahrhundert eine Zeit lang in polnischem Pfandbesitz war. Hätte Militsch in Polen gelegen, so würde der König Kasimir bei der weiteren Entwickelung dieser Sache unzweifelhaft ganz anders aufgetreten sein.

5) Tschoppe und Stenzel 315. In der Urkunde selbst ist von dem (Grenz) Graben versus Poloniam die Rede.

Es residiren in Militsch zwei Castellane, ein herzoglicher und einer im Dienste des Capitels, von denen die Summe der Gewalt allerdings bei dem letzteren ist, so dass man sieht, wie es dem Herzoge nur darauf angekommen ist, sich in dem wichtigen Grenzcastell ein Mitbesatzungsrecht zu sichern.

Die hier dargelegte Verhandlung findet nur zwischen dem Herzog und dem Capitel Statt, ohne dass des Bischofs hierin Erwähnung geschieht [1]). Die Burg mit allen ihren Pertinenzen erscheint als ausschliesslicher Besitz des Capitels, und der Burggraf wird sogar als *castellanus canonicorum* bezeichnet.

Eben so werden im Jahre 1271 von dem Bischof Thomas II. selbst die Militscher Güter als die wesentlichsten Güter des Capitels bezeichnet [2]).

In der Zeit des Bischofs Heinrich, wo so viele Güter der Breslauer Kirche verpfändet wurden, traf auch Militsch dieses Schicksal, es ward an den polnischen Palatin Albert für 75 Mark verpfändet. Als jedoch in den letzten Jahren von Heinrich's Regierung die wiederholten Einfälle der Polen daran mahnten, jene wichtige Grenzfestung nicht länger in den Händen eines Polen zu lassen, drängte das Capitel auf die Wiedereinlösung, und Bischof Heinrich bewirkte dieselbe noch in seinem letzten Lebensjahre 16. Februar 1319, indem er dazu das Geld von den Mansionarien der Cripta der Kreuzkirche unter der Form eines Rentenkaufes auf sein Gut Dornbusch aufnahm [3]). Dass auch jetzt wieder das Capitel in den ausschliesslichen Besitz von Mititsch eintrat, vermögen wir aus einer

---

[1]) In die Zahl der Zeugen, als welche sämmtlich Personen aufgeführt werden, die mit den örtlichen Verhältnissen durch ihre frühere oder jetzige Stellung bekannt geworden sein konnten, beruft man auch Goszlaum *procuratorem episcopi et quondam in Milicz domini Lupi judicem*, und hier glaubt Stenzel in dem Worte Lupi einen Schreibfehler zu erkennen, und conjicirt dafür epi d. h. episcopi; doch ist dies nur eben eine Conjectur, die schon, weil sie dem sonstigen Wortlaut der Urkunde direct widerspricht, unglaubwürdig erscheint. Die Verhandlung erfolgt zwischen dem Herzog resp. dessen Castellan von der einen Seite und dem Capitel und dessen Castellan auf der anderen.

[2]) Stenzel Bisth. Urkunden 44.

[3]) Die zwei Urkunden darüber finden sich in einem Copialbuche dieser Mansionarien im Besitze der Kreuzkirche zu Breslau; zu bemerken ist noch, dass dieses Geld der Bischof zu dem ungewöhnlich niedrigen Zinsfusse von 8 Percent erhielt, während sonst 10 Percent für Rentenkäufe in jener Zeit das Gewöhnliche sind.

Urkunde unseres Formelbuches [1]) zu ersehen, welche in den Anfang der dreissiger Jahre fällt, und deren wir oben schon kurz gedachten. Wie schon erwähnt, war der Breslauer Archidiakon Heinrich von Würben, einer der wenigen polnisch oder streng päpstlichgesinnten Domherren, hier in Breslau in ärgerliche Händel gerathen, und sein Gönner der Bischof, um ihn auf gute Manier fortzubringen, hatte bei dem Capitel sich dafür verwendet, dass dieses ihm den Militscher Zoll verpachte. Doch zahlte derselbe seine Pacht unregelmässig und riss auch andere Militscher Einkünfte des Capitels an sich, deren Bestimmung war, zur Besoldung der Vicare und zu öffentlichen Almosen verwendet zu werden. Auf die Beschwerden des Capitels hatte er trotzig geantwortet und z. B. höhnischer Weise von dem „*pictor*“ des Capitels gesprochen, der ihm fälschlich allerlei Vergehen vorgeworfen habe, ausserdem auch die Competenz des Capitels, über ihn als einen Gleichstehenden zu richten, bestritten und schliesslich sich durch den Bischof zu decken gesucht. Hier erfährt er nun eine sehr energische Zurechtweisung. Nachdem ihm das Unpassende seiner Ausdrucksweise gerügt worden, wird ihm nachgewiesen, dass dem Capitel kraft alter Privilegien das Recht zustehe, gegen ihn einzuschreiten, und dass auch das canonische Recht Ausnahmsfälle eines gegen Gleichgestellte anzustrengenden Verfahrens einräume, dass der Bischof mit der ganzen Sache nichts zu thun habe [2]), und er wird schliesslich zur Abstellung der Beschwerden ernstlich ermahnt.

Hierauf scheint der Frieden wiederhergestellt worden zu sein, und Heinrich von Würben gebot noch im Schlosse zu Militsch, als König Johann im Jahre 1337 auf seinem Feldzuge gegen die Litthauer hier vorbeizog und bei seinem trotz aller wiederholten Friedensschlüsse immer gespannten Verhältnisse zu Polen eine Besetzung der wichtigen Grenzburg ernstlich in's Auge fasste.

Dass der König zu Polen nicht durchaus freundlich stand, davon lag die Hauptschuld an den Intriguen des päpstlichen Legaten. Die beiderseitigen Herrscher Johann wie Kasimir waren beide sehr weit

---

[1]) S. 266.

[2]) „Domino enim Episcopo nihil locavimus sed vobis, quamquam ad affectuosas preces Ipsius longe leviori pecunia vobis dictum theolonium sit dimissum, quam que ab aliis haberi poterat isto anno.“

davon entfernt, von nationalem Hasse gegen einander erfüllt zu sein. In Johann's weitaussehenden politischen Berechnungen spielte die Nationalität kaum eine Rolle, und auch Kasimir war den Deutschen keineswegs Feind, sondern begünstigte vielmehr ihre Ansiedlung in seinem Gebiete. Dagegen hasste Gallhard die Deutschen auf's Äusserste, zwischen den Gesinnungen von Polen und Deutschen gegenüber dem päpstlichen Stuhl schreibt er an Benedict XII. [1]) sei ein Unterschied wie zwischen Licht und Finsterniss, jene beugten sich willig der Herrschaft der Mutterkirche, diese wollten dieselbe sich selbst unterthänig und dienstbar machen. Nach seiner Anschauung war die Mission der Polen die Bekämpfung des auf ihre Kosten schon so weit vorgeschrittenen deutschen Elementes, wo immer dasselbe auftrat, in Preussen, Brandenburg, Schlesien. Und er stand nicht allein mit dieser Gesinnung, in den Kreisen der polnischen Geistlichkeit war sie vielfach verbreitet, und z. B. der Bischof von Krakau theilte dieselbe vollständig, aber auch ein Theil des polnischen Adels und gerade die Partei, welche einst am eifrigsten Wladislaw Lokietek auf den Schild erhoben hatte, hegte ähnliche Ansichten. Von besonderer Wichtigkeit war es nun, dass es dem Legaten gelang, auch den Papst mehr und mehr zu seiner politischen Anschauungsweise herüberzuziehen, während derselbe bei Beginn seiner Regierung eben so den Deutschen in Schlesien, wie dem deutschen Orden gegenüber sich sehr freundlich gezeigt hatte.

Auf diese Weise war es Galhard gelungen, die Pläne Johann's auf das Empfindlichste zu durchkreuzen. Wohl hatte es der Letztere vermocht, die Könige von Ungern und Polen mit ihm das Dreikönigsbündniss zu Wischehrad abschliessen zu lassen (Nov. 1335), die uralte Fehde zwischen Polen und seinem treuen Verbündeten, dem deutschen Orden, schweigen zu machen und ihm selbst freie Hand, ja sogar Hilfe von seinen neuen Verbündeten zu dem Kampfe gegen den Kaiser und Oesterreich zu gewähren. Aber die Früchte dieses diplomatischen Erfolges wurden ihm doch sehr geschmälert durch die mehr und mehr zu Tage kommende Unzuverlässigkeit seines polnischen Verbündeten. Freilich wäre es für den jungen Kasimir nicht leicht gewesen, streng an jenem Vertrage festzuhalten, nach-

[1]) Theiner I, 396.

dem der Papst denselben verworfen und ein grosser Theil der Magnaten, noch dazu aufgeregt durch den unermüdlich thätigen Legaten, von dem Frieden mit dem Orden ebenso wenig etwas wissen wollte, wie von dem Bündniss mit Böhmen.

König Johann täuschte sich trotz noch mehrfach erneuerter Unterhandlungen schwerlich über die Unsicherheit dieses Friedens mit Polen und wahrscheinlich ebensowenig über die Ursache dieser Umstimmung, und es war sehr natürlich, dass bei seinem unstäten Leben, welches ihn fast jedes Jahr von den östlichen Marken Deutschlands an dessen Westgrenzen fortführte, er selbst und mehr noch wahrscheinlich die Breslauer die Besorgniss hegten, derselbe Einfluss, der Kasimir von dem Wischehrader Bündniss abgezogen habe, könne denselben auch einst zu einem Unternehmen gegen Schlesien treiben, dessen Trennung von Polen der päpstlichen Curie so widerwärtig war, und jedenfalls müsste auch in seiner Abwesenheit das Land für einen solchen Fall gesichert und zur Vertheidigung gerüstet sein.

Selbst im inneren Lande hat Johann immer Werth darauf gelegt, über die festen Schlösser ein gewisses Verfügungsrecht zu haben, und es liegt uns z. B. eine Urkunde vor, in welcher er sich von dem Herzog von Jauer ausdrücklich verbürgen lässt, dass dessen Schlosshauptmann in Canth auch ihm Gehorsam zu leisten habe [1]). In ungleich höherem Grade musste da Militsch seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, das festeste Schloss an der polnischen Grenze, welches eine der wichtigsten Handelsstrassen beherrschte. Und hier gebot der Archidiacon Heinrich von Würben, eine wegen ihrer polnischen Sympathien bei den Schlesiern verhasste Persönlichkeit. Kam durch dessen Vermittlung das Schloss in polnische Hände, so war das von da kaum 7 Meilen entfernte Breslau fortwährend bedroht und dessen Handel mit Preussen auf das Empfindlichste gestört.

Der König war schnell entschlossen, die Burg in seine Gewalt zu bringen; über die Einzelheiten der Verhandlungen sind wir leider nur sehr unzureichend unterrichtet. Auf eine Erwerbung der ganzen Herrschaft Militsch ist es schwerlich abgesehen, und von allen den mit ihr verbundenen Gütern ist sicherlich eben so wenig

---

[1]) Urk. v. 28. März 1337. Annales devolucionis. Handsch. d. Raths-Archivs. S. 40

die Rede gewesen, als von den Revenüen des Grenzzolles. Worauf es dem König ankam, war eben nur das Besatzungsrecht [1]). Das Schloss gehörte, wie wir schon sahen, allein dem Capitel, und an dieses allein hat sich auch der König zunächst gewendet [2]), und wenn er nun von dem Rechte, in Militsch einen Burggrafen zu halten, welches den Herzogen, als deren rechtmässigen Nachfolger er sich ansah, unzweifelhaft zugestanden hatte, Gebrauch machte, so war kaum etwas dagegen zu sagen. Dass das Capitel keinen Widerstand geleistet hat, könnten wir von vornherein aus der uns schon bekannten Gesinnung der deutschen Majorität schliessen, und auch die Erwähnung dieser Angelegenheit in dem Berichte Galhard's [3]) spricht dafür.

Hätte damals ein dem Capitel ergebener Mann den Befehl in Militsch gehabt, so wäre unzweifelhaft die ganze Sache thatsächlich erledigt gewesen, so aber gebot dort der Archidiakon Heinrich von Würben, von dessen Widerspänstigkeit gegen das Capitel wir schon Proben gegeben haben. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn uns die Einzelheiten dieser Verhandlungen erhalten wären, wir darin lesen würden, wie man zuerst versucht hat, den Archidiakon loszuwerden oder ihm einen Deutschgesinnten zur Seite zu stellen, wie dies aber an dem hartnäckigen Widerstande desselben gescheitert, und wie dadurch eben der Conflict entstanden ist [4]). Natürlich beeilten sich die polnischen Mitglieder des Capitels auf die erste Nachricht hin, ihrem Gönner dem päpslichen Legaten nach Krakau Meldung zu machen und bestimmten zugleich den Bischof Protest einzulegen, doch auch der König gab sich Mühe die Zustimmung Nanker's zu erlangen, und aus jenen Tagen (1337, 30. März) datirt jenes schon

---

1) Auch nach der Darstellung des Legaten ist der Verkauf nur eine der verschiedenen Modalitäten, durch welche das Schloss in die Hand des Königs kommen konnte. Dem ganz entsprechend bleibt auch das Eigenthumsrecht nach Beendigung des Streites trotz der Einnahme des Schlosses durch den König ohne weiteres der Breslauer Kirche, welche dann später dasselbe ungehindert an Konrad von Oels verkauft, während Johann's Nachfolger sich nur das Besatzungsrecht vorbehält.

2) Die noch zu erwähnende Urkunde vom 13. Juli 1337 erwähnt auch nur die Verhandlung des Königs mit dem Capitel, ohne des Bischofs zu gedenken.

3) Theiner I, 395.

4) Bei der bekannten Gesinnung des Capitels und der Abhängigkeit des Bischofs von dem Letzteren hätte man es sicher vermocht, die Sache in aller Stille abzumachen, statt dem Legaten, der ja damals in Krakau verweilte, Gelegenheit zum Einspruch zu geben, wäre nicht ein directer Widerstand durch den Archidiakon geleistet worden.

erwähnte grosse Privileg des Königs für die Breslauer Kirche [1]). Ja wir sehen sogar, dass Galhard in seinem Bericht grosse Besorgniss davor zeigt, dass der König doch seinen Willen durchsetzen könnte, und so weit liess sich Nanker doch einschüchtern, dass er seinen Entschluss verzögerte und endlich Johann Breslau verlassen musste ohne seinen Zweck erreicht zu haben, doch ermahnt Galhard dringend den Papst, schleunigst dem Bischof und Capitel auf das Ernstlichste zu verbieten, das Schloss Militsch auf dem Wege des Verkaufs oder in welch anderer Form es sei, in die Hände des Königs von Böhmen kommen zu lassen [2]). Die Gründe, die er dem Papst hiefür angibt, sind im höchsten Grade charakteristisch. E. würden dort, sagt er, sofort alle päpstlichen Einnahmen in Wegfall kommen. Dies mochte vielleicht ein Motiv sein, welches in Avignon, wo man die schlesischen Verhältnisse wenig kannte und für die finanzielle Seite der Fragen immer sehr feinfühlend war, Eindruck machen konnte, für uns aber, die wir aus des Legaten eigenen Rechnungen wissen, dass an ihn von ganz Schlesien nur Oppeln und später das Neisser Gebiet den Peterspfennig zahlte, dass also die böhmische Besetzung in Bezug auf Militsch nicht wohl eine Verschlimmerung verursachen konnte, kann jene Motivirung nur lächerlich erscheinen. Aber ungleich bedeutsamer ist der zweite und letzte Grund und in Wahrheit der einzige, der Galhard leitet; es würde nämlich, so schreibt er: jene Besetzung von Militsch, welches auf jener Seite gleichsam der Schlüssel Polens sei und den Fall der nahegelegenen Castelle zur Folge haben müsse, zum grössten und unersetzlichen Schaden des Königs von Polen gereichen [3]). Glänzender als durch diese Zeilen kann das Bestehen des Königs Johann auf der Besetzung des Schlosses nicht gerechtfertigt werden, und eben so erhellt hieraus deutlich, wie sehr berechtigt das Zusammenhalten aller Deutschen in Schlesien, Geistlichen wie Laien, in dem Widerstande war gegen die Gesandten der Curie, welche ihre

---

1) Stenzel Ss. I, 132. Anm.

2) Theiner I, 395.

3) Et cum illo castro, cum sit fortissimum et quasi clavis regni Polonie ab illa parte, omnia castra circum vicina acquiret in prejudicium ac dampnum maximum et irrecuperabile devoti filii vestri dom. regis Polonie supradicti.

kirchliche Gewalt dazu missbrauchte, um im Interesse des Landesfeindes hier zu intriguiren.

Dem König entging es übrigens keineswegs, welcher Einfluss ihm in dieser Sache so feindlich entgegentrat, und wenn es gleich zweifelhaft bleibt, ob schon die erste Einladung an Galhard nach Breslau zu kommen, die Militscher Angelegenheit betraf, so hatte doch wenigstens die zweite Berufung Galhard's nach Prag (vom 13. Juli 1337) ausgesprochener Massen einen Bezug auf diese Angelegenheit [1]). Der Legat jedoch entsprach der zweiten eben so wenig wie der ersten, und der Papst ging im vollsten Masse auf dessen Ansichten ein. Unter dem 12. September 1337 sendet er eine ernstliche Warnung an den Bischof und das Capitel, unter keinen Umständen eine Entfremdung des Schlosses Militsch ohne Wissen des päpstlichen Stuhles geschehen zu lassen [2]), ertheilt zugleich dem König von Polen eine ausdrückliche Belobigung [3]), und lässt die geistlichen Behörden in der Sache mit Nicolaus von Banz und den Breslauern auf das Entschiedenste vorgehen [4]).

Inzwischen war jedoch König Johann von Prag wieder in weite Ferne fortgezogen und verweilte auch das ganze folgende Jahr in Belgien und Frankreich. So mochte Galhard die Sache für abgethan halten, und in seinem zweiten ausführlichen Berichte vom 21. September 1338 thut er ihrer keine Erwähnung und lässt auch nicht vermuthen, dass das Weggehen Nanker's aus Breslau in demselben Jahre damit in irgend einem Zusammenhange gestanden hätte.

Aber die Sache war keineswegs zu Ende, vielmehr wurde sie sogleich wieder aufgenommen, als König Johann im Juli 1339 wieder nach Breslau kam. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Anregung dazu von dem Rathe selbst ausgegangen ist, ja man möchte sogar glauben, dass der Plan, der dann zur Ausführung gekommen, im Kopfe eines der Domherren entsprungen ist, bei denen man allein eine so genaue Kenntniss der betreffenden Persönlichkeit voraussetzen kann.

---

[1]) Angef. bei Palacky: Italien. Reise. S. 85.

[2]) Theiner I, 397.

[3]) Ebendas. 398. Das Motiv dazu finden wir in dem gleichzeitigen Schreiben an Galhard (ebendas. in den Worten „quem multum commendasti per easdem litteras).“

[4]) Ebendas. 420, 424, 426.

Der unglückliche Verlauf, den die Unterhandlungen genommen, mochte den König überzeugt haben, dass es viel klüger gewesen wäre, sich gleich von vornherein in den Besitz des Streitobjectes zu setzen. Jetzt sollte das Versäumte nachgeholt und das Schloss in aller Eile besetzt werden. Der König sammelte auf Kosten der Breslauer [1]) ein kleines Heer und zog vor Militsch. Obwohl nun Heinrich von Würben auch jetzt noch die Übergabe verweigerte, so verstand er sich doch zu einer Unterredung, und die Ritter, welche im Auftrage des Königs diese abhielten, setzten, die Liebe des Archidiakon zum Wein kennend, bei dieser Gelegenheit französischen Wein vor, und als dieser seine Wirkungen äusserte, brachte man ihn, indem man zugleich auf geschickte Weise Zureden und Drohungen anwandte, dazu, die Burg dem Könige zu öffnen [2]).

Die Nachricht davon setzte den Bischof in die grösste Aufregung, die polnischen Domherren, welche in Neisse seine Umgebung bildeten, liessen es sich natürlich angelegen sein, seinen Zorn noch zu steigern, und Nanker fasste endlich den Entschluss, den König persönlich zu mahnen [3]). Nachdem er einmal zu diesem Entschlusse sich aufgerafft hatte, entsprach es ganz seinem religiösen Eifer, dass er denselben in der Weise glorreicher Kirchenstreiter, etwa in dem Style des Bischofs Ambrosius vor Kaiser Theodosius, in Scene zu setzen gedachte; er ging nach Breslau und forderte das

---

1) Von den 186 Mk., die in dem städtischen Rechnungsbuche d. J. (p. 66) als „sumptus contra episcopum et clericos“ bezeichnet werden, ist gewiss der grösste Theil hiefür verwendet worden.

2) Chron. princ. Pol. bei Stenzel Scptt. Sil. I, 132.

3) Nach der Darstellung der Chr. princ. Pol. a. a O. könnte es scheinen, als wären in dieser Sache damals mehrfache weitläufige Verhandlungen gepflogen worden, aber eine solche Annahme wird durch die Kürze der gegebenen Zeit ausgeschlossen. Der König kam im Laufe des Juli hier an und reiste Mitte August wieder ab, und in diesen kurzen Zeitraum fällt die Sammlung des Heeres, die Belagerung, der spätere Auftritt mit Nanker und der Anfang der Massregeln gegen die Geistlichkeit, da kann von mehrfachem Hin- und Herschreiben nicht die Rede gewesen sein. Auch deutet die Mahnung des Bischofs bei seiner Zusammenkunft mit dem König „I°, II°, III° et peremptorie“ auf ein abgekürztes Verfahren, bei dem von vorhergehender Mahnung abgesehen worden sei. Ebenso ist es nicht glaublich, dass der Bischof, wie dieselbe Quelle berichtet, schon damals, d. h. vor dem Auftritt mit dem Könige das Interdict über das Breslauer Gebiet verhängt habe. Einmal konnte er das doch nicht thun, wenn er selbst noch einmal persönlich zur Restituirung mahnen wollte, und dann spricht auch die Fassung der noch anzuführenden grossen Bannurkunde Nanker's dagegen.

Capitel auf, mit ihm in feierlichem Aufzuge vor den König zu treten und von ihm die Rückgabe von Militsch zu verlangen.

Natürlich waren die Breslauer Domherren, welche ja mit dem Verfahren des Königs ganz einverstanden gewesen, weit entfernt, auf einen solchen Plan einzugehen; nur vier polnisch gesinnte Domherren, der Scholasticus Apeczo (später Bischof von Lebus), Otto von Donin, Cunczco von Schalkaw und Peter von Bilkaw begleiteten den Bischof. Mit diesen ging nun Nanker in das Jakobskloster (das heutige Appellationsgerichtsgebäude), wo der König gerade in einer kleinen Stube neben dem Refector sich aufhielt, um mit seinen Räthen und den Consuln Rath zu pflegen, und klopfte stark an die Thüre. Auf die Frage der Wächter, wer denn so stürmisch bei dem König anzuklopfen wage, erwiederte er, er, der Bischof verlange Einlass. Johann liess ihm sagen, er möge eine Stunde warten, da er jetzt durch wichtige Geschäfte verhindert, ihm nicht Audienz geben könne; doch Nanker fuhr fort zu klopfen, bis man ihn endlich hineinliess. Nun trat er in feierlicher Amtstracht, an goldener Kette das Kreuz *(pectorale)* auf der Brust tragend und ein Crucifix in der Hand haltend, vor den König hin und las von einem Zettel[1]) die Worte ab: Herr König ich ermahne Euch zum ersten, zweiten und dritten Male, unverzüglich das Schloss Militsch der Breslauer Kirche zurückzustellen". Johann erwiederte: „Das wird nicht so schnell geschehen, wie Ihr denkt"; darauf wandte der Bischof sein Crucifix so um, dass das Bild des Gekreuzigten dem Könige nicht mehr sichtbar ward[2]) und sprach: „und ich excommunicire euch für jetzt und immer im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes[3]). Johann aber sprach, während die An-

---

[1]) Die ausdrückliche Erwähnung des Zettels kann man kaum für einen dazu ersonnenen Umstand halten, offenbar sollten die Worte als vorher aufgeschrieben feierlicher und gewichtiger erscheinen.

[2]) „E converso lignum St. crucis manu gestans."

[3]) Es scheint mit dieser Darstellung im Widerspruche zu stehen, wenn Nanker erst später in der noch näher anzuführenden Excommunications-Urkunde gegen die Breslauer vom 15. December 1340 (Stenzel, Bisthums-Urk. 282) den König excommunicirt, ohne der Angelegenheit mit Militsch auch nur mit einem Worte zu gedenken. Doch kann dagegen geltend gemacht werden, dass jene Urkunde nur gegen den Landeshauptmann und die Breslauer gerichtet ist, deren Vergehen auch im Einzelnen dargelegt werden, und dass die Excommunication des Königs als des intellectuellen Urhebers nur mehr beiläufig um der Vollständigkeit willen hinzu-

wesenden vor dem unerwarteten Auftritt verstummt waren: „Ach bei der Seele Gottes, was ist das für ein Priester, der würde gern ein Märtyrer werden, wenn nur Jemand Lust hätte, ihn dazu zu machen“.

Hier auf dem Höhenpuncte des Conflictes zeigte es sich recht deutlich, welch ein Missgriff es gewesen, als man auf den schwierigen Posten eines Breslauer Bischofs statt eines gut geschulten Diplomaten einen schlichten Mann von Nanker's Schlag gestellt hatte, der eben nichts mitbrachte als ein grosses Mass religiösen Eifers. Im entscheidenden Augenblicke hat er unzweifelhaft gethan, was in seinen Kräften stand und hat nicht ohne Kühnheit den feierlichen Apparat kirchlicher Waffen entfaltet, durch welche die Kirche im Mittelalter viele Erfolge erzielt hatte, freilich zumeist gegen Naturen, die aus gröberem Stoffe gemacht waren, als König Johann, diesem gegenüber versagten sie vollständig, er antwortete auf die feierliche Excommunication nur durch ein mitleidiges Lächeln und jene charakteristischen Worte, welche der ganzen Situation eigentlich vollständig die Spitze abbrachen. Und er war unzweifelhaft in seinem Rechte, wenn er in einer Sache, wo er nur das Interesse des Landes gegenüber einem auswärtigen Feinde gewahrt hatte, sich nicht in die Rolle eines Angreifers der Kirche hineindrängen lassen wollte.

Als der Bischof nach der ausgesprochenen Excommunication das Zimmer verlassen wollte, sollen die Breslauer Consuln an ihn herangetreten sein und ihn vorwurfsvoll gefragt haben, wesshalb er den König so in's Gesicht hinein excommunicirt habe, statt ihn zuerst mit sanften Worten anzureden. Der Bischof aber habe ihnen gesagt, sie möchten lieber den König zur Rückgabe des Schlosses veranlassen, denn sie wären auch dabei gewesen, als solcher Schaden der Kirche zugefügt worden sei, und als sie sich damit entschuldigten, dass sie keine Macht dazu gehabt hätten, habe er auch ihnen mit dem Bann gedroht [1]), und schliesslich noch schmähend behauptet, der König

---

gefügt wird. Dass Johann eben wegen der Besetzung von Militsch excommunicirt worden sei, bezeugt Johann's Sohn Karl in seiner Autobiographie (Boehmer) Fontes I, 258, und die folgenden Ereignisse, auf welche sich jene Urkunde bezieht, setzen auch eine starke Provocation von Seiten des Bischofs voraus.

1) In unserer Quelle steht sogar, er habe sie schon wirklich excommunicirt, doch widerstreitet dies zu augenscheinlich der mehrfach erwähnten Bannurkunde. Auch wäre dies doch ein zu tumultuarisches und ungeordnetes Verfahren gewesen, wenn der Bischof so gleichsam gelegentlich die gerade an ihn herangetretenen von den

Johann sei gar kein rechter König, sondern nur ein Königlein. Damit sei der Bischof fortgegangen, Johann aber habe sich später erkundigen lassen, was der Bischof mit jener Schmähung gemeint habe und dieser dann die Erklärung abgegeben, jene herabsetzende Äusserung beziehe sich darauf, dass der König von Böhmen in seinem Lande keinen Erzbischof habe, und wenn er gekrönt werden wolle, erst den Erzbischof von Mainz sich erbitten müsste.

Im Übrigen kehrte am dritten Tage nach jenem Auftritte Nanker nach Neisse zurück, wohin er bald auch die Domherren, welche wohl zuerst in Breslau zurückgeblieben waren, zu einem Generalcapitel berief (1. Sept.)[1]) und bald darauf verliess auch der König Breslau[2]).

Militsch war er weit entfernt herauszugeben, vielmehr hatte er strenge Massregeln zur Bestrafung des Bischofs angeordnet, welche jetzt durch seinen Breslauer Landeshauptmann Cunad von Falkenhain und die Breslauer Consuln zur Vollführung kamen.

Diese nämlich legten durch ein Decret, welches sie im Namen des Königs erliessen, am 10. September 1339 eine vollkommene Sperre auf alle kirchlichen Einkünfte innerhalb der Gebiete von Breslau und Neumarkt[3]), zum Sequester wurde einer der Rathsherrn Hellinbold erwählt[4]) und derselbe behielt diese Verwaltung, auch als er im folgenden Jahre bei der Erneuerung des Rathes aus demselben ausschied, und zwar wurden, wie es scheint, die confiscirten Gelder sofort der Stadt überwiesen, zum Ersatze

---

Breslauer Consuln excommunicirt hätte. Auch hätte er nach dem Ausspruche der Excommunication doch nicht, wie es hier erzählt wird, noch weiteres zu ihnen sprechen können.

[1]) Hier werden unter den Zeugen auch die Häupter der deutschen Partei z. B. Nicolaus v. Banz und Arnold v. Protzan aufgeführt. (Prov. Archiv. Neisser Lagerbücher B. f. 32.)

[2]) Am 11. August ist der König noch hier (Urk. dies. Datums mit der unzweifelhaft verschriebenen Jahreszahl 1338 in dem Breslauer Landbuche A. 50, angeführt bei Jacobi Cod. epistol. reg. Joh. S. 100), am 20. stellt er schon eine Urkunde in Bautzen aus. Sommersberg I, 836.

[3]) Für das Folgende ist die Bannurkunde vom 15. December 1340, Stenzel Bisth. Urk. 282, in welcher zur Motivirung der Excommunication die Sünden der Breslauer aufgezählt werden. Es liegt auf der Hand, dass mehr als hier angeführt wird, in der That nicht vorgekommen ist.

[4]) In der angeführten Urkunde wird er zuletzt genannt, doch in dem Raths-Kataloge an 6. Stelle.

der Unkosten, welche die Breslauer zur Eroberung von Militsch aufgewendet [1]). Doch war natürlich daran nicht zu denken, dass diese Sperre irgendwie vollständig durchgeführt worden wäre. Dagegen spricht schon der geringe Betrag der Summe, welche eingenommen worden (vom 10. September 1339 — 14. März 1340 33¼ Mark und von da bis zum 9. März 1341 281, resp. 201 Mark) sowie auch die Erwägung, dass das Capitel und der deutsche Klerus überhaupt als treue Verbündete der Breslauer nicht allzuhart mitgetroffen werden durften.

Von demselben Tage ab (10. September) ergriff man auch Massregeln gegen das Interdict. Dieses hatte bekanntlich schon gegen Ende des Jahres 1337 der päpstliche Legat über Breslau verhängt, doch hatte, wie wir wissen, die Bürgerschaft sich über dasselbe hinweggesetzt. Wie es scheint, hatten nun die Pfarrer der drei Stadtkirchen, zu St. Elisabeth, Maria Magdalena und zum heiligen Geist, sowie die der Vorstadtkirchen St. Moriz und Nicolaus zwar selbst den Gottesdienst eingestellt, aber sich nicht widersetzt, dass der Rath durch unbeschäftigte Geistliche dort Messe lesen liess. Jetzt aber, nachdem man ernstlich mit der Geistlichkeit gebrochen, verlangte man von jenen Pfarrern unter Androhung der Absetzung die Wiederaufnahme aller gottesdienstlichen Functionen und enthob sie, als sie sich weigerten, sämmtlich ihrer Stellen, übertrug auch dieselben anderen [2]). In der Domkirche hatte der Bischof, seit der Legat das Interdict ausgesprochen, allen Gottesdienst suspendirt, mit der Peinlichkeit, die ihm eigen war, erbat er sich noch ausdrücklich vom Papst die Erlaubniss, vor Tagesanbruch und bei dringenden Geschäften auch am Tage Gottesdienst halten zu dürfen [3]). Als er von

---

[1]) Die Vergleichung der beiden Stellen der Rechnungsbücher v. J. 1340 (S. 66) Item de Hellinboldo de bonis clericorum 281 Mk. et 11 scot inclusis 80 M. dom. Friczonis und 1339 (S. 65) Nota Hellinpoldus praesentavit hoc anno 33 M. 1 Fert, machte es durchaus wahrscheinlich, dass auch der letztere Posten für dieselbe Sache bestimmt war, und beide Summen werden in der allgemeinen Rechnung mit eingerechnet.

[2]) Die erwähnte Urkunde nennt die Namen der Abgesetzten, wie der an deren Stelle Eingetretenen; bei den drei städtischen Hauptkirchen sind für jede Kirche mehrere bestimmt. Noch aus dem Jahre 1341 werden zu ihrer Besoldung 100 Mk. ausgeworfen (Rechnungsbücher 68).

[3]) Theiner I, 428. Allerdings erreichte ihn die päpstliche Erlaubniss erst, als er nicht mehr in Breslau war.

Breslau fortging, hatte er noch einigen Leuten, in die er besonderes Vertrauen setzte, dem Official und dem Subcustos Andreas [1]) die Ermächtigung ertheilt, zu Gunsten Einzelner gewisse Erleichterungen in Beziehung auf das Interdict eintreten zu lassen. Am 24. November 1339 begab sich eine Deputation des Rathes von einem Schlosser begleitet nach der Domkirche und bewirkte eine vollständige Sperrung der Kirche, indem man durch Anlegung neuer Schlösser den Zutritt zu derselben der Geistlichkeit versperrte. Schliesslich werden dann auch noch Massregeln gegen einige Klostergeistliche angeführt, dass nämlich ein Kreuzherr von St. Mathias wegen einer aufreizenden Predigt und einige Canoniker des Sandstiftes aus unbekannten Ursachen durch die Stadtdiener ergriffen und aus der Stadt verwiesen worden seien, und ihre Verbannung sei dann öffentlich und unter grossem Zulaufe des Volkes verkündet worden am 28. April 1340 [2]). Ähnliches scheint auch im Vincenzkloster geschehen zu sein [3]).

Wegen aller dieser Gewaltsamkeiten spricht nun der Bischof unter dem 15. December 1340 den Bann aus über den Landeshauptmann Cunad von Falkenhain, über die Rathsherren der Jahre 1339 und 1340, über die von dem Rathe eingesetzten Prediger und endlich über alle die städtischen Beamten, welche an jenen Handlungen Theil genommen.

Von dem Urtheilsspruche wird den schlesischen Archidiakonen von Breslau, Glogau, Liegnitz und Oppeln Mittheilung gemacht und derselbe in der Jakobskirche zu Neisse verkündet, da es in Breslau selbst Niemand aus Furcht vor dem Tode wagen könne [4]).

Diesem Verfahren ging nun noch ein anderes parallel, welches mit noch besserem Erfolge die Differenz auf das rein kirchliche Gebiet hinüber spielte und die ungehorsamen Breslauer zugleich

---

[1]) Vergl. die erwähnte Urkunde S. 285. Dass er bis zu dem Subcustos hinabsteigen musste, zeigt, wie sehr er mit dem Capitel zerfallen war.

[2]) Man könnte hierin eine Bestätigung der schon oben ausgesprochenen Vermuthung sehen, dass die lange Zeit im Schoosse dieses letzteren Klosters fortdauernden Streitigkeiten einen ähnlichen Grund hatten, wie bei dem Domcapitel, und dass jetzt die deutschgesinnte Partei ihre päpstlich gesinnten Gegner unter dem Beistande der Breslauer hinausgeworfen habe.

[3]) In dem Abdrucke bei Stenzel a. a. O. 285 stehen hinter der Angabe des Factums die ganz unverständlichen Worte heresi novê. Statt deren ist, wie mich die Einsicht des Originals überzeugt hat, zu lesen hora none.

[4]) Stenzel, Bisthums-Urkunden 282—287.

den Strafen der Ketzer unterwarf. Es war dies, wie es scheint, in jener Zeit keineswegs ungewöhnlich, wenn Bann und Interdict nicht recht verfangen wollte, mit der Anklage der Häresie vorzugehen, das Formelbuch Arnold's von Protzan [1]) zeigt uns ein Beispiel, wo während der Sedisvacanz gegen eine Witwe mit ihren Söhnen, welche ein Besitzthum der Kirche nicht herausgeben wollten, in dieser Form eingeschritten wird. So berief denn auch der Bischof, als er die Hartnäckigkeit der Breslauer erkannte, den vom Papst zum Inquisitor gegen die Ketzer verordneten und in dieser Eigenschaft schon vielfach bewährten Dominicaner Johann von Schwenkinfeld [2]) noch vor Ende des Jahres 1339 [3]) zu sich nach Neisse und trug ihm auf, die Breslauer zur Änderung ihres Sinnes zu bewegen und wenn sie nicht nachgäben, sie unter die Anklage der Ketzerei zu stellen.

In der That konnte es nicht schwer fallen, unter einer Bürgerschaft, die so vollständig mit den geistlichen Gewalten zerfallen war, hinreichendes Material zu einer Anklage wegen Ketzerei zu finden. Wie erzählt wird, hatte ja unter Anderem damals einer der Breslauer Rathsherren, seines Standes ein Gerber, von einem auf dem Markte errichteten Gerüste herab Reden an das Volk gehalten, die den Papst sehr verunglimpften [4]). Dass auch sonst Lehren, wie die des Peter's von Oliva [5]), welcher gegen die Habsucht der Geistlichkeit eiferte, hier leicht Eingang fanden, ist sehr erklärlich.

Schwenkinfeld, dem es weder an Muth noch an Beredsamkeit fehlte, begab sich auch wirklich nach Breslau, und die Breslauer, bei denen er in nicht geringem Ansehen gestanden zu sein scheint, liessen es geschehen, dass er an einem Sonntage am Rathhause vor einer grossen Volksmenge sprach und zu einer Versöhnung mit dem Bischofe und zum Gehorsam gegen die Kirche mahnte. Doch

---

[1]) S. 96.

[2]) In Schweidnitz hatte er z. B. den Process gegen die Beghinen geführt. Formelbuch S. 60, Anmk. u. auch S. 294. 1330, 23. Novmb. empfiehlt ihn Bischof Nanker als einen mit apostolischer Vollmacht versehenen Inquisitor (Prov. Archiv. Dominicaner z. Breslau, Nr. 64).

[3]) Chronic. princ. Pol. p. 135. Stenzel hat hierzu irriger Weise (wie die gleich anzuführende Urkunde zeigt) d. J. 1341 gesetzt.

[4]) Bzovius ann. z. J. 1341 unter Berufung auf das Krakauer Archiv, merkwürdig ist dabei besonders das Eine, dass Schwenkinfeld nicht gegen ihn eingeschritten ist.

[5]) Vgl. über ihn Heyne: Bisthum Breslau I. 733.

als er so weit ging die Ratsherren vor sich zu citiren, erschienen diese nicht, und er musste sich entschliessen, sie selbst auf dem Rathhause aufzusuchen. Bei der hier folgenden Unterredung kam es jedoch zu Äusserungen, welche dem Inquisitor, wie unsere Quelle sagt, wenig gefielen, die ihm sogar geradezu ketzerisch erschienen, was er auch den Consuln nicht verhehlte [1]). Auch hielt er es für gerathen Breslau zu verlassen und sich nach Neisse zu begeben, wo sich auch der ihm zum Collegen in dem Geschäfte der Inquisition bestellte Scholasticus und Official Apetzko befand. An diesem, der bei den Breslauern als einer der vier Begleiter Nanker's bei der Excomunicationsscene wenig in Gunst stand, rächten sie sich dadurch, dass sie seine Eltern, sowie seine Schwiegertochter hier festnahmen [2]).

Einer jener Priester, durch welche die Breslauer dem Interdicte zum Trotze hier Gottesdienst halten liessen, ein früherer Mönch aus Grüssau [3]), Martin, hatte in der Maria Magdalenen-Kirche in einer seiner Predigten (1. Jänner 1340) [4]) seine Berechtigung

---

[1]) Während die Chron. princ. Pol. a. a. O. in ihrer Darstellung augenscheinlich die Dinge zu sehr zusammenrücken lässt, gibt ein umfangreiches Document abgedruckt bei Heyne: Geschichte des Bisthums Breslau. I. 736, Anm. 1, die Einzelheiten der Sache genau an. Ein ausführlicher Auszug davon findet sich bei Klose II. 157 ff. Derselbe bemerkt dazu sehr richtig, dass die Darstellung, als nur von einer der streitenden Parteien ausgegangen, nicht für unparteiisch gelten kann. Heyne setzt die im Text erwähnten Vorgänge erst in den weiteren Verlauf des Streites, Ende 1340, wo Schwenkinfeld nach der scheinbaren Unterwerfung der Ratsherren nach Breslau kam. Doch wenn überhaupt auf den Bericht der Chron. princ. Pol. Werth zu legen ist, so vermag ich in dieser Darstellung nur den Anfang von Schwenkinfeld's Thätigkeit in Breslau zu sehen.

[2]) Klose a. a. O. hat sich für verpflichtet gehalten, den in der erwähnten Urkunde mehrfach vorkommenden Ausdruck nurus durch Tante zu übersetzen. Heyne 744 erklärt den Ausdruck nurus als auf die Eltern des Officials sich beziehend, also Schwägerinn des Officials, aber die Worte „patrem, matrem et nurum nostri officialis" lassen das nicht wohl zu; ich möchte es vorziehen anzunehmen, dass Apetzko erst als Witwer in den Priesterstand getreten sei. — Dass übrigens der Bischof von jener Gewaltthat gegen die nahen Verwandten des Officials in seiner Excommunicationsurkunde keine Notiz nimmt, bleibt auffallend.

[3]) Die Worte der Urkunde Habitu seculari resumpto gibt Klose durch: „die weltliche Kleidung angezogen" wieder; was leicht misszuverstehen ist. Dass er überhaupt keine Weihen gehabt habe, wird nirgends gesagt, er wird also nach seinem Austritt aus dem Orden eben nur statt eines Ordens- ein Weltpriester.

[4]) Dass diese Zeitbestimmung, nicht wie Klose (a. a. O. 159) will, auf die Vertreibung der eigentlichen Breslauer Pfarrer zu beziehen sei, lehrt der Wortlaut der Nankerschen Urkunde.

zu gottesdienstlichen Functionen und speciell zum Hören der Beichte in der Weise motivirt, dass er die kirchliche Lehre von der Indifferenz der sittlichen Qualität des Beichtigers dahin erweiterte, dass überhaupt das Wesentliche einzig und allein in der Person und Gesinnung des Beichtenden selbst liege und dass es nicht im mindesten darauf ankomme, wem man die Beichte ablege, ja er soll gesagt haben, dass man diese nicht nur einem Excommunicirten, sondern auch einem Verschnittenen, einem Laien, einem Ketzer, einem unvernünftigen Thiere, ja selbst dem Teufel ablegen könne. Natürlich war die Nachricht von dieser Predigt für Schwenkinfeld die willkommenste Gelegenheit zum Einschreiten. Er liess durch seinen Bevollmächtigten Johann, den Abt von Leubus und den Presbyter Jescho (Johannes) Salomonis den Landeshauptmann und die Consuln auffordern, jenen Martin zu verhaften und ihn der Inquisition zu übergeben. Doch diese weigerten sich und erklärten sogar, jene Verwandten des Officials, die man schon freizugeben entschlossen gewesen sei, nun als Geiseln für die Sicherheit Martin's noch länger festhalten zu wollen, kerkerten ausserdem einen an den erwähnten Jeschko gesandten Boten Schwenkinfeld's ein und hielten denselben sogar durch fünf Tage in dem gemeinen Gefängniss in der Gesellschaft von Verbrechern gefangen, wesshalb sie denn allesammt der Inquisitor, auf Grund augenscheinlicher Begünstigung von Ketzereien, als ipso facto excommunicirt ansieht. Doch verharren sie in ihrer Verstocktheit, und als einer der Consuln, Peter Glesil, im Laufe des Jahres stirbt, wird derselbe unter Geläut der Glocken und mit allen kirchlichen Feierlichkeiten auf dem Kirchhofe bei St. Elisabeth begraben, ebenso wie dies im folgenden Jahre mit Peter von Patschkau geschieht. Als dann im März 1340 andere Consuln zur Regierung kamen, machen es diese nicht besser, und nachdem es inzwischen dem Inquisitor gelungen ist, jenen Martin in seine Gewalt zu bekommen, confisciren sie verschiedenes Eigenthum des Officials und seiner Familie, sowie eines bei dem Processe betheiligten Notars und machen in einer vor dem Official, sowie vor den Domherren Nicolaus von Banz, Heinrich von Drogus und Nicolaus von Pannewitz abgegebenen Erklärung die Freilassung der noch festgehaltenen Verwandten des Officials von der Entlassung Martin's abhängig.

Es ist nun charakteristisch, dass hier jene bekannten Namen des Nicolaus von Banz und Heinrich von Drogus wieder auftreten,

die Führer des Capitels und die alten Verbündeten der Breslauer, und dass diese Letzteren sich eben an jene wenden. Dieselben nahmen auch jetzt wieder eine vermittelnde Stellung ein, und sie waren es auch unzweifelhaft, welche den Gesandten der Breslauer Hoffnung gemacht haben, die Inquisitoren würden Martin entlassen, wenn sie zuerst die Verwandten des Officials freigäben [1]). Sie entlassen auch wirklich den Vater des Officials, doch Martin bleibt gefangen, und nun werden auch die Rathsherren wieder obstinat, halten die confiscirten Güter zurück, und als ihnen dann die Inquisitoren wie ihren Vorgängern erklären, wegen ihrer Begünstigung von Ketzereien unterlägen sie ipso facto der Excommunication, appelliren sie desswegen an den Papst. Diese Appellation ist nun augenscheinlich den Inquisitoren sehr unwillkommen, es mochten die Erfahrungen aus der ersten Zeit Benedict's XII. daran erinnern, dass sich am päpstlichen Hofe doch zuweilen unberechenbare Einflüsse geltend machten, und die Inquisitoren mahnen wiederholt zu einer Verständigung und verlangen das eidliche Gelöbniss, dass die Consuln Genugthuung leisten, d. h. die Gefangenen losgeben, das von ihnen Confiscirte herausgeben, sich einer Kirchenstrafe unterziehen und endlich von ihrer Appellation nach Avignon abstehen wollten, wenn sie das thäten, sollten sie absolvirt werden [2]).

Diese Verhandlungen fanden im November und December 1340 Statt. Nun sprach aber, wie wir schon sahen, Bischof Nanker den 15. December 1340 über den Landeshauptmann und die Consuln in aller Form den Bann, so wie über das

---

[1]) Es ist hier unvermeidlich zwischen den Zeilen unserer Urkunde zu lesen. Wenn die Breslauer nach der Unterredung, in welcher sie die Freilassung ihrer Geiseln von der Martin's abhängig machen, plötzlich den Vater des Officials „*sub hac spe*" losgeben, so muss ihnen doch bei jener Zusammenkunft Grund zu der Hoffnung gegeben worden sein.

[2]) Die Darstellung unserer Urkunde ist ziemlich verworren. Die Inquisitoren sagen von der beabsichtigten Appellation, „*quedam crimina et excommunicationis sententiam nobis mendaciter objecerunt*", und in der That ist in ihrer Darstellung von einer Excommunications-Sentenz gegen die Consuln nirgends die Rede. Dagegen sagen die Inquisitoren selbst, nachdem die Consuln den gleich zu erwähnenden Eid geleistet haben: „*dictos excommunicatos absolvimus*". Dieser Widerstand löst sich dahin auf, dass die Inquisitoren nur leugnen, einen directen Bannspruch erlassen zu haben, indem sie die Anzeige, die Consuln seien ipso facto der Excommunication erlegen, nicht als solche rechnen. Dafür spricht nicht allein die Analogie des Vorjahres, sondern auch ihre weitere Auslassung über diese Angelegenheit: „*(consules) excommunicationis sententias incidisse*".

ganze Fürstenthum das Interdict aus. Auf die Kunde hievon beschlossen Hauptmann und Rath die Inquisitoren beim Wort zu nehmen, um so auf eine verhältnissmässig billige Weise vom Banne loszukommen. Sie erklären sich bereit die Bedingungen der Inquisition zu erfüllen und leisten das geforderte Gelöbniss und zwar, wie die Inquisitoren behaupten, unter Verpfändung ihrer ganzen Habe. Darauf begibt sich Johann von Schwenkinfeld unter sicherem Geleit nach Breslau und überzeugt sich, dass die Gefangenen wirklich freigegeben worden, während die Rückgabe des confiscirten Eigenthumes (nämlich der Verwandten des Officials und des Notars) in kürzester Zeit verheissen wird. Als es sich jedoch um die Absolution handelt, erklärt er, diese nur in bedingter Form aussprechen zu können, denn nachdem sie einmal durch einen legitimen kirchlichen Act (nämlich durch den Bischof) als excommunicirt, für unfähig erklärt worden seien, ihre Ämter weiter zu führen, könne er ihnen diese Qualification nicht eigenmächtig zurückgeben [1]). Hiermit war natürlich den Ratsherren wenig geholfen, und dieselben denken nun nicht mehr ernstlich an die weitere Erfüllung jener Verpflichtungen, sondern ziehen nur die Sache hin; und nachdem sie selbst (9. März 1341) bei dem Rathswechsel zurückgetreten waren und andererseits der am 10. April erfolgte Tod Bischof Nanker's auch in diese Verhältnisse einen gewaltigen Umschwung brachte, beschränkten sie sich darauf den Mahnungen der Inquisitoren durch Beschwerden zu antworten und ihre Appellation an den päpstlichen Stuhl wieder aufzunehmen, und den Inquisitoren blieb schliesslich, wenn sie ihre Sache nicht ganz aufgeben wollten, nur übrig an die weltliche Gewalt, d. h. an den König Johann zu appelliren.

Der König war seinem Wesen nach eine den kirchlichen Interessen sehr abgewendete Natur, religiöse Beweggründe haben kaum jemals sein Thun oder Lassen bestimmt, und wenn er zuweilen die Freundschaft des Papstes suchte, so that er es um des Einflusses willen, den der Papst in den europäischen Angelegenheiten geltend machen konnte. Ungleich stärker war religiöser und kirchlicher Sinn bei seinem Sohne Karl ausgebildet, der damals schon

---

1) *Non restituendo eos ad officia publica, quibus legitime sunt privati in sentencia ecclesie* heisst es an der einen Stelle der Urkunde, und an einer anderen werden sie nur als *„aliqualiter absoluti“* bezeichnet.

neben seinem Vater eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Es scheint, dass derselbe mit dem Verfahren seines Vaters in dem Streit mit Nanker besonders in Betreff der strengen Massregeln, welche derselbe gegen die Geistlichkeit ergriffen, wenig einverstanden war und beide reisten bald nach jener Scene in Breslau, noch vor Ende des Jahres 1339, nach Avignon, um dort eine Aussöhnung mit dem Papste zu erzielen. König Johann hatte nämlich gegen das Verfahren des Bischofs Appellation eingelegt und in dem hierauf bezüglichen Documente einen grossen Theil der in Breslau über die Geistlichkeit verhängten Massregeln als von dem Rathe eigenmächtig vorgenommen desavouirt [1]). Zwar zerschlugen sich damals noch die Verhandlungen, wahrscheinlich nicht sowohl wegen der Militscher Angelegenheit, als wegen des Peterspfennigs, dessen Regulirung man ebenfalls bei dieser Gelegenheit versuchte [2]). Andererseits aber waren die Verhältnisse ganz besonders dazu angethan, die streitenden Parteien von der Nothwendigkeit einer Einigung zu überzeugen. Gerade um diese Zeit begann nämlich Margaretha Maultasch von Tirol ihre Trennung von ihrem Gemahl Johann, dem Sohne des Königs von Böhmen, zu betreiben, und indem Kaiser Ludwig auf diesen Wunsch einging und Margaretha's Hand für seinen Sohn bestimmte, verfeindete er sich vollständig mit Johann, und die gemeinsame Feindschaft gegen den Kaiser musste nothwendig früher oder später Johann und den Papst wieder zusammenführen. Daneben war auch der bei der Militscher Angelegenheit näher betheiligte König von Polen keineswegs feindlich gegen Johann aufgetreten. Wir finden nirgends eine Nachricht, dass er in dieser Sache irgend etwas gethan habe, vielmehr war ihm schon längst jene Art Bevormundung, die man von Avignon aus über ihn ausübte, zuwider geworden, und bei Gelegenheit eines russischen Feldzuges schreibt er in jener Zeit sehr unwillig

---

[1]) „*Cum tamen ipse rex in appellacionis quadam a dno. episc. Wrat. suo nomine interposita neget. erepta, quae sibi per dictos superius ascribunt, permisse.*“ Angef. i. d. erwähnt. Urkunde der Inquisitoren, bei Gelegenheit der Thatsache, dass ein gewisser Jakob Wiener, der Familienbesitzthum des Officials occupirt, sich auf eine Schenkung des Königs berufen hatte, wobei übrigens zu erwähnen ist, dass jener Jakob Wiener mehrfach als Gläubiger Johann's und seines Sohnes Karl genannt wird. Cod. dipl. Mor. V. 309.

[2]) Vita Caroli bei Böhmer: Fontes rer. Germ. I, 238.

dem Papste über die Händel, in die ihn derselbe verflechte [1]). Die gespannte Stellung, welche ihm die päpstliche Politik gegenüber von Böhmen vorschreiben wollte, entsprach keineswegs seinen persönlichen Neigungen, welche ihn vielmehr zu dem ritterlichen König und seinem Sohne Karl mächtig hinüberzogen. Gerade im Jahre 1341 schloss er mit dem Böhmenfürsten auf's Neue enge Freundschaft, welche er durch seine Vermählung mit einer Tochter Johann's besiegeln wollte, als der Todesfall der Princessinn dazwischen trat.

Eine neue Wendung musste die ganze Angelegenheit dadurch erhalten, dass am 10. April 1341 Bischof Nanker zu Neisse starb. Wie erzählt wird, hatte sein frommer Eifer, welcher ihn am Charfreitage (6. April) zum Zeichen der Demuth und der Reue mit blossen Füssen die heiligen Gräber in den Kirchen besuchen liess, seinen schnellen Tod herbeigeführt. Seine Frömmigkeit und die ungemeine Strenge seines Lebens hatte ihm viele Herzen gewonnen, er erschien vielen als ein Heiliger, und schon ein Chronist des 14. Jahrhunderts berichtet, wie eine fromme Frau an seinem Todestage einen lieblichen Gesang gehört habe, und wie ihr dann die Offenbarung geworden sei, dies bedeute, dass die Seele Nanker's jetzt durch Engel zum Himmel getragen werde [2]). Doch fügt derselbe Chronist auch den lobenden Prädicaten das der Simplicität zu, welche Eigenschaft in der That im guten wie im üblen Sinne sein Wesen charakterisirt und die geringen Erfolge seiner Regierung hinreichend erklärt.

Nach seinem Tode organisirt sich die Administration wieder sofort in dem Sinne, wie einst nach dem Tode Bischofs Heinrich, in spiritualibus trat derselbe Heinrich von Baruth ein, der 1319 die Geschäfte verwaltet hatte, nur an die Stelle seines damaligen Collegen Arnold v. Protzan, der seit 1338 nicht mehr urkundlich erwähnt wird, nahm man, um auch der Minorität ein Zugeständniss zu machen, den schon mehrfach erwähnten Official Apeczko. Die Temporalien blieben wieder vorzüglich in der Hand des alten Nicolaus von Banz, der trotz des grossen Hasses, den der päpstliche Legat auf ihn geworfen, der eigentliche Leiter des Capitels geblieben

---

1) Caro, Gesch. Polens 231.

2) Chron. princ. Pol. 163.

war, und noch in der letzten Zeit Nanker's als Vertreter der Breslauer Kirche mit dem Herzoge Johann von Steinau verhandelt hatte [1]). An der Bereitwilligkeit des Capitels, die Streitsache mit dem Könige fallen zu lassen, war nicht zu zweifeln. Zwar blieben die Domherren noch in Neisse, zeigten aber ihre Gesinnung deutlich genug, indem sie schon einige Wochen nach Nanker's Tode (5. Mai) eine neue Bischofswahl vornahmen, gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes, welcher die Besetzung von Breslau sich selbst vorbehalten hatte, und hierbei die Wahl auf eine Persönlichkeit lenkten, welche bei dem König Johann sehr beliebt war, nämlich auf den jungen Canonicus Przeczlaw von Pogarelle, einen schlesischen Edelmann, der damals gerade in Bologna studirte [2]).

Auch nahmen die Administratoren, trotz des auf dem Könige noch ruhenden Bannes, keinen Anstand, als König Johann den Streit der Breslauer mit den Inquisitoren vor sein Forum zog, seiner Ladung nach Prag in so weit Folge zu leisten, dass sie einige der Capitularen in Begleitung des Johann von Schwenkinfeld an den König absandten, unter dem freien Geleit, für welches der gleichfalls vorgeladene Cunad von Falkenhain und die Breslauer Rathsherren bürgen mussten.

Die Veranlassung hierzu hatten eigentlich die Inquisitoren selbst gegeben dadurch, dass sie am Schlusse jenes mehrfach erwähnten Schriftstückes (vom 27. Aug. 1341) den König Johann und den Markgrafen Karl angerufen hatten, das gesammte Besitzthum des Landeshauptmanns, sowie der Breslauer Consuln von 1340 zu confisciren, da dieselben ihre sämmtliche Habe zum Pfande ihrer Erfüllung der gegen die Inquisitoren eingegangenen Verpflichtungen eingesetzt hätten. Hierauf eben hatte der König sich beeilt (schon im September) die streitenden Parteien nach Prag zu laden. Ein unerwarteter Zwischenfall unterbrach hier den Austrag des Zwistes, indem am 28. September der Inquisitor Johann von Schwenkinfeld, in dem Clemenskloster zu Prag, wo er seinen Auf-

---

[1]) 1339, Dech. 2. Stenzel. Bisth. Urk. 278.

[2]) Chron. princ. Pol. 135. Einer der älteren Bischofskataloge aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, Zeitschrift des schles. Vereines I, 225 gibt an, er sei mit 30 Stimmen gewählt worden, das hiesse also fast einstimmig. Die päpstliche Bestätigungsurkunde bei Theiner I, 437 sagt von der Wahl, sie sei „*per viam compromissi quamvis de facto concorditer*“ erfolgt.

enthalt genommen hatte, von unbekannter Hand ermordet ward. Der König liess hierauf den Landeshauptmann und die Consuln gefänglich einziehen, gab sie jedoch bald wieder frei, da ihnen keine Schuld an dem Morde nachgewiesen werden konnte. Später heisst es, seien die eigentlichen Mörder in Liegnitz ergriffen und von Herzog Boleslaw auf Bischof Przeczlaw's Verlangen an diesen ausgeliefert worden und hätten dann in Ottmachau drei Breslauer Consuln, Merkelin, Schertelzan und Hellinbold als ihre Anstifter bezeichnet [1]), eine Nachricht, deren Glaubwürdigkeit schon mit Recht bezweifelt worden ist [2]).

Es ist merkwürdig, dass alle die Personen, welche diese Händel hervorgerufen, vom Schauplatze abtreten, ehe dieselben zum Austrage gekommen waren. Nanker und Schwenkinfeld waren todt, und ihnen folgte 1342 am 25. April Papst Benedict der XII., der Breslauer Rath hatte sich erneut, der Landeshauptmann Cunad von Falkenhain schon 1341 sein Amt niedergelegt [3]) und auch König Johann überliess die Weiterführung dieser Verhandlungen vollständig seinem Sohne Karl, dem er auch unter dem 3. Februar 1342 eine hierauf bezügliche Vollmacht ausstellte [4]), wie er denn überhaupt, nachdem er schon 1341 vollständig erblindet war, seit dem Februar 1342 die Verwaltung Böhmens und Schlesiens vollständig seinem Sohne übergab [5]). So war denn der päpstliche Legat Gadhard de Carceribus der Einzige, der diese Streitigkeiten von Anfang an durchgemacht hatte, und der mit unversöhnlichem Groll die friedliche Wendung der Dinge ansah [6]). Sicherlich ist es dann sein

---

1) Chron. princ. Pol. 137.

2) Klose II, 169 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ein Merkelinus unter den Consuln jener Zeit gar nicht vorkommt, und eben so ist es in Betreff Hellinbold's zu bemerken, dass dieser, wenn er gleich in der Nanker'schen Sache sehr thätig war, doch unter den Consuln von 1340, mit welchen allein Schwenkinfeld zu thun hatte, sich nicht befindet, auch ist es kaum denkbar, dass bei der bald darauf erfolgten Versöhnung der Breslauer mit dem Bischof, die Anstifter des Mordes, wenn sie wirklich bekannt gewesen wären, ohne jede Strafe davon gekommen sein sollten, wenigstens ewige Verbannung hätte sie doch treffen müssen, aber wir lesen gar nichts weiter davon.

3) 1343 tritt er allerdings wieder ein. Klose II, 2, 392.

4) Stenzel Bisth. Urk. 287.

5) Vita p. 264.

6) Seine Gesinnung spiegelt sich in seinem Bericht von 1343 und in der Stelle über die Schlesier, Theiner I, 448, deutlich ab.

Einfluss gewesen [1]), der König Kasimir zum Zorn gereizt hatte, darüber, dass man in Breslau nicht einen der Polen zum Bischof gewählt hatte, und König und Legat bewirkten dann gemeinsam bei dem Erzbischof von Gnesen, dass dieser sich weigerte, Przeczlaw zu weihen [2]). Aber Galhard musste erfahren, dass die Zeit, wo sein politisches Programm: Kampf gegen das Deutschthum um jeden Preis, auch in Avignon gegolten hatte, vorüber war, bei der fortdauernd gespannten Stellung zum Kaiser durfte man sich nicht auch die Luxemburger, deren Einfluss fortwährend im Steigen begriffen war, zu Feinden machen, und am allerwenigsten hätte der Nachfolger Benedict's Clemens VI., der frühere Erzieher des Markgrafen Karl, eine Politik starrer Feindschaft gegen die Luxemburger durchsetzen mögen.

Bischof Przeczlaw war, nachdem er die Nachricht von seiner Wahl noch zu Bologna erhalten hatte, von da selbst nach Avignon gegangen, und nachdem er sich mit dem Papste über die Forderungen, welche er (besonders bezüglich des Peterspfennigs) durchzusetzen übernehmen sollte, geeinigt, auch die ihm bei seiner Jugend noch fehlenden höheren Weihen erlangt hatte, erhielt er die päpstliche Bestätigung, welche der Papst unter dem 28. Januar 1342 dem Breslauer Capitel sowohl wie dem schlesischen Klerus und dem Erzbischof von Gnesen anzeigte [3]).

Um die Autorität des päpstlichen Stuhles, welche das Capitel durch die Vornahme einer Wahl trotz der ausgesprochenen päpstlichen Reservation verletzt hatte, wieder herzustellen, half man sich dadurch, dass man annahm, das Capitel hätte vielleicht von jener Reservation keine Kenntniss gehabt [4]), und auch Przeczlaw versicherte seine Unkenntniss. Im Februar oder März ward er

---

[1]) Es mag daran erinnert werden, wie dringend er dem Papste an's Herz gelegt hatte, auf den Breslauer bischöflichen Stuhl nur einen Polen zuzulassen.

[2]) Chr. pr. Pol. a. a. O. 163. Es ist wunderlich, wenn Caro (Geschichte Polens 1, 240) die Sache so dargestellt, als ob Kasimir aus blosser Freundschaft gegen Johann, der noch nicht mit dem Bischofe von Breslau ausgesöhnt gewesen sei, den Erzbischof von Gnesen zur Verweigerung der Weihe veranlasst habe, besonders da Caro hierzu einzig unsere Quelle citirt, welche das Motiv Kasimir's ganz richtig mit den Worten angibt: „— *rex Kasimirus — impedivit ejus confirmationem, desiderans promoveri aliquem de suis natis de Cracovia, quoniam plures fuerunt tunc Wratislavienses canonici Cracovite.*"

[3]) Theiner 1, 437.

[4]) „*Reservacionis et decreti hujusmodi forsan ignari.*"

durch den Bischof Peter von Präneste zu Avignon geweiht, kehrte dann nach Schlesien zurück [1]) und begab sich zunächst nach Neisse, wo ihn auch Markgraf Karl aufsuchte [2]).

Die Verständigung ging sehr schnell von Statten [3]). Zunächst wurde der Frieden mit den Breslauern wieder hergestellt, und diesen fiel die Rolle zu, die Genugthuung zu leisten, welche die einst in Nanker verletzte Würde des kirchlichen Oberhauptes erheischte. Aber es war auch hier eine sehr milde Form gewählt. Im Adalbertskloster [4]) erwartete Przeczlaw, nachdem er allgemein freudig begrüsst seinen Einzug in Breslau gehalten, 1342 am 6. Mai [5]) die Rathsherren und Geschwornen, welche vom Rathhause

---

[1]) Dass die Angabe der Chr. princ. Pol. 163 Przeczlaw sei am 5. Mai dem Jahrestage seiner Wahl consecrirt worden, falsch ist, hat schon Stenzel in der Anmerkung zu jener Stelle nachgewiesen, die päpstliche Urkunde vom 19. März (Theiner I, 438) zeigt nun deutlich, dass die Consecration zwischen dem 28. Januar und dem 19. März erfolgt sein müsse, wornach die Anführung bei Heyne Bisthum Breslau I, 810 zu berichtigen wäre.

[2]) Chron. princ. Pol. 167.

[3]) Am 23. April war Karl noch in Kremsier in Mähren (Cod. dipl. Morav II, 407), und den 6. Mai findet schon die feierliche Aussöhnung des Bischofs mit den Breslauern Statt.

[4]) Es ist durchaus wahrscheinlich, dass, wie Heyne am angegebenen Orte 815 bemerkt, gerade das Kloster der Dominicaner in Erinnerung an den Dominicaner Johann von Schwenkinfeld gewählt worden ist. Die Minoriten hatten in der Zeit des Interdicts, dasselbe nicht achtend, ruhig ihren Gottesdienst gehalten, und in ihrem Kloster zu St. Jakob hatte der Conflict begonnen, der jetzt im Dominicanerkloster beendet ward. Man sieht, es lebte auch hier jener Gegensatz, der sich so bedeutungsvoll durch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zieht, bis er dann, als sich Luther und der Dominicaner Cajetan gegenüber stehen, zu einem weltbewegenden Conflicte herangewachsen ist.

[5]) Schon Stenzel hatte (Ss. I, 164, Anm. 1) erklärt, es müsse noch genau untersucht werden, ob nicht doch vielleicht jener Einzug des neuen Bischofs erst 1343 erfolgt sei, und Heyne a. a. O. 814 Anm. 1 bestreitet nun bestimmt das seit Klose angenommene Jahr 1342, indem er geltend macht: 1. dass, da Przeczlaw den 5. Mai in Avignon consecrirt worden sei, er unmöglich den Tag darauf seinen Einzug in Breslau habe halten können, 2. dass Balbin's Nachricht im Leben Erzbischof Arnest's von Prag, wonach Przeczlaw noch 1343 die Hilfe dieses letzteren gegen Johann in Anspruch genommen und dessen Excommunication veranlasst habe, dem Jahre 1342 entgegenstehe. Aber diese zwei Gründe sind wenig stichhaltig. Was den ersten anbetrifft, so ist schon oben nachgewiesen worden, dass die Consecration Przeczlaw's nicht den 5. Mai, sondern etwa im Februar erfolgt ist, und ad 2. muss bemerkt werden, dass, wenn an dieser Nachricht überhaupt etwas Wahres ist, sie nur auf einen neuen nach der Aussöhnung erfolgten Conflict bezogen werden könnte. Das von Heyne angenommene Datum 6. Mai 1343 würde sie wenigstens eben so gut ausschliessen, wie das von uns gegebene. Arnest wird den 11. Januar 1343 zum Bischof gewählt und muss

aus hiehergezogen, und dann in Gegenwart des Markgrafen Karl [1]), sowie einer Reihe schlesischer Herzoge, nachdem sie die Zeichen ihres Amtes, Mantel, Barett und Gürtel abgelegt, ihr Bedauern über das Vorgefallene aussprachen und gelobten, dass Ähnliches nicht wieder vorfallen sollte, worauf dann der Bischof Bann und Interdict aufhob. Die Ablegung der Amtstracht war nichts als die symbolische Anerkennung der Excommunication, welche den Rath zur Führung des Amtes unfähig gemacht hatte, eine solche Anerkennung musste der Bischof verlangen, bevor er das Interdict aufhob. Weder diese Ceremonie, noch die bei derselben Gelegenheit ausgesprochenen Entschuldigungen werden den Breslauern als eine besonders empfindliche Demüthigung erschienen sein [2]), wie wenig an eine solche der Lage der Sache nach zu denken ist, zeigt besonders deutlich

---

gleich nach seiner Wahl nach Avignon gereist sein, von wo er erst um die Mitte Mai zurückkehrte (Pelzel Karl IV. I, 114), es wäre also jenes von Balbin berichtete Einschreiten gegen Johann sicherlich nicht in die Zeit vom 11. Januar bis 6. Mai zu setzen. Ausserdem sprechen für das Jahr 1342 zu deutlich die verschiedenen (im Text noch zu erwähnenden), eine vollzogene Aussöhnung deutlich bekundenden Urkunden vom 1. Juli und 4. October und vor Allem die vom 23. Juli. Es ist doch unmöglich anzunehmen, dass, wie es in dieser letzten Urkunde heisst, die Prälaten und Domherren von Breslau wiederholt auf das Rathhaus gegangen wären und den Bischof und die schlesische Kirche hätten unter die Protection der Stadt nehmen lassen, bevor die Aussöhnung erfolgt und Bann und Interdict aufgehoben war. Auch Stenzel hat sich später für 1342 entschieden, welches Jahr er in der 1853 erschienenen schlesischen Geschichte S. 128 angibt.

[1]) Wenn unser Chronist den Markgrafen neben den namentlich aufgeführten Herzogen nicht besonders nennt, so unterlässt er es wohl nur, weil er schon dessen Reise nach Neisse berichtet hat. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Karl mit dem Bischofe hierhergekommen ist, wo er vom 3. Januar urkundlich vorkommt.

[2]) Als solche wird diese Begebenheit allerdings gewöhnlich dargestellt. Die einzige Quelle für dieselbe ist, wie schon erwähnt, die Chr. princ. Pol., und diese sagt hierüber I, 137 Folgendes: „*et processerunt consules et jurati pedestres de pretorio ad monasterium St. Adalberti, et ibi palliis et capuciis et cincturis depositis promiserunt, similia se velle numquam ammodo perpetrare*". Dieser Schilderung das Mindeste zuzusetzen, haben wir um so weniger ein Recht, als der Chronist ohnehin sichtlich auf Seite der Geistlichkeit steht und zu deren Gunsten sicher nichts verschwiegen hat. Doch ist gerade bei dieser Gelegenheit der sonst so kritisch besonnene Klose der gewesen, welcher für die neueren Geschichtsschreiber den Anstoss gegeben hat, jene Scene durch allerlei Zusätze mehr und mehr in's Jämmerliche zu ziehen. Er übersetzt nämlich (II, 134) „*pedestres*" durch „mit blossen Füssen" und lässt „Consuln und Geschworne der Stadt ohne Mantel und Gürtel mit blossen Füssen und unbedecktem Haupt vom Rathhause übern Markt, die Albrechtsgasse hinunter bis in die Dominicanerkirche gehen" in directem Widerspruch mit der Quelle, welche das „*depositis etc.*" erst hinter ibi (d. h. in monasterio St. Adalberti) setzt.

die am 23. Juli 1342 über diese Aussöhnung durch das Capitel bewirkte officielle Aufzeichnung. In dieser heisst es, die Prälaten und Domherren seien mit den Rathsherren in dem Rathhause zusammengekommen und hätten über eine freundliche Beilegung der zu Nanker's Zeit entstandenen Streitigkeiten verhandelt, und die Consuln hätten endlich freimüthig und aufrichtig gelobt, den Bischof, das Capitel und den gesammten Klerus in ihren und der Stadt Schutz zu nehmen, mit ihnen in Freundschaft zu leben und ihnen beizustehen und dieses Gelöbniss alljährlich am Aschermittwoch bei der Erneuerung des Raths zu wiederholen. Über das Ganze solle keine öffentliche Urkunde aufgenommen werden, sondern was die Consuln mit Worten gelobt hätten, das wollten sie in der That ausführen [1]). Über etwaige an die Geistlichkeit gezahlte Entschädigungen sind wir nicht unterrichtet, die städtischen Rechnungsbücher weisen in Beziehung hierauf erst zum Jahre 1345 die kleine Summe von 28 Mark *„pro reparatione domorum canonicis“* auf [2]).

Auch über Schloss Militsch scheint man sich schnell geeinigt zu haben, indem es Karl einfach der Kirche zurückgab, sogar ohne den Vorbehalt des Besatzungsrechtes in die darüber ausgestellte Urkunde [3]) mit aufnehmen zu lassen. Vielleicht bestand sogar in dieser rückhaltslosen Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Breslauer Kirche [4]) die von dem Bischof verlangte Genugthuung.

Allerdings konnte dies Karl sehr leicht, nachdem der Bischof schon den 1. Juli d. J. urkundlich erklärt hatte, dass alle Festungen

---

Auch das Niederwerfen der Consuln vor dem Bischof ist ein unerwiesener Zusatz. Am Kläglichsten sieht der ganze Auftritt in der Schilderung Heyne's a. a. O. S. 815 ff. aus, der denn auch zu seiner besseren Rechtfertigung neben der Chr. princ. Pol. noch eine Stelle aus der Chronik des Matthias von Miechow (eines Schriftstellers des XVI. Jahrhunderts) aufführt, ohne, wie es scheint, aus der Wiederkehr derselben Worte inne zu werden, dass wir hier nur eine weitere Ausführung des ersteren Berichts vor uns haben, die jedoch Matthias von Miechow nicht selbst vorgenommen, sondern aus der polnischen Chronik des Dlugosz, lib. IX, 1064 entlehnt hat, der jene Stelle schon ganz nach seiner Gewohnheit verschönert und ergänzt hatte.

[1]) Liber niger (Copialbuch des Domcapitels) f. 26. Man wird gestehen müssen, dass diese Fassung, nach welcher der Rath den Bischof und seine Geistlichkeit in protectionem suam recipirt, nicht gerade darnach aussieht, als hätten sich die Consuln für tief gedemüthigt gehalten.

[2]) Cod. dipl. Sil. III, 71.

[3]) 1342. 13. November Liber niger f. 4536.

[4]) Es verdient bemerkt zu werden, dass bei Gelegenheit dieses Streites die Besitzverhältnisse des Schlosses eine gewisse Änderung erfahren zu haben scheinen.

der Breslauer Kirche und des Neisser Gebietes zum Zwecke der Landesvertheidigung dem Könige offen stehen sollten [1]).

Überhaupt trat Przeczlaw in das allerengste Verhältniss zur Krone Böhmen, erklärte dessen Fürsten als den rechtmässigen Nachfolger Herzog Heinrich's VI. für seinen Hauptpatron im Herzogthume Breslau, verpflichtete sich keinem Angreifer desselben Rath oder Hilfe zu gewähren, ja machte sich sogar anheischig, die schlesischen Vasallen Böhmens, deren Eide er bekräftigt, erforderlichen Falls durch Kirchenstrafen zur Erfüllung ihrer Eide anzuhalten [2]), wogegen dann Karl an demselben Tage die Privilegien des Bisthums bestätigte und den Besitz sowie die Rechte des Bisthums überall zu schützen versprach, mit Ausnahme der Herzogthümer Schweidnitz-Jauer, deren Fürsten noch nicht böhmische Vasallen waren, und bei denen er sich auf eine Abwehr directer Angriffe über ihre Grenzen hinaus beschränken müsse [3]). Dieses Privilegium wiederholt dann König Johann unter dem 4. October desselben Jahres mit der charakteristischen Auslassung [4]) des Wortes patronorum bei Erwähnung der schlesischen Vasallenherzoge, indem der König augenscheinlich für den alleinigen Patron des Bisthums gelten wollte.

Den Schlussstein des ganzen Werkes sollte dann die directe kirchliche Verbindung Schlesiens mit Böhmen bilden. Freilich musste um diese zu ermöglichen zunächst eine kirchliche Metropole, ein Erzbisthum für Böhmen geschaffen werden, doch dieser Plan, der in früheren Zeiten schon mehrfach angeregt worden war, wurde damals in der That schon auf's Neue aufgenommen. Unser Chronist knüpft Versuche dieser Art schon an jene wunderliche Schmähung Bischof Nanker's von dem Königlein an, der sich zu seiner Krönung einen Erzbischof borgen müsse [5]), und in der That war der Streit mit

---

Früher erscheint dasselbe als ausschliessliches Eigenthum des Capitels, nach dem Streite wird es urkundlich als gemeinschaftlich dem Bischof und dem Capitel gehörig bezeichnet. Sommersberg I, 785.

[1]) Stenzel. Bisth. Urk. 349.

[2]) In der eben erwähnten Urkunde.

[3]) Stenzel a. a. O. 289.

[4]) Wie schon Stenzel a. a. O. 292 bemerkt hat.

[5]) Chronic. princ. Pol. 134. Ich wage nicht zu entscheiden, ob nicht gerade diese Äusserung eine später entstandene sagenhafte Motivirung der Gründung des Prager Erzbisthums ist.

Nanker recht dazu angethan, gerade in Beziehung auf die schlesischen Angelegenheiten die Nothwendigkeit eines eigenen böhmischen Metropolitanverbandes zu zeigen. Bald gestalteten sich auch die allgemeinen Verhältnisse solchem Plane äusserst günstig. Der Erzbischof von Mainz, von dessen Sprengel die neue Metropole abzuzweigen war, hatte sich durch beharrliches Festhalten an der Partei des Kaisers in Avignon äusserst missliebig gemacht, während Karl dauernd in dem allerbesten Vernehmen mit dem Papste stand. So kam denn 1343 die Erhebung Prags zum Range eines Erzbisthums zu Stande, welche dann unter dem 30. April 1344 proclamirt wurde. Bei den Verhandlungen darüber trat noch einmal die slavenfreundliche Gesinnung des päpstlichen Hofes an's Licht, indem der Markgraf unter anderen Puncten auch den beschwören musste, dass die Sprache der Böhmen eine slavische und von der deutschen wirklich verschiedene sei [1]), welches allerdings merkwürdig mit den Nunciaturberichten des Legaten Galhard contrastirt, in welchem immer die Begriffe deutsch und böhmisch als gleichbedeutend angenommen werden.

Die Diöcesen Olmütz und Leutomischl wurden sofort dem neuen Erzbisthum untergeordnet, doch als es sich darum handelte, diesen auch das Bisthum Breslau hinzuzufügen, fanden sich grosse Schwierigkeiten; zwar hatte auch hierin Karl schon die Einwilligung des Papstes zu erlangen vermocht, und zwar wesentlich durch die Concession, dass in Schlesien fortan der Peterspfennig wirklich als Kopfsteuer erhoben werden sollte [2]), aber einerseits stemmte sich am päpstlichen Hofe selbst eine grosse Partei gegen eine Concession, welche der traditionellen Politik so sehr widersprach und dabei zugleich dem alten Verbündeten Polen einen erheblichen Verlust brachte, andererseits aber wollten auch die Breslauer und die Schlesier überhaupt von einem Erhebungsmodus nichts wissen, dessen Unausführbarkeit ihnen wohl einleuchten mochte [3]). So ist denn die beabsichtigte Verbindung mit Prag unterblieben, ohne dass jedoch die mit Guesen mehr als dem Namen nach aufrecht erhalten worden

---

[1]) Palacky II, 2, 255.

[2]) Palacky a. a. O. aus einer Urkunde des Vaticans. Vgl. Klose Neue literarische Unterhaltungen. II, 589.

[3]) Vgl. den Brief Clemens VI. vom 26. September 1343 (Stenzel, Bisth. Urk. 292) und die Klagen Galhard's v. J. 1343 bei Theiner I, 498.

wäre, vielmehr erhielt das Bisthum Breslau, indem es sich mehr und mehr und in einer augenfälligen Weise von jeder Verbindung mit der übrigen polnischen Kirchenprovinz fernhielt, schon damals factisch jene Ausnahmestellung, welche man ihm später auch gesetzlich zugestanden hat. Wie sehr man übrigens hier mit dem Plane einer Verbindung mit Prag einverstanden gewesen wäre, mögen wir daraus erkennen, dass man in der Angelegenheit des Peterspfennigs die Vermittelung Bischof Arnest's in Anspruch nahm [1]), der dann auch 1343 hier als Gast verweilt und von der Stadt eine nicht unbedeutende Summe (165 Mrk.) für seine Bemühungen erhält [2]).

In Bezug auf den Peterspfennig sind die Streitigkeiten damals keineswegs zum Abschluss gekommen, doch entzieht sich der Verlauf derselben den Grenzen dieser Darstellung. Die Schlesier haben ihn noch Jahrhunderte lang, wenn auch nicht immer regelmässig bezahlt, aber ich halte es für sehr zweifelhaft, ob die päpstliche Forderung einer kopfweisen Entrichtung sich zu irgend einer Zeit habe durchführen lassen [3]).

Überblicken wir nun noch einmal den ganzen Verlauf der Kämpfe, die wir hier zu schildern versucht haben, so werden wir nicht umhin können einzugestehen, dass dieselben eine totale Niederlage der polonisirenden Politik enthalten, welche die päpstliche Curie besonders seit Anfang des XIV. Jahrhunderts verfolgt hatte. Jene Huldigung der schlesischen Fürsten an Böhmen, welche man in Avignon so ungern gesehen hatte, war jetzt geradezu durch den schlesischen Bischof bestätigt worden, ja derselbe hatte sich für eine Aufrechthaltung dieses Lebensverhältnisses in gewisser Weise verbürgt. Er selbst war zu dem neuen Herrscher in ein engeres Verhältniss getreten, und die allgemeine Schutzherrschaft, welche der polnische König über alle die Bisthümer des Gnesener Sprengels in Anspruch genommen hatte, war jetzt, was Breslau anbetraf, ganz

---

[1]) Stenzel Bisth. Urk. 292.

[2]) Cod. dipl. Sil. III, 69.

[3]) Aus den Anführungen, welche Klose in den Neuen literarischen Unterhaltungen II, 587 ff. und Stenzel Bisthums-Urkunden. Einl. LXXXVIII aus Muratori antiqu. Ital. VI. geben, vermag ich nur zu erkennen, dass der Papst den Peterspfennig kopfweise zu erheben verlangt, aber immer nur in der Form eines Pauschquantums erhalten hat. Wenn Stenzel a. a. O. aus der Summe des in einem Jahre gezahlten Peterspfennigs die Einwohnerzahl Breslau's herauszurechnen versucht, so erscheint mir das mehr als kühn.

auf den König von Böhmen übergegangen, das Breslauer Capitel hätte die Wahl eines ihm genehmen Bischofs sogar gegen den Willen des Papstes durchgesetzt, und Intriguen, wie sie z. B. bei der Militscher Angelegenheit im polnischen Interesse eingeleitet worden, waren nicht nur vollständig gescheitert, sondern die letzten Verträge des neuen Bischofs mit dem Könige oder dessen Stellvertreter hatten Ähnliches für die Zukunft unmöglich gemacht. Ebenso hatte der schlesische Klerus sich nicht abhalten lassen, mit der bei dem päpstlichen Legaten so missliebigen Bürgerschaft Breslau's enge Freundschaft einzugehen und deren Schutz und Beistand zu suchen.

Diese Ereignisse erscheinen recht eigentlich als Vollendung dessen, was sich 1327 vollzogen hatte, nämlich des Anschlusses Schlesiens an Böhmen, jetzt erst wurden auch die kirchlichen Verhältnisse in den Umschwung der Dinge hineingezogen, ihr Schwerpunct aus Polen nach Deutschland verlegt und das Bisthum Breslau definitiv für unser Vaterland gewonnen, ein Resultat, welches wohl über die Provinz hinaus ein allgemeines nationales Interesse beanspruchen kann. Und wenn wir anerkennen müssen, dass diese Erfolge zuletzt durch die Energie und Geschicklichkeit eines so ausgezeichneten Diplomaten, wie Markgraf Karl war, erzielt worden sind, wird hoffentlich diese Darstellung gezeigt haben, wie wesentlich dieselben vorbereitet waren durch den zähen und mit grösster Besonnenheit geführten Vertheidigungskrieg, den Jahrzehnte hindurch das Domcapitel und der deutsche Klerus Schlesiens, treu unterstützt von der deutschen Bevölkerung und speciell der Bürgerschaft Breslau's gegen eine Politik geführt haben, welche den deutschen Interessen die wesentlichsten Gefahren drohte.

SITZUNG VOM 13. JULI 1864.

Die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer erhält zugesandt:

Durch den löbl. Landesausschuss von Steiermark, die aus dem Stiftsarchiv von Admont gesammelten Panthaidingen, im Original, zur Benützung.

Die Alliteration bei mittelhochdeutschen Dichtern.

Von Ignaz V. Zingerle.

O. Vilmar ist der Ansicht „Lachmann habe das Richtige gesehen“, wenn er annahm, dass das Nibelungenlied (und zwar in der Gestalt, die uns die Handschrift *A* bietet) aus einzelnen Liedern entstanden ist. Er fährt dann in seiner Inauguraldissertation: „Reste der Alliteration im Nibelungenliede. Marburg 1855“ fort [1]):

„Über die ursprüngliche Form dieser Lieder kann kein Zweifel sein — das Hildebrandslied zeigt sie uns sicher: sie war alliterirend. Wenn es von Hildebrand ein alliterirendes Lied gab, warum sollte es nicht auch zu derselben Zeit Lieder in derselben Form gegeben haben von seinem Herrn Dietrich, warum nicht auch von Sigfried, von Hagen und Volker? Diese Lieder sind uns dem Inhalte nach in dem Nibelungenliede, wie wir es jetzt haben, erhalten, so weit sie nicht als einzelne Lieder stehen blieben, wie das Lied vom

[1]) S. 2.

hürnen Sigfried, von Ecke u. a. Ist uns aber der Inhalt dieser alliterirenden Lieder erhalten, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch von der Form derselben uns Manches, wenn gleich nur trümmerweise, verborgen unter der später hinzugekommenen Form des Reimes überliefert ist. Wider eine solche Vermuthung kann als Hauptgrund geltend gemacht werden die Länge der Zeit, welche zwischen dem Aufhören der Alliteration und der Abfassungszeit des Nibelungenliedes liegt. Wir haben allerdings nach dem Jahre 850 kein Gedicht mehr in alliterirender Form, 350 Jahre also vor dem Zustandekommen unseres Liedes. Aber während die Geistlichen sich von der deutschen Dichtung und namentlich von der als heidnisch verschmähten Alliteration abwendeten, kann das Volk die alten Lieder auch noch in der alten Form fortgesungen haben und die Zaubersprüche, die Waitz in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts fand, beweisen uns die Erhaltung der alten Form in ganz unveränderter Weise. Tauchen doch in dem Hexenwesen des 16. Jahrhunderts, 300 Jahre nach dem Nibelungenlied, Formeln auf, die ihrem Ursprunge nach auf das 9. Jahrhundert zurückweisen. Allerdings ist wohl nach 850 Neues auch vom Volke nicht mehr in der alten Form gedichtet worden, aber das Alte wird um so treuer bewahrt worden sein; denn Treue ist eine Haupteigenschaft echter ungetrübter Volkstradition. Wenn es noch in neuer Zeit möglich ist, dass ein Märchen in Prosa auch den Worten nach ohne einen Zusatz von Geschlecht zu Geschlecht sich erhält, wenn wir sehen, wie rechte Märchenerzähler noch in unserer Zeit auf die getreue Überlieferung der Worte ein grosses Gewicht legen, wie viel mehr Kraft der Bewahrung müssen wir einer Zeit zuschreiben, in der das Volksleben noch frischer war, als jetzt, in der das Gedächtniss noch nicht durch vielerlei Erlerntes abgeschwächt, noch nicht durch das Vertrauen auf Gedrucktes und Geschriebenes gestört, die Freude an den alten Volkshelden noch ungeschmälert und ungetrübt war. Die Erhaltung einer poetischen Form, wie der Alliteration, ist der Natur der Sache nach weit leichter, als die Erhaltung einer prosaischen Erzählung. Keine Form ist aber für die Bewahrung so geeignet, wie gerade die Alliteration. Jede andere Form der Poesie, auch der Reim, ist mehr oder weniger von aussen dem Inhalte angepasst, die Alliteration aber ergibt sich durch den Inhalt von selbst, sie wird durch die Hauptworte der Erzählung getragen, — erhielt sich die

Erzählung, so erhielt sich auch im Wesentlichen die Form und Trümmer der Form, als diese selbst nicht mehr lebendig war."

Von diesen Ansichten ausgehend, durchforschte Vilmar das Nibelungenlied und fand darin zahlreiche Trümmer der alten alliterirenden Form. Da fand er als das Augenfälligste, dass die Namen von Verwandten unter sich alliteriren [1]). „So alliterirt der Name des Sohnes mit dem des Vaters bei Sigfried, dem Sohne Sigemund's." Er glaubt noch auf einen ähnlichen Fall verweisen zu müssen, nämlich auf Blödelin, der Botelunges Sohn ist. Aber was soll dies für sein Thema beweisen, da Blödelin in unserem Liede nirgends als solcher genannt wird?

Vilmar gibt nun eine Lese von alliterirenden Versen des Nibelungenliedes mit besonderer Rücksicht auf die Eigennamen, berücksichtigt jedoch auch solche, die in der ersten Hälfte nur einen, und in der andern zwei Liedstäbe haben [2]). Wir theilen diese Lese mit:

sun den Sigemundes ich hie gesehen hân 215, 2
des antwurt im dô Sîvrit, des Sigemundes sun 123, 4
des antwurte Sîfrit Sigmundes suon 332, 1
dô sprach zuo sîm gesinde Sigmundes barn 637, 2
dô der wirt des landes Sîvriden sach und ouch Sigemunden
732, 1 [3]).

Vilmar sagt nun, auf diese und etliche andere Verse gestützt, in denen beide Namen neben einander vorkommen: „Wir können noch aus der gegenwärtigen Gestalt unseres Liedes erkennen, dass Sigfrid's und Sigemund's Name in den unserm Liede zu Grunde liegenden Liedern alliterirend zusammengetroffen sind" [4]) und gibt nun eine Reihe von alliterirenden Versen im Nibelungenliede zum Beweise, dass die demselben zu Grunde liegenden Lieder in alliterirender Form abgefasst waren.

Wir müssen hier viele der in der Folge angeführten Beispiele, die auf willkürlichen Umstellungen und Combinationen beruhen, um-

---

[1]) S. 4.

[2]) Er bemerkt hiezu, dass in diesem Falle die zweite Hälfte des Verses vorangestanden haben müsse. S. 5.

[3]) Wobei sich V. eine Heraufziehung aus dem zweiten Verse erlaubt, denn *A* bietet:
Dô der wirt des landes Sîfriden sach,
und ouch Sigmunden.

[4]) S. 5.

gehen, und geben nur jene Belege, die als wirklich alliterirende Verse im Texte vorliegen:

her Hagene von Tronje: was hân ich iu getân? 1901, 2
den kûenen Dancwarten, der ist ein sneller degen guot 177, 2
daz sî dîn morgengâbe“ sprach Dancwart der degen 1864, 3
dô sluog er Bloedelîne einen swinden swertes slac 1864, 1 [1]).
man mac si morgen mehelen einem andern man 1865, 1.
mîn sun Sîvrit sol hie selbe kûnic sîn 649, 4
Sîvrit mîn sune, man solde iuch dicker sehen 698, 3
wie ir herre heize, si sint vil hôhe gemuot 378, 4
dô sprach der herre Sîvrit: nu sult ir tougen spehen 379, 1
welhe ir nemen woldet, hetet irs gewalt 379, 3
ob ich gewalt des hete, si müeste werden mîn wîp 380, 4 [2])
sîner snelheite er mohte sagen danc 1987, 2
und sluog im slege swinde mit sîner ellenthaften hant 1987, 4 [3])
dô dâhte Hagene: „du muost des tôdes wesen 1988, 1.

So weit gehen die von Vilmar beigebrachten, unantastbaren Belege. Schon Fischer hat aber in seiner Schrift: „Nibelungenlied oder Nibelungerlieder?“ S. 9 nachgewiesen, dass selbst in den von Lachmann für neuere Zusätze erklärten Strophen viele alliterirende Verse und dass sie endlich besonders häufig in *C* vorkommen. Da eine vollständige Sammlung derselben noch nicht gegeben ist, stelle ich dieselbe nach Holtzmann's Ausgabe zusammen und man wird daraus ersehen, wie zahlreich derartige Verse sich hier finden.

mit kraft unmâzen kûene die recken ûzerkorn 5, 2
waz saget ir mir von manne, vil liebiu muoter mîn 14, 1
die rede lât belîben, vil liebiu frouwe mîn 16, 1
wie liebe mit leide ze jungest lônen kan 16, 3
des wir in disen stunden müezen vil von im gedagen 21, 4
doch wolder wesen herre für allen gewalt 42, 3

---

[1]) Vilmar stellt es um:
einen swinden swertes slac sluog er Bloedeline. S. 32.
[2]) Vilmar stellt um:
si müese werden min wîp, ob ich gewalt des hete. S. 36.
[3]) Vilmar setzt:
und sluog im mit siner (ellenthafter) hant slege swinde. S. 36.

ez was ir aller werben wider in ein wint 47, 1
den wirt des hete wunder, von wannen koemen dar 80, 1.
oder waz ir werbet ze Wormez an den Rîn 106, 3
wie hête ich daz verdienet? sprach Gunther der degen 112, 1
dô vrâgete man der maere die unkunden man 142, 3
die unser widerwinnen suln uns willekomen sîn 151, 4
ich sage iu, wer der waere der hie der warte pflac 184, 1
er bat sich leben lâzen und bôt im sînîu lant 190, 1
dâ sehet ir helme houwen von guoter helede hant 196, 3
man hôrte dâ lûte erhellen den helden an der hant 205, 1
wie si leben wolden dâ zer wirtschaft 271, 1
si het im holden willen harte schiere kunt getân 296, 4
er mohte sînen saelden immer sagen danc 303, 2
schirmen mit den schilden unt schiezen manigen schaft 310, 3
und setzen iu des sicherheit, swie iuch des selben dunket guot 313, 4
die unser widerwinnen wellent rîten fruo 315, 2
den sînen widerwinnen wart daz kunt getân 318, 2
diu mir unt mîme rîche ze frouwen müge zemen 328, 2
ich wil durch dînen willen wâgen êre unde lîp 338, 4
wir müezen michel sorgen bî hôhem muote tragen 358, 2
er möhte wol erweinen vil waetlichiu wîp 424, 2
mîn houbet wil ich wâgen, irne werdet mîn wîp 436, 4
sô solde ich boten senden der lieben swester mîn 540, 3
gezieret gegen den gesten der Gunthêres sal 571, 2.
Gunther mit sînen gesten gie von den schiffen abe 592, 2
sun der Sigemundes mit guotlîchem site 699, 1
sîme vater Sigemunde saget ouch den dienest mîn 743, 1
den minneclîchen meiden unt manigem küenem man 744, 3
iuwer muoter Uote diu hât iuch gemant 759, 2
sô wellen wir iu râten, daz iu wirdet guot 767, 2
mit glanze verre glesten verwieret in daz golt 784, 3
der wirt sich gegen den gesten sêre vlîzen began 789, 4
er vrâgete, waz ir waere? weinende er si vant 872, 1.
dâ man in mac verhouwen, diu maere saget mir sîn wîp 883, 4.
dô hiez der künic künden den jägeren ûzerkorn 952, 1.
diu dâ verhouwen hête diu Sîfrides hant 980, 2
die liute liefen alle, dâ er erslagen lac 1000, 1

dô het gerochen Hagene harte Prünhilde zorn 1025, 4.
und sol ouch Sigemunde disiu maere sagen 1026, 3
ern möhte sînen lieben sun lebenden nimmer mê gesehen 1028, 4
dô kom der künic Sigemunt, dâ er Kriemhilde vant 1035, 1
dô wart man des wuofes in der stete gewar 1048, 3
und allez sîn gesinde, daz sîn von rehte pflac 1067, 3
lât mir nâch mîme leide daz kleine liep geschehen 1077, 1
si huop sîn schoene houbet mit ir wîzen hant 1078, 2
daz man sô grôzer milte mêre nie gesach 1141, 3
durch Sîfrides sêle, unt umb aller sêle heil 1159, 2
ich hân erkant von kinde die edelen küniginne hêr 1170, 4
Gêrnôt unde Gîselher, die stolzen ritter guot 1238, 2
fünf hundert mîner manne unt ouch der mâge mîn 1289, 1
so ir mich ermant der maere, daz ihs nimmer mich gescham 1289, 4.
in wil behalten Hagene, daz sol man Kriemhilde sagen 1296, 4
Gêrnôt unde Gîselher, Gêre unt Ortwîn 1521, 1
nu sult ir snellen degene von dem sedele stân 1760, 3
er weste wol diu maere, ir reise was im leit 1763, 3
der helt was wol gewahsen, daz ist alwâr 1774, 1
nu sult ir mich der maere mêre wizzen lân 1781, 1
swâ sô friunt friunde friuntlîch gestât 1842, 2
daz wolde got, her Gêrnôt, unt möhte daz ergân 2246, 1
er vrâgete war si wolden? wir wellen mit iu dar 2310, 1
si hiuwen ûz den helmen den heize vliezenden bach 2347, 4.

Nicht seltener kommen Verse vor, deren erste Hälfte einen, die andere zwei Liedstäbe hat. Ich führe beispielshalber nur folgende an:

die si mit borten wolden würken ûf ir wât 30, 1
ir ros diu wâren schoene, ir gereite goldes rôt 68, 1
daz muose sît beweinen vil manic waetlîchez wîp 201, 4
von in wart verhouwen vil manic wunde wît 204, 2
dar zuo der künic den gesten gâbe groezlîche bôt 256, 4
sich zierte minneclîche vil manic waetlîchiu meit 278, 4
ir heizet Sîfriden, den Sigemundes sun 291, 1
wir gern staeter suone unt geben michel guot 313, 3
nu râtâ, degen küene, waz dich des dunke guot getân 315, 4

der künic mit sînen mâgen, vil manic edel man 321, 3
ûz ir kemenâten Kriemhilt diu künigin 369, 3
ob ich gewalt des haete, si müese werden mîn wîp 401, 4
ez müezen ê bevinden mâge unt mîne man 486, 2
daz ir mich habet gesendet, daz sult ir Prünhilde sagen 492, 4
lât wizzen mîne brüeder, wie wir geworben hân 543, 3.
an daz gegensidele man Sîfride sach 622, 2
dô kom ir ingesinde, die sûmten sich des niht 632, 1
er wânde vinden freude, dô vand er vîntlîchen haz 639, 4
Sîfrit der vil küene sol hie nu selbe voget sîn 711, 4
gein disen sunewenden sol er mit sînen man 742, 3
des half mit grôzen zühten Gîselher unt Gêrnôt 798, 3.
dô huop sich in dem lande harte hôch ein spil 816, 1.
mit ungefüegem leide vil des volkes ranc 1073, 2
dô sach man Gêrnôten unt Gîselhêren gân 1107, 2
si sprâchen: „welt ir immer gewinnen edel wîp 1167, 2
wir suln ze hôve rîten unt suln daz besehen 1771, 3
er brâhte in zuo dem sedele, dâ er selbe saz 1211, 1
si jach, daz si geminnen nimer mêre wolde man 1276, 1
in einen palas wîten, der was vil wolgetân 1347, 2
der mir gaebe türne von rôtem golde guot 1836, 2
sô slahe ich eteslîchem sô swaeren gîgenslac 1865, 1
dô sluog er Bloedelîne einen swinden swertes slac 1979, 1
der sluog er eteslîchem sô swaeren swertes swanc 2002, 2
dô sluogen die vil müeden manigen swinden slac 2268, 1

Es begegnen uns, wie diese vielleicht unvollständige Lese zeigt, Verse mit drei Liedstäben in unserem Gedichte oft. Wie liesse sich erst deren Anzahl vermehren, wenn man nach Vilmar's Vorgange sich Änderungen einzelner Wörter oder das Heranziehen einer folgenden Zeile erlauben würde! — Fischer bemerkt aber zu dieser häufigen Erscheinung alliterirender Verse: „Aber was ist damit bewiesen? Manche der angeführten Stellen schliessen allerdings fast die Möglichkeit eines Zufalles aus, andere aber können gar wohl zufällig entstanden sein, und nimmt man erst die Verse mit zwei Stäben und die mit zwei verschiedenen einander durchkreuzenden Stabpaaren hinzu, was doch — legt man einmal Gewicht auf die Sache — kaum unterlassen werden dürfte: so gewinnt der

Zufall immer mehr Spielraum und es möchte schwer sein, eine feste Grenze zu ziehen. Daher, so viel Einleuchtendes und — wir möchten sagen — Verführerisches Vilmar's Ansicht hat, ist sie uns doch zu unsicher, um als Mittel der Kritik gebraucht zu werden; begnügen wir uns mit der Überzeugung, die aus den angeführten Stellen hoffentlich mit Sicherheit hervorgeht: dass die Spuren der Alliteration, insoferne sie überhaupt Beweiskraft haben, weder Lachman's Kritik noch die Handschrift *A* unterstützen, sondern in die Wagschale der Handschrift *C* fallen.“ Wir können dieser Äusserung unsern vollen Beifall geben, müssen aber vorhinein bemerken, dass wir diese angeblichen Trümmer der Alliteration durchaus für zufällige halten, welche nicht aus alten Liedern herüber genommen sind. Einige sind höchstens in soweit nicht zufällig, als der Dichter sie hie und da als Mittel rhytmischer Malerei absichtlich gebrauchte. Um diese Ansicht zu rechtfertigen, greifen wir weiter aus und ziehen auch die Alliterationen in anderen Dichtungen in den Kreis unserer Betrachtung. Wir werden daraus ersehen, dass alliterirende Verse nicht nur im Nibelungenliede, sondern auch in anderen, namentlich solchen, die in Langzeilen verfasst sind, uns oft begegnen. Ich beginne mit Gudrun, die auch in dieser Beziehung dem Nibelungenliede am nächsten steht.

der wirt weinte sêre, sîn brust diu wart im naz 62, 1
dô wolten sî des waenen, ez waere ein wildez twerc 75, 2
dô giengen in engegene die ritter stolz unt guot 115, 2
ze Hilden und ze Hagenen hin ze hove gân 258, 3
Hetele sprach zen helden: nû gebe iu got von himele sîn geleite 282, 4
von keinen koufliuten in des küneges landen 300, 3
Hôrant vorhte Hagenen. im begunde dâ ze hove leiden 403, 4
Hetele der herre vil hêrlîchen streit 522, 1
daz Wate arzât waere von einem wilden wîbe 529, 3
den lebenden was gelungen, sî heten dort verlân 545, 2
diu Hilden heimreise mit Hetelen geschach 547, 1
Hagenen kuste Hilde und neic dem künege hêr 559, 1
er unde sîn gesinde gesâhen nimmer mêr 559, 2
mit mînem silber sende zwelf soumaere 595, 3
sî kâmen zuo dem künege ze hove sô sî aller beste kunden 605, 4

Hetelen unde Hilden . daz muote Hartmuoten harte sêre 623, 4
Hetele unde Hilde; die wolten hoeren beide 659, 3
von liuten wart sô laere ze Alzabê daz lant 670, 2
sit man im brach die bürge und im die marke in allen enden brante 678, 4
nû wil mîn herre Herwic versuochen iure triuwe, maget hêre 684, 4
die Hetelen helde sach man mit herten siten 717, 2
von Hegelinge Hetele und herre Sîvrit 722, 1
sî sâhen, sunder scheiden hie besezzen lac 731, 1
sun, gebet den gesten, sô gibe ich hie heime mînen helden 743, 4
diu burc diu was zerbrochen, diu stat diu was verbrant 801, 1
zuo einem wilden werde. der was geheizen dâ zem Wülpensande 809, 4
Hilte diu vil hêre ir herze unde ir sin 810,.1
dîn bürge sint zebrochen, verbrennet ist dîn lant 816, 2
dô hiez man Herwîgen hin ze hove gân 821, 1
des heizet iuch mîn herre der künic Hetele vrâgen 831, 3
westen wirs ze vinden, sô müese in werden wê 836, 2
ez was ein wert vil breiter und hiez der Wülpensant 848, 1
üf dem Wülpenwerde woltens Gûdrûn gerne wider bringen 883, 4
und die wilden wolve ûf dem werde lâzen niezen 911, 3
daz mich niht mac gelüsten deheines recken minne 1027, 3
ir sult mit siten guoten sîn bî mîner vrouwen 1044, 3
die sî an vrowen sedele harte selten liez 1051, 2
diu sî dâ lêren solte, mit ir ûf den sant 1057, 2
si engienge in engegene und gruozte sî besunder 1105, 3
dâ leben die liute schône. sô rîche sî ir lant 1129, 1
ez hât mîn vrou Hilde vunf hundert brünne 1147, 3
daz dû sô vil gevliuzest ûf diseme vluote 1166 4
haete ûz Hegelingen Hilde diu rîche 1187, 3
waeren warme winde, wir wüeschen ofte iu deste mêre 1190, 4
und waschet wât die mîne, daz daz lûter wazzer nider vlieze 1201, 4
al der welte wünne die solte ich gewinnen 1246, 3
dâ mite ich wart gemahelet Gûdrûn ze minnen 1247, 3
nû sult ir sehen dize, daz mîn vriedel sande 1249, 3
du solt haben holden Herwîgen dînen vriedel hêren 1261, 4
ir Hartmuotes helde wir wellen ruowe hân 1328 2

dô sach sî rîche segele wagen ûf dem sê 1359, 1
wan ich den grimmen gesten der êre niht engan 1375, 2
houwet ûz den helmen den heizen viures schîn 1388, 2
daz im der wert erwagete und der wâg erdôz 1394, 2
dô wolt im niht entwîchen der waetlîche man 1468, 2
viel ir vür die vüeze. sî klagete ir vater Ludewigen sêre 1478, 4
waeren die niht entwichen, sô waerens von den gesten gar zerhouwen 1507, 4
dô wart ir Wate der alte in der zît gewar 1510, 1
die vremeden zuo den vriunden müezen alle wesen hie die veigen 1520, 4
dô sich erhouwen haeten die helde ûz Tenelant 1532, 1
man liez der niht belîben, die man in daz lant 1610, 2
dan man dâ gap den gesten. daz wâren ouch vroun Gûdrûnen raete 1616, 4
dâ mite er mîne mâge unde mich ze vriunden müge gewinnen 1629, 4
sî gewunnen sunder ein sûberlîchez her 1689, 2
daz sî dâ nâch selten gesâhen einander mêre 1690, 3.

Auch Verse mit zwei Liedstäben in der zweiten Hälfte kommen nicht selten vor. Ich habe folgende verzeichnet:

nâch sînes vater tôde volgte im beide vreude und michel wünne 7, 4
sît wart ez in vremede: ez wart von in gevüeret verre dannen 24, 4
der wirt hiez dô satelen im und sînen besten ingesinden 148, 4
nû kiese Wate selbe, welhe er mit welle heizen rîten 252, 4
stuont nâch hôher minne. er machte manegen man 268, 3
sî gab im abe ir hende: niht goldes was sô guotes 398, 3
dô sluoc Wate der alte, daz im erwaget der wert 515, 1
ze hove kômens alle, als Hetele und vrou Hilde nâch in sande 563, 4
brâhte er sîne helde, wan si in dâ hiezen herre 564, 3
daz man gesaget haete von Hetelen und von Hilden 601, 3
der ouch diu lêhen haete von Hagenen mînem herren 611, 3
sam sî gewaltîclîchen der welte ze ende wolten 673, 3
sî bat ir vater Hetelen zuo des künec Herwîges helfe rîten 685, 4
daz man dâ die porten und vesten bürge brach 700, 2

ê Hetele wider kaeme mit sînen helden hin ze Hegelingen 736, 4
min lant ist verbrennet, min bürge gebrochen nider 823, 1
Hetele unde Ludewîc die truogen hôch in hant 880, 1
daz volc sach man allez sigen über sant 899, 2
vrowe, man sol wenden dâ zem Westerwalt 945, 2
dô sprach aber Ludewîc: „lât iu niht wesen leit 958, 1
mit vlîze hiez man kleiden die Hartmuotes helde 972, 3
ir unde ir gesinde solt dû bote sagen 1081, 1
wol mit tûsent helden wol bereitet wart 1092, 2
und wolten die liute niht lenger lâzen klagen 1117, 2
ir müget niht bewîsen mich und mîne man 1379, 2
daz si ûz der schar wichen, daz man ir wunden wît 1426, 2
mit werfen und mit schiezen, Wate doch gewan 1496, 2
noch suochte Wate der alte die widerwarten sîn 1518, 2
man hôrt vil schefte brechen, die dâ helde neigten in ir handen 1668, 4.
dô sprach Hilden tohter: „Herwîc, herre mîn 1651, 1
dem si dâ kom ze handen, der was von hôhem guote lange ein herre 1685, 4
gedingen mit den vînden in vride siner vrouwen 1687, 3.

Verse mit zwei verschiedenen Alliterationen, wie:

und muost die kleider waschen in den küelen winden 1064, 3
man sach den von Stürmen von dem sedele stân 1682

begegnen öfters.

Auch Alphart's Tod bietet ganz regelrecht alliterirende Verse, zum Beispiel:

ich gaeb dir harte gerne mîn silber und ouch daz golt 19, 3
sie begonden zu im gâhen, daz tet ine grôze nôt 153, 2
die mit ûch ûf der warte wâren? mir tûn ûwer wonden wê 182, 4
er kan helme hauwen den helden dorch ir leben 198, 3
wen ich mit stormes stôzen mit strîde hie bestân 249, 5. 258, 1
du wilt mir als entwîchen; ez ist ein ûzerwelter degen 283, 4
dorch helm und dorch hûben hieb er den ritter gût 302, 1
Ekart hiez balde brengen ein begozzen brôt 309, 1
von wannen sie wâren, oder wer sie het ûzgesant 339, 4

er gibt ûch vil gerne sîn ṣilber und sîn golt 421, 2.
Hache unde Hilbrant, die zwêne helden gût 433, 1
Berchtram von dem Berge den slûg Hilbrant 442, 1

Alliterationen anderer Art sind in Alphart:

dâ saz Ekhart und Hünbreht, Hartung und Helmnôt 74, 1
dâ rumb sô werden mich clagen alle werde wîp 276, 2
friuntschaft unde süene sal im gar vorsaget sîn 404, 4
dâ kêrte nâch dem schalle Ekart der küene man 449, 4.

Auch andere Gedichte, in Langzeilen geschrieben, bieten Beispiele von alliterirenden Versen, z. B.:

von rossen und von ringen nâmen die Cristen grôzen roup. Ortnit 474, 2
du wilt des niht erwinden, du wellest, herre, daz. Ortnit 539, 1
der liute und ouch des landes leider nieman phlac. „ 592, 2
doch gab er also lange unz des guotes niht beleip. „ 53, 1
ich weiz wol, wes si muotent, des werden si ouch gewert. Ortnit 469, 3
ûf Kunstenobl ze Kriechen ein gewaltiger kunic saz. Wolfdietrich 1, 1
er het in sînem herzen behalten manigen tac. Wolfdietrich 44, 3
âwê! wiltû niht wachen, wunderküene man. Wolfdietrich 585, 1
wer liez im sîn künicrîch? er mac niht küniges kneht. Wolfdietrich 65, 2
und klagte klegelîchen der küene wîgant. Hugdiet 551, 4
ê wil ich heime lieber mîn houbet halten ganz. Rosengarten 248
dirre brief ist boese, sprach von Berne der küene man. Roseng. 287
er geleite si mit êren durch Lamparten lant. Rosengarten 364
daz ir durch rôsen willen rîtent an den Rîn. „ 432
nu waer ich gegen gote vil gerne ein guoter man. Rosengarten 458
man von uns seit unt sunge; daz sagen ich dir vür wâr. Roseng. 532
sô rehte wünnenclîche der münich gewâpent was. Rosengarten 567
ê daz ich in laster lebete, vil lieber waer mir der tôt. Roseng. 1549.

Man könnte jedoch bei diesen Gedichten, deren Stoffe der deutschen Heldensage entlehnt sind, behaupten, derartige Verse seien aus alten Liedern herüber genommen, wie dies Vilmar von den alliterirenden Versen des Nibelungenliedes geltend gemacht hat. Dieser

Einwand fällt aber geradezu fort bei Gedichten, die unbestreitbar Erzeugnisse eines Kunstdichters sind. Greifen wir nach dem jüngeren Titurel, dessen Strophe aus der Nibelungenstrophe herausgebildet worden ist, so finden wir alliterirende Verse in nicht geringer Anzahl. Schon der Eingang bietet uns folgende:

noch edeler ist diu tugent, der edel ob aller edel hôhe wedelt 9, 4
hie wil ich niht mêr soumen der selben sache künde 20, 1
heiliger geist, dîn güete müez uns bewarn vor boeser geiste brennen 28, 4
vil sanft in wazzers wise und vellet under wîlen sam die steine 35, 4 [1])
dar inne ein fiwer sich funket und muoz durch ander tugent wol gevallen 36, 4
und ligt aldâ die lenge. sust wirt ez lieht kristallen klâr gesteinet 37, 4
mit wazzer wirt beclâret der mensch nâch ander wîse 44, 1
an witzen wirdebêr ist er wol, wer im niht lât entslîfen 45, 2
noch michel mêr der werlde minner fliesent 52, 3.

Die erste Aventiure enthält:

*waz Parcifal dâ birget, daz wirt zuo liehte brâht ân vackel zünden 77, 4
immer sêlic sie hie wâren und dort was sie got selbe werende 78, 4
vil kiusch in reiner wîse, sô daz sie ûf wertlich êren wale 79, 2
der werden fruht zu werde was aller werden fruhte 80, 1
aller kinde ein krône gewan der dâ zu kinde 91, 1.
wurde allez von wurz gesaffet, biz der stam an creften wirt sô veste 96, 2
sô wêr ich dannoch der werende an lîp, an kunst, an witzen und an veste 99, 2
daz wart in sît gewandelt gar wider reht durch miete 102, 1
daz vil der freuden wernde was mit wirde in manigen landen wîten 109, 2
ein keiser hiez Tyberie, des kunne was kunic der rîche 125, 1
daz witiwen und weisen unrehtes gewaltes bliben ungeletzet 128, 4
mit wirde wider wegende was er ir die triuwe rîche 133, 1

---

[1]) Hahn: „wazzers wizze".

Es würde zu weit führen, wenn ich auch aus den ferneren Aventiuren die alliterirenden Verse aushübe, nur einige zufällig heraus gegriffene Verse mögen noch eine Stelle finden:

Vil liebez liep belîp alhie . vil liebez liep var danne 717, 1
daz er mit strît erstriten het die strangen 1591, 2
an gesunt libes und lebenes lebten dester lenger lebelîche 1646, 4
halsperc und hersnier, helm und wâpen golzen 1649, 1
niht zu bloede und niht zu bald die beide 1692, 3
in wildes walt gevelle send ich dir wilden boten wildecliche 1845, 2
die wolten des niht wideren, sie teten waz er hieze 1898, 1
dâ liez er Lehelîne ledic niht der verte 1908, 1
durch kraft und kunst zu kiesen dar zu ellen 1930, 3
gelucke wolt ez walden ze wunsche gar den frowen 1961, 1.
freude sint frowen und frowen freude die beide.
durch frowen freud genennet wart . er habe undanc, der frowen freude leide 1983, 3.

Auch in Lohengrin begegnen uns derartige Findlinge:

wolt ir in mînen wâc iht waten vüre baz 79
unt volget der vürstinne vroelîch an daz lant 789
sô manec mâge unde man 1604
tougenlîche ir wîze hende weinent want 2142
den helm er het ze houbet vaste gebunden 2193
sus quâmen vriunt unt vînt gevarn 2811
lîp unde leben und gülte von ir lande 5060
dô der keiser wolt die keiserlîchen krôn 6545
dô viel er sîne venje, die ein keiser vallen solde 6547
und der keiser under keiserlicher krôn 6745
swie lieplîch liep bî liebe lac 6821
herre von Lütich, liut unde lant 7211
ê sie verlür lîp unde leben unt sinne 7290

Allein nicht nur in Langzeilen, selbst in kurzen Reimzeilen begegnen uns drei alliterirende Wörter. Ich verweise zunächst auf die Krone des Heinrich von Türlein, aus der ich folgende mir angezeichnet habe.

der val wart verre vester 1441
er singt von minne süezen sanc 3412

ze den siten sêre gesêret 6345
ouch was des wirtes gewete 6756
waz an sînem wirte was 6917
und hâte ein horn an der hant 6999
und in lange lieze leben 8932
wol gewâfent und bewart 9810
wan er was des wol gewis 10093
ein wîle er dâ wider was 15460
von ir wâte ein winster wint 15830
wie dick er zeinem zagen zalt 16296
die vlüge dô ze velde vlugen 18529
wan ein wunden wîte 19494
des het mîn kunst kleine kraft 22245
wîbes güete vil guotes gît 22449
sô wîte; ich waen, vil ungewar 24043
daz west ich wol, solt ez wesen 24041
wan sie wol bewart wart 24005
lîp, liute unde lant 25603.

Diese Verse mit drei zufälligen Alliterationen sind mir aufgestossen, ohne dass ich darnach Jagd hielt. Zweifelsohne liessen sie sich bei genauer Durchsicht des Gedichtes um's Drei- oder Vierfache vermehren. In v. Langenstein's Martina fielen mir folgende Alliterationen auf:

die lengirn went des lîbis leben 23, 15
dâ minne minne minnet 89, 83
lieb und leit gelîche 112, 32
einen fursten fuoren für 140, 31
wan ez was wol ir wille 167, 76
daz die boume bluogent balde 193, 79
der sunder in sînem sinne 204, 1
ein heil ein hêilic hantgifte 211, 82
ir lîp erstarb, ir lop daz lebt 213, 86
sorgen und unsêlden sat 215, 86
daz wunder wêre dâ gewesin 218, 9
zuht was ir zeltes zoun 221, 25
in dîner hôhen himel hort 226, 66
Martina martir unde maget 229, 7

diu frîge frîheit vorhten frî 267, 22
diu sêle und siben sêlde 268, 11
der sêle sehste sêlde dort 268, 71.

Zum Schlusse gebe ich noch die alliterirenden Verse Ulrich's von Lichtenstein. Sie sind:

die heten hôhen habedanc 3, 12
ze werben umb daz werde wîp 6, 14
süeziu wort mit werken wâr 9, 21
diene unde werbe umb werdiu wîp 21, 20
der sus, der sô, nâch ritters siten 42, 32
und sêre senede sinne 45, 30
hôch în vreuden vliegent var 46, 12
der nâhen bî bî liebe lieblich lît 104, 29
des bitet sî, der bot ich bin 113, 4
ich het vil hôher freuden hort 156, 7
er giht, er müez im geben guot 167, 10
er sol des werden wol erwant 169, 10
von wanne ich waere oder wer 175, 15
vil wol ich dô gewâpent wart 182, 15
von manegem hôchgemuoten man 198, 12
ez waer diu künegin worden wunt 224, 6
und wil er werben werdikeit 236, 32
vil wol erwirbet werdez wîp 309, 12
erwirbet nimmer werdez wîp 375, 2
swer werdez wîp erwerben wil 430, 30
zuo mîner schar sich schône schart 499, 3
von manegem minne gernden man 493, 4
und waer man warden sîn gewar 510, 28
swâ liep bî herzenliebe lît 510, 31
alsô dâ liep bî liebe lît 511, 9
ich salbe mit vil süezer salben 584, 13
iwer lîp hie lange lebe 591, 13
mîn heil sî von der hoehsten hant 592, 27.

Diese Beispiele beweisen zur Genüge, dass Verse mit drei gleichen Anklängen selbst in kurzen Zeilen nicht selten vorkommen. Wollte man nach Vilmar's Verfahren in seiner Schrift vorgehen, so

würde man besonders in Gottfried's Tristan alliterirende Verse in Menge vorfinden.

Für uns genügt es, nachgewiesen zu haben, dass auch bei anerkannten Kunstdichtern Verse mit Alliterationen vorkommen und diese sind nach unserer Ansicht eben so wenig älteren Quellen entlehnt, wie es nach unserer Überzeugung jene im Nibelungenliede sind. Doch wird man fragen, worin liegt der Grund der häufig vorkommenden Alliterationen im Nibelungenliede? Und diese Frage wollen wir nun zu beantworten suchen. Eine bedeutende Anzahl der Alliterationen im Nibelungenliede beruht auf den Eigennamen. Sigfrid ist Sigmund's und Sigelinde's Sohn, die drei Könige von Burgund heissen Gunther, Gernot und Giselher, wie uns schon die lex Burgundionum (III.) die Namen der burgundischen Fürsten alliterirend vorführt: Gibicam, Godomarem, Gislaharum, Gundaharum und Gundobad [1]). Durch diese Eigennamen ist die Veranlassung zu vielen alliterirenden Versen gegeben, ohne dass wir desshalb an die Herübernahme solcher aus einem älteren Liede denken dürfen. Die Namen sind aus älteren Quellen entlehnt, nicht aber die sie enthaltenden Langzeilen. In der ältesten Zeit scheint man alliterirende Namen in derselben Familie geliebt zu haben, oder sie sind wenigstens in der deutschen Heldensage gang und gäbe. Ich verweise auf Heribrant, Hiltibraht, Hadubrant. Dietrich ist Dietmar's Sohn, Hilde Hagen's Tochter, Blödlin ist Botelunge's Sohn. Dietleip's Mutter ist Dietlinde, Wieland ist Wittig's Vater. Gatten führen gleich anklingende Namen wie Sigemund und Sigelinde, Hagen und Hilde, ja Freunde und Freundinnen werden durch den verwandten Anklang ihrer Namen verbunden und es geht noch weit herab in's Mittelalter der geheimnissvolle Zug zwei gleichanlautende Namen an einander zu reihen. Ich gebe hiefür die mir zu Diensten stehenden Belege ohne auch nur auf annähernde Vollständigkeit derselben Anspruch zu machen.

Sigemunt unde Sigelint. Nibel. 28, 2
Sigemunt unt Sigelint. Nibel. 42, 1
Sigelint unt Sigemunt. Nibel. 716, 1

---

[1]) Waitz, Kampf der Hunnen und Burgunden. Forschungen zur deutschen Geschichte. I. S. 8.

Gunther unde Gêrnôt. Nibel. 3, 2. 56, 4. 2266, 2
Gunthern unt Gêrnôten. Nibel. 1171, 1. Biterolf 12450
Gîselher unt Gêrnôt. Nibel. 923, 2. 1130, 1. 1310, 1
Gêrnôt und Gîselher. Nibel. 1238, 2
Gîselher unt Gêre. Nibel. 1212, 1
Hâwart unde Hagene. Nibel. 2129, 1
Liudegast unt Liudegêr. Nibel. 152, 2. 892, 1. Biterolf 7631. 8476. 10162. 11732. 1274 u. öfters.
Liudegast unde Liudegêr. Nib. 888, 1
her Hagene und vrou Hilde. Gudrun 179, 3
unde Hagene bî Hilden. Gudrun 182, 2
Hetele unde Herwîc. Gudrun 647, 1. 732, 4
Hartmuot unde Hildeburc. Gudrun 1650, 4
Rienolt unde Randolt. Biterolf 7643
Wolfprant unt Wolfwîn. Biterolf 7793
Wîkhart unt Wîkhêr. Biterolf 7797
Gunthêr oder Gêrnôt. Biterolf 8686
her Gunthêr und her Gêrnôt. Biterolf 13134
Wîkhêr unt ouch Wîknant. Biterolf 9261
Hache unt Herdegen. Biterolf 10171
Wîkhêr unt Wîkhart. Biterolf 10377. Alphart 76, 1
Wolfwîn unt Wolfprant. Biterolf 10378
Irenfrid und her Irinc. Biterolf 10496
Schirîn unt Sytomêr. Biterolf 1720
Randolt unde Rienolt. Biterolf 12042
Dietleip unt her Dietrîch. Biterolf 12344
Heime unt ouch her Hildebrant. Biterolf 12922
Helfrîch unde Helmschrôt. Alphart 73, 4
Hartung unde Helmnôt. Alphart 74, 1
Wittich Wielandes barn. Alphart 283, 1
Hache unde Hilbrant. Alphart 433, 1
Witege und Witigîsen. Dietrich's Ahnen 8631
her Isolt und her Imiân. Dietrich's Ahnen 8569
Madelolt unt Madelgêr. Dietrich's Ahnen 8637
her Hiltebrant unt Ilelferîch. Dietrich und Gesellen 709
Blôdelîn unt Boltzolde. Dietrich und Gesellen 1043
Wittich unde Wolfhart. Laurin 1087. 1167. 2359. 2716. 2777.
Dietleip unde Dietrîch. Laurin 1103. 1211. 2533

Gèrnôt unt Giselhêr. Klage 206
Giselher und Gêrnôt. Klage 1226. 3772
Giselhern unt Gernôt. Klage 3545
Hildeburc unt Herlint. Klage 2361
Irinc unt Irnfrit. Klage 2499
Gernôt unde Günther. Rosengarten 26
Dieterîch und Dietleip der degen. Rosengarten 575.

Diese Beispiele mögen genügen. Allein nicht nur in Gedichten, welche zur deutschen Heldensage gehören, finden sich derartige Zusammenstellungen, sondern auch in jenen, welche fremde Stoffe behandeln. Ich führe beispielshalber nur folgende Belege an:

Mêliz und Meljadoc. Erec 2234. 2552.
Glangodoans und Garcles. Erec 1659
Galagaundris und Gâlôes. Erec 1661
Marke unt Melot beide. Tristan 375, 18
als tete Melot und Mariodô. Tristan 378, 39
Gerjes unde Gergîs. Strickers Karl 1758
Lachuz und Losiôz. Meleranz 11703
Meleranz und Malloas. Meleranz 12468
Gahariet und Gâwân. Meleranz 2391. 12596. 12601
Gârel unt Gaherjêt. Parz 664, 30
Mâlarz und Malatras. W. Willehalm 32, 13
Merabjax und Matreiz. W. Willehalm 32, 16.

Auch Orts-, Volks- und Flussnamen werden in alliterirender Weise verbunden, z. B.:

ze Arâbîe und vor Arâbî. Parz 15, 21
ze Arâbîe unt in Arâbî. W. Willehalm 215, 28
Arâbîe und Arâbî. W. Willehalm 262, 15
Adromahût und Arâbî. W. Willehalm 125, 12
von Thasmê und von Tryant. W. Willehalm 263, 16
von Tribalôt und Tenebrî. Sentlinger 17332
von Klam unz hin ze Klûse. Ecke 207
ûz Abakîe und die von Alzabê. Gudrun 673, 2
Priuzen unde Pôlân. Kaiserchr. M. 14040
die Priuzen und die Pôlân. Biterolf 8279

beide der Lîven und der Liten. Livländ. Chr. 5360
ir Letten unde ir Lîven. Livländ. Chr. 1519
die Letten unde Lîven. Livländ. Chr. 1574. 1891
nâch Letten unde nâch Lîven. Livländ. Chr. 1739
Letten, Lîven und diu lant. Livländ. Chr. 6512
Littouwin und Liflande. Jeroschin 6, 51
von dem Rîne unz an den Roten. Kaiserchr. M. 15283.
vonme Roten zuo dem Rîne. Nibel. 1268, 2.

Wie gang und gäbe es war, alliterirende Eigennamen mit einander zu verbinden, zeigt uns Neidhart, der in seinen Liedern folgende Beispiele bietet:

Anze und Adelber 35, 23
Engelbreht und Adelmâr 42, 7
Engelwân und Uoze 54, 14
Engeldîch und Adelvrit 55, 34
Erkenfrit und Uozeman 57, 36
Eberolt und Amelunc 64, 32
Uodelgêr und Undelhart 64, 33
umb Uozen unde umb Anzen 66, 35
Lutzen unde Lanzen 66, 37
Irenwart und Uoge 84, 20
Erphe und Adelwîn 94, 7.

In den unechten Liedern desselben begegnen uns:

Else und Elle XXVII, 3
Walbreht unde Wiltebreht XXXIX, 5
Eppe und Engelhart XXXIX, 6
Uote und Otte XXXIX, 7.

Seifried Helbing koppelt fingirte Hundenamen, die alliteriren, zusammen:

wol liuf Wenk und Werre IV, 423
der ander Wân, der dritte Wank,
der vierde Fruot, der fünfte Frank IV, 457.

Ähnlich verfährt Hadamar von Labers:

Fröude, Will und Wunne,
Trôst, Staete und Triuwe,

die hunde ich sô erkenne 17,1
Trôst und Triuwen 466, 5
für Hoff und Helfe 498, 5.

Ausser dieser Verbindung gleich anlautender Eigennamen finden wir im Mittelalter eine Menge eingewurzelter alliterirender Formen, die sich aus der alliterirenden Periode erhalten haben und zum Theile heutzutage noch fortleben. J. Grimm hat eine reiche Lese derselben in seinen deutschen Rechtsalterthümern (S. 6—13), jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf deutsche Gesetze und gerichtliche Urkunden mitgetheilt. Ich gebe hier ein Verzeichniss mit besonderer Hinsicht auf die Gedichte des Mittelalters. Da in solchen Alliterationen meist nur gleichartige Redetheile, nicht ungleichartige gebunden werden, wie Grimm bemerkt [1]), so will auch ich nach seinem Beispiele die Aufführung der Belege einrichten.

Substantivische Alliteration (Grimm RA. 6—10).

Adel und alter. Walther W. 67,6
an adel und an êren. Dietrich und Gesellen 433
Alter unde armuot. Parz. 5,16
Dem anger und den alben. Troj. Kr. 29660
Din art noch dîn ahte. W. Titurel 49, 4
Vür den balsem und den bisem. Gold. Schm. 193
mit bisem unt mit balsems trôr. Lohengrin 6064
Bart unde brâ. Flore 3658
Swaz inder hât bein oder bluot. Lobgesang 72, 11 [2])
Mit gebende unt mit bougen. Servatius 124
Beide berge unde brûch. L. Alexander 4740
Under pette und under der pank. Wolfdietrich 122, 2 [3])
Swenn iwer bete und iur gebot. Eraclius 454
mit bete und mit gebote. Eraclius 4333
ez ist mîn bete und mîn gebot. Iwein 238
ir gebot unde ir bete. Iwein 3086

---

[1]) RA. S. 6.
[2]) Ich bezeichne damit den Lobgesang, der früher irriger Weise Gottfried von Strassburg zugeschrieben wurde.
[3]) Vergl. Grimm RA. S. 6.

daz ist mîn bete und mîn gebot. Iwein 4781
weder ir bete noch ir gebot. Tristan 323, 5
mit bete beide und mit gebote. Silvester 4409 u. 5217
des küniges bete und sîn gebot. Troj. Kr. 19390
daz er mit bete, noch mit gebote. Barlaam 214, 23
diz was sîn bete und sîn gebot. Barlaam 368, 22
ez ist mîn bet und mîn gebot. HGA. LIX, 44
nu ist mîn bet und mîn gebot. HGA. XLVI, 90
dîn pet noch dîn gepot. Ortnit 406, 3
sîn pet und sîn gepot. Wolfdietrich 21, 3
die durch pet und durch sîn biet. Lohengrin 6495
Von bîhte und durch buozze. Milstäter HS. 109, 34
zu der gehôrt peiht und puzze. Leben Christi 357 [1])
Vor blickin und vor brahte. Martina 52, 88
Bluomen unde blat. Walther W. 77, 19
der jugent bluomen und ir bleter. Gold. Schmiede 1867
bluomen unde boume. Wigalois 21, 18,
Mit pogen und mit pelze. Milstäter HS. 46, 19
bogen unde bölzelîn. Parz. 118, 4
Borten unde bouge. Nibel. 278, 3
Mîn gebot und mînen ban. Troj. Kr. 16265
sô mit gebote sô mit bete. Tristan 15, 7
weder mit gebote noch mit bete. Tristan 158, 14
gebotes unde bet. Krone 27710
mit gebote und ouch mit bete. Schwanritter 617
sîns herren gebot und sîne bet. Reimchron. ed. Schütze
ir gebot und ir bete. Eneit 163, 11
dorch sîn gebot und dorch sîne bete. Eneit 353, 31
sîn gebot und sîne bete. Lohengrin 2305
Des rîches brief und sîn gebot. Helbling VIII, 1093
sîn brîeve und sîne boten. Lohengrin 1622
Von brôte und von brunnen. Gregor 2740
Er habe brucke und den berg. Dietrich und Gesellen 691
Weder brunnen noch bach. Servatius 1376
In puschen und in bruochen. Livl. Chr. 3375

---

1) II. Zeitschrift. V. 27.

Distel unde dorn. Anegenge 18, 83
der selbe distel unt der dorn. Tristan 450, 17
dorn und distel unde hagen. Tristan 454, 4
distel unde dorne. Martina 117, 86
die disteln und dornen. Dietrich u. Gesellen 238
dysteln und dörne. Keller Erz. 128, 38
durch dorne und durch gedrenge. Iwein 268. Wigalois 56, 38.
Dîn vater und dîn veter. Gold. Schmiede 1868
Ûf velden und in vesten. Dietrich's Ahnen 7189
man sach velt unde vurch. Rabenschlacht 761
Vihe und vogele. Milstäter HS. 8, 7
vihe und gefugele. Milstäter HS. 29, 4
ez sî vogel oder vihe. Silvester 4665
Finde unde friunde. Alphart 462, 4
unt von im vînt unt vriunt zesamne geriten. Lohengrin 4305
vient und friunt gemeine. Walther W. 164 Anm.
vinden unde vründen. Livl. Chr. 8508
Vische unde vogel. Lohengrin 5473
von vischen, vogeln, manegem wurm. Lohengrin 5164
vische noch fleisch. Parz. 452, 22
Sîn fleisch und sîne vische. L. Alexander 75
fleisch unde vische. L. Alexander 3882. Nibel. 935, 3. HGA. XXXI, 154
alse fleisch unde vische. Eneit 110, 4
ir fleisch unde ir vische. Eneit 111, 23
ob fleisch unde vische. Martina 30, 111
mit fleische und mit vische. Martina 170, 26
er gab in fleisch und fisch. Orendel 3492
man trûg im dar fleisch und fisch. Orendel 1550
ez waere vleisch oder visch. HGA. IV, 264
ez waer fleisch oder vische. Boner 20, 16
ez sî daz vleisch oder der visch. Warnung 2460
Die vogel und die vische. Martina 117, 101
Mit volge und mit vrâge. Lohengrin 2242
Vride ist uns und vröude gram. Krone 18996
frid und fruot ist uns bereit. Benecke Beiträge 206
Friunt und vient im des jach. Parz. 339, 8
friunt und vînd offenbâre. Lichtenstein 394, 4

wel vriunt oder vigent sint. Boner 43, 12
sus quâmen vriunt unt vînt gevarn. Lohengrin 2811
friundinne unde vrouwe. Ortnit 477, 2. 538, 4
friundîn unde vrowen. Walther W. 140, 10
sô sî vriundin unde vrouwe mîn. Walther W. 140, 21
Vröuden unde vrouwen. Mai 179, 1
Vurch oder velt. Krone 15434
Von fürsten und von frîen. Dietrich und Gesellen 308. 1011
die fürsten und die frîgen. Ebendort 1001. 1051
der fursten unde der frîen. Elisabeth. Diutisc. I, 349
ez wart nie vürst noch vogel baz gespiset. Lohengrin 660
Gelt und och gîsel. Martina 122, 37
Beide gimmen unde golt. Troj. Kr. 19505
von gimmen und von golde. Krone 3143
Mit gîselen unde mit gebe. Rol. 55, 7
Sam ein glos und ein gluot. Dietr. Ahnen 8845
Âne golt und âne gimme. Kaiserchron. D. 464, 25
unde golt unde gimme. W. Lesebuch 190, 8
golt noch gîmme. Helbling VII, 444.
uzzer golde unde uzzer gimme. Rol. 57, 23
Grases und grienes. Mystiker I, 271, 4
bêd über grien und über gras. Troj. Kr. 35467 [1])
gras und grieze. Keller Erz. 67, 34
Gülte und guotes. Tristan 383
gülte und allez golt. Troj. Kr. 21632
Guot und gelt. Dietrichs Ahnen 2647
der güete und der gnâden runs. Gold. Schmiede 534.
Ir halsperg unde ir helme. Troj. Kr. 33270
halsperc und auch helm. Leben Christi 98 [2])
halsberge unde helme. Rabenschlacht 518
Har und hut. Herbort 9735
mit hâr und auch mit heute. Dietr. Ausfahrt 862, 10
und zarte hâr unde hût. Martina 230, 79
tôt mit hâr und ouch mit hiute. j. Titurel 5997, 2
an hâre und an der hûte. Eneit 350, 19

---

[1]) Vergl. RA. S. 7.
[2]) H. Zeitschr. V, 20

hâres unde hûben blôz. Hundes Not. 172 [1])
Durch harnesch unt durch horn. Rosengarten 1941
Weder dâ heime noch ze hove. Mâze 78 [2])
Turnûses helfe und sîn here. Eneit 246, 31
Helle und himelrîche. Freidank 18, 12
Dorch helm und dorch hûben. Alphart 302, 1
daz der helm und daz houbet. Rosengarten 1395
erkloup im helm unt houbet. Meleranz 6198
weder helm noch halsberc. Tristan 174, 39. Dietr. Ahnen 8963
helm unde halsberc. Tristan 167, 32
durch helm und durch halsberg. Rosengarten 1394
von helme und von hersenier. Parz 212, 28
ab nemen helm untz hersnier. Parz 219, 2
durch den helm und durch den flinshuot. Str. Karl 10292
Hende und herze. Tristan 456, 35
hende und houbet. Martina 31, 51. Rabenschlacht 830
Die henne mit dem hanne. Helbling I, 663
vil henen und hanen. Keller Erzähl. 506, 23 [3])
Mit herzen und mit handen. Troj. Kr. 27043. 27853. 31161
mit herzen und mit henden. Troj. Kr. 31701. Pantal 1796.
Schwanritter 997. Tristan 123, 24
herze unde hirne. Troj. Kr. 20744
herze unt houbet er neigte. Servatius 2602
Des himels und der helle. Parz. 1, 9.
den himel und der helle grunt. Wartburgkrieg 73, 5
durh himel und durh helle nider. Freidank 69, 19
Hinden unde hirzen vil. Dietrich u. Gesellen 567
diu hinde und der hirz Randolt. Reinhart 1105
hirz unde hinden. Milstäter HS. 46, 20
hirzen unde hinden. Wolfdietrich 24, 3. 64, 1
Hof noch heimuot. Milstäter HS. 36, 19
ûf sînen hof unt in sîn hûs. Parz. 152, 8
ze hove und ouch ze hûse. Lohengrin 1407 [4])
Nû holz nû heide. Erec 3106

---

[1]) Reinhart S. 297.
[2]) Germania VIII, 99.
[3]) Vergl. RA. S. 7.
[4]) Vergl. RA. S. 7.

über holz und über heide. Orendel 2357. 2417
si rittent holz und heide. Orendel 3713
si giengen holz und heide. Wolfd. 424, 1
er gieng holz und heide. Wolfd. 430, 1
dâ reit er holz und heide. Wolfd. 546, 3
Daz horn unt den hunt alsam. Tristan 418, 24
von gehürne und ouch von hunden. Tristan 435, 7
Zwô hosen und einen halsberc. Tristan 165, 28. Garel [1])
die hosen und der halsberc. Garel [2])
Mit houbete und mit handen. Kaiserchr. M. 9181
an houbet und an hant. Dietrichs Ahnen 9453
beide sîn houbt und sîn hâr. HGA. XLVIII, 217
wie stât sîn houbet unt sîn hâr. Tristan 19, 35.
er spielt im houbet unde helm. Stricker's Karl 6122
houbet unde hals. Neidhart 96, 22
beide hût unde har. Herbort 7695
hût unde hâr. Kaiserchronik M. 14827
dâ hât sie hût und hâr verlorn. Reinhart 914
daz fuort im abe hût unde hâr. Reinhart 696
beide sîn hût unt sîn hâr. Reinhart 710
an hûte unde an hâre. Eneit 108, 31
wê ir hiuten unde ir hâren. Walther W. 20, 19.
ich lieze mir hût unde hâr. Eraclius 3438
daz dir hût und hâr ab gê. Helbing I, 1202 [3])
hiut unde horn. Lohengrin 5166
Ich zerschlüg dir kalb und kuo. Ring 36, 32
Kasten unde keller vol. Helbing IV, 60
Die keiser unde kunge grôz. Martina 162, 13
keisers unde kunges an. Martina 191, 36
der keiser und der kneht. Helbing II, 939
Kint unde knabe. Lobgesang 57, 11
Ze kirchen unt ze klûsen. HGA. XIV, 1111.
In kisten unde in kameren. Gudrun 1614, 3.
Dâ wolt sie kleinet unde kleider koufen. Lohengrin 1716

---

[1]) Germania III, 34 u. 36.
[2]) Germania III, 38.
[3]) Vergl. RA. S. 7. Dazu ist nachzutragen: unde der rihter sol im hût unde hâr abe heizen slahen. Berthold 267, 18.

Knehte und die kint. Dietrich u. Gesellen 760
knehte unde koufman. Eneit 248, 7.
Von dem koch und von dem kellaere. Oswald 1787
über den koch und über den kellaere. Oswald 1897
koche unde ir knaben. Parz. 18, 23
Beide kocken unde kiele. Gudrun 843, 4
kocken unde kiel die waeren alle bereit. Lohengrin 5862
Mit chonen joch mit chinden. Milstäter HS. 127, 27
unsir chonen und unsiriu chint. Milstäter HS. 161, 28.
Kriuze unde krône. MSH. I, 259ᵃ.
Si ist crône unde cranz. Martina 165, 94
Vor kungen und vor keiser. Martina 50, 7
des hiut kein künec noch keiser sich verzîhet. Lohengrin 7310
Sîne kunst und sîne kraft. Iwein 1687
ir strît hât kunst unde kraft. Parz. 25, 12
diu beidiu kunst unde kraft. Martina 286, 24
durch kraft unde kunst. J. Titurel 1930, 3
Lâge und list ûf iuch geleit. Tristan 415, 33
Owê lant unde liute. Troj. Kr. 13194
beidiu lant und liute. Mai 87, 16
lant und liute geirret sint. Freidank 72, 1
lant und liute wil ich êrn. Helbing IV, 670
verderben lant unde liut. Helbling XV, 689
daz im lant und liute volgten mite. Meleranz 6456
der weder lant oder leute oder erbe nie gewan. Wolfd. 543, 2
purge, land und leute mag sy wol gehân. Hugdietrich 122, 3
purge, land und leute sult ir von mir hân. Hugdietrich 127, 3
purge, land und leute mag er wol gehân. Hugdietrich 202, 4
purge, lant und leute macht er in undertân. Wolfdietrich 261, 4
land unde leute mag er wol gehân. Wolfdietrich 897, 4.
und bôt zwei lant unde ir lîp. Parz. 60, 16
Beide laster unde leit. Iwein 1007
mir nâhte laster unde leit. Iwein 693
und im tet laster unde leit. Kaiserchronik M. 18299
ine wil diz laster laster unt diz leit. Tristan 416, 23
sîn laster und sîn leit. Garel [1])

---

[1]) Rankelsteiner Freskен. S. 7a.

sît er in laster unde leit. Partonopeus 25, 17
si râchen laster unde leit. Meleranz 8584
ob diz laster unt die lûge. Tristan 285, 25
Beide leben unde lîp. Troj. Kr. 44365
beide ûf leben und ûf lîp. Troj. Kr. 5071
mînes leb̃ens und libes. Oswald 1050
daz leit uns leidet leben und lîp. Mai 38, 27
ir werdez leben und ir lîp. Konrads Alexius 169
ir leben unde ir lide. Pantaleon 95
Leber und lungelen. Milstäter HS. 6, 10
Leides unde linge. Tristan 128, 36
staetiu linge und werndiu leit. Trist. 129, 2
Den leim und den letten. Milstäter HS. 121, 1.
Lêre unt geleite. Tristan 3, 29
Als umben lewen und umbez lamp. Eneit 299, 40
An geliden und an geliune. Tristan 102, 35
Von sînem lîbe und von sînen landen. Gudrun 1438, 4
mîn lîp und mîn lant. Parz. 45, 26
ir lîbes unde ir lande. Parz. 70, 11
ir lîp unt ir lant. Parz. 204, 7
ir lîp unde ir lant. Parz. 209, 22.
dar zuo lîp und lant. Dietrich und Gesellen 1055
sînen lîp und ouch sîn leben. Rosengarten 1301
ir lîp unde ir leben. Tristan 323, 11
ich swende an ir lîp unde leben. Tristan 488, 37
ze lîbe noch ze lebene. Tristan 488, 39
umb ir lîp und umb ir leben. Troj. Kr. 7715
mit lîbe und mit dem lebene. Troj. Kr. 8251
beide lîp unde leben. Troj. Kr. 41158. 44446. 43008 HGA. XII, 216
den lîp verliesen und daz leben. Troj. Kr. 43759
beide ir lîp unde ir leben. Troj. Kr. 44347
mîn lîp und mîn leben. Lichtenstein 136, 14
die wîle ich lîp und leben hân. Lichtenstein 17, 20. 143, 24. 437, 26
ir lîp und ouch ir leben. Lichtenstein 631, 18 u. 30
lîp unde leben. Lobgesang 81, 7
guot, lîp unde leben. Dietrichs Ahnen 4002

ir lîp und ir leben. Dietrich's Ahnen 8115
mînem lîbe und ouch mînem leben. Oswald 846
dînen lîp und ouch daz leben dîn. Oswald 855
beidiu lîp unde leben. Oswald 944
diz ist mîn lîp und sîn leben. Martina 31, 7
lîp unde leben und gülte von ir lande. Lohengrin 5060
ê sie verlür lîp unde leben unt sinne. Lohengrin 7290
sô müest ich bi ûch wâgen lîp unde leben. Alphart 48, 2
des wil er gein ûch wâgen sîn lîp unde leben. Alphart 60, 2
wir woln bî ûch wâgen lîp unde leben. Alphart 83, 3. 86, 4
wâgt ich nit lîp und leben. Alphart 492, 2
er sollent in sînem dienste wâgen lîp unde leben. Alphart 146, 4. 421, 4
ich wel dorch den von Berne wâgen lîp und leben. Alphart 315, 2
wir woln bî dem von Berne wâgen lîp unde leben. Alphart 320, 4
dorch des willen ich mich lîbes und lebens hat erwegen. Alphart 223, 3
sele, lîp und leben. Kistener 300
des lîbes und des lebetagen. Pantaleon 925
lîp unde lider. Pantaleon 402
an lîbe und an geliune. Troj. Kr. 33757.
Bêdiu liut unde lant. Nibel. 55, 4
liute unde lant. Nibel. 109, 3. 393, 2. Gudrun 1622, 2
von liute unt von lande. Tristan 319, 5. 331, 2
künec und hof, liut unde lant. Tristan 409, 38
liute und lande ist wol erkant. Tristan 415, 28
beide liut unde lant. Tristan 335, 22
wider liut und wider lant. Tristan 421, 27
man unde kint, liute unde lant. Troj. Kr. 22962
lîp unde guot, liut unde lant. Troj. Kr. 24473
daz beide liute unde lant. Troj. Kr. 49591
an liuten und an landen. Troj. Kr. 19065
an liuten unde an lande. Troj. Kr. 19299
beidiu liute und ouch daz lant. Walther W. 15, 4
liute und lant. Walther W. 74, 17
dur liute noch dur lant. Singenberg 214, 8
ir diende lût unde lant. Eneit 26, 9
lûte unde lant. Eneit 31, 4

beidiu lûte unde lant. Eneit 116, 38
liutes unde landes. Milstäter HS. 86, 14
und nement liut unde lant. Martina 30, 68
dô bôt im liut unde lant. Biterolf 13237
beidiu liut unde lant. Lanzelet 1246. Nibel. 24, 4. Sentlinger 172 B. 3
guot, liut unde lant. Schwanritter 347
ir lîp, ir liute unde ir lant. Wigalois 241, 13
er verderbet liut und lant. Wolfdietr. 41, 3.
er neiset liute unde lant. Helbling V, 43
sie gap im liute unde lant. Kaiserchronik M. 17501.
er nam im liute unde lant. Kaiserchronik M. 13864
si gap mir liute unde lant. Parz. 90, 24
ich liez ir liute unde lant. Parz. 97, 4
lîp, liute unde lant. Krone 25602
— liute unde lant
des habent sî sich getroestet. Gudrun 562, 1
bêdiu liute unde lant. Servatius 1017
beide lûte unde lant. Pass. H. 39, 46
daz er mir âne schulde verwöstet lüde und lant. Alphart 84, 3
der lute und lant hette undertan. Kistener 74
ir lehen luten und lant. Kistener 119
lute und lant sol an dir stan. Kistener 633
ir liute und ir frîez lant. Meleranz 8029
beide liute und ouch sîn lant. Rosengarten 664
si sprâchen lût unde lant. Rol. 14, 6
wir virlisin liut und lant. Rol. 14, 20
Ûwer lob und ûwern lîb. Eneit 343, 31
Sîne lüge und sîne lâge. Tristan 358, 28.
Dem er lunggen unde leber. Martina 181, 42
Geluste und gelange. Tristan 446, 13
so geluste unde gelange. Tristan 447, 6
Beidiu mâge unde man. Nibel. 164, 4. Rabenschlacht 182
bêdiu mâg und man. Rabenschlacht 182. 275
mit mâgen und mit man. Rabenschlacht 276
mâge unde man. Nibel. 217, 1. Alphart 408, 4. Dietrich's Ahnen 9780. Rabenschlacht 535
mit mâgen unde man. Nibel. 263, 3

mâge unt mîne man. Nibel. 274, 1. 486, 2
mâge unt manne. Nibel. 2081, 2
mâgen unde man. Nibel. 2091, 1
dîner mâge und manne. Gudrun 817, 2
mâc unde man. Gudrun 894, 1
ir mâge und ir man. Gudrun 1158, 2
ir mâge und mîne man. Gudrun 1452, 1
sîn mâge und sîne man. Gudrun 1675, 1
ir bêder mâge unde man. Klage 431
ir mâge und ouch ir man. Biterolf 7828
beide mâge unde man. Arm. Heinrich 1464
sîne mâge und sîne man. Eneit 130, 3
mîne mâge und mîne man. Eneit 150, 30
herslagent ir mâg unt man. Rosengarten 1766
dô rieten mâge und man. Dietrichs Ahnen 8167
ez sprâchen mâge und man. Dietrichs Ahnen 8359
beide friunt, mâc unde man. Troj. Kr. 45287
der küngîn mâge und ir man. Meleranz 8306
beidiu nâch mâgen und nâch man. Meleranz 8546
ir mâge unt ir werden man. Garel [1])
vater, muoter, mâge, man. Tristan 100, 33
sô manec mâge unde man. Lohengrin 1604
der keiser, die vürsten, mâge unt man alsam. Lohengrin 2525
daz sie besande mâge unt man. Lohengrin 1101
er sprach: „nû bit ich mâge unt man. Lohengrin 5281
Magt unde muoter. Walther W. 2, 11
diu maget und muoter was. Walther W. 2, 16
Ich dîn gemahel unde mâc. Martina 77, 104
Sîne man, sîne mâge. Parz. 53, 20
man und mâge sult ir manen. Parz. 205, 3
manne unde mage. Eneit 129, 13
sîne man und sîne mâge. Walther und Hildegund 16, 2 [2])
man unde march. Biterolf 10391
Vil manegen maidem unde marc. Dietrich's Ahnen 5915

---

[1]) Germania VIII, 91
[2]) H. Zeitschr. II, 222.

Mein und auch den mort. Dietrich's Ausfahrt 115, 7
vol meines unde mordes. Martina 91, 91
gebrûwe mein unde mort. Martina 270, 28
mein unde mort. Colm. 22, 55. Troj. Kr. 12929. 12995.
Mettene noch messe. Kaiserchronik M. 10669
mit mettîn und mit misse. Kaiserchronik M. 16788
ze metten und ze messe gie. Konrads Alexius 652
Noch minne noch meine. Tristan 445, 15
ir minne unde ir meine. Tristan 484, 27
mîne minne und mîne meine. Tristan 488, 25
ein minne und ein gemeine. Lobgesang 37, 8
Dâ ê mort unde mein. Martina 182, 93
mort unde mein er stalte. Pantaleon 80
Daz weder mos noch muor. Wernher driu liet 184
Münch unde man. Jlsan 27.
Wan muot unde minne. Tristan 422, 26
swenn hôher muot unt manheit mit im zogte. Lohengrin 5430
Muoter unde maget. Kaiserchrooik M. 9568
muoter unde meit. Dietrichs Ahnen 9888
Marîâ, muoter unde maget. Gold. Schmiede 139
himelische vrouwe, muoter unde magt. Lohengrin 7652
ir muoter unde ir mâgen. Servatius 2449
ach vater muoter unde mâc. Lobgesang 94, 9
Bî der naht und in dem nebel. Helbling I, 183 [1])
Daz sich zertranten niet und nagel. Dietrich's Ausfahrt 298, 6 [2])
Ouge noch ôre. Parz, 117, 2
Werven pharre unde phruont. Wälsch. Gast 6391
Het ir phenninge oder phant. Parz. 142, 29
ich müest hân pfenning oder pfant. Boner 35, 15
mit pfenning und mit pfande. Sentlinger 169, B. 3 [3])
Der purper und der plîât. Partonopeus 53, 12
pisse unde purpur. Rol. 91, 16
Râtes unde rede vil. Krone 25122.
Ze rede und ouch ze rehte komen. Engelhart 3657

---

[1]) Vergl. RA. S. 7.
[2]) Vergl.: was niet oder nagel hât. Colm. R. 18, 5.
[3]) Vergl.: umbe gaebe pfant oder pfennige. Mülh. Stadtr. 50, 32.

Reht unt gerihte. Tristan 458, 9
Und druckt in, daz im rippe unt rücke erkrachet. Lohengrin 2203
Iuwer risen und iuwer recken. Rosengarten 1541
Man brâhte den ritter und daz ros. Dietr. u. Gesellen 329
dâ vielen ritter unde ros. Troj. Kr. 39804
dâ si ritter und roch
möhten wol gewinnen doch. Wolf am Schachzabel 1629
dâ ritter und roch gewaltic stân. MSH. II, 15
Ros unde rinder. Milstäter HS. 3, 17
ros alder rint. Martina 133, 80
ir ros und ir gereite. Dietrich und Gesellen 307
von rossen und von ringen. Ortnit 474, 2
Rücke und rippe. HGA. XXVII, 342
Mit rüege und mit râte. Tristan 379, 36
Ir rûder und och ir rahen. Eneit 22, 13
Ruo und reste. Rabenschlacht 178
Diz buoch ein sach und ein sarc. Martina 211, 80
Herr, got geb iu saelde unt sin. Helbling I, 207
dar zuo saelde unde sin. Helbling III, 137
Mit salme und mit gesange. Servatius 1097
mit salmen unde mit gesange. Servatius 1989
mit salmen unt mit sagene. Rol. 122, 11
Ûf samît unde ûf sîde. Eneit 341, 9
Âne sarwât unde sahs. Milstäter HS. 138, 15
Unde scade unde scande. L. Alexander 1504
schade unde schande. Dietrich's Ahnen 8378
von schaden und von schanden. Krone 22596
dem schade wone oder schande bî. Krone 1031
daz ist schade und schande. Krone 1037
mîn schade und mîn schande. Eneit 77, 31
den schaden und die schande. Eneit 152, 26
sîn schade und sîn schande. Eneit 303, 1
der schade noch diu schande. Gudrun 797, 4
nâch schaden und nâch schande. Gudrun 920, 2
ûf schaden unde schande. Gudrun 1340, 4
dur schaden und dur schande. Eraclius 4389
den schaden unt die schande sîn. Reinhart 530
ez ist uns schade und schande. HGA. XLIX, 994

ze scbaden und ze schanden. Martina 159, 6
scbade unde schande uns dô geschiht. Dietrich und Gesell. 466
schade, schande und ungemach. Dietrich und Gesell. 377, 2
ez ist schade und ouch schande. Biterolf 7346
des schaden zuo den schanden. Nibel 2152, 3
sus quâmen sie ze schaden unt ze schanden. Lohengrin 7340
im tet schade unde scham. Tristan 337, 32
âne schaden und âne scham. Lichtenstein 53, 25
schaden unde schulde. Gudrun 158, 3
Des dûht sie schande unde scham. Krone 10368
beidiu schande unde schaden. Krone 6174
Scharsach unde schaer. Helbling III, 78.
Beidiu schepfer und geschaft. Martina 265, 85.
Sîn scherzen unde sîn schal. Baldewin 8
Ir tragt geschickede unde schîn Parz. 170, 21
Schilde unde schefte. Gudrun 582, 4
Schirm und schilt. Dietrich und Gesellen 57
Die senf und salsen ezzent gern. Tanhauser's Hofzucht 53
Sige und saelde. Neidhart 50, 12
got müez iu sig und saelde geben. Meleranz 8081
er gebe uns sige und sigenuft. Lohengrin 3698
Sigelât und sâmît. Kindheit Jesu 1158
Al sîne sinne und sîne site. Tristan 25, 20
Von siten und von sinnen. Eneit 108, 33
Noch slôz noch slüzzel. Tristan 426, 40
Smârâde unde sardîn. Parz. 85, 3
Des wurden sper unde sporn. Krone 11873
Peide spieze unde sper. Wernher driu liet 3092
Stab unde stecken. Wolfdietrich 322, 1
Stâl unde stein ez sneit. Laurin 462
Mit stecken und mit stangen. Boner 20, 43
Stege unde strâzen. Alphart 341, 2
Beide stein unde stock. Krone 24736
über stein unde stoc. Krone 28365
Ûf stîge und ûf strâzen. Rabenschlacht 288
ûf stîgen und ûf strâzen. Dietrich's Ahnen 6008. Troj. Kr. 30811
die stîge und die strâze. Dietrich's Ahnen 3155
stîge unde strâze. Nibel. 1634, 3

die stîge und ouch die strâze. Wolfdiet. 83, 1. 506, 4
stîc und strâze sint im genomen. Oswald 1733 [1])
Ir verbran stîl unde stâl. Krone 19222
Die stocke und ouch die steine. Pantaleon 1550
an stocken unde an steinen. Pantaleon 1612
der stocke noch der steine. Dietrich und Gesellen 417, 3
durch stock und durch stein. Dietrich und Gesellen 97, 7
hin über stock und steine. Dietrich's Ausfahrt 4, 6
durch den walt über stock und stein. Dietrich's Ausfahrt 216, 7
über stock und über stein. Tristan 66, 8. Keller Erz 475, 6
er êre stock und steine. Keller Erz. 128, 38
Er gewan sîn stôle unt sînen stap. Servatius 2334
Die strâze und ouch die steige. Wolfd. 455, 2
sus wart in strâze unt stege durchpenget. Lohengrin 2886
an den strâzin und an stege. Martina 46, 62
beide strâze unde stîc. Livl. Chr. 1449
Er was ein degen in stürmen und in strîten. Rabenschlacht 234
in stürmen oder in strîten. Baarlaam 244, 37. Dietrich und Gesellen 731
ze storme und ze strîte. Eneit 40, 35
von sturmen noch von strîten. L. Alex. 120
mit stürmen ode mit strîten. Laurin 246
in stürmen und in strîten. Laurin 269. Dietrich und Gesellen 82. 167. 210. 236. Dietrich's Ahnen 9095. Laurin 444. 472. Fährmann 23 [2])
der sturm und der starke strît. Dietr. Ahnen 6492
in sturmen oder in strîten. Dietr. Ahnen 6711. 7584
mit sturm und mit strîte. Dietr. Ahnen 8855
von sturmen und von strîten. Dietr. Ahnen 9175. Rabenschlacht 465
in sturmen noch in strîten. Dietr. Ahnen 9644
hern was in storm noch in strît. Eneit 206, 30
in stormen und in strîten. Eneit 218, 17. 257, 21. Alphart 221, 4. 225, 4
in sturmen und in strîten. Martina 162, 20. Rabenschlacht 249
swaz ich ze stürmen quam oder in strîten. Lohengrin 523

---

[1]) Vergl. stîg unde weg sint in benomen. Walther W. 9, 5.
[2]) Rosengarten ed. Grimm. S. 90.

in stürmen unde in strîten. Gudrun 725, 3. 730, 4
in dem storme oder in dem strîde. Alphart 33, 3
in stürmen und in streiten. Dietrich's Ausfahrt 456, 8
umb stürmen und umb streiten. Dietrich's Ausfahrt 32, 3
zu sturmen noch zu strîten. Hugdietrich 21, 2
in sturm und in strîten. Rabenschlacht 550
in sturmen und in storien. Dietrich und Gesellen 396, 10
von sturm und steigen wol behût. Dietrich's Ausfahrt 418, 2
Der suhte unde der sere. Kaiserchr. M. 12647
von suhten unde von sunden. Kaiserchr. M. 10578
Für suknî und für surkôt. Parz. 145, 11
Tage unde teidinch. Milstäter HS. 138, 10
Du min tohtir unde tûbe. Martina 77, 89
Nû was verslozzen tor und tür. Oswald 2473
Mit trahte und mit triure. Tristan 396, 35
ir triure unde ir trahte. Tristan 306, 4
in triure unde in trahte. Tristan 396, 39
Beidiu tür und ouch tor. Oswald 2503
tür unt tor wart ûfgetân. Urstende 118, 92
Mit turnei und mit tanze. Martina 58, 79
nicht ze turney noch ze tyosten. Lohengrin 1163
Mit gewâfen unde mit gewande. Eneit 174, 27
wâfen unde wât. Gudrun 252, 1
mit gewaefen und mit wenden. Stricker's Karl 9637
In gewalt und in gewer. MSH. I, 208 a
beid in gewalte und in gewer. Schwanritter 335
ir gewalt und och ir wort. Martina
Durch walt und durch gewilde. HGA. XVI, 766
Wân unde wunsch. Walther W. 139, 5
lieben wân und leiden wanc. Lichtenstein 421, 28
Wang unde wât. Tristan 107, 26
Durch wâpen und gewilde. Dietrich's Ausfahrt 162, 6
wâpen unde wât. Biterolf 7375
Beide ûf wazzer und ûf wegen. Mai 203, 2
dem wazzer und dem winde. Troj. Kr. 24094
von wazzer und von winde. Troj. Kr. 24259
an wazzer unde an winden. Tristan 63, 14
gienc daz wazzer und der walt. Meleranz 5057

ich waene wazzer unde walt. Hartmann's Büchlein I, 1831
wazzere unde welde. Jeroschin 6, 28
wederz wazzer noch den wîn. Klage 3403
ze wazzir und ze wine. Martina 128, 29.
wazzer unde weide. Mülh. Str. 37
Frömder sinne wege und wenke. Martina 267, 30
wec unt gewicke. Rol. 161, 1
Weide und wunne beide. Tristan 421, 1
hie ist weid und waldes vil. Biterolf 13305
Weisin unti widewin. Anno 35, 9
Weizes unde wînes. Milstäter HS. 52, 9
daz sie zeren weiz unde wîn. Helbling IV, 98
sparn ir weiz und ir wîn. Helbling IV, 736
wîn weiz unde korn. Helbling VI, 15
hie den weizen, dort den wîn. Sentlinger 173 B 3
Ze welde und ouch ze walde. Dietrich und Gesellen 739
in welden unde in wüesten. Pantaleon 97
Ze werken und ze worden. Eneit 341, 3
beidiu werc unde wort. Krone 23081
guot wille ziert werk unde wort. Boner 45, 41
von herzen werc unde wort. Barlaam 81, 23
mit werken und mit worten. Troj. Kr. 25063. 29681. 29833
mit werchen noch mit worten. Milstäter HS. 80, 9
du kanst uns leisten werk und wort. Fuchs und Rabe [1])
beidewîse werc unde wort. Betevart 11.
mit werken und mit willen. Martina 269, 75
âne werc und âne wer. Troj. Kr. 34965
Weter unde wint. Eneit 29, 24
Sunder wîch und âne wân. MSF 60, 3
In wilden und och ûf welden wît. Dietrich und Gesellen 401, 9
Mit willen und mit werken. Eneit 181, 21
beide ir wille unde ir wort. Tristan 133, 6
ir willen und och ir wort. Martina 261, 54
ein staeter wille und ein gewalt. Lobgesang 37, 9
Daz wilt und daz gewürme. Walther W. 9, 18

---

[1]) Reinhart S. 361.

wiltbraet unde wîn. Helbling I, 906
Der wîn und diu wâfen. Eneit 181, 30
Der wint und der wâc. Dietrich's Ahnen 1402
wint und wâc begunde. Tristan 63, 22
Mit wirde und mit wârheit. W. Willehalm 4, 11
Habe ime wîs unde wort. Walther W. 116, 4
mit guoter schrift, wîs unde wort. Lichtenstein 321, 24
wîsheit oder witze. Dietrich und Gesellen 51
Witewen unde weisen. Kaiserchronik M. 16282. Eneit 351, 37.
Servatius 2409
witewen unde weisen sol er sîn gereht. Lohengrin 6559
witwen unt weisen er twanc. Servatius 3392
des witwe unde weise. Martina 181, 34
witwen unde weisen. Dietrich und Gesellen 548
manic witewe unde weise. Eraclius 4980
derst witewe unde weise. Lobgesang 32, 10
Sîn witze und sîn wârheit. Eraclius 1583
Wolle werc und âkamp. Helbling I, 659
An worden unde an werken. Eneit 350, 24
an worten unde an werken niht. Walther W. 7, 2
mit worten und mit werken ouch. Walther W. 20, 12
mit worten ald mit werken. Walther W. 45, 9
Dô was ir wort, ir werc sô minnenclîch. Singenberg 240, 11
und wort und werk gelîche sind. Boner 43, 103
an worten unde an wîsen. Tristan 120, 30
wort unde wîse tihten. Troj. Kr. 81
wort und alle wîse. Dietrich und Gesellen 584
Da was wûft unde wê. Rol. 115, 6
Und wüeste unde wilde. Tristan 421, 10
in die wüeste und in die wilde. Tristan 321, 15
Ein wunder unde ein wunne. Tristan 277, 10
Mîn wünne und ouch mîn gerender wân. MSF 60, 3
Ze wunsche unt ze wunder. Tristan 125, 28
Die würze und der walt. W. Willehalm 37, 5
Sunder zins und âne zol. Pass. H. 40, 58
wem er widerreiten solt zins oder zol. Lohengrin 7269
welt ir von mir zol oder zins. Troj. Kr. 34446.

Adjectivische Alliteration. (Grimm RA. S. 10.)

Bis nicht ze balde und bis ouch nicht ze blîde. Labers 72, 5
Daz beste und daz boeste under in. Eraclius 703
die besten noch die boesten. Klage 2432
und der beste der boeste. Iwein 145
ê was ich diu beste, nû hât man mich zer boesten. Gudrun 1263, 3
diu beste noch diu boeste. Gudrun 1264, 1. — 1631, 2
die besten mit den boesten. Klage 3845
Den blanken und den brûnen. Troj. Kr. 16550
Die blîden zuo den balden. Rabenschlacht 110
Oder bloede oder balt. Parz. 93, 16
niht zu bloede und niht zu balt. j. Titurel 1692, 3
Mâze blûc, mâze balt. Gute Frau 170
Diu boeste noch diu beste. Krone 5720
der boeste ist dir der beste. Iwein 144
der boesten unt der besten. Parz. 375, 7
Brûn unde blâ. HGA. VIII, 240
Ein swert brûn unde breit. Eraclius 1193
brûn unde rehte breit. Eraclius 3597
der zobel was brûn unde breit. Eneit 147, 12
ir ouchbrân brûn und niht breit. Eneit 146, 13
brûn unde blanc. Troj. Kr. 34245
Die dicke und ie gedihte. Tristan 328, 16
Valwir ode veher. Milstäter HS. 59, 19
Vil fier unde frô. MSF 122, 15
Der jungelinc vrech und vrome. Troj. Kr. 13868
vrech unde vruot. Tristan 18, 3
der jungelinc vrech unde fruot. Troj. Kr. 17241
sô vrechen noch sô vrîen helt. Troj. Kr. 6709
sie wâren frech vnd frî. Keller Frz. 478, 13
und alsô frech und alsô frisch. Engelhart 2408
Vremde und verre. Tristan 459, 7
vremde und alsô verre bist. Lichtenstein 142, 16
Vrî unde vroelîch. Tristan 396, 20
vrî unde vruot. Tristan 329, 14
vrîlich unde frô. Troj. Kr. 8939
Dem junkherren vrisch und vruot. HGA. XV, 315

er wolt wesen frisch und fruot. LS. CCXLIII, 84
Vrô unde vruot. Tristan 232, 19. — 338, 23
sie ist vroelich unde vrum. IIGA. LXVIII, 338
Beidiu früeje unde frô. Flore 3648
Gnôt und gar. Boner 23, 34. — 51, 27
Grimme unde grôz. Eneit 325, 39
Grôz unde grâ. Eneit 85, 2
Heiter unde hel. Neidhart XLIX, 32
Hôch und wol gehêret was. Parz. 182, 12
der hoehste und der hêrste. Barlaam 192, 22
der hôhste und der hêrste. Martina 210, 42
die hôhsten und die hêrsten. J. Titurel 2367, 1
Ir hâr war crispel unde krûs. Troj. Kr. 19908
Den küenen und den kecken. Rabenschlacht 629
die küenen und die kecken. Rabenschlacht 641
Leit und liep im dran geschah. Parz. 103, 20
leit oder lieb. Pass. H. 334, 37
ist iz mir leit oder liep. Kaiserchr. M. 12997
die durch leide noch durch liebe. Kaiserchr. M. 8610
leit und liep siu in hertzen truog. Dietr. und Gesellen 195
so hörent leide und liebe mer. Kistener 1081
Ist ez iemen liep oder leit. Nibel. 110, 2
jâ truog er in dem muote lieb âne leit. Nibel. 293, 2
beide lieb unde leit. Nibel. 670, 4
— die liep unde leit
gerne mit uns dulden. Gudrun 408, 2
— obe ein ritter tuot
mit liebe und ouch mit leide daz man ûf êre prîse Gudr. 636, 3
daz was ir beide liep unde leide. Gudrun 644, 4
— ez liep oder leit
sîner muoter waere. Gudrun 1025, 1
mir ist innecliche liep unde leit. Gudrun 1208, 2
in was ir beider maere liep unde leit. Gudrun 1251, 2
wie sî mit dir getragen hât liep unde leit. Gudrun 1586, 2
minnert liep unde leit. Warnung 1421
waz im sî liep oder leit. Warnung 672
ez sî iu liep oder leit. Warnung 746
ein liebe und eine leide. Tristan 489, 7

nâch liebe unt nâch leide. Tristan 439, 25
von liebe und ouch von leide. Tristan 34, 16. Troj. Kr. 22869
lieb unde leit. Walther W. 6, 17
dâ bî liep und leit. Walther W. 122, 7
ich muoz lieben unde leiden
leiden trôst von schulden geben. Singenberg 236, 6
mir ist liebe, mir ist leide. Seven 265, 17
liep oder leit. Oswald 1475
ez wêr im liep oder leit. Orendel 1749
iz sî iu liep odir leit. Kaiserchronik M. 10509
iz sî dir liep odir leit. Kaiserchronik M. 9109
der liebe noch der leide. Stricker's Karl 11944
die lieben und die leiden. Dietrich's Ahnen 8988
ir kurzez liep, ir langez leit. Barlaam 131, 19
ez sî dir liep, ez sî dir leit. Lichtenstein 310, 9
ez sî dir lieb oder leit. Livl. Chr. 6578
von liebe und von leide. Parz. 3, 30
ez waere ir liep oder lêit. Parz. 23, 27
ez waer im liep oder leit. Parz. 38, 30. Laurin 1050
ez sî uns lieb oder leit. Eneit 117, 3
ez wâre im lieb oder leit. Eneit 334, 20
ez waere in liep oder leit. Alte Mutter 91. Livl. Chr. 4182. Eracl. 2317. 3567
ob in lieb oder leit geschach. Biterolf 7946
den lieben noch den leiden. Mai 155, 27.
vor liebe und vor leide. Mai 182, 38
ir sehet lieb unde leit. Livl. Chr. 4689
dem keiser ez was lieb unde leit. Kaiserchr. M. 17559
ez was ir liep unde leit. Eraclius 1910
liep unde leide. Eraclius 3611
dem gît si liep unde leit. Gute Frau 112
ze liebe und ze leide. Gute Frau 308.
daz er nâch liebe hete leit. Gute Frau 1269
liebe unde leide. Gute Frau 1342
niemanne ze liebe noch ze leide. Reinhart 1626
iemen ze liebe ode ze leide. Reinhart 1644
ez sî dem wilden heiden liep ode leit. Oswald 1475
ich müeste von ir, ez waer ir liep oder leit. Lohengrin 7089

sag ich durch liep oder durch leit. Helbling II, 44
herre, durch liep noch durch leit. Helbling II, 1079
iz sî im liep oder leit. Helbling IV, 288
ez sî liep oder leit. Meleranz 6482
ez sî iu liep oder leit. Meleranz 8526
von liebe und von leide. Küstener 700
lieb unde lobehaft. Rol. 5, 34
Lieht unde lût. Lobgesang 62, 3. 82, 13
An lôsen und an lieben. Krone 10902
Zwên helde manlîch unde milt. Helbling XIII, 73
sît manlîch und wol gemuot. Parz. 172, 7
Den mêren und den minren. Martina 30, 7
daz mêre zuo dem minder. Martina 128, 12
dem minnern und dem mêren. Eneit 120. 21
minder unde merren. Martina 172, 102
die minren und die merren. Meleranz 9014. Dietr. u. Gesellen 932
die minren und ouch die merren. Dietrich u. Gesellen 992. 1030. 1096
den minnern und den merren. Dietrich u. Gesellen 1060
die minnern und die mêren. Lohengrin 6736
minre oder mêr. Nibel. 527, 2
dem minsten und dem meisten. Krone 25977
die minsten zuo den meisten. Martina 80, 80. 282, 14
daz minnest unt daz meiste. Eraclius 121
Was ninder mosec noch murc. W. Willehalm 23, 5
Rûch unde rôt. Milstäter HS. 46, 9
Daz ist schad und schemelîch. Biterolf 8332
Siechen joch gesunden. Milstäter HS. 152, 10
nu sieche, nu gesunde. Martina 136, 61. 259, 29
der sieche und der gesunde. Martina 263, 29
beide siechen und gesunden. Martina 244, 14
der sieche unt der gesunde. Parz. 17, 16
die siechen und die swachen. Pantaleon 2058
Sinnec unde saelec. Tristan 260, 14
der wart sinnic unt gesunt. Servatius 2290
sinnic unt gesunt er wart. Servatius 3174
Die starken und die staeten. Rabenschlacht 86
Gesunt oder siech. Milstäter HS. 133, 10. Martina 133, 99

gesunder unde siecher. Ortnit 479, 4
Er sî eht suoze oder sûr. Martina 203, 13
dem ist sûr und süeze kunt. MSH. I, 260ª
daz sûre nâch dem süezen. MSH. I, 285ª
Bêdiu erwelket unde weich. Warnung 2418
Ir sît sô wîse und sô gewaer. Helbling VIII, 76
wîse unde wârhaft. Eraclius 1613
waerestu witzec unde wîs. Eraclius 4980
Geworht und sô wehe. Martina 44, 8.

Ich lasse hier gleich ein Verzeichniss jener adverbialen Alliterationen folgen, welche, beinahe sprichwörtlich geworden, oft wiederkehren und unter den Adjectiven nicht vorgeführt sind.

Dan unt dar. Lichtenstein 103, 18
Dem bette dar oder dan. Tristan 380, 35
der roup dar und dannen zert. Freidank 150, 1
beidiu dar unde dan. Rabenschlacht 449, 1
dar unde dannen. Eraclius 4281
dar unde dan. Parz. 21, 16
Her und ouch hin. Pass. H. 309, 91
nu her nu hin. Martina 292, 45
daz sie her unt hín. Lohengrin 4984
und treip si her unde hin. Wolf an dem Wagen 1663
der sin spuon in her unde hin. Tristan 143, 12
dô liefen her und hin. Laurin 2752
Hin unde her. Lichtenstein 90, 27. Pantaleon 1546
in den gazzen hin unt her. Lichtenstein 189, 23
dâ ûf dem velde hin unt her. Lichtenstein 491, 10
der sô hin und der ander her. Lichtenstein 502, 9
var beidiu hin und her. Martina 239, 76
der eine hin der ander her. Oswald 2410
Witich sluog hin unde her. Dietrich u. Gesellen 1039
sus war der strît sich hin unt her. Lohengrin 4891
dirre hinne jener her. Eraclius 4762
den hin den her. Lohengrin 5183
mit schirmen vor im hin und her. Meleranz 6053
sine mohte hin noch har. Reinhart 1171
mit slahen hin und her. Laurin 2669

vor ir orsen hin und her. Rabenschlacht 242
hin unde her vast umbe. Rabenschlacht 431
hin unde her durch bejac. Livl. Chr. 4250
dô si gesuochten hin unt her. Servatius 1889
wie siez wâgen hin unt her. Helbling IV, 688
Samet unde sunder. Tristan 409, 21
samt unde sunder. Tristan 330, 30
Einer sus einer sô. Martina 277, 9
dirre ist sus und der ist sô. Seven 265, 4
sust unde sô. Lichtenstein 647, 14. 648, 23
sus unde sô. Lichtenstein 90, 27. 484, 18. 513, 15. 517, 7. 533, 1. 582, 21. 434, 14. 442, 26. 470, 15. 476, 23.
der sus, der sô. Lichtenstein 117, 4
weder sus noch sô. Lichtenstein 144, 19
sus unde sô, hin unde her. Lichtenstein 177, 24.
nie die nôt sus noch sô. Helbling I, 25
nu sus nu sô. Lobgesang 26, 7.
sus und sô mit manger hande sachen. Neidhart 72, 22
Dort oben unt hie unden. Dietrich u. Gesellen 123, 23
durfrühtic obe und under. Lobgesang 65, 14
unden unde obne. Rol. 57, 18
Beid ûzen unde och innen. Singenberg 211, 1
geblüemet ûz und inne. Lobgesang 84, 8
die wâren ûze und inne. Troj. Kr. 19604
innen hol und ûzen hart. Lanzelet 7127
baidiu ûzen unt innen. Rol. 156, 9
si wâren ûzen unt innen. Rol. 171, 17
Ir seht mich ûf und abe tragen. Bîhte 98
In was wol und niht ze wê. Parz. 203, 11
weder wol noch wê. Walther 129, 6
ob im sî wol oder wê. Meleranz 1772
im was wol unde wê. Eraclius 3610
wol und wê sî beidiu tuot. Lichtenstein 435, 11
ob der wol oder wê sî. Parz. 223, 20.

Pronominale Alliteration.

Ez waere dirre oder der. Eraclius 4315. Tristan 54, 40
wie dirre und der. Singenberg 211, 11

sô spraeche diser unde der. Helbling VII, 894
ez bringet dirre unde der. Meleranz 4416
beide disem und dem. Garel [1])
beidiu dizze unde daz. Milstäter HS. 144, 15
und redeten diz unde daz. Tristan 293, 30

Verbale Alliteration (Grimm RA. S. 11).

Lieb armet unde altet. Tristan 328, 29
Mit paden und mit pinden. Hugdietrich 151, 4
Gebalsmet lüge, gebismet lüge. MSH. II, 207[b]
Beizen, birsen unde jagen. Gute Frau 189
Und ez bezzer unde büeze. Tristan 373, 26
bezzern unde büezen. Tristan 132, 36
Der birset unde beizet. Barlaam 255, 36
dis birsen und jens beizen. MSH. II, 388[a]
birsen, beizen unde jagen. Lanzelet 290
sie birsent unde beizent. Martina 127, 15
Biten und gebieten. Arm. Heinr. 1459
der künic sîne geste bat und in gebôt. Gudrun 330, 1
si bat und ouch gebôt. Gudrun 1607, 1
dâ bî sie bat und gebôt. Krone 18017
dar zuo er bat unde gebôt. Krone 27693
her Dietrîch bat und gebôt. Biterolf 9549
als er gebat und ouch gebôt. Tristan 385, 1
der künic dô die sînen pat und ouch gepôt. Wolfdietrich 169, 3
Josêben er bat unde gebôt. Milstäter HS. 99, 25
Ezel bat unt gebôt. Klage 3968
sol gebieten und niht biten. Garel [2])
er gebôt unde bat. Milstäter HS. 53, 4
daz kint gebôt unde bat. Kaiserchronik M. 17768
swaz sie gebute oder bete. Herbort 11247
als er gebot und bat. Herbort 11309
si gebuten unde bâten. Lanzelet 8824
als si gebôt unde bat. Gregor 2008
jâ gebôt er unde bater. Arm. Heinr. 641

---

[1]) Germania VIII, 94.
[2]) Germania VIII, 93.

diu gebôt unde bat. Strickers Karl 10367
der keiser bôt unde bat. Strickers Karl 11886
swaz er gebôt oder bat. Parz. 39, 8
er gebôt unde bat. Krone 24977
der wirt gebôt unde bat. Krone 29444
der künic gebôt unde bat. Troj. Kr. 42198
gebôt und bat genôte. Tristan 444, 39
swaz her gebôt unde bat. Eneit 157, 3
beidiu gebôt unde bat. Eneit 189, 9
her gebôt unde bat. Eneit 191, 34
swaz mîn vrowe gebôt und wes si bat. Lichtenstein 396, 18
wand ez ane gebôt unde bat. Elmendorf 11
geboten und gebannen. Troj. Kr. 16209
Brasteln unde brachen. Krone 27401
Heiz brechen und brennen. Rol. 32, 7
wir sul brechen unde brennen. Strickers Karl 1606 [1])
Alsô bringet unde birt. Troj. Kr. 13044
Nu briuwen unde bringen, Troj. Kr. 26661
Ze vâhen und ze vellen. Krone 3000
dâ von gevangen und gevalt. Krone 3322
vervâhet noch vervangen. Barlaam 335, 14
gevangen und gevuoret. Biterolf 8970
Sie vastent unde vîrent. Milstäter HS. 120, 14
mit vasten unde mit venien. Kaiserchr. M. 10099
Vehten oder vliehen. Kaiserchr. M. 13743
Nu veigen unde vellen. Troj. Kr. 18768
gevellet unde geveiget. Tristan 43, 31. Silvester 4630. Troj. Kr. 27006. 32674. Pantal. 1500
Erfiuhtet unde erfrischet. Troj. Kr. 16226
Ich kan vliegen unde vliezen. MSH. I, 209ª
er tuot uns vliegend unde vliezend undertâu. Singenberg 218, 2
dar nâch swaz fliege fliez unt trabe. Lobgesang 57, 12
fliuget oder fliuzet. W. Titurel 65, 4
Fliehen oder vallen. Rosengarten 1594
Ez flieze oder fliege. Parz. 293, 4

---

1) daz er mit dem tiuvel iemer brennen unde bräten muoz. Berthold 23, 18.

daz ie geflôz und ie geflouc. Troj. Kr. 19059
si fliuzet fliuget unde gât. Lobgesang 65, 9
waz fleusset unde fleuget. Dietrich's Ausfahrt 354, 8
Ez forschet unde frâget vil. Troj. Kr. 13868
Ich wil si vriden unt vristen. Strickers Karl 3907
Vurhten unde vlêhen. Kaiserchr. M. 11356
Er hiez gelden unde geben. Kaiserchr. M. 16541
man gelte dann und gebe wider. Freidank 150, 12
gilt und gip wider. Liedersaal CCXXXI, 83
Begie oder begunde. Dietrich's Ahnen 2647
Habe unde behalde. Eneit 152, 7
Behiuten unde behâren. Neidhart 32, 26
Kallende unde kôsende. Tristan 483, 9
Vil wol erkande man unde erkôs. Eneit 238, 40
Mit dem sô kêrte er unde kam. Konrad's Alexius 246
S ikuolet unde kaltet. Tristan 328, 30
Daz lâget unde lûzet. Troj. Kr. 24701
In gelanget unde geluste. Tristan 441, 37
Er lernde unde lêrte. Eraclius 5036
Sach liuhten unde lachen. Troj. Kr. 26367
Der gelobet unt geleistet was. Eraclius 811
Meinent unde minnent. Lichtenstein 637, 31
wil meinen unde minnen. Troj. Kr. 27394
er meinte und minnte reiniu wîp. Troj. Kr. 40813
Sie minnete unde meind in. Tristan 484, 37
si minnet unde meinet in. Troj. Kr. 17034
geminnet und gemeinet. Troj. Kr. 11345
minnen unde meinen. Lichtenstein 643, 6. 631, 25. Wernher driu liet 4165

Ir phnehen und ir phnurren. Servatius 168
Geret und gerâten. Krone 25128
Zuo riten unde randen. Partonopeus 48, 17
geriten unt gerant. Fährmann 11 [1])
Sagen unde singen. Tristan 533, 5. Erec 2153
gesagen ode gesingen. Milstäter HS. 131, 31

---

[1]) Rosengarten. S. 88.

ach herz sage und singe. Keller Erzähl. 126, 27
mit sagen und mit singen. Ring 1, 19
si seite unde sanc. Martina 170, 9
seit und sunge. Rosengarten 532
si horten sagen und singen. Rol. 21, 12
Sie schallent und scheltent reine frouwen. Walther W. 20, 18
Geschalten noch geschiffen. Troj. Kr. 24281
Ungeschalt und ungeschaffen. Martina 199, 44
Schenken unt schaffen. Nibel. 417, 1
Schiezen unti schirmin. Anno 9, 5
Schirmen unde schiezen. Gudrun 3, 3
Zerschîten und zerschrôten. Pantaleon 2121
Singen unde sagen. Nibel. 21, 3, Alphart 254, 4
beide singen unde sagen. Colm. 104, 35
waz man singet oder seit. Boner Anf. 8
swâ manz hoeret singen oder sagen. Oswald 952. 2154
waz man singet oder saget. Dietr. u. Gesellen 590
siu kunnent singen unde sagen. Dietrich u. Gesellen 1031
dâ von wir hoeren beide singen unde sagen. Walther W. 77, 9
daz müezen ander liute singen unde sagen. Walther W. 137, 14
man hoeret singen unde sagen. Walther W. 162, 21
ich sol singen unde sagen. Walther W. 174, 5
Des êre singe ich unde sage. MSF. 150, 3
und swaz man singet oder seit. Pyramus 377
daz si ez singent unde sagent. Lichtenstein 647, 9
iur lop er singet unde saget. Lichtenstein 647, 19
man hôrt mich singen unde sagen. Lichtenstein 416, 22
der sol singen unde sagen. Lichtenstein 561, 22
ob ich gesungen und geseit. Lichtenstein 592, 9
dô huop sich singen unde sagen. HGA. LI, 238
ein hôhez singen unde sagen. Wartburgkrieg S. I, 681
ich sunge ich sagete. Singenberg 242, 7
dû hoerest singen unde sagen. Hartman B. I, 681
waz sol singen oder sagen. Singenberg 244, 5
swaz ich singe und ouch gesage. Singenberg 251, 22
swaz man dir singet oder seit. Lobgesang 26, 2
du bist gesungen und geseit. Lobgesang 70, 1
gesinget und geseit. Rosengarten 1

vil singen unde sagen. Rosengarten 1095
beidiu singen unde sagen. Laurin 1902
dâ von wolde ich singen unde sagen. Neidhart 32, 34
Beidiu geslagen und gesniten. W. Willehalm 31, 24
Dô sungelt und sanc Parz 104, 3
Verswînet und verswindet. Troj. Kr. 8877
Unde tanzeten unde trâten. L. Alexander 5906
tanzen, tjostieren Helbling XV, 56
Si trâten unde drungen. Troj. Kr. 19566
Getriben unde getragen. Eneit 137, 33
swaz man trîben und tragen. Livl. Chr. 4262
Er weinte unde wuofte. Milstäter HS. 115, 15
beidiu weinen unde wuof. Milstäter HS. 142, 30
starke weinen unde wuofen. Krone 9212
mit weinen und mit wuoften. Rol. 63, 25
Ungeworht und ungewebin. Martina 52, 94
si worhten unde wachten. Eneit 119, 7
Wüefen unde weinen. Servatius 943
daz liut begunde wuofen unt wainen. Rol. 245, 16
sie hôrten dâ wuofen unt wainen. Rol. 250, 21
Ze wâre wünschen unde waenen. Walther W. 136, 5
Der was gewurkit noch gewebin. Martina 22, 10
Wan zitern unt zanklaffen. Servatius 2446.

Aus dieser Lese und aus der reichen Sammlung von alliterirenden Redensarten in Grimm's Rechtsalterthümern ersieht man, wie allgemein gang und gäbe solche alliterirende Verbindungen waren. Wir dürfen aber nicht glauben, dass der Gebrauch derselben im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts in Abnahme begriffen war, nein, es nahm derselbe bei manchen höfischen Dichtern neuen Aufschwung durch die ihnen beliebte Tautologie. Enthalten viele der angeführten Alliterationen auch eine Wiederholung des Begriffes, so begegnet uns zuerst bei Gottfried von Strassburg das Bestreben den Begriff eines Wortes durch den gleichen oder engverwandten eines zweiten zu verstärken, kurz zwei gleichbedeutende Wörter neben einander zu stellen, wodurch nicht selten Alliterationen entstehen. Ich verweise beispielshalber nur auf folgende:

als ancliche unde als ange. Tristan 447, 5
ze ancliche unt ze ange. Tristan 459, 16

vil ancliche und vil ange. Tristan 110, 34. 329, 11
er trahte ange und ange. Tristan 51, 24
ameirende unde amûrende. Tristan 374, 36
si wurden ein und einvalt. Tristan 295, 2
bleichen unde blîchen. Tristan 360, 4
vreislîch unde vreissam. Tristan 340, 1
vroelîch unde vrô. Tristan 361, 9. 232, 18
den vluz unt die vlieze. Tristan 332, 39
vrô und sêre vrõudehaft. Tristan 16, 28
überlestet unde beladen. Tristan 423, 24
sô lustic unt sô lussam. Tristan 442, 13
schade unde schedelich. Tristan 442, 18
versigelet unde beslozzen. Tristan 447, 24
verwirret und verworren. Tristan 347, 37
zogen unde ziehen. Tristan 142, 10
ziehende unde zogende sît. Tristan 461, 28
trûrec unde trûresam. Tristan 337, 31.

Bei Konrad von Würzburg, dem gewandtesten Schüler Gottfried's, schiesst die Anwendung der Tautologie vollends in's Kraut und wird zur ausgeprägten Manier. Einige zufällig herausgegriffene Beispiele mögen dies zeigen.

sô muoz uns helfen unde fromen Troj. Kr. 18738
ich lâze iuch schouwen unde sehen. Troj. Kr. 18776
nû strîchen unde kêren. Troj. Kr. 18907
gezücket und genomen. Troj. Kr. 18957
zergenget und zerstoeret. Troj. Kr. 19016
sol man behüeten und bewarn. Troj. Kr. 19055
gestrichen und gekêret. Troj. Kr. 19465
dô vuorens unde kâmen. Troj. Kr. 19486
dâ liuhten unde glesten. Troj. Kr. 19495
dur guften und dur schallen. Troj. Kr. 19499
liuhten unde erbrehen. Troj. Kr. 19504
diu dranc unde brach. Troj. Kr. 19618
geliutert und gereinet. Troj. Kr. 19624
man seite ir unde tet ir kunt
ze maere und ouch ze tiute. Troj. Kr. 19644
lachen unde smieren. Troj. Kr. 20041

si riuchet unde draehet. Troj. Kr. 20192
schier und in kurzen stunden. Troj. Kr. 20365
nû strîchen unde kêren. Troj. Kr. 20543
dâ pflegen unde walten. Troj. Kr. 20545
wol bergen und vertüschen. Troj. Kr. 20608
noch verswîgen noch verdagen. Troj. Kr. 21007
swie manger sprichet unde saget. Troj. Kr. 21740
îtel unde wan. Troj. Kr. 22179
kôs unde sach. Troj. Kr. 22293
gestrichen und geflozzen. Troj. Kr. 22533
genennet und geheizen. Troj. Kr. 30619. 33262
zertranten und zerspielten. Troj. Kr. 33231
daz wurbens unde schuofen. Troj. Kr. 33281
geheizen und genennet. Troj. Kr. 33459
gestriten und gevohten. Troj. Kr. 34089
noch beschouwet noch gesehen. Troj. Kr. 37601
sô lamen noch sô balzen. Troj. Kr. 38026

Auf jedem Blatte begegnen uns solche Tautologien. Dadurch wird die Alliteration nicht wenig gefördert, um so mehr, da der Dichter auch oft Wörter desselben Stammes an einander reiht. Ich gebe hier einige Beispiele:

Verswînet und verswindet. Troj. Kr. 8876
sô swindet unde slîzet. Troj. Kr. 15698
gestrîchet und gestrichen. Troj. Kr. 20298. 44024
ouch wenden unde wîsen. Troj. Kr. 33064
gedrücket und gedrungen. Troj. Kr. 34041
grisgrammen unde grînen. Troj. Kr. 39933
vil werlich und niht âne wer. Troj. Kr. 43159
ligen und sult des lâgen. Troj. Kr. 43748
werlôs wirt und âne wer. Troj. Kr. 48500
dâ von si froelich unde frô. Troj. Kr. 49578
si kêrten froelich unde vrô. Troj. Kr. 24660.
genzlichen und begarwe. Engelhart 2178
genaedic unde günstic mir. Engelhart 2291
zehant ein swert blôz unde bar. Engelhart 4569
sîn swert geleit blôz unde bar. Engelhart 5095
wan dô daz swert blôz unde bar. Troj. Kr. 5564

geriuschet und gerüeret. Troj. Kr. 22481
der in verslicket und verslant. Troj. Kr. 24195
entwîchen unde entwenken. Troj. Kr. 25547
swachen unde swînen. Troj. Kr. 42789
dâ sweimen unde sweben. Troj. Kr. 24192
erwecket unde erwachet. Schwanritter 208
er wart erküelet unde kalt. Pantaleon 1342
zervallen und zerflecket. Pantaleon 1843

Einzelne Spuren solcher Häufungen begegnen uns auch anderwärts, z. B.:

beidiu verkiesen und verklagen. Strickers Karl 10177
und zwinken unt zwieren. MSH. I, 201ª
unt zokken unt zükken. MSH. I, 201ª
vroelîche unde in vröuden leben. Gerhart 2489
âne mâze und âne mez. Martina 257, 53
linck und lertz. Altschwert 217, 10

Einen bedeutenden Vorschuss gibt der Alliteration im Mittelhochdeutschen die pleonastische Wiederholung des schon im Verbo ausgedrückten Begriffes durch das ganz gleiche Substantiv[1]), welche eine viel weitere Ausdehnung hat, als im Neuhochdeutschen. Ich theile folgende Belege mit:

Ich wil die vart sô varn. Lichtenstein 158, 5
disiu künegîn
vert dêswâr ein schoene vart. Lichtenstein 209, 25
ich hân sô dise vart gevarn. Lichtenstein 283, 25
sô muoz er varn durch mich ein vart. Lichtenstein 376, 23
vert er die vart. Lichtenstein 376, 32
ir müezt durch si noch varn ein vart. Lichtenstein 378, 9
die vart gefuor für wâr nie man. Lichtenstein 379, 13
daz ich die vart gern durch si var. Lichtenstein 380, 28
ich varn eine vart. Dietrich u. Gesellen 483
swer willeclîchen dise vart
ist gevarn. Lohengrin 6631

---

[1]) Grimm, Gram. IV, 645.

der keiser vuor die betevart. Kaiserchr. M. 17863
sô der vert ein hervart. Helbling I, 884
du muezest eine vart varn. Martina 164, 62
ich hân gevaren manege vart. Parz. 366, 9
Der kleider vielen manegen val. Lichtenstein 279, 20
dô viel er ze der stunde
einen harte grôzen val. Hundes Not. 228 [1])
Wie diu erde fruhte fruhte. Martina 273, 21
Ich hân hie funden einen rîchen funt. Hugdietrich 165, 4
doch sô vant er einen funt. Fuchs u. Wolf 1802 [2])
dô vant er lieben funt. Parz. 799, 16
Parzivâl vant hôhen funt. Parz. 748, 4
ich hân hie jaemerlîchen funt
in iwerm schôze funden. Parz. 138, 28
jô vindet man gewinnes funt. Troj. Kr. 18398
und des seligen funt,
den ich an iuch funden hab. LS. CLXXIII, 111
die siben wîsen fundent den fund. Diocletian 5124
Ire gebe si ime gâben. Diutisca III, 106
dâ gebe wir got unsir gebe. Milstäter HS. 132, 10
ich wil die morgengâbe geben. Lanzelet 1126
si gab den spileman alsô rîche gâbe. Nibel. 1531, 3
und gab in mîne gâbe. Nibel. 2218, 4
vil grôze gâbe lussam
gap er für die schulde. Servatius 2542
ir gâbe si den liuten gît. Warnung 1846
Und giengen vor dem hûse
einen vrôlîchen ganc. Kaiserchr. M. 11738
einis abindis ginc her einen ganc. Anno 46, 9.
Dû has mir eine grûbe gegraben. Kaiserchr. M. 7531
Gawein im selp die gruobe gruop. Krone 12002
und hât ir dise gruobe gegraben. Krone 15280
in die selbin gruobin.
die der megde wân gegraben. Martina 56, 92
der dem andern grebt die gruoben. MSF. 22, 32

---

[1]) Reinhart. S. 299.
[2]) Reinhart. S. 357.

er hiez im in dem munster ein grap graben. Kaiserchr. M. 13837
dâ grûben grebere sîne man. L. Alexander 3392
daz man ir balde ein grap grabe. HGA. 32, 146
er gruob ein grab der frowen. Wolfd. 864, 2
als er daz grab gruop. Wolfd. 864, 3
Dir klenket manegen süezen klanc. Lobgesang 18, 12
der klanc lûte erklanc. Lichtenstein 452, 15
Diu vil guote zweier hande lachen
lachet. Lichtenstein 521, 1.
Der mir manege lâge
legt mit sîner vrâge. Helbing I, 17
Lestet ûf mich sölhen last. Parz. 219, 21
Waz er goltes gabe unt lehen lîhet. Lohengrin 740
diu lêhen sult ir lîhen. Gudrun 1612, 3
diu lêhen diu ein künic in lîhen solde. Lohengrin 6503
der diu lêhen lîhet. Lohengrin 6505
künigen vürsten iriu lêhen er verlêch. Lohengrin 6579
er lîch Dieterîche die lêhen. Kaiserchr. M. 14036
lîch dû mir daz lêhen. Kaiserchr. 14024
er lêch im sîne lêhen. Kaiserchr. 16465
Liuget er, sie liegent alle mit im sîne lüge. Walther W. 31, 17
Der milte miz ein mâze nâch staete lêre. j. Titurel 1875, 3
Ich wil iu râten einen rât. Lichtenstein 316, 21
dâ von rât ich einen rât. Lichtenstein 422, 26
ich wil hie râten einen rât. Lichtenstein 78, 27
guoten wîben râten einen rât. Lichtenstein 560, 8
darzuo vil manigen wîslîchen rât
riet im diu küniginne rîch. Dietrich's Ahnen 8006
Ê der hunt geschîzet einen scheiz. Morolf 581.
Den schuz schôz mit ellen daz Sigelinde kint. Nibel. 471, 2
Ich singe iu ze allen zîten alsô guotez sanc. Gudrun 377, 2
die vogel sungent manigen sang. Dietrich u. Gesellen 925
die juncfrowen sungen cluogen sang. Dietrich u. Gesellen 942
die megte sungen süezen sanc. Dietrich u. Gesellen 987
si sungent wunnenclîch gesang. Dietrich u. Gesellen 1033
die sungent mit harpfen süezen sang. Dietrich u. Gesellen 1089
si sanc den süezesten sanc. Barlaam 140, 22
singe ich mînen sanc. MSH. II, 239ª

si singent ein sanc. Karaj. 81, 5.
sungen si vil manchen sanc. Bartsch md. Ged. 35, 1194
begunde singen ein sanch lobesam. Exod. D. 163, 29
ein nûwez sanc si singen. Exod. D. 60, 13
die sungen hovische sange. Laurin 1656
unt sungen meisterlîchen sanc. Laurin 1744
diu nahtegal diu singent ûf der linden
ir süezen sanc. Neidhart 7, 15
die singent wunniclîchen
ir gesanc. Neidhart 19, 19
den kinden singe ich niuwen sanc. Neidhart 41, 39.
ich gesunge ir niuwen sanc. Neidhart 79, 31
sunge er sînen sanc. Neidhart 85, 2.
Der grâve sluoc sô manegen slac. Mai 122, 36
slach slege manege. Milstäter HS. 139, 5
und sluoc slege. Tristan 561, 38
er sluoc im einen slac. Wolfdietrich 235, 3
waz er im slege sluoc. Wolfdietrich 460, 3
er sluoc im ûf sîn houbet einen swinden slac. Wolfdietr. 375, 3
er sluog in daz gehürne ein geswinden slac. Wolfdietr. 697, 3
der sluog im alsô manigen slac. Biterolf 11266
und sluoc dâ mit einen slac. Krone 6706.
einen ôrslac sie ir sluoc. Krone 17844
und sluog im einen solchen slac. Krone 27077
manegen slac sie sluogen. Krone 27101
grôze slege sie slûgen. Eneit 326, 6
dem hêrn Ênêê her slûch
einen slach wol ze lobene. Eneit 327, 8
sô slegt si mir slege vil. Übles Weib 149
ich sluog slag nâch slag. Übles Weib 366
si sluog ie den andern slag. Übles Weib 378
si sluog slege ungezalt. Übles Weib 420
sluog si mit dem schîte
ûf mich slege âne zal. Übles Weib 623
slahet ir mir einen slac. Strickers Karl 2607
dâ durch sluoc er mit einer hant
einen tiefen slac unz in den sant. Strickers Karl 2857
wart mir geslagen manig slag Dietrich u. Gesellen 6, 49

ûf in sluogen wir manigen slag. Dietrich u. Gesellen 705
er sluog im slege swaere. Rabenschlacht 414
si sluogen slege swinde. Rabenschlacht 430
sluog ez einen slak. Rabenschlacht 439
ahî! die slagent slege swinde. Rabenschlacht 541
dô sluoc ouch im her Liudegast vil manigen grimmen slac. Nibel. 188, 1
— daz der helt guot
ze strîte nimmer mêre geslüege keinen slac. Nibel. 2102, 3
unt sluog im slege swinde. Nibel. 2106, 4
dô ne liez in Hagene slahen deheinen slac. Nibel. 2109, 3
er gesluoc in disen stürmen noch nie lobelîchen slac. Nibel. 2197, 4
er sluog im einen slac. Nibel. 2278, 2
und sluoc im einen baggen slac. Martina 33, 44
sluogen sie die slege dar. Dietrich's Ahnen 8811
sie sluogen tiuvellîche slege. Dietrich's Ahnen 8973
dâ wurden solhe slege geslagen. Dietrich's Ahnen 9166
dô wurden alrêst slege geslagen. Dietrich's Ahnen 9290
und sluog im einen herten slac. Dietrich's Ahnen 9523
mangen ellenthaften slac
sluog er ûf den jungen man. Meleranz 5122
Meleranz der degen klâr
sluoc dem truhsaezen ein slac. Meleranz 6146
under wîlen sô sluoc er
dem künic einen solhen slac. Meleranz 6054
er sluoc im ungesmeichet
einen alsô starken slac. Meleranz 6194
sus sluoc er nâch vîndes siten
dem übeln heiden einen slac. Meleranz 8370
und sluoc dem küenen Verangòz
einen slac. Meleranz 8389
er sluoc im aber einen slac. Meleranz 8392
Libers der unverzagte man
sluoc im mangen starken slac. Meleranz 10179
er sluoc ûf ez vil manigen slac. Garel R. F 7ª
er sluoc ûf ez vil manigen slac. Garel R. F 8ᵇ
er sluoc im manigen starken slac. Garel R. F 8ᵇ

ûf in dô sluog er manigen slag. Dietrich u. Gesellen 722
sluoc ez einen grôzen slac. Garel R. F. 86
ez sluoc im aber einen slac. Garel R. F. 86
dô sluoc der küene man
hinder sich einen slac. Laurin 2348
Der tûsent slôz vor dich slôze. Morolt 1389
Eins morgens was ein dünner snê,
iedoch sô dicke wol, gesnît. Parz. 246, 6
Spilt dâ êrenbernde spil. Lichtenstein 515, 21
sus spilten si des tôdes spil. Wigalois 58, 28. 280, 7
spiln der minne freuden spil. Lichtenstein 432, 16
und spilt mit ime daz selbe spil. Krone 18819
siu spilten mit im nîdes spil. Martina 35, 65
und unminneclich spilten
mit ir des tôdis nîtspil. Martina 186, 30
dâ under hatten siu gespilt
mit ernste des tôdis spil. Martina 233, 52
Ein sprüngel vür die tür sprinc. Helbling I, 1001
— ein sprüngel
sprane sie für die tür dar nâch. Helbling I, 1005
hôhe ez springet manegen sprunc. Lichtenstein 442, 4
vor vröuden sprang er einen sprung. Tristan 558, 3
dô sprang er sprünge wîte. Dietrich und Gesellen 169
sin ors vil kleiner sprunge spranc. Lichtenstein 208, 23
spranc dâ mangen geilen sprunc. Neidhart 31, 38
manic oedeclîcher sprunc
von in dô gesprungen wart. Neidhart 64, 35
Dô Gâwein ime den stich gestach. Krone 6409
her Kei im einen stich stach. Krone 27141
Mit schilden manic grôzer stôz
wart gestôzen dort unt hie. Lichtenstein 84, 26
dâ wart gestôzen manic stôz. Lichtenstein 88, 25
Mengen strît hât gestriten. Martina 259, 106
du muost vor strîten manigen strît. Krone 13072
sô swachen strît ich nie gestreit. Parz. 685, 10
und hetten einen strît gestriten. Biterolf 2708
die striten âne zageheit
einen herten strît mit swerten. Meleranz 9574

Man swenke in lîhte engegene den vil swinden
widerswanc. Walther W. 62, 9
mangen ritterlîchen swanc
swanc sîn ellenhaftiu hant. Lichtenstein 93, 14
Matz diu swanc ein swüngel. Helbling I, 1004
Sô swizze ich bluotigen sweiz. HGA. 22, 144
er switzit dâ den tôtsweiz. Martina 231, 38
Diu tât die si tâten. Strickers Karl 9298
vil hôhe tât
het sîn lîp durch wîp getân. Lichtenstein 262, 23
der ritters tât dâ tet. Lichtenstein 66, 6
Bluotigen touwe towent. Martina 189, 79
Dar nâch er swaere trünke tranc. Parz. 132, 3
sîn minne tranc dâ trenkit. Martina 48, 52
sîn minnentranc si tranhte. Martina 245, 40
daz selbe trinken trunken wir. Übles Weib 43
Dâ gegen treten einen trit. Georg 1060
sô trat er fürbaz einen trit. Parz. 739, 26
ein Unger trit niht einen trit
âz sînem ungerischen sit. Helbling I, 155
Und triuget er, sie triegent mit im sîne trüge. Walther 31, 18
Scham ist ob siten ein güebet uop. Parz. 319, 11
Got verwet varwe vil der werlte. MSH. II, 69[b]
Die muosten manegen wanc vor sînen slegen wenken. Gudr. 504, 2
Dâ ich gewan sô hôhen gewin. Lichtenstein 387, 8
Der würket heldes werc. Antichrist 338 [1])
er würket wunderlîchiu werk. Antichrist 420
diu werc die er worhte, Eracl. 44
got würket manec werc. Gudrun 1130, 1
vart wurchet iwer werch. Milstäter HS. 132, 25
diu selben werch worhten. Milstäter HS. 136, 28
sie widerwürkent sîniu werc. Walther W. 30, 15
er worht des tages wol ritters werc. Lichtenstein 90, 15
wurken Wernhartes werc. MSF. 25, 28
vil guote werc sie worhte. Kaiserchr. M. 10670
vil guote werc er worhte. Kaiserchr. M. 13088

[1]) H. Zeitschr. VI, 378.

sie worhten tiuflîchiu werk. Rabenschlacht 611
Dâ mit er gezerret hât den schedelîchen zar. Neidhart 81, 10
Ir habet ein zuc gezogen. Krone 1572.

Ausser diesen Pleonasmen in der accusativen Construction begegneten mir noch folgende ähnliche Verbindungen:

und lât der bete, der ich bite,
mich werden von iu gewert. Krone 19547
Dirre herre, der in sîn hûs
kam und einer bete bat. Krone 27920
den fursten biten einer bet. Dietrich u. Gesellen 776
ich wil iuch einer bete biten. Lichtenstein 234, 11
belîbens bete in niemen bat. Parz. 351, 15
der bet ich got von herzen bit. Lichtenstein 256, 28
einer andern bete er dô bat. Parz. 700, 25
vil wol phlegte er sîner phlege. Servatius 1935
ze helle zôch er eines zuges
vil ungetoufter geiste. Troj. Kr. 12582
diu süezen doene doenent. MSH. II, 69^{b}
daz in diu huote behüete den muot. Lichtenstein 408, 16
diu vlüge dô ze velde vlugen. Krone 18529
an dem dâ schîne siges schîn. Krone 8915
dâ schînet boeses lônes schîn. Krone 5262
sô lac er an der lâge. Krone 2642
an sîner lâge dâ her lach. Eneit 245, 31
min trôst alsô getrôste. Gerhart 2379
den troum tiuten ze tiute. Troj. Kr. 41638
des loubes loubet manic walt, die bluomen blüement velt. MSH. II, 69^{b}

Öfters wird der im Verbum ausgedrückte Begriff durch das ganz gleiche Adverbium verstärkt, z. B.:

Genâdet mir genaediclîch. Lichtenstein 40, 22
Daz si mir sô güetlîch guetet. Lichtenstein 508, 16
Sô hurtiklîch gehurtet. Lichtenstein 87, 10
Daz klaget er klegelîch. Helbling V, 78
dem hiez si clagen klägelîch. Meleranz 4848
daz klagten si vil klägelîch. Meleranz 6249
und klagten in vil klägelîche. Meleranz 6273

daz klagt diu minnecliche
von herzen klägeliche. Meleranz 7295
man hôrt in klägelichen klagen. Meleranz 8430
und klagte klegelichen. Hugdietrich 551, 4
Nu lache lacheliche. Neifen 31, 7
Von den wart ritterlich geriten. Lichtenstein 182, 1
dâ wart geriten rîterlich. Lichtenstein 188, 4
reit dâ ritterliche. Eneit 239, 17
Süeziu wort diu kunnen süezlich süezen. Lichtenstein 508, 8
kan si mir mit süezen worten suoze süezen. Lichtenstein 534, 8
het wunderlich gewundert. Martina 158, 50.

Nicht selten wird dem Substantive ein Adjectiv desselben Begriffes beigegeben und dadurch eine Alliteration erzeugt.

in die brinnenden brende. Martina 231, 44
Si gaebe den schîn vür blüende bluot in ouwen. Lohengrin 980
mit blüender blüete rîche. MSH. II, 69[b]
Sag ir, ich sî ir dienstman
dienstlicher dienste undertân. Parz. 199, 12
Daz er als ein glüendiu gluot. Barlaam 376, 4
er gleste als ein glüendic gluot. Parz. 81, 22
der glaste als ein glüendiu gluot. Meleranz 631. 3259. 10490
als ûz der vinster schînt ein glüende gluot. Lohengrin 1229
dâ was sîn munt rôter dan ein glüende gluot. Lohengrin 2249
Alsô klegelicher klage. Lohengrin 7247
Nû sît doch ein manlich man. Lichtenstein 366, 20
Sîn meinclîchez meinen. Lichtenstein 52, 30
Der prislich prîs sô was betaget. Troj. Kr. 43353
Die schantlichen schande. Troj. Kr. 46706
Ir schôni schônheit. Martina 102, 40
ob der schônen schônheit. Martina 103, 1
Daz si mit staeter staetekeit. Troj. Kr. 46893
An werlicher wer. Troj. Kr. 42803
Daz wîpliche wîp. Parz. 10, 17
Daz wunderliche wunder. Konrad's Alex. 1195. Tristan 398, 27. 409, 22
ein wunderlichez wunder. Tristan 17, 32
ze wunderlichem wunder. Tristan 134, 9

mit wunderlîchem wunder. Martina 205, 18
wunderlîchen wunder. Martina 52, 11. 81, 63. 111, 49
ein wunderlich wunder. Martina 56, 45
daz wunder alsô wunderlîch. Martina 57, 50
In alsô werdem werde. Troj. Kr. 47532.

Überhaupt finden wir von den mittelhochdeutschen Dichtern mit Vorliebe Adjectiva gewählt, die mit dem Substantiv alliteriren. Das Weib wird sehr häufig das „werde“ genannt.

daz werde wîp. Parz. 223, 11
gein werden wîben. Lichtenstein 366, 20. 381, 4
werdes wîbes. Lichtenstein 428, 20
werder wîbe. Lichtenstein 428, 7. Troj. Kr. 30547
werdez wîp. Lichtenstein 430, 30
werde wîp. Alphart 276, 2.

Dagegen finden wir bei maget sehr oft das Adjectiv minneclich:

diu maget minneclîche. Meleranz 780
er het die minneclîchen magt. Meleranz 11015
nu het diu maget minneclîch. Meleranz 11026
manic maget minneclîch. Meleranz 11286
daz ich die maget minneclîch. Meleranz 12316
der minneclîchen meide. Nibel. 2, 5.
ein minneclîche meit. Nibel. 133, 2
di minnencliche magt. Ludw. Kreuzfahrt 6018
maget minniklîch. Laurin 64.

Bei Wald, Wolf, Wurm steht meist das Attribut wilde, z. B.:

Durch den walt wilde. Lanzelet 676
durch den rûhen wilden walt. Dietrich u. Gesellen 104
in disem wilden walde. Dietrich u. Gesellen 863. 894
in einem wilden walde. MSF. 73, 13
dix ist ein wilder walt. Meleranz 1631
reht als die wilden welde. Troj. Kr. 31626
von sînem wilden walde. Barlaam 317, 32
Als zwêne wolve wilde. Troj. Kr. 27549
eins wilden wolves aeze ich ê. Freidank 23, 9
als den wilden wolven. Eneit 195, 22

Wann er den wurm wilden. Wolfdietrich 587, 1
er vor dem wilden wurme gie. Dietrich u. Gesellen 145
und tragent dem wilden wurme has. Dietrich u. Gesellen 157
daz sach ich wilde würme nagen. „ „ 163
den frumte manig wilder wurm. „ „ 602.

In ähnlicher Weise begegnet wilde bei wâc:

dâ vliuzet ein wilder wâc. Livländ. Chronik 3959
ûf dem wilden wâge. Schwanritter 208
ich var ûf einem wilden wâge ein wîle. W. Titurel 119, 1
bald ûf des wilden wâges wege. Troj. Kr. 25774
mit bluote was der wilde wâc
geverwet und geroetet. Troj. Kr. 37594.

Das Adjectiv wît finden wir gern mit Substantiven verbunden, e mit w anlauten:

in der werlt wite. Servatius 119
In der werlde witen. Eneit 354, 10. Martina 156, 95
in dirre welte witen. Martina 97, 98
in dem wîten walde. Dietrich u. Gesellen 932
ein wunden wît. Übles Weib 325
vil manic wunde wît. Nibel. 204, 2
wir houwent noch die wunden wît. Dietrich u. Gesellen 472
sô hân ich ouch geslagen wunden wît. Dietrich u. Gesellen 867
si sluogen durch die ringe vil manege wunden wît. Gudrun 1419, 2
daz man ir wunden wît vrumte ze binden. Gudrun 1426, 2
und sluogen wunden wite. Servatius 2047
si stâchen manige wunde wît. Laurin 2708.

Das ständige Attribut bei wunder ist wilde, wildeclich:

du bist ein wunder wilde. Gold. Schmiede 710
ez was ein wunder wildeclich. Gold. Schmiede 1128. 1266
reht als ein wunder wilde. Troj. Kr. 23076
vil manic wunder wilde. Troj. Kr. 30784
als ob ein wunder wilde. Troj. Kr. 37672
daz was ein wunder wilde. Konrad's Alex. 732
ein wunder wilde. Martina 148, 31.

Bei „sanc“ und „singen“ findet man meist das Attributiv „süez“

süezez singen. MSF. 37, 33
seiten unde süezen sanc. Dietrich und Gesellen 308
din vil süezer sanc. Walther W. 57, 15
si sanc den süezesten sanc. Barlaam 140, 22
swer dâ gehôrte ir süezen sanc. Troj. Kr. 17598
saelic sî der vogellîne süezer sanc. MSH. I, 42ᵇ
der ist süezer denne süezer sanc. W. Willehalm 31, 20
dâ hôrt man süezez singen. Laurin 1733
ir süezen sanc. Neidhart 7, 15
süezen sanc. Neidhart 22, 5
süezen sanges schal. Warnung 2022.

Dem „Gras“ wird meist das Adjectiv grüene beigesetzt, z. B.:

Dà stuont al kurz grüene gras. Parz. 227, 10. 75, 18
kurz kleine grüene gras. Parz. 96, 14
al grüene gras. W. Willehalm 133, 2
ûf daz grüene gras. Tristan 16, 29
daz grüene gras. Ortnit 380, 2. Lohengrin 5680
ûf ein grüenez gras. Rosengarten 1720
und az daz grüene gras. Alphart 235, 2
gebettet ûf daz grüene gras. Meleranz 11208
geslagen ûf daz grüene gras. Meleranz 11250. 11729.

Mit rôse ist meist rôt verbunden z. B.:

rôsen rôt. Rosengarten 1564. 1561. 1582. Laurin 208. 327. 536, 593, 616
rôten rôsen. Neidhart 64, 26

Bei Helm steht gerne das alliterirende „hart“:

Durch helm vlinsherten. Nibel. 2277, 3
ûz herten helmen. Dietrich und Gesellen 52. — 98
manic herter helm. Lohengrin 2439
durch herte helme. Parz. 207, 16
herte helme. Rosengarten 1337
die liehten herten helme. Rabenschlacht 754. 781
ûf den helm herten. Rol. 144, 26

manigen helm herten. Rol. 163, 13
ûf ainen helm herten, Rol. 179, 15.

Ich lasse noch einige andere Beispiele, die dies beweisen, folgen:

vil bluomen blâ. Lohengrin 5680
brûne blâwe bluomen. Neidhart 34, 10
ir brûne brâ. MSH. I, 13*b*
ir brâwen brûn. Fragm. XXVI*b*
die ouchbrân brûn und nicht breit. Eneit 146, 13
ir brâ brûn, sleht unde smal. Wigal. 27, 11
liehtiu ougen, dâ bî brûne brâ. MSH. II, 55*b*
zwô brûne brâ. MSH. II, 65*b* und II, 264*a*
neben plankem pleie. Ortnit 15, 2
und einen vrîen fride hât. Troj. Kr. 19298
in dem starken sturme. Rabenschlacht 622
gegen disem sturm starken. Rabenschlacht 695
mit einem sturme starke. Rabenschlacht 786
starken strît. Rabenschlacht 663
mit starken strîten. Rabenschlacht 715
in dem starken strîte. Rabenschlacht 744
der sturm und der starke strît. Dietrich's Ahnen 6492
die strîtent starke stürme. Walther W. 9, 19
in starken stürmen. Gudrun 875, 3. Dietrich und Gesellen 96
eins starken stormes. Eneit 194, 4
ein starke stangen stähelin. Meleranz 4930
mit starken stehlein stangen. Dietrich's Ansfahrt 11, 3
starken steine. Dietrich und Gesellen 622
starken streich. Dietrich und Gesellen. 868
und stiezen starke stecken drîn. Parz. 205, 21
den swinden widerswanc. Walther W. 30, 7
ir drüzzel derst sô draete. Walther W. 53, 24
der helt gehiure. Meleranz 11020. Laurin 2377
wunneclîche wât. Neidhart 10, 30
ûz wünneclîcher waete. Engelhart 5
in wunneclîcher wîse. Troj Kr. 17583
wand er im holdez herze truoc. Parz. 397, 22
daz volc im holdez herze truoc. Parz. 307, 10

dem sult ir holdez herze tragen. Meleranz 12633
holdez herze tragen. Neidhart 39, 2
dâ von sî mir alsô holdez herze trüege. Neidhart 61, 37
sîn blankez bein. Parz. 127, 4
mit baestînen buosten. Parz. 137, 10
ir minneclîcher munt. Parz. 151, 19
minneklîchiu maere. MSH. I, 202 *a*
der knappe kiusche. Parz 159, 17
mit langen starken lanzen. Parz 183, 13
mit wunderlîcher wer. Parz. 226, 19
werlîchen willen. Parz. 38, 3
vil manic veigez fuoder. Troj. Kr. 31587
der milte marcman. Rosengarten 679. 691. 855. 1008
den milten marcman. Rosengarten 920
der wîse wîgant. Laurin 1208
geiler getelinge. Neidhart 40, 32
ein geiler getelinc. Neidhart 81, 21
lôsez lunzen. Neidhart 68, 8
phellerîne phosen. Neidhart 74, 16.

Selbst bei sprichwörtlichen Vergleichungen, die uns bei mittelhochdeutschen Dichtern so häufig begegnen, treffen wir oft den gleichen Anklang, z. B.:

Er was ir liep als der lîp. Eraclius 406
alsô lieb im waere der lîp. Eraclius 791
ir sît mir liep als der lîp. Eraclius 3775
diu im liep was als der lîp. Eraclius 3888
lieber dan sîn selbes lîp. Gute Frau 2102
diu was im liep als der lîp. Reinhart 840. HGA. XLVII, 2
lieb und lieber dann sîn lîp. Tristan 415, 12
diu ist mir lieber danne der lîp. Parz. 94, 6
ir werdet im liep, sam sîn lîp. HGA. XXXII, 162
dû bist mir liep alsô der lîp. HGA. XLV, 2
deu was im lieb sam der leip. HGA. B. II, 595, 8
daz sie im lieb was, sam der leip. HGA. B. II, 631, 61
lieber dan sîn selbes lîp. Parz. 54, 22
diu im liep was sô der lîp. Warnung 2356
die habt liep sô den lîp. Warnung 2452

wan er was mir liep sô der lîp. Warnung 3058
Und dâ vor grüene als ein gras. Lanzelet 3268
er was grüene als ein gras. Lanzelet 3942
von samît grüene als ein gras. Lanzelet 4155
geworht grüene als ein gras. Lanzelet 4417
rehte grüene als ein gras. Lanzelet 4811
verre grüener danne ein gras. Lanzelet 4866
ein samît grüene alsam ein gras. Wigalois 15, 21
der eine grüene als ein gras. Wigalois 24, 10
rehte grüene alsam ein gras. Wigalois 24, 31. Meleranz 3392
ein timît grüene alsam ein gras. Wigalois 103, 2
sîn bûch was grüene alsam ein gras. Wigalois 131, 34
was si grüene alsam ein gras. Wigalois 169, 12
grüene als ein gras. Wigalois 182, 3
der was grüene alsam ein gras. Gerhart 3587
grüene alsam ein gras. Nibel. 413, 3
grüener denn ein gras. Parz. 234. 4
lûter grüene als ein gras. W. Willehalm 351, 16
der sarc was grûne als ein gras. L. Alexander 3408
ein samît grûne als ein gras. Eneit 60, 12
ein prasem grûne als ein gras. Eneit 80, 4
cindâl grûne als ein gras. Eneit 200, 24
ein smarac grüene als ein gras. Meleranz 657
ein samît grüener dann ein gras. Meleranz 3379
sin schilt was grüener dann ein gras. Meleranz 3383
der boum was ouch grüen als ein gras. Meleranz 3401
ein samît grün als ein gras. Meleranz 5919
daz ein was grüen alsam ein gras. Meleranz 9791
diu wâren grüen alsam ein gras Meleranz 10003
rôt und grüen alsam ein gras Meleranz 10096
der was grün als das gras, Keller Erz 3, 23
von samît grüen alsam ein gras. Lichtenstein 171, 18
des varw was grüen alsam ein gras. Lichtenstein 248, 26
und smarak grüen recht als ein gras. Dietrich's Ausfahrt 786
mit samant grüen reeht als ein gras. Dietrich's Ausfahrt 790
grüener als ein grüene gras. Eraclius 3585
er quam nû grüener dan ein gras. Lohengrin 2461
röcke grüener als ein gras. Parz. 234, 4

Rôt als die rubîne. MSH. I, 113*a*
Winden als ain wid. Maget Krone 159*a*
er want sich dicke alsam ein wit. Parz. 25, 23
als ein wit ich mich winde. MSH. III, 468*qa*
daz er sich want als ein wurm. Pass. H. 72, 8
Wolfhart brummet als ein ber. Dietrich und Gesellen 900
der wurm laut prummet als ein per. Dietrich's Ausfahrt 626, 4
vor zorn er prummet als ein per. Dietrich's Ausfahrt 747, 1
als ein grimmer ber er bram. Herbort 2990
in sime huse si her frolich
nicht also ein bere her brimme. Ritterspiegel 1990
an der schuol brummende als ein ber. HGA. II, 199
Dâ glast si als ein spiegelglas. Wigalois 182, 8
die burc glaste als ein glas. Wigalois 206, 15
des tages glôst er als ein glas. Wigalois 26, 21
diu mûre glast alsam ein glas. Wigalois 120, 10
der glaste als ein glüendiu gluot. Meleranz 631. 3295. 10490
er gleste als ein glüendie gluot. Parz. 81, 22

Auch bei den Eigennamen bemerken wir öfters Attribute und Appositionen, aus denen die Alliteration uns entgegenklingt, z. B.:

Hilte diu vil hêre. Gudrun 810, 1
Hildeburc diu hêre. Gudrun 1066, 1
Uote diu vil edele. Gudrun 42, 4
Wate der vil wîse. Gudrun 570, 2
Wate der wîse. Gudrun 1131, 2. 1146, 1
Giselher der hêre. Klage 444
der hêre Hector. Eneit 191, 20
Sîfrit der snelle. Nibel. 481, 1
den snellen Sîfriden. Nibel. 985, 4.
Hâwart der helt starke. Klage 379
Hiltebrant der helt guot. Klage 742
Wolfhart der wîgant. Klage 1797
Hildbrant dem helede maere. Klage 2244
her Dieterîch der degen. Rosengarten 249
Dietleip der degen. Rosengarten 575
Dietleib ein degen guot. Rosengarten 699
Morunc der junge man. Gudrun 211, 1

Hagene der herre. Gudrun 318, 1
Hetele der herre. Gudrun 349, 3. 522, 1
Ortwin der junge, der helt ûz Ortlant. Gudrun 716, 1
ûz Ortlande der degen Ortwîn. Gudrun 920, 1
ûz Ormanie Ortrûn. Gudrun 1039, 1
Ortrûn von Ormanîelant. Gudrun 1478, 1
Hetele von Hegelinge lant. Gudrun 314, 1
ûz Hegelinge Hetele. Gudrun 317, 3
Hetelen von den Hegelingen. Gudrun 426, 3
Walther von dem Wasgenstein. Rosengarten 32. 235. 409.
Wide von Waschonîe. Strickers Karl 1747
Walthêr der wîgant. Strickers Karl 1756.

Mit Ilsan alliterirt der Name des Klosters: Ilsinberg, Isenburg. (Rosengarten S. XVII.)

Überdies begegnen uns im Mittelhochdeutschen viele alliterierende Redensarten, die uns abhanden gekommen sind, einst aber der Erzeugung alliterirender Verse sehr förderlich waren. Ich verweise nur auf einige derselben:

Schermen springen schiezen den schaft. Eraclius 2666
diese schuzzen den schaft. Mai 4, 15
mit den scheften schiezen. Gudrun 813, 4
si schuzzen starke schefte. Gudrun 1398, 2
und schiezen wol den schaft. Hugdietrich 265, 3
und die schefte schiezen. Lanzelet 287
oder schuzzen den schaft. Nibel. 130, 4
si schôz mit snellen degenen umbe minne den schaft. Nibel. 329, 4
dick schuzzen si den schaft. Biterolf 3382
ir genuoc schuzzen den schaft. Biterolf 5946
jene schuzzen den schaft. Krone 693
dar zuo schiezen den schaft. Tristan 54, 35
genuoge schuzzen den schaft U. Tristan 510, 39
den schaft schiezen und springen. Graf Rudolf (6) γ^b
Schermen under schilden. Gudrun 253, 3
schirmen mit den schilden. Nibel. 310, 3
und schermen mit den schilden. Rol. 21, 25
Dâ suln wir helme houwen. Rosengarten 332
dâ seht ir helme houwen. Nibel. 196, 3

ir helme garwe zehouwen. Rol. 208, 8
Der was ein helt zen handen. Nibel. 1620, 2. 1643, 4
ein rehter helt zen handen. Nibel. 1653, 3
einen helt ze sînen handen. Nibel. 1831, 3
er was ein helt zen handen. Nibel. 2021, 4
ein tiurer helt ze sînen handen. Gudrun 20, 4
er was ein helt ze sînen handen. Gudrun 185, 4
er ist ein maerer helt ze sînen handen. Gudrun 348, 4
selbe ist er ein helt ze sînen handen. Gudrun 475, 4
helde zen handen. Parz. 48, 30
der ist ein helt zuo der hande. Biterolf 5080
was ein helt ze sîner hant. Wigalois 193, 30
ain helt zu dinen handen. Rol. 131, 10
er ist ein helt zu sinen hanten. Rol. 106, 12

Vergl.

vil guote recken zuo ir handen. Gudrun 506, 4
er wart ein degen maere ze sînen handen. Gudrun 574, 4
daz wâren recken zuo ir hant. Dietrich's Ahnen 9277
So hûben wir unsich hinnen. Rol. 234, 5.
daz wir uns heben hinnen. Nibel. N. 1099, 2.

Nehmen wir die früher erwähnten sprichwörtlichen alliterirenden Verbindungen und Redensarten in Betracht, so darf es uns nicht wundern, dass sehr viele regelrecht alliterirende Verse sich von selbst ergaben, ohne dass der Dichter solche beabsichtigte. Allein auch solche begegnen uns nicht selten, die uns das volle Streben des Dichters zeigen, durch Alliterationen den Vers zu schmücken. In einer Zeit, wo man für Kling und Klang so empfänglich und eingenommen war, dass man an Kleidern selbst Glöcklein trug, mussten die Leser an derartigen klingenden Spielereien in Versen besonderes Behagen finden. Wolfram enthält sich des gesuchten Geklingels, Walther gebraucht die Alliteration, um seinen Versen besondere Kraft zu geben, z. B.:

sô starke staete widerstrebe. W. 1, 20
ez wuohs ze worte und wart ein man. W. 4, 14
die strîtent starke stürme. W. 9, 19
sam des boesen boeser barn 19, 11
sô swinge ich im den swinden widerswanc 30, 7

sie widerwürkent sîniu werc. W. 30, 15
ich weiz der wîbe willen wol. W. 183, 2.

Gleiches gilt von Singenberg, seinem Schüler, wenn er singt:

der werden wirde wirdet mich 221, 11.

Als rythmische Malerei fasse ich die alliterirenden Verse:

dâ lac lîp unde lîp. Tristan 437, 17
dô liep bî liebe lieplîch lac. Mai 93, 34
der nâhen bî bî liebe lieplîch lît. Lichtenstein 104, 29
wâ liep bî herzenliebe liget. Wittich 1798
swie lieplîch liep bî liebe lac. Lohengrin 6821
die naht si lieplîch lâgen
lieplîcher lieb si pflâgen. Meleranz 12333
ein swinder wint von ir swerten waete. Rabenschlacht 676
sam ez ein blâsbalk blaete. Rabenschlacht 748
die sluogen ûf ein ander slege swaere. Rabenschlacht 707.

Allein schon frühe, wohl durch Tristan angeregt, wird die Alliteration gehäuft und artet in Spielerei aus. Bei Lichtenstein finden wir schon derartige Verse, z. B.:

Guotiu wîp, ir helfet wünschen daz ich werde der vil lieben werden
alsô wert. 400, 20
würde ich immer von ir mînes wunsches sô ze wunsche und alsô
wünneclîche gewert 400, 22
Si vil minneclîchiu guote, guot von rehter güete, guot für elliu
guoten wîp 401, 5.

Ein auffallendes Beispiel hievon geben auch folgende Verse Neidhart's:

Lieben wân
hât mîn lîp nâch liebe.
deist wol getân.
liep vor allem liebe ich mir ze liebe hân
liep erkorn.
liep ze liebe hât gesworn
mit eiden.
diu liebe ist ungescheiden 15, 5.

Und Neifen's Stelle:

Wie kan iemer iemen sanfter werden,
dan der liep durch rehte liebe minnet
unde im liep in liebe fröide mêret?
der hât himelrîche hie ûf erden,
ob er sich gein liebe wol versinnet
unde in liep in liebe liebe lêret.
Minne kan sich liep dur liebe lieben.
daz tuot si niht wan eht minne lieben.
rehtiu liebe ist valscher liebe gran 14, 17.

Bei Konrad von Würzburg finden wir Verse wie:

als in daz warf sich wirret wevel. Troj. Kr. 25639
den clagten si mit clagender clage. Troj. Kr. 44109
mit lieplîchem gewinne
lôn von lieplîcher minne. Troj. Kr. 45705
wan si wânden âne wan. Troj. Kr. 48137
wisliche nâch wîser art. Troj. Kr. 48887
nieman des wilden waldes worst. Troj. Kr. 118,

an denen uns der gesuchte Gleichklang missfallen muss. Am auffallendsten tritt die gehäufte Alliteration manchmal im jüngeren Titurel hervor, z. B.:

Vil liebez liep beleip alhie, vil liebez liep var danne. 717, 1
an gesunt lîbes und lebenes lebten dester lenger lebelîche. 1646, 4
in wildes walt gevelle send ich dir wilden boten wildecliche
und wilden brief mit der botschefte. 1845, 2
freude sint frowen und frowen freude die beide.
durch frowen freud genennet wart. er habe undanc der frowen
freude leide. 1953, 3.

Derartige Verse erinnern beinahe an die alliterirenden Sprechübungen für Kinder, deren eine wir im „Windbeutel" (Keller's Erzählung) finden:

ein flig die prewt ein praw von pir. 492, 26.

Wir schliessen hiemit unsere Untersuchung. Das Ergebniss derselben ist, dass die Alliteration, nachdem der alte alliterirende Vers durch Otfried's Vorgehen beseitigt war, in so zahlreichen

Wortverbindungen und Redensarten fortlebte, dass unwillkürlich Verse mit drei Liedstäben sich bildeten. War auch die alliterirende Versform als solche längst verschwunden, so griff die freie Alliteration seit dem Ende des 12. Jahrhunderts desto mächtiger um sich und wurde von den Dichtern auch absichtlich theils zur rhytmischen Malerei, theils als blendende Spielerei benützt. Fassen wir die alliterirenden Verse des Nibelungenliedes in's Auge, so müssen wir die meisten derselben als rein zufällige bezeichnen, wenige mögen vom Dichter beabsichtigt worden sein, um ihnen mehr Fülle, Kraft und Wohlklang zu geben. Nie und nimmer kann sich aber die Annahme Vilmar's, dass die alliterirenden Verse Trümmer der alten Lieder sind, bei solchem Sachverhalte geltend machen lassen.

SITZUNG VOM 20. JULI 1864.

Beiträge zur Diplomatik. III.

Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840.

Von Dr. Th. Sickel.

VORWORT.

Die Abhandlung, die ich hiermit der kais. Akademie vorlege, ist eine durch eine grössere Arbeit veranlasste Vorarbeit, und ich muss einige Worte über jene vorausschicken, um die Aufgabe, die ich mir für diese gestellt habe, zu bezeichnen.

Ich bin mit Herausgabe von Regesten der Urkunden der Karolinger, zunächst für die Periode bis 840, beschäftigt. Es ist hier nicht der Ort ausführlich darzulegen, inwiefern Böhmer's seiner Zeit mit Recht Epoche machendes Werk gleichen Inhalts den Anforderungen der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht, und es ist hier nicht der Ort alle die Puncte aufzuzählen, in denen sich mein Regestenwerk von jenem vor dreissig Jahren erschienenen unterscheiden soll: nur was gelegentlich der grösseren Arbeit mich veranlasst hat, die folgenden Untersuchungen anzustellen und zu veröffentlichen, habe ich hier zu erwähnen. Ich finde, dass die Auszüge aus den Karolingerurkunden bei Böhmer in den meisten Fällen nicht erschöpfend genug, in manchen Fällen geradezu unrichtig sind; ich finde ferner, dass Böhmer verhältnissmässig wenig für kritische Sichtung der betreffenden Urkunden gethan hat. Sich von diesen Mängeln zu überzeugen, braucht man nur die Karolingerregesten Böhmer's mit seinen späteren, in jeder Hinsicht einen grossen Fortschritt bekundenden Regestenbänden zu vergleichen, und um diesen

Mängeln abzuhelfen, genügt es nach dem Muster der späteren Werke Böhmer's auch die Karolingerregesten umzuarbeiten. Das ist eine der Aufgaben, welche ich mir für jene grössere Arbeit gestellt habe, und einen Beitrag zu ihrer Lösung soll diese Abhandlung bilden.

Ein gutes Regest zu machen ist nicht so leicht und ist besonders schwer bei den älteren Urkunden, bei denen in der Regel nicht der historische, sondern der Rechtsinhalt das Wichtigere ist und auch im Urkundenauszuge seinen entsprechenden Ausdruck finden muss. Den Rechtsinhalt festzustellen ist aber eben so gut die Aufgabe des Rechtshistorikers als des Diplomatikers, denn das Verständniss der Diplome setzt genaue Kenntniss der in ihnen berührten Rechtsverhältnisse, Institute, Gewohnheiten und ihrer steten Entwickelung voraus. Es ist, wenn man an diese Aufgabe geht und überhaupt, wenn man sich in der Hermeneutik der Urkunden versucht, ganz gleichgiltig wie die am Anfang dieses Jahrhunderts so oft erörterte und doch nicht zum Austrag gekommene Frage über den Umfang der Diplomatik als Wissenschaft und über ihr Verhältniss zu anderen Wissenschaften entschieden wird; in der Praxis stellt sich eben heraus, dass der Diplomatiker um Urkunden zu verstehen und sie auch ihrem Inhalte nach zu beurtheilen, die verschiedensten Disciplinen, am häufigsten aber die Rechtsgeschichte zu Rathe ziehen muss. Ich komme darauf zurück, nachdem ich dargelegt haben werde, welchen nicht ganz neuen Weg ich eingeschlagen habe, um für die Regesten den Rechtsinhalt der mich beschäftigenden Urkunden festzustellen.

Schon der erste Herausgeber älterer Formeln Bignon hat auf das Verhältniss zwischen Formeln und Urkunden hingewiesen und gezeigt, wie sie sich gegenseitig erläutern und ergänzen. Zahlreiche Arbeiten (unter diesen ist mir nur die so seltene von Seidensticker unbekannt geblieben) haben seitdem das Verhältniss näher dargelegt. Indem man nun mit Recht den Formeln als Zeugnissen allgemeiner Giltigkeit den Vorzug gegeben, hat man sich auch mit Vorliebe der Erklärung derselben, eventuell mit Zuhilfenahme von Urkunden, zugewandt. Seltener und stets nur in Bezug auf einzelne Stücke ist es geschehen, dass man umgekehrt für die Auslegung und Beurtheilung der Urkunden die Formeln herbeigezogen hat, und wenn auch einzelne Diplomatiker, wie in England Madox, bei uns Schönemann eine derartige Methode empfohlen haben, so ist sie doch noch

nie in grösserem Massstabe, noch nie in einer die Urkundenwissenschaft wahrhaft fördernden Weise in Anwendung gebracht worden. Allerdings war auch in den meisten Fällen die erste Vorbedingung für solche Bearbeitung des urkundlichen Materials noch nicht gegeben. Soll nämlich die Vergleichung der Urkunden mit den Formeln zu einigermassen sicherem Ergebnisse führen, so muss sie sich bis auf die einzelnen Worte, ja für Zeiten, in denen die allgemeine Urkundensprache des Mittelalters durch Barbarismen und Solöcismen zu einer eigenthümlichen gestempelt wird, bis auf die Wortformen erstrecken. Dazu gehört aber, dass der Urkundenvorrath in möglichstgetreuen, so weit Originale erhalten sind, in ihnen entsprechenden, sonst doch wenigstens in die je älteste Überlieferung wiedergebenden Texten vorliege. Unsere Drucke von Karolingerdiplomen genügen dafür im Allgemeinen noch nicht. Und nur nachdem mir es gelungen war, mir für die grosse Mehrzahl der Diplome dieser Zeit correcte Texte zu verschaffen, habe ich es unternehmen können, jene vergleichende Bearbeitung sämmtlicher Königsurkunden von 751 — 840 in Angriff zu nehmen.

Zunächst fand sich nun dabei, dass sich von den einst in der Kanzlei gebrauchten Formeln nur der kleinere Theil bis auf unsere Zeit erhalten hat; insoweit also die Formeln in unseren Sammlungen fehlen, galt es wenigstens annähernd aus den mehr oder minder übereinstimmenden Urkunden die ihnen zu Grunde liegenden, von den Notaren benützten Schemata festzustellen, um sie dann eben so wie die Marculf'schen oder die von Carpentier veröffentlichten Formeln für die Interpretation und Kritik der betreffenden Urkunden zu verwerthen. Zugleich musste auch constatirt werden, bis zu welchem Grade einerseits bei den einzelnen Urkundenarten, andererseits in den verschiedenen Zeitabschnitten der gewählten Periode die Übereinstimmung zwischen den Kanzleiformeln und den nach ihnen geschriebenen Ausfertigungen gegangen ist. Was sich bei diesem Vorgange zunächst ergab, ist Folgendes. Stellte sich z. B. heraus, dass eine Urkunde ihrem ganzen Wortlaute nach einer zu derselben Zeit nachweisbaren Formel über dasselbe Rechtsverhältniss und eben so den gleichzeitigen und gleichartigen Diplomen gleich abgefasst ist, so konnte sofort, was ihnen im Inhalt und Ausdruck gemeinsam ist, als damalige Norm für das betreffende Verhältniss betrachtet werden; fand sich dagegen bei sonstiger Gleichheit in einem der

Diplome noch ein Zusatz, so musste dieser offenbar auf Rechnung des speciellen Falles gesetzt werden. Oder hielt ich die zu bestimmter Zeit neben einander in Gebrauch gewesenen Formeln wesentlich gleichen Inhalts, aber differirender Fassung und eben so auch die ihnen entsprechenden Urkunden zusammen, so liess sich mit Sicherheit erkennen, welches etwa sachliche, welches den Inhalt nicht berührende, sondern nur stylistische Unterschiede waren. Verglich ich endlich mit einander denselben Gegenstand behandelnde Formeln und Diplome aus verschiedenen Zeiten, so liessen sich mit Leichtigkeit die Phasen unterscheiden, welche in steter Fortbildung begriffen das Rechtsleben und die Rechtssprache durchlaufen haben.

Jedenfalls war das der sicherste Weg sowohl den den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden, als den dem speciellen Falle angehörigen Rechtsinhalt der einzelnen Urkunden festzustellen: jener liess sich dann auch im Regest unter eine allgemeine Formel oder, insofern auch noch die Fassung Berücksichtigung verdiente, unter gleichartige Formeln bringen, dieser liess sich besonders bezeichnen. Und damit war zugleich ein sicherer Massstab zur Beurtheilung derjenigen Urkunden gewonnen, über deren Echtheit in Folge der schlechten Überlieferung nur auf Grund des Inhalts entschieden werden kann. Derartiger Urkunden gibt es namentlich aus der älteren Zeit sehr viele. Wollte man diese, weil sie den von der Wissenschaft erkannten Regeln über die formellen, von der Diplomatik allerdings stets in erster Linie in Betracht zu ziehenden Merkmalen nicht entsprechen, wollte man sie blos ihrer Form wegen als verdächtig, als nicht brauchbare Zeugnisse verwerfen, so würde man wahrlich aller historischen Wissenschaft einen schlechten Dienst erweisen. Es gilt vielmehr auch in solchen Fällen noch einen Massstab, mit dem sich der materielle Inhalt der Urkunden messen lässt, festzustellen und zu constatiren, was zu einer gegebenen Zeit, unter den obwaltenden Umständen u. s. w. Rechtens war, also auch in einem speciellen Falle, trotz der formellen Mangelhaftigkeit des Zeugnisses als möglich angenommen werden kann.

Es ist den Regesten, die ich veröffentlichen will, vorbehalten, die Summe der Ergebnisse dieser Arbeit darzustellen. Aber wenn es auch überflüssig ist, die derartige Vergleichung und Beurtheilung von mehr als tausend Urkunden in voller Ausführlichkeit darzulegen, so scheint es mir doch nothwendig an einzelnen Beispielen das von

mir eingeschlagene Verfahren zu zeigen. Und dazu empfahl sich solche Kategorien von Urkunden der Karolingerzeit auszuwählen, welche ihrem Inhalte nach die wichtigsten sind; ich habe also aus dem gesammten Urkundenvorrath die herausgegriffen, welche von Mundium, Immunität und Klosterprivilegien, d. h. von Verhältnissen handeln, welche einen wesentlichen Theil der damaligen Verfassung ausmachen.

So sollen diese und sich unmittelbar anschliessende weitere Beiträge zur Diplomatik von den Mundbriefen, Immunitäten und Privilegien der Karolinger vorzüglich bis 840 handeln. Es sollen hier weniger die Merkmale formeller Art dieser Urkunden in Betracht gezogen werden, als der materielle Inhalt derselben und dessen stilistische Fassung. In erster Linie soll das durch Vergleichung der sämmtlichen Urkunden desselben Inhaltes unter einander und mit den auf uns gekommenen Formeln geschehen, um so festzustellen, was in diesen Diplomen von sachlicher und was nur von stilistischer Bedeutung ist, ferner was in der einen und andern Hinsicht das Allgemeine und das Besondere ist. Das zu unterscheiden genügte doch aber eine blosse Vergleichung des Wortlautes nicht; mit ihr Hand in Hand musste eine sachliche Erklärung der Worte und Begriffe gehen, Erörterungen über die in den Urkunden berührten und von ihnen bezeugten Verhältnisse, also Erörterungen nicht mehr diplomatischer, sondern rechtshistorischer Art. Natürlich habe ich dafür vor Allem die betreffenden rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu Rathe gezogen. Aber auch die besten derselben haben mich vielfach in Stich gelassen; hier und da bei den wichtigsten in den Diplomen berührten Fragen, häufiger noch bei untergeordneten. Nicht die Rechtshistoriker trifft der Vorwurf dass dem so ist, sondern vielmehr die Diplomatiker, welche jenen noch viel vorzuarbeiten haben, um sie in den Stand zu setzen, mit grösserer Sicherheit die echten von den unechten Zeugnissen zu unterscheiden, und das gut verbürgte urkundliche Material erschöpfend zu verwerthen. Insoweit ich nun über einzelne Puncte meinen Zwecken entsprechende Aufschlüsse nicht fand, habe ich mich selbst auf Untersuchungen über dieselben einlassen müssen. Oft konnte ich dabei nicht mehr thun als die Fragen zu formuliren, und was noch der Erklärung harrt, zu bezeichnen. Über andere Puncte dagegen glaube ich zu gewissem Abschlusse gekommen zu sein. Jedenfalls beruhen diese

meine in das Gebiet der Rechtsgeschichte hinüberreichenden Erörterungen auf einer, ich darf es sagen, umfassenden Kenntniss und eingehenden Prüfung des gesammten Urkundenvorrathes von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des IX. Jahrhunderts, und das wird ihnen selbst dann Werth verleihen, wenn sich nicht alle von mir gezogenen Folgerungen bewähren sollten. Denn dessen bin ich mir wohl bewusst, dass es eine einseitige Betrachtung ist, wenn man an gewissen Urkundenarten, wie sie den Ausgangspunct und eigentlichen Gegenstand dieser Untersuchungen bilden, festhaltend, nur einzelne eben in ihnen berührte Verhältnisse erörtert, und dass sie einer Ergänzung und Berichtigung durch Arbeiten bedarf, welche diese Verhältnisse auf Grund aller Arten von Zeugnissen und im Zusammenhange mit der gesammten Verfassung in Betracht ziehen.

Die erste Abhandlung nun beschäftigt sich vorzüglich mit den Schutzbriefen und dem Mundium, ferner mit den Immunitäten im Allgemeinen und mit der Verbindung von Mundium und Immunität. Die folgende wird dann handeln von den Privilegien und deren Zusammenhang mit den beiden anderen Urkundenarten, weiter von den Vorbedingungen und den Einzelbestimmungen der Immunität; nachdem so der Rechtsinhalt und die Fassung der betreffenden Kategorien festgestellt ist, werde ich zum Schluss von den ihrem Inhalte nach unechten Diplomen handeln.

Für die Formeln bediene ich mich der neuesten Ausgabe von Rozière: Recueil général des formules, 2 vol. Paris 1859, und citire nach deren Nummern. Leider ist die Einleitung zu diesem Werke noch nicht erschienen, welche schon benutzen zu können, nach dem was mir der Verfasser von derselben mitgetheilt hat, für mich sehr wichtig gewesen wäre. Da aber Rozière's Buch wohl nicht sehr verbreitet ist, gebe ich bei allen von mir ausführlich besprochenen Formeln auch das Citat nach den älteren Ausgaben an.

Die Merovingerurkunden führe ich durchgängig nach Pardessus Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia, 2 vol. Paris 1843 an, obwohl ich vielfach correcterer Drucke oder Abschriften mich bedient habe. Sowohl bei diesen als den Urkunden der Karolinger füge ich, sobald ich sie in dieser oder der folgenden Abhandlung eingehender bespreche, die für diese Arbeit oft wichtige Angabe hinzu, ob das betreffende Stück in Original erhalten ist oder in Copien, und in letzterem Falle, welcher Art die Copien sind; in den meisten Fällen

beruht diese Angabe auf eigener Prüfung der auf uns gekommenen Schriftstücke.

Was endlich die Karolingerdiplome, welche den Hauptgegenstand dieser Untersuchungen bilden, anbetrifft, so habe ich fast sämmtliche noch erhaltene Originale selbst abgeschrieben oder mir zuverlässige Abschriften von ihnen verschafft, eben so eine grosse Anzahl von Copien; ich verfüge daher über ein Material, wie es so vollständig und so correct in den Ausgaben noch nicht vorliegt. Dass ich nicht auch die in Pertz' Händen befindlichen und noch etwas reichhaltigeren Abschriften habe benützen können, bedaure ich. Die Karolingerurkunden, wenn ich auf ein Stück nur im Allgemeinen hinweisen will, bezeichne ich nach den ihnen in Böhmer's Regesten gegebenen Nummern; wird aber eine derselben näher erörtert, so führe ich an der betreffenden Stelle denjenigen Druck derselben an, den ich für den besten halte; bei wiederholter Anführung dagegen citire ich auch diese Stücke der Kürze wegen nach Böhmer's Nummern. Im Übrigen habe ich dem Leser das Nachschlagen der Urkunden dadurch nach Kräften zu ersparen gesucht, dass ich die in Betracht kommenden Stellen, so weit es nöthig war, wörtlich angeführt habe. Ich selbst habe zu oft die Erfahrung gemacht, dass sich ein Urtheil über derartige Untersuchungen ohne Einblick in die Belegstellen gar nicht bilden lässt und dass es für den, der nicht alle Urkundensammlungen zu eigener Verfügung hat, sehr schwer und oft geradezu unmöglich ist, alle die Belege nachzusehen. Durch die häufigen wörtlichen Anführungen hoffe ich also jeden Leser in den Stand zu setzen, meinen Erörterungen Schritt für Schritt nachzugehen und sie der strengen Prüfung zu unterziehen, welche mir selbst um der Sache willen erwünscht ist.

Die Formeln für die Mundbriefe im VIII. Jahrhundert.

Wer nur einigermassen mit der Entwickelung der Urkundenprache im VII., VIII., IX. Jahrhundert vertraut ist, wird auf den ersten Blick unter den zwölf auf Mundium bezüglichen Formeln die ns bekannt sind, einige als der Zeit vor 800 angehörig unterscheien, nämlich Roz. 9, 10, 11. Halten wir zunächst an diesem durch ie Sprache gegebenen Merkmale fest, um die Mundiumsformeln bis um Ausgang des VIII. Jahrhunderts näher zu betrachten.

In Rozière 9 der Sammlung Marculf's (1,24) entnommen, begegnet uns eine bis in's VII. Jahrhundert zurückreichende Formel: auf iese Zeit weisen mehrere in ihr enthaltene Bestimmungen hin. Es t besonders zu betonen, dass die Zusicherung des Mundiums durch en König erfolgt: sub sermonem tuicionis[1]) nostrae visi fuimus ecepisse — ut sub nostro sermone quietus resedeat, die Ausübung ber dem Hausmaier überlassen wird: sub mundeburde vel defenione inlustris viro illo maioris domus nostri — inlustris vir ille ausas ipsius in palacio nostro sequere deberet. Auch die Überchrift: carta de mundeburde regis et principis passt am füglichsten ür die Zeit, in der der König noch der Repräsentant des Könighums war, die ausübende Macht aber bereits in den Händen des ls princeps bezeichneten Maiordomus lag.

Dem würde allerdings Rozière 10 = Lindenbrog 38 nicht ntsprechen, falls diese Formel, welche zwar dieselbe Überschrift rägt, aber nur vom König und mit keinem Worte von dem Hausaier spricht, in der uns vorliegenden Fassung, wie von vielen und o auch von dem neuesten Herausgeber angenommen wird, in die eit vor Pippin gesetzt werden müsste. Als Grund dafür führt ozière an, dass es im Eingang nur heisst: ille rex vir inluster, während seit Pippin die Worte dei gratia in den Titel aufgenommen aien. Dem entgegen haben andere wie Roth (Beneficialwesen 163 . 225 und Feudalität 267) um der Schlussformel willen: manu ropria subter firmavimus et de anulo nostro sigilavimus die Formel

[1]) Ich citire nicht immer den von Rozière nach der ältesten Überlieferung aufgestellten Text, sondern setze hier, wo es sich um das klare Verständniss des Wortlautes handelt, eventuell auch von dem Herausgeber nur in den Anmerkungen mitgetheilte Lesarten in die Citate ein.

als karolingisch bezeichnet. Ich stimme der letzteren Ansicht bei, glaube aber dass sie noch bestimmter formulirt werden kann und besser begründet werden muss. Zunächst ist Rozière durch eine bis heute auch unter den Diplomatikern gang und gäbe und doch unhaltbare Behauptung irre geführt worden; es ist nämlich unrichtig, dass schon Pippin den Titel dei gratia rex angenommen habe.

In der neueren Zeit hat man wohl schon zugegeben, dass sich dafür nur zwei entscheidende Belege beibringen lassen. Um so mehr hätte man sich gegenüber der beträchtlichen Zahl von Urkunden, welche diesen Titel nicht enthalten, vor Deutungen hüten müssen, wie: „diese Formel entspricht der religiösen Weihe die das neue Regentenhaus zu seiner Kräftigung benöthigte und in der engeren Verbindung mit der Kirche erhielt und bekundete."

Wie steht es nun mit den zwei Belegen? Man citirt erstens die Encyclica in Pertz LL. 1, 32. Sie ist aber nur in Abschriften auf uns gekommen, und so wenig man sich gegenüber dem Zeugniss von den Originalurkunden B. 7. 11. 14. 15. 22. 27 mit dem Titel P. rex Francorum vir inluster auf gratia dei z. B. in der Copie B. 24 berufen mag, so wenig sollte man die Abschrift jenes Rundschreibens anführen. Zweitens begegnet jene Formel in Pippin's Schenkung an S. Denis vom Sept. 768 in Bouquet 5, 707, Nr. 16 (Facsimile in Nouveau traité pl. 92) nach einem Schriftstück im Pariser Archiv, dessen Originalität bis heutigen Tages allerdings von allen, auch noch von Tardif (Monuments historiques Nr. 62) angenommen worden ist. Muss es nicht aber, namentlich denen die schon Pippin eine Tendenz beilegen wollen, als deren Ausdruck die betreffenden Worte allerdings zu betrachten sind, auffallen, dass diese Worte in den drei von Pippin am Tage vor seinem Tode ertheilten Diplomen B. 25, 26, 27 nicht vorkommen?

Und wollte man auch, wie in der That vorgeschlagen ist, die obige nur nach dem Monate datirte Schenkung als den letzten Act des Königs am 23. oder 24. Sept. ausgestellt betrachten, so würde noch immer das vereinzelte Vorkommen dieses Titels um so mehr Bedenken erregen müssen, als die oben genannten drei Urkunden mit anderem Titel auch vom 23. Sept., also jener gleichzeitig sind. Alle auf dies Diplom gestützten Behauptungen fallen aber damit, dass dasselbe zwar seinem Inhalte nach unbedenklich ist, aber nur als eine um 800 angefertigte, die Form der Authentica nachahmen-

de Copie auf uns gekommen ist. Man lese nur mit der nöthigen Aufmerksamkeit den Text bei Bouquet, der bis auf drei Fehler in den Namen Sprache und Schreibweise des Apographum getreu wiedergibt, um sich zu überzeugen, dass die grammaticalischen und orthographischen Formen weit correcter sind, als in allen aus der Kanzlei Pippin's hervorgegangenen Diplomen und etwa auf die Zeit um 800 hinweisen. Dazu kommt dass, was ich an diesem Orte allerdings nicht ausführen kann, die äusseren Merkmale des Schriftstückes ebenfalls denen der Pippin'schen Originalausfertigungen nicht entsprechen. Die Formel gratia dei rex lässt sich also durch kein einziges Autographum belegen und ist überhaupt dem Protokoll des Königs Pippin fremd.

Damit fällt auch die Begründung von Rozière's Behauptung, dass Rozière 10 in dieser Gestalt vor Pippin entstanden sein müsse. Doch mag hier gleich, was auch für andere Formeln in Betracht kommt, bemerkt werden, dass die Formeln eigentlich die Eingangs- und Schlussformeln der Diplome gar nicht zu berücksichtigen haben, denn sie sollen die Fassung der Urkunden zunächst ohne das unter den verschiedenen Fürsten sich modificirende Protokoll darstellen, und so sind denn auch die meisten Formeln, z. B. Rozière 16, 20 u. a. aus Marculf, Rozière 17, 18, 19 u. a. aus der Zeit Ludwig des Frommen ohne Protokoll auf uns gekommen. Wenn einzelne Formelsammler davon abweichen, so behandeln doch auch sie die Theile des Protokolls in der Regel als Nebensache, so dass man sich auf den Wortlaut, in dem sie diese für die Formelüberlieferung unwesentlichen Theile wiedergeben, nicht unbedingt verlassen darf. Als Beweis dafür kann Rozière 10. selbst gelten. Der hier gebrauchte Titel ist in jedem Falle incorrect, wir mögen die Formel für merovingisch oder für karolingisch halten. Denn vermissen wir in Vergleich mit den Diplomen der Söhne Pippin's, welche zuerst dei gratia anwenden, diese Worte, so vermissen wir eben so in Vergleich mit den Urkunden der Merovinger und Pippin's den durch sämmtliche Originale bezeugten Zusatz Francorum.

Betrachten wir nach diesem Vorbehalte die übrigen hier noch erhaltenen Theile des Protokolls, so müssen wir mit Roth anerkennen, dass die ganzen Schlussformeln karolingisch sind und annähernd so unter Pippin, Carlomann und Karl vor 800 vorkommen. Aber wir können noch über das Resultat, dass demnach die uns vorliegende Aufzeichnung von Roz. 10 erst unter dem

neuen Königsgeschlechte stattgefunden haben kann, hinausgehen und die Frage aufwerfen, wann die eigentliche Formel zuerst entstanden sein mag. Unter die letzten Merovinger können wir sie, da der Hausmaier nicht gedacht wird, nicht füglich setzen. Gegen die Entstehung unter den neuen Königen sprechen aber auch einige Ausdrücke, die wir gleich näher in Betracht ziehen werden, und dann vor Allem die Thatsache, dass die wesentlich gleiche Fassung uns schon in dem Schutzbriefe des Hausmaier's Pippin für Honau a. 748 Pard. Nr. 599 begegnet. Wir können also diese Formel bis in die Kanzlei der noch nicht königlichen Arnulfiger zurück verfolgen: dort entstanden ist sie dann auch nach der Erhebung dieses Geschlechtes beibehalten worden. Dazu bedurfte es nur der die eigentliche Formel nicht berührenden Änderung des Protokolls, und indem wir nun die gleiche Formel mit königlichem Protokoll schon 752 im Schutzbrief für Anisola B. I angewandt finden, ist zugleich die Entstehungszeit der in Roz. 10 vorliegenden speciellen Gestalt nachgewiesen.

Es lassen sich noch einzelne Ausdrücke zur Bestätigung dieser Ansicht anführen. Über pares et amicos nostros in Roz. 10 und 11 ist schon oft gehandelt, so dass ich nicht noch einmal alle für die Bedeutung dieser Worte zeugenden Stellen anzuführen brauche [1]). Man ist darüber einig, dass par die volle Gleichstellung oder doch dieselbe in Bezug auf das eben in Betracht kommende Verhältniss bedeutet. So wird es auch in königlichen Urkunden gebraucht, wie Pard. Nr. 496 a. 716: quomodo misse ipsius baselice . . cum paris suos ad vos vinerint, wie im Diplom Ludwig d. F. in Bouquet 5, 486 a. 816 von Spaniern, qui . . se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis se commendaverunt; aber der König nennt nie seine Untergebenen so und pares regis können nur andere Könige sein,

[1]) Waitz, Verf. Geschichte 2, 221; 3, 448; 4, 198. — Roth Benef. 162. — Eine, so weit ich mich erinnere, noch nicht berücksichtigte Stelle findet sich in Roz. 43: „mihi decrevit voluntas ut me in vestrum mundoburdum . . . commendare . , . deberem . . . et . . . ingenuili ordine tibi servicium . . . inpendere debeam . . . unde convenit ut si unus ex nobis de has convenentiis se emutare voluerit, solidos tantos p a r i suo conponat. Es wird also qui se in alterius potestate commendat, wie es in der Überschrift der Formel lautet, noch par seines Mundherrn genannt. Es geschieht das aber nur insofern, als beide in Wirklichkeit noch gleichgestellt sind, nämlich als convenientes, die gleichlautende Urkunden über das zwischen ihnen begründete Verhältniss austauschen und sich zu gleicher Busszahlung verpflichten. Par pari suo componat heisst es sehr oft in jeder Art von Verträgen, indem damit nur das gleiche Recht der Paciscenten, nicht das sonstige Verhältniss der Betreffenden zu einander bezeichnet wird.

wie im conventus apud Marsnam in LL. 1, 408: ut nemo suo pari regnum . . discupiat. Ja, auch in keiner Urkunde der Hausmaier lässt sich nachweisen, dass sie ihre Untergebenen mit pares angeredet.

Etwas anders steht es mit amici. Die von Waitz angeführten Stellen der Scriptores und zwei vereinzelte aus Privaturkunden (darunter das schlecht überlieferte testamentum Heddonis) sind für den Sprachgebrauch in königlichen Diplomen nicht massgebend. Aber wenn das Wort sich auch in diesen nicht nachweisen lässt, so findet es sich allerdings ausser in den genannten Formeln und in den ihnen nachgebildeten Pard. Nr. 532 und 599 noch in Roz. 31 (App. ad Marc. 45), während pares nur in Roz. 10, 11 und nicht in den Nachbildungen vorkommt. Der Wortlaut des indiculum regale bei Roz. 31 macht aber auch den Eindruck, dass es, obgleich jetzt mit einem den Jahren 768—774 entsprechenden Titel versehen, einer früheren Zeit, etwa der der Arnulfinger seine Entstehung zu verdanken habe. Für alle drei Formeln glaube ich daher dasselbe Verhältniss annehmen zu können. Die ursprünglichen Redacteure derselben und eben so die späteren Abschreiber mögen es mit Ausdrücken wie pares, amici minder genau genommen haben, als die eigentlichen Notare; schon die Notare der Arnulfinger, als sie nach den betreffenden Formeln Pard. Nr. 532 und 599 zu schreiben hatten, liessen das der Stellung ihres Fürsten nicht entsprechende pares fort und Chrodingus, als er den Schutzbrief des Königs für Anisola auszustellen hatte, auch das Wort amici.

Noch eine Bemerkung zu Roz. 10, 11, welche auch die gleichmässige Entstehung dieser Formeln und die Umbildung ihres Protokolls betrifft. Die Erhebung Pippin's zum König begründet natürlich einen wesentlichen Unterschied zwischen den Urkunden des Hausmaiers- und des Königsgeschlechtes. Jene haben in der Anlage, den Formeln und äusseren Formen noch vieles gemein mit den Urkunden anderer Grossen, der Ethiconen im Elsass u. a.; diese schliessen sich den Merovingerdiplomen an. Aber erstens führt die königliche Kanzlei Pippin's doch auch einige Neuerungen in die Königsurkunden ein, darunter solche die den für die Hausmaierurkunden aufgestellten Normen entsprechen; zweitens begegnen in den ersten Diplomen nach 751 noch hier und da Reminiscenzen und Ausdrücke aus den früheren Stücken, welche gegen die für königliche Acte geltenden Regeln verstossen. Als Beispiel für jenes führe ich die Art an, wie die zur

Bekräftigung dienende Unterschrift nebst Siegel angekündigt wird. In allen unverderbten Merovingerdiplomen heisst es ungefähr wie in dem jüngsten Originale derselben Pard. Nr. 504, a. 717: manus nostri subscripcionebus subter eam decrivemus roborare, was vereinzelt wohl auch noch in Diplomen Pippin's wie B. 12 für Nantua, Carlomann's wie B. 32 für Argenteuil, Karl's wie B. 40 für Corbie, B. 42 für Sithiu u. s. w. vorkommt, namentlich in solchen Fällen, in denen wie zumeist nachweisbar, ältere Merovingerurkunden wörtlich abgeschrieben sind. Die eigentliche Karolingerformel dagegen lautet etwa: manu nostra subter eam decrevimus affirmare et de anulo nostro sigillare, und sie begegnet schon früher dreimal, nämlich Pard. Nr. 532, 598, 599 in solchen Schriftstücken der Hausmaier, in denen sie gleich den Königen urkunden und in denen überhaupt solche Ankündigung gebräuchlich ist, was bei anderen Acten, wie bei placita nicht der Fall ist. Diese Neuerung ist also arnulfingisch und wird aus Hausmaierurkunden in die Karolingerdiplome hinüber genommen. So blieben diese Worte in den unter den Arnulfingern aufgesetzten Formeln Roz. 10, 11, 31 auch noch, als diese mit königlichem Protokoll versehen wurden, stehen. Der zweiten Art ist der Gebrauch oder Nichtgebrauch des pluralis maiestatis in Arnulfinger-, dann in Karolingerurkunden. Da die älteren von jenen nur in Copien überliefert sind und gerade hier Abschreiber die kleine Veränderung vorzunehmen leicht veranlasst sein konnten, wird man nie sicher das erste Vorkommen des Plurals feststellen können. Es genüge also zu bemerken, dass die eben genannten Schriftstücke Pard. Nr. 532, 598 nur die Mehrzahl, Nr. 599 abwechselnd Plural und Singular gebrauchen und dass in den ersten Originalen des Maiordomus Pippin Pard. Nr. 604, 608 nur der Plural vorkommt. Der Singular verstösst nun offenbar gegen die für Königsurkunden geltenden Regeln, begegnet aber doch noch einige Male in Originalen, wie in den gleichlautenden von Carlomann (in Bibl. de l'Écol IV, 2, 348) und Karl B. 68, 94, in Urkunde Karl's in Wirt. Urkb. Nr. 23 und sogar, wo es allerdings als Versehen, nicht als Reminiscenz zu betrachten ist, in Ludwig d. F. B. 435[1]).

Dahin gehört ein zweites. Diplome beginnen, ausser dass eine damals monogrammatische Invocation vorgesetzt wird, mit Namen und

[1]) Von abschriftlich überlieferten Diplomen mit Singular neben Plural führe ich beispielweise B. 65 an.

s Ausstellers. Der Eingang der meisten Hausmaierurkunden
st dagegen dem der Privaturkunden: bald geht ein Prolog voran,
ersten Worte lauten: ego in dei nomine etc., oder wo es sich
Inhalte nach den königlichen gleichkommende Acte handelt,
Anrede dem Namen voran. Letzteres ist der Fall in P. Nr. 532,
), in denen der erste Satz dann mit bene cupiens vester, wie
Nr. 598 zu lesen ist, schliesst. Diese Anordnung behalten
h Roz. 11 und der genau nachgebildete Schutzbrief B. 1
t. 10 und 31 aber ändern sie bei der Einführung des königs-
rotokolls. Ganz gleich verhält es sich mit bene cupiens vester,
die ganz dem durch amicus bezeichneten Verhältnisse ent-
n (s. Roz. 427. 428). In Roz. 10 sind sie stehen geblieben,
11 mögen sie ursprünglich auch gestanden haben, da sie sich
noch finden; in späteren Diplomen begegnen sie nie mehr.
s bestätigt die obige Ansicht, dass diese Formeln zuerst
n Arnulfingern aufgesetzt, dann nach 751 um königlichen
n zu entsprechen, mehr oder minder verändert sind.
chdem in alledem auch schon Rozière 11 (Lindenbrog Nr.
rücksichtigt ist, habe ich nur noch zu bemerken, dass diese
für Schutzbriefe an einzelne dienen soll, während Roz. 10
nel für Schutzbriefe der Klöster ist.

Mundbriefe vor 800.

n Merovingerfürsten liegen uns nur folgende Schutzbriefe
sola vor: Childebert I. Pard. Nr. 144 a. 546, Chilperich I.
68 a. 562, Theoderich III. P. Nr. 372 a. 674. Der ersten Ur-
ürfen wir nicht recht trauen [1]), denn sie ist entschieden
erarbeitet und zwar, wie die Fassung des Datums und die
e sigillo nostro subter sigillare verrathen, erst gegen Ausgang
Jahrhunderts. Der Überarbeiter kann also auch ihm nicht
me Stellen ausgelassen, ihm wichtig oder richtig erschei-
usätze gemacht haben; darum kann das so überlieferte Stück
s Norm für Schutzbriefe des VI. Jahrhunderts betrachtet
Entschieden besser steht es mit Pard. Nr. 168. Nur in zwei
weicht diese Urkunde von dem Schema ab, wie wir es
e weitere Vergleichung kennen lernen werden, in der Erwäh-

---

weniger Pard. Nr. 111 a. 528, die nur von des Urkundenwesens ganz Unkun-
noch angeführt werden kann.

nung der inferendae und der emunitas. In letzterer Hinsicht sei gleich hier bemerkt, wie es mit der eventuellen Vereinigung von emunitas und defensio später, d. h. unter Pippin und seinen Söhnen steht. Selbst wenn ein Kloster beide Vergünstigungen erhält, wird nie in dem eigentlichen Schutzbrief der Ertheilung der Immunität gedacht, während in den Immunitätsurkunden häufig, aber auch nicht immer angeführt wird, dass das betreffende Stift zugleich in Königsschutz steht. Falls wir diesen Usus auch schon für die vorausgehende Zeit annehmen dürfen, fällt emunitas in P. Nr. 144 und 168 auf und muss um so mehr Bedenken erregen, da wir aus Pard. Nr. 428 ersehen, dass zuerst König Guntram am Ausgang des VI. Jahrhunderts Anisola Immunität ertheilte. Entweder beruht also dieses Wort in den zwei ersten vor Guntram ausgestellten Schutzbriefen auf Interpolation oder aber es hat noch nicht die Bedeutung der spätern Immunität, es ist vielleicht nur auf den Erlass der besonderen dort landesüblichen Abgabe der inferendae [1]) zu beziehen. Aus dem Schutzbriefe von 674, in welchem, nachdem dem Kloster eine ganze Reihe von Immunitätsdiplomen gegeben war, das Wort emunitas sich auf diese beziehen kann, hebe ich hervor, dass hier zum ersten Male, also um dieselbe Zeit, in der Marculf seine Formel gleichen Inhalts geschrieben haben mag, die Ausübung des Schutzes dem Maiordomus übertragen wird. — Die Schutzbriefe der Arnulfinger sind, so weit es hier nöthig ist, schon oben besprochen worden.

Ehe ich nun zu den Mundbriefen der karolingischen Könige übergehe, muss ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Die Kanzlei hat nämlich vielfach in eine Urkunde Bestimmungen vereinigt, welche in anderen Fällen in mehreren getrennten Urkunden erlassen werden. Am häufigsten finden wir so Immunitätsertheilung und Verfügung über Wahl der Äbte oder andere Privilegienbestimmungen zusammengefasst. Fälle anderer Vereinigung, die unter Ludwig d. F. besonders häufig werden, sind: Immunität und Zollbefreiung, wie für Trier a. 772 bei Beyer oder B. 288, Immunität und Apennis B. 224, Immunität Schenkung und Wahl B. 477, Immunität und Tauschlicenz B. 364, Immunität und Restitution B. 417, Tauschlicenz, Schenkung und Wahl B. 363, Schutzertheilung und Wahl

---

[1]) Waitz V. G. 2, 503. — Inferendae lassen sich aber auch in der Gegend von Ansbach nachweisen.

im Cod. Lauresh. 1, Nr. 4, Schutzertheilung und Schenkung B. 15
u. s. w. Nur in gewissen Fällen werden nun die einzelnen Ver-
fügungen stilistisch auseinander gehalten, so dass man innerhalb
derselben Urkunde das sonstige Schema für die eine und das für die
andere Verfügung unterscheiden kann. Die Regel ist vielmehr die
verschiedenen Bestimmungen auch in der Fassung zu vereinigen
entweder gibt es für diese Urkunden mehrfachen Inhalts wieder
bestimmte Formeln oder aber der jeweilige Schreiber versucht die
stilistische Zusammenfassung, in welchem Falle die traditionelle
Redaction des einen oder andern Theils zumeist wesentlich verändert
und besonders verkürzt erscheint. Indem ich nun hier von dem Inhalt und
der Fassung der Schutzbriefe, Immunitäten und Privilegien allein handeln
will, nehme ich im Allgemeinen keine Notiz von dem etwaigen wei-
teren Inhalte der Diplome, sondern nur in den Fällen, dass entweder
der uns beschäftigende Inhalt durch die anderweitigen Bestimmungen
erläutert werden kann, oder dass die Zusätze die traditionelle
Fassung des Haupttheils wesentlich alterirt haben.

Solche Vereinigung finden wir gleich in dem ältesten Mundbrief
des K. Pippin B. 1, Bouquet 5. 798: von dem Abt von Anisola
wird Schutz und auch das Wahlrecht erbeten. Recht bezeichnend für
die Unbeholfenheit des Schreibers ist nun, dass er wohl diese zweite
Bitte in sein Elaborat aufnimmt, dass er aber, indem er die Urkunde
als Schutzertheilung, die den Hauptgegenstand bildet, nach einer For-
mel aufsetzt, am Schlusse mit keinem Worte sagt, dass auch das Wahl-
recht bewilligt wurde. Hier also musste, weil es sich noch um ein
zweites handelte, die Formel für Mundbriefe etwas verändert wer-
den; sehen wir aber davon ab, so haben wir, wie schon gesagt, in B.
eine Nachbildung von Roz. 10. Indem das Stück ferner für dasselbe
Anisola ausgestellt ist, dessen drei merovingische Schutzbriefe
wir zuvor kennen lernten, indem diese nach gleichem Schema abge-
fasst sind, jenes aber nach einem andern, so können wir gleich hier
constatiren, dass die Kanzlei des K. Pippin sich auch neuer, d. h. in
der Kanzlei der Vorgänger noch nicht nachweisbarer Formeln bedient

Daneben blieben jedoch die alten in Gebrauch oder ihnen ent-
sprechende ältere Urkunden wurden bei weiteren Bestätigungen als
Vorlagen benutzt. Das zeigt gleich die nächste Urkunde für Anisola
B. 17 Bouquet 5. 704 als Schutzbrief betrachtet, da von der Immu-
nität in derselben erst später zu handeln. Für diesen Theil sind wie-

der die alten Mundbriefe des Klosters benutzt, vielleicht weil es sich um eine analoge Bestimmung handelte, denn wie in Pard. Nr. 372 die Ausübung des Mundburds dem Hausmaier, so wird sie hier dem königlichen Prinzen Karl übertragen. Dem entspricht die fast vollständige stilistische Übereinstimmung beider Stücke. Allerdings beginnt die Arenga von B. 17 mit besonderen Worten: iuvante domino qui nos in solio regni instituit. Derartige Hinweise auf die speciellen Verhältnisse des urkundenden Fürsten begegnen auch schon in Merovingerdiplomen, wie Chlothar III. P. Nr. 343 a. 662: dum et nobis dominus in solio parentum nostrorum fecit sedere—Theoderich III. P. Nr. 410 a. 690: dum et nobis divina pietas ad legitema etate fecit pervenire et in solium parentum nostrorum succidire u. a. Fälle. Unter K. Pippin werden wir bei den Immunitäten noch einen analogen, dann auch unter den Nachfolgern wiederkehrenden Prolog kennen lernen. Auch die Anfangsworte iuvante etc. treffen wir unter Karl noch an in B. 65, 98, 126, d. h. in zwei auf älteren Vorlagen und speciell Pippinischen Urkunden beruhenden Diplomen, aber auch in einer Bestätigung für Benevent, wo solche Vorlage nicht denkbar ist. Solche Worte nun sind, weil eben nur auf die Person bezüglich, ganz verschiedenen sonst überlieferten Arengen vorgesetzt, und so folgt nun auf sie auch in B. 17 der Prolog der älteren Schutzbriefe für Anisola. Denen ist endlich ausser anderen Sätzen auch noch die alte Ankündigungsformel wörtlich entnommen.

Eine freiere Bearbeitung liegt in dem nächsten Schutzbriefe Karl d. G. für den Presbyter Arnold (Original; in Wartmann Urkundenbuch der Abtei S. Gallen Nr. 65) von 772 vor; nur die Arenga ist Roz. 9, der letzte Theil: et si aliquas causas etc. Roz. 10 entlehnt. Und eine ganz selbstständige Stilisirung bietet die Urkunde für Lorsch (Cod. Laur. Nr. 4.) dar, in welcher Mundium ertheilt wird und mehrfache Bestimmungen aus Privilegien enthalten sind; eben so der Mundbrief des Bischofs Constantius von Chur und des rhätischen Volkes (Original; Mohr cod. dipl. 1 Nr. 10), der auch dem Inhalte nach wesentlich abweicht, indem darin auch dem Volke wie bisher nach eigenem Recht und eigener Gewohnheit leben zu dürfen zugesichert wird, indem ferner der Bischof oder eigentlich der rector Raetiarum und die Nachfolger nur für ihre Personen, nicht wie es sonst heisst, mit allem Hab und Gut in besonderen Schutz aufgenommen werden; dem entspricht, dass als einer

er späteren Bischöfe Victor II. bei Kaiser Ludwig Abhilfe suchte ider die Beraubung seiner Kirche durch den Grafen Roderich, er ch nicht auf diesen Schutzbrief, sondern auf die allgemeine, allen irchen zustehende defensio (Mohr Nr. 15) beruft. — Aber die alten ormeln sind noch nicht ausser Gebrauch gekommen: als com-onirt aus Sätzen von Roz. 9 und 10 ergibt sich wieder der Mund-rief für den Abt Anianus und dessen Klöster B. 151, Bouquet , 755 von 794 [1]).

Das ist die kurze Reihe echter und unzweifelhafter Urkunden ber Schutzverleihung von der Merovingerzeit an bis auf Karl. Ob och einige andere Stücke hieher bezogen werden dürfen und wess-alb einige als unecht zurückzuweisen sind, das wird sich leichter ntstellen lassen, wenn wir auch den Inhalt der unzweifelhaften Diplome näher in's Auge gefasst haben werden.

Für den besonderen Schutz der in diesen Briefen ertheilt ird, ist am häufigsten das Wort mundeburdium gebraucht (nur i Roz. 11 fehlt es), aber ganz gleichbedeutend sind defensio, uitio, sermo, sermo tuitionis und das nur in Roz. 11 vorkommende ommendatio [2]). Der Schutz bezweckt, dass die Betheiligten mit all' rem Zubehör an Personen und Sachen unter dem mundeburdium uieti (quieto ordine, absque inquietudine) vivere et residere (esse, nsistere) sollen; der abweichende Wortlaut in dem verdächtigen rd. Nr. 144: liceat ipso et sucessores eius . . omnes res . . sub nne emunitate vel tuitionis nostre sermone valeant tenere atque ssidere, ist besonders anstössig. Zur Erreichung des Zweckes

[1]) Betreffs des Protokolls all dieser Schutzbriefe muss ich eine frühere Angabe in Beiträgen zur Dipl. I (W. Sitzungsberichte XXXVI) p. 358 berichtigen. Die königliche Unterschrift ist in ihnen doch Regel. Dafür spricht u. a. das Original für Chur das, wenn auch im untern Theil fast zerstört, doch noch Spuren der Unterschrift trägt, auch die Lörscher Urkunde in der, was ich früher übersehen hatte, das Monogramm angekündigt ist. Die königliche Signatur fehlt nur in dem Originaldiplom für Arnold und in dem Schutzbrief für Anianus.

[2]) Über Commendation s. S. 271. — In einer Urkunde von 866 in Foppens 1,649 heisst es: sub tuitione atque quem trito sermone mundeburdo vocant. Vereinzelt finden sich auch noch als gleichbedeutend protectio, wie in Roz. 419 und in Diplom L. d. F. bei Grandidier 2, 206; auxilium in Dronke Nr. 137; tutela in ungedruckter Urkunde L. d. F. von 826 für Sens oder in Karl d. K. bei Bouquet 8, 552; gegen Ende des Jahrhunderts begegnet auch patrocinium in Urk. L. III bei Lacomblet 1, 32, Zwentebold's in Schaten 1, 235 u. s. w. Auch munburire wird statt defensare gebraucht in Roz. 419 und dringt selbst in die in Privaturkunden üblichen Formeln ein, wie in Wartmann Nr. 248 von 820: et si eum mundiare non poterit. fundat in dubium.

wird ausser dem Schutz im Allgemeinen noch das specielle Vorrecht ertheilt, dass, wenn in Rechtsstreitigkeiten der Schützlinge ihnen ungünstige Urtheile gefällt werden, deren Vollziehung suspendirt bleiben soll und die Sachen selbst noch einmal in dem Königsgericht verhandelt und da zu definitivem Austrag gebracht werden sollen. Diese letztere Bestimmung bedarf noch am meisten der Aufklärung. Ich habe in der Masse von Urkunden bis in das IX. Jahrhundert hinein, die ich durchforscht habe, sehr wenige Notizen gefunden, welche hier allenfalls beigezogen werden können, und da diese meist der Zeit Ludwig d. F. angehören, werde ich sie erst bei Besprechung seiner Mundbriefe zusammenstellen.

Neue Immunitätsverleihungen bis 814.

Indem wir in erster Linie die Fassung der Urkunden in Betracht ziehen wollen, haben wir hier zunächst zwischen neuen Immunitätsverleihungen und Bestätigungen zu unterscheiden, indem es für jede dieser Arten besondere Formeln gibt. Unter neuen Immunitätsverleihungen haben wir aber nicht allein die Diplome zu verstehen, in denen thatsächlich zum ersten Male Immunität ertheilt wird, sondern auch die, denen schon früher Immunitäten vorausgegangen sind, welche aber entweder der älteren Verleihung nicht gedenken oder doch nicht als Bestätigungen derselben stilisirt sind. Es kommt nämlich vor, dass über ein schon durch frühere Diplome geregeltes Verhältniss geurkundet wird, ohne die betreffende ältere Urkunde zu erwähnen oder ohne die Erneuerung [1]) ausdrücklich als solche zu bezeichnen und demgemäss zu redigiren, ja es kommt dies in der Weise vor, dass das Diplom des Nachfolgers dem gar nicht erwähnten des Vorgängers mehr oder minder wörtlich nachgeschrieben wird [2]). Ziemlich selten ist dies Verhältniss bei Diplomen Karl d. G., insofern sie Verfügungen seines Vaters erneuern, begegnet aber gerade bei den Immunitäten zweimal: B. 47 für das alte Michaelskloster an der Masoupe beruft sich allerdings auf die

---

[1]) Erneuerung gebrauche ich, weil auch in der Urkundensprache des IX. Jahrhunderts zuweilen zwischen confirmatio und renovatio unterschieden wird: Kar. C. B. 1726 erneuert, da die früheren Diplome verbrannt sind und desshalb nicht vorgelegt werden können, den Canonikern von S. Bavo die Gütertheilung zu ihren Gunsten: ut autem haec nostrae renovationis et confirmationis auctoritas etc.

[2]) So Lud. II. B. 650 wörtliche Nachbildung des nicht genannten Diploms Karl d. Gr. B. 118.

Thatsache einer schon von Pippin ertheilten Bewilligung, ist aber doch ganz als neue Verleihung stilisirt, und unter den Urkunden für Prüm ist B. 80 offenbare Nachbildung des uns erhaltenen, aber in der Urkunde Karl's gar nicht erwähnten Diplome Pippin's B. 20. Dagegen ist dieses Ignoriren früherer Beurkundung Regel und war vielleicht geradezu absichtlich, so oft Karl d. G. in die Lage kommt, von seinem älteren Bruder Carlomann getroffene Verfügungen zu erneuern. Unter dreizehn mir bekannten Diplomen des letzteren sind acht ihrem Inhalte nach von Karl d. G. confirmirt, aber in keiner dieser Bestätigungen wird auch nur der Name Carlomann's genannt. Es handelt sich freilich um lauter solche Fälle, in denen Urkunden Pippin's und seiner beiden Söhne noch vorliegen oder doch nachweisbar sind, und da gedenkt Karl d. G., einen Fall ausgenommen, stets des Diplomes seines Vaters, nimmt aber in keinem Falle Notiz von der dazwischen liegenden Urkunde seines Bruders: vergleiche B. 7, 28 und Tardif Monuments historiques No. 77 für S. Denis; B. 26, 94 und Bibl. de l'Écol. série 4, 2, 348 für dasselbe; B. 13, 33, 91 für Honau; ungedruckte Immunitäten Pippin's und seiner zwei Söhne für Epternach; und (hier sind die betreffenden Pippin'schen Stücke nicht erhalten) B. 30, 67, dann B. 37, 62 für S. Denis; B. 34, 190 für Ebersheim; B. 36, 92. für Novalese[1]). Da kann man doch kaum annehmen, dass wirklich immer nur die Diplome Pippin's und nicht auch die des älteren Bruders der Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt seien.

Indem ich nun die der Fassung nach neuen Immunitätsverleihungen besprechen will, schliesse ich auch hier bei der Prüfung der einzelnen Stücke vor der Hand Alles aus, was ohne mit der Immunität in innerem Zusammenhange zu stehen, durch zufällige Vereinigung verschiedenartiger Bestimmungen in die eine oder andere dieser Urkunden eingefügt ist, wie Verfügungen über die Wahl der Bischöfe und Äbte u. dgl. Auch über das Mass der in den Immunitäten enthaltenen Einzelbestimmungen werde ich erst im weiteren Verlaufe handeln können; hier soll zunächst der Gesammtbegriff der Immunität in den Diplomen mit besonderer Rücksicht auf die Fassung, in der sie verliehen wird, in's Auge gefasst werden.

1) Überhaupt finde ich Carlomann nur in einer Urkunde seines Bruders genannt, in Beyer mittelrhein. Urkundenbuch Nr. 36: Carlomann hatte eine Schenkung an Epternach gemacht, darüber aber keine Cartula concessionis ausgestellt, deshalb erneuert Karl die Schenkung, und gibt Urkunde darüber.

Gerade bei dieser Frage fällt es schwer in's Gewicht, dass uns aus der Merovingerzeit eine nur ganz kleine Anzahl von Urkunden so überliefert ist, dass wir sie als frei von Verdacht wesentlicher Überarbeitung oder Interpolation als Normen gelten lassen und ihren Wortlaut als zuverlässigen Ausgangspunct für diplomatische Untersuchungen annehmen können. Nicht als wenn ich alle anderen Merovingerdiplome in der Weise verwerfen zu müssen glaubte, dass ich dem Historiker, Rechtshistoriker oder Diplomatiker die Berechtigung absprechen würde sie ihrem theilweisen Inhalte nach noch zu benutzen. Aber wenn äussere oder innere Merkmale gegründeten Verdacht gegen die uns jetzt vorliegende Gestalt von Urkunden hervorrufen und bisher die Regeln noch nicht genügend festgestellt sind, nach denen wir aus den einzelnen Stücken die Zuthat späterer Zeiten auszuscheiden vermögen von dem was als ursprünglicher Inhalt und als ursprüngliche Fassung gelten kann, so ist zunächst strengste Sichtung geboten. Ich beschränke mich daher in erster Linie auf die Benützung folgender neuen Immunitätsverleihungen aus der Merovingerzeit:

1. Diploma Chlotharii I pro monasterio Reomaensi a. 539. — Pard. Nr. 136, von Pérard angeblich ex archetypo veröffentlicht, von Henschen und Papebroch ohne stichhaltigen Grund angegriffen, nach Inhalt und Formular unverdächtig, aber sprachlich von dem Schreiber des vermeintlichen Originals oder von dem ersten Herausgeber emendirt.

2. Diploma Childerici II pro ecclesia Spirensi c. a. 665. — Pard. addit. Nr. 4 aus dem 1281 geschriebenen Cod. minor im Karlsruher Archiv; schliesst sich auch in der Sprache noch ziemlich genau den Originalen der Zeit an; Schluss fehlt.

3. Diploma Childerici II. pro mon. Dervensi a. 673. — Pard. Nr. 367 ex chartulario Dervensi, nach Inhalt und Formular, so weit es erhalten ist, unverdächtig und nur sprachlich überarbeitet [1]).

[1]) Ich gebe hier überall die Überlieferung an, weil sie bei den Fragen, die ich behandeln will, vielfach in Betracht kommt. Das gilt gleich von dieser Urkunde. Das Cartulaire de Montiérender im Archiv de la Haute-Marne hat Bréquigny, wie ein der Handschrift jetzt beigebundener Brief desselben lehrt, selbst in Händen gehabt und collationirt. Es wird dadurch wahrscheinlich, dass das Copialbuch wirklich in der Arenga die von Bréquigny verzeichnete Lesart enthält: opem suae defensionis impendat. Dennoch halte ich devotionis bei den ältern Herausgebern für das richtige Wort, das auch dem sonst in diesem Zusammenhange häufigen devota mente entspricht. Übrigens würde auch das andere Wort in der rhetorischen Arenga keineswegs auf eine Schutzverleihung, von der der Text der Urkunde nicht redet, zu schliessen erlauben.

4. Diploma Childeberti III. pro mon. Fossatensi c. a. 700.— ordier in Bibl. de l'Écol. 3e série, 1, 59 ex autographo mutilo Archives de l'Empire L. 483, No. 1; conf. Bordier les archives de la rance 198) [1]).

5. Charta Pippini pro ecclesia S. Vincentii Matisconensis a. 43. — Pard. No. 568 ex apographo in collectione Boheriana, prachlich emendirt [2]).

Knüpfen wir sofort an die letzte der genannten Urkunden an, elche zugleich die erste Immunitätsverleihung eines Arnulfingers t. Für das Stück als Immunität ist, was im Eingang von der Vernich- ng eines früheren Diploms gleichen Inhalts erzählt wird, zufällige uthat, und nur insofern hat diese Notiz für uns Werth, als sie die nmöglichkeit die ältere Urkunde vorzulegen und somit auch die

---

[1]) Das älteste Original neuer Immunitätsverleihung. Da sich das Datum nur annähernd bestimmen lässt, ist möglicher Weise die in demselben Archiv befindliche K. 3, Nr. 10 signirte Immunitätsbestätigung vom Jahre 696 als Original von auf Immunität bezüglichen Diplomen älter. — Statt der von Bordier versuchten Emendation der Stelle: ubi et ubi insigna deo propicio nostra etc. schlage ich vor und glaube dass so im Original steht: ubi et ubi in rigna (regna) deo propicio nostra quoquo tempore ex munere [regum seu pro collata] populi etc., wofür sich u. a. die in der Fassung vielfach verwandten Diplome Karl d. Gr. für Vieux-Moutier Bouquet 5, 722) und für Lorsch (Cod. Laursh. 1, 13) anführen lassen. Nachträglich bemerke ich, dass auch Tardif Nr. 41 die von mir vorgeschlagene Lesung hat. — Noch will ich gleich hier hinzufügen, dass insofern ich in der Folge Stellen aus noch im Original vorhandenen Merovingerurkunden anführe, meine Citate vielleicht hie und da von den Pardessus'schen Texten in Kleinigkeiten abweichen, in dem ich mich früher für diese Stücke des correcteren Abdruckes von Teulet dipl. et chartae Merovingicae aetatis in arch. Francine conservata, Paris 1848 bedient habe, und indem mir jetzt der ebenfalls bessere Abdruck von Tardif vorliegt. Da aber jene Ausgabe in Deutschland sehr selten, diese wohl noch nicht verbreitet ist, bezeichne ich die Urkunden nicht nach diesen Editionen, sondern durchgängig nach Pardessus.

[2]) Die Urkunde fand sich eingetragen im Liber incatenatus s. Vincentii, der 1567 verbrannt ist. Aus ihm stammen die ältesten Drucke und auch die Bouhier'sche Copie auf der Pariser Bibliothek; sie alle beginnen: Pippinus maior domus maximus regni nostri etc. Le Cointe zuerst strich, um zu verbessern, maximus weg, und ihm folgte Pardessus, ohne nur die alte Lesart zu erwähnen. Bordier nun (du recueil des chartes Merovingiennes, Paris 1850), der mit Recht solche Verbesserungswuth gegeisselt, stellt dies Wort wieder her, zieht es zu Pippinus und legt diesem Prädicat grosse Bedeutung zu. So hat es wohl auch der Schreiber des Lib. incat. verstanden. Da man nun seine Überlieferung als die älteste zu Grunde legen muss, muss auch dieses Wort wieder aufgenommen werden, aber so: Pippinus maior domus. Maximus r. n. augere credimus monimentum; statt maximum in Roz. 16, dem die Urkunde nachgeschrieben ist.

Stilisirung als neue Verleihung erklärt. Und dafür nun, für: et tale insuper bis zum Schluss wird einfach, bis auf, wie wir später sehen werden, ganz unwesentliche Wortveränderungen, die Marculfinische Formel Roz. 16 angewandt. Ihrem Hauptinhalte sind wir wohl schon in älteren Urkunden begegnet, wie ja auch Marculf in dieser Hinsicht nichts Neues schaffen konnte, noch wollte. Aber seine specielle Fassung des Rechtsinhaltes sehen wir zuerst von den Schreibern des Hausmaiers wiederholt, von dem sie sofort in den Gebrauch der neuen königlichen Kanzlei übergeht.

Denn gleich die Urkunde für Honau B. 13 (Grandidier 2, 88 ex chartul. s. XVI), welche die Reihe der neuen Immunitätsverleihungen durch den König Pippin und durch seine Nachfolger eröffnet, so wie deren Erneuerungen durch Carlomann B. 33 und Karl B. 91 (Grand. 2, 101. 129); ferner die Urkunden Karl's für Novalese B. 53 (ex orig. in Mon. hist. patriae. 1, 21) und für Fuld B. 60 (Dronke cod. No. 46 ex cod. Eberhardi) schliessen sich in ihrem ganzen Wortlaute möglichst getreu an Roz. 16 an. Suchen wir, zunächst noch von allen Einzelbestimmungen absehend, festzustellen, was als charakteristisch all diesen Urkunden gemein ist, so sind die Worte hervorzuheben: hoc ipsi . . . sub integrae emunitatis nomine valeant dominare, ferner dass das Wort defensio oder irgend ein gleichbedeutendes Wort in all diesen Diplomen nicht vorkommt. Beides haben sie gemein mit den zuvor als 3, 4, 5 aufgeführten, auch mit vielen anderen schlecht überlieferten, aber doch in diesem Puncte intact gebliebenen Immunitäten der Merovingerzeit. Das veranlasst mich in erster Linie diejenigen vor 814 verliehenen neuen Immunitäten zusammenzustellen, welche einerseits nichts von defensio enthalten, andererseits den obigen Satz oder wenigstens analoge Sätze aufweisen.

Die jüngste mit Roz. 16 übereinstimmende Urkunde aus dieser Gruppe ist B. 91 für Honau von 778; indem sie aber wohl eher den älteren Immunitäten für dasselbe Kloster nachgeschrieben ist, als der Marculfinischen Formel, erscheint B. 60 für Fuld von 774 als das letzte Beispiel einer direct aus dieser Formel abgeleiteten Fassung. Nun treffen wir aber schon zwei Jahre früher andere Redactionen an in B. 44 für S. Etienne d'Angers (Bouquet 5, 719 ex apogr.). B. 46 für Lorsch (Cod. dipl. Laur. 1, 13 ex chartul.), B. 47 (Bouquet 5, 722 ex chronico) für S. Mihiel de Masroupe

r Vieuxmoutier. Dass wir es dabei noch mit demselben Rechts-
ılte zu thun haben wie in Roz. 16, wird sich am schlagendsten
eben, wenn wir später auf die Einzelbestimmungen der Immunität
gehen, hier mag es zunächst wieder genügen festzustellen, dass der
or als charakteristisch bezeichnete Satz auch in B. 46, 47 wieder-
rt und dass, wenn B. 44 statt dessen den König sagen lässt: sub
mitatis nomine concedere debemus, dies sachlich keinen Unter-
ied begründet. Wir haben also nur die Verschiedenheit der
sung, oder da darin die drei Urkunden auch unter sich differiren,
Fassungen in Betracht zu ziehen.

Zuvörderst ist zu erwähnen, dass es nicht möglich ist, diese
veichenden Stilisirungen auf bestimmte Personen als Redacteure
ückzuführen. Da die Diplome nicht in Original erhalten, lassen sich
Schreiber nicht feststellen. Dann während wir wohl in der späteren
t Ludwig d. F. bei einzelnen Diplomen in der Lage sind, mit
timmtheit zwischen Dictanten und Schreibern zu unterscheiden,
,en uns alle Anhaltspuncte dafür aus dieser Zeit. In Bezug auf
mit Abfassung und Ausfertigung der Urkunden betrauten Personen
nen wir uns somit nur an die in den Subscriptionen genannten Per-
en halten. Da zeigt sich dann aber, dass die Verschiedenheit der
sungen nichts mit der Verschiedenheit der recognoscirenden
ızleibeamten zu thun hat. Denn die Unterschrift des Hitherius
let sich eben so in dem ganz nach Marculf stilisirten B. 53 für
valese, als in dem zwei Jahr zuvor ausgefertigten und nach anderem
ıema geschriebenen B. 44 für S. Etienne d'Angers. Und eben so
ognoscirt Rado advicem Hitherii die verschieden lautenden B. 46
Lorsch und B. 60 für Fuld. Das beweist am schlagendsten, dass,
sclavisch man sich einerseits an Muster wie Roz. 16 hielt, doch
ererseits zu derselben Zeit und unter denselben Kanzleibeamten
h mehr oder minder abweichende Fassungen bei gleichem Inhalt
Anwendung kamen.

Es frägt sich des weiteren: sind dies ganz neue Redactionen
r Umarbeitungen oder einfach Copien anderer nur in unseren
mlungen nicht erhaltener Formeln? Gehen wir von B. 44 und 47
, so finden wir die Arengen derselben fast übereinstimmend und
ınern uns dieselben Eingangsworte auch schon in den Merovin-
diplomen Pard. Nr. 487 und 522 gelesen zu haben. Freilich
ın eingewendet werden, diese Urkunden Dagobert's III. und Theode-

rich's IV stammen aus den Acta episc. Cenomannensium, erregen mehrfache Bedenken und sind vielleicht was die Arenga betrifft, nach Diplomen aus den ersten Jahren Karl d. G. geschmiedet. Aber auch der Eingang der oben angeführten Immunität Childebert's III. für S. Maur des Fossés, so weit er noch aus dem verstümmelten Original entziffert werden konnte, enthält dieselben Worte, beweist also erstens, dass den Le Mans'schen Fälschungen so gut wie für das Protokoll, so auch für diesen rhetorischen Theil gute Muster zu Grunde lagen, zweitens dass auch die Arengen von B. 44 und 47 auf Überlieferung beruhen. Und nun begegnen in B. 46 und 47 auch noch im Context ganze Sätze, die sich schon in der Immunität für S. Maur des Fossés finden. Von ganz neuer Redaction kann also damals nicht die Rede sein, sondern wir erkennen hier Formeln, welche die karolingische Kanzlei neben der Marculf's aus der Vorzeit überkommen hat. Dass diese Formeln aber nicht mehr wörtlich copirt, sondern mehr oder minder umgearbeitet wurden, dafür zeugen schon die Differenzen zwischen den drei uns vorliegenden Urkunden. Diese Stücke machen den Eindruck, dass die Schreiber dieser Periode schon Anstoss nehmen an der allerbarbarischsten Latinität des VII. Jahrhunderts, bis zu dem wir diese Formeln zurückverfolgen können, dass sie desshalb sie stilistisch umzumodeln und zu verbessern suchen, aber noch nicht gebildet und der lateinischen Sprache nicht mächtig genug sind, um neue Fassungen aus einem Guss, um Formeln die sich allgemeiner Anerkennung erfreuen könnten, zu Stande zu bringen [1]). Besonders verrathen sich solches Streben und Unvermögen in B. 47 in der Wiederholung derselben Sache, für die der Schreiber den deutlichen Ausdruck finden möchte und doch mit dem ersten Male nicht gefunden zu haben glaubt. Das sind stilistische Kennzeichen, welche oft in den Diplomen aus den ersten Decennien Karl d. G., namentlich in denen, in welchen sich die Verfasser minder genau an die überlieferten Formeln halten wollen, wiederkehren und mit denen, so weit wir das an den wenigen Originalurkunden verfolgen können, auch grammaticalische Merkmale Hand in Hand gehen.

Eine jedenfalls in der Fassung wesentlich andere Gruppe von Immunitätsverleihungen ohne defensio beginnt 781 mit B. 106

---

[1]) Ganz ungeschickt ist die Fassung der Speierer Urkunde in Remling I. 4, die wir später näher zu besprechen haben, ausgefallen.

;helli It. sacra 2, 244 ex authentico) für Reggio [1]). In den Aren-
schliessen sich allerdings auch diese Diplome an frühere an.
beginnt B. 126 (Ughelli 8, 37 ex auth.) für Benevent mit:
ino iuvante qui nos in solium regni nostri instituit, si petitio-
s sacerdotum.., ganz gleich der Urkunde Pippin's B. 17 für
ola oder mit einer Arenga, deren ursprünglichen Wortlaut wir
st in die Merovingerzeit zurück verfolgen können. Und alle
eren Stücke dieser Gruppe heben wie Roz. 16 an mit: maximum
ni nostri augere credimus munimentum, nur erscheint diese
nga in den weiteren Worten modernisirt und in verschiedener
ise gemodelt. Es ist überhaupt diese Arenga zwar nicht, wie
schon sahen, in allen Immunitäten angewandt, aber nur den
unden dieses Inhalts vorbehalten. In fränkischen Diplomen ande-
Inhalts begegnet sie nie, und wenn sie in zwei bei Böhmer ver-
;hneten Urkunden für Italien vorkommt, die wie sie uns vorlie-
, nicht von Immunität handeln, so ist dies ein Verdachtsgrund
.r gegen diese auch sonst anstössigen Stücke. Sie findet sich
ilich in der Schenkung für Monte Casino B. 128, die offen-
auf Grund der Immunität für dasselbe Kloster B. 129 ge-
miedet ist, wie denn auch andere dort entstandene Fälschungen,
che Tosti 1, 93, 95, 98 abdruckt, die Arenga und manches
ere B. 129 entlehnen. Des weiteren begegnen wir ihr in einer
itzbestätigung für Ceneda B. 149, die schon dadurch verdäch-
wird, dass die zwei von ihr vorliegenden Abschriften gleichen
.t und gleiches Datum enthalten und doch auf zwei verschiedene
nen lauten: die eine bei Ughelli 5, 173 auf den Bischof Valen-
s, die andere bei Verci 1, 1 auf dessen Vorgänger Dulcissimus.
grosser Theil dieses Diploms von: nos qui dignam eius petitio-
) considerantes, bis: impressione sigilli nostri insigniri iussi-
., einschliesslich also auch der in Diplomen Karl des Grossen
össigen Strafandrohung, scheint mir aus der Urkunde Otto's III.
997 für Ceneda abgeschrieben zu sein. Die erste Hälfte
egen kann sehr wohl einer echten Urkunde Karl's entnom-
) sein, die der Arenga nach von Immunität, von der in der
igen Fassung nicht die Rede ist, gehandelt zu haben scheint.
) weder B. 128 noch B. 149 stossen den Satz um, dass die

[1]) B. 105 und 107 für Reggio sind unecht

Arenga maximum regni nostri etc. in ihren verschiedenen Abarten den Immunitätsurkunden vorbehalten gewesen ist.

Erst in der weiteren Fassung tritt das Besondere dieser Gruppe von Immunitäten hervor, innerhalb welcher sich auch wieder die einzelnen Stücke mehr oder minder nahe stehen, so dass man sie je nach dem Grade der Übereinstimmung im Wortlaut etwa so ordnen kann. Dem Diplome für Reggio ganz gleich ist ein ohne Datum überliefertes für das Nonnenkloster S. Salvatore di Brescia in Margarini bullarium 2, 19, und fast gleich ein von Ughelli 5, 1095 mitgetheiltes für den Patriarchen von Grado, das nach der besten mir bekannten Abschrift am 13. August 803 in Salz ausgestellt ist.

Allen diesen verwandt, aber unter sich noch mehr verwandt sind B. 118 für Modena (Orig. im Capitelarchiv, am besten in Tiraboschi 1, 9 Nr. 7), B. 126 für Benevent, B. 127 (Muratori SS. 1, 2, 366 ex chron.) für S. Vincenzo di Volturno, B. 129 (Gattola 1, 14 ex registro Petri) für M. Casino, B. 146 für Aquileja (jüngere und fehlerhafte Copie in der Marcusbibliothek: Rubeis Monum. 381), endlich B. 137 (Cartul. de S. Victor 1, 8 ex chartul. saec. XII) für S. Victor de Marseille.

Auch hier schweben den Verfassern allerdings alte Formeln vor, aus denen hier und da noch ganze Sätze übergenommen werden, aber die Umarbeitung geht so weit und ist andererseits in den eben genannten Urkunden eine so gleichmässige, dass wir berechtigt sind, eine neue Redaction und eine allgemeine Anwendung derselben anzunehmen. Wenn wir zunächst auch wieder von den Einzelbestimmungen über Immunitätsrechte absehen und nur nach den Puncten fragen, die wir bei den zuvor besprochenen Formeln als charakteristisch bezeichnen konnten, so ist festzustellen, dass auch in der neuen Redaction weder defensio, noch ein synonymes Wort vorkommt. Aber statt des bisher hervorgehobenen: sub emunitatis nomine possidere vel dominare heisst es nun regelmässig: sub emunitatis nomine quieti vivere ac residere, d. h. von quieti an Worte die wir früher als in den Schutzbriefen immer wiederkehrend fanden. Dass das dennoch eine nur bedeutungslose Abänderung ist, wird sich aus dem Späteren ergeben; hier bemerke ich zunächst nur, dass diese Phrase doch auch schon früher in Verleihungen und Bestätigungen von Immunität ohne defensio begegnet, wie in Pard.

ddit. Nr. 4 für Speier, in Merovingerdiplomen für S. Denis u
äufiger unter Karl d. G. in B. 92. 115 u. a.

Ehe ich das Neue im Inhalt dieser Urkunden, das dann au
eine neue Redaction zur Folge gehabt hat, näher bezeichne, mach
ch darauf aufmerksam, dass sie alle, mit Ausnahme der Urkun
ür S. Victor de Marseille, für Kirchen und Stifter in Italien ausg
tellt sind; wir haben es also möglicher Weise mit einer speci
ür Italien bestimmten Redaction zu thun. Dort gab es bekanntli
or der karolingischen Eroberung keine derartige Immunität,
gen also auch keine dortigen Formeln vor. Andererseits nahm
ber die fränkischen Formeln auf die besonderen italienischen Ve
ältnisse keine Rücksicht, mussten also denselben vielleicht in de
inen und anderen Puncte angepasst werden. Handelte es sich
ur um einzelne Worte, so konnten sie allerdings ohne Mühe in d
ränkischen Formeln eingeschaltet werden. So dass unter den B
mten deren Einflussnahme auf immune Besitzungen ausgeschloss
erden sollte, in Italien auch die gastaldi aufgezählt oder da
nter den Besitzungen der Kirchen die in Italien häufiger vorko
enden xenodochia oder ecclesiae baptismales mitgenannt werd
ussten. Nach einer von Waitz 4, 147 gemachten Andeutu
önnte man hier auch den Zusatz: neque novas consuetudines imp
endum als den italischen Immunitäten eigenthümlich anzuführe
eneigt sein. Aber er findet sich nur in den drei innerhalb ein
Woche geschriebenen B. 126, 127, 129 (B. 130 ist identisch m
. 126), fehlt dagegen in den übrigen: er ist also unwesentli
nd die dreimalige Wiederholung erklärt sich zur Genüge aus de
leichzeitigkeit der ihn enthaltenden Diplome. Es ist etwas Andere
as die italienischen Immunitäten Karl d. G. unter sich gemein un
or den fränkischen voraus haben und was dann leicht zur Umarbei
ng der ganzen Formel führen konnte und geführt hat: ausser i
er Urkunde für Modena B. 118 werden nämlich in diesen Stücke
gleich entweder die Einzelbesitzungen besonders aufgezählt ode
s wird der gesammte Besitzstand ausdrücklich bestätigt.

Allerdings wird auch in den fränkischen Immunitäten eine solch
estätigung indirect ausgesprochen, wenn es z. B. heisst: liceat omne
cultates quieto ordine possidere, oder wenn etwa die Immunität al
ltig für res tam de donatione regum reginarumque quam et reli
iorum deum timentium hominum possessae bezeichnet wird. Zwi

chen dieser indirecten Art der Bestätigung und der in den italieni-
chen Immunitäten begegnenden glaube ich aber desshalb noch unter-
cheiden zu müssen, weil es sich im Allgemeinen mit der Besitzbe-
ätigung in den neu erworbenen Ländern anders verhält, als mit
er im Frankenreiche. Es ist noch von Niemand genügend erklärt,
elche Bedeutung überhaupt die verschiedenen königlichen Confir-
ationen gehabt haben, in welchen Fällen sie erforderlich gewesen
nd u. s. w. und es ist hier nicht der Ort näher auf diese Fragen
nzugehen. Nur das muss ich hier constatiren dass, auch abgesehen
on den Immunitäten, aus der Zeit Karl d. G. für die eine Art
on Confirmationsurkunden [1]), nämlich für die, in denen durch nicht
erloren gegangene Diplome der Vorgänger schon gesicherte Be-
tzungen von Kirchen und Klöstern in ihrer Gesammtheit oder durch
ufzählungen der einzelnen noch einmal ausdrücklich bestätigt
erden, kein einziges Beispiel aus den fränkischen Gebieten vorliegt,
ährend sie in den erst eroberten Ländern ziemlich häufig begegnen.
on echten Diplomen der Art für Italien kann ich anführen: B. 103
r Nonantola, B. 120 für Arezzo, B. 174 für Farfa, B. 175 für Como,
rner für S. Vincenzo di Volturno in Muratori SS. I, 2, 366, und
n verderbten Diplomen handeln gleichfalls mehrere von solcher
onfirmation. Dazu kommen aus Baiern B. 142 für Kremsmünster,
eimayrn Nr. 9 für Salzburg u. a. [2]). Wahrscheinlich sind nach der
rwerbung dieser Länder die auf den Besitz bezüglichen Urkunden
er früheren Fürsten nicht als vollgiltige Rechtstitel betrachtet

---

[1]) Den Unterschied deutlicher zu machen, füge ich bei, welche Arten von Bestätigungsurkunden aus dem Frankenreiche vorkommen. Confirmationen für Einzelgüter, die ausgestellt werden, entweder weil die Erwerbung ihrem besonderen Charakter nach erst durch die Zustimmung des Königs perfect wurde, oder weil der betreffende Besitz streitig war. Bestätigungen für den Gesammtbesitz wurden ertheilt, weil die früheren Urkunden abhanden gekommen waren (apennes, pancartae). Endlich erhielten nach den Formeln Roz. 151, 152, auch ohne dass sich einer der eben genannten Gründe nachweisen liesse, Einzelpersonen, aber nicht Kirchen, Bestätigungen für den Gesammtbesitz. Für fränkische Kirchen kommen Confirmationen des Gesammtbesitzes, ohne dass die alten Besitztitel verloren gegangen, erst in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts vor und heissen dann gleichfalls pancartae; cf. B. 1868 und 1006.

[2]) Aus zwei Diplomen Ludwig des Deutschen für Salzburg B. 737 Bestätigung aller Besitzungen und B. 738 Immunität erfahren wir, dass sowohl Karl als Ludwig d. F. dem Erzstift je zwei Urkunden gleichen Inhaltes ausstellten; aber von Karl ist nur die Confirmation, von seinem Sohne nur die Immunität B. 269 auf uns gekommen.

worden. In einer Urkunde [3]) wird das deutlich ausgesprochen: Abt von Sesto legt Karl verschiedene Urkunden des Königs Adel vor, theils Schenkungen von fiscalischen Gütern, theils Tau bestätigungen betreffend; nos vero hanc causam diligenter di tientes unacum fidelibus ac proceribus nostris ita invenimus, q legibus ipsius (Adelchisi) donatio ac confirmatio stare non pot worauf Karl die betreffenden Güter von Neuem schenkt und bestät

Diese in Italien erforderliche besondere Art der Bestätig begründet nun, wie gesagt, den Hauptunterschied zwischen den ita nischen und fränkischen Immunitäten. Die letzteren, soweit sie e sind (B. 49 für S. Germain des Prés und B. 155 für Le Mans unecht), mögen es Verleihungen oder Bestätigungen sein, enthal nichts von derartiger Confirmation; in jenen ist die zugleich erth Bestätigung des Gesammtbesitzes Regel und wenn sie allein in Immunität für Modena fehlt, kann neben dieser, so gut wie es Salzburg der Fall war, eine besondere Bestätigungsurkunde ert worden sein. In der ältesten dieser Immunitäten B. 106 für Reg bittet der Bischof: ut omnibus rebus quas ... possidere dinosci sub immunitatis nomine per nostram auctoritatem ad praedic sanctum locum concedere vel confirmare deberemus; am führlichsten und deutlichsten ist dasselbe Gesuch in B. 126 Benevent ausgesprochen. In der Regel wird dann nur eine Be tigung im Allgemeinen mit der Immunität zugleich ertheilt: so in Diplomen für Reggio, S. Salvatore, Grado, Benevent oder es wer auch einzelne Besitzungen besonders namhaft gemacht, wie in Urkunden für S. Vincenzo, Aquileja und M. Casino. In jedem F trat eine Erweiterung des Inhaltes ein, die auch eine eigentl Umarbeitung der alten Immunitätsformeln erklärlich macht, Umarbeitung, die nach den uns vorliegenden Immunitäten in Zeit fällt, da Rado der Kanzlei vorstand. Zunächst veranlasst d und berechnet auf die für Italien bestimmten Diplomen mag sie d auch auf die Abfassung der Immunitäten in den fränkischen Lan eingewirkt haben. Wenigstens begegnet uns nun dieselbe Redac auch in dem Diplome für die Marseiller Kirche, nur dass hier wie

---

Hier wurden also je zwei Urkunden für das ausgestellt, was in den italienischen munitäten in ein Diplom vereinigt wurde.

[4]) Noch ungedrucktes Diplom vom 11. Juni 781; erwähnt in Liruti notizie del 3, 70 und 5, 302.

die Besitzbestätigung ausfällt, so dass die Urkunde ziemlich so wie B. 118 für Modena lautet.

Überblicken wir nochmals die ganze Reihe der hier besprochenen Urkunden, so bilden sie alle, abgesehen von der den für Italien ausgestellten eigenthümlichen Bestätigung, eine Classe von Immunitäten ohne Schutzertheilung. Ob die Diplome für Klöster oder Kirchen, macht dabei keinen Unterschied. Allerdings ist aus der Zeit Karl des Grossen keine einzige neue Verleihung solcher Immunität für eine fränkische Kirche auf uns gekommen; aber einerseits lautet die Formel Roz. 16, von der wir ausgingen, speciell für eine bischöfliche Kirche, andererseits werden wir später bei den Immunitätsbestätigungen die bestimmten Belege dafür erhalten, dass ebenso gut Kirchen wie Klöster zu dieser Zeit die betreffenden und gleichen Rechte genossen. Wenn wir ferner die immunen Stifter für sich betrachten, so zeigt sich, dass die Verschiedenheit ihrer innern Einrichtung je nach den damals bestehenden Ordensregeln (professio) keinen Unterschied in Bezug auf die Immunität begründet. In Honau begegnen wir Schotten, in Lorsch Benedictinern, S. Julia di Brescia ist Frauenkloster: sie alle erhalten dieselbe Immunität. Ich füge gleich hinzu, dass sich bei einer zweiten Gruppe, die wir kennen lernen werden, so wie bei den Immunitätsbestätigungen dasselbe Resultat ergibt: gleiche Immunität haben Prüm, dessen Mönche ursprünglich der Congregation von Meaux angehören, und die Benedictiner von Aniane; gleiche Immunität erhalten bestätigt die Nonnen von Argenteuil, die Benedictiner von S. Martin de Tours, die nach Columban's Regel lebenden Mönche in Grandval und in S. Maur des Fossés und die die Regel von Agaunum befolgenden Brüder in S. Marcel lez Chalons. Es sind andere Verhältnisse, welche damals bei Klöstern einen sachlichen Unterschied zwischen den Immunitätsurkunden begründen.

Immunität und Mundium in Urkunden vor 814.

In dem ersten der oben angeführten Merovingerdiplome heisst es: abbatem . . . sub nostra nostrorumque regum successorum emunitate et defensione recipimus. Von dieser Verbindung von Immunität und Defension in einer Urkunde soll dieser Abschnitt zunächst handeln.

Weshalb dem Kloster Réomé beides zugleich ertheilt wird in der Urkunde deutlich gesagt: quoniam sicut . . . genitor nos Clodoveus monasterium domni patroni nostri Joannis ex de ipsius sub sua emunitate recepit tenuit et honoravit suis posterius regibus per praeceptum haereditarium re quit, ita et nos . . . folgen die obigen Worte. Réomé ist zur Zeit der Ausstellung dieser Immunität ein dem König gehör oder schlechtweg ein königliches [1]) Kloster und um dieser specie Qualität willen [2]) wird ihm zugleich defensio zugesichert. König sind aber Klöster entweder durch Stiftung oder durch Tradition beiden Fällen werden sie wie jeder andere Besitz vererbt, w nicht eine Veräusserung an dritte oder zu Gunsten des Klo selbst, das alsdann unabhängig wird, stattfindet, womit zugl auch das aus dem Besitz folgende besondere Mundium des Kö erlischt.

Es wird schwer, vielleicht unmöglich sein, genügende Bew dafür aus der Merovingerzeit beizubringen. Über die ältere Geschi der meisten Klöster sind wir nicht genügend unterrichtet, s neuere Forschungen haben über sie nicht viel mehr Licht verbr als schon Mabillon in seinen Annalen gethan hatte, und speciell Verhältnisse, auf die es hier ankommt, lassen sich nur annäh feststellen. Schon die ursprüngliche, durch die Bedingungen Stiftung gegebene Qualität nachzuweisen, hält sehr schwer, d in der Regel concurriren bei der Stiftung, wie wir gleich bei Ep nach des Nähern sehen werden, verschiedene Personen und so l sich z. B. daraus, dass die Fürsten Mitgründer eines Klosters s noch nicht mit Bestimmtheit auf den Charakter desselben schlies Dann aber treten im Laufe der Jahrhunderte, indem mit den Klös

---

[1]) Allerdings sind schon in dieser Zeit alle königlichen Klöster immun, aber nicht umgekehrt, wie in der Regel gesagt worden ist, alle immunen K königlich: für das VIII. Jahrhundert müssen beide Prädicate streng unterscheiden werden.

[2]) Professio, das ich zuvor gebrauchte, und qualitas finden sich in diesem Sin officiellen Actenstücken, wie in der Instruction für die Missi von 828 in L. 329: similiter de omnibus monasteriis inquirant uniuscuiusque qualitatem et fessionem. Die Qualität bezieht sich auf das Stiftungs- oder Besitzverhältni ein Kloster königlich oder bischöflich ist, oder einem andern Kloster u worfen ist, oder Privaten gehört; die Profession bezieht sich auf die Or regel.

wie mit jedem andern Besitzthum und nicht immer dem Recht gemäss geschaltet und gewaltet ist, zahlreiche auch die Qualität berührende Veränderungen ein, die im Einzelnen und für die verschiedenen Zeiten zu verfolgen, die Dürftigkeit unserer Quellen nicht gestattet; im günstigsten Falle können wir die Veränderungen constatiren, aber weder den Zeitpunct noch die bestimmenden Umstände. So wissen wir aus Fredegar und aus Urkunden, dass das Marcellusskloster bei Châlons eine Stiftung des Königs Guntram war, unter Karl dem Grossen aber sehen wir den Bischof in Besitz desselben. Und S. Denis und Corbie sind jedenfalls von den Merovingerkönigen dotirt und doch haben sie schon lange ehe das Geschlecht erlischt, nicht mehr die Qualität königlicher Klöster. Dergleichen genügt nicht, um den Zusammenhang zwischen Besitz und Mundium darzuthun; wir müssen uns desshalb gleich der Karolingerzeit zuwenden, aus der sich einzelne Fälle sicher constatiren lassen.

Da begegnen uns zunächst Prüm und Epternach als im eigentlichsten Sinne des Wortes Familienstiftungen der Arnulfinger, die dann seit der Thronbesteigung Pippin's durch Stiftung königliche Klöster sind und diesen Charakter auch unter Pippin's Söhnen bewahren. Ich will hier nicht im einzelnen die bekannten Anfänge von Prüm erzählen [1]); es genügt die bezeichnendste Stelle aus dem Diplom Pippin's B. 20 (Beyer Nr. 17 aus dem Liber aureus Prumiensis) anzuführen: ad monasterium qui dicitur Prumia quem ios... a novo construximus opere.. talem beneficium.. risi fuimus ibidem indulsisse, ut in villas... nullus iudex publicus ibsque iussione nostra vel heredum nostrorum... non presumat ingredere, sed... sub emunitatis nomine sub tuicione vel defensione nostra seu heredum nostrorum lebeant quieti in dei nomine residere. Durch die hier im Druck ausgezeichneten Worte sind zugleich die Abweichungen dieser Urkunde von der Formel Roz. 16 bezeichnet, die also mutatis mutandis auch in diesem Falle in Anwendung gekommen ist, sowohl unter Pippin als unter Karl dem Grossen. Denn auch von dem letzteren

[1]) Das Wesentliche ist zusammengestellt in Rettberg 1, 499 und ergibt sich aus den in Beyer befindlichen Urkunden, unter denen besonders Nr. 16 = B. 19 zu beachten ist.

liegt derartige immunitas cum defensione für Prüm B. 80 (Bey Nr. 28 aus dem Liber aureus Prumiensis) in wesentlich gleich Fassung und nicht als Bestätigung redigirt vor; die Erweiteru derselben hinsichtlich der speciellen Rechte, durch die sie sich v der Pippin's unterscheidet, haben wir erst später in Betracht ziehen.

Für Epternach haben wir nur Immunitätsbestätigungen von Pipp Carlomann und Karl, die was die Fassung anbetrifft, erst im nächst Abschnitte zu besprechen sind. Hier sei nur gleich erwähnt, d alle drei Urkunden Immunität mit Mundium ertheilen, hier sei glei festgestellt, dass das mit der Entstehungsgeschichte von Epterna zusammenhängt. Die erste Anlage dieses Klosters ging allerdin von Irmina, einer Tochter Dagobert's II. aus, die ihren Antheil Epternach durch mehrfache Urkunden (Pard. Nr. 448—450, 45 dem Willibrord übertrug. Wenige Jahre später schenkten ab auch Pippin und Plectrude (Pard. Nr. 467, 468), welche in Bes der anderen Hälfte von Epternach gekommen waren, diese der Stiftu des Willibrord und nahmen zugleich mit dessen Zustimmung d gesammten Besitz des Klosters in ihre und ihrer Erben domina et defensio [1]). Und alle folgenden Urkunden bis zur Thronbest gung Pippin's wiederholen nun mehr oder minder ausführlich, d Epternach in diesem Verhältniss zu dem Geschlechte der Arnulfing steht. Und wird es dann auch, notorisch wie es ist und vielleic

---

[1]) Zu P. Nr. 467 bemerke ich, dass in dem um 1200 geschriebenen Liber au Eptern. (auf der Gothaer Bibliothek) stets das richtige Wort dominatio steht, abgekürzt dñatio, woraus das den Sinn entstellende donatio in den Drucken herv gegangen ist. Der Widerspruch zwischen den Urkunden ist nicht so arg, Rettberg 1, 478 meint. Abgesehen davon, dass wir auch der Unbeholfenheit Schreiber im Ausdruck Rechnung tragen müssen, welche wo mehrere Stifter conc riren, bald den einen, bald den andern als Erbauer nennen, können die Worte Pippin'schen Urkunde: in re proprietatis nostre edificatum sehr wohl den Si haben, dass auch schon vor der Hauptschenkung einzelne Güter von dem d an Pippin gekommenen Antheil von Epternach dem Willibrord übertragen wa Auch weist ja noch das testamentum Willibrordi in Nr. 468 (cf. au Nr. 540) darauf hin, dass nicht aller Besitz der Stiftung aus Pippin's Ei stammt, so dass also gewissermassen eine gegenseitige Schenkung stattfand: Pippin an das Kloster unter Vorbehalt von dominium und defensio und eine T dition von Willibrord an Pippin, um auch für den sonstigen Besitz Defension erhalten. — Aus dem Charakter der Familienstiftung erklärt sich dann auch, Waitz V. G. 3, 47, N. 1 übersehen hat, weshalb und in welchem Sinne Willib in Pard. Nr. 540, Karl Martell seinen Senior nennt.

desshalb von den Zeitgenossen nicht mehr besonderer Erwähnung werth gehalten, in den drei Immunitätsurkunden Pippin's und seiner Söhne gar nicht mehr berührt — sie reden nur von dem monasterium quod Willibrordus suo opere edificavit, so geschieht es doch offenbar um dieses Verhältnisses willen, dass diese Fürsten das Kloster stellen sub sermone tuicionis nostre vel emunitatibus . . . ut liceat eis pro nostra preceptione vel nostra emunitate quietos vivere vel residere.

Wie nun Réomé unter Chlodwig durch Tradition an ihn königlich wurde, so hat auch unter den ersten Karolingern eine Anzahl von Klöstern durch Schenkung an die Könige diese Qualität erhalten und alle diese erscheinen so gut wie die durch Stiftung königlichen in besonderem Mundium. Bestimmt nachweisen lässt sich das aus den Diplomen für Hersfeld und für Aniane. Für das hessische Kloster besitzen wir von Karl d. G. B. 63 ein Privilegium (als solches später zu betrachten) cum emunitate et defensione (Original in Kassel; nicht ganz fehlerfrei in Wenck 3, Urk. Nr. 4), in dem erzählt wird, dass: domnus et apostolicus Lullo Mogontiac episcopus .. cenubium .. in loco .. Haireulfisfelt .. aedificasset in sua proprietate .. et illo monasterio unacum rebus suis ad se pertinentibns in manibus nostris tradidit, qualiter sub nostram tudicionem filiorumque nostris et genelogia nostra adesse debuisset, worauf der König u. a. das Kloster sub nostra defensione nimmt. Ich bemerke gleich, dass dieses Verhältniss nicht in jeder Urkunde des tradirten Stiftes wieder erwähnt wird: es folgen sieben Diplome für Hersfeld ohne alle Bezugnahme auf die seit 775 beurkundete Qualität, bis erst 782 wieder in einer königlichen Schenkung der Tradition gedacht und Hersfeld von Karl als monasterium nostrum bezeichnet wird.

Für Aniane besitzen wir ein Diplom von 787 (Chartul. Anianense in Montpellier; Bouquet 5, 761 Nr. 79), das allerdings stark überarbeitet und auch interpolirt ist, dessen ursprünglicher Inhalt sich aber mit Hilfe späterer Urkunden für dasselbe Kloster und mit Hilfe analoger Urkunden und Formeln derselben Zeit noch feststellen lässt. So lassen sich folgende das Verhältniss klar bezeichnende Sätze als echt ansehen: Benedictus abba ex monasterio quod ipse novo opere in re (so ist statt iure zu lesen) proprietatis .. aedificavit .. ad nostram accessit clementiam ut .. monasterium .. in manibus nostris .. visus est delegasse et ipsum sanctum locum

ub nostra defensione atque dominatione ad regendum nobis visus es radidisse; und nach Ertheilung der Immunitätsrechte: sed hoc ips abbas vel successores sui . . sub integrae emunitatis nomine . . vale ant dominare. Die delegatio hat also dominatio zur Folge (oder potestas wie es sonst heisst; die dominatio regis schliesst aber nicht aus, dass auch von Abt und Mönchen gesagt wird: res monasterii valeant domi nare), die dominatio hat defensio zur Folge. Somit steht das erst durch Schenkung königlich gewordene Kloster dem durch Gründung königlichen Prüm in dieser Hinsicht gleich. Es ist auch dieselbe Immunität die dem einen und andern ertheilt wird. Aber die Fassung der Urkunde für Aniane ist entschieden moderner. Wie wir bei den Immunitäten ohne defensio sahen, dass etwa seit der Zeit, da Rado der Kanzlei vorstand, der Rechtsinhalt der alten Formel Ros. 16. in neue Worte gekleidet wurde, so begegnen uns auch hier und in der gleich zu betrachtenden, etwas kürzer gefassten Urkunde für Charroux jüngere und ziemlich freie Umarbeitungen, die aber in der Arenga und anderem noch den Anschluss an die früheren Redactionen verrathen.

Das Diplom für Charroux (Bouquet 5, 762, Nr. 80) scheint nun den eben aufgestellten Satz von der Folge der Delegation wieder umzustossen. Hier heisst es nämlich: Rotgerius comes . . a nostram accessit elementiam et monasterium proprietatis quod ipse novo opere . . construxit . . in manibus nostris . . visus est delegare und weiter nach Ertheilung der Immunitätsrechte: sed hoc ipse abbas vel successores sui . . sub integrae emunitatis nomine valeant dominare; weder dominatio regis noch defensio werden erwähnt und nur zum Schluss wird Charroux vom König monasterium nostrum genannt. Nun lässt sich aber ein besonderer Grund nachweisen weshalb Karl das Kloster zur Zeit der Tradition noch nicht in sein besonderes Mundium nahm. Es ist uns nämlich eine Aufzeichnung erhalten, die Mabillon [1]) als testamentum Rogerii comitis et Eufrasiae uxoris eius pro fundatione monasterii Carrofensis mitgetheilt hat. In ihr heisst es: placuit nobis (dem Stifter und seiner Frau), quamdiu viventes fuerimus, praefatum locum sub nostra tuitione loca

[1]) Ann. 2, 711. An der Form dieses Stückes ist kein Anstand zu nehmen, sie ist der der späteren notitiae gleich zu achten, welche auch vielfach mehrere der Zeit nach nicht zusammenfallende Acta vereinigen, sogar durch Erzählung verbinden und dann doch wie eigentliche Urkunden mit Datum und Zeugenunterschriften versehen werden. Mabillon setzt dieses Stück zu 787, besser ist wohl 785.

dum, quia quanto magis per eum laboravimus, tanto magis eum defensare atque tueri oportet; itaque post obitum amborum tam meae coniugis quam meum tutela atque defensione potestateque regia praecipimus defensandum. Also wegen Vorbehaltes von Seiten des Stifters bis zu dessen Tode nimmt Karl das ihm delegirte Kloster nicht sofort in seinen Schutz [1]).

Auch Onolzbach wurde nach einem Diplom Karl d. G. von 786 (Schütz corp. hist. Brand. 1) von dem Erbauer, dem Bischof Gunthert, dem Könige per testamentum donationis tradirt und erhielt darauf integra emunitas in einer Fassung, welche im Eingang an die Epternacher Urkunden, im weiteren mehrfach an die Urkunde für Aniane anklingt; auch hier finden sich weder dominatio regis noch defensio, sondern nur die Bezeichnung monasterium s. Mariae et nostrum. Da gar keine weiteren Urkunden für dieses Kloster, noch auch nur Erzählungen über dasselbe auf uns gekommen sind, müssen wir es ganz dahin gestellt sein lassen, ob hier ähnliche Gründe wie bei Charroux die Nichterwähnung des königlichen Mundiums in der Immunität erklären oder ob die Zusicherung desselben vielleicht unterblieben ist, weil selbstverständlich dem monasterium regis Defension zukam.

Hier mag endlich noch ein Stück angeführt werden, das sich zwar auf ein nicht königliches Kloster bezieht, aber doch auch Aufklärung über die Stellung der königlichen Klöster gibt: ich meine das Diplom K. Ludwig's von Aquitanien für Noaillé von 808 (Bibl. de l'École 1e série, 2, 78 ex orig. mutilo et ex copia saec. XI, und Rédet documents 5). Noaillé war ursprünglich eine nur zu S. Hilaire de Poitiers gehörige Zelle, welche als die Mehrzahl der Brüder von S. Hilaire die minder strenge Regel der Kanoniker annahm, von den Mönchen die der Benedictinerregel treu bleiben wollten, besetzt wurde. Schon 793 verlieh K. Ludwig dieser Zelle, die jedoch vom Mutterkloster abhängig bleiben sollte, Immunität u. s. w. Später liess er es sich angelegen sein, durch die Urkunde von 808 die Verhältnisse der Benedictiner-Congregation in Noaillé gegenüber den Canonikern und deren Abt zu regeln. Das coenobio-

---

[1]) Auch bei Übertragungen von Klöstern an Bischöfe, wie sie besonders in Italien häufig sind, kommt es vor, dass der Stifter oder frühere Besitzer sich zunächst defensio vorbehält; so in Bertini mem. di Lucca Nr. 92.

in Noviliaco sollte de ratione s. Hilarii, s. Hilario subiectum
en und der König verwahrt sich ausdrücklich dagegen, dasselbe
dem Hauptkloster trennen zu wollen. Indem er aber andererseits
Benedictiner sicher stellen will, nos illud (Novilinacum) quasi ex
o et per nos in nostra defensione et gubernatione habere volu-
non ab illa casa dei separando, sed illuc semper respiciendo
nobis gubernando. Hier wird also ausdrücklich gesagt, dass bei
asteria ex rebus regis constructa dem König defensio und guber-
zustehen, und das wird noch durch die weitere Bestimmung
äftigt, dass, damit nicht durch die vom König ausgeübte defensio
sie sonst den königlichen Stiftungen zukommt, das Eigen-
srecht von S. Hilaire an Noaillé zweifelhaft gemacht werde,
König zur Anerkennung dieses Rechtes einen Jahreszins ent-
en will.

Es gibt endlich ausser den Klöstern, die sei es durch Stiftung
es durch Tradition königlich sind, eine dritte Classe, welchen
als Defension zuerkannt wird und in deren Immunitäten daher
davon die Rede sein kann: ich meine die dem Könige commen-
n oder die mit besonderem Schutzbrief betheiligten Klöster
ch früher aufgezählt habe und unter denen nun Anisola und
a u uns als auch mit Immunität ausgestattet bekannt sind. Für
s hat es neben einander eine Reihe von Mundbriefen und eine
e von Immunitäten gegeben: die älteste der von den letzteren
ins gekommenen von Chlodwig III. Pard. Nr. 428 beruft sich au
erste Verleihung durch König Guntram und auf die Confirmatio
von Chlotar II., Dagobert I., Chlodwig II., Chlothar III., Theo
ch III.; die jüngere von Dagobert III. Pard. Nr. 482 erwähn
eine dazwischenliegende von Childebert III. Die zwei uns vor
enden Immunitäten nehmen nun gar keinen Bezug auf da
utzverhältniss, und wenn auch die daneben hergehende Reih
Mundbriefen auf die Immunität hinweist, so geht doch au
en Umständen hervor, dass dem zweifachen Verhältnisse, in der
Kloster erscheint, nicht nothwendiger Weise in ein und der
en Urkunde Ausdruck gegeben zu werden brauchte. Andererseit
nte das aber auch geschehen, wie das Diplom Pippin's 8. 1
S. 190) beweist.

Bei Honau ist beides wiederum getrennt. Die Immunitäte
es Klosters konnte ich früher (S. 197) unter den immunitate

defensione aufführen. Zugleich sind uns aber Schutzbriefe für
u erhalten. Einen des Hausmaiers Pippin von 748 für Duban
se unacum omni re monasterii sui commendavit, lernten wir
schon kennen; dazu kommt die Privilegienbestätigung des
gs Pippin (Grandidier 2, preuves Nr. 54) nach der die Mönche
Honau valeant in nostro sermone . . permanere [1]).

Haben nun auch die letztgenannten Klöster mit den königlichen
Defension gemein, so wird doch noch ein Unterschied zwischen
n zu machen sein. Diese haben auf Grund ihrer Qualität das
ndere Mundium, stehen in einem dauernden dinglichen Verhält-
zu dem Könige, werden, wenn auch nicht immer, monasteria
genannt; für die durch Stiftung königlichen ist ein besonderer
lbrief gar nicht bekannt, für die durch Tradition königlich
rdenen nur je ein Diplom, in dem über die Tradition und die
s folgende Defension geurkundet wird. Bei den commendirten
tern dagegen beruht das ganze Verhältniss auf dem Schutz-
, es ist nur ein vorübergehendes und persönliches, das unter
Karolingern wahrscheinlich mit dem Tode des Commendirten
dem des Empfängers der Commendation erlosch und zwischen
Nachfolgern erneuert werden musste [2]); diese Klöster finde ich
nie von den Königen als monasteria nostra [3]) bezeichnet.

---

cherlich hat die Zahl der Traditionen und Commendationen von Klöstern an die
nige in demselben Masse zugenommen, als ihre Gewalt erstarkt ist und die
cht der kleinen Schutzherrn in den Hintergrund gedrängt hat. Traditionen
Karl werden später oft erwähnt. Eine Commendation von Tegernsee an Pippin
rd in dem Diplome Otto's II. von 979 berichtet.

mehrfach genannte Urkunde Pippin's B. 17 für Anisola ist solche Erneuerung
Schutzbriefes für den neuen Abt, wobei freilich einer neuen Commenda-
n nicht gedacht wird (s. S. 271).

einer zwar fehlerhaften, aber in der Form ganz den Mandaten entsprechen-
Urkunde Karl d. G. für Honau (Mabillon ann. 2, 699 Nr. 17) werden aller-
gs die Güter dieses, wie wir sahen, commendirten Klosters in Bezug auf das
inquisitionis den königlichen gleichgestellt, aber nicht weil sie dem Könige
en, sondern auf Grund einer allgemeinen Bestimmung oder einer schon
her zu Gunsten der Schotten erlassenen Verfügung: (mandamus) omnibus
ibus illius terre, ut illi querant omnes res ecclesie cum ratione secundum
em Francorum, quia res peregrinorum proprie sint regis . . . si quis eorum
non fecerit, recognoscat se regis preceptum non obaudire, quia reges
ancorum libertatem dederunt omnibus peregrinis Scotorum, ut nullus rapiat
quid de rebus eorum. — Das Kloster des Abtes Anianus, der sich mit dem-
ben dem Könige commendirte, heisst doch in dem darauf ertheilten Schutz-
efe B. 151 noch monasterium suum.

Aber wie nahe sich auch wieder beide Verhältnisse berühren, zeigt das Beispiel von Lorsch, das dem Könige zugleich tradirt und commendirt wird. Ich habe dessen auch hierher gehörige Urkunden bis jetzt desshalb nicht erwähnt, weil die Zeitbestimmung derselben und somit auch die Aufeinanderfolge der Verleihungen zweifelhaft ist. Nur die Immunität für Lorsch B. 46 vom Mai 772 führte ich schon unter den emunitates sine defensione an. Dazu kommen noch folgende Urkunden in Betracht. Codex Lauresh. I Nr. 3 sine anno: das Kloster wird dem Abt Gundeland durch iudicium evindicatum zugesprochen, eine Urkunde, die wir unbedingt vor die Immunität setzen müssen. C. Laur. Nr. 6 vom Jänner 773: Karl schenkt monasterio nostro die Villa Heppenheim; auch in Nr. 7 nennt der König Lorsch sein Kloster; wenn die Bezeichnung später nicht wiederkehrt, so lässt sich daraus eben so wenig wie bei Hersfeld, Aniane, Charroux u. s. w. auf eine Änderung des Verhältnisses schliessen. Jedenfalls ist also Lorsch schon im Anfang 773 königlich, folglich werden wir noch früher das undatirte Diplom C. Laur. Nr. 4 zu setzen haben, laut welchem Abt Gundeland in manu nostra tradidit etiam et se cum omnem congregationem suam in mundeburdem et defensionem nostram plenius commendavit, und nun unter anderm den Schutz zugesichert erhält. So haben wir auch hier nebeneinander Immunität ohne Erwähnung von defensio und Schutz- und Privilegienbrief ohne immunitas. Es fragt sich nur noch, ob wir die Mundiumverleihung vor oder nach der Immunität setzen wollen. Ich entscheide mich für letzteres, weil es sich hier nicht blos um Commendation, sondern auch um Delegation handelt und weil in den vier zuvor aufgeführten Fällen, in denen durch Tradition königlich gewordene Klöster immun erklärt werden, der Tradition ausdrücklich Erwähnung geschieht, sie also auch in B. 46 erwartet werden müsste, wenn damals Lorsch schon königlich geworden wäre.

Schliesslich ist nun auch noch ein Diplom Pippin's für Nantua B. 12 (Guichenon hist. de Bresse, preuves 213 ex chartul. Nantuacensi) hier zu besprechen. Dass dasselbe nach Roz. 16 abgefasst ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Wir sahen aber, dass diese Formel sowohl für emunitas allein, als auch mit kleinen Abänderungen, wie in dem Diplom für Prüm, für emunitas cum defensione angewandt wurde, können also aus der Übereinstimmung der Urkunde mit Roz. 16 noch keinen Schluss auf die Qualität von Nantua machen.

onst haben wir aus dem VIII. Jahrhundert von dieser Stiftung
keine Kunde, als was uns in diesem augenscheinlich sehr
rbten Stücke berichtet wird [1]). Da fragt es sich zunächst, ob
en Satz: sed hoc ipse abbas aut monachi agant sub domina-
nostra als der ursprünglichen Redaction angehörig betrachten
ihn den Formeln und Urkunden entsprechend, die an dieser
zumeist enthalten: agant sub emunitatis nomine, emendiren
. Ich entscheide mich für das erstere, weil in einer der spätern
den für Nantua dasselbe mit klaren Worten als königlich be-
net wird. In einem Diplome Lothar's, wahrscheinlich vom
ni 852 [2]), in dem das Kloster der Lyoner Kirche geschenkt
wird nämlich auf die Zeit zurückgewiesen: quando id sub nostrae
ietatis inerat dominio. Lassen wir aber die obigen überlieferten
e stehen, so vermissen wir in der ganzen Urkunde die Worte
tas und defensio. Dennoch kann, da die Einzelbestimmungen
mmunität folgen und da das ganze Stück nach einer Immuni-
rmel abgefasst ist, nicht zweifelhaft sein, dass wir es hier mit
Immunitätsurkunde zu thun haben. Was aber den zweiten
anbetrifft, so verhält es sich dann mit diesem Diplome wie
em für Onolzbach: die Qualität kann nicht zweifelhaft sein,
och wird die ihr entsprechende Defension nicht erwähnt.

Fanden wir nun aber, dass in den Immunitäten für entschieden
nigsschutze stehende Klöster, wie für das durch Tradition
lich gewordene Onolzbach oder wie für das mit Mundbrief aus-
tete Honau der Defension nicht gedacht wird, so ist allerdings

---

weifelhaft ist zu lesen für studentes: statuentes, obgleich sich jenes
h in B. 60 ex codice Eberhardi (Fulda) findet; für potestas quoque honore;
q. tempore: für fiscus non de freda: noster; für per manus nostra
thoritate: agentium eorum. — Bei der Vereinigung von Nantua mit
gny kamen die Chartularien in das Archiv des letzteren Klosters und sind nun
Zeitlich von Auguste Bernard, dem Herausgeber des Cartulaire de Savigny, der
Urkundenbuch für Cluny schon zum Druck bereit liegen hat, mit berück-
htigt.

späteren Diplomen für Nantua sind drei in Bouquet 8, 372. 388. 391 abge-
uckt. Das erste, ein Wahlprivilegium, ist entschieden später überarbeitet. Das-
be gilt von dem zweiten, in welchem Nantua an den Erzbischof Remigius von
on geschenkt wird, in blühendem Stil geschrieben, wie er in Urkunden dieser
it nicht vorkommt. Für die echte Schenkungsurkunde halte ich die dritte ohne
hlussformeln, die uns wahrscheinlich in dem zweiten, aus dem dritten entstan-
nen Diplome erhalten sind. Nur diese dritte Urkunde glaube ich hier und im Fol-
nden benützen zu dürfen.

zuzugeben, dass doch vielleicht noch das eine und andere Kloste von dem wir nur emunitas sine defensione kennen, in Königsscho gestanden hat. Dadurch werden aber die Hauptergebnisse nicht u gestossen werden, zu denen wir gelangt sind, und die ich hier noc mals zusammenfasse. Wir haben in dieser Zeit Immunität und Mu dium streng auseinander zu halten und dürfen weder Immunität a Ausfluss des Mundiums oder als mit ihm regelmässig verbunden b trachten, noch umgekehrt [1]). Immunität sahen wir bisher jeder A von geistlichen Instituten, Kirchen und Klöstern und den letzter ohne Unterschied der Qualität und Profession zuerkannt; in wiefe dennoch bei Klöstern auch die Immunitätsverleihung an Bedingung geknüpft war, kann erst in der Folge dargelegt werden. In Bez auf das Mundium fanden wir aber schon, dass es in allen uns aus d Zeit vor 814 bekannten Fällen durch besondere Umstände motiv ist, durch ein Abhängigkeitsverhältniss wie es entweder aus de Eigenthumsrechte hervorgeht, oder freiwillig und zeitweise eing gangen wird; dem entspricht es, dass, worauf ich zurückkomme werde, damals keine bischöfliche Kirche, kein selbstständiges od im Eigenthume eines anderen befindliche Kloster in des Köni Mundium steht. Daher können auch Immunität und Mundium n eventuell, nämlich in zwei Fällen vereinigt erscheinen: erstens b durch Stiftung oder Tradition königlichen Klöstern, welche a Grund dieser Qualität wie alles königliche Gut Immunität [2]) und z gleich Defension haben; zweitens stehen die dem Könige comme dirten Stifter in dessen Schutze und können dazu wie andere Klöst Immunität erhalten: in letzterem Falle können Immunität und Mu dium entweder gleichzeitig in einer oder in zwei getrennten U kunden oder auch das eine nach dem Anderen ertheilt werden.

Immunitätsbestätigungen bis 814.

Schon in dem letzten Abschnitte habe ich, insoweit es die do besprochene Frage betreffen konnte, Confirmationen von Immunitäte angeführt, nämlich die kleine Zahl derer, welche zugleich emunit

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie z. B. Maurer Fronhöfe 1, 303 seq. au spricht, beruht einerseits darauf, dass die Zeiten nicht gebührend unterschiede werden, zweitens auf der arglosen Benutzung von falschen Urkunden.

[2]) Waitz V. G. 4, 245.

und defensio enthalten. Indem also dieser wichtige Punct schon Berücksichtigung gefunden hat, soll hier nur noch von der stilistischen Fassung dieser Kategorie von Urkunden und von dem Verhältnisse zu den Formeln die Rede sein. Auch da schicke ich die Liste der betreffenden Merovingerdiplome voraus, welche als gut überliefert betrachtet werden können.

1. Diploma pro monasterio Dervensi a. 683. — Pard. Nr. 403 ex chartul. Derv.; nach Inhalt und Protokoll, so weit letzteres erhalten ist, unverdächtig und nur sprachlich überarbeitet; ist Bestätigung der zuvor angeführten Immunität von 673 und stimmt mit dieser im Wortlaut des zweiten Theiles überein.

2—4. Drei gleichlautende Immunitätsbestätigungen für Sithiu von Chlodwig III. a. 691 Pard. Nr. 417, Chilperich II. a. 716 Pard. Nr. 507, Theoderich IV. a. 721 Pard. Nr. 515 aus dem chartul. Folquini, mit sprachlichen Correcturen.

5. und 6. Zweigleichlautende Confirmationen für Anisola von Chlodwig III. a. 692. Pard. Nr. 428 und Dagobert III. a. 712 Pard. Nr. 482 aus dem chartul. Anis., mit sprachlichen Correcturen.

7. Childebert's III. Immunitätsbestätigung für Tussonval a. 696. Pard. Nr. 436, besser in Tardif Nr. 37 aus dem Original im Pariser Archiv.

8. Von demselben für das Kloster s. Sergii Andegavensis a. 705 Pard. Nr. 463 aus jüngeren Abschriften und sprachlich überarbeitet.

9. Chilperich's II. Confirmation für S. Denis a. 716 Pard. Nr. 495 und besser Tardif Nr. 46 aus dem Original in Paris.

Alle diese Urkunden stimmen im Hauptinhalt unter sich und mit der Marculfischen confirmatio de emunitate (Rozière 20) überein. Das Wort defensio kommt in ihnen nicht vor, auch nicht in den Bestätigungen für das in Königsschutz stehende Anisola. In Pard. Nr. 436 und 463 sucht man auch das Wort emunitas vergeblich, aber indem alle betreffenden Einzelbestimmungen gegeben werden, vertritt offenbar das wiederholt gebrauchte praeceptio den bestimmteren Ausdruck preceptio emunitatis. In der Fassung sind nur die ein und demselben Kloster ertheilten Diplome einander gleich, die Texte aller anderen weichen von einander und von Roz. 20 ab; dennoch steht diese Formel z. B. der Bestätigung für S. Denis näher, als Marculf's Formel für neue Immunität irgend einer Merovingerurkunde dieses Inhaltes.

Die Kanzlei der ersten Karolinger copirt nun auch hier in d meisten Fällen die ihr vorgelegten älteren Urkunden, in mehrer Fällen können wir das bestimmt nachweisen, in anderen wird, w mit der Ausdrucksweise und Sprache der verschiedenen Zeiten ve traut ist, erkennen, dass die Fassung der betreffenden Confirmatio bis in die Zeit der Ausstellung der bestätigten Urkunde zurückreich Daher denn dieselbe Mannigfaltigkeit der Textirung wie in d Merovingerperiode: .sie ist unter den Karolingern bei den Bestä gungen entschieden grösser als bei den neuen Immunitätsve leihungen, denn ausser den vielfältigen Nachbildungen begegnen u auch noch neue Redactionen, sei es ganz selbstständige, sei es a Grundlage gewisser Formeln. Im letzteren Falle bedient sich d Kanzlei Pippin's ebenfalls wieder mit Vorliebe der Sammlung Ma culf's, also für diese Urkundenart Roz. 20, welche auch wir um mehr als Norm betrachten können, da der Hauptinhalt derselb auch in den in der Fassung abweichenden Stücken wiederkehr Aus ihr und den entsprechenden Urkunden ist da vorzüglich hervo zuheben, dass sie emunitas, häufig mit dem Zusatz omnis oder int gra, aber ohne defensio ertheilen, dass die früheren Verleihunge nicht allein vorgelegt werden, sondern ausdrücklich bemerkt wir dass das Vorrecht der Immunität bis auf die Gegenwart in Kra geblieben ist (et ipse beneficius . . sicut a supradictis principib fuit indultum, moderno tempore asserit esse conservatum), und da in dem Theil, welcher die wiederholte Zusicherung der Rechte au spricht, wesentlich dieselben Bestimmungen enthalten sind, wie den durch Roz. 16 repräsentirten neuen Verleihungen. Ja dies zweite Theil der Diplome wird in der Regel nicht nach Roz. 2 sondern geradezu nach Roz. 16 stilisirt; daher begegnen hier auc häufig die in jener Formel fehlenden Wendungen: sub integ emunitate possidere, dominare, quietus atque securus residere u. s. Indem damit der allgemeine Inhalt und das gemeinsame Gepräg dieser Art von Urkunden charakterisirt ist, brauche ich bei der n folgenden Liste der Confirmationen bis 814 nur diejenigen Abwe chungen hervorzuheben, welche wesentliche sind oder eventue als solche erscheinen könnten.

Pippin für die Utrechter Kirche, aus dem Cod. Cottonian saec. XI bei Heda 35 in sehr fehlerhaftem Abdruck, der sich ab

aus der von Anfang bis zu Ende nachgebildeten Formel Roz.
bessern lässt.

erselbe für Murbach, aus mir unbekanntem Codex in Schöpf-
dipl. 1. Nr. 30. fehlerhaft, die erste Hälfte ziemlich gleich
0, die zweite in kürzerer, häufig wiederkehrender Fassung,
den Schlussformeln nach unter Pippin entstanden sein muss.
kunde wird zweimal von Karl d. G. B. 45 und 69 wörtlich
holt: die noch im Departementalarchiv zu Colmar erhaltenen
le lassen besonders in den Schreibfehlern die ganz mechani-
t des Abschreibens erkennen [1]).

r S. Denis liegt eine Reihe von Immunitätsbestätigungen vor,
mit Pippin B. 26 (apographum saec. IX und nicht, wie auch
ardif Nr. 61 angibt, Original) beginnt. Die Anfangsworte:
tia regni nostri affectu de nostra erectione integre auxiliante
vigilavi et pro ipsa bona opera auctum cum consilium pon-
vel seniorum optimatum nostrorum emunitate pro nostro
andum regnum et mercide vel ad inepiscendam vitam aeter-
novare deberimus, quod ita et fecimus — bieten wieder ein
l dar, dass die Arenga zuweilen den besonderen Umständen,
enen die Urkunde ausgestellt wird, entsprechend verfasst
Zunächst haben wir wie in dem früher besprochenen Prolog:
domino u. s. w. einen speciellen Hinweis auf die Erhebung
, ausführlicher werden dann hier die daraus entspringenden
en hervorgehoben. Dieselben Worte leiten nun nicht allein
gleichem Tage ertheilte Privilegienbestätigung Pippin's B. 25,
ch mit einer die Verehrung des h. Dionysius und die Ver-
der Mönche von S. Denis berührenden Erweiterung, ein,
ohne Rücksicht darauf, ob die speciellen Umstände noch
en sind, auch die Urkunden Carlomann's von 769 (Bibl. de
4 série 2, 348 aus Original) und Karl d. G. B. 68, und 94

---

[1]) de an dem Tage, da ich dies schreibe, kommt mir ein lehrreicher Fall von
anischem Nachschreiben einer Formel oder eines Concepts vor, den ich hier
rwähnen Gelegenheit nehme. Es handelt sich um die im Wiener Staatsarchiv
dliche Originalurkunde Arnulf's B. 1125 (Hund metrop 2, 105), in welcher
ual, nämlich vor dem Namen des Fürsprechers des Grafen Liutpold und vor
Namen des beschenkten königlichen Jägers Gundpercht die Majuskel N steht,
bar weil im Concept oder der Formel, nach welcher der ziemlich gedanken-
Schreiber die Originalausfertigung schrieb, statt des Namens das damals in den
eln schon häufige N stand

(Bouquet 5, 721 und 740 aus Original). Dieser Satz nun, jedenf
zuerst 768 und wahrscheinlich von dem die Urkunde Pippin's rec
noscirenden Hitherius verfasst, gibt uns den sichern Massstab
die stilistischen Leistungen der damaligen königlichen Schreib
Aber nur auf diese Eingangsworte beschränkt sich ihre eig
Arbeit, denn von oportet clementiae principali an beginnt eine sc
in Marculf (Roz. 575) befindliche Arenga. In diesem Falle jed
hat der Schreiber von B. 26 nicht nach der Formel, sondern bis
dem Schlussworte des Contextes nach der oben angeführten Urku
Pard. Nr. 495 (oder eventuell nach einer dazwischen liegend
uns nicht erhaltenen Urkunde) sein Diplom geschrieben. Wir kön
den Wortlaut also mindestens bis in den Anfang des Jahrhund
zurückverfolgen, müssen aber die Möglichkeit einer noch älteren E
stehung zugeben, indem die nur verderbt und interpolirt auf
gekommene Immunität Dagobert's I. für S. Denis a. 637 Pard. Nr. 2
die wesentlich gleiche Redaction erkennen lässt.

Die schon citirten drei Diplome der Söhne Pippin's wiederho
nun auf das getreueste den Wortlaut von B. 26 und diese Zusamm
gehörigkeit der vier oder was die Eingangsworte anbetrifft, der f
Urkunden wird nun auch bei der Beurtheilung gewisser Bestimm
gen und Ausdrücke in denselben beachtet werden müssen. Ich ha
schon den Eingang der Arenga, diesen aller Regeln der Latin
spottenden und sich jeder sichern Interpretation entziehenden S
als unter besonderen Umständen, im Augenblick da Pippin am En
seiner Laufbahn stand, abgefasst bezeichnet; in ihm findet sich
der bedeutsame Hinweis: cum consilium pontificium vel sen
rum optimatum nostrorum, wie es in dem ältesten Originale die
Diplome heisst. Die Seltenheit der Erwähnung des Beiraths in ä
ren Karolingerurkunden ist schon oft, so auch von Waitz 3, 4
betont; man kann aber das derartige Vorkommen (von der analog
Art der Mitunterzeichnung der Diplome durch die Grossen w
später zu handeln sein) geradezu auf diesen einen, wenn au
noch in vier Nachbildungen wiederkehrenden Fall beschränk
Denn alle sonst dafür angeführten Urkunden sind stark überarbei
und sehr verderbt, nämlich Ludwig d. F. B. 249 und dessen Urkun
für Ellwangen in Wirtemberg. Urkundenbuch 1, Nr. 71 (nicht w
dort behauptet wird, nach Original, sondern das betreffende Stü
im Stuttgarter Archiv ist eine Abschrift des ausgehenden IX. Jah

hunderts). In die vier Immunitäten für S. Denis ist aber die ganze Arenga mit diesem Hinweis nur übergegangen aus der Privilegienbestätigung B. 25, welche auch am Schluss nochmals enthält: per consensum pontificum optimatum illustrium virorum nostrorum procerum, und in der, wie wir später in dem Abschnitte über die Privilegien sehen werden, die Erwähnung der Zustimmung durch den Inhalt dieser Art von Urkunden bedingt ist und erklärt wird.

Zweitens geben diese Urkunden Anlass über das Vorkommen von leudes in Karolingerzeit zu sprechen (s. Waitz 2, 226, Nr. 2 und Roth Benef. 306). Dies Wort kann damals nur noch die von Roth nachgewiesene Bedeutung von fideles gehabt haben, muss aber überhaupt ein veraltetes, nicht mehr übliches Wort gewesen sein. Ich habe es nur in neun für S. Denis ausgestellten Diplomen und in einem für Trier gefunden. Zunächst ist es in die vier hier besprochenen Immunitäten aus Pard. Nr. 495 übergangen; so auch in das wörtlich nach Pard. Nr. 527 geschriebene Privilegium B. 25. Es begegnet ferner in B. 7 und dessen getreuer Nachbildung B. 28 von Carlomann; jenes enthält eine gerichtliche Entscheidung über Zollstreitigkeiten und Bestätigung eines zu Dagobert's Zeiten dem Kloster zugewiesenen Marktzollertrages, wobei eben so wie in dem dieselbe Angelegenheit betreffenden Pard. Nr. 477 eine Anzahl älterer, nicht auf uns gekommener Merovingerdiplome vorgelegt wird: offenbar ist aus einem derselben der die Bestätigung enthaltende Theil, in dem auch die leudes genannt werden, copirt. Und zwar nicht auf frühere Urkunden, aber auf entschieden ältere Formeln weist auch der Wortlaut der zwei letzten dies Wort enthaltenden Diplome für S. Denis hin, der Confirmation Pippin's für Fulrad B. 27 und einer Schenkung Karl d. G. an denselben von 774 im Wirtemb. Urk. Nr. 23. Über leudes in der Trierer Immunitätsbestätigung wird noch besonders zu sprechen sein: auch da so gut wie in den Diplomen für S. Denis erscheint leudes als ein in seiner Bedeutung kaum noch verstandenes, nur noch in Folge mechanischen Nachschreibens auftauchendes Wort.

Von der ersten Confirmation Karl d. G. B. 68 verdient noch bemerkt zu werden, dass sich bis auf den heutigen Tag zwei Originalausfertigungen (im Pariser Archiv K. 6, Nr. 5) erhalten

ben, für deren von Kopp [1]) bestrittene Authenticität ich nac
rgsamster Prüfung der Stücke bürgen kann. Mehrfache Ausfer
gungen derselben Urkunde lassen sich auch sonst schon in dies
eit nachweisen [2]), wie es denn bei gewissen Erlässen, z. B. bei Zol
freiungen und den sogenannten tractoriae in der Natur der Sac
g, sie in mehr als einem Exemplar auszustellen. B. 68 ist in Bouqu
ch Original A abgedruckt, in diesem lassen sich, wie das oft vo
mmt, zweierlei Hände erkennen: der recognoscirende Wigbald
hrieb die ersten sechs Zeilen, die Subscriptionen und das Datu
zwischen setzt eine andere Hand ein. Original B dagegen ist ga
n der Hand des Wigbaldus geschrieben. Beide differiren zunäch
der dem König beigelegten Titulatur: in A steht, in B fehlt ac pat
us Romanorum, der schlagendste Beweis für das sich auch aus d
rigen Diplomen dieser Zeit ergebende Resultat, dass in d
hren 774 und 775 noch keine feste Norm für diesen Theil d
otokolls festgestellt war; es geschah dies erst seit der Zeit,
do die Leitung der Kanzlei übernahm. Die sonstigen Differenz
rühren nirgends den sachlichen Inhalt, sondern beschränken si
f ein mehr oder minder einiger Worte, auf Vertauschung syn
mer Ausdrücke, auf wechselnde Sprachformen, d. h. sie vera
haulichen sehr gut den Vorgang beim Copiren, wie er ganz glei
ch bei den Formeln nachgebildeten Urkunden erkennen lässt: d
chreiber haben, um eine neue Urkunde oder auch ein Duplicat
hreiben, eine Formel oder andere Urkunde vor sich liegen, gebe
lle nicht Änderungen beabsichtigt werden, den Inhalt und Sat

---

[1]) Es existirt in diesem Archiv ein im XVIII. Jahrhundert angelegtes Urkundenv
zeichniss, welches Kopp seiner Zeit zur Verfügung gestellt wurde und an dess
Rand er seine kritischen Bemerkungen schrieb, von denen nur ein Theil in sei
Palaeographia critica mitgetheilt ist. Es sind nicht motivirte, sondern nur k
ausgesprochene Urtheile von zuweilen sehr naivem Ausdruck, wie er z. B.
iudicium evindicatum B. 199, welches von einem pfalzgräflichen Notar und n
den für Gerichtsurkunden bestehenden besondern, von Kopp verkannten Reg
abgefasst und geschrieben ist, mit den Worten abfertigt: s'il n'est pas faux,
le sais, Kopp. So finden von 13 Stücken Karl d. G., die das Verzeichniss aufzä
nur B. 94, 97. 110. 125 vor seinen Augen Gnade. Ich kann Kopp, der, wie
schon in Beiträgen z. D. 2, 115 gezeigt habe, ganz einseitige Regeln für
äusseren Merkmale aufgestellt hat, auch in der Beurtheilung der Pariser Urkund
nicht beistimmen und werde seiner Zeit mein abweichendes Urtheil ausführli
begründen, hier muss ich mich begnügen, Kopp's Urtheil über die zwei B. 68 a
haltenden Ausfertigungen als nicht stichhältig zurückzuweisen.

[2]) Pard. Nr. 433. — B. 238. 270. 427 u. a.

bau ganz genau wieder, im Allgemeinen auch die Worte und deren Formen, erlauben sich aber auch an den letzteren zu ändern. Wo also vom Copiren oder Nachbilden die Rede ist, hat man auch in dieser Zeit an das litteras plus vel minus, wie man sich später ausdrückt, und daran zu denken, dass dieser Vorbehalt auch noch weitere Ausdehung auf Änderung einzelner Worte und Satztheile zulässt. — Ein sachlicher Zusatz zu der Vorlage Pard. Nr. 495 in B. 68 findet sich nur in den Worten, welche die Immunität für S. Denis auch auf dessen neue Erwerbungen in Italien quae dicitur Langobardia vel Valletellina ausdehnen (eben so wie an dem gleichen Tage dem Kloster eine neue ebenfalls auf Italien ausgedehnte Zollbefreiung ausgestellt wurde), wird dann aber in der späteren Erneuerung B. 94 wieder ausgelassen. Es drängt sich die Frage auf, wesshalb hier von demselben Könige demselben Abte Fulrad in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren zwei inhaltlich ganz gleiche Immunitätsdiplome ausgestellt wurden, deren zweites des ersteren gar nicht gedenkt, sondern nur als Bestätigung der Urkunden der Vorgänger erscheint. Es kommt das auch noch bei Novalese vor, dessen Abt Frodoenus B. 53 als neue Immunitätsverleihung und in B. 92 eine Bestätigung der von Pippin und angeblich von früheren Königen ertheilten Immunität erhält. Wenn später, als Lothar Mitregent seines Vaters geworden ist, Äbte die schon von Ludwig d. F. solche Urkunden erwirkt hatten, sich dieselben nochmals unter den Namen von Ludwig und Lothar ausstellen lassen, so Adalard von Corbie B. 379, nachdem er schon im Jänner 815 eine noch ungedruckte Immunität erhalten hatte, oder Tancrad von Prüm B. 243 und 380, so erklärt sich diese Vorsicht zur Genüge aus dem Wechsel der politischen Lage. Für die Fälle aus der Zeit Karl's dagegen wüsste ich keinen andern Grund anzugeben, als den, dass bei der geringen Rechtssicherheit auch die Königsurkunden keinen absoluten Schutz gewährten und eine Immunität jüngeren Datums wenigstens das Gebot des Königs von Neuem einschärfte.

Weitere Immunitätsbestätigungen sind: Pippin B. 24 für S. Hilaire de Poitiers, am correctesten in Rédet documents de S. Hil. 1, aus der früher fälschlich für Original gehaltenen Abschrift saec. IX in Arch. du départ. de Vienne. Die Arenga entspricht älteren Formeln, wie sie in Pard. Nr. 309, 336, 359 und mit Umstellung der Anfangsworte in Pard. Nr. 482 vorliegen; vielleicht stützt sich die

'assung der ganzen Urkunde, die als bedeutende Abkürzung ve
oz. 20 bezeichnet werden kann, auf ältere Redactionen.

Von Corbie einer königlichen Stiftung, damals aber nicht mel
ls königliches Kloster bezeichnet, kennen wir die älteren Immun
ıten nicht, daher ist die Entstehungszeit der gleichlautenden Co
rmationen Pippin's (noch ungedruckt und schlecht überliefert i
'artulaire noir de Corbie s. XIV auf der Pariser Bibliothek, läs
ich aber mit Sicherheit aus der folgenden ergänzen und verbesser
nd Karl d. G. B. 40 (aus demselben Chartular, in Bouquet 5, 715
ieht sicher festzustellen, die Ankündigung der Unterschrift lässt abe
ltere Vorlage vermuthen.

Für die königliche Stiftung (s. S. 34) Epternach kenne ic
rei gleichlautende Immunitätsbestätigungen Pippin's und sein
öhne (im Liber aureus Epternac., noch ungedruckt; der einzig
'nt erschied zwischen den Urkunden ist der, dass in die letzte d
arolingische Ankündigungsformel eingesetzt ist), die sich in d
'assung auf's engste an die gleichfalls Mundium und Immunität er
ıaltenden Diplome für Anisola, Pard. Nr. 168, 372 und B. 17 a
chliessen, jedoch so, dass die specielle Mundiumverleihung mit ihr
Einzelbestimmungen in den letzteren in den Urkunden des schon
nd für sich königlichen Epternach wegfällt.

Immunitätsbestätigung Carlomann's für Granfelden, noch a
esten [1]) abgedruckt nach einem Vidimus im Basler Archiv in Trouil
ıon. de l'hist. de Bâle 1, Nr. 41; alle früheren und späteren Diplom
ehlen. Die Arenga erinnert an Pard. Nr. 408 u. a.; die einzeln
ätze finden sich in Roz. 16, 20, 23; die Ankündigungsformel i
arolingisch.

Derselbe für das Nonnenkloster Argenteuil B. 32, in Bouqu
, 718, Nr. 9 aus dem erst seit 1820 abhanden gekommenen Origin
Ähnliche Arenga häufig in Merovingerurkunden, sehr knappe Fa
ung des Inhaltes von Roz. 20, Ankündigungsformel lässt auf älte
'orlage schliessen.

Das Diplom Karl d. G. für Sithiu B. 42, am besten bei Mabill
e re dipl. 610 aus Chartularium Folquini, ist vom ersten bis letzt

---

1) Der Angabe Schöpflin's, die Urkunde aus Original abzudrucken, ist nicht zu trau
— Forel régeste Nr. 44 versieht das Stück mit Datirungszeile, die er aber offenb
aus Versehen dem in Bouquet vorangehenden Diplom für Münster im Georgenth
entnommen hat.

Wort nach den Immunitäten Chilperich's II. a. 718 Pard. Nr. 507 und Theoderich's IV. a. 721. Pard. Nr. 515 geschrieben, die wieder die Arenga ausgenommen, gleich der Chlodwig's III. a. 691. Pard. Nr. 417 sind.

Die Immunitätsbestätigung für die nach Columbanerregel lebenden Mönche von S. Maur des Fossés von 771 (fast gleichzeitige Abschrift im Pariser Archiv und nicht, wie Tardif Nr. 69 angibt, Original) beruft sich auf nicht erhaltene Confirmation Pippin's, schliesst sich in einzelnen Wendungen der früher genannten ersten Verleihung von Childebert III. an und weist auf eine den Immunitäten für Corbie nahe stehende Redaction der Merovingerzeit hin.

Die betreffenden Urkunden für Metz und Trier müssen wegen ihrer schon von Waitz hervorgehobenen Übereinstimmung in Zusammenhang betrachtet werden; sie unterscheiden sich sowohl durch weiter gehenden Inhalt, als durch besondere Fassung von allen anderen Immunitäten dieser Zeit, namentlich auch von den wenigen für fränkische Kirchen, für Utrecht und Speier, die auf uns gekommen sind. Beide sind nur handschriftlich und incorrect überliefert: die für Trier in einer vom Erzbischof Balduin im XIV. Jahrhundert angelegten Sammlung und aus ihr in Beyer 1, Nr. 24 abgedruckt, die für Metz B. 65 in jetzt nicht mehr nachweisbarer Copie, nach Tabouillot und Meurisse in Bouquet 5, 727 veröffentlicht. Würde nur eine dieser Urkunden vorliegen, so wäre es sehr schwer über die Echtheit zu urtheilen. Ich habe mich auch des Gedankens nicht erwehren können, dass wir es hier vielleicht mit einer von dem einen Ort auf den andern übertragenen Fälschung zu thun haben könnten, finde aber einerseits in der Geschichte des Erzbisthums und des ihm untergebenen Bisthums keinen Anhaltspunct für solche Annahme, andererseits lehrt die Vergleichung der späteren und zum Theil sicherer beglaubigten Immunitäten für beide Kirchen, dass ihnen von Alters her weiter gehende Rechte eingeräumt waren. Unter diesen Umständen stützen und erklären sich beide Urkunden gegenseitig. Ich gehe bei der Einzelbetrachtung von dem Diplome für Trier aus. In ihm wird unmittelbar nach dem Titel und vor der Arenga eine Inscriptio eingeschaltet. Das geschieht in gewissen königlichen Acten, in Briefen, Mandaten u. s. w. auch in späterer Zeit; in eigentlichen Urkunden dagegen findet es sich vornehmlich nur im VIII. Jahrhundert,

also auch unter Pippin und Karl, und dem entsprechend auch einigen in dieser Zeit entstandenen Formeln. Der Prolog der Trier Urkunde kehrt vollständig in dem von B. 65 wieder, nur sind de letzteren die Worte: iuvante domino qui nos in solium regni instit vorgesetzt, die wir eben so wie den analogen Satz: incipien regni etc. als vielen Urkunden Pippin's eigenthümlich kenn lernten. Das sonst beiden Arengen Gemeinsame lässt sich sch in Pard. Nr. 358 und 377 u. a. nachweisen. Die weitere Fa sung ist bis auf zwei Stellen identisch. B. 65 hat nämlich no den Zusatz: illud addi placuit scribendum — ad ipsam causam pro ciant in augmentis. Eingehender können wir die darin ausgesproche Bestimmung erst später besprechen; nur vorläufig sei hier bemerk dass sie obschon ganz vereinzelt deshalb weniger Verdacht er gen kann, weil sie eine Beschränkung der aus der Immunität etwa abz leitenden Gerechtsame enthält. Zweitens nachdem in beiden Diplom die Unterschrift in auf Merovingische Vorlage hinweisenden Wort angekündigt ist, fügt die Trierer Urkunde nach decrevimus in d nomine roborare noch hinzu: et a pontifice vel a leudis nostr subter iussimus adfirmare, ut semper haec praeceptio nostris futuris deo auxiliante temporibus stabilis et conservata in omnib esse permaneat. Eine positive Entscheidung, ob dieser Zusatz ursprünglich oder als auf Interpolation beruhend anzusehen i halte ich für unmöglich. Mitunterzeichnung der Königsurkunden nämlich eben so ungewöhnlich als die zuvor besprochene und et dasselbe bedeutende Erwähnung des Beirathes, und bei Stück wie Pard. Nr. 282, 362 u. a., die auch sonst Kennzeichen d Überarbeitung tragen, werden wir sie unbedingt auf Rechnung d letzteren setzen. Nur ein einziges unanfechtbares Beispiel liegt a Merovingerzeit im Originaldiplom Chlodwig's II. Pard. Nr. 3 vor, in einer concessio ad privilegium, wo sich die Unterschrift eben so wie der consensus pontificum etc. aus dem besondern Inh erklären lassen. Dem entsprechend wird sich die Mitunterzeic nung auch in zwei Pippin'schen Diplomen analogen Inhalts B. und 19 [1]) vertheidigen lassen. Aber weder unter der ersten, no

[1]) B. 19 ist nur im Liber aureus Prumiensis erhalten. — B. 3 habe ich in einer frü ren Arbeit als Original bezeichnet, aber wiederholte Untersuchung des Stückes mich belehrt, dass es nur eine ziemlich gleichzeitige Abschrift ist; ich komme

der zweiten Dynastie lässt sich eine von den Grossen mit unterschriebene Immunität sonst nachweisen; die Trierer Urkunde steht somit als ganz vereinzelte Ausnahme von der Regel da. Dafür aber, dass wir hier die Mitunterzeichnung als Ausnahme zulassen, spricht nun das dabei gebrauchte Wort leudes, das wie wir bereits sahen schon um das Jahr 772, in dem die Urkunde ertheilt ist, den Schreibern nicht mehr geläufig war, vollends die spätere Entstehung des Zusatzes unwahrscheinlich macht und daher wohl als aus den hier vorgelegten praeceptiones regum praedecessorum herübergenommen betrachtet werden muss. Es kommt dazu, dass wir in den beiden Immunitäten für Trier und Metz noch andere, sonst eben so wenig gebräuchliche Formeln finden, es also in mehrfacher Hinsicht mit von dem Usus der Kanzlei abweichender Redaction zu thun haben. Der Art ist besonders noch der Satz hervorzuheben, der in dem correcteren B. 65 lautet: ut quicumque hoc de iudicibus nostris aut quislibet refragare aut irrumpere vel immutare voluerit, iram trinae maiestatis vel omnium sanctorum . . . incurrat. Darüber, dass solche interminatio iudicii divini nur in einer Art von Diplomen dieser Zeit, nämlich in den sich mehr oder minder Roz. 575 anschliessenden concessiones ad privilegia vorzukommen pflegt, sind alle Diplomatiker einig. Dass dennoch unter Umständen von der Regel abgewichen worden ist, bezeugt das Original einer ebenfalls besonders stilisirten Urkunde Ludwig d. F. B. 435; wir können also auch die Immunitäten für Metz und Trier um dieses besonderen Zusatzes willen nicht verwerfen. Zum Schluss sei bemerkt, dass die Datirungszeile des Trierer Diploms, indem die Abschrift zu emendiren ist in: datum quod fecit kal. apr., gleichfalls auf Vorlage mindestens aus der Zeit Pippin's hinweist, indem diese Ausdrucksweise spätestens noch unter diesem Könige in neustilisirten Urkunden vorkommt.

Eine Eigenthümlichkeit der Immunitätsbestätigung für das Benedictinerkloster Novalese B. 92, aus dem dem XI. Jahrhundert angehörigen Chronicon Novalicense am besten in Monum. h. Germ.

---

diese Urkunde in dem Abschnitt über die Privilegien zurück. — Dass die älteste uns bekannte Urkunde des Königs Ludwig von Aquitanien B. 202 von Personen seiner Umgebung unterzeichnet ist, erklärt sich wohl aus der damaligen Stellung des jungen Königs.

121 gedruckt, wurde schon früher bemerkt. Es ist dies eins d
nigen Stücke dieses Inhalts, dessen Redaction als selbstständ
d der Zeit der Ausstellung angehörig bezeichnet werden ka
er auch hier schliesst die neue Stilisirung die Mitbenützung v
ren Fassungen nicht aus: so erinnert gleich der Prolog an d
Roz. 16, und der weitere Wortlaut enthält kaum einen Satzthe
sich nicht auch in Roz. 20 nachweisen liesse; nur ist die
rmel in ähnlicher Weise wie in den Diplomen für S. Hilaire
tiers und für Argenteuil abgekürzt.

Es folgt eine Immunität für die nach der Regel von Agaun
enden Kleriker oder für das damals bischöfliche Kloster S. Ma
lez Châlons B. 98, welche bisher nur nach einer erweitert
schrift, so auch in Bouquet 5, 742, Nr. 46 gedruckt ist. In de
der Pariser Bibliothek befindlichen Originale fehlt nämlich d
sus: et si anteactis temporibus — ab impiis hominibus lacera
welchem dem Verletzer der Immunität eine Busse von 600 sol
gedroht wird und von dem bei den folgenden Stücken eingehend
handeln ist. Die ursprüngliche Fassung schliesst sich nach de
rsatze: iuvante domino etc. wesentlich an Roz. 20 an, welc
rmel nur hie und da abgekürzt wird und beruht in Allem
rlage von Pippin oder von früheren Königen.

Für S. Martin de Tours, damals noch Benedictinerklos
nnen wir zwei durchaus gleichlautende Immunitätsbestätigung
eine für den Abt Hitherius B. 115 in Bouquet 5, 747, Nr. 5
andere für seinen Nachfolger Alcuin, Bouquet 5, 763, Nr.
sgestellt. Beide Urkunden, so wie die Immunität Ludwig d.
303 sind um mehrfacher Eigenthümlichkeiten willen, dann a
gen ihres Zusammenhanges mit der Carpentier'schen Immunit
mel Roz. 24 von der grössten Wichtigkeit für die Diplomat
er leider sind weder Originale noch Abschriften dieser Stü
f uns gekommen und auch die Drucke stützen sich nicht
lographe [1]), sondern auf sprachlich emendirte Copien. Denn
lte ich die Fassung der Immunitäten Karl's, in denen der Inh

) Ich weiss, dass Mabillon an zwei Stellen (annales 2, 440 und de re dipl
suppl.47) von zu seiner Zeit noch erhaltenem Original von B. 303 spricht, b
aber triftige Gründe, die hier aus einander zu setzen zu lang wäre, zu der
nahme, dass Mabillon durch unrichtige Mittheilungen irre geführt worden ist

von Roz. 20 nebst einigen auch sonst vorkommenden Zusätzen wiederholt ist, für hinlänglich verbürgt durch eine Reihe folgender Immunitäten.

Das Verhältniss zwischen diesen Urkunden ist nun offenbar folgendes: auf B. 115 beruht die Redaction von B. 303; nur sind einerseits die für die Zeit Ludwig's nothwendigen Veränderungen im Ausdruck vorgenommen, andererseits ist B. 303 eine ziemlich freie und geschickt stilisirte Umarbeitung der Vorlage. Auf vorkarolingische Zeit weist dieselbe ihrem gesammten Wortlaute nach nicht hin, und in wie weit sie sich der nicht erhaltenen Immunität Pippin's anschliesst, lässt sich aus dem emendirten Texte nicht mehr erkennen. Nur in einzelnen Wendungen und der rhetorischen Einleitung — diese kehrt wörtlich in einer constitutio für S. Martin (Bouquet 5, 737, Nr. 36) wieder und ähnelt der in Carlomann B. 32, ferner den Merovingerdiplomen Pard. Nr. 403, 446, 499 u. s. w. — gleicht sie Urkunden und Formeln der Vorzeit. Als aussergewöhnlich in diesen Diplomen ist nun hier hervorzuheben, dass in ihnen eine Geldbusse von 600 Goldsolidi auf die Verletzung der Immunität festgesetzt wird: et si aliquis fuerit comes, domesticus seu grafio . . . qui . . . nostram praeceptionem inrumpere . . . praesumserit, 600 solidorum auri . . . numerum se cognoscat ad ipsam casam s. Martini . . . multandum, ita ut abba vel monachi . . . duas partes recipiant, tertia vero pars in fiscum nostri sacelli veniat, ut non delectet . . . anteriorum regum emunitates vel nostram ab impiis hominibus lacerari — und nach einem Zwischensatze, dessen Inhalt wieder mit anderen Urkunden übereinstimmt, die eben so ungewöhnliche Bestimmung: et si anteactis temporibus per aliquam negligentiam vel tepiditatem abbatum aut praesumtionem iudicum de ipsa emunitate quicquam minuatum irruptum convulsumque aut confractum fuit, omnimodis his nostris auctoritatibus et beneficiis restauretur. Beide Sätze, in einen verschmolzen, weist nun auch der Abdruck von B. 98 für S. Marcel lez Châlons auf, sie fehlen aber, wie schon gesagt, in dem Original. Das muss auch Zweifel an der Ursprünglichkeit dieser Bestimmungen in den Immunitäten für Tours hervorrufen, um so mehr da dieselben durch kein bisher bekannt gewordenes Original bezeugt werden. Aber trotz der übereinstimmenden Worte ist doch ein Unterschied zwischen den beiden Fällen. In der Urkunde für Tours ist die Reihenfolge

r Bestimmungen und Sätze eine andere. Ferner kehren die ung
hnlichen Bestimmungen in den späteren Immunitäten für S. Mart
eder, und dass sie dort anders, weit moderner stilisirt sind, mac
unwahrscheinlich, dass sie erst aus den jüngeren Urkunden
Abschriften der früheren übertragen seien. Und wie wir ku
vor bei den Diplomen für Metz und Trier die den Regeln d
niglichen Kanzlei nicht minder zuwiderlaufende interminatio iudi
ini dennoch als Ausnahme gelten lassen mussten, so komme i
ch in Bezug auf die Androhung von Geldstrafen nach wiederholt
üfung aller Fälle zu dem Resultate, dass die Anwendung d
treffenden Formel allerdings erst in der italienischen Kanzlei
gel geworden ist [1]), dass dieselbe aber auch schon für die Z
rl des Grossen als Ausnahme zugelassen werden muss.

Das Diplom endlich für die Speirer Kirche von 782 in Re
g 1, Nr. 6 aus dem ältesten Copialbuch [2]) von Speier (s. XIII)
rlsruher Archiv weist auf Immunitäten Pippin's und der Vorgäng
, von denen uns nur die erste Verleihung Childerich's II. in Pa
dit. Nr. 4 erhalten ist. Hier ist nun unverkennbar, dass der No
eils Formeln seiner Zeit, theils die älteren Speierer Urkunden
rlagen benützte: eben aus der doppelten Vorlage erklärt sich da
ch die unbeholfene Wiederholung der einen Wendung (Fraido
iotuit etc.). Als Arenga haben wir nämlich eine Umarbeitung
Roz. 16 befindlichen, wie eine ähnliche Umarbeitung in der
selbe Zeit geschriebenen Immunität für Modena B. 118 begegn
Schlusse haben wir die Karolingische Ankündigungsformel. D
gen stimmt Einzelnes im Eingang und der eigentlich disponiren
eil (nec freda nec stopha etc.) wörtlich mit jener Merovinge
kunde überein.

Es ist vielleicht nur Zufall, ist aber doch für unsere weitere Unt
chung festzustellen, dass wir von dem Kaiser Karl keine einz

---

8. Beiträge zur Diplomatik II. 137, wo also namentlich zu berichtigen, dass die For
Carpentier 13 = Roz. 24 = B. 303 die Androhung der Geldstrafe enthält.
Fälle von emendatio oder compositio emunitatis finden sich in zwei placita missa
s. 802 in Meichelbeck 2, Nr. 115, 116.
Ein Schreiber des XIII. Jahrhunderts konnte leicht aus dem ihm nicht mehr geli
gen nec non patricius Romanorum, wie es 782 im Titel heissen muss, machen im
rator Romanorum, was also in der Copie nicht anstössig zu sein braucht. Dann
ist der Vorschlag von Rettberg 1, 642, Nr. 18 die Urkunde zu 809 oder 810
setzen vollends zurückzuweisen.

Immunitätsbestätigung besitzen; die letzte von Karl als König ist die für den Abt Alcuin von S. Martin, die zwischen 796 und 800 gesetzt werden muss. Die jüngste neue Immunitätsverleihung war die für den Patriarchen Grado von 803. So liegen eilf Jahre zwischen dieser letzten Immunität Karl des Grossen und der ersten, die sein Sohn als Alleinherrscher ausgestellt hat.

Vergleich mit den Immunitätsdiplomen Ludwig des Frommen.

Wenn es in erster Linie das Verständniss und die Beurtheilung der Urkunden erleichtert, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes über denselben Gegenstand ausgestellten zu vergleichen, so ergeben sich andererseits nicht minder wichtige Aufschlüsse, wenn man die ein und demselben Stifte nach einander ertheilten Diplome gleichen Inhalts zusammen in Betracht zieht. Ich habe mich bisher darauf beschränkt, die zweite Art der Vergleichung bis zum Ende Karl d. G. durchzuführen; in diesem Capitel soll nun in der Hauptsache das Verhältniss der von den ersten Karolingern verliehenen Immunitäten zu denen Ludwig d. F. festgestellt werden.

Leider aber sind wir nur in wenigen Fällen so glücklich ununterbrochene Reihen derartiger Urkunden zu besitzen. Eine grosse Anzahl von Immunitäten Ludwig's beruft sich auf Verleihungen der früheren Könige, welche uns nicht erhalten sind. Auf der andern Seite fehlen uns die Bestätigungen Ludwig's für die Mehrzahl der Immunitäten seiner Vorgänger. Letzteres gilt von folgenden Kirchen und Klöstern, deren Urkunden wir zuvor betrachtet haben: Aquileja, Argenteuil, Benevent, S. Etienne d'Angers, Grado, Granfelden, S. Hilaire de Poitiers, Honau, S. Marcel lez Châlons, Monte Casino, Murbach, Nantua, Novalese, Onolzbach, Reggio, Utrecht, S. Victor de Marseille, S. Vincenzo di Volturno. Von S. Maur des Fossés besitzen wir zwar neben älteren Immunitäten auch eine von Kaiser Ludwig, aber inzwischen war das Kloster eingegangen und die Urkunde Ludwig's [1]) kann nicht auf die früheren Bezug nehmen. So hat sich die Vergleichung, die ich hier anstellen will, auf folgende Reihen zu beschränken.

---

[1]) Daher bezeichnet auch eine ziemlich gleichzeitige Hand diese Originalurkunde auf der Rückseite als praeceptum primum de Fossato.

S. Denis. Auf die letzte Immunität ohne Defension Karl B. 94 folgt schon 814 die Ludwig's B. 233 = Bouquet 6, 4 Nr. 15 nach fälschlich für Original ausgegebener gleichzeitig Abschrift im Pariser Archiv. Hier heisst es: obtulit obtutibus nost Hildoinus . . . immunitatem . . Caroli . . in qua erat insertum qu non solum idem genitor noster, verum etiam et praedecessores ei . . sub suo nomine et defensione . . (monasterium) consistere fec rant et immunitatum auctoritatibus actenus ab inquietudine iudici riae potestatis eundem munitum atque defensum fuisset monasteriu Über die Einzelbestimmungen gehe ich auch hier noch hinweg u hebe nur die für das wesentliche Verhältniss bedeutsamen Schla wörter hervor. Ludwig lässt praeceptum erga ipsum monasteriu immunitatis atque tuitionis gratia . . fieri, so dass Abt und Mönc sollen sub tuitionis atque immunitatis nostre defensione . . . quie ordine possidere. Die ganze Urkunde ist nach Rox. 21 abgefas und weicht nur insofern ab, als die Formel auf Immunität für ei bischöfliche Kirche lautet, die Urkunde aber für ein Kloster geschr ben ist. Hieraus ergibt sich also, dass Ludwig immunitas et defens ertheilt und auch von dem Diplom des Vorgängers sagt, dass es Be des enthalten habe. Ganz dasselbe Verhältniss findet bei den folge den Urkunden Statt, die in den hier hervorgehobenen Stellen m der für S. Denis stimmen, und bei denen ich die Schlagwörter n noch angebe, um auf den Wechsel in synonymen Ausdrücken au merksam zu machen.

S. Mihiel de Marsoupe: Karl B. 47, Ludwig B. 276 (Bo quet 6, 490, Nr. 49 ex chronico). Unter Karl soll das Kloster a plenissima defensione et immunitatis tuitione gestanden haben, s fortan sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possiden Neue Redaction aus Rox. 17, 21, 22 componirt, wörtlich wiederho von Karl d. K. B. 1588.

Corbie: Karl B. 40, Ludwig vom 29. Jänner 815 in Chart Corb. saec. XII auf der Pariser Bibliothek, wie zuvor.

S. Salvatore di Brescia: Karl in Margarini 2, Nr. 22, Lu wig ibid. Nr. 40, nachdem Judith das Kloster zu Benefix erhalte hatte. Ausdrücke wie zuvor; stilisirt nach Rox. 17.

Sithiu: Karl B. 42, Ludwig B. 400 (aus Chartul. Folqui am besten in Guérard cart. d. S. Bertin 77, Nr. 60) in aus Rox. 2 und 22 zusammengesetzter Fassung, so weit die Urkunde nicht ve

Bestimmungen anderer Art handelt, Schlagwörter wie zuvor; bezeichnend sind folgende Stellen: in B. 42 heisst es: sub emunitatis nomine . . . cum omnes fredos vel bannos concessos . . debeat possidere, was in B. 400 copirt lautet: sicut in praecepto . . genitoris nostri continetur, cum omnes fredos vel bannos sibi concessos sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere. Eine spätere Bestätigung Ludwig's von 835 (Guérard 82, Nr. 2) sagt wieder von B. 400, dass das Kloster früher gestellt sei: sub nostra defensione et mundeburdo atque immunitatis tuitione.

S. Martin de Tours: Karl B. 115 und Bouquet 5, Nr. 56, Ludwig B. 303 = Roz. 24. Das Kloster stand unter Karl nach dem Ausdruck in dem Diplome Ludwig's sub immunitatis suae defensione, soll fortan stehen sub immunitatis atque protectionis nostrae defensione.

Trier: Karl in Beyer Nr. 24, Ludwig B. 284, ibid. Nr. 50, stilisirt nach Roz. 21 und 22 mit Aufnahme einiger specielle Bestimmungen enthaltenden Sätze aus dem Diplome Karl's. Unter diesem habe die Kirche gestanden sub suo nomine et defensione, sub immunitatis nomine et tuitionis defensione; Ludwig ertheilt immunitatis atque tuitionis gratia Bestätigung, so dass die Bischöfe fortan sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere sollen.

Beispielshalber füge ich noch Utrecht hinzu. Die Corfirmationen Lothar's sind nämlich zumeist sachlich und stilistisch denen seines Vaters gleich, wir können also auch sie, wo die Urkunden des letzteren verloren gegangen sind, für das Verhältniss der vor und nach 814 liegenden Diplome zu Rathe ziehen. Für Utrecht habe ich früher eine Immunität Pippin's angeführt; indem Lothar B. 590 die Immunitäten der Vorgänger confirmirt, sagt er, dass diese die Kirche sub tuitione et defensione consistere fecissent et eorum immunitatum auctoritatibus hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis eadem munita atque defensa fuisset ecclesia; auch fortan soll sie sub tuicionis atque immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere.

In ganz gleicher Weise wird nun auch der Inhalt derjenigen Urkunden Karl's bezeichnet, die wir früher als emunitates cum defensione kennen lernten, und den betreffenden Klöstern wird von Ludwig die Immunität in denselben Worten ertheilt, wie den Kirchen oder wie den unter Karl nicht in besonderem Schutze stehenden Klöstern. Das lässt sich an folgenden Urkundenreihen darthun:

Prüm: Karl B. 80 gleich dem frühern Diplom Pippin's
udwig B. 243 (aus Lib. aur. Prum. in Beyer Nr. 48) erzählt, d
s Kloster von Pippin erbaut, lässt das Kloster mit Berufung a
arl's Urkunde früher sein sub plenissima tuicione et immunita
fensione; von Neuem ita concessimus et confirmavimus. D
ssung nach eine sehr freie Umarbeitung der älteren Diplome
eilweiser Benützung von Roz. 21. — Die spätere Urkunde Lu
g's und Lothar's B. 380 (Beyer Nr. 57) erzählt gleichfalls, d
s Kloster von Pippin in rebus proprietatis erbaut, dass es un
n Vorgängern, deren Immunitäten vorgelegt werden, sub sua t
ne heredumque suorum gestanden, und nimmt endlich sub nos
tione atque immunitatis defensione. Während B. 243 nur ein
heil der besonderen Bestimmungen von B. 80 reproducirt, w
rholt sie B. 380 vollständig; dadurch ist auch die eigenthümlic
tilisirung bedingt.

Epternach: im Lib. aureus drei gleichlautende Urkund
ppin's und seiner Söhne (s. S. 224), dann Ludwig's. In letzte
ird erzählt, dass das Kloster von Willibrord gestiftet, das frühe
chutzverhältniss wird nicht ausdrücklich erwähnt, unter Karl s
pternach sub plenissima defensione et immunitatis tuitione gewes
ein. Die Fassung hält die Mitte zwischen Roz. 21 und 22 und
ele Sätze mit anderen Immunitäten dieser Zeit, wie mit B. 318
Bavo in Gent gemein.

Für Aniane, das wir als Karl tradirt kennen lernten, schie
a voraus, dass das Kloster, für das wir fünfzehn Urkunden Ludwi
lle im Chartul. Anian. saec. XII im Departemental-Archiv zu Mo
llier) besitzen, nicht regelmässig in diesen als dem Kaiser gehö
zeichnet wird. Nur B. 209, 245, 250 erwähnen die Delegation
n Vorgänger; aber dass das besondere Verhältniss fortbesta
rd noch 835 in B. 455 mit den Worten gesagt: quia constat id
onasterium nostrum proprium esse. Es darf also, wenn in Diplom
r andere nachweislich in gleichem Verhältnisse stehende Stiftung
es gar nicht oder auch nur von Zeit zu Zeit bemerkt wird, a
m Schweigen der Urkunden nicht auf eine inzwischen eingetrete
derung geschlossen werden. — Auf Karl B. 144 folgt nun
chst Ludwig B. 209 (Bouquet 6, 455, Nr. 2), wonach jener s
munitatis defensione suscepit und Ludwig gewährte denuo s
stra defensione recipere et similia ei concedere atque confirma

Die Fassung steht Roz. 19 am nächsten. — In dem späteren Diplom B. 477 (Bouquet Nr. 221), das ganz aus verschiedenen früheren Urkunden des Kaisers für Aniane zusammengesetzt ist, wird unter anderem auch die Immunitätsbestimmung mit den Worten von B. 209 wiederholt. Dieselbe Redaction nur etwas verkürzt, findet sich wieder in Karl d. K. B. 1639.

Lorsch: Karl B. 46, Ludwig B. 247 (Cod. Laur. 1, Nr. 17). Jener soll das Stift semper sub plenissima tuitione et immunitatis defensione gehabt haben, Ludwig nimmt es sub immunitatis defensione. Die Fassung ist componirt aus Roz. 17, 19, 21. Wörtlich wiederholt unter Ludwig d. D. in B. 765.

Anisola erhielt von Pippin dem es commendirt war, in B. 17 Schutz und Immunität. Die Bestätigung Karl's ist verloren, hat aber sachlich wohl der Urkunde seines Vaters entsprochen. Von ihr heisst es in Ludwig's Diplom B. 219 (Bouquet 6, 460, Nr. 7), dass die Vorgänger das Kloster semper sub plenissima defensione et immunitatis defensione habuissent, worauf von Neuem immunitatis defensio ertheilt wird.

Charroux Karl commendirt erhielt (S. 210) ausnahmsweise nur Immunität; dennoch sagt Ludwig in B. 244 (Bouquet 6, 474, Nr. 26), dass Karl das Stift sub sua defensione (so ist statt devotione zu lesen, wofür sich auch die wörtliche Confirmation Karl d. K. in Bouquet 8, 646 anführen lässt) et immunitatis tuitione gehabt habe, und stellt Charroux sub immunitatis nostrae defensione. Die Fassung stimmt ganz mit der der Lorscher Urkunde B. 247 überein.

Nehmen wir dazu noch die Ausdrücke in den der Zeit Ludwig's angehörenden Formeln für Confirmationen, in Carpentier 4, 10, 13 = Roz. 21, 22, 24. In Roz. 21 heisst es von den Urkunden Karl's oder der Vorgänger: auctoritas immunitatis; sub suo munimine et defensione consistere fecissent et earum immunitatum auctoritatibus hactenus ... munita atque defensa fuisset ecclesia. In Roz. 22: auctoritates antecessorum; sub plenissima semper defensione et immunitatis tuitione habuissent. In Roz. 24: immunitates priscorum regum; sub immunitatis suae defensione consistere (fecisset) [1]).

---

[1]) Rozière reiht hier als Nr. 23 auch noch Append. ad Marculfum Nr. 44 ein, welche allerdings auch von Immunitätsbestätigung handelt, aber in Verbindung mit Privilegien: derartige Urkunden werde ich erst in der folgenden Abhandlung besprechen.

Es geht also durch alle diese Urkunden und Formeln hindurch
s die betreffenden Diplome der Vorgänger als Immunität un
fension enthaltend bezeichnet werden, ohne alle Berücksichtigun
früher von mir nachgewiesenen Unterschiedes, und dass nu
h von Ludwig stets Beides zugleich zugesichert wird. Beides gi
h von all den Confirmationen dieses Kaisers, die sich auf uns nich
ıaltene Urkunden der Vorgänger [1]) berufen, nämlich von den Con
nationen für Kempten B. 212, Worms B. 222, Langres B. 224
leans B. 226, La Grasse B. 230, Nismes B. 232, Mâco
ıgedruckt) vom 29. November 814, Marmoutiers B. 23
enne B. 242, Montiérender B. 246, Blandigny B. 25
tun B. 257, Fontanelle B. 259, S. Salvator zu Berg B. 26
lasti B. 264, Reichenau B. 265, Bonmoûtier B. 26
lsburg B. 269, Cambray B. 274, Angers B. 288, S. Sa
tore di Montamiata B. 291, Limoges B. 298, Sollemne
300, Fleury B. 309, S. Bavo B. 318, S. Julien d'Auxerr
Quantin 1. Nr. 15, S. Hilaire de Carcassonne [2]) in Bouquet
64, S. Cristina di Olonna B. 351, Bordeaux in Bouque
Nr. 148, Sens (ungedruckt) vom 9. Mai 826, Gregormünste
385, S. Colombe de Sens B. 440, S. Marie du Mans B. 46
henburg B. 471.

Dass unter Ludwig stets Immunität und Defension zugleic
heilt werden, bestätigen endlich alle neuen Verleihungen. Gehe
r zunächst von den Ausdrücken der Formeln aus. Der Kaiser nimm
h Carpentier Nr. 8 = Roz. 17 sub nostra protectione et immu
ıtis defensione, nach Carp. Nr. 9 = Roz. 18 sub nostra defen
ne et immunitatis tuitione, nach Carp. Nr. 18 = Roz. 19 su
tra tuitione et immunitatis protectione, sub nostra defensione

---

In der Regel auf Immunitäten Karl's; aber es kommt auch wie bei Mâcon vo
dass nur eine Urkunde Pippin's vorgelegt wird, so dass wahrscheinlich von K
keine Bestätigung ertheilt war.

Ludwig ertheilt hier defensionem et immunitatis tuitionem, während es von de
vorgelegten Urkunde Karl's ausnahmsweise heisst: sub suo suscepit mundeburdi
et defensione, ohne Erwähnung von immunitas. Wir haben aber dabei nicht a
einen Übergang von Schutz in Immunität zu denken, oder wie Waitz V. G.
246, Nr. 3 sich ausdrückt, an in dem Schutz enthaltene Immunität, sonder
defensio steht hier, wie ich gleich an anderen Beispielen nachweisen werde
für immunitas. Mit der von Waitz da noch citirten Urkunde für S. Denis ver
hält es sich anders, indem neben sub suo nomine et defensione ausdrücklich von
immunitas Caroli die Rede ist.

immunitatis protectione. Dem entsprechen folgende Wendungen in den Urkunden: am häufigsten ist sub nostra defensione et immunitatis tuitione, so in B. 236 für Narbonne, B. 254 für Viviers, B. 255 für S. Maixent, B. 262 für Psalmody, B. 275 für Fuld (der früheren Immunität Karl's wird hier nicht gedacht), B. 279 für das neu gegründete S. Maur des Fossés, B. 307 für S. Gallen, B. 340 für Fischbeck, B. 449 für Gerunda, Bouquet 6, Nr. 123 für Glonnes. Varianten die sich zum Theil auch schon in den eben genannten Diplomen neben dem gewöhnlichsten Ausdrucke finden, sind: sub nostra tuitione et immunitatis defensione in B. 346 für Paderborn, B. 418 für Chur, B. 464 für Elna (hier auch noch sub nostro iuvamine); sub mundeburdio defensione atque immunitatis tuitione in B. 350 für Banioles; sub nostra tuitione et defensione, sub immunitatis nostre defensione in B. 364 für Neucorbie, sub immunitatis nostre defensione, sub nostra plenissima defensione et tuitione in B. 299 für Cruas; sub nostra speciali defensione et immunitatis tuitione in B. 319 für Conches und B. 383 für Vernasoubre; sub nostro mundeburdio et defensione, immune a publicis functionibus in B. 444 für Kempten, und ohne immunitas und dergleichen, nur sub nostra defensione et tuitione in B. 333 für Kloster Arles, B. 360 für S. Grata und Bouquet 6, Nr. 154 für S. André de Sau [1]). Dass alle diese Ausdrücke synonym sind, zeigt schon der

---

[1]) Vorläufig weise ich auf die früher besprochene Urkunde Pippin's für Nantua hin, die auch das Wort immunitas nicht gebraucht und doch Immunität ertheilt. So auch B. 417 in dem weder defensio noch immunitas vorkommen, und das doch in der Bestätigung Lothar's B. 557 genannt wird: tuitionis defensionisque immunitas, mundeburdium et immunitatis tuitio. — Waitz V. G. 4, 246, Nr. 4 führt von Urkunden, welche Schutz und Immunität verleihen, ohne das letztere Wort zu gebrauchen, ausser der oben genannten für Arles noch zwei andere an. Aber in der für Noailles hat er übersehen, dass erstens die Einzelbestimmungen der Immunität alle aufgeführt werden, und dass zweitens am Schlusse noch gesagt wird: sicut per emunitates anteriorum regum declaratur: dagegen kann meiner Meinung nach dies zu 793 gehörige Stück nicht als Schutzbrief aufgeführt werden, denn das betreffende Wort tuitio begegnet hier nur in der rhetorischen Einleitung und ersetzt da das sonst in der Arenga und in dieser speciellen Verbindung häufig vorkommende Wort auxilium. Eben so wenig passt das zweite Citat von Waitz, der Hinweis auf Bouquet 6, 492 oder auf B. 280 für S. Maur des Fossés, denn indem in dieser Urkunde keine Bestimmung über Immunität getroffen wird, ist auch kein Anlass, das Wort zu gebrauchen, das aber nur in erzählender Weise angeführt wird: sub nostro suscepimus mundeburdio atque defensione, erklärt sich einfach daraus, dass an demselben Tage dem Kloster nach vorhergegangener Commendation die Immunität B. 279 ausgestellt war, worauf mit diesen Worten hingewiesen werden soll.

Umstand, dass mehrere derselben in einer Urkunde vorkomme
noch mehr die später des näheren darzulegende Übereinstimmu
all dieser Diplome in den Einzelbestimmungen der Immunität.

Dieser beträchtlichen Anzahl gegenüber steht eine einzi
Urkunde Ludwig's B. 211 (Bouquet 6, Nr. 4) für Donzerre,
welcher Immunität ertheilt wird und der Defension nicht gedac
wird. Und hier erklärt sich das Fehlen des Wortes hinlänglich au
der eigenthümlichen, durch den besonderen Inhalt bedingten Fassun
Es sind nämlich vorzüglich zwei Stellen der Urkunden, an dene
die Wendungen sub nostra defensione und dergleichen eingeschalt
zu werden pflegen: im Eingang, wo die dem Kaiser vorgetrage
Bitte angegeben wird und dann häufig am Schluss der Diplome,
nach Anführung der Einzelbestimmungen über Immunität in d
Regel zugesetzt wird: sed liceat (illis) sub tuitionis atque immun
tatis defensione quieto ordine possidere. Dieser Zusatz wird ab
auch häufig unterdrückt, namentlich wenn am Schlusse noch ande
Bestimmungen wie über Wahlrecht u. dgl. angefügt werden solle
so in B. 222 für Worms, B. 242 für Vienne, B. 243 für Prü
B. 244 für Charroux, B. 340 für Fischbeck, B. 346 für Paderbo
und vielen anderen Diplomen. Auch in den Formeln Roz. 17,
unterbleibt die Wiederholung dieser Worte am Schlusse der Ur
kunden. Somit ist auch in der Immunität für Donzerre das Fehle
derselben an dieser Stelle nicht auffällig. In der ersten Hälfte de
Stückes herrscht aber die Erzählung vor: dass das Kloster auf fisca
lischem Grunde erbaut oder restaurirt vom Kaiser Karl dem Ab
Norfidius geschenkt wurde, und werden nun an dieselbe gleich d
Bestätigung der Schenkung durch den neuen Kaiser und an dies
wieder die Einzelbestimmungen der Immunität angefügt; auf die
Weise wird der Bitte um die Immunität nicht gedacht und fällt dan
auch die hier sonst übliche Angabe fort, dass der Kaiser das St
sub nostra defensione et immunitatis tuitione nimmt. Wo am Ei
gang der Urkunden, wie z. B. 417 für Pfävers zunächst ande
Verfügungen, als die über Immunität getroffen werden, wird d
sonst für Immunitätsdiplome übliche Fassung vielfach beeinträchti
und erklärt sich einfach daraus die Unterdrückung gewisser We
dungen.

Diese einzige scheinbare Ausnahme ist somit am wenigst
geeignet die allgemeine Regel umzustossen, dass in den Immunität

Ludwig's zugleich immunitas und defensio ertheilt wird. Auch in dieser Zeit sind, wie wir noch sehen werden, gewisse Klöster von dem Genusse der Immunität ausgeschlossen, aber allen geistlichen Stiftungen, welche Immunität erhalten, wird zu gleicher Zeit ohne Rücksicht auf die Qualität oder Profession [1]) defensio zugesichert. Es genügt das zu belegen auf die obige Liste der Urkunden Ludwig's hinzuweisen [2]). In diesem Puncte unterscheiden sich also die Immunitäten dieses Kaisers und seiner Nachfolger wesentlich von denen der Vorgänger, bei denen wir fanden, dass den bischöflichen Kirchen stets emunitas sine defensione verliehen wurde und dass bei den Klöstern zwar nicht die Profession, aber die Qualität einen Unterschied begründete. Aber nicht allein das fällt auf, dass die Urkunden Ludwig's in dem was sie für ihre Zeit bestimmen, solchen Unterschied nicht mehr machen; sie erkennen ihn auch, indem sie von den Vorlagen sprechen, nicht mehr an und bezeichnen diese regelmässig als mit Schutz verbundene Immunitäten. Offenbaren sich nun darin neue Grundsätze in Bezug auf diese Verhältnisse, welche zugleich auf die Vergangenheit übertragen und als auch den früheren Urkunden zu Grunde liegend aufgefasst werden, oder haben wir es hier nur mit einem neuen Sprachgebrauche zu thun, der den früher auch in den Urkunden zum Ausdruck gekommenen Unterschied nicht mehr berücksichtigt, oder wirken hier beides, neue Grundsätze und neuer Sprachgebrauch zusammen?

---

[1]) Ich stelle hier noch einige Beispiele von Immunität für Klöster verschiedener Qualität zusammen: S. Marie du Mans, bischöflich in Bouquet 6, Nr. 213; Belle Celle zum Kloster Aniane gehörig ibid. Nr. 73; S. Julien d'Auxerre, in beneficio comitis in Quantin Nr. 15; S. Salvatore di Brescia, in beneficio imperatricis in Margarini, 2, Nr. 40. — Wenn gewisse Klöster, indem sie bischöflich werden, die eigenen Immunitätsurkunden verlieren, wie Monestier S. Chafre oder Manlieu in Bouquet 7, 669, 670, so verlieren desshalb doch nicht die Klosterbesitzungen den immunen Charakter, sondern es geht nur der Genuss der nutzbaren Immunitätsrechte von den Klosterbrüdern auf den neuen Herren, den Bischof, über.

[2]) Allerdings befindet sich darunter keine einzige Immunität für Bisthümer in Italien. Aber die Urkunden der späteren Karolinger bezeugen, dass auch Ludwig der Fromme solche Urkunden für sie ausgestellt hat; so die Diplome für Aquileja, B. 535 und 870, für Arezzo B. 580, für Bergamo B. 965, für Como B. 1458, für Cremona B. 574 u. a.

Dass überhaupt verhältnissmässig weniger Urkunden dieses Kaisers für Italien vorliegen, als für die fränkischen Reichstheile, ist die natürliche Folge der hervorragenden Stellung, welche Lothar von Anfang an eingeräumt war und durch die Entwicke-

Die verschiedene Bedeutung des Wortes defensio.

Wir haben früher gesehen, dass unter Karl d. G. die Immuni
kunde für die Familienstiftung Prüm nach derselben Form
16 redigirt worden war, welche auch für Urkunden, die nu
nität und nicht Schutz enthielten, in Anwendung kam: scho
können wir schliessen, dass, abgesehen von der Defensio
mmunität für sich bei Stiftungen jedweder Qualität dieselb
Wir werden dann weiter bei der Betrachtung der Einzelrech
mmunität finden, dass in Bezug auf sie auch kein Unterschie
ennen ist, weder zwischen den Immunitäten der ersten Kar
mit und denen ohne Schutz, noch zwischen diesen und de
nit defensio verbundenen Ludwig d. F. Daher heisst es auc
n Urkunden des letzteren so häufig: sicut in emunitatib
asorem nostrorum. Auch die Gesetzesstellen, welche von Immu
n handeln, kennen nur eine Art derselben und setzen auf d
zung derselben stets die gleiche Busse von 600 solidi [1]). D
enz in den Immunitätsurkunden, die wir kennen gelernt habe
t sich also nicht auf die Immunität, sondern lediglich auf d
dung von Schutz mit ihr, und wir haben der Bedeutung d
io nachzugehen, um die weitere Bestätigung für die früher f

---

g der politischen Verhältnisse gesichert wurde. Lothar konnte vom Anbegi
er Regierung an in Italien jede Art von Urkunden, so auch Immunitäten a
len, ein Recht, welches sein Bruder Ludwig in Ostfrancien erst seit 832 a
bt hat. Dennoch hat Kaiser Ludwig auch für Italien eine weit grössere Anzahl v
lomen ertheilt, als auf uns gekommen ist. So ergibt sich aus dem doppelten U
denverzeichnisse für Farfa, aus dem Regestum chartarum in Muratori antiq.
und aus dem Chron. Farf. in Pertz. SS. 11, 558 (beide von demselben Ve
er, dem um 1100 lebenden Mönche Gregorius, und beide, so weit eine Contro
glich ist, in den betreffenden Angaben zuverlässig), dass das Kloster ausser de
i uns erhaltenen Stücken noch neun Diplome vom Kaiser Ludwig bekomm
e. Eben so lassen sich für Nonantola aus einem 1279 angefertigten Privilegie
ister in Tiraboschi Nonant. 2, 1 für dieses Kloster sieben seitdem verlorene g
gene Urkunden Ludwig's nachweisen. Unter diesen Stücken finden sich denn au
munitäten, und andere Immunitäten Ludwig's für italische Klöster sind, eben
für Bisthümer, aus späteren Confirmationen bekannt, so für Bobbio aus B. 57
Brugnetto aus B. 926, für Novalese aus B. 594 u. s. w. Also ist es nur unglück
er Zufall, dass uns auch für italische Klöster nicht mehr als drei von Ludw
gestellte Immunitäten, nämlich für S. Salvatore di Montamiata, für S. Julia
nen und für S. Cristina di Olonna vorliegen.
lta V. G. 4, 256. — Sickel Beiträge z. D. 2, 136.

die Urkunden vor 814 gegebene Erklärung und eine analoge Erklärung des Unterschiedes zwischen den betreffenden Diplomen vor und nach 814 zu erhalten.

Defensio, tuitio u. s. w. sind jedenfalls Worte von sehr allgemeiner Bedeutung und werden sie speciell auch zur Bezeichnung des Königsschutzes gebraucht, so werden sie auch da wieder zur Bezeichnung jeder Art oder jedes Grades von Königsschutz angewandt. Solcher Arten hat man von jeher wenigstens zwei unterschieden: den aus dem einstigen Volksfrieden entstandenen, dem ganzen Volke zukommenden Königsfrieden und einen besonderen Königsfrieden für geistliche Anstalten, für gewisse Classen von Hilfsbedürftigen oder für einzelne Personen auf Grund besonderer Verleihung [1]). Roth Benef. 124 will dann für die ältere Zeit von dem letzteren Verhältniss auch noch das der trustis dominica unterschieden wissen. Maurer (Fronhöfe 1, 111, 265 u. a. O.) endlich weist auf eine weitere Art von Schutz hin, auf den welchen der König als Grundherr über seine grundhörigen Leute ausübt. Fassen wir hier zunächst den Schutz, der allen Kirchen zukommt, näher in's Auge. Die fränkischen Könige erscheinen von jeher als Defensoren der Kirche, sie selbst oder an ihrer statt die Beamten üben diesen Schirm aus [2]). Das neue Geschlecht der Karolinger zeichnet sich, wenn auch daneben Eingriffe in die Rechte und Besitzthümer der Kirche vorkommen, in noch höherem Grade durch den der Kirche gewährten Schutz aus: Päpste nennen schon Pippin sowohl in Bezug auf die römische, als auf die fränkische Kirche s. ecclesiae defensorem. Nur wenn einige Male in Gesetzen und Briefen Karl d. G. defensor dei ecclesiae auch in seinem Titel erscheint, ist dies nicht als officielle Titulatur zu nehmen, sondern entweder als Zuthat späterer Abschreiber oder höchtens, wie schon in dem Briefe an Elipandus in Bouquet 5, 623, als ein aussergewöhnlicher, durch den besonderen Inhalt des Schreibens herbeigeführter Zusatz. In der ältesten Aufzeichnung [3]) über die acht Fälle des Königsbannes stellt denn auch der König als allgemeiner Schutzherr der Kirche die dishonoratio s. ecclesiae auf gleiche Stufe mit dem Frevel an Witwen,

---

[1]) Waitz V, G. 2, 142; 4, 20.

[2]) LL. I. 17. §. 5: adiuvante gravione qui defensor ecclesiae est.

[3]) Wie schon Waitz mit Recht LL. 1, 34 bezeichnet Der Ansatz c. a. 772 bei Pertz ist eingestandenermassen nur ein willkürlicher.

Waisen u. s. w. Und als im Jahre 797 die Fälle des Bannes auch f
Sachsen giltig erklärt wurden, wurde ebenfalls vorangestellt:
ecclesiae . . . iustam et quietam pacem habeant. Seit dieser Z
begegnen wir immer häufiger in den Gesetzen den auf den Sch
der Kirche hinzielenden Bestimmungen, von denen ich die f
unsere Frage bezeichnendsten hier anführe. LL. 1, 83 a. 80
similiter et pro contemtu singulorum capitulorum quae per nostr
regiae auctoritatis bannum promulgavimus, id est qui pacem eccl
siarum dei . . . inrumperit, 60 solidorum multam exsolvat [1]). LL.
91 a. 802, §. 5 und 15: ut sanctis ecclesiis dei . . . aliquit iniuri
quis facere praesumat, quia ipse d. imperator . . . eorum et protect
et defensor esse constitutus est; omnis eclesiae adque basilic
in eclesiastica defensione et potestatem permaneat. LL. 1, 122
a. 803: de banno d. imperatoris et regis quem per semetipsum co
suetus est bannire, i. e. de mundoburde ecclesiarum . . ut hi q
ista irrumperint, bannum dominicum omnimodis componant. A
Ludwig d. F. Zeit LL. 1, 243, §. 2: ut tria specialiter capitula .
conserventur, id est ut defensio et exaltatio et honor s. dei eccles
et servorum illius congruus maneat, und aus der Zeit des ostfrä
kischen Königs LL. 1, 472, §. 4 a. 860: volumus ut ecclesie
casae dei et episcopi et dei homines clerici et monachi et nonn
talem mundeburdem et honorem habeant sicuti tempore antecessor
nostrorum habuerunt.

Ist es nun dieser von allen Königen in gleicher Weise eing
schärfte und allgemeine Kirchenfrieden, welcher in der Zeit bis 8
sei es durch besondere Mundbriefe oder gelegentlich der Immun
tätsverleihungen einzelnen Klöstern oder einzelnen Geistlichen zug
sichert wird? Was die Gesetze zu Gunsten derer die im allgemein
Kirchenfrieden stehen verordnen, wie dass ihre Angelegenheiten d
Grafen oder Missi besonders anempfohlen werden, dass ihre Stre
sachen im Gericht allen anderen vorgehen u. s. w., bleibt weit hin
der einen wesentlichen Bestimmung der Mundbriefe zurück, hint
dem Recht streitige und im Gaugericht zu Ungunsten der Schützlin
entschiedene Sachen noch vor das Königsgericht bringen zu dü
fen. Und von einer etwaigen Unterscheidung zwischen allgemeine

[1]) Conf. LL. 1, 126, §. 1; 168, §. 18; 188, §. 2.

Königsschutz für Kirchen und einem besonderen kann uns nicht abhalten, dass in den verschiedenen Fällen dieselben Ausdrücke gebraucht werden. Denn das gilt ja auch von dem allgemeinen und dem besonderen Königsfrieden; wie sich für diesen u. a. auch sermo findet, so heisst es ja eben so in der L. Salica 56: extra sermonem ponere, was sich nur auf den allgemeinen Königsfrieden beziehen kann [1]). Und nun nöthigen einige Legesstellen geradezu, unter mundium für geistliche Anstalten je nach dem Zusammenhange eine besondere Art von Kirchenschutz zu verstehen. LL. 1, 42, §. 3. c. a. 782 heisst es: monasteria . . . tam quae in mundio palatii esse noscuntur vel etiam in mundio episcopali seu et de reliquis hominibus esse inveniuntur, distringat unusquisque in cuius mundio sunt, ut regulariter vivant. Alle diese Klöster geniessen doch des allgemeinen Königsschutzes für Kirchen, den wir auch mundeburde genannt sahen, und doch werden unter ihnen wieder von den unter königlichem Mundium befindlichen die unter Mundium von Bischöfen oder anderen stehenden unterschieden. Für jene enthält dann LL. 1, 237 §. 5 a. 823 die besondere Verfügung: de ecclesiis monasteria et xenodochia quae ad mundio palatii pertinet aut pertinere debent, ut unusquisque iustitiam domnorum nostrorum regum et eorum rectum consentiat. Für gleich bedeutend damit halte ich die specialis defensio von der Lothar in der constitutio Romana a. 824 in LL. 1, 239 spricht [2]). Allerdings sind alle diese Stellen langobardischen Capitularien entnommen und sie zeugen also zunächst nur dafür, dass in Italien diese Unterscheidung gemacht wurde. Dass sie aber auch für das fränkische Reich Geltung gehabt habe, folgt daraus, dass sich aus der Betrachtung der Qualität der einzelnen fränkischen Klöster genau dieselbe Eintheilung derselben ergab [3]).

---

[1]) Ob die von Waitz V. G. 4, 200, Nr. 3 und 220, Nr. 5 angeführten Stellen auch nur auf allgemeinen Schutz zu beziehen, ist mir zweifelhaft.

[2]) Der römischen Kirche wird meines Wissens immer nur defensio zugesprochen: divisio a. 806 in LL. 1, 142, §. 15; wiederholt 830 in LL. 1, 358, §. 11; conventio Mettensis in LL. 1, 508. — Stephan III. aber bedient sich einigemal in seinen Briefen an Pippin Wendungen, die sonst auf besondere Schutzverhältnisse schliessen lassen; so in Cenni cod. Carol. 1, 76. 79: omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus; in vestro gremio commendavimus u. s. w. — Vgl. Marca de concordia sacerdotii et imperii lib. 1. cap. 12.

[3]) Mundium palatii freilich ist ein damals nur in Italien nachweisbarer Ausdruck. Da mir aber aus fränkischen Quellen kein technischer Ausdruck zur Bezeichnung

Was nun dieses besondere Mundium für Kirchen bedeute
läßt sich am einfachsten mit den Worten einer alten Glosse au
drücken: mundio id est dominio [1]). Ganz im Allgemeinen ist Mu
dium ein Ausfluss der dominatio; beide finden sich daher auch b
kirchlichem Besitz oft nebeneinander genannt. So heisst es [2]) in Dron
cod. dipl. Fuld. Nr. 157 a. 800, indem die Äbtissinn Emhilda d
von ihr erbaute Kloster Milize an Fulda tradirt: ut monasteriu
istud seu congregatio loci istius sub vestro dominio vestroque auxil
et defensione seu mundeburde omni tempore secura consistat. U
derselbe mit dem Eigenthumsrecht zusammenhängende Schutz ist
auch, den die Arnulfinger, ehe das Geschlecht königlich wird, ihr
Stiftungen wie Epternach Suestern und Prüm zusichern.

Haben wir aber, zunächst für die Zeit vor 814, zwei Art
von Königsschutz für geistliche Anstalten zu unterscheiden, ein
allgemeinen und einen besonderen, so kann es keinem Zweifel me
unterliegen, welche Bedeutung die in einer verhältnissmässig n
geringen Anzahl von Diplomen und speciell Immunitäten der Kar
linger vor 814 erwähnte Defension hat.

Es handelt sich in diesen Urkunden um das Mundium, welch
in erster Linie aus der dominatio folgt, und nicht um den allgeme
nen Kirchenfrieden, der allerdings allen geistlichen Anstalt
zukommt, in den Urkunden aber nicht ausdrücklich zugesichert wir
Bischöfliche Kirchen, den Bischöfen oder anderen Personen gehörig
oder unabhängige Klöster, kurz Anstalten, die nicht in dominatio
regis sind [3]), erhalten daher damals keine Mundbriefe und au
regelmässig nur Immunität ohne Defension; Immunität mit Defensi
dagegen wird an durch Stiftung oder Tradition königliche oder de
Könige commendirte Klöster verliehen.

---

des besonderen Mundiums für Klöster bekannt ist, gebrauche ich mundi
palatii auch bei fränkischen Klöstern.

[1]) Glossa Matritensis in B. di Vesme edicta 233.

[2]) Ich übergehe die zahlreichen Beispiele, die sich aus Urkunden des IX. Jahrhunder
anführen liessen, und von denen einige bei Waitz V. G. 4, 203 verzeichnet sind, w
es sich hier zunächst um Verhältnisse und Ausdrücke aus der Zeit Karl d.
handelt.

[3]) Wenn Reims zeitweise von Karl in dominicatu gehalten wurde (Bouquet 6, 310).
war das entschieden widerrechtlich; s. Waitz 4, 134, Nr. 1.

Wie nun aber seit Errichtung des Kaiserthums das religiöse Element, die Fürsorge für die Kirche und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Institute in allen Regierungshandlungen stärker denn zuvor hervortritt, wie dem Kaiser Karl die Förderung der kirchlichen Interessen mehr am Herzen liegt als dem Könige Karl, wie endlich sein Sohn fast ausschliesslich durch sie in Anspruch genommen wird, so wird nun auch viel häufiger und mit weit grösserem Nachdruck der allen Kirchen zukommende Frieden betont. Es ist alter Grundsatz, dass der König Schirmherr der Kirche ist, aber er wird in den älteren Leges nur selten erwähnt. Unter dem Kaiser Karl dagegen tritt fast kein Reichstag zusammen, auf welchem nicht auch der allgemeine Kirchenfrieden eingeschärft wird und den Sendboten dem entsprechende Instructionen ertheilt werden: in diese Zeit gehören fast alle zuvor angeführten Gesetzesstellen über diese Art von defensio. Dazu würde es nun wohl passen, wenn seitdem auch in den Kirchen und Klöstern ertheilten Immunitäten regelmässig von diesem Schutz die Rede wäre. Aber unter Kaiser Karl geschieht das noch nicht, wenigstens enthält die einzige Immunitätsurkunde, die wir aus der kaiserlichen Zeit besitzen, noch nichts von defensio. Die Neuerung scheint erst bei dem Regierungsantritt Ludwig's stattgefunden zu haben. Ich habe es schon bei einzelnen Diplomen des letztern erwähnt, dass sie nach neuen Formeln geschrieben sind und werde auch später noch des weitern zeigen, dass die alten Formeln von seiner Kanzlei nicht mehr angewandt worden sind, sondern für alle Urkundenarten neue Redactionen aufgestellt sind. Gelegentlich dieser Umarbeitung der Formeln hat nun die schärfere Betonung des allgemeinen Kirchenfriedens auch in den Urkunden zuerst ihren Ausdruck gefunden, und von nun an wird keiner Stiftung Immunität verliehen, ohne dass ihr nicht auch der allen zukommende Schutz ausdrücklich zugesichert wird. Dafür werden von der Kanzlei Ludwig's dieselben Worte defensio, tuitio u. s. w. gebraucht, die in den Urkunden der Vorgänger nur zur Bezeichnung eines besonderen Schutzverhältnisses angewandt wurden. Aber nur die ausdrückliche Zusicherung des allgemeinen Kirchenfriedens ist etwas Neues, nicht der Frieden selbst, und insofern kann, wo in den Diplomen nur im Allgemeinen auf die Verhältnisse unter den früheren Königen hingewiesen wird, mit vollem Fug gesagt werden, dass auch unter

ihnen schon die betreffenden Kirchen unter Immunität und Schutz gestanden haben.

Wenn aber die Schreiber Ludwig's noch einen Schritt weiter gehen und von den zu ihrer Zeit vorgelegten Urkunden der Vorgänger, welche uns erhalten sind und die wir als emunitates sive defensione erkennen, behaupten, dass durch sie immunitas und defensio gewährt worden sei, so genügt dafür auch die oben gegebene Erklärung nicht: defensio muss da noch in einem andern Sinne aufgefasst worden sein.

Der Gebrauch dieses und der synonymen Worte zur Bezeichnung für specielle Verhältnisse schliesst ja, wie ich schon erwähnte, die Anwendung derselben in allgemeinster Bedeutung, zur Bezeichnung jedweder Art von Schutz, Hilfe, Förderung nicht aus. So wird in den Briefen des Bischofs Frotharius von Toul an den damaligen Erzcapellan Hilduin (Bouquet 6, 389, 392 u. s. w.) der letztere defensor genannt, wird seiner Fürsprache bei dem Kaiser als tuitio gedacht. Noch häufiger wird dem Könige defensio im weitesten Sinne beigelegt. Gehen wir von der allgemeinsten Bedeutung der königlichen Urkunden aus, so zeigt sich, dass jedwedes Rechtsverhältniss durch sie eine grössere Sicherung erhielt. Stand z. B. ein Rechtsverhältniss bereits unter dem Schutze der Gesetze, welche auf Verletzung desselben eine bestimmte Busse festsetzten, so wurde dieser Schutz verstärkt und die Busse entsprechend erhöht, sobald der König eine urkundliche Bestätigung für das betreffende Verhältniss ertheilte [1]). Nach der Höhe der Busse zu urtheilen, wurde die Nichtachtung königlicher Diplome der Nichtachtung jeder unter Königsbann erlassenen iussio regis gleichgestellt. Und für diese Sicherung durch königliches Präcept wurden nun seit Ludwig's Zeit häufig tuitio, defensio, mundeburdium gebraucht. Besitzbestätigungen dieses Kaisers für S. Zeno di Verona, für den Bischof von Modena, für die Mönche von S. Amand (B. 261, 343, 348) erfolgen, damit die Betreffenden ihre Güter in Zukunft sub imperatoris tuitione, sub regali atque imperiali tuitione besitzen. Hier könnte das noch als Anwendung des allgemeinen Kirchenfriedens auf die speciellen Fälle gedacht werden; aber auch in einer Urkunde für einen Laien, den Grafen Hartmann (Bouquet 6, 477, Nr. 29) kommt es vor, dass ihm eine zuvo

[1]) Lex Ripuar. tit. 60, 2 und 3. Vergleiche auch LL. 1, 37, §. 13.

streitig gemachte Precarie zugesichert wird per nostrum mundeburdum et licentiam. Und in etwas späteren Urkunden, wie in der Karl d. K. für Montiérender B. 1645 erscheinen Ausdrücke, wie regali tuitione decernere geradezu als gleichbedeutend mit dem in jeder Art von Diplomen wiederkehrenden auctoritate regia confirmare [1]).

Erwägen wir nun, dass die Nichtachtung dieser Art von königlicher defensio oder die Verletzung jedweden königlichen Präcepts mit 60 solidi gebüsst werden soll, die Verletzung der Immunitätsurkunden aber mit der zehnfachen Summe, so kann mit noch viel grösserem Rechte gesagt werden, dass auch die Immunitäten Schutz gewähren. Und diese Seite der Immunität wird nun schon unter Ludwig d. F. sehr häufig hervorgehoben. In einer ungedruckten Urkunde desselben für Sens von 826 heisst es z. B.: immunitas nostra quam tuitionis causa precepimus fieri. Oder die Mönche von Aniane klagen in B. 344: quod homines . . . monasterii . . . non possunt habere defensionem per praeceptum immunitatis [2]). Und

---

[1]) Analoge Fälle späterer Art sind Ludwig II. für Reggio B. 645, Karl d. K. für S. Lomer le Moutier in Bouquet 8, 564, Nr. 161, Karl d. D. für S. Apre B. 989, Carlomann für Hillo in Muratori ant. 1, 929, Arnulf f. S. Emmeram B. 1079 u. s. w. — Die Analogie des Schutzes, wie er durch eigentliche Mundbriefe ertheilt wird und des in jedem königlichen Präcept enthaltenen Schutzes spricht sich auch darin aus, dass das Verbot zu inquietare, calumniam generare u. s. w. sich eben so wie in Mundbriefen auch in den Schenkungen, Bestätigungen u. s. w. findet. Eben so verhält es sich mit den Wendungen: quieti vivere, residere, consistere. Sie finden sich regelmässig in den eigentlichen Mundbriefen, also bei Zusicherung besonderen Schutzes. Dann dringen sie aber auch in die Immunitäten ein, wo es sich nur um den allgemeinen Kirchenfrieden oder den Immunitätsschutz handelt (siehe S. 201) und häufiger noch in die Immunitäten Ludwig's, wie für Narbonne, Viviers, Arles, Corbie, Glonne u. a. Endlich werden dieselben Ausdrücke aber auch gebraucht, wo es sich um den Schutz allgemeinster Art, um den Königsfrieden handelt; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti: so lautet schon die carta de ducato etc. in Marculf 1, 8 = Roz. 7.

[2]) So auch in Urkunde für S. Germain d'Auxerre B. 1879: proclamaverunt quoque sibi nihil iuvaminis conferre immunitates et auctoritates ab antecessoribus nostris iis collatas. — Auch in nichtköniglichen Urkunden wird die Immunität als Defension aufgefasst und bezeichnet. So heisst es von Karl d. G. Immunität (sine defensione) für Corbie B. 40 in einem bischöflichen Privileg von 846 (Miraeus-Foppens 1, 338): Karolus idem monasterium . . . in sua familiaritate ac defensione ab exordio regni sui suscepit. — Und nachdem Karl d. K. B. 1622 Cormery für die cella Villalupae Immunität ertheilt und sich dabei des Ausdrucks bedient hat: memoratum locellum nostrae immunitatis defensione confirmare, nennt der Erzbischof Herardus (Bourassé Nr. 21 a. 859) das königliche Diplom praeceptum tuitionis et defensionis.

in der Formel Roz. 21, nach der unzählige Diplome Ludwig's stil
sirt sind, heisst es: earum (antecessorum) immunitatum auctoritat
bus hactenus ab inquietudine iudiciariae potestatis eadem muni
atque defensa (fuit) ecclesia, und in anderen Formeln und Urkunde
ist von immunitatis defensio, tuitio die Rede. Kurz zu dem Begri
des allgemeinen Kirchenfriedens, welcher seit Ludwig in den Im
munitäten besonders zugesichert wird, kommt der Begriff des durc
die Immunität gewährten Schutzes, und beides zugleich wird dure
defensio ausgedrückt. Und in diesem Sinne lässt sich nun auch v
einer Defension der Vorgänger und von Defension enthaltenden U
kunden derselben sprechen.

Ja es kommt vereinzelt schon unter Ludwig, häufiger unt
seinen Nachfolgern vor, dass defensio geradezu für emunitas (
einzelnen Fällen auch umgekehrt immunitas für defensio im eng
ren Sinne) und praeceptum tuitionis statt praeceptum immunita
gesetzt wird, bis endlich in den folgenden Jahrhunderten in deutsch
Urkundensprache Munthat oder Mundat als gewöhnliche Bezeichnu
der Immunitäten erscheint [1]). Ich verweise auf die schon zuv
(S. 237) als Immunitäten angeführten Diplome Ludwig d. F. f
Kloster Arles, S. Grata und S. André de Sau, welche die Einz
bestimmungen der Immunität enthalten, das ganze Verhältniss ab
nicht mit immunitas, sondern nur mit defensio bezeichnen. Al
Zweifel ob wir es da wirklich mit Immunitätsurkunden zu th
haben, werden durch die späteren Confirmationen behoben. So
Karl d. Kahle B. 1565 für Arles in seinem zweiten Theile ge
B. 333 nachgeschrieben und gebraucht da auch das Wort immun
tas nicht, aber in der erzählenden Einleitung heisst es von B. 33
dass Ludwig das Kloster sub sua immunitate atque defensione g
nommen habe. Und B. 1560 für Grata sagt von Ludwig, dass er
B. 360 per immunitatis suae praeceptum sub sua defensione et prote
tione suscepit, und wenn in demselben Stücke Karl d. K. gero
sub nostra tuitione atque defensione recipere, so ist auch dar
wieder Immunität gemeint. Man vergleiche endlich mit der zu dri
genannten Urkunde Ludwig's die Ausdrücke in den Bestätigung
Bouquet 8, Nr. 102 und B. 1752. Kurz in mundiburdium suscipe

[1]) Zeuss trad. Wiss. 273.

wird besonders seit der Mitte des IX. Jahrhunderts gleichbedeutend mit immunitatem concedere. Dem entsprechend ist auch eine Immunität Karl d. G. für S. Hilaire de Carcassoune anzunehmen, wenn Ludwig in seiner Immunität [1]) für dies Kloster bestätigt: auctoritatem .. genitoris nostri Karoli .. in qua continebatur insertum, quod idem genitor noster ipsum monasterium .. sub suo suscepisset mundeburdo vel defensione, indem auch hier die letzten Worte schon für immunitas gebraucht werden. Und dafür, dass die Söhne Ludwig's Urkunden desselben, die sich selbst immunitates nennen, nur als auctoritates tuitionis, defensionis anführen, lassen sich zahlreiche Beispiele aus allen Theilreichen beibringen: aus Aquitanien die Diplome für Solignac B. 300 und B. 2085, aus Westfrancien die für S. Maur des Fossés B. 279 und B. 1533 oder für La Grasse B. 230 (das zunächst in B. 1554 wörtlich bestätigt wird) und B. 1767, aus Ostfrancien die für Paderborn B. 346 und Erhard 1, Nr. 18 und B. 1023.

Es ergibt sich aus alle dem, dass defensio in den Urkunden und speciell in den Immunitäten Ludwig's und seiner Söhne eine andere und allgemeinere Bedeutung hat, als in den Diplomen der Vorgänger, in denen der allgemeine Kirchenfrieden nicht ausdrücklich zugesichert wird und Defension, wo es gebraucht wird, auf ein besonderes Schutzverhältniss hinweist. Ob das letztere nun auch unter Ludwig und seinen Nachfolgern noch vorkommt und in welchen Worten der Urkundensprache es seinen Ausdruck findet, ist eine Frage, auf die ich später zurückkommen werde.

---

[1]) Bouquet 6, 500, Nr. 64. — Wenn Waitz 4, 246, Nr. 3 diese Urkunde dafür anführt, dass Immunität in dem Schutz mit enthalten sei, so setzt er offenbar einen Schutzbrief Karl's voraus, indem er mundeburdum in der Bedeutung nimmt, welche es in einer Urkunde Karl d. G. haben würde. Ist nun letzteres unrichtig, so schliesst die richtige Deutung des Wortes allerdings noch nicht aus, dass das Kloster vielleicht doch auch im besonderen Mundium Karl's gestanden habe, aber es kann nicht aus dieser Stelle gefolgert werden, und es liegt auch sonst keine dies besagende Urkunde oder Nachricht über S. Hilaire de Carcassonne vor. Die Deutung, die ich oben gebe, wird überdies noch durch die Urkunde Pippin's von Aquitanien in Bouquet 6, 668. Nr. 9 bestätigt, welche der Ludwig's wörtlich nachgeschrieben ist, und in der nun auch wieder von der unzweifelhaften Immunität Ludwig's dieselben Ausdrücke gebraucht werden, wie von dem Ludwig vorgelegten Diplome Karl's.

Formeln und Urkunden für Immunität unter Ludwig d. F. in stilistischer Hinsicht.

Wir sahen früher, dass die Schreiber Karl d. G. allmählich d von den Vorgängern überkommenen Formeln Roz. 16 und 20 a veraltet bei Seite legten und sich in neuen verhältnissmäss besseren Fassungen versuchten. Diese ersten Versuche wurden jeder Hinsicht weit von denen der Schreiber Ludwig's übertroffe die schon aus den unter Karl gegründeten Schulen hervorgegange ihren Gedanken einen gewandteren und vor Allem correcteren Au druck zu geben wussten. Sie machten weder von den Marculf'sche Formeln [1]), noch von den im Ausgang des VIII. Jahrhunderts au gestellten neuen Formeln Gebrauch, noch auch in der Regel von d Fassung der ihnen behufs der Bestätigung vorgelegten ältere Urkunden; dass das letztere noch geschah, ist uns nur aus de einen die Diplome für S. Martin de Tours betreffenden Fal bekannt, sonst wurden höchstens stellenweise, wie bei den Triere Urkunden, wenn die Vorlagen dem Inhalte nach das sonst gewöhn liche Mass überschritten, die besonderen Bestimmungen der ältere Urkunden mehr oder minder wörtlich in die neuen Redactionen au genommen. Nur in Bezug auf die allgemeine Disposition und de Gedankengang im Ganzen und Grossen, dann hinsichtlich der Bestim mungen, deren Inbegriff eine Immunität ausmachte, wurde an de Überlieferung festgehalten. Jeder einzelne Satz oder Theil de Diplome aber ist in entsprechender Weise umgebildet, und bleibe

---

[1]) Ich kenne nicht einmal eine Ludwig d. F. beigelegte Fälschung, für die noc ältere Immunitätsformeln benützt wären. Dagegen liegt eine solche, die Karl d. G. zugeschrieben wird, in B. 1713 = Bouquet 8, 586, Nr. 181 für das Kloste Vabres an der Dordogne vor. Die bisherigen Herausgeber haben nur an de Titel Anstoss genommen, der Karl d. G. zukommt, und haben ihn durch den d gleichnamigen Enkels ersetzt, unter dem nachweislich das Kloster erst gestift ist. Aber gleich die Arenga: maximum regni nostri in hoc augere credim munimentum verräth eine sich an Roz. 16 anschliessende Fassung, wie sie nac Karl d. Gr. nicht mehr vorkommt, und bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass d ganze Urkunde bis zum Schlusse der für Aniane B. 144 wörtlich gleich ist un offenbar nach einem mit dem für Aniane identischen Diplome gefälscht ist. Fü diese Immunitätsformel sind dann die Unterschriften aus einer echten Urkund Karl d. K. für Vabres B. 1766 entnommen, welche von der erdichteten Delegatio des Klosters zu des Königs Handen nichts weiss.

auch die Redacteure der neuen Formeln, was Gewandtheit und Correctheit des Stiles betrifft, noch hinter den besseren Schriftstellern ihrer Zeit zurück, so sind ihre Elaborate doch allgemein verständlich und frei von den ärgsten Verstössen gegen Formenlehre und Syntaxis. Man begegnet zwar in den Formeln auch noch Wendungen wie: propter amorem dei eiusque sibi famulantium, postulavit nobis, delectat clericis, circa monasterium praeceptum fieri und dergleichen und ähnlichen Fehlern in den Urkunden; aber das sind doch Kleinigkeiten gegen die falschen Formen und Constructionen der früheren Diplome.

Die Urkunden dieser Zeit sind im Allgemeinen freiere Nachbildungen der Formeln als zuvor. Zwar kommt noch vor, dass z. B. die confirmationes commutationum stets wörtlich einer der zwei dafür aufgestellten Formeln Roz. 317 und 318 (= Carpentier, Nr. 24 und Revue historique du droit français et étranger, tom. 4 a. 1858) wörtlich nachgeschrieben sind, die Mehrzahl der Diplome aber macht den Eindruck, dass die Schreiber allerdings die herkömmlichen Fassungen ihrem Gedächtnisse genau eingeprägt haben, aber nur selten an einer derselben bei der Conception der Urkunden consequent festhalten, sondern aus einer in die andere übergehen. Die Fälle der wirklichen Übereinstimmung zwischen Formeln und Urkunden oder der Urkunden unter sich sind daher seltener und namentlich werden die Arengen der Formeln fast regelmässig unter einander vertauscht. Von den uns erhaltenen Formeln gehören nun hieher für neue Immunitätsverleihungen Roz. 17, 18, 19 (= Carp. 8, 9, 18) und für Bestätigungen Roz. 21, 24 und die nur den Eingang darbietende Formel Roz. 22 (Carp. 4, 13, 10); sie finden sich alle in der von Carpentier edirten, in Tironischen Noten geschriebenen Sammlung (aller Wahrscheinlichkeit nach stammt die jetzt auf der Pariser Bibliothek befindliche Handschrift aus S. Martin de Tours), die aber erst gegen das Ende der Regierung Ludwig d. F. oder bald nach seinem Tode zum Abschluss gekommen sein kann. Nur für drei dieser Formeln liegen vollständig gleichlautende Urkunden vor. Die Übereinstimmung zwischen Roz. 21 und B. 226 für Orleans aus dem ersten Regierungsjahre des Kaisers ist schon oft hervorgehoben worden; bis auf sehr geringfügige Abänderungen kehrt dieselbe Redaction noch wieder in den Immunitäten für Limoges B. 298, für Fleury B. 309, für Corbie B. 379, für

Bordeaux in Bouquet 6, Nr. 148, bis auf abweichende Arenga
B. 257 für Autun, B. 263 für Berg und andere, mit et
weiter gehendem Unterschiede in B. 230 für La Grasse, B. 2
für S. Denis u. s. f. bis in die letzten Jahre Ludwig's wie in
440 für S. Colombe de Sens. Schon früher erwähnte ich, d
Roz. 24 wörtlich gleich ist der Immunität für S. Martin de To
B. 303, und dass ausnahmsweise diese Fassung als eine Umarbeit
einer früheren Redaction, nämlich der Immunitäten Karl d. G.
dasselbe Kloster erscheint. Die Umarbeitung hat aber schon l
vor der Ausfertigung des Diplomes für das Martinskloster stattge
den und liegt bereits, bis auf die Auslassung eines eben nur
Immunitäten dieses Stiftes eigenthümlichen Passus, in dem Dipl
für Solignac B. 300 vor: von der zweifachen Arenga in Roz.
gehört die erste der Immunität für Solignac an. Endlich entspre
Roz. 17 ganz B. 346 für Paderborn und zum grossen Theil B.
für Chur.

Man braucht nun nur die Jahre der Ausfertigung dieser Im
nitäten (und ein gleiches ergibt sich aus der Vergleichung der Dipl
anderen Inhalts mit den entsprechenden Formeln) in Betracht
ziehen, um sich zu überzeugen, dass diese Urkunden nicht nach
Formeln der Carpentier'schen Sammlung geschrieben sind, son
dass umgekehrt die Sammlung gebildet ist durch Zusammenstel
von als Muster betrachteten Urkunden. Und die Kanzlei Ludwig's
sich offenbar auch noch anderer Formeln bedient, wie sich aus
wörtlichen Übereinstimmung mehrerer gewöhnlich der Zeit
einander nahestehender Diplome ergibt. So lauten abgesehen von
Arengen die Urkunden für Anisola B. 219 und für Worms B.
die für Charroux B. 244 und für Lorsch B. 247, die für Mo
render B. 246, für Blandigny B. 251 und für Fontanelle B.
ziemlich gleich. Theilweise Übereinstimmung ist zumeist die F
von der Zusammenstellung der einzelnen Theile aus verschied
Formeln, wie z. B. der erste Theil der eben genannten B. 244
247 sich an Roz. 21, der zweite an Roz. 19 anschliesst, wie B.
für Cambray und B. 276 für S. Mihiel de Massoupe die
halten zwischen Roz. 21 und 22. Besonders zu erwähnen ist n
dass die Formeln für neue Immunitätsverleihungen und die für
stätigungen nicht mehr streng auseinander gehalten werden und
auch für Confirmationen, diese auch für erste Verleihungen an

wandt werden. Und selbst wo der vorherrschend erzählende Theil oder die Vereinigung der Immunität mit anderweitigen Bestimmungen eine mehr selbstständige Redaction bedingen, werden doch in der Regel ganze Perioden und namentlich der die Einzelrechte der immunen Stifter enthaltende Passus einer der Formeln entlehnt. In Bezug auf die Arengen, in deren Anwendung, wie gesagt, die grösste Abwechslung stattfindet, sei noch bemerkt, dass sich die in den Formeln enthaltenen alle schon in den ersten Jahren der Regierung Ludwig's nachweisen lassen, also in dieser Zeit schon die allgemeine Umarbeitung der Formeln, die aber auch in den Einleitungen doch nur die traditionellen Gedanken aussprechen, erfolgt sein muss. Ferner zeigt sich auch bei den Prologen der Immunitätsurkunden ein grösserer Reichthum an Fassungen, als in den Immunitätsformeln, indem die Arengen der Diplome auch Formeln andern Inhalts entlehnt wurden, wie z. B. die von Roz. 157 (Carpentier 21, securitas) sich in B. 257 für Autun, B. 440 für S. Colombe de Sens und vielen anderen Immunitäten findet, oder indem auch in den Formelsammlungen gar nicht nachweisbare Einleitungen wiederholt gebraucht werden, wie in der Gruppe B. 220 für Hornbach, B. 242 für Vienne, B. 263 für Berg, B. 340 für Fischbeck oder in der Gruppe B. 420 für S. Martin de Tours und B. 444 für Kempten u. s. w.

Es folgt aus der grösseren Freiheit und Mannigfaltigkeit der Stilisirung der Urkunden Ludwig d. F., dass das Verhältniss derselben zu den Formeln nicht in dem Grade, wie es bei den Diplomen der Vorgänger der Fall ist, für die Kritik massgebend sein kann, oder dass man wenigstens nicht mehr den speciellen Wortlaut einer oder der andern Urkunde, sondern nur das allgemeine stilistische Gepräge derselben als Massstab anlegen darf. Dass das Kanzleipersonal verhältnissmässig selbstständiger in dieser Hinsicht ist und eine grössere Productivität entwickelt, das lässt übrigens sehr bald wieder nach. Unter den Söhnen Ludwig d. F. halten sich die Schreiber der Diplome wieder mehr an die unter diesem Kaiser entstandenen Redactionen und wiederholen sie in der Regel in den folgenden Bestätigungen, so dass sich in der Vergleichung der Diplome Ludwig's mit den entsprechenden Confirmationen der Nachfolger in Fällen des Verderbnisses, der Interpolation, der mangelhaften Überlieferung ein neues Mittel für Kritik und Textesherstellung darbietet.

Wir werden später sehen, dass eine derartige Vergleichung auch n den weiteren Vortheil gewährt, erkennen zu lassen, welche Varian der Fassung, namentlich insofern sie die Aufzählung der Einzelrec der Immunität betreffen, nur stilistische, welche andererseits sachl bedeutungsvolle sind, und ich füge deshalb gleich hier zu den sch oben (S. 232) berührten Beispielen von Nachbildung der Urkun Ludwig's in denen der Nachfolger noch einige weitere hinzu, merke jedoch nochmals, dass die Übereinstimmung nicht überall gleiche sein kann, namentlich nicht in den gewöhnlich erzählen Einleitungen. Von Immunitäten Lothar's ist die für Viviers B. 604 B. 254, die für Prüm B. 568 = B. 380; von Immunitäten Pipp sind die für Solignac B. 2085 und 2093 = B. 300; unter de Ludwig d. D. ist die für Paderborn in Erhard 1, Nr. 18 = B. 3 unter denen Karl d. K. ist B. 1554 für La Grasse = B. 2 B. 1651 für Malasti = B. 264, B. 1558 für Montiérender B. 276, B. 1615 für Limoges = B. 298, B. 1559 für Ver soubre = B. 383.

Formeln für Mundbriefe und Mundbriefe aus der Zeit L. d. F.

Die auf uns gekommenen Formeln dieses Inhalts lauten: Roz. (Carpentier 35) für Bewohner einer Stadt Italiens, Roz. 13 (Carp. für Italiener, Roz. 14 (Carp. 37) für die Witwe Teofridis, Roz. (Carp. 51) für Bewohner von Parma, Roz. 27, 28, 29 (Carp. 33, 34) für Juden, Roz. 30 (Carp. 31) für Handelsleute; keine z zige Formel vertritt also eigentliche Schutzbriefe für Geistliche o für kirchliche Stiftungen. Es überhebt mich dies und der weit Umstand, dass keine diesen Formeln entsprechende Urkunde auf gekommen ist, der Mühe in dieser Arbeit, welche in erster Re von dem Verhältniss zwischen Formeln und Diplomen und dann v züglich von den Urkunden für Kirchen und Klöster handeln soll, Einzelheiten dieser Mundbrieffformeln zu besprechen. Ich hebe einzelne für die weitere Untersuchung wichtige Puncte aus ih hervor.

In den Formeln für Juden werden mehrere auf deren speciel Recht bezügliche Bestimmungen getroffen, und es muss sich üb haupt ein besonderes Judenschutzrecht, das nicht die mit ih Religion zusammenhängenden Verhältnisse allein betroffen h herausgebildet haben, denn auch Nichtjuden werden in Roz.

unter einen Schutz gestellt: sicut ipsi Judaei, oder in Roz. 30 wird ihnen zugesichert: liceat eis sicut Judaeis partibus palatii nostri fideliter deservire. Und zwar muss diese specielle Art von Mundium nach Roz. 30 schon vor 828 gegolten haben [1]). Insofern also diese Formeln von besonderen Verhältnissen handeln, dürfen wir sowohl die nur für Juden giltigen, als auch die anderen besonderen Bestimmungen in denselben, wie den Erlass von Abgaben, nicht ohne weiteres als Ausfluss des allgemeinen Mundiums betrachten und können um so mehr hier von ihnen absehen.

Das Schutzverhältniss im Allgemeinen wird nun auch in diesen Formeln bezeichnet mit tuitio, defensio, mundeburdium; sermo dagegen kommt hier nicht mehr vor und scheint schon eben so veraltet wie mitium [2]). In Roz. 12 und 15 wird der Verletzer dieser Schutzbriefe mit Strafe bedroht, nicht einfach mit Entrichtung des bannum dominicum, sondern was gleichfalls auf besondere Verhältnisse hinweist: noverit se . . . secundum facti sui meritum poenas persoluturum; in den Briefen für Juden dagegen wird ein specielles Wergeld festgesetzt, das wie das von anderen königlichen Schutzhörigen an die Pfalz zu zahlen ist [3]).

Ausser dem Schutz im Allgemeinen wird nun auch in der Mehrzahl dieser Formeln, ausgenommen sind nur Roz. 14 und 27, noch das besondere Vorrecht zugesichert, dass die in Mundium stehenden Personen ihre Streitsachen eventuell vor den König oder vor dessen Missi bringen dürfen. Der betreffende Satz findet sich ausserdem noch in einer securitas betitelten Formel aus der Zeit Ludwig's (Roz. 157 = Carpentier 21), welche einem Kloster die sämmtlichen Besitzungen bestätigt. Dabei ist noch zu bemerken, dass es in Roz. 12

---

[1]) Die Zeitbestimmung durch Incarnationsjahr in dieser Formel halte ich für unbedenklich. Sie ist allerdings in der eigentlichen Datirungszeile der Diplome von der königlichen Kanzlei der Zeit nie gebraucht: conf. Beiträge 1, 343, wo jedoch zu berichtigen ist, dass B. 119 für Metz nicht Original ist, wie ich mich seitdem durch Einsicht des betreffenden Schriftstückes überzeugt habe. Aber in dem Context officieller Actenstücke lässt sich diese Art der Zeitbestimmung doch einige Male nachweisen, so in dem erzählenden Theile eines Diploms Karl d. G. für Farfa B. 174, in der divisio imperii a. 817 in LL. 1. 198, in der relatio de exauctoratione Hludowici a. 833 in LL. 2, 336, in dem Diplom Karl d. K. für Nevers B. 1618 bei dem Datum einer inserirten bischöflichen Urkunde u. s. w.

[2]) Es findet sich jedoch noch in dem gleich zu besprechenden Mundbrief für Altaich.

[3]) S. Rogge, Gerichtswesen, 10.

und fast eben so in Rox. 15 heisst: nullus ex vobis . . . eumdem de illicitis occasionibus contra legem et iustitiam inquietare infestare aut ullam ei propter hoc quod ad nos venit calumniam inger presumat, und in Rox. 13: nemo eis ad nos veniendi facultatem tradicere presumat — Bestimmungen, die sich in den älteren Mu briefen noch nicht fanden und offenbar damit zusammenhängen, d seit 800 häufiger als zuvor in den Gesetzen eingeschärft wird, d das Königsgericht nicht ohne besonderen Grund angegangen w den soll [1]).

Aus dem Umstande, dass die von Carpentier veröffentlic Sammlung, welche für fast alle denkbaren Fälle Urkundenform darbietet, keinen Schutzbrief für Klöster aufweist, lässt sich sc schliessen, dass dergleichen Diplome damals gar nicht mehr o nur selten ausgestellt wurden. Und dem entspricht es, dass wir Ludwig d. F. nur einen einzigen einem Kloster ertheilten Mundb kennen, nämlich B. 339 (aus dem Original in München in M Boic. 11, 103) für Altaich. Allerdings ist das betreffende Sch stück von Kopp in Pal. critica 1, 431 als unecht verworfen, a hier wie in anderen Fällen sind seine Bedenken nicht stichhältig. halte die Urkunde für Original, wenn ich auch zugeben muss, d der Beweis dafür, insofern er aus den äusseren Merkmalen zu lie ist, hier nicht so schlagend wie in anderen Fällen hergestellt wer kann. Sigibertus nämlich, der diese Urkunde advicem Frede abbatis unterschreibt, lässt sich sonst in keinem der mir bekann Diplome Ludwig's nachweisen. Dasselbe gilt aber auch von Joseph, unter Helisachar ein in Karlsruhe befindliches Stück (Wirt. Urk. Nr. ausfertigt. Andere Kanzleischreiber, die sich auch nur etwa zwei genannt finden, sind Adalulfus, Faramundus, Daniel. Sollen wir alle Diplome verwerfen, welche mit nur selten oder auch nur ein vorkommenden Namen von Notaren versehen sind? Ich halte das nicht gerechtfertigt. Aber in diesen Fällen ist allerdings ein s für die Authenticität der Diplome entscheidender Beweis nicht m lich, der Beweis dass die damals noch regelmässig von dem rec noscirenden Beamten eigenhändig vollzogene Unterschrift mit Unterschrift gleichen Namens in anderen Diplomen übereinstim In solchen Fällen können wir nur die Frage aufwerfen, ob die S

[1]) Waitz V. G. 4, 302 u. f.

scription den Charakter der Schrift der Zeit an sich trägt, und das ist sowohl bei Sigibert als bei Joseph, als bei Faramund, von denen auch nur je ein Autograph auf uns gekommen ist, der Fall. Die Originalität des Altaicher Diploms wird auch noch dadurch gestützt, dass die Prüfung der Schrift des Contextes (es sind nämlich nur die Unterschriftszeile und die Datirung von Sigibert's Hand, alles Vorhergehende von einer andern) als Schreiber desselben den damals in der Kanzlei mehrfach vorkommenden Gundulfus, von dem mir mehrere Originale bekannt sind, erkennen lässt. Der Einwand endlich, der aus dem Inhalt des Stückes entnommen werden könnte, insofern es eben der einzige Mundbrief Ludwig d. F. für ein Kloster ist, der Einwand wird dadurch beseitigt, dass aus der nächstfolgenden Zeit doch wenigstens noch ein und das andere Beispiel von derartigen Urkunden beigebracht werden kann.

Wenn nun auch in anderer Fassung als die Formeln und als die älteren Schutzbriefe, stimmt der für Altaich mit jenen doch in allen wesentlichen Puncten überein. Der Abt ad nostram veniens presentiam indicavit nobis quod per defensionem . . . genitoris nostri Caroli . . . usque in presens res et homines memorati monasterii quieti absque cuiuslibet iniusta interpellatione resedissent, petiitque ut nos eum . . . similiter sub sermone tuitionis nostre susciperemus; . . idcirco precipimus ut nullus vestrum aut iuniorum vestrorum neque . . abbatem neque homines suos per quaslibet iniustas occasiones vexare aut calumniam quamlibet ingerere presumat . . sed liceat illi . . . quiete et absque perturbatione residere . . . et si talis causa (etc. wie in den Formeln) exorta fuerit . . . liceat illi et suis potestatem habere ad nos veniendi ut in nostra presentia causa . . iustum et legitimum terminum accipiat. — Es mag gleich hier bemerkt werden, wie sich zu dieser Urkunde eine Altaich später ausgestellte verhält, nämlich die Ludwig d. D. B. 781 vom Jahre 857. Diesem König wurden vorgelegt auctoritas emunitatis Caroli et Thassilonis litterae super eadem re; nach jener habe Karl das Kloster gehabt sub suo nomine et defensione; der König ertheilt dann hoc emunitatis nostre preceptum gratia tuitionis et defensionis in einer der Zeit ganz entsprechenden Fassung, aus der als über die gewöhnlichen Bestimmungen hinausgehend, nur die hier im Druck ausgezeichneten Worte hervorzuheben sind: liceat (abbati) . . . res predicti monasterii . . sub tuitionis atque emu-

itatis defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietud
t vulgari appellatione quieto ordine ac tranquilla securit
ossidere. Altaich erhält also vom ostfränkischen Könige die sc
on Karl dem Grossen ertheilte Immunität bestätigt, die so wie sc
ur Zeit Ludwig d. F. als defensio bezeichnet wird. B. 781 st
ber nicht in Beziehung zu dem auch gar nicht genannten Sch
riefe des Vorgängers und nur die zuletzt hervorgehobenen We
ögen mit dem auf den Rechtsgang bezüglichen Bestimmungen
chutzbriefes in Zusammenhang stehen.

Dass aber auch noch andere Klöster unter Ludwig d. F.
gleichem, d. h. besonderem Schutzverhältnisse gestanden ha
ässt sich nachweisen. Inwiefern sich das aus Immunitätsurkun
rgibt, behalte ich mir vor später zu zeigen. Hier führe ich zunä
ur ein Document, etwa vom Jahre 822 an, welches das vom Ka
enovirte Nonnenkloster S. Croix de Poitiers betrifft und in Ba
apit. 1, 629 abgedruckt ist[1]). In demselben findet sich allerdi
ein Wort von mundeburdium, defensio u. dgl., aber es werde
hm Bestimmungen getroffen, deren Analogie mit den in Mundbrie
nthaltenen unverkennbar ist; ich meine folgende: ut res monast
uas (sanctimoniales) modo habent, non prius ab ullo auferan
quam aut ante d. Pippinum (diesem Könige von Aquitanien wird
nstruction ertheilt) aut ante comitem palatii illius praefata
reddatur; de ceteris vero quaestionibus quas aut alii ab ipsis
psae quaerunt ab aliis secundum consuetudinem ante comitem
icarios eius iustitiam reddant et accipiant, tantum ut iuste fi
tem si quando necesse fuerit, per iussionem d. Pippini regis R
ulfum specialiter missum habeant, quando vero necesse non fue
dvocatus earum per se iustitiam faciat et accipiat. — Dem entspri
s, dass in einem Diplom Pippin's von 825 (Bouquet 6, 663, Nr.
n welchem dem Kloster der Ertrag von Markt- und anderen Zö
berwiesen wird, hinzugefügt wird: et si aliquis in aliquo con
lixerit et aliquod impedimentum facere nisus fuerit, tunc volu

[1]) Mabbillon zuerst veröffentlichte dieses Stück aus einer Handschrift des betre
den Klosters. Pertz nahm von demselben keine Notiz, führte es auch nicht
den spuria an. Auch in dem Verzeichniss, welches Stobbe Rechtsquellen 1.
von den in Baluze gedruckten, von Pertz ausgelassenen Stücken gibt, ist es
vermerkt. Ich sehe gar keinen Grund, die Echtheit dieser Instruction in Zw
zu ziehen.

atque praecipimus ut ante nos in rationes veniat et ibi finitam accipiat sententiam.

Wir werden ferner sehen, dass auch das rhätische Volk unter Ludwig den Schutz bestätigt erhielt, den ihm früher Karl d. G. zugesichert hatte. Und endlich lässt sich aus den Worten einer Urkunde für Aniane B. 455: (cuius monasterii advocatum) ad hoc in nostram perceperamus commendationem, ut liberius predicti monasterii utilitates atque necessitates procurare valeret, indem nach Roz. (s. später S. 274) commendationem habere, dem mundeburdum habere gleichkommt, entnehmen, dass auch dieser Advocat einen Schutzbrief erhielt oder wenigstens, dass er in das sonst durch Schutzbriefe bezeugte Verhältniss getreten war.

Mundbriefe der Nachfolger Ludwig d. F.

Das sind immerhin nur wenige Belege für Mundbriefe Ludwig's und es wird daher nöthig auch die gleichartigen Urkunden der Nachfolger noch zu Rathe zu ziehen, so weit ich dieselben, auch ohne specielle Untersuchung über die Diplome dieser Fürsten, als echt betrachten kann. Die eigentlichen Schutzbriefe sind auch in der Folgezeit selten. Aber hie und da begegnet noch in Urkunden andern Inhalts jene Bestimmung über den Zug an das Königsgericht, welche wir als fast allen Mundbriefen eigenthümlich kennen lernten, und so mögen denn auch Beispiele dieser Art hier Erwähnung finden.

1. Urkunde Lothar's für den Bischof Verendarius von Chur und den populus Curiensis in Mohr 1, 41, Nr. 26, mit Berufung auf die gleiche Urkunde Karl d. G. aus der manche Wendungen hier wörtlich wiederkehren, und auf eine gleiche, nicht erhaltene Ludwig d. F. [1]). Die bezeichnendsten Ausdrücke sind: praedecessores . . . memoratum populum sub plenissima tuitione mundeburdo atque de-

[1]) An Ludwig's Immunität für Chur B. 418 kann hier nicht gedacht werden. Denn erstens ist in dem Diplom Lothar's von Immunität gar nicht die Rede und schliesst sich dieses in seiner Fassung auch keineswegs an die Immunitätsurkunde des unmittelbaren Vorgängers an, was, wenn dieselbe vorgelegen hätte, natürlicher gewesen wäre, als dass der Schreiber das ältere Diplom nachgebildet hätte. Ferner wenn die Immunitätsurkunde Ludwig's im Inhalt dem Mundbriefe Karl's gleich geachtet worden wäre, würde der letztere in dem Diplom des Nachfolgers als zu bestätigende Vorlage erwähnt sein, während sich die Immunitätsurkunde als ganz neue Verleihung gibt.

e constitutum semper habuissent; petierunt . . ut . . eos
plenissima tuitione et defensione atque mundeburdo con
us; decernimus ut tam ipse Verendarius venerabilis episco
t successores sui . . atque omnis populus Curiensis, quam
in omnibus fidem exhibuerint, sub nostra plenissima tuiti
burdo atque defensione semper resideant et nullus eis leges
tudines inponat, quam que . . . actenus . . noscuntur habui
ır Zeit Karl's haben wir hier nicht einen Schutzbrief für
fliche Kirche von Chur, sondern für die Bischöfe als recto
und für das ihnen unterstehende Volk; wie damals ist der Hau
tand des Mundbriefes die Zusicherung unter eigenem Rec
su dürfen, ähnlich wie in der Urkunde für die in der sep
hen Mark lebenden Spanier, und hängt es damit zusamm
er die Bestimmung: et si aliquae causae etc. wegfällt.
. Lothar für den Erzbischof Agilmar von Vienne a. 8
quet 8, 378, Nr. 18. Dass auch diese Urkunde dem Agil
r seine Person und für seine Eigengüter ertheilt ist, ni
Bisthum Vienne, geht aus den gewählten Ausdrücken unv
ır hervor: omnes res quas de paterna vel materna ei evene
tate vel eas quas ipse . . iuste et legaliter adquisisse dinosc
uas) cuicunque voluerit derelinquat u. s. w. Man verglei
berfluss die an gleichem Tage Agilmar für die Güter sei
ausgestellte Bestätigung, um sich zu überzeugen, dass letzt
m Eigen des Bischofs scharf unterschieden werden. Was
er der eigentliche Inhalt des zuerst genannten Diploms?
darin: per praeceptum nostrae immunitatis illi (omnes r
mus habendas; hoc nostrae immunitatis ei praeceptum
imus; liceat ei . . sub nostrae immunitatis tuitione ac mundeb
iete vivere; quicunque contra hoc nostrae immunitatis praec
e . . . tentaverit, sciat se eamdem immunitatem compen
alle dem würden wir es mit einer Immunitätsurkunde zu t
in der nur die Einzelbestimmungen der Immunität ausgefa
; statt deren haben wir lauter solche Bestimmungen, wel
chutzbriefen eigenthümlich sind: Schutz der Person und
mten Habe und dazu in moderner Fassung die Verfügung
liquae querimoniae adversus homines suos liberos et ser
uerint quae absque gravi iniquoque dispendio nequeunt diffi
us ut ante nostram usque suspendentur praesentiam, quate

ibi iuxta legis ordinem finitivam accipiant sententiam. Ich weiss diesen Widerspruch nicht anders zu erklären, als dass, wie in dieser Zeit defensio häufig für immunitas gebraucht wird, auch letzteres ausnahmsweise für jenes gesetzt wird und dass andererseits nun allerdings die beiden ursprünglich ganz verschiedenen Verhältnisse der speciellen Defension ohne Immunität und der Immunität ohne specielle Defension, in Folge der entschieden immer häufiger und allgemeiner werdenden Immunitätsverleihungen, ineinander überzugehen anfangen. Für Letzteres spricht namentlich noch ein Diplom, das Lothar's Sohn Karl 856 demselben Agilmar für seine Person und seine Eigengüter ausstellte (Bouquet 8, 675) und in dem es ebenfalls heisst: (res suae proprietatis) in nostra maneant tuitione atque immunitatis defensione; dann aber auch: statuimus etiam ubicumque libera persona super eius proprium manere decreverit, ut inibi sub eius ordinatione quiete degat, nullam iniquam contrarietatem sibi ab administratoribus inferri formidans, eine Bestimmung welche den Verhältnissen der Insassen von immunen Besitzungen entspricht, also auch auf Immunität für die Eigengüter des Agilmar schliessen lässt.

3. Ausserdem findet sich noch in einer Urkunde Lothar's der Rechtszug an das Königsgericht zugesichert. Nachdem die Ansprüche des Grafen Matfrid auf das Kloster S. Eugendi (später S. Claude) zurückgewiesen und dem Kloster perpetua libertatis gratia (Bouquet 8, 393, Nr. 39 a. 854) in einer an Schutzbriefe erinnernden Fassung zuerkannt war, heisst es auch: et si tales causae adversus huius congregationis monachos vel suos fuerint (zu lesen ist: ortae fuerint oder surrexerint), quae in pago absque suo iniquo dispendio recte definitae non fuerint, usque ante nos (auch hier ist wohl ausgefallen: suspensae sint, ut ibidem) per legem atque institiam finitivam accipiant sententiam [1]).

4. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in zwei noch in die Zeit Ludwig's zurückreichenden Immunitäten Pippin's von Aquitanien. In der einen vom J. 836 für das Kloster S. Julien de

---

[1]) Die Urkunde Lothar's von 824 für die bischöfliche Kirche von Como (B. 507, am besten in Tatti ann. sacr. di Como 1, 949), welche die Besitzungen des Bisthums sub defensione et mundio palatii stellt und auch den Rechtsweg an den König vorschreibt, ist, wie fast alle älteren Diplome, für Como sehr verdächtig und mindestens stark interpolirt. Unter diesen Umständen sind auch die auf das besondere Mundium bezüglichen Stellen um so mehr zu beanstanden, da, wie gesagt, sonst keine einzige bischöfliche Kirche in besonderem Königsschutz steht.

Brioude (Bouquet 6, 674. Nr. 15), das wenige Jahre früher a dem Kaiser Ludwig unmittelbar unterworfen bezeichnet wird, wi demselben vom Könige defensio sub nostra praegorativa zugesiche und erscheint ferner, ähnlich wie bei Aniane, der vom Kloster g wählte Advocat in besonderem Schutzverhältniss: ipsumque adv catum nemo praesumat temerario ausu distringere vel in tortu mittere, sed nostro coram comite palatii ecclesiam praelibati mart ris . . . absque alicuius inquietudine vel morarum dilatione lice inquirere; die zunächst folgenden Worte glaube ich wie in d nächsten Immunität für dasselbe Stift und wie in vielen ander Diplomen Karl d. K. lesen zu müssen: etiam dictis clericis sub pra textu nostrae dominationis etc.

5. Und in der Immunität Pippin's für La Grasse (B. 208 Original in der Pariser Bibliothek, am besten in Mahul cart. de Carc sonne 2, 212), welches wie alle septimanischen Klöster besonde Vorrechte genoss und nach einem Diplom Karl d. K. gleichfalls s praetextu dominationis nostrae stand, wird dessgleichen am Schlu zugefügt: si adversus . . abbatem . . vel etiam monachis . . eoru que rebus vel familia aliquae causae surrectae vel ortae fuerint a etiam ullus sit qui de eorum rebus abstrahere vel minuare conet nullatenus praesumat nec eos distringere neque de eorum reb aliquid minuare, quousque in praesentiam nostram vel comitis pala nostri sint suspensae vel reservatae, quatenus inibi cuncta ad e pertinentia secundum aequitatis ordinem diffiniantur.

6. In der Immunität Karl d. K. für S. Julien de Brioud (B. 1785, Bouquet 8, 645, Nr. 251) kehrt der oben citirte Satz wied

7. Dasselbe besagt mit anderen Worten der Schluss der Imm nität für S. Sulpice de Bourges (B. 1660, Bouquet 8, 54 Nr. 135), welches von den früheren Königen erbaut war und au 855 noch sub praetextu maiestatis nostrae erscheint: concessim praeterea (d. h. nachdem die Verleihung der gewöhnlichen Imm nitätsrechte bereits ausgesprochen war) . . ut si quis aliquam laesi nem inferre praesumpserit, liceat illis cum fiducia regiam proclama auctoritatem et palatium petere suamque querimoniam regiis auri impune patefacere [1]).

---

[1]) Vielleicht kann auch die Urkunde für S. Lomer in Bouquet 8, 433, Nr. 7 ec hierher bezogen worden, in welcher für den Fall des Verlustes gewisser Besi

8. Von Kaiser Ludwig II. ist ein Beispiel anzuführen, das durch die etwas ausführlichere Bestimmung über das einzuhaltende Verfahren besonders lehrreich ist. Es betrifft Farfa, von dem ich vermuthe, dass es schon unter Karl d. G. emunitas cum defensione erhalten hat, worüber sich aber erst entscheiden lässt, wenn die Urkunden des Klosters in ihrem ganzen Wortlaute vorliegen. Die Chronik in Muratori SS. 2, 2, 400 enthält nämlich folgenden offenbar wörtlichen Auszug aus einer Urkunde Ludwig's: si autem aliqua querimonia adversus huius monasterii rectores insurrexerit de iam dictis rebus . . . quae ibi legaliter non eis visum fuerit posse esse definita, nostramque reclamaverint praesentiam, comes noster et missi nostri discurrentes seu ministri reipublicae faciant ambas partes in nostram praesentiam guadiare.

9. Ein Schutzbrief ohne diese Formel ist ferner von Ludwig commendato suo Ermealdo ausgestellt (Margarini 2, 28 a. 856), den er sammt dessen Besitzungen nimmt in tuitionis mundiburdio, in nostra imperiali tutela [1]).

10. Aus Italien ist endlich noch ein eigentlicher Schutzbrief, dem Kleriker Leo von Karl d. D. 880 ertheilt (Muratori ant. 1, 919) bekannt. Der König gewährt um was er gebeten wird, ut res sibi iure debitas . . sub nostro recipiamus mundeburdo, und befiehlt, ut si aliqua querimonia ex his omnibus adversum se horta fuerit quae sibi damnosa apparuerit, ut liceat sibi suoque advocatori ad placitum (wohl zu lesen: ad palatium) waidare.

11. Ebenso ist die Urkunde Ludwig d. D. für Kloster Metten von 837 in Mon. Boica 11, 420 ein eigentlicher Mundbrief und schliesst sich auch [2]) in dem zweiten Theile, was die Fassung anbetrifft, ziemlich den älteren Diplomen der Art, am meisten dem Karl d. G. für den Abt Anianus an. In Folge der unverkennbaren Nachbildung findet sich denn in der Schlussformel auch noch einmal das veraltete Wort mitio, aber wie es scheint, dem Schreiber nicht mehr bekannt und daher von ihm in etwas verändert, denn im Originale lautet diese Stelle: et si aliquas causas adversus eum aut mitico suo

---

titel dem Kloster bewilligt wird: habeat locum usque ad nos, ut a nostra serenitate dirimatur diversarum partium causa.

[1]) Den von Roth Feudalität 270 citirten Schutzbrief für Grippo in Muratori ant. 1, 935 halte ich für verdächtig.

[2]) S. Beiträge z. D. I. 358.

surrexerint aut ortas fuerint quas ibidem in patria absque grave
quo dispendio diffinire nequiverit, usque in presentia nostra
suspensas vel reservatas, qualiter ibidem secundum legem et in
ciam finitivam accipiant sententiam.

Die Mettener Urkunde nun ist das einzige Beispiel eines eige
lichen Mundbriefes der alten Art für ein Kloster; das bestätigt
schon früher gesagt wurde, dass seit Ludwig d. F. diese Art
Diplomen an Klöster nur selten ertheilt zu sein scheint. Besonde
Mundium für Klöster kommt dagegen noch häufiger vor, wenn
die Bestimmung über den Rechtszug als Ausfluss dessel
betrachten dürfen. Und bei drei Stiftern nun, denen wir di
Begünstigung zugesprochen sahen, wird wieder ausdrück
erwähnt, dass sie in dominatione regis standen, so dass also a
hier der specielle Schutz in Verbindung mit der besonderen Qua
erscheint. Auch wird dieses Verhältniss in den betreffen
Urkunden regelmässig als ein besonderes bezeichnet, als versch
den von der allgemeinen, allen Klöstern zustehenden und seit L
wig auch in allen Immunitäten zugesicherten Defension. Und
zwei Arten oder Grade von Mundium unterschieden werden müs
folgt des weiteren daraus, dass wir, wenn auch nicht direct
Diplomen Ludwig d. F., nachweisen können, dass ein Stift u
Umständen, nämlich in Folge von Vergabung an dritte Perso
das besondere Mundium des Königs verlor und doch der allgemei
Defension theilhaftig blieb.

Ein Beispiel aus dem Ausgang des Jahrhunderts bietet
Urkunde K. Arnulf's von 895 (B. 1117, Mon. Boic. 28, 109) da
der es heisst: ad sedem Frigisiensis aecclesiae . . quoddam mon
terium Mosaburch nuncupatum . . proprietario iure concessimus,
nempe tenore ut supradicto monasterio propriis privilegiis li
uti; clericis etiam . . sub mundiburdio et defensione praef
sedis . . ipso episcopo in omni usu et utilitate suis arbitrio et dis
sitione fruendum aeternaliter decrevimus. Entschieden wird
durch das Mundium des Bischofs das besondere des Königs aus
schlossen, aber das Kloster behält seine eigenen Privilegien, d
nach dem Sprachgebrauch der Zeit seine Immunität, mit welc
regelmässig die allgemeine Defension verbunden ist. Noch de
licher wird das von Karl d. K. 847 in einem Diplom für Glanf
(B. 1574, Bouquet 8, 490, Nr. 70) ausgesprochen: Ebroinus ve

rabilis episcopus . . . innotnit serenitati nostrae se quoddam monasteriolum . . a domino et genitore nostro in ius proprietatis sibi concessum in statum et religionem monastici ordinis funditus restruxisse; . . sciant omnes hac eadem nostra auctoritate praeceptum d. et genitoris nostri, per quod idem monasterium . . . Ebroino in ius proprietatis tradidit, pleniter confirmatum, videlicet ut quamdiu vixerit . . . . sui sit iuris atque dominationis, post eius vero ab hac vita transitum . . . Gauslenus per hanc nostram auctoritatem pleniter habeat illud concessum; . . . illo siquidem hominem exuto plerumque dictum monasterium . . sicut alia regni nostri regularia monasteria sub nostrae tuitionis munimine seu defensione consistat; . . ipsum monasterium . . . praesentialiter sub nostrae immunitatis defensione pleniter recipientes praecipimus ac iubemus ut nullus (folgen die gewöhnlichen Immunitätsbestimmungen) . . sed sub plenissima emunitatis nostrae tuitione consistant. Also erst nach dem Tode des jetzigen und des folgenden Besitzers soll Glanfeuil wie andere reguläre Klöster sub regis tuitione et defensione (besonderes Mundium) stehen, weil das ius alterius das ius regis und dessen Mundium ausschliesst. Aber nicht ausgeschlossen wird durch das gegenwärtige Besitzverhältniss der Genuss der Immunität und des mit ihr verbundenen allgemeinen Kirchenfriedens. Und indem nun diese Urkunde sich bei der Ordnung aller Verhältnisse des Klosters auf ein schon von Ludwig d. F. ausgestelltes Diplom beruft, können wir, was sich aus der Urkunde des Sohnes ergibt, auch auf die Zeit des Vaters beziehen.

Die Wirkungen des durch die Schutzbriefe ertheilten Mundiums.

Sehen wir von den Bestimmungen ab, die zufällig mit in die Mundbriefe aufgenommen sind und wie in denen für Juden oder Kaufleute deren specielle Verhältnisse betreffen, so ist es zunächst der besondere Königsschutz im Allgemeinen, welcher dem Empfänger zugesichert wird. Er wirkt dreifaches Wergeld [1]), wie jeder aus irgend einem Grunde ertheilte besondere Königsschutz: das ist alles, was wir von den Folgen sicher wissen. Sonst wird nur ganz im Allgemeinen hervorgehoben, dass der Schutz der höchsten Gewalt eben

[1]) Roth Beneficialwesen, 124, Feudalität 220.

der wirksamste ist, wie es einmal Klöster betreffend in LL. 1, 4 §. 16 a. 850 heisst: hi qui monasteria et xenodochia sub defensi sacri palatii posuerunt, ideo fecisse probantur quod a nullo me quam a summis potestatibus protegenda crediderunt.

Allerdings wurden auch des Königs Schutzbriefe nicht imm geachtet; unter den Formeln findet sich Rez. 419 ein Bittges an Karl d. G., in dem der Schreiber klagt: ego alium defensor presentialiter manifestare non potui, quam vestra regalis clement cartam mundburalem ostendi, et mihi nihil profuit.

Eine weitere Wirkung der Mundiumertheilung ist, dass d Schützlinge seine Rechtssachen vor den König zu bringen gest wird [1]). Ich halte dies für das wesentlichste Vorrecht das durch Schutzbriefe zugesichert wurde, insofern es im praktischen Le die wirksamste Seite des Schutzes darbieten musste und den einz nen aus der Masse der Unterthanen heraus in ein besonderes V hältniss zum König brachte. Ich habe deshalb zuvor alle mir da bekannten Belege zusammengestellt. Aber zu einer klaren Vors lung des Verhältnisses, zur Erkenntniss dessen, was dasselbe analogen Verhältnissen unterscheidet, bin ich noch nicht gekomm Die Mehrzahl der Rechtshistoriker hat von dieser Seite des M diums gar keine Notiz genommen, und wenn unter den neueren W 4. 228 sagt: alle die in den königlichen Schutz aufgenomm genossen gewisse Vorzüge in gerichtlichen Verhältnissen eder Roth Feudalität 268: als weitere Folge ist in den meis Schutzbriefen ausgesprochen, dass Rechtssachen erforderlich Falls vor dem Königsgericht verhandelt werden sollen, so ist beiden das besondere Verhältniss constatirt, aber auch von ihn kein Versuch gemacht worden zu erklären, wann es erforderlich Falls eintrat und welche gewisse Vorzüge es darbot. Ich muss mi unter diesen Umständen darauf beschränken anzudeuten, auf wel Gesichtspuncte es meiner Meinung nach bei Erörterung dieser Fr ankommt, und auf einige Stellen hinzuweisen, welche dabei Beac tung verdienen.

---

1) Wie überhaupt wohl keine ganz scharfe Grenze zwischen allgemeiner und be derer Defension sich ziehen lassen wird, so wird allerdings Ähnliches auch den Fall der Verletzung der pax ecclesiae in LL. 1, 188. §. 2 a. 813 bestim in presentia nostra hoc veniat, si fieri potest: sin autem, missi nostri investig illud quomodo gestum sit.

Dass das Verfahren im Königsgericht sich nicht von dem im Gauding unterschied, ist eine ausgemachte Sache; in dieser Hinsicht kann also der Gerichtsstand vor dem Könige, wie ihn die Schutzbriefe anordnen, keinen Vortheil darbieten. Es kann sich auch nicht um jenen Vorzug handeln, dessen fiscalische Güter in Bezug auf das Beweisverfahren geniessen [1]), und dessen auf Grund besonderer Verleihung auch Kirchen- und Klostergüter seit Ludwig d. F. theilhaftig werden, denn dieses ius inquisitionis tritt ebensowohl bei Verhandlungen im Gau als in denen bei Hofe in Kraft. Zwar verdient es Beachtung, dass das ius inquisitionis (eine eingehende Untersuchung über dasselbe wäre gleichfalls sehr wünschenswerth) auch als Ausfluss besonderen Mundiums erscheint, zunächst daher auf in solchem stehende Klöster wie Kempten, Solignac, Casaurea u. a. übertragen wird [2]). Aber wenn wir auch das eine und das andere mit dem besonderen Mundium zusammenhängende Vorrecht ein und demselben Stifte, wie z. B. Aniane (Bouquet 6, 600) zugestanden finden, so ist doch von dem ius inquisitionis in den eigentlichen Schutzbriefen nicht die Rede, sondern in diesen handelt es sich nur um den eventuellen Rechtszug an das Hofgericht.

Über die allgemeine Competenz des Königsgerichtes besteht kein Zweifel [3]). Überblicken wir aber die Gesetzesstellen, welche Rechtssachen vor den König oder dessen Stellvertreter zu bringen verordnen oder gestatten: wegen wiederholter Rechtsverweigerung durch den Grafen, weil die Grafen oder Missi das Recht nicht finden können, weil über gewisse schwere Verbrechen zu urtheilen dem Könige vorbehalten ist, weil das Urtheil von den Parteien gescholten wird, endlich wichtige Rechtsangelegenheiten der Gros-

[1]) Waitz, V. G. 4, 356.

[2]) Besonders zu beachten ist Karl d. K. Urkunde für das Marienkloster in der Pfalz zu Compiègne, in Bouquet 8. 659, Nr. 272. — Bei Nantua findet sich (Bouquet 8, 391, Nr. 36) dass dominium, mundium und ius inquisitionis zugleich vom König auf den Erzbischof von Lyon übertragen werden.

[3]) Waitz 4, 401. Nur darf die von ihm in Note 2 angeführte Formel nicht als Beweis herbeigezogen werden, denn auch die Grafen halten ad universorum causas audiendas Gericht (Roz. 458, 469, 477 u. s. w., auch Wartmann Nr. 187) und selbst der Vicar des Grafen (Roz. 460 bis). Und wie häufig an dasselbe gegangen wurde, dafür zeugen die Mandate (Roz. 387 ff.), welche durchgängig Vollmacht ertheilen: ut in vicem meam omnes causas meas tam in pago, quam et in palatio prosequere facias, ferner die wiederholten Verordnungen gegen die dem Könige lästigen clamatores in LL. 1, 138, 162, 352 u. a. O.

sen, so finden wir nirgends den Fall vorgesehen, auf welchen
Schutzbriefe hinweisen. Wie auch bei anderen Fragen müssen
wohl das Schweigen der Gesetze dahin deuten, dass es sich
von Alters her feststehende, keiner Regelung und auch keiner
wähnung mehr bedürfende Verhältnisse und Normen handelt. U
nun lässt sich die Begünstigung, die in den Mundbriefen erth
wird, nur etwa mit den zwei zuletzt genannten Fällen vergleich
Die Schutzleute des Königs können in gerichtlichen Dingen dess
ben Vorrechts geniessen, dessen die Grossen theilhaftig sind
aus dem sich später der privilegirte Gerichtsstand der letzte
entwickelt; aber den Schutzleuten wird er zu ihren Gunsten zu
standen, den Grossen ursprünglich um die Ausübung der Justiz
Gaugericht zu erleichtern. Ferner haben die Mundleute nach d
Wortlaut der meisten Formeln und Urkunden (vergleiche name
lich die S. Croix de Poitiers betreffende Instruction; nach ande
Diplomen dagegen wie nach denen für Solignac und Farfa und n
Roz. 157 würde jeder Streitfall gleich vor den König gebra
sein) sich zunächst an die ordentlichen Gerichte zu wenden und e
wie es in Roz. 10 heisst: causas quas in pago absque suo ini
dispendio recto difinitas non fuerint, eas usque ante nos omnim
fiant suspensas vel reservatas et postea ante nos per legem
iusticiam finitivam accipiant sententiam [1]). Indem doch auch hier
Berufung auf einem Schelten des Urtheils beruhen muss, möc
sich also vielleicht das in den Schutzbriefen einzelnen erthe
Recht an den König zu gehen von dem allgemeinen Recht der
rufung dadurch unterscheiden, dass die Mundleute der Formalitä
überhoben, die sonst bei der Appellation vorgeschrieben [2]),
dass sie ein unumschränktes Recht der Berufung erhalten. D
spräche auch der besondere Zusatz in den Formeln aus Ludw
Zeit: et nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere praesu

Von mit oder in des Königs Namen ausgestellten Gerich
urkunden ist wenig Aufschluss zu erwarten, denn der Gang der V
handlung, von dem sie Kunde geben, wird, wie gesagt, dadurch n
modificirt, dass eine der Parteien etwa in besonderem Mund

---

[1]) Auf die finitiva sententia beziehe ich LL. 1, 227, §. 5.

[2]) S. namentlich LL. 1, 40, §. 2—4, und vergleiche remota vulgari appellatione i
S. 84 angeführten Urkunde für Altaich.

steht und höchstens können wir aus der Erzählung entnehmen, dass es sich um solche Partei handelt. Aber ein derartiger unzweifelhafter Fall ist mir in allen Urkunden bis 900 nicht vorgekommen. Am ehesten könnte noch das placitum Chlodovei III. a. 693 in Pard. Nr. 431 hierher bezogen werden, indem da vor dem König die Sache des unmündigen Ingramnus verhandelt wird: ordenante inlustri viro Nordeberctho qui causas ipsius orfanolo per nostro verbo et praeceptio videtur habere receptas. Von solcher Vertretung königlicher Schutzleute werde ich gleich zu sprechen haben, muss aber schon hier bemerken, dass der König auch, ohne sein Mundium zu ertheilen, die Vertretung anordnen kann. So liegt in Pard. Nr. 356 vom J. 666 ein Mandat vor, in dem Chlothar III. dem Gengulfus befiehlt: ut .... omnes causas ipsius monasterii (s. Petri Fontis Besuae, das die Eltern des jetzigen Abts erbaut) ad prosequendum, ad reintegrandum deberet recipere; die Urkunde enthält nicht allein gar keine Andeutung, dass das Kloster in des Königs Mundium gestanden, sondern die Schlussworte: quam diu eorum pariter fuerit voluntas bezeichnen ein vorbeigehendes Verhältniss und schliessen daher den Gedanken an Mundium aus. In gleicher Weise sind Roz. 392 und 417 zu beurtheilen. Also kann aus der Erwähnung solcher Vertretung in einigen königlichen Placita noch nicht geschlossen werden, dass die vertretene Partei in besonderem Schutze stehe und desshalb ihre Sache vor dem Könige verhandelt werde.

Es scheint mir wichtiger auf gewisse im Gau aufgesetzte Gerichtsurkunden, auf sogenannte Brevia zu achten, in denen nach gefälltem Urtheil die eine Partei Berufung einlegt und darüber Protokoll aufgenommen wird. Nur handelt es sich auch da wieder Fälle aufzufinden, in welchen die Berufung an den König von ausdrücklichem Hinweis auf das Mundium begleitet wird. Bei dem Placitum z. B. das Roth Feudalität 269 aus Muratori ant. 1, 459 anführt, bleibt es ganz unentschieden, ob es sich hier um ein durch Schutzbrief verliehenes Vorrecht handelt oder um eine Appellation, wie sie in LL. 1, 98, §. 21 für jedermann vorgesehen wird. So steht es auch mit einer andern Urkunde aus Italien von 829 (Muratori SS. 2, 2, 373—376), in der der Papst Gregor IV., nachdem die Missi und Richter in einem Streit zwischen ihm und Kloster Farfa zu Gunsten des letzteren entschieden hatten, das Urtheil schilt: ipse domnus apostolicus dixit, nostro

(missorum) iudicio se minime credere, usque dum in praesentia imperatoris nobiscum insimul veniret [1]).

Übrigens hatte die Berufung an den König noch keineswegs Verhandlung im Königsgericht zur Folge, sondern in den meis Fällen nur die, dass der König die Rechtsfrage durch seine Missi Gau selbst entscheiden liess [2]).

So wurden denn auch mit der Ausübung des Königsschut mochte es sich um den Schutz im Allgemeinen oder um dessen s cielle Anwendung in streitigen Angelegenheiten handeln, zunäc andere beauftragt, die dann ex auctoritate regis dessen Mundium a übten [3]). Im zweiten Schutzbrief Pippin's für Anisola wurde die Ausüb des Schutzes des Königs Sohne Karl überlassen und sollten Rec sachen eben so gut vor ihm als vor dem König zum Austrag gebr werden; in letzterer Beziehung heisst es von Karl: qui ca monasterii habet receptas. In den Mundbriefen Karl's dagegen ist solcher Vertretung niemals die Rede. Auch nicht in dem einen andern Mundbriefe der Nachfolger. Sonst kommt unter diesen auch vor, dass z. B. für S. Croix de Poitiers die Ausübung des M diums sowohl dem Könige Pippin als dem Pfalzgrafen, als event auch einem missus specialis und für La Grasse und S. Julien de oude dem Pfalzgrafen allein übertragen wird, oder dass nach Roz und 419 die Verhandlung vor den Königsboten, nach dem Sch brief für Kaufleute Roz. 30 die Verhandlung vor dem missus ne tiatoribus praepositus stattfinden soll.

Ich wiederhole dass ich in diesem Abschnitte nur die mir umfassender Prüfung der Urkunden der Karolingerzeit bek gewordenen Belege zusammenstellen und auf die Puncte hinwe wollte, die meiner Meinung nach bei einer weiteren Untersuch über diese Verhältnisse in's Auge zu fassen sein werden: es ge mir, wenn ich Kundigeren das Material an die Hand gegeben sie dadurch angeregt habe, diese Fragen weiter zu verfolgen.

---

[1]) Auch Baluze capit. praef. §. 27 fasst dies als einfache Appellation auf.

[2]) Z. B. Meichelbeck 2, Nr. 181.

[3]) Waitz V. G. 3, 398; 4, 403.

Die Commendation in den Schutzbriefen.

Das ist bekanntlich ein sehr streitiger Punct, wie sich das durch die Mundbriefe documentirte Verhältniss zu dem der Vasallität verhält und inwiefern sich aus der bei beiden Verhältnissen vorkommenden Commendation auf Analogie oder Gleichheit derselben schliessen lässt, und namentlich haben Waitz und Roth [1]) diametral entgegengesetzte Ansichten über diesen Punct aufgestellt und verfochten. Ich will hier nicht auf die ganze Frage, die jedenfalls nur im Zusammenhang mit anderen Verhältnissen und deren Entwickelung erörtert werden kann, eingehen; aber insofern ich es versucht habe den Rechtsinhalt der Urkunden dieser Zeit festzustellen, habe ich mir auch klar machen müssen, wie es mit der Commendation bei Ertheilung von Schutzbriefen steht und ich muss die Resultate um so mehr mittheilen, als sie in etwas von denen, die Roth gewonnen hat, abweichen. Der Grund der Differenz ist der, dass ich die uns vorliegenden Fälle anders gruppire und namentlich die verschiedene Bedeutung von defensio in den Urkunden berücksichtige.

Betrachten wir in erster Linie, wie Roth, die Schutzbriefe für Stifter, so liegen aus Merovingerzeit vor die Formel Roz. 9 und die drei Urkunden für Anisola Pard. Nr. 144, 168, 372: in ihnen ist von Commendation nicht die Rede.—Aus der Zeit Pippin's als Hausmaier's, dann des Königs Pippin und Karl d. G. kennen wir Roz. 10 und die Diplome für Honau Pard. Nr. 599, für Anisola B. 1 und 17, für Lorsch im Cod. Lauresh. Nr. 4 und für die Klöster des Abtes Anianus B. 151: hier wird die Commendation überall erwähnt, ausser in der zweiten dem neuen Abte Nactarius ausgestellten Urkunde für Anisola. Macht es nun immerhin dieser eine Fall unter sechsen unmöglich, von einer ausnahmslosen Regel zu sprechen, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass diese einzige Ausnahme in besonderem Lichte erscheint. Man kann vielleicht geltend machen, dass ja das Kloster bereits dem Könige commendirt war und dass etwa deshalb, obschon das Schutzverhältniss seinem Wesen nach ein persönliches war, dem neuen Abt erlassen sein mag, in Person vor dem Könige zu erscheinen und unter Wiederholung der Commendation die Erneuerung des Mundbriefes zu erbitten. Missa petitione in B. 17

---

[1]) Waitz Vasallität, und V. G. 4. 199 ff. — Roth Feudalität 268 ff.

scheint dabei um so mehr zu beachten, da es in der sonst als Vorlage benutzten Merovingerurkunde Pard. Nr. 372 an dieser Stelle heisst [1]): supplex clementiae regni nostri expetiit. — Dass ich den Schutzbrief für den Bischof Constantius von Chur hier nicht mit aufzähle, erklärt sich aus dem besonderen Inhalte dieses Stückes, wie ich ihn schon früher betont habe: an eine Commendation des ganzen rhätischen Volkes, dem sein Volksrecht in einer in der Form den Schutzbriefen analogen Urkunde bestätigt wird, kann doch nicht gedacht werden. Eben so berücksichtige ich die von Roth 270 angeführte Urkunde für Aniane B. 144 in Bouquet 5, 751 nicht, in welcher Karl d. G. Immunität und Defension ertheilt; denn wenn auch in dem Lorscher Diplom Tradition und Commendation zugleich erwähnt werden, so wird offenbar durch Delegation ein noch engeres Verhältniss als durch Commendation allein begründet und erklärt sich daraus, dass es bei dem Könige tradirten Klöstern wie Aniane, Charroux und Onolzbach der Commendation nicht mehr bedarf, um den besonderen Königsschutz zu erhalten. Dagegen sind hier nun noch einige Notizen aus späteren Urkunden zu beachten. In drei nach Inhalt und Fassung zusammengehörigen, also nur einen Fall ausmachenden Immunitäten für Montolieu von Ludwig d. F. von 815, Pippin von 828 und Karl d. K. von 854 (Bouquet 6, 485, 668. 8, 534) wird erzählt, dass der Erbauer des Klosters Olomundus in manu eiusdem domni (Karl d. G.) se commendavit. Diesem Fall gegenüber steht der Mundbrief Ludwig d. D. für Metten B. 735, in dem gelegentlich der Vorlage einer gleichen Urkunde Karl d. G. eine unter diesem stattgefundene Commendation nicht berichtet wird, was sich aber einerseits aus der kurzen Angabe des Inhalts der vorgewiesenen Urkunde, andererseits daraus erklärt, dass wie der Commendation an den ostfränkischen König nicht mehr gedacht wird, auch die Erwähnung früherer Commendation nicht nothwendig erscheinen mochte. Kurz, indem sich die von Roth angeführten Ausnahmen aus dieser Zeit auf die beiden von Anisola und Metten redu-

---

[1]) Wir können B. 17 eben nur mit den uns erhaltenen älteren Diplomen vergleichen. Aber wahrscheinlich hat Anisola eine ununterbrochene Reihe von königlichen Mundbriefen erwirkt, so dass zwischen der jüngsten uns bekannten vom Jahre 637 und den Pippin'schen Urkunden von 752 und 760 noch andere liegen. B. 17 steht, abgesehen von der eingeschalteten Immunität, eigentlich Pard. Nr. 168 näher als Pard. Nr. 372 und hat unter anderm mit jenem missa petitione gemein.

ciren, es mit diesen aber auch besondere Bewandtniss hat, ergibt sich für die Zeit Pippin's und seines Sohnes als Regel, dass der Schutzertheilung an Klöster Commendation vorausgegangen ist.

Anders stellt sich das Verhältniss in den Urkunden nach 814 heraus. In dem einzigen Mundbriefe Ludwig d. F. B. 339 für Altaich (von Roth wohl nicht berücksichtigt, weil bisher als verdächtig bezeichnet) findet sich nichts von Commendation. Dafür aber, dass sie noch vorkam, zeugen die Urkunden für S. Maur des Fossés und für Banioles B. 279 und 350. In jener (Bouquet 6, 491) heisst es von dem Restaurator des Klosters Bego: veniens ante praesentiam nostram commendavit nobis idem monasterium cum abbate una cum monachis, und wird darauf nicht ein eigentlicher Schutzbrief, sondern in der unter Ludwig üblichen Weise defensionis et immunitatis tuitio bewilligt [1]). Nach dem zweiten Document (Baluze cap. 2, 1424) trägt Graf Rapo dem Kaiser vor, dass Abt Bonitus ein Kloster auf von dem früheren Grafen bewilligtem Boden erbaut und eingerichtet hat, dass jetzt dort als neuer Abt Mercoralis eingesetzt, quem in nostra praesentia adducens in manibus nostris eum commendavit, worauf gleichfalls Immunität mit Defension ertheilt wird. Alle anderen von Roth 269—270 aus Ludwig d. F. Zeit citirten Urkunden entscheiden weder dafür noch dagegen, dass unter diesem Kaiser Commendation der Ertheilung von Schutz vorausgegangen sei. Denn das Diplom Ludwig's für Montolieu handelt, wie wir schon sahen, von dem Vorgange unter Karl d. G., und wenn endlich Roth von zwölf mit Immunität verbundenen Schutzbriefen spricht, in denen der Commendation nicht gedacht wird, so könnten eben so sämmtliche Immunitäten Ludwig's und seiner Nachfolger angeführt werden, die alle das Wort defensio, aber freilich in anderer Bedeutung enthalten, in der Bedeutung von allgemeinem Kirchenschutz, um den es sich bei dieser Frage nicht handelt.

Was die Schutzbriefe für einzelne Personen anbetrifft, so lässt Roth's Zusammenstellung an Vollständigkeit und Richtigkeit nichts

---

[1]) Die Thatsache der Commendation an Ludwig wird auch in der Bestätigung Karl d. K. (Bouquet 8, 430) wieder erwähnt. — Dagegen wird in dem gleichzeitig mit der Immunität von Ludwig ausgestellten Zollbrief (Bouquet 6, 472) und in dessen Confirmation (Bouquet 8, 469) nur der Aufnahme in den Schutz und nicht der Commendation gedacht; solche Fälle lassen sich nicht gegen das Vorkommen der Commendation anführen.

zu wünschen übrig. Aber auch hier kann noch der Versuch gema
werden, die Zeiten zu unterscheiden. Aus Merovingerzeit liegt
Pard. Nr. 532 vom Jahre 724 für Bonifacius vor: ohne Comme
dation wie damals in derartigen Urkunden für Klöster. — Der zw
ten Periode gehören nur an das Diplom für den Presbyter Arn
ohne Commendation und die Formel Roz. 11. Wenn nun in die
Formel weder das Wort defensio, noch dessen Synonyma vorko
men, sondern das ganze Verhältniss lediglich so bezeichnet wi
ille ad nos venit et nostra commendatione expetivit abire, comm
dationem habere also geradezu mundeburdium habere ersetzt,
muss doch ein sehr inniger Zusammenhang zwischen der Comm
dation und Schutzertheilung bestanden haben. Ich möchte ger
aus dieser Stelle schliessen, dass Commendation wenigstens in
Zeit der ersten Karolinger in der Regel der Zusicherung des M
diums vorausgegangen ist, und dass sie vielleicht nur als selbstv
ständlich in der Urkunde für Arnald nicht erwähnt worden ist.
Worte in nostram percipere commendationem werden auch noch
einer Urkunde Ludwig d. F. B 455 [1]) zur Bezeichnung des Schu
verhältnisses gebraucht, und demnach wäre es in gleicher We
zu beurtheilen, dass unter den Formeln aus dieser Zeit nur e
noch der Commendation gedenkt. Sonst kommt meines Wissens
den Urkunden bis 840 die Commendation nur noch vor in de
Karl d. G. und Ludwig d. F. für Johannes B. 133 und 239 (Bouq
5, 778; 6, 472): Joannes in manibus nostris se commendavit; be
Male wird ihm bestätigt was er per aprisionem besass. Von Schu
ertheilung und was in der Regel damit zusammenhängt ist nicht
Rede, nur beginnt B. 133 mit: rectum est (ut) regalis potestas
tuitionem impertiat quorum necessitas comprobetur, d. h. mit
Arenga der Formel für Schutzbriefe Roz. 9, die wir ja auch in m
reren Mundbriefen fanden und die wieder an die der carta de re
bus antrustionem (Roz. 8 = Marculf 1, 18) anklingt. Ich halte d
noch B. 133 nicht für einen Schutzbrief und noch weniger
ohne derartigen Prolog, aber doch weist die Wiederkehr der A
drücke und Phrasen auf analoge und in einander übergehende

[1]) Bouquet 6, 600, wo ich die Lücke so ausfülle; de advocatione monasterii
advocatum ad hoc in nostram perceperamus (jedenfalls so statt praecepera
ut . . . valeret.

hältnisse hin: die Bestätigung der Besitzungen des Johannes durch den König gewährt in ähnlicher Weise Sicherung, wie es ein förmlicher Mundbrief thun würde, sie wird in derselben Weise durch Commendation motivirt, wie in mehreren Fällen ausgesprochener Weise die Schutzertheilung.

Das besondere Mundium in den Immunitätsurkunden Ludwig d. F.

Haben wir sonach gefunden, dass auch unter Kaiser Ludwig noch gewisse Klöster in besonderem Mundium stehen, dass aber defensio, mit welchem Worte dies Verhältniss in den Immunitäten der Vorgänger bezeichnet wurde, in den Immunitäten nach 814 den allgemeinen Kirchenschutz bedeutet, so fragt es sich, ob nicht seitdem andere den speciellen Schutz bekundende Ausdrücke in den Immunitäten auftauchen. Ich stelle zu dem Behuf nochmals aus den meist schon besprochenen Urkunden die Fälle zusammen, in denen das Wort defensio mit einem Zusatze erscheint, dem möglicher Weise die besondere Bedeutung beigelegt werden könnte.

So reden viele Immunitäten von plenissima defensio, so auch die für Prüm, Lorsch, Anisola, La Grasse u. s. w., d. h. für Stifter von denen ich nachgewiesen habe, dass ihnen besonderer Schutz zukam. Aber dieser Ausdruck begegnet auch in Diplomen für damals noch unabhängige Klöster wie Corbie, Montiérender, Blandigny, Fontanelle, eben so häufig in Immunitäten für Bisthümer wie Worms, Langres, Nîmes, Vienne u. a. und kann also nicht als bezeichnend für Immunität mit besonderem Mundium betrachtet werden.

In der zweiten Immunität Ludwig's für Prüm B. 380 vom Jahre 826 wird erzählt, dass Pippin das Kloster sub sua tuicione heredumque suorum regum stellte, was in der That den Urkunden Pippin's und Karl d. G. entspricht. Und auch Hermoutier, das wir gleich Prüm als königlich kennen lernten, soll nach dem Diplom Ludwig's B. 402 sein: sub nostra successorumque nostrorum plenissima defensione et immunitate et tuitione. Bei anderen entschieden königlichen Stiftern findet sich aber, dass der Schutz auch von den Erben gewährt werden solle, nicht ausdrücklich gesagt.

Der Theorie nach verstand es sich ja von selbst, dass alle Verleihungen irgend welcher Art auch für die Nachfolger verbindlich waren. Und es ist als blosse Zufälligkeit oder als nur stili-

stische Wendung zu betrachten, wenn in den Urkunden die Nach folger gebeten oder beschworen werden die betreffenden Verfügun gen aufrecht zu erhalten, wenn sie etwa schon in der Publications formel angeredet werden, wie in den Diplomen Ludwig's in Bou quet 6, 482, 486, 504, 547 u. s. w., oder wenn es in dem Conte heisst: abhinc in futurum a nobis et nostris successoribus observand mandavimus (ib. 530), oder am Schluss: ut nullus filiorum aut succe sorum aut fidelium nostrorum praesumat (ib. 629). So verhält es sic wohl auch mit dem Schutz, welcher Folge der dominatio wa Daher fehlt auch wieder der Hinweis auf die Erben in der erste Immunität Ludwig's für Prüm B. 243, obgleich unzweifelhaft Prü ununterbrochen unter dem besonderen Schutze des Herrscher geschlechtes gestanden hat. Und so spricht auch die Confirmatio Karl d. K. für Hermoutier (Bouquet 8, 647) nur von defens schlechtweg. Nehmen wir auf der andern Seite dazu, dass s nostra successorumque nostrorum defensione quieto ordine tene auch einmal in der Besitzbestätigung für eine bischöfliche Kirc (für Modena in Tiraboschi 1 Nr. 16) begegnet, so können wir au diese Ausdrücke nicht als speciell auf besonderes Mundium bezü lich ansehen.

Anders steht es mit den Ausdrücken sub speciali defensione, s mundio palatii. Ich erinnere daran, dass die letztere Bezeichnun wo sie in Gesetzen für Italien vorkommt, auf besonderes Mundiu bezogen werden muss (S. 69); in echten Diplomen vor 840 ha ich sie allerdings nie gefunden. Defensio specialis aber bege net unter Ludwig d. F. dreimal und stets so, dass die Bedeutu nicht zweifelhaft sein kann. In der Immunität für das dem Kais tradirte Vernasoubre B. 383 (Bouquet 6, 549) heisst es: nostr successores rogamus ut hoc monasterium sub sua speciali tuitio retineant et neque ad episcopum neque ad aliud monasterium ullo u quam tempore ab illis subiiciatur aut in beneficium cuiuslibet tribu tur, sed solummodo in iure et tuitione illorum persistat, was Karl d. dann in B. 1559 wiederholt. Und in dem Diplom für Conches (Bo quet 6, 517) wird Immunität nur in kürzester Weise verliehen, ab ausführlicher erzählt, wie das Kloster in nostra propria speciali d fensione atque tuitione, sub speciali nostra et filiorum et successoru tuitione, sub imperiali et regali defensione kam. Eben so begegn specialis defensio in dem Diplom für Hermoutier B. 401. Und inde

dieser Ausdruck sich bei keinem Kloster anderer Qualität noch bei irgend einer bischöflichen Kirche angewandt findet, halte ich ihn für die eigentlich technische Bezeichnung für besonderes Mundium in dieser Zeit.

Ob sie aber in den Urkunden und speciell in den Immunitäten für Stifter, denen sie zukam, gebraucht wurde, das hing etwa davon ab, ob besondere Umstände die Betonung des Schutzverhältnisses empfahlen, oder in manchen Fällen vielleicht auch nur von dem Belieben der Schreiber. Auch den Gebrauch anderer Bezeichnungen oder Erwähnungen mussten wir als von Zufälligkeiten bedingt ansehen: bald wird ein dem König eigenes Kloster nostrum oder proprium genannt, bald nicht; bald wurde bei solchen der dominatio regis ausdrücklich gedacht, bald nicht. Und was besonders die Hervorhebung des speciellen Mundiums in Immunitäten betrifft, so fanden wir ja auch in der früheren Zeit bei Anisola, Honau u. a. neben einander Mundbriefe als Zeugnisse für dies Mundium und Immunitäten die dessen nicht gedachten, und überhaupt die Immunitäten nach Formeln stilisirt, die für alle geistlichen Anstalten berechnet, an sich von eventuellem Mundium nicht handelten, aber doch die Einschaltung der Ausdrücke für Defension ermöglichten. So sind auch die Formeln, deren sich die Kanzlei Ludwig's bedient, beschaffen: sie reden zwar von der defensio in der allgemeinen Bedeutung, aber nicht von dem speciellen Schutzverhältnisse, und nach denen sind auch meistentheils die Immunitäten für unzweifelhaft in besonderem Mundium stehende Klöster wie Charroux, Malasti Aniane geschrieben. Also kann aus dem Nichterwähnen der defensio specialis in den Immunitäten Ludwig's noch nicht auf die Qualität der betreffenden Klöster geschlossen werden. Im Gegentheil: es gibt von diesem Kaiser nur sehr wenige Urkunden, die mit Recht und im strengen Sinne des Wortes als vereinigte Schutz- und Immunitätsdiplome bezeichnet werden dürfen, während die Anzahl der im besonderen Mundium des Königs stehenden Stiftungen in steter Zunahme begriffen gewesen ist.

Übergabe der Stadt Konstanz an's Haus Österreich im J. 1548.

Aus dem Archive der Stadt Konstanz [1]).

Bearbeitet vom prakt. Arzte J. Marmor.

Die Reformation hatte in Konstanz schon sehr frühzeitig einen ssen Anklang gefunden, und bald zu Zerwürfnissen mit dem :hofe und dem Domcapitel geführt. Ein an sich wenig bedeu- ler Umstand veranlasste den Wegzug des grössten Theiles der iolischen Geistlichkeit. Der Rath hatte nämlich am Sonntag nach obi (29. Juli) 1526 in den Zünften verkünden lassen, dass er gut befunden habe, etliche Stadtgräben ausräumen und austragen assen. Er verordnete desshalb, dass der Knecht des Stadthau- sters von Haus zu Haus gehe und Jedem ansage, wann er an's rk gehen solle. Wen es nun zur Arbeit treffe, der solle solche weder selbst thun, oder durch einen tauglichen Knecht thun en, oder dem Knechte des Baumeisters fünf Kreuzer geben, iit er für einen tauglichen Knecht sorge.

Da der Beauftragte auch in die Häuser der katholischen Geist- en ging und sie dazu aufforderte, so beschwerte sich dieselbe, l sie in der Meinung stand, solche Dienste nicht leisten zu sen. Nachdem die darüber gepflogenen Unterhandlungen zu

---

Christoph Schulthaiss, der als Mitglied des Rathes und Steuerherr überall mitwirkend war, hat im 3. und 6. Bande seiner äusserst werthvollen Collectaneen zur Geschichte der Stadt Constanz die Reformationsgeschichte derselben in ziemlicher Ausführlichkeit quellenmässig gegeben. Ich bin bei meiner Arbeit seinem Werke grösstentheils und meistens wörtlich gefolgt, habe mich aber hiebei der allgemeinen verständlicheren neuern Rechtschreibung bedient.

keinem für sie günstigen Erfolg geführt hatten, zogen der Bischof und das Domcapitel um Bartholomä im August aus der Stadt fort, und zwar ersterer nach Meersburg, letzteres nach Überlingen.

Von diesem Zeitpuncte an vermehrten sich die Zerwürfnisse zwischen beiden streitenden Theilen und machten eine gütliche Ausgleichung immer mehr und mehr zu einer Unmöglichkeit. Da die Stadt wegen ihres Festhaltens an der neuen Lehre vielfachen Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten ausgesetzt war, so errichtete sie zu ihrem Schutz und Schirme am 25. December 1527 einen Burgrechtsvertrag mit Zürich und am 24. Jänner 1528 mit Bern.

Die immerwährenden Aufhetzereien und Drohungen von Seite der ausgezogenen katholischen Geistlichkeit gegen die Stadt Konstanz veranlasste dieselbe, viel Geld für Wehren zu erbauen, um sich gegen etwaige feindliche Angriffe zu rüsten. Nebenbei musste sie noch schwere Reichsanschläge zahlen und sonst grosse Kosten aufwenden. Zu diesem Allem reichten aber die Steuern, Wachtgelder, Zölle, Umgeld und alles Einkommen der Stadt nicht aus, wesshalb der kleine Rath den Heimlichen befahl, Geld aufzutreiben und zu diesem Behufe die Kelche, Kleinodien und was in den Kirchen ist, je nach Nothdurft der Stadt anzugreifen. Die Heimlichen fingen desshalb in der Osterwoche 1528 damit an, und brachten nach und nach alles Werthvolle in den Kirchen und Klöstern zusammen. Das Spital that dies selbst. Der Chronist Schulthaiss, welcher sich genau nach Allem erkundigte, sagt, dass aus allem Silber, welches die Stadt insgesammt aus den Gotteshäusern erhalten hat, ihr nicht mehr als 12.590 fl. 2. geworden sei. Das Gold wurde gemünzet und ergab 8434 fl. und nicht mehr. „Hätten wir den Pfaffen das Ihrige gelassen, so hätte uns Gott das Unserige gelassen," setzt Schulthaiss zu.

Im Jahre 1530 trat die Stadt Konstanz dem Schmalkaldischen Bunde bei und hielt treulich zu demselben. Vergeblich versuchte Kaiser Karl sie in einem Schreiben vom 14. Juni 1546 aus Regensburg, unter Zusicherung von vieler Gnad und Huld, zum Austritte aus solchem zu bewegen. Die Stadt gab keine Antwort auf dasselbe.

Der unglückliche Ausgang des Kampfes der protestantischen Stände gegen den Kaiser, und die allmähliche Aussöhnung mit demselben, nöthigte auch Konstanz zu gleichem Schritte. Der Rath schrieb am 15. Juni 1547 an Hans Jakob von Landau zu Wal,

k. k. Rath, Landvogt zu Nellenburg, dass er nur deshalb mit d
Aussöhnung gezögert habe, weil er im Glauben stand, dass ih
früher vom Kaiser harte Bedingungen gestellt worden wären, w
durch die Sache sich nur verschlimmert hätte.

Den Anfang der gütlichen Ausgleichung mit dem Kaiser bega
der Rath mit dem Könige Ferdinand. Nach vielem Hin- und He
schreiben antwortete der Letztere von Prag aus am 19. Juli 154
„er könne dem Kaiser nicht vorgreifen; die Stadt werde aber na
stattgefundener Ausgleichung mit demselben wohl wissen, sich au
mit dem König Ferdinand zu vertragen".

Wiederum wandte sich der Rath in einem Schreiben v
24. September an den kaiserlichen Kanzler Nikolaus von Granvella
worin er ihn ersuchte, wegen der Aussöhnung der Stadt bei de
Kaiser ein gutes Wort einzulegen, oder aber, wenn dies nicht mö
lich sein sollte, dem Rathe zu schreiben, damit er diese Sache v
die Gemeinde bringen könne.

Bevor aber noch etwas darin geschehen war, zeigte der Lan
vogt Hans Jakob von Landau zu Nellenburg am 16. October de
Rathe an, dass er von der königlichen Regierung zu Innsbruck d
Auftrag erhalten habe, die Zehnten und Gülten der Schmalkaldisch
Bundesverwandten mit Beschlag zu belegen. Er habe bisher a
der Ausführung gesäumt, weil er eine Aussöhnung der Stadt m
dem Kaiser erwartet habe. Da aber solche bis jetzt noch nicht e
folgt sei, so müsse er seinen Auftrag vollziehen und es so einric
ten, dass die Güter nicht verändert werden und bis zur Vertagu
der Sache im Arreste bleiben.

Bald darauf, am 18. October, berichteten die Verordneten v
Sipplingen und Hedingen, Gerichts-Angehörige des grossen Spit
zu Konstanz, dass sie dem Herrn von Landau im Namen des Kais
geschworen hätten, und am 20. October zeigte der Ammann v

---

1) Nikolaus Perrenot Herr von Granvella, zu Ornans bei Besançon gebo
des Kaisers Kanzler, wird im Catalogus familiae totius aulae Caesareae et Princ
etc. in Comitiis Augustanis Anno 1547 et 1548 praesentium per Nicol. Mamera
collectus, Coloniae 1550, pag. 17, dessen erster Staatsrath und Siegelbewa
genannt, ward mit den wichtigsten Geschäften betraut und starb 1550. Berühm
ist sein Sohn Anton, mit 25 Jahren Bischof von Arras, 1560 Cardinal, 1561
bischof von Mecheln, ein Staatsmann von umfassenden Kenntnissen, geschäftskun
gewandt, war 1548 nach Mameran kais. Staatsrath und Präses des kais. Rathes,
Präsident des höchsten Rathes zu Madrid, wo er 1586 starb. Vgl. Mameran l. cit.

Lon den Paradiesern (eine zu Konstanz gehörige Vorstadt) an, dass ihnen ihre Güter auf dem rechten Rheinufer verlegt seien. Zugleich wurde denen in der Reichenau, Allenspach und Wollmatingen von den bischöflichen Amtleuten im Auftrage verlesen, die Güter der Stadt und Bürgerschaft von Konstanz mit Beschlag zu belegen.

Am folgenden Tage erschien der Kanzler aus der Reichenau vor dem Rath und mit dem gleichen Auftrage. Die Stadt ersuchte ihn, damit bescheiden zu verfahren, weil sie eine Aussöhnung hoffe. Er versprach diesem Wunsche nach Kräften zu entsprechen. Gleiches zeigten dem Rathe die Gesandten des Landcommenthurs in der Mainau an, worauf sie die nämliche Antwort erhielten.

Da das Ungewitter sich immer näher gegen die unglückliche Stadt heranzog, so verabsäumte dieselbe nicht, Alles aufzubieten, was dasselbe etwa abzuwenden vermöchte. Der Rath liess desshalb am Sonntag den 22. October allen Zünften einen Bericht verlesen, worin er Alles in der Aussöhnungssache Geschehene denselben mittheilte. Weil man nicht immer die Gemeinde zusammenberufen könne, verlangte er, dass dem kleinen und grossen Rathe die Vollmacht gegeben werde, eine ehrliche und der Stadt nützliche Aussöhnung mit dem Kaiser zu erzielen, in so weit er eine solche mit Gott und gutem Gewissen verantworten könne. Komme ihm aber etwas Zweifelhaftes vor, so wolle er ohne Wissen der Gemeinde nichts vor- noch annehmen.

Nachdem dieser Vortrag zweimal verlesen worden war, wurde die Bürgerschaft aufgefordert, frei und ohne Scheu ihre Meinung darüber zu sagen. Sie nahm den Antrag an, wofür ihr der Bürgermeister dankte und ihr sagte, es werde sie mit Gottes Gnaden nicht gereuen.

Dabei ermahnte der Rath noch die Bürgerschaft zu friedlichem Verhalten gegen ihre Nachbarn, und forderte sie zugleich auf, jetzt oder künftig, in soferne ihnen ein Bedenken wegen der Aussöhnung einfalle (da oftmals den Geringfügigen viel oder mehr einfalle als den Vornehmsten), dieses dem kleinen oder grossen Rathe vorzubringen, damit dieser die Sache dann weiter in die Hand nehmen könne.

Wenige Tage nachher schrieb der Rath an den Landvogt von Landau: dass die gemeine Bürgerschaft dem gesammten Rathe

befohlen habe, eine ehrliche und nützliche Aussöhnung mit dem Kaiser zu erwirken, so dass sie solche mit ihrem Gewissen verant worten könnten.

Auf dieses hin habe sich der Rath entschlossen, er wolle sich dem Kaiser zu Gehorsam und Gnade stellen, und ihm auch i religiöser Beziehung vertrauen, und desshalb von seinem frühere Gesuche hiewegen Umgang nehmen, da es verlaute, dass der Kaise nicht der Meinung sei, Jemanden mit Gewalt und dem Schwert von seiner Religion abzubringen, wie die ausgegangenen Schrifte bewiesen. Eben so seien sie von einigen Herren auch in weltliche Dingen getröstet worden. Würde ihnen vom Kaiser etwa Beschwerliches auferlegt, so wollten sie ihr Anliegen demselbe berichten und hoffen, dass er sie als milder Kaiser und König erhör und nicht allzu sehr beschwere.

Dazu entschloss sich der gesammte Rath und überschickte a 28. October das Ergebniss der Berathung an den Kaiser und an Her von Granvella.

Unterdessen nahmen die Amtleute zu Stockach die von Sipplinge und am folgenden Tag die von Hedingen in Huldigung, und vermasse sich auch, die von Goldbach [1]) zu verwalten. Doch wurde da in diesem Herbste Gewachsene in's Spital zu Konstanz geführt.

Während diese Unterhandlungen mit dem Kaiser gepflog wurden, erhielt der Rath am 8. November von dem Freiherrn v Sax zu Bürglen [2]), ein Schreiben, worin er verlangte, dass ma eine Rathsbotschaft an ihn abschicke. Man entsprach diese Gesuche und wählte zu derselben den Bürgermeister Thomas Blare Als dieser daselbst ankam, traf er einen ansehnlichen Mann, welch sich ihm als ein Freiherr von Schwarzenberg vorstellte. Dersel gab den Rath, die Stadt solle sich in keine beschwerliche Aussöh

---

1) In Sipplingen und Goldbach am Überlinger- oder Bodmanersee, so wie im et eine halbe Stunde vom See entfernten Hedingen, alle drei Orte im jetzigen ba schen Bezirksamte Überlingen, hatte das grosse Spital Konstanz viele Besitzunge

2) Bürglen, ein ehemaliges Städtchen mit Schloss der Freiherren (früher Graf nach Stumpf) gleichen Namens, an dem rechten Ufer der Thur, im jetzigen Cant Thurgau, Kreis Bürglen und Amtsbezirk Weinfelden. Ulrich der Jüngere von Hohe sax Herr zu Bürglen, welches 1446 an dieses uralte Geschlecht gekommen war, u zu Forstech, dem Stammsitze unweit Sargans, war 1514 mit Helena, einer Tochte des gelehrten Johann Freiherrn von Schwarzenberg († 1528), verehelicht Sollte ihr Bruder Friedrich († 1351) in dieser Sache thätig gewesen sein?

nung mit dem Kaiser einlassen, da er von einem Herrn den Auftrag habe, den Rath zu warnen, weil er der Stadt, wenn es verlangt würde, mit Leuten und Gütern beholfen sein wollte. Es ward viel mit ihm verhandelt; doch wollte der Rath sich keineswegs mit ihm einlassen, weil die Aussöhnung mit dem Kaiser beschlossen war.

Unterm 25. November schickte der Rath ein Schreiben an Herrn von Landau ab, das als Antwort auf dessen Schreiben vom 22. November anzusehen war, welch' letzteres die Nachricht vom Doctor Jörg Gienger [1]) wegen der Aussöhnung enthielt. Mit Entschiedenheit lehnte der Rath die gemachten Anschuldigungen von Ungehorsam gegen den Kaiser ab, und ersuchte den Ritter von Landau, das Seinige mit beitragen zu wollen, dass den Konstanzer Gesandten vom Kaiser ein Geleitsbrief nach Augsburg ausgestellt werde, um dort die Sache selbst persönlich besser betreiben zu können.

Während sich die Aussöhnung noch immer verzögerte, wurde die Stadt in stets steigende materielle Noth gebracht; denn vom 5. bis 7. December erschienen Botschafter von Überlingen, von dem Grafen von Montfort, von dem Grafen Friedrich von Fürstenberg und vom Abte von Salmansweiler vor dem Rathe mit dem ausgespro-

---

[1]) Georg Gienger aus Ulm, der älteste von eilf Söhnen Damian Gienger's, den der römische König Ferdinand I. im Jahre 1544 in den Ritterstand erhoben hat, studirte durch Kaiser Maximilian's I. Vorsorge am Archigymnasium zu Wien, ward Doctor der Rechte, trat in die Dienste des Hochstiftes Konstanz und ward Kanzler, als welcher er 1530 im Gefolge des Fürstbischofs und Reichsvicekanzlers Balthasar Merklin († 1532) auf dem Reichstage zu Augsburg erscheint. Wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften berief ihn der vorgenannte König und Erzherzog Ferdinand von da zur oberösterreichischen Regierung nach Innsbruck als geheimen Hofsecretär, zumal er auch des Französischen wohl kundig war; Gienger war im Jahre 1548 mit dem Titel eines Landvogtes von Ober- und Niederschwaben auf dem Reichstage nicht in des Kaisers, sondern, wie es bei Mameran S. 50 heisst, in des Hauses Österreichs Namen, und wahrscheinlich von dem Rathe von Konstanz, dem er als vormaliger bischöflicher Kanzler wohl bekannt war, um Rath und Mithilfe zur Aussöhnung angegangen. Später war er Vicekanzler, auch Burgvogt zu Enns und Mauthausen, die er zu lebenslänglichem Genusse pfandweise inne hatte. Er galt als eine der vier Säulen der Wiener Universität bei ihrer am 17. Jänner 1553 erfolgten Reformirung. Den Rest seiner Tage verlebte er in dem von ihm neu erbauten Schlosse Ennseck, wo er am 14. Jänner 1577 starb und in der Pfarrkirche zu Enns seine Ruhestätte fand. S. Bergmann's Medaillen auf ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaates. Bd. I, 189—196, wo Tab. XII, Nr. 57, die auf ihn und seine Gemahlinn Magdalena von Ilsung († 23. Mai 1561) geprägte goldene Medaille von zwölf Ducaten, welche das k. k. Münzcabinet in Wien besitzt, abgebildet ist.

nen Bedauern, im kaiserlichen Auftrage die Gülten, Güter
e der Konstanzer Bürger und Einwohner mit Beschlag bele
üssen. Der Rath stellte nur das Ersuchen an sie, mit Besch
heit in der Vollstreckung zu verfahren, da er baldige Aussöhn
dem Kaiser erwarte.

Um sich der Gemeinde gegenüber zu rechtfertigen, verla
Verordneten des Rathes am Donnerstag den 8. December in al
ften eine Schrift, worin derselbe über über alle bisher
söhnung gethanenen Schritte und deren Erfolglosigkeit Na
t gab, und die Gemeinde zu friedlichem und religiösem Lebe
del ermahnte.

Von der Zeit der kaiserlichen Mandate an hatten die Kons
keinen Wandel mehr mit der andern (rechten) Seeseite,
urde ihnen auch von daher nichts mehr zugeführt. Das Ö
er Kornschiff landete zu Kreuzlingen [1]), wurde dort entla
, was nach Konstanz gehörte, durch die Trögel (Träger) in
lt geführt, wogegen die Überlinger auch Schmalz und Käs
uzlingen kauften. Das Radolfzeller Getreideschiff landete
.lieben [2]), und es wurde damit gehalten, wie mit dem Ö
er. Das Vieh wurde zu Kreuzlingen und zu Mühlheim an
r ge- und verkauft. Die Metzger von dem rechten Rhein-
ufer fuhren bei Gottlieben über den Rhein, weil Niemand
Reiche nach Konstanz wandeln durfte, und die Konstanzer n
lber. Es wurde alles verlegt, was Letztere ausserhalb
genossenschaft hatten. Dieser Zustand dauerte bis zum Ansch
Stadt an's Haus Österreich im folgenden Jahre.

Durch die stets grösser werdende Veröffentlichung der kai
ien Verbote kam Konstanz immer mehr und mehr in Noth,
ste selbst von seinen frühern Einungs- und Bundesverwan
ngenehmes ertragen. Als so die Stadt von Niemanden weder T
h Hilfe erhielt, und aller menschlichen Rettung beraubt
chloss sich der Rath abermals an Kaiser Karl V. zu schrei
geschah am 24. Jänner 1548. Der Hauptinhalt des Schrei

---

[1]) Kreuzlingen, eine Abtei regulirter Chorherren, im jetzigen Canton Thurg
16. Jahrhunderte nur einige hundert Schritte südlich von Konstanz entfernt.
[2]) Gottlieben, ein bischöfliches Schloss und Dorf am Rhein, eine halbe S
westlich von Konstanz.

ist: „dass der Kaiser den angelegten Beschlag auf die Güter etc. der Stadt bis zur geschehenen Aussöhnung aufheben oder bis dahin aufschieben möchte, damit die Bürgerschaft hierin einen geneigten Willen ersehe. Er möge ja nicht glauben, dass die Stadt ihm nicht getreu sei, weil die Aussöhnung noch nicht stattgefunden habe u. s. w.

Unvermuthet erhielt Konstanz einen Fürsprecher, auf welchen sie bisher nicht gerechnet hatte. Der König Heinrich II. von Frankreich schickte nämlich seine Gesandten zu etlichen Orten der Eidgenossenschaft, und sprach selbst mit den gerade an seinem Hofe anwesenden Gesandten der Orte Schwyz, Unterwalden und Solothurn. Er stellte ihnen vor, dass sie selbst wissen, wie nützlich, hoch und ansehnlich die Stadt Konstanz in ihrem jetzigen Wesen der Eidgenossenschaft sei, und wie unangenehm es derselben sein müsste, wenn durch die Besetzung von Konstanz der Krieg vor die Thore der Schweiz gebracht würde. Hätte die Stadt Aussicht auf Hilfe von Seite der Eidgenossenschaft, so würde sie um desto leichter Widerstand leisten können.

Eben so hatte Zürich durch seine Gesandten auf dem Tage zu Baden im Jahre 1546 sehr eifrig für Unterstützung der Stadt Konstanz gesprochen und gezeigt, dass man im Schweizerkriege vom Jahre 1499, wenn Konstanz zur Schweiz gehalten hätte, wohl 10.000 Mann weniger hätte hinausschicken dürfen, und dass für die Schweiz ein ungemein grosser Nachtheil und eine Gefahr für deren Sicherheit hervorgehen müsste, wenn Konstanz ganz in des Kaisers Gewalt käme.

Auf dieses Ansuchen entschloss sich der Mehrtheil der Eidgenossen, als Luzern, Uri, Unterwalden, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, einen Tag zu Baden zu beschicken. Am 9. August 1546 wurde verabschiedet: dass die Eidgenossen Willens seien, sich in diesem Kriege ganz parteilos zu halten; denn wollten sie sich für Konstanz erklären, so würden sie mit dem Kaiser in Krieg gerathen, weil er glauben könnte, sie wollten sich mit seinen Feinden verbinden. Aus diesem Grunde wollen sie sich nicht um Konstanz annehmen, obgleich sie begehren, gute Freunde und Nachbarn der Stadt zu bleiben.

Nachdem Konstanz um eine Hoffnung auf Unterstützung ärmer geworden war, erlebte sie hingegen wieder einen für sie

empfind
legte d
Konstan
Reben
unbebau
grosser
erst na
konnten.
Sch
Schreib
vom 3.
keiner
zu ihm
werden.
Da
setzte,
selben v
als ande
Weil in
Treuher
gedräng
von der
Stande
1.
er habe
rotten u
gionsver

---

1) Johann
die Re
dieser
Am 2.
Christ
in Vor
folger
in Kon
2) Halt
ufer s
3) Der va
burg,
bruar

2. Der Rath könne Sachsen und Hessen nicht als Ungehorsame und Rebellen anerkennen, weil er nicht wisse, dass die Fürsten ja gegen den Kaiser ungehorsam gewesen seien in profanen Sachen, welche den Glauben nicht berühren.

3. Der Rath könne eben so wenig einsehen, wie er nach göttlichen und menschlichen Rechten unrecht gehandelt habe, indem er mit seinen Mitreligionsverwandten Bündnisse eingegangen, und solche kraft derselben unterstützt habe, obgleich er bekennen müsse, dass er vor dieser Empörung öfters unrecht gehandelt und gesündigt und desshalb Gottes Strafe wohl verdient habe.

4. Es wäre für den Rath nicht so schwer, dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen keine Hilfe mehr zu leisten, als es ihm schwer ankommen müsste, gegen frühere Verbündete als Feinde aufzutreten und sie thatsächlich zu beschädigen.

5. Wenn der Rath schon jetzt in religiösen Dingen als für sich massgebend anerkennen wollte, was der Kaiser, als zu einer andern Religion gehörig, zu Recht erkennen würde, so bewilligte und anerkennte der Rath auch damit möglicherweise Etwas was er in seinem Herzen und Gewissen für Unrecht hielte, und würde dies geloben. Es wäre aber gerade dies eine der grössten Sünden, mit welcher Gottes Zorn von Neuem gereizt würde.

6. Nicht eine der kleinsten Beschwerden für ihn sei, dass man in den ausgesöhnten Städten gestatten müsse, dass der andere Gottesdienst in Häusern und etlichen Kirchen aufgerichtet und gehalten werde.

7. Jeder Ehrliebende soll selbst entscheiden, ob es ihm gezieme und nicht als Unbeständigkeit gedeutet werden könne, wenn er ein eingegangenes und geschriebenes Bündniss breche. Die Stadt Konstanz könne aber nicht ohne den Willen Anderer ein solches aufsagen, wie eine solche Handlung dem Kaiser im gegebenen Falle auch nicht behagen würde. Wie wohl das eingegangene Bündniss mit dem Sonntag *Invocavit* (19. Februar 1548) aufhöre, so könne dasselbe doch nur mit Bewilligung beider Theile abgesagt werden. Wollte der Rath nun solche Zusage brechen, so würde er dem Kaiser gewiss Ursache geben, ihm desto weniger zu vertrauen, und der Rath würde so die billige Strafe seiner Ringfertigkeit selbst auf sich laden.

8. Man solle aber nicht glauben, der Rath wolle sich n aussöhnen; er wünsche nur hierin ehrlich und ehrbarlich zu h deln, desshalb habe er auch schon vor dieser Zeit nicht unterla dem Churfürsten von Sachsen, dem Landgrafen von Hessen und Stadt Strassburg zu schreiben und sie um Bewilligung dazu z gehen. Letztere habe ihm dies bewilliget, und von den beiden sten hoffe er die gleiche Bewilligung zu erhalten.

9. Der Rath hoffe, in Anbetracht der Armuth der Stadt und vielfältigen getreuen Dienste, welche sie dem Reiche und dem H Österreich geleistet habe, eine Milderung oder gänzliche Erla der angesetzten Strafgelder zu erhalten.

10. Da schier in alle ausgesöhnten Städte fremdes Krieg gelegt werde, das sich unchristlich, ungehorsam, verderb schmählich, grausam etc. aufführe, und der Rath sich alle gegeben, Ehrbarkeit und gute Zucht in der Stadt zuweg zu bri und das Böse, je länger je mehr auszureuten, so müsste eine d tige Besatzung der Stadt dem Rathe sehr unwillkommen sein, Gottes Zorn solcher Handlung bald nachfolgen müsste.

11. Zuletzt sei es dem Rathe nicht genehm, dass die sicherung der Religion und der daran hängenden Sachen, erst ein Concil, eine Nationalversammlung, oder einen Reichstag ge hen soll, da ein Reichstag, heute oder morgen gehalten werden und die gegebene Versicherung desshalb nur eine übernächtig gar nicht beständige sei.

Die Vertröstungen aller anderen Punkte, nur mündlich, schriftlich gegeben, wirken nicht günstig, besonders auf den g nen Mann, der sich nicht auf blosse Worte verlässt, da er nicht gesehen hat, dass in Betreff der Abtei Reichenau [1]) der Stadt stanz mehr als einmal selbst schriftliche Versicherungen ge worden sind, die nicht gehalten wurden [2]).

Am 28. März 1548 überschickte der Landvogt von Neller ein Schreiben des Doctors Johann Gienger an den Rath zu Kon worin der Doctor bemerkt: „Aus der langsamen Handlung un spätern Entschliessung des Kaisers merke er, dass derselbe vern

---

[1]) Die Benedictiner-Abtei Reichenau im Untersee, zwei Stunden westlich von Ko wurde 1539 dem Bisthume Konstanz einverleibt.

[2]) Schulthaiss Bd. V, S. 29—31.

die Stadt habe sich mit den schweizerischen Eidgenossen, dem Könige von Frankreich und einigen Städten mit Reden, Schreiben und Handeln vertieft, die Aussöhnung mit besonderer Gefährde vollzogen, und den Kaiser zu höchster Ungnade bewegt. Desshalb sei es höchst nothwendig, so bald als möglich Gesandte mit genugsamer Gewalt und guter Information abzuschicken, um diese Beschuldigungen zu widerlegen und die Aussöhnung zu bewirken etc."

Diesem Schreiben war noch ein kaiserlicher Geleitbrief für die Konstanzer Abgeordneten beigelegt, der folgendermassen lautet:

Salvus conductus ad deputat. Civitatis Constant. [1])

Wir Karl V. etc. bekennen, als Bürgermeister und Rath der Stadt Konstanz ihre Gesandten zu uns verordnen und abzufertigen haben, Uns um Huld und Gnade unterthäniglich anzusuchen, von wegen jüngst geübter Kriegshandlung, darin sie sich neben andern Unserer Ungehorsamen eingelassen und darin verharrt haben, und Unsern Beschaid darauf zu gewerten, und Wir denselben ihren Gesandten zu und von Uns, bis wieder in ihre Gewahrsam zu kommen, Unser frei Sicherheit und Geleit zugelassen und gegeben, und thun das hiemit in Kraft dieses Briefes. Darnach gebieten wir allen und jeden Unseres Reiches, Ständen, Gliedern, Obrigkeiten, Unterthanen und Verwandten, in was Würde, Staates oder Wesens die seien, auch allen Unsern Obersten, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Befehl- und Kriegsleuten zu Ross und zu Fuss, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, dass sie die gedachten Gesandten und die Ihrigen, so sie ungefährlich mit sich bringen werden, allenthalben frei, sicher zu Uns ankommen lassen, und sie ihren Leib, Habe und Güter hinwieder nicht bekümmern, aufhalten, beleidigen noch beschweren, auch Jemanden Andern zu thun nicht befehlen, noch gestatten, in keiner Weis, als lieb einem Jeden sei Unser und des Reiches schwere Ungnad zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben mit Unserm aufgedruckten Insiegel, in Unser und des Reiches Stadt Augsburg am 17. März 1548, Unsers Kaiserthums im 28. und Unsers Reiches im 33.

Carolus

ad mandatum Caesar. et Catholicae M^tis^. proprium

Vid. Asserzenoti. Obernburger [2]).

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 116.

[2]) Johann Obernburger war der deutschen Reichsgeschäfte und lateinischer Secretär.

Diesem Schreiben zufolge gaben der kleine und grosse Rath a Samstag vor Misericordia dei den 14. April 1548 den Abgeordnete an den Kaiser, als dem Reichsvogte Thomas Blarer[1]), Pete Labhart und Hieronymus Hürus eine Instruction und Befeh wie sie zu Augsburg handeln sollten. Diese Instruction[2]) lautet i etwas abgekürzter Form folgendermassen:

1. Die Gesandten sollen zuerst in Augsburg zum Dr. Jö Gienger gehen, ihm das Schreiben des Rathes übergeben, il bitten dasselbige zu lesen und sie zur Anhörung ihres Anliegens bescheiden.

2. Bei der späteren Audienz sollen sie ihm bemerken, dass d Rath ihm für seine bisherige Mühe sehr dankbar sei, und obwo bisher dieselbe noch nicht zu einem erwünschten Ziele gefüh habe, aus den ihm wohl bekannten Gründen, so hoffe dennoch d Rath nichts desto weniger, dass dies jetzt geschehe. Er bitte dessha ihnen Anleitung und Unterricht zu geben, wie man diese Angelege heit am besten erledigen könne.

3. Nachdem Doctor Gienger ihnen solche Rathschläge erthe habe, sollen sie denselben nach ihrem besten Ermessen folgen.

4. Würde er sagen, man solle die Handlung theilen, und zue mit dem Kaiser, und sodann mit der königlichen Hoheit (Fer nand I.) unterhandeln, so sollen sie erwiedern: Der Rath habe frü mit beiden zugleich verhandeln wollen, sei aber nur auf den R

---

[1]) Die Blarer, auch Blaurer genannt, sind ein altes Konstanzer Geschlecht, welch der Reichsvogt und Altbürgermeister Thomas angehört. Dessen Bruder ist Ambr geb. 4. April 1492, erst Mönch in Alpirsbach, welcher die neue Lehre in Konst einführte und daselbst Prediger war. Als die unbedingte Unterwerfung geford wurde, flohen beide mit anderen Häuptern der Stadt nach der Schweiz, in der Winterthur Ambros im Jahre 1564 gestorben ist. Deren Vetter Gerwig Blau (S. 296), im Jahre 1493 geboren, machte seine Studien in Ferrara, ward schon Jahre 1520 Abt des reichen Stiftes Weingarten und seit 5. Mai 1547 auch Abt Ochsenhausen, ein Mann von strengen Sitten, eine Säule der katholischen Kirch Schwaben, und stand durch Kenntnisse, Einsicht und Gewandtheit in grosser Gunst b Kaiser und dem Könige Ferdinand, gestorben am 31. August 1567. S. über dessel Hess, Prodromus monumentor. Guelficorum. Augustae Vindelic. 1781, pag. 216— und besonders pag. 237. Das k. k. Münzcabinet besitzt vom Abte Gerwig eine kl sehr schöne Medaille aus Bronze vom Jahre 1530, und eine silberne in Thalergr von Ambros Blaurer (sic) vom Jahre 1539, seines Alters im XLVI., die in Mie Histori der Nederlandsche Vorsten, Tom. II, p. 187 abgebildet ist.

[2]) Schulthaiss. Bd. V. S. 116'.—118.

des Dr. Gienger und des Herrn von Landau von dieser Ansicht abgekommen, und wolle nun zuerst mit dem Kaiser beginnen, da ja ohnedies Ferdinand auch in Augsburg anwesend sei.

5. Würden sie zum Verhöre und Fussfall zugelassen, so sollen sie ohne alle Bedingung sich in die dem Kaiser schuldigen Gehorsam und Gnade ergeben, den Fussfall thun und den Kaiser bitten, er möchte ihnen und der Stadt den gegen ihn geführten Krieg verzeihen, welcher ihnen leid thue, und Konstanz sammt ihren Bürgern, Zugehörigen, Einwohnern und Hintersässen wieder in seine Gnaden aufnehmen.

6. Würde ihnen aber eine andere Form der Huldigung vorgehalten, die sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbarlich, oder der Bürgerschaft für verderblich hielten, so sollen sie sich halten, wie die nachfolgenden Artikel verlangen.

7. Gleichergestalt sollen sie aber darnach, wenn es an sie begehrt würde, vor dem Kaiser den Fussfall thun und um Gnade bitten.

8. Würde man sie annehmen, ihnen aber hernach etwas weitere Beschwerlichkeiten auferlegen wollen, als das Anerbieten des Rathes zu Konstanz, das sie in Abschrift bei sich haben, bewilligt, oder wenn dies in der Huldigung geschehen und verlangt würde, so sollen sie solches durch alle Mittel abzulehnen und leidentliche Bedingungen zu erhalten suchen. Könnten sie aber solche nicht erlangen, so sollen sie die Sache an den Rath gelangen lassen und dessen Bescheid erwarten.

9. Sie sollen keine Handlung, für welche sie keinen besonderen Rathsbefehl haben, annehmen, wenn sie erachten, sie möchte gegen Gott und gutes Gewissen, und auch der Bürgerschaft verderblich sein. In diesem Falle sollen sie es dem Rathe allweg vorher zu wissen thun.

10. Sollten aber Dr. Jörg Gienger oder andere kaiserliche oder königliche Räthe vor dem Fussfalle bei den Gesandten anbringen wollen, wie und auf welche Weise die kaiserliche Gnade zu erhalten sein werde, so sollen die Gesandten dies anhören, aber wie schon gesagt, nichts Weiteres annehmen noch bewilligen.

11. Den ihnen zugemutheten Eid sollen sie nur auf die ihnen vom Rathe vorgeschriebene Weise, oder auf andere ungefährliche und leidentliche Art leisten. Würde ihnen aber ein beschwerlicher

Eid auferlegt, den sie nicht ändern könnten,
len Rath gelangen lassen und dessen Besche

12. Es ist unnöthig, dass die Gesandte
geworfenen Ungehorsam, die Verzögerung
Verbindung mit Frankreich und den schwei
tc. beim Dr. Gienger in Anregung brin
Gesandten darum angesprochen, so sollen si
estem Fleiss zu entschuldigen suchen und

Die Stadt habe sich nie des Gehorsams
chlagen und die Aussöhnung verzögern woll
ngewendet, mit beiden Majestäten versöh
ber die Stadt erfahren habe, dass dies die
o habe sie sich sogleich zur Aussöhnung
wofür die Schreiben an Herrn von Granve
Herrn von Landau etc. Zeugenschaft geben.

13. Wollte man den Gesandten vorwe
Kriege gegen den Kaiser sich vor anderen S
gehalten habe, so sollen sie sagen:

„Wenn die Stadt sich der im Kriege g
ntschuldigen würde, so möchten Andere
werden. Was aber die Stadt und der Ra
Annahme von Kriegsvolk, oder durch Verl
onst zur Beförderung Anderer gehandelt hab
Sie habe sich gegen alle ihre Nachbarn alle
en und Niemanden zur billigen Klage Ursac

14. In Bezug auf Unterhandlungen mit
nd den schweizerischen Eidgenossen, ha
weder eine Vereinigung noch Bündniss ges
Hause Österreich, dem Kaiser oder dem Kö
Stande des Reiches zuwider, oder zum N
nd solches wurde dem Rathe auch nie zuge

15. Würde Dr. Gienger fragen: „wa
Bischof von Arras und andere Credenzschrei
e sollen die Gesandten erwiedern: man hal
Titel keine Kenntniss gehabt und geglaul
die Gesandten mit den Herren, mit welche
kehren bekommen würden, zu ihnen führ
demselben auch ohne Credenz Glauben finde

16. Die Gesandten sollen zu Augsburg etwa einen geschickten und vertrauten Mann, welcher der Sprachen bericht (kundig) sei, zu sich nehmen, der ihnen mit Rathen, Reden, Schreiben etc. behilflich sei.

17. Wegen des Arrestes der Güter, oder der ausgegangenen Mandate halber, sollen die Gesandten bei Dr. Gienger erbitten, um Aufhebung desselben, das Hofhalten belangend, zu handeln; aber anderer Güter halb, die sie in währender Handlung auf den Rath des Dr. Gienger und anderer Erachten etwa erlangen möchten, sollen sie um Aufhebung der Mandate auch handeln.

Die drei Abgeordneten erwiederten auf diese Instruction:

„Wenn man ihnen, und also auch den Räthen etwas zumuthen würde, was wider Gott, wider ihr Gewissen, oder was gemeiner Bürgerschaft verderblich wäre, und wenn man gleichwohl die Gesandten bestrikte, oder gegen sie gewa tiglich handeln würde, was sie jedoch nicht achteten; dass der Rath von ihren, der Gesandten Schadens wegen nicht handeln sollte, das wider Gott etc. wäre.

Neben dieser Instruction wurde den Gesandten durch die Verordneten befohlen:

a) Sie möchten einander vertrauen, was zur Beförderung der Sache erspriesslich sein könnte.

b) Besonders sollen sie denjenigen, welche sich vorher erboten haben in dieser Sache zu handeln, den Dank des Rathes aussprechen und sie bitten, fernerhin ihr Bestes dazu zu thun. Dies seien vorzüglich der Abt von Weingarten, Graf Friedrich von Fürstenberg, Wilhelm Truchsess, Hug Engele und Hanns Baumgartner.

c) Eben so sollen sie mit Sigmund von Landenberg sprechen, und ihn bitten, sein Möglichstes zur Aussöhnung beizutragen.

Unterm gleichen Datum gab der Rath den Gesandten noch unter dem Titel: „Der Gesandten Gewalt“ [1]) eine unbeschränkte Vollmacht folgenden Inhalts:

„Wir Burgermeister und Rath der Stadt Konstantz thun kund allermänniglich an diesem Briefe, dass wir die festen, ehrsamen, weisen, Unsere lieben Rathsfreunde Thomas Plarer, Altburgermeister, Peter Labhart, Zunftmeister, und Hieronymus Hürus abge-

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 116½.

fertiget, und ihnen Unsere vollkommene Gewalt und Macht ge
und befohlen haben, und thun das hiemit anstatt und von w
Unser bei des römischen Kaisers und Königs
allergnädigsten Herren, der Kriegs Übung
(15)46 Jahre der mindern Jahreszahl Christ
auch begriffen waren, um Gnad und Huld u
und sich in Ihrer Majestät schuldigen Gel
ergeben, inmassen sie den mündlichen Befel
haben."

„Was nun dieselbigen Unsere Gesandt
thun, das ist Unser Wille und Meinung. W
sprechen auch hiemit dabei zu bleiben und
noch zu thun, in keinem Wege."

„Und ob Unsere Gesandten hiezu mehr
ten, als hierin gemeldet, bedürfen würden,
dann jetzo, alsdann, und dann als jetzo, glei
gedruckten Worten hierin begriffen wäre,
Alles getreulich und ungefährlich."

„Dessen zu Urkund haben wir Unser
öffentlich hineingedruckt, auf den vierzehnten
nach Christi Geburt gezählt 1548."

Nachdem der Rath den Gesandten noc
schreiben an den Minister von Granvella, u
Dr. Gienger übergeben hatten, ritten diesell
Konstanz fort und langten am 22. April in Aug

I. Handlung.

Am 24. April kamen die Gesandten, we
krank war, zum Bischof von Arras (dessen Sc
kaiserlichem Rathe, liessen ihre Credenz un

---

1) Georg Sigmund Seld aus Augsburg machte, mit zwei E
geschickt, seine höheren Studien zu Bologna, hörte
Bourges und ward daselbst Doctor juris, trat hierau
Dienste, ward 1546 Kaiser Karl's V. Rath und um 1550
Stelle er bei dessen Bruder Ferdinand I., wie auch nach
bei Kaiser Maximilian II. bekleidete. Als bei seiner Rück
schlosse Eberadorf nach Wien am 26. Mai 1565 die P

von Granvella durch Dr. Nikolaus Mayer vorbringen, und erhielten zur Antwort:

„Der Kaiser sei der Meinung gewesen, Konstanz wolle in der Rebellion verharren. Man habe Briefe an die Stadt Augsburg aufgehoben, worin die Konstanzer sich ihrer Beständigkeit gerühmt, und die Augsburger in ihrer Religion bestärkt hätten etc. Nichts destoweniger seien aber der Bischof, wie sein Vater der Herr von Granvella, geneigt, die Ungnade des Kaisers zu mildern, sobald die Gesandten sich darüber mit Dr. Gienger über das Maass der Strafsumme beredt hätten, welches ihnen auferlegt und sie anzubieten geneigt seien. Er wolle gerne dazu verhelfen, dass die Sache zum Guten gebracht werden möge, wenn der Weg vorher gebahnt worden sei.“

Die Gesandten entnahmen hieraus, dass man vor dem Fussfalle mit ihnen capituliren wolle, und dass dem Kaiser eingebildet worden sei, der Rath in Konstanz habe ihn den Eidgenossen als einen tyrannischen Herrn geschildert u. s. w., worüber sich die Gesandten eifrigst verantworteten.

Am 26. April machten die Gesandten mit Beirath Dr. Gienger's und Dr. Nikolaus Mayer's einen lateinischen Bericht an Bischof von Arras, worin sie um mehr Milderung und Gnade vom Kaiser baten. Der Bischof nahm denselben an und liess sich gegen Dr. Gienger verlauten, dass er den Kaiser darauf vorbereiten wolle.

II. Handlung.

Der Bischof von Arras liess die Gesandten am 2. Mai vor sich kommen und sagte ihnen: Er kenne die Sache anders, als sie in ihrer Entschuldigung vorgäben; denn sie hätten den Rath in Augsburg bestärken wollen, in der Rebellion zu verharren, und das Schreiben an Sachsen laute allein dahin, wenn er ausgesöhnt würde. Wir rühmten uns der Verdienste unserer Vorfahren, was uns um so übler anstände, als wir aus deren Fussstapfen getreten seien, da wir uns auch vor dieser Empörung gerne an die schwei-

---

er mit dem gelehrten Reichshofrathe Dr. Hanns Ulrich Zasius, dem Sohne Ulrich's, des berühmten Freiburger Rechtsgelehrten und Professors aus Konstanz († 1535), aus dem Wagen und starb nach einer Stunde. — Diese und obige biograph. Notizen sind mit Herrn Marmor's Wissen und Willen vom kais. Rathe Jos. Bergmann beigefügt worden.

zerischen Eidgenossen angeschlossen hätten, wenn wir geko
hätten. Desshalb werden wir uns um so viel mehr schicken,
den Bischof wieder einsetzen müssen, wenn wir Gnade erlan
wollten u. s. w.

Die Gesandten wollten den Bischof nicht reizen und öl
schickten am 5. Mai in Folge Vertröstung des noch im Bette lieg
den Herrn von Granvella, durch Dr. Gienger eine lateinis
Schrift an den Bischof von Arras.

Der Abt von Weingarten (Gerwig Blarer) hatte sich
nehmen lassen, als habe der Kaiser von der Stadt Konstanz 50.00
und die Wiedereinsetzung des Bischofs verlangt. Dieser w
solche nicht auf Borg stellen.

III. Handlung.

Am 13. Mai gegen Abend liess der Bischof die Gesandten a
mals vor sich kommen und sagte ihnen: „dass er ihre letzte Ein
an ihn dem Kaiser nicht vorgetragen habe, weil in derselben
Wort von der Wiedereinsetzung des Bischofs und dessen Kl
welche der Rath aus ihrem Patrimonium vertrieben, gesagt sei,
doch nothwendig gewesen wäre. Eben so wenig habe die Se
eine Summe Geldes benannt, und von Geschütz u. dgl. m. n
gesprochen, auch nicht gesagt, ob sie allen Ansprachen Rede st
und Abtrag thun, und des Kaisers Widerwärtigen und Feinden ke
Aufenthalt und Unterschleif geben wolle etc.“

„Würde aber auch dies Alles angeboten worden sein, so kö
er die Gesandten dennoch der kaiserlichen Gnade nicht versich
da noch mehrere Artikel sein möchten. Jedenfalls rathe er nicht
diese Schrift zu übergeben, ausser sie wollen es so haben etc.“

Die Antwort der Gesandten hierauf war:

1. Der Bischof und das Domcapitel seien von selbst hin
gezogen, ohne Zwang, und haben die Priesterschaft auch hi
befohlen, die doch zu verbleiben gemahnt worden sei.

2. Sie haben keinen Auftrag, des Bischofs halber Anerbietu
zu machen.

3. Eine Summe Geldes haben sie desshalb nicht anerboten,
die Unvermöglichkeit der Stadt Konstanz bekannt sei und sie geb
hätten, der Stadt nicht mehr aufzulegen, als den Städten, die
wenigsten hätten zahlen müssen.

4. Der Rath werde wohl ohne Umstände den Feinden des Kaisers den Aufenthalt verweigern.

5. Was die anderen Artikel anbelange, so haben sie ja den Bischof durch Dr. Gienger ersuchen lassen, ihnen solche anzuzeigen.

Hierauf stellte ihnen der Bischof das Schreiben vom 8. Mai wieder zu.

IV. Handlung

Die Gesandten hielten hernach mit den Doctoren Mayer und Selden Rath. Letztere riethen, so viel als möglich dem Bischof von Arras zu willfahren, des Andern wegen sich zu entschuldigen oder es an den Rath in Konstanz gelangen zu lassen, und jetzt mit den Anerbietungen fortzufahren, so weit es ihnen ihr Auftrag gestatte.

Dies geschah, indem die vorige Schrift, mit Abschneidung alles Überflüssigen wieder gegeben wurde, damit der Kaiser daraus vernehmen möge, dass sie frei und ohne Vorgeding Gehorsam angeloben und um Gnade ansuchen sollten.

Es wurden desshalb durch die Gesandten zwei lateinische Schriften gefertiget, und solche am 15. Mai dem Bischof von Arras überreicht. Der wesentliche Inhalt derselben ist:

1. Die Stadt wolle zur Unterhaltung des Kammergerichtes ihren gebührlichen Antheil zahlen.

2. Sie wolle mit Niemanden ein Bündniss gegen Kaiser und Reich eingehen.

3. Eben so wenig wolle sie den Feinden des Kaisers und Königs Aufenthalt geben.

4. Sie wolle auch verhüten, dass ihre Bürger, Einwohner und Zugewandte weder in deutschem Lande, noch bei anderen Nationen Kriegsdienste nehmen gegen den Kaiser. Thäten sie das, so würde der Rath sie gebührlich dafür strafen.

5. Bei den übeln Geldumständen der Stadt Konstanz, die keine Herrschaft aussen habe und bei der die Vermöglicheren sich der Zahlung durch Auswanderung aus der Stadt entziehen, hoffen die Gesandten, die Stadt werde mit einer Geldstrafe belegt werden, wie die geringeren Städte.

6. Den durch die Konstanzer verübten Kriegsschaden wolle die Stadt, in Verbindung mit anderen ausgesöhnten Städten, ausgleichen.

7. Geschütze besitze die Stadt seit dem Verluste derselben
ten Schweizerkriege (1499) wenige mehr, würde aber, insofe
Kaiser ein oder das andere Stück verlange, solches demsel
Dankbarkeit abtreten.

8. Die Gesandten seien der Meinung, man sollte die Wied
etzung des Bischofs etc., und dessen Ansprüche an die St
it mit der Aussöhnung der letztern mit dem Kaiser vermeng
Ersteres keine Eile habe und die Stadt schon öfters in Abre
g mit dem Bischofe gestanden sei.

9. Die Einstellung der Bebauung des Spitalrebbergs in Hal
ite wohl eine falsche Auslegung der kaiserlichen Mandate s
gewiss nicht verlangt werde, dass dem Menschen die Nahr
zogen werden solle, besonders aber einer milden Stiftung [1]).

Man hielt bei der Aussöhnung mit dem Kaiser den Gesand
Konstanz nicht nur einige Artikel vor, wie dies bei ande
lten geschah, denen man sie nachher in der Handlung se
lerte, sondern forderte hohe Anerbietungen von ihnen, l
it davon ab und alle Anerbietungen wurden für nichts geach
urch wurde die Aussöhnung selbst sehr verzögert.

Am 19. Mai wurde von den anwesenden freien- und Rei
ten durch Jakob Sturm dem Kaiser eine schriftliche Antwort
kaiserliche Interim eingereicht, worin hauptsächlich ge
de, dass die Gesandten die Sache zuerst an ihre Vollmachtge
schicken wollten. Der Kaiser liess hierauf durch den Erzher
imilian von Österreich, und hernach durch Herrn Oberbu
rorten: „er versehe sich zu den Städten, sie werden ihm kei
rag machen; doch wolle er sich in der übergebenen Sch
hen".

V. Handlung.

Am 20. Mai beschied Herr von Granvella die Konstanzer
ten vor sich. Er machte des Kaisers Ungnade gegen die S
s, wünschte aber dabei doch, dass alles dessen nicht m
icht werde, und wollte die Sache nicht mehr anregen. Sie so
aber jetzt dazu schicken, denn was jetzt versäumt wü
ite später nicht mehr geschehen. Er habe sich auch unser

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 124—126½.

zum Guten ganz ernstlich angenommen etc. Unter Anderm meinte er auch, es möchte gut sein, sobald als möglich mit dem Bischof von Konstanz zu handeln, weil es gütlich oder rechtlich dennoch geschehen müsste.

Die Gesandten baten ihn, da sie auf ihn nach Gott das meiste Vertrauen setzten, dahin zu wirken, dass in der Aussöhnung die Sache des Bischofs nicht eingemengt werde, und dass der Kaiser bei den andern Artikeln der beharrlichen Liebe und Treue der Stadt Konstanz zum Hause Österreich und der vielen gebrachten Opfer eingedenk sein möchte, und sie nicht noch mehr beschwere etc.

VI. Handlung.

Dr. Seld übergab den Gesandten am 3. Juni die Artikel, auf welche hin die Stadt Konstanz wieder in Gehorsam des Kaisers solle aufgenommen werden. Die Abgeordneten gingen hierauf zum Dr. Gienger, um sich zu berathen, was zu thun sei. Er rieth ihnen, sie sollen die Sache annehmen, dass Seld nicht merke, dass sie gar vom Seile springen wollten.

Auf dieses hin zeigten sie demselben an: die Artikel der Aussöhnung seien allerdings so beschwerlich, wie sie und der Rath zu Konstanz solche nicht versehen hätten; desshalb wollten sie gerne seinen Rath vernehmen, um gebührlich handeln zu können.

Dr. Seld antwortete entschuldigend, die Sache komme nicht aus ihm und er habe keine Ursache dazu gegeben, rieth ihnen aber, eine Bittschrift an den Bischof von Arras einzureichen und um Nachlass oder Milderung zu bitten, wie Andere vor ihnen in solchen Fällen auch schon gethan hätten. So viel bei ihm stehe, wolle er als ein geborner Stadtmann Gutes dazu reden u. s. w.

Diesem Rathe folgten die Gesandten und reichten eine Bittschrift beim Bischof ein. Die besagten Friedensartikel lauteten:

1. Dass sich die Stadt Konstanz auf Gnade und Ungnade an Kaiserl. Maj. ergeben solle.

2. Dass sie alle Bündnisse, die sie wider ihn aufgerichtet und insbesondere das Schmalkaldische aufsagen, und hinfüro keine mehr mit Niemand ohne seine Bewilligung machen sollen.

3. Sollen sie Allem, was kais. Maj. künftighin zu Konstanz in geistlichen und weltlichen Sachen ordnen und vornehmen werde, nachleben und darwider ewiglich nichts thun.

4. Sie sollen einem Hauptmann, den der Kaiser hinfüro in Stadt setzen werde, eine jährliche Besoldung von 400 fl. ge

5. Den Bischof und das Stift sollen sie wieder in die S einlassen, demselben das Ihrige wieder zurückgeben, und ihnen allen Anderen vorm kaiserlichen Kammergerichte zu Rechte ste

6. Dem Kaiser sollen sie etliche Stücke Feldgeschütz ge

7. Eben so etliche tausend Gulden.

8. Schliesslich sollen sie ihm Gabriel Arnolt, Rentmeister zogs Otto Heinrich von der Pfalz, der sich zu Konstanz aufh ausliefern [1]).

VII. Handlung.

Die besagte Bittschrift [2]) auf Milderung der kaiserlichen I densartikel überantworteten die Gesandten am 13. Juni dem Bis von Arras. Ihr wesentlicher Inhalt ist:

1. Art. Die Ergebung auf Gnade und Ungnade anbelang ist er im Befehle der Gesandten, und diese wünschten nur die gnade hintangesetzt oder wenigstens die Gnade erklärt, wi anderen Städten auch.

2. Art. Der Bündnisse will die Stadt des Kaisers wegen auch begeben.

3. Art. Das Wiederhereinkommen des Bischofs und der Kl in die Stadt, besorgen die Gesandten, werde den O und gemeiner Bürgerschaft ganz beschwerlich s

4. Art. Die Gesandten halten es für göttlich und gebührlich, die Stadt, der Justitia, welche der Kaiser aufzurichten be war, Gehorsam und die zukommende Zahlung dazu leiste.

5. Art. In Bezug auf diesen Artikel, welcher einen Theil des ten in sich hält, die Vorbehalte der Anforderungen betreffend, h die Gesandten keinen weiteren Befehl, als dass sie mit an Ständen und Städten gewärtig sein sollen, von im Kriege Beschädigten darum angefordert zu wer

6. Art. Die Gesandten mögen bewilligen, dass die Stad Feinden und Rebellen wider den Kaiser weder Aufenthalt Unterschleif gebe.

---

[1]) Sturm auf Konstanz im J. 1548. S. 39.

[2]) Schultheiss, Bd. V, S. 126³/₄—127¹/₂.

7. Art. Eben so wollen die Gesandten sich nicht weigern, dass die Bürger und Unterthanen der Stadt Konstanz, die gegen kaiserliche und königliche Majestäten Kriegsdienste nehmen, als Übertreter der Gebühr nach ernstlich gestraft werden sollen.

8. Art. Die Anstellung eines Stadthauptmanns in Konstanz ist den Gesandten des grossen Abbruchs der städtischen Freiheiten und Herkommens halber sehr beschwerlich.

9. Art. Die Gesandten verlangen die Summe des Geldes und der herzugebenden Geschütz bestimmt angegeben.

10. Art. Es ist gebührlich, die des Kaisers Theil gewesen sind, nicht zu beschweren.

11. Art. Eben so halten die Gesandten für billig und unbeschwerlich, dass die Stadt Konstanz allen kaiserlichen Verordnungen zur Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit deutscher Nation Gehorsam leiste. Da aber unsere, auf das göttliche Wort bekannte Religion, in dem einen oder dem andern Artikel begriffen sein könnte, müssen die Gesandten von ihren Obern weiteren Befehl erwarten.

Der Bischof von Arras liess die Gesandten am 14. Juni vor sich bescheiden und ihnen durch Dr. Seld anzeigen, dass ihre Bittschrift so beschaffen sei, dass der Kaiser dadurch zu noch schwererer Ungnade verursacht werden möchte, und wiederholte mehrere Artikel, über die sie sich billigerweise nicht beschweren sollten, als:

a) Der Kaiser habe sich der Ungnade, dass sie fallen sollte, noch nie gegen Jemand declarirt (welches die Gesandten meistens bei allen Städten anders gefunden hatten) bis nach dem Fussfalle.

b) Die Wiedereinsetzung der Geistlichen werde der Kaiser haben wollen.

c) Die Hauptmannschaft sei nicht so zu betrachten, als ob die Stadt von ihren Freiheiten, welche sie doch verwirkt habe, gebracht werden solle, sondern sie solle ihr zum Guten dienen.

d) Wegen des Geldes und Geschützes haben die Gesandten noch keine Anerbietungen gemacht, und sollen nun solche machen.

e) Dass die Stadt wegen der Anforderungen der Beschädigten im fünften Artikel sich an andere Städte anschliessen wolle, käme heraus, als ob Konstanz wieder einen neuen Anhang machen wollte.

f) Im letzten Artikel werde der Kaiser eine lautere Antwort haben wollen.

Die Gesandten begehrten darauf Erlaubniss sich unterr
und dem Bischofe Antwort geben zu dürfen, was er ihnen auch
stattete und dabei sich anerbot, einen kurzen Bescheid selbst
Kaiser geben zu dürfen.

Den Altbürgermeister Thomas Blarer und seinen Bruder,
Magister Ambrosius, liess er mit harten Worten anreden. Th
vertheidigte sich mit aller Bescheidenheit dagegen.

Die Abgeordneten übersahen die Bittschrift nochmals, li
das Unterstrichene darin heraus, und setzten dafür Anderes h
so dass die neue Bittschrift folgende Änderungen erhielt:

Zum Art. 3. Können die Gesandten aus Mangel an ihren Befe
da sich ihre Obern dessen nicht versehen hätten,
bewilligen.

Zum Art. 5. Die Stadt Konstanz solle gewärtig sein, der G
nach von den im Krieg Beschädigten ange
zu werden.

Zum Art. 8. Es stehe den Gesandten nicht zu, hinter dem Rü
des Rathes in Konstanz zu bewilligen. (Stadth
manns Anstellung.)

Zum Art. 9. (Geld- und Munitionsabgabe). Die Gesandten
aus Mangel an Auftrag diese Sache an ihre Obern
derlich einbringen.

Diese abgeänderte Bittschrift sammt einem lateinischen Be
schreiben [1]) wurde am folgenden Tage, den 15. Juni, dem Bis
von Arras mit dem Vermelden überreicht, dass die Gesandten di
vermöge ihres Befehles nicht weiter haben schreiten können.

Der Bischof vermeinte, sie hätten in der langen Zeit woh
Befehle von ihren Obern erhalten können, worauf die Gesandte
wiederten: Sie haben diese schweren Artikel deshalb nicht a
Rath überschicken wollen, weil sie immer noch gehofft hätten,
des Bischofs und Herrn von Granvella's Unterhandlungen Mild
und Nachlass zu erhalten. Halte es aber der Bischof für besse
wollen sie dieselben dem Rath überschicken, der sie jedoch wohl
ohne Vernehmung der Gemeinde berathen und einen Bes
darüber fassen werde.

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 126, Nr. 23.

Während dieser Unterhandlungen in Augsburg, ereignete sich unterdessen in Konstanz Etwas, was ein verdächtiges Licht auf dieselben wirft. Es kam nämlich im Juni 1548 ein Wälscher zum Bürgermeister und verlangte von ihm, er solle einem andern Wälschen, der in Augsburg wohne und diesen Morgen hier angekommen sei, Leib und Gut verlegen, bis er ihn bezahlt habe, laut den vom Rathe zu Augsburg aufgerichteten Schuldbriefen. Es wurde desshalb auf den folgenden Morgen ein Rechtstag angesetzt; die beiden Wälschen liessen aber dem Bürgermeister sagen, dass sie miteinander vertragen seien und desshalb nicht erscheinen werden.

Sie gingen nun einige Tage in der Stadt herum, und sahen alle Gelegenheit der Stadtmauern und Thürme, gingen nachher vor das obere Petershauser Thor (bei welchem dann am 6. August 1548 die spanischen Truppen einen Angriff auf die Stadt machten) und betrachteten sich die Gelegenheit der Vorstadt Petershausen, woran der Rath nicht wenig Missfallen hatte, da sie sich auch gegen etliche Bürger gar argwöhnig erzeigten. Weil aber die Gesandten der Stadt zu Augsburg im Geleite waren, wollte der Rath nichts gegen sie vornehmen. Sie begehrten an den städtischen Marksteller, dass er mit ihnen auf dem nächsten Wege durch den Wald nach Tuttlingen (an der Donau) reite, was ihm aber der Rath verbot. Nachgehends ritten sie auf dem Wege nach Überlingen, wandten sich aber in einiger Entfernung gegen Meersburg, zogen durch das Süremoos-Gässele gegen Staad zu, und liessen sich von da nach Meersburg überschiffen.

So berichteten die vom Rathe ihnen Nachgeschickten. Später wurde aber gesagt, sie seien von Meersburg wieder herübergefahren, und ein Metzger habe sie durch die Wälder gegen Tuttlingen hinab geführt [1]).

VIII. Handlung.

Die Sache blieb so stehen bis zum 20. Juni, an welchem Tage sie der Bischof wieder vor sich berief und ihnen eröffnete:

„Er habe ihre Bittschrift dem Kaiser vorgetragen, und da sie darin sagen, dass sie zu manchen Artikeln erst noch weitere Befehle vom Rathe zu Konstanz einholen müssten, so sollen sie

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 54½

dies thun, und in 8—9 Tagen längstens e
ablehnende Antwort geben".

Auf dieses hin ersuchten sodann die Ge
dahin zu wirken, dass sie keine Beschwerd
Antwort sich einen Tag oder etwas länger.
er sich auch gutwillig zeigte.

Am 23. Juni schrieben nun die Abgeord
Rath zu Konstanz. Dieser erwiederte in einem S
dass er es nicht für gut halte, die Sache zur
Gemeinde zu bringen, weshalb er die Gesand
Bischof von Arras von dieser Forderung ab
könne sie nicht wohl mehr als 3—4000 Guld
Büchsen geben.

Die Abgeordneten schrieben abermals a
der Kaiser wolle noch weitere neun Tage, alsc
Tage, den 16. Juli zur Antwort geben, lä
gestatten. Zugleich verlange er, dass de
beschwerenden Artikel vom Rathe und der Gen
gefasst werde.

Hierauf beschloss der Rath die Sache
bringen, verordnete je zwei aus dem kleinen
in den Zünften herumgingen, die Leute von
teten und ihre Meinung vernahmen.

Am Montag den 12. Juli hielt man die
zwei von den zehn zusammen, damit man in e
trug ihnen alles bisher in dieser Sache Ge
ihnen auch die beweisenden Schriften vor.

Zuletzt wurde nun ein Entwurf zu eine
Karl V. zweimal verlesen, damit er desto
verstanden werde. Im Wesentlichen laute
massen:

. . . . . Nun befinden wir nach
fältigen Verstande, in angeregten Artikeln
schwerden:

1. Dass etliche Artikel dermassen gest
bewilligt werden sollten, dass wir von unser

---

[1]) Schulthaiss, Bd. V, S. 133—135½.

1530 zu Augsburg bekannt, und nun über 30 Jahre aus Bericht heil. biblischer Schrift des alten und neuen Testamentes gehalten haben, abtreten und sie fahren lassen müssten.

2. Haben wir in den vorgemeldeten Artikeln einige vermerkt, die gemeiner Stadt im Zeitlichen zum Höchsten verderblich sein müssten.

Wiewohl wir nun wissen, dass wir dem Kaiser, unserm Herrn, allen billigen Gehorsam leisten müssen, und auch solchen billigen Gehorsam mit unterthänigster Gutwilligkeit zu leisten geneigt, und desshalb der Aussöhnung nicht begierig, sondern nothdürftig sind, so erfordert doch unser Aller Heil und Seelenseeligkeit, fleissig zu bedenken, weil wir bald zu einem andern, ewig währenden Leben berufen werden müssen, was wir auch dem allmächtigen Gott und Schöpfer Himmels und der Erde zu thun und zu leisten schuldig sein u. s. w.

. . . . . Da aber etliche vom Kaiser vorgeschlagene Mittel, welche die Religion belangen, unsern armen Gewissen höchst verletzlich sind und wir in Annahme derselben dem Gehorsam, den wir dem allmächtigen Gott schuldig sind, zuwider handeln müssten, so hat Euer Majestät allergnädigst zu bedenken, mit welch' grosser und höchst beschwerlicher Last wir diesorts gedruckt, und mit welcher Angst und Noth wir allenthalben von Innen und Aussen umgeben und gequält wurden. Weil wir nach der Anweisung unserer Gewissen entweder Gottes, oder Euer kais. Majestät (wenn letztere in ihrer Anforderung mit der Strenge behandeln wollen) Zorn und Ungnade auf uns laden, und entweder des ewigen oder des zeitlichen Sterbens und Verderbens gewärtig sein müssten, so wir doch nichts Lieberes thun, als Gott geben, was Gottes ist, und Euer kais. Majestät was derselben zugehört, unterthänigst leisten wollten, und es uns aus angezeigten Ursachen ganz schwer fallen will, Euer Majestät Mittel anzunehmen oder abzuschlagen.

So bitten wir Euer kais. Majestät auf das allerunterthänigste und demüthigste, sie wolle um des ewigen Gottes Willen, der sie in dieses hohe Amt gesetzt, ihr auch grosse Ehre, Macht und Glück geben, uns arme Gedrängte gnädigst bedenken, sich unser als ein milder Kaiser erbarmen, und uns verlassene Waisen keineswegs verderben lassen. Wir sind ja alle menschlicher Rechnung nach in Euer Majestät Hand und Gewalt, und es ist E. M. ring und leicht,

uns arme Leute zu verheeren und gar zu vertil
wir E. M. nun unsers gemeinen Gottes und Va
und Barmherzigkeit Willen auf das unterthäni
gebeten haben.

Es würde bei vielen Anderen allerlei Geda
herzliche Kümmernisse verursachen, wenn w
gestraft würden, da wir doch für Andere ni
sondern vor Anderen von des Reichs- und lö
reich wegen, oftmals mit der Darstreckung
Güter unwiderbringlichen Schaden erlitten hal
allen schuldigen und möglichen Gehorsam
aber allein des Ibrigen beschweren, so unse
und sonst verderblich ist.

Und wiewohl wir vor dem Angesichte
sind, und, dass wir in viel Wegs harte Straf
wohl erkennen, so hoffen wir dennoch nichts
wir unsere Sünden vor Gott herzlich beklagen
unser Leben nach seinem Willen zu verbessen
auf Gottes versprochene Barmherzigkeit, er ha
uns fallen lassen, und werde desshalb Euer ka
willige Unterthanen nicht wenig mildern;
gegen Euer Majestät Feinde geschehen ist,
treuen Gott zum herzlichsten anrufen.

. . . . . Und wiewohl wir eine ga
Gemeinde, und nicht allein keinen Vorrath
dem geringen Einkommen mit merklichen Zin
gaben schwer beladen sind, derohalben ein
weder durch eine Anlage unter uns selbst bes
aufnehmen müssen; nichtsdestoweniger wol
Majestät auch unsern unterthänigsten Willen
Geldstrafe 8000 fl. auf ziemliche, leiden
4 Stück Büchsen auf Rädern zu verantworten

Demnach bitten wir Euer kais. Maj
möglichem Flehen zum Demüthigsten, dass sie
thänigstes Erbitten allergnädigst anzunehmen
unser Gewissen nicht zu beschweren, noch
lichen und verderblichen Dingen anzuhalten
habenden Religion bis auf ein gemeines, fr

Concilium, das im heiligen Geist versammelt, uns durch das göttliche Wort gelait werde, gnädigst bleiben zu lassen etc.

Gegeben den 13. Juli 1548.

Euer Kaiserl. Majestät

unterthänig, willig, gehorsamer

Bürgermeister, kleine und grosse Räthe,

auch Gemeinde der Stadt Konstanz.

Als die Schrift an den Kaiser verlesen war, wurde noch gefragt: ob Jemand Etwas gegen dieselbe einzuwenden hätte. Wer dies thun wolle, soll es mit guter Bescheidenheit anzeigen, so wie derjenige, dem sie gefalle. Weiters ermahnten die Herren die Gemeinde, keinen Unwillen gegen den viel beschäftigten Kaiser zu fassen, obgleich die Stadt dieseswegen Vieles erlitten habe und zur Armuth gekommen sei. Eben so wurde ermahnt, in dieser schweren Zeit Gott um Beistand zu bitten.

Nachdem die Gemeinde das Schreiben an den Kaiser angenommen hatte, liess es der Rath ausfertigen und überschickte es, nebst einem Begleitschreiben, durch den Überreiter Wolf Otto dem Gesandten in Augsburg. In demselben wurde noch bemerkt, dass wenn das Verlangte nicht erreicht werden könne, und diese oder andere unerträgliche Artikel weiter vorgeschlagen würden, welche man mit der Gemeinde berathschlagen müsste, so sollen die Gesandten sie selbst dem Rathe zubringen und bei der Verhandlung mit der Gemeinde Erörterungen und Aufschlüsse geben, da ohne sie ein endlicher Beschluss in dieser Angelegenheit nicht thunlich, noch zu erhalten wäre. Sei es nöthig, Artikel an die Gemeinde zu bringen, so sollen sie billige Frist hiezu begehren, da solch' wichtige Dinge nicht eilig abgethan werden dürfen.

IX. Handlung.

Dies Schreiben des Rathes kam am 15. Juli in die Hände der Gesandten Am folgenden Tag begaben sie sich zum Bischof von Arras und überreichten ihm das Schreiben an den Kaiser mit der Bitte, dasselbe gnädig anzunehmen, und es wie bisher bestens beim Kaiser bevorworten zu wollen.

Der Bischof sträubte sich dasselbe anzunehmen, weil der Kaiser kein Schreiben von unausgesöhnten und rebellischen Städten an-

ehme. Da die Abgeordneten eine Abschrift
o stellten sie solche dem Bischof auf sein Ans
ie fragte, ob sie noch etwas weiteres hät
riederholten nochmals nur ihre Bitte um Milde
a ihnen nicht angezeigt wurde, ob die Schr
geben worden sei, noch wie die Sache stehe.

Der Rath, hierüber erbost, befahl ihn
vorauf die Gesandten erwiederten: dass si
möchte es ihnen und der Stadt als Verachtun
regritten, wesshalb sie es für's Beste hielten,
ntwort zu warten, welche alle Stund kommen

X. Handlung.

Am Sonntag den 5. August berief der B
bgeordneten zum letzten Male zu sich. Als d
amen, liess er sich vorerst eine Messe ha
Gesandten warteten bis zu Ende derselben. A
assen zu werden, wurde das Mittagsessen
Bischof Gäste hatte. Er beschied sie desshalb
ie warteten wieder bis gegen 5 Uhr auf
nter der Thüre im Garten die Antwort: „Die
es Raths und der Gemeinde von Konstanz Sel
twa drei Wochen übergeben worden sei, ver
ass die von Konstanz sich zu der Aussöh
rollen, wesshalb Ihro Majestät alle Handlung

Die Abgeordneten konnten auf diese r
ntwort nicht weiter handeln; doch dankten
ie gehabte Mühe mit der Meldung, dass ihn
ei und ohne Zweifel vom Rath und Bürgersc
rossem Bedauern werde empfangen werden.
veniger der Rath und die Gemeinde ihr gute
Zuversicht und unterthänigste Neigung gegen
egen werde, so stellen sie an den Bischof no
er darob und daran sei, dass die Stadt Konstan
öhnung kommen möge. Dazu wollen sie jeder
verhelfen u. s. w.

Darauf erwiederte der Bischof: „Denen von Konstanz sei nicht zu helfen, denn sie wollen nicht folgen; aber er wolle das Beste gerne thun etc. Die Gesandten baten ihn, dies zu thun und erboten sich, wenn der Mangel an Konstanz liege, würden sie es an ihnen nicht fehlen lassen, was giltlich und möglich sei.

Als der Bischof ihnen zwei Tage zur Heimreise im Geleite gab, erwirkten sie noch einen Tag weiter und begaben sich hernach zum Dr. Seld, welchen der Bischof gewöhnlich bei sich hatte, und stellten die gleiche Bitte an ihn.

Am folgenden Tag, Montag den 6. August, wurde der Achtbrief gegen Konstanz Morgens früh zu Augsburg am Rathhause angeschlagen, der im Wesentlichen lautet:

„Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden römischer Kaiser etc. (es wird nun der Achtklärung vom Jahre 1546 gegen Herzog Johannes Friedrich, Churfürsten zu Sachsen, und Philipp, Landgraf zu Hessen erwähnt) ..... So haben doch Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Konstanz, des Alles unangesehen und unbetrachtet, sondern demselben gestraks zuwider, und in Vergessenheit der Pflicht, damit sie Uns als Römischem Kaiser, ihrer natürlichen höchsten weltlichen Obrigkeit zugethan, über ihre mannigfaltige, unbefugte, ungeschickte, sträfliche Gethaten und Handlungen, auch über dieselbe Unsere Achterklärung, sich neben ihren Mitverwandten, damals des Schmalkadischen Bundes, um öffentliche ungehorsame Rebellion, Abfall, Empörung und Aufruhr gegen Uns als Römischen Kaiser des heil. Reichs deutscher Nation und aller derselben Glieder, Stände und Städte, höchsten weltlichen Obrigkeit, ohne alle befugte Ursache mit eigenem freventlichem Muthwillen eingelassen und begeben, ihre Hilfe, Förderung und Vorschub dazu gethan, mitgetragen und gelegt, und also Unsere Person und kaiserliche Majestät zum Höchsten beleidigen helfen, um dadurch das hocherschrecklich verdammte Laster der beleidigten Majestät zu Latein: Crimen laesae majestatis genant, in viel Weg begangen."

„Und wiewohl ihnen unverborgen gewesen, dass vor dieser Zeit andere ihnen hievor zugethanen Fürsten und Städte sich von solcher unbefugter Handlung abgesondert, und in unser als römischen Kaisers schuldigen Gehorsam begeben, auch Gnad und Huld bei uns erworben, und Wir auch ihre der von Konstanz Gesandten sich gleicher Weise bei Uns auszusöhnen gnädiglich vergeleitet, so haben

sie sich doch in keinem Weg der Gepöne (Buss) nach er
wollen, sondern sind neben etlichen andern ungehorsamen St
und Städten, unangesehen dess Alles nichts destow en
verdammten Rebellion und Ungehorsam bis anher beharr
und noch".

„Und also um solche bewiesene Hilfe, Förder
schub, auch beharrliche Rebellion, verdammte Handh
gung und Verletzung Unserer Person und kaiserliche
Pön und Straf in obberührter Unserer Achterklärungs b
sonderlich die Pön und Strafe des Lasters der beleidi
begangen, auch alle ihre Regalien, Lehen, Freiheiten,
und Gut, samt Leib und Leben verwirkt, und in U
Reichs Acht und Aberacht mit der That gefallen, wie
zu Überfluss dieselben genannten Burgermeister, Rath
der Stadt Konstanz um solche ihre Hilfe, Förderung u
auch ungebürliche, freventliche Thaten und Handlungen
Rebellion, Beleidigung und Verletzung Unserer Perso
lichen Majestät, so Alles landskundig, offenbar, und k
noch andern Ausführung oder Beweisung dazu von Nöt
und jeglicher Regalien, Lehen, Freiheiten und Gnad
Vorderen und sie von weiland unseren Vorfahren römis
und Königen, auch Uns dem heiligen Reich und andere
Herrn erworben, und bisher ingehabt und gebraucht ha
füro ihnen ewiger Zeit gänzlich priviert und aller Din
und derselben untauglich und unwürdig gemacht, auch in
Pön und Straf, und sonderlich in Unser und des heil
Acht und Aberacht gefallen sein, erkennt und verkündt
Unser und des heiligen Reiches Gnad, Huld und Friede
frieden gesetzt, ihr Leib, Hab und Güter (ausgenon
wir hievor Unserm kaiserlichen Fiscus zugewendet,
anderm Wege vergeben, und anders wohin verer
männiglich erlaubt, privieren und entsetzen unwürdig si
rührter Regalien, Lehen, Freiheiten und Gnaden, erken
und verkünden sie mit der obgedachten Pön und Str
auch aus dem Frieden in den Unfrieden und erlauben
Hab und Güter allermänniglich wie obsteht. Alles
Kaiserl. Machtvollkommenheit, mit wohlbedachten Muth
Rathe, wissentlich in Kraft dieses Briefes."

„Und damit sie ihrer Verhandlung als billiges Entgeltniss und Straf empfangen, so gebieten Wir hierauf Euch Allen und Jedem insonderheit, so mit diesem Unsern Brief, oder glaubwürdiger Abschrift oder Druk, dervon ersucht und vermahnt, oder sonst dies innen würdet, von Römisch kaiserl. Maj. Macht hiemit ernstlich und wollen, dass ihr die genannten Burgermeister, Räthe und Gemeinde der Stad Konstanz für und als solche Unsere und des Reichs offenbare landfriedbrüchige Rebellen, Beleidiger Unserer Person und Kaiserl. Maj. und erklärte Ächter hiefür haltet und meidet, in Unser und des hl. Reichs und Euere Fürstenthümern, Ländern, Grafschaften, Herrschaften, Gebieten, Gerichten, Schlössern, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen, Häusern oder Behausungen enthaltet, leidet oder duldet, vorschiebet, durchschleifet, schützet, schirmet, begleitet, baket, mahlet, mit Gewerb, Handthierung, Kaufmannschaft oder sonst einerlei Gemeinschaft mit ihnen nicht habet, noch Solches Alles und Jedes zu thun, den Euern oder Jemands Anderm befehlen oder gestatten, weder heimlich noch öffentlich in keinerlei Weise noch Wegs, sondern ihrer Aller Leib, Hab, Schulden und Güter, wo Ihr die auf Wasser oder Land betretet, erfahret oder findet, angreifet, niederleget, bekümmert, verhaftet, einhaltet, und nach Euerm Gefallen damit handelt, und hiemit Euer keiner auf den andern vorziehe, oder Entschuldigung suche, sondern in allweg gedachte, erklärte Ächter und Landfriedbrüchige handelt und vornehmet, wie sich das gegen solche Ächter gebühret, und auch an dem Allem und Jedem nicht anderst erzeuget oder habet, als lieb Euch und einem Jedem sei nachbemeldete Pön, auch andere Unser und des Reichs schwere Ungnaden, Strafen und Busse zu vermeiden. Daran thut Ihr Unsere ernstliche Meinung, wenn wir setzen, meinen und wollen, von obberührter Unserer kaiserl. Macht, was also an der vielgenannten Burgermeister, Rath und Gemeinde Leib, Hab und Güter vorgenommen oder gehandelt würde, dass dadurch wider Uns, das hl. Römische Reich, noch Jemand Andern mit Nichten gefrevelt, verhandelt oder verwirkt sein, noch dafür gehalten werden solle, noch Jemand darum zu antworten schuldig sei, in keinen Weg. Auch dafür dieselben Ächter dafür nicht schützen, schirmen, freien oder vortragen eine Gnad, Freiheit, Tröstung, Geleit, Sicherheit, Land- oder Burgfrieden, Bündniss oder Vereinigung, Burg- oder Stadtrecht,

o von Uns, Unsern Vorfahren am Reiche r
Könige, oder anderer Herrschaften oder Ob
nnen gemeiniglich oder sonderlich gegeben
der nach Würden, auch keiner Gewohnhe
lerkommen, noch sonst alles Anders, das
ltener oder Statten kommen sollte oder mö
edachten Ächter in dem Allem als desselbe
eschlossen und darin nicht begriffen haben
der welche, diesem Unserm Geboth ungeh
larwider thun würde, in was Schein das ge
elben sollen als dann als jetzt, und jetzt
les Reiches Acht und sonst andere schwere
nd gegen den oder denselben als Ächter un
ehandelt werden. Darnach wisse sich ein J
en in Unser und des Reiches Stadt Augsburg
Monats Augusti nach Christi Unsers lieben
undert und im acht und vierzigsten, Unsers
nd swanzigsten, und Unsers Reiches im
Jahre."

Carolus

ad mandatum Caesareae et Catholic

Ein guter Freund der Gesandten, we
gesehen hatte, gab ihnen sogleich davon Na
sassen dieselben sogleich zu Pferde und r
folgenden Tag über Memmingen hinaus üb
waren, begegnete ihnen der kaiserliche C
Konstanz gewesen, auf der Post selbander. E
ger, welcher dem Zunftmeister Peter Labl
begleitete ihn. Dieser fragte ihn, wie es u
Fortreiten sagte der Metzger: „übel, Peter
und viele gute Bürger kamen daselbst um."

Auf diese traurige Nachricht hin wandt
die ihren Weg des Geleites wegen nach
hatten, nach Lindau, vor dessen Thore sie
ben am folgenden Morgen warteten. Die Her

in ihrem Jagdschiffe bis nach Münsterlingen [1]) führen, von wo sie sodann nach Konstanz ritten, wo sie am Mittwoch den 8. August ankamen, und mit Schmerzen den daselbst herrschenden Jammer und das Elend fanden.

Während man in Augsburg die Konstanzer Gesandten ohne alle Antwort gelassen und sie falscher Hoffnungen von Aussöhnung übergeben hatte, war schon längere Zeit Alles vorbereitet, um die arme und verlassene Stadt Konstanz hinterlistig zu überfallen. Am Morgen des sechsten August 1548, als man in Augsburg die Achtserklärung gegen sie am Rathhause anschlug, überfiel ein zahlreiches spanisches Fussvolk unter dem Befehle eines Neapolitaners, des Obersten Alphonsus de Vivis, die Stadt, welche von mehreren Seiten her gewarnt worden war, aber diesen Warnungen wenig Glauben geschenkt hatte. Nur wie durch ein Wunder wurde sie gerettet, da innerer Verrath mit dem äusseren Feinde gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Erst nachdem der verunglückte Sturm vorübergegangen war, wurde die kaiserliche Acht veröffentlicht [2]).

Von allen Seiten her gedrängt und geplagt, entschloss man sich am 9. August, die damals zu Baden versammelten 13 Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft um Hilfe gegen den Kaiser anzugehen. Eben so wandte sich die schutzlose Stadt nach Schwaben um Unterstützung, erhielt aber nur die verletzende Antwort: dass man mit Geächteten nichts zu thun haben wolle. Das Interim (die einstweilige Glaubensvorschrift Kaiser Karl's V.) wurde am 18. August öffentlich verlesen, aber nur von Wenigen verstanden. Bei der Abstimmung darüber wurden diejenigen, welche beim heiligen Evangelium bleiben wollten, durch Einfluss der Fischer- und Bäckerzunft um 50 Hände übermehrt.

---

[1]) Münsterlingen, eine ehemalige Frauenabtei, im jetzigen Canton Thurgau, 1½ Stunden südöstlich von Konstanz entfernt.

[2]) Vgl. den Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli, mit ergänzenden Zusätzen aus des gleichzeitigen Chronisten Christoph Schultheiss spanischem Überfalle der Stadt Konstanz und urkundlichen Beilagen. Aus den Handschriften des städtischen Archivs herausgegeben. Bellevue bei Konstanz, Verlagsbuchhandlung zu Bellevue 1846. — Eine sehr schätzenswerthe Schrift, welche viel mehr enthält, als der Titel anzeigt.

Am 9. und 10. September 1548 wurden die Zünfte ver
melt und ihnen, am Schluss eines Vortrages über die jüngsten
gegnisse, die Frage zur Abstimmung vorgelegt, ob man, wie
grössere Theil der Rathsglieder für gut erachte, vor einem En
schlusse über die kaiserlichen Bedingungen die Rückkehr der
genössischen Boten vom Hofe des Kaisers erwarten wolle. Durch
Mehrheit von 269 Stimmen (418 gegen 149) wurde die F
bejahend entschieden. Auch bei dieser Gelegenheit trennten
wieder vornehmlich die Fischer von der besser gesinnten Meh
der Bürger, indem 57 von ihnen gegen einen die augenblick
Annahme der kaiserlichen Aussöhnungsbedingungen verlangten.

Der Würfel war somit gefallen. Am 15. October 1548 sch
die Stadt dem Hause Österreich den Eid, durch welchen sie
einer freien unmittelbaren Reichsstadt zu einer ganz gewöhnli
vorderösterreichischen Provinzialstadt herabsank, welche das
Verfügungsrecht über sich und ihren Einfluss nach aussen zug
verlor.

Wie man einerseits die verblendete Hartnäckigkeit des R
und der Bürger von Konstanz und andererseits das Verfahren
erzürnten siegreichen Kaisers ansehen mag, so wird man
anerkennen müssen, dass Konstanz würdig gefallen und nie grö
muthiger und edler dagestanden sei, als zu der Zeit, da es in
der drängendsten Umstände und der mannigfaltigsten Umtrie
seinem Schoosse selbst genöthiget worden war, seine Geschi
seine Bedeutsamkeit und religiöse Überzeugung aufzuopfern.

Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.

Von Dr. Heinrich Brunner.

Im Gegensatze zum modernen Staate, den die Fülle seiner positiven Staatszwecke kennzeichnet, lässt sich der mittelalterliche Staat als Kriegs- und Rechtsanstalt definiren. Seine Aufgabe war vorwiegend negativer Natur. Das Schwert, das der Richter wie der Krieger führte, erschien als Sinnbild der staatlichen Gewalt. Die Staatshoheit fiel nach der innern Seite des Staatslebens mit der Gerichtshoheit zusammen.

Bekanntlich ging das deutsche Reich daran zu Grunde, dass innerhalb desselben staatliche Neubildungen aufwucherten, dass das Fürstenthum allmählich die Rechte des Königthumes aufsog, bis in den einzelnen Territorien die Landeshoheit an die Stelle der Reichsgewalt getreten war. Diesen Auflösungsprocess bis in seine frühesten Stadien zu verfolgen, muss nach dem oben Gesagten die Betrachtung jener Verhältnisse, in welchen die Gerichtshoheit zum Ausdrucke kam, die wesentlichsten Anhaltspuncte bieten.

Oberster Gerichtsherr war im deutschen Reiche der König. Von ihm ging alle richterliche Gewalt aus. Da er die Rechtspflege nicht überall selbst handhaben konnte, so äusserte sich seine Gerichtshoheit hauptsächlich in der ausschliesslichen Übertragung der Gerichtsbarkeit auf Andere. Die vom Könige bestellten Richter waren ursprünglich blos Beamte desselben, die zur Entlohnung für ihre Dienste mit Lehnsgut ausgestattet wurden. Im Laufe der Zeit verwuchs das Amt mit dem Lehen, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit trat in den Vordergrund. Die Pflicht wurde ein Recht und aus dem Richteramte entstand das Gerichtslehen, ein Product von Amt und Lehen, in dem der eine Factor sich in soferne zur Geltung

brachte, als der ursprüngliche Amtscharak
Lehnrechtes wesentlich modificirte [1]).

So mannigfaltig sich auch auf diesem
im Einzelnen gestalten mochten, so lässt s
einzelten Bestimmungen, welche die Rech
hunderts, namentlich der Sachsenspiegel über
führen, jener Zustand juristisch fixiren, wele
sein der Zeit als den normalen betrachtete.
barkeit Belehnte war zumal in der weitern
beschränkt. Theilung und Veräusserung
Lehnsherrn durfte auch beim echten Leh
werden. Während aber sonst der Vasall ob
Einwilligung zur Afterbelehnung befugt war,
verliehene Gerichtsbarkeit weder ihrem gan
vollen Umfange nach weiterleihen [2]). Er hat
freilich auch zugleich die Pflicht, einen Theil
und zwar in niedrigerem Masse und für ei
Bestellung eines Gerichtes abzugeben, das i
bestehenden Gerichtsverfassung als Untergeri
halten war. So konnte und musste z. B. der
verafterleihen, durfte jedoch nicht etwa fü
anstatt mehrerer nur einen Centenar bestell
einer einzelnen Cent die volle Grafengewalt
nach Belieben neue Centschaften errichten.

Hiezu kam noch ein Anderes. Der Leh
dem er ein höheres Gericht mit Recht weite
zugleich auch die Gerichtsgewalt als solch
distringendi, übertragen. Jeder höhere Rich
Fürsten bestellte Graf oder Vogt hatte den G
vom Könige einzuholen und ihm Hulde zu th
Recht [3]). Diese Bannleihe ist scharf zu sche

---

[1]) Homeyer, Sachsenspiegel II. 2. System des Lehnrecht

[2]) Homeyer a. a. O. p. 537. Sp. III, 53. §. 3: man s
noch ganz lien noch del . . . it ne si en sunderlik
hore. s. Lhnr. 71: it ne si en sünderlik gerichte, da
Vetus II, 68: nisi sit singulare iudicium, quod in
pertinent.

[3]) Homeyer a. a. O. 541, III. Stobbe Gerichtsverfassung
für deutsches Recht. XV. p. 86 ff.

leihe. Jene gibt die Gewalt, diese das Recht zu richten; dort wird Hulde ohne Mannschaft, hier Hulde mit Mannschaft geleistet, m. a. W. durch Entgegennahme des Bannes wurde das Gericht, für welches er geliehen worden, nicht etwa unmittelbar vom Könige lehnrührig.

Während der König einerseits das ausschliessliche Recht der Bannleihe hatte, konnte er andererseits jenem den Bann nicht verweigern, dem das Gericht geliehen war. Es dürfte diese Beschränkung die Auffassung nahe legen, als sei die Bannleihe nichts als eine Förmlichkeit gewesen, an welcher die deutschen Könige festhielten, „um die ursprüngliche Herkunft der Gerichtsbarkeit nicht aus dem Gedächtnisse der Menschen verschwinden zu lassen“ [1]). Mir scheint die praktische Bedeutung der königlichen Bannleihe gerade darin zu liegen, dass der König allerdings den Bann verweigern konnte, wenn die Gerichtsleihe den Grundsätzen über das Gerichtslehen nicht entsprach, sei es nun in Bezug auf die rechtliche Befähigung des Beliehenen oder in Bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen der Weiterverleihung. So bot sich dem Königthume in der Bannleihe ein passendes Mittel gegen jede unberechtigte Veräusserung und Verleihung der höheren Gerichtsbarkeit, eine sichere Garantie gegen eigenmächtige Änderungen in der bestehenden Gerichtsverfassung [2]).

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass der mit der Gerichtsbarkeit Beliehene nicht befugt war, gerichtliche Immunitäten zu ertheilen, d. h. von der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu befreien

---

[1]) J. Berchtold, die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862, S. 159.

[2]) 1174 sprach eine Reichssentenz den Grundsatz aus, dass die Veräusserung der Gerichtsbarkeit, so wie aller übrigen Grafschaftsrechte nichtig sei. Guilelmus Forcalcherie comes ... petit sententiam, si de iure in irritum debet revocari, quidquid ab antecessoribus de iurisdictione et de iure hospitiorum et dignitate comitatus alienatum esse constaret ..., prolata sententia est, quod nequaquam firmum et stabile deberet aut posset permanere ... comiti comitatus dignitatem et iurisdictionem et regalia restituimus. Pertz legg. II, 145.

Eine Reichssentenz von 1238 geht in Bezug auf die Pfaffenfürsten noch weiter: teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et similia, quae principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro (regis) infeodari non possunt. l. c. 329. Wie lange diese Grundsätze sich im Allgemeinen erhielten, beweist die Sentenz vom 18. Jan. 1283: Quod nullus comitatus sub Romanorum imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus huiusmodi diminutus. Legg. II, 442.

und die ihr correspondierenden Rechte
solche Exemtion erweist sich nach de
sätzen als unstatthaft, so ferne sie de
vornahm, unstatthaft, man mag sie nur
Leihen der Gerichtsbarkeit, als Veräu
Afterbelehnung auffassen. Also auch g
der Gerichtsvasallen war die Gerichtsv
schützt. Der König war um so mehr in
liches Exemtionsrecht wenigstens in Be
barkeit zu wahren, als der für das Im
den Königsbann einzuholen hatte.

Im Laufe der Zeit hat sich das F
Beschränkungen hinweggesetzt und mi
selbstständiges Exemtionsrecht erwor
Rechtes, die Befreiung von der öffentlich
an sich eine der wesentlichsten Äusse
Ausserdem lässt sie aber zurückschlie
Beseitigung der allgemeinen Grundsät
in Consequenz deren ursprünglich de
mächtig eximiren durfte. Somit bilde
tionsrechtes einen wichtigen Abschnitt
desherrlichen Gerichtshoheit und die U
liche Entwickelung der letzteren ist um
gerichtlichen Exemtionen hingewiesen,
liche Material sich in verhältnissmässig

Die Immunitätsverleihung ist urs
schliessliches Recht des obersten Geri
So lange im Gerichtslehen der Charak
dieses Recht im Gegensatze zu den Be
Lehen nicht einmal durch ein entgegen
beschränkt. Während nämlich sonst de
Lehnsmannes wider dessen Willen nich
lange Zeit hindurch der König seinen b
an diese Beschränkung nicht gebunden. I
die allmähliche Zersetzung der alten
sich ohne jenes ausgedehnte Verfügun
terdings nicht erklären. Zahlreiche Ki
rationen erhielten Privilegien, durch w

öffentlichen Richters befreit wurden, ohne dass man dessen Zustimmung für nöthig erachtete. Ein Recht, die Exemtion von seiner Einwilligung abhängig zu machen, konnte der Lehnsträger anfänglich schon darum nicht besitzen, weil es in jedem einzelnen Falle umgangen werden konnte, so lange sich der Grundsatz aufrecht erhielt, dass das Königsgut als solches frei sei von allen öffentlichen Leistungen und Abgaben. Um ein Gut zu eximiren, tradirte man es dem König; dadurch wurde es Königsgut und als solches immun.

Naturgemäss war es die nächste Stufe der Entwickelung, dass in dieser Beziehung die allgemeinen lehenrechtlichen Grundsätze sich Bahn brachen und der König bei jeder Exemtion die Zustimmung des dadurch beeinträchtigten Vasallen einzuholen hatte. Wurde in solchen Fällen die streng lehnrechtliche Form eingehalten, so musste der öffentliche Richter seine Gerichtsbarkeit über das zu eximirende Gut in die Hände des Königs auflassen, ehe dieser sie dem neuen Immunitätsherrn übertrug. Später drehte sich das Verhältniss um, insofern die Exemtion vom Lehnsträger ausging, während die königliche Bestätigung als unerlässliche Ergänzung hinzutrat. Schliesslich wird diese Bestätigung umgangen und fällt als überflüssig hinweg. Der zum Landesherrn gewordene Lehnsträger erlangt das unbeschränkte Exemtionsrecht. Im ersten der vier angegebenen Stadien ist das Gericht ein Amt, im zweiten strenges, im dritten freieres Lehen, im letzten selbstständiges Hoheitsrecht.

Soll eine Untersuchung über diesen im Allgemeinen angedeuteten Entwickelungsgang des landesherrlichen Exemtionsrechtes zu einigermassen zuverlässigen Resultaten führen, so muss sie sich nach den einzelnen Territorien Deutschlands abgrenzen, da bekanntlich die Landeshoheit sich höchst ungleichmässig und verschiedenartig ausgebildet hat. Meines Wissens hat der erwähnte Gegenstand in der deutschen Rechtsgeschichte bisher kaum vorübergehende Berücksichtigung, geschweige denn eine zusammenhängende Darstellung gefunden. Ich will eine solche in Bezug auf das babenbergische Österreich versuchen. Hier wuchs die Landeshoheit aus der Amtsgewalt des Fürsten heraus, im Gegensatze zu den vielen deutschen Territorien, wo gerade die königliche Exemtion von der öffentlichen Gewalt ihre Grundlage bildete. In den österreichischen Marken haben die einfachen Verhältnisse der alten Gerichtsverfassung sich länger erhalten, und fallen die meisten Exemtionen erst in die Zeit,

als dem Königthume schon eine starke territoriale Gewalt ge
überstand, während im übrigen Deutschland die Mehrzahl der Im
nitätsverleihungen jener Periode angehört, in der der König
ausschliessliche Exemtionsrecht noch unbestritten ausübte, und
in so verschwenderischer Weise, dass es zur Zeit der aufkeime
Landeshoheit kaum noch etwas zu eximiren gab und man sich
Bestätigung früherer Privilegien begnügen konnte.

Vor Allem gilt es zu untersuchen, ob sich aus der Stel
welche die Babenberger in Bezug auf die Gerichtsbarkeit im A
meinen einnahmen, mit nothwendiger Consequenz Anhaltspuncte
Lösung unserer Frage ergeben.

Die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Landesfü
liegt in der Markverfassung ihrer zwei Hauptlande der Ost- und
Steiermark begründet. Zumal auf die Ausbildung der Gerichtsb
nahmen die eigenthümlichen Markverhältnisse massgebenden Ein
Die Mark ist die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer H
der Markgraf erscheint nicht etwa als ein über mehrere Grafen
setzter Obergraf, sondern übt in der ganzen Markgrafschaf
Grafengewalt selber aus, im Gegensatze zu den übrigen Für
welche die Grafschaften in die dritte Hand zu leihen verpflichtet
Die Markverfassung dauerte in den Marken auch nach deren E
bung zu Herzogthümern fort [1]). Der Herzog hat die Rechte, d
als Markgraf besass, mit nichten aufgegeben [2]). Die Babenb
wurden durch das Privilegium minus nicht zu Herzogen im gew
lichen Sinne des Wortes, sondern so zu sagen zu Markherzoge
hoben, welche die äussere Machtstellung und den Rang des Her
mit der nach innen um vieles strafferen Gewalt des Markgrafen
einigten.

Wie früher der Markgraf gab auch der Herzog die grä
Gerichtsbarkeit nicht in die dritte Hand. Abgesehen von viele
deren Belegstellen lässt gleich der erste Artikel des österreichis

[1]) Öst. Landesr. jüng. Fassg. Art. 40 . . . das der landesherr die herren vo
land nicht dringe ze varn herveber das gemerkch, er tue es denn mit gue
mit pete, wann dicz land ein recht march ist. Archiv f. Kunde öst. Gesc
quellen X, 165.

[2]) Vergl. Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters 2. Band, p. 209: „
sollten die Rechte, welche bereits in der Markgrafschaft gelegen hatten, be
Erhebung zum Herzogthum eher vermehrt als vermindert werden."

Landesrechts sich hiefür anführen. „Daz dehain landesherre sol dehain taiding haben nur über sechs wochen und niht darhinder und sullen auch die taiding sein nur ze Neuburg ze Tullen und ze Mautern“. Schon Karl der Grosse hatte drei allgemeine Dinge für jede Grafschaft angeordnet. Nach Ssp. I. 2. §. 2 und III. 61. §. 1 dingt der Graf über 18 Wochen, also drei Mal im Jahre. Nach Landesrecht Art. 1 hält der Landesherr sein Taiding an drei Malstätten von 6 zu 6 Wochen, also an jeder von 18 zu 18 Wochen. Das Dingen von 6 zu 6 Wochen, wie es Ssp. III. 65. §. 1 als eine Eigenthümlichkeit der Mark hinstellt, lässt darauf schliessen, dass die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand[1]). Für die Ostmark ergibt sich des weiteren daraus eine Eintheilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel; denn es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, dass sämmtliche Märker auf allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen hatten.

Nach dem österreichischen Landesrechte setzt der Landesherr (vielleicht hauptsächlich zur Abhaltung der gebotenen Dinge) drei Landrichter „an seiner statt“, die jedoch das Gericht nicht zu Lehen haben, sondern im strengsten Sinne des Wortes stellvertretende Beamte sind. Sie besitzen kein eigenes Gewette; die Wandel, bei denen sie richten, sind dieselben, wie die des Landesherrn. Sie erhalten von diesem jährlich 300 Pfund „ze Kost“. Des Herzogs Schreiber sitzt an ihrer Seite, um die Wandel und Bussen anzuschreiben, die nicht der Richter, sondern der Herzog empfängt[2]).

---

[1]) Gaupp (Miscellen des deutschen Rechts S. 126) bringt diese Frist damit in Zusammenhang, dass man in der Mark von Schöffenbarfreien nichts weiss und dass die ihnen zunächst stehenden Pfleghaften nach Ssp. I. 2. §. 3 des Schultheissen Ding binnen sechs Wochen zu suchen haben. Für die Ostmark könnte dieser Grund nicht massgebend sein, da hier die Gerichtsverfassung von der Ständegliederung abhängt und im österreichischen Landesrechte beider Relationen die sentmässigen Leute hervorgehoben werden.

[2]) Landesrecht ältere Fassung Art. 66: wan der Landesherr einen richter sezt an seiner stat, dem sol er iedes iar ze kost geben drewhundert phunt und sol des landesherrn schreiber an des richters seiten sizen und anschreiben die wandel und die pues, die da ertailt werdent, und sol si der schreiber dem landesherrn fuerpringen und sol der landesherr damit tuen, waz an seinen gnaden ist. Und sol ein ieglicher richter ze Newnburch ze Tuln und ze Mautern ein schraun machen . . . etc. Ottokar setzt im Landfrieden von 1251 vier Landrichter, zwei diesseits, zwei jenseits der Donau. Archiv für Kunde öst. Geschichtsquellen I, 59.

Während sonst die Gerichtsgefälle mit dem Gerichte zu Lehen geg
waren oder doch mindestens eine Theilung derselben zwischen
richtsherrn und Lehnsträger eintrat, stand der Herzog inne
der Marken den höheren Landrichtern gegenüber im ungethe
Genusse der Gerichtsbarkeit und besitzen diese ihm gegenüber
einen persönlichen Anspruch auf Besoldung. Von den Landrich
die an des Herzogs statt sitzen, werden bestimmt geschieden
Landrichter in den niederen Landgerichten, die keinen höh
Wandel haben, denn 6 Schillinge und nicht von jenen, sondern
Herzoge eingesetzt werden [1]).

Mit Vorsicht ist die Darstellung der märkischen Gericht
fassung im Sachsenspiegel auf die österreichischen Markverhält
anzuwenden, und es scheint mir zum mindesten sehr gewagt,
Schulte [2]) ohne weiteres behauptet, dass in Österreich ganz das
galt, was der Sachsenspiegel als Eigenthümlichkeit der Mark erw
Es würde zuweit führen, eine erschöpfende Parallele zwischen
Mark des Ssp. und der Ostmark zu ziehen. Ich muss mich d
beschränken, die Hauptpuncte herauszugreifen und einzelne
des Sachsenspiegels mit dem österreichischen Landesrechte zu
menzuhalten, das ungefähr um dieselbe Zeit wie jener entst
ist [3]).

1. Nach Ssp. III. 64. §. 7 beträgt das Gewette des Markg
nur 30 Schillinge, während man dem Grafen, der unter Königs
dinget, deren 60 wettet. Meines Wissens ist dieses niedrigere Ge
für Österreich noch nicht nachgewiesen worden, während es sic
die sächsisch-slavischen Grenzgegenden urkundlich feststellen lä
Der Spiegel der deutschen Leute [4]) zählt unter den Richtern, d
60 Schillingen dingen, auch den Markgrafen auf und ändert die
erwähnte Stelle des Ssp. folgendermassen um: isleichen marc

[1]) Im Landesrechte jüngerer Fassung erscheint ein oberster Landrichter, den die
Fassung nicht kennt; er dürfte dem iusticiarius des Königs im Landfriede
1235 (Pertz legg. II, 317, Art. 15) nachgebildet sein. Berchtold (Landes
S. 171) kennt nur einen Landrichter an des Herzogs statt und stellt dies
dem obersten Landrichter der jüngeren Fassung zusammen.

[2]) Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte §. 112, No

[3]) Heinrich Siegel, die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechtes un
Entstehung. Sitzungsber. der k. Akad. d. Wissensch. Bd. 35, S. 109 ff.

[4]) Gaupp, Miscellen (über die Herabsetzung des Gewette in den schlesischen
rechten und dem culmischen Rechte auf die Hälfte etc.) p. 117.

[5]) Dsp. 319, 8. 133.

(wettet man) dreizzich schilling „ze dem minnisten". Der Swsp. hat diesen Satz gar nicht mehr aufgenommen. Es fallen jene Varianten des Dsp. um so mehr in's Gewicht, als sie sich in jenem Theile des Rechtsbuches finden, in dem der Verfasser desselben den Ssp. nicht überarbeitete, sondern blos übersetzte, sich also nur auf die nöthigsten Änderungen beschränkt haben mochte. Dies berechtigt zu der Vermuthung, dass in Süddeutschland ein niedrigeres Gewette für die Marken nicht bekannt war und dass der Bestimmung des Ssp. eine vereinzelte Eigenthümlichkeit der sächsischen Marken zu Grunde liege [1]). Was das Gewette des österreichischen Herzogs innerhalb der alten Marken betrifft, so scheinen mir Gaupp und Schulte zu irren, wenn sie es zu 30 Schillingen ansetzen und eben so Berchtold [2]), wenn er, jene corrigierend, einen herzoglichen Bann zu 60 Schillingen annimmt. In den babenbergischen Stadtrechten, so wie im österreichischen Landesrechte [3]) beträgt der höchste Satz der dem Herzoge verfallenden Strafgelder [4]) in der Regel 10 Pfund, ohne Rücksicht auf den Stand des Gebüssten also eben so viel, wie das Gewette, das Ssp. III, 64 §. 3 den Herzogen von Seite des „edelen Manns" beilegt [5]).

---

[1]) Vielleicht lässt sich das kleinere Gewette in den sächsisch-slavischen Grenzgegenden auf die eigenthümlichen Standesverhältnisse der dortigen Bevölkerung zurückführen. Bekanntlich gab es in der Mark Brandenburg, die doch im Ssp. vorzugsweise in Betracht kommt, keine Schöffenbarfreien. Nun stufte sich aber bei den Sachsen schon der alte Königsbann nach den Ständen ab. Wilda (Strafrecht der Germanen, S. 479) bringt ein Beispiel aus dem capit. Paderbrunn., wornach der Adelige den doppelten, der Freie den einfachen, der Lite den halben Königsbann (30 Schillinge) zu zahlen hatte. Nach der lex Ribuariorum LXV. 2, einer Stelle, welche den fränkischen Königsbann in seiner ursprünglichen Gestalt enthält, beträgt die Bannsumme der schutzpflichtigen Freien 30 Schillinge, also die Hälfte des vollen Bannes. Dass in den Volksrechten das Fredum durch die Ständeverschiedenheit bedingt war, brauche ich nicht erst zu belegen. Aus dem Mangel des Königsbannes in der Mark kann meines Erachtens das märkische Gewette nicht erklärt werden.

[2]) Berchtold a. a. O., S. 163, Note 15.

[3]) Stadtrecht von Enns §. 5 bei Gaupp, die Stadtrechte d. M., II, Seite 218; Stadtrecht von Wien §. 10 a. a O. S. 240; öst. Landesrecht ältere Fassung Art. 4.

[4]) Über die Verschmelzung von Bann und Fredum, (Gewette): Wilda, Strafrecht der Germanen 469 ff.; Artikel Bann in Weiske's Rechtslexikon 601.

[5]) Der Swsp. (L. 138) führt das Gewette des Königs an und fährt dann fort: dis gewette ist aller richter gewette nit, wen wettet ie dem richter nach sinem recht oder nach guter gewonheit. 139: ein ieglich fürste hat nach sines landes gewonheit buzze, also hant ander herren buzze vnde ouch die richter nach ir gewonheit. In Süddeutschland mochte bereits früh eine grosse Mannigfaltigkeit im Gewette eingetreten sein.

2. Der Ssp. bezeichnet es ferner als eine Besonderheit der M dass vor des Markgrafen dinge vint iewelk man ordel over den an den man an sime rechte nicht bescelden ne mach (III. 65. §. 1). gegen kann dort, wo man unter Königsbann richtet, also ausser der Mark über Schöffenbare „neman ordel vinden, dat an ir lief od ir ere oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in even dich“ (II. 12, §. 2). Mit der zuletzt citirten Stelle stimmt in a lender Weise österreichisches Landesrecht jüng. Fassung, Art. 8: auch kein man gen dem andern kain urtail geben noch kain vo tuon, er sei sein hausgenosse oder sein uebergenosse, das jm an leben oder an sein lehen geet [2]).“

Nach Art. 2 beider Relationen sollen Grafen, Freie und Di mannen „auf Leib, Ehre und Eigen“ nur vor dem Landesher offener Schranne zu Recht stehen. Während die Gerichtsverfa der Marken des Ssp. mit dem Mangel des Standes der Schöffenbarf in jenen Marken zusammenhängt, hebt das österreichische Land die sentmaessigen Leute an mehreren Stellen hervor. Sentma semperfrei, homo synodalis bedeutet aber so viel wie schöffenba Als solche haben wir ohne weiters die Grafen und Freien zu trachten, die nur nach Lehnrecht nicht nach Landrecht sich u scheiden. Sehen wir vorläufig ab von den Dienstmannen, so is Gerichtsverfassung in Österreich dieselbe wie nach Ssp. II. 12. §§. in den Gerichten unter Königsbann. Die causae majores der Vollf welche schon die Capitularien dem Grafengerichte zuweisen und die nach dem Ssp. der Graf bei Königsbann richtet, jener hon synodales, die nach dem statutum in favorem principum nicht das Centgericht geladen werden dürfen, können in Österreich auf dem Taiding des Herzogs entschieden werden, welches in Mark, wie wir oben gesehen, die Stelle des Grafengeri vertritt.

Die Gleichstellung der Dienstmannen mit den Grafen und erklärt sich aus der hervorragenden Bedeutung, welche di sterialen in Österreich von je genossen und welche nament österreichischen Landesrechte scharf betont wird. Nicht als d

[1]) Folge die Zustimmung zum gefundenen Urtheil.

[2]) Landesrecht ältere Fassung Art. 11 verlangt Ebenbürtigkeit zum Zeugniss recht ältere Fassung 47, jüngere Fassung 62 zur Klage auf Leib, Ehr und und zum gerichtlichen Zweikampf.

zogs, sondern als des Reiches Dienstmannen werden sie hingestellt, die dem Herzoge vom Reiche zu Lehen sind [1]). Da Landesrecht ält. Fassung, Art. 35 nur dem sentmässigen Manne und dem ritterbürtigen Bürger die Lehnsfähigkeit zuspricht, die Dienstmannen aber nach beiden Relationen als lehnsfähig erscheinen, so sind wir gezwungen die Dienstmannen als sentmässig zu betrachten, was um so eher angeht, als ja überhaupt Schöffenbarkeit und Ministerialität sich im 13. Jahrhunderte nicht mehr gegenseitig ausschliessen [2]).

Die Gerichtsverfassung des österreichischen Landesrechtes steht somit in Bezug auf gerichtliche Ebenbürtigkeit im Gegensatze zu jener der Mark des Ssp., während sie im Principe jener der Reichsgrafschaften entspricht. Meines Erachtens lässt sich aber mit grösserer Sicherheit von den Bestimmungen des österreichischen Landesrechtes als von jenen des Sachsenspiegels auf die früheren Verhältnisse der Ostmark zurückschliessen.

3. Nach Ssp. II. 12. §. 6 gibt es in der Mark keinen Königsbann, ein Satz, auf welchen man die Eigenthümlichkeiten der märkischen Gerichtsverfassung zurückzuführen versuchte [3]) und dem der Ssp. selbst eine principielle Bedeutung gibt, indem er die Gerichtsinstitutionen in der Mark jenen der Gerichte unter Königsbann consequent gegenüber stellt. Schon aus dem Gegensatze würde folgen, dass nach der Auffassung des Spieglers der Markgraf bei ei genem Banne, bei eigener Gewalt dingt. Übrigens drückt er jenen Gedanken auch

---

[1]) Dieselbe Auffassung findet sich bei Helbling VIII, 34, 142 ff., 154. Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum 4. Band.
Nach Ssp. III. 19 finden die Reichsdienstmannen vor dem Reiche Urtheil auch über die Schöffenbaren, aber freilich nur in causae minores. Dagegen bestimmt Landesrecht jüngerer Fassung Art. 47: wir setzen und gepieten, das die dienstman des landes wol urtail und volgen mogen getun umb alles das a i g e n, das in diesem land ist.

[2]) Ficker, Heerschild S. 169.

[3]) Zu weit geht Schulte a. a. O., wenn er es als natürliche Folge des Nichtvorhandenseins des Königsbannes erklärt, dass die Gliederung der Gerichte nach den Ständen, die Berufung an den König in der Weise, wie in anderen Territorien nicht stattfand und die Verleihung des Richteramtes nur vom Markgrafen ausging. Die Eigenthümlichkeit des märkischen Rechtszuges verdiente nicht besonders angeführt zu werden. Mit dem Mangel des Königsbannes hängt sie entschieden nicht zusammen. Da es in der Mark keine Schöffenbarfreien gab, konnte auch kein Schöffenbarfreier als Bote zum König gesandt werden, um die Entscheidung zu vernehmen. In der Mark konnte jeder unbescholtene Mann Bote sein, sonst musste ein Schöffenbarer geschickt werden. Vergl. Ssp. III. 65. §. 1, III. 70. §. 1.

in positiver Fassung aus durch den Ausspr
„bi eines selues hulden“ [1]).

Dies die Auffassung des Spiegelers.
ist es, ob wir in jenen Sätzen ein juristi
haben, das der märkischen Gerichtsverfass
lichen Stellung des Markgrafen zu Grunde
allgemein gefasste Ausdruck, als die bildlic
zelnen Besonderheiten der sächsischen Mar

---

[1]) Da nach Sap. III. 64. §. 4 die Grafen unter König
aber der Markgraf bei eigenen Hulden richtet, so
Satz so viel bedeuten, als: der Markgraf dingt nicht
Gewalt. Es geht dies ausserdem hervor aus der Ver
marcgrene dinget bi sines selues hulde
over den andern, den man an sime rechte nicht besc
„ewar man nicht ne dinget under konige
ordel vinden over den anderen den man nicht rechtlo
führt zu III. 65. §. 1 „einem Artikel, den viel weis
mancherlei Weise gedeutet haben“, vier Auslegunge
1. Der Markgraf dingt bei der Hulde, die ihm
Richtern), eine Ansicht, die Gaupp acceptirt. (Stadt
2. Der Markgraf dingt bei der Hulde, die er
nichts Eigenthümliches).
3. Der Markgraf dingt bei eigener Gewalt (ge
er sich selbst geleistet hat, so dass der ganze
Homeyer Syst. d. Lehnr. S. 540: „Die markgräflic
gar nicht eine vom Könige stammende, der Ma
walt“, ausserdem Stobbe Gerichtsverfassung de
Recht Bd. XV.
4. Des Markgrafen Richter dingen bei des Ma
Hulde, welche der Markgraf dem Könige leistet.
So gut sich die Stelle des Sap. damit erklären
Argumentation der Glosse, welche diesen Gedank
schiebt und sich über das sprachliche Bedenken,
Richter supplirt werden, durch Berufung auf d
denn „quae quis per alium facerit ipse fecisse vid

[2]) Es wäre von Interesse, dem Satze des Spiegelers
Brandenburg nachzugehen. Nach einer Urkunde be
burg. II. 346 (in Raumer's Regesta hist. Brand. I
der Kirche von Goslar 1155 (als Vogt und Graf)
bestätigt. „banno regio in placito provinciali com
graf Otto allen Vergabungen an die Kirche v
(„nostram“) iurisdictionem pertinentibus „marc
ab imperatoribus Frederico et Heinrico regibus q
imperatoris Frederici accepimus“ zu gewähren
auctoritas“ wird also von königlicher Verleihung
Markgräfl. Brandenburg'sche Urkunden I. 5.

Um zu entscheiden, was da Grund, was Folge sei, müsste man in die Geschichte des Begriffes Königsbann, namentlich aber auf die Umbildungen eingehen, die er im 13. Jahrhunderte bereits erfahren haben mochte. Diesen Punct zu erörtern, würde mich zuweit über meinen Gegenstand hinausführen, ich will mich daher darauf beschränken, festzustellen, was einerseits zum mindesten aus jener Stelle gefolgert werden kann, welche naheliegende Consequenzen anderseits abzuweisen sind.

Die Natur des Königsbannes äussert sich nicht blos in der Höhe des Gewettes. Es findet sich im Gegentheile in der späteren Zeit ein Dingen zu eigenen Hulden bei der Höhe des Königsbannes. Nach Swsp. (L. 141) dingen der Markgraf und der Landgraf bei eigenen Hulden, auch wenn sie kein Fürstenamt haben [1]). Dem Landgrafen wettete man aber nach Ssp. III. 64. §. 6 sechzig Schillinge.

Das charakteristische Merkmal des Gedinges bei eigenen Hulden muss daher im Gegensatze zu einer andern Äusserung des Königsbannes liegen. Wie bereits oben erwähnt wurde, sollte jeder höhere Richter die Gerichtsgewalt unmittelbar vom Könige empfangen. Von praktischer Bedeutung war diese Vorschrift nur für die in dritter Hand befindlichen Gerichtslehen. Nur bezüglich der von den Reichsfürsten belehnten Richter konnte eine Veranlassung vorliegen, das Erforderniss der Bannleihe festzustellen. Die Fürsten selbst leisteten ja ohnehin bei Gelegenheit der Belehnung die Hulde mit Mannschaft und erhielten mit dem Fürstenamte zugleich die demselben entsprechende richterliche Gewalt. Der Bann war in der Belehnung, die richterliche Hulde in der Lehnshulde inbegriffen.

Auch der Markgraf empfing auf diese Weise Gericht und Gerichtsgewalt vom König. Der Unterschied zwischen ihm und den übrigen Fürsten trat erst bei der weiteren Übertragung der Gerichtsbarkeit hervor. Der vom Markgrafen eingesetzte höhere Richter hatte die Gerichtsgewalt nicht erst vom Könige einzuholen, sondern empfing vom Markgrafen mit dem Amte zugleich auch den Bann. Während durch das Erforderniss der Bannleihe die abgeleitete Gerichtsgewalt der Fürsten so augenfällig als möglich zur Erscheinung kam, musste im Gegensatze dazu die markgräfliche Gerichts-

[1]) Der Schwabenspiegel betrachtet also das Gedinge zu eigenen Hulden als Ausfluss des Fürstenamtes.

als eine selbstständigere angesehen werden, so dass
te nicht ferne lag, der Markgraf leite
om Könige ab, sondern dinge zu eigenen l
ollkommenheit [1]).
immt man den Satz des Ssp. ohne allen
man um der Consequenz willen annehme
e Gerichtsgewalt überhaupt nicht vom Kön
Beziehung von vorneherein selbstständig
der Mark gibt es keinen Königsbann würd
euten: in der Mark gibt es keine königlic
den Gedanken, als dinge der Markgraf k
rt sich selbst die Glosse zum Ssp., denn w
mst ein Richter vermöge zu richten ausser
ls ungerechtfertigt wäre es, den Ausspru
cht auf zeitliche und territoriale Untersc
Gerichtsverfassung sämmtlicher Marken a
hinzustellen und sich den Markgrafen
ändigen Gerichtsherrn zu denken. Wenn sc
ei eigener Gewalt richtete, so fehlte ihm
herrn und kann von einer Entwickelung der l
keine Rede sein, da sie ja von vorneher
sterreich hat in Entwickelung der Landesh
ande überflügelt oder doch mit jedem glei
nd dennoch spricht eine Reihe von Grü
sgewalt der Babenberger etwa als eine
lete zu betrachten.

---

in der Mark kein Königsbann eingeholt wurde, d
oben entwickelten Gerichtsorganisation der Mark erk
fühle der Markgraf die höhere Gerichtsbarkeit selbst
t kein Anlass zur Bannleihe vorhanden; später lie
'eten, die aber durchaus nicht in jenem Verhältniss
Graf oder Vogt zu den übrigen Reichsfürsten. Das
, der da sass an des Herzogs statt, wurde als d
t betrachtet. Dagegen kann das Gericht des Grafe
des Fürsten genannt werden, von dem er die (
m stellvertretenden Richtern verlieh der Markgraf so
r seinerseits vom Könige empfangen. Insoferne gal
m Königsbann. Vergleiche das Verhältniss zwische
ss dieser jenen zu vertreten hatte. Stobbe die Geric
chr. für deutsches Recht. XV, p. 100.

Vor Allem verwickeln jene sich in einen unlösbaren Widerspruch, die wie Berchtold die Abhängigkeit der Ostmark von Baiern zugeben [1]) und zugleich auf den eigenen Bann des Markgrafen so besonderes Gewicht legen. Demnach hätte der Herzog von Baiern bei geliehenem Banne, der von ihm abhängige Markgraf als selbstständiger Gerichtsherr bei eigenem Banne gedungen.

Wie vereint sich ferner die Selbstständigkeit der Gerichtsgewalt mit der Lehnrührigkeit des Gerichtes? Während ein allodialer Gerichtsinhaber oder ein nicht unmittelbar vom König belehnter Richter die Gerichtsgewalt vom Könige leihen mussten, sollte bei einem unmittelbaren Lehnsträger gerade das Gegentheil eingetreten sein! Sonst selbstständiges Recht und abgeleitete Gewalt, hier abgeleitetes Recht und selbstständige Gewalt. Ein sonderbares ὕστερον πρώτερον.

Dass in den österreichischen Marken die Gerichtsbarkeit vom Könige abgeleitet wurde, erhellt aus einer Urkunde K. Friedrich's II. für Lilienfeld, in welcher der Kaiser eine Exemtion des Herzogs bestätigt [2]). „Si quae sunt, quae forte ad nostram spectant iurisdictionem, quae tamen praefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit ac tenet speciali videlicet iudicium quod dicitur lantgerihte et compositiones et banos et marhfutter et fodinas [3]) . . . Denselben Gedanken spricht eine Urkunde von 1189 aus, in welcher K. Friedrich I., die österreichischen Besitzungen Freisings eximirt,

---

[1]) a. a. O. S. 12.

[2]) Meiller Reg. der Babenberger S. 121, Nr. 147.

[3]) Berchtold führt diese Urkunde an zum Beweis der obersten von Kaiser und Reich erworbenen Gerichtsgewalt des Herzogs (Landeshoheit S. 170) ohne auf das daraus resultirende Verhältniss zwischen König und Herzog näher einzugehen. Siegel (a. a. O. S. 115) folgert daraus die Lehnrührigkeit der herzoglichen Gerichtsbarkeit. Befremden könnte nach letzterer Auffassung allenfalls der Ausdruck: „speciali donatione". Doch wird „donatio" auch sonst noch um diese Zeit von Belehnungen gebraucht. Die constitutio pacis von 1156 spricht von dem donum investiturae, welches der Lehensherr als Gewährsmann seines Vasallen anerkennt. 1180 wird dem Erzbischof von Köln das Herzogthum Westphalen legitimo donationis titulo übertragen und derselbe vexillo imperiali damit beliehen (investivimus). Es ist also nicht sowohl auf das donatione, als auf das speciali der Ton zu legen. Und dies weist allerdings darauf hin, dass dem Rechte des Königs über die Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern ein ausserordentliches Recht des Herzogs gegenüberstand, mit welchem wir uns weiter unten beschäftigen werden.

nachdem Herzog Leopold und dessen Sohn
quam per dominicalia frisingensis episcopi q
possederunt in Austria i. e. marhrecht et
quae specialiter ad usus eorum respicie

Stammte die Gerichtsbarkeit des öster
nicht vom Reiche, so muss sie consequent als
barkeit" betrachtet werden, eine Bezeichung,
Charakterisirung der durch das Privilegium
lung der Babenberger bedient, die aber, soll s
mindesten juristisch ungenau ist. Denn mit je
barkeit" lässt sich schlechterdings nicht in
denn überhaupt ein Rechtszug aus der Mar
den konnte. Und doch wird nach Ssp. II. 12
Urtheil des Markgrafen an den König gezo
wird der Rechtszug an das Reich ausdrückl
Vertrage, welchen Leopold V. und der letzte
über den Anfall der Steiermark abgeschlossen
bestimmt wird: claustrales, ministeriales cor
landi et adeundi imperatoris curiam ... irrefr
tiam [2]). Was die Ostmark betrifft, so sagt La
aber im (einem Grafen, Freien oder Dienstm
vnrecht tun, so sol er mit recht dingen
sein recht pringen als im ertailt wird". Ü
That ergriffenen Dienstmann soll nach Art.
ten mit dem Tode „entrinnt er im, er sol in
der acht so sol er in bechlagen vor dem
dem reiche urtail ueber in tun als im erteilt
und sein recht nyeman benemen nur das rei
des Landesherrn war somit nach oben hi
von einer „obersten Gerichtsbarkeit" kann al
Herzog durfte den Dienstmann nur verfesten, j
über ihn aussprechen. Es ist bezeichnend, d
stimmte Fälle nach dem bekannten Entwur

---

[1]) Das „quondam" erklärt sich aus der von Herzog He
Kirche verliehenen Immunität.

[2]) Meiller 66, 43.

[3]) Urk. Buch des Landes ob der Enns (U. o. E.) II.

reichs zum Königreiche [1]) dem eventuellen Könige ertheilt werden sollte. „Illud etiam iuri regio et honori conjungimus ut, si aliquis comes nobilis et ministerialis vel miles de regno tuo contra te et successores tuos et terram tuam forsan excess erit et pro suo excessu castrum vel munitiones suas ab excedente per te vel nuntios tuos peti contigerit ipsumque negaverit assignare, ipsum *ex iure regiæ dignitatis* per sententiam curiæ tuæ bampnire et foriudicare valeas ipsumque exlegem facere omnis iuris suffragio prout moris imperii cariturum [2]).

Fassen wir das Resultat der Parallele zwischen der Mark des Sachsenspiegels und den österreichischen Marken zusammen, so ergaben sich uns die dort angeführten Eigenthümlichkeiten der märkischen Gerichtsverfassung als Specialitäten der sächsischen Marken [3]), den Umstand ausgenommen, dass des Markgrafen Richter nicht den Königsbann einzuholen haben.

Die Anwendbarkeit der die Mark betreffenden Stellen des Sachsenspiegels folgert Schulte „direct“ aus folgender Bestimmung des privilegium minus: „statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere“. Berchtold hat den von Schulte angedeuteten Gedanken des weiteren ausgeführt, zum Theil wesentlich modificirt. Nach ihm wurde durch das Privilegium minus der Herzog Inhaber des Königsbannes, das heisst der obersten Gerichtsbarkeit für den ganzen Umfang des Herzogthums. „Alle herzoglichen Richter, alle allodialen und feudalen Besitzer von Gerichtsbezirken und deren Beamte sollten den Bann nicht mehr vom Könige, sondern nur mehr vom Herzog empfangen“. „Jeder Richter im Lande musste den Gerichtsbann, modern ausgedrückt, die Autorisation zur Ausübung der Gerichtsgewalt, sich vom Herzoge erbitten.“

Berchtold stellt diese Ansicht wohl nur als Hypothese hin; einen zwingenden Beweis für dieselbe zu führen, hat er gar nicht

---

[1]) Würdtwein nova subsidia diplom. XII, 24/25. M. 181, 148.

[2]) Vergleiche das privilegium de non appellando der Krone Böhmens, deren Stellung bei diesem Entwurfe zum Vorbild gedient haben mag.

[3]) Der Sep. hat offenbar bei Darstellung der Markverhältnisse nur die sächsischen Marken im Auge. Nach III. 70. §. 1. vergl. mit III. 65. §. 1, können Wenden und Sachsen nicht gegenseitig über sich Urtheil finden, gewiss keine Bestimmung, „die auf jede Mark passt.“ (Schulte a. a. O.)

end sie als solch
näheren Untersu
sagt Berchtold z
erbung des Köni
hen musste. Der
arkeit geliehen.
en, dass nur jed
sollte, so komm
aus, welches dies
von nulla magna
te „sine ducis con
Bannes bezoge
n.
, zu welchen die
mässe Stellung,
hsfürsten einnim
e überhaupt eint
ler geistliche oder
ch. In Österreic
ch, dass der Köni
normität, die a
richtsgewalt und
che zu erklären v

ch Berchtold auf Leo
welcher dieser Kirche
ird. Die Stelle, auf
supradicto praedio ve
aliquis ex hominibus
vero b a n n i apud ips
t" sind Berchtold ein
annes in Händen hatt
adern den Wandel, d
dem Verletzten, resp
ur Busse im Sinne d
tlich aus dem „tot
; der Bannsumme aus
ller 103, 82 „bannos
1209. M. 103, 82

Obwohl Berchtold bei Auslegung unserer Stelle von der wörtlichen Übersetzung derselben ausgeht, entfernt er sich dennoch unbewusst immer mehr und mehr von seinem ursprünglichen Ausgangspuncte. Vor Allem müsste es auffallen, dass das dem Herzog verliehene Recht, der Bannleihe, welche ja doch, wie Berchtold nach Ssp. III. 65. §. 1 annimmt, in der Mark längst eine scharfe juristische Bedeutung erlangt hatte, in der Urkunde nicht präciser ausgedrückt wurde. Wenn sonst die Reichskanzlei den in Frage kommenden Gedanken durch den Ausdruck bannum (de manu regia) accipere [1]) bezeichnete, lässt sich schlechterdings nicht einsehen, warum sie nicht auch im priv. minus sagte: nulla .. persona ... presumat, nisi bannum de manu ducis acceperit. Unser Satz spricht dagegen von permissio und consensus. „So wenig aber der deutsche König den Bann verweigern konnte, wem ein Gerichtsbezirk zuständig war" ebensowenig konnte er den Herzog von dieser Beschränkung entbinden [2]). Hiemit gelangen wir zum geraden Gegentheil dessen, was das Minus sagt. Der Herzog muss jenem den Bann leihen, dem das Gericht geliehen ist. Wo bleibt da die permissio? wo der Consensus?

Noch künstlicher gestaltet sich Berchtold's Auslegung durch eine Argumentation, zu welcher er sich durch Ssp. III. 65. §. 1 gezwungen sieht. Mit Schulte nimmt er an, dass bereits der Markgraf von Österreich bei eigenem Banne gedungen habe, jedoch nur zu 30 Schillingen. Demnach hätte die Bestimmung des Minus durchaus keinen Werth gehabt, wenn dem neuen Herzog nicht eine grössere Gerichtsbarkeit verliehen worden wäre, als er schon bis dahin in seiner Eigenschaft als Markgraf besessen. Um denn nun seine Hypothese von der Bannleihe aufrecht zu erhalten, gelangt Berchtold zu der Behauptung, durch das Minus sei dem Herzoge das Recht verliehen worden, nicht mehr wie bisher zu 30, sondern bei Königsbann, d. h. zu 60 Schillingen in eigenem Namen zu dingen [3]). Somit hätten die Worte „nulla .. persona sine ducis consensu vel permissione ... iustitiam presumat exercere" strenge genommen die

---

[1]) Reichssentenz Konrad's III. 1149, 21. VIII, Pertz. Legg. II, 564.

[2]) Berchtold a. a. O. S. 164. Note 16 „nach der bekannten Rechtsregel: nemo plus iurit in alium transferre potest quam ipse habuit."

[3]) Berchtold S. 163, Note 15.

Bedeutung: der Herzog soll nicht mel
zu 60 Schillingen dingen. Dass man, u
auszudrücken, die vieldeutige und ab
gewählt hätte, dünkt mich bei dem U
so ungenau er oft ist, in hohem Grade

Übrigens rechtfertigten sich auf
welche Berchtold aus der Erhöhung des
linge zieht; beim Lichte besehen, schr
die Bedeutung des Privilegiums in B
auf ein Minimum zusammen. Wenn, w
der Markgraf bei eigenem Banne dingt
bereits vor 1156 Inhaber der „oberste
ihres Landes und da folgerichtig die
Bann aus der Hand des Markgrafen em
rung des Minus unmöglich darin best
Richter den Bann nicht mehr vom K
einholen sollten.

In einer Urkunde von 1168, welch
der Echtheit des Minus gegen Lorenz
trifft die Erneuerung der Rechte des
Herzogs von Ostfranken) findet sich ei
Recht behauptet, dass er im Wesentlich
erwähnte Satz des österreichischen P
stica secularisve persona per totum W
ducatum et comitias infra terminum epi
ciariam potestatem de predis vel incen
ficiis sive hominibus deinceps exerceat
cui commiserit [2]). Wenden wir auf
Interpretation an, so zwingt sie uns
kanonischen- und Reichsgrundsätzen
steht. Wie 1156 dem Herzoge von Ö
schofe von Würzburg, und zwar diese
der höheren Gerichtsbarkeit, das Rech
leihe gewährt worden. Allein gerade
den Blutbann nicht verleihen, den sie n
selbst ausüben können. Noch ein Jahr

---

[1]) Ficker: Über die Echtheit des kleinen österr.
[2]) Mönumenta Boica. XXIX[a]. 387.

als Dsp. und Swsp. verlangen es — ist von den geistlichen Fürsten allgemein anerkannt, dass der von ihnen eingesetzte höhere Richter vom Könige den Bann einzuholen habe.

Aus den angegebenen Gründen muss ich mich gegen Berchtold's Auslegung erklären, auf die Gefahr hin, keine bessere an deren Stelle setzen zu können. Die wörtliche Übersetzung: Niemand darf ohne Zustimmung und Erlaubniss des Herzogs Gerichtsbarkeit ausüben, lautet zu allgemein, als dass man dabei stehen bleiben könnte. Je extensiver man das Recht des Herzogs fasst, desto mehr schwächt sich dessen Inhalt ab. Je intensiver man sich das Recht denkt, desto mehr ist der Umfang desselben einzuschränken. Ich glaube, dass in letzterer Richtung vorzugehen sei. Die königliche Verleihung konnte dem Herzoge kein Recht gewähren bis in jene Kreise hinab, auf welche sich die öffentliche Gerichtsbarkeit überhaupt nicht mehr erstreckte, die Kreise des Hofrechtes, der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Eben so wenig konnte durch das Minus der Bestand der vor 1156 verliehenen Immunitäten berührt werden, insoferne diese neben der grundherrlichen auch öffentliche Gerichtsbarkeit involvirten. Der König konnte ja kein Recht verleihen mit Beeinträchtigung fremder wohlerworbener Rechte. Ein Verzicht der dadurch geschmälerten Gewalten ist nicht bekannt, eben so wenig wie ein Widerstreben, wie es unmittelbar nach einer solchen Neuerung sicher nicht ausgeblieben wäre. Dagegen steht nichts im Wege, die Stelle auf die Entstehung neuer, auf die Ausdehnung bestehender Immunitäten zu beziehen, durch welche die öffentliche Gerichtsbarkeit des Herzogs verkürzt worden wäre.

Diese praktische Consequenz können wir festhalten, auch wenn wir der Stelle zunächst eine allgemeine, mehr theoretische Bedeutung beilegen. Eine stricte, unbeschränkte Anwendung verträgt sie nicht und es wäre meines Erachtens vergebliche Mühe die Formel zu suchen, die sie nach allen Richtungen hin als eine ausnahmslose Neuerung erscheinen liesse. Suchen wir dem Satze eine positive Fassung zu geben, so kommen wir dem wörtlichen Sinne am nächsten, wenn wir commentiren: die Gerichtsbarkeit steht nur dem Herzoge zu oder jenem, dem er sie gestattet. Welches mochte die Veranlassung sein eine derartige Bestimmung in das Privilegium aufzunehmen?

Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts war der Zusammenhang zwischen den alten Reichsämtern und der ihnen entsprechenden

Gerichtsbarkeit stark gelockert. Z
des Königs, Loslösung ganzer Graf
Herzogthümer, ganzer Centschafte
schaften hatten die alten Gerichts
bekannt, dass der Ausbildung de
Gauzertrümmerung vorausging. Da
keinen Schutz gewährt gegen die
der Amtsbefugnisse. Die Gewalt des
fast subsidiären Charakter angenomm
als Gegenstand besonderer Verleihu
nicht Wunder nehmen, dass bei S
thumes dem Herzoge die Gerichts
wurde, als ein mit dem Herzogthum
Der Rechtstitel, auf Grund dessen e
war dadurch ein stärkerer geworden
das als solches keine Bürgschaft bot
torialer Gewalten, sondern kraft bes
speciali" handhabte der Herzog die
ad eius usum pertinet." Das frühere
lich als ein Lehen im strengen Sin
somit die Bestimmung des Minus de
erung und Bekräftigung der mar
Gerichtsgewalt, so hatte sie doch
teten Sinne praktische Bedeutung.

Die öffentliche Gerichtsgewalt
zwei Seiten her Einbusse zu befürch
hungen der Grund- und Immunitäts
auszudehnen suchten, von oben he
von Seite des Königs. Nur auf dies
einzugehen. Die Stellung des Herz
durch das Minus insoferne eine wesen
jede fernere Exemtion des Königs ge
eine straffe Amtsgewalt aus politis
so hatten die Könige daselbst von
äusserst rücksichtsvollen Gebrauch
Exemtionen vorkamen, werde ich i
Minus wurde der politische Grundsat
nun an konnte der König innerhalb

nität mehr verleihen, ohne sich der Zustimmung des Herzogs zu versichern. Um die Bedeutung dieser Bestimmung zu ermessen, braucht man nur auf der Karte des 13. Jahrhunderts die babenbergischen Lande mit dem benachbarten Baiern zu vergleichen. In Österreich keine reichsunmittelbare Kirche, keine reichsunmittelbare Stadt, während der Gerichtssprengel des bairischen Herzogs mit Reichsbisthümern, Reichsabteien und Reichsstädten wie besäet ist.

Wenn nun die Bestimmung des Minus das einseitige Exemtionsrecht des Königs ausschliesst, so lässt sich doch daraus nicht umgekehrt folgen, dass der Herzog über sein Gerichtslehen unumschränkt verfügen und von seiner Gerichtsbarkeit selbstständig eximiren konnte. Berchtold widerspricht sich selbst, wenn er auf Grund seiner Auslegung behauptet: „da der Herzog nach dem Minus allein das Recht hatte den Gerichtsbann in seinem Lande zu verleihen, so versteht es sich von selbst, dass er der oberste Richter des Landes war, seine Gerichtsgewalt im (?) Zweifel beliebig weiter leihen und von derselben ganz nach Gutdünken Befreiungen, Exemtionen im grösseren und geringeren Masse gewähren konnte."

Gesetzt aber nicht zugegeben, dass der Herzog das ausschliessliche Recht der Bannleihe hatte, so folgt doch daraus nicht das unbedingte Exemtionsrecht desselben. Gerade wenn man sich auf den Boden der Berchtold'schen Ansicht stellt, muss man zugeben, dass Selbstständigkeit der Gerichtsgewalt und Lehnrührigkeit des Gerichtes nebeneinander bestehen konnten. Da aber die Gerichtsbarkeit des Herzogs vom Reiche lehnrührig war, durfte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn weder eine wie immer geartete Veräusserung noch eine den Grundsätzen des Gerichtslehens widersprechende Verafterleihung derselben vornehmen. Die Bannleihe steht in keiner unmittelbaren Beziehung zur Exemtion. Sie käme erst dann in Betracht, wenn es sich handelte dem vom neuen Immunitätsherrn eingesetzten Richter die Gerichtsgewalt zu ertheilen. Dagegen greift die Exemtion die Substanz des Lehens direct an, und setzt eine weitgehende Befugniss über dasselbe voraus, die aus der nur negativ gehaltenen Stelle des Privilegiums nicht herausgelesen werden kann.

Die hiemit abgeschlossenen Erörterungen über die Gerichtsbarkeit der Babenberger im allgemeinen, haben die Frage nach dem gerichtlichen Exemtionsrechte nicht gelöst. Doch dient uns das

esultat, so bescheiden es ist, zur
; der Untersuchung, indem es ei
ng des Urkundenmaterials nöthig
die Marken haben eine eigen
lie Babenberger besitzen in spät
fassung. Eine zeitliche, denn das
von Einfluss auf die Entwicke
ntes, mag dieser Einfluss nun
n sein.
ältnissmässig grosse Anzahl
reichischen Kirchen oder ausw
es Stiftsgut verliehen worden,
ar breite aber ziemlich unsicher
schwierig zu unterscheiden, ob
öffentlichen Gerichtsbarkeit,
Vogteigerichtsbarkeit handelt.
n, ist ein rascher Überblick übe

.

ei wuchs aus dem deutschrechtl
'faffe nicht wehrhaft sei. Er bed
genfalls mit den Waffen in der
leutsche Gerichtsverfassung auf
t zusammenhing, vor Gericht
elnen, galt auch von der Corpo
lichen Gerichtsbarkeit befreit
r den äusseren Frieden der Kirc
eren Frieden derselben zu wahr
e höhere Gerichtsbarkeit übertr
en, die als Friedbrüche galten
h die niedere Gerichtsbarkeit
egt habe. So lange die Immuni
örigen beim Grafengerichte be
den Vogt. Als die Kirche die
naturgemäss der Vertreter de

, die Vormundschaft nach den Grundsä
30 ff.

derselben [1]). Ursprünglich war der Vogt ein Beamter der Kirche. Wie schon der Name advocatus sagt, hatte er nur auf den Ruf handelnd einzuschreiten. Allein trotz aller Gegenmassregeln wurde das Amt ein erbliches Lehen. Die Vögte schwangen sich zu Herren der Kirchen auf, erhoben, gestützt auf ihre Gerichtsbarkeit, unter dem Titel des Vogtrechtes Abgaben aller Art und verfügten über Güter und Leute des bevogteten Klosters wie über ihr Eigenthum [2]).

In Österreich besitzt eine Anzahl von Klöstern volle oder theilweise Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, ohne dass wir um die Erwerbung derselben wissen. Die Vogteien der meisten dieser Klöster vereinigen die Babenberger in ihrer Hand, sei es nun als Patronats- oder Lehensvogteien. Da sie die Vogtei nicht überall selbst ausüben konnten, so übertrugen sie in den meisten Fällen die Vogteigerichtsbarkeit mit Vorbehalt der übrigen Vogteirechte eigenen Richtern, oft sogar geradezu den Landrichtern. Ein solches Verfahren musste die erworbene Immunität in ihren Wirkungen wieder zu nichte machen. Die Bedrückungen der Untervögte, die der Kirche stets auf dem Nacken sassen, da ihre Gewalt sich nur auf das Klostergut erstreckte, fielen schliesslich lästiger als früher die Wirksamkeit des öffentlichen Richters, die doch einen grösseren Sprengel umfasst hatte. Daher streben die Klöster, wie sie früher nach der Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit gestrebt, nun nach der Befreiung von der Vogteigerichtsbarkeit, die an deren Stelle getreten war. So tritt denn eine allgemeine Umwandlung dieses Verhältnisses ein, die man vielleicht „gerichtliche Entvogtung“ nennen könnte [3]). Die Klöster werden von der Gerichtsbarkeit der

---

[1]) Unzureichend scheint mir der Grund, welchen Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, für die Vereinigung der mit Unrecht principiell geschiedenen Schutz- und Gerichtsvogtei vorbringt, nämlich die Ersparungsrücksicht der Kirchen, die nicht zugleich einen Schutzherrn und einen Gerichtsverwalter bezahlen wollten.

[2]) Vergl. Leopold VI. für Lambrecht 1202, M. 89, 36: cum nos in eodem predio tertium mansum iure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus und Pertz XVII, 373 ff. de advocatis Altahensibus.

[3]) Auch die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit ist eine Immunität; so wird sie in den Urkunden manchmal genannt. Auch die Befreiung von derselben ist eine Exemtion (genau genommen eine redemtio). Allein der Kürze des Ausdruckes wegen spreche ich von „Vogtfreiheit und Entvogtung,“ und nenne dagegen die Freiheit vom Landgerichte „Immunität,“ die Befreiung von demselben „Exemtion“ schlechtweg.

befreit und diese wird vom neuen der Kirche übertra
sie durch ihre eigenen Amtleute auszuüben befugt w
Entvogtung macht sich in Österreich zu einer Zeit gelt
che die meisten und wichtigsten Immunitätsprivilegien fa
erselben Ursache, welche die Entvogtung hervorrief,
lten mehr die Immunität, wo sie noch nicht erworben wor
ertheilt, sondern von vorne herein zugleich die Freiheit
ogteigerichtsbarkeit ausgesprochen, da man einsehen gel
ene ohne diese keinen Werth besitze. Wo Immunität a
Vogteifreiheit allein verliehen wird, geben allgemeine
, wie iudex, iudicium, iusticia keinen Anhaltspunct un
on beiden zu entscheiden, um so weniger als Land- und V
icht blos von modernen Urkundenforschern, sondern auch
lterlichen Urkundenschreibern nicht immer scharf auseina
en wurden. Für die gerichtshoheitliche Stellung der Ba
ist diese Unterscheidung von selbstverständlicher Wic
Bei der Entvogtung tritt der Herzog als Inhaber der Vo
tsbarkeit, also eines Privatrechts, bei der Exemtion als Inh
'entlichen, der vom Reiche geliehenen Gerichtsbarkeit au

Periode von 976—1156.

n der Zeit unmittelbar nach Wiederherstellung der Ost
ein grosser Theil von Grund und Boden im Eigenthum
s und war als solches frei von allen öffentlichen Abgabe
ngen [1]). Durch Schenkung oder Belehnung ging das Köni
lich, und zwar vermuthlich mit der ihm anhaftenden Imm
Hände der Kirche, des Markgrafen oder der Edlen des

Bairische wie fränkische Klöster hatten schon vor Rücke
des Landes Besitzungen innerhalb des späteren Markgeb
lchen sie nach Vertreibung der Ungern das frühere E
und die damit verbundenen Rechte geltend machten. D
en sich ihre Vorrechte in der Regel auch für alle kün

---

[1] ...itz, Verfassungsgeschichte IV, 243 ff.

Erwerbungen verleihen liessen, so mochten die Vorsteher derselben, mitunter wohl auf karolingische Privilegien zurückgehend, auch für neu erworbenes Gut dem Markgrafen gegenüber die Immunität beanspruchen. Ausserdem wurden von den Königen verliehene Immunitäten erweitert, neue verliehen.

So stellt 985 Otto III. dem Bisthum Passau eine Urkunde aus, in welcher die Freien, welche die Kirche aus Mangel an Knechten als Colonen aufnimmt, von der Amtsgewalt des Markgrafen befreit, die öffentlichen Abgaben derselben der Kirche geschenkt werden [1]). Sie sollen weder vom Markgrafen noch sonst von einem Richter angehalten werden, Gewette zu zahlen — wie es aus verschiedenen Gründen das deutsche Gerichtsverfahren erheischt — oder das Grafengericht zu suchen, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Hörigen der Kirche von Ungenossen geklagt, vor den öffentlichen Richter gestellt werden müssen [2]).

Bei den weitgehenden Immunitätsansprüchen, welche die Kirchen erhoben, konnten Conflicte mit den auf ihre Rechte eifersüchtigen Markgrafen nicht ausbleiben. Nebst anderen Ansprüchen scheinen auch derartige Misshelligkeiten einem unechten Diplome zu Grunde zu liegen, welches in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Passau fabricirt wurde [3]). Demnach hätte zur Zeit Bischof Pilgrim's von Passau Herzog Heinrich von Baiern in der Ostmark einen Gerichtstag gehalten und sich von den Märkern eidlich bestätigen lassen, wie weit die Hörigen der Bisthümer und Abteien dem

---

[1]) Ut liberi cuiuscunque conditionis sint, qui destinantur coloni . . . a nostrorum ministerialium deinceps sint districtione absoluti et quicquid noster publicus fiscus ab illis exigere poterit . . . advocato ecclesiae . . . exigendum . . . condonamus. M. B. XXVIII^a, 244, Meill. 1, 3. Es charakterisirt die rein amtliche Stellung, welche der Markgraf einnimmt, dass der König von einem „noster publicus fiscus" spricht.

[2]) Nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciariae potestatis persona cogantur nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iustitia ad placitum ire compelluntur.

[3]) Meiller 1, 4. Heinricus strenuus Baioariorum dux in marca Liutbaldi marchionis congregatis omnibus . . . publico placito habito populum terminalem . . . iurare fecit . . . quid episcopatuum aut abbatiarum familiae deberent marchioni . . . familiam sancti Stephani ob omni iugo vel districtione marchionis, hoc est collectis donativis, operibus, mansionaticis et ceteris servitiis liberam et absolutam asserebant. Mon. Boic. XXVIII^b, 86. Über Zweck und Zeit der Fälschung vergl. Büdinger österr. Geschichte I, 491, Excurs IV.

Markgrafen pflichtig seien. Da wird denn vor Allem erhärtet, die Hausgenossenschaft Passau's frei sei von aller Amtsgewalt Markgrafen, frei von allen öffentlichen Leistungen und Abg So wenig uns die Urkunde für das Ende des 10. Jahrhunder die angebliche Datirungszeit massgebend sein kann, so w ist sie uns für die muthmassliche Zeit der Fälschung, inde einen energischen Widerstand des Markgrafen gegen die Im tätsgelüste der Kirchen überhaupt, der passauischen Bischöfe besondere zur Voraussetzung hat. Charakteristisch ist es, das Fälscher sich nicht auf eine königliche Verleihung, sondern a uralte Gewohnheitsrecht der Mark beruft.

Eine Schenkungsurkunde Konrad's III. von 1142 gehört Reihe der seltenen Diplome, in welchen einem Weltliche Immunität ausdrücklich bestätigt wird [1]). Markgraf Theobald dem König ein königliches Lehen in der Ostmark auf, da Petronell, welches Hugo von Chranichberg als Afterlehen inne König Konrad III. gibt es dann diesem zu Eigen mit aller gehörigen Nutzungen und Freiheiten, sammt Gerichtsbarkeit, Stock und Galgen. Das Königsgut war als solches immun und diesen Charakter als Lehen beibehalten. Als Vermuthung s ich es aus, dass bei Allodificirung des Lehens die aus der Imm entspringenden Rechte ausdrücklich mit verliehen und be werden mussten.

Um der inneren Verwandtschaft willen ziehe ich hie Kaiserurkunde heran, die nicht in die Ostmark gehört, sonde Kloster der nördlichen Steiermark betrifft. Ein königlicher C und Diakon der Kirche von Salzburg, Aribo hatte aus seinem gute das Nonnenkloster Goess gegründet, und bittet den König eximiren. Zu dem Ende tradirt er ihm das Kloster, worau König es in seine Immunität aufnimmt [2]). Um das Kloster imm

---

[1]) Regia autoritate in proprium tradidimus . . . villam . . . cum omnibus at ad idem predium pertinentibus, libertatibus, iudicio, vinculo, patibulo a medie usque ad medietatem fluminis Litahae. Insuper petitione Henrici eiusde marchionis nostri forum . . . in ville . . . statuimus. Ludewig Rel. M. 30, 2.

[2]) Quidam iuvavensis ecclesie [illegible]onus, consanguineus noster atque capellanus Aribo . . . monasterium . . . in nostram potestatem libertandi gratia tradidi heredumque suorum proprietati aut potestati deinceps in futurum abalien

machen, lässt Aribo sein Eigenthum dem Könige auf; durch die Tradition wird es Königsgut und als solches immun. Eine besondere Verleihung der Immunität, die etwa jener Vergabung nachgefolgt wäre, wird im weiteren Contexte der Urkunde nicht erwähnt.

Eine Urkunde Konrad's III. für Klosterneuburg von 1147 gewährt zwar nicht gerichtliche, sondern fiskalische Immunität, legt aber den Schluss nahe, dass bei gerichtlichen Exemtionen derselbe Vorgang beobachtet wurde. Der König bestätigt den Besitzstand des Klosters, möge er von königlichem oder markgräflichem Gute herrühren, schenkt demselben das sogenannte Marchfutter und die bis dahin auf den Stiftshörigen lastenden öffentlichen Dienste, und nimmt es schliesslich in seinen Schutz auf [1]). Klosterneuburg von Leopold III. gegründet, stand unter babenbergischer Erb- und Patronatsvogtei. Das Marchfutter ist eine der Mark eigenthümliche Abgabe [2]), die zu Gunsten des Markgrafen erhoben wurde. Der Gedanke, das Kloster von Rechten der öffentlichen Gewalt zu befreien, deren Ausübung dem Markgrafen zustand, mag von Heinrich II. (Jasomirgott) ausgegangen sein. Nichts desto weniger spricht nicht dieser, sondern der König die Immunität aus, und zwar ohne einer vorausgehenden Exemtion durch den Herzog-Markgrafen Erwähnung zu thun, wie dies in Urkunden der folgenden Periode geschieht. Ohne Zweifel geschah die Exemtion auf Verlangen Heinrich's II., der sich damals am Hofe des Kaisers zu Regensburg auf-

annuentes monasterium cum monachabus ... in nostram immunitatem recepimus. Froehlich, Diplom. sacra ducatus Styriae. (Wien 1756) I, 10 Nr. 6.

[1]) Quaecunque bona sive ad possessionem regni pertinentia sive a duce ac marchione Heinrico ... tradita sunt, quieta maneant ... Statuimus etiam ut iustitia illa marchiae quae vulgo marchmutte dicitur et opera, quae hactenus a colonis exigebantur deinceps ad usum ecclesiae conferantur ... praefatam quoque ecclesiam ... regiae maiestatis defensioni clementer admittimus. Fischer, Gesch. v. Klosterneuburg II, 144, 12. M. 32, 13.

[2]) Ohne durch den Klang des Wortes verleitet zu sein, halte ich das Marchfutter für eine der Mark eigenthümliche Abgabe. Die Märker, gegen ein Reitervolk, die Ungern, in beständigem Kriege sind genöthigt, den Kriegsdienst zu Ross zu leisten (daher auch die ungewöhnlich frühe Ausbildung des Ministerialwesens in der Ostmark). Die vom Heerbann Befreiten mussten das für die Pferde nöthige Futter liefern. Marhfutter = Mährenfutter. Marchmutte von mut, ein Mass für Heu. Dieselbe Bedeutung haben Marhrecht, Marhdienst. Auch in der Mark Brandenburg hat dieses Marhrecht bestanden. 1188 verleiht Otto von Brandenburg den Kanonikern zu Stendal ius marchie, quod communi vocabulo marcrecht nuncupatur Raumer Regesta hist. Brand. Nr. 1382.

t, wie er denn auch in der Zeug
cheint.

Wenn durch die angeführten Beispi
d, dass der König eximiren kann, so
ge auf, ob nur der König dies Recht
verneinen, wenn eine markgräfliche
de.

1115 befreit Leopold III. alle Besit
den Erhebungen und Bezügen, die i
r überhaupt in seinem Amtsbezirke nör
r Allem ist es sehr zweifelhaft, ob h
egriffen seien. Ausserdem deutet der
e Veräusserung ad personam.

1136 schenkt Leopold III. dem Klo
wiederum empfängt von den Brüdern h
ibus et missale unter der Bedingung, d
Klosters keines seiner Rechte geltend
g von S. Niclas wurde Markgraf Leo
chof von Passau für alle in Österreich g
en zum Vogte bestellt. Wenn also
h auf die Gerichtsbarkeit bezogen wir
l als Entvogtung betrachtet werden. I
rgang des Tauschgeschäftes, zumal die
ein nur persönliches Zugeständniss

Dies die zwei einzigen Fälle, die hie
n könnten. Ein gerichtliches Exemtionsr
sie nicht, doch mag man sie immerh
Ausbildung desselben gelten lassen.
nig — wenn anders diese urkundena
Resultat der Untersuchung hinzustel
mtionsrecht; er verleiht die Immunität,
Markgrafen nöthig erscheint.

Qualiter absolverim .... predia a redibitione ve
in omnibus locis mei regiminis trans Danubium po
149 Nr. 100. M. 14, 15.

Accepisse — ea conditione ut . . . possessio eorun
marchionis iuri subiaceret. M. B. IV, 310, Nr. 7.

Exemtionen von 1156—1246.

Für die Zeit von Österreichs Erhebung zum Herzogthum bis zum Erlöschen des babenbergischen Hauses mehrt sich der urkundliche Stoff in einer Weise, dass er eine Gruppirung nach bestimmten Gesichtspuncten erheischt. Ich scheide vorerst jene Fälle aus, in welchen Bisthümer, reichsunmittelbar im späteren Sinne des Wortes, auf herzoglichem Boden Immunität erwarben.

1164 schreibt Bischof Albert von Freising aus Österreich, wohin er eine Reise zum Herzog unternommen hatte, an sein Capitel, der Herzog habe auf seine Verwendung hin die freisingischen Besitzungen von der öffentlichen Gewalt gänzlich befreit, also dass auf denselben für sein und des Herzogs Lebzeiten keiner der herzoglichen Richter oder Amtleute etwas zu schaffen habe. Die Leute des Bisthums hätten hiefür einen mässigen Jahreszins zu entrichten. Dies schreiben wir euch, schliesst der Brief, damit es unseren Nachfolgern zum Beispiel diene, auf dass auch sie nicht versäumen dieselbe Vergünstigung zu erlangen [1]).

Der letzte Zusatz beweist, dass die Immunität nur auf Lebenszeit verliehen wurde. Eine Entvogtung kann hier nicht vorliegen, da die Vogtei über Freising den steierischen Ottokaren bis zum Aussterben dieses Geschlechtes zustand. Vermochte der Herzog die Immu-

---

[1]) Petitiones meas omnes exaudivit, ita ut ecclesiae nostrae bona a cottidiana exactione sic penitus libera dimitteret, ut nullus iudicum seu officiallum suorum in eis quicquam tractare habeat. Nos vero parvum ei de predictis bonis nostris obtulimus censum, quem annuatim de hominibus nostris et nihil amplius accipiendum impetravimus . . . sic firmavit, ut toto tempore vitae suae et nostrae de iudicibus et officialibus suis nihil amplius bonis et hominibus nostris timere debeamus. Haec ideo vobis scripsimus, ut in exemplum successoribus nostris relinquantur, ut et ipsi eandem gratiam impetrare non negligant. Meichelbeck hist. fris. I, I, 372, Meill. 46, 64.

Zahn (die freisingischen Saal-, Copial- und Urbarbücher öst. Archiv XXVII, p. 232) bringt die Reise des Bischofs damit in Zusammenhang, dass der Herzog — wahrscheinlich in Folge des 1156 erlangten privilegium minus und des darin enthaltenen Vorrechtes bezüglich der Gerichtsbarkeit — die bischöflichen Güter auf bisher ungewohnte Weise belastete. Das Schreiben des Bischofs lautet nicht darnach, als hätte der Herzog die Gerichtsbarkeit über die Freising'schen Güter widerrechtlich an sich gezogen. Die Befreiung wird nicht als Restitution, sondern als Gnade bezeichnet, und es dürften die Fälle selten sein, in denen die Kirchen des Mittelalters etwas „gratia" nannten, was sie als Recht beanspruchten.

nität nur auf Lebenszeit zu ertheilen, so wird
Vermittlung des Kaisers auf die Dauer eximirt
streng lehenrechtlicher. Herzog Leopold V. un
lassen dem Kaiser die Rechte auf, die sie öl
singischen Frohngüter vormals vom Reiche i
Marchfutter, Landgericht und Burgwerk [2]),
nur ihnen zustand. Auf der Herzoge und Bis
trägt der Kaiser die ihm aufgelassene Gerech
Verleihung der Kirche von Freising.

Die ganze Handlung zerfällt in zwei sch
Die Entäusserung der öffentlichen Gewalt ge
Herzogs, die Übertragung derselben von Seite
und Herzog wirken zusammen, nicht mehr d
den Exemtionen der markgräflichen Periode,
wie dies bei Exemtionen reichsmittelbarer
des Herzogthums der Fall ist.

Ein ganz ähnlicher Vorgang tritt zu Ta
gleich eines Streites handelt, der zwischen
und Leopold VI. obschwebte, unter Anderem w
und Marchfutters, die der Herzog auf einig
beanspruchte. König Friedrich II. bringt 1
Vergleich zu Stande; der Herzog entsagt a
Streitgegenstande und lässt die streitigen
Friedrich's auf, insbesondere Marchfutter
zuerkennt der Kirche von Passau für sich und
hierin oder sonst wie sein Vater derselben
seinen Rechten zugetheilt habe". Der Kaise

---

[1]) . . . cum Leopoldus et filius F . . omnem maiestat
tiam, quam per dominicalia frisingensis episcopi q
runt in Austria i. e. marchrecht et lantgerichte et
usus eorum respiciebant tam in officio Enzinstorf -
vier Besitzungen werden drei in der Urkunde von 1
— Nos predictam iusticiam nobis resignatam eccles
didimus M. B. XXXI[a]. 438. M. 66. 43.

[2]) „Burwerch" = burgwerk, vergl. die Urkunde M. 46,
(respective Heerbann, den dieses vertritt) und Landge
lichen Leistungen in der Mark.

[3]) Vergl. Hornmeyer Sep. II, 2 System des Lehnr. 427, 1.

gericht und Marchfutter mit Zustimmung und freiem Willen des Herzogs dem Bischofe und seiner Kirche zu beständigem Besitze [1]).

Leopold V. mag Passau nur temporäre Immunität ertheilt haben, wie dies Heinrich II. für Freising gethan. Sein Nachfolger glaubte an diese Exemtion nicht gebunden zu sein, daher der Conflict. Charakteristisch ist in dieser Urkunde die Hervorhebung des consensus und der bona voluntas in Bezug auf die Übertragung der Gerichtsbarkeit, auf die doch der Herzog bereits verzichtet hatte; sie erinnert lebhaft an den consensus und die permissio des Minus. Die Mitwirkung des Herzogs tritt hier, wo es sich um streitige Rechte handelt, wo möglich noch schärfer hervor als in der Freisinger Urkunde; namentlich ist in dieser Richtung zu betonen, dass Leopold VI. noch vor der königlichen Gerichtsleihe die Rechte zuerkennt, die sein Vater dem Bisthum verliehen [2]).

Fassen wir beide Fälle zusammen. In beiden handelt es sich nicht nur um Befreiung von der öffentlichen Gewalt, sondern auch um vollständige Übertragung derselben zu eigenem Rechte. Die herzogliche Gerichtsbarkeit ist vom Reiche lehenrührig. Die Exemtion des Herzogs, oder vielmehr jede damit zusammenhängende Übertragung von öffentlicher Gerichtsbarkeit mochte daher als Afterleihe erscheinen. Jedenfalls hat sie ein Verhältniss unmittelbarer Unterordnung des Eximirten unter den Eximirenden zur Folge, wie denn z. B. die österreichischen vom Herzog eximirten Klöster landsässig bleiben.

Nun stehen aber die Pfaffenfürsten im Heerschilde um eine Stufe höher als die Laienfürsten. Diese können von jenen, nicht jene von diesen Lehen nehmen. Die Exemtion des Herzogs ist daher den Bischöfen gegenüber nur eine provisorische und gibt dem eximirten

---

[1]) iam dictis principibus in civitate Augusta ... constitutis amicabilem inter eos fecimus compositionem ita, quod ad petitionem nostram ... dux cessit liti et in manus nostras renunciavit omni iuri, quod habuit vel quod habere videbatur in ... patronatu ... in advocatia ... Specialiter etiam renunciavit fodro et lantgerichte quod habuit in ... predio Swabdorf ... et quicquid in his vel in aliis pater suus de iure suo Patauiensi ecclesiae contulerat, ipse quoque pro se et pro universis suis successoribus eidem recognovit. Nos autem ... et lantgerichte et marchfuter sicut predictum est et si qua sunt alia iura, quae in causis predictis ad nostram pertinent donationem, de consensu et bona voluntate ducis concessimus episcopo et ecclesiae suae ... M. B. XXX[a], 26. M. 115, 122.

[2]) pater ... „de iure suo“ ...“ contulerat.

Bisthum keine Gewehre. Um eine solc
Übertragung der Gerichtsbarkeit den U
Königs nehmen.

Ich gehe zu den Exemtionen für Kl
in Klöster inner und ausserhalb der ba
die erste Gruppe betrifft, so wurde be
dass die eigenthümliche Gerichtsverfassu
der Exemtionen auf märkischer und nicht
lich scheinen lasse. Von den ersteren sol
dann die der Steiermark abgehandelt we

Zwettl erhält 1168 durch Schenku
sterialen ein Gut, welches der Herzog v
lichen Belastung befreit [1]). Wenn in d
richtsbarkeit inbegriffen ist, so liegt eine
vor, da Zwettl als Cistercienserstift von
frei war.

Um bei Zwettl zu bleiben, führe i
ter chronologischen Ordnung eine Urku
cher Herzog Friedrich II. dem Stifte alt
Taidinge und Haberlieferungen „in villa

1179 verleiht Leopold V. dem Stift
ihm (dem Herzoge) zustehende öffentli
Dörfern, nachdem er bereits früher den
selbe Jahr für Jahr um sechs Talente a
zweifelhaft ob nicht etwa nur eine tempo
ergibt eine Urkunde Leopold's V. von

---

[1]) E. d. G., unus de primis et excellentioribus minis
ecclesiae . . . predium Zigenstorf. Facta est auto
sione ducis Heinrici, qui eandem possessionem
absolvit et solis usibus fratrum . . . liberam e
lenses I. 187. M. 47, 70.

[2]) Omne ius nostrum, quod habuimus aut videbam
persolutione avenae aut quocumque nomine ex
vocatur Zwetlern . . . in recompensationem dam
monasterio intulit, contulimus pleno iure ita vi
aut iudicum nostrorum in prefata villa exactio
nur unvollständig abgedruckt bei Link, ann. Zw

[3]) indulsit ecclesiae omnem sui iuris (iuticium, secu
cium in tribus villis . . . quod et prius . . . si
dum prestiterat. Fischer, Gesch. Kl. N. Stadt.

kloster in Wien ein bestimmteres Resultat. Der Herzog befreit es für beständig von Landtaiding und Marchfutter und verbietet seinen Richtern und Amtleuten die Ausübung der dem Kloster überlassenen herzoglichen Rechte [1]).

1187 befreit Leopold V. die Ortschaft Minchendorf, welche die Brüder von heiligen Kreuz aus einem Meierhofe in ein Dorf umgewandelt hatten, von aller Gerichtsbarkeit und allen Abgaben an Richter und Vögte [2]).

1195 eximirt Herzog Friedrich I. die diesseits der Donau gelegenen Güter Göttweihs, wie es scheint von der öffentlichen und vogteilichen Gerichtsbarkeit zugleich [3]). Wie sich übrigens aus einer Exemtion Herzog Friedrich's II. ergibt, hatte Göttweih über die Befreiung vom Landgerichte eine besondere Urkunde von Friedrich I. erhalten. Herzog Friedrich II. bezeugt nämlich 1232, dass er die Rente von 40 Talenten, welche das Stift dem Landrichter von Tuln für die Befreiung von seiner Gerichtsbarkeit einem Privilegium Friedrich's I. gemäss zu entrichten hat, in eine Abgabe von 100 Scheffeln Haber umgeändert habe [4]). Die Umwandlung der Rente lässt darauf

---

[1]) cum enim varias et diversas iustitias in terra nostra iure requirere debeamus, nos tamen redditus ipsius ecclesiae ab omni iure nostro tam a placito provinciali, quod vulgo landtaidinch dicitur, quam a pabulo ... penitus excepimus et liberos esse in perpetuum statuimus. Ne quis autem de cetero iudex sive praeco audeat occasione nostrae repetendae iustitiae, quam prorsus eis remisimus, aliquid exigere, districte prohibemus. Fontes rer. Aust. II, 18. p. 10. M. 59, 15. Der Immunitätsbrief für das Schottenkloster von 1158 ist unecht.

[2]) Statuimus ut nulli exceptis fratribus liceat ... ius sibi iudiciarium vendicare, solutiones, quas iudices et advocati exigunt, expetere vel aliquas omnino exactiones extorquere. Fontes II, 11, p. 16, M. 64, 34. Vergleiche unten die Exemtionsformel für Lilienfeld von 1209, Seite 350, Note 1. Nach Ssp. III. 79. §. 1 darf bei Anlegung eines Dorfes der Grundherr den Bauern kein Recht geben, wodurch er „des landesrichtere sin recht krenken oder sin gewette minnern“ würde. Daher die Exemtion.

[3]) In possessionibus ... in ea parte Danubii, qua monasterium ipsum situm est et in Gric nullus unquam hominum sub nomine advocati aut iudex vel praeco de nostra permissione vel alicuius officii vel iudicii occasione ... fratribus iniuriam inferat ... ea conditione, ut pro iustitia nostra de eisdem possessionibus ipsi fratres CC modios avenae annuatim nobis persolvant. Fontes II, 8. p. 279, M. 77, 1.

[4]) Item 40 talenta, quae vulgo dicuntur lantpfenninge, super quibus solvendis iudici nostro de Tulna, ne aliquam iurisdictionem in homines ecclesiae haberet, privilegium acceperat a f. m. patruo nostro Friderico ... in C modios avenae ... ad instanciam precum abbatis ... fecimus commutari ita dumtaxat, ut nullus iudicum nostrorum nec citra nec ultra Danubium aliquam habeat iurisdictionem in bonis illis, in quibus solvitur haec avena ... Fontes II, 8. p. 297, M. 110, 102.

schliessen, dass es sich nicht darum gehande
richter von Tuln selbstständig zustehendes Re
dass ihm für einen Theil der Einkünfte, di
Herzog bezog, jene 40 Talenten zugewiese
Kloster die Gerichtsbarkeit vom Herzoge
Exemtionsformel der Urkunde von 1232 wir
richter von Tuln erwähnt; die Immunität wird
Güter des Klosters auf beiden Seiten der D
Abgabe von Haber (dem Herzoge) entrichte
lässt sich diese Urkunde mit der oben ange
märkischen Landrichter in Einklang bringen.

In der Stiftungsurkunde für Lilienfel
Leopold seinen Nachfolgern und Unterthanen, s
irgend welche Gerichtsbarkeit anzumassen
Richter und Vögte Abgaben zu erheben [1]). D
blos um vogteiliche, sondern auch um land
handelte, ergibt sich aus der Urkunde Kaise
welchen Leopold seine Exemtion bestätigen lä
das Kloster in seinen Schutz und bestätigt dess
die etwa der königlichen Gewalt zuständen, di
des Reiches besonderer Verleihung der Herzog
Wandel, Busen, Marchfutter u. s. w. übertr
dieser selbst angemessener Weise übertragen
vollkommenheit durch seine Bestätigung dem
er des Gebetes der Brüder theilhaftig wer
Bestätigung beobachtete Vorgang ist wesen
dem bei den Exemtionen Freisings und Passau

---

[1]) Decernimus ut nulli successorum nostrorum vel subdi
cunctis eorum, quae et habent et habituri sunt, iuris
tiones, quas iudices et advocati exigunt expetere. Ha
M. 101, 73.

[2]) In nostrae celsitudinis protectionem recipimus et . . .
Volumus etiam ob amorem consanguinei nostri, qu
ad nostram spectant iurisdictionem, quae tamen praef
et imperii tenuit ac tenet specialiter, videlicet iudicium
compositiones et bannos et marchfutter et fodiuas . .
. . . esse participes mereamur, sicut ipse ea predicta
utque pie, ita et nos eidem domui ea per ratihabitionem
et inviolabiliter confirmamus. Kirchliche Topographie

seine Rechte dem Kaiser auf, und dieser überträgt sie der Kirche; hier ging die Exemtion von Seite des Herzogs voraus als eine in sich abgeschlossene Handlung, zu welcher, wie der Kaiser ausdrücklich hervorhebt, der Herzog berechtigt war. Der Kaiser beschränkt seine Mitwirkung auf die nachträgliche Bestätigung der vollzogenen Exemtion „confert per ratihabitionem" und anerkennt hiemit das herzogliche Exemtionsrecht. In einer Urkunde Herzog Friedrich's II. von 1232, worin dieser dem Stifte Lilienfeld die Verleihungen seines Vaters bestätigt, wird die kaiserliche „Sanction" mit der päpstlichen zusammengestellt, welche ebenso wenig wie jene unbedingt nothwendig war [1]).

Waldhausen, im Machlandè, einem Theile der Riedmark gelegen, erhält 1240 von Herzog Friedrich II. ein Privileg, worin dieser seinen Richtern und Amtleuten die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Erhebung von Abgaben auf den Klostergütern untersagt. Da der Herzog in derselben Urkunde „eos, qui pro tempore in numeratis locis iudices fuerint aut praefecti" als „defensores" der eximirten Güter bestellt, so kann es sich nur um Befreiung von der öffentlichen nicht aber von der Vogteigerichtsbarkeit gehandelt haben [2]).

Seitenstetten, 1237 von Kaiser Friedrich II. in Schutz genommen, wird bald darauf (1240) durch Herzog Friedrich II. von

---

[1]) Quaecunque ergo pater noster religiosa liberalitate iam dicto contulit monasterio et apostolica pragmaticaque sanctione solempniter sunt communita . . . Hasthaler Fasti Camp. I. II, 784 Meiller 148, 2.

Die Urkunde Leopold's VI für das heiligen Geistspital zu Wien übergehe ich als unecht. Leopold urkundet nach derselben 1211, 26. V. (Meiller 106, 92. Hormayr Wien II, 4, p. 52, Nr. 308) als dux Austrie et Styrie et dominus Carniolie. ein Titel, welchen erst Friedrich II. 1232 (vergl. Meiller Note 432) als der erste unter den Babenbergern führte. Dass todeswürdige Verbrechen mitten auf der Wienbrücke oder im Wienflusse vom judex laicus der Brüder dem Stadtrichter von Wien zu stellen seien, mahnt an die ängstlich genauen Bestimmungen dieser Art in den späteren Weisthümern. Völlig vereinzelt stünde in dieser Zeit die Bestimmung, dass die Güter dessen, der die Grenze der Freiung überschreitet, omni actione remota dem Herzog iurisdictionaliter verfallen seien. Eine Bestätigung der Privilegien des Spitales durch Ottokar von 1274 nimmt auf diese Rechte keinen Bezug.

[2]) Hanc libertatem (induximus), ut nullus umquam iudicum aut prefectorum nostrorum in Machlant et in civitate nostra Lae aliquam sibi iurisdictionem aut proventuum receptionem aut quamcumque exactionem in prediis ecclesiae . . . debeat vindicare. Sed eos, qui pro tempore in memoratis locis iudices fuerint aut prefecti, possessionibus denominatis constituimus defensores. Kurz Beiträge IV, 458, M. 160, 53.

Amtsgewalt seiner Richter und Amtleute
ıformel ist mit jener der obigen Urkun
ılusse des Privilegiums die Entvogtung a
ss die ihr vorausgehende Exemtion si
richtsbarkeit beziehen.

Der Canonie von St. Pölten stellt Her
e Urkunde aus, in der er seinem Richter
er Gerichtsbarkeit über die Leute derselb

Wenn sich für die Klöster der alten
nige umfangreiche Immunitätsprivilegien fin
vohl auf ein seltenes Vorkommen der Im
hr darauf schliessen, dass sie sich bei de
tern fundierten Stiftungen bis zu einem ge
stand und dass nur Conflicte, Missbräuche
urkundlichen Bekräftigung und zur Erweite
ıen mögen. Im Allgemeinen können wi
ronatklöster dasselbe als Regel hinstelle
er undatirten Urkunde für Hainburg bezü
ronatspfarren ausspricht. Die Veranlassu
pellan von Hainburg beklagte sich über Ein
ihter „contra libertatem, quam antecessore
lesiis *suis* ab antiquo concesserant". Der
se Rechtsfrage von Freien und Ministeriale
, bestätigt auf Grund desselben die Freiheit
spfarren (ecclesiae specialiter ad nos pe
inen Rechtsgrundsätzen oder durch beson
ı, und erlässt an seine Richter und Amtl
rbot [3]).

Hanc indulsimus libertatem, ut nullus iudicum seu nostrorum aliquam sibi iurisdictionem in hominibus (monasterii) pretextu officii aut occasione prefectur audeat usurpare. — Ex abundantia quoque gratiae nequam vexatio dicti monasterii hominibus inferatur requiratur. Hormayr, Archiv f. 1828 503 M. 161, 56

) Tali subvenire digneti sumus remedio, ut . . . index pro tempore fuerit constitutus, nullam in homines Müller a Frankenstein Hist. Canon. S. Hippol. 103. Meil

) Nos tam a liberis quam a ministerialibus nostris ve inquirentes invenimus ita esse sicut coram nobis interit . . . iura ecclesiarum conservare, illis praecip

Wie die königliche Immunität auf die Abgabenfreiheit des königlichen Gutes, dürfte sich vielleicht die landesherrliche Immunität zum Theile auf die Eigenschaft des landesherrlichen Gutes gründen. Doch ist nicht zu verkennen, dass der Umfang derselben ein schwankender sein musste, da dem Herzog von vorneherein kein selbstständiges Recht auf die Gerichtsgefälle, sondern höchstens ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch seiner Amtleute auf einzelne Bezüge gegenüberstand.

Wir gelangen zu den Exemtionen auf dem Gebiete der Steiermark. Da auch hier die Markverfassung durchgeführt war, haben wir uns die Gerichtsverfassung als dieselbe zu denken, wie in der Ostmark.

Herzog Friedrich I. bestätigt 1197 (?) dem Kloster Mariazell das hergebrachte Recht, dass es gegen eine jährliche Ablösungssumme von 12 Schillingen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit befreit sei [1]).

In einer Urkunde von 1202 für die Probstei Seckau bestätigt Leopold VI. eine Schenkung Ottokar's und verbietet den Richtern jede Gerichtsbarkeit über die auf den geschenkten Gütern sesshaften Leute [2]).

Im selben Jahre überträgt Herzog Leopold VI. der Abtei S. Lambrecht sämmtliche Rechte, die ihm auf den Gütern derselben zustehen, welche sie von Herrand de Wildonia, einem Ministerialen des Herzogs, erhalten, nämlich Landgericht, Marchfutter und Vogtrecht [3]).

---

adesse iustitia, quarum donatio ad nos dinoscitur pertinere. Unde nos omnem libertatem, quam de communi iure seu indulgentia speciali apud predecessores nostros vel per eos hactenus habuisse noscuntur, presenti pagina confirmantes statuimus, ut nullus iudicum aut ammanorum nostrorum nec ullus omnino laicus in prediis vel hominibus seu quibuscunque bonis ecclesiae S. Mariae de Haimb. et aliarum ecclesiarum specialiter ad nos pertinentium servitia ulla exigere vel exactiones aliquas presumat de cetero exercere. Archiv f. K. öst. G. Qu. VI, 312, Nr. 12.

[1]) Ut pro omni iustitia principis terrae recipiantur annuatim a monasterio duodecim solidi exceptо raptu, quem iudex principis corrigat. Meiller 79, 12.

[2]) Donationem ducis Ot. (confirmamus) universis iudicibus dantes districtius in mandatis ut nullus eorum aliquam iurisdictionem seu auctoritatem faciendi iudicium de hominibus . . . (ibi) residentibus sibi debeant ulterius vendicare; unvollständig bei Ludewig rel. IV. 182. Ich benützte ein Transsumpt des k. k. H. H. u. St. Archivs. M. 87, 29.

[3]) Omnia iura ad nos spectantia, quae vulgo lantgerihte, marchdienest, foitreht dicuntur, libere tradidimus. Meiller 89, 36.

1227 zieht derselbe die Vogtei über d
an sich und verbietet seinen und seiner N
Amtleuten über die Leute derselben zu rich

1233 nimmt Herzog Friedrich II. die Co
Ordens zu Gratz in seinen Schutz, damit
dieselben Vergünstigungen geniesse, wie in a
Herzogs und eximiert sie von aller weltliche
Diensten, Abgaben und Lasten den Freiheiten
1239 bestätigt derselbe „omnes immunitate
der Orden von seinem Vater erhalten, deh
Privileg in einzelnen Punkten auf alle H
aus und bestimmt des näheren Inhalt und
Immunität [2]).

Die in den Marken vorgenommenen Ex
meinsame, dass ein Mandat an die Landrich
alten Form der königlichen Immunitätsbriefe „
wird, zur Exemtion genügt, eine Thatsache
keit durch den Gegensatz zu den Immunitätsv
folgenden Gruppe schärfer hervortreten wir

Ehe ich auf die Exemtionen auf ausser
gehe, ist die Frage über die sogenannte Ab
mit kurzen Worten zu erörtern. Da nach de
„Mark ob der Enns" 1156 von Baiern getr
vereinigt worden sein soll, hat man sich
oberösterreichischen Mark so sehr hinein ge
griff festhielt, auch nachdem dessen einzige
majus gefallen war. Es bedarf nur eines fl
vielgestaltigen Verhältnisse, die uns in dem
Donau und dem Mattiggau im 12. und 13. Jahr

---

[1]) Advocatiam loci nobis et successoribus nostris reti
firmiter et mandamus quod nullus iudex vel off
nostrorum habeat potestatem iudicandi colonos eor
ab eis . . . Froehlich Dipl. sacr. Styr. II, 137. M. 14

[2]) Quod (sacra domus sanctae Mariae Theutonicorum in
nostras protectione nostra gaudeat et favore, si
nostra Styriae ampliantes domus eiusdem ordinis s
sub nostra protectione recipimus speciali eximente
munere, servitiorum exactione, onere secundum indi
tatem. Froehl. Dipl. II, 179. M. 132, 19.

[3]) Hormayr Wien II. 2. Urk. pg. 60. Nr. 222. Meill. 15

um sich zu überzeugen, dass es niemals eine marchia supra Anasum gegeben, dass Oberösterreich zu jener Zeit überhaupt kein staatsrechtlich abgeschlossenes Territorium gewesen. Abgesehen davon, dass man den Begriff einer oberösterreichischen Mark fallen lassen muss, darf man auch nicht von einer „Abtretung" Oberösterreichs sei es nur einer theilweisen sprechen, weil die Frage derart formulirt von vorneherein zu einer unrichtigen Beantwortung führt. Im Jahre 1156 war die Landeshoheit durchaus noch nicht so weit gediehen, dass man geradezu von der Abtretung eines bestimmten Landstriches sprechen dürfte. Es konnte sich nur um Verleihung gewisser öffentlicher Rechte handeln, die dann schliesslich zur Erwerbung der Landeshoheit über das Gebiet führten, bezüglich dessen sie verliehen worden. Im vorliegenden Falle lautet die Frage also dahin, ob und inwiefern eine derartige Verleihung im Jahre 1156 in Bezug auf das Land westlich der Enns stattgefunden habe.

Das Minus gibt hierüber keinen Aufschluss. Nach demselben resignirte Heinrich der Löwe dem Kaiser marchiam Austriae cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawariae. Da die Ostmark erwiesenermassen nicht vom Herzog von Baiern lehnrührig war, die „beneficia" sich somit auf baierische Lehen ausserhalb der Ostmark beziehen müssen, so könnte man annehmen, dass die Babenberger jenseits der Enns Grafschaften von den baierischen Herzogen zu Lehen hatten, etwa wie die steierischen Ottokare die Grafschaft Ennsthal als salzburgisches, und den Traungau vielleicht als baierisches Lehen besassen. Es könnte diese Hypothese sich auch auf jene Stelle Otto's von Freising stützen, in welcher er den Hergang bei Österreichs Erhebung zum Herzogthum erzählt. „Heinricus maior natu ducatum Bawariae per septem vexilla resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit". Die Stellen des Minus und des Otto von Freising liessen sich sehr wohl in Einklang bringen, wenn man sich die tres comitatus als die beneficia denkt, quae Leopoldus habebat a ducatu Bawariae.

Allein wo wären diese drei Grafschaften zu suchen? Wir wissen sie für die Zeit des Herzogthums nirgends aufzutreiben, geschweige

denn für die Zeit der Markgrafschaft, zu welcher sie von Alters gehört haben sollen.

Bestimmtere Anhaltspuncte gibt folgende Stelle bei Herma Altahensis [1]): „imperator... marchionatum Austriae a iurisdic Bavariae eximendo et quosdam ei comitatus de Bavaria adiung convertit in ducatum iudiciariam potestatem principi Austria Anaso usque ad sylvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensala tendendo". Damit stimmt in der Hauptsache Conrad de Wizenh „dilatis videlicet terminis a flumine Aneso usque ad fluvium (sic), dicitur Rotensala, addito et comitatu Pogen (!) [2]). Auch ei spätere Quellen [3]) haben mit den hier angeführten Stellen die An gemein, dass 1156 das Rotensalet (zwischen Willibald und P bach) die Grenze Österreichs gegen Baiern geworden sei, schlägt bereits die Auffassung einer territorialen Abtretung d ein Gedanke, welchen Hermann v. Altaich noch vorsichtig mieden hat.

Die Ausdehnung der babenbergischen Gerichtsgewalt h in zweifacher Weise stattgefunden haben; entweder wurde neuen Herzog die gräfliche Gerichtsbarkeit in den angrenzenden schaften verliehen oder es wurden die bereits besetzten Grafsch unter seine herzogliche Gewalt gestellt wie sie bisher unter des Baiern gestanden. Da es sich um eine Abtretung von Re Heinrich's des Löwen an den Babenberger handelte und jener abtreten konnte, was er selbst nicht besass, so ist nur das le anzunehmen. Hiemit lässt es sich sehr wohl vereinbaren, das Babenberger erst nach Beerbung der steierischen Ottokare un Grafen von Rebgau, nach Ankauf der würzburgischen Besitz im Lande ob der Enns festen Fuss fassen. Denn die herzo Gewalt an sich war zu jener Zeit, wenn sie sich nicht zugleic Grundbesitz, Vogteien und andere Momente der Landeshoheit st eine mehr oder minder nominelle Gewalt und mochte es name vor 1156 in dem hier in Frage kommen Gebiete gewesen sein

---

[1]) Pertz. M. G. XVII. 382.

[2]) Pez scriptores rer. Aust. I, p. 294.

[3]) Vergleiche Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846, I. Note 3. 4. 5.

ches durch die immunen Besitzungen Passaus und Salzburgs vom Stammlande der baierischen Herzoge getrennt war.

Übrigens hat sich de facto die herzogliche Gewalt der Babenberger jedenfalls nicht eher über das ganze Gebiet von der Enns bis zum Rotensalet erstreckt, als bis sie nach dem Tode des letzten Ottokar's mit der Steiermark den Traungau erworben hatten. Denn bis zur Erhebung Steiermarks zum Herzogthume scheint Heinrich der Löwe daselbst seine Herzogsgewalt geltend gemacht zu haben, wenigstens ist urkundlich festgestellt, dass er 1176 zu Enns öffentlich Gericht hielt. Nach jenem Ereignisse konnte von einer Abhängigkeit des steierischen Herzogs eben so wenig Baiern als Österreich gegenüber die Rede sein [1]).

Dagegen finden sich für das Gebiet oberhalb des Traungaus allerdings schon vor dem Erlöschen des steierischen Hauses Spuren einer Gerichtsgewalt der Babenberger. So nimmt 1188 Leopold V. das Kloster Wilhering auf Befehl und Verlangen Kaiser Friedrich's I. in seinen Schutz „statuens ut nullus hominum . . . eorum videlicet, qui infra terminos terrae nostrae constituti sunt, fratres . . . . iniuriare presumat". Wenn die termini terrae ducis sich nicht über Wilhering hinaus erstreckten, hatte der Schutzbrief so gut wie keine praktische Bedeutung. Eine solche ist aber gerade im vorliegenden Falle zu vermuthen, da der Schutzbrief „ex mandato simul et petitione Friderici imperatoris" „ad curiam imperatoris" ausgestellt wurde [2]).

---

[1]) Über die Frage der Abtretung Oberösterreichs vergl. Huber: die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. Sitz.-Ber. XXXIV. S. 20.

[2]) Zum Jahre 1161 erzählt ein Abt von Wilhering die Geschichte einer Schenkung, welche die Streitfrage entscheiden würde, hätten nicht damals die Herzoge von Baiern und Österreich denselben Namen geführt. Arnoldus de familia Alberti de Berge hatte dem Kloster ein Gut auf den Todesfall geschenkt, ohne die Einwilligung seines Herrn eingeholt zu haben. „Decreto publicorum iudiciorum coram duce et principibus terrae huius abiudicatum est nobis sepedictum allodium". Schliesslich schenkt Adalbert von Berg selbst dem Kloster das streitige Gut. In der Datierung „Heinrico duce." Stülz spricht bei Anführung dieser Stelle ohne weiters vom Herzog von Österreich. Vorläufig halte ich dies nur für wahrscheinlich. Die Herren von Berg sassen in der Riedmarch. Adalbert von Berg findet sich häufig als Zeuge in den Urkunden des Babenbergers unter anderem zweimal im Jahre 1161. Meiller S. 43, N. 51. S. 44, N. 54.

Auf welche Weise nun auch die babenbergische Geri
valt sich in diesen Gegenden begründet hat, so viel steht
s die Markverfassung auf dieses Gebie
l daher der Herzog als Gerichtsherr hie
llung einnahm, als in den Marken.

1192 ertheilt Leopold V., der im se
Traungauer angetreten hatte, dem Klost
sen erster Theil die Vogteiverhältni
ere die Immunität vom Landgerichte au
et die Exemtionsformel, weder einer
nder masse sich irgend welche Gericl
Kirche an. 1209 verleiht Leopold V
ichtsbarkeit, die er auf den Gütern und
tzt, indem er die Rechte des Abtes d
enüber des näheren bestimmt[a]).

Eine Urkunde für Gleink von 1192 d
htig ist, aber, was den Inhalt der Immu
für Garsten von 1192 stimmt, enthält
chfalls das eigenthümliche Verbot geg
nden Richtern[z]). Wenn der Herzog einer
nuss dieser ihm als Gerichtsherrn unte
nden Richter etwas verbietet, so kann dies

---

insuper nullus iudicum secularium tam nostri qua
ad suum placitum evocent homines dicti monaste
riusdem debent aliquam iurisdictionem habere. U. o
M. 103. 83. Die Urkunde ist uns nur in einer
im Urkundenbuche des Landes ob der Enns suchte
bei Meiller weist insofern auf eine Eigenthümlich
carum, deflorationum, oppressionum, quae vulgo No
enormitatum ... dem Gerichte der Kirche übe
Tode zu strafenden Verbrechen von der Competenz
während doch jene Fälle sonst regelmässig unter
gezählt werden. Der Widerspruch löst sich, we
Urkunde eine auch sonst vorkommende Scheidung
ler Kirche zusteht, und executio iudicii, welche der
wird. Ob die Urkunde eine Exemtionsformel enthal
zu entnehmen.

Nullus etiam iudicum secularium tam nostri quam
dicti monasterii debet aliquam iurisdictionem habe
Vergl. Meiller Note 281 und Jodok Stülz über d
Bd. II, 287), der ihre materielle Echtheit zu retter

er nicht selbst eingesetzt hat. Welche Stellung im vorliegenden Falle die „alieni iudices“ einnehmen, erschliesst uns eine Urkunde Friedrich's II. von 1233 (?). Nullique iudicum seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis de Volchinstorf aliquam potestativam exactionem seu iurisdictionem in .... prediis ... liceat exercere [1]).“ Das Verbot geht also an die von Ministerialen des Herzogs im speciellen Falle an die von Ortolf von Volkersdorf bestellten Richter. Das Verhältniss, in welchem der letztere zum Herzog stand, wird durch die folgenden Urkunden klar gestellt.

Stift Florian besitzt 11 Privilegien aus der Zeit von 1209 bis 1243, welche die gerichtliche Immunität betreffen und unter einander im innigsten Zusammenhange stehen. Das erste von 1209 eximirt die Güter des Klosters am Windberg nördlich der Donau, hätte also eigentlich unter den Exemptionen auf märkischem Gebiete behandelt werden sollen. Um des Zusammenhanges willen setze ich sie hieher. Die Privilegien, welche für das ganze Klostergut ausgestellt sind, scheiden sich in zwei Gruppen. Die eine betrifft sowohl die Immunität vom Landgerichte, als auch die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit; sie umfasst die privilegia „circa exemptionem ecclesiae a foro secularis iudicii et circa iura advocatiae“. Die Urkunden der anderen Gruppe enthalten ausschliesslich Bestimmungen über die Immunität vom Landgerichte, führen jedoch diese des weiteren aus.

Den Anfang macht eine Urkunde Kaiser Otto's IV. vom 21. Mai (1212?), welche die von Leopold VI. vorgenommene Exemtion und

---

[1]) Ein anderes ist es, wenn der Herzog befiehlt oder verbietet „universis iudicibus“ „omnibus iudicibus in nostrorum ducatuum districtu residentibus“ „sub principatu nostro constitutis.“ Berchtold folgert S. 168 aus dem letzteren Ausdruck in Urk. M. 87, 30 ein Eingreifen des Herzogs in die Jurisdictions-Befugnisse der von den adeligen Gerichtsherren eingesetzten Richter; denn wenn der Herzog allen Richtern verbiete, so verbiete er auch den nicht von ihm bestellten. Dasselbe hätte Berchtold aus der stereotypen Formel „ut nullus iudex“ ableiten können! Übrigens handelt M. 87, 30 (für Seckau 1202) nicht von der Immunität des Klostergutes, bezüglich deren Seckau 2 Tage zuvor eine Urkunde erhalten hatte, sondern von dem privilegirten Gerichtsstande des Klosters selbst in Klagen, die das unbewegliche Eigenthum desselben betreffen. Omnibus iudicibus ... praecipimus, quatenus super praediis iam dictae ecclesiae absque speciali mandato nostro nullius quaerimoniam audire vel aliquid iudicare presumant, quoniam ecclesiae nobis advocationis iure attinentes praedia sua absque audiencia vel speciali commissione nostra amittere de iure non possunt. Oest. Landesrecht Art. 2 spricht für die Güter von Grafen, Freien und Dienstmannen dasselbe Princip aus.

Kaiser Friedrich II. erneuert und bestätigt 1227 sein P
von 1213.

Herzog Friedrich II. bestätigt 1241 die
allgemeiner Fassung.

Derselbe stellt 1243, 8. December zu K
aus. Die eine enthält in kürzerer Fassung die de
Rechte, Vogtfreiheit, Immunität, Marchfutter,
kungsbefugniss für die herzoglichen Ministeria
fasst Vogtfreiheit und Immunität, sowie die letz
ausführlicher Darstellung, welche eine Wiede
der Leopoldinischen Privilegien ist, in der Weis
hier ebenso ausführlich behandelt wird wie in
Urkunden, welche die Immunität allein betreffe
Urkunde gewissermassen den Abschluss der g
sie die Fülle des Details aller früheren in sich

---

6. Leopold VI. 1213. 16. VI. 111, 1
Wien, Immunität all
a° inc. dni. 1214, XVI. Kal. Jul. ind. I.
a° regni Rom. Frid. II.
regni Sicilie XV.“

7. Leopold VI., 1213. 16. VI. 112, 10
Wien, Immunität und Vogt
a° inc. dni 1215 XVI. Kal. Jul. ind. I.
a° imperii Frid. II.
regni Sicilie XV.

8. Frid. II. imp. 1237. II. Unvollständig bei Huillard

Wien,
Enthält das Privileg von 1213. 14. II. mit dessen falsc

9. Frid. II. dux 1241. 18. I. 165, 73. Stüls
Göttweih.

10. Fried. II. dux, 1243. 8. XII. 176, 126
Krems.

11. Frid. II. dux, 1243, 8. XII. Ludew
Kyrnt.

In paläographischer Beziehung boten mir die ange
kunden keinen zwingenden Grund, ihre Echtheit anzuzwe
scheint mir entschieden echt, um so mehr als die Formel
fast wörtlich mit jenen der Urkunden für Kremsmünste
commende zu Gratz (1233) übereinstimmen. Der Styl ist
an specifisch klösterlicher Ornamentik. Ich citiere im folg
Note.

Entvogtung bestätigt und offenbar nach einem aus der herzoglichen Kanzlei hervorgegangenen Entwurfe ausgestellt wurde, da sie sich im Ausdruck an das oben erwähnte herzogliche Privileg von 1209 anschmiegt.

Erst nach dieser urkundlichen Bestätigung August desselben Jahres urkundet Leopold VI. über den bereits früher vorgenommenen Exemtions- und Entvogtungsact, und zwar stellt er am selben Tage zwei Privilegien darüber aus, von welchen das eine die Exemtion vom Landgerichte und die Freiheit von der Vogteigerichtsbarkeit zugleich enthält, während das andere nur die Vogtfreiheit und zwar ausführlicher behandelt.

Hierauf folgt eine Bestätigung durch König Friedrich II. vom 14. Februar 1213(?), welche die Urkunde Otto's IV. von 1212 wörtlich ausschreibt. 16. Juli desselben Jahres erneuert Herzog Leopold VI. seine zwei Privilegien vom 8. August 1212, Verstellungen einzelner Sätze ausgenommen, mit Wiederholung des Inhalts.

Sämmtliche bisher angeführte Florianer Urkunden sind unrichtig datiert, und zwar geht die chronologische Verwirrung so weit, dass nicht einmal die Datierungsfehler in den verschiedenen Urkunden systematisch festgehalten werden [1]). Dagegen sind folgende Privilegien richtig datiert:

---

[1]) Die Reihenfolge der Urkunden ist nach Meiller's Datierung folgende:
(Die der Monatszahl folgenden Ziffern weisen auf Seite und Nummer von Meiller's Regesten.)

1. Leopold VI., Wien, 1209, 15. X. 103, 82, U. o. E. II, 511.
Immunität für die Güter am Windberg.
„a° inc. 1208, id. Oct. ind. III. a° imperii Ottonis I."

2. Otto IV., Nürnberg, 1212. 21. V. 109, 100. U. o. E. II, 547.
Immunität und Vogtfreiheit.
a° dni 1213, XII. Kal. Junii ind. XV. a° imp. Ott. III.

3. Leopold VI. Enns, 1212. 8. VIII. 110, 103. U. o. E. II, 550.
Immunität und Vogtfreiheit.
a° inc. dni 1213, VI. idus Aug. ind. XV. a° imp. Ott. III.

4. Leopold VI. Enns, 1212. 8. VIII. 110, 104. U. o. E. II, 554.
Immunität allein
a° inc. dni 1213, VI. idus Aug. ind. XV. a° imp. Ott. III.

5. Frid. II. rex. Regensbg. 1213. 14. II. 111, 105. U. o. E. II, 558.
Immunität und Vogtfreiheit.
„a° dni 1215, XVI. cal. Mart. ind. I.
a° regni Rom. Friderici I.
[illegible] regni Sicilie XIV."

So weit es sich um die landgerichtli
fällt der Inhalt der Urkunden in zwei Th
Factum der Exemtion, der zweite erh
sprechenden negativen und positiven Rec
es hier nur mit dem ersten zu thun.

Die Exemtion der Güter auf dem W
fach von statten. Der Herzog überträgt
Gerichtsbarkeit, indem er ein Schwert, d
Justiz, auf den Altar des Stiftsheiligen leg
richter bildet den Abschluss [1]).

Abgesehen von dieser Urkunde ist di
ler Freiung in den übrigen wesentlic
gesonderte Behandlung der einzelnen I
Beziehung überflüssig wäre.

In Anbetracht der Bedrückungen,
Seite der weltlichen Richter ausgesetzt i
lie Exemtion desselben zu erwirken. Er
len Richtern, welche die Gerichtsbarkeit
bten. Diese verlangen Entschädigung fü
ler ihnen bis dahin aus der Gerichtsbarl
uf jährlich 60 Pfund angeben. Nach la
mit Ortolf von Volkersdorf geführt wu
blösungsrente von 20 Pfund überein
ierher gehörigen Urkunden wird Ortol
ls der betheiligte Landrichter genannt

) Omnes iusticias et obnoxietates, quibus . . . prius
quae vulgo dicitur Lantcbericht, super eram sanct
delegavimus, ipsam ecclesiam unacum advocatia
Decernimus ergo ut ab hac die nostrae constitution
vincialium iudicum . . . licent . . . Nr.

) Pro sua (ecclesiae) liberatione summa diligentia
interponimus. Sed quia plena pacis securitas et lib
confirmari non poterat nisi . . . pro emolum
prediis et hominibus ecclesiae annuatim consequeba
quod ipsi ad estimationem LX librarum computandu
multa deliberatione habita decrevimus de prediis ec
librarum sepedictis iudicibus cum omni iure proj
. . . omnibus declaramus quod Ortolfus de
iudex provinciae, cum quo omnia ista tractata su
libenter acceptavit et iurisdictionem . . . resignavit.

judices keine Erwähnung gethan. Wenn in Nr. 4 (M. 110. 104), wo die Vorverhandlungen am ausführlichsten erzählt werden, zu Eingang der Urkunde von mehreren Richtern die Rede ist, so geschah dies, weil man vielleicht Ortolf nicht direct bezeichen wollte — die judices werden in diesem Unkunde nicht gerade in der schmeichelhaftesten Weise eingeführt — oder weil seine Unterrichter mit inbegriffen wurden.

Ortolf (iudex provinciae, in qua eadem ecclesia sita est) hatte das Landgericht von Otto von Lengenfeld, dem Domvogte von Regensburg, dieser von Herzog Leopold zu Lehen. Der complicirte Ablösungsmodus, der zur Anwendung kam, erklärt sich aus der doppelten Aufgabe, einerseits eine jährliche Rente von 20 Pfund zu constituiren, anderseits die Rechte aller Lehensinteressenten zu wahren [1]).

Die Kirche kauft von Ortolf Eigengüter desselben, die einen jährlichen Ertrag von 20 Pfund abwerfen, um die Summe von 350 Pfund, die zu nicht ganz 6 Procent. ($5^5/_7$ Proc.) capitalisirte Rente von 20 Pfund. Das Stift tradiert diese Güter dem Herzoge, welcher damit den Domvogt von Regensburg belehnt, während dieser sie den Ortolf verafterleiht.

Parallel mit dieser Reihe von Belehnungen läuft eine Reihe von Auflassungen. Ortolf lässt die Gerichtsbarkeit auf in die Hände des Domvogtes, dieser in die Hände des Herzogs, von dem sie beide zu

---

[1]) Otto prepositus ecclesiae, ut . . . eximeret, Ortolfo . . . trecentas quinquaginta libras . . . persolvit. Ortolfus presente Herbordo fratre suo et consentiente praedia sua in Grvonnowe et Laimperge . . ad estimationem annuae pensionis XX librarum cum iure proprietatis pro trecentis quinquaginta libris sibi datis prefatae ecclesiae contulit et sic tandem idem Ortolfus omne ius, quod in praediis et hominibus eiusdem ecclesiae ratione secularis iudicii habuit . . . tuomadvocato Ratisponnensi et tuomadvocatus nobis resignavit. Praefata itaque ecclesia praedia, quae sibi ut supradiximus Ortolfus de V. dedit, nobis in concambium nostri iuris secularis iudicii cum omni proprietate contulit, quibus et nos tuomadvocatum infeudavimus et ille Ortolfum de V. in recompensationem secularis iudici eisdem praediis infeudavit. Nr. 7. U. o. E. II. 569. 570. M. 112, 109.

Aus dem ganzen Hergange, namentlich aber aus der Stelle „nobis in concambium — iudicii“ folgt, dass der Landrichter Ortolf das Landgericht als Afterlehen vom Herzog inne hat. Hiemit fällt Berchtold's Vermuthung „Ortolf sei Inhaber der Gerichtsbarkeit zu eigenem Rechte gewesen und die Obergerichtsbarkeit des Herzogs habe sich diesem Ministerialen und Landrichter gegenüber auf die blosse Verleihung des Bannes beschränkt“. Trotzdem bleibt es richtig, dass Ortolf „kein blosser Beamter des Herzogs gewesen ist“. Berchtold, Landeshoheit p. 167.

n hatten. Der Herzog schenkt sie
onem, das er ausserdem cum dona
d ist das Sinnbild der Vogtei [2]). S
Lehensherrlichkeit am Landgerich
rüheren Alloden Ortolf's; in gleiche
lehensherr entschädigt. Ortolf hi
erichtslehens seine früheren Allod
en 350 Pfund, die er für den Verk
trenge des älteren Rechtes hätte
im Kaiser hinaufreichen, die Reihe
hen sollen. Dass dies nicht gesch
Wirkungslosigkeit der Grundsätz
icht minder der Umstand, dass Or
n Hand hatte — die des Kaisers m
Doch wird die Person des Kaise
IV. stellt seine Exemptionsurkunde
o auffallender ist es, dass der Ka
bus innotescere volumus quod eccles
pis (Leopoldi) . . . taliter est exem
les bei der Exemtion beobachteten
istius facti seriem ratam habentes .
itate eximentes absolvimus et liber
uctoritate et nostra liberavimus" sa
Nr. 6 beruft er sich auf die B
rich's II. Der Widerstand, welchen
tiftes zu überwinden hatte, die O
nität erkaufte, erklären es zur Ge
die königliche Bekräftigung eine
äftes nachsuchte.

---

ft Florian tradiert die gekauften Ortolf
er dem Herzog, dieser belehnt Domvo
mit dem Domvogt, Herzo
ber Ortolf. Floria

In Bezug auf die Güter beginnt die Reihe de
liesst mit Ortolf, in Bezug auf die Gerichtsl
liesst mit Florian. Der einleitende Kaufvert
rgl. Leop. VI. für Victring in Kärnthen. I
lelonis nostrae scutum;" ebenso Frid. II. dux
Seckau M. 87, 4: „clipeo protectionis nostra

Auf ähnliche Weise ging 1217 die Befreiung des Klosters Kremsmünster vor sich. Der Hergang wird nicht so ausführlich geschildert wie in den Florianer Urkunden. Die Kirche zahlt Ortolf von Volkerstorf durch Vermittlung des Herzogs 400 Pfund. Ortolf lässt sein Recht dem Domvogte, dieser dem Herzoge auf, der dann die Gerichtsbarkeit durch Hingabe des Richtschwertes dem Schutzheiligen des Klosters, Agapitus überträgt [1]). Während den Leopoldinischen Urkunden für Florian die königliche Bestätigung vorausgeht, also gewissermassen sich zwischen das actum und datum derselben hineinschiebt, folgt sie bei der Exemtion Kremsmünsters der herzoglichen Beurkundung nach. Auch sonst unterscheidet sich das Privileg K. Friedrich's II. von 1217 von den königlichen Bestätigungsurkunden für Florian. Diese schmiegen sich dem Wortlaute nach an die herzoglichen Privilegien an, jenes gibt nur ein kurzes Resumé der vom Herzoge verliehenen Rechte [2]).

Wilhering besitzt eine undatierte Urkunde Herzog Friedrich's II. die Meiller in's Jahr 1241 setzt, worin die Leute des Stiftes vom Besuche der Landdinge eximiert werden, sie müssten denn diese freiwillig suchen [3]). 1241 erlangt Wilhering unbeschränkte Immunität

---

[1]) Ecclesia Ortolfo . . . CCCC libras . . . nobis mediantibus persolvit et idem Ortolfus omne ius, quod in praediis et in hominibus eiusdem ecclesiae ratione iurisdictionis saecularis habebat, Ottoni tuomadvocato Ratisponnensi et ille nobis, uterque manu ad manum resignavit. U. o. E. II, 589. M. 119, 141.

[2]) Praefatus dux . . . a saeculari iudicio exemit adeo quod, Ortolfus de V., qui fuit iudex provinciae . . . resignaret iudicium illud in manus Ottonis Ratisp. ecclesiae advocati, a quo tenebat in feodo, idemque advocatus resignaret illud manibus ducis . . . dux . . . glorioso Christi martyri Agapito auctoritate nostra assignaret U. o. E. II. 591, M. 121, 146.

[3]) Homines claustri exemptos esse volumus a generalibus placitis seu privatis nisi propria venerint voluntate. Stülz Gesch. d. Cisterciensterklosters Wilhering Linz 1840 p. 314. Das Datum, welches Meiller (165, 75) dieser Urkunde giebt, scheint mir nicht unglücklich gewählt. 1237 II. verleiht Kaiser Fried. II. Wilh. ein Privileg, welches wörtlich mit einer Urkunde vom Jänner desselben Jahres für Heiligenkreuz stimmt und über Vogteiverhältnisse handelt, ausserdem aber noch den Zusatz enthält: ut homines (monasterii) sive coloni per nullum iudicem secularem etiam per aliquem advocatum ad communia vel privata placita, nisi per se venire voluerint aliquatenus compellantur. H. Friedrich II. erneuerte in den Jahren nach Wiedererlangung seines Herzogthums mehrere Privilegien K. Friedrich's; in welcher Art wird unten erörtert werden. Auch das später zu erwähnende Verhältniss der Eingangsworte lässt darauf schliessen, dass das königliche Privileg bei Ausfertigung des herzoglichen bereits vorlag, das letztere also nach 1237 zu setzen sei.

vom Landgerichte. Kein herzoglicher noch ein anderer R
u. s. w. soll fürderhin in des Herzogs ode
Güter und Leute des Klosters richten [1]).

Die Immunitätsverleihungen, die ich
menfasste, haben das Gemeinsame, das
Urkunden zu schliessen der Herzog nicht
sondern selbstständigeren Gerichtsvasalle
gegenüber steht, welche letztere nicht von

Es kommen schliesslich die Klöste
bergischen Lande zur Sprache, deren in
gelegene Besitzungen von der Babenberge

1164 befreit Herzog Heinrich II. Ne
öffentlichen Gerichtsbarkeit. Auf diese un
richtsbarkeit muss die Exemtion sich
zwei anderen öffentlichen Lasten von der
nommen wurden [2]). Unzweifelhaft häng
Reise zusammen, die der Bischof von Fre
rich unternahm. Dass Neustift 1164 von
das Bisthum Freising 1189 vom Kaiser
stätigen, was oben über letztere Exemtion

1181 erlässt Herzog Leopold V. dem
seine Rechte über drei Mansen desselbe
bietet seinen Amtleuten und Bütteln auf
walt sich anzumassen [3]). Nach dem Conte

---

[1]) Ut nullus nostrorum iudicum vel aliorum officia
. . . de cetero nostro aut alieno nomine ve
. . . fur nostro iudici vel aliorum, in quorum
debea(a)t perpetrari. Stüls Wilhering 516, 90. M
Wahrscheinlich handelte es sich um die Ex
Albero von Pollenheim, den Kaiser Fried. II. 123
vincialis" nennt und zum defensor und executor V

[2]) Praeposito Hermanno remisimus quasdam insti
marchia nostra sitis, ex consilio fidelium et offici
et aliorum, qui tunc presentes erant: statuente
nuda iusticia illa videlicet, quae dicitur marchm
purchwerch, excludentes omnino omnes alias exac
ciorum, praepositorum (praefectorum ?) et prec
M B. IX, 567. M. 46, 63.

[3]) Ius nostrum, quod in tribus eorum mansibus Hol
penitus ipsis indulsimus statuentes ut nullus an

ich, dass sie einen Verzicht auf herzogliche Vogtrechte enthalte. Nicht viel bestimmter lautet eine Urkunde Herzog Friedrich's II. von 1241 für dasselbe Spital [1]).

Kloster Formbach hatte von Herzog Ottokar VI. ein halbes Dorf erhalten, mit der letztwilligen Verfügung, dass es frei sein solle von allen Lasten anlässlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit, von allen Abgaben an die Landesbeamten, frei von allem Vogtrechte [2]). Nachdem Leopold V. das Herzogthum Steier angetreten, publicirte, erfüllte und beurkundete er diese Verleihung (1194). 1210 bezeugt Leopold VI., dass sein Vater dem Kloster Formbach den Markt Herzogenburg tradiert und bestimmt habe, es dürfe darin nur der vom Abte eingesetzte Richter gerichtliche Rechte ausüben [3]).

1204 beurkundet Leopold VI., es habe Abt Manegold von Tegernsee vor seinem Vater durch Zeugen nachgewiesen, dass er auf den der Abtei von König Heinrich II. geschenkten Gütern geeignete Richter zu bestellen befugt sei, welche nach Belieben des Abtes von den österreichischen Herzogen ein- und abzusetzen seien [4]). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich hier um Bestätigung der freien Wahl von Gerichtsvögten, die in der Regel aus ihren Ämtern erbliche

---

ipsorum mansibus quicquam habeat potestatis aut aliquid unquam exerceat violentiae vel exactionis. M. B. XXIX b, 277. M. 58, 13.

Berchtold führt diese Urkunde, vermuthlich auf Grund des Meillerschen Regests als Beispiel einer gerichtlichen Exemtion an, daher ich sie nicht stillschweigend übergehen wollte.

[1]) M. B. XXIX b, 286. M. 167, 86.

[2]) Ottacarus contulit . . . dimidiam villam . . . eo iure ut penitus libere ab omni exactione iudicii et officialium p r o v i n c i a e et iure advocati . . . administretur. M. B. IV 94. M. 70, 54.

[3]) Statuit quoque (pater meus) ut iudex ab abbate . . . constitutus omnem iustitiam iudicii ibidem libere et nullo contradicente exequi debeat. M. B. IV, 150. M. 105, 89.

[4]) Manegoldus . . . sufficienti testimonio comprobaverat quod . . . abbates iudices sibi utiles in eisdem praediis ordinent et provideant, qui a principibus Austriae ad arbitrium abbatum instituantur et destituantur, M. B. VI, 202. M. 93, 51.

Wie ich diese Urkunde auffasse kam durch dieselbe der Herzog dem Abt gegen einen widerspenstigen Vogt zu Hilfe. Berchtold führt auch diese Urkunde an als Beleg für die Eingriffe der Herzoge in fremde Jurisdictionsbefugnisse: „Ja es scheint, als ob die Herzoge sich gelegentlich auch das Recht vindicirt haben, alle Richter im Lande selbst zu ernennen", p. 168. Dies zu vermuthen gibt gerade diese Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt. Von einer „besonderen Gnade", aus welcher die Richter vom Herzoge nur mit Willen der Äbte eingesetzt werden sollten, weiss das Privileg nichts.

ehen zu machen suchten. Als Obervogt hatte der Herzog die
ɔgte ein- und abzusetzen, im vorliegenden Falle auf Vorschl
ɔtes. Urkunden ähnlichen Inhaltes mit bestimmter Hinweisu
ıs Recht die Untervögte zu wählen finden sich in Hülle und

Kloster Prüfening [1]) bei Regensburg wird von Herzog
ch II. 1240 zum Ersatz des Schadens, den es unter seinem
eopold in alienationibus praediorum suorum seu advocatiis e
ɔn der Vogtei und allen Abgaben an die herzoglichen Rich
eit. Ich lasse es dahin gestellt, ob hier neben der Entvogtun
ne Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit vorliege.

So weit die in dieser Gruppe behandelten Urkunden eige
xemtionen enthalten, treten die Verhältnisse zu Tage wie
xemtionen der Klöster auf märkischem Boden.

Die Reihe der herzoglichen Exemtionen ist hiemit ers
er König tritt bei den Immunitätsverleihungen dieser
em Herzoge gegenüber sehr in den Hintergrund. Eine Ex
ɔn Seite des Königs ohne Zustimmung des Herzogs ist mi
ekannt. Die Exemtionen Passau's und Freising's, sowie die
chen Bestätigungen für Florian, Kremsmünster und Li
urden bereits erörtert. In älterer Zeit hatte die Aufnahm
irchen in den königlichen Schutz die Immunität selbstverst
ır Folge [2]). Um die Stellung des Königs zum Herzog auc
ieser Seite in's Licht zu setzen, gilt es, die königlichen Schut
ieser Periode in Betracht zu ziehen. Da sind denn vor all
löster des Cisterzienserordens zu berücksichtigen, der im
n eigenthümliches Vorrecht genoss [3]). Nach den Ordens
ıllten sie vogtfrei sein, nach einem urkundlich oft erwähnten
ıtz nur unter der Schutzvogtei des Königs stehen [4]). In Öst
cheinen die Landesfürsten dies Recht des Königs für sich

---

[1]) In emendationem dampni illati ab omni advocatia et exactione iudicum
praeter iudicia sanguinis sepefata praedia eximentes. Archiv f. K. oest. G
315, M. 164, 72.

[2]) Immunität und Mundium, ursprünglich geschieden, hatten sich unter den Ka
derart verbunden, dass eins das andere bedingte.

[3]) Ficker Reichsfürstenstand 226, N. 226.

[4]) Urkunde des Bischofs von Bamberg für Wilhering von 1154: monachi cis
ordinis secundum libertatem, quam privilegia Romanorum pontificum eor
concedunt, ut videlicet nullum habeant advocatum praeter Romanorum imper
— episcopum Babenbergensem. U. o. E. II. 273.

spruch genommen zu haben. Eine Urkunde Leopold's VI. für Baumgartenberg vom 31. Jän. 1209 [1]) enthält die bezeichnende Stelle: constat enim et in placito nostro Mutarn ex sententia perquisitum atque inventum est omnes cysterciensis ordinis monachos tale ius ex antiquo habere ut nec ipsi nec ipsorum praedia ulli advocato quicquam solvere debeant, sed neque advocatum eis habere liceat nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terrae, in qua quique eorum degunt. In der königlichen Bestätigung der Immunität Lilienfelds von 1217 geschieht einer obersten Schutzvogtei des Königs keine Erwähnung. Dagegen nimmt Kaiser Friedrich II. im August 1227 zu Melfie die vier Cistercienserklöster der Mark, Heiligenkreuz, Lilienfeld, Baumgartenberg und Zwettl in seinen und des Reiches besonderen Schutz und bestätigt die von seinen Vorgängern oder anderen Reichsfürsten verliehenen Rechte [2]). Quibus illud addicimus et imperiali sanctione statuimus quod, sicut ordo Cisterciensis ab exordio suae institucionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis, ita predicta monasteria..ab omni advocatorum ratione..sint liberae tam communi ordinis libertate quam presenti nostra constitucione et confirmatione exemptae. Da es häufig zu geschehen pflegte, dass man bei Schenkungen an Klöster sich die Vogtei über die geschenkten Güter vorbehielt, so wird bestimmt: quodcunque praedium nostris monasteriis ...fuerit in helemosinam datum aut aliis iustis modis acquisitum, imperiali tuicioni eo ipso subiacebit, quo vestrum esse coepit. Schliesslich wird den Klöstern das Recht ertheilt, sich einen „defensor" zu wählen [3]), der sich jedoch durchaus keine Gerichtsbarkeit anmassen darf und sein Amt „vicis nostrae executionem" weder zu Lehen noch erblich innnehaben soll und welchen die Klöster entfernen können, si immunitatis . . . . privilegium infringere aut evacuare voluerit.

Noch schärfer tritt der Gegensatz der herzoglichen und königlichen Ansprüche hervor, wenn man die Arengae folgender zwei Urkunden für Wilhering vergleicht.

---

[1]) U. o. E. II, 518. M. 100, 73.

[2]) Quaecunque iura, quaecunque exemtiones, libertates a felicibus imperatoribus predecessoribus nostris vel ab aliis imperii principibus rationabiliter sunt collata vel iuste de cetero conferuntur. Fontes rer. Aust. II, p. 68.

[3]) Quia remoti a nobis maiestatis nostrae praesentiam adire — non valetis.

K. Friedr. II. 1237: cum idem ord
nanorum imperatorem nullum prorsus h
atem . . . sub nostra et imperii protec
idantes ut . . . [1]).

Herzog Friedrich II. (undatirt):
im praeter nos habere non debeat advoc
tectionem nostram et gratiam nostram re
tes districte ut . . . . [2]).

Obwohl die angeführten Stellen nicht
ichte, sondern die Vogteifreiheit betreffe
gemeinen zur Charakterisirung des Verhä
Herzog in gegenseitigem Wetteifer si
stern stellten. Es involvirt die oberste
Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit zu
ht nicht wie sonst auf irgend einen best
verbungsgrund der Vogtei, sondern auf d
rste Landesgewalt zurückgeführt. Die
somit hier einen öffentlichen Charakte
nigstens nicht in diesem Grade hat. And
en Schutzbriefe für die Cistercienserkl
sonst die königlichen Schutzbriefe die
Vogtei des Landesherrn aus und habe
ntlichen Gerichtsbarkeit wenn auch
setzung. Sonst berührt die Aufnahme i
mal die bestehenden Vogteiverhältniss
nunität. Die königlichen Schutzbriefe
gemeinen kaum mehr als Bestätigungen
tehenden Rechte und Confirmationen ih
xes. Es ergibt sich dies schon aus
reotypen Schutzformeln. So lautet z. B. e
i's II. für Waldhausen von 1213: „mon
giae maiestatis protectionem accepimus,
nasterium indebite molestare praesumps
erit offendisse [3]).

J. Stälin, Wilhering 307. Huillard Bréholles T. V. P
Siehe oben: S. 365, Note 3.
U. o. E. II, 562. Vergleiche den Schutzbrief K. F
Huillard Bréholles histor. dipl. Friderici II Tom. IV,

Von einem anderen Gesichtspuncte aus ist die Thätigkeit aufzufassen, welche Kaiser Friedrich II. in der kurzen Zeit entwickelte, als ihm nach Ächtung Herzog Friedrich's II. die Herzogthümer Österreich und Steyer ledig waren. Er nimmt Göttweih, Lambach, Seitenstetten, Heiligenkreuz in seinen Schutz, erneuert und erweitert für das letztgenannte Kloster das Privileg, welches er 1227 den vier Cisterciensterstiftern verliehen hatte, stellt Wilhering eine Urkunde gleichlautenden Inhalts aus, indem er ausserdem dessen Leute von Land- und Vogtding eximirt (vergl. oben S. 365, Note 3), bestätigt das herzogliche Privileg für das Schottenkloster von 1181 und seine Urkunde für Florian von 1213 [1]).

Aus dem Verhältnisse, in welchem der Kaiser zum Herzoge stand, erklärt es sich, dass jener in seinen Bestätigungsurkunden jede formelle Anerkennung von Regierungshandlungen seines Gegners vermied, dass er in seinen Privilegien auf die Zustände unter Leopold VI. zurückging und Rechte und Freiheiten erneuerte, wie sie unter Leopold V. bestanden hatten. [2]) Daraus lässt sich aber nicht etwa der Schluss ziehen, als habe der Kaiser die Exemtionen und Verleihungen Herzog Friedrich's als ungiltig betrachtet. Ein Privilegium, welches Kaiser Friedrich II. dem deutschen Orden gibt, stimmt mit Veränderung von Namen und Titel fast wörtlich mit der Urkunde, die H. Friedrich der Ordenscommende zu Gratz ausgestellt hatte, allein der Verfügung des Herzogs wird nicht gedacht [3]).

Bemerkenswerth ist die Hast und Eile, mit der alles zum Kaiser strömt, um sich Babenbergische Privilegien bestätigen zu lassen. Mochte man vielleicht dennoch Zweifel hegen, ob der Nachfolger des geächteten Herzogs, als welchen den Kaiser selbst zu betrachten man guten Grund hatte, sich an die Verleihungen der Babenberger werde gebunden halten? Der Kaiser bestätigte die Privilegien und mit den Privilegien auch das herzogliche Recht, sie zu verleihen.

Eine andere Frage, die sich hier aufdrängt, ist die, ob Herzog Friedrich II. nach Wiedereroberung seiner Lande die kaiserlichen

---

[1]) Florian N. 8.

[2]) Vergl. Siegel a. a. O.

[3]) Huillard Bréholles V. I. 26. Fröhlich II, 181.

Verleihungen als rechtlich bindend anerkannte. Die vielen Be
gungen des Kaisers, dahin auch die Schutzbriefe zu rec
kommen hier nicht in Betracht. Für den deutschen Orden
Herzog Friedrich II. 1239 ein umfassendes Privilegium aus
compositionem et concordiam inter dominum nostrum impera
et nos sollemniter celebratam. [1]) Auf K. Friedrich's Privileg
darin nicht Bezug genommen wohl aber (wie zur Vergeltung
die unter Leopold VI. dem Orden zustehenden Rechte. Die
Entvogtungsbriefe für Wilhering und Heiligenkreuz, welche
Cistercienserklöster von jeder andern als der kaiserlichen V
befreien (ein Princip, welches Herzog Friedrich II. schon
nicht anerkannt hatte), mögen ein ähnliches Schicksal erlitten
wie die kaiserliche Handveste, durch die Wien zur reic
mittelbaren Stadt war erhoben worden. Kaiser Friedrich II
übrigens sowohl den Freiheitsbrief für Wien, als die Privilegi
die Cistercienserklöster stillschweigend zurückgenommen,
nach Beilegung des Streites dem Herzoge das Minus besti
welches, wie wir gesehen, jede königliche Befreiung vo
Zustimmung des Herzogs abhängig machte.

Werfen wir einen Rückblick auf die Exemtionen der P
von 1156—1246 und fassen wir die vier von vorneherein a
stellten Entwicklungsstadien in's Auge, so ergibt sich folg
Resultat:

1. Ein Exemtionsrecht des Königs ohne Einwilligung
Herzogs hat nicht mehr bestanden. Der Gedanke an ein solch
schon durch den Wortlaut des Minus ausgeschlossen. Königl
Schutzbriefe sind ohne Einfluss auf die Immunitätsverhältnisse
ausschliessliche Vogtei des Königs über die Cistercienserk
haben die Babenberger weder in Praxis noch in Theorie
kannt.

2. Der König eximirt mit Zustimmung des Herzogs in
Fällen, welche die Immunität reichsunmittelbarer Bisth

---

[1]) Hormayr, Wien. H. B. Urk. pag. 60. Nr. 222. M. 159, 50.

betreffen. Die Einwilligung des Herzogs tritt nicht etwa erst nachträglich hinzu, vielmehr bildet die Auflassung der Gerichtsbarkeit von Seite des Herzogs die nothwendige Voraussetzung der königlichen Immunitätsverleihung. Dass die Übertragung der Gerichtsbarkeit an die Pfaffenfürsten durch die Hand des Königs ging, dürfte nicht sowohl in der staatsrechtlichen Stellung des Landesherrn zum König, als in der Überordnung der Pfaffenfürsten über die Laienfürsten begründet sein, mit der sich die landesfürstliche Exemtion reichsbischöflichen Gutes nicht wohl vertrug.

3. Eximirt der Landesherr selbst, so tritt die königliche Bestätigung ausnahmsweise, und zwar erst nachträglich hinzu und lässt sich in den einzelnen Fällen auf Gründe besonderer Art zurückführen, nach welchen sie nicht als wesentlich zur Giltigkeit sondern nur als zweckmässig zur Bekräftigung der herzoglichen Exemtion erscheint.

4. Die selbstständige und ausschliessliche Exemtion durch den Herzog bildet die Regel. In den Marken genügt zur Exemtion ein Mandat des Herzogs an die von ihm bestellten Amtsrichter. In den Gebieten mit Grafschaftsverfassung scheint die Zustimmung und Entschädigung der Gerichtsvasallen nöthig, welche die Gerichtsbarkeit in letzter Hand haben.

In welcher Weise hat dieses herzogliche Exemtionsrecht sich gebildet? Auf unmittelbare königliche Verleihung lässt es sich mit Sicherheit nicht zurückführen. Am natürlichsten erklärt sich eine gewohnheitsrechtliche Ausbildung desselben. Der Herzog nahm wiederholt selbstständige Exemtionen vor, ohne dass von Seite des Königs Einsprache geschah, so dass dieser sich an seinem Rechte verschwieg, die Exemtionen von seiner Einwilligung abhängig zu machen, und nicht umhin konnte, des Herzogs einseitiges Exemtionsrecht gelegentlich anzuerkennen.

Dass der Herzog in so selbstständiger Weise über seine Gerichtsbarkeit verfügen konnte, lag in den factischen Verhältnissen begründet, erklärt sich aus der politischen Machtstellung der Babenberger nach aussen, aus der straffen Gerichtsgewalt derselben nach innen, in soferne zu Folge dieser Umstände ein selbstständiges Vorgehen des Herzogs nichts auffälliges an sich trug und in der Natur der Dinge zu liegen schien.

Die Stelle des priv. minus über die Ge
nur das einseitige Exemtionsrecht des Kö
die Mitwirkung des Herzogs gesetzliches
war, wandte man sich natürlicher Weise frü
Nähe befindlichen Herzog als an den fe
gewünschte Immunität zu erlangen. Dass abe
tionsrecht des Königs nicht einem beschrä
des Herzogs Platz machte, sondern dieser
Königs eintrat, ermöglichte die Stellung, w
durch das Minus im allgemeinen erlangten, na
Erblichkeit des Herzogthums, die eine Annul
durch den Nachfolger nicht befürchten liess.

Anderseits behielten die Herzoge inne
markgräfliche Gewalt, die sich nicht sowoh
nach oben als durch Straffheit nach innen cl
ben sie Fürsten und Grafen in einer Person
Regel die Fürsten die Grafschaften weiterg
Grafen aufhörten Fürsten zu sein. Bei der u
keit der richterlichen Beamten war ein Wi
gen die herzoglichen Exemtionen undenkbar
er in den Gebieten ohne Markverfassung s
die Bestätigung der Exemtion durch den Kö
liess.

Für die staatsrechtliche Stellung der öe
fürsten war es von hoher Bedeutung, dass d
Königs auf den Herzog überging, denn d
hatte Reichsunmittelbarkeit zu Folge, währe
Herzog freite, landsässig blieben. In den
Reichslande waren durch zahlreiche Exemti
sprengel zerstückt, auf deren Trümmern
erhob. In langwierigen Fehden mussten die
exterritorialen Gewalten innerhalb ihrer Gel
die Territorien sich einigermassen abrundeten
Übergangsperiode erspart. Es trat unmittelba
Amtssprengel in die Reihe der Reichsterri
hängende, in sich abgeschlossene Länderm
liche Schwergewicht, mit welchem diese G
schale der politischen Ereignisse Deutschlan

Anhang. Die Immunität.

Eigentlich wäre hiemit die Aufgabe dieser Abhandlung erschöpft, die nur die staatsrechtliche Seite der Immunitätsverleihungen in Betracht zu ziehen hat, in sofern sie für das Verhältniss des Landesherrn zum König einerseits, zu seinen Richtern andererseits massgebend sind. Allein die Bedeutung des Exemtionsrechtes wird zum Theil erst durch die Wirkungen klar, welche die Exemtion hervorbrachte und daher scheint es mir geboten, anhangsweise über das dadurch begründete Rechtsverhältniss, die Immunität, eine kurze Skizze zu geben.

Bekanntlich hat die wissenschaftliche Controverse über Entstehung und Bedeutung der Immunität die divergierendsten Ansichten zu Tage gefördert. Wenn es schon im hohen Grade schwierig ist, in dieser Frage für die ältere Zeit, die so oft und so gründlich behandelt worden, zu einem sicheren Resultate zu gelangen, so fehlt es vollends für das Stauffer'sche Mittelalter, bis zu welchem die Specialuntersuchungen über die Immunität noch nicht vorgedrungen, an jedem festen Anhaltspuncte.

In ihrem ersten Stadium bestand die Immunität darin, dass dem öffentlichen Beamten nicht gestattet war, die Güter des eximirten Gebietes zu betreten (Verbot des introitus), daselbst gerichtliche Handlungen vorzunehmen und was damit zusammenhing, Friedensgelder zu erheben, Bürgen zu nehmen, Herberge zu begehren oder sonst wie Abgaben zu fordern (Verbot der exactiones). Er durfte die Leute des Immunitätsherrn nicht unmittelbar vor sein Gericht laden (Verbot der districtio); die Ladung ging an den Immunitätsherrn, der den Geklagten durch seinen Vogt stellen oder vertreten liess [1]).

In einzelnen Fällen wurden die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise der eximirten Kirche geschenkt. Dies wurde zur Regel und hieran knüpft sich, dass ihr selbst die Gerichtsbarkeit über ihre Leute übertragen wurde, und zwar für jene Fälle, in welchen der Cetenar competent war (also Criminalfälle, wenigstens die schwereren ausgenommen). Des weiteren wurde dem

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 385.

Immunitätsherrn der Blut- und Königsbann, also die volle Geri
barkeit und zwar schliesslich auch über jene Vollfreien verli
die zwar nicht auf dem Boden des Immunitätsherrn sassen,
Güter aber rings umgeben von immunem Boden Enklaven
Immunitätsgebiete bildeten. Hiemit war die Immunität zur
torialen Abgeschlossenheit gelangt.

Hat hiernach die Immunität eigentlich erst die Basis der g
herrlichen Gerichtsbarkeit geschaffen, so wird von anderer
die letztere als das ursprüngliche hingestellt; erst später seie
Fälle des höheren Blutbannes vor den ordentlichen Richter g
gen worden. Die Immunitätsverleihung bestehe nur in einer
dehnung des bereits früher vorhandenen Hofrechtes auf die f
Hintersassen, die bis dahin unter der öffentlichen Gewalt sta

So sehr diese letztere Ansicht für die Anfänge der Immu
m. E. dem Wortlaute der Immunitätsurkunden widerspricht, so sc
mir doch für die Zeit, in welche die Babenbergischen Exemt
fallen, Folgendes festzustehen: Es gibt bereits vor der Freiun
Gericht des Grundherren, in dem nach Hofrecht gerichtet wi
den Bereich seiner Competenz gehören mindestens alle Streitigk
die Grund und Boden und dessen Benützung, sowie das ding
Verhältniss der eingesessenen Leute zum Grundherrn betreff
Daneben hält der Landrichter seine placita (auch auf kirchli
Boden), in denen er wenigstens in Fällen des höheren Bluth
über alle Eingesessenen des betreffenden Landgerichtsspren
Genossen (Mitglieder der hörigen Gemeinde der Kirche) und U
nossen richtet. Ohne Beschränkung zieht er vor sein Gerich
Streitigkeiten zwischen Genossen und Nichtgenossen. Fälle
niederen Gerichtsbarkeit kamen, wenn sie Streitigkeiten unter G
sen betrafen, regelmässig vor das Gericht des Grundherrn [2]).

Die Immunitätsverleihungen, mit denen wir uns hier sp
zu beschäftigen haben, gehören in Anbetracht der frühen A

---

1) Vergl. Reichssentenz Konrad's III. 1149, Pertz legg. II, 364: omnem homine
liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine posside
si de ipsa possessione controversia ageretur. Denselben Rechtssatz enthält das
Ldrecht. jüng. F. Art. 41 . . so sulu sew antwarten . . . vor dem
des das aigen ist.

2) Vergl. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deuts
Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. I, 1815, p. 212.

dung dieses Rechtsinstitutes einer verhältnissmässig späten Zeit an. Dennoch lassen sich in den einzelnen Bestimmungen der Immunitätsbriefe die verschiedenen Stadien der Entwicklung noch deutlich erkennen. Den Ausgangspunct bildet noch immer das Verbot des introitus, wonach der Richter als solcher die Güter der Kirche nicht betreten darf. Ut nullus iudicum vel officialium in bonis ecclesiae quicquam tractare habeat. Freising 1164. Nulli umquam conprovincialium iudicum in bonis ecclesiae ibidem liceat alicuius placitationis formam habere. D. Orden 1233, Kremsmünster 1217, Gruppe der Florianer Urk. Neque terminum aut locum iudicialem, qui dingstat seu banstat vulgariter nuncupatur in prediis constituere. Florian Nr. 1; vergl. noch Göttweih 1232, Wilhering 1241, Lilienfeld 1209.

Der Landrichter und dessen Schergen dürfen nicht blos den gefreiten Boden nicht betreten, sie haben auch keine gerichtliche Gewalt über die Gotteshausleute (kein ius distringendi), kein Recht, sie vorzuladen, im Weigerungsfalle zu bestrafen [1]). Ne ad suum placitum evocent homines monasterii. Garsten, Gleink 1192. Ne aliquam iurisdictionem seu auctoritatem faciendi iudicium de hominibus ecclesiae . . . sibi debeant ulterius vendicare. Seckau 1202. . . . aut homines ipsius ecclesiae ad standum suo iudicio coercere. Kremsmünster 1217 D. Orden 1233 . . . nec ibi nec alibi homines . . . ad standum suo iudicio compellere (weder auf Klostergut noch anderswo). Florian Nr. 1 ff. [2]); vergl. noch Geyrach 1227.

Sehr anschaulich tritt die exemte Stellung der Immunitätsleute hervor in einer Urkunde, die Hartnid von Ort, Marschalk von Steiermark, (1217) für Kloster Garsten ausstellt. Der Abt hatte gegen ihn beim Herzog Klage geführt, dass seine Amtleute und Richter bei Kirchdorf . . . in illo iudicio, quod a me (Hardnid) semper in illis partibus haberi noscebatur, einige Leute Garstens, kaum 11 an der Zahl,

---

[1]) Wenn es in der undatierten Urkunde Herz. Friedrich's II. für Wilhering heisst: homines . . exemtos esse volumus a generalibus placitis seu privatis, nisi propria venerint voluntate und ähnlich in dem Privileg K. Friedrichs II. für Wilh. per nullum iudicem secularem vel . . advocatum ad communia vel privata placita, nisi per se voluerint, aliquatenus compellantur, so scheint diese Exemtion von der Gerichtsfolge den einzigen Inhalt der in diesen Privilegien verliehenen Immunität gebildet zu haben. Sobald das Stift selbst die Gerichtsbarkeit inne hatte, konnte es den Leuten desselben nicht mehr freistehen, nach eigener Wahl die Dingstätte des Landrichters oder ihres Grundherrn zu besuchen.

[2]) Auf juristisch unwesentliche Varianten nehme ich keine Rücksicht.

zum Besuche ihrer Dingstätten anhielten „et iudiciis et locis volebant saepius ad sua tribunalia coartare et, nisi coram eisd iudicibus iuri starent, ad emendationes sicut alios illius pr indigenas acriter compellebant". Hartnid erklärt, er habe Missbrauch abgestellt und seinen Richtern jeden Gerichtszw die Leute des Klosters verboten [1]).

Aus dem Wortlaute der Urkunden ist durchaus nicht nehmen, dass nur eine bestimmte Classe der Leute der etwa nur die freien Hintersassen, von der Gewalt der Richte würde. Es kann daher dem Gedanken nicht Raum gegeben als hätte früher nur ein Theil der auf dem Kirchengute an Bevölkerung unter der öffentlichen Gerichtsbarkeit gesta der Regel werden die „homines ecclesiae" im allgemein öffentlichen Richter entzogen. So weit in den Urkun weitere Gliederung der „homines" hervortritt, dürfte d theilung in coloni, proprii und censuales als die constan betrachten sein. So werden z. B. unterschieden: homines sive coloni, sive proprii sive censuales D. Orden 1233; c homines proprii D. Ord. 1239; coloni et familia, liber vel ser stri Geyrach. 1227, homines, coloni, servientes et famuli D. Or homines coenobii sive coloni in praediis ecclesiae, proprii, si ales sive ministeriales Kremsm. 1217, maierholden auf urba leut, zinsleut, dienstleut Florian N. 6 in einer alten d Übersetzung. Es ist bei diesen und allen ähnlichen Angal schwierig festzustellen, in wiefern eine Häufung gleichbed Ausdrücke oder eine rechtliche Scheidung vorliegt. Ein G von Hörigen und Eigenleuten lässt sich mit Sicherheit an Was aber die Ausdrücke coloni und censuales betrifft, so si gleich dehnbar, da jeder Colone ein Zinsmann, jeder Zins colonus sein konnte. Die geringe Anzahl von Stellen, welche Classen von homines anführen, gestattet nicht, daraus die Gli der bäuerlichen Standesverhältnisse zu abstrahieren, wenn dem Ineinanderfliessen derselben überhaupt möglich sein so Schwanken der urkundlichen Ausdrücke ist ein Grund mehr, nehmen, dass das Verbot der districtio eine Neuerung en Bezug auf die ganze auf dem Kirchengute sesshafte Bev und nicht etwa blos in Bezug auf eine bestimmte Classe de

[1]) U. o. E. II, 594.

Mit dem Verbote des introitus und der districtio hängt es zusammen, dass der Landrichter nicht mehr befugt ist, Gerichtsgefälle zu erheben und Leistungen entgegen zu nehmen, wie sie den Richtern gebühren. Gerade diese, die nutzbare Seite der Gerichtsbarkeit, die ihr den Charakter des Amtes genommen, den des Lehens gegeben, wird in den Immunitätsbriefen oft ausschliesslich hervorgehoben und mit der Befreiung von den Abgaben, die Befreiung von der Gewalt des Richters überhaupt ausgesprochen. Nullus iudicum aut ammannorum ... servitia ulla exigere vel exactiones ... praesumat exercere. Leopold VI. für die herzogl. Patronatspfarren. Ne quis ... in bonis fratrum ... intus ant foris [1]) occasione nostrae repetendae justiciae ... aliquid exigere ... audeat. Schotten 1181. Vergl. noch Formbach 1194, Neustift bei Freising 1164, Waldhausen 1240.

Die negative Seite der Immunität wäre hiemit erschöpft. Wie erwähnt, hatte die Exemtion auf ihrer untersten Stufe noch nicht die Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Herrn des gefreiten Bezirkes zur Folge. In den Urkunden, mit denen wir es hier zu thun haben, wird sie entweder ausdrücklich ausgesprochen oder kann ohne Bedenken supplirt werden, wenn nicht besondere Gegengründe vorliegen. Reliqua foris [2]) facta (den Blutbann ausgenommen) officiales nostri (Frisingenses) iudicabunt Freising 1164. Sed ipsum prepositum et suos officiales permittant ... in eosdem homines potestatem iudiciariam in omnibus causis exercere. Seckau 1202. Sed ipsi fratres rerum suarum habeant plenam potestatem. Lilienfeld 1209. Ut tam ... praedia quam omnes causae quae in ipsis emerserint ... tam ... sint exempta, ut de ipsis preposito et eius officialibus liceat cognoscere et de cognitis diffinire. Kremsm. 1217, Florian, D. Orden 1233. Iidem homines debent coram dictis fratribus conveniri, qui de ipsis facerent iudicium et iustitiam competentem. D. Orden 1239. Lantgerichte ... ecclesiae ... tradidimus. Freising 1189. Renunciavit (dux) fodro et lantgerichte ... et nos concessimus episcopo. Passau 1215. Lantgerihte tradidimus. Lambrecht 1202. Lantgerihte et compositiones et banos ... conferimus. Lilienfeld 1217.

---

[1]) Intus bezeichnet das eigentliche Stiftsgebäude, foris ergibt sich durch den Gegensatz von selbst. Das intus war von je immun, selbst der Vogt hatte keine Gerichtsbarkeit über dasselbe. Es umfasst die Geistlichen und eigentlichen Dienstleute des Stiftes.

[2]) Nicht furis wie bei Ludewig und Meiller.

Die Gerichtsbarkeit wird in der Regel n
verliehen, sondern nach drei Richtungen hin
Bezug auf Fällung und Vollstreckung der Blut
der Justizverweigerung und bei Unzulänglichke
mittel der Kirche. Ausübung des Blutbannes, Fä
Vollstreckung derselben macht nach canonisc
Wurde einer Kirche die volle Gerichtsbarkeit
sie zur Ausübung des Blutbannes einen Vogt
Zeit der Babenbergischen Exemtionen das Str
sich bereits allgemein geltend machte, so
der Immunität die Ausübung des Blutbannes
genommen, um die dadurch bedingte Bevogtu
giosarum personarum ordo executionem crimi
vendicat — huius iudicii executionem ordo sae
dicat" heisst es sehr bezeichnend in den Privi
für den deutschen Orden 1233. In einer Url
in Kärnthen von 1241 erklärt Herzog Leopol
Gütern, die das Kloster von Graf Burchard
erhalten, letzteren an sich gezogen — „ne ve
incommodum inde proveniat" [1]).

Der Umfang des Blutbannes wird in den
schieden angegeben. Entweder wird er auf Ver
nen („facinerosus" Wilh. 1241, „reus facinor
oder auf bestimmte Verbrechen bezogen, nicht m
dern blos demonstrativer Aufzählung der ein
Freising 1164, „violentus raptor aut fur
1209). Meist wird er nicht durch das Verbr
die darauf gesetzte Strafe näher bezeichnet,
entweder Tod oder Tod und Verstümmlung
„Morte condemnandus" Schotten 1181, „si . .
corporalem vel membri mutilationem" Geyrach
condempnatus" Garsten 1192.

Einbringung und Überführung des Verbre
den Beamten der Kirche, nicht durch den Landri
tium) personarum inquisitiones officiales tantum
Si vero aliquis liber vel servus claustri de . .

---

[1]) Archiv VI, 309, Nr. XI. M. 129, 173.

causa eorum officialibus claustri ventiletur et si convictus legitime uerit . . . iudiciò nostro . . . relinquatur. Geyrach 1227. „Reus facinoris, qui fuerit in praediis incusatus". Seitenstetten 1240.

Das Ausmass der Strafe steht der Kirche und ihren Beamten nicht zu, sie beschränkt sich wie die Geschwornen im modernen Strafprocesse auf die Thatfrage und spricht ihr Schuldig oder Nichtschuldig. Der auf handhafter That ergriffene oder sonst überwiesene Verbrecher wird durch die Amtleute der Kirche oder durch den Vogt an den Landrichter ausgeliefert, welcher sich des Delinquenten nicht aus eigener Machtvollkommenheit bemächtigen darf[1]). (Incusatus) provinciae iudici ... presentetur ... juxta meritum puniendus. Seitenst. 1240, Iudici ... debeat perpetrari, ut iustum fuerit, puniendus. Wilhering 1241. Ad iudicium sanguinis tradatur. Florian[2]). Iudicio nostro in Tiver relinquatur; quodsi secundum iura terrae mutilationem suam postestpec unia redimere, ipsa redemtio ad claustrum pertinebit. Geyrach 1227. Die Fällung des Urtheils geschah also erst durch den herzoglichen Richter. Quem tamen iudex non propria auctoritate sibi usurpabit . . sed homines ecclesiae assignabunt. Göttweih. 1232. Sed procurator ecclesiae iudici assignabit. St. Pölten 1243. Per officialem vel per eum, quem . . . constituimus advocatum, tradatur conprovinciali iudici condempnandus. Florian. Per eum, qui in defensione ecclesiae vices nostras sibi gerit commissas, ad iudicium sanguinis tradatur. Flor. Nr. 3. Nostri sit officii vel eius tantum, quem ad hoc specialiter destinavimus, penam sanguinis exequi.

---

[1]) Vergl. Dönniges, das deutsche Staatsrecht 272, Note 1. Der Schultheiss vollzog in Strassburg die Execution gegen jeden Verbrecher bis zum Momente der Hinrichtung, diese aber, „der an des Vogtes statt da ist."

[2]) Es ist ungenau, wenn Berchtold S. 166 von den daselbst angeführten Fällen behauptet, es habe der Herzog gewöhnlich nur die niedere Gerichtsbarkeit weiter verliehen, und im Gegensatze hiezu die Urkunde für Florian von 1209 als Beispiel einer vorbehaltlosen Verleihung des Landgerichtes anführt; denn auch in dieser Urkunde wird die Vollstreckung des Blutbannes ausdrücklich vorbehalten. „Quod si apparentia furti vel latrocinii vel alicuius criminis, quod mort dicitur vel alicuius maleficii, quod mortem malefici exigit, in homine ecclesiae notorie fuerit deprehensum, quia huius iudicii executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat, talis maleficus per officialem prepositi vel per eum, quem pro petitione prepositi illius ecclesiae constituimus advocatum, tradatur conprovinciali iudici contempnandus omni tamen possessione ipsius malefici tam mobili quam immobili soli ecclesiae conservata." U. o. E. II, 512.

Flor Nr. 4. Precones fures ipsis assignabunt, quibus nos . . cutionem mandaverimus Kremam. 1217 [1]).

Die Habe des Verbrechers verfällt der Kirche, h unbewegliches Vermögen. Er wird dem Richter ausg tis bonis sicut cingulo accinctus fuerit" Göttw. 12 tantum non in rebus puniendus" vgl. nach S. Pölten 1 1241, Florian Nr. 1 ff. Alle Fälle der Strafgerichtsl durch Geldbussen gesühnt werden können, stehen „Omni tamen culpa, quae pecuniarias admittat compo siae reservata et concessa." Florian Nr. 3. Wenn n würdige, sondern auch jene Verbrecher auszuliefer einzelne Glieder verwirkt haben, — „quodsi secun mutilationem . . . potest redimere pecunia — fällt die an die Kirche. 1233 wird der d. Ordenscommende drücklich der blutige Pfennig, die Busse für Verwu verlust geschenkt.

Wenn bei Loskaufung eines Übelthäters für d Busse und für das fernere Verhalten desselben Bürg werden soll, verpflichten sich als Bürgen die Leute die Hände des Propstes, Nichtgenossen in die Hänc Si vero pro redemptione (malefactoris) conquerentibu indempnitate provinciae pro eo fideiuberi contigerit, ho si pro eo fideiubendo ad poenam pecuniariam se ob in manus praepositi se obligent ceteri vero in u Florian, Nr. 7.

Den Blutbann ausgenommen, hat das Kloster die barkeit, auch die Vollstreckung eingeschlossen. Be gehoben werden in einzelnen Privilegien: omn

---

[1]) In Ausübung des Blutbannes kreuzen sich die Thätigkeit des Vogtes. Der Kirche wird die Gerichtsbarkeit, oft auch die poenali tionem) verliehen, sie verzichtet aber, was die Vollstreck betrifft, auf ihr Recht (inventos nocentes personas a bonis eo amoveant et in eis privilegio suo renuncient. Florian N. 3) Landesherrn als obersten Vogtes oder seines Stellvertreters, die Da in der Mehrzahl der Urkunden für Florian der Landrichter al wird, muss dieser es sein, quem ad hoc specialiter (dux) destin des Landrichters ist eine übertragene; er steht in dieser einem H gleichsam als Vogt gegenüber.

[2]) Vergl. „ne iudex . . ad fideiussores tollendos possessione audeat" in den Karolingischen Formeln.

super debitis et aliis causis sine effusione sanguinis in hominibus ecclesiae per totum ducatum emergentes. Seckau 1202. Alias vero quascunque causas sive pecuniarias sive prediales sive in personam sive in dampnum, bannos videlicet pugnarum, expurgationes omnesque obventiones scilicet losunge, uebervanch, gaumlos, nocturnos dolos in personis et praediis suis officiales ecclesiae . . . exequantur[1]). Florian Nr. 4.

Streitigkeiten zwischen Genossen und Fremden kamen vor Verleihung der Immunität vor den öffentlichen Richter. 985 werden die Colonen Passau's vom Besuche des Landdinges eximirt. „Ne ad comitatum ire cogantur, nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur". Im 13. Jahrhundert bricht sich der Grundsatz Bahn, ut actor forum rei sequatur[2]). Dieser wird auch bei den Exemtionen festgehalten, so dass also die Leute der Kirche von Nichtgenossen beim Abte oder dessen Richter belangt werden müssen. Si in predio ecclesiae . . . et in novalibus per totam marchiam sitis aliquis ex hominibus nostris ab hominibus ipsorum vulneretur, satisfiat laeso, ius vero banni apud ipsos totaliter permaneat. Lambrecht 1202. Alias causas . . . officiales exequantur, ita tamen ut actor forum rei sequatur. Florian Nr. 4.

Klagt ein extraneus gegen einen Hausgenossen und kann er vom Abte oder dessen Richter sein Recht nicht erlangen, so wendet er sich an den vom Herzog gesetzten Vicevogt oder an den Landrichter. Die zuletzt citirte Stelle aus Flor. Nr. 4 fährt fort: id est si homo extraneus de foro alieno de homine ecclesiae conqueri habeat, a preposito tantum et officialibus suis iudicium exspectat, quod si consequi forte non potuerit ad eum causam deferat, cui pro tempore in defensione ecclesiae vices nostras commisimus. Denselben Vorbehalt macht folgende Stelle: In omnibus civitatibus liberam intrandi et exeundi . . . (hominibus ecclesiae) tribuimus facultatem, nec ullus iudex civitatis vel fori contra ipsos aliquam audientiam

---

[1]) Losunge = Lusmunge der österreichischen Weisthümer; losen ist horchen, losung das unbefugte, verdächtige Lauern. Überfang ist Grenzverrückung; vergl. Schmeller, bairisches Wörterbuch: überfangen, Zäune oder Marksteine über das Gut eines andern hinausrücken. Was ist gaumlos, was hasban in Florian N. 7?

[2]) Statutum in favorem principum v. 1231 „item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur."

super quacunque causa debet habere, nisi prius abbas iusti
neguverit querulanti. Garsten 1192 [1]).

Wenn die Macht des Abtes oder seiner Amtleute zur Schl
tung einer Streitsache nicht ausreichte, so hat auf ihre Requis
der Landrichter einzuschreiten. Si autem in aliquibus ordinis neg
abbatem vel iudicem suum ibidem contigerit gravari vel molestar
petitionem ipsius abbatis vel iudicis sui iudex provinciae pro de
one negotii tenetur accedere. Formbach 1210. Ne habeat (iu
potestatem iudicandi colonos eorum vel familiam nisi requisitu
eis. Geyrach 1227.

War der Kirche ein eigener defensor bestellt, so s
wohl der Landrichter erst dann ein, wenn weder Abt noch defe
dem fremden Kläger zu seinem Rechte verhelfen konnten. Si pe
aliqua extranea contra hominem ecclesiae coram preposito vel
officiariis pro aliqua causa querimoniam deposuerit, si homo e
siae ad exhibendam iustitiam conquerenti rebellis fuerit, actor ca
ad eum, cui in defensione ecclesiae vices nostras commis
deferat. Si vero et illi ad exhibendam iustitiam conquerenti re
fuerit, ex tunc prepositus de tam contumaci homine privilegi
renunciet et se postmodum de ipso non intromittat. Florian Nr.

Ich habe im Vorausgehenden eine Darstellung der Immu
im Allgemeinen gegeben und zu diesem Zwecke die einzelnen
verschiedenen Urkunden entnommen. Es kam ja nicht darau
die Immunitätsverhältnisse aller einzelnen eximirten Kirchen
Anschauung zu bringen, sondern die Detailbestimmungen der U
den wo möglich systematisch zusammenzufassen. Eine oder die a
wird man in den meisten Immunitätsbriefen vermissen, doch
es in der Regel an, die Lücken im Einzelnen ex analogia zu e
zen. Mitunter finden sich aber auch abweichende Bestimmu
Der Inhalt der durch die Immunität verliehenen Rechte ist
durchaus derselbe. Namentlich treten bezüglich des Blutb
solche Unterschiede hervor. Die Ingerenz des herzoglichen
ters beschränkt sich manchmal auf todeswürdige Verbre
manchmal bezieht sie sich auf alle Fälle einer efusio sang
auch auf jene, die durch Geldbussen gesühnt werden können.

---

[1]) Diese Exemtion bezieht sich nicht auf die Land-, sondern auf die Stadtrichte
Analogie wegen habe ich sie angeführt.

weder verurtheilte der Richter der Kirche zur Geldstrafe und lieferte erst dann, wenn sie nicht bezahlt wurde, den Delinquenten zur körperlichen Bestrafung aus, oder es fällte der herzogliche Richter das Urtheil auf Verstümmlung der Glieder und die Geldsumme, um welche die Strafe abgekauft wurde, fiel entweder der Kirche zu oder blieb dem Landrichter. Ohne die Bedeutung dieser Unterschiede zu verkennen, glaube ich doch, dass sie zu einer principiellen Scheidung der Immunitätsverleihungen nicht berechtigen. Namentlich finde ich in solchen Nüancen keinen Grund zu behaupten, dass entweder die volle oder nur die niedere Gerichtsbarkeit übertragen worden sei. Der Blutbann wurde mit grösserer oder geringerer Beschränkung regelmässig ausgenommen. Desshalb darf man aber die Immunitätsverleihung nicht auf eine Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit zurückführen wollen. Die Exemtion war immer eine vollständige, die Übertragung der Gerichtsbarkeit eine theilweise. Die Differenz zwischen dem negativen und positiven Inhalte der Immunität bewirkte der nothwendige Vorbehalt des Blutbannes, nothwendig, weil sonst an die Stelle der öffentlichen die Vogteigerichtsbarkeit hätte treten müssen.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI 1864.)

Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna: Memorie. Seria II. Tomo III, Fasc. 3. Bologna, 1864; 4°. — Rendiconto. Anno accademico 1863—1864.

Akademie der Wissenschaften, Königl., zu Amsterdam: Verhandelingen. Afdeeling Letterkunde. Deel II. 1863; 4°. — Verslagen en Mededeelingen. Afdeeling, Letterkunde. Deel VII. 1863; 8°. — Jaarboek voor 1862. 8°. — Catalogue du cabinet de monnaies et médailles de l'Académie R. des Sciences à Amsterdam. Amsterdam, 1863; 8°.

Ateneo Veneto: Atti. Seria II. Vol. I. Punt. 2ª. Venezia, 1864; 8°.

Berlin, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1863 & 1864; 4°.

Bierens de Haan, D., Over de magt van het zoogenaamd onebestaanbare in de wiskunde. Deventer, 1863; 8°.

Boletin bibliográfico Español. Año IV. Nr. 9—24. Madrid, 1863; Año V. Nr. 12 & 13. Madrid, 1864; 8°.

Braun, Julius, Naturgeschichte der Sage. I. Bd. München, 1864; 8°.

Coussemaker, E. de, Les Harmonistes des XII^e^ et XIII^e^ Siècles. Lille, 1864; 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl. zu Göttingen: Abhandlungen. XI. Bd. Göttingen, 1864; 4°. — Gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1863. I.—III. Bd. 8°. — Nachrichten. Vom Jahre 1863; 8°.

Greifswald, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863; 4° & 8°.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863; 4°.

Istituto, Reale, Lombardo di Scienze e Lettere: Memorie
IX. (III. della Seria II.), Fasc. V. Milano, 1864; 4°. — R
conti: Classe di Lettere e Scienze morali e politiche. V
Fasc. 1—4: Milano. 1864: 8°. — Annuario. 1864. Milano

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1864. — OCTOBER.

SITZUNG VOM 5. OCTOBER 1864.

Der Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer sind eingesandt worden:

1. Von dem löblichen Landesausschuss des Herzogthums Salzburg 19 Stücke salzburgischer Weisthümer im Original, zur Benützung.

2. Von der Gesellschaft für salzburgische Landeskunde 6 salzburgische Rechtsdenkmäler, nebst dem Verzeichniss der im Linzer Museum Francisco-Carolinum befindlichen salzburgischen Landthaidingen.

3. Von dem Stifte Wilhering ein Panthaidingsbuch im Original, zur Benützung.

4. Von dem Stifte Seitenstetten Abschriften von zwei Panthaidingen.

Dann werden der Classe vorgelegt:

a) Von Herrn Joseph Bianchi die Fortsetzung und der Schluss des 2. Bandes der *„Documenta historiae forojuliensis“* (zum Abdruck im „Archiv“).

b) Von Herrn Hönisch eine Abschrift des *„Rationarium ducatus Styriae sub Ottocaro rege Bohemiæ a. 1265 et 1267 editum.“*

Die Theogonie der Japaner.

Von dem w. M. Dr. Pfizmaier.

(Vorgelegt in der Sitzung am 13. Juli 1864.)

Über die Sagengeschichte der Japaner sind in dem L
selbst mehrere alte Quellenwerke vorhanden, unter welchen
集シウ葉エフ萬マン *Man-jeó-siû* „die Sammlung der
tausend Blätter" und das 記キ事シ古コ *Ko-si-ki*, „die
zählung der alten Begebenheiten" die bekanntesten. Zu
letzteren Werke ist überdies eine Anzahl Ergänzungen, w
傳ツタヘ *Tsutaje*„ Überlieferungen" oder 傳ツタヘ古イニシヘ *In*
tsutaje „alte Übe lieferungen" genannt werden, erschienen.

Unter den in der k. k. Hofbibliothek aufbewahrten japani
Büchern findet sich zwar weder das *Man-jeó-siû*, welches eige
eine Sammlung alter Volkslieder, noch das *Ko-si-ki*, wohl abe
anderes Werk, welches den Inhalt des *Ko-si-ki* und die we
lichsten alten Überlieferungen wiedergibt. Dasselbe führt den T
牙カビ掌アシ紀マキノ代ヨ神カミ *Kami-jo-no ma*
asi-kabi, „Schilfknospen der Rollen der Göttergeschlechter"
wurde im achten Jahre des Zeitraumes *Bun-kua* (1811) veröffen

Das genannte Werk enthält zahlreiche Citate aus versch
nen alten Urkunden, welche, wo es sich um den einen und
selben Gegenstand handelt, häufig von einander abweichen. Sä
liche Stücke sind in rein japanischer Sprache geschrieben
besonders durch die vielen in ihnen vorkommenden obsoleten
drücke merkwürdig.

Der Verfasser hat vorerst diejenigen Stücke der Sammlung, welche sich auf die Theogonie der Japaner beziehen, bearbeitet, über welchen Gegenstand, wenn man die von Klaproth in der Einleitung zu seinen „Annales des Empéreurs du Japon“ gelieferten äusserst unvollständigen und kurzen Angaben ausnimmt, in Europa noch nichts bekannt geworden ist. Zugleich sind diese Urkunden von hohem sprachlichen Interesse und zeigen auf jeder Zeile sowohl Wörter als Formen, über welche unsere bisherigen Wörterbücher und Grammatiken keine Auskunft geben. Von den, jedem einzelnen Abschnitte angehängten, gewissermassen einem Commentare ähnlichen Erläuterungen wurde jedoch vorläufig abgesehen.

Der hier bearbeitete Theil beginnt mit der Erzählung von dem Ursprunge des Himmels und der Erde, in welcher Beziehung er zugleich Kosmogonie enthält, und reicht bis zu dem Ableben *I-za-nagi-no Mikoto's*, des letzten durch die Naturkräfte entstandenen Gottes.

Die Sammlung beginnt mit vier Zeilen rein chinesischer Worte, deren Sinn folgender: „In der alten Zeit waren Himmel und Erde noch nicht zertheilt, die Grundstoffe der Finsterniss und des Lichtes noch nicht getrennt. Sie waren verschwommen wie das Ei in seinem ursprünglichen Zustande und bargen in sich den Keim. Was hiervon rein und sonnig war, verflüchtigte sich und wurde der Himmel. Was schwer und trüb war, sammelte sich und wurde die Erde. Das Geistige und Vortreffliche einigt und erfasst sich leicht. Das Schwere und Trübe gerinnt und sondert sich schwer. Desswegen bildete sich zuerst der Himmel, jedoch die Erde gestaltete sich später. Dann erst entstanden auf dieser Götter und Höchstweise“ [1]).

Unmittelbar vor dem folgenden japanischen Texte stehen die chinesischen Worte: „Desswegen wird gesagt“ [2]):

---

[1]) Die Auslegung hält dafür, dass dieser der in chinesischer Sprache geschriebenen Urkunde entlehnten Worte nur vorgesetzt wurden, um dem Buche als Zierde zu dienen.

[2]) Die Auslegung hält die Setzung dieser Worte, welche in keinem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden stehen, nicht für gerechtfertigt.

Der in *Kata-ka-na* geschriebene japanische Text beginnt:

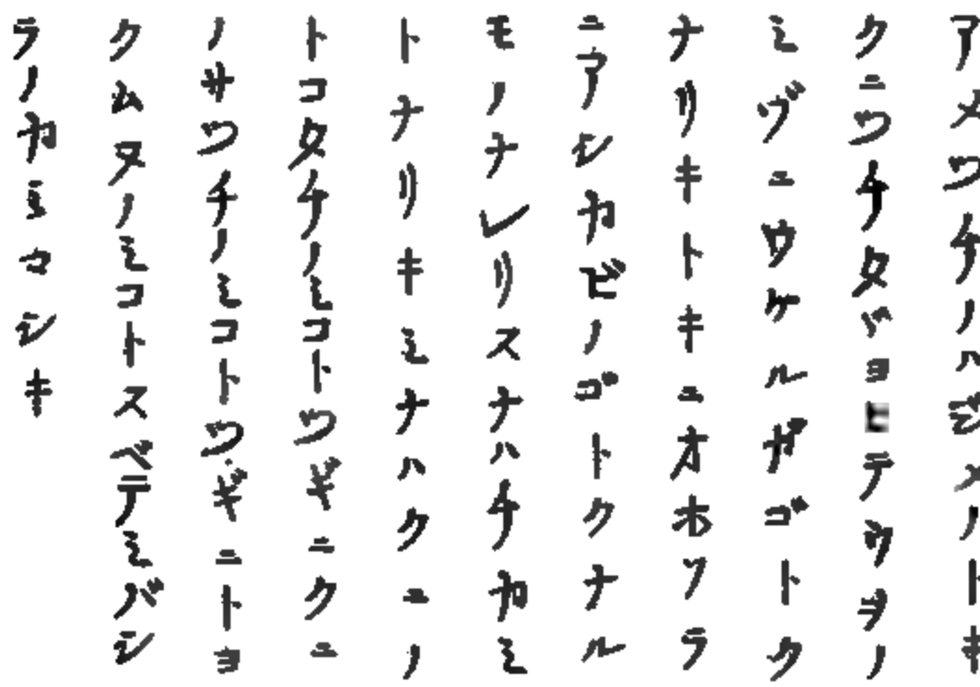

Ame-tsutsi-no fazime-no toki kuni-tsutsi tadajoi-te u
midzu-ni ukeru-ga gotoku nari-ki. Toki-ni owo-sora-ni asi-
no gotoku naru-mono nareri. Sunawatsi kami-to nari-ki. M
wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto, tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-n
koto, tsugi-ni tojo-kumu-nu-no mikoto, subete mi-basira-no
masi-ki.

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde schwa
Land und Erdboden im Kreise umher und waren gleich den Fis
welche in dem Wasser schwimmen. Um die Zeit entstand a
Firmament ein Gegenstand, der einer Schilfknospe glich. De
wurde sofort zu einem Gotte, dessen Name *Kuni-no toko-ta*
Mikoto. Diesem zunächst entstand *Kuni-no sa-tsutsi-noMikoto*.
diesem entstand *Tojo-kumu-nu-no Mikoto*. Es waren im Ganze
Urgötter.

Am Schlusse stehen noch die chinesischen Worte: „Inde
Weg des Himmels allein die Verwandlung bewirkte, entstanden
lauteren Männer".

Die am meisten geehrten Götter hiessen 尊 ミコト *Mikoto*
übrigen 命 ミコト *Mikoto*, beide mit gleichen japanischen La
aber mit verschiedenen chinesischen Zeichen.

Kuni-no toko-tatsi bedeutet: der ewige Fortbestand des Reiches.

Kuni-no sa-tsutsi bedeutet: der schmale Hammer des Reiches.

Tojo-kumu-nu bedeutet: der Teich, aus dem man reichlich schöpft.

Den zunächst folgenden Anführungen aus alten, in chinesischer Sprache geschriebenen Handschriften werden regelmässig die Worte クハイニミフルフ *aru-fumi-ni iwaku* „in einem Buche wird gesagt" vorgesetzt.

アメツチノハジメノトキオホフラニモノ
ナレリフノカタチハイヒガタシフノ
ナカニナリマセルカミノミナハクニノトコ
タチノミコトマタイハククニノフコタチノ
ミコトツギニクニノサツチノミコトマタ
イハククニノサダチノミコトツギニトヨ
クニヌシノミコトマタイハクトヨクミ
ヌノミコトマタイハクトヨカブシヌノ
ミコトマタイハクウキフヌトヨカヒノ
ミコトマタイハクトヨクニヌノミコト
マタイハクトヨクヒヌノミコトマタ
イハクハコクニヌノミコトマタイハク
ミヌノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki owo-sora-ni mono nareri, sono katatsi-wa i-i-gatasi. Sono naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa kuni-no-toko-tatsi-no mikoto. Mata iwaku kuni-no soko-tatsi-no

mikoto. Tsugi-ni kuni-no sa-tsutsi-no mikoto. Mata iwaku kun sa-datsi-no mikoto. Tsugi-ni tojo-kuni-nusi-no mikoto. M iwaku tojo-kumi-nu-no mikoto. Mata iwaku tojo-ka-busi-n mikoto. Mata iwaku uki-fu-nu-tojo-kai-no mikoto. Mata iw tojo-kuni-nu-no mikoto. Mata iwaku tojo-kui-nu-no mikoto. M iwaku fa-ko-kuni-nu-no-mikoto. Mata iwaku mi-nu-no mi

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde entstan dem Firmament ein Gegenstand, dessen Gestalt sich schwer schreiben lässt. Der Name des Gottes, der in der Mitte dess entstand, ist *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto*. Er heisst auch *Kun soko-tatsi-no mikoto*. Ihm zunächst entstand *Kuni-no sa-tsut mikoto*. Er heisst auch *Kuni-no sa-datsi-no mikoto*. Der di zunächst entstand, ist *Tojo-kuni-nusi-no mikoto*. Er heisst *Tojo-kumi-nu-no mikoto*. Er heisst auch *Tojo-ka-busi-nu-no mi* Er heisst auch *Uki-fu-nu-tojo-kai-no mikoto*. Er heisst auch *kuni-nu-no mikoto*. Er heisst auch *Tojo-kui-nu-no mikoto* heisst auch *Fa-ko-kuni-nu-no mikoto*. Er heisst auch *Mi-n mikoto*.

Kuni-no soko-tatsi bedeutet: den Boden des Reiches gründend.

Kuni-no sa-datsi bedeutet: die schmale Begründung Reiches.

Tojo-kuni-nusi bedeutet: der Gebieter des fruchtbaren Rei

Tojo-kumi-nu bedeutet: das fruchtbare Feld der Strähne.

Tojo-ka-busi-nu bedeutet: das fruchtbare Feld der dufte Abschnitte.

Uki-fu-nu-tojo-kai bedeutet: des schwimmenden, vorüb henden Feldes reicher Kauf.

Tojo-kuni-nu bedeutet: das Feld des fruchtbaren Reiches.

Tojo-kui-nu bedeutet: das reiche Feld des Verzehrens.

Fa-ko-kuni-nu bedeutet: das Feld des Reiches der Bl und Bäume.

Mi-nu bedeutet: das sehende Feld.

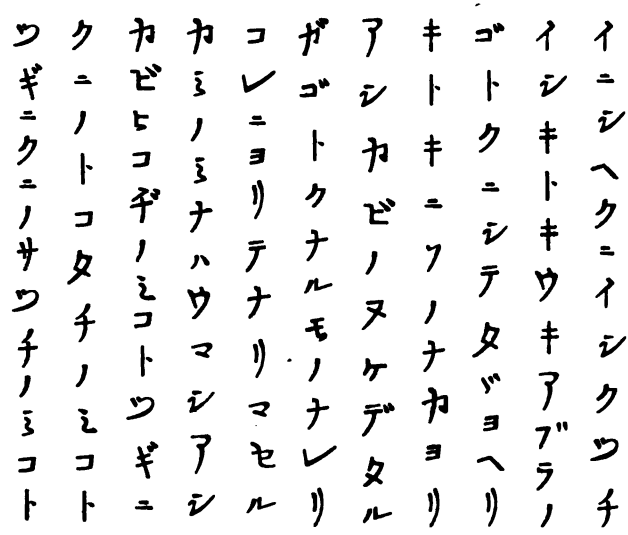

Inisi-je kuni isiku tsutsi isiki-toki uki-abura-no gotoku-ni-site tadajojeri-ki. Toki-ni sono naka-jori asi-kabi-no nuke-de-taru-ga gotoku naru-mono nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no-mi-na-wa umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no toko-tatsi-no mikoto. Tsugi ni kuni-no sa-tsutsi-no mikoto.

Als einst das Land jung, die Erde jung war, wirbelten sie umher wie schwimmendes Fett. Um diese Zeit entstand aus ihrer Mitte ein Gegenstand, der ausgezogenen Schilfknospen glich. Der Gott, der auf diese Weise entstand, führt den Namen *Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto*. Der Gott, der zunächst entstand, heisst *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto*. Der diesem zunächst entstand, heisst *Kuni-no sa-tsutsi-no mikoto*.

Umasi-asi-kabi-fiko-dzi bedeutet: der Mutterbruder der süssen Schilfknospen.

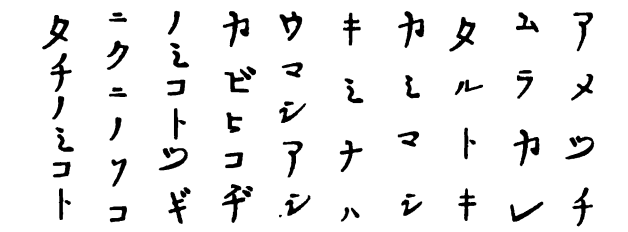

Ame-tsutsi mura-kare-taru-toki kami-masi-ki. Mi-
umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no soko
no-mikoto.

Zur Zeit als Himmel und Erde unter einander gemengt
gab es einen Gott, dessen Name *Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no*
Ihm zunächst entstand *Kuni-no soko-tatsi-no mikoto.*

トモニナリ
マセルカミノ
ナハクニトコ
トタチノミコ
トツギニクニ
ノサツチノミ
ニツギニタカ
マノハラニナ
リマセルカミ
ノミナハアメ
ナカヌシノミ
トツギニタカ
ムスビノミコ
ツギニカミム
スビノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki tomo-ni nari-maseru k
mi-na-wa kuni-toko-tatsi-no mikoto. Tsugi-ni kuni-no sa-ts
mikoto. Mata iwaku taka-ma-no fara-ni nari-maseru k
mi-na-wa ame-no mi-naka-nusi-no mikoto. Tsugi-ni ta
musubi-no mikoto. Tsugi-ni kami-musubi-no mikoto.

Von der zur Zeit des Ursprunges des Himmels und de
entstandenen Göttern führte der eine den Namen *Kuni-toko-t*
mikoto. Ferner wird gesagt: Von den Göttern, welche auf der
des hohen Himmels entstanden, führt der eine den Namen *A*
mi-naka-nusi-no mikoto. Der zunächst entstand, heisst *Ta*
musubi-no mikoto. Der diesem zunächst entsand, heisst *Kam*
subi-no mikoto.

Ame-no mi-naka-nusi bedeutet: der erhabene mittlere G
des Himmels.

Taka-mi-musubi bedeutet: der hohe, erhabene he
brachte Geist.

Kami-musubi bedeutet: der göttliche hervorgebrachte G

アメツチイマダ
ナラザリシトキニ
ウナハラナルウキ
クモノカヽルトコロ
ナキガゴトク
ナリキソノナカニ
アシカビノヒヂノ
ナカヨリオヒソメ
タルゴトクナルモノ
ナレリスナハチ
カミトナリキミナハ
クニノトコタチノ
ミコト

Ame-tsutsi imada narazari-si-toki-ni una-wara-naru uki-kumo-no kakaru-tokoro-naki-ga gotoku nari-ki. Sono naka-ni asi-kabi-no fidzi-no naka-jori oi-some-taru gotoku naru-mono nareri. Sunawatsi kami-to nari-ki. Mi-na-wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto.

Zur Zeit als Himmel und Erde noch nicht hervorgebracht waren, glichen sie den auf der Meeresfläche schwimmenden Wolken, die an keinem Orte sich festsetzen. In ihrer Mitte bildete sich ein Gegenstand gleich den Schilfknospen, die aus schlammiger Erde zu sprossen beginnen. Derselbe ward hierauf ein Gott, dessen Name *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto.*

アメツチノハジメノ
トキアシカビノゴトクナル
モノオホソラニナレリコ
レニヨリテナリマセル
カミノミナハクニ
トコタチノミコト

Ame-tsutsi-no fazime-no toki asi-kabi-no gotoku nar
owo-sora-ni nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru-kami-
na-wa ame-no toko-tatsi-no mikoto. Tsugi-ni umasi-asi-ka
dzi-no mikoto. Mata uki-ubura-no gotoku naru-mono ow
ni nareri. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa
toko-tatsi-no mikoto.

Zur Zeit des Ursprunges des Himmels und der Erde bild
an dem Firmament ein Gegenstand, der den Schilfknospe
Von den hieraus entstehenden Göttern führte der eine den
Ame-no toko tatsi-no mikoto. Der zunächst entstand, heisst
asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Ausserdem bildete sich an dem
ment ein Gegenstand gleich dem schwimmenden Fette. Der G
hieraus entstand, führt den Namen *Kuni-no toko-tatsi-no mik*
Ame-no toko-tatsi bedeutet: die ewige Begründ
Himmels.

ツギニカミマスウヒヂ
ニノミコトスヒヂニノ
ミコトツギニカミマス
オホトノヂノミコト
オホトマベノミコト
ツギニカミマスオモ
ダルノミコトカシコネノ
イザナギノミコト
イザナミノミコト
スベテヤバシラノ
カミマシキ

Tsugi-ni kami masu U-fidzi-ni-no mikoto, Su-fidzi
mikoto. Tsugi-ni kami-masu Owo-to-no dzi-no mikot
toma-be-no mikoto. Tsugi-ni kami masu omo-daru-no
kasiko-ne no mikoto. Tsugi-ni kami-masu I-za-nagi-no
I-za-nami-no mikoto. Subete ja-basira-no kami masi-ki.

Die zunächst entstandenen Götter sind *U-fidzi-ni-no*
und *Su-fidzi-ni-no mikoto.* Die diesen zunächst entstandenen
sind *Owo-to-no dzi-no mikoto* und *Owo-toma-be-no mik*
in der folgenden Reihe entstandenen Götter sind *Omo-d*

mikoto und *Kasiko-ne-no mikoto*. Die nach diesen letzten entstandenen Götter sind *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto*. Es waren im Ganzen acht Urgötter.

U-fidzi-ni bedeutet: das Sieden der schlammigen Erde.

Su-fidzi-ni bedeutet: das Sieden der sandigen Erde.

Owo-to-no dzi bedeutet: der Weg der grossen Thüre.

Owo-toma-be bedeutet: die Seite des grossen Strohdaches.

Owo-daru bedeutet: von Angesicht hinreichend.

Kasiko-ne bedeutet: die mit Furcht erfüllende Wurzel.

I-za-nagi bedeutet: die kommende und vergehende Windstille.

I-za-nami bedeutet: die nahenden und entschwindenden Wellen.

U-fidzi-ni-no mikoto und *Su-fidzi-ni-no mikoto* führen auch die Namen *U-fidzi-ne-no mikoto* und *Su-fidzi-ne-no mikoto*. Der erstere Name bedeutet: die Wurzel der schlammigen Erde, der letztere: die Wurzel der sandigen Erde, indem 二 *ni* „Sieden" durch 禰 *ne* „Wurzel" ersetzt wird.

Owo-toma-be-no mikoto wird in einem angeführten Buche *Owo-to-no be* „die Seite der grossen Thüre" genannt. Diese Gottheit führt übrigens noch die Namen:

トコミノコヒマト朩太 *Owo-toma-fiko-no mikoto,*
トコミノメヒマト朩太 *Owo-toma-fime-no mikoto,*
トコミノヂムト朩太 *Owo-tomu-dzi-no mikoto,*
トコミノベムト朩太 *Owo-tomu-be-no mikoto.*

Die Bedeutung der vor Mikoto stehenden Verbindungen ist: der vornehme Sohn des grossen Strohdaches, die vornehme Tochter des grossen Strohdaches, der grosse reiche Weg, die grosse reiche Seite.

Kasiko-ne-no mikoto führt ausserdem noch die Namen:

トコミノネコシカヤア *A-ja kasiko-ne-no mikoto,*
トコミノキシカコア *A-ko kasi-ki-no mikoto,*
トコミノネキシカヲア *Awo-kasi-ki-ne-no mikoto,*
トコミノキシカヤア *A-ja kasi-ki-no mikoto.*

Die Bedeutung der hier vor *Mikoto* stehenden Verbindungen ist: die verzierte [1]), mit Furcht erfüllende Wurzel, die Feste der sich

[1]) *A-ja* hat in der als Sylbenschrift gebrauchten Wörterschrift die Bedeutung „mein Haus". Dass es hier *aja* „Zierrathen" bedeute, ist nur eine Vermuthung des Verfassers.

erschliessenden [1]) Steineiche, die Wurzel der Feste der
Steineiche, die Feste der verzierten Steineiche.

Eine Anmerkung enthält noch die folgende, auf die
zuletzt genannten Gottheiten sich beziehende Stelle aus eine
Buche:

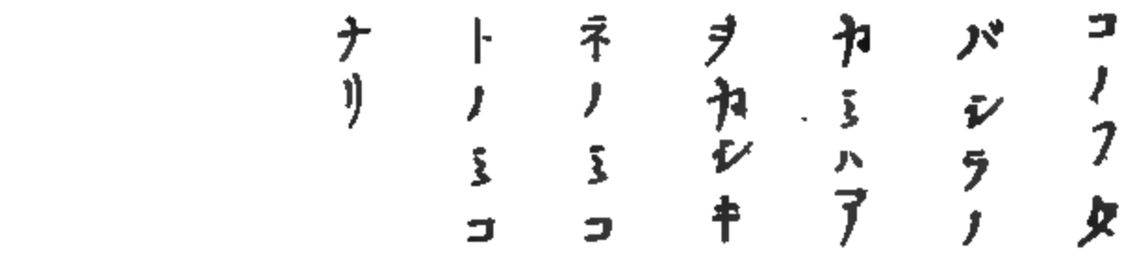

Kono futa-basira-no kami-wa awo-kasi-ki-ne-no 'mi
mi-ko nari.

Diese beiden Urgottheiten waren die Söhne des Gotte
kasi-ki-ne.

Ferner die Stelle aus einem anderen Buche:

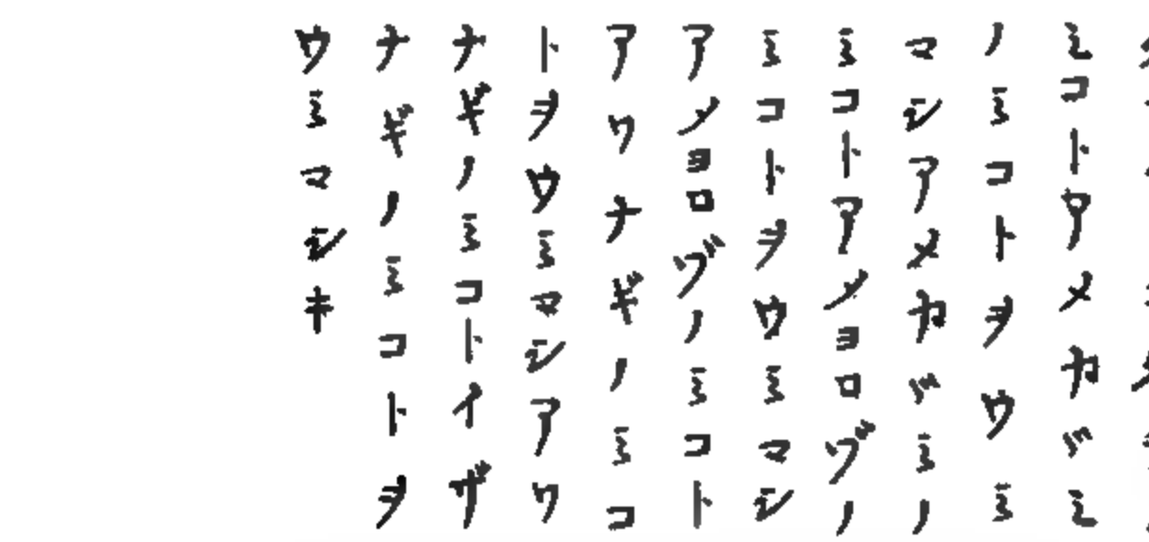

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto ame-kagami-no-mikoto-
masi, ame-kagami-no mikoto ame-jorodzu-no mikoto-wo un
ame-jorodzu-no mikoto awa-nagi-no mikoto-wo umi-mas
nagi-no mikoto i-za-nagi-no mikoto-wo umi-masi-ki.

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto zeugte *Ame-kagami-no*
Ame-kagami-no mikoto zeugte *Ame-jorodzu-no mikoto.*
jorodzu-no mikoto zeugte *Awa-nagi-no mikoto. Awa-nagi-no*
zeugte *I-za-nagi-no mikoto.*

---

[1]) Dass *A-ko*, welches hier in der Wörterschrift durch „mein Abscheu" au
wird, so viel als „sich erschliessen" bedeute, ist ebenfalls nur eine Ve
des Verfassers

Unter den hier dem Worte *Mikoto* vorgesetzten Verbindungen bedeutet *Ame-kagami*: der Spiegel des Himmels. *Ame-jorodzu* bedeutet: die Zehntausende des Himmels. *Awa-nagi* bedeutet: die Bewegung des Schaumes [1]).

In rein chinesischer Sprache folgt hier noch die Angabe: Indem die Wege des Himmels und der Erde gegenseitig sich mengten und sich verwandelten, erschufen sie diese männlichen und weiblichen Wesen.

Der Schluss lautet in japanischer Sprache:

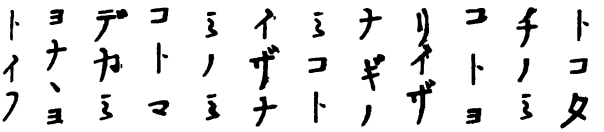

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto-jori iza-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto made kami-jo nana-jo-to iû.

Die Göttergeschlechter von *Kuni-no tako-tatsi-no mikoto* bis *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto* heissen die neun Geschlechter.

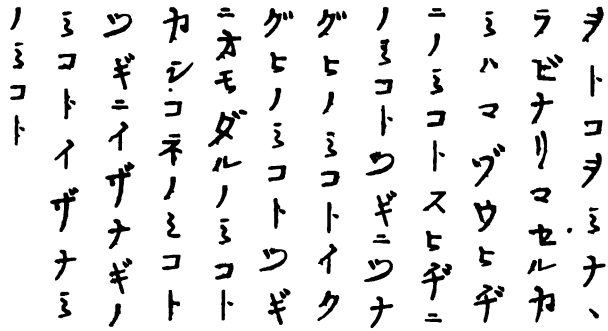

Wotoko-wamina narabi nari-maseru kami-wa madzu u-fidzi-ni-no mikoto, su-fidzi-ni-no mikoto, tsugi-ni tsuma-gui-no mikoto, iku-gui-no mikoto, tsugi-ni omo-daru-no mikoto, kasiko-ne-no mikoto, tsugi-ni iza-nagi-no mikoto, i-za-nami-no mikoto.

Die Gottheiten, welche paarweise als Männer und Weiber entstanden, waren zuerst *U-fidzi-ni-no mikoto* und *Su-fidzi-ni-no mikoto*. Diesen zunächst folgten *Tsunu-gui-no mikoto* und *Iku-gui-no mikoto*.

---

[1]) So die Bedeutung der Wörterschrift, in der, um jede Irrung zu beseitigen, die Sylben einzeln wiederholt werden. Sonst bedeutet *nagi* immer nur das Gegentheil, nämlich „Windstille".

In nächster Reihe folgten *Omo-daru-no mikoto* und *Kasi mikoto*. Diesen zunächst folgten *I-za-nagi-no mikoto* und *I- no mikoto*.

Die Bedeutung von *Tsuna-gui* ist: der gehörnte Pfoste
Die Bedeutung von *Iku-gui* ist: der lebende Pfosten.

ヤトノリ玉ヒテアメノヌホコヲサシオロシテサグリマシ、
カバアヲウナハラヲエ玉ヒキフノホコノサキヨリシタバルシホ
コリテシマトナレリナハオノゴロシマトイフコ、ニフタバシラノ
カミフノシマニクダリマシテミトノマグハヒシテクニヲウマムト
オモホシキスナハチオノゴロシマヲクニナカノミハシラトシテ
イザナギノミコトハヒダリヨリメグリイザナミノミコトハミギリヨリ
メグリクニノミハシラヲワカレメグリテアヒマセルトキニイザナミ
ミコトマヅアナニヤシエヲトコヲトノリ玉ヒキイザナギノミコトヨロコ
ビ玉ハズテノリ玉ハクアハヲトコニシテアレバマヅトナフベキヲナゾモ
ヲミナノコトサキダケツルカレサガナシメグリナホシナモトノリ玉
ヒキコ、ニフタバシラノカミサラニメグリアヒマシヌコノタビ
ハイザナギノミコトマヅアナニヤシエヲトメヲトノリ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto ame-no uki-fasi-no uje-ni tatsi-te tomo-ni fakari-te nori-tamawaku: nazo-mo soko-tsu sita-ni kuni na-karamu-ja-to? Nori-tamai-te ame-no nu-foko-wo sasi-orosi-te saguri-masi-sika-ba awo-una-wara-wo je-tamai-ki. Sono foko-no saki-jori sitadaru siwo kori-te sima-to nareri, na-wa onogoro-sima-to iû. Koko-ni futa basira-no kami sono sima-ni kudari-masi-te mi-tono-ma-guwai-si-te kuni-wo uma-mu-to omowosi-ki. Sunawatsi onogoro-sima-wo kuni-naka-no mi-fasira-to-site iza-nagi-no mikoto-wa fidari-jori meguri, i-za-nami-no mikoto-wa migiri-jori meguri kuni-no mi-fasira-wo wakare-meguri-te ai-maseru-toki-ni i-za-nami-no mikoto madzu: a-na-ni jasi, je-wotoko-wo-to, nori-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto jorokobi-tamawazu-te nori tamawaku: a-wa wotoko-ni-site are-ba madzu tonô-beki-wo. Nazo-mo womina-no koto saki-datsi-tsuru? Kare saga-nasi, meguri-nawosi-namo-to, nori-tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami sara-ni meguri-ai-masi-nu. Kono tabi-wa i-za-nagi-no mikoto madzu: a-na-ni jasi, je-wotome-wo-to nori-tamai-ki.

I-za-nagi-no mikoto und *I-za-nami-no mikoto* standen auf der schwimmenden Brücke des Himmels, hielten mit einander Rath und sprachen: Warum sollte es auf dem Boden unten kein Reich geben? — Als sie jetzt die Korallenlanze des Himmels herabliessen und suchten, stiessen sie auf die blaue Meeresfläche. Das von der Spitze dieser Lanze träufelnde Seewasser gerann und wurde eine Insel, deren Name Insel *Ono-goro* [1]). Die beiden Urgottheiten stiegen hierauf zu dieser Insel nieder, wo sie sich zu vermengen und ein Reich hervorzubringen gedachten. Sofort machten sie die Insel *Ono-goro* zu dem Balken der Mitte des Reiches, *I-za-nagi-no mikoto* drehte ihn von der Linken, *I-za-nami-no mikoto* von der Rechten. Als sie den Balken des Reiches gesondert drehten und sich vereinigten, rief *I-za-nami-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! Ein schöner, junger Mann! — *I-za-nagi-no mikoto* war nicht erfreut, und er sprach: Da ich ein Mann bin, sollte ich zuerst ausrufen. Warum sollte das Wort des Weibes früher hervorkommen? Dies ist von unglücklicher Vorbedeutung, und wir werden nochmals drehen. — Die beiden Urgottheiten drehten jetzt wieder in Gemeinschaft. Diesmal rief *I-za-nagi-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! Ein schönes, junges Weib!

[1]) D. i. die von selbst geronnene Insel.

ガミニハナリアハザルトコロアリトマヲシ玉ヒキイザナギノミコト
玉ハクアガミニハナリアマレルトコロアリアガミノナリアマレルトコ
ロヲナガミノナリアハザルトコロニアハセムトオモフトノリ玉
ヒキコヽニフタバシラノカミハジメテミトノマグハヒシ玉ヒキ
ミコウミマストキニナリテマヅアハギノシマヲエトシテスナ
ハチオホヤマトトヨアキヅシマヲウミ玉ヒキツギニイヨノ
フタナノシマヲウミ玉ヒツギニクシノシマヲウミ玉ヒツギニオキノ
シマトサドノシマトヲフタゴニウミ玉フツギニコシノシマヲウミ玉ヒ
ツギニオホシマヲウミ玉ヒツギニキビノコジマヲウミ玉ヒキコレニヨリ
テオホヤシマクニトイフナハオコレリツシマイキノシマヲタトコ
ロドコロノコジマハミナシホナワノコリテナレルナリ

Kaku-te i-za-nami-no mikoto-ni: na-ga mi-wa ika-ni n
to, toi-tamaje-ba: a-ga mi-ni-wa nari-awazaru-tokoro

mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: A-ga mi-ni-wa nari-amareru-tokoro ari, a-ga mi-no nari-amareru-tokoro-wo na-ga mi-no nari-awazaru-tokoro-ni awasemu-to omô-to, nori-tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami fazimete mi-tono-ma-guwai-si-tamai-ki. Mi-ko-umi-masu-toki-ni nari-te madzu awa-dzi-nô sima-wo je-to site, sunawatsi owo-jamato tojô-aki-dzu-sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni tsuku-si-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni oki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni umi-tamô. Tsugi-ni kosi-no sima-wo umi-tamai, tsugi-ni owo-sima-wo umi-tamai, tsugi-ni kibi-no ko-zima-wo umi-tamai-ki. Kore-ni jori-te owo-ja-sima-kuni-to iû na-wa okoreri. Tsu-sima iki-no sima mata tokoro-dokoro-no ko-zima-wa mina siwo-nawa-no kori-te nareru-nari.

Somit fragte er *I-za-nami-no mikoto:* Wie ist dein Leib gestaltet? — Diese antwortete: Mein Leib hat einen beim Entstehen nicht geschlossenen Ort. — *I-za-nagi-no mikoto* sprach: Mein Leib hat einen beim Entstehen übriggebliebenen Ort. — Ich wünsche, den beim Entstehen übrig gebliebenen Ort meines Leibes mit dem beim Entstehen nicht geschlossenen Orte deines Leibes zu vereinigen. — Die beiden Urgottheiten vermengten sich hierauf zum ersten Male. Als sie die Zeit erreichten, wo ein Sohn geboren werden sollte, erzeugten sie, indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, zuerst die fruchtbare Libelleninsel des grossen *Jamato*. Zunächst zeugten sie die mit zwei Namen belegte Insel *Iyo*, dieser zunächst die Insel *Tsuku-si*, nach dieser Zwillinge: die Inseln *Oki* und *Sado*. Zunächst zeugten sie die Insel *Kosi*, zunächst *Owo-sima* (die grosse Insel) und dieser zunächst die Sohnesinsel von *Kibi*. Diesem gemäss entstand der Name: Das Reich der grossen acht Inseln. Die Insel *Tsu-sima*, die Insel *Iki*, ferner die an verschiedenen Orten befindlichen kleinen Inseln entstanden sämmtlich dadurch, dass der Schaum der Seefluth gerann.

Zu der Insel *Awa-dzi* wird bemerkt:

ヴ ン ア リ カ レ
ケ マ ハ ン ラ コ
キ ト ヂ ユ ヽ ロ
ナ ノ ヨ ニ ザ ヨ

Mi-kokoro jokarazari-si ju-e-ni awa-dzi-no sima-to nadzuke-ki.

Weil sie nicht zufrieden gestellt waren, gaben sie
Namen *Awa-dzi-no sima* (die Insel des schalen Weges).

Zu den Inseln *Oki* und *Sado* wird bemerkt:

Jo-fito futa-go umu-koto aru-wa kore-ni kata-doreri.

Dass die Menschen des Zeitalters Zwillinge erzeugen, h
ein Vorbild.

Eine andere angeführte Urkunde lautet:

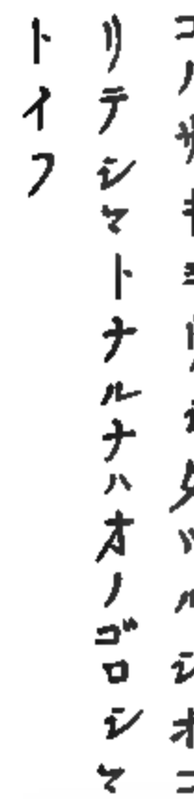

Ama-tsu kami i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no m
nori-tamawaku: tojo-asi-wara-no tsi-i-wo-aki-no midz
kuni-ari, imasi tsukuri-katame-te-jo-to, nori tamai-te ame
foko-wo tamai-ki. Koko-ni futa-basira-no kami ame-no uk
tatasi-te foko-wo sasi-orosi-te kuni-wo magi-tamò. Koko-
una-wara-wo kaki-te fiki-age-tamaje-ba foko-no saki-jori
siwo kori-te sima-to naru, na-wa ono-goro-sima-to-iú.

Der Himmelsgott *I-za-nagi-no mikoto* sagte zu *I-za-nami-no mikoto*: Es gibt ein Reich der glücklichen Ähren, der eintausend fünfhundert Herbste der fruchtbaren Schilfebenen. Mögest du es bauen und befestigen. — Hiermit schenkte er ihr die Korallenlanze des Himmels. Die zwei Urgottheiten standen jetzt auf der schwimmenden Brücke des Himmels, senkten die Lanze herab und suchten das Reich. Als sie dabei die blaue Meeresfläche zeichneten und die Lanze heraufzogen, gerann die von der Spitze der Lanze träufelnde Meeresfluth und verwandelte sich in eine Insel, deren Name Insel *Ono-goro*.

フタバシラノカミソノシマニクダリ
マシテヤヒロドノヲモタテマタアメノ
ミハシラヲモタテ玉ヒキイザナギノミ
コトイザナミノミコトニナガミハイカ
ニナレルトトヒ玉ヘバアガミハナリナリ
テナリアハヌトコロアリトマヲシ玉
ヒキイザナギノミコトノリ玉ハク
アガミハナリナリテナリアマレルトコ
ロアリコノアガミノナリアマレルトコロ
ヲナガミノナリアハザルトコロニアハ
セムトオモフトノリ玉ヒキ

Futa-basira-no kami sono sima-ni kudari-masi-te ja-firo-dono-wo mi-tate, mata ame-no mi-fasira-wo mi-tate-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-ni: na-ga mi-wa ika-ni nareru-to toi-tamaje-ba: a-ga mi-wa nari-nari-te nari-awanu-tokoro ari-to mawosi-tamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: a-ga miwa nari-nari-te nari-amareru-tokoro ari, kono a-ga mino

nari-amareru-tokoro-wo na-ga mi-no nari-awazaru-tok awasemu-to omó-to nori-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten stiegen zu dieser Insel herniec richteten die acht Klafter hohe Halle und stellten den Balk Himmels. *I-za-nagi-no mikoto* fragte *I-za-nami-no mikoto:* dein Leib gebildet? — Sie antwortete: Mein Leib, wie Gestalt entstanden, hat einen beim Entstehen nicht geschl Ort. — *I-za-nagi-no mikoto* sprach: Mein Leib, wie er von entstanden, hat einen beim Entstehen übrig gebliebenen O will diesen beim Entstehen übrig gebliebenen Ort meines mit dem beim Entstehen nicht geschlossenen Orte deines vereinigen.

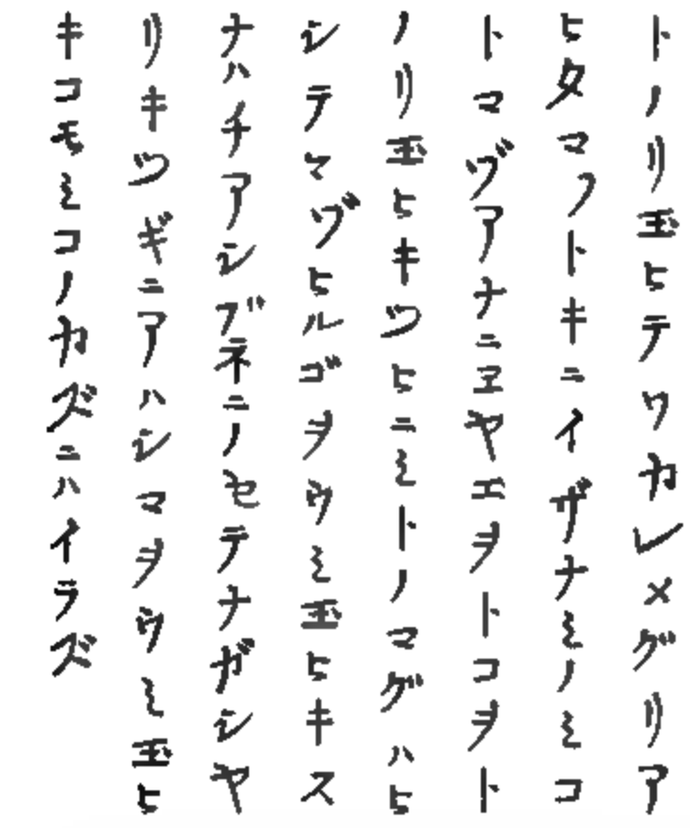

Sika-nori-tamai-te sunawatsi ame-no mi-fasira-wo megu to-site tsigiri-tamawaku : nanimo-wa fidari-jori megure migiri-jori meguramu-to, nori-tamai-te wakare-meguri a toki-ni i-za-nami-no mikoto madzu: ana-ni e-ja, je-wotoko-wo- tamai-ki. Tsui-ni mi-tono-ma-guwai-site madzu firu-go-w tamai-ki. Sunawatsi asi-bune-ni nosete nagasi-jari-ki. T awa-sima-wo umi-tamai-ki. Ko-mo mi-ko-no kazu-ni-wa iras

Nachdem er so gesprochen, wollte er den Balken des Himmels drehen und traf ein Übereinkommen, indem er sagte: Die Schwester drehe von der Linken, ich werde von der Rechten drehen. — Als sie gesondert drehten und sich vereinigten, rief *I-za-nami-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein schöner junger Mann! — Sofort vermengten sie sich und zeugten den Blutigelsohn. Diesen setzten sie hierauf in ein Schilfboot und liessen ihn von der Fluth forttreiben. Zunächst zeugten sie die Insel *Awa*. Auch diese wurde nicht zu ihren Kindern gezählt.

カレアメニカヘリノボリマシテツバラニ
フノサマヲマヌシ玉ヒキトキニアマツカミフトマニ
ニウラヘテノリタマハクヲミナノコトコトサキダツ
ベシヤカヘリクダルベシトノリ玉ヘバヤガテアマクダシ玉ヒキ
カレフタバシラノカミマタミハシラヲアラタメメグリ
マシキイザナギノミコトハヒダリヨリメグリイザナミ
ノミコトハミギリヨリメグリアヒマストキニイザナ
ギノミコトマヅアナニヤヱヲトメヲトノリ玉ヒキ
イザナミノミコトノチニアナニヤヱヲトコヲトノリ
玉ヒキサテノチニトモニスミマシテウミマセルミコノ
ナハオホヤマトトヨアキヅシマツギニアハヂノ
シマツギニイヨノフタナノシマツギニオキノミツゴノシマ
ツギニサドノシマツギニコシノシマツギニキビノコジマ
コレニヨリテオホヤシマクニトイフ

Kare ame-ni kajeri-nobori-masi-te tsubara-ni sono sa
mawosi-tamai-ki. Toki-ni ama-tsu kami futo-mani-ni urajete
tamawaku: womina-no koto koto-saki-datsu-besi-ja? K
kudaru-besi-to, nori-tamaje-ba jagate ama-kudasi-tamai-ki.
futa-basira-no kami mata mi-fasira-wo aratame-meguri-m
I-za-nagi-no mikoto-wa fidari-jori meguri, i-za-nami-no miko
migiri-jori meguri, ai-masu-toki-ni i-za-nagi-no mikoto m
ana-ni e-ja, je-wotome-wo-to nori-tamai-ki. I-za-nami-no
notsi-ni: ana-ni e-ja, je wotoko-wo-to nori-tamai-ki. Sate no
tomo-ni sumi-masi-te umi-maseru mi-ko-no na-wa owo-ja
tojo-aki-dzu-sima. Tsugi-ni awa-dzi-no sima, tsugi-ni i-jo-no
na-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni oki-no mitsu-
sima, tsugi-ni sa-do-no sima, tsugi-ni kosi-no sima, tsugi-n
no ko-zima. Kore-ni jori-te owo-ja-sima-kuni-to iú.

Sie stiegen jetzt in den Himmel zurück und meldeten
daselbst. Der Gott des Himmels nahm seine Zuflucht zur g
Wahrsagung und sprach: Soll die Sache des Weibes den V
haben? Ihr müsset wieder herabsteigen. — Alsbald stiegen
wieder von dem Himmel herab. Die beiden Urgottheiten dreht
Neuem den Balken, *I-za-nagi-no mikoto* drehte von der Linken
nami-no mikoto drehte von der Rechten. Indem sie sich s
einigten, rief *I-za-nagi-no mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein s
junges Weib! — *I-za-mi-no mikoto* rief später: Vortrefflic
schöner junger Mann! — Hierauf wohnten beide gemeinsch
und der Sohn, der geboren ward, heisst: des grossen Jamato
bare Libelleninsel. Zunächst folgte die Insel *Awa-dzi*, zunäch
mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuki-*
nächst die Drillingsinsel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, zunäch
Insel *Sado*, zunächst die Insel *Kosi*, zunächst die Sohnesinsel
Demgemäss entstand der Name: das grosse Reich der acht
Die folgenden neun angeführten Stellen aus anderen Urk
beziehen sich auf denselben Gegenstand.

イザナギノミコト イザナミノミコト フタバシラアメノ サギリノナカニタ ヽシテアハクニエム トノリ玉ヒテアメ ノヌホコヲサシオ ロシテサグリタマ ヘバオノゴロシマヲ エ玉ヒキ スナハチ ホコヲヌキアゲ テヨキカモクニア リケリトノリタ マヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto futa-basira ame-no sagiri-no naka-ni tatasi-te: a-wa kuni jemu-to nori-tamai-te ame-no nu-foko-wo sasi-orosi-te saguri-tamaje-ba ono-goro-sima-wo je-tamai-ki. Sunawatsi foko-wo nuki-agete: joki-ka-mo kuni ari-keri-to nori-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto* standen mitten in dem Nebel des Himmels und riefen: Wir wollen ein Reich erlangen! — Als sie die Korallenlanze des Himmels herabsenkten und suchten, fanden sie die Insel *Ono-goro*. Hierauf zogen sie die Lanze empor und riefen: Es ist ein vortreffliches Reich vorhanden!

イザナギ イザナミ フタバシ ラノカミ タカマノハ ラニマシ ヽテクニア ラムヤト ノリ玉ヒテ アメノヌボ コヲモチ テオノゴロ ジマヲカ キナシ玉 ヒキ

I-za-nagi I-za-nami futa-basira-no kami taka-ma-no fara-ni masi-masi-te: kuni aramu-ja-to, nori-tamai-te ame-no nu-boko-wo motsi-te ono-goro-zima-wo kaki-masi-tamai-ki.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi* und *I-za-nami* wohnten auf dem Felde des hohen Himmels und sagten: Wird es ein Reich geben? — Sie brachten, indem sie mit der Korallenlanze des Himmels zeichneten, die Insel *Ono-goro* hervor.

ナミフタハシラ
ノカミカタラヒ
テノリ玉ハクウ
キアブラノゴト
クナルモノアリ
ソノナカニケダ
シクニアラムカ
トノリ玉ヒテ
アメノヌボコ
ヲモチテシマヲ
カキナシ玉ヒ
キナハオノゴロ
シマトイフ

I-za-nagi i-za-nami futa-basira-no kami katarai-t
tamawaku: uki-abura-no gotoku-naru mono-ari, sono n
kedasi kuni aramu-ka-to, nori-tamai-te ame-no nu-boko-wo
te sima-wo kaki-nasi-tamai-ki, na-wa ono-goro-sima-to iú.

Die beiden Urgottheiten *I-za-nagi* und *I-za-nami* sprac
einander und sagten: Es gibt einen Gegenstand gleich dem s
menden Fette, sollte es demnach in dessen Mitte ein Reich ge
Sie brachten, mit der Korallenlanze des Himmels scharren
Insel hervor, deren Name Insel *Ono-goro*.

ヲトノリ玉ヒキト
ニヲミナノサキダ
シニフサハズトノ
リ玉ヒテサラニ
アラタメメグリマス
トキニイザナギノ
ミコトマヅアナニヤシ
エヲトメヲトノリ玉
ヒキツヒニミアヒセ
ムトシ玉ヘドモフ
ノワザヲシリ玉ハ
ザリキトキニハクナ
ブリトビキテヲカシ
ラヲウゴカスヲミフ
ナハシテフヲマナビ
テゾトツギノワザヲ
エ玉ヒケル

I-za-nami-no mikoto madzu: ana-ni jasi, je-wotok
nori-tamai-ki. Toki-ni womina-no saki-datsi-si-ju-e-ni fu
to nori-tamai-te sara-ni aratame-meguri-masu-toki-ni i-
no mikoto madzu: ana-ni jasi, je-wotome-wo-to, nori-te
Tsui-ni mi-ai-semu-to si-tamaje-domo sono waza-
tamawazari-ki. Toki-ni niwa-ku-na-buri tobi-kite wo-ka
ugokasu-wo mi-sonawasi-te so-wo manabi-te-zo todzuki-n
wo je-tamai-keru.

I-za-namino Mikoto rief zuerst: Vortrefflich! ein schöner junger Mann!—Als sie, weil um diese Zeit die Sache des Weibes den Vortritt gehabt, unter einer unglücklichen Vorbedeutung gerufen, hierauf von Neuem drehten, rief *I-za-nagi-no Mikoto* zuerst: Vortrefflich! ein schönes junges Weib! — Sofort wollten sie sich vereinigen, hatten jedoch davon keine Kenntniss. Hierauf kam eine Bachstelze herbeigeflogen, und als die beiden Götter sahen, wie diese den Schweif bewegte, ahmten sie es nach und erfanden die Weise der Vereinigung.

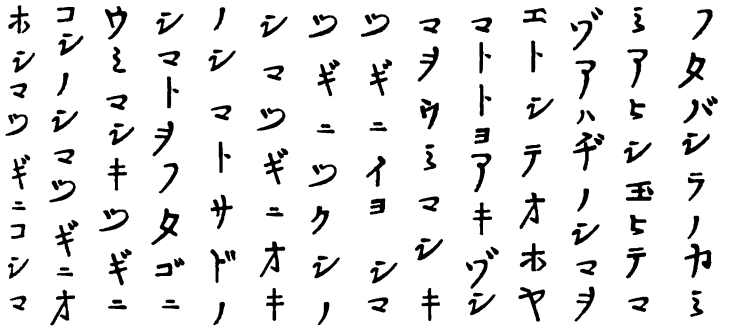

Futa-basira-no kami mi-ai-si-tamai-te madzu awa-dzi-no sima-wo je-to site owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima-wo umi-masi-ki Tsugi-ni i-jo-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni o-ki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni umi-masi-ki. Tsugi-ni kosi-no sima, tsugi-ni-owo-sima, tsugi-ni ko-sima.

Die beiden Urgottheiten vermengten sich und erzeugten, indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, zuerst des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel. Zunächst erzeugten sie die Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst als Zwillinge die Inseln *Oki* und *Sado*. Dieser zunächst folgte die Insel *Kosi*, zunächst *Owo-sima* (die grosse Insel), zunächst *Ko-sima* (die Sohnesinsel).

マヅヲウミタマヒキ
ツギニオホヤマトトヨアキヅシマ
ツギニイヨノフタナノシマ
ツギニオキノシマ
ツギニサドノシマ
ツギニツクシノシマ
ツギニイキノシマ
ツギニツシマ

Madzu awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki, tsugi-n
jamato-tojo-aki-dzu-sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima,
ni o-ki-no sima, tsugi-ni sa-do-no sima, tsugi-ni tsuku-si-n
tsugi-ni iki-no sima, tsugi-ni tsu-sima.

Zuerst erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*, zunächst des
Jamato fruchtbare Libelleninsel, zunächst die mit zwei Namen
Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, z
die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Insel *Iki*, dieser zunächst di
Tsu-sima.

オノゴロシマヲエトシテ
アハヂノシマヲヲウミ
マシキツギニオホヤマト
トヨアキヅシマツギニ
イヨノフタナノシマヲウミ
ツクシノシマヲツギニキビノ
コジマツギニオキノシマトサ
ドノシマトヲフタゴニウミ
マシキツギニコシノシマ

Ono-goro-sima-wo je-to-site awa-dzi-no sima-wo um
ki, tsugi-ni owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima, tsugi-ni i-jo-n
na-no sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni kibi-no k
tsugi-ni o-ki-no sima-to sa-do-no sima-to-wo futa-go-ni um
ki, tsugi-ni kosi-no sima.

Indem sie die Insel *Ono-goro* zur Fruchthülle machten, erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*. Zunächst folgte des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Sohnesinsel *Kibi*, zunächst erzeugten sie als Zwillinge die Inseln *Oki* und *Sado*. Diesen zunächst folgte die Insel *Kosi*.

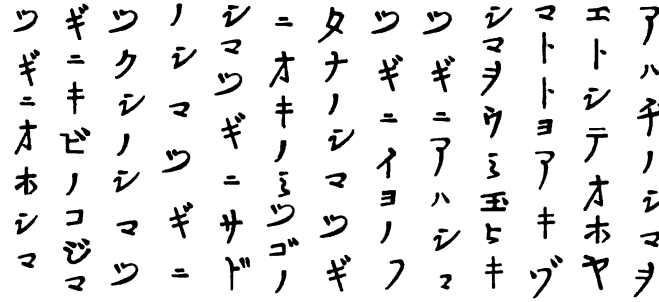

Awa-dzi-no sima-wo je-to site owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni awa-sima, tsugi-ni i-jo-no futa-na-no sima, tsugi-ni o-ki-no mitsu-go-no sima, tsugi-ni sa-do-no-sima, tsugi-ni tsuku-si-no sima, tsugi-ni kibi-no ko-zima, tsugi-ni owo-sima.

Indem sie die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle machten, erzeugten sie des grossen *Jamato* fruchtbare Libelleninsel, zunächst folgte die Insel *Awa*, zunächst die mit zwei Namen belegte Insel *Ijo*, zunächst die Drillingsinsel *Oki*, zunächst die Insel *Sado*, zunächst die Insel *Tsuku-si*, zunächst die Sohnesinsel *Kibi*, zunächst die grosse Insel.

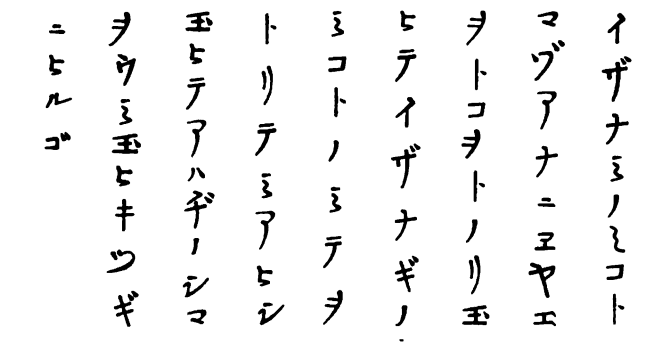

I-za-nami-no mikoto madzu : ana-ni e-ja, je-wotoko nori-tamai-te i-za-nagi-no mikoto-no mi-te-wo tori-te m tamai-te awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni firu-g

I-za-nami-no Mikoto rief zuerst: Vortrefflich! Ein schön ger Mann!—Sie ergriff die Hand *I-za-nagi-no Mikoto's*, und sich beide vereinigten, erzeugten sie die Insel *Awa-dzi*, z folgte der Blutigelsohn.

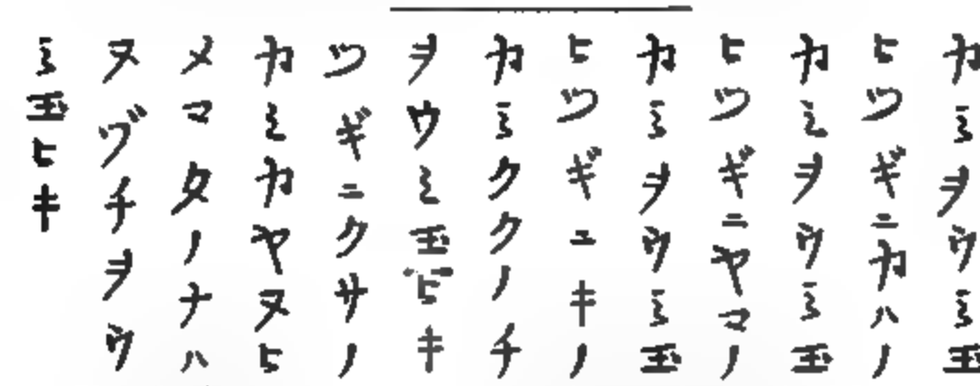

Tsugi-ni wata-no kami-wo umi-tamai, tsugi-ni kawa-n wo umi-tamai, tsugi-ni jama-no kami-wo umi-tamai, tsug no kami ku-ku-no-tsi-wo umi-tamai-ki. Tsugi-ni kusa-n kaja-nu-fime mata-no na-wa nu-dzutsi-wo umi-tamai-ki.

Zunächst zeugten sie den Gott des Meeres, zunächst d der Flüsse, zunächst den Gott der Berge, zunächst *Ku-ku* den Gott der Bäume. Diesem zunächst zeugten sie *Kaja-n* deren Name auch *Nu-dzutsi*, die Göttinn der Pflanzen.

Kaja-nu-fime bedeutet: die vornehme Tochter des Fel langen Gräser.

Nu-dzutsi bedeutet: der Hammer des Feldes.

Die Bedeutung von *Ku-ku-no tsi* ist ungewiss.

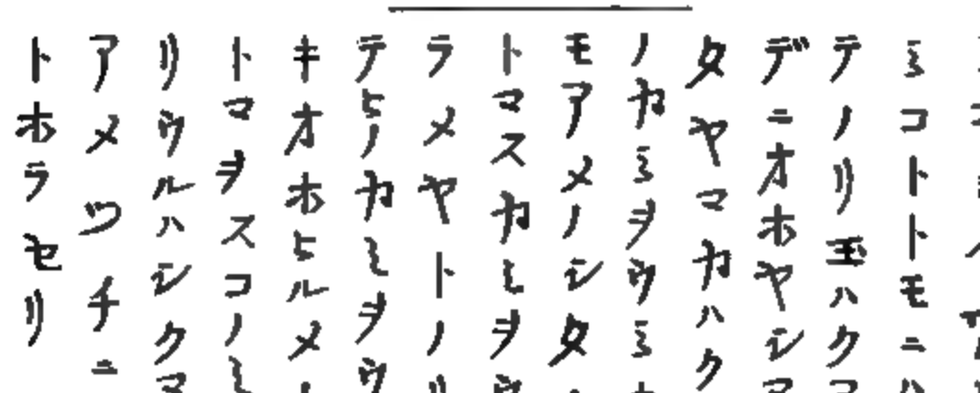

Kaku-te i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto tomo-ni fakari-te nori-tamawaku: a-wa sude-ni owo-ja-sima-kuni mata jama-kawa-kusa-ki-no kami-wo umi-ki. Na-zo-mo ame-no sita-no kimi-to masu kami-wo umazarame-ja-to nori-tamai-te fi-no kami-wo umi-tamai-ki. Owo-firu-me-no mudzi-to mawosu. Kono mi-ko fkari-uruwasiku masi-te ame-tsutsi-ni teri-toworaseri.

Hierauf gingen *I-za-nagi-no Mikoto* und *I-za-nami-no Mikoto* mit einander zu Rathe und sprachen: Wir haben bereits das grosse Reich der acht Inseln, ferner die Götter der Berge, Flüsse, Pflanzen und Bäume erzeugt. Warum sollten wir nicht auch den Gott, welcher der Gebieter von allem unter dem Himmel ist, erzeugen wollen?—Nachdem sie dies gesprochen, erzeugten sie die Gottheit der Sonne. Sie gaben ihr den Namen: der weibliche Vorname des grossen Tageslichtes. Dieser Sprössling war lieblich von Glanz und erleuchtete Himmel und Erde.

Die Sonnengottheit heisst sonst auch オスラテマアミカミホ *Ama-terasu-owo-mi-kami* „die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit“ und ヒホオスラテマアトコミノメル *ama-terasu-owo-firu-me-no mikoto* „der den Himmel erleuchtende grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes“.

フタバシラノカミヨロコビマシテノリ
玉ハクアガミコサレドモカクバカリ
クシビナルミコハマサズコノクニ、
トバメマウルベキニアラズヨケムトノ
リ玉ヒテアメニオクリマツリテアメヲ
シラセトコトサシマツリ玉ヒキコノト
キアメツチアヒサルコトイムダトホカ
ラザリシカバアメノミハシラモテアメ
ニアゲマツリ玉ヒウ

Futa-basira-no kami jorokobi-masi-te nori-tamawaku: a-ga mi-ko sawa-nare-domo kaku-bakari kusi-bi-naru mi-ko-wa masazu. Kono kuni-ni todome-matsuru-beki-ni arazu jokemu-to nori-tamai-te ame-ni okuri-ma-tsuri-te ame-wo sirase-to koto-sasi-matsuri-tamai-ki. Kono toki ame-tsutsi ai-saru-koto imada towo-karazari-sika-ba ame-no mi-fasira-mote ame-ni age-matsuri-tamai-tsu.

Die beiden Urgottheiten freuten sich und sprachen: Obgl
serer Söhne viele sind, ein so herrlicher Sprössling ist nicht vo
Es wird gut sein, wenn er in diesem Lande sich nicht aufhält. —N
sie dies gesagt, geleiteten sie ihn zu dem Himmel und tru
auf, den Himmel zu lenken. Da um diese Zeit Himmel und Er
nicht weit von einander geschieden waren, hoben sie ihn
Balken des Himmels zu dem Himmel empor.

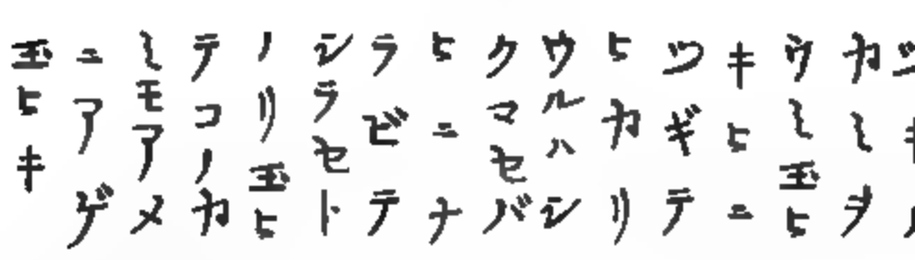

Tsugi-ni tsuki-no kami-wo umi-tamai-ki. Fi-ni tsugi-
uruwasiku mase-ba fi-ni narabi-te sirase-to nori-tamai
kami-mo ame-ni age-tamai-ki.

Zunächst erzeugten sie den Gott des Mondes. Da dieser
nach der Sonne lieblich von Glanz war, sagten sie: Er m
zu der Sonne gesellen und die Lenkung führen.—Sie erhobe
auch diesen Sohn in den Himmel.

Der Gott des Mondes heisst sonst auch ミ ノ ミ コ
ト コ *tsuku-jumi-no mikoto* „der Geehrte des Mond
und ト コ ミ ノ ミ ヨ ク ツ *tsuku-jo-mi-no mikoto* „der
der Sichtbarkeit des Mondes in der Nacht". Die letztere Ve
wird auch unter Zusammenziehung zweier Sylben durch *tsuku*
mikoto wiedergegeben und durch „der Geehrte des Lese
Monde" erklärt.

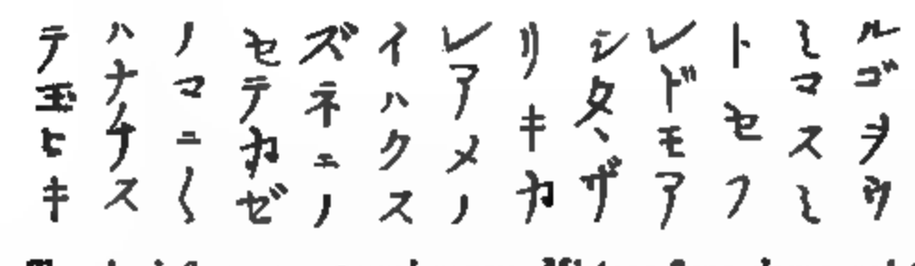

Tsugi-ni firu-go-wo umi-masu. Mi-tose fure-domo asi-t
ki. Kare-ame-no iwa-kusu-bune-ni nosete kaze-no ma
fanatsi-sute-tamai-ki.

Zunächst erzeugten sie den Blutigelsohn. Dieser stand nach Verlauf von drei Jahren nicht auf den Füssen. Sie setzten ihn daher in des Himmels Felsenkampherboot und liessen ihn von dem Winde forttreiben.

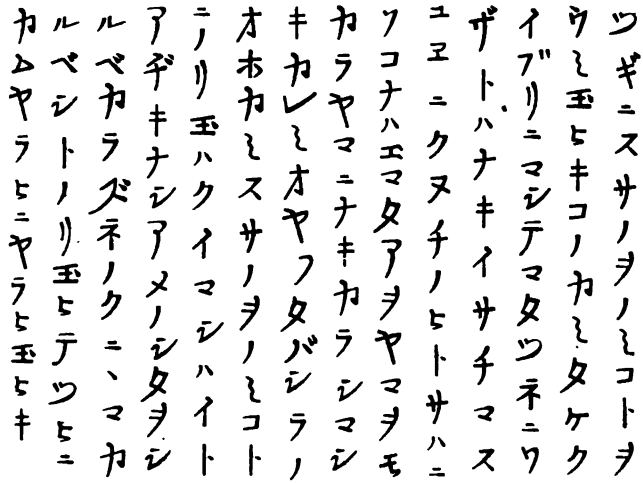

Tsugi-ni su-sa-no wo-no mikoto-wo umi-tamai-ki. Kono kami takeku iburi-ni masi-te mata tsune-ni waza-to-wa naki-isatsi-masu ju-e-ni kunutsi-no fito sawa-ni sokonaje, mata awo-jama-wo-mo kara-jama-ni naki-karasi-masi-ki. Kare mi-oja futa-basira-no oho-kami su-sa-no wo-no mikoto-ni nori-tamawaku: imasi-wa ito adziki-nasi, ame-no sita-wo siru-be-karazu, ne-no kuni-ni makaru-besi-to, nori-tamai-te, tsui-ni kamu-jarai-ni jarai-tamai-ki.

. Zunächst erzeugten sie *Su-su-no wo-no Mikoto.* Dieser Gott war kühn und herzhaft und hatte auch die Gewohnheit zu weinen und wehzuklagen, wesshalb die Menschen in dem Lande häufig zu Schaden kamen, ausserdem machte er die grünen Berge durch sein Weinen zu dürren Bergen vertrocknen. Seine Eltern, die beiden grossen Urgottheiten, sagten daher zu *Su-sa-no-wo-no Mikoto*: Du bist überaus gesetzlos, du darfst, was unter dem Himmel ist, nicht lenken, du musst dich in das Reich der Wurzeln [1]) begeben. — Sofort vertrieben sie ihn zufolge göttlicher Vertreibung.

---

[1]) Das Reich der Wurzeln ist die Unterwelt.

Su-sa-no wo-no Mikoto heisst sonst auch ノサス
トコミノヲ *Kamu-su-sa-no wo-no mikoto* „der gö
Geehrte *Su-sa-no wo*“ und トコミノヲノサス
faja-su-sa-no wo-no mikoto „der schnelle Geehrte *Su-sa-no*
Die Bedeutung von *Su-sa-no wo* ist ungewiss.

メノ
タシ
テヒ
ダリ
ノミ
テニ
マス
ミカ
ガミ
ヲト
リモ
タシ
テト
キニ
カミ
トナリ
イデ
マシキ
ミナハ
オホヒル
メノミコト、
マヲスミ
ギリノミ
テニマス
ミカガミ
ヲトリモ
タシ、トキ
ニカミト
ナリイデ
マシキミ
ナハツク
ユミノミ
コト、マヲ
スマタミ
カシラヲ
メグラシ
テミルマ
サカリニ
カミトナ
リイデマ
シキミナ
ハスサノ
ヲノミコ
トト、マヲ
スカレオ
ホヒル
メノミコ
トツクユ
ミノミコ
トハトモ
ニクシキ
ミヒカリ
マシケレ
バアメツ
チヲテラ
シマサシ
メキスサ
ノヲノミ
コトハワ
コナヒヤ
ブルコト
ヲコノミ
タマフカ
ラニネノ
クニヲシ
ラシ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto nori-tamawaku: are ame-n
sirasamu udzu-no mi-ko umamu-to nori-tamai-te, fidari-no
ni ma-sumi-kagami-wo tori-motasi-si-toki-ni kami nari-id
ki. Mi-na-wa owo-firu-me-no mikoto-to mawosu. Migiri-no te
sumi-kagami-wo tori-motasi-si-toki-ni kami nari-ide-masi-
na-wa tsuku-jumi-no mikoto-to mawosu. Mata mi-kas
megurasi-te miru-masa-kari-ni kami nari-ide-masi-ki. Mi-
su-sa-no wo-no mikoto-to mawosu. Kare owo-firu-me-no
tsuku-jumi-no mikoto-wa tomo-ni kusiki mi-fikari-masi-k
ame-tsutsi-wo terasi-masasi-me-ki. Su-sa-no wo-no mikoto-w
nai-jaburu-koto-wo konomi-tamò-kara-ni ne-no kuni-wo
tamai-ki.

I-zu-nagi-no Mikoto sprach: Ich will einen kostbaren Sohn, den ich das, was unter dem Himmel ist, lenken lassen werde, erzeugen. — Als er dies gesprochen und mit der linken Hand einen ganz hellen Spiegel ergriff, entstand und ging hieraus eine Gottheit hervor. Diese heisst der grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes. Als er mit der rechten Hand einen ganz hellen Spiegel ergriff, entstand und ging hieraus ein Gott hervor. Dieser heisst der Geehrte des Mondbogens. Als er ferner das Haupt umdrehte und fest mit dem Auge hinblickte, entstand und ging hieraus ein Gott hervor. Dieser heisst *Su-sa-no wo-no Mikoto*. Da der grosse weibliche Geehrte des Tageslichtes und der Geehrte des Mondbogens beide lieblichen Glanz besassen, so gaben die Eltern ihnen den Auftrag, Himmel und Erde zu erleuchten. Da *Su-sa-no wo-no Mikoto* Schaden und Verderben liebte, gaben sie ihm den Auftrag, das Reich der Wurzeln zu lenken.

ヒノカミツキノカミヲウミタマヒテヒルゴヲウミタマフコノミコトセニナルマデアシタタザリキツギニスサノヲノミコトヲウミタマフコノカミサガナクシテワザトナキフヅクニマセバアヌトクササラニシテアヲヤマハカラヤマニナリヌカレミオヤノオホカミノリ玉レトオヤノオホカミノリ玉ハクモシイマシコノクニヲシラバフコナトヤブルコトオホカラマシカレイマシハトホキネノクニヲシルベシトノリ玉ヒキ

Fi-no kami tsuki-no kami-wo umi-tamai-te firu-go-wo umi-tamò. Kono mi-ko mi-tose-ni naru-made asi-tatazari-ki. Tsugi-ni su-sa-no mikoto-wo umi-tamò. Kono kami saganaku-site waza-to naki-fudzukumi-mase-ba awo-fito-kusa sara-ni sini awo-jama-wa kara-jama-ni nari-nu. Kare mi-oja-no owo-kami nori-tamawaku: mosi imasi kono kuni-wo sira-ba sokonai-jaburu-koto owo-karamasi. Kare imasi-wa towoki ne-no kuni-siru-besi-to, nori tamai-ki.

Nachdem sie die Gottheit der Sonne und den Gott des M
erzeugt, erzeugten sie den Blutigelsohn. Dieser Sohn stand
seinem dritten Jahre nicht auf den Füssen. Zunächst erzeug
Su-sa-no wo-no Mikoto. Da dieser Sohn, der von unglück
Beschaffenheit war, absichtlich weinte und wehklagte, so
das Volk häufig dahin und die grünen Berge verwandelten
dürre Berge. Seine grossen göttlichen Eltern sagten daher:
du dieses Reich lenkst, so wird es vielen Schaden und Verd
geben. Du musst die Lenkung über das ferne Reich der W
führen.

ヲウミ玉フスナハチコノフネ
ニヒルゴヲノセテミヅノマニ
くナガシステ玉ヒキツギ
ニヒノカミカグツチヲウミ
玉フトキニイザナミノミコト
カグツチニヤカエテカムサ
リマシキカムサリマサムト
シテヤミコヤシマセルトキ
ツチノカミハニヤマヒメマタ
ミヅノカミミツハノメヲウミ
マシキヤガテカグツチハニ
ヤマヒメニミアヒテワクム
スビヲウミキコノカミノカ
シラニカヒコトクハトナリ
ホフヌチニイツノタナツモ
ノナリキ

*Tsugi-ni tori-no iwa-kusu-bune-wo umi-tamò, sun
kono fune-ni firu-go-wo nosete midzu-no mani-mani nagas
tamai-ki. Tsugi-ni fi-no kami ka-gu-tsu-tsi-wo umi-tamò-
i-za-nami-no mikoto kagu-tsu-tsi-ni jakajete kamu-sari-m
Kamu-sari-masamu-to-site jami-kojusi-maseru-toki tsutsi-no
fani-jama-fime, mata midzu-no kami mitsu-wa-no me-wo
masi-ki. Jaga-te ka-gu-tsu-tsi fani-jama-fime-ni mi-ai-te
musubi-wo umi-ki. Kono kami-no kasira-ni kaiko-to kuwa-to
foso-nutsi-ni itsu-tsu-no tana-tsu-mono nari-ki.*

Zunächst erzeugten sie das Felsenkampherboot des Vog
Sie setzten hierauf in dieses den Blutigelsohn und liessen ih

---

[1]) Ein solches Schiff ward auch カモノフネ *Kamo-no fune* „das
schiff" genannt. Dasselbe schwamm auf dem Wasser gleich einem Vogel

der Strömung des Wassers forttreiben. Als sie zunächst *Kagu-tsutsi*, den Gott des Feuers, erzeugten, ward *I-za-nami-no Mikoto* durch *Kagu-tsutsi* verbrannt und schied göttlich dahin. Als sie göttlich hinscheiden wollte und sich krank in Kindesnöthen befand, gebar sie *Fani-jama Fime*, die Göttinn der Erde, ferner *Mitsu-wa-no me*, die Göttinn des Wassers. Sofort vereinigte sich *Kagu-tsutsi* mit *Fani-jama-fime* und erzeugte *Waku-musubi*. Auf dem Haupte dieser Gottheit entstanden Seidenraupen und Maulbeerbäume, in ihrem Nabel entstanden die fünf Getreidearten.

Fani-jama-fime bedeutet: die vornehme Tochter der lockeren Erde und der Berge.

Waku-musubi bedeutet: der jugendliche hervorgebrachte Geist.

Die Bedeutung von *Kagu-tsutsi* und *mitsu-wa* ist ungewiss.

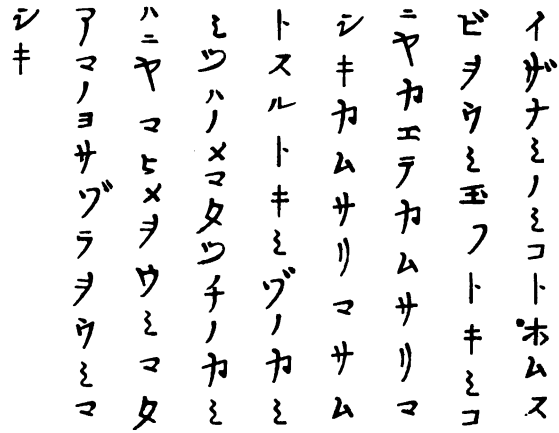

I-za-nami-no mikoto fo-musubi-wo umi-tamò-toki mi-ko-ni jakajete kamu-sari-masi-ki. Kamu-sari-masamu-to-suru-toki midzu-no kami mitsu-wa-no me mata tsutsi-no kami fani-jama-fime-wo umi, mata ama-no josadzura-wo umi-masi-ki.

Als *I-za-nami-no Mikoto* den hervorgebrachten Geist des Feuers gebar, wurde sie von ihrem Sohne verbrannt und schied göttlich dahin. Zur Zeit, als sie göttlich verscheiden wollte, gebar sie *Mitsu-wa-no me*, die Göttinn des Wassers, ferner *Fani-jama fime*, die Göttinn der Erde, ferner *Ama-no Josadzura* (den glücklichen Flachs des Himmels).

ラ ギ サ ヨ *Josadzura* „der glückliche Flachs“ i
Zusammenziehung von ラ ヴ カ シ ヨ *josi-kadzura.*

イ ザ ナ ミ ノ ミ コ ト ヒ ノ カ
ミ カ グ ツ チ ヲ ウ ミ 玉 フ
ト キ ニ ア ツ カ ヒ ナ ヤ ミ
マ シ テ タ グ リ シ タ マ フ コ
レ カ ミ ト ナ リ マ シ ツ ミ
ナ ハ カ ナ ヤ マ ヒ コ ツ ギ ニ
ユ マ リ シ 玉 フ コ レ モ カ
ミ ト ナ リ マ シ ツ ミ ナ ハ ミ
ツ ハ ノ メ ツ ギ ニ ク フ マ リ
玉 フ コ レ モ カ ミ ト ナ リ マ
シ ツ ミ ナ ハ ハ ニ ヤ マ ヒ メ

*I-za-nami-no mikoto fi-no kami ka-gu-tsutsi-wo umi-
toki-ni atsukai-najami-masi-te taguri-si-tamò. Kore kami-to
masi-tsu mi-na-wa kana-jama-fiko. Tsugi-ni jumari-si-tamò,
mo kami-to nari-masi-tsu, mi-na-wa mitsu-wa-no me. Ts
kuso-mari-tamò. Kore-mo kami-to nari-masi-tsu, mi-na-wa
jama fime*

Als *I-za-nami-no Mikoto* den Feuergott *Kagu-tsutsi*
ängstigte sie sich und erbrach sich. Hierdurch entstand ein
dessen Name *Kana-jama-fiko.* Zunächst liess sie Harn, d
entstand ebenfalls eine Gottheit, deren Name *Mitsu-wa-n*
Zunächst gab sie den Koth von sich, dadurch entstand eb
eine Gottheit, deren Name *Fani-jama-fime.*

Kana-jama-fiko bedeutet: der vornehme Sohn des
berges.

ヲ ヒ ノ カ ミ
ヲ ウ ミ マ ス ト
キ ニ ヤ カ エ テ
カ ム サ リ マ シ
キ カ レ キ ノ ク
ニ ノ ク マ ヌ ノ ア
リ マ ノ ム ラ ニ カ
ク シ マ ツ リ キ
ク ヒ ト コ ノ カ
ミ ノ ミ タ マ ヲ マ
ツ ル ニ ハ ハ ナ ア
ル ト キ ハ ナ モ
テ マ ツ リ マ
タ ツ バ ミ ウ
チ フ ヱ フ キ ハ
タ ヽ テ ウ タ ヒ
マ ヒ テ マ ツ レ リ

I-za-nami-no mikoto fi-no kami-wo umi-masu-toki-ni jakajete kamu-sari-masi-ki. Kare ki-no kuni-no kuma-nu-no ari-ma-no mura-ni kakusi-matsuri-ki. Kuni-fito kono kami-no mi-tama-wo matsuru-ni-wa fana aru-toki fana-mote matsuri, mata tsudzumi-utsi, fu-e-fuki, fata-tate, utai-mai-te matsureri.

Als *I-za-nami-no Mikoto* den Gott des Feuers gebar, wurde sie verbrannt und schied göttlich dahin. Sofort verbarg sie sich in *Ari-ma*, dem Dorfe von *Kuma-nu* in dem Reiche der Bäume. Indem die Menschen des Reiches dem Geiste dieser Gottheit opferten, opferten sie ihr zur Zeit, wo es Blumen gibt, mit Blumen. Sie opferten ihr ferner, indem sie die Trommel schlugen, die Flöte bliesen, Fahnen aufstellten, sangen und tanzten.

Ki-no kuni „das Reich der Bäume" ist das heutige Reich *Ki-I*. Daselbst befindet sich auch heute noch das Dorf *Ari-ma*.

Kuma-nu bedeutet: das Bärenfeld.

イザナギノミコトイザ
ナミノミコト、トモニオ
ホヤシマクニヲウミ玉ヒ
キサテノチニイザナギノ
ミコトアガウメルクニタ
バサギリノミカヨリミ
テルカモトノリマシテフ
キハラハセルミイブキカミ
トナルミナハシナトベノ
ミコトマタイハクシナツ
ヒコノミコトコハカゼノカ
ミナリ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-to tomo-ni owo-ja-sima-kuni-wo umi-tamai-ki. Sate-notsi-ni i-za-nagi no mikoto: a-ga umeru kuni tada-sagiri-nomi kawori miteru-ka-mo-to, nori-masi-te fuki-faraseru mi-ibuki kami-to naru, mi-na-wa sina-to-be-no mikoto. Mata iwaku sina-tsu-fiko-no mikoto. Ko-wa kaze-no kami-nari.

I-za-nagi-no Mikoto und *I-za-nami-no Mikoto* erzeugten mit einander das Reich der grossen acht Inseln. Zuletzt rief *I-za-nagi-no Mikoto*: Das Reich, welches ich erzeugt, ist nur erfüllt von Nebeln

und Dünsten! — Indem er die Dünste wegblies, wurde sein zu einem Gotte, dessen Name *Sina-to-be-no Mikoto*. Er heis *Sina-tsu-fiko-no Mikoto*. Derselbe ist der Gott des Windes.

Sina-to-be bedeutet: die Seite der Thüre des Ranges.

Sina-tsu-fiko bedeutet: der geehrte Sohn des Ranges.

ウミマセルミコノミナハ
ウカノミタマノミコト
マタワタノカミヲウミタ
玉ヒキミナハワタツミ
ノミコトヤマノカミヲウ
ミマスミナハヤマツミノカ
ミミナトノカミヲウミ
マスミナハハヤアキツヒ
ノミコトキノカミヲウミ
マスミナハククノチノカミ
ツチノカミヲウミマス
ミナハハニヤスノカミサ
テノチニコトゴトニヨロヅ
ノモノ、カミヲウミマシキ

Mata u-e-maseru-toki-ni umi-maseru-mi-ko-no mi-uka-no mi tama-no mikoto. Mata wata-no kami-wo umi-ta mi-na-wa wata-tsumi-no mikoto. Jama-no kami-wo um mi-na-wa jama-tsumi-no kami. Mina-to-no kami-wo um mi-na-wa faja-aki-tsu-fi-no mikoto. Ki-no kami-wo umi-ma na-wa ku-ku-no-tsi-no kami. Tsutsi-no kami-wo umi-mas na-wa fani-jasu-no kami. Sate-notsi-ni koto-goto-ni joro mono-no kami-wo umi-masi-ki.

Ferner erzeugte er zur Zeit, als er hungrig war, einen dessen Name *Uka-no mi-tama-no Mikoto*. Ferner erzeugte Meergott, dessen Name *Wata-tsumi-no Mikoto*. Er zeugte de gott, dessen Name *Jama-tsumi-no kami*. Er zeugte den G Wasserthüren, dessen Name *Faja-aki-tsu fi-no mikoto*. Er den Gott der Bäume, dessen Name *Ku-ku-no-tsi-no Kami*. Er den Erdgott, dessen Name *Fani-jasu-no Kami*. Zuletzt zeu sämmtliche Götter der zehntausend Dinge.

Uka-no mi-tama bedeutet: der Geist der Reispflanze.

Die muthmassliche Bedeutung von *wata-tsumi* ist: die Eb des Meeres.

Die muthmassliche Bedeutung von *Jama-tsumi* ist: die Ehrfurcht der Berge.

Faja-aki-tsu-fi bedeutet: die Sonne des schnellen Herbstes.

Fani-jasu bedeutet: das Ruhen auf lockerer Erde.

ヒノカミカグツチノカミヲウミマストキニミハシイザナミノミコトヤカエテカムサリマシキトキニイザナギノミコトウラミマシテノリ玉ハクウツクシキアガナニモノミコトヤタヾコノヒトツケニカヘツルカモトノリ玉ヒテミマクラベニハラバヒテナキタマフトノミナミダカミトナリキコハウネヲノコノモトニマス カミナミナハナキサハメノミコト

Fi-no kami-kagu-tsutsi-no kami-wo umi-masu-toki-ni mi-fawa i-za-nami-no mikoto jakajete kamu-sari-masi-ki. Toki-ni i-za-nagi-no mikoto urami-masi-te nori-tamawaku: utsukusi-ki a-ga nanimo-no mikoto-ja tada ko-no fito-tsu-ke-ni kaje-tsuru-kamo-to, nori-tamai-te mi-makura-be-ni farabai mi-ato be-ni farabai-te naki-tamò. Sono mi-namida kami-to-nari-ki. Ko-wa une-wo-no ko-no moto-ni masu kami, mi-na-wa naki-sawa-me-no mikoto.

Als er den Feuergott *Kagu-tsutsi* erzeugte, wurde dessen Mutter *I-za-nami-no Mikoto* verbrannt und schied göttlich dahin. Hierauf wurde *I-za-nagi no Mikoto* unwillig und rief: Soll die Göttinn, meine schöne Schwester, blos durch einen einzigen Sohn weggeschafft werden?— Nachdem er dies gesagt, kroch er auf der Seite des Scheitels, kroch er auf der Seite des Rückentheiles und weinte. Seine Thränen verwandelten sich in eine Gottheit. Diese ist die unter den Bäumen der Ackerhügel weilende Gottheit, deren Name *Naki-sawa-me-no Mikoto* (die weinende weibliche Geehrte des Sumpfes).

ツカツルギヲヌキ
テカグツチヲミキ
ダニキリ玉ヒツコレ
オモ〳〵カミトナリ
キマタツルギノハヨリ
シタバルチハアメノ
ヤスノカハラナルイ
ホツイハムラトナリ
ヌコハフツヌシノカ
ミノミオヤナリ

Tsui-ni mi-fakaseru to-tsuka-tsurugi-wo nuki-te kagu
wo mi-kida-ni kiri-tamai-tsu. Kore omo-omo kami-to-
Mata tsurugi-no fa-jori sitadaru tsi-wa ame-no jasu-no
naru i-wo-tsu iwa-mura-to nari-nu. Ko-wa fu-tsu-nusi-n
no mi-oja-nari.

Sofort zog er das an seinem Gürtel hängende zeh
Schwert und zerhieb *Kagu-tsutsi* in drei Theile. Ein jede
Theile wurde zu einem Gotte. Ferner verwandelte sich das
Klinge des Schwertes träufelnde Blut in die an dem ruhige
ufer des Himmels befindlichen fünfhundert Steinhaufen. Di
die Stammväter des Gottes *Fu-tsu-nusi*.

Fu-tsu-nusi bedeutet: der Gebieter des Vorübergehen

タバルチタバシリコエテ
カミトナルミナハミカハヤ
ビノカミツギニヒハヤビノ
カミフノミカハヤビノ
カミハタケミカツチノカミ
ノミオヤナリマタイハクミ
カハヤビノミコトツギニヒハ
ヤビノミコトツギニタケミ
カツチノカミ

Mata tsurugi-no tsumi-wa jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa mika-faja-bi-no kami. Tsugi-ni fi-faja-bi-no kami. Sono mika-faja-bi-no kami-wa take-mika-tsutsi-no kami-no mi-oja nari. Mata iwaku mika-faja-bi-no mikoto, tsugi-ni fi-faja-bi-no mikoto, tsugi-ni take-mika-tsutsi-no kami.

Ferner strömte das von dem Griffe des Schwertes träufelnde Blut über und verwandelte sich in einen Gott, dessen Name Gott *Mika-faja-bi*, ferner in einen Gott, dessen Name Gott *Fi-faja-bi*. Dieser Gott *Mika-faja-bi* ist der Stammvater des Gottes *Take-mika-tsutsi*. Es heisst auch: *Mika-faja-bi-no Mikoto*, zunächst *Fi-faja-bi-no Mikoto*, zunächst Gott *Take-mika-tsutsi*.

Mika-faja-bi bedeutet: die schnelle Sonne des Wasserkruges.

Take-mika-tsutsi bedeutet: der Hammer des Wasserkruges des Muthes.

Fi-faja-bi bedeutet: die schnelle Sonne des Feuers.

マタツルギノサキヨリシタ
バルチタバシリコエテカミ
トナルミナハイハサクノカミ
ツギニネサクノカミツギニ
イハツヽノヲノミコトアルフミ
ニイハクイハツヽノヲノミコト
イハツヽノメノミコトマタツ
ルギノタカミヨリシタバルチ
タバシリコエテカミトナル
ミナハクラオカミノカミツ
ギニクラヤマツミノカミツ
ギニクラミツハノカミ

Mata tsurugi-no saki-jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa iwa-saku-no kami, tsugi-ni ne-saku-no kami, tsugi-ni iwa-tsutsu-no wo-no mikoto. Aru fumi-ni iwaku: iwa-tsutsu no wo-no mikoto iwa-tsutsu-no me-no mikoto. Mata tsurugi-no ta-kami-jori sitadaru tsi tabasiri-kojete kami-to naru, mi-na-wa kura-okami-no kami, tsugi-ni kura-jama-tsumi-no kami, tsugi-ni kura-mitsu-wa-no kami.

Ferner strömte das von der Spitze des Schwertes t
Blut über und verwandelte sich in einen Gott, dessen Na
saku-no kami. Zunächst entstand *Ne-saku-no kami*, zunäc
tsutsu-wo-no Mikoto. In einem Buche wird gesagt: *Iw*
wo-no Mikoto und *Iwa-tsutsu-no me-no Mikoto*. Ferne
das von der Höhe des Schwertes träufelnde Blut über und ver
sich in einen Gott, dessen Name *Kura-o-kami-no kami*.
entstand *Kura-jama-tsumi-no kami*, zunächst *Kura-mits*
kami.

Iwa-saku bedeutet: das Zerreissen der Felsen.

Ne-saku bedeutet: das Zerreissen der Wurzeln.

Iwa-tsutsu-no wo-no Mikoto bedeutet: der männliche
der Felsenröhren.

Iwa-tsutsu-no me-no Mikoto bedeutet: der weibliche
der Felsenröhren.

Kura-o-kami bedeutet: der dunkle männliche Gott.

Kura-jama-tsumi bedeutet: die Ehrfurcht des dunklen

Die Bedeutung von *Mitsu-wa* in *Kura-mitsu-wa* ist u

イザナミノミコトヲオヒシキ
テネノクニニイリマシテカタ
ラヒタマフトキニイザナミノミ
コトマヨシ玉ハクアガナセノ
ミコトナゾオフクイデマシ
ツルアハヨモツヘグヒシツ
シカレドモアレネヤスマム
ナミマシフトマヨシ玉ヒキ
イザナギノミコトキ、タマハ
ズテュウ、マクシノヨバシ
ラヨヒキカキテタビトシ
ミタマヘバウミウキウジタ
カリキ

Sate notsi-ni i za-nagi-no mikoto i-za-nami-no m
oi-si-kite ne-no kuni-ni iri-masi-te katarai-tamò-toki-
nami-no mikoto mawosi-tamawaku: a-ga na-se-no miko
osoku ide-masi-tsuru? a-wa jomo-tsu-fe-gui-si-tsu, sika

are ne-jasumamu, na-mi-masi-so-to, mawosi-tamai-ki. I-za nagi-no mikoto kiki-tamawazu-te ju-tsu-tsuma-kusi-no wo basira-wo fki-kaki-te ta-bi-to si mi-tamaje-ba umi-waki uzi-takari-ki.

Zuletzt verfolgte der Geehrte *I-za-nagi* die Geehrte *I-za-nami* und gelangte in das Reich der Wurzeln. Als er daselbst mit ihr sprach, sagte die Geehrte *I-za-nami*: Warum ist mein Gemahl so spät ausgezogen? Ich habe bereits an dem Herde der Unterwelt gegessen. Bei alledem werde ich mich schlafen legen, mögest du mich nicht anblicken. — *I-za-nagi-no Mikoto* gab diesen Worten kein Gehör. Er schabte den männlichen Balken des Kammes der hundert Nägel der Finger und machte daraus eine Fackel. Als er jetzt hinblickte, kochte Eiter und sammelten sich Larven.

In rein chinesischer Sprache sind hier die Worte eingeschaltet: Dass die Menschen des Zeitalters es vermeiden, in der Nacht einen Holzspan anzuzünden und einen Kamm wegzuwerfen, hat hierin seinen Grund.

トキニイザナギノミコトイタクオドロキタマヒテアハオモホエズイナシコメシコメキ、タナキクニヽキツトノリ玉ヒテトクニゲカヘリマシヌトキニイザナミノミコトウラミタマハクチギリシコトヲナドテカモタガヘテアレニハヂミセタマヒツトマヲシ玉ヒテヨモツシコメヤタリヲツカハシテオヒトドメマシキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto itaku odoroki-tamai-te: a-wa omowojezu ina-siko-me-siko-meki kitanaki kuni-ni ki-tsu-to, nori-tamai-te toku nige-kajeri-masi-nu. Toki-ni i-za-nami-no mikoto urami-tamawaku: tsigiri-si-koto-wo nado-te-ka-mo tagajete are-ni fadzi-mi-se-tamai-tsu-to, mawosi-tamai-te jomo-tsu siko-me ja-tari-wo tsukawasi-te oi-todome-masi-ki.

I-za nagi-no mikoto erschrak hierauf heftig und rief: k
einem wider meine Erwartung unheilvollen, hässlichen un
nen Reiche gelangt! — Als er dies gesagt, floh er eilig zur
nami-no mikoto rief jetzt zornig: Warum hast du dem Übe
men zuwider gehandelt und mir Schande bereitet? —Sofort
sie die acht hässlichen Weiber der Unterwelt und liess i
sie verfolgen und ihn aufhalten.

Jomo-tsu-siko-me „die hässlichen Weiber der Un
werden auch メサヒツモヨ *jomo-tsu-fisa-me* „die
handel treibenden Weiber der Unterwelt" genannt.

ヲキテシリヘテニアキツ、ユゲ
タマヒヌカレクロミカヅラヲナ
ゲウチ玉ヒシカバスナハチエヒ
カヅラノミナリキシコメミテ
トリハムハミヲヘテナホオヒクイ
ザナギノミコトマタユツ、マク
シヲナゲウテ玉ヒシカバスナ
ハチタカムナ、リキシコメマタ
ヌキハムハミヲヘテマタオヒマツ
リキノチニハイザナミノミコトミ
、ヅカラモオヒキマシヌコノト
キイザナギノミコトヨモツヒラ
サカニイタリマシキ

*Kare i-za-nagi-no mikoto tsurugi-wo nuki-te siri
fuki-tsu-tsu nige-tamai-nu. Kare kuro-mi-kadzura-wo n
tamai-sika-ba sunawatsi jei-kadzura-no mi nari-ki. Sik
te tori-famu, fami-wojete nawo oi-ku. I-za-nagi-no mik
ju-tsu-tsuma-kusi-wo nage-ute-tamai-sika-ba sunawatsi ta
nari-ki. Siko-me mata nuki-famu, fami-wojete mata oi-
ki. Notsi-ni-wa i-za-nami-no mikoto mi-midzukara-mo oi
nu. Kono toki i-za-nagi-no mikoto jomo-tsu fira-saka-
masi-ki.*

I-za nagi-no mikoto zog sein Schwert, schlug damit nach rückwärts und entfloh. Als er hierauf seine schwarze Perücke wegwarf, verwandelte sich diese in Früchte des Weinstockes. Die hässlichen Weiber erblickten diese und assen sie. Nachdem sie sie gegessen, verfolgten sie ihn von Neuem. Als *I-za-nagi-no mikoto* wieder den Kamm der hundert Nägel der Finger wegwarf, verwandelte sich dieser in Bambussprossen. Die hässlichen Weiber pflückten auch diese und assen sie. Nachdem sie sie gegessen, verfolgten sie ihn wieder. Zuletzt kam auch *I-za-nami-no mikoto* selbst und verfolgte ihn. Um diese Zeit erreichte *I-za-nagi-no mikoto* die breite Treppe der Unterwelt.

アルフミニイハク
イザナギノミコト
オホオホキニムカ
ヒテユマリシ玉フ
コレオホカハニナ
リヌヨモツヒサメ
ノカハヲワタラム
トスルアヒダニイ
ザナギノミコトヨ
モツヒラサキニイ
タリマシキ

Aru-fumi-ni iwaku: I-za-nagi-no mikoto owo-ki-ni mukai-te jumari-si-tamò. Kore-owo-kawa-ni nari-nu. Jomo-tsu fisa-me wo kawa-wo wataramu-to-suru aida-ni i-za-nagi-no mikoto jomo-tsu fira-saka-ni itari-masi-ki.

In einen Buche wird gesagt: *I-za-nagi-no mikoto* kehrte sich gegen einen grossen Baum und liess Harn. Dieser verwandelte sich in einen grossen Fluss. Während die Tauschhandel treibenden Weiber der Unterwelt diesen Fluss übersetzen wollten, gelangte *I-za-nagi-no mikoto* zu der breiten Treppe der Unterwelt.

カギヲフタギテイザナミノミコト、アヒムキタヽシテコトバヲワタストキニイザナミノミコトマヲシテ玉ハクウツクシキアガナセノミコトヲカクシタヽマハバアレハイマシノクニノヒトクサヒトヒニチヒトクビリコロサナトマヲシテ玉ヒキイザナギノミコトノリタヽマハクウツクシキアガナニモノミコトヲカクシタヽマハバアレハヒトヒニチイホヒトウマナトノリ玉ヒキ

Kare tsi-biki-iwa-wo mote sono saka-dzi-wo futagi-nami-no mikoto-to ai-muki-tatasi-te koto-do-wo watasu i-za nami-no mikoto mawosi-tamawaku: utsukusi-ki a-g no mikoto kaku si-tamawa-ba, are-wa imasi-no kuni-no fito fi-ni tsi-fito kubiri-korosana-to, mawosi-tamai-ki. I- no mikoto nori-tamawaku: utsukusi-ki a-ga nanimo-n kaku si-tamawa-ba, are-wa fito-fi-ni tsi-i-wo-fito umana- tamai-ki.

Er versperrte den Weg dieser Treppe mit einem vor Menschen zu ziehenden Felsstück, stand *I-za-nami-no mikot* über und benachrichtigte sie von der getrennten Thüre D *I-za-nami-no mikoto*: Wenn der Geehrte, mein schöner Gem thut, so werde ich von dem Volke deines Reiches täglich Menschen erwürgen. — *I-za-nagi-no mikoto* erwiederte: W Geehrte, meine schöne Gemahlinn, dies thut, so werde ich eintausend fünfhundert Menschen hervorbringen.

カレコ、ヨリナキマシソトノリ玉ヒテナゲウツルミツヱニナリマセルカミノミナハフナドノカミ
マタナゲウツルミオビニナリマセルカミノミナハナガチハノカミマタナゲウツルミケシニナリマセルカミノミナハワヅラヒノカミマタナゲウツルミハカマニナリマセルカミノミナハアキクヒノカミマタナゲウツルミクツニナリマセルカミノミナハチシキノカミソノヨモツヒラサカニサヤレリシイハ、サヤリマスヨミトノオホカミトマヲスマタノミナハチカヘシノオホカミトモマヲス

Kare: koko-jori na-ki-masi-so-to nori-tamai-te nage-utsuru-mi-tsu-e-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa funa-do-no kami. Mata nage-utsuru mi-obi-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa naga-tsiwa-no kami. Mata nage-utsuru mi-kesi-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa wadzurai-no kami. Mata nage-utsuru mi-fakama-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa aki-kui-no kami. Mata nage-utsuru mi-kutsu-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa tsi-siki-no kami. Sono jomo-tsu fira-saka-ni sajareri-si iwa-wa sajarimasu jomi-to-no owo-kami-to mawosu, mata-no mi-na-wa tsikajesi-no owo-kami-to-mo mawosu.

Er rief: Komm von dort nicht her! Aus seinem Stabe, den er jetzt wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Funa-do-no kami* (der Gott der Schiffthüren). Aus seinem Gürtel, den er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Naga-tsiwa-no kami* (der Gott der Felsen des langen Weges). Aus seinem Kleide, das er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Wadzurai-no kami* (der Gott des Kränkelns). Aus seinen Beinkleidern, die er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name *Aki-kui-no-kami* (der Gott des Öffnens und Beissens). Aus seinen Schuhen, die er auch wegwarf, entstand ein Gott, dessen Name: *Tsi-siki-no kami* (der Gott des Breitens des Weges). Der Fels, mit welchem er sich auf

der breiten Treppe der Unterwelt abschloss, heisst *Saj jomi-to-no owo-kami* (der abgeschlossene grosse Gott d der Unterwelt). Er heisst auch *Tsi-kajesi-no owo-kami* (d Gott des Zurückweisens auf dem Wege).

Naga-tsi-wa ist die Zusammenziehung von ハ イ 弁 *naga-tsi-iwa* „der Fels des langen Weges".

カヘリ玉ヒテクイテノータ
マハクアハイナシコメシコメ
キ、タナキクニ、イタリ
テアリケリカレアガミ
ノケガレヲハラハムトノリ
タマヒテツクシノヒムカ
ノヲドノタチバナノアハ
ギハラニイデマシテミソ
ギハラヒ玉ヒキ

I-za-nagi-no mikoto sude-ni kajeri-tamai-te kui-te nō ku: a-wa ina-siko-me siko-meki kita-naki kuni-ni itari-t Kare a-ga mi-no kegare-wo farawamu-to, nori-tamai-te no fi-muka-no wo-do-no tatsi-bana-no awa-gi-fara-ni i misogi-farai-tamai-ki.

Als *I-za-nagi-no mikoto* bereits zurückgekehrt war, re und er rief: Ich bin in ein wider Erwarten unheilvolles, häss unreines Reich gelangt. Ich werde den Schmutz meines Le treiben. — Hierauf kam er in *Tsuku-si*, auf der Citronen Baumes *Awa-gi*, bei der kleinen Thüre von *Fi-muka* be bewerkstelligte daselbst die Vertreibung.

Fi-muka bedeutet: der Sonne zugewendet.

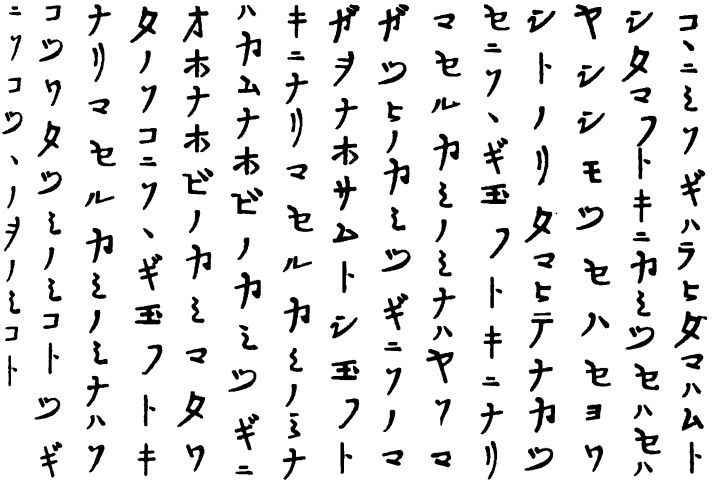

Koko-ni misogi-farai-tamawamu-to si-tamò-toki-ni: kami-tsu se-wa se-fajasi, simo-tsu se-wa se-jowasi-to, nori-tamai-te naka-tsu se-ni sosogi-tamò-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ja-so-maga-tsu-fi-no kami. Tsugi-ni sono maga-wo nawosamu-to-si-tamò-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa kamu-nawo-bi-no kami, tsugi-ni owo-nawo-bi-no kami. Mata wata-no soko-ni sosogi-tamò-toki nari-maseru kami-no mi-na-wa soko-tsu wata-tsumi-no mikoto, tsugi-ni soko-tsutsu-no wo-no mikoto.

Als er sich daselbst reinigen wollte, rief er: Die obere Schnelle ist zu rasch, die untere Schnelle ist zu schwach! — Er reinigte sich daher in der mittleren Stromschnelle. Der Gott, der hierdurch entstand, heisst *Ja-so-maga-tsu fi-no kami* (der Gott der Sonne des achtzigfachen Unrechtes). Als er zunächst sein Unrecht wieder gut machen wollte, entstand ein Gott, dessen Name: *Kamu-nawo-bi-no kami* (der Gott der göttlichen herstellenden Sonne). Ferner entstand: *Owo-nawo-bi-no kami* (der Gott der grossen herstellenden Sonne). Als er auch auf dem Boden des Meeres sich reinigte, entstand ein Gott, dessen Name: *Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto* (der unten befindliche Geehrte der Ehrfurcht des Meeres). Ferner entstand: *Soko-tsutsu-no wo-no mikoto* (der männliche Geehrte der unten befindlichen Röhren).

Das hier erwähnte Unrecht ist die Verunreinigung durch die Berührung mit der Unterwelt.

トキナリマセルカミノミナハナカツワタツミノミコトツギニナカツ、ノヌノミコトマタウシホノウヘニフ、ギ玉フトキナリマセルカミノミナハウハツワタツミノミコトツギニウハツ、ノヌノミコトスデニコ、ノハシラノカミナリマシキコノソコツ、ノヌノミコトナカツ、ノヌノミコトハスミノエノオホカミナリソコツワタツミノミコトナカツワタツミノミコトハアヅミノムラジラガイツキマツルカミナリ

Mata usiwo-no mi-naka-ni sosogi-tamò toki nari kami-no mi-na-wa naka-tsu wata-tsumi-no mikoto, tsugi-n tsutsu-no wo-no mikoto. Mata usiwo-no uje-ni sosogi-t nari-maseru kami-no mi-na-wa uwa-tsu wata-tsumi-no tsugi-ni uwa-tsutsu-no wo-no mikoto. Sude-ni kokono-f kami nari-masi-ki. Kono soko-tsutsu-no wo-no mikoto tsutsu-no wo-no mikoto, uwa-tsutsu-no wo-no mikoto-wa je-no owo-kami-nari. Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto, wata-tsumi-no mikoto, uwa-tsu wata-tsumi-no mikoto-wa no murazi-ra-ga itsuki-matsuru kami-nari.

Als er sich auch in der Mitte der Fluth reinigte, entst Gott, dessen Name *Naka-tsu wata-tsumi-no Mikoto* (de Mitte befindliche Geehrte der Ehrfurcht des Meeres). Die nächst entstand *Naka-tsutsu-no wo-no Mikoto* (der in d befindliche männliche Geehrte der Röhren). Als er sich auc halb der Fluth reinigte, entstand ein Gott, dessen Name *U wata-tsumi-no Mikoto* (der ausserhalb befindliche Geehrte d furcht des Meeres). Diesem zunächst entstand: *Uwa-tsutsu-n Mikoto* (der ausserhalb befindliche männliche Geehrte der R Es waren somit neun Urgötter entstanden. Die hier genannte

tsutsu-no wo-no mikoto, *Naka-tsutsu-no wo-no mikoto* und *Uwa-tsutsu-no wo-no mikoto* sind die grossen Götter von *Sumi-no je*. *Soko-tsu wata-tsumi-no mikoto*, *Naka-tsu wata-tsumi-no mikoto* und *Uwa-tsu wata-tsumi-no mikoto* sind die Götter, welchen die Mitglieder des Geschlechtes *Adzumi* opfern.

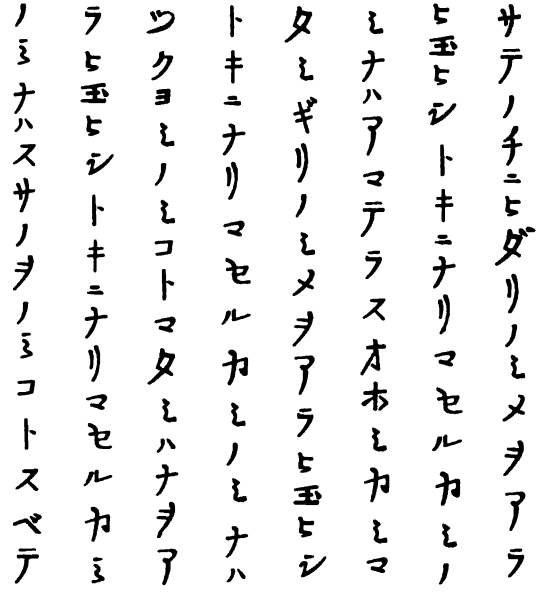

Sate-notsi-ni fidari-no mi-me-wo arai-tamai-si-toki-ni narimaseru kami-no mi-na-wa ama-terasu owo-mi-kami. Mata migirino mi-me-wo arai-tamai-si toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa tsuku-jomi-no mikoto. Mata mi-fana-wo arai-tamai-si-toki-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa su-sa-no wo-no mikoto. Subete mi-basira-no kami nari-masi-ki.

Als er zuletzt sein linkes Auge wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Ama-terasu owo-mi-kami* (der den Himmel erleuchtende grosse Gott). Als er auch sein rechtes Auge wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Tsuku-jomi-no Mikoto* (der Geehrte des Mondbogens). Als er auch seine Nase wusch, entstand ein Gott, dessen Name *Su-sa-no wo-no Mikoto*. Es entstanden im Ganzen drei Stammgötter.

ナギノミコトモ
ハシラノミコニ
ノリ玉ハクアマテ
ラスオホミカミ
ハタカマノハラヲ
シラセツクヨミノ
ミコトハウナハラ
ノシホノヤホヘ
ヲシラセスサノ
ヲノミコトハア
メノシタヲシラ
セトコトヨサシ
玉ヒキ

Sude-ni-site i-za-nagi-no mikoto mi-fasira-no mi-ko-
tamawaku: ama-terasu owo-mi-kami-wa taka-ma-no
sirase, tsuku-jomi-no mikoto-wa una-wara-no siwo-no ja-w
sirase, su-sa-no wo-no mikoto-wa ame-no sita-wo sirase-t
josasi-tamai-ki.

Hierauf sprach *I-za-nagi-no Mikoto* zu seinen drei
söhnen: Der den Himmel erleuchtende grosse Gott lenke d
des hohen Himmels. Der Geehrte des Mondbogens lenke das
hundertfache der Fluth der Meeresfläche. Der Geehrte *Su-sa*
lenke alles, was unter dem Himmel. — Mit diesen Worten ü
er ihnen die Geschäfte.

ケヤツカヒゲオヒマシキシカ
レドモアメノシタヲシラサズ
テツネニナキイサチマシキ
カレイザナギノミコトナニトカ
モミマシハツネニナキイサチル
トトヒタマヘバアハハノクニノネ
ノクニニマカラムトオモヒテコ
フナクナレトマヲシ玉ヒキイ
ザナギノミコトニクミ玉ヒテオ
モフマニニマカレトノリタマヒテ
スナハチヤラヒ玉ヒキ

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto mi-tosi-take ja-tsuka-fige oimasi-ki. Sikare-domo ame-no sita-wo sirasazu-te tsune-ni nakiisatsi-masi-ki. Kare i-za-nagi-no mikoto nani-to-ka-mo mimasiwa tsune-ni naki-isatsiru-to, toi-tamaje-ba: a-wa fawa-no kuni-no ne-no kuni-ni makaramu-to omoi-te koso naku-nare-to, mawositamai-ki. I-za-nagi-no mikoto nikumi-tamai-te: Omô-mama-ni makare-to, nori-tamai-te sunawatsi jarai-tamai-ki.

Su-sa-no Wo-no Mikoto stand jetzt in den Jahren der Kraft, und es war ihm ein acht Griffe messender Bart gewachsen. Dessen ungeachtet lenkte er nicht das, was unter dem Himmel, sondern er weinte fortwährend und wehklagte. Da fragte ihn *I-za-nagi-no Mikoto*: Was gibt es, dass du fortwährend weinst und wehklagst? — Er antwortete: Ich will in das Reich der Mutter, das Reich der Wurzeln, hinwegziehen, desswegen weine ich. — *I-za-nagi-no Mikoto* verdross dies, und er sprach: Du kannst nach deinem Gutdünken hinwegziehen. — Sofort verbannte er ihn.

イザナギノミコトツルギヲヌキテカグツチヲミキダニキリ玉ヒツヒトキダハイカヅチガミトナリヒトキダハタカオカミトナリヤマツミノカミトナリヒトキダハオホノカミトナリキ

I-za-nagi-no mikoto tsurugi-wo nuki-te kagu-tsutsi-wo mikida-ni kiri-tamai-tsu. Fito-kida-wa ikadzutsi-gami-to nari, fito-kida-wa owo-jama-tsumi-no kami-to nari, fito-kida-wa takaokami-no kami-to nari-ki.

I-za-nagi-no Mikoto zog das Schwert und zerhieb *Kagu-tsutsi* in drei Stücke. Aus einem Stücke entstand der Donnergott, aus

inem Stücke entstand der Gott *Owo-jama-tsumi*, aus einem
ntstand der Gott *Taka-Okami*.

Owo-jama-tsumi bedeutet: die Ehrfurcht des grossen
Taka-O-kami bedeutet: der hohe männliche Gott.

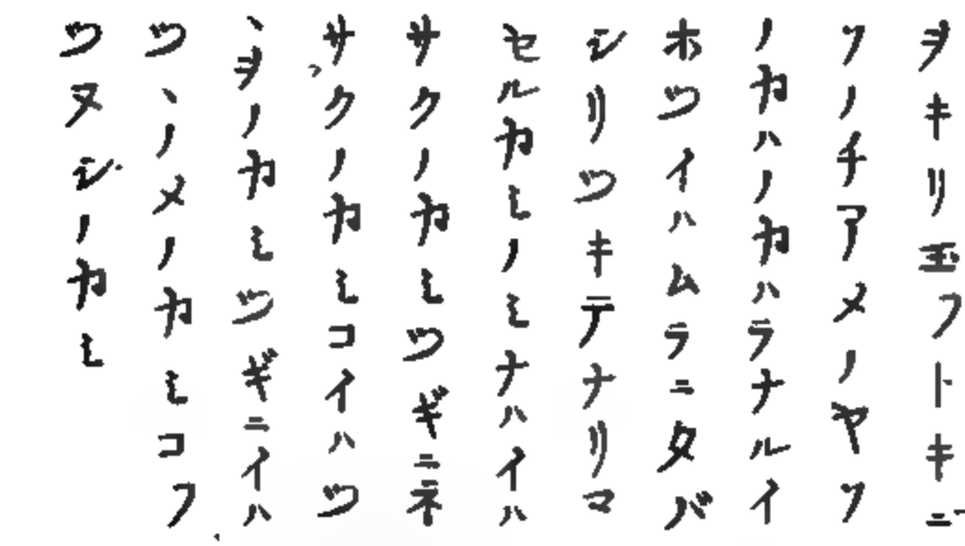

*Mata iwaku: Kagu-tsutsi-wo kiri-tamò-toki-ni sono
o ja-so-no kawa-no kawara-naru i-wo-tsu iwa-mura-ni
uki-te nari-maseru kami-no mi-na-wa iwa-saku-no kam
i ne-saku-no kami, ko-iwa-tsutsu-no wo-no kami, tsugi
tsutsu-no me-no kami, ko-fu-tsu-nusi-no kami.*

Ferner wird gesagt: Als er *Kagu-tsutsi* entzwei hieb,
las Blut über und klebte an den an den Ufern der achtzig F
limmels befindlichen fünfhundert Felsblöcken. Die Götter,
us entstanden, heissen Gott *Iwa-saku*, zunächst Gott *I*
ie männliche Gottheit *Ko-iwa-tsutsu*, zunächst die weiblic
eit *Iwa-tsutsu*, der Gott *Kami-ko-fu-tsu-nusi*.

Ko-iwa-tsutsu bedeutet: die Felsenröhren des Kindes.
Ka-fu-tsu-nusi bedeutet: der Gebieter des Vorüb
es Kindes.

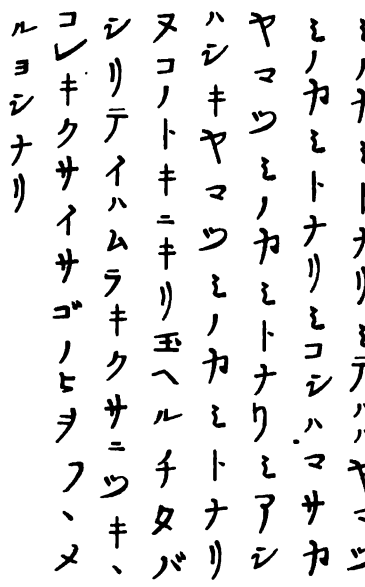

I-za-nagi-no mikoto kagu-tsutsi-no mikoto-wo itsu-kida-ni kiri-tamò, kore ono-mo-ono-mo jama-tsumi-no kami-ni nari-nu. Mi-kasira-wa owo-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-muguro-wa naka-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-te-wa fa-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-kosi-wa masa-ka-jama-tsumi-no kami-to nari, mi-asi-wa siki-jama-tsumi-no kami-to nari. Kono toki-ni kiri-tamajeru tsi tabasiri-te iwa-mura ki-kusa-ni tsuki-ki. Kore ki-kusa isago-no fi-wo fûmeru josi-nari.

I-za-nagi-no Mikoto zerhieb den Geehrten *Kagu-tsutsi* in fünf Stücke. Von diesen verwandelte sich ein jedes in einen Gott der Ehrfurcht des Berges. Sein Haupt wurde der Gott *Owo-yama-tsumi*. Sein Rumpf wurde der Gott *Naka-jama-tsumi*. Seine Hand wurde der Gott *Fa-yama-tsumi*. Seine Hüften wurden der Gott *Masaka-yama-tsumi*. Sein Fuss wurde der Gott *Siki-jama-tsumi*. Um diese Zeit strömte das Blut bei dem Zerhauen über und klebte an den Felsstücken, Bäumen und Pflanzen. Diess ist die Ursache, dass Bäume, Pflanzen und Kies in ihrem Inneren Feuer enthalten.

Owo-jama-tsumi bedeutet: die grosse Ehrfurcht des Berges.
Naka-jama-tsumi bedeutet: die mittlere Ehrfurcht des Berges.
Fa-jama-tsumi bedeutet: die äusserste Ehrfurcht des Berges.

Masa-ka-jama-tsumi bedeutet: die richtig gestellte Eh
es Berges.

Siki-jama-tsumi bedeutet: die mannichfache Ehrfure
erges.

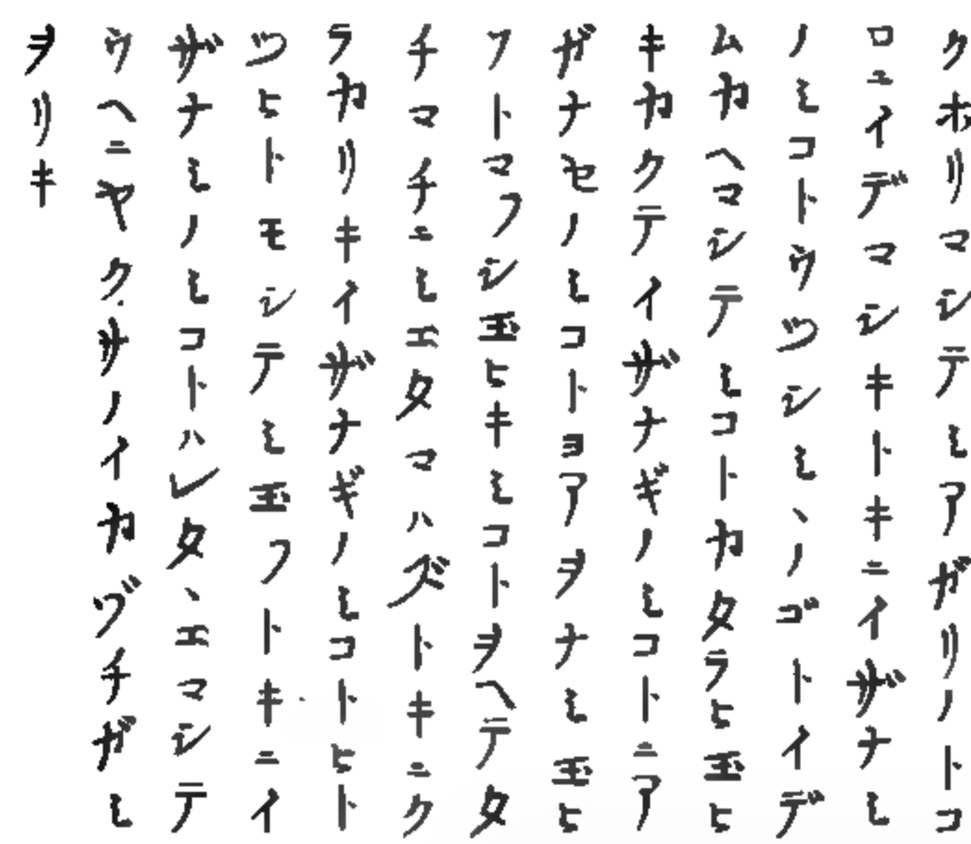

***I-za-nagi-no mikoto mi-imo-wo mi-maku-fori-masi
gari-no tokoro-ni ide-masi-ki. Toki-ni i-za-nami-no
'susi-mi-mi-no goto ide-mukaje-masi-te mi-koto-katarai-ta
'aku-te i-za-nagi-no mikoto-ni: a-ga na-se-no mikoto j
a-mi-tamai-so-to, mòsi-tamai-ki. Mi-koto wojete tatsi-m
i-je-tamawazu, toki-ni kura-kari-ki. I-za-nagi-no mikoto
tomosi-te mi-tamò-toki-ni i-za-nami-no mikoto fare-tataj
uje-ni ja-kusa-no ikadzutsi-gami wori-ki.***

I-za-nagi-no Mikoto wollte seine Schwester besuch
egab sich zu ihrem Begräbnissplatze. ***I-za-nami-no Mik***
m, so wie sie im Leben gewesen, entgegen und sprach m
abei sagte sie zu ***I-za-nagi-no Mikoto:*** Mein Gemahl, blicke
acht nicht auf mich. — Nach diesen Worten war sie plötzli
chwunden. Um die Zeit war es dunkel geworden. Als ***I-za-n***
Mikoto ein Licht anzündete, war ***I-za-nami-no Mikoto*** sta
chwollen, und auf ihr befanden sich acht verschiedene Donne

イザナギノミコトミオドロカシテニゲカヘリマストキニイカヅチドモミナタチテオヒクトキニミチノベニモ、ノキアリツカレイザナギノミコトフノコノモトニカクレマシテフノミヲトリテイカヅチニナゲウチ玉ヘバイカヅチドモミナニゲカヘリキコレモ、ヲモテアシキモノヲサクルコトノヨシナリ

I-za-nagi-no mikoto mi-odorokasi-te nige-kajeri-masu-toki-ni ikadzutsi-domo mina tatsi-te oi-ku. Toki-ni mitsi-no be-ni momo-no ki ari-tsu. Kare i-za-nagi-no mikoto sono ko-no moto-ni kakure-masi-te sono mi-wo tori-te ikadzutsi-ni nage-utsi-tamaje-ba ikadzutsi-domo mina nige-kajeri-ki. Kore momo-wo mote asiki mono-wo sakuru koto-no josi-nari.

I-za-nagi-no Mikoto erschrack und floh zurück. Sämmtliche Donner erhoben sich hierauf und verfolgten ihn. Um diese Zeit stand zur Seite des Weges ein Pfirsichbaum. *I-za-nagi-no Mikoto* verbarg sich unter diesem Baume, nahm dessen Früchte und warf sie nach den Donnern. Sämmtliche Donner flohen hierauf zurück. Dies ist die Ursache, dass man durch Pfirsiche den bösen Wesen entkommt.

トキニイザナギノミコトミツヽヲヲナゲ玉ヒテコユコナタヘイカヅチナコフトノリ玉ヒキコヲフナトノカミトイフイハユルヤクサノイカヅチガミハミカシラニハオホイカヅチヲリミムネニハホノイカヅチヲリミハラニハツチイカヅチヲリミフビラニハワキイカヅチヲリミシリニハクロイカヅチヲリミテニハヤマイカヅチヲリミアシニハヌイカヅチヲリミホトニハサクイカヅチナリヲリキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto mi-tsu-e-wo nage-tar
u konata-je ikadzutsi na ko-so-to, nori-tamai-ki. Ko-wo
no kami-to iû. Iwajuru ja-kusa-no ikadzutsi-gami-t
ra-ni-wa owo-ikadzutsi wori, mi-mune-ni-wa fo-no ik
i, mi-fara-ni-wa tsutsi-ikadzutsi wori, mi-sobira-ni-wa
lzutsi wori, mi-siri-ni-wa kuro-ikadzutsi wori, mi-te
a-ikadzutsi wori, mi-asi-ni-wa nu-ikadzutsi wori, mi-f
saku-ikadzutsi nari-wori-ki.

I-za-nagi-no Mikoto warf hierauf seinen Stab weg un
nun an sollen die Donner nicht herbeikommen! — Dies
., in den sich der Stab verwandelte) heisst *Funa-to n*
· Gott der Schifffthüre). Was die genannten acht Donne
ifft, so befand sich auf dem Haupte der Göttinn der grosse
ihrer Brust befand sich der Feuerdonner. Auf ihrem
nd sich der Erddonner. Auf ihrem Rücken befand sich de
ner. Auf ihrem Gesässe befand sich der schwarze Donn
n Händen befand sich der Bergdonner. Auf ihren Füssen
der Felddonner. Auf ihrer Weiche befand sich der zerre
ner.

ナミノミコトノマシマスト
コロニオヒイデマシテカ
タラヒヲフトキイマシヲカナ
シトオモフユヱニキツト
ノリヲヘバウガラョアレ
ヲナミマシソトマヲシ
ヲヒキイザナギノミコト
キ、ヲハズテナホミヲヒ
キカレイザナミノミコト
ハヂヲヒテナガミコトア
ガコ、ロヲミヲヒツレバ
アレモナガミコトノミコ
、ロヲミキトマヲシヲヒキ

I-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto-no mas
ro-ni oi-ide-masi-te katarai-tamò-toki: imasi-wo ka
ju-e-ni ki-tsu-to, nori-tamaje-ba: ugara-jo, are-wo
i-no-to, mawosi-tamai-ki. Iza-nagi-no mikoto kiki-tam

te nawo mi-tamai-ki. Kare i-za-nami-no mikoto fadzi-tamai-te: na-ga mikoto a-ga kokoro-wo mi-tamai-tsure-ba, are-mo na-ga mikoto-no mi-kokoro-wo mi-ki-to, nawosi-tamai-ki.

I-za-nagi-no Mikoto gelangte zu dem Orte, wo sich *I-za-nami-no Mikoto* aufhielt. Daselbst sprach er mit ihr und sagte: Weil ich dich bedauerte, bin ich hierher gekommen. — Sie antwortete: O Verwandter! blicke mich nicht an. — *I-za-nagi-no Mikoto* gab diesen Worten kein Gehör und blickte sie noch immer an. *I-za-nami-no Mikoto* schämte sich und sprach: Wenn du, o Geehrter, meine Gedanken entdeckt hast, so habe auch ich, o Geehrter deine Gedanken entdeckt.

トキニイザナギノミコト
モハヂ玉ヒキカレカヘリ
ナムトシ玉フトキニタタ
バニカヘリ玉ハズテウケ
ヒテノリ玉ハクウガラハナ
レムトノリ玉ヒキマタウ
ガラマケジトノリマシ
テツバキシ玉ヒキコレニ
ヨリテナリマセルカミノ
ミナハハヤタマノヲノカミ
ツギニハラヒ玉ヒキコレニ
ヨリテナリマセルカミノミ
ナハヨモツコトサカノヲ
ノカミスベテフタハシラ
ノカミナリマシキ

Toki-ni i-za-nagi-no mikoto-mo fadzi-tamai-ki. Kare kajeri-namu-to si-tamò-toki-ni tada-ni kajeri-tamawazu-te ukei-te nori-tamawaku: ugara fanaremu to, nori-tamai-ki. Mata: ugara makezi-to, nori-masite, tsubaki-si-tamai-ki. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa faja-tama-no wo-no kami. Tsugi-ni farai-tamai-ki. Kore-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa jomo-tsu koto-saka-no wo-no kami. Subzte futa-basira-no kami nari-masi-ki.

Hierauf schämte sich auch *I-za-nagi-no Mikoto*. Als er daher zurückkehren wollte, kehrte er nicht einfach zurück, sondern schwor ihr einen Eid und rief: Verwandte! wir werden uns trennen! — Ferner rief er: Verwandte! ich werde mein Wort nicht brechen! — Als er dabei ausspuckte, entstand ein Gott, dessen Name *Faja-*

tama-no wo-no kami. Zunächst reinigte er sich. Der G
hierdurch entstand, heisst *Jo-mo-tsu koto-saka-no wo-no ka*
männliche Gott der Sachentrennung der Unterwelt). Es w
Ganzen zwei Stammgötter.

Faja-tama-no wo-no kami bedeutet: der schnelle m
Gott der Edelsteine.

モヒシハアガツタナキ
ナリトノリ玉ヒキトキニ
ヨモツチモリノカミマヲ
シツラクノタマフコトア
リイザナミノミコトノマ
ヲシ玉ハクアレトミマシ
トスデニクニヲウミキナ
ドテカモサラニウマムア
ハコノクニニトバマルベシ
ナカヘリマシフトマヲ
シ玉フトマヲシキコノト
キクヽリヒメノカミモマ
ヲセルコトアリイザナ
ギノミコトキヽ玉ヒテヨシ
トノリ玉ヒテスナハチ
アラケマシヌ

Koko-ni i-za-nagi-no mikoto: ugara-wo kanasi-to o
wa a-ga tsuta-naki nari-to, nori-tamai-ki. Toki-ni jomo-
mori-no kami mawosi-tsuraku: no-tamò-koto ari, i-za-
mikoto-no mawosi-tama-waku: are-to mimasi-to sude-ni
umi-ki. Na-do-te-ka-mo sara-ni umamu? a-wa kono kuni-
maru-besi, na-kajeri-masi-so-to mawosi-tamò-to mawosi-k
toki kukuri-fime-no kami-mo mawoseru-koto ari. I-za-
mikoto kiki-tamai-te: josi-to, nori-tamai-te, sunawatsi
masi-nu.

I-za-nagi-no mikoto rief jetzt: Weil ich die Verwandte
erte, bin ich unrein geworden. Der Wächter des Weges der
welt meldete hierauf: Es wurde ein Wort gesprochen. *I-za*
no mikoto lässt sagen: Ich habe mit dir bereits ein Reich
aus welchem Grunde sollte ich wieder gebären? Ich muss
sem Reiche verbleiben, ich darf nicht zurückkehren. Dies

dir sagen. — Um diese Zeit wurde auch durch die Göttinn *Kukuri-fime* eine Meldung gebracht. Als *I-za-nagi-no mikoto* dies hörte, sprach er: Es ist gut! — Hierauf entschwanden sie plötzlich.

Kukuri-fime bedeutet: die vornehme Tochter der Bindung.

シカレドモミヅカラヨモツクニヲミ玉ヒシコトスデニサガナケレバソノケガレヲフヽギハラハントシテアハノトマタハヤスヒナドニイデマシテミソナハスニコノフタトハウシホイタクハヤケレバタチバナノヲドニイデマシテミソギハラヒ玉ヒキトキニミヅニイリテイハツチノミコトヲフキナシ玉ヒミヅヨリイデヽオホナホビノカミヲヲフキナシ玉フマタイリテソコツチノミコトヲフキナシ玉ヒイデヽオホアヤツヒノカミヲヲフキナシ玉ヒマタイリテアカツチノミコトヲフキナシ玉ヒイデヽオホツチウナハラノモロ〳〵ノカミヲヲフキナシ玉ヒキ

Sikare-domo mi-dzukara jomo-tsu kuni-wo mi-tamai-si-koto sude-ni saga-na-kere-ba sono kegare-wo sosogi-farawan-to site awa-no to mata faja-sui-na-do-ni ide-masi-te mi-sonawasu-ni kono futa-to-wa usiwo itaku faja-kare-ba tatsi-bana-no wo-do-ni ide-masi-te misogi-farai-tamai-ki. Toki-ni midzu-ni iri-te iwa-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai, midzu-jori idete owo-nawo-bi-no kami-wo fuki-nasi-tamò. Mata iri-te soko-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai, idete owo-aja-tsu-fi-no kami-wo fuki-nasi-tamai, mata iri-te aka-tsutsi-no mikoto-wo fuki-nasi-tamai idete owo-tsutsi-una-wara-no moro-moro-no kami-wo fuki-nasi-tamai-ki.

Da es dessen ungeachtet von unglücklicher Vorbedeutung w
dass er das Reich der Unterwelt in Selbstheit besucht hatte, wo
er sich von diesem Schmutze reinigen und begab sich zu der Th
Awa [1]), ferner zu der Thüre *Faja-sui-na-do* [2]). Als er dort h
blickte, war die Fluth dieser beiden Thüren zu schnell. Er be
sich daher zu der kleinen Thüre des Citronenbaumes und rein
sich daselbst. Indem er jetzt in das Wasser trat, brachte er du
sein Blasen den Geehrten *Iwa-tsutsi* hervor. Als er aus dem W
ser herausstieg, brachte er durch sein Blasen den Gott *Owo-na
bi* hervor. Indem er nochmals hineinstieg, brachte er durch
Blasen den Geehrten *Soko-tsutsi* hervor, beim Heraussteigen bra
er durch sein Blasen den Gott *Owo-aja-tsu-fi* hervor. Indem er n
mals hineinstieg, brachte er durch sein Blasen den Geehrten *A
tsutsi* hervor, beim Heraussteigen brachte er durch sein Blasen säm
liche Götter der grossen Erde und der Meeresfläche hervor.

Iwa-tsutsi bedeutet: die Felsenerde.

Owo-nawo-bi bedeutet: die grosse wieder herstellende Se

Soko-tsutsi bedeutet: die Bodenerde.

Owo-aja-tsu-fi bedeutet: die Sonne der grossen Sarsche

Aka-tsutsi bedeutet: die rothe Erde.

イザナギノミコト
ミバシラノミコニ
コトヨサシテノリ
玉ハクアマテラ
スオホミカミハ
タカマノハラヲ
シロシメセツク
ヨミノミコトハヒ
ニナラビテアメ
ヲシラセスサノヲ
ノミコトハワタ
ノハラヲシラセ
トコトヨサシ
玉ヒキ

*I-za-nagi-no mikoto mi-basira-no mi-ko-ni mi-koto-jose
nori-tamawaku: ama-terasu owo-mi-kami-wa taka-ma-no
wo sirosi-mese, tsuku-jo-mi-no mikoto-wa fi-ni narabi-te am
sirase, su-sa-no wo-no mikoto-wa wata-no fara-wo sirase-to,
josasi-tamai-ki:*

---

[1]) Die Thüre von Awa wird für das heutige Reich (die Landschaft) Awa gehalten.

[2]) *Faja-sui-na-do* (die schnell saugende Thüre) befindet sich in dem heutigen
Bun-go.

I-za-nagi-no Mikoto übertrug seinen drei Stammsöhnen die Geschäfte mit folgenden Worten: Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit lenke das Feld des hohen Himmels. Der Geehrte der nächtlichen Erscheinung des Mondes, welcher der Sonne gleichgestellt ist, lenke den Himmel. Der Geehrte *Su-sa-no Wo* lenke die Fläche des Meeres.

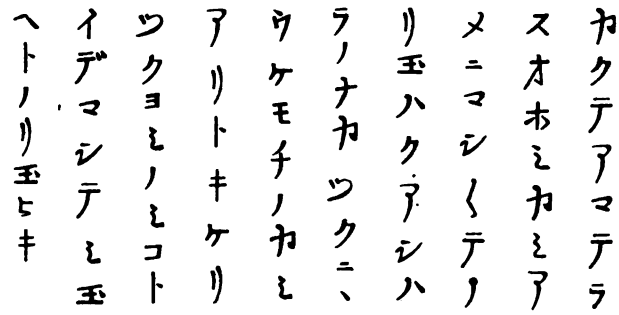

Kaku-te ama-terasu owo-mi-kami ame-ni masi-masi-te nori-tamawaku: asi-wara-no naka-tsu kuni-ni uke-motsi-no kami ari-to kikeri. Tsuku-jo-mi-no mikoto ide-masi-te mi-tamaje-to, nori-tamai-ki.

Als somit die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit ihren Wohnsitz in dem Himmel hatte, sprach sie: Es verlautet, dass in dem Reiche inmitten der Schilfebenen der die Speisen bewahrende Gott sich befindet. Der Geehrte der nächtlichen Erscheinung des Mondes möge ausziehen und ihn besuchen.

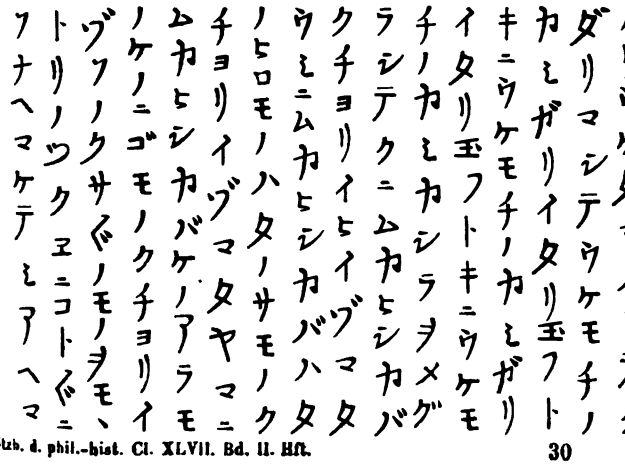

Tsuku-jo-mi-no mikoto mi-koto-nori uke-tamawari-te masi-te uke-motsi-no kami-gari itari-tamò toki-ni uke-m kami kasira-wo megurasi-te kuni-mukai-si-ka-ba kutsi- idzu. Mata umi-ni mukai-si-ka-ba fata-no firo mono fat mona kutsi-jori idzu. Mata jama-ni mukai-si-ka-ba ke-n mono ke-no nigo-mono kutsi-jori idzu. Sono kusa-gusa-n wo momo-tori-no tsuku-e-ni koto-goto-ni sonaje-makete matsuri-ki.

Der Gott der nächtlichen Erscheinung des Mondes üb diesen Auftrag und stieg hernieder. Als er zu dem die Speisen renden Gotte gelangte, drehte der die Speisen bewahrende G Haupt und wendete sich gegen das Reich, worauf aus seinem Mu kochter Reis hervorkam. Als er sich ferner gegen das Meer te, kamen Wesen mit breiten Flossen, Wesen mit schmalen aus seinem Munde hervor. Als er sich ferner gegen die Ber dete, kamen Wesen mit rauhem Haare, Wesen mit weichem H seinem Munde hervor. Diese mannigfachen Gegenstände rich sämmtlich auf hundert Tafeln her und überreichte sie ihm.

リシテキタナ
キカモイヤシキ
カモクチョリメ
グレルモノモテア
レニタテマツラ
メヤトノリ玉ヒ
テスナハチヅル
ギヲヌキテウチ
コロシ玉ヒキサテノ
チフノサマヲツ
バラニカヘリコ
トマヲシ玉ヒキ

Toki-ni tsuku-jo-mi-no mikoto omo-foderi-si-te: ki ka-mo ija-siki-ka-mo kutsi-jori megureru mono-mote are matsurame-ja-to, nori-tamai-te, sunawatsi tsurugi-wo nuki korosi-tamai-ki. Sate-notsi sono sama-wo tsubara-ni kaj mawosi-tamai-ki.

Die Gottheit der nächtlichen Erscheinung des Mondes en jetzt in Zorn und rief: Will man unreine, gemeine, aus den hervorgedrehte Gegenstände mir als ein Geschenk bieten? fort zog er sein Schwert und tödtete ihn mit einem Hiebe. meldete er, wie er sich des Auftrags entledigt.

トキニアマテラスオホ
ミカミイタクイカリ
マシテノリ玉ハクイマシ
ハアラブルカミゾアヒミ
ジトノリ玉ヒテツクヨミノ
ミコト、ヒトヒトヨヲサ
カリイマシヌコノノチ
アマテラスオホミカミ
マタアメクマノウシヲ
ツカハシテミセ玉ヒキ

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami itaku ikari-masi-te nori-tamawaku: imasi-wa araburu kami-zo, ai-mi-zi-to, nori-tamai-te, tsuku-jo-mi-no mikoto-to fito-fi fito-jo-wo sakari-i-masi-nu. Kono uotsi ama-terasu owo-mi-kami mata ame-kuma-no usi-wo tsuka-wasi-te mi-se-tamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit wurde sehr zornig und rief: Du bist ein grausamer Gott, wir werden einander nicht sehen. — Sie blieb von dem Geehrten der nächtlichen Erscheinung des Mondes einen Tag nnd eine Nacht getrennt. Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit entsandte hierauf den Gebieter des Bären des Himmels und hiess ihn den Besuch abstatten.

トキニウケモチノカミ
マコトニシニタリキタバ
シフノカミノミイナダ
キウシムマニナリヒタ
ヒニアハナリミマユニマユ
ナリミメニヒエナリミハ
ラニイナダネナリミホ
トニムギマタマメアブキ
ナリキアメクマノウシコ
トグニトリモチカヘリ
テタテマツリキ

Toki-ni uke-motsi-no kami ma-koto-ni sini-tari-ki. sono kami-no mi-inadaki usi-muma-ni nari. Mi-ftai-ni a mi-maju-ni maju-nari, mi-me-ni fije-nari, mi-fara-ni i nari, mi-foto-ni mugi mata mame adzuki nari-ki. Ame- usi koto-goto-ni tori-motsi kajeri-te tate-matsuri-ki.

Um diese Zeit war der die Speisen bewahrende Gott gestorben. Blos der Scheitel dieses Gottes verwandelte sich der und Pferde. Auf seiner Stirn entstand Hirse, auf seinen brauen entstand Seidengespinnst, auf seinen Augen entst dekorn, auf seinem Bauche entstanden Reiskörner, auf seine entstand Weizen, ferner Erbsen und Bohnen. Der Gebieter ren des Himmels nahm Alles mit sich und überreichte es na Rückkehr.

トキニ アマテラス オホミカミ ヨロコバシテ ノリ
タマハク コノモノドモハ ウツシキ アヲヒトグサノ
クヒテ イクベキモノゾト ノリマシテ アハ ヒエ ムギ マメヲハ タツモノト
シ イナダネヲバ タナツモノトシ マタ アメノムラ
キミヲ サダメタマヒキ

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami jorokobasi-te n waku: Kono mono-domo-wa utsusi-ki awo-fito-gusa-no k beki mono-zo-to, nori-masi-te awa fije mugi mame-w mono-to si, ina-dane-wo tana-tsu mono-to si, mata ame- kimi-wo sadame-tamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit freute und sprach: Diese Gegenstände sind etwas, was das sicht der Menschen verzehren und wovon es leben kann. — S die Hirse, das Haidekorn, den Weizen und die Erbsen zu G des Gartens, die Reiskörner machte sie zu Kornfrüchten. F sie den Herren der Städte des Himmels ihre Bestimmung.

カレソノイナダネヲアメノサダトナガタトニウエ玉ヒシカバソノアキヤツカホシナヒシゲリテイトヨクミノリキマタマユヲクチニフクミテイトヒクコトヲエツコレヨリコカヒノワザアリ

Kare sono ina-dane-wo ame-no sa-da-to naga-ta-to-ni u-e-tamai-si-ka-ba sono aki ja-tsuka-fo sinai-sigeri-te ito-joku minori-ki. Mata maju-wo kutsi-ni fukumi-te ito-fiku-koto-wo je-tsu. Kore-jori ko-kai-no waza ari.

Nachdem sie hierauf die Reiskörner auf des Himmels schmalen Feldern und auf den langen Feldern gesäet, standen in diesem Herbste die acht Griffe messenden Ähren in reicher Fülle und stiegen vortrefflich empor. Ferner nahm sie das Seidengespinnst in den Mund und erfand auf diese Weise das Seidenspinnen. Dies war der Anfang der Seidenraupenzucht.

コ、ニスサノヲノミコトマヲシ玉ハクアレハミコトノリノマニ〳〵ネノクニ、マカリナムカレシマラクタカマノハラニマサデ、ナネノミコト、アヒミテノチマカラムトマヲシ玉ヘバカモカクモトノリ玉ヒキスナハチアメニマサノボリマシヌコノチイザナギノミコトカムミコトスデニヲヘ玉フコト、ヲモテアハギノクニ、ミヤツクリマシテシヅマリマシキ

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto mawosi-tamawak
mi-koto-nori-no mani-mani ne-no kuni-ni makari-na
simaraku taka-ma-no fara-ni ma-i-dete na-ne-no mikot
te notsi makaramu-to, mawosi-tamaje-ba, ka-mo kaku-n
tamai-ki. Sunawatsi ame-ni ma-i-nobori-masi-nu. I
i-za-nagi-no mikoto kamu-koto sude-ni woje-tamò kok
awa-dzi-no kuni-ni mi-ja-tsukuri-masi-te sidzumari-ma

Su-sa-no-wo-no Mikoto meldete jetzt: Ich werde den
Worten gemäss nach dem Reiche der Wurzeln fortziehe
möchte ich mich für eine kurze Zeit auf das Feld des hohe
begeben und mit der Geehrten, der älteren Schwester,
treffen, dann erst würde ich fortziehen.' — Es wurde ihm g
dies geschehen solle. Sofort stieg er zu dem Himmel empor.
dies geschehen, hatte *I-za-nagi-no Mikoto* bereits seine
Werke vollbracht. Er baute daher in dem Reiche *Awa*
erhabene Haus und begab sich zur Ruhe.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

トコトヲヘタマ
ヒヌヒイキホヒ
モオホキナリコ
ヽニアメニノボリ
マシテカヘリコ
トマヲシテ玉ヒキ
カレヒノワカミ
ヤニトヾマリマ
シヌ

I-za-nagi-no mikoto koto-woje-tamai-nu, mi ikiwoi-
nari. Koko-ni ame-ni nobori-masi-te kajeri-koto mawosi
Kare fi-no waka-mi-ja-ni todomari-masi-nu.

I-za-nagi-no Mikoto hatte seine Werke vollbracht,
Ansehen war gross. Er stieg daher in den Himmel und mel
er gethan. Hierauf verblieb er in dem jungen Palaste der S

Über die Diöcesan-Grenzregulirung König Ludwig's des Baiern im J. 829 zwischen Salzburg und Passau.

Von dem w. M. Dr. A. v. Meiller.

Mit keinem seiner Suffraganate stand das Erzbisthum Salzburg in Rücksicht auf geographische Lage in ausgedehnterer Berührung als mit dem Bisthume Passau. An Grösse alle übrigen Suffraganate des Erzstiftes weit übertreffend, erstreckte sich die Diöcese Passau in der Richtung von West nach Ost (von Plattling in Baiern bis Pressburg in Ungern) in einer Länge von 46 deutschen Meilen, zu beiden Seiten des dieselbe fast in dieser ganzen Längenausdehnung der Mitte nach durchfliessenden Donaustromes [1]). Die westliche Grenze der Passauer Diöcese bildete am linken und rechten Donauufer das Bisthum Regensburg, die ganze südwestliche und südliche Grenze aber, beginnend bei dem Dorfe Gern an der Rot nordöstlich von dem Städtchen Mühldorf, bis nach Ungern, fast gleich lang mit der gesammten westöstlichen Ausdehnung der Passauer Diöcese, das Erzbisthum Salzburg in einer Länge von ungefähr 50 Meilen.

Es ist meine Aufgabe nicht, eine Geschichte dieser Grenzlinie zu geben; für meinen gegenwärtigen Zweck genügt es, zu bemerken, dass bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eine wesentliche, bedeutendere Verschiebung der Diöcesangrenzen Salzburgs

---

[1]) Von Nord nach Süd wechselte die Breite der Passauer Diöcese zwischen 1 und 18 Meilen.

assau, so viel mir wenigstens bekannt ist, nicht statt
bre 1782 war de. Zug jener Grenzlinie folgender[2]). U
m rechten Ufer der Rot zwischen Hebertsfelden (pass
Gern (salzburgisch) beginnend ging dieselbe zunächst
her Richtung über Langeneck (passauisch), Zimmern u
(salzburgisch) bis zum Einflusse des Inns in die Sal
n südlicher Richtung die Salza stromaufwärts bis zu
en Ufer derselben gelegenen Schlosse Wildshut, halben
hen den beiden Städtchen Dittmoning und Laufen. Hier
r die „trockene Grenze", welche zuerst westlich bis
nd von Frankenmarkt (passauisch), von dort ab in s
ung bis zu dem Puncte sich hinzog, wo sie am gross
Dachstein bei Hallstatt die Landesgrenze der Ste
chte[3]). Vom Dachsteine an lief die Diöcesangrenze w
her Richtung und zwar zusammenfallend mit den
esgrenzen von Österreich und Steiermark bis auf de
Raxalpe, südwestlich von dem im heutigen Viertel U.
genen Orte Reichenau. Vom Gipfel der Raxalpe g
esangrenze, die obgenannten Landesgrenzen verlassend
Scheibwald herab in's Höllenthal, gerade über den Kuh
hinüber zu den Quellen der Piesting unweit der
eid. Von da an bildete der Piestingbach die Grenze
m Austritte aus dem Gebirge in die Ebene bei Wö
wo dieselbe, diesen Bach verlassend, ungefähr in gerad
nach Osten über die Ebene (das bekannte Steinfeld)
n Puncte hinzog, wo sich bei dem Dorfe Unter-Egge
zu Tage sogenannte kleine Fischa in den mächtigen
die Schwarza, von da ab Leitha-Fluss genann

---

ie bei Kleimayrn Juvavia pag. 452, §. 309 angeführten, bisher
renzregulirungen zwischen Abtenau und Hüttenstein einer und
nd Wildeneck andererseits, zwischen Laufen und Braunau, St
nd Kogel, Dittmoning und Trostburg, dann Wartenfels und Thalg
ur Entscheidungen örtlicher Details und streitiger Grenzen der weltli
iction.

n grossen Umrissen, mit Übergehung der Details.

Diese Grenze von Wildshut bis zum Dachstein ist genau die der heu
nd Hausruck-Kreise von Oberösterreich mit dem heutigen Herzogthum

mündet [1]). — Bei diesem Vereinigungspuncte nun der Schwarza und kleinen Fischa, bei dem Pfarrdorfe Unter-Eggendorf erreichte die gemeinschaftliche Grenze der Diöcesen Passau und Salzburg, und zwar mit diesen selbst ihren östlichen Endpunct, indem sie hier auf die Landesgrenze des Königreiches Ungern stösst [2]).

So viel nun mir bekannt ist, hat dieser Grenzzug der beiden Diöcesen, wie ich schon früher bemerkte, bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung erlitten. Eine solche fand nämlich, und zwar am östlichen Ende desselben, im Jahre 1782 statt. Zu ihrer näheren Erörterung muss ich Folgendes vorausschicken.

Aus dem angegebenen Grenzzuge ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, dass in dem, sonst ganz der Diöcese Passau zuständigen Erzherzogthume Österreich ob und unter der Enns [3]) der südöstlichste Theil des Letzteren in einem Umfange von beiläufig 21 Quadratmeilen zur Erzdiöcese Salzburg gehörte. Die Grenzen dieses Gebietes waren: gegen Nordwest und Nord jener Theil der oben beschriebenen Grenzlinie von der Raxalpe bis Unter-Eggendorf; gegen Osten und Südost von Unter-Eggendorf bis zum Pfarrbezirke Gscheid die Landesgrenze des Königreiches Ungern; gegen Süden, Südwest und West von Gscheid an die Landesgrenze von Steiermark und zwar längs der Wasserscheide der hohen Grenzgebirge Hartberg, Möselberg, Wechsel, Umschuss, Sonnenwendstein und Semmering bis wieder zur Raxalpe. — Es bedarf keiner besonderen Hindeutung, um das Ungewöhnliche hervorzuheben, was in der Überschreitung eines so gewaltigen, natürlichen Grenzwalles, wie ihn die genannten, in früheren Zeiten so schwer zu passirenden Ge-

---

[1]) Auf Karten und in topographischen Werken wird sehr häufig die Schwarza schon von jenem Puncte an als Leitha-Fluss bezeichnet, wo der Püttenbach in dieselbe einmündet, eine Gepflogenheit, welche erst neuerer Zeit angehört.

[2]) Der am linken Ufer der Leitha nach Osten ausspringende, das Gebiet des Marktes Zillingdorf bildende Winkel gehörte früher zum Königreiche Ungern und kam erst unter der Kaiserinn Maria Theresia zum Erzherzogthume Österreich.

[3]) Die von K. Friedrich IV. zu Wien und Neustadt gegründeten Bisthümer hatten ursprünglich keine eigentlichen Diöcesen. Ihr bischöflicher Wirkungskreis erstreckte sich nur auf das Weichbild der genannten Städte, oder besser gesagt, auf den Pfarrsprengel der betreffenden Pfarren. — S. Kleimayrn, Juvavia pag. 184. — Marian (Wendt) Gesch. d. österr. Klerisei Bd. 9, pag. 309—311. — Buchinger, Gesch. v. Passau Bd. 2, pag. 172 und pag. 464—472. — Hormayr, Gesch. Wiens.

birge bildeten, und für einen verhältnissmässig so wen
lehnten Bezirk durch eine Diöcesan-Grenze liegt. Denn
ler Regel schon vor Jahrhunderten gezogen, schlossen
nabeliegenden Gründen, wo sich die Gelegenheit dazu bot,
weise natürlichen Grenzen, dem Laufe grösserer Flüsse,
Gebirgszügen u. dgl. an. Die Frage liegt nahe, was wohl
jenen Falle Anlass und Grund zu dieser auffallenden Gre
nung für die Salzburger Diöcese geboten habe und wa
vorgenommen worden sei. — Wir versuchen es im gege
Excurse, hierüber eine Auskunft zu geben.

Der fragliche Theil des heutigen Erzherzogthumes
unter der Enns führte in dem Schema der Salzburger Di
Namen: „Wiener Neustädter Bezirk" und bildete ein eige
liakonat, das „archidiaconatus ultra montes", welchem
Archidiakon von 1758 bis 1782 der Decanats-Pfarrer
(d. i. Weizberg) im Gratzer Kreise Steiermarks vorstan
eicht begreiflichen Gründen machte sich mit dem Heranre
ystematischer organisirten politischen Administration für
nald das Bedürfniss geltend, diesen Bezirk von der Erzdiö
burg abzutrennen und jener Diöcesan-Gewalt zuzutheilen
las gesammte übrige Erzherzogthum unterstand. Die Vers
begannen bereits im XVI. Jahrhunderte und fanden ihren
Abschluss in diesem Sinne in der vom Papste mit Bulle vo
ruar 1783 genehmigten Abtretungsacte Salzburgs ddo.
ber 1782 [1]). Zur Zeit seiner Abtretung war dieses Archid
zwei Dekanate von ziemlich gleichem Umfange getheilt,
las Eine, mit dem Sitze zu St. Lorenzen am Steinfelde (E
westliche, das Andere, mit dem Sitze zu Kirchschlag, di
Hälfte desselben umfasste. Das nachfolgende, den Origi
ungsacten vom Jahre 1782 entnommene Verzeichniss
Namen sämmtlicher in diesen beiden Dekanaten be
42 Pfarren mit Angabe der betreffenden Schutzheilige
Die im Dekanate St. Lorenzen gelegenen mit I. die im
Kirchschlag gelegenen mit II. bezeichnet sind:

1. Aspang, ad s. Joann. Bapt. II.
2. Buchberg, ad s. Vitum I.

---

[1]) Kleimayrn, Juvavia, 185—186 sub 3 und pag. 302, Note a.

3. Dreistetten, ad s. Georgium, cum beneficio in Waldegg I.
4. Edlitz, ad s. Vitum II.
5. Eggendorf, ad s. Paulum I.
6. Feistritz, ad s. Udalricum II.
7. Fischau, ad s. Martinum I.
8. Grünbach, ad s. Michahelem I.
9. Hoch-Neukirchen, ad s. Bartholomeum II.
10. Hoch-Wolfkersdorf, ad s. Laurentium II.
11. Kirchau, ad s. Margaretham, cum beneficio in castro Steiersberg II.
12. Kirchberg, ad s. Jacobum, cum beneficio in castro Kranichberg II.
13. Kirchschlag, ad s. Joann. Bapt. II.
14. Klamm, ad s. Martinum I.
15. Krumbach, ad s. Stephanum II.
16. Lanzenkirchen, ad s. Nicolaum I.
17. Lichtenegg, ad s. Jacobum II.
18. Lichtenwerd, ad s. Jacobum I.
19. Lorenzen (Flatz), ad s. Laurentium I.
20. Menigkirchen, ad b. V. Mariam II.
21. Muthmannsdorf, ad ss. apost. Pet. et Paul I.
22. Neunkirchen, ad b. V. Mariam I.
23. Piesting, ad s. Leonardum I.
24. Pottschach, ad s. Dionisium I.
25. Prein, ad s. Paulum I.
26. Prigglitz, ad s. Nicolaum I.
27. Promberg (Pram-) ad s. Lambertum II.
28. Pütten, ad s. Georgium I.
29. Raach, ad s. Egidium II.
30. Rothengrub, ad s. Thomam I.
31. Schottwien, ad s. Vitum, cum beneficio ibidem I.
32. Schöffern, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
33. Schönau, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
— Schutz. Maria-Wallfahrtsort ohne Pfarre I.
34. Schwarzach, ad s. Joann. Bapt. I.
35. Schwarzenbach, ad s. Bartholomeum II.
36. Sebenstein, ad s. Andream I.
37. Steinfeld, St. Egydi am — ad s. Egydium I.

38. St. Valentin, ad s. Valentinum I.
39. Weimannsfeld, ad b. V. Mariam I.
40. Weikersdorf, ad s. Jacobum I.
41. Wismat, ad ss. apost. Petr. et Paul II.
42. Zäbern, ad s. Georgium, cum beneficio in Gschei

Nur drei im Neustädter Bezirke zur Zeit seiner Abtre wie auch früher und später bestandene Pfarren ersch diesem Verzeichnisse nicht, nämlich die beiden Pfarren und Baierbach und Wiener-Neustadt; aus dem Grunde, beiden Ersteren mit der Propstei Gloggnitz [1]) vereinigt wa Letztere, weil sie und das dazu gehörige Gebiet die Di im Jahre 1469 von Kaiser Friedrich IV. gegründeten Wiener-Neustadt bildete [2]).

Genau dieselbe Ausdehnung, wie im Jahre 1782 seiner Ausscheidung aus der Salzburger Diöcese hatte d städter-Bezirk" auch um das Jahr 1450. Es ergiebt sich dies Vergleichung mit dem im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive lung: Salzburger Archiv) befindlichen „Verzeichniss d kirchen, Capellen und Altäre der ganzen Salzburger Diöce welches von Chmel im Archive für Kunde österreichischer Ge quellen und zwar im Notizenblatte für 1852, Jahrgang 2 etc. vollständig mitgetheilt wurde. Dieses Verzeichniss ist den Jahren 1445 und 1469 verfasst worden, weil da pag. 272) die im Jahre 1444 gegründete Propstei zu Wie stadt bereits aufgenommen ist, welche im Jahre 1469 aber neuerrichteten Bisthume Wiener-Neustadt vereinigt wurde. Neustädter-Bezirk ist darin (l. c. pag. 272) unter der A „beneficia ultra montem Semerincum" verzeichnet. Eine chung mit dem Verzeichnisse vom Jahre 1782 rechtfertigt Behauptung in Betreff des Umfanges des Wiener Neustä zirkes um das Jahr 1450 und zeigt nebenbei, dass in der Z zeit von 1445 bis 1782 Habsbach, Holentann, St. Johann chenstein, Ternberg und Winsendorf aufgehört haben selbs Pfarren zu sein, dagegen Rothengrub und Sebenstein als s

---

1) Eine Filiale des in Baiern gelegenen, zur Diöcese Passau gehörigen K Klosters Formbach, welche in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 18

2) Kleimayrn, Juvavia pag. 184, §. 2.

entstanden sind, wie auch die Wallfahrtskirche M. Schutz am Semmering.

Auf einem anderen Wege lässt sich der weitere Nachweis liefern, dass auch im XIII. und XII. Jahrhunderte der „Neustädter Bezirk" im selben räumlichen Umfange wie in den Jahren 1782 und 1450 zur Salzburger Diöcese gehörte. — In den Monum. Boicis (tom. XXVIII. ps. II. pag. 455—484) sind nämlich eben solche oder doch ähnliche Verzeichnisse über die Passauer Diöcese veröffentlicht (leider nur in sehr unkritischer Weise), wie das oben angezogene über die Salzburger. Sie stammen aus der Zeit des um die gesammte Administration seines Bisthumes so hochverdienten Bischofs Otto (von Lonsdorf 1254 — 1265) und zeigen, dass die Pfarren Schwarzau im Gebirge, Guttenstein, Hernstein (Herrantstein), Wöllersdorf und Ebenfurt zu jener Zeit die südlichst gelegenen Pfarren der Passauer Diöcese in der fraglichen Gegend von Nieder-Österreich waren, welche sich ganz genau an die früher angegebene nördliche Grenzlinie des „Neustädter Bezirkes" — von der Raxalpe bis Unter-Eggendorf — anschlossen [1]). Wenden wir uns ferner an die in meinem unter der Presse befindlichen Regestenwerke über die Salzburger Erzbischöfe aus der Zeit von 1106 bis 1246 gesammelten Urkunden, so gewinnen wir daraus ebenfalls zahlreiche Belege dafür, dass auch in diesem Zeitraume jener Theil des heutigen Viertels U. W. W. in der gleichen Ausdehnung zur Salzburger Diöcese gehört habe. Buchberg (1189), Pottschach (1194), Bramberg (1144), Pütten (1144), Edlitz (1192), Fischau (1163), Gloggnitz (1125), Hoch-Wolfkersdorf (1203), Kirchau (1194), Kirchberg (1232), Klamm (1146), Lanzenkirchen (1163), Muthmannsdorf (1217), Neunkirchen (1125), Wiener-Neustadt (1242), Schefer (1227), Schwarza am Steinfeld (1151), Waldeck (1136) und Weikersdorf (1217) werden in den angegebenen Jahren darin schon als salzburgische Pfarren oder doch als in kirchlicher Beziehung der erzbischöflichen Jurisdiction unmittelbar unterstehende Ortschaften angeführt.

Nachdem nun durch das bisher Gesagte das ununterbrochene Angehören des „Neustädter Bezirkes" von 1782 zurück bis minde-

[1]) Man vergleiche insbesondere l. c. pag. 480—483.

stens zum Jahre 1125 zur Diöcese Salzburg nachgewies
dürfte, lässt sich im Verfolge dieses Gegenstandes noch ein
weiter zurück machen. Jener oft genannte „Neustädter Bez
nämlich seiner obbeschriebenen räumlichen Ausdehnung na
vollkommen identisch mit der alten Grafschaft Pütten.
dieser Thatsache wieder fast ein Jahrhundert zurückgehend
wir allerdings ein Gebiet, in dem bereits so manches
herrscht, welches wohl nie mehr anders als durch Muthma
erleuchtet werden dürfte; indess für die Seite, von wel
Sache hier zu betrachten kömmt, liegen doch noch ge
Anhaltspuncte und Belege vor. Sie finden sich — allerdin
mancher Ergänzung aus seither neu bekannt gewordenen hist
Materiale fähig und bedürftig — bereits gesammelt in der,
Preisaufgabe der königl. baierischen Akademie verfassten
dieser auch gekrönten Abhandlung von J. Moriz (Capit
damaligen Benedictiner-Klosters Ennsdorf) betitelt: „Ku
schichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten
Wir entnehmen aus derselben und mit Berufung auf
nachgewiesenen Quellen folgende Puncte. In dem Jah
zwischen 1040 und 1050 erscheint in der heutigen Ober-St
als Gaugraf im Enns- und Paltenthale der Graf Gottfrid,
auch Markgraf Gottfrid genannt, Sohn des Grafen Arnol
Lambach und Bruder des berühmten Bischofs Adalbero vo
burg, Stifter des Klosters Lambach [2]). Nebst der von Gott
walteten Grafschaft in der Ober-Steiermark besass ders
feste Burg Pütten an der ungrischen Grenze mit einem wei
geschlossenen Herrschaftsgebiete und zahlreichen darin an
Vasallen, von welcher Burg der Lambacher Mönch
pag. 130) also erzählt: „cuius (Gottfridi marchionis) diti
reditibus circum iacentibus serviebat Putina, urbs inclita et
quae, quasi metropolis et mater civitatum versus Panno
australem plagam, ad arcendos hostiles Pannoniorum inc
devastationes antiquitus constituta fuit.“ — Die Frage nun
Pütten erbaut wurde, ob von dem genannten Grafen Gottfri

[1]) Separatabdruck des akademischen Vortrages zu München 1803, 8°., 271
[2]) S. dessen Lebensbeschreibung verfasst um 1205 von einem Mönche dies
in der Mon. Germ. SS. XII, pag. 127—147.

um 1040, oder von einem früheren Grenzgrafen und, wenn dies der Fall gewesen, auf welche Art Gottfrid in deren Besitz gekommen, diese Fragen gehören zu jenen dunklen Partien, über welche man eben nur Vermuthungen aussprechen kann. Vielleicht fällt die Errichtung der Grenzburg Pütten in die Jahre 1030 und 1031, in denen uns die Melcker, Salzburger und andere Annalen von einem siegreichen Kriege Kaiser Konrad's II. mit dem Könige Stephan von Ungern und einem darauf erfolgten Friedensschlusse erzählen. — Dagegen wissen wir mit genügender Sicherheit, dass Gottfrid jenes Gebiet um Pütten nicht als Amtsgebiet inne hatte, sondern als Allodial-Besitzthum, indem es nach ihm an seine hinterlassene Tochter Mathilde und durch diese an deren Gemahl, den Grafen Ekbert I. von Formbach gedieh. Sie beide verwandelten unter Mitwirkung des Bischofs Ulrich I. von Passau die von den Vorfahren des Grafen Ekbert zur Zeit des Bischofs Eigilbert von Passau (1045—1065) zu Formbach für Säcular-Geistliche gegründete cellam ad s. Martinum im Jahre 1094 in ein Mönchskloster des Benedictinerordens und dotirten dasselbe reichlich aus ihren beiderseitigen Erbgütern, insbesondere jenen der Gräfinn Mathilde im Püttnergebiete. Untersucht man nun die in den Archivalien des Klosters Formbach vorkommenden, sehr zahlreichen Angaben über in jener Gegend gelegene Örtlichkeiten, so stellt sich die räumliche Identität der Grafschaft Pütten mit dem „Neustädter Bezirke" der Salzburger Diöcese unzweifelhaft heraus; ein Ergebniss, für welches wir auch in jenen höchst wichtigen, aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts stammenden Bruchstücken einer leider verschollenen Quelle über Österreich und Steiermark eine willkommene Bestätigung finden, welche in den meisten Handschriften von Jans Enenkel's um 1310 verfassten Gedichte — das Fürstenbuch von Österreich benannt — vor Anfang des Gedichtes und in Prosa geschrieben enthalten sind. Dort heisst es nämlich: „Der Grave Ekkeprecht von Pütten für mit dem alten Chaiser Fridreich gen Meilan, da wart er erslagen (1158, 5. August), da zoch sich der Marchgrave Otacher zu allem dem, daz der Grave Ekkeprecht het, von dem Semernich und von dem Hartperch als vliezzendeu und rinnendeu wazzer vliezzent uncz hincz Piestnich, und von danne ze Willenpruke (? purke) [1]). Die purgen und die

[1]) Meiner Meinung nach ein verschollener Ort, etwa zwischen Zillingdorf und Zillingthal, wenn nicht vielleicht der heutige Ort Müllendorf, südlich von Horn-

Dienstman, die da entzwischen sint, die stent meinem Herren in wert, als ander sein Dienstman".

Die Errichtung sowohl als die Dotation der Abtei Formbach bestätigte für sich allein und ohne Intervention des Erzbischofes von Salzburg der Bischof von Passau „suo decreto — et episcopali banno. Aliunde enim haec institutio et dotatio firmari non poterat propter scismata et discessiones, quae tunc temporis (1094) in sede Romana erant et in regno", so erzählt der erste Abt von Formbach Pernger, in der von ihm verfassten Aufschreibung über die Gründung dieses Klosters [1]); ein Beisatz, welcher sich nur auf den Erzbischof Tiemo von Salzburg bezieht, welcher damals, von dem schismatischen Erzbischofe Berthold verdrängt, ferne von seiner Diöcese sich aufzuhalten gezwungen war und dessen Bestätigung jener neuen Stiftung „cum banno archiepiscopali" nicht nur als die des Metropoliten erforderlich sein mochte, sondern auch weil ein grosser Theil der Dotationsgüter — die in der Grafschaft Pütten gelegenen — in seiner unmittelbaren Diöcese gehörig war.

Durch die bisherige Darstellung ist nun der Nachweis gegeben, dass vom Jahre 1782 bis zum Jahre 1094 — ja bis 1040 — zurück der „Neustädter Bezirk" fort und fort in kirchlicher Beziehung zur unmittelbaren Diöcese Salzburgs gehört habe, ohne dass uns jedoch aus dieser Zeit über den Rechtstitel dieser Unterordnung ein urkundliches Zeugniss vorliegt. — Von hier an aber dehnt sich eine gewaltige Kluft von ungefähr 200 Jahren, deren tiefes Dunkel über diesen Gegenstand durch keinerlei uns darüber irgend wie belehrende Nachrichten aufgehellt ist; zum Theil eine Folge der während dieses Zeitraumes stattgehabten Occupation der südöstlichen Marken des deutschen Kaiserreiches durch die Ungern. Nur drei Documente sind es, welche uns aus der Zeit nach jener Kluft als Schlusssteine jedweder Forschung über unsern Gegenstand noch dargeboten sind, nämlich eine Urkunde König Karlmann's, ddo. Rantesdorf 28. Juni 878 für das Kloster Kremsmünster und zwei Urkunden König Ludwig's des Deutschen vom 20. November 861 und

---

stein in Ungern hier zu verstehen ist. Die jetzigen Landesgrenzen in jener Gegend sind theilweise eine Schöpfung neuerer Zeit.

[1]) S. Urkundenbuch f. Österr. ob d. Enns I, pag. 625 u. 626, auch Mon. Boic. IV, pag. 11—13.

18. November 829 für Salzburg. Wir müssen zuerst diese Letztere, welche den eigentlichen Kern des vorliegenden Excurses bildet, in nähere Betrachtung ziehen, da sie es ist, in der meinem Dafürhalten nach der Rechtstitel der Diöcesan-Jurisdiction Salzburgs über den „Wiener-Neustädter Bezirk" enthalten ist.

Das Original dieser Urkunde ist leider seit Jahrhunderten verschollen; sie ist uns nur in einer Aufschreibung erhalten, welche um beiläufig 430 Jahre jünger ist als jenes. Das fragliche Document findet sich nämlich nur in dem auf Anordnung des bereits erwähnten Bischofs Otto von Passau (1254—1265) verfassten Copialbuche von Urkunden seines Bisthumes [1]). Was seinen Inhalt betrifft, so erfahren wir daraus, dass zwischen dem Erzbischofe Adalram von Salzburg (821—836) und seinem Suffragan, dem Bischofe Reginhar von Passau (818—838) ein lebhafter Streit, „quaestio non minima" entstanden sei „super parrochia, quae jacet ultra Comagenos montes. Nam Adalrammus archiepiscopus dicebat, Arnonem antecessorem suum ipsam parrochiam habuisse et ibi praedicasse atque praedicasse (sic.) Reginharius episcopus dicebat, ipsam parrochiam ad dyocesim Pataviensem pertinere debere" — warum, wird in der Urkunde nicht angegeben. König Ludwig habe nun, „audita atque discussa eorum quaestione — praedictam parrochiam" auf die Weise zwischen beiden Bischöfen getheilt, „eo modo inter eos dividere jussimus, ut Reginharius episcopus habeat ad dyocesim suam de ista occidentali parte fluvii, qui vocatur Spraza, ubi ipsa exoritur et in aliam Sprazam cadit et ipsa in Rapam fluit; Adalrammus vero archiepiscopus ex occidentali ripa supradictarum aquarum in orientali et australi parte ad dyocesim Juvavensem, et ita inantea, sicut Arno antecessor ejus habuit, pleniter habeat".

Es ist kein Grund vorhanden, bezweifeln zu wollen, dass eine derartige Streitigkeit zwischen Adalram und Reginhar entstehen konnte und in der That entstanden sei [2]). Schwieriger aber bleibt es, über das Object ihres Streites, die „parrochia ultra Comagenos montes", und dessen Umfang eine richtige Antwort zu geben. Wir

[1]) Mon. Boic. XXXI. Pa. I, pag. 56, Nr. 23. Obwohl diese Urkunde schon von Aventin, Hund und Hansiz auszugsweise veröffentlicht wurde, ist sie vollständig doch erst am angezeigten Orte mitgetheilt worden.

[2]) Confer Archiv f. Kunde ö. Gesch. Quell. X, p. 22.

wissen aus den glaubwürdigsten Quellen, dass Karl der Grosse im Jahre 796 das Volk der Avaren in einem unter der Leitung seines Sohnes Pippin glücklich geführten Feldzuge vollständig besiegt und die Avaren theils seinem Reiche einverleibt, theils über die Donau zurückgedrängt habe. Das Gebiet der Avaren, welches in Folge dessen damals dem fränkischen Reiche zugewachsen war, ist es nun wohl, welches vom kirchlichen Standpuncte aus im Allgemeinen als die parrochia ultra Comagenos montes damals verstanden und benannt werden konnte. Es wird nun als keinem Zweifel unterliegend anerkannt, dass unter den „montes Comageni" jene Gebirgskette zu verstehen sei, welche unmittelbar an den Fluten des Donaustromes zwischen Greifenstein und Höflein beginnt und, von da an in fast unveränderter Richtung von Nord nach Süd ziehend, ihr Ende bei jenem Puncte erreicht, wo sie bei der schon oben erwähnten Rax-Alpe auf den von West nach Ost streichenden Gebirgszug der norischen Alpen stösst. Die Grenzen jenes von den Avaren eroberten Gebietes mögen also beiläufig folgende gewesen sein. Im Norden der Donaustrom von Höflein bis zur heutigen Stadt Waitzen in Ungern, im Osten von Waitzen bis zum Einflusse der Drau in die Donau unweit von Esseg ebenfalls die Donau, im Süden von diesem ihrem Einmündungspuncte an die Drau bis über die Stadt Warasdin hinaus, im Westen endlich eine in ihren Details für uns nicht mehr genau bestimmbare Linie von dort bis zu der comagenischen Gebirgskette, sodann diese selbst bis zu ihrem Endpuncte bei Höflein an der Donau.

Aus der Erzählung des Anonymus Salzburgensis: de conversione Carantanorum erfahren wir nun, dass Pippin noch im Jahre 796 selbst Anordnungen über die kirchliche Zuweisung dieses neuerworbenen Gebietes getroffen, welche sohin Kaiser Karl im Jahre 803 ungeändert gutgeheissen und genehmigt habe. Er berichtet nämlich[1]): „qui (Pippinus) partem Pannoniae inferioris circa lacum Pelissa, ultra fluvium, qui dicitur Hrapa, et sic usque ad Dravum fluvium et eo usque, ubi Dravus fluit in Danubium, prout potestatem habuit, praenominavit Arnoni Juvavensium episcopo cum doctrina et ecclesiastico officio procurare populum, qui remansit de Hunis et Sclavis in illis partibus, usque ad praesentiam genitoris sui Karoli

[1]) Mon. Germ. SS. XIII, pag. 9.

imperatoris. Postmodum ergo anno 803 Karolus imperator Bajoariam intravit et in mense Octobris Salzburg venit et praefatam concessionem filii sui iterans potestative multis astantibus suis fidelibus adfirmavit et in aevum inconvulsam fieri concessit". — Aus diesen Nachrichten des Salzburger Anonymus geht nun allerdings hervor, dass schon ursprünglich ein sehr grosser Theil des eroberten Gebietes dem Bischofe Arno von Salzburg als Diöcese zugetheilt worden war, aber eben nur ein Theil — pars Pannoniae inferioris. — Ob und welcher Theil zur selben Zeit, d. i. zwischen 796 und 803, oder doch bald darauf dem Bischofe von Passau zugetheilt oder etwa in Aussicht gestellt wurde, das erwähnt zwar der Salzburger Anonymus nicht, allein es muss doch so etwas dergleichen statt gefunden haben Denn ganz ohne Rechtstitel können doch die Ansprüche Passau's nicht gewesen sein, um deren endgültige Entscheidung es im Jahre 829 den König Ludwig angerufen und durch welche in der That ein, wenn auch verhältnissmässig sehr kleiner Theil der parrochia ultra montes Comagenos diesem Bisthume definitiv zugewiesen wurde.

Sehen wir uns nun diese, aus der Passauer Quelle allein uns vorliegende Entscheidung des Königs Ludwig etwas näher an, wobei wir die Bemerkung vorausschicken wollen, dass Hansiz an beiden Orten seiner Germania sacra, wo er von dieser Grenzbestimmung spricht (l. c. I. pag. 155 und II. pag. 125) sich jedweder topographischen Erörterung oder Erklärung enthält — dass aber auch nach ihm von Kleimayrn bis Dümmler kein Schriftsteller jene Entscheidung König Ludwig's von diesem Standpuncte aus einer näheren Prüfung unterzogen habe. — Zunächst sehen wir, dass der König keinem der beiden streitenden Kirchenfürsten, deren Jeder gerne das ausschliessliche Diöcesanrecht über die ganze parrochia ultra montes Comagenos erwerben wollte, Recht gab, sondern dieses Gebiet zwischen beiden theilte und als Ausgangspunct der Scheidungslinie den Lauf eines Flusses wählte, dessen Name dem Passauer Codex zu Folge „Spraza" war. In dem zum heutigen Königreiche Ungern gehörigen Theile der parrochia ultra montes Comagenos ist ein Gewässer dieses Namens auch in den besten topographischen Hilfsbüchern und Landkarten nicht zu finden. Dagegen gibt es allerdings im heutigen Viertel unter Wiener Wald ein Gewässer, welches auch jetzt noch den Namen: die Spraz führt.

Es wird daher in erster Linie darauf ankommen, ob die örtlichen Verhältnisse desselben von der Art sind, dass man mit Sicherheit oder doch mit genügender Wahrscheinlichkeit annehmen könne, König Ludwig habe eben dieses Gewässer und kein anderes gemeint. Ein Blick auf eine hydrographische Karte oder die k. k. Generalstabs-Specialkarte von Nieder-Österreich (Blatt 22, 23, 28 und 29) scheint mir genügend, um dies entschieden verneinen zu müssen. Zunächst ist nämlich die Spraz kein Fluss — „fluvius" heisst es in der Urkunde — sondern ein ganz unbedeutendes Bächlein im südöstlichsten Winkel des V. U. W. W., entspringend in der Pfarre Lichtenegg. Sein Ursprung ist von der Wasserscheide der Comagenischen Gebirgskette weit — beiläufig 4 bis 5 Meilen nach Osten zu — entfernt, und von dieser überdies durch den in gerader Richtung von Süd nach Nord fliessenden, die Richtung der Spraz somit im rechten Winkel kreuzenden Püttenbach getrennt. Nach einem Laufe von kaum mehr als einer halben Meile von West gegen Ost fällt der Sprazbach bereits in den von Nord nach Süd fliessenden, ansehnlicheren Plamaubach und sein Name verschwindet. — Ein zweiter Sprazbach (wie es die Angaben der Urkunde fordern) der sich mit ihm vereinigt, ist nahe und ferne nicht vorhanden. — Es ist auch weiter noch der Umstand zu erwähnen und in Betracht zu ziehen, dass in keiner einzigen Urkunde des erzbischöflichen und domcapitlischen Archives von Salzburg, oder einer der übrigen Abtheilungen des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives bis 1300 (bis wohin bei sämmtlichen Urkunden alle darin vorkommenden Orts- und Personennamen registrirt sind) der Sprazbach auch nur einmal erwähnt wird und auch in den durch den Druck bekannt gewordenen Passauer Urkunden (mit Ausnahme einer einzigen, welche weiter unten zur Sprache kommen wird) nirgends vorkömmt. — Und dieses kleine, kaum für eine Dorfgrenze genügende Bächlein sollte König Ludwig zum Ausgangspuncte geeignet gefunden und gewählt haben, als es sich darum handelte, den fraglichen Theil des Landes „ultra montes Comagenos" zwischen zwei bischöflichen Diöcesen zu theilen? Nimmermehr. Dass eine legale Feststellung der Grenzen der beiden Bisthümer auf ihrer neuen Berührungslinie nothwendig war, darüber kann begreiflich kein Zweifel sein, so wenig, als darüber, dass selbe nur von dem Könige Ludwig ausgehen konnte. Die Thatsache einer durch ihn erfolgten

Anordnung darüber ist jedenfalls vorauszusetzen, und ich theile hierin ganz Dümmler's Ansicht, dass dieselbe in der That vorgenommen und darüber eine legale Urkunde ausgefertigt worden sei. Aber so, wie uns in der vorliegenden Passauer Ausgabe diese Theilung vorgeführt wird, ist sie, meinem Dafürhalten nach, wohl nicht bewerkstelligt worden [1]). Die Landkarte zeigt uns nämlich, dass, wenn man dieses trotz aller oben aufgezählten Bedenken annehmen wollte, der Diöcese Passau ein Gebiet zufallen würde, in welchem der Erzbischof von Salzburg factisch und rechtlich Diöcesan war und blieb, wie dies noch in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts, fast 40 Jahre nach jenem Ausspruche König Ludwig's von diesem selbst durch die Urkunde vom Jahre 861, auf welche wir später zu sprechen kommen werden, anerkannt wurde und wie dies auch von 1030 bis 1782 durch die von mir zusammengestellten Nachweise und Belege bestätigt wird.

Dieser letztere Umstand nun gibt uns wohl einen Fingerzeig, wo hier das Wahre zu suchen und zu finden sei. Gilt die Grenzbestimmung nach der Passauer Aufschreibung, so fällt fast die ganze Grafschaft Pütten und mit ihr die Propstei Gloggnitz, eine Filiale des passauischen Klosters Formbach, mit ihren weitläufigen Besitzungen unter die geistliche Jurisdiction Passau's. — Alles dies führt mich demnach zu nachstehenden Vermuthungen und Folgerungen: es hat im Jahr 829 eine Feststellung der Diöcesangrenzen zwischen Salzburg und Passau in der Gegend ultra montes Comagenos durch König Ludwig und die Ausfertigung einer Urkunde darüber Statt gefunden — die, durch die Vertreibung des rechtmässigen Erzbischofs Tiemo und die fahrlässige Verwaltung des schismatischen Erzbischofs Berthold dargebotene Gelegenheit benützend wurde, entweder zur Zeit der Gründung des Klosters Formbach (1094) oder bald darauf von Seite Passau's eine, zur Begrün-

[1]) Sowohl die Herausgeber der Mon. Boic. selbst, als Dümmler in seinen beiden gediegenen Abhandlungen: „Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches (im Archive f. Kunde österr. Gesch. Quell. Jahrg. 1853, Bd. X, pag. 22, Not. 4) und: „Piligrim von Passau" (Leipzig, 1854, 8°, pag. 8, §. 2) haben auch rücksichtlich der Form der Abfassung des fraglichen Diploms in der Passauer Aufschreibung solche Mängel gerügt, welche zeigen, dass dieselbe keine getreue Wiedergabe der echten Urkunde sein könne, sondern das Product einer späteren Zeit, welcher Styl und Kanzleiform früherer Jahrhunderte nicht mehr recht geläufig waren.

dung von Annexirungsgelüsten ganz geeignete Fälschung jener echten Urkunde in der Weise vorgenommen, dass in den Worten dieser Letzteren: „de ista occidentali parte fluvii, qui vocatur Suarza, ubi ipsa exoritur et in aliam Suarzam cadit, et ipsa in Rapam fluit", statt Suarza mit Änderung weniger Buchstaben die Spraza hineingeschmuggelt wurde. — Zur Rechtfertigung und Begründung dieser meiner Vermuthung ist natürlich vor Allem zu untersuchen, ob und in wie weit die örtlichen Verhältnisse der Schwarza den in der Urkunde des Königs Ludwig enthaltenen Angaben entsprechen. Das Ergebniss ist folgendes. — Die Schwarza entspringt unmittelbar in oder doch an der comagenischen Gebirgskette selbst, unweit des heutigen Dorfes Rohr im Gebirge. Durch die ihr von den Abhängen des Schneeberges, der Raxalpe und anderer hoher Berge zueilenden zahlreichen Wasseradern verstärkt erreicht sie bald eine solche Grösse, dass sie schon von dem Orte Reichenau an der Schwarza-Fluss und mit vollem Rechte genannt wird. Nach einem Laufe von beiläufig sieben Meilen, etwas östlich ausserhalb Neunkirchen, theilt sich der Schwarzafluss in zwei Wasseradern, deren westliche, seit dem XIV. Jahrhunderte urkundlich unter dem Namen Ker- oder Kehrbach erscheinend, gerade auf die heutige Stadt Wiener-Neustadt zufliesst, den dortigen, ehemals kaiserlichen Thiergarten, jetzt Park der k. k. Militär-Akademie durchzieht, gleich ausser Neustadt die sogenannte kleine Fischa in sich aufnimmt und nach einem Gesammtlaufe von drei Meilen und zwar gerade bei jenem schon oben pag. 2, erwähnten östlichsten Grenzpuncte der Diöcesen Salzburg und Passau im V. U. W. W. bei dem Dorfe Unter-Eggendorf sich wieder mit dem andern, dem Hauptarme der Schwarza vereinigt. — Von diesem Orte an erhält die Schwarza den Namen Leitha, ohne dass etwa ein anderes diesen Namen führendes Gewässer sich dort mit ihr vereinigt[1]) und fliesst, diesen Namen fortan führend und bis ungrisch Altenburg kein anderes irgend wie nennenswerthes Gewässer in sich aufnehmend, von dort an aber verstärkt durch eine unweit Ragendorf sich von der Donau abzweigende Wasserader, bald darauf unmittelbar bei der Stadt Raab

1) Vor dem Jahre 1040 habe ich übrigens diese Benennung — lateinisch Litaha Lyta — noch nicht aufgefunden.

in den Raabfluss; im Ganzen von ihrem Ursprunge beim Dorfe Rohr bis zu diesem ihrem Ende einen Weg von 25 bis 30 Meilen als stattlicher Fluss zurücklegend.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass dieses Gewässer sowohl an und für sich geeignet erscheint, eine natürliche Grenzlinie für zwei bischöfliche Diöcesen zu bilden, als dass es auch insbesondere — abgesehen von den Namen Suarza oder Spraza — den sonstigen localen Angaben, welche die Urkunde König Ludwig's damit in Verbindung bringt, in jeder Beziehung entspricht. Verbindet man aber damit die Thatsache, dass ungeachtet der fleissigsten Forschungen es nicht nachzuweisen ist, dass Passau in irgend einem am rechten, östlichen Ufer der Schwarza-Leitha gelegenen Orte jemals Diöcesanrechte ausgeübt habe, während umgekehrt aber dies bei Salzburg bis in die Mitte des IX. Jahrhunderts und nach Zurückdrängung der Ungern jedenfalls vom Jahre 1030 an ununterbrochen der Fall war, so erscheint mir meine obige Vermuthung und die daraus gefolgerten Annahmen als genügend gerechtfertigt[1]).

[1]) Die Thatsache, dass Salzburg (vom 12. Jahrhunderte an urkundlich nachweisbar) auch in einem kleinen Theile jenes Landstriches am linken Ufer der Schwarza Diöcesan war, nämlich in dem Theile zwischen dem Piestingbach und der Schwarza (vergl. oben pag. 6—8 bei Angabe der Diöcesangrenze vom Jahre 1782) steht der obigen Auslegung der Anordnung König Ludwig's vom Jahre 829 nicht entgegen. Diese Thatsache und deren Ursprung findet nämlich, meiner Meinung nach, um 200 Jahre später in der Bildung der Grenzgrafschaft Pütten um das Jahr 1030 (vergl. oben pag. 11) ihren Erklärungsgrund, deren nördliche Grenze gegen die Markgrafschaft Österreich eben der Piestingbach bildete, deren weitaus grösster Theil aber am rechten, östlichen Ufer der Schwarza lag. Die Grafschaft Pütten erbte nach dem kinderlosen Tode des Grafen Eckbert III. von Formbach im Jahre 1158 der stammverwandte Markgraf von Steiermark, Otaker V., welcher selbe mit dieser vereinigt besass. Mit der Steiermark zugleich gedieh sie im Jahre 1192 an die Babenberger, verblieb aber fortan ein Bestandtheil des ganz der Salzburger Diöcese angehörenden Herzogthumes Steiermark bis zu dem im April 1254 von König Otokar mit dem Könige Bela von Ungern zu Pressburg abgeschlossenen Frieden, welchem zu Folge dieser an Letzteren das Herzogthum Steiermark jenseits des Semmerings, wie sich von da die Wasserscheide der Gebirge bis „Baiern" zieht, und wie die Gewässer der Mur zufliessen, abtreten musste, dagegen für sich jenen Theil desselben behielt, der nordwärts des Semmerings liegt und dessen Gewässer der Donau zufliessen. (Kurz, Österreich unter Otokar Bd. II, pag. 171. — Boczeck Cod. Dipl. Mor. Bd. III, pag. 181. Confer Otokar Horneck cap. 26). Von dieser Zeit an scheint die Grafschaft Pütten (der „Neustädter Bezirk" der Salzburger Diöcese), wenn sie gleich später theilweise an die ältere steirische Linie des Hauses Habs-

Die Methode wissenschaftlicher Kritik und Beweisführung kennt für Hypothesen keine kräftigere Unterstützung, als wenn dieselben — einstweilen als erwiesene Sätze angesehen — geeignet erscheinen, für auf anderen Wegen entweder gar nicht oder nur ungenügend erklärte Umstände und Verhältnisse eine ungezwungene und wahrscheinliche Auslegung an die Hand zu geben. Ich glaube die Anwendbarkeit meiner obigen Hypothese in dieser Richtung bei den beiden oben noch erwähnten Urkunden des IX. Jahrhunderts erproben zu können. — Dasselbe Passauer Copialbuch, welches allein die bis jetzt besprochene Urkunde König Ludwig's vom Jahre 829 enthält, gibt und zwar ebenfalls als einzige Quelle für uns auch eine Urkunde König Karlmann's für das Passauer Kloster Kremsmünster ddo. Rantesdorf 28. Juni 877 (recte 878). Das Original dieser Urkunde ist gleichfalls seit Jahrhunderten verschollen [1]). In derselben beurkundet König Karlmann, sein verstorbener Vater, Kaiser Ludwig († 876, am 28. August), habe dem Kloster Kremsmünster „quaedam loca (suae) hereditatis" geschenkt, jedoch diese Schenkung „nullo auctoritatis suae praecepto" beurkundet, was nun er selbst zu seines Vaters und seinem Seelenheile somit nachhole. „Tradimus (heisst es nun weiter) ad praefatum monasterium per hoc praesens praeceptum nostrum territorium quoddam iuxta fluvium, qui dicitur Spraza, quod — ab eo loco incipit, ubi unus fons in loco, qui Benninwanch dicitur, intrat in Sprazam, et sic inter duas Sprazas usque in eum locum, ubi ipsae duae Sprazae simul unum cursum confaciunt. Hoc igitur totum (? territorium), sicut a duobus comitibus Arathoto et Ernesto circum equitatum fuerat, cum omni integritate ad praefatum monasterium — tradimus" etc. — Über die weiteren Ergebnisse dieser Schenkung, ob das Kloster Kremsmünster je in den factischen Besitz jenes Territoriums gelangt sei (was mit Rücksicht auf die bald erfolgte Occu-

burg gelangte (man sehe den Theilbrief zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. ddo. 25. September 1379, gedruckt bei Rauch SS. III, pag. 395), nicht wieder als zum Herzogthume Steiermark gehörig, sondern als ein integrirender Theil des Herzogthumes Österreich angesehen und behandelt worden zu sein.

[1]) Das Kloster Kremsmünster selbst scheint dieselbe aus diesem Passauer Copialbuche in sein zu Zeiten des Abtes Friedrich von Aich (1274—1325) und auf dessen Anordnung verfasstes Copialbuch aufgenommen zu haben. — Vergl. Urkundenbuch f. Kremsmünster, Wien 1852, pag. 11, Nr. 5 und Vorrede dazu pag. V, lit. c.

pation des Landstriches „ultra montes Comagenos“ von Seite der Ungern vielleicht an und für sich zu bezweifeln ist[1]) und wenn ja, wann und unter welchen Umständen es dasselbe wieder verloren habe, darüber herrscht völliges Dunkel, welches weder durch Passauer, noch Kremsmünster'sche oder anderweitige Quellen aufgehellt ist. Grund genug, dass man bei allen Topographen und Geschichtsforschern von Rettenpacher bis Koch-Sternfeld nur schwankende und unsichere Angaben über die Lage jenes Territoriums und des Ortes Benninwang findet, um so mehr als Letzterer gegenwärtig vollkommen verschollen, jedenfalls am Sprazbache oder in dessen Nähe nicht mehr zu finden ist. — Ich unterlasse es, insbesondere hervorzuheben, wie es für Passau eine nothwendige Consequenz war, auch an dieser zweiten Stelle seines Copialbuches Suarza in Spraza zu verändern; dass es dies auch wirklich gethan habe, ergibt sich daraus, dass auch hier die örtlichen Verhältnisse und Nebenangaben über das Gewässer auf die Spraza keine, dagegen auf die Suarza eine ganz ungezwungene Anwendung gestatten. — Die Karte zur Hand genommen zeigt sich, dass das dem Kloster Kremsmünster geschenkte Territorium — Schwarza für Spraza gesetzt — bei dem Wiedervereinigungspuncte der beiden Arme der Schwarza (Schwarza und Kehrbach) d. i. beim heutigen Dorfe Unter-Eggendorf beginnt[2]), und, umschlossen von diesen beiden in südlicher und südwestlicher Richtung fliessenden Armen, bis zu jenem Puncte reicht, „ubi unus fons, in loco, qui Benninwanch dicitur, intrat in Suarzam“. Eine halbe Meile südlich von Wiener-Neustadt, fast in der Mitte zwischen dem Kehrbache und der Schwarza entspringt, unmittelbar auf freiem Felde bei dem sogenannten „kleinem Föhrenwalde“ hervorquellend, ein kleines Gewässer, welches heut zu Tage der Jägerbach genannt wird und nach einem ganz kurzen Laufe von etwas über eine Viertelmeile in westlicher Richtung in den linken Schwarza-Arm, d. i.

[1]) Das erste, eine bleibende Occupation natürlich noch lange nicht herbeiführende Erscheinen der Ungern in jenen Gegenden erfolgte um das Jahr 862. — Vergl. Annales Alamann. — Contin. Sangall. — Annal. Sangall. majores in den Monum. Germ.

[2]) Nämlich, wenn man von Norden ausgeht, in der Urkunde Karlmann's wird vom südlichen Ende des Bezirkes angefangen.

in den Kehrbach mündet[1]). Wir überblicken hier, wie mir dünkt, in deutlichster Weise den dem Kloster Kremsmünster geschenkten Bezirk, dessen Gesammtlänge ungefähr anderthalb Meilen, dessen Breite durchschnittlich nicht ganz eine halbe Meile beträgt, und der heut zu Tage zu den drei Pfarren Lichtenwerd, Wiener-Neustadt und Kazelsdorf gehört. — Hält man dagegen an dem Wortlaute Sprazа fest, so wird man sich vergebens bemühen, die in der Urkunde angegebenen localen Verhältnisse dort aufzufinden und nachzuweisen. Ich kann es mir nicht versagen, auch noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass selbst der Name der Örtlichkeit: Benninwanch mir ein Argument für die Richtigkeit meiner Annahmen zu enthalten scheint. Der Name Benin-Wang wäre nämlich nach seinen beiden Theilen zu deuten als: Bienen-Stätte, Bienen-Feld. „Der Wang" ist (nach Schmeller IV. pag. 114 — 115) ein altdeutsches Appellativ, welches ein von Natur (nicht durch menschlichen Anbau) mit Vegetation bekleidetes Terrain, im Gegensatz von ganz öden oder durch Menschenarbeit cultivirten bedeutet zu haben scheint, somit beiläufig das, was wir mit: Heide, bezeichnen. „Das Wang" ein weites eingeschlossenes Feld. Zusammensetzungen mit dieser Wurzel, wie Bär-Wang, Hirsch-Wang, Holz-Wang, Ellen-Wang (Ellen eine Baumart) kommen ausserordentlich häufig als Ortsnamen vor, gleich wie auch Wang für sich allein. Die Pein, Peinnen bedeutet aber im Altdeutschen, gleich wie noch heute im Localdialekt der österreichischen Bauern: die Biene (Schmeller I. pag. 165). Nun ist aber bis in's XIII. Jahrhundert hinab aus Urbaren, Dienst- und Zinsbüchern nachzuweisen, dass, wie es auch noch heut zu Tage der Fall ist, der Bau des Haidens, dieser Lieblingsnahrung der Bienen auf dem Steinfelde, den Bodenverhältnissen desselben ganz entsprechend, als die einzige mögliche, aber gerade dort sehr ergiebige Cultur in Gebrauch war; und auch früher wird es wohl nicht anders gewesen sein. Es passt somit die Benennung: „Benin-Wang" auch ganz

[1]) Dieses urplötzliche Hervorbrechen von Quellen und Wasseradern mitten auf freiem Felde oder auch Verschwinden unter gleichen Verhältnissen gehört zu den auf dem Steinfelde mehrmals vorkommenden, aus der geognostischen Beschaffenheit dieser Ebene erklärlichen Eigenthümlichkeiten derselben. Wir erinnern nur z. B. an das Hervorbrechen der grossen Dagnitz nördlich von Unter-Eggendorf, an das der sogenannten kleinen Fischa im heutigen Orte Fischau, welche wenige Klafter von ihrem Ursprunge bereits eine stattliche Mühle treibt u. a. w.

gut zu den localen Verhältnissen der Örtlichkeit, welche ich als dadurch bezeichnet halte und welche nicht an der Spraza, sondern an der Schwarza zu finden ist.

Den zweiten indirecten, Unterstützungsgrund für die Richtigkeit meiner Vermuthung, dass der Schwarzafluss und nicht der Sprazbach von König Ludwig den beiden Diöcesen als gegenseitige Grenze in dem Landstriche ultra montes Comagenos angewiesen worden sei, glaube ich in dem Umstande geltend machen zu können, dass die einzige urkundliche Erwähnung der Örtlichkeit Benninwang, welche mir ausser der in König Karlmann's Urkunde überhaupt noch vorgekommen ist und welche sich ebenfalls in einer Urkunde des IX. Jahrhunderts findet, meiner Deutung der Lage dieser Örtlichkeit nicht nur nicht widerspricht, sondern mit ihr in ungezwungenster Weise in Einklang steht, ja dass durch diese Deutung für die topographische Erläuterung dieser Urkunde ein neuer Gesichtspunct gewonnen wird. Es ist dies eben jene oberwähnte Urkunde König Ludwig's des Deutschen, ddo. Mattighofen 20. November 861, worin derselbe dem Erzbisthume Salzburg unter Erzbischof Adalwin genannte Besitzungen bestätigt[1]). Das wohlerhaltene Original dieser Urkunde mit auf der Vorderseite, rechts unten, neben dem Recognitionszeichen aufgedrücktem, vortrefflich erhaltenen Siegel befindet sich derzeit im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien, Abtheilung Salzburger Archiv[2]). Ausser dem Originale besitzt das genannte Archiv aber auch noch eine Copie dieses Diplomes, auf Pergament geschrieben, welche den Schriftzügen nach dem Anfange des XI. Jahrhunderts angehört. Diese Copie, welche auch mit am ungewöhnlichen Platze, nämlich zwischen den Worten „regis“ und „hebarhardus“ angebrachten, kreuzweisen Einschnitten für ein Siegel versehen ist, das aber offenbar nie aufgedrückt war[3]), ist bis zu Chmel's Zeiten im Salzburger Archive als ein zweites Original angesehen und als solches registrirt gewesen, von dieser Zeit an aber archivalisch als das,

[1]) Ziemlich gut abgedruckt bei Kleimayrn, Juvavia, Anhang pag. 95, Nr. 38.

[2]) Die Urkunde ist 24 Zoll breit und 19 Zoll hoch, und enthält im Ganzen 18 Zeilen, wovon 16 auf den Text entfallen, dessen erste mit verlängerter Schrift geschrieben ist.

[3]) Neben anderen Fehlern ist besonders das Recognitionszeichen und seine tironischen Noten augenfällig unrichtig nachgeahmt.

was sie in der That ist, als eine Copie des XI. Jahrhunderts behandelt worden. — Dümmler erklärt diese Urkunde Ludwig's für unecht. Er sagt nämlich[1]: „Die Urkunde Otto's II. (ddo. 1. October 978) ist zunächst nur eine Wiederholung einer Urkunde Arnulf's vom 20. November 890 (Juvavia, Anhang pag. 112). Diese aber, so wie zwei ihr zu Grunde liegende Diplome Ludwig's des Deutschen — sind insgesammt unecht, wie ich in meiner Schrift de Arnulfo pag. 186 nachgewiesen habe". — Am citirten Orte ist nun Folgendes zu lesen: „omnes, quae in hac tabula (Ottonis) nominantur possessiones, tribus diplomatibus archiepiscopatui Juvavensi erant donatae, quorum primum datum est XII° Kal. Dec. anno XXVIIII° Ludovici regis (20. Nov. 861) indictione VIII^a. Matahhova villa regia, atque et ipsum suppositum esse videtur", und zur Begründung nichts weiter, als das Citat: „4) conf. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde V. pag. 323 und Böhmer 800". — An ersterem Orte (der Band V. erschien 1824) findet man (Seite 317—333) ein kurzes Verzeichniss von durch Perz eingesehenen Kaiserurkunden und darin pag. 323 die Worte: „861, 20. November Matahhova, Ludwig der Deutsche für Salzburg (in Wien) wahrscheinlich unecht, im XII. Jahrhundert geschrieben" — und sonst wieder Nichts. Und bei Böhmer (Regesten der Karolinger, erschienen 1833, pag. 82, Nr. 800) am Schlusse des betreffenden Regestes die Bemerkung: „wahrscheinlich unecht, siehe Archiv V. pag. 323". — Dies sind die angegebenen Stützen einer Beweisführung, welche nicht nur sagt: diese kaiserliche Urkunde ist unecht, wie ich nachgewiesen habe, sondern die auch aus diesem Ausspruch mehr oder minder wichtige Folgerungen ableitet, gegenüber einer Urkunde, von welcher die Archivsacten den Beweis liefern, dass Böhmer und Dümmler sie im Leben nie gesehen haben, während Perz, welcher 1823 auf der Durchreise nach Italien in Wien das k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zunächst zu dem Zwecke besuchte, um die daselbst befindlichen Handschriften näher zu untersuchen, offenbar blos jenes frühere „zweite Original" allein — wahrscheinlich eben desswegen ganz

---

[1]) Pilgrim von Passau pag. 177, Note 19, zur Seite 60.

unabsichtlich[1]) — vorgelegt worden sein wird, gegenüber einer Urkunde, welche alle Kriterien der Echtheit an sich trägt[2]). Alle Achtung vor den, von Niemand aufrichtiger als mir gewürdigten hohen Verdiensten Dümmler's um unsere ältere Geschichte, aber im gezeigten Falle hat er es denn doch mit der „Nachweisung" der Unechtheit der fraglichen Kaiserurkunde etwas allzuleicht genommen. — Doch genug von der Urkunde und den äusseren Kriterien ihrer Echtheit; jetzt zu ihrem Inhalte, so weit dieser für meinen Zweck zu besprechen ist. — König Ludwig beurkundet darin, es habe der Erzbischof Adalwin von Salzburg „in procerum nostrorum praesentia" die Bitte an ihn gestellt, „ut ob mercedis nostrae augmentum quasdam res proprietatis nostrae ad sanctam ecclesiam Juvavensem — — in proprium iure perpetuo permanendum concedissemus." Diese Bitte habe er zum Seelenheile aller seiner Vorfahren, seines Vaters und seiner selbst „libenti animo" erfüllt und der Salzburger Kirche „Sabariam civitatem et Peinihhaa" (Stein am Anger und Pinkafeld in der Eisenburger Gespanschaft Ungerns) „iure perpetuo" als Eigen verliehen. — Nebst diesem wolle er aber auch der Salzburger Kirche noch eine weitere Gnade erweisen, „insuper etiam tradimus ibi istas curtes in proprium, quae antea ibi in beneficium fuerunt ex alicuius dato, sive ex parte nostra, sive ex alterius cuiuslibet parte ibi antea beneficiatae fuissent, quarum haec sunt nomina". — Von den Besitztiteln, auf welche diese Worte König Ludwig's sich beziehen und durch welche die nun aufgezählten Besitzungen direct oder indirect an Salzburg gelangten, sind uns nur Wenige mehr in urkundlicher Form erhalten, was aus einer beinahe tausendjährigen Vergangenheit wohl Niemand befremden wird; diese sind im Anhange der Juvavia unter den Nummern XVII, XXVI, XXXII, XXXIII und XXXVII zu finden. — Ich will nun jene „curtes" in eben der Reihenfolge und so anführen, in welcher und wie sie in der Urkunde angegeben sind und

[1]) Beide, das Original und die Copie, lagen auch damals, nach der beibehaltenen „salzburgischen" Eintheilung des Salzburger Archives, in zwei verschiedenen Unterabtheilungen desselben, das eine im domcapitlischen, das andere im erzbischöflichen Archive.

[2]) Um ausser mir noch einen Gewährsmann dafür anzuführen, füge ich bei, dass dies auch Professor Sickel, welcher in jüngster Zeit in meiner Gegenwart die fragliche Originalurkunde auf's Eingehendste untersuchte, unbedingt erklärte.

deren heutige Namen beisetzen, so weit diese entweder schon glaubwürdig nachgewiesen oder nach meinem Dafürhalten anzunehmen sind:

1. Ad magalicham	Melk,	am	rechten	Donauufer	V.	O.	W.	W.
2. Ad uuahauua	Wachau	„	linken	„	„	„	M.	B.
3. Ad Liupinam	Loiben	„	„	„	„	„	„	„
4. Ad holunburc	Hollenburg	„	rechten	„	„	„	W.	W.
5. Ad trigisimam	Trasmauer	„	„	„	„	„	„	„

Die genannten Orte unterliegen in ihrer Deutung keinem Zweifel, sie sind, wie man sieht, in der Urkunde streng nach ihrer geographischen Lage und Reihenfolge von West nach Ost aufgezählt und liegen sämmtlich „citra“ montes Comagenos. Der thatsächliche Grundbesitz Salzburgs in jenen Ortschaften ist nachweisbar und bestand theilweise bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. — Die nun in der Urkunde weiter folgenden Orte (Nr. 6—13 incl.) liegen, nach meiner Deutung, alle „ultra“ montes Comagenos.

6. Ad Penninuuanc	bei Wiener-Neustadt	V.	U.	W,	W.?	
7. Ad ecclesiam Anzonis	Lanzenkirchen	„	„	„	„?	
8. Ad uuitanespere	Pitenberg, Pütten	„	„	„	„?	
9. Ad ecclesiam ellodis	Edlitz	„	„	„	„?	
10. Ad ecclesiam minigonis presbiteri	Minigkirchen	„	„	„	„?	
11. Ad Kundpoldesdorf	Kobolsdorf in Ungern, Eisenburger-Comitat?					
12. Ad rapam	Rabniz an der Repcze in Ungern, Eisenburger-Comitat?					
13. Ad siceam Sabariam	Zäbern vom Zäbernbache im V. U. W. W.?					

Sämmtliche ad 6—13 genannte Ortschaften liegen, wie gesagt, „ultra“ montes Comagenos und überdies alle am rechten, östlichen Ufer des Schwarza-Flusses, ganz conform der Grenzbestimmung König Ludwig's vom Jahre 829 und gehörten (11 und 12 ausgenommen) bis zum Jahre 1782 zur Diöcese Salzburg [1]). Nimmt

[1]) Die ad 11 und 12 angegebenen Orte liegen ganz nahe an der heutigen Grenze des Erzherzogthumes Österreich mit Ungern und gehörten noch im XIV. Jahrhunderte zu ersterem, gleich wie das heute ungrische Landser damals zu Steiermark.

man die Karte zur Hand, so sieht man überdies, dass die kaiserliche Kanzlei auch bei der Aufzählung dieser Örtlichkeiten (ad 6—13) — vorausgesetzt, dass meine Deutung der Namen die richtige sei — sich nach deren geographischer Lage und Reihenfolge von Nord nach Süd gerichtet habe.

Was nun die in der Urkunde weiter aufgezählten Örtlichkeiten betrifft, so liegt deren Erörterung zwar nicht mehr inner den Grenzen meiner Aufgabe, doch sei es mir gestattet, sie hier wortgetreu nach der Originalurkunde noch beizusetzen.

14. Item. Ad Peinichu	Pinkau	in Steiermark,	Gratzer	Kreis, od. d. benachbarte
	Pinkafeld	in Ungern,	Eisenburger	Comitat.?
15. Ad Salapiugin	Szalabér	„ „	Szalader	„
16. Ecclesiam ad chuartinahu	Schwarzenbach	in Österreich,	V. U. W. W.?	
17. Ecclesiam ad Kensi	Güns	„	Ungern,	Eisenburger-Comitat.
18. Ecclesiam ad ternperch	Thernberg	„	Österreich,	V, U. W. W.
9. Ecclesiam gundoldi	?	—?	—?	—
20. Ecclesia ad sabnizam	Safen am Safenbach	in Steiermark,	Gratzer	Kreis.?
1. Ad nezilinpah	Nestelbach bei Gleisdorf	„	„	Ks. ?
2. Item ad rapam.	?	„	?	Kreis.
3. Ad tudleipin	Leibnitz	„	Marburger	„
4. Ad sulpam	Sulb	„	„	„
5. Ad labantam	Lavantthal,	in Kärnten,	Klagenfurter	„
6. Ad kurcizam	Gurtschitzach	„	„	„
7. Beneficium engilbaldi	?	—	—	
8. Ad carantanam ecclesiam sanctae Mariae	Maria Saal bei Karnburg,	„	Klagenfurter	„
9. Ad trahoue	Drauhofen	„	Villacher	„
10. Ad gurniz	Gurnitz an der Glan	„	Klagenfurter	„
11. Ad trebinam	Treffen ? Treffenbach	„	Villacher	„
12. Ad astaruuizam	Osterwiz	„	Klagenfurter	„
13. Ad friesach	Friesach	„	„	„
14. Ad crazulpam(sic)	Grasslup,	Steiermark,	Judenburger	„
15. Ad Pelisam	Pöls	„	„	„
16. Ad chumbenzam	Kumbenz	„	„	„
17. Ad undrimam	Ingering	„	Judenburger	„
18. Ad liestinicham	Leissing an der Mur	„	Brucker	„

39. Ad pruecam	Bruck an der Mur,	Steiermark,	Brucker	Kreis
40. Ad morizam	Mürzhofen	„	„	„
41. Ad strazinolun duo loca	Strassengel	„	Gratzer	„
42. Ad luminicham iuxta rapam	St. Ruprecht a. d. Raab?	„	„	„

Man sieht, dass auch bei der Aufzählung dieser Örtlichkeiten die geographische Anordnung eingehalten wurde; es folgen zuerst die in Ungern (14 — 17), hierauf die in der „untern Mark" (18—24), an diese sich anschliessend die in Kärnten (25—33) und zuletzt die in der „obern Marck" (34—41) gelegenen Orte. Über die in Ungern gelegenen Orte verlor Salzburg, wie bekannt, seine Diöcesanrechte im Jahre 1000, indem König Stephan der Heilige von Ungern um diese Zeit vom Papste Sylvester die Bewilligung erhielt den bis dahin in kirchlicher Beziehung zur Salzburger Diöcese gehörigen Theil seines Reiches von dieser zu trennen. — In sämmtlichen übrigen Orten (20—42 incl.) ist das Erzstift aber noch bis zum heutigen Tage Diöcesan und hat an mehreren derselben noch bedeutenden Grundbesitz [1]).

Gleich wie nun also die Urkunde Karlmann's vom Jahre 878 — unter Anwendung meiner Hypothese — ungezwungen, wie mir dünkt, dafür Zeugniss gibt, dass Benninwang an der Schwarza und nicht an der Spraza gelegen war, so belehrt uns wieder die Urkunde König Ludwig's vom Jahre 861, dass die Salzburgischen Besitzungen „ultra montes Comagenos", ganz entsprechend der Grenzregulirung vom Jahre 829, ausschliesslich am rechten Ufer der Schwarza gelegen gewesen seien, beginnend bei dem Orte Benninwang.

Das Ergebniss des vorliegenden historisch - topographischen Excurses fasse ich daher schliesslich und in Kürze in folgenden Sätzen zusammen:

---

[1]) Nach Aufzählung aller dieser Orte schliesst sohin die Urkunde König Ludwig's mit den üblichen Formeln, ohne sonst irgend etwas Ungewöhnliches oder Fremdartiges beizusetzen, und mit richtiger Datirung etc. Sie enthält daher auch in ihrem Inhalte nichts, was den anderweitig beglaubigten, thatsächlich bestandenen Verhältnissen Salzburgs gegenüber gehalten einen Zweifel oder ein Bedenken erregen könnte. Ihre Unechtheit müsste daher wohl durch kräftigere Beweise dargethan werden, als da sind: „suppositum esse videtur" — „wahrscheinlich unecht" u. dgl.

1. Im Jahre 829 fand auf Ansuchen des Erzbischofs Adalram von Salzburg und des Bischofs Reginhar von Passau durch König Ludwig eine definitive Feststellung der Diöcesangrenzen zwischen Salzburg und Passau für den Landstrich „ultra montes Comagenos“ statt und es wurde darüber eine Urkunde ausgefertigt, deren Original seither verloren gegangen ist.

2. In dieser Urkunde wurde der Lauf des Schwarzaflusses (Schwarza-Leitha) von seinem Ursprunge in der Comagenischen Gebirgskette bei dem heutigen Dorfe Rohr im Gebirge bis zu seiner Einmündung (als Leithafluss) in die Raab bei der heutigen Stadt Raab als die Scheidungslinie für beide Diöcesen innerhalb des Landstriches „ultra montes Comagenos“ festgesetzt.

3. Die in den Urkunden König Ludwigs ddo. Mattighofen 20. November 861 und König Karlmann's ddo. Rantesdorf 28. Juni 877 (recte 878) erwähnte, heut zu Tage verschollene Örtlichkeit „Benninwang“ lag am rechten Ufer des Schwarzaflusses ungefähr in der Gegend der heutigen Stadt Wiener-Neustadt.

4. Bei der Einschreibung der Urkunden König Ludwig's ddo. 18. November 829 und König Karlmann's ddo. 28. Juni 877 (878) in Passauer Copialbücher fand eine — wohl berechnete — Änderung des Namens: Suarza in: Spraza statt.

Nachtrag und Berichtigung.

In neuester Zeit ist noch eine dritte Urkunde des IX. Jahrhunderts veröffentlicht worden, in der der Spraz-Bach namentlich vorkömmt, und welche ich demnach hier nachträglich

erwähne, da selbe mir ursprünglich entgangen ist. Es ist dies die von Professor Sickel in seinen „Beiträgen zur Diplomatik II.“ (Sitzungsberichte Band XXXIX., Heft I, pag. 158) mitgetheilte Schenkungsurkunde König Ludwig's des Deutschen an das Kloster Matsee, ddo. Regensburg 8. Mai 860. — Auf den Gang und die Resultate meines vorstehenden Excurses hat dieselbe jedoch keinen Einfluss.

Seite 474, Zeile 2 von unten in der Note 1 liess: 823 statt 1040.

SITZUNG VOM 12. OCTOBER 1864.

Die Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer erhält zugesandt:

Mittheilungen des hochwürdigen Herrn Johann Faigl, Chorherrn zu St. Florian, über Panthaidingen der Wachau.

Das wirkliche Mitglied Herr Dr. Pfizmaier legt vor: „Die ergänzte japanische Sage".

(Für die Denkschriften.)

Nebst dem Werke, welches der Verfasser seinen Abhandlungen über japanische Theogonie und die ersten Beherrscher Japan's zu Grunde legte, findet sich in der k. k. Hofbibliothek ein anderes auf denselben Gegenstand bezügliches Werk: *Kami-jo-no masagoto* „die richtigen Worte der Göttergeschlechter", das zu *Owari* im ersten Jahre des Zeitraumes *Knan-sei* (1789) durch *Motowori-no nobu-taka*, einen als Autorität vielfach genannten Alterthumsforscher, herausgegeben wurde.

Dieses Werk, durchgängig in chinesischer *Tsao*-Schrift und *Fira-ka-na* geschrieben, stützt sich vorzugsweise auf das classische *Furu-koto-bumi*, die „Erzählung der alten Begebenheiten", während das früher benützte *Kami-jo-no maki-no asi-kabi* (die geweihten Schilfknospen der Göttergeschlechter) die alten Urkunden und Überlieferungen sammelt. Es enthält daher eine Menge Nachrichten, welche in dem zuletzt erwähnten Werke fehlen und liefert namentlich manche Beiträge zur Kenntniss des auf den ursprünglichen Landesglauben gegründeten Gottesdienstes der Japanen. Von den einzelnen Abschnitten, in welchen dasselbe getheilt ist, stimmen

einige mit den alten Überlieferungen insofern überein, als sie die nämlichen Begebenheiten, aber mit Abweichungen, Zusätzen und Ergänzungen, wieder erzählen. Bei einer durchaus verschiedenen Schreibweise zeigt es häufig auch eine verschiedene Mundart.

Durch die Benützung dieses Werkes entstand die gegenwärtige Abhandlung des Verfassers, die er unter dem Titel: „Die ergänzte japanische Sage" hiermit veröffentlicht.

Um seiner Arbeit nebst dem ethnographischen und culturhistorischen Interesse, das sie besitzt, auch Wichtigkeit in sprachlicher Hinsicht zu verleihen, hat er die *Tsao-* und *Fira-ka-na-*Schrift des japanischen Textes, deren Zeichen grösstentheils von ihm erst entziffert wurden, in das die Vieldeutigkeit ausschliessende *Kata-ka-na* umgewandelt und ist übrigens bei der Sonderung und Erklärung der Zeichenverbindungen, wie in seiner Abhandlung über die Theogonie der Japaner vorgegangen.

Der maget krône.

Ein Legendenwerk aus dem 14. Jahrhunderte.

Von Dr. **Ignaz V. Zingerle.**

Stehen die Dichtungen des 14. Jahrhunderts nach Inhalt und Form den Leistungen des vorangehenden, an poetischen Erzeugnissen so reichen Jahrhunderts weit nach, so besitzen jene späteren Werke dennoch in sprachlicher Beziehung oft grossen Werth und Reiz. „Denn die Literatur gerieth damals auf's neue und stärker denn je in alle mundartlichen Besonderheiten, und die Mundarten selbst gingen stets weiter auseinander“ [1]). So zeigen diese Denkmäler viele dialectische Eigenthümlichkeiten, die bei Erforschung der Volksmundarten nicht zu unterschätzen sind. Eine besondere Anziehungskraft auf den Fachmann übt namentlich das Nebeneinander von alten und neuen Formen. Nirgends begegnet uns aber dieses in höherem Grade, als in den alemannischen und schwäbischen Schriftwerken jener Zeit. Hier begegnen uns noch alte vollklingende Flexionen neben den Übergängen zum neuen Hochdeutsch. Oft glaubt man sich bei ihrer Lectüre in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückversetzt, dann wieder in die Zeit des Fischart und Brant vorwärts geschnellt. In die Reihe dieser lebhaft dialectisch gefärbten Werke, die ehrwürdige alte Formen neben jüngeren in

[1]) Wackernagel, Literaturgeschichte S. 129.

überraschender Weise bieten, gehört auch das Legendenwerk: der maget krône, wie es der Verfasser am Schlusse selbst nennt:

dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn. 160ᵃ

Die einzige bisher bekannte Handschrift desselben stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und befindet sich nun im Besitze des Kaufmannes Leopold Ettel zu Innsbruck. Sie ist durchweg von derselben Hand auf Papier geschrieben und zählte 161 Blätter in kleinem Quartformat. Jetzt weist sie mehrere Lücken auf, denn nach dem 5. Blatte fehlen 19 Blätter, nach dem 39. mangeln 3, eben so gehen die Blätter 46—80 und 126—128 ab.

Seinem Inhalt und Zwecke nach ist dies Werk ein Erbauungsbuch für Jungfrauen weltlichen Standes. Dass es nicht für Klosterfrauen bestimmt war, geht aus der auf der letzten Seite angeführten Stelle hervor: „San Clâra, sant Otili, sant Waltpurg, sant Gertraut, sant Scolastica, sant Breid, sant Frên, sant Genefe, die sint gaistlich frawen gewesen". Diese gelten dem Verfasser somit als Vorbilder für Nonnen, während die in seinem Buche behandelten Heiliginnen als Muster für die in der Welt lebenden Jungfrauen dienen sollen. Der Inhalt der maget krône ist folgender. Nach einer kurzen Einleitung folgt eine Übersetzung des Salve Regina. Die folgenden Blätter enthalten Paraphrasen aus dem hohen Liede mit Anwendung auf Maria und die minnende Seele. Die Aufschriften lauten: „Daz hernâch geschriben stêt, ist gelesen aus cantica canticorum Salomônis. daz geleicht Marîâ und och der minnenden sêl" (2ᵇ). „Ain teglich epistel von unser frawen" (3ᵇ). „Aus dem bûch der weishait Salomônis ain epistel von unser frawen" (5ᵇ). Das darauf folgende Leben Maria's (24ᵃ—46ᵃ) ist theils nach der Bibel, theils nach den apokryphischen Evangelien gearbeitet. Eines der letztern nennt der Verfasser ausdrücklich als eine Quelle:

Nû hân ich in ainem bûch gelesen,
daz mag och wâr und gelaublich wesen,
Apôcrafum mans nennen tût
und ist doch zu gelauben gût 26ᵃ

Dieser Theil war in 6 Capitel gegliedert. Dem Leben Maria's schliessen sich die Legenden von den damals verehrtesten heiligen

Jungfrauen an. Die Titel lauten: 1. Von sant Barbara (81ᵃ); 2. Von sant Dorothêâ (94ᵃ); 3. Von sant Margarêten der heiligen jungfraw (101ᵇ); 4. Von der heiligen juncfrawen sant Ursula (106ᵇ); 5. Hie fâcht an sant Agnes leben (123ᵇ); 6. Von sant Lûcia (131ᵃ); 7. Von sant Cecilia (137ᵃ); 8. Von sant Cristîn (146ᵇ); 9. Von sant Anastasia (152ᵇ); 10. Von sant Juliana (156ᵇ). Den Schluss bildet ein Epilog (160ᵇ). Auf der letzten Seite folgt auf die oben angeführte Aufzählung geistlicher Frauen noch ein Verzeichniss heiliger Witwen: „Sant Ann, sant Marth, sant Marîâ Magdalêna, sant Elspet, sant Brigida, sant Helên kunigin, sant Adelhait, die all witwen gewesen."

Über den Verfasser mangeln alle Nachrichten. Er wollte der Welt unbekannt bleiben [1]), und sein bescheidener Wunsch ist erfüllt. Höchst wahrscheinlich gehörte er dem geistlichen Stande an. Dass er der lateinischen Sprache mächtig war, berichtet er selbst:

und hân von bûchen diz gedicht
aus latein ze tautsch gericht 160ᵃ,

sowie, dass er sein Werk aus verschiedenen Büchern zusammengetragen habe:

mê wan auz ainem bûch
hân ich daz zierist auz gelesen 160ᵃ.

Auf seine Reime hält er selbst nicht viel, denn er sieht wohl ein, dass viele derselben falsch sind, und sagt desshalb:

wem missefalle diz geticht,
der mach ains, wie erz gern hab,
und tû sich falscher reymen ab.
wan ers leicht bezzer tichten kan,
des im doch mein herz wol gan 161ᵃ.

Auch schöpferische poetische Gabe fehlt ihm. Er hält sich ängstlich an seine Vorlagen und als er einmal im Leben der

1) diz bûch ich hie geschriben hân,
daz ich nit ger der welt lôn,
dar umb mein nam zu kainer stund
sol von mir ieman werden kund. 160ᵃ

heil. Dorothea das Farbengleichniss aus Eigenem hinzugibt, bemerkt er:

dis geleichnus ich nit gelesen hân.
ich hâns von aigem sin getân,
wan ich ir wird und êren gan. 94[b]

Dagegen versteht er wenigstens in jenem treuherzigen, kindlich frommen Tone zu erzählen, welcher dem Wesen der Legende entspricht.

Wie über Namen und Stand des Verfassers sein Werk gänzlich schweigt, so fehlt auch jede Anspielung auf dessen Heimat[1]). Die Sprache jedoch weist entschieden auf die alemannische Abkunft desselben. Wie die alemannische Mundart am Ursprünglichen, Alterthümlichen bis spät herab in's 14. und 15. Jahrhundert zäh festgehalten hat[2]), so gebraucht auch unser Verfasser noch häufig alte Formen. Dahin gehört das ô in Flexionen[3]), z. B.: gesegnôten 2[b], geordnôt 3[b], festnôt 3[a], genuptôt 31[a], gukôtz 40[a], gemartrôt 41[b], 119[a], 155[a], gegeislôt 41[b], gebessrôt 44[b], gemachôt 82[b], hangôtz 97[b], getilkôt 111, samnôt 130[a], verdampnôten 142[a], verdamnôt 142[b], gesigôtz 105[a].

Bemerkenswerth ist der Infinitiv auf un[4]): fikun 88[a], ein anderes Mal auf an[5]): griezgraman 89[b].

In der 3. Plur. praet. begegnet einmal die Endung an: nâmans 27[a][6]).

Das Part. Praes. liebt die Form und[7]): wachund 3[b], schreiund 40[b], weinund 40[b], unzerfullund 104[a]. Eben so weist das Adjectiv

---

[1]) Die einzige Stelle, die man mit den Lebensverhältnissen des Dichters in Verbindung bringen könnte, lautet:

den orden noch die Johannît
durch Mariâm tragent alt.
daz baner noch ist weiz gestalt,
dar in ain rôtez creuz zwifalt. 45[a]

Man könnte daraus schliessen, dass der Verfasser dem Johanniterorden angehört, oder in einer Gegend, wo dieser geistliche Orden bestand, gewohnt habe.

[2]) Pfeiffer, über Wesen und Bildung der höfischen Sprache, S. 16.

[3]) Ebendort S. 20. Weinhold, alemannische Grammatik S. 44 und 380.

[4]) Ebendort S. 20. Weinhold, al. Gr. 377.

[5]) Weinhold, al. Gr. 377,

[6]) Ebendort S. 344.

[7]) Ebendort S. 380.

narkent den Ausgang und, aber auch and auf: nakund 105[b], nakant 24[c]. Der Accusativ plur. tochtran 109[a] [1]), ist auch der alemannischen Mundart eigen, wie das i im Nom. sing. des Femininum der Adjectiva [2]): liebi schwester 132[d], senfti 2[b], milti 2[b], sûssi 2[b].

Besonders weist das im Reime oft vorkommende ê statt ei [3]) (sêt, gelêt, trêt) auf die alemannische Mundart des Verfassers, welche durch die Contractionen sont [4]) (sullent), went (wellent) [5]) und Formen wie har (her) [6]), ze semen [7]) und ähnliche nur bestätigt wird.

Da der maget krône wohl nie eine vollständige Veröffentlichung erfahren wird, die sie auch nicht verdient, aber doch manches für die Kenntniss des alemannischen Dialectes Beachtenswerthe bietet, stelle ich das in sprachlicher Beziehung Bemerkenswerthe zusammen und lasse zum Schlusse einige Probestücke mit einem Verzeichniss der wichtigern Wörter folgen.

Vers und Reim.

Der Versbau ist sehr verwildert. Der Dichter scheint sein Augenmerk nur den Reimen zugewandt und nur in ihnen das Wesentliche des Verses gesehen zu haben. Die Gesetze der mittelhochdeutschen Metrik befolgt er häufig nicht, und eben so wenig misst er die Verse nach einer bestimmten Anzahl von Sylben, wie es in damaliger Zeit Andere thun. Verse mit stumpfem Ausgange haben wohl in der Regel vier Hebungen, es begegnen uns aber auch solche mit fünf und drei Hebungen, z. B.

ich well ân gezzen und ân trinken sein 44[b]
biz daz sies zu klainen stucken schlûg 84[b]
daz er stâtiglîchen traurens pflac 124[b]
von den münchen was sie unerkant 114[b]

und ähnliche.

---

[1]) Weinhold, S. 446.
[2]) Ebendort S. 470.
[3]) Ebendort S. 37.
[4]) Ebendort S. 394.
[5]) Ebendort S. 406. Vergl. Boner 14, 26. 23, 17. 52, 41.
[6]) Ebendort S. 16. Vergl. Boner 38, 6, 23. 38, 15. 40, 13. 41, 72. 42, 12, 34, u. s w.
[7]) S. Boner 8, 25. 48, 136.

Dagegen mit drei Hebungen:

daz êr sterbe ich 39ᵃ
ez sei daz hailig wâr 45ᵃ
dem bâbst was auch gâch 112ᵃ
wan dreu finster sint 83ᵇ
daz was all ir ger 118ᵇ
gût oder schwach 133ᵃ etc.

Verse mit klingenden Reimen, die nur höchst selten vorkommen, haben drei oder vier Hebungen:

sie sprach âne laugen 84ᵇ
ich hân auch geschriben funden 26ᵇ
kunic Melchîor zen selben stunden 26ᵇ
daz sie mûst ir blût verrêren,
mit eisnen krapfen sie versêren 88ᵃ
dâ von ir herz mûst laid enpfâhen 41ᵇ

In Bezug der Reime ist vorerst zu bemerken, dass noch oft mittelhochdeutsche Reime uns begegnen, in denen das î noch nicht in ei, das û nicht in au gelöst ist, z. B.: ich: ertrîch 3ᵃ. ich: rîch 136ᵃ, sich: rîch 161ᵇ, Frankrîch: sich 110ᵇ, rich: sich 137ᵇ, gelîch: sich 84ᵇ, glîch: ich 147ᵇ, sich: gelîch 113ᵃ u. m. — in (inne): gesîn 40ᵃ, in (eum): sîn (suam) 104ᵇ u. m. sus: ûs 39ᵇ, Jhêsus: ûs 150ᵃ, hûs: Jâcobus 44ᵃ, ûs: alsus 37ᵇ, 139ᵃ, 152ᵃ u. ähnl.

Rührende Reime (Grimm 2—14.) kommen nicht häufig vor. Ich habe folgende verzeichnet: stalt (stalte): gestalt 97ᵃ, gesetz (lex): gesetzt 37ᵇ, sein (suus): sein (esse) 27ᵇ, wart: bewart 94ᵃ, mir: mir 132ᵇ, stân: verstân 37ᵃ. Einige Male begegnen uns Reime auf lich (Grimm 15—22): sunderlich: hertiklich 90ᵃ, tugentlich: gelîch 94ᵇ, minniklich: gelîch 81ᵃ, taglich: êwiglich 100ᵇ, weidenlich: gelîch 107ᵃ, wunniglich: gelîch 81ᵇ. Der Reim heit heit (Grimm S. 22) findet sich nur einmal: weisheit: beschaidenhait 36ᵃ, wie keit: heit: êrbêrkait: weishait 107ᵃ. Die Bindung vo keit; keit (Grimm S. 24) zeigt sich zwei Mal: gerechtikait: frevelkait 38ᵇ, barmherzikait: gütikait 88ᵃ. Für sam: sam fand ich nu einen Beleg: lobesam: sam 35ᵇ.

Ungenaue Reime zeigt unser Gedicht sehr oft, und der Verfasse fühlte selbst, wie es sich aus der oben angeführten Stelle ergibt

diese schwache Seite seiner Arbeit. Sehr oft sind a : â gebunden: ran: hân 44ᵇ, an: hân 120ᵇ, 158ᵃ, an: verlân 120ᵇ, gewan: undertân 124ᵃ, kan: stân 124ᵇ, dan: stân 143ᵃ, gar: schwâr 111ᵃ, mâr (maere): dar 151ᵃ, gâch: sprach 45ᵇ, gar: iâr 34ᵃ, slahen: empfâhen 41ᵇ, kâmen: ze samen 24ᵇ.

Allein nicht nur langes und kurzes a, auch â und ô werden gekoppelt, z. B.: gân: schôn 36ᵃ, hân: lôn 82ᵃ, hân: schôn 89ᵃ, begân: schôn 114ᵇ, getân: lôn 144ᵃ, stân: schôn 152ᵃ, hân: krôn 160ᵃ u. ähnl.

Eben so wird ô und â gebunden, z. B.: schôn: undertân 36ᵃ, krôn: stân 44ᵃ, schôn: gân 114ᵇ, 151ᵇ, krôn: hân 120ᵇ, schôn: hân 139ᵇ, lôn: getân 159ᵇ, schôn: mân 5ᵃ.

Selten sind e und ê gereimt: dem: Bethlêm 25ᵃᵇ, ver (verre): rêr 85ᵇ, ger (Verlangen): wêr (waere) 106ᵃ, profêt: tet 25ᵃ, sêr: ger 36ᵇ.

Öfters sind langes und kurzes i gebunden: hin: kindelîn 25ᵇ, sich: rîch 161ᵇ, ich: ertrîch 3ᵃ, Frankrîch: sich 110ᵇ, wîch: sich 115ᵇ, rîch: sich 34ᵇ, 137ᵇ. Dazu sind auch die Fälle zu zählen, wo î, welches bei unserm Dichter ie vertritt, mit i gebunden ist: r: schîr 104ᵃ, 151ᵃ, dir: schîr 31ᵃ, schîr: ir 26ᵃ, 109ᵇ, 110ᵇ, 113ᵃ, 131ᵇ, schîr: wir 83ᵃ, schîr: dir 130ᵇ, 134ᵃ. Manchmal ist schier in solchen Reimen geschrieben, was zu den zwei Bindungen von i und ie stimmt: wirt: ziert 108ᵇ, gebiet[1]): nit 151ᵇ. Einmal ist î (ie) mit ü (statt üe) gebunden: betrîgen: genügen 98ᵃ. Wie a und â, e und ê i und î, so sind auch kurzes und langes o gereimt, z. B.: gehôrt: wort 96ᵇ, 118ᵃ, och: hôch 3ᵃ, 24ᵃ, hôch: och 90ᵇ, 107ᵃ, kom: Rôm 28ᵃ, Rôm: kom 34ᵇ, och: zôch 44ᵃ, got: gemartrôt 119ᵃ, hôch: noch 105ᵃ, erhôrt: wort 133ᵃ. Zu bemerken sind hier noch die Reime: von: nun 104ᵇ, tôt: frôut 34ᵇ, zwô: zû 151ᵇ.

Kurzes und langes u sind mir nur zweimal begegnet: tûn (tun): sun (filius) 108ᵇ, sun: reichtûm 124ᵃ. Von andern hieher gehörigen Reimen bemerke ich noch: kuß (osculum): verdrôß 27ᵃ, sun: von 39ᵇ, 120ᵇ, dar zû: zwô 41ᵇ, gemaind: freund 35ᵃ.

Consonantisch ungenaue Reime bietet unser Legendenwerk oft. So bindet der Verfasser m und n:

---

[1]) Geschrieben: gebût (er gebiete).

vernam: dan 29ab: gan (begann) 89b: enbran 95b: gewan 124b. man 149b.

nam: dan 36b, 38a, 149b: dienstman 113a.

sam: an 131b.

kam: an 84b: began 104a.

brûtgum: sun 37b.

bâm[1]): hân 30b, 31a.

haim: main 108a: altersain 109a: inain 132b und viele andere.

Eben so n und m:

an: kam 31b, 141b, 146a, 148a.

dan: kam 29b: nam 109a.

man: kam 160a.

verlân: kam 97b.

stain: haim 44a.

ain: haim 114b, 115a.

Einige Male fehlt das auslautende n im zweiten Reime, z. B.: schîn[2]): Engadî 4a, hin: wüsti[3]) (desertum). In den Versen:

und folgte iren lêren
und dînt in immer mêre

ist wohl zu bessern: irer lêre.

Sehr häufig gebraucht der Verfasser z, das er meist ß, oft auch s schreibt, im Reime auf s z. B.:

was: daz 24a, 42a, 43a, 84b. 94b, 120b, 130b, 131b, 143b, 158b, 107b. 110ab, 112b: saz 99a, 105a: besaz 45b: faz 105a, 111b, 115b, 152b, 155b.

palas: daz 100a.

breis: fleiz 123b.

verlôs: blôz 153a.

sus: ûz[4]) 39b, Jhêsus: ûz 150a.

Hieher sind auch die Reime zu rechnen: haus: aus 34b, 36b, 40ab, 82b, 125b, 134b, 146a, 154a u. ähnl.

z: s. saz: was 29b, 87a, 89a, 94a, 95a: las 36b.

besaz: was 111a, 112b.

---

1) H . baum.
2) HS. schein.
3) HS. wüste.
4) HS. aus

faz: was 95ᵇ, 105ᵇ, 123ᵇ, 130ᵃ, 142ᵃ.

daz: was 96ᵃ.

grôz: verlôs 35ᵃ u. ähnl.

Wir finden somit in unserem Gedichte s und z sehr oft gereimt, wie dies auch bei Boner so häufig vorkommt [1]).

Von anderen ungenauen Reimen bemerkte ich:

b: g. reben: legen 42ᵇ, leben: gelegen 112ᵃ, gelouben: lougen 97ᵇ. gehabt: gesagt 5ᵃ.

g: b. tragent: habent 160ᵇ.

gst: st. magst: enpfâst 140ᵃᵇ.

rz: ch. swarz: sprach 144ᵇ.

g: t. mag: stat 87ᵇ.

ch: cht. spêch (exploratio): knecht 112ᵇ, himelreich: geleicht 141ᵃ.

ckt: cht. bedackt: gemacht 141ᵇ.

st: chst. bist: sichst 138ᵇ.

st: ß. erlôst: grôß 101ᵃ.

st: rst. gebrist: wirst 132ᵇ.

sp: st. Krispen: Kalisten 97ᵇ.

ns: s. uns: Jhêsus 2ᵇ.

m: nd. kumen: stunden 129ᵃ.

t: pt. gepôt: hôpt (houbet) 106ᵃ.

Überblickt man diese ungenauen Reime, so findet man noch hier im Allgemeinen die im Althochdeutschen geltende Regel gewahrt, dass bei gleichem Vocale verschiedene Consonanten, die aber nicht ungleichartig sein dürfen, bei gleichen Consonanten verschiedene Vocale zulässig sind. (Wackernagel, Literaturgeschichte § 59. Grimm, deutscher Reim S. 69.)

Erweiterte Reime (Grimm S. 80—87) finden sich nicht selten.

1. be: be. besant: bekant 111ᵃ.

2. ge: ge. gehabt: gesagt 5ᵃ, gehêrt: gekêrt 5ᵃ, gesûcht; gerûcht 35ᵃ, gesind: geschwind 35ᵇ, genant: gemant 113ᵃ, gebern: gewern 106ᵃ, genackt: gesmackt 140ᵃ.

---

[1]) Z. B. daz: was 24, 5. 30, 2. 32, 33. 34, 1. 35, 21. 40, 1. 57, 1. 58, 15. 65, 23; hûs: ûz 13, 15. 59, 31; baz: palas 41, 40; ûz: mûs 43, 49; mûs: ûz 44, 35; saz: las 62, 1; ûz: hûs 63, 3. 72. 3; was: haz 63, 17; verkôs: verdrôz 64, 1; was: baz 69, 17 etc.

3. be : ge. beschach: gebrach 24ᵇ, 95ᵇ, bekêrt: gelêrt 100ᵇ, 110ᵃ, berait: gelait 26ᵃ, 82ᵃ, betrîgen: genügen 98ᵃ, bekant: genant 141ᵃ, bedackt: gemacht 141ᵇ, begert: gewert 142ᵃ.

4. ge : be. gesprach: beschach 90ᵇ, gewert: begert 94ᵃ 106ᵇ, 108ᵇ, gemant: bekant 140ᵃ, genant: bekant 112ᵃ.

5. er : er. erwacht: erkracht 42ᵃ, erstarb: erwarb 124ᵇ, ermant: erkant 112ᵇ.

6. ver : ver. verrêren: versêren 88ᵃ.

7. er : ver. erkurn: verlurn 141ᵃ.

Von Doppelreimen (Grimm S. 69) bemerke ich: erwarb: er starb 112ᵇ, sie stêt: sie bet 132ᵃ, kestiget sêr: kestiget mêr 119ᵇ, zu ir: zu dir 120ᵃ, mein gût: mein mût 123ᵃ, ir mêr: ir êr 5ᵃ, esten weit: besten zeit 30ᵇ, dô kam: dô nam 31ᵃ, sô krank: sô lank 41ᵇ, ir sach: ir sprach 42ᵃ.

Gleitende Reime beobachtete ich nicht. Die Zahl der Reimhäufungen (Grimm S. 96 — 106) ist nicht gross. Ich konnte nur folgende Fälle finden:

biz zû der stat hin gên Rôm,
der bâbst in dâ engegen kom
und hiez al pfafhait mit im gân. 110ᵇ

dâ man zu tisch wolt gesezzen sein,
dâ het man dannoch nindert wein,
ez sprach Marîâ: waz mag daz sein?[1]) 37ᵇ

Vier gleiche Reime kommen in folgenden Stellen vor:

dâ sie in den tempel kam gegân,
dâ was der priester Symeân
ain alt profêt, ain greiser man,
dem von got was kunt getân. 27ᵇ

Dâ siz sô lang getriben het,
sie sprach: „ez hât wol war gesêt,
Symeôn, der alt profêt,
dâ sich das alles ergangen het. 43ᵇ

---

[1]) HS. er sprach | wer mag.

„Und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbait deinen lôn:
die krôn der martrer solt du hân."
dâ mid schied er sich dannen schôn. 89ª

Oder der gedâcht ir marter sêr
und iren namen het in êr,
und sunderlich was ir ger,
welhe fraw schwanger wêr. 106ª

„Ich behalt der fursten bot,
daz hâst du gar fur ainen spot."
sie sprach: „du heltest der fursten bot,
sô halt ich die gesetz von meinem got." 133ᵇ

Dô hiez sie geben dô ze stet
durch got alles, daz sie het
und bat Urbân, daz er daz tet
durch got. dar umb sie in frûntlich bet. 146ª

bei der mes und bei dem gebet
oder bredig, die man ze kirchen tet.
dô er daz alles samt gesêt
vil bôzhait, die er getân het. 158ᵇ

Dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn
wan Mariâ trêt die krôn
hôch ob allen magten schôn. 160ª

Diese Reimhäufungen sind zufällig und zerstreut, wie in Rudolf's gutem Gerhart (319—22, 1047—50, 1513—16, 1635—1638, 1673—76, 1845—48, 1879—82, 2343—46, 4769—72) und Barlaam 94, 21. 96, 3. 155, 15. 222, 27 etc.; denn sie kehren nicht regelmässig wieder, wie bei Wirnt und Heinrich von Türlein, welche Abschnitte mit drei Reimen schliessen, oder bei Hugo von Langenstein, der in seiner Martina Schlüsse mit vier gleichen Reimen hat.

So viel über die Reime! — Um die Eigenthümlichkeiten der Mundart unseres Verfassers erkennen zu lassen, gebe ich eine Über-

sicht der Vocale und Consonanten, soweit dieselben von der mittelhochdeutschen Sprache abweichen. Es wird sich daraus ergeben, dass unser Verfasser, wie schon oben bemerkt worden ist, ein Alemanne war.

A statt des Umlautes e [1]): schamlich 39ᵃ, maget (gen. plur.) 160ᵃ, magten (dat. plur.) 160ᵃ, 161ᵃ, maget (acc. plur.) 161ᵃ etc., fravelkait 141ᵇ, amsiklich 5ᵇ, phard 86ᵃ, geschlacht (genus) 81ᵇ, 137ᵇ, 144ᵇ, geschlachtes 144ᵇ, karker 34ᵇ, 98ᵇ, 104ᵃ, 120ᵃᵇ.

a für gebrochenes e [2]): har (:gar) 40ᵇ, drameln (drēmeln) 98ᵇ, gabe 130ᵇ.

a für o [3]): enpfallen (enpfolhen) 43ᵃ, 83ᵇ, 85ᵇ, ab (ab er wil) 120ᵃ.

â für ae. Hierher gehören wâr (waere), mâr (maere), die oft im Reime mit einander gebunden vorkommen: 24ᵇ, 25ᵃ, 26ᵃ, 28ᵃ, 29ᵃ, 125ᵃ, 143ᵇ etc., schwâr (swaere) 28ᵇ, 124ᵇ, sâldenbâr (saeldenbaere) 130ᵇ, wâger 87ᵃ, sâlig 5ᵃ, unsâlig 150ᵇ, unsâligiu 145ᵃ, stâtiglich 134ᵇ, ungemâssigt 137ᵇ, 139ᵇ, gâbe (gaebe) 130ᵇ.

â für ei: ôhâm 44ᵇ, 112ᵃ, urtâl 145ᵇ, 159ᵃ.

â für ou [4]): bâm 30ᵇ, 31ᵃ, weirâch 26ᵃ, urlâb 27ᵃ.

â für ô: lân (lôn) 134ᵃ und die vielen Fälle, wo dâ für dô steht:

dâ begunde Marîâ klagen 38ᵇ
dâ ir von den jungern wart gesagt 39ᵇ
dâ ez dâ nâhet gên dem tag 40ᵃ
dâ nû der hôhe tag auf kam 40ᵇ.

Belege finden sich auf jeder Seite [5]).

å für ou: getrâmet 140ᵃ, trâmen 140ᵃ.

å für öu: hå 26ᵃ.

e für a [6]): weld (Wald) 29ᵃ, zu semen 110ᵃ, ze semen 135ᵃ, bet (bat) 135ᵇ, 146ᵃ, wen (wan) 118ᵇ. unbermig 42ᵃ.

---

[1]) Weinhold S. 13 ff.
[2]) Ebendort S. 16.
[3]) Ebendort S. 16.
[4]) Ebendort S. 35.
[5]) Ebendort S. 35.
[6]) Ebendort S. 19.

e für i: brèngen 29ᵇ, breng 85ᵃ, brengent 142ᵇ, er (ir) 125ᵇ, ungetrewen 86ᵃ, rewen 86ᵃ.

Die Apocope des stummen und tonlosen e gilt als Regel [1]), z. B.: minn 4ᵇ, stund (hora) 4ᵇ, erhôrt 24ᵃ, spurt 24ᵇ, mâr (maere) 24ᵇ, 25ᵃ, 26ᵃ, wâr (waere) 24ᵇ, 25ᵃ u. öft., sêl 27ᵇ, begund 25ᵇ, erd 26ᵇ.

ê für â: etwê 110ᵃ. 113ᵃ, 124ᵇ.

ê für ae [2]): wêr (waere) 24ᵇ, 35ᵇ, 36ᵇ, 39ᵇ, 40ᵇ, 41ᵇ. 82ᵇ, 90ᵇ, 95ᵃ, 98ᵇ, 99ᵇ, 107ᵇ, 118ᵇ, 125ᵃ, 144ᵃ, 147ᵇ, sêlden 123ᵃ, mêr (maere) 119ᵃ, 133ᵃ, 147ᵇ, wênent 129ᵇ, kêm 161ᵃ, schmêhin 40ᵃ,

ê für ie [3]): verlêren 120ᵃ.

ê für ei: [4]) ôhêm 111ᵇ. Sehr häufig kommt dies ê bei Zusammensetzungen anstatt des mhd. ei vor z. B. lêt 26ᵇ, 43ᵇ, 86ᵇ, 94ᵃ, 96ᵃ, 111ᵃ, 119ᵃ, 142ᵇ, 146ᵃ, 148ᵇ, gelêt 44ᵃ, 90ᵇ, 94ᵇ, 105ᵃ, 129ᵃ, 133ᵃ, 141ᵇ, 151ᵃ, 152ᵃ, sêt 36ᵇ, 45ᵃᵇ, 82ᵃ, 88ᵇ, 100ᵇ, 105ᵃ, 108ᵇ, 111ᵃ, 115ᵇ.

sêten 108ᵃᵇ, 125ᵃ, 143ᵃ, 147ᵇ.

gesêt 34ᵃᵇ, 39ᵃ, 43ᵇ, unversêt 99ᵃ.

trêt 106ᵇ, 137ᵃ, 123ᵇ, 124ᵃ, 137ᵃ, 152ᵃᵇ.

Meist ist hier ê durch den Reim belegt. Seltener kommt dafür ai im Reime vor, z. B. gelait: haimlikait 45ᵇ, berait: unversait 106ᵃ, hailikait: sait 115ᵇ, berait: sait 133ᵃ, gothait: sait 141ᵃ, trait: stâttikait 145ᵃ, emtzikait: gelait 160ᵇ.

i für e [5]): finster (Fenster) 82ᵃ, 83ᵇ, 85ᵃ, birge (montes) 110ᵇ. Einige Mal begegnet i für e in Flexionen: manit 26ᵇ, schmêhin 40ᵃ, kumist 98ᵃ, guttin (diis) 125ᵇ, senfti, milti, sûssi 2ᵇ, liebi 5ᵃ, 132ᵃ.

i für ü (u) kinig 107ᵇ.

î für ie [6]): gîng 84ᵇ, 129ᵇ, 130ᵃ, 138ᵇ, 139ᵃ. gîngen 31ᵃ, begîng 34ᵃ, volgîng 35ᵃ.

fingen 136ᵇ, anffng 34ᵃ, ffng 35ᵃᵇ, behilt 37ᵃ, wilt 37ᵃ.

---

[1]) Weinhold S. 22.
[2]) Ebendort S. 40.
[3]) Ebendort S. 38.
[4]) Ebendort S. 39.
[5]) Ebendort S. 24.
[6]) Ebendort S. 41.

Dabei finden sich Reime zwischen i und ie: dir: schier 31[a], ir: schier 104[a], 131[b], wirt: ziert 108[b], schier: ir 26[a], 109[b], 110[b], 113[a], schier: wir 83[b], schier: dir 130[b], 134[a].

o für a [1]): botschofft 25[a], 82[a].

o für u [2]): erzornt 145[b], worde 29[a], zogen 30[a].

o für e [3]): opfel (pl.) 30[a], 98[a]. 99[ab], 100[a] schopfer 87[b].

ô für ie: lof 99[a], 109[b].

ô für ou [4]) tô 118[b], sômer 24[a], ôgen 2[b], tôgen (von goten tôgen haimlikait) 45[b].

ô für â schlôffen (dormire) 29[a], 133[a], nôch (nâch) 83[b].

ô für ei: zôget 4[b], zôg 4[b], zôgt (zeigete) 25[b].

Anstatt des Umlautes oe steht öfters ô, z. B. schôner 107[a], schônem 130[b], hôre 131[a], lôser (Erlöser) 24[a], erlôsen 24[a], tôten (perimere) 29[a], lôsung 28[a].

Dass ô in Flexionen uns oft begegnet, ist schon bemerkt worden. Von Reimen sind hier beachtenswerth: von: nun 104[b], sun (filium): von 107[b] tün: gewon 146[a], tün: von 147[b], 157[b] dar zû: zuo 41[b] und die früher angeführten Bindungen von â und ô. An dieser Stelle mag auch bemerkt werden, dass anstatt ouch beinahe immer och gebraucht wird, oft im Reime. och: hôch 3[a], 24[a]: zôch 44[b], doch: och 43[b], hôch: och 90[b], 107[a].

u für i [5]) nundert 36[b], nutz (nihil) 34[b], 98[b], 34[b], 324[b], schruens (clamabant) 41[a] [6]).

u für o: stulzen 144[a].

u für a: Urselu (: nû) 110[b].

û für ie: luff 100[a].

û für ô: gebût 158[a] [7]).

û für uo [8]) begegnet unzählige Male, z. B. grûz 2[a], gesûcht 4[b], 5[b], hûb 4[b], bûch 5[b], 26[a], fûrt (vuorte) 24[a], trûg 24[a], 34[a], stûnt (stabat) 25[b], tût 26[a], gût 26[a], 31[b], hût (huote) 31[b], erschlûg 34[a].

---

[1]) Weinhold S. 27.
[2]) Ebendort S. 26.
[3]) Ebendort S. 28.
[4]) Ebendort S. 43.
[5]) Ebendort S. 31.
[6]) Ein ander Mal: schreuens 40b. S. Weinhold S. 326.
[7]) Weinhold S. 46.
[8]) Ebendort S. 46.

krûc 38ᵃ, bûben 43ᵃ, mûmen 44ᵇ, etc. Selten wird es für iu gebraucht: fegfûr 2ᵃ, frûnd 136ᵃ, tûr 24ᵇ, frûntlich 146ᵃ.

ü vertritt sowohl iu, z. B. fründen 129ᵇ. fründ 129ᵃ, früntlich 135ᵇ, haimstür 95ᵃ, tür 2ᵃ, trüen (triuwen) 2ᵃ, als üe, z. B. trüge 107ᵇ, hüten 86ᵃ.

Überdies finden wir ü oft für u. z. B. begünd (begunde) 42ᵇ, 31ᵇ, künden 34ᵃ, stünden (horis) 34ᵃ, sün (filius) 34ᵇ, 39ᵇ, künt (kunt) 34ᵇ, hüld (hulde) 41ᵃ, sünderbâr 111ᵃ, und uo, z. B. unmüd (unmuot) 27ᵇ, stünd (stabat) 31ᵇ, erschlüg 34ᵃ, trüg 34ᵃ, wüchs 36ᵃ, 43ᵇ, tün 45ᵃ, magtüm 108ᵇ, mümen 110ᵇ, stül 111ᵃ, müter 112ᵇ, rüten 97ᵃ.

y. begegnet selten: waynend 114ᵃ, reymen 161ᵃ, mynst (minnist) 131ᵃ, sey 161ᵇ, bey 161ᵇ, yman 90ᵇ, 161ᵃ, kynig 107ᵇ, 108ᵃ, leymlîn (lembelîn) 129ᵇ, kyles 31ᵃ.

Diphthonge.

Ai steht regelmässig für das Mittelhochdeutsche ei: [1]) haiden 129ᵃ, 136ᵃ, laid 135ᵇ, kaine 96ᵃ, haiß 96ᵃ, flaisch 97ᵃ, berait 98ᵃ etc. Belege dafür gibt jede Seite.

ai für e: taiglich (quotidie) 133ᵃ.

au für â [2]): audren 86ᵇ.

au für û findet sich sehr häufig: braut 37ᵃ, trauren 36ᵇ, 37ᵃ, auf 98ᵃ, tausent 106ᵃ, aus 36ᵃ, haus 36ᵃ, daucht 107ᵇ etc.

au für ou [3]): auch 38ᵃ, 105ᵇ, tauf 84ᵃ, gelauben 26ᵃ, 41ᵃ, 136ᵃ, rauber 135ᵇ, beraubet 136ᵇ, schlauffen 148ᵇ, 153ᵇ.

au für iu: wercklauten 82ᵃ, wercklaut 82ᵇ, lauten 135ᵃ, 136ᵃᵇ, graulich 109ᵃ, tautschem 112ᵃ, sauffzen 148ᵇ.

au für öu: frawd 136ᵃ, fräuden 137ᵇ.

ei für i: leig dâ 104ᵇ [4]).

ei für f [5]) sehr oft: deines leibes 2ᵇ, mein, sein 5ᵇ, seinem 24ᵃ, schein 25ᵃ, schreiber 25ᵃ, sitleich 25ᵇ, zeit 27ᵃ, greiser 27ᵇ, schrein 83ᵃ. Selbst im Reime auf i ist ei geschrieben, z. B. reich: gewal-

[1]) Weinhold S. 49.
[2]) Ebendort S. 52.
[3]) Ebendort S. 51.
[4]) Ebendort S. 56.
[5]) Ebendort S. 54.

tiglich 29ᵃ, reich: sich 35ᵇ in: gesein 40ᵃ, geleich: sich 84ᵇ, kamerlein: in 86ᵇ, dienerin: sein: 88ᵃ etc.

ei für e: [1]) leymlîn (lembelin) 129ᵇ.

eu für iu [2]) ist gewöhnlich: dreu 83ᵇ, 85ᵃ, 108ᵃ, feur 98ᵇ, heut 136ᵃᵇ, reu 136ᵇ, teufel 105ᵃ, ungeheur 104ᵃ, deumût 94ᵇ.

ie für i [3]): sieder 45ᵃ, siech (video) 31ᵇ.

oi für oe [4]): boislich 134ᵃ.

oi für öu [5]): froide 26ᵇ, 95ᵇ, 124ᵃ, 129ᵇ, froiden 82ᵃ, 84ᵇ, 97ᵇ, 130ᵃ, 141ᵃ, die Form freuden 123ᵃ, 130ᵃ.

ue für uo: tuent 143ᵃ, mueter 29ᵃ, fuez 84ᵃ, buel 98ᵃ.

üe für iu: ich büet 30ᵇ.

ui steht häufig für iu [6]): tuir 96ᵇ, 97ᵃ, 143ᵇ, 145ᵇ, 149ᵇ, tuier 86ᵃ, fuir 89ᵇ, 97ᵇ, 123ᵃ, 149ᵇ, huit (hodie) 130ᵃ, ungehuir 97ᵇ, stuir 123ᵃ, 132ᵇ, verluis 134ᵇ, tuifels 135ᵃ, drui 141ᵃ, huien (hiuwen) praet. pl. v. houwe. 100ᵇ, luimunt 107ᵇ.

ui für ie: knuit 99ᵃ, knuiet 104ᵃ, luiff 40ᵃ.

ui für uo: luid 109ᵇ.

Zu bemerken ist hier auch das part. praet. verspuien 39ᵇ [7]).

Consonanten.

M, N, R.

M [8]) einfaches oder geminirtes tritt an die Stelle von mb z. B. lam 39ᵃ, tumm 39ᵃ, 147ᵇ, tummer 84ᵇ, kumer 120ᵇ, 135ᵇ drum 143ᵃ.

Dagegen hat sich b in umb 39ᵇ, 40ᵃ, 41ᵃ erhalten.

m tritt an die Stelle von n vor b, p [9]), z. B. amplicks 40ᵃ, amplick 98ᵇ.

---

[1]) Weinhold S. 55.
[2]) Ebendort S. 59.
[3]) Ebendort S. 60.
[4]) Ebendort S. 65.
[5]) Ebendort S. 65.
[6]) Ebendort S. 70.
[7]) Ebendort S. 326.
[8]) Ebendort S. 131.
[9]) Ebendort S. 132.

m an der Stelle von n im Auslaute: [1]) heschem 2[b], kristem 84[a].

n ist ausgestossen [2]) in diest 137[a].

Dagegen wird n eingeschoben in der 2. plur. der Verba: sullent 83[b], 139[b], tûnd 37[b], tragent 37[b], schepfentz 37[b], folgent 83[b], machent 83[b], legent 83[b], 142[a], sagent 85[a], 142[a], haltent 139[b], irrent 142[b], brengent 142[b], tuent 143[a], gelaubent 144[a], gebent 159[b].

Ausserdem ist n eingeschoben [3]) in: hôhent 5[a] [4]), magent 26[a], 29[b], 114[a], seunfzen 42[b], 43[b], krefftenkleich 28[b], lûgent (luogete) 140[a], der achtend tag 120[a].

n statt m: hain 27[a].

r wird umgestellt [5]) opfren 143[b], audren 86[b], âdren 88[a], wundret 96[a].

In Bezug der Mutae muss zuerst bemerkt werden, dass im Auslaute sehr oft nicht die Tenuis eintritt, sondern die Media beibehalten wird, z. B. leid 27[b], lag 28[a], land 28[b], kund 28[b], aufgang 28[b], mag 29[a], hûb 29[a], tag 30[a], werd 31[a], belaib 31[b], pflag 34[a], erslûg 34[a], trûg 34[a], gab 95[a], lob 100[b], gtng 82[ab], 84[ab], enpfing 85[a].

B, P, Pf, F.

B für p im Anlaute [6]): breis 123[b], bovel (populus), 40[a], bardeis 100[a], gebreisen 123[b], 137[a].

b für w: [7]) albec 5[b].

p für b [8]) begegnet oft: pûß 38[b], ich pit 44[b], gepôt 81[b], 96[b], [illegible][b], 98[b], 100[b], 120[b], geporn 81[a], 137[a], pôsen 86[a], pech 136[a], pet [illegible]15[b], 137[b], gepet 137[b], erparm 142[a], pis berait 35[a], gepain 100[b].

p tritt an m vor t: nempt (nemnet) 84[b], nampt (praet. v. nemne) 107[a] [9]).

f steht im Anlaute für v: folk 27[b], 44[a], folkes 44[a], finger 44[b], [illegible][b], falsch 81[a], ferch 39[b], fas 105[a], fand 29[a], 81[b], fart 30[a], fich [illegible] etc.

---

[1]) Weinhold S. 131.
[2]) Ebendort S. 168.
[3]) Ebendort S. 170.
[4]) und sô auf in die hôhent gât 5[a].
[5]) Weinhold S. 165.
[6]) Ebendort S. 118.
[7]) Ebendort S. 120.
[8]) Ebendort S. 114.
[9]) Ebendort S. 116.

Sehr häufig ist f geminiert: [1]) senffti 2[b], geschûff 3[a], tieffen 3[a], krafft 3[b], schlâffen 4[b], 5[b], 27[a], kunfftig 24[a], schâff, ovis 29[b], geloffen 30[a], seuffzen 124[b], reiffen 4[a].

Für ph (f) steht pf: enpfalch 146[a], enpfilche 146[a], enpfalen (enpholhen) 83[b].

D, T, Z.

D steht im Anlaute manchmal für t: [2]) drinken 38[a], dochter 82[a], 90[b], gedaufft 45[a].

Auch im Inlaute vertritt d [3]) zuweilen die Tenuis: tâden 83[b], trâden 110[b], rieden 120[a], eidel 129[b].

Ja selbst der Auslaut [4]) zeigt uns diese Verwechslung nicht selten: mid 36[a], 41[a], 45[b], 88[b], 89[a], 94[b], 97[b], 110[a], 115[b], 139[b], 154[b], trad 104[b], unmûd (unmuot) 28[a], 104[b], versnaid 44[a], leud 31[b], beud 31[b]. Auch die 2. pers. plur. praes. hat d: folgend 83[b], legend 83[b], sagend 85[a], haltend 139[b], tûnd 37[b]. Im Auslaute fällt d (t), besonders bei part. praes., zuweilen ab: schmeeken 100[a], tausen 135[b], reden 136[a], begeren 130[b], lêren 130[b].

d tritt im Gerundiv ans n an (Weinhold S. 378): und fang zu sagend alsô an 155.

t für d [5]) im Anlaute: trit, (tertius) 34[b], trô 89[a], taucht 114[a], 84[b], betaut 123[b].

Im Inlaute begegnet dies t nur einmal: behentlich 120[b].

Oft wird t im Inlaute [6]) geminirt, z. B. betten 25[a], bettet 120[b], tôtten (mortuum) 43[b], gebotten 31[a], erbotten 35[b], entbotten 130[b], vatter 108[a].

Einmal ist es eingeschoben: abtgot 96[b].

Oft tritt t auslautend an die Stelle von de, z. B. stunt 98[b], 104[a], 135[b], 140[a], milt 107[b], 137[a], balt 144[b].

Im Auslaute fällt auch t nach ch fort [7]), z. B. des forch ich 144[b], die forch 144[b], zu forch 144[b], haub 98[b].

---

[1]) Weinhold S. 125.
[2]) Ebendort S. 141.
[3]) Ebendort S. 143.
[4]) Ebendort S. 146.
[5]) Ebendort S. 133.
[6]) Ebendort S. 136.
[7]) Ebendort S. 140.

z begegnet im Anlaute statt t [1]) einige Mal: zwank 34[b], bezwanck 104[b], 120[a], bezwungen 107[b], 144[a], zwerchen 44[b], zwahen 41[a].

Im Inlaute wird z zuweilen geminirt [2]): grôzzer 4[b], grôzzem 40[b], grôzzes 29[b]. Gewöhnlich steht im Inlaute statt des weichen z, ss oder sz, im Auslaute s. — Öfters begegnet z im Auslaute bei apokopirtem sie, z. B. fûrtz (fûrte sie) 89[a], guckôtz 83[b], maintz 83[b] lêrtz 81[a], schepfentz 37[b].

G, K, Ch, H.

G [3]) tritt an die Stelle des k: krang 38[b], Frangreich 110[b].

g für ch: fâg (vâhe) 156[b], sag 42[b], 110[a]. Einmal degegnet sagh 132[b] [4]).

k für h: ungenukt 120[a].

k wechselt in der Schreibweise mit ch: trachen 29[a], tracken 29[b], chûm 4[a], kûm 4[a].

k ist eingeschoben: kristenklîche 84[a].

ch für h [5]) vor t kommt gewöhnlich vor, z. B. knecht 37[b], 95[a], nichtz 98[b], gericht 40[b], gerechter 43[b], nacht 41[b], angesicht 12[a], nachtes 39[b], frucht 4[b], genncht 4[b], rechten 4[b], durchsichtig 81[a].

h fällt in niht gewöhnlich aus, z. B. nit 90[a], 97[b], 98[b], 99[a].

Auch im Auslaute fehlt es in: wel fraw 101[b].

S und Sch.

S statt z sehr häufig: [6]) sûs, (dulcis) 4[b], hies 95[b], sas 94[a], fleis 14[a], fûs, (pedes) 135[a], aus 139[a], lâs 120[b]. Dass s und z in Reimen ungebunden sind, wurde schon früher bemerkt. — Manchmal werden s und zz durch ss bezeichnet: begossen 44[b], grôssez 45[b], sûssen 81[a], unmâssen 81[b], wissen 82[a], wasser 82[a], ungessen 120[b].

An die Stelle des s vor l, m, n, w tritt gewöhnlich sch [7]), z. B. schmâchait 84[b], schleif 86[a], schlûg 86[b], geschwind 83[b],

---

[1]) Weinhold S. 141 und 147.

[2]) Ebendort S. 150.

[3]) Ebendort S. 179.

[4]) dô sie erwachte und auf sagh (: sprach)

[5]) Weinhold S. 189.

[6]) Ebendort S. 52.

[7]) Ebendort S. 154.

schwach 118ᵃ, schnait 119ᵇ, verschwant 120ᵃ, schwester 132ᵃ, schlôfen 133ᵇ, schwert 41ᵇ, 42ᵃ, 43ᵇ, schmerz 43ᵇ, schlegen 41ᵇ, etc.

Doch begegnet auch noch s, z. B. smack 4ᵃ, sweb 101ᵃ, swebet 147ᵇ, sweben 152ᵇ, versmâhen 118ᵃ, slahen 118ᵇ, swert 138ᵃ, swartz 144ᵇ.

st für scht: [1]) gewünst 82ᵃ, gewunst 118ᵃ, wunst 136ᵇ.

---

[1]) Weinhold S. 156.

I. Einleitung.

Ich hôrt in ainer bredig sagen,
daz sant Bernhart in seynen tagen
bat got mit ganzem fleis,
daz er sehe der sêlen weis.
Dar nâch der gût Bernhart
in dem gaist enzucket wart
und kam zu der helle dar.
dâ wart er grôsses iâmmers gewar,
und dâ was kain trôst an.
dâ von sein hercz grôss laid gewan.
dar nâch kam er zum fegfür.
dâ was schimpfen, lachen tür,
wan daz sie hetten den trôst,
sie würden schier dâ von erlôst,
daz dû, Marîâ, für sie bettest
und daz mit ganczen trüen tetest.
des sêten sei dir genâd und danck
und sungen dir den lobsanc
mit willen ainhellic dâ:
daz salve reginâ,
daz man gewonlich singt,
sô man die vesperzeit volbringt
und der samstag ende hât,
daz man in teutsch alsô verstât:
mein grûß sey dir gesait,
ein künigin der barmherczikait.
unser geding und leben gesuost, 2ᵇ
Marîâ, du seist gegruost!
ellend Êven kind sein wir
und schreiend, seuffzend zu dir

---

16 tatest
18 lobsang
23 samstat
27 gesuot

mit weinen, lieschem âne zal
hie in diesem zaher tal.
Eiâ dar umb, unser fogtîn,
die barmhercaig ôgen dîn
die kêr bald her zu uns,
und deinen sun Jhêsus,
den gesegnôten Crist,
der die frucht deines leibes ist,
den zeig uns behend
hie nâch diesem ellend.
ô senfti, ô milti,
ô Marîâ sûssi!

II. Ain teglich epistel von unser frawen.

Auch Sâlomôn gesprochen hât:
kraft und schône ist ir wât
und wirt nâch der bûch sag
lachen an dem jungsten tag.
sie wirt auf tün iren münt,
dem all weishait ist wol kunt,
und der gesetzt senftmüdikait
— — — —
fur triffet allen halb Bl. 4ª
all kostlich specerei
und och all wurz dâ pei.
vergangen ist der winter kalt
mit schnê und reiffen manigfalt,
der sô lang ist hie gelegen.
hin vergangen ist der regen.
die blûmen geben liechten schîn,
und die weingart Engadî,

---

34 dein
39 zeug
12 schnee
15 schein

die hânt irn smack sô gût
und die stân in voller blût.
die turteltaub ist wider komen,
der vogel sang hab wir vernomen
hie in unserm land.
stand auf, eil, chüm her zu hant!
chüm, du allerliebste frô,
von dem berg Libanô!
ich wil dir setzen auf die krôn
fur alle megt und frawen schôn.
kêr her wider, kêr her wider!
mich hât belanget nâch dir sider,
du bist mir lieb fur alles dis,
mein liebe Sünamitis.
küm, das ich dich rûre sô,
von dem berg Libanô.
der feigenbaum hât brâcht sein frucht, Bl. 4ᵇ
her wider wachset all genucht.
zôget mir, ir tochter von Syôn,
die aller liebsten, sô ich hân.
ich hân sie gesûcht an maniger stet,
die mein sêle dâ lieb het.
und ich sie dâ vant,
ich halst sie mit meiner rechten hant
und hûb sie und wolt sie hân,
und wil sie nimer mê gelân.
ich hân sie kusset an den munt,
ir grôzzer minn tet sie mir kunt.
ich beschwere euch, tochter von Syôn,
lânt mir mein lieben slâfen schôn,
die zarten, die ich lieb hân,
biz daz sie selber well aufstân.
ô du schônste gespünst mein,
zôg mir daz schôn antlut dein.

23 raw
27 fieder
44 in

III. Aus Maria's Leben. V. Capitel.

Dâ wart ain engel ausgesant Bl. 29ª
Zu Jôsêph, dâ ern schlôffen fant.
der sprach: „Jôsêph bis gemant,
var hin in Egiptenland
mit kind und mueter zu dieser frist,
wan von Hêrôdes kunftig ist,
er sûcht daz kint, ob er ez fint.
dar umb hinnan kêr geschwind.
er wil ez tôten, ob er mag.
beleib och dâ, bis ich dir sag,
wan die kunig im sêten mâr,
daz ain kint geboren wâr,
daz gewunn al der welt gewalt.“
dâ hatt er sorg manigfalt,
er worde verstôzzen von seinem rîch
von dem kind gewaltiglîch.
dâ daz Jôsêph alsô vernam,
der hûb sich in der nacht von dan,
und niet sich grôzzer arbait.
mit grôzzem schrecken und och lait
zôch er durch die wüsten wild,
durch weld und och gefild,
dâ man in dem selben land
lewen, lebart, trachen fand,
wurm, tier grausemlich.
an ainem tage wolten sich
nider dâ zu herberg schlahen.
Jôsêph daz kint tet enpfâhen
und half im auch vom esel ab.
dâ was Jhêsus der werde knab
mê denn über zwai iâr wol,
als ain kint denn reden sol.

---

15 reich
30 Joseph

mit dem sie dâ nider saz,
dâ ain grôzzes hol was
und nam ir kint dâ in die schôz.
dar auz gîngen tracken grôz
und kâmen grimm tier auch dar.
dâ des Marîâ wart gewar,
des erschrack die magent rain,
mit ir auch ir gesind gemain.
der wâren junger knaben drei
und ain magt Marîâ bei,
daz ir wirdickait wol zam.
der gût Jôsêph auch mit im nam,
waz er seins gûts mocht brengen dan.
esel, rinde, schâf er nam.
der solten dâ die knaben pflegen
und sie verwarten an den wegen.
die knaben auch erschrâken sêr.
daz kint sprach: „ir fürcht nit mêr!
sie sint uns nit ze laide kummen,
wan sie sint kummen uns ze frummen.“
dâ mit es in engegen gie. Bl. 30ᵃ
dâ fielens gên im auf die knie
und petten daz kint dâ an,
dem iegleichs besunder naigen began.
Dâ nû der tag morn kam,
Jôsêph Marîâm aber nam
und fûrt sie für baz durch den walt.
die tier geloffen kâmen balt
und gîngen vor in hin die weg
und hetten sie dâ in ir pfleg,
als ain hunt smaichen begint,
sô er seinen herren fint.
dâ ez nû an den âbend kam,
Jôsêph die herberg aber nam
und wolt dâ beleiben über nacht,
dâ er nit fürbaz kumen macht.
dâ het er sich dâ auf die fart
mit trinken, kost gar wol bewart.

die tier beim fich dâ auf der waid
tâten nie kainem kain laid.
dâ sie nù beliben über nacht,
mornund für baz hettens tracht
und zogen durch den wilden tan.
dew tier giengen vor in dan
und weisten sie den besten pfat
durch die wüst an aller stat. Bl. 30b
dâ kâmens auf ain haide weit,
dâ wûchs nicht ze baiden seit
baum, weder laup noch gras.
dar auf auch kain wasser was.
dâ zugens, biz die hitz kam her.
dâ hetten sie ze rûwe ger.
dâ sâhens ferr dort ainen bâm,
dâ bei begertens rûwe hân.
Marîâ saz vom esel nider
und nam in die schôz ir kint dâ wider.
der baum was hôch, von esten weit,
die frucht was in ir besten zeit,
und dâ Marîâ daz obz ansach,
zu Jôsêph sie dâ alsô sprach
und zû dem kint, daz sie wolt,
daz sie der epfel haben solt.
des wolt Jôsêph wunder hân,
dâ sô hôch was der bâm,
und sprach, warumb sie nit gert,
daz sie wassers wurd gewert,
des in irem geschir gebrach?
daz kint zû dem baum dâ sprach:
„ich büet dir, baum, naige dich,
daz mein mûter und auch ich
mugen deiner frucht hân.“
dâ zu stund naigt sich der bâm, Bl. 31a

---

84 rw gert
85 baum
96 daz | baum
104 baum

daz der wipfel auf die erd
swebet bei der maget werd.
dâ brâchens opfel nâch ir ger,
und belaib der baum genaigter,
als im was geboten, nider.
daz kint sprach: „richt auf dich wider!
du solt der baum geselle sein
im paradeis des vaters mein.
von deinen wurzen und von dir
brunnen dâ enspringen schier,
daz uns ein kyles wasser werd“
dâ sprungen brunnen von der erd.
des wart Marîâ und Jôsêph frô.
daz fich Jôsêph trankte dô
und nam des wassers in sein faz
und fûren aber für baz.
ain engel auf den baum dô kam,
des baums ain ast er dô nam
in daz wunniklîch paradeis,
dar an genuptôt wart daz reis.
dâ zogens gein ainem grôssen wald,
der was grausemlîch gestalt.
dar in zwelf morder gîngen:
die erschlûgen und fîngen.
waz in kam, daz was verlorn. Bl. 31[b]
also hettens ze semen gesworn.
die hetten ein geding alsô,
daz ieglîcher het seinen tag dô.
was in des tages zû kam,
der selb daz gût ainig nam.
dâ sie dâ lâgen in der hût,
dâ zôch dâ her daz gesind gût,
daz ir ainer bald ersach.
der dâ zu seinem gesellen sprach,

---

118 da

des dâ was der selb tag,
und sprach: „für wâr ich dir sag,
ich siech her kaufleud treiben.
gelück wil gên dir scheiben.
diz gût ist alles sampt dein.“
er sprach: „lâ dein spotten sein.“
und stûnd selber auf ze sehen.
dâ begund er in seinem herzen jehen:
„kumpt mir dâ des gûts sô vil,
dar umb ich nimmer morden wil,
und wil mich lâssen benügen daran.“
dâ er nû zu dem gesinde kam,
er sach daz wâren arme leud
und daz klain wart die beud.
sein gesellen spottens liezen nit.
ainer sprach: „du solt uns tailen mit.“

IV. Von sant Barbara.

— — —

Die was sô schôn und minniklîch, Bl. 81ᵃ
daz man nindert ir geleich
fant in allen landen brait
an tugent und an beschaidenhait.

— — —

geformet nâch ganzem fleiz.
ir antlut klâr, durchsichtig gar,
nâch rôsen rôt und weiz gefar,
gemischt nâch rechter temperî,
und geleichet wol dem smake bî,
den der vîol hat von art.
ir sin, ir mût was wol bewart
vor falsch und vor bôser gir.
ainn blûm, haist mailant, geleich ich ir,
der hât kraft und sûssen smak.
dem blûmen ichs geleichen mak,
wan sie in ir bluenden iugent
flaiz sich aller hande tugent,

und was ob aller blûmen glanz
und trûg von blûmen wol den kranz
der maget an der kinde schar.
sie was alles wandels bar
und vor allem falsch behût.
sie was auch gar an adel gût
von edlem geslacht gar auserkorn
und was ain ainig kint geporn.
ir vater hiez Dioscorus.
von dem schreibt man alsus,
daz er dem kaiser Maximiân Bl. 81ᵇ
diente wol ze Babilôn,
und was sein obrister dienstman.
waz er gepôt, daz was getân.
dar zu was er gûtes reich,
daz man nindert sein geleich
fant und sô ein fürnaem man,
und betet doch die abgot an.
und sie was sô wunnikleich,
das nindert ir geleich
an schône ie wart dâ erkant
und stolzem leib, als man sie fant.
dar umb ir vater sî dô tet
auf ainen turn, den er het
gebawen hôch unmâssen gar,
daz ir dâ nieman nême war.
er wolt, daz sie wêr behût,
als ein man seinen schatz tût,
wan er des nieman gunnen wolt,
daz man sie an sehen solt.
dâ stünt ain luimolt auf in dem land,
daz man kain schôner nindert fand,
wan die wirdig Barbara.
fursten und menig künig dâ

---

21 was sie
36 und wan sie was so so
37 das man
44 wolt er

bâten umb die maget werd.
mengem stünd nâch ir sein gerd,
daz sie im zer ê dâ wurd geben,
und mit ir solt in froiden leben.
die botschoft êrbêr laut dâ triben, Bl. 82ª
und wart auch menig brief geschriben.
dâ er die boten al umb vernam,
und zu seiner dochter kam,
er sêt ir, daz ers wolte geben
ainem man, daz si in froiden leben
solt und haben gût und êr.
des erschrak die maget sêr
und sprach: „vater, ich sag dir
nâch kainem man ist mein gir.
dar umb ich dich wissen lân,
daz ich al mein tag hân
gewünst die êr der keuschait.
dar zû ist al mein müt berait,
daz ich in disem tôtlîchen leben
wel mich kainem man ergeben
oder sein bett rüren an.“
dâ schied er traurikleichen dan,
dâ sie im sô ain antwurt gab.
von dem turm gîng er ab
und nam ain anders in seinen mût.
er schickt nâch werklauten gût
und bat sie, daz si hetten tracht,
daz ein wasserhaus würd gemacht,
dâ durch daz wasser solte gân
gên dem land Septentriôn.
zwai finster wurden dâ berait.
dâ er in den sinn dâ für gelait, Bl. 82ᵇ
dâ wolt er schier gemachôtz hân.
dar umb gab er seinen lôn
ieglîchem dâ auf daz zil.
und wâren dâ der wercklaut vil.

---

63 der erschrak

dar nâch Dioscorus zu hant
für enweg in ferre lant
und belaip dâ manig zeit aus,
biz daz gebawen wurd daz haus.
die magt dâ auf dem turn belaip,
daz sie kain kurzweil traip,
wan dar zû stünd aller ir gedank
auf der sunnen aufgank
und wie der mân ging nider,
und der mornend kam her wider,
dar zû der andren plânêt,
wie der ieglicher het
sein natûr und sein gank.
dar auf stünd aller ir gedank.
dâ sie daz nit in irem sin
künd betrachten aus und in,
daz ir die wârhait wêr erkant,
zû ir ain engel wart gesant.
der sprach: „gelaub mir zu diser frist,
der eingeboren sün Jhêsus Crist,
der von got dem vater kam
und die menschait an sich nam
umb daz gelück aller der welt Bl. 83ᵃ
und macht sich under daz gezelt
dem keuschen leip der mûter sein,
Marîâm dem vil keuschen schrein,
und wart dâ von der magt geborn,
daz die welt icht wurd verlorn
umb die sund, die Êva begie.
dar umb wolt (er) billeichen hie
leiden ainen scharpfen tôt,
daz er uns hulf aus helscher nôt.
der ist der ursprüng und der brunn,
von dem der mân und die sunn

---

116 und die sund

und daz gestirn sein laufe hât,
und was icht sein hant getât,
daz ist geordnieret eben,
darzû den sternen namen geben.
daz gelaub mir Barbara güt
und hab ainen festen müt,
wan du umb den namen sein
mûst noch leiden grôsse pein."
alsô wart sie gesterket dô
von des engels worten sô.
dar nâch sie ab dem turn gie.
Barbara wolt schawen, wie
ir vater hêt geordinieret
daz haus und wie erz het gezieret,
und wie daz haus wêr gemacht. Bl. 83ᵃ
die gothait sie dar an betracht,
und dâ sie nûr zwai finster sach,
zû den maistern sie dâ sprach:
„war umb hânt ir daz getân?
wan dreu finster solten gân
in daz haus, die geben schein.
des folgend nôch-dem willen mein
und machent mir daz drit geschwind,
wan dreu finster sint,
die erleuchtend all die welt sô brait."
dâ maintz die hailigen dreivaltikait.
des antwurt ir ain maister schier:
„grôssen zorn furchten wir
von deinem vater, der sî hart,
dâ uns nûr enpfalen wart
zwai finster, als sie hie stân!"
sie sprach zu in: „ir sullent hân

122 hand
123 und uns nicht
124 geordnert
124 geordiniret
151 nû
153 zûm

kainen zorn, daz wil ich,
und legend al die schuld auf mich.“
sie tâden, des die maget bat,
und machten dreu dâ auf der stat.
dâ mit sie in daz haus în gie.
Crist, der die seinen nie verlie,
der was irs herzen fundament.
gên dem tag Orient
tet sie in ain staines want Bl. 84ª
daz hailig kreuz mit ir hant
in ainen herten marmelstain,
daz noch heute die welt gemain
gesehen mocht, wer des begert.
dar nâch die iungfrow wert
gîng zu dem wasser an daz stat,
mit ainem fuez sie dar ein trat,
daz man den trit noch heut den tag
dâ in dem wasser gesehen mag.
daz wasser wart gehailget ze stünd,
dar in manig siech gesund
wart, dar zu daz êwig hail
und daz himelreich zu tail.
der hailig gaist auch zu ir kam,
daz ir hailge scheitel nam
den tauf dâ in dem wasser ze hant
von einem priester, was genant
Valentîn, der hailig was.
der ir die stuck des gelauben las
und lêrtz, daz zu kristem gelauben zam.
die lêre sie in ir herz nam.
dar nâch sie auf den turn kêrt,
und kristem gelauben was gelêrt.
dâ gelaubt sie festikleich an got
und hielt kristenlîche pot.

---

139 sie Crist auf seynen nie verlie
162 wantt

recht als der morgenstern, Bl. 84b
den man nempt Lucifer,
durch den dicken nebel glest,
alsô was sie am glauben fest
und minnet Crist für allez das,
was froiden in der welt was;
daz taucht sie gar ain tummer mût.
vor sünden sie sich wol behût.
der hailig gaist dâ zû ir kam,
daz sie dem teufel gesiget an.
dar umb ir vater abgot
het sie gar für ain spot.
die dâ kostlich wârn berait,
den tet sie manig schmâchait
und spai in under die augen.
sie sprach âne laugen:
„ob die wâren got sint hie ir,
sô hânt nû disen spot von mir!
und al die werdent ewer geleich,
die an euch hie kêrent sich
oder fur got euch betent an.“
auf sie treten sie began.
im selb kain got hilf gewûg,
biz daz sies zu klainen stucken schlûg.
Dâ nû ir vater kam zu land,
in daz haus gîng er zu hand,
und er dâ dreu finster sach, Bl. 85a
zu ainem knecht er dâ sprach:
„gang hin, dâ ich hinsend,
und breng die werkleud behend.“
dâ mit er auf den turn gie,
sein tochter freuntlich in enpfie.
die werkleut kômen zuo im dô.
die enpfîng er und sprach sô:
„warumb ist daz getân?
wen ich euch enpfolhen hân

190 der durch
221 enpfing er

zwai finster, sagend mir.“
sie sprâchen: „her, wir sagen dir,
dein tochter hât gehaissen daz,
darumb trag uns kainen haz,
wan die schuld, die sint ir“
sie sprach: „vater, ich sag dir:
ez ist wâr, die schuld ist mein:
dreu finster, die geben liechtern schein,
die erleuchtent all die welt gemain“.
mit im nam er die maget rain
und gîng ab in daz haus dâ nider,
zu seiner tochter sprach er wider:
„sag mir, wie mainst du daz,
daz dreu finster scheinen baz,
als dû vor hast geret?“
sie sprach und antwurt im ze stet:
„in êwig und yetz und zu aller frist Bl. 85b
die drei persôn ain got ist,
von dem allez liecht ie kam“.
dâ er die red alsô vernam,
von zorn zucht er dô sein swert
und wolt die iungen magt wert
hân geschlagen dâ zu tôt.
des schreckes kam sie in grôz nôt.
dâ er so grôsses zorns wielt,
die maur sich von enander spielt.
dâ durch die maur sie ïm entran,
auf ainen berg gefüret dan,
dâ sich die maur nider lie.
der hôch berg sie dâ enpfie.
sie flôch und barg sich dâ nit ver,
und wainet minniklîchen sêr.
dar nâch irem vater gâch
wart und eilte seiner tochter nâch.
daz er sie fünd, daz was sein ger.
durch menig gassen hin und her
sûcht er sie dâ in der stat.
zu sûchen er da mengen hat.

und dâ ers nindert vinden künd,
er kêrt ze feld, ob er sie fünd,
und wolt er tün ein herte strâf.
zwên hirten hüten dâ ir schâf
zu feld. dâ er sie hüten sach, Bl. 88ª
zu dem ainen er dâ sprach:
„sag mir, hâst dû mein tochter gesehen?
der wârhait solt du mir verjehen“.
und dâ er in so zornig sach,
der maer er im dâ nit verjach,
und laugnet fast der wârhait,
und swuer des tuier auf seinen ait.
zû dem andern er da ret,
ob er sie icht gesehen het.
der zaigt dâ mit dem finger dar,
dâ er seiner tochter wart gewar.
dâ er sie in ainem hol fant.
von ir ain flûch dem hirten zu hant
wart, daz ain zaichen dâ beschach,
daz got an dem hirten rach,
an dem pôsen ungetrewen.
darumb wart im sein zaigen rewen,
wan alle schâf, die er het
wurden zu heuschrecken ze stet
und flugen auf dem feld sô weit,
die man auch dar nâch manig zeit
fliegen sach ob irem grab.
ir vater stûnt von phard ab,
bei dem hâr er sie dâ begreif
und zôch sie, daz sie nâch im schleif,
und gab ir mangen straich unfûg, Bl. 88ᵇ.
mit ochsenaudren er sie schlûg,
daz daz blût von ir flôz,
daz ez die erde dâ begôz,
und gaislet sie sô sêr und hart.
den berg si ab gezogen wart

---

280 im st. ain

in die stat zu ainem kamerlîn.
dâ wart sie beschlossen in.
ketten man an sie lêt.
darzû hûter sie auch het,
daz er maint, daz er wolt,
daz sie dâ hüngers sterben solt.
alsô schied er dâ von dan.
darnâch er dâzû sinn gewan,
sô nü der tag morn kâm,
daz er den seine tochter nâm
und dem richter brâchte für,
daz sie cristengelauben verkür.
der was genant Marciân,
dem was die stat undertân
von des kaisers gepot.
Dioscorus bei seinem got
schwûr und bei den gotten sein:
und tât daz nit die tochter mein,
sô müss sie leiden grôss(e) nôt
und kîsen ainen scharpfe tôt.
Dâ sie im kerker lag allain Bl. 87ª
von got ain engel ir erschain.
der sprach: „Barbara, raine magt,
bis an Jhêsu nit verzagt!
er hât dich lieb, des glaub(e) mir
und wil alzeit sein bei dir".
dâ nû der ander tag her kam,
die magt man aus der fanknuß nam.
der ungetreu Dioscorus
mit im nam er Jeruncius
und antwurt sie dem richter dâ
— — — —
„ich antwurt dir die tochter mein,
daz dû ir tûst grôsse pein
und êr des aber got werd,
wan sie cristengelaubens gert.

331 dȧz vber

dâvor bizher hân ichs behût.
waz dir darumb sei zu mût,
daz tû bald, daz ist mein gerd.
daz sie unser got werd
versmêhet hât und auch mich,
daz mûz sie büzen sicherlîch“
der richter auf seinem richtstûl sas,
und sie als recht schôn vor im was,
der sprach: „dein wird und schôn ansiech!
wes wilt du selber zeichen dich?
warumb hâst dû die got erschlagen?
die wârheit wil ich dir sagen: Bl. 87[b].
opfer noch den gotten werd
oder leid auf dieser erd
von marter sô viel grôsser nôt,
daz dir wâger wêr der tôt“.
des antwurt Barbara dâ schôn
und sprach: „ich ainen herren hân.
der ist mein got Jhêsus Crist,
der aller ding ain schopfer ist,
und was der himel begreifen mag.
darumb wil ich an dieser stat
mich im selbs zu opfer geben
und bei im êwiklîchen leben.
dein gotten bring ich opfer nicht,
waz mir halt darumb beschicht.
sie sint ungeredt (und) blint,
mit menschenhant sie gemachet sint.
dar zu mugens nindert gân,
und sind aller gnâden ân,
daz al ir geleich werdent die,
die an sie gelaubent hie“.
vil red dâ gên red beschach,
keck und festiglich sie dâ sprach,
daz (ez) dâ hôrte manig man.
In gottes minn(e) sie erbran

---

338 sie gar nü | sicherleich

und auf gên dem himel sach,
gên got sie betend also sprach:
„gottes sün, her Jhêsus Crist, Bl. 88ª
wan dû der êrst anfang bist
des lebens aller gûttât,
von dir êr und wilde gât
und überflüssig barmhertzikait
erhôre mich durch dein gûtikait
dein arm unwirdig dienerin.
lâ dir mein dinst gefellig sîn
und schaid mich von der geselschaft nit,
daz ich den erwelten wone mit.
ich enpfilch mich deiner weishait,
waz du wilt, ich bins berait".
und dâ der richter daz erhôrt,
sein zorn mit grimm sich dâ enbôrt,
daz er schickt nâch den knechten dar
und hiez sie machen mûterbar,
daz sie must ir blût verrêren.
mit eisnen krapfen sie versêren
hiez er, daz mans mochte bar
des flaisch biz auf die âdren gar,
mit hêrem tûch fikun sêr,
daz ir marter würde dest mêr.
des dâ die schurpfer nit verdrôß.
darnâch mans in den kerker slôß,
biz das der richter sich bedâcht,
wie daz ers um das leben brâcht.
daran die mild und keüsche magt
was an Crist noch unverzagt, Bl. 88ᵇ
wan sie die marter dultiglich laid
und fraud sich des ân underschaid.
Dô ez nû kam auf mittenacht,
ain schônes liecht sie dâ bedacht.

---

378 sein.
387 verryren

Crist kam selber zû ir dar
mit engeln gar ain grôsse schar
und sprach: „tochter, sich an mich!“
dâ lag sie gar unmachtiglich,
daz sie versêret was sô gar.
dâ sie des herren wart gewar,
sie sprach: „herr Jhêsu Crist,
wie lang dû gewêsen bist,
du hâst mich in meinem siechtag gesehen“.
Cristus der begund dâ jehen:
„ô du taub und schône mein,
richt auf gên mir daz haubt dein“
dâmit er sie dâ rûrte an.
ir fleisch sie dâ her wider gewan.
dâ warts gesunt und wider ganz.
er satzt ir auf dâ ainen kranz.
des sêt sie Jhêsu gnâd und dank,
daz er gerûcht zu ir den gank,
sein arm dienerin gesehen.
sie sprach: „für wâr, das wil ich jehen,
das kain ander helfer ist,
wan du mein herr Jhêsu Crist“.
Cristus aber sprach zu ir:
„getrau und gelaub fest an mir, Bl. 89ᵃ
wen von deiner marter wert
wurd freud in himel und auf erd“.
zu ir sprach er aber dô:
„furcht nit fast des wûtreichs trô
und laid durch den namen mein,
wan ich wil alwec bei dir sein
und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbait deinen lôn.
die krôn der martrer solt du hân“.
dâmid schied er sich dannen schôn.
dâ nû der moring tac her kam,
ir vater sie aus dem kerker nam,
gar hertiglich er sie bant
und fûrtz, dâ er den richter fant,

dâ er auf dem richterstûl sas.
der wist wol, wies versêret was,
und er sie sô gesünt sach,
zu ir aber er dâ sprach:
„nim war, schône Barbara,
wie lieb bist dû den gotten dâ.
sie sint dir gnêdig zu diser stünd,
das dein leib ist worden gesünd“.
sie sprach: „das dein got sint,
die sint stummen und auch blint,
vinger berend ân vernunst
und sint gemacht mit menschen kunst.
wô mans hin wil, sô mûs mans tragen. Bl. 89ᵇ
darumb wil ich die wârhait sagen:
wie mocht ain bild gehailen mich,
daz im selber hilf verzîcht,
im selber auch kain hilff (kan) geben.
der mir des êrsten ga‘ das leben,
und der best arzât ist,
daz ist mein got Jhêsus Crist,
des wâren lebenden gottes sün.
der hât mich geheilet nün,
den dû nit gesehen macht.
wan dein herz ist bedacht
und erhertet zu diser frist
vom teufel, der dein vater ist“.
dâ der richter das vernam,
vor zorn er grisgraman gan,
als der zornig lew tût,
und hies der werden maget gût
mit fuir iren leip martern mêr.
mit amplen, die da brunnen sêr,
hies er sie brennen alsô hart.
darnâch aûz haubt sie geschlagen wart —

---

442 wie es
451 vernunfft
462 nü
463 maget

mit einem hamer daz beschach, —
daz ir die hirnschal brach.
daz hirn und bluot von ir ran
aus münd und nâs dâ von dan.
auf gên got sie dâ sprach:
„hêr Jhêsus, sich mein ungemach! —
dû kenst sinn und herz wol, Bl. 90ᵃ
das ich bin deiner minne vol —
und lâz mich, lieber herr, nit!
die straich ich gern durch dich lit".
daz daucht den richter noch nit gnûg,
und hiez, das man ir wunden schlûg
neu, die man ir zu den alten gab.
die brust hies er ir schneiden ab.
dâ ir die marter auch beschach,
auf gên got sie dâ sprach:
„verstôz mich nit deiner angesicht.
dein hailigen gaist nim von mir nicht!"
darnâch den richter Marciôn
daucht ir wêr nicht gnûg getân,
wan in kainer bôshait verdrôß,
und hies sie machen nacken blôß,
das man sie zu der selben zeit
zug durch alle gassen weit,
an jeder gassen sunderlich
gaisle sie gar hertiklich,
und solt auch leiden sôgtân schand,
umbfûren nakent in dem lant.
und dô mans alsô nakend sach,
auf gên got sie dâ sprach:
„Jhêsus in deiner dreivaltikait,
wan dû mit deinen wolken brait
bedeckest all(e) himel hôch,
bedeck dein arme dienerin och. Bl. 90ᵇ

---

gaisten so
auch

daz die schand hie auf erd
von yman bösen gesehen werd".
dâ sie dise wort gesprach,
von got ain zeichen dâ beschach,
daz ir ain engel brâcht zu hant
ain weis und sô ain klârs gewant
das sie mê wan drei stünd
nieman dâ gesehen künd.
und dâ die kestiger sâhen das,
die behûten sie dest bas,
das sie all umbgâben sie.
ain gegen, die haist Dalasî,
lag bei der stat in dem lant,
die zu der sunnen ist genant.
dâ sie ir wunden wurden gewar
dû fûrten sis dem richter dar.
der gepôt, das man der maget wert
durch sie ziehen solt ain swert.
dar umb ir vater zorn gewan,
und fûrt sie von dem richter dan
auf den berg, der was hôch
sein dochter er da nâch im zôch,
als er sie gebündet het,
ain sail an iren hals gelêt.
des wart Barbara frô
und gieng williglîchen dô.

V. Von sant Dorothêâ*).

Dâ wonet er mit seinem weib. Bl. 94ª
dâ von ir baider leib
wart geborn ain kindelein.
daz was lieb der mûter sein,
wan ez ir ainborn kint dâ was.
ain hailig bischof, der dâ sas,

*) Vgl. Dorothea. Diemer's Beiträge 2, 1 ff. 107 ff.
1 mit kind und weib

dem ez haimlîch geschicket wart,
daz ez des taufels wurd bewart.
und dâ ers in den henden het,
den namen er ir dar auf lêt
nâch vater und nâch mûter dâ
und hieß sie Dorothêâ
und schickt si dâ der mûter dar.
dâ warts mit fleis erzogen gar
und wart an tugent wol gelêrt.
iren mût und sin gên got sie kêrt,
biz das sie wart umb sechzehen iâr.
dâ war sie minniklîch und klâr,
daz man dâ in allem reich
nit künd finden ir geleich.
ir antlutz was wol geformiert,
dar in die roet die weissen ziert
recht, als ain rôte apfel blût,
die gên der sunnen lachen tût,
sô uns des liechten maien zeit
uns menger handen blûmen geit.
nach schôner was ir angesicht. Bl. 94[b]
dar zû, als man spricht,
von stolzem leib sie was gehêrt,
und doch zu aller deumût kêrt.
dâ mit was sie sô tugentlîch,
daz ichs den sechs farben gelîch,
dâ mit sie beklaidet was,
in herzen, gaistlich main ich das:
mit weis, das ist ain gûter wân,
den wolts auf Jhêsum alweg hân.
grün daz was ir anfank,
auf Crist stûnd aller ir gedank.
rôt brinnet in der minn,
alsô brunnen al ir sinn

---

10 lait
23 rôter
32 geleich

auf irem gemahel Jhêsus Crist.
blâ bedeut der stât ist,
wan sie mit ganzer stêtikait
ze dienst im al zeit was berait.
schwarz ist zorn oder laid,
laid trûg sie ân underschaid,
daz sie got nit gedanket het
des gûts, des er an sie het gelêt.
gel das ist dem gelungen ist.
das trûg sie billich zu aller frist.
wan sie got alles des gewert,
des sie an in ie het begert. Bl. 95ª
dies geleichnus ich nit gelesen hân,
ich hâns von aigem sin getân,
wan ich ir wird und êren gan.
ir leben heb ich wider an.
Daz land zu Capadocia,
dâ in der stat Cesarîâ
Fabricius ain richter saz,
der des kaisers amptman was.
der sô gird zu ir gewan,
und daz er in ir minn erbran,
daz im der teufel gab zu mût.
der rât noch, daz man unkeusch tût,
und ist ein veind des keuschen leben.
Fabricius der bat im geben
die stolzen magt ze ainem weib,
das er beslâfen solt ir leib,
und schickt dâ nâch der maget gût
und sêt ir, was im wêr ze mût,
und gehies ir grôsses gût ân zal
und sein schatz überal.
das wolt er ir ze haimstür geben,
das sie solt êleich mit im leben.
dâ das hôrt die süesse magt,
sie acht nit, was der richter sagt,
geleich in sô getâner mâs
als das hâr an der strâs. Bl. 95ᵇ

seinen reichtûm sie verschmâcht
und was weltlich froide brâcht,
ez wâr von reichtûm oder gût,
und sprach aus fest und keken mût:
„ain andern gemahel ich nû hân,
von dem wil ich nit ab lân:
der ist mein herr Jhêsus Crist,
der ist mir liep für als, das ist,“
und dâ Fabricius vernam
die red, in zorn er erbran
und gedâcht, wie er wolt,
daz sie den gottern opfern solt.
red gên red dô vil beschach,
und dâ Fabricius das sach,
daz er sie nit bewegen kûnd,
er hies sein knechte dâ ze stûnd,
das berait würd ain fas,
das vol siedendz öl dâ was,
und hies sie setzen dar ein.
dar in sô laid sie kaine pein.
in gottes hilf das beschach.
dar in irm leibe nutz gebrach,
recht als ir leib allen halb
gesalbet würd mit balsamsalb.
das zaichen manig haiden sach.
der haimlich Crist zu got verjach.
dâ het Fabricius den wân, Bl. 98ᵃ
sie hetz mit zaubernus getân,
und hies, das mans in kerker lêt,
dar in sie kaine speis het,
und lag gefangen neun tag,
das ir mit kost nieman pflag,
wan got, den seinen doch erkant,
der ir die speis bei den engeln sant.
darnâch mans aus dem kerker nam,
und dâ sie für den richter kam,
dâ was sie wunniklich gestalt,
das das folk jung und alt

und den richter wundret das,
wan sie sô lang ungespeiset was.
und dâ er sie sô schôn ansach,
zu ir aber er dâ sprach:
„du bittest denn die got ze stünd,
ich tûn dir so vil marter künt,
die dû nit hâst enpfunden vor.
ich haiß dich henken auff enbor,
das dir nie wirs geschach“.
Dorothêâ dâ aber sprach:
„mein got wil ich beten an,
den teufeln ich nit gûtes gan.
wan die sint die got dein.
mit den müst du leiden êwig pein“
auf gericht ain saul wart balt, Bl. 96ᵇ
dar auf ain abgot wart gestalt.
dâ fiel sie auf die erde nider,
auf gên himel sach sie wider
und bat got in der dreivalt,
das er erzaigte sein gewalt,
wan ain got und kain ander ist,
got vater, gaist, der hailig Crist.
dâ sie ir gepet alsô sprach,
von got ain zaichen dâ beschach.
von engeln kam ain grôsse schar,
das abtgot wart zerstôret gar,
das bild und saul sô gar zerbrach,
das man sô tuir ain stoklîn sach.
dar nâch in luften wart gehôrt
ain stim von teufeln dise wort:
„ô Dorothêâ lâß uns beleiben!
wie wilt dû uns sô gar vertreiben!“
dô von manig tausen man
an Cristum rechten gelauben gewan,

---

124 auffenbar
133 erd
142 zerstôrt

die vor haiden wârn gesein
und durch got litten tôdes pein
und den sig erfochten schôn,
das si nû hând der marter krôn.
Dar nâch der richter das gepôt,
das man sie brâcht in tôdes nôt.
als er ir het gedrôet vor, Bl. 97a
hangt man sie an die füeß enbor.
also hangôtz mûterblôs.
man schlûgs mit rûten, wâren grôs
und gaislet sie mit gaislen hart.
das flaisch ab irem leib man zart
mit krapfen, wâren ungehuir.
ir magtlich brust man mit dem fuir
und mit fakelen brant sô hart,
das aller ir leib versêret wart,
daz man sô brait nit als ain hant
nit ganz an irem leib dâ fant.
dâ hies ers lân auf die erde nider
und in den kerker fûren wider.
dâ lags ân macht und in nôt,
als ab sie halben wec wêr tôt.
mornenz man sie fur gerichte stalt.
dô was sô wunniklich gestalt,
daz vil manig mensch dâ sprach,
das er sie schôner nie gesach,
und het an irem leib kain sêr.
man sach so tuir (k)ain mâsen mêr
und auch der richter des nam war.
der red dâ aber zu ir dar:
ô schône junkfraw minniklich,
folg und lâß bekêren dich! Bl. 97b
dir ist kestigung genûg getân“
dâ mit hieß ers fûren dan
zu ir schwester Krispen
und auch zu Kalisten

---

181 minniklich

in ir haus zu in baiden,
und das sis solten schaiden
von kristenlîchem gelauben,
die vor auch ân laugen
wâren gût cristen gesein,
wan umb die forcht des tôdes pein
hetten sie vor Crist verlân.
dâ Dorothêâ zu in kam,
dâ sprach sie in früntlichen zû,
von Crist sêt sie in spât und frû.
von himlischen froiden sie in sait
und nam von in ir blinthait.
die dâ im herzen wâren blint,
die macht si wider gottes kint.
dâ das Fabricius vernam,
dâ von in grôssen zorn er kam,
das er seinen knechten gepôt,
daz man die schwestern brant zu tôt.
dâ wart ain grôsses fuir berait,
nit lenger man dâ bait,
die rucken man in zesemen bant Bl. 98ª
und warf sie in das feur zehant.
alsô ir leben endet sich.
des frawent sie sich êwiklîch.
Dô nû ir schwestern das beschach,
der richter zu Dorothêâ sprach:
„sag an, bôs wichtin,
wie lang wilt du unsern sin
auf heben und betrîgen?
wan wilt du dich sein benügen?
opfer unsern gotten wert,
sô lebst du frôlich hie auf erd,
oder die urtail wirt dir geben,
daz du kumist umb dein leben“.

---

193 verlorn
207 ze seinen
210 ewikleich

des antwurt sie aus freiem mût:
„dein red mir kain unmût tût.
das du wilt tûn, dar an nit bait,
ze leiden bin ich hie berait.
wie du ez erdenkest, das sol sein
durch Jhêsum Crist den herren mein.
der ist mein buel auf disen zil.
in des fräudgarten wil
morn opfel, rôsen brechen ich
und mit im frawen êwig mich“
dâ er die antwurt sô vernam,
sein mût in grimmen zorn gram, Bl. 98ᵇ
daz er gepôt den knechten sein,
daz man der stolzen maget fein
ir antlut solt mit stecken slahen
und mit drameln straich enpfâhen,
und das sie nit verdrûs dar an,
bis das sie erlegen dran.
dâ wartz sô hertikleich geschlagen,
das leut bei iren tagen
kain sô getân amplik nie gesâhen,
und die das selber jâhen,
das man an irem antlut klâr
sach nichts ganz als umb ain hâr,
daz nieman nit erkant dâ hie,
ob sie wêr mensch gewesen ie.
dar nâch mans in den kerker schlôs.
got, der den seinen nie verkôs,
der machetz zû der selben stünd
wider hail und wol gesünt,
daz ir gar nutz gebrach.
das dâ manig mensch sach.
dar nâch man sie fur gericht stalt,
dar kam vil leut jung und alt.

---

230 ewiglich
234 mugt
237 hinnen

der richter dâ ain urtail gab,
daz man ir haubt solt schlagen ab.
dâ fûrt mans fur das tor hinûs Bl. 99ª
dâ begegnet ir Theofilus,
der des landes schreiber was,
und an des richters rât auch sas.
der sprach in spottes weis zu ir:
„ich bit dich, Dorothêâ, send mir
der opfel und der rôsen schôn
aus deines bûlen garten grôn“
sie sprach: „das sei dir unversêt.“
dâ mans zu feld aus gefüret hêt,
dâ was es zu des winters zeit
und was ain grôsser schnê geschneit.
dâ sie was kummen an die stat,
gar minniklîch got sie bat,
wer irn namen het in êr
und gedâcht an ir marter sêr
und ir leiden und iren tôt,
daz er dem hilf aus aller nôt.
und besünder was ir ger,
wer ir diente, das auch der
nit wurd zu weltlich armüt,
und vor aller schand behüt,
nnd sô seins lebens nimmer sei,
das im sei wâre rew bei,
beicht und ablâs aller sünd,
dar nâch im êwig freude günd; Bl. 99ᵇ
und welhe fraw in nôten wêr,
das sie nit bald ir kint gebêr,
das die an iren namen gedêcht
und ir kint den frôlich brêcht.
dô sie dis bet vollendet het,
ain stim von himel zû ir ret:

---

256 haub
257 hinaus
264 grün

„kūm, du auserwelte fein!
kūm, du liebe gemahel mein!
wes dein mūt hât von mir gert,
des bist du alles sampt gewert.“
nû het sie knūit auf die zeit.
dâ sach man über die haid her weit
lauffen ainen knaben gemait,
beklait mit rôtem purperklait,
vil guldener stern dar auf wâren,
gar in kùntlichen gebâren.
ain knablein als umb fünf iâr,
daz het weis und krauses hâr
und trûg in den henden sein
ain klūg und klaines kretlein.
dar in drei rôsen wâren schôn
und drei opfel wâren grôn.
und lof barfûs in dem schnê
und sprach: „Dorothêâ, nū sê
die opfel und die rôsen fein Bl. 100ᵃ
hât dir geschickt der gemahel dein.“
des danktes im der grôssen êr
und sprach: „mein vil lieber hêr,
gewer hie mein gebet alsô,
und bring sie mir Theofilô.“
dâ von dannen gîng der knab,
dâ schlūg man ir das haubt ab.
dar nâch die engel sie mit fleis
fûrten in das baradeis.
dâ kams zu irem bûlen schôn
hôch in des himels trôn.
Dâ hin der knabe luff zu hant,
dâ er den schreiber fant
stân in des richters balas.
er sprach zu im: „sê hin, das,

---

304 groon
19 dankes
18 thofolo

die rôsen und die opfel fein
hât dir geschickt die schwester mein
aus des baradeises gart,
dar in ir bûl dâ ietzo wart.“
dâ ers enpfîng dâ in die hant,
ze stünd der knab vor im verswant.
dâ von den rôsen der sal
wart wol schmecken überal.
dâ er den knaben sach nit mê,
mit lauter stimm er dâ schrê
und sêt lob, wird und êr Bl. 100ᵇ
Cristo, Dorothêên hêr.
wan sô grôs ist sein gewalt,
das er in dem winter kalt,
in des hornungs mânât
sô kain zwieg hât kain blat
und das ertrîch ist gefroren,
das er den seinen auserkoren
mag rôsen schicken taglîch.
sein nam sei gesegnet êwiglîch!
dar nâch zu Cristo het er kêr.
von seiner red und seiner lêr
wart das lant vil nâch bekêrt
und wurde cristen gelauben gelêrt.
dâ das der wûtrîch alsô sach,
er hiès dem schreiber ungemach
tün und auch vil marter mê,
wan er getân hâtt Dorothê.
alsô kam er in grôs nôt.
ze letz er seinen knechten gepôt,
daz sie in huien ze stucken klain,
das das flaisch und gepain
wurd den tieren auf der strâs
und den fogeln wurd ain âs.

---

337 manet
346 wurden

und kümest selber zû mir her,
das dû mich des gnâd gewer,
das ich sul bei dir frôlich sein
nûr als der minnist diener dein.
Âmen.

VI. Aus der Legende von sant Agnes.

Bei Rôm ain meil von der stat
ain priester bey dem clôster saz,
der dar befründet was Bl. 130[b]
und was genant Paulînus.
der het anfechtung alsus,
daz er von unkeusch kummer dolt,
got er doch nit erzurnen wolt.
der bat den bâbst, daz er im günd,
daz er ain êweib nemen künd.
dâ nû der bâbst sein gût betracht
und sein ainfeltikait macht,
dô gab er im ain fingerlein,
dar in ain schmârak was fein,
und hiez in, daz er gâbe daz
sant Agnes, daz gemâlet was
in seiner kirch, dem schônem bild,
und zû ir sprâch, daz siz nit bevild,
daz sie sein gemahel wâr.
dâ ging der priester sâldenbâr,
dâ er daz selb bilde fant
gemâlet an ainer stainswant.
dô er sant Agnes bild ansach,
zû dem bild er dô sprach:
„sê hin, diz gemahel fingerlein,
daz du mein gemahel nu solt sein,
daz hât der pâbst entbotten dir.“
den goltfinger schier

---

394 dere gnâd

bôt ez herdan von der want.
dô stiez erz fingerlein an die hant.
dô tetz den finger dan hin wider.
dô von der selb priester sider Bl. 131ª
gewan anfechtung nimmer mê
und belaib aber keusch als ê.
ich hôre noch heut der laut vil iehen,
sie haben daz fingerlein gesehen,
wie ez an sant Agnes hant
steck in ainer stainswant.

VII. Schluss.

Dis bûch, daz ich getichtet hân,
daz ist genant der maget krôn,
wan Mariâ trêt die krôn
hôch ob allen magten schôn.
die magt der martrer kröne tragend, Bl. 160ᵇ
daz sie nû êwig freude habend.
mein künst mit fleis, mit emtzikait
hân ich mit willen dar an gelait.
die êr der welt ich nit ensûch.
mê wan aus ainem bûch
hân ich das zierist ausgelesen,
daz mich daz best daucht dâ wesen,
daz dâ Marîen lob wol zieret
und ir wirdikait florier(e)t,
und hân von buochen diz gedicht
aus latein ze tautsch gericht
und ze reimen, als ich künd,
daz ze etlicher stünd
die laud ze lesen nit verdrûs
und daz mein sêle des auch genûs,
daz mir etlicher dâ
sprech ain Avê Mariâ,

19 verdrose

Marîen engelischen grüs,
daz meiner sünd(en) werd(e) büs
und mir werd ain end gût,
nâch meinem tôt werd behût
die sêl vor helschem für:
ain ieglich mensch tû mir die stür,
daz diz bûch hab gelesen.
in meinem gebet sol ez auch wesen,
daz ez nür got wâr genêm,
daz ich in sein gnâde kêm. Bl. 161ª
diz bûch ich hie geschriben hân,
daz ich nit ger der welt lôn.
dar umb mein nam zu kainer stünd
sol von mir yeman werden künd,
wan ob ez yman lesen wurd,
daz der seiner sünd(en) burd
ab im lêt und dâ von kêrt
und von den magten wurd gelêrt,
daz im von sünden wêre gâch,
ain tail den magten folgte nâch,
daz ir end auch würd(e) gût,
ir sêl vor helschem flam behût,
und er werd verlorn nicht.
wem misfall diz geticht,
der mach ains, wie ers gern hab
und tû sich falscher reymen ab,
wan erz leicht bezzer tichten kan.
des im doch mein herz wol gan.
nû bitten wir die maget werd,
daz sie volbringen unser gerd
mit gebet ir frawen sant Marî,
daz sie unser fursprech sî
gên irem lieben kinde gût,
daz wir vor schanden sein behût

---

38 bürd
44 behüt
52 gert
54 sey

und uns ain gût end(e) werd,
und sô wir kûmen in die erd, Bl. 161ᵇ
daz diu sêl in frauden sey,
und den frumen wone bey;
daz uns Marîâ erwerben mag,
und sô nu kümt der jungst tag,
sô leib und sêl den samnet sich,
daz wir erstân den gnâden rich,
sô wir für gericht kumen dar,
daz wir kumen an die schar,
die zu der rechten hend(e) stânt
und sein gnâd erworben hânt
und auch besitzen daz reich
bei den magten êwigleich.
Âmen.

---

64 reich
66 kummen

WÖRTERBUCH.

â, Interjection:

und schrê: hêr weichâ weich 115[b].

abbrecher stm., der Jemanden etwas vorenthält, das ihm gebührt, ihm dasselbe nimmt:

und mit den abbrechern dir 134[a]
die abbrecher ich nicht hab 134[a]
der sêl und leib abbrecher 134[a] (s. Wrb. I, 243).

âder, Ader:

biz auf die âdren gar 88[a]
mit ochsenaudren er sie schlûg 86[b] (s. Wrb. I, 9).

altersain, auf der Welt allein, ganz allein:

dem belaib Cilici altersain 109[a]
ainsmals dô lag er altersaine 115[a] (Wrb. I, 420).

ân, adj.; mit dem Genitiv:

und wurden sô vil gûtes ân 132[b]
dô dâ warts des presten ân 131[b]
und sint aller gnâden ân 87[b]
kâmen sie ân endes haim 108[a]
und müst ân endes dannen gân 115[a].

Mit dem Accusativ:

sag an, wie oder wâ
hâst deines vatters erb getân,
daz hâst du boislich worden ân
mit der ruffiân unfûr 134[a] (Wrb. I, 40).

antlut und antlutz stn., Antlitz:

zôg mir daz schôn antlut dein 4[b]
dô was sein antlit sô verspeit 40[b]
ir antlut klâr 81[a]
an irem antlut klâr 98[b] u. öfters
ir antlutz was wol geformiert 94[a] (s. Wrb. I, 1060).

armmann stm., armer Mann (Wrb. II, 35):

daz klag ich dir, ich armmann 40[b]

beginne stv., das Praeteritum: „began“ kommt öfters im Reime vor:

dem iegleichs besunder began 30[a]
auf sie treten sie began 84[b]
got fleissiklich bitten sie began 104[a].

Im Verse befindet sich auch gunde:

Cristus der begund dâ iehen 88[b]
dâ begunde Caspar jehen 25[b]
dâ begund er in seinem herzen jehen 31[b]
die trôsten sie und begunden jehen 44[a] (Wrb. I, 528).

behebe stv., behaupte, behalte:

wan Hêrôdes behûp daz rîch 34[b] (Wrb. I, 644).

bejage swv., erwerbe:

und daz ich hie auf erd bejag,
daz man mich nâch tôde klag 155[b].

bekum stv., begegne:

und hetten dâ rât von ir,
wie sie der magt bekâmen schier 109[b].

bermde stf., Barmherzigkeit:

und tûst mir kain bermd erkant 159[a].

berûrde stf., Berührung:

den siechen auch von seiner berûrd
wirt ir siechtag gar zerfûrt 124[b].

besungen swv., versengen:

ain ainig hâr besunget wart 149[b].

pet stn., Gebet:

und wen duz pet volbringest gar 115[b]
und daz bet vollendet was 115[b].

beviln swv., unpersönlich: mir wird etwas zu viel; bin, werde es müde, mich verdriesst etwas:

dâ kainer tugent sie befilt 107[b]
kains leidens mich durch in befilt 125[a]
und zu ir sprach: daz sis nit bevild,

daz sie sein gemahel wâr 130[b]
kainer gûthait sie befilt 137[a]
kainer schand befilt in nicht 150[b] (Wrb. III, 314).

birstv., davon das Participium berend: habend, zeigend:

die sint stummen und auch blint,
vinger berend ân vernunft 89[a] (Wrb. I, 138).

blint adj.:

der wâren witz was sie nit blint 124[a].

bunde swv., binde:

als er sie gebundet het 93[b].

dene swv., dehne, spanne:

dâ mit dem rat man sie dâ dant 159[a].

dobnan adv., droben:

abgot auch bey ir dobnan wâren 147[a].

dol swv., leide:

daz sein leip kain sterben dolt 27[b].

donstag stm., Donnerstag:

als nu der grüen donstag kam 39[a].

dremel stm., Prügel:

und mit drameln straich enpfâhen 98[b].

drîvalt stf., Dreifaltigkeit:

und bat got in der dreivalt 96[b] (Wrb. III, 231).

dromentier stn., Dromedar:

die dromentier man och berait 24[a].

dulde swv.:

dar umb ir herz grôß jâmer dult 42[a].

dulteclich adv., geduldig:

und doch ir marter dultiglich lait 107[a].

enboere swv., erhebe:

ir sêl sich in irem leib enbôrt 42[a]
sein zorn mit grimm sich dâ enbôrt 88[a]
sein mût in zorn wart enbôrt 145[b] (Wrb. I, 153).

nker stm., Anker:

dâ wurfen sie die enker in 110ᵃ (Wrb. I, 46).

ntsitzen stv., fürchten:

des kaisers zorn er ensaz 41ᵃ.

rboere swv., erhebe:

sein müt der wart in zorn erbört 156ᵃ (Wrb. I, 153).

rdbidem swn., Erdbeben:

dâ von ain erdbidem was 129ᵃ (Wrb. I, 115).

rkiuse stv, erwähle:

dâ solt ain êlich hôchzeit wesen,
die freund die wâren dar erkesen 37ᵇ.

rschricke stv., erschrecke, reflexiv gebraucht:

des erschrack er dô sich 154ᵃ.

rwege swv., bewege in die Höhe, hebe auf:

ir sêl mûst sich im leib erwegen 41ᵇ
daz sis erwegen kunden nicht 135ᵃ
doch erwegten si sie klain 135ᵃ
kundens getragen noch geregen
oder von der stat erwegen 135ᵇ (Wrb. III, 643).

ʻaru stv., fahren:

und fûren über sich den Rein 110ᵇ.

ʻein adj., fein, schön:

ain maget vein 123ᵇ (Wrb. III, 317).

ʻeld stn., ze felde bringen, zu Wege, zu Stande bringen:

daz mir got seiner gnâden günd,
daz ich zu feld bringen künd,
wie gelebt hât ain meit 146ᵇ.

Diese Redensart fehlt im Wrb. III, 296.

ʻerbir stv., unterlassen, sich enthalten:

er sprach: deiner wort du verbirst,
sô dû der straich enpfinden wirst 134ᵃ

erch stn., belebende Seele, Leben:

daz ir lieber hêt der tôt
ires lebens ferch versêrt 39ᵇ
den der tôt ir ferch verschnait 113ᵇ.

vergihe stv., sage, bekenne:

ist daz du mir daz wâr vergist 138ª
der wârheit solst du mir verjehen 86ª
der maer er im dâ nit verjach 86ª
daz ir der maist tail verjach 110ª
und er selber auch verjach 125ª
zum fründ vergich ich dich 140ᵇ (Wrb. I, 515).

verkiuse stv., gebe auf, verlasse:

daz sie cristen gelauben verkür 86ᵇ
got, der den seinen nie verkôs 98ᵇ (Wrb. I, 825).

verrêre swv., vergiesse:

daz sie mûst ir blût verrêren 88ª (Wrb. II, 677).

versmaehe swv., verachte, verschmähe:

daz sie in alsô versmâhen wolt 118ª.

verspîe swv. v., speie an:

dâ was sein antlit sô verspeit 40ᵇ.

verswîne stv., verschwinde:

als in der stern dâ verswain 25ª.

verwage swv., schwanke:

sie sprach: ich bins aine der magt,
den dû in dienen nie verwagt 115ᵇ.

In dieser Bedeutung fehlt es im Wrb. III, 642.

verwarte swv., warte auf etwas bis zu Ende, hüte genau:

der solten dâ die knaben phlegen
und sie verwarten an den wegen 29ᵇ.

verwige stv., verzichte.

daz man ir lebens sich verwag 151ᵇ (Wrb. III, 635).

verzîhe stv., versage:

wie mocht ain bild gehailen mich,
daz im selber hilf verzeicht 89ᵇ (Wrb. III, 878).

vicke swv., reibe:

mit hêrem tûch fikun sêr,
daz ir marter würd dest mêr 88ª (Tobler 179ᵇ).

volgân, gehe in Erfüllung:

sô sein sterben volgîng 35ª
mein zeit hât nit volgangen sich 37ᵇ (Wrb. I, 474).

volleiste swv., erfülle:

Marîâ was in auch dâ bei
und auch die Marîen drei,
dâ er sein glubt dâ vollaist
und schickte in den hailigen gaist 45ᵇ (Wrb. I, 96 2, ohne Beleg).

volsage swv., sage völlig zu Ende:

daz den smerz noch heut den tac
niemen volsagen mac 39ᵇ
daz daz nieman volsagen kan 40ᵇ
dar nâch daz kan nieman volsagen 41ᵇ (Wrb. II, 2, 22).

freislîchen adv., schrecklich:

dô eiltens fraislîchen dar 113ᵇ (Wrb. III, 399).

vröudgarte swm.:

in des freudgarten wil
morn opfel, rôsen brechen ich 98ª.

frôn adj., heilig:

wan die funf wunden frôn 44ª
Jhêsus sein frônen leichnam 45ᵇ.

frümde stf., Tüchtigkeit, Bravheit:

ain jungling der het wol vernomen
ir schôn und ir frümde werd 124ª (Wrb. III, 433).

vürnaeme adj., ausgezeichnet:

daz man nindert sein geleich
fant und sô ein furnâm man 81ᵇ (Wrb. II, 371).

gâch adj., schnell, heftig:

darnâch irem vater gâch wart 85ᵇ (Wrb. I, 453).

gân, gîng, gegân, imperat. gang:

dar zu mügens nindert gân 87ᵇ
von dir êr und wirde gât 88ª
daz ir gemahel kom gegân 133ª
dô kam Tiburcius gegân 139ᵇ
und gang, morn dâ hin eil 138ᵇ

gang von mir hin, weltgelust 124ª
die jungfrow wert gîng 84ª
in daz haus gîng er zu hand 84ᵇ.

Im Reime auch öfters die verkürzte Form gie:

der kunic in dâ engegen gie 25ª
dâ mit ez in engegen gie 30ª
dâ der steg zum schâcher gie 35ᵇ
gên Jhêrusalêm Jhêsus gie 39ª
dar nâch sie ab dem turn gie 83ª
dâ mit er auf den turn gie 85ª

gart stm., Garten:

aus des baradeises gart (:wart) 100ª.

gebruoder plur.:

den die gebrûder trûgen dan 142ª (Wrb. I, 271).

gedinse stv., ziehe, schleppe:

gedinsen noch getragen 135ᵇ (Wrb. I, 360).

gegen stf., Gegend:

ain gegen, die haist Dalasî 90ᵇ (Wrb. I, 494).

gelückhaft adj., günstig:

mornend kam ain geluckhaft wind 110ª (fehlt im Wrb. I, 1050).

genemne swv., nenne:

wie darfst dû genemnen den sô vil,
an den ich mich nit kêren wil 122ᵇ (Wrb. II, 311).

genuht stf., Fülle:

der feigenbaum hât brâcht sein frucht,
her wider wachset all genucht 4ᵇ
sô nim von deinem sâmen die genucht 138ᵇ (Wrb. II, 354).

geruoche swv., wünsche, will:

und ez dein wil an mich gerûcht 120ª
daz er gerûcht zu ir den gank 88ᵇ (Wrb. II, 801).

gewahe stv. leiste

im selb kain got hilf gewûg,
biz daz sies zu klainen stucken schlûg. 84ᵇ (Wrb. III, 458).

gihe stv., sage, bekenne:

dâ begunde Caspar jehen 25ᵇ
daz dein folk müzzen jehen 27ᵇ

dâ begund er in seinem herzen jehen 31[b]
die trôsten sie und begunden jehen 44[a]
daz vil die des iâhen 123[b].

girde, gerde stf., Begierde, Verlangen.

den enpfîng er zu der selben frist
mit girden auf die arme sein 27[b]
mengem stûnd nâch ir sein gerd: (werd) 81[a] (Wrb. I, 532).

giude swv., verschwende:

dar umb die welt von geuden sait 133[a] (Wrb. I, 538).

gleste swv., glänze:

durch den dicken nebel glest 84[b] (Wrb. I, 546).

got stm., pl. gotte und gôte:

und den gotten opfer brâcht 105[b]
schwûr und bei den gotten sein 86[b]
wan sint deine gôt gût 118[a]
sô sint schwach die gôt dein 118[a] (Wrb. I, 554).

grimsig adj. grimmig:

und sprach in grimsigem laid 135[b] (fehlt im Wrb).

grimsikait stf., Grimm, Wuth:

dô kam er in grimsikait 136[a] (fehlt im Wrb).

grunsic adj. zornig, wüthend:

des wart er gar ain grunsic man 28[a] (fehlt im Wrb).

gruntlîchen adv. gründlich:

die sie sô gruntlîchen hôrt 42[a] (fehlt im Wrb).

guothait stf., Güte:

kainer gûthait sie verdrôz 142[a] (Wrb. I. 592).

heimstiure stf., Aussteuer, Mitgift:

waz du mir ze haimstuir wellest geben,
daz gib den, die in armüt leben 132[b]
das wolt er ir ze haimstür geben 95[a].

hâr stn., Haar:

und umb hâr enpfâhen golt 144[a]

haere adj. von Haaren:

mit hêrem tûch fikun sêr 88[a].

baeze stn., Kleidung, Gewand

ân hâs mûternackend blôz 118[b]

ir hâs wart sie gar beraubt 151[a] (Wrb. I, 642).

haspel stm., Haspel:

daz wol ainem haspel geleichet sich 159[a].

hesche swv., schluchze:

mit weinen, heschem âne zal 2[b] (Wrb. I, 692).

hinder praep. mit acc.:

sie gingen hinter sich ze stunt 36[b]

hinaht adv., diese Nacht.

sie hat mir hînacht straich gegeben 159[b].

iht kommt nur in abhängigen Sätzen in der Bedeutung von nicht vor:

daz die welt icht wurd verlorn 83[a]

daz wir icht werden des teufels spot 141[b]

und uns die haubturtail icht wurd 141[b]

daz dir icht kainer werde gram 148[a]

daz ich des teufels kint icht sei 149[a]

kestige swv., kasteie, züchtige:

den hât dîn antwurt kestiget sêr 119[b]

dâ mid ers kestigen wolt alsô 154[b]

daz man kestigen künd ain magt 159[b] (Wrb. I, 802).

kestiger stm., Peiniger:

und dâ die kestiger sâhen das. 90[b] (fehlt im Wrb).

kestegunge stf., Quälen, Züchtigen:

dir ist kestigung genûg getân 97[b]

daz man iren brusten kestgung gab 119[a] (Wrb. I, 802).

kiuse stv., ersehe, wähle:

sô mûz sie leiden grôsse nôt

und kîsen ainen scharpfen tôt 86[b]

kn parte. prät. kesen st korn:

die freund die wâren dar erkesen 37[b]

klac stm., Öffnung, Lucke:

durch klac und fenste guckôtz dâ 40[a] (Wrb. I, 831).

fe swm., Hacken:

nit eisnen krapfen sie versêren 88ª
las flaisch ab irem leib man zart
nit krapfen, wâren ungehuir 97ª
ezarten sô mit krapfen hart 149ª (Wrb. I, 877).

fu stn., Körbchen:

nd trûg in den henden sein
in klûg und klaines kretlein 99ᵇ (fehlt im Wrb).

swv, lade, berufe:

â wart Jhêsus geladet hin 37ᵇ (Wrb. I, 927).

tm., Lippe:

iit meinem leffen und dem münd
'ill ich in nennen ze aller stünd 120ᵇ

nt stm., Leumund, Gerücht.

nd der luimunt sô von ir was,
az nieman künd volsagen daz
· êrbêrn wandel und ir milt 107ᵇ

'nbelegt ist meines Wissens die Form luimolt (vergl. Wrb. I):

â stûnt ain luimolt auf in dem lant,
az man kain schôner nindert fand 81ᵇ.

chsten steht ihr die Form lumot Grimm, Weisthümer 3, 501.

l adj. wenig:

trîb daz lutzel oder vil 110ª

tm., Verwandter:

oder mâgen under kunden 36ᵇ
nd batz ir wainend lân ze stünd
ıd traurend umb ir mâgent tôt 114ª.

t stf., Jungfrau:

er maget krôn 159ª
› allen magten schôn 159ª
u magt 160ᵇ den magten 161ª
ı bitten wir die maget wert (pl.)161ª.

tlîu stn., Mädchen:

›fer mit andern magetlîn (goltîn) 125ᵇ (Wrb. II, 3).

magetuom stn., Jungfräulichkeit:

mein magtüm den beheb ich wol 125[b].

mâne swm., Mond:

und wie der mân gìng nider 82[b]
von dem der mân und die sunn 83[a].

marner stm., Schiffer:

daz der marner kainer macht
erkennen, wâ sie wâren gesìn 110[a].

mâse swf., Wundmal:

man sach sô tuir kain mâsen mêr 97[a].

meilan eine Blume (majanthemum bifolium?).

ainn blûm, haist mailant, geleich ich ir,
der hât kraft und sûssen smak. 81[a]

morn adv., cras, crastino die:

und morn wirst enpfâhen schôn
von deiner arbeit deinen lôn. 89[a]
und gang, morn dâ hin eil. 138[b]
so nû der tag morn kam 150[b].

mornenz = morgens adv, mane:

mornenz man sie fur gerichte stalt 97[a]

mornend st. mornen adv. tags darauf:

mornend kam ain geluckhaft wind 110[a]
mornend er in tempel gie 154[a]
mornend er ir aber gepôt 118[b]
und wie der mân gìng nider,
und der mornend kam her wider,
dar zu der andren plânêt,
wie der ieglìcher het
sein natûr und sein gank 82[b].

mornec, mornic adj., crastinus:

dô nû der moring tac her kam 89[a]
dô nû der moring tag erschain 114[a] (Wrb. II, 220).

morund adv., am folgenden Tage:

dar umb ir tag moründ stât 114[b].

mugen an., vermögen, können:

er wil ez tôten, ob er mag 29ª
dem blûmen ichs geleichen mak 81ª
daz man den trit noch heut den tag
dâ in dem wasser gesehen mag 84ª
und doch nit wider komen mag 105ª
die du nit gesehen magst 140ª
den du auch gesehen magst 140ᵇ
der sêl geschaden dû nicht magst (:dakt) 104ª
daz der marner kainer macht
erkennen 110ª (Vergl. Weinhold alm. Gr. §. 378).

muoterbar adj., ganz bloss, nackt:

und hiez sie machen mûterbar 88ª.

muoterblôz adj., mutternackt:

dâ sie in sach dâ mûterblôz 41ᵇ
alsô hangôtz mûterblôz 97ª.

muoternacket adj.

dâ hiez ers henken auf enbor
ân hâs mûternackend blôz 118ᵇ
und hiez sie mûternakend dô
durch die stat fûren sô 151ª.

nackenblôz adj., ganz bloss:

und hies sie machen nackenblôß 90ª
dar in man sie sazt nackenblôs 159ᵇ.

Dies Compositum fehlt im Wrb.

nackent adj., unbekleidet:

umfaren nakent in dem land 90ª.

nagel stm.:

daz dâ nieman nutz beschach
und kaim sô tûr ains nagels gebrach 24ᵇ (Wrb. II, 296).

naeje swv., nähe:

spinnen, neien sie anfîng 34ª
Marîâ spann und nêt auch mê 36ª.

necke oder nacte swv., die Bedeutung ist mir unklar:

er sprach: der schmac mich wunder nimt,
der wol giligen, rôsen zimt

zu diser zeit ich nie genakt,
noch sûssern tracht ich nie gesmackt 140ª.

nemne swv., nenne:

den man nempt Lucifer 84ᵇ
Marus nampt man in och 107ª (Wrb. II, 310).

niete swv, bemühe, bestrebe mich:

der hûb sich in der nacht von dan
und niet sich grôzzer arbait 29ª (Wrb. II, 348).

niht, nicht:

daucht ir wêr nicht gnûg getân 90ª
dein hailigen gaist nim von mir nicht 90ª.

Gewöhnlich steht dafür nit:

und lâz mich, lieber herr, nit (:lit) 90ª
sein gesellen spottens liezen nit (:mit) 31ᵇ.
und schaid mich von der geselschaft nit (:mit) 88ª.

Im Texte steht meist nit:

dâ sie daz nit in irem sin 82ᵇ
des dâ die schurpfer nit verdrôß 88ª
furcht nit fast des wûtrichs trô 89ª.

Als Pronominalsubstantiv wird nutz, nütz gebraucht:

die sün gewunnen nütz daran 34ᵇ
das ir gar nutz gebrach 98ᵇ.

nupte swv., pflanze:

ain engel auf den baum dô kam,
des baums ain ast er dô nam
in das wunniklich paradeis.
dar an genuptôt wart daz reis 31ª.

ölen swv., mit Öl salben. Der Infinitiv hier gebraucht zur Bezeichnung des Sakraments der Ölung:

und dô daz ôlen dâ beschach
und daz bet vollendet was 115ᵇ (fehlt im Wrb.).

port stn., Hafen:

ain port die Vella ist genant,
daz ist gelegen in Frankrîch 110ᵇ (Wrb. II, 525).

rêre swv., lasse Blätter fallen:

diese krôn iren schmack verlîren nicht,
kain dorren, rêren in beschicht 139ᵇ (Wrb. II, 676).

rîche swv., hier in der seltenen Bedeutung herrschen, regieren:

der tritt sun Antipâ,
der solt nâch im reichen dâ 34[b] (Wrb. II, 695).

rimphe stv., rümphe, ziehe zusammen:

und wirt gerumpfen, dar zu swarz 144[b] (Wrb. II, 704).

rindsblâtere swf., Rindsblase:

der ain rintsblâter nâm 144[b].

rôsenloht adj., rosicht:

sein antlut rôsenlot gefar 123[b] (Wrb. II, 766).

ruffiân stm., Kuppler:

daz hâst dû boislich worden ân
mit der ruffiân unfûr 134[a] (Wrb. II, 701).

ruoche swv., begehre, strebe nach etwas:

wan die al vergraben sint,
die dein sêl hânt gesûcht
und seins lebens hând gerûcht 35[a].

rûze swv., schnarche, lärme:

er schnarkt und räust dô ze stünd 153[b] (Wrb. II, 825).

saelde stf., Heil, Glück:

und weise mich auf der sêlden weg 123[a].

schelm swm., Aas, Leichnam:

dô lâgen sie in schelmen weis 160[a] (Wrb. II[2], 93).

schîbe stv., rolle, wälze:

gelück wil gên dir scheiben 31[b].

schrîe prt. schrê, schreie, rufe:

mit lauter stimme sie dâ schrê 40[a].

schürpfaere stm., Marterknecht:

des dâ die schurpfer nit verdrôß 88[a] (Wrb. II[2], 161).

sê ecce:

und sprach: Dorothêâ, nu sê,
die opfel und rôsen fein
hât dir geschickt der gemahel dein 100[a]
er sprach: sê hin, das 100[a]

sê hin, diz gemahel fingerleir,
daz dû mein gemahel nû solt sein,
daz hât der pâbst entbotten dir 130[b]

sîn s. wesen.

sît adv., seitdem:

den orden noch die Johanneit
durch Marîâm tragen sît 45[a]
nu sêt man sieder die mâr 45[a].

slahe stv., reflex. bewege mich:

an ainem tage wolten sich
nider dâ zu herberg schlahen 29[a] (Wrb. II[2], 370).

sloufe swv., hülle ein, kleide. Hier mit ûz verbunden: ziehe aus, entkleide:

daz er sie hieß aus schlauffen gar 105[b]
er hiez sie auz schlauffen bar 148[b], 153[b]
kündens nit aus geslauffen dô 153[b]
dô mans sô auz geschlauffet het 125[b]
man wolt sie hân geschlauffet aus 154[a].

snarke swv., schnarche:

er schnarkt und räust dô ze stünd 153[b].

snie swv., schneie:

und was ain grôsser schnê geschneit 99[a].

sol an. v, soll:

waz ir reden sont ze stünt 134[b].

soumer stm., Lastpferd:

die sômer wurden geladen schier 24[a].

spaehe stf., Acht, Aufmerksamkeit:

dar auf hetten sie grôz spêch 112[b].

spezerî stf.:

alle kostlich spezerei
und och alle wurz dâ pei 4[a].

stadel stm., Scheune:

daz korn in den stadel nicht ensol 119[a].

stat stn., Gestade:

dar nâch die jungfrow wert
gìng zu dem wasser an daz stat 84ª.

stich stm., Stich, Punkt:

dâ erblindet er ze stet
und nimmer stick mêr gesach 154ª.

Vergl.: daz er gesach nit ainen stick. Liedersaal, XLV, 344.

sunderbâr adj., gesondert:

nû was is dô der sit,
daz frawen frawen gìngen mit
und auch die man sunderbâr 36ᵇ.

swatze swv., schwätze:

und gên dem richter also solt
swatzen ire scheltwort 118ª.

swîn stn., Schwein:

der sprach, er wolt Hêrôds schwein
lieber, wan sein sun sein 34ᵇ.

temperîe stf., gehörige Mischung, rechtes Verhältniss.

gemischt nâch rechter temperî 81ª (Wrb. III, 29).

tenn stm., Tenne:

daz korn in den stadel nit ensol,
der tenn sei den getreten wol 119ª.

trage stv., trage. Statt treit auch trêt:

diu auch trêt der êren preis 123ᵇ
und nû der maget krône trêt 137ª
der über dich den adel trêt 124ª.

Doch fordert hier der Reim trait (: wirdikait).

trahte stf., Bedachtnehmen:

und sie ze rûwen heten tracht 27ª
und bat sie, daz si hetten tracht,
daz ein wazzer haus würd gemacht 82ª.

traht stm., Duft:

noch sûssern tracht ich nie gesmackt 140ª.

troum stm., Traum: daz wir

sein sô in trâmen gelegen 140ª.

troume sw. v., träume:

ich main, ez hab getrâmet dir 140ª.

twerch adj, quer:

und dâ sie tet den zwerhen strich 44[b].

unbermig adj., unbarmherzig:

die unbermigen haiden 42[a].

underbint stn., Unterlass:

und weinet sô ân underbint 40[a] (Wrb. I, 131).

understân, verhindern:

mag daz nieman understân,
du müezest dise marter hân? 38[b].

unfuore stf., üble Lebensweise:

mit der ruffiân unfuor 134[a].

ungenuht stf., Unvernunft:

sie sprach: hin von mir ungenukt 120[a] (Wrb. II, 355).

ungeredt adj., stumm:

sie siat ungeredt und blint 87[b].

unmahtiglich adj., ohnmächtig:

dâ lag sie gar unmachtiglich 88[b].

unschemic adj., schamlos:

ô dû unschemiger hunt 104[a].

waege adj., angemessen, gut:

daz dir wêger wêr der tôt 87[b]
wêger sterben in sâlikait,
wan leben in der bôshait 145[a] (Wrb. III, 647).

weidelich adj., stattlich, ausgezeichnet:

sie was auch schôn und waidenlich 107[a] (Wrb. III, 554).

wesen v., sein, inf. wesen:

dâ solt ain êlich hôchzeit wesen 37[b]
dô solt die braut wesen dâ 37[b]
er sprach: „nain, daz solt nit wesen 39[a]
und sein êweib wesen solt 124[a].

Daneben die Form gesein:

mag ir dienerin gesein 147[b]
daz er nit haisser mochte gesein 151[a]
mochten aller minst gesein 158[b]
daz er mir kain schad müg gesein 160[a].

Das Part. praet. lautet gesein:

und sprach: „ich bin der geselschaft gesein 114ª
bis an Jhêsu nit verzagt 87ª
und bist nû ain nar gesein 118ª
was gesein siech 129ᵇ
daz ist in ebraisch spràch gesein 146ᵇ
dâ was im tempel auch gesein 27ᵇ.

Der Imper. sing. ist bis:

der sprach: „Jôsêph bis gemant“ 29ª
und sprach: „bis bereit zu hant“ 39ª.

Imper. plur. sint:

und brengent den gotten opfer dar
und sint dan ledig von mir gar 142ᵇ

wetterblik stm., Blitz:

wetterblik und donnerslag 129ª

wide stf., gedrehtes Baumzweig:

winden als ain wid 159ª (Wrb. III, 618).

wint stm., Wind; bildlich, was nicht in Betraht kommt:

sie sprach: deine wort sint blint
und betrûbent mir den wint 120ᵇ (Wrb. III, 715).

wirs adv., übler, schlimmer:

dâ von in wirs den wê beschach 42ᵇ
das dir nie wirs beschach 96ª
dâ hiez ers aber schlahen mê
mit rûten wirser vil wan ê 157ᵇ.

wizzen v. anom.:

und westen nit, wan ez kêr 36ᵇ
der wist wol, wie sie versêret was 89ª.

zoph stm., Haarflechte:

daz sies an die zoph hankten hôch 157ᵇ (Wrb. III, 946).

zuokunft stf., Ankunft:

ir zukünft fraut er sich alsus,
wan er auch von Britani was 110ᵇ (Wrb. I, 907).

zwivachtic, zwiefach:

daz sie daz creuz zwifachtig sach 44ᵇ.

SITZUNG VOM 19. OCTOBER 1864.

Beiträge zur Diplomatik. IV.

Die Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840.

Von Dr. Th. Sickel.

Bischöfliche und kirchliche Privilegien der Merovingerzeit.

Wie die Beziehungen der Klöster zu der weltlichen Gewalt durch die Diplome geregelt werden, von denen ich in den vorausgehenden Abschnitten [1]) gehandelt habe, so werden ihre Beziehungen zu der geistlichen Gewalt der Bischöfe durch Urkunden geordnet, welche nach dem älteren Sprachgebrauche regelmässig privilegia heissen. Da sie häufiger unter dem ersten Herrschergeschlecht ertheilt sind als unter dem zweiten, muss ich hier zur Erklärung der Privilegien der Karolingerzeit auch die der Vorzeit herbeiziehen.

Nach kirchlichem Herkommen stand den Bischöfen ein Aufsichtsrecht über alle geistlichen Anstalten und Personen ihrer Sprengel, ja auch ein Dispositionsrecht über alles kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen zu; beide Rechte übten sie auch über die Klöster ihrer Diöcesen aus. So lange aber die Ausübung dieser Rechte noch nicht genügend durch kanonische Satzungen geregelt war, entstanden leicht Conflicte, namentlich zwischen den Bischöfen und den Klöstern, denen bald durch die Zwecke der Stiftung, bald durch die Bestimmungen der Ordensregeln eine besondere Stellung angewiesen

[1]) Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe, LXVI. Band, IV. Heft, S. 175 ff.

war. Im Morgenlande wurden, solchen Streitigkeiten vorzubeugen, die Klöster vielfach nicht den Bischöfen, sondern den Patriarchen untergeordnet. Ähnlich in Afrika, wo, als im Beginn des VI. Jahrhunderts zwischen dem Bischof Liberius und dessen Metropolitan Bonifacius ein Streit über die Stellung eines Petersklosters ausgebrochen war, ein in Carthago abgehaltenes Concil zu Gunsten des Primas und des Klosters entschied [1]). Trat am Ausgange desselben Jahrhunderts auch der römische Bischof Gregor I. einigemal für die Interessen aller Klöster oder einzelner im besonderen den Diöcesanbischöfen gegenüber ein, so wirkte dies doch damals auf die Entwickelung dieser Verhältnisse in der abendländischen Kirche wenig ein [2]).

Auch in Gallien war von jeher den Bischöfen souveräne Gewalt über ihre Sprengel eingeräumt und speciell waren ihnen weitgehende Befugnisse den Klöstern gegenüber durch die Synoden von Orleans a. 511, zu Epaon a. 517, wiederum zu Orleans a. 533 und 538 und zu Arles a. 534 zuerkannt [3]). Als nun in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Mehrzahl der fränkischen Bisthümer in die Hände sehr weltlich gesinnter Männer kam, die ihren Sprengeln und deren Interessen fremd sich durch Habsucht und Gewaltthätigkeiten hervorthaten [4]), blieb auch der Missbrauch der Gewalt über die Klöster nicht aus und führte zu den ärgsten Bedrückungen, hie und da zur Vernichtung der klösterlichen Institute. Gegen diese Gefahren suchten nun die Mönche Schutz bei einzelnen besseren Gliedern des Epis-

---

1) Thomassin vetus et nova ecclesiae disciplina, pars 1, lib. 3. — Mabillon annales l. 42. — Planck Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung 2, 476. — Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 2, 205.

2) Vgl. Jaffé Nr. 834, 996—998, 1090, 1121, 1138, 1154, 1268, 1490, 1492—4; mehrere dieser Urkunden, so besonders die drei letzten, erregen jedoch Verdacht. — Nur in einem unechten Privilegium für Neucorvey (Erhard cod. dipl. Nr. 34) wird einmal auf die sanctiones b. Gregorii hingewiesen.

3) Rettberg 2, 671. — Eine Zusammenstellung der betreffenden Beschlüsse der fränkischen Synoden bis zum J. 881 giht Launoy in der assertio inquisitionis in chartam immunitatis monasterii S. Germanensis, Paris 1658, p. 56 sequ.

4) In einer Formel dieser Zeit, Rozière 573 = Baluze mai. 38 heisst es: solet contingere ut . . . pastoralem curam suscipiant saeculares, et rebus quae pauperibus fuerunt condonate maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur, et ecclesiastica vita neclecta conlata bonorum magis per venatores et canis et, quod est gravius, per meretrices expendantur, vel religionis norma distructa levitate laicorum secularia iniuste consentiantur, et per eorum iniqua consilia monachorum vita conturbare praesumant etc.

copats, auf Synoden oder auch bei den Königen; sie suchten um Privilegien nach, die, wenn auch später gemeiniglich als Exemtionen bezeichnet, doch keineswegs von der ordnungsmässigen Gewalt der Bischöfe befreien, sondern nur Sicherung gegen die Missbräuche dieser Gewalt gewähren sollten. Ein Präcedenzfall, noch älter als jener aus der afrikanischen Provinz, lag auch in Gallien schon aus vorfränkischer Zeit vor. Beschwerden des Abtes Faustus von Lirins gegen den Bischof Theodorus von Fréjus führten auf einer um die Mitte des V. Jahrhunderts in Arles abgehaltenen Synode zu einer dem Kloster günstigen Entscheidung, auf welche auch jenes Concil von Carthago hinweist und welche dann besonders in der fränkischen Kirche für die Ordnung dieser Verhältnisse massgebend wurde. Lirins und einige andere Stifter wurden in dieser und anderer Hinsicht Musterklöster, deren Norm auf andere Stiftungen übertragen wurde. Am häufigsten begegnet man in den betreffenden Urkunden, ausser dem Hinweise auf die Beschlüsse der Synode von Carthago, auf die Schrift des Augustinus de moribus clericorum [1]) und auf das Vorbild von Lirins, der Berufung auf die Stellung von Agaunum (S. Moriz im Wallis), Luxueil u. S. Marcel lez Châlons. Die Privilegien dieser drei Musterklöster sind allerdings nicht auf uns gekommen [2]). Aber hingewiesen auf sie wird sehr oft, zum ersten Male in der königlichen Urkunde für Resbach, Pard. Nr. 270 vom J. 635 [3]), in der es heisst: quia nihil de canonica auctoritate convellitur, si aliquid ut diximus domesticis fidei pro tranquillitate pacis conceditur, nec nobis aliquis detrahendo aestimet in id nova decernere, dum ab antiquis iuxta constitutiones pontificum per regalem sanctionem monasteria sanctorum Agaunensium Lirinensium Luxoviensium immoque et

---

[1]) So u. a. in Pardessus Nr. 333, während anderwärts wie in Pard. Nr. 345 de gradibus ecclesiasticis citirt wird.

[2]) Die ältere Geschichte von Agaunum stellt am besten dar Derichsweiler Gesch. der Burgunder 83; die Unechtheit der Urkunde Sigismunds Pard. Nr. 103 ist in Launoy l. c. 491 und in Pardessus prolegom. 23 dargethan. — Für Luxueil konnte auch Mabillon die betreffende Urkunde des Bischofs von Besançon nicht nachweisen; statt ihrer führt er (ann. 1, 382 a. 689 = Pard. Nr. 299 = Jaffé spur. 278) eine Bulle des P. Johannes IV. von 641 an, die aber entschieden unecht ist. — Die einzige Urkunde für S. Marcel aus Merovingerzeit Pard. Nr. 191 bezieht sich nicht auf diese Verhältnisse.

[3]) Der Hinweis auf Luxueil in der um vier Jahre älteren Urkunde Pard. Nr. 254 bezieht sich nur auf die in Luxueil geltende Ordensregel.

monachi d. Marcelli sub libertatis privilegio videntur consistere. Seitdem wird auch Resbach, zuerst 659 in Pard. Nr. 333, als solches Musterkloster angeführt.

Es ist schwer zu sagen, welches das älteste derartige bischöfliche Privilegium ist, da die auf uns gekommenen zumeist später Überarbeitungen erfahren haben und die Echtheit derselben vielfach und mit Recht bestritten worden ist [1]). Unbedenklich, wenn auch sprachlich emendirt, ist die Urkunde des Bischofs Burgundofaro für Resbach, Pard. Nr. 275, a. 636. Gegen die Mitte des VII. Jahrhunderts wird die Privilegienertheilung durch Bischöfe häufiger. Da heisst es z. B. in Pard. Nr. 333: sed et in his provinciis plura alia regalia monasteria tam antiquiore tempore quam nuper constructa a pontificibus in quorum territoriis condita sunt gratia religionis et caritatis privilegia acceperunt. Und dass sich bereits ein bestimmter Inbegriff von Rechten, welche durch Privilegien ertheilt oder gesichert wurden, herausgebildet hatte, beweist nicht allein jene Berufung auf Norm bietende Klöster, sondern auch Wendungen wie in Pard. Nr. 344 a. 662: sub ea ut diximus libertate sicut plurima monasteria et monachi ibidem consistentes. In der Regel sind es die Mönche welche den Diöcesanbischof um Ausstellung eines Privilegs und andere Bischöfe um Bürgschaft für dasselbe durch ihre Unterschrift angehen (Pard. Nr. 333, 335 u. a.); in anderen Fällen (Pard. Nr. 345, 355) sind es die Stifter der Klöster. Ja nun geschah es dass diejenigen, welche ihr Gut der Kirche für den speciellen Zweck der Gründung von Klöstern schenkten, es gleich zur Bedingung machten, dass der Bischof das ihm sonst zustehende Dispositionsrecht nicht ausüben solle [2]). In dem ersten Testamente des Abtes Widerad für Flavigny (Pard. Nr. 514) finden wir ganz dieselben Bestimmungen, wie sonst in bischöflichen Privilegien; dass sie aber erst durch den Consens des Diöcesanbischofs Giltigkeit erlangten. ergibt sich aus dem zweiten Testamente desselben (Pard. Nr. 587). Dem entsprechen die Formeln für Fundationsurkuuden Rozière 571, 572 (Marculf 2, 1 und Baluze maior. 37): in jener wird bestimmt, dass das Kloster bestehen soll remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium potestate, und die Bischöfe werden

---

[1]) Siehe Pard. Nr. 172, 226 u. a. und die Anmerkungen dazu.

[2]) Roth Beneficialwesen 272. — Montag 2, 225.

beschworen den Willen des Stifters zu achten; in der andern aus dem Burgundenreiche stammenden Formel wird wiederholt die Zustimmung des Ortsbischofs zu den den Privilegien entsprechenden Bestimmungen erwähnt.

Auch die Könige nun können in der Eigenschaft als Fundatoren oder als mitconcurrirende Stifter Klöstern privilegienähnliche Urkunden ertheilen, wobei gleichfalls der Consens des Bischofs vorausgesetzt wird. Häufiger aber geschieht es, dass sie schon von Bischöfen gegebene Privilegien, die aber der Nichtachtung durch die Nachfolger im Episcopat ausgesetzt waren, durch ihre königliche Autorität bekräftigen [1]). Auch diese beiden Arten königlicher Urkunden, die sich in Inhalt und Fassung sehr nahe stehen, heissen in jener Zeit Privilegien. Das älteste zuverlässige Beispiel von königlichem Privilegium bietet die schon genannte Urkunde für Resbach dar. Und nur um wenige Jahre jünger ist das älteste auf uns gekommene Original derartigen Diploms von Chlodwig II. für S. Denis von 653 (Pard. Nr. 322, besser in Tardif Nr. 11). Aus ihm lernen wir sehr gut den wohl normalen Hergang bei Privilegienertheilung kennen. In der königlichen Bestätigung wird nämlich erzählt: nostra peticio fuit ut apostolicus vir Landericus Parisiaci aecclesie episcopus privilegio ad ipsum sanctum locum abbati vel fratrebus ibidem consistentibus facere vel confirmare pro quiite futura deberit, . . . hoc ipse pontefex cum suis quoepiscopis iuxta peticionem devocionis nostra plenissemam voluntatem prestitisse vel confirmasse dinuscitur. Und nachdem nun der Bischof sein Privilegium ertheilt [2]), verkündet der König: iuxta quod per supradictum privilegium a pontefecebus factum et prestetum est, . . . per hanc auctoretatem iubemus. Aber es geschieht auch umgekehrt, dass der König, wo er als Mitstifter erscheint, zuerst sein königliches Privilegium ausstellen lässt und erst nachträglich auf Bitten des Königs die bischöfliche Urkunde ertheilt wird: so verhält es sich mit den Resbaeher Privilegien Pard. Nr. 270 und 275.

---

[1]) In Roz. 576 wird von dem Grossvater des urkundenden Königs gesagt: ipse per suae potestatis auctoritatem eidem monasterio firmius privilegium concessit. — Zu weit geht Marca, wenn er (de concordia sacerdotii et imperii lib. 3 cap. 16) annimmt, dass die Zustimmung des Königs zu den Privilegien erforderlich gewesen sei. B. 1762 für S. Apre in Toul vom J. 869 gestattet den Mönchen, falls ihr Privilegium verletzt wird, in erster Linie die Hilfe des Metropoliten, in zweiter die des Königs anzurufen.

[2]) Das nicht auf uns gekommen ist, denn Pard. Nr. 320 ist ein späteres Machwerk.

Über die Bedeutung der Privilegien dieser Zeit im Allgemeinen herrscht nur éine Meinung [1]): sie sollen die Klöster nicht, wie es später geschieht, von der kanonisch feststehenden Jurisdiction des Diöcesanbischofs eximiren (nihil de canonica institutione convellitur), sondern nur die Gewalt des Bischofs auf die gesetzlichen Schranken zurückführen und gegen den Missbrauch derselben sicherstellen. Aber darüber zweien sieh die Ansichten, welche Grenzen durch solche Privilegien der bischöflichen Autorität gezogen wurden. Wenn Thomassin z. B. die potestas rerum temporalium dem Abte allein zugesprochen sieht, so macht Planck dagegen geltend, dass auch bei so eximirten Klöstern dem Bischofe noch ein Oberaufsichtsrecht über die Temporalien zugestanden habe. Halten wir uns, um die Besimmungen der Privilegien näher kennen zu lernen, an den Wortlaut der Urkunden.

Wir können dafür ebensowohl die bischöflichen als die königlichen Privilegien benutzen, weil diese eben in allen Fällen jene voraussetzen und zumeist in dem disponirenden Theile jenen nachgeschrieben sind. Freilich wird in den königlichen Privilegien häufig auch noch ein Passus über Immunität hinzugefügt, aber das ist, indem die Immunität nicht in nothwendiger Verbindung mit dem Privilegium steht, nur zufällige Vereinigung von zweierlei Acten königlicher Beurkundung in einem Schriftstücke [2]). Daher denn auch in anderen Fällen, wie bei S. Denis und Farfa, Immunität und Privilegium in getrennten Urkunden verliehen werden. Wir sind also berechtigt, hier von den auf Immunität bezüglichen Stellen abzusehen, und sobald wir das thun, sind sich bischöfliche und königl-

---

1) S. auch Richter Kirchenrecht 4 Ausg. §. 132.

2) Die auf die Immunität bezüglichen Sätze werden eingeleitet in Pard. 270 durch adiicientes, in Roz. 575 durch illud nobis placuit addendo, und ähnlich in anderen Stücken. — Allerdings finden sich auch in einem bischöflichen Privilegium abweichender Fassung, Pard. Nr. 435 a. 696 aus Original, königlichen Immunitäten entlehnte Wendungen, nämlich: nec ad causas audiendum nec . . . exigendum nec mansionis aut pastus aut paratas vel quemlibet reddebucionem requerendum nec hominis ipsius distringendum nec de rebus eorum quicquam minuendum penitus non praesumat habere ingressum — das wird aber nicht den weltlichen Obrigkeiten untersagt, sondern dem Bischofe, den Archidiakonen u. s. w., es handelt sich also auch nicht um Immunität, über die der Bischof nichts zu verordnen hatte, sondern wie in allen Privilegien um Einschränkung der Episcopalgewalt über das Kloster, und es ist dafür hier nur von dem Schreiber ein sonst in Immunitäten gebräuchlicher Satz angewandt.

liche Privilegien dem Inhalte nach gleich. — Und weil Resbach, wie schon erwähnt, seit Mitte des VII. Jahrhunderts mit unter den Musterklöstern aufgezählt wird, können wir, um den Inhalt der Privilegien festzustellen, von den ihm ertheilten Urkunden um so mehr ausgehen, da die Fassung des königlichen Diploms für Resbach auch von Marculf als normale angesehen und in seine Formelsammlung aufgenommen worden ist, und da sie auch in anderen Urkunden wie Pard. Nr. 322, 355 u. a. mehr oder minder vollständig wiederkehrt.

Die Bestimmungen des königlichen Privilegs für Resbach, Pard. Nr. 270, lassen sich nun auf folgende drei Puncte zurückführen. 1. Der Bischof hat keinerlei Anrecht auf das Klostergut, welcher Art dasselbe sei, oder auf dessen Verwaltung oder auf dessen Erträgniss: ergo si qua inibi — abstollere, fast wörtlich gleich in Rozière 575, sachlich gleich in Rozière 574, Pard. Nr. 275 u. a. — 2. Der Bischof darf das Kloster nur auf Aufforderung des Abtes und nur behufs Ausübung der den Bischöfen vorbehaltenen Functionen betreten und darf bei diesem Anlasse die Mönche nicht belästigen: nec ad ipsum monasterium — accedere praesumat, fast wörtlich gleich in Rozière 575, etwas ausführlicher und mit stärkerer Betonung der Unentgeltlichkeit der bischöflichen Functionen in Rozière 574; in Pard. Nr. 275 für dasselbe Resbach mit einer gleich zu erörternden weiter gehenden Bestimmung. — 3. Bei Erledigung der Abtstelle ist der Abt von der Congregation nach der Ordensregel zu erwählen und der erwählte vom Bischof einzusetzen: et cum abbas — per omnia et ex omnibus, sachlich gleich in Pard. Nr. 275 und Rozière 574, fehlt dagegen ganz in Rozière 575.

Wenn einzelne Urkunden in ihrem Wortlaute über den der eben analysirten Stücke hinausgehen, so ist das in einigen Fällen nur stilistische, das Wesen des Verhältnisses nicht berührende Ausführung, in anderen dagegen ein wirkliches Plus von Bestimmungen und Begünstigungen. Jener Art sind hier und da begegnende Sätze, welche bestimmter, als es in den Resbacher Privilegien der Fall ist, die den Bischöfen noch verbleibenden Rechte bezeichnen. Das geschieht z. B. in Rozière 574 und ähnlich in Pard. Nr. 435, in denen, nachdem wie sonst die Ausübung der Disciplinargewalt in erster Linie dem Abt zugesichert ist, noch hinzugefügt wird, dass erforderlichen Falls pontifex de ipsa civitate cohercere

debet. Dies entspricht offenbar dem allgemeinen Inhalte dieser Urkunden, welche die kanonische Gewalt der Bischöfe nicht aufheben, sondern nur einschränken sollen, und es ist daher anzunehmen, dass die beschränkte Jurisdiction auch da dem Diöcesanbischofe vorbehalten geblieben ist, wo der betreffende Zusatz fehlt und nicht etwa das Gegentheil ausdrücklich ausgesprochen wird.

Dagegen gehen andere Urkunden offenbar in der Sache selbst über das, was wir als normalen Inhalt anzusehen haben, hinaus. — Kein Privilegium dieser Zeit stösst die Regel um, dass gewisse geistliche Functionen, die sogenannten actus episcopales [1]), nur von Bischöfen verrichtet werden können, nämlich die Einweihung von Kirchen und Altären, Consecration des Chrisma, die Ertheilung der Weihen, welche denn auch zuweilen in den Formeln (Roz. 574) und Urkunden (Pard. Nr. 275) namentlich aufgezählt werden; die Privilegien wiederholen nur, was schon durch Concilbeschlüsse wie die von Orleans im Jahre 533 verordnet war, dass die Bischöfe für diese Verrichtungen keine Gebühren beanspruchen sollen. Aber in einzelnen Fällen wird nun darüber hinaus das besondere Zugeständniss gemacht, dass es den Äbten erlaubt sein soll, sich behufs Vornahme dieser Functionen an andere Bischöfe als an den Diöcesanbischof zu wenden. Indem Rettberg 2,675 diese Bestimmung nur bei solchen Klöstern bemerkt hatte, welche von britischen Glaubensboten gestiftet waren, erklärte er diese offenbare Verkürzung der Amtsrechte des Ortsbischofes dadurch, dass es in diesen Klöstern nicht leicht an Personen mit Bischofsweihen gefehlt haben werde. Und so verhält es sich in der That in einigen Fällen. Die Urkunde des Widigern für Murbach, Pard. Nr. 543, spricht das deutlich aus: cum vero necesse fuerit chrisma petire . . . rector ipsius monastirii vel peregrini monastirii ibidem consistentes aut si de se episcopum habent aut a quocumque de sanctis episcopis sibi elegerint qui hoc facere debeat, licentia sit eis expetire et ille hoc tradere. Auch Resbach gehört nach der bischöflichen Urkunde hierher, denn die Stifter hatten da monachos vel peregrinos sub regula b. Benedicti et ad modum Luxoviensis monasterii eingesetzt, und diesen wurde gleichfalls erlaubt, jene Functionen a quocumque spirituali pontifice decreverint verrichten zu lassen. Aber wenn auch

---

1) S. Planck 2, 74

in diesen Britenklöstern ein besonderer Grund vorlag, ihnen die weiter gehende Begünstigung zu gewähren, so ist letztere doch nicht auf solche Stiftungen beschränkt geblieben. Wenigstens findet sich in der aus Burgund stammenden Formel Rozière 573 (Baluze mai. 38), keine Andeutung, dass es peregrini seien, denen der Bischof gestattet: cum vero fuerit oportunum ecclesiam dedicare aut sacros ordines benedici vel tabulas consecrare, quemcunque de religiosis episcopis abbas ipse vel monachi sibi voluerint invocare, und ausserdem lassen sich diese Worte, wie sie denn auch in Urkunden wiederkehren, doch nicht auf dem Kloster selbst angehörige Personen mit Bischofsweihen deuten. Es handelt sich also um ein allgemeines weiteres Vorrecht, das aber am häufigsten britischen Stiftungen ertheilt sein mag.

Bezeichnet nun diese Bestimmung das Maximum dessen, was die Privilegien dieser Zeit enthalten, so steht dem auch ein hinter dem Inhalt von Pard. Nr. 270 zurückbleibendes Minimum gegenüber. Nur ist in einzelnen Fällen schwer zu sagen, ob die Nichterwähnung eines der zuvor aufgezählten drei Puncte nur eine stilistische Abweichung von der Norm der Fassung oder eine sachliche Abweichung von der Norm des Inhalts ist. Ich bemerkte schon, dass Roz. 575 die in den sonst gleichen Pard. Nr. 270 und Roz. 574 (Formel für bischöfliche Privilegien) vorkommende Bestimmung über die Abtswahl auslässt [1]). Indem aber Marculf Roz. 575 unmittelbar auf Roz. 574 folgen lässt und als concessio regis ad hoc privilegio, d. h. als Bestätigung von Roz. 574 bezeichnet, wird man die Differenz doch nur für eine stilistische halten können. Sie mag sich daraus erklären, dass die Formel für königliches Privilegium in ihrem letzten Theile in Immunitätsverleihung übergeht und dass in Folge davon der auf die Abtswahl bezügliche Passus unterdrückt wurde, oder noch allgemeiner daraus, dass in einer Zeit, in welcher Herkommen und Gewohnheitsrecht vorherrschten, dem Schreiben der Sinn für formelle Vollständigkeit und Correctheit ihrer Elaborate abging. Anders scheint es sich dagegen mit den Urkunden für S. Denis zu verhalten. Dessen erstes bischöfliches Privilegium Pard. Nr. 322 vom J. 653 (allerdings später überarbeitet und desshalb mit Vorsicht zu benutzen)

---

[1]) Ähnlich verhält sich Pard. Nr. 344 zu Roz. 574.

enthält nämlich, obschon es sich in der Fassung vielfach an die ausführlicheren Privilegien anschliesst, nur die erste Bestimmung, welche das Klostergut vor den Ansprüchen des Bischofs sicherstellen soll, und nichts über die Abtswahl. Von letzterer handelt erst die Urkunde Theodorich's von 723 (Pard. Nr. 527 aus einer Copie des XIV. Jahrh., welche in ausgezeichneter Weise die alte Rede- und Schreibweise wiedergibt) und zwar in Ausdrücken, als ob dem Kloster damit ein neues Recht verliehen werden sollte. Dann hätte also die Nichterwähnung in Pard. Nr. 322 eine wesentliche Bedeutung.

Bleiben wir gleich bei der Bestimmung über die Abtswahl stehen. Es ist hier nicht der Ort, auf alle die Fragen einzugehen, welche mit diesem Rechte zusammenhängen; aber das ist hier zu betonen, dass es sich mit dieser Bestimmung wie mit den anderen der Privilegien verhält: das Recht ergibt sich schon aus der von den meisten Klöstern befolgten Regel und ist ausserdem durch Synodalbeschlüsse (z. B. concilium Arelatense a. 451) allgemein anerkannt; dennoch pflegt auch für dieses Recht noch besondere urkundliche Zusicherung von den Bischöfen gegeben zu werden, dennoch pflegt dasselbe in den Stiftungsbriefen noch ausdrücklich stipulirt zu werden, dennoch pflegt auch dafür noch königliche Bestätigung eingeholt zu werden. Und in Electionsacten, wie in einer Wahlbestätigung von Theodorich III. von 681 (Pard. Nr. 698) wird denn auch betont, dass das Recht ausgeübt sei secundum sanctum privilegium quod supra sancto loco ex regali munificentia et sacerdotum concessione (conf. Pard. Nr. 345) indultum est. Die eben so gegen Eingriffe der Könige als gegen die der Bischöfe gerichtete Zusicherung der freien Abtswahl wird also auch als Privilegium aufgefasst und Urkunden, die nur diese Bestimmung enthalten oder doch vorzüglich nur von dieser handeln, werden gleichfalls Privilegien benannt, so Pard. Nr. 505 von Chilperich II. für S. Maur des Fossés [1]). Aber trotz des gleichen Namens werden die Urkunden so beschränkten Inhalts von den vollständigen Privilegien, von denen wir ausgegangen sind, zu unterscheiden sein.

Es erübrigt noch von der eventuellen Auslassung der zweiten Bestimmung, die wir in dem Resbacher Privilegium antrafen, zu

---

[1]) Ähnliche Fälle der spätern Zeit bespricht Rettberg 2, 673. Auch die Urkunden, durch welche die freie Wahl der Bischöfe geregelt wird, heissen privilegia, w.e B. 343.

sprechen: begründet es einen Unterschied in der Stellung der Klöster zu ihren Diöcesanbischöfen, dass in die Mehrzahl der Urkunden diese zweite Bestimmung aufgenommen ist, in einige aber nicht? Im Grunde besagt sie doch nur, dass die Bedrückung und Belästigung des Stiftes durch die Bischöfe, gegen welche der erste Satz der Privilegien gerichtet ist, auch nicht unter dem Vorwande der Verrichtung kirchlicher Functionen stattfinden soll, im Grunde ist sie also nur eine weitere Ausführung des ersten Punctes. Insofern erscheint die Auslassung dieser zweiten Bestimmung als irrelevant. Es lässt sich dafür auch das spätere Privilegium für S. Denis, Pard. Nr. 527, anführen: da heisst es, dass dem Kloster von Alters her integrus privilegius ertheilt sei und nun wieder bestätigt werden soll, und doch findet sich hier die betreffende weitere Ausführung nicht. Und es scheint, und aus dem folgenden Abschnitte werden sich die Belege dafür ergeben, dass der Umstand ob der bezügliche Passus in den Urkunden vorkommt oder nicht, vorzüglich davon abhing, ob ältere oder jüngere Formeln bei der Redaction benutzt wurden. In den älteren Zeiten bedurften die Klöster grösserer und ausdrücklicherer Garantien gegen die Willkür der Bischöfe: daher wurde in die damaligen Formeln und Urkunden in der Regel auch die zweite Bestimmung aufgenommen; in der späteren Zeit fiel dieser Grund weg: die neueren Formeln lassen daher den betreffenden Passus aus und ebenso die Urkunden, wenn sie nicht zufällig nach älteren Formeln stilisirt wurden.

Somit reducirt sich der wesentliche Inhalt der vollständigen Privilegien, für die sich durch Herkommen eine Norm ausgebildet hat, auf zwei Hauptpuncte; daneben kommen aber auch Privilegien vor, welche nur die eine oder die andere Hauptbestimmung enthalten. Und dieser Umstand, dass je nach den besonderen Verhältnissen der Klöster ihnen eine grössere oder geringere Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt zugesichert werden konnte, mag dazu beigetragen haben, dass schon gegen Ausgang des VII. und im Beginne des VIII. Jahrhunderts die Mehrzahl der Klöster Privilegien der einen oder der andern Art erhalten hatte, welche allerdings nicht immer respectirt wurden [1]).

---

[1]) Roth Beneficialwesen 262, N. 82. Nur S. Gallen kann wegen der Unzuverlässigkeit der Zeugnisse nicht hieher bezogen werden, wie ich in den Mittheilungen zur

Auch war damals die Ertheilung von Privilegien ebenso wenig wie die der Immunität durch die Qualität der Klöster bedingt. Allerdings wird die Gewährung der betreffenden Rechte in der Urkunde für S. Denis, Pard. Nr. 322, so motivirt: quia ab ipsis principebus vel a citeris priscis regebus . . . ipse sanctus locus . . . videtur esse ditatus, und in dem bischöflichen Privilegium für S. Colombe de Sens, Pard. Nr. 333, wird hervorgehoben: sed et in his provinciis plura alia regalia monasteria . . . privilegia acceperunt. Diese Stellen besagen aber nur, dass sich die Könige als Besitzer von Stiftungen am ehesten in der Lage befanden für diese auch kirchliche Vorrechte oder Garantien gegen den Missbrauch der Episcopalgewalt auszuwirken, wie das Roz. 573 ausspricht: dignum est ut, quod rex uius seculi . . . pro commune salute voluit esse constructum, sub integro privilegium sit in perpetuum a calumniandi occasionibus conservatum. Und dass auch jeder andere Besitzer um Privilegien nachsuchen konnte, ergibt sich aus Roz. 575: dum et ille episcopus aut abbas aut inluster vir monasterium . . . aut super sua proprietate aut super fisco noscitur aedificasse. Dem entsprechen die Urkunden, die ich hier nach der Qualität der Klöster, und ich führe dabei zugleich einige Beispiele aus der Zeit der ersten Karolinger an, zusammenstelle. Privilegirte königliche Klöster sind: die von Childebert I. gestiftete basilica s. crucis et s. Vincentii Parisiensis (Pard. Nr. 172); Resbach, zum Theil von Dagobert I. dotirt (Pard. Nr. 270); Corbie, von Chlothar III. erbaut (P. Nr. 345) u. a.; Honau Pippin commendirt (Bouquet 5, 705); Hersfeld, Karl d. G. tradirt (Böhmer 63). — Privilegirte bischöfliche Klöster sind: Solemnes (Pard. Nr. 254); Görz unter Karl d. G. (Böhmer 39 und Labbe concilia 6, 1698). — Dafür dass auch ein einem andern Kloster unterworfenes Kloster ein vollständiges Privilegium erhalten, weiss ich nur Salona im Metzer Sprengel zur Zeit Karl d. G. (B. 90) anzuführen. — Privilegirte Privatstiftungen sind: S. Marie de Soissons, von Ebroin erbaut (Pard. Nr. 355); Widerad's Stiftung Flavigny (Pard. Nr. 514 und 587); Wolfoald's Stiftung S. Mihiel de Massoupe (P. Nr. 475). In Karolingerzeit scheint Granfelden in

---

vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen 1864, Heft 4, nachgewiesen habe. — Man vergleiche auch Roz. 576 = Dümmler Formelbuch Nr. 3.

Privatbesitz und privilegirt gewesen zu sein [1]). Dazu kommen dann Privilegien für Klöster, die zu der betreffenden Zeit nullius iuris sind, wie S. Denis unter Pippin (Böhmer 25) und Novalese unter Carlomann (B. 36) [2]).

Es ist hier endlich noch etwas hervorzuheben, was auf die Fassung und Form dieser Urkunden eingewirkt hat, wobei ich zugleich die im übrigen erst später zu besprechenden Privilegien der Karolinger mit berücksichtigen werde. Wenn nämlich eiu Bischof einem Kloster seines Sprengels durch Privilegien eine Garantie gegen Missbrauch der Episcopalgewalt geben wollte, galt es die eigenen Nachfolger zu binden. Daraus erklärt sich, dass von jeher solche Garantie unter die Mitbürgschaft der Bischöfe anderer Diöcesen gestellt wurde, sei es dass die Privilegien auf Versammlungen der Bischöfe von ihnen gemeinsam ertheilt wurden, sei es dass sie von anwesenden oder auch anderen Bischöfen mit unterzeichnet wurden, sei es dass sie wenigstens anderen zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurden: es gibt kaum eine derartige Urkunde, an deren Ertheilung oder Ausstellung nicht auch Mitbischöfe betheiligt gewesen sind. Viele derselben sind der Inscription nach an die Collegen gerichtet (Pard. Nr. 335, 345, 355 u. a.), und in der Regel heisst es am Schlusse wie im Pard. Nr. 275: quam constitutionem . . . vobis vel caeteris episcopis destinavimus insuper confirmandam. Und so tragen diese Urkunden und andere gleichen Inhalts (Pard. Nr. 333, 344, 345, u. s. w.) zahlreiche Unterschriften der Bischöfe der benachbarten Sprengel. Dass auch bei der Ausstellung nicht Anwesenden das Privilegium nachträglich zu solchem Behufe unterbreitet wurde, lässt sich allerdings aus Merovingerzeit nicht so bestimmt nachweisen, wie aus dem IX. Jahrhundert, wo es z. B. in einer Urkunde von 864 (Quantin Nr. 45, ähnlich Nr. 49) heisst: subscriptionibus id propriis praesentes roboravimus et absentes fratres et coepiscopos nostros, ut idem facere

[1]) Es lassen sich dafür nur spätere Urkunden anführen: die Lothar's I. B. 602, Lothar's II. B. 708 und der sehr wichtige Rechtspruch Konrad's V. von 962 in Zeerleder Berner Urk. Nr. 935, welcher dort richtig gedeutet wird, während Montag 1, 347 diese Urkunde ganz falsch auslegt.

[2]) Auf die Notiz einer späteren supplicatio im chron. Novalic. (Pertz SS. 7, 122), dass das Kloster von Alters her dem päpstlichen Stuhle unterworfen gewesen sei, ist kein Werth zu legen.

dignentur . . . obsecramus. Und ebenso geschah es, dass man auch Nachfolger von Bischöfen, welche ein Privilegium mit unterfertigt hatten, noch zur Unterschrift aufforderte [1]).

Damit nun dass überhaupt Privilegienrechte in erster Linie von den kirchlichen Autoritäten zu verleihen waren, dass dann die Urkunden von mehreren Bischöfen bekräftigt zu werden pflegten, hängt es zusammen, dass auch in den königlichen Privilegien, insofern sie Bestätigungen der bischöflichen Urkunden waren, der Beistimmung der Bischöfe entweder gedacht oder selbst durch ihre Mitunterzeichnung ein formeller Ausdruck gegeben wurde. Für beides lässt sich das noch in Original erhaltene Diplom Chlodwig's II. Pard. Nr. 322, anführen, in dem es nach wiederholtem Hinweis auf die vorangegangene bischöfliche Urkunde heisst: hunc beneficium ... cum consilio pontefecum et inlustrium virorum nostrorum procerum, und in dem dann ohne Ankündigung auf die königliche Subscription in drei Reihen zahlreiche Unterschriften von Bischöfen und auch von anderen Personen folgen, welche theils ihre Namen mit der damals üblichen Formel selbst schreiben, theils nur ihr Handmal machen und ihren Namen von dem Notar dazu setzen lassen. Es ergibt sich daraus, dass die auch für die Merovingerzeit festzuhaltende Regel, dass königliche Diplome der Zustimmung der Grossen nicht gedenken und von denselben nicht mit unterfertigt werden, doch Ausnahmen, besonders bei Privilegien, zulässt [2]).

Dies ist auch bei der Beurtheilung ähnlicher Fälle aus der Karolingerzeit zu beachten. Was zunächst den Consens der Grossen anbetrifft, so wird er in dem Privilegium Pippin's für S. Denis B. 25 sowohl in der Arenga als am Schluss erwähnt. Das Vorkommen an letzterer Stelle erklärt sich noch besonders daraus, dass von ergo oportet clementiam an die ganze Urkunde wörtlich der Theoderich's IV. Pard. Nr. 527 nachgeschrieben ist [3]). Bei dem Inhalte

---

1) Mabillon ann. 1, 455 und aus dem IX. Jahrhundert Privilegium in Pérard 50, das nach und nach drei Bischöfe von Langres Geilo, Argrimus und Varnerius unterschrieben haben.

2) Eine Ausnahme anderer Art ist, dass Urkunden minorenner Könige, wie die Chlothar's III. Pard. Nr. 329 und folgende, von anderen mit unterzeichnet werden.

3) In dieser nur abschriftlich überlieferten Urkunde ist gegen den Schluss nach exorare und vor optematum offenbar eine ganze Zeile ausgefallen, deren Ergänzung sich aus B. 25 ergibt.

des Stückes konnte es aber auch leicht geschehen, dass des Beirathes der Bischöfe und weltlichen Grossen desgleichen in der neu stilisirten Arenga gedacht wurde; freilich wurde dann, wie wir schon sahen [1]), dieselbe Arenga aus dem Privilegium auch in die damals von Pippin ausgestellte und in die von den Nachfolgern wiederholten Immunitäten hinübergenommen. Sonst finden wir solchen Consens unter den ersten Karolingern, abgesehen von verderbten Urkunden, nur in einer des Königs Ludwig von Aquitanien von 808 (Rédet documents 5 aus Original), einer Urkunde die ihrem Inhalte nach gleichfalls mit den Privilegien, namentlich mit den dem IX. Jahrhundert eigenthümlichen Privilegien auf gleiche Stufe zu stellen ist, und endlich erwähnt in dem erzählenden Theile der Urkunde Ludwig's in Erhard Nr. 9, wo es sich auf den ebenfalls analogen Stiftungsact bezieht. Aus diesem Diplom ist dann der betreffende Satz auch in die falsche Urkunde Nr. 439 (Erhard Nr. 8), übergegangen.

Was ferner Mitunterzeichnung von Diplomen [2]) anbetrifft, so kommen hier aus Karolingerzeit in Betracht zwei Urkunden Pippin's für Fuld und Prüm B. 3 u. 19 und die Karl d. G. für Trier B. 65. Von der ersten werde ich in der Folge ausführlicher zu handeln haben und bemerke hier nur, dass der Umstand, dass nach der auf uns gekommenen Copie die Urkunde von Bischöfen und andern unterzeichnet ist und dass unter diesen Bischöfen nicht alle als gleichzeitig gedacht werden können, dass dieser Umstand für sich allein kein Bedenken erregt, eben weil es eine Privilegienbestätigung ist. Und auch das Prümer Diplom ist eine sowohl mit Privilegien- als mit Immunitätsbestimmungen verbundene Dotationsurkunde, und so muss auch bei ihr als möglich zugegeben werden, dass die ihr angehängten Subscriptionen eben so in dem Original gestanden haben können, als in der uns vorliegenden wenig zuverlässigen Abschrift. Über die Unterschriften in B. 65 habe ich mich schon früher ausgesprochen [3]). Ich erinnere endlich an das, was ebendaselbst von der Imprecation gesagt wurde. Die kirchlichen Autoritäten drohen derartige Strafen

---

[1]) Beiträge z. D. III. l. c. 221.

[2]) Nur von diesen rede ich hier; dass völkerrechtliche Verträge, Theilungsacte, Constitutionen oder Capitularien (Ann. Einhardi ad 806; Pertz. LL. 187 a. 813 u. s. w.) von den Grossen unterfertigt wurden, ist anders zu beurtheilen.

[3]) Beiträge z. D. III. l. c. S. 226.

an [1]), besonders in Privilegien (z. B. Pard. Nr. 345) und so geht der betreffende Passus wohl auch zuweilen in die königlichen Privilegien über. So lässt sich auch in dem Diplom für Fuld B. 3 der Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis erklären und so wird in jedem weiteren Falle, in dem gegen die allgemeine Regel von der Ungebräuchlichkeit der Imprecation in den älteren Diplomen verstossen wird, zu fragen sein, ob sich die Ausnahme etwa durch den an Privilegien erinnernden Inhalt oder durch sonstigen Zusammenhang der königlichen Urkunde mit einer der kirchlichen Autoritäten rechtfertigen lässt.

Privilegien-Formeln und Urkunden der Karolinger bis 814.

Es ist schon im letzten Abschnitte das Verhältniss der Marculfschen Formel Rozière 575 zu den Urkunden der Merovingerzeit dargelegt worden. Marculf hat also in diesem Falle keine neue Redaction aufgestellt, sondern hat einfach die von Pard. Nr. 270 oder die einer gleichlautenden Urkunde in seine Sammlung aufgenommen, wie er auch selbst in dem Prolog von einem Theile seiner Formeln sagt, dass er nur aufgezeichnet habe, was er kennen gelernt iusta consuetudinem loci quo degimus. Welches war nun sein Heimatsland? Dass er im Sprengel von Paris lebte, dessen Bischof Landericus ihn zu der Arbeit aufgefordert hatte, ist allgemein anerkannt. Aber daneben hat man ihm Beziehungen zu Burgund zugeschrieben [2]) und hat sich dafür auf die eine Privilegienformel und auf Marculf 1, 8 = Roz. 7 berufen; doch weder die eine, noch die andere Formel beweisen dies. Wenn in der zweiten, in der carta de ducato genannt werden Franci Romani Burgundiones vel reliquae nationes, so sollen damit gewiss nur alle in dem Reiche wohnende und in gleicher Weise des Königsschutzes theilhaftige Stämme bezeichnet werden, und lässt sich daraus nur auf künstliche Weise deduciren, dass Marculf, weil er auch die Burgunder nennt, auf diese besondere Rücksicht habe nehmen wollen. Und eben so wenig ist es eine besondere Beziehung auf das burgundische Reich, wenn der Formelsammler in Roz. 574, d. h. in dem bischöflichen Privilegium

---

[1]) Waitz V. G. 3, 270. — Bezeichnend heisst es in einem bischöflichen Privilegium von 836 in Mabillon de re dipl. 524: imprecationem autem anathematis quae auctoritate canonica et apostolica proferimus omnino consequatur, qui huius privilegii violator extiterit.

[2]) Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1, 249.

zu dessen Ergänzung das königliche Roz. 575 dient, neben Lirins in der Provence die burgundischen Klöster Agaunum und Luxueil als Beispiele nennt: es sind dies eben nur die Klöster, in denen die betreffenden Verhältnisse am frühesten geregelt worden sind und die desshalb als Musterklöster genannt werden, und wenn zu ihnen etwas später allerdings noch das burgundische Stift S. Marcel lez Châlons kommt, so wird andererseits auch noch, wie wir sahen, das wieder ausserhalb Burgunds liegende Resbach als Vorbild angeführt.

Rozière 575 ist nun wie andere Formeln Marculfs auch von der Karolingischen Kanzlei benützt worden. Unter den auf uns gekommenen älteren Formeln ist diese die einzige für ein königliches Privilegium vollständigen Inhalts. Sonst werden diese Verhältnisse nur gelegentlich, oft nur mit wenigen Worten, in Formeln andern Hauptinhalts berührt, von denen ich die von der Kanzlei gebrauchten hier ebenfalls anführen will.

Es gehört hierher erstens Marculf 1, 35 = Roz. 158 mit der Aufschrift: confirmatio de omni corpore facultatis monasterii. Ausser dass hier von Besitzbestätigung die Rede ist, heisst es nämlich: etiam et privilegium ipsius monasterio quod (iuxta) institutionem sedes apostolice seu reliquorum episcoporum visi sunt meruisse . . . decrevimus roborare. und: adiicientes ut et privilegium tam de abbatis ingressu (ab) ipsa congregatio . . . ex se instituendo quam et de reliqua omnia quod per institutionem pontificum de tempora illa usque nunc ipse monasterius habuit concessum . . . ita et in antea . . . sub eo ordine valeant . . . permanere.

Ferner Roz. 23 = append. ad Marculfum 44, überschrieben: emunitate sanctorum, was auch auf den Hauptinhalt passt. Hier ist der Hinweis auf Privilegium zu den Worten zusammengeschrumpft, dass nach der zur Bestätigung vorgelegten Urkunde nullus (episcopus) aut archidiaconus loci illius nisi orationem aut praedicationem lucranda . . . debuisset habere introitum; denn mit der Immunität von den weltlichen Richtern können diese Worte nichts zu thun haben. Wann mag nun diese Formel aufgesetzt sein? Ein älteres ihr entsprechendes Diplom liegt nicht vor, so dass wir die Entstehungszeit nur aus dem Stil und einzelnen Wendungen bestimmen können. Da scheint mir nun, dass die erste Redaction dieser Formel noch in die Merovingerzeit zurück zu versetzen ist: dafür sprechen der Titel, so weit er massgebend sein kann, die Arenga, welche eine Erweite-

rung der schon früh und oft vorkommenden: si petitiones ... ad effectum perducimus ist, und noch mehr, dass sich am Schlusse die Worte: manu nostra signaculis subter ea decrevimus roborare erhalten haben, in denen der Plural auf die Zeit hinweist, in der Monogramm und Siegel unter signacula oder subscriptiones zusammen begriffen wurden. Aber aus dem weiteren Zusatze: et de anolo nostro subter segelavimus lässt sich mit Gewissheit eine zweite, in die Karolingerzeit fallende Redaction folgern. Und wenn wir diese wegen des später nicht mehr gebräuchlichen vir illuster im Titel vor 775 zu setzen Anlass haben, so stimmt dazu die Incorrectheit der Sprache (magnificus viris ducibus ..., seo homines vassos nostros; cum monichas; tale immunitate ... habuisset concessum; absque ullum introitum; exhactetur; genitore nostro illo condam regis u. dergl.), wie sie sich gleichfalls nach dieser Zeit kaum noch findet.

Handelt diese letztere Formel nur von dem Verbot des introitus episcopi und nicht von der Abtswahl, so finden sich auf der anderen Seite Privilegienbestimmungen über die Abtswahl allein. Nur ist eine eigene Formel für so beschränktes Privilegium in unseren Sammlungen nicht enthalten, sondern der betreffende Passus begegnet nur einmal als Anhang zu der Immunitätsformel Roz. 19 = Carpentier 18, wie denn auch bei den Urkunden diese Bestimmung mit den Schutzbriefen oder Immunitäten verbunden zu werden pflegt. Auch für sie hat es im Laufe der Zeiten verschiedene Redactionen gegeben, die aber stets des gleichen Inhalts sind und sich nur in stilistischer Hinsicht unterscheiden.

Während sich nun die Wahlprivilegien unter den ersten Karolingern mehren, sind die vollständigen Privilegien schon unter Kar d. G. in Abnahme begriffen und unter seinem Sohne erhalten die Klosterprivilegien unter neuen Verhältnissen zumeist auch einen neuen Inhalt: daraus erklärt sich, dass der Formeln für ausführliches Privilegium nicht mehr sind und dass sich deren gar keine mehr in der Carpentier'schen Sammlung findet, die so ziemlich für alle im IX. Jahrhundert vorkommende Arten von Diplomen Muster darbietet. Jedoch in den Diplomen selbst, die wir nun prüfen und mit den Formeln vergleichen wollen, treffen wir allerdings eine grössere Mannigfaltigkeit von Fassungen an.

Von Privilegien der ersten Karolinger sind mir bekannt [1]):

---

[1]) Die für Fulda lasse ich hier aus, von ihnen handelt der folgende Abschnitt.

Pippin für Honau c. a. 758, am besten in Grandidier 2 Nr. 54 aus jetzt nicht bekanntem Cod. saec. XV. s. Petri senioris.

Pippin für S. Denis B. 25 von 768 in Bouquet 5, 710 Nr. 19 aus dem Cartulaire blanc im Pariser Archiv.

Carlomann für Novalese B. 36 von 770 in Mon. hist. patriae 1, Nr. 34 aus jüngerer Copie.

Karl d. G. für Görz von 774 in Meurisse 183 und Bouquet 5, 714 Nr. 3.

Derselbe für Hersfeld von 775 in Wenck 3, Nr. 4 aus dem Original im Archiv zu Kassel.

Derselbe für Farfa B 72 von 775 in Muratori SS. 2^b, 350 ex chron. Farfensi.

Karl für Salona B. 90 von 777, am besten im Journal Lorrain 1853, p. 158, aus dem Original im Archiv zu Nancy.

Karl für S. Ambrogio B. 138 von 790 in Fumagalli cod. dipl. Nr. 20 ex copia saec. XII.

Entschieden nach den uns bekannten Formeln Marculf's abgefasst sind die Privilegien für Honau (= Roz. 158) und für Novalese (= Roz. 575). Was das erste Kloster anbetrifft, so lernten wir früher (B. z. D. 3,185) einen Schutzbrief des Hausmaiers für Honau, dann (ib. 197) eine Immunität des K. Pippin kennen; zu ihnen tritt nun als die Verhältnisse nach allen Seiten regelnde Ergänzung das Privilegium hinzu, ohne Datum überliefert, aber wahrscheinlich mit oder bald nach der Immunität ausgefertigt. Vielleicht haben eben die Umstände, dass das Kloster in besonderem Mundium stand und schon Immunität erhalten hatte, die Wahl der Formel Roz. 158 bestimmt. Zunächst beginnt die Urkunde allerdings wie viele Pippin's mit einer Inscription; von der Arenga an herrscht dann aber, einen Satz ausgenommen, so grosse Übereinstimmung zwischen der Urkunde und Formel, dass letztere, welche stellenweise schlecht überliefert ist, gradezu durch jene erst verständlich gemacht wird. Allerdings fehlt nun im Diplom, wie es uns vorliegt, der für die Privilegienbestimmungen wichtigste Satz: adiicientes ut et privilegium — per institutionem pontificum de tempora illa. Aber man kann nicht in Zweifel darüber sein, dass dieser Passus aus Nachlässigkeit, sei es des königlichen Notars [1]), sei es des späteren Abschreibers ausge-

[1]) Vgl. die analogen Fälle in den Urkunden B. 1. 36. 1549 u. a.

fallen ist, denn in der ersten Hälfte ist ganz wie in der Formel gesagt worden, dass ein Privilegium bestätigt werden soll. Es entsteht aber die Frage, was wir unter der dabei erwähnten auctoritas nostra oder der prior praeceptio nostra zu verstehen haben. Grandidier bezog dies auf die Immunität B. 13, weil er Immunitäts- und Privilegienrechte nicht zu unterscheiden wusste. Man muss hier vielmehr an eine frühere Privilegienbestätigung etwa von Pippin als Hausmaier denken, oder geradezu annehmen, dass der königliche Notar die Formel mechanisch nachschreibend, sich unter diesen Worten gar nichts gedacht hat. — Besitzconfirmation [1]) und Privilegium machen also den Hauptinhalt des Diploms für Honau aus, und nur gelegentlich wird am Schluss noch erwähnt, dass das Kloster auch in sermone nostro permanere soll. In diesem Zusammenhange habe ich auch nochmals auf die Urkunde (B. z. D. 3, 191) für Lorsch hinzuweisen, welche dem Inhalte nach der für Honau ziemlich gleich kommt: nur ist jene überhaupt ausführlicher und tritt in ihr die Mundiumertheilung in Folge der Tradition in den Vordergrund. Aber auch in Lorsch handelt es sich um mehr als um das Privilegium der freien Abtswahl; mit den Worten: iubemus ut nullus de episcoporum personis . . . abbatem vel monachus ex ipso monasterio et homines . . . inquietare aut contingere . . . praesumat wird auch die erste Hauptbestimmung der Privilegien über die Unabhängigkeit von der episcopalen Gewalt angedeutet. Wir werden noch des weiteren sehen, dass oft in Urkunden andern Hauptinhalts in dieser Weise mit wenigen Worten auf privilegirte Stellung hingewiesen wird.

Der Formel Marculf's für vollständiges Privilegium ist, wie gesagt, Carlomann's Diplom für Novalese nachgebildet, jedoch so, dass der auf die Abtswahl bezügliche Satz aus Marculf 1, 1 (Roz. 574) hinzugefügt ist und einige unwesentliche Wendungen aus Abbo's Stiftungsbrief (Mon. hist. patr. chartae 1, Nr. 8) entlehnt sind. In den übrigen Privilegien der ersten Karolinger ist es nicht die specielle Fassung, sondern nur der wesentliche Inhalt der betreffenden Formel, welcher von den Notaren wiedergegeben wird. Zum

---

1) Diese Urkunde habe ich übersehen und überhaupt die auch in den Privilegien vorkommende indirecte Bestätigung des Besitzes, als ich von dieser in Beiträgen z. D. 3, 203 handelte, und ist somit das dort Gesagte in etwas zu berichtigen. Dennoch halte ich daran fest, dass derartige Confirmationen in den eroberten Ländern häufiger sind und einen andern Charakter haben, und eben so an der dafür gegebenen Erklärung.

Theil wie bei dem Diplom für S. Denis B. 25 erklärt sich das Verhältniss zur Formel einfach daraus, dass das Diplom der älteren mit der Formel wohl sachlich, aber nur zum Theil wörtlich übereinstimmenden Urkunde Pard. Nr. 527 nachgeschrieben ist, in anderen Fällen daraus, dass die nothwendige Erwähnung besonderer Umstände zur Umbildung der traditionellen Redaction führen musste.

In letzterer Hinsicht ist das Privilegium für Hersfeld charakteristisch. Der Stifter des Klosters, der Mainzer Bischof Lullus hatte auf einer Synode zu Kiersy dem Könige sein Kloster tradirt und um Schutz und Privilegium gebeten; ob ein bischöfliches Privilegium zur Bestätigung durch Karl vorlag [1]) oder aber die in Gegenwart anderer Bischöfe vorgetragene Bitte den bischöflichen Consens vertrat, lässt sich nicht entscheiden. Einerseits waren nun in der Urkunde diese Verhältnisse darzulegen, andererseits war die Mundiumertheilung mit auszusprechen, kurz es war in Ermanglung einer entsprechenden Formel eine selbstständige Stilisirung geboten. Diese Aufgabe löste aber der königliche Notar in eben so ungeschickter Weise, wie wir das bei den ersten Versuchen die Immunitäten in neue Fassung zu bringen (B. z. D. 3,199) gesehen haben. Das Hersfelder Privilegium wäre kaum verständlich, wenn wir nicht aus den Formeln den Hauptinhalt solcher Urkunden und aus der Bestätigung Ludwig d. F. B. 331, was speciell diesem Kloster zugesichert worden war, erkennen könnten. Trotzdem bleibt Einiges noch unklar. So findet sich am Schluss folgender mir sonst nicht vorgekommene, auch von Ludwig nicht wiederholte Satz [2]): et si in ipso monasterio aliqua deescordia evenerit, tunc ipsi abbas et monachi de alia monasteria regularem abbatis et episcopum canonicum, in quo loco eos convenerit, coniungant et ibi spiritaliter ad pacis concordia sint revocati, et si ibidem quod absit se pacificare non potuerint, tunc ad senedum nostrum venire debeant. Ist das die allgemeine Norm nach der der Bischof die ihm noch zustehende potestas coercendi über privilegirte Klöster eventuell ausübt, oder ist hier für Hersfeld noch eine besondere Vergünstigung stipulirt? Es ist ferner zu beachten, dass ausser Ertheilung von Mundium und Privilegium in diesem Diplom. auch auf Immunität hingewiesen wird: neque iudex publicus etc. Es wäre zulässig schon in diesen wenigen Worten eine Verleihung voll-

[1]) Gegen Ende findet sich für die Urkunde u. a. auch die Bezeichnung confirmacio.

[2]) Nur im Privilegium Abbonis findet sich eine analoge Bestimmung.

ständiger Immunität zu sehen [1]). Aber es spricht doch auch Einiges dafür, dass das Kloster neben dem Privilegium von Karl so gut wie von den Nachfolgern eine eigentliche Immunitätsurkunde erhielt.

Eine noch freiere Bearbeitung der in Roz. 575 enthaltenen Bestimmungen, und zwar mit Auslassung der auf Immunität bezüglichen, treffen wir in B. 72 für Farfa an. Aber im J. 775 kann eine königliche Urkunde noch nicht so gut stilisirt worden sein, wie diese in der Klosterchronik vorliegt, und es ist daher, wenn nicht noch ein Abdruck aus etwa erhaltenem Original bekannt wird, nicht zu entscheiden, bis inwieweit wir die in jeder Hinsicht bessere Fassung dem Redacteur der Urkunden zuschreiben dürfen. Zu bemerken ist nur, dass von Zustimmung des Bischofs zur Beschränkung seiner Gewalt hier nichts gesagt wird.

Es gibt ferner ganz kurze Fassungen für königliche Privilegien oder Privilegienbestätigungen, in denen die Einzelbestimmungen gar nicht aufgeführt werden, die specielle Regelung der Verhältnisse also nur aus etwaigen anderen Urkunden ersichtlich werden kann. Das gilt von Karl's Diplom für Görz, welches wie sich aus der auf uns gekommenen Überarbeitung noch ersehen lässt, nach einer besondern ganz kurzen Formel geschrieben worden ist. Im Grunde beschränkt sich der Inhalt auf einfache Confirmation eines vorgelegten bischöflichen Privilegiums, das uns noch erhalten ist (Labbat concilia 6, 1698; cf. Rettberg 2, 673) und im Wesentlichen mit Roz. 574 übereinstimmt.

Gleichfalls besonderer kurzer Fassung und doch sehr inhaltreich ist B. 90, welches Salona in der Metzer Diöcese betrifft. Dort hatte der Abt von S. Denis Fulrad Besitzungen, unter anderen auch durch Tausch mit dem Metzer Bischof, erworben und hatte auf denselben eine Celle in honorem s. Mariae et ss. Privati et Ilari gegründet [2]). Auf einer im J. 777 in Paderborn versammelten Synode, welcher auch der Metzer Bischof Angalramnus und der von Sens Wilharius beiwohnten, war ein bischöfliches Privilegium für diese zu S. Denis gehörige Celle ausgestellt worden, laut welchem der Ortsbischof auf

---

[1]) Wie ich in Beiträgen z. D. 1, 45 annahm, wo jedoch Manches nach obigem zu berichtigen ist.

[2]) Mabillon ann. 1. 180 verwechselt diese Celle mit der gleichfalls von Fulrad erbauten in Herbrechtingen im heutigen Wirtemberg. Die Unterscheidung ergibt sich aus dem Testamente Fulrad's in Tardif Nr. 78, und aus den Diplomen B. 90 und Wirt. Urkundenbuch Nr. 23.

seine Gewalt (pontificium [1]), wie es auch in der Hersfelder Urkunde heisst, verzichtete und sich nur die Befugniss vorbehielt, auf Einladung des Abtes von S. Denis die bischöflichen Actus in Salona vorzunehmen. Auf Bitten des letzteren und nachdem Angalramnus auf Befragen Karl's nochmals seine Zustimmung ausgesprochen hatte, bestätigte nun Karl dieses bischöfliche Privilegium, oder stellte Salona wie alle anderen S. Denis gehörigen Kirchen unter die diesem Kloster zustehenden Privilegienrechte. Wir haben also auch hier die erste Hauptbestimmung der übrigen Privilegien wiederholt; dass die zweite über die Abtswahl nicht berührt wird, versteht sich von selbst, da Salona als klösterliche Celle noch keinen eigenen Abt hatte. — Die Urkunde erhält aber auch noch andere wichtige Verfügungen, die wir hier um so mehr näher betrachten müssen, da die sehr unbeholfene Stilisirung das Verständniss erschwert. Salona wird nämlich gestellt sub emunitate et privilegium, sub emunitate et defensionem s. Dionisii. Dafür dass eine einem Kloster gehörige Celle mit unter dessen Immunität steht, haben wir schon zahlreiche Beispiele kennen gelernt, und dass Salona als S. Denis gehörig unter dessen Schutz stehen soll, entspricht den früher (B. z. D. 3, 216) dargelegten Gesetzen. Was bedeuten dann aber die folgenden Worte des Diploms: simile modo ex nostrum promissum et confirmationem, absque episcoporum Metinsis ecclesiae impedimentum, pars sancti Dionisii unacum ipso cenubio sub nostram tuitionem et defensionem et procerumque nostrorum partibus sancti Dionisii debeant respicere? Soll durch sie das Kloster S. Denis (pars s. D.) unter des Königs besonderen Schutz gestellt werden? Oder soll Salona, obgleich S. Denis gehörig, des speciellen Mundiums des Königs theilhaftig werden? Von jenem wird uns sonst nichts berichtet, und habe ich demgemäss bisher S. Denis stets als unabhängiges Kloster bezeichnet. Dieses würde was ich früher (B. z. D. 3, 244) über das Verhältniss zwischen Dominium und Mundium entwickelt habe, umstossen. Wir können aber dieser Stelle, die ja jedenfalls um einen Sinn zu geben sprachlich emendirt werden muss, eine dritte und richtigere Deutung geben und etwa so übersetzen, dass der König sagt: In gleicher Weise wie wir den durch Tausch erworbenen Besitz bestätigt haben, erklären wir dass mit unserer Gunst

[1]) Das Wort bezeichnet übrigens Gewalt jeder Art: s. Roz. 124. 135, Wirt. Urk. Nr. 24, Beyer Nr. 21, Trad. Wizenb. Nr. 61,

und Bestätigung, ohne Einsprache von Seiten der Metzer Bischöfe, was S. Denis überhaupt dort besitzt sammt dem genannten Kloster Salona ihm zu Eigen gehören soll und dass dieser sein Besitz unter unserm und unsrer Grossen Schutz stehen soll. Dann handelt es sich um den allgemeinen in der königlichen Beurkundung liegenden Königsschutz, der das Eigenthum- und Schutzverhältniss zwischen dem Hauptkloster und der Celle nicht berührt, also mit demselben verträglich ist. Allerdings pflegt dieser allgemeine Schutz sonst in den Diplomen Karl's noch nicht ausgesprochen zu werden und ebenso vereinzelt steht nostra et procerum nostrorum tuitio da, wenn es auch an den gleichfalls nur in Privilegien üblichen Consens der Grossen erinnert.

Ich gehe zu dem jüngsten Privilegium Karl's über, welches den Mönchen des Benedictinerklosters S. Ambrogio den ihnen aus Episcopalgut zugewiesenen Besitz und die freie Wahl des Abtes zusichert, sie im übrigen nach dem Statut des Bischofs als Stifters (vom Jahre 789 in Fumagalli Nr. 19) sub regimine et potestate rectorum (so ist zu lesen) qui fuerint s. Mediolanensis ecclesie stehen lässt. Also auch hier wieder die zwei Hauptbestimmungen der früheren Privilegien; aber dafür ist nun eine Fassung gewählt die man, wenn auch noch einzelne ältere Wendungen (wie nostris oraculis plenissime confirmare, in elecmosyna nostra ita concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite) begegnen, sofort als eine neue, correcte und verständliche erkennen muss. Die hier angewandte Formel für diese Urkundenart steht in stilistischer Hinsicht auf gleicher Stufe mit der um dieselbe Zeit in der von Rado geleiteten Kanzlei aufgestellten neuen Formel für Immunität.

Ausserdem findet sich wie ich schon an einem Lorscher Diplome zeigte, zuweilen noch in Urkunden andern Inhalts ein kurzer Hinweis auf Privilegienrechte. Wie nach den Immunitäten die Klöster sein sollen absque introitu iudicum (Rozière 20), so sollen sie nach den Privilegien absque introitu episcoporum (Roz. 23) sein. Jenes wird weiter ausgeführt in dem Satze der etwa lautet: iubemus ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias . . . ingredi audeat, und ist nur von Immunität die Rede, so können an dieser Stelle die episcopi, archidiaconi u. s. w. nicht mit genannt werden. Dem entspricht dann in Urkunden ohne Immunität, wie in dem mit Privilegienbestimmungen verbundenen Schutzbriefe für Lorsch der Satz: iubemus ut nullus quislibet de

episcoporum (eos) inquietare praesumat. Bei Vereinigung aber von Immunität und Privilegium in einer Urkunde können dann auch an dieser Stelle, wie im Diplome für Hersfeld, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten neben einander genannt werden. Und daraus lässt sich schliessen, dass, wenn in einigen wenigen Immunitäten, die sonst nichts von Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt enthalten, in diesem Satze der Bischof mit angeführt wird, schon damit die Befreiung ab introitu episcopi, also was die erste Bestimmung der Privilegien besagt, angedeutet werden soll. Und in der That lässt sich in den drei Fällen der Art, die ich kenne, der privilegirte Stand der betreffenden Klöster auch anderweitig nachweisen. Es handelt sich nämlich um Anisola, S. Mihiel de Massoupe und Farfa. In der Urkunde Pippin's für das erste Kloster B. 17 heisst es in dem die Immunität enthaltenden Theile: ut nullus quislibet de iudiciaria potestate . . . nullus episcopus nec ullus comis etc.; dass aber Anisola trotz der entgegengesetzten Behauptung der Acta Cenomannensia von der bischöflichen Gewalt eximirt war, ist unzweifelhaft. Ähnlich heisst es in B. 47 für S. Mihiel: ut neque vos neque iuniores successores vestri nec quilibet de iudiciaria potestaste nec de parte pontificum; die Unabhängigkeit dieses Klosters ergibt sich aus der Fundationsurkunde in Pard. Nr. 475. Für Farfa endlich wird in einer mir nur im Auszug bekannten Urkunde Ludwig's (Muratori SS. 2^b, 379) bestimmt: ut nullus episcopus aut abbas aut dux . . . calumniam facere praesumat, ganz entsprechend den uns noch erhaltenen vollständigen Privilegien Karl's und Ludwig's B. 72 und 258 [2]).

Privilegien aus der Zeit Ludwig des Frommen.

Es kann Zufall sein, dass kein Privilegium jüngeren Datums von Karl d. G. auf uns gekommen ist, aber es hat auch einige Wahrscheinlichkeit für sich, dass derartige Urkunden eben so wie die Immunitäten vorzüglich im Beginne der Regierung dieses Herrschers und später nur noch selten erbeten worden sind. Jedenfalls kennen wir kein solches Diplom aus der zweiten Hälfte der Regierung Karl's, und es vergehen über zwanzig Jahre ehe uns

[1]) Roth Beneficialwesen 455.

[2]) Nachträglich bemerke ich noch zwei gleiche Fälle: B. 233 für S. Denis und B. 417 für Pfävers.

wieder unter Ludwig d. F. ein solches begegnet. Und in diesem Zeitraum sind nun Wandlungen aller Art vor sich gegangen, auch in Bezug auf die Verhältnisse, welche durch die Privilegien geregelt wurden. Die Wiederherstellung der Episcopalgewalt, wie sie Bonifaz angeregt und eingeleitet hatte, hat sich allmählich vollzogen, und zwar ist sie durch Synodalbeschlüsse und Reichsgesetze nicht allein erweitert, sondern es sind zugleich auch die Normen und Schranken für die Ausübung derselben festgestellt: das gilt namentlich auch von den Befugnissen der Bischöfe den Klöstern gegenüber. Andererseits haben sich Karl d. G. in der letzten Zeit seiner Regierung und noch mehr sein Sohn mit der Ordnung und Reform der klösterlichen Institution beschäftigt, für die nach und nach die Benedictinerregel ausschliessliche Geltung erlangt hat: dabei sind auch die Rechte der Klöster den Bischöfen gegenüber nach allgemeinen Normen festgesetzt worden. Es ist ganz bezeichnend, dass, während in dem Privilegium Karl's für Farfa von 775 auf einzelne Musterklöster, auf Luxueil Lirins Agaunum hingewiesen wird, in der Bestätigung Ludwig's von 815 B. 258 dem Kloster ein Privilegium ertheilt wird, wie es cetera monasteria quae in Francia sub s. Benedicti norma consistunt besitzen. Durch die allgemeine gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse war fortan den ärgsten Missbräuchen vorgebeugt, welchen einst die Privilegien ihre Entstehung und ihre Verbreitung verdankt hatten, und die Klöster kamen in der Folgezeit nur noch ausnahmsweise in die Lage Privilegien zu ihrer Sicherheit nachzusuchen [1]).

Privilegien im alten Sinne und des früheren vollen Inhalts, wie ihn die Formel Rozière 575 repräsentirt, kommen daher unter Ludwig nur noch selten vor. Einige Klöster lassen sich wohl noch derartige Urkunden der Vorgänger bestätigen, aber auch da wird nur noch in dem einen Falle von Hersfeld die alte ausführliche Fassung angewandt, während in allen anderen Privilegien z. B. von der Beschränkung der bischöflichen Functionen auf die actus episcopales als von etwas allgemein feststehenden nicht mehr die Rede ist. Und neue Privilegien mit den beiden Hauptbestimmungen (S. 13) werden seit der durchgreifenden Regelung dieser Verhältnisse nur

[1]) Rettberg 2,671.676. Die Berufung auf die genannten Musterklöster findet sich ausnahmsweise noch einmal in B. 1599 vom J. 847, in einer Urkunde die in ihrer Fassung vielfach an die alte Formel Marculfs anklingt.

noch bischöflichen Klöstern ertheilt; das gilt auch schon von der späteren Zeit Karl d. G., denn das jüngste Privilegium, das wir von ihm kennen lernten, bezieht sich ja auch auf eine bischöfliche Stiftung. Und der Grund wesshalb diese noch besonderer Sicherung den Bischöfen gegenüber durch Privilegien bedurften, liegt auf der Hand. Wurde ein Kloster mit bischöflichem Gute ausgestattet, so wurde auch eine Regelung des Dispositionsrechtes über das aus dem Episcopalgut ausgeschiedene Klostervermögen nothwendig; in einigen Fällen verzichteten die Bischöfe ganz auf das Dominium und entliessen somit das betreffende Kloster ganz oder unter Vorbehalt eines gewissen Census aus dem ursprünglichen Abhängigkeitsverhältnisse, in anderen Fällen zogen sie nur den aus dem Dominium fliessenden Rechten gewisse Schranken zu Gunsten der Mönche. In den Urkunden, welche die Bischöfe darüber ausstellen und in den zumeist erbetenen königlichen Confirmationen derselben finden sich also wie in den früheren Privilegien vor allem Bestimmungen über das Stiftsgut und dessen Verwaltung, zweitens in der Regel auch Bestimmungen über die Abtswahl [1]).

Für Klöster anderer Qualität dagegen war jene erste Bestimmung gegenstandlos geworden, und sie begnügten sich daher, sich die in den früheren Privilegien mit enthaltene Freiheit der Abtswahl wiederholt bestätigen zu lassen, die ihnen allerdings schon auf Grund der Ordensregel zustand, aber thatsächlich doch oft beeinträchtigt wurde, im IX. Jahrhundert vorzüglich durch die Könige und Grossen, welche sich daran gewöhnt hatten, über die Klöster wie über Beneficien zu verfügen. Die Wahlprivilegien erscheinen aber nun durchgehends nur noch als Anhang zu Urkunden anderen Inhalts und in ziemlich constanter Fassung. In Bezug auf sie genügt es hervorzuheben, dass, während in den folgenden Jahrhunderten als Norm gilt, dass mit Wahlprivilegien ausgestattete Abteien nullius iuris sind und nicht mit diesem Rechte ausgestattete anderen unabhängigen oder königlichen Abteien untergeordnet werden sollen [2]),

[1]) Dominus eines bischöflichen Klosters kann übrigens auch ein anderer als der Diöcesanbischof sein. So gehörte das Kloster Senone in den Vogesen dem Erzbischofe von Metz, während die Ordinariatsgewalt dem Bischof von Toul, in dessen Sprengel es lag, zustand: s. epistola Frotharii in Bouquet 6, 389, Nr. 10.

[2]) S. vorzüglich constitutio Francofurt. Ottonis M. a. 951 in LL. 2, 26. — Vgl. auch die in diese Zeit gehörige Formel Roz. 577: Mönche klagen dem Könige, dass sie in grosse Noth gerathen, ex qua die nos illi beneficiasti et nos de vestro mundeburdio discessimus, und bitten, dass ihnen wieder einen Abt aus eigener

zur Zeit Ludwig's die Ertheilung des Wahlrechtes noch unabhängig von der Qualität der Klöster ist. So haben die Mönche der zuvor genannten bischöflichen Stiftungen S. Ambrogio und S. Marie du Mans ihre Wahlprivilegien, eben so die Mönche von Belle Celle, welches Aniane, und die von Cormery, welches S. Martin de Tours unterworfen war [1]). Selbst zu Benefiz vergebene Abteien konnten das Recht der freien Wahl behalten, wie die Urkunden für S. Salvatore di Brescia zeigen. Bedingung für den Genuss dieses Rechtes war nur, dass, wie es in B. 386 von Montiérender heisst, das Kloster war aptum ad monasterium regulare.

Endlich taucht, zuweilen auch unter dem Namen von Privilegien häufiger unter dem von Constitutionen, eine neue Urkundenart für Klöster und für Congregationen von Kanonikern auf, bei der es sich in der Regel nur noch um die Ordnung der innern Verhältnisse handelt. — Betrachten wir nun die einzelnen Privilegien Ludwig's nach der Reihenfolge der hiermit ihrem Hauptinhalte nach unterschiedenen Arten.

Unter den Privilegienbestätigungen dieses Kaisers stelle ich die für das Nonnenkloster S. Julien d'Auxerre (Quantin 1, Nr. 15 aus Chartul. saec. XIII) voran, weil sich für ihre Fassung eine specielle Formel nachweisen lässt. Allerdings beginnt die Urkunde mit einer Rozière 17 entlehnten Arenga, der weitere Wortlaut dagegen schliesst sich genau an die zuvor besprochene Formel für Immunität mit Privilegium Rozière 23 an, die hier nur in sprachlicher Hinsicht verbessert worden ist [2]). Es ist dies einer der seltenen Fälle, dass sich die Kanzlei Ludwig's noch einer unter den Vorgängern aufgestellten Formel bedient. — Vier andere Urkunden dieser Kategorie, nämlich die für Farfa B. 258 aus dem chron. Farf., die für S. Zeno di Verona B. 261 nach älterer Copie in Ughelli 5, 705, die für Hersfeld B. 331 nach dem Original in Beiträgen z. D. 1, 73 und die für S. Martin de Tours B. 420 nach Copialbüchern in Bouquet 6 Nr. 171, sind eben so wie die Immunitäten dieser Zeit in freierer Weise stilisirt. Wohl stimmen B. 258 und 261 in der

---

Mitte zu haben gestattet werde, so dass mit dem Wahlrecht auch das verloren gegangene Mundium des Königs wieder erlangt worden zu sein scheint.

[1]) Bouquet 6, 515 und 519, Nr. 73 und 91.

[2]) Daraus ergeben sich auch mehrfache Emendationen des auf uns gekommenen Urkundentextes, wie accinctus in villis vel rebus u. dgl.

Arenga überein, weichen dann aber von einander ab. Auch die Prologe der beiden anderen Diplome lassen sich anderweitig nachweisen: der von B. 331 in Rozière 22, der von B. 420 in der Immunität für Kempten B. 444. Dass der weitere Wortlaut dieser Stücke ein verschiedener ist, bringt es mit sich, dass, obgleich es sich offenbar um dasselbe Verhältniss handelt, die einzelnen Privilegienbestimmungen in ihnen mehr oder minder ausführlich wiedergegeben sind. Am ausführlichsten ist die Bestätigung für Hersfeld, für dessen Abfassung unverkennbar das vorgelegte Privilegium Karl's massgebend gewesen ist: hier begegnen nun noch einmal, nur in deutlicherer und correcterer Redaction, alle in Rozière 575 enthaltene Bestimmungen. In der für S. Martin de Tours wird besonders betont, dass der Bischof non plus dominari praesumat aut licentiam dominandi habeat, quam praedecessores sui [1]). In den zwei anderen Urkunden kehren die beiden Hauptbestimmungen der Privilegien wieder; was darüber hinaus noch besonders verfügt wird über die Ehen zwischen den Klosterholden und Freien, ist eine Italien und dessen Verhältnissen eigenthümliche Bestimmung, welche auch in dortigen Immunitäten zuweilen vorkommt [2]). Auch diese Klöster sind zumeist bischöflicher Stiftung und mag dieser Umstand auch hier Anlass zur Bestätigung der früheren Privilegien gegeben haben.

Von neuen Privilegien Ludwig's für bischöfliche Klöster sind mir bekannt: das für drei Klöster in Sens B. 347 (Original in der Pariser Bibliothek, Bouquet 6, 529 Nr. 107); das für S. Rémi de Vareilles B. 460 (Original in der Bibliothek von Sens, ibid. 605 Nr. 206); das für S. Mesmin B. 370 ibid. 544 Nr. 132 ex chartul.); das für Bèze (ibid. 565 Nr. 157 ex chron. Bes.); das für S. Marie du Mans B. 473 (ibid. 612 Nr. 217 ex gestis Aldrici). Dass analoge Urkunden aber auch für Klöster in den ostfränkischen

---

[1]) Über eine Verletzung der Privilegien dieses Klosters beschwert sich Alcuin in der epistola 199 (ed. Froben), und es ergibt sich aus diesem Schreiben dass, wenn auch B. 420 die Einzelbestimmungen der alten Privilegien nicht enthält, S. Martin doch alle die in den ausführlichen Privilegien aufgezählten Rechte besessen hat.

[2]) Das Privilegium für Farfa als Besitzbestätigung wird einmal in einem Placitum von 821 (Muratori SS. 2[b] 373, Note 39) producirt und werden auf Grund desselben an das Kloster gemachte Ansprüche zurückgewiesen. — B. 258 war dem damaligen Abte Benedict ertheilt. Sein Nachfolger Ingoald erhielt dann (Muratori l. c. 379) eine unter anderm auch B. 258 bestätigende Urkunde.

Gebieten ausgestellt sind, lässt sich z. B. bei S. Gallen aus späteren Diplomen nachweisen [1]). Es ist all' diesen königlichen Urkunden gemein, dass ihnen bischöfliche Privilegien vorausgegangen sind, von denen auch das für S. Rémi (d'Achéry spicil. 2, 579) und das für S. Marie du Mans (Mabillon ann. 2, 590) erhalten sind. B. 460 spricht sich am deutlichsten über die Bedeutung der in diesen Fällen üblichen königlichen Confirmation aus: verum licet ecclesiastica atque pontificalis constitutio sua (episcopi) immoque divina auctoritate firma esse praevaleat, tamen (episcopus) non indecens atque incongruum iudicavit, si nostra etiam imperiali auctoritate sua constitutio firma esse perpetuo sancciretur. Und wie nun die bischöflichen Privilegien je nach den besonderen Umständen und dem Willen der betreffenden Bischöfe die Verhältnisse der Klöster verschieden regelten, so sind auch die näheren Bestimmungen der königlichen Confirmationen, so weit diese überhaupt in das Detail eingehen und sich nicht einfach auf die bischöfliche Urkunde berufen, sehr verschiedener Art. Bald behalten sich die Bischöfe grösseren, bald minderen Einfluss auf die Güterverwaltung vor, bald verzichten sie auf jede Abgabe, bald reserviren sie sich Jahresgeschenke (am häufigsten equus unus et scutum cum lancea, ausserdem Beiträge ad publicam expeditionem), bald gestatten sie vollkommen freie Abtswahl auf Grund der Ordensregel, etwa mit Vorbehalt ihrer Zustimmung, bald wahren sie sich das Recht die Äbte ein- und abzusetzen. So lässt sich als der gemeinsame Inhalt dieser neuen Privilegien des Königs nur angeben, dass sie die Güterverhältnisse und die Einsetzung der Äbte betreffen. Und der Verschiedenheit der Bestimmungen entspricht es, dass auch die Fassung dieser Diplome eine sehr mannigfaltige ist, um so mehr da die königlichen Notare sich vielfach der vorausgegangenen bischöflichen Urkunden als Vorlagen bedienen und diesen in dem disponirenden Theile nachschreiben. Wie bei den Immunitäten finden wir dann auch bei diesen Privilegien, dass sie von den späteren Königen zumeist wörtlich bestätigt werden: man vergleiche mit

---

[1]) S. Mittheil. für vaterl. Gesch. des S. Galler hist. Vereins 1864, Heft 4. — Ebenso wird in Ros. 576, einer Formel die eben so ausführlich ist als die ältere Marculfs, auf ein von Ludwig d. F. wahrscheinlich einem lothringischen Kloster ertheiltes Privilegium hingewiesen.

den zuvor genannten Urkunden die Ludwig d. D. für Hersfeld (Beiträge z. D. 1, 73) und die Karl d. K. für die Klöster in Sens B. 1600.

Wie in früherer Zeit die Verwaltung des Klostergutes zu Differenzen zwischen den Bischöfen und Klöstern Anlass gegeben hatte, so kam es nun, seitdem der Mehrzahl der Abteien Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt und Selbstverwaltung zugesichert waren, vielfach trotz der Bestimmungen in den Ordensregeln zu ähnlichen Streitigkeiten zwischen Äbten und Mönchen. Und wie früher die Beziehungen zwischen den Bischöfen und Klöstern durch besondere Urkunden geregelt worden waren, so wurden es nun auch die zwischen Äbten und Mönchen [1]). Sowohl die von den Äbten ausgestellten Urkunden, welche den Mönchen gewisse Güter zu ihrem Unterhalte anwiesen oder überhaupt die beiderseitigen Verpflichtungen feststellten, als die von den Königen dafür ertheilten Bestätigungen wurden in der Regel Constitutionen oder auch, da es sich ja um analoge Verhältnisse handelte, Privilegien genannt. Das älteste Beispiel eines derartigen Diploms, welches sich aber schon auf frühere Urkunden gleichen Inhalts beruft, ist die constitutio privilegii Karl des Grossen vom Jahre 774 oder 775 für S. Martin de Tours (Bouquet 5, 737). Häufiger werden diese Urkunden erst seit der allgemeinen Klosterreform unter Ludwig d. F., unter dem auch in den Capitularien (z. B. LL. 1, 201, 340 u. a. O.) bald im Allgemeinen, bald im Einzelnen vorgeschrieben wird, was den Mönchen zu ihrem Unterhalte verabreicht werden soll. Seitdem findet in vielen Klöstern, namentlich zur Zeit, da in ihnen die Reform durchgeführt wird, eine eigentliche Gütertheilung statt. Und eben dasselbe geschieht in den monosteria canonicorum, wo der Bischof einen Theil der Episcopalgüter für den Unterhalt der Kanoniker aussetzt. Werden nun für die betreffenden Urkunden der Äbte oder Bischöfe königliche Bestätigungen eingeholt, so muss sich der Inhalt dieser natürlich nach dem Inhalte jener richten. Dennoch lassen sich auch in derartigen Diplomen traditionelle Fassungen oder Formeln erkennen, offenbar weil auch die vorgelegten Urkunden auf solchen beruhten. Das zeigt, um zunächst ein Beispiel von Klosterconstitutionen anzuführen, der Vergleich von B. 395 für S. Vincent de Paris mit B. 428 für S. Denis (Bouquet 6, 559 Nr. 150; 579 Nr. 176), welche wörtlich überein-

[1]) Roth Beneficialwesen 271.

stimmen mit Ausnahme der die einzelnen Güter und Gerechtsame aufzählenden Sätze, welche in das Diplom für S. Denis wieder wörtlich hinübergenommen worden sind aus der Constitution des Abtes Hilduin (Tardif Nr. 123) [1]). Und für derartige Privilegien für Congregationen von Kanonikern ist uns auch eine Formel in der Carpentier'schen Sammlung Nr. 7 = Rozière 566 überliefert, mit welcher das Diplom B. 322 für S. Etienne d'Auxerre (Original im Arch. départ. de l'Yonne. am besten in Quantin 1, Nr. 16) in seiner zweiten Hälfte ziemlich übereinstimmt. Kann ich auch bei anderen Urkunden der Art, wie B. 297, 446, 456, 475 u. s. w. das Verhältniss derselben zu bestimmten Formeln nicht nachweisen, so kehren doch in allen dieselben Gedanken und Bestimmungen wieder und macht selbst der Wortlaut allüberall den Eindruck, dass er eben so wie die rhetorischen Arengen nach Formeln geschrieben worden ist.

Die Bezeichnung Privilegium, die ich auch für diese Kategorie königlicher Urkunden gebraucht habe, findet sich nun allerdings unter Ludwig d. F. in ihnen selbst nur noch ausnahmsweise angewandt. Es erklärt sich das jedoch daraus, dass sich die damalige Kanzlei überhaupt häufiger der allgemeinen Benennungen: litterae, auctoritas, confirmatio u. dgl., als der speciellen bedient. Privilegium von Urkunden gesagt [2]), behält dennoch bis in die Mitte des Jahrhunderts die alte Bedeutung, d. h. man versteht darunter in erster Linie Urkunden kirchlicher Autoritäten, in zweiter königliche, welche Verfügungen der Geistlichkeit bestätigen oder doch kirchliche Verhältnisse regeln. Ich kenne nur ein einziges Diplom vor 840, in dem das Wort für Urkunden andern Inhalts gebraucht zu sein scheint: in B. 329 nämlich werden erwähnt privilegia in quibus continebantur donationes regum Longobardorum, worunter aber möglicher Weise auch den Privilegien nahe kommende Fundationsurkunden gemeint sind. Auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird Privilegium vorzüglich von bischöflichen und päpstlichen Urkunden, oder von königlichen, die sich auf Abtswahl u. dergl.

---

[1]) Die Gütertheilung fällt auch hier mit der Reform des Klosters zusammen, deren Bestimmungen der Kaiser gleichfalls durch auctoritatis suae privilegium, wie sich B. 427 nennt, bestätigt.

[2]) Daneben wird das Wort allerdings auch für Vorrecht, privata lex wie leider erklärt, gebraucht, z. B. LL. 1, 233 a. 823: hoc honoris privilegium ut caeteris anteponantur.

beziehen, gebraucht (wie in B. 557, 1091 u. a.) und in einem Diplom Karl d. D. B. 963 werden geradezu Privilegien der Päpste und Präcepte der Könige unterschieden [1]). Aber allmählich wird das Wort für Königsurkunden jeder Art und besonders für Immunitäten angewandt, wie in B. 557. a. 840, B. 694 a. 858, B. 1774 a. 871, B. 1167 a. 898: wie die Privilegien der alten Art verschwinden, so verliert auch der Name die ursprüngliche Bedeutung.

Die Fulder Privilegien.

Es ist seit dem XVII., namentlich aber im XVIII. Jahrhunderte viel über die Frage gestritten, wann die Päpste zuerst Klöstern des fränkischen Reichs überhaupt Privilegien und speciell Exemtionsprivilegien verliehen haben, und in Deutschland haben besonders die von Fulda producirten Urkunden des Inhalts Anlass zu solcher Discussion gegeben. Hier waren es vorzüglich Schannat und Eckhart, welche die einander gegenüberstehenden Ansichten über die Echtheit der betreffenden Documente verfochten haben [2]).

Der eine wie der andere hatte dabei noch praktische Zwecke im Auge, und die Art, wie jeder die von ihm verfochtene Sache durchführte, erinnert daher vielfach an den Charakter der bella diplomatica. Dennoch wurde von Eckhart nach dem Vorgange von Launoy, Thomassin u. a. hervorgehoben, was wichtiger ist als der Streit um die paar speciellen Urkunden, die Frage von weittragender Bedeutung ob die Päpste schon zu den Zeiten Pippin's und Bonifacius' in der Weise, wie es die Fulder Privilégien besagen, bestimmend in Verhältnisse innerhalb der fränkischen Kirche eingegriffen haben. Das ist und bleibt der Kern der Streitfrage und er kann bei der eigenen

---

[1]) Diese Unterscheidung wird selbst nach Jahrhunderten von einzelnen Urkundensammlern, so von Eberhard in Fuld, von Petrus in Montecasino, festgehalten, während der Mönch von Lorsch und Folquin von Sithiu alle königlichen Urkunden schlechtweg als Privilegien bezeichnen. — S. auch Albericus Cassin. de dictamine in Quellen und Erört. zur bayer. Geschichte 9ª, 36—38.

[2]) Von jenem erschien 1727 Diocesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia. Dagegen veröffentlichte Eckhart 1727 Animadversiones hist. et crit. in J. F. Schannati diocesin. Schannat antwortete vorzüglich in den Vindiciae quorundam arch. Fuldensis diplomatum 1728 und ihm wieder Eckhart in den Commentarii de rebus. Franciae orientalis 1729. Die weiter hierher gehörigen Schriften verzeichnen Baring clavis diplom. 45 cap. 23. und Namur bibliographie paléogr. 1, 62, Nr. 275 seq.

Bewandtniss, welche es mit jeder einzelnen der betreffenden Urkunden hat, am wenigsten in einer rein wissenschaftlichen Erörterung umgangen werden. Sind nun auch schon so ziemlich alle Puncte, welche dabei in Betracht kommen können, von den Historikern und Diplomatikern des vorigen Jahrhunderts angeregt worden, so lässt sich doch bei dem heutigen Stande der Forschung mancher der früher für und wider vorgebrachten Gründe schärfer formuliren und lassen sich der Frage noch einige neue Seiten abgewinnen. Allerdings wird man, wie es einmal mit den Fulder Zeugnissen steht, zufrieden sein müssen, zu einem Ergebnisse relativer Gewissheit zu kommen, und die Forschung kann im Grunde nicht über die Frage hinausgehen: was ist unter den obwaltenden Umständen das Wahrscheinlichere, dass die betreffenden Urkunden in der Hauptsache echt, oder dass sie in Bausch und Bogen genommen Fälschungen sind? Nur in diesem Sinne mache ich hier den Versuch, eine möglichst begründete Antwort auf die trotz aller früheren Schriften noch immer offene Frage zu geben [1]).

Den Ausgangspunct für die Erörterung bildet am füglichsten das auf Pippin's Namen lautende Diplom für Fulda B. 3, welches eine vorausgegangene Bulle des P. Zacharias bestätigt. Noch heute findet sich ein sehr altes, trefflich conservirtes Schriftstück des Inhalts in dem Fulder Landesarchive. Ist dasselbe, wie Schannat verfochten hat, ein Original, so fallen alle Bedenken gegen die von ihm bezeugte Thatsache fort, so ist die ganze Streitfrage mit einem Schlage entschieden. Aber die Authenticität dieses Stückes von der gegnerischen Seite bestritten, hat nicht in überzeugender Weise dargethan werden können, und auch Diplomatiker von Fach, wie z. B. Schönemann [2]), haben stets nur eine halbe Antwort auf diese Vorfrage erheilt.

Es lässt sich auch nicht so leicht über die Originalität des betreffenden Schriftstückes entscheiden. Ich selbst habe, nachdem ich die alte Urkunde zum ersten Male und damals nur flüchtig eingesehen hatte, auf Grund des allgemeinen Schriftcharakters dieselbe für ein Original erklären zu können geglaubt [3]). Und auch nach sorg-

---

1) Hahn Jahrbücher 227, Excurs 26.

2) System der Diplomatik 2, 132.

3) Beiträge z. D. 2, 142. — Facsimile der Urkunde in Schannat dioc. Fuld. 234, dann wieder abgebildet in Vindiciae tab. 3, in Eckhart, Nouveau traité de dipl.

samer Prüfung des Stückes halte ich daran fest, dass diese Schrift von so ungekünstelter Sicherheit spätestens auf den Ausgang des VIII. Jahrhunderts hinweist. Wird nun auch dies für die weiteren Folgerungen wichtig, so muss ich doch jetzt hinzufügen und damit meinen früheren Ausspruch berichtigen, dass dieser allgemeine Schriftcharakter für sich allein nicht über die Authenticität entscheidet, dass vielmehr andere den Ausschlag gebende Merkmale dem in Fuld aufbewahrten Stücke abgehen.

Ich habe jetzt sämmtliche noch vorhandene Originale der Merovinger und Pippin's [1]) und ziemlich alle der nächstfolgenden Könige prüfen können und habe sicherere Kriterien, als es der allgemeine Schriftcharakter ist, gewonnen, nach denen gemessen die Fulder Urkunde für ein Apographum zu erklären ist. Als sicherstes Merkmal der Originalausfertigungen der Zeit habe ich erkannt, dass mindestens das signum recognitionis von dem in der Urkunde als Recognoscenten genannten Kanzleibeamten eigenhändig gemacht worden ist. Man hat es nämlich mit dem Schreiben der Königsurkunden sehr verschieden gehalten. Das Original B. 15 ist ganz durch von Hitherius geschrieben. In anderen Fällen lassen sich zwei und auch drei Hände in ein und demselben Authenticum erkennen, so dass sich der Recognoscent beschränkt, die zwei Unterschriftszeilen und das Datum, oder nur jene, oder nur die die Kanzlerunterschrift enthaltende Zeile mit oder ohne Datum zu schreiben, oder auch als Minimum das signum recognitionis allein zu machen. Fälle der letzten Art sind B. 11 und 14, wo es sich selbst in den Personalendungen ausspricht, denn von anderer Hand geschrieben

---

und Schoenemann. Ein besseres Facsimile aus der Kopp'schen Sammlung werde ich bald Gelegenheit haben herauszugeben. Die beste Nachbildung des Stückes stammt von Bodmanns Hand, welcher ein grösseres Werk über die ältesten Urkunden von Fuld mit zahlreichen, sehr gelungenen Facsimiles vorbereitet hatte; die unvollendet gebliebene Arbeit findet sich jetzt in der Bibliothek des hochw. Bischofs von Strassburg Mgr. Raess.

[1]) Von diesem sind erhalten im Pariser Archive B. 7, 11, 14, 27, im Landesarchiv zu Fulda B. 15 und 22. Eine Schriftprobe von B. 14 gab Silvester 3, 71; von B. 15 Eckhart comment. 1, 554; von B. 27 Mabillon de re dipl. 387. — Fälschlich wurden früher oder werden auch noch jetzt, ausser B. 3, als Authentica bezeichnet B. 24 (das betreffende Stück jetzt im Arch. du départ. de Vienne, fonds S. Hilaire, Facsimile in Nouv. traité pl. 67), Bouquet 5, 707 Nr. 16 (im Pariser Archiv, Facsimile ibid. pl. 92) und B. 26 (im Pariser Archiv, Facsimile in der Collection de l'école des chartes.

heisst es da: Eius recognovit et, und erst dann im Zeichen von des Recognoscenten Hand: subscripsi. Nun lässt sich die Bedeutung dieses Zeichens damals noch sehr gut nachweisen. Dass der dasselbe umschliessende Zug aus einem S entstanden ist, ist bekannt. Es finden sich aber einige Male auch die weiteren Buchstaben: ubscripsi vollständig innerhalb des Zeichens ausgeschrieben [1]); mag das geschehen sein oder nicht, so wird jedenfalls dasselbe Wort nebst dem Namen des Betreffenden in tironischen Noten in das Zeichen eingetragen. Im Übrigen besteht das Signum aus mehr oder minder traditionellen Schnörkeln. Sieht daher ein Zeichen dem andern ziemlich gleich, so wird man doch bei eingehender Vergleichung auch Unterschiede erkennen und kommt schliesslich zu dem Ergebniss, dass jeder Schreiber, vorzüglich jeder der königlichen Kanzlei, sein ihm eigenthümliches Zeichen hatte, das er, so oft er als Recognoscent fungirte, eigenhändig unter die Urkunde setzte. Es heisst einmal in einer Formel (Rozière 129): manus nostrae propriae subscriptionibus quod ex consuetudine habuimus subscripsimus, und sagen das auch an dieser Stelle die urkundenden Personen, so gilt das ex consuetudine doch offenbar auch von den schreibenden oder ausfertigenden Personen. Daher denn auch schon eine conlatio cartarum, um nach der Unterschrift über die Echtheit zu entscheiden, wie Ludwig der Fromme verordnet: cum duabus aliis cartis quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel subscriptae, sua carta quae tertia est veram et legitimam esse confirmet [2]). Ohne Zweifel wurden so auch die Urkunden königlicher Kanzler beurtheilt, wie Gregor Tur. 10, 19 erzählt: Otto . . . referendarius . . . cuius ibi subscriptio meditata tenebatur, negat se subscripsisse, conficta enim erat manus eius in huius preceptionis scripto.

Es ist uns also nahe gelegt auch heute noch, so oft es gilt über Originalität von Königsurkunden zu entscheiden, solche Collation der Handschrift oder, wo die nicht vorkommt, doch mindestens des Handmals des Recognoscenten vorzunehmen. Nur können wir in unserm Falle der alten Vorschrift, welche drei auf densel-

---

1) So in B. 7 und 14; nur ub sieht man in B. 22; das eine und andere auch in Privaturkunden der Zeit, wie im testamentum Fulradi im Pariser Archiv, im privilegium Abbonis im Turiner Archiv (Fascim. in Mem. dell' acad. di Torino vol. 30) u. s. w.

2) LL. 1, 196; von Pertz 1, 116 fälschlich auch Karl d. G. zugeschrieben: s. Boretius die Capitularien im Langobardenreich 84.

ben Schreibernamen lautende Stücke voraussetzt, nicht genügen, denn von Stücken, die von Baddilo recognoscirt sind und etwa auf Originalität Anspruch machen können, ist ausser B. 3 nur noch B. 22 auf uns gekommen. Die Signa beider Stücke differiren aber so sehr, dass auch die Annahme, Baddilo habe im Laufe der Jahre sein übliches Zeichen in etwas verändert, ausgeschlossen wird. Welches nun sein Autograph ist, können wir somit nur durch Schätzung beider Urkunden nach ihren sonstigen Merkmalen feststellen. Und während wir noch des weiteren sehen werden, dass B. 3 nicht Original sein kann, spricht alles für die Authenticität des andern Stückes. Dasselbe ist bis zu den Worten: de anulo nostro sigillare studuimus von unbekannter Hand geschrieben. Von wem die drei Schlussformeln sind, wird ausnahmsweise hier ausdrücklich gesagt, indem es am Schlusse heisst: in dei nomine Hitherius scripsit feliciter [1]). Und da ich mehr als zehn von Hitherius geschriebene Urkunden kenne, kann ich versichern, dass dies wirklich seine Hand ist. Nur das signum subscriptionis ist nicht das des Hitherius, also sicher, wie es in der Urkunde angegeben wird und wie auch der tironische Zusatz: ego Badilo subscripsi besagt, das des Baddilo. Folglich ist das differirende Zeichen in B. 3 nicht von Baddilo eigenhändig gemacht, folglich ist B. 3 nicht Originalausfertigung, sondern Copie oder Fälschung.

Zu demselben Ergebnisse führt die Betrachtung der Unterschrift, die mit den Worten: signum † Pippini gloriosissimi regis dem Könige zugeschrieben wird [2]). Seit unter Karl dem Grossen die Monogramme aufkommen, unterscheiden wir bekanntlich in diesen irgend einen Zug als Vollziehungsstrich, welchen der König eigenhändig machte. Es beruht sicher, wenn man auch später den Brauch auf alttestamentliches Vorbild zurückführen wollte [3]), auf ganz germanischer Auffassung, dass der König so gut wie andere durch die symbolische Handlung des Handauflegens und des Handmalmachens

---

[1]) Die dritte Person fällt hier auf. Aber wie auch einige der folgenden Citate zeigen werden, ist die Regel, dass Selbstschreibende die erste Person anwenden, andere für die geschrieben wird in der dritten eingeführt werden, doch nicht immer beobachtet worden.

[2]) Häufiger wird damals in dieser Formel der alle casus obliqui vertretende Ablativ: signum Pippino angewandt, aber der Genitiv ist doch auch schon durch Originale bezeugt.

[3]) Hincmar de divortio Hloth. et Thietb. mit Berufung auf Esther 7, 8.

die Urkunden firmiren, und wir können schon desshalb erwarten, dass auch bei den Diplomen, welche noch nicht mit Monogrammen, sondern nach älterer Weise mit Kreuzen versehen sind, die Fürsten durch irgend ein sichtbares Zeichen die eigenhändige Bekräftigung bekundet haben. Und in der That lässt sich nun in der Mehrzahl der Originaldiplome Pippin's und Carlomann's, der sich noch des gleichen Zeichens bedient, erkennen, dass der Urkundenschreiber zunächst nur die vier Arme des Kreuzes zeichnete und zwar so, dass sie sich noch nicht berührten; von ihnen unterschieden ist, dann durch den Zug und zuweilen auch durch den Grad der Schwärze, was im Centrum erscheint: ein grosser Punct oder Strich, welche die Verbindung zwischen den Kreuzesarmen herstellen. Das ist offenbar der Vollziehungsstrich von Pippin und Carlomann. Und dass er sich in B. 3 nicht unterscheiden lässt, spricht ebenfalls gegen die Authenticität.

Wir müssen noch bei der dritten Art von Unterschriften, bei denen der Zeugen verweilen, und müssen, nachdem sie schon zuvor (S. 17) als unbedenklich nachgewiesen sind, hier von der Form derselben handeln. Für die Unterzeichnung der Zustimmenden oder Zeugen gibt es verschiedene Formen, was sich oft schon in den Ankündigungen ausspricht. Quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta heisst es in Roz. 200 und in vielen anderen Formeln [1]). — Also zunächst eigenhändige Unterschrift des Namens: bei ihr wird in der Regel dem Namen ein Kreuz, Chrismon oder dgl. vorausgeschickt und dem Namen nachgesetzt: consensi, firmavi, subscripsi; das letztere Wort wird häufig wie in den Unterschriften der Kanzleibeamten in ein signum verzogen [2]). Andere, die augenblicklich nicht in der Lage sind oder überhaupt nicht verstehen Buchstaben zu machen, lassen ihren Namen durch andere schreiben [3]).

---

[1]) Beispiele aus Urkunden: Cartul. de S. Bertin 19 a. 648: qui signarent aut subscriberent rogavimus . . . quorum nomina cum subscriptionibus vel signaculis subter tenentur inserta. — Wartmann Nr. 9; sup presentia tistium qui ab eo rogidi sunt suscripturi vil segna facturi.

[2]) S. das Facsimile des Privilegiums von 864 in Quantin 1 Nr. 45.

[3]) Der ältere Pippin in Pard. Nr. 490. a. 714: et quia nos propter aegritudinem in ipsa carta scribere non potuimus, Blittrudem rogavimus et potestatem dedimus, ut ipsam firmare ad nostram vicem deberet. — Pard. Nr. 330. a. 657: eius manus dicuntur tripedare ille calamus, ideo ipsa anteretate mane propria non podibat

In der Regel wird jedoch von solchen wenigstens ein Kreuz mit verschiedenen Zuthaten eigenhändig gemacht [1]) oder auch ein Anderer, am häufigsten der Notar macht ein Zeichen für den Zeugen, der dasselbe durch Auflegen der Hand zu dem seinigen stempelt [2]). Mögen nun diese Zeichen von den Betreffenden selbst oder von Anderen gemacht sein, so werden sie mit Worten wie: signum manus † illius etc. auch als signacula im Gegensatze zu den nomina cum subscriptionibus bezeichnet. Diese verschiedenen Arten der Unterzeichnungen werden nun in Originalen (und ebenso in guten Abbildungen wie in Letronne, in den Monumenta graphica u. s. w.) sofort zu erkennen sein, und daher wird es bei Urkunden mit Unterschriften ein die Originale von den Copien unterscheidendes Merkmal sein, dass in jenen die Schrift der selbst unterfertigenden Personen von der des Urkundenschreibers absticht. Prüfen wir nun aber darauf hin unsere Fulder Urkunde, so ist sie von Anfang bis zu Ende von einer Hand geschrieben, d. h. auch all die Firmen eines Bonifacius, Burghard u. a., welche selbst zu schreiben verstanden, und überdies erscheinen die einzelnen Unterzeichnungen in Reih und Glied auf's Beste geordnet, wie es in keinem Original nachzuweisen ist und wie sie am wenigsten hier ursprünglich geordnet sein konnten, indem ja einige derselben erst später nachgetragen sein können. Und nun deuten auch die die Kreuze begleitenden Worte auf Copie hin. Wohl geschieht es zuweilen, dass ein Abschreiber diejenige Formel beibehält, in welcher eigenhändige Unterschrift zu erfolgen pflegt, wie: in dei nomine ego ille testis subscripsi. Aber

subscribere. — Pard. Nr. 344 a. 664: haec subcellis feci et alius manum meam tenens scripsit et subscripsit. — Eben so von dem erblindeten Bischofe von Paris Inchadus in Cartul. de N. D. de Paris 1, 323: ob amissionem luminum scribere nequivit, und von demselben mit Anwendung der ersten Person in Mabillon de re dipl. 519 a. 832: quia ob amissionem luminum scribere nequivi, manu propria signo crucis subter firmavi.

[1]) Dronke Nr. 209 a. 803: isti sunt testes qui propriis manibus signa fecerunt. — So wird auch von Tassilo in Tradit. Frising. 1, 22 zu verstehen sein: manu propria ut potui charactere cyrografo inchoando depinxi. — Für cartae ingenuitatis wird in Regino de synodalibus causis 1, 414 vorgeschrieben, dass sie sein sollen cum signis propria manu impressis.

[2]) Schoepflin Als. dipl. 1. Nr. 105 a. 805: caeterosque per impositionem manuum confirmare rogavit. — Pumagalli cod. dipl. Nr. 46 a. 836: signum A (qui) interfuit et rogatus... manum posuit. — In den Werdener Urkunden bei Lacomblet sind testes und manum mittentes, manum missores synonym.

häufiger ist es, dass die Copisten diese Formel gleichsam übersetzen und mit Hinblick auf das Handmal der im Original unterschreibenden Person sagen: signum manus illius. Dagegen ist es umgekehrt unerhört, dass wer selbst unterfertigt, dafür die letzteren Worte gebraucht. Aus alle dem folgt also auch wieder, dass das Schriftstück, von dem wir hier handeln nicht Original ist [1]).

Schliesslich sei nun auch das Siegel an dem Fulder Schriftstück erwähnt, weil noch mancher Diplomatiker bei der Frage über Originalität auf die Besiegelung Werth legt. Wie es Schannat, zu dessen Zeit es noch besser erhalten gewesen sein muss, abbildet, ist es oval und zeigt eine nach rechts gewandte Büste, den Kopf mit Bart und bekränzt, die Schulter mit einem Mantel bedeckt; darum die Legende: XPEPROI . . . FRANC . . . Was noch jetzt zu sehen, stimmt zu dem Schannat'schen Bilde [2]). Wie verhält sich nun dieses Siegel zu den sonst von K. Pippin bekannten? Am besten erhalten ist das von B. 7, den Kopf eines bärtigen und mit Epheu bekränzten Bacchus oder Silenus darstellend ohne Legende [3]). Mit ihm stimmen die Siegelfragmente von B. 22 überein, und

---

[1]) Ich will dafür auch noch einen Schreibfehler anführen. Freilich kommen ja trotz aller Einschärfungen selbst durch Gesetze (LL. 1, 220, 286 u. s. w.) auch in Originalen arge Schreibfehler vor, und so würde ich ptitionibus in Zeile 4 oder ptri mit nachträglich übergeschriebenem e in Zeile 5 nicht anstössig finden. Aber wir treffen hier auch einen Fehler an, der entschieden auf falschem Lesen der Vorlage beruht und der wohl selbst bei dem nachlässigsten Notar der königlichen Kanzlei, der etwa die Originalausfertigung nach einem Concepte schreibt, nicht vorauszusetzen ist, weil ihm die betreffende Redensart geläufig gewesen sein muss. Es steht nämlich in Z. 5: ob horaem et venerationem sancti ptri, statt ob amoraem, welches in der Vorlage offenbar mit cursivem und über m hinaufgeschobenem und dann lang gezogenem a geschrieben war, so dass a mit dem ersten Schafte von m in einen Zug überging; dieser Zug ist von dem Copisten für den langen Schaft von h gehalten, und indem er dann den dritten Schaft von m übersah, entstand das sinnlose horaem.

[2]) Das aber an dem Fehler der meisten Abbildungen von älteren Siegeln leidet: gewöhnlich ist die Oberfläche dieser so abgeschliffen, dass sich nur ungefähre Umrisse, nicht scharfe Züge erkennen lassen. Die Zeichner aber pflegen das Bild nach ihrem Gutdünken zu vervollständigen und auszuführen. Deshalb eignen sich auch nur selten Siegelabbildungen zu Siegelvergleichung. Ich bediene mich sorgfältig gemachter Siegelabgüsse. Mit Hilfe von solchen habe ich denn auch constatiren können, dass das Fulder Siegel, von dem zu vermuthen nahe liegt, dass es das Karl d. G. sei und etwa auf Befehl desselben einer Copie des Pippin'schen Diploms aufgedrückt worden sei, den bisher bekannten Siegeln Karl's zwar sehr nahe kommt, aber nicht mit ihnen identisch ist.

[3]) Inventaire de la collect. des sceaux des arch. de l'empire Nr. 13.

offenbar war es dasselbe Siegel, welches früher B. 27 angeheftet, von Mabillon de re dipl. 387 abgebildet wurde. Was Germon gegen die Echtheit dieses und des pfalzgräflichen Siegels Karl d. G. vorgebracht und Heineccius wiederholt hat, verdient keine Widerlegung mehr. Im Gegentheil ist nur dieses Siegel des K. Pippin hinlänglich verbürgt. Es ist möglich, dass es daneben ein zweites und ganz anderes, wie es an B. 3 erscheint, gegeben hat, aber gerade B. 3 als Copie gibt dafür keine genügende Bürgschaft. Wir müssen daher die Entscheidung über dieses Siegel dahin gestellt sein lassen und können das um so mehr, da, so häufig und mannigfaltig waren die Siegelfälschungen, weder ein echtes Siegel eine sonst Verdacht erregende Urkunde schützen, noch ein unechtes eine sonst makellose verdächtigen kann.

Die Betrachtung der äusseren Merkmale ergibt also, dass das betreffende Fulder Schriftstück nicht eine Originalausfertigung ist, sondern Copie oder Fälschung etwa um 800 geschrieben. Und dazu passt nun auch die Sprache, welche verhältnissmässig zu correct ist für die Zeit Pippin's. Zwar werden wir später sehen, dass mehrere Zeilen wörtlich wiederholen, was die in diesem Diplom bestätigte Bulle des Zacharias enthielt, und indem sich im VIII. Jahrhundert die päpstlichen Urkunden noch durch grammatikalisch richtige Sprache auszeichnen, könnte man die bessere Latinität der betreffenden Sätze in der Königsurkunde durch die Vorlage erklären. Aber für den übrigen, den selbsständig stilisirten Theil derselben lässt sich dies nicht geltend machen, für ihn lässt sich nur annehmen, dass er erst von dem um 800 lebenden Copisten nach der Sitte seiner Zeit emendirt oder dass das ganze Schriftstück erst um diese Zeit aufgesetzt ist.

Haben wir aber einmal die Behauptung, die Urkunde liege noch in Original vor, beseitigt, so haben wir auch den Werth derselben als Zeugniss herabzusetzen; sie steht nun für uns auf ziemlich gleicher Stufe (nur das Schriftalter der einzelnen Stücke begründet noch einen Unterschied) mit anderen hieher gehörigen Bullen und Diplomen, die alle ebenfalls nur in Abschriften vorliegen und die insgesammt die Frage auftauchen lassen, ob wir es hier mit Copien echter Documente oder mit Fälschungen zu thun haben. Aber um zunächst noch bei B. 3 stehen zu bleiben, was wir bisher festgestellt haben, erleichtert auch wieder die Vertheidigung der Ur-

kunde. Denn so wie sie uns vorliegt, enthält sie allerdings einige Ausdrücke und Angaben, welche mit einer Originalausfertigung unverträglich ein als solche zu betrachtendes Schriftstück zu verwerfen nöthigen würden, während dieselben in einer Copie auf Rechnung des Abschreibers gesetzt werden können.

Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus zunächst das Datum der Urkunde. Schannat im Drucke und im Facsimile wollte gelesen wissen: data mense iunio anno primo regni nostri. Dronke gab statt dessen anno II an, mit der Bemerkung, dass die Ziffer auf einer Rasur stehe, dass also möglicher Weise früher das Schannat'sche primo da gestanden habe. Das Kopp'sche Facsimile hat gleichfalls anno II, deutet aber zugleich an, dass das ausradirte Wort anno nono gewesen sei. Letzteres kann ich bei genauester Prüfung des Schriftstückes nicht mehr erkennen; nur das steht fest, dass hier ein in Buchstaben ausgeschriebenes Zahlwort ausradirt und von sehr alter Hand, es könnte selbst die des ursprünglichen Schreibers sein, anno II gesetzt worden ist, wie auch Eberhard in seinen Abschriften hat. Es ist also dies die relativ beste Lesart, und nach ihr gehört das Diplom in den Juni 753.

In wiefern passen nun zu diesem Datum die einzelnen Angaben der Urkunde? Was zunächst Bonifacius anbetrifft, so glaube ich seinen Tod auf den 5. Juni 754 setzen zu müssen [1]); die von ihm in Attigny unterzeichnete Urkunde Pippin's kann also spätestens in das Jahr 753 eingereiht werden. Wenn nun dem gegenüber, es genügt einen Fall anzuführen, geltend gemacht wird, dass sich das nicht mit signum Lul episcopi vertrage, da Lullus damals noch nicht Bischof war, so weise ich jeden derartigen Einwand damit zurück, dass wir hier eine Copie vor uns liegen haben, welche nicht erkennen lässt, welche Unterschriften gleichzeitig mit der Ausstellung und welche erst später zugesetzt sind, dass nachträgliche Unterzeichnung von Privilegien auch anderweitig nachweisbar ist, dass also signum Lul episcopi und Ähnliches als späterer Zusatz zu der Urkunde betrachtet werden kann und in sofern unbedenklich ist. Es wurde zweitens seit Eckhart bemerkt, welches auch das Ausstellungsjahr sei, die Erwähnung des Bonifacius als eines lebenden und die des

---

1) Rettberg 1, 396 zu 755; für mich entscheiden die Annales antiq. Fuldenses des Wiener Codex: s. Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 459.

Bruders von Pippin, Carlomann, als eines verstorbenen (beatae memoriae Carlomannus) vertrügen sich nicht mit einander. Dagegen hat man dann in neuerer Zeit, so auch Böhmer und Rettberg, diesen Einwand durch die Annahme beseitigen zu können gemeint, beatae memoriae u. dgl. sei zuweilen auch von lebenden Personen gesagt und könne speciell hier auf Carlomann's Eintritt in das Kloster gedeutet werden. Es bedarf aber noch des genügenden Nachweises für solchen Sprachgebrauch [1]), und es liegt näher, wie schon Mabillon vorgeschlagen hat, diese Worte als von dem nach Carlomann's Tode schreibenden Copisten eingeschaltet zu betrachten.

Würden also einige an sich bedenkliche Angaben und Ausdrücke der Urkunde B. 3 sich aus dem Charakter derselben als Copie erklären, so finden andere ungewöhnliche Formeln und Wendungen ihre Rechtfertigung in der durch den Inhalt bedingten Form. Dahin gehört die Erwähnung des consensus episcoporum ceterorumque fidelium nostrorum, der Hinweis auf die sententia apostolicae districtionis, die Miunterzeichnung des Diploms durch Bischöfe und andere Grosse [2]); das Alles fanden wir auch in anderen königlichen Privilegienbestätigungen. Dagegen steht das für die Ankündigung der Unterschriften gebrauchte Wort: adstipulatio fidelium nostrorum allerdings in Königsurkunden vereinzelt da. Die stipulatio ist als eine der Bekräftigungsformen gewisser Rechtsgeschäfte aus dem römischen Rechte in die Urkundenformeln aller deutschen Stämme

---

[1]) Hoffmann vermischte Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten 3, 67 hat eine Menge derartiger Fälle zusammengestellt. Aber die ganze Arbeit ist doch höchst unkritisch: es werden unter andern mehrere verdächtige Urkunden citirt und bei den unverdächtigen fehlt die hier durchaus nothwendige Unterscheidung zwischen den in Original und den nur abschriftlich erhaltenen. Allerdings findet sich unter den angeführten Diplomen wenigstens eins B. 1708 vom Jahre 862 (Tardif Nr. 186), das noch in der Originalausfertigung vorliegt. Dasselbe enthält die Bestätigung Karl d. K. für eine Gütertheilung zwischen dem Abt und den Mönchen von S. Denis und ist von dem damaligen Abte und Kanzler Hludowicus erwirkt: hier wird bei einzelnen Gütern gesagt, von wem sie dem Kloster geschenkt sind, und den Verstorbenen unter den Schenkern wird zumeist das Prädicat: divae, bonae memoriae, divae recordationis beigelegt; heisst es nun da einmal auch von dem noch lebenden Abte: piae memoriae Hludowicus, so ist das allerdings ein unumstösslicher Beleg für vereinzeltes Vorkommen solcher nicht correcten Ausdrucksweise, es erscheint aber doch als ein Versehen des Schreibers und berechtigt noch nicht zu den von Hoffmann gezogenen Folgerungen.

[2]) Über praefectus statt comes siehe Waitz V. G. 3, 325, Note 3.

übergegangen [1]) und steht da fast regelmässig mit den Poenformeln in Verbindung. Herkunft und Bedeutung ergeben sich schon aus der in älteren Stücken begegnenden Ausdrucksweise, wie es z. B. in Wartmann Nr. 8 und oft heisst: cartola esta sua obteniad firmitatem Aquiliani Arcaciani lejes stibolacionis. Üblicher ist die kürzere Formel: cum stipulatione subnixa, sehr häufig im VIII., seltener schon im IX. Jahrhundert, nur noch vereinzelt in der Folgezeit, wie in Dronke Nr. 679, a. 932. Die Anwendung ist unabhängig vom Stande der Personen. So finden wir diese Bekräftigungsformel im Testamente des Abtes Fulrad (Tardif Nr. 78), in äbtlicher Precarie (Wartmann Nr. 80), in der Cession eines Erzbischofs (Cartul. de Beaulieu Nr. 11 a. 887), in der Urkunde eines Grafen (Wirtemb. Urk. Nr. 25 und 80), in der eines Herzogs Liutfrid (trad. Wizenb. Nr. 11, c. a. 730), in denen der Hausmaier (Pard. Nr. 521 a. 722, Nr. 563 a. 741 u. s. w.); nur in königlichen Diplomen begegnet sie niemals. — Schon bei den Römern gab es daneben adstipulatores [2]), Personen welche ihre förmliche Übereinstimmung und Beipflichtung zu einem Rechtsgeschäfte bekundeten. Dem entsprechend wird auch in deutschen Urkunden für die analoge Beglaubigung durch Zeugen adstipulatio testium gebraucht, ganz gleichbedeutend der subscriptio testium, der roboratio per testes [3]). So ist auch in B. 3 adstipulatione subnixum nichts anderes als testium subscriptione subnixum und die Wahl des Wortes vielleicht durch eine Reminiscenz an das in den Hausmaierurkunden häufige stipulatione subnixa bestimmt. So erklärt sich der Ausdruck, wenn auch ganz vereinzelt, sobald einmal der Consens der Grossen und die Mitunterzeichnung durch sie angekündigt werden sollten.

Der ganze Schlusssatz lautet übrigens anders als die, sei es in Merovinger-, sei es in Karolingerdiplomen übliche Ankündigungsformel; es ist in ihm eine Participialconstruction angewandt, wie

---

[1]) Spangenberg die Lehre von dem Urkundenbeweise 1, 393. — Pardessus de la formule stipulatione subnixa in Biblioth. de l'École des Ch. 1 série, 2, 425; der dort gemachten Unterscheidung zwischen stipula subnixum und stipulatione subnixa kann ich jedoch nicht beistimmen.

[2]) Gaius 3, 110: possumus ad id quod stipulamus alium adhibere qui idem stipuletur, quem vulgo adstipulatorem vocamus.

[3]) Z. B. Dronke Nr. 529: stabilis permaneat cum astipulatione testium; astipulatio hier für adstipulatio, während auch für das einfache stipulatio in Folge von Lautvorschlag vorkommt astipulatio (Pard. Nr. 588) oder estibulatio (Wartmann Nr. 9).

ichen Urkunde dieser Zeit findet. Diese
ir in Zusammenhang mit der ganzen stili-
unde zu betrachten. So wie nämlich der
Bulle des Zacharias wörtlich in die sie
pin's übergegangen ist (dicionem aliquam
rfruatur), so ist auch deren Schlusssatz
· die Fassung des Schlusses von B. 3. Nach
ntentia apostolicae districtionis folgt: et
alle: et nihilominus, und ebenso ist den
ta permaneat apostolica auctoritate subni-
Diploms nachgebildet: stabile permaneat
tam anuli nostri impressione quam fidelium
ubnixum. Die Abweichung an sich von der
d der sonst üblichen Formel der Diplome
zu beurtheilen und zuzulassen haben, wie
ischöflicher Privilegien, deren Stilisirung
durch den eigenthümlichen Wortlaut der
n beeinflusst sahen.
· besonderen Fassung von B. 3 ebenso wie
halte, sie hängen beide auf's innigste mit
Bulle zusammen, und ob wir die Pippinische
assen dürfen, hängt, nachdem wir einmal
elben festgestellt haben, wesentlich von
die Bulle ab. Die weitere Untersuchung
it dem Diplome als mit der Bulle zu befas-
der fällt. Und indem ich somit zur Prüfung
rias übergehe, will ich zuerst fragen: hat
ium dieses Papstes für Fuld gegeben? —
jaht worden ist, können wir Wortlaut und
n Bulle in Betracht ziehen.
1 P. Zacharias an Bonifacius (Würdtwein
eisst es: petisti . . . ut illud . . . monaste-
o sedis apostolicae munire deberemus, eine
dass es wohl nicht in Betracht kommt,
nten Briefen des Bonifacius keiner gerade
wer bürgt uns, dass diese Briefe ganz
nmen? Privilegium kann aber nach dem
eit nicht, wie Rettberg 1, 614 das Wort

deuten möchte, ein Schutzbrief in damals üblicher Form sein; Privilegium ist, wie wir früher sahen, eine die kirchlichen Verhältnisse ordnende Urkunde, und überdies, wenn es schon auffällt, dass der Papst damals ein solches Privilegium ertheilt haben soll, müsste es in noch höherem Grade auffallen, wenn er gleich den weltlichen Fürsten über nichtkirchliche Verhättnisse Bestimmungen getroffen hätte. Jene Stelle lässt also keine andere Deutung zu, als dass der Papst irgend eine Urkunde nach Art der Privilegien zu Gunsten von Fuld ertheilt habe.

Weitere mehr oder minder directe Zeugnisse besitzen wir in einer langen Reihe päpstlicher und königlicher Urkunden, welche jetzt am besten in Dronke cod. dipl. Fuld. vorliegen. Von den Bullen müssen wir die dreier Jahrhunderte zu Rathe ziehen [1]). Jaffé hat diese Bullen von der Gregor's IV. an nicht beanständet und auch ich meine, dass sie von dieser an formell richtig erscheinen. Allerdings sind sie nur abschriftlich überliefert, ausgenommen die letzte von Benedict VIII., deren Original noch jetzt im Fulder Archive aufbewahrt wird [2]). In all' diesen Stücken nun werden dem Kloster päpstliche Privilegien verliehen, mehrere erzählen dabei, dass Fuld seit ältester Zeit solche Privilegien besessen, aber erst die Bulle Johann's XIII. erwähnt in directer Weise die Constitution des P. Zacharias und deren Bestätigung durch die Nachfolger. Das ist also ein sehr spätes Zeugniss, um Jahrhunderte später als das, welches uns in dem abschriftlichen Privilegium Pippin's vorliegt. Und

---

[1]) Ich führe sie gleich hier nach den Nummern bei Dronke auf, setze aber auch, um das Aufsuchen in anderen Werken zu ermöglichen, die Nummern der Jaffé'schen Regesten bei. — Für Fuld sind folgende Bullen bekannt: D. 4a = J. 1756 von Zacharias a. 751, D. 7 = J. spur. 309 von Stephan a. 753, D. 77 = J. spur. 321 von Hadrian I. a. 784, D. 477 = J. 1951 von Gregor IV. a. 828, D. 557 = J. 1975 von Leo IV. a. 850, D. 574 = J. 2011 von Benedict III. a. 857, D. 575 = J. 2017 von Nicolaus I. a. 859, D. 618 = J. 2255 von Johann VIII. a. 875, D. 642 = J. 2662 von Stephan VI. a. 891 (wie hier eine Bulle des Vorgängers Marinus erwähnt wird, die nicht auf uns gekommen, so mögen auch noch andere dem Kloster ertheilte Bullen verloren gegangen sein), D. 649 = J. 2710 von Bendict IV. a. 901, D. 665 = J. 2726 von Johann X. a. 917, D. 681 = J. 2752 von Leo VII. a. 936, D. 685 = J. 2775 von Marinus II. a. 943, D. 687 = J. 2794 von Agapet II. a. 948, D. 711 = J. 2830 von Johann XII. a. 961, D. 713 = J. 2867 von Johann XIII. a. 969, D. 725 = J. 2950 von Johann XV. a. 994, D. 728 = J. 2992 von Silvester II. a. 999, D. 736 = J. 3091 von Benedict VIII. a. 1024.

[2]) Demnach ist Eckhart's Versuch, die ganze Reihe der Urkunden als Fälschungen dem um 1050 schreibenden Othlon aufzubürden, unhaltbar.

t zeugen sämmtliche Bullen von Gregor IV. an, so lange
: in das Detail derselben eingehen, weder zu Gunsten noch
nsten des um 800 geschriebenen, Pippin's Namen tragenden
weil sie in jedem Falle von alten Privilegien reden können,
das königliche Diplom von 753 Copie einer echten Urkunde
Glied einer Kette von Fälschungen sein.

späteren Königsurkunden kommen bei dieser Frage in
: das Wahlprivilegium Karl des Grossen von 774 in
47, nur abschriftlich überliefert, aber unbedenklich, ohne
auf die Constitutionen der Päpste; ferner desselben Urkunde
Zehntabgaben, wahrscheinlich vom Jahre 810 in D. 248
Eberhardi [1]). In der letzteren heisst es: Ratgerius abbas ...
serenitatis nostrae obtutibus auctoritatem . . . Pippini regis
ostinebatur qualiter petente sancto Bonifacio . . . privilegium
monasterii a Zacharia s. sedis apostolice presule datum
auctoritate roboraret. Da haben wir also wenigstens ein
und dem Werthe nach dem abschriftlichen Privilegium
ziemlich gleich stehendes Zeugniss. Beide Urkunden wer-
in einem allerdings sehr verderbten Diplome Ludwig des
, Dronke 526 a. 840, bestätigt.

werden erst, indem wir auch auf die Fassung der zuvor
n Bullen eingehen, einen Schritt weiter vorwärts kommen.
dabei zunächst von Dronke 477 ausgehen, welche Bulle
die erste echte nach der des Zacharias gelten lässt, oder
74, deren Echtheit durch die noch erhaltenen und durch-
gen Schlussformeln (vollständiges Datum, Namen des Seri-
nd Secundicerius u. s. w.) gut verbürgt wird. Beide Bullen
eichen Wortlaut, der nun auch die Grundlage für die zu-
lgenden bildet. Wenn gleich D. 575 und 618 einen Zusatz
assung der früheren Stücke (ceterum vero hoc deliberantes
ueatur) enthalten, so ist dieser ganz unbedenklich (s. S. 60),
em Kloster eine Verpflichtung auferlegt, was sicher nicht
he einer echten Urkunde eingeschoben haben werden. Die
Bulle, D. 642, hat zwar eine neue Arenga und einige un-
he Zusätze, im Übrigen ist sie der letzteren genau nach-

---

248 ist entschieden dem Original näher stehende Copie, als D. 247 = 188. Näheres über diese Stücke S. 63.

geschrieben. Auf sie folgen ihr wörtlich gleich D. 649, 665, 681, nur mit einer sachlich und stilistisch unverdächtigen Erweiterung (et auctoritate nostra interdicimus — concedimus et praecipimus), in der nun auch zum ersten Male eine Bestimmung über die freie Abtswahl aufgenommen erscheint. Nachdem so die Bullen für Fuld mit der Zeit immer ausführlicher und länger geworden sind, aber doch Alles, was schon in D. 477 stand, wörtlich wiederholt haben, folgen in D. 685, 687, 711 drei kurze Fassungen, unter sich und mit der Urkunde des P. Zacharias wörtlich übereinstimmend. Vergleichen wir nun die Gruppe D. 477—681 mit der Gruppe D. 4ª und 685 bis 711, so enthält erstere alle Sätze und Worte der zweiten, aber dazu einen nicht unwesentlichen, nach praeter sedem apostolicam eingeschobenen Passus (et episcopum — consecrandi altaris fuerit), der sich auch in der der Zeit nach innerhalb derselben Gruppe liegenden Bulle D. 557 findet; auf die Bedeutung dieser Worte komme ich zurück. Dann begegnet in D. 713 eine neue, in D. 725 genau nachgeschriebene Stilisirung, die sich aber doch in langen Sätzen der hier zuerst ausdrücklich citirten Constitution des Zacharias wörtlich anschliesst, ausserdem aber auch ganz neue Bestimmungen über den Primat des Abtes von Fulda aufweist. Die Bulle D. 728 ist ganz selbstständiger Fassung. Des weiteren folgt die noch im Original erhaltene Urkunde Benedict's VIII., D. 736: in ihr ist inhaltlich neu, dass dem Fulder Kloster ein römisches Kloster geschenkt wird, aber der ganze zweite Theil derselben von ut sub iuris dicione an ist wieder eine wörtliche Wiederholung des Wortlautes von D. 4ª, und zwar so, dass auch wieder, wie in allen auf D. 685 folgenden Stücken, der Zusatz: et episcopum — consecrandi altaris fuerit fehlt.

Haben wir also innerhalb eines Zeitraumes von 270 Jahren in einer langen Reihe, welche mit einem unanfechtbaren Originale abschliesst, im Wesentlichen immer dieselbe Fassung als das Minimum des Wortlautes kennen gelernt, so können wir nun auch leichter bestimmen, was in einigen wie es scheint überarbeiteten Bullen, die noch zu betrachten bleiben, als ursprünglich und echt angesehen werden darf. Auch diese der Verunechtung verdächtigen Stücke, D. 7, 77, 557, enthalten nämlich Wort für Wort (blos in D. 7 ist und vielleicht nur durch Versehen eines Abschreibers eine Zeile: ut profecto — dotatum permaneat ausgefallen) jenen allen

Fulder Bullen gemeinsamen Wortlaut und unterscheiden sich nur durch verschiedenartige, des näheren zu betrachtende Zusätze. Der Passus in D. 7: maxime his locis — commendavit defensione ist mir äusserst bedenklich wegen der Behauptung, dass Bonifacius das Kloster in nostra Romana commendavit defensione, einmal weil sie selbst in den Fulder Bullen vereinzelt dasteht, dann weil ein derartiges weltliches Schutzverhältniss, für das ich sonst erst ein Jahrhundert später und auch damals nur in Westfrancien ein Beispiel gefunden habe, wie gesagt, noch viel absonderlicher ist als das durch ein Privilegium begründete. Und dass, was der zweite Zusatz in D. 7: praecipimus etiam tibi — semper intendas, ähnlich dann auch in D. 77 und 557 und im Cod. Eberhardi auch in D. 477 eingeschaltet [1]), besagt, dass nämlich das Klostergut nicht zu Benefiz ausgegeben werden soll, nicht zu der Zeit Pippin's passt, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung [2]). Endlich hat schon D. 77 jenen der Gruppe D. 477—681 eigenthümlichen Zusatz.

Sehen wir nun aber von diesem Zusatze und von den Abweichungen der Bullen D. 77 und 557 ab, die ich schon hier als unverkennbare Interpolationen bezeichnen kann, so sind wie gesagt auch diese Urkunden in dem weitaus grösseren Theile allen anderen gleich. Die Übereinstimmung in dem Haupttheile zwischen der ersten und letzten der von mir angeführten Bullen ist somit eine ununterbrochene; andererseits ist sie eine in natürlich und regelrechter Weise beschränkte und hat nichts gemein mit der Übereinstimmung jener Reihen von Urkunden, in denen ein und dasselbe Falsificat zwanzigmal nachgeschrieben wird. Wenn wir diejenigen Bullen für Fuld, welche noch mit vollständigem Pretokoll versehen sind, mit denen derselben Päpste, mit den von denselben Kanzleibeamten geschriebenen vergleichen (es im Einzelnen hier darzulegen würde mich zu weit von der Hauptsache abführen), so erkennen wir in ihnen alle die kleinen Veränderungen, welche der Verlauf der Zeit mit sich bringt, wieder. Auch in den Prologen finden wir

---

[1]) Siehe D. 477, Note 3, und vgl. die Überarbeitung der Bulle des Zacharias in Cod. Eberh. D. 4[b].

[2]) Unter all' diesen Bullen ist die Stephan's D. 7 um ihres Inhaltes und Stiles willen am meisten verdächtig und ist um eines später anzuführenden Grundes willen ganz zu verwerfen; ich berücksichtige sie also auch im Folgenden nicht mehr.

einen natürlichen Wechsel [1]). Und im weitern Contexte zeigen sich gleichfalls bald allmähliche Erweiterungen von Fassung und Inhalt, bald wieder eine Rückkehr zu knapperer Redaction. Mit einem Worte: bei diesem Verhältnisse der Fulder Bullen zu einander, stützt die eine die andere, und eben in diesem Zusammenhange erscheinen sie echt; nur das fragt sich noch: mit welchem Stücke beginnt die Reihe der wirklich von Rom ausgegangenen Bullen, sind auch schon die des Zacharias und die offenbar überarbeitete des Hadrian in der Reihe der echt erscheinenden Documente inbegriffen?

Die Frage wird sich mit Bestimmtheit beantworten lassen, sobald wir den weiteren Umstand in Betracht gezogen haben werden, dass die gemeinsame Fassung dieser Stücke auch in der Sammlung der päpstlichen Formeln, im Liber diurnus Romanorum pontificum angetroffen wird. Allerdings wird durch diesen Umstand an sich die Möglichkeit einer Fälschung von Bullen in Fulda mit Hilfe römischer Formeln noch nicht ausgeschlossen, sie wird erst ausgeschlossen, wenn wir einerseits die Zeit feststellen, in der sich zuerst derselbe Wortlaut zu Rom in den Formeln und zu Fuld in den Urkunden nachweisen lässt und dann andererseits erwägen, ob zu dieser Zeit eine derartige Fälschung denkbar ist.

Die erste Aufgabe ist nicht mit wenigen Worten zu lösen, weil über dem Liber diurnus von jeher ein ungünstiges Schicksal gewaltet hat und noch waltet, und weil wir gerade über das was bei unserer Frage den Ausschlag gibt, über das Alter der Handschriften und über ihre Beschaffenheit nur ungenügend unterrichtet sind. Es sind meines Wissens nie mehr als zwei Handschriften dieser für Diplomatik und Geschichte gleich wichtigen Quelle bekannt geworden: die eine ehemals in der Bibliothek des Cistercienserklosters S. Croce di Gerusalemme in Rom [2]), die andere einst in Sirmond's Besitz, dann in der Bibliotheca collegii S. J. Claromontani; über beide fehlen neuere Angaben. Nach dem erstgenannten Codex hatte bekanntlich Holstenius den Liber diurnus 1650 in Rom drucken lassen, die Veröffentlichung wurde jedoch beanständet und die Auf-

---

1) Der mit D. 642 beginnende findet sich im Liber diurnus cap. 7, 19.

2) Blume fand die Bibliothek sehr verwahrlost; weder in seinem Berichte (Iter ital. 3, 152 und 4, 288) noch in den Auszügen, die er Bibl. MS. 155 gibt, wird die Handschrift erwähnt.

lage im Jahre 1662 bis auf wenige Exemplare vernichtet[1]). Aber schon 1680 erschien in Paris die neue Ausgabe Garnier's, der von dem früheren Drucke keine Kenntniss hatte, seinem Texte den Cod. Claromontanus zu Grunde legte und von dem Cod. Romanus nur ein Inhaltsverzeichniss mittheilen konnte. Sie ist, wenn auch wiederholt abgedruckt[2]), die einzige geblieben, obgleich Baluze, Daville, Zaccaria u. a. neue Ausgaben verhiessen.

Nach Garnier nun wäre der grössere Theil dieser Formelsammlung um 714 zum Abschluss gekommen; aber, fügt er hinzu: tam preciosis tamque utilibus venerandae antiquitatis monumentis ausus est, ut quidem suspicor, interpolator aliquis recentiora quaedam et vilia aut inserere aut saltem addere; huiusmodi sunt aliqua apostolicae auctoritatis privilegia non longe distantia ab iis quae eruditis non admodum probantur. Da wäre es also wichtig, genau über Alter, Bestand und Einrichtung der Handschriften unterrichtet zu sein. Garnier jedoch sagt nur, dass der von ihm benutzte Cod. Claromont. neunhundert Jahr alt sei, also in's VIII. Jahrhundert gehöre; ob aber die ganze Sammlung von einer Hand geschrieben, oder die jüngeren Stücke von späteren nachgetragen, erfahren wir von ihm nicht. — Vom Cod. Romanus spricht nur Mabillon in seinem Iter ital. 1,75[3]): er setzt ihn in's IX. Jahrhundert und sagt nichts von etwanigen späteren Eintragungen. Hält man diese zwei Angaben zusammen, so müsste man den Cod. Claromont. als den älteren betrachten. Aber nach den später erschienenen Abhandlungen von Schöpflin und Zaccaria, welche jedoch beide die Handschriften nicht gesehen, stellt sich das Verhältniss anders heraus. Es war bereits vor diesen bekannt geworden, dass Holstenius auch den Cod. Claromont. zur Verfügung gehabt hatte; offenbar hatte er ihn für minder gut gehalten als den von ihm abgedruckten Cod. Romanus. Indem sich nun Schöpflin eines der wenigen Exemplare der von Holstenius besorgten Ausgabe hatte verschaffen können, glaubte auch er aus dem Verhältnisse dieser zu der Garnier'schen

---

[1]) Schöpflin comment. hist. et crit. 499—532. — Zaccaria dissert. de libro diurno, in Bibl. ritualis 2[b], 229—296.

[2]) Die Originaledition ist mir jetzt nicht zur Hand, ich bediene mich für das Folgende des Wiener Nachdruckes von 1762.

[3]) Und Museum ital. 1, 32, wo auch einige in der Ausgabe Garniér's fehlende Formeln mitgetheilt werden.

folgern zu müssen, dass die römische Handschrift die ältere und bessere sei. Dem stimmte Zaccaria bei, der überdies aus dem Datum einer Formel, wie es sich im Cod. Claromont. findet, nachwies, dass dieser erst unter Gregor IV., also nach 827 geschrieben sein könne, wozu auch passt, dass Labbé denselben abweichend von Garnier in das IX. Jahrhundert gesetzt hatte. Was lässt sich aus diesen unsichern und sich zum Theil widersprechenden Angaben Anderes entnehmen, als dass wahrscheinlich beide Codices dem IX. Jahrhundert angehören?

Auch das weitere Verhältniss der Handschriften zu einander lässt sich aus dem, was Schöpflin und Zaccaria aus dem Abdrucke von Holstenius mitgetheilt haben, nicht mit voller Sicherheit feststellen. Ich beschränke mich also darauf, hervorzuheben, was die mit den Fulder Urkunden zu vergleichende Formel anbetrifft. Aus der Reihenfolge der Stücke in beiden Manuscripten lässt sich nämlich annähernd berechnen, wann unsere Privilegienformel in die Sammlung aufgenommen sein muss. Die Ordnung in beiden Codices ist nicht überall dieselbe, doch hat sie das in beiden gemein, dass die Formeln weder dem Inhalte nach, noch nach der Zeit der Entstehung zusammengestellt sind. Das zeigen unter andern folgende Fälle aus dem Cod. Romanus. Das Indiculum episcopi (Garnier 3, 8). das dem Eide des Bonifacius entspricht, geht dem Indiculum episcopi de Langobardia (G. 3, 9), welches bis in die Zeit Gregor's I. zurückreicht, voran, und gleich darauf folgt dann die jedenfalls jüngere Privilegienformel (G. 7, 12): si semper sunt concedenda. Oder auf ein Responsum (G. 5, 21) das mit einem Briefe Gregor's I. übereinstimmt, folgt unmittelbar die den Fulder Privilegien gleiche Formel (G. 7, 1): quoniam semper sunt concedenda; die übrigen Privilegienformeln stehen alle am Schlusse der Handschrift. In dem andern Codex findet sich die letztgenannte Formel an derselben Stelle, die erstere aber mit den andern Privilegien am Schlusse. Daraus nun, dass das uns hier besonders interessirende Stück in beiden Handschriften an derselben Stelle eingetragen ist, lässt sich doch etwas folgern. Es wäre gewiss ein seltsamer Zufall, wenn diese Formel in beide Codices erst nach deren Abfassungszeit eingetragen und dann doch genau an derselben Stelle eingeschaltet worden wäre. Der erwähnte Umstand macht es vielmehr wahrscheinlich, dass zur Zeit, da die eine Handschrift aus der andern

oder da beide aus einer gemeinsamen Quelle abgeschrieben wurden, unsere Formel bereits an der betreffenden Stelle eingereiht war. Somit sind wir, wenn auch immer hin eine Bestätigung durch genauere Angaben über die handschriftliche Überlieferung erwünscht bleibt, zu der Annahme berechtigt, dass die Formel: quoniam semper sunt concedenda spätestens im IX. Jahrhundert, dem die Codices angehören, in den Liber diurnus, d. h. in die officielle Formelsammlung der päpstlichen Kanzlei aufgenommen worden ist.

Halten wir nun damit das früher gewonnene Resultat zusammen. In Fulda hat man eine dem P. Zacharias zugeschriebene Urkunde, wie sie Dronke 4ª abdruckt, im X. Jahrhundert gehabt. Eine gleiche muss aber schon gegen Ausgang des VIII. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein, indem sich nicht allein der Hauptinhalt der Bulle, sondern auch ein grosser Theil des Wortlautes in dem vor 800 geschriebenen Stücke, dass seinen äussern Merkmalen nach Copie einer königlichen Privilegienbestätigung sein kann, wiederholt finden. Auf der andern Seite kehrt der ganze Wortlaut der auf den Namen des Zacharias lautenden Fulder Bulle spätestens im IX. Jahrhundert in der Formelsammlung der päpstlichen Kanzlei wieder und eben so mit grösseren oder geringeren, wie wir noch sehen werden, den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Modificationen, in zahlreichen Bullen, von denen die seit der Mitte des IX. Jahrhunderts auch formell richtig erscheinen. Dieser Zusammenhang lässt sich nur auf zweierlei Weise erklären. Die jedenfalls vor 800 existirende Redaction ist entweder in Rom, in der päpstlichen Kanzlei entstanden, ist von dort einerseits in Form einer Originalausfertigung (unter welchem Papste lasse ich noch dahingestellt) nach Fulda gekommen und ist da theilweise auch für die Abfassung einer dem K. Pippin zugeschriebenen Confirmation benützt worden; andererseits in Rom in die päpstlichen Register eingetragen hat sie als Vorlage für die folgenden Bullen gedient und ist endlich auch spätestens im IX. Jahrhundert in die officielle Formelsammlung aufgenommen. Oder die Redaction ist in dem Kloster und als Fälschung entstanden, einerseits dort für weitere Fälschungen unter dem Namen verschiedener Päpste und des K. Pippin benutzt, andererseits nach Rom vor die Curie gebracht, und zwar zu einer Zeit, wo man in Rom die Fälschung leicht als solche erkennen konnte, und ist dennoch von der Kanzlei irgend eines Papstes für eine Ori-

ginalbulle verwerthet und endlich sogar als Musterurkunde in den Liber diurnus aufgenommen worden. Ich stehe nicht an die erstere Annahme als die wahrscheinlichere zu bezeichnen und die Fassung als in der römischen Kanzlei entstanden, also als im Wesentlichen echt zu betrachten.

Man kann, was Ort und Zeit der Entstehung dieser Redaction anbetrifft, auch noch auf eine Bulle hinweisen, welche P. Stephan III. 757 dem Abte Fulrad von S. Denis (Jaffé 1782) ertheilte. Ich weiss was in zahlreichen Streitschriften des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gegen diese und andere Bullen für dasselbe Kloster vorgebracht ist, und gewiss sind sämmtliche Fassungen, in denen J. 1782 auf uns gekommen ist, interpolirt und verunechtet. Dennoch lässt sich sowohl die Existenz einer derartigen Urkunde für S. Denis als auch das nachweisen, dass der Hauptinhalt derselben und ein Theil des Wortlautes denen von J. 1782 entsprochen haben muss. Namentlich ergibt sich aus den Verhandlungen des synodus apud Vermeriam a. 853 in LL. 1, 421, dass Fulrad ein unter andern seine Klosterstiftungen betreffendes Privilegium etwa des Inhalts von J. 1782 erhalten hatte. Des weiteren stimmt der Wortlaut auch dieser Bulle zum grossen Theil mit einer andern Formel des Liber diurnus (Garnier cap. 7, 2) überein, namentlich ist der Prolog ganz derselbe [1]). Und indem nun diese Privilegienformel nichts anderes ist als die mit den Fulder Bullen übereinstimmende Formel mit einem längeren, an Strafandrohungen reichen Zusatze, so kann was diesen Formeln gemeinsam ist und einerseits in den Handschriften des Liber diurnus aus dem IX. Jahrhundert, andererseits um dieselbe Zeit in Copien von Urkunden in Fuld und S. Denis nachweisbar ist, nur in Rom entstanden sein und muss dort schon um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, dem die Bullen für beide Klöster angehören, entstanden sein.

Diese nähere Zeitbestimmung ergibt sich auch aus einer anderen Betrachtung. Steht es einmal fest, dass um 800, um die Zeit da die

---

[1]) Den Schluss von J. 1782 halte ich für am stärksten überarbeitet. Dagegen kehren die Schlusssätze der Formel wörtlich wieder in der Bulle Hadrian's von 786 für S. Denis (Jaffé 1886), welche jetzt besser als bisher aus einer Copie des IX. Jahrhunderts in Tardif Nr. 84 abgedruckt ist. Diese Übereinstimmung spricht auch wieder zu Gunsten dieser Bulle und für das Zurückreichen der Formel in das VIII. Jahrhundert. Man vergleiche auch den Prolog von Jaffé 1784 mit Lib. diurnus ed. Garnier cap. 7, 13.

Copie der Urkunde Pippin's geschrieben wurde, die betreffende Fassung existirte, und zwar in einer päpstlichen Bulle nach Fulda gekommen war, und fragt es sich nur noch, ob wir sie auf eine Bulle des Zacharias von 751, wie Dronke 4ª, oder auf eine Hadrian's von 774, wie Dronke 77, oder auf eine Bulle eines andern Papstes dieser Zeit zurückführen sollen, so gibt das den Ausschlag, dass die Ausübung eines allerdings ganz neuen Rechtes durch den Papst und die Ertheilung einer ganz besonderen Bulle für das Kloster am ehesten zu Lebzeiten des ebenfalls in besonderem Verhältniss zu Rom stehenden Bonifacius stattfinden konnten, weit eher als später da Sturm und Baugulf Äbte waren. Somit betrachte ich Inhalt und Fassung von Dronke 4ª im ganzen und grossen genommen als echt nnd als die Grundlage der wesentlich gleichlautenden Bullen der späteren Päpste [1]).

Gehen wir nun noch näher auf den Inhalt der betreffenden Bullen und der ihre Bestimmungen wiederholenden Diplome ein. Die Hauptschwierigkeit ist hier, da alle diese Documente nur abschriftlich und offenbar einerseits in den Formeln, möglicher Weise auch im Contexte verstümmelt, andererseits auch wieder interpolirt vorliegen, den ursprünglichen Wortlaut und die unechte Zuthat festzustellen: es wird sich das nur bis zu einem gewissen Grade mit Sicherheit durchführen lassen und es werden immer einzelne Sätze oder Bestimmungen übrig bleiben, deren Charakter zweifelhaft sein wird. Nachdem ich schon früher vorläufig angegeben habe, was ich in Dronke 4ª für echt halte, weil es in allen folgenden Bullen wiederkehrt, noch mehr weil es mit der Formel des Liber diurnus übereinstimmt, will ich hier den Wortlaut der Bulle und der Formel, dessen wir ohnedies für die weiteren Erörterungen bedürfen, nebeneinander stellen. Die Bulle liegt, wie gesagt, in Abschrift des X. Jahrhunderts vor; was in ihr von der Formel abweicht, bezeichne ich durch schräge Buchstaben. Die Formel gebe ich so wie sie nach den von Schöpflin aus dem Druck des Holstenius mitgetheilten Lesarten im Cod. s. Crucis enthalten sein soll, verzeichne aber zugleich in Anmerkungen die Varianten der Garnier'schen Ausgabe oder des Cod. Claromontanus.

---

[1]) Das in den Abschriften dieser Fassung fehlende Datum wird man am füglichsten aus Dronke 4ᵇ entlehnen können, aus der erweiterten Fassung derselben Bulle.

Liber diurnus:	Bulla Zachariae:
Privilegium monasterii [1]): Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotioni conditoris [2]) piae constructionis oraculum [3]) in privilegiis praestandis minime denegetur.	(Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln.) Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotioni conditoris piae constructionis *auctoritas* in privilegiis prestandis minime denegetur.
Igitur quia postulasti a nobis quatenus monasterium sancti illius situm in loco illo privilegii sedis apostolicae infulis decoretur [4]), ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus, ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittatur.	Igitur quia postulasti a nobis quatenus monasterium *Salvatoris a te constructum* in loco *qui vocatur Boconia erga ripam fluminis Vultaha* privilegii sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui *domino* auctore deservimus, aecclesiae constitutum nullius alterius aecclesiae iurisditionibus submittatur.
Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere hac auctoritate [5]) praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemnitatem quispiam praesumat omnimodo cele-	Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, et ideo omnem cuiuslibet aecclesiae saderdotem in prefato monasterio ditionem quamlibet habere *aut auctoritatem* preter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam presumat omnimodo celebrare, ut profecto

[1]) Fehlt in ed. Garn.

[2]) Ed. Garn.: devotio conditori.

[3]) Ed. G.: oraculi.

[4]) Ed. G.: privilegiis sedis apostolicae decoretur. An dem Worte infulis nahm Eckhart besonders Anstoss. Aber nicht allein an dieser Stelle wird es im cod. s. Crucis gebraucht, sondern (s. Schöpflin l. c. 529) auch noch in einer andern Privilegienformel, welche eine jüngere Erweiterung unserer Formel zu sein scheint. Infula ist hier gleich dem auch in päpstlichen Urkunden begegnenden apices.

[5]) Ed. G.: vel auctoritatem.

brare, ut profecto iuxta id quod subiecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse locus dotatus permaneat [1]).

Constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicentes omnibus omnino cuiuslibet ecclesiae praesulibus vel cuiuscunque dignitatis potestate praeditis sub anathematis interpositione, qui huius praesumpserit constituti [2]) a nobis praefato monasterio indulti quolibet modo existere temerator . . . [3]).

iuxta id quod *subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit*, inconcusse dotatum permaneat *locis et rebus, tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam que futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur.*

Constituimus *quoque* per huius decreti nostri paginam, *ut quicunque* cuiuslibet aecclesiae presul vel quacunque dignitate predita *persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus prefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat apostolica auctoritate subnixa.*

Die grösste Differenz zeigt sich also im letzten Absatze. Sie ist aber ganz unwesentlich, betrifft nur was Formel ist und nicht den materiellen Inhalt der Urkunde. Schon dass dieser Schlussatz im Cod. s. Crucis abbricht, im Cod. Clarom. mit etcetera endet, zeigt dass dem Urkundenschreiber überlassen blieb, welchen speciellen Wortlaut er dieser Formel geben wollte; umgekehrt liess man in Rom diese Formel auch wieder weg, wenn man von einer ertheilten Urkunde Abschrift für das officielle Registrum nahm. Wie es da auf

---

[1]) Ed. G.: praesumat celebrare. Omnimodo constituentes.
[2]) Ed. G.: qui praesumpserit praesentis constituti.
[3]) Ed. G.: temerator etc.

den disponirenden Theil allein ankam, so ist dieser hier auch für uns der wichtigere.

Das aussergewöhnliche des Inhalts ist, dass Fulda (et ideo omnem — prohibemus) der Jurisdiction jeder andern geistlichen Autorität, d. h. auch des Diöcesanbischofs entzogen und ausschliesslich der Jurisdiction des päpstlichen Stuhles unterstellt wird [1]). Andere von Bischöfen ertheilte Klosterprivilegien betonen dass nihil de canonica institutione convellitur, gewähren nur Garantien gegen den Missbrauch der Episcopalgewalt und lassen das bischöfliche Oberaufsichtsrecht fortbestehen [2]); hier aber wird geradezu das canonisch feststehende Recht des Bischofs aufgehoben. Und dass das der Sinn dieser Worte ist, wird durch den einen und andern Zusatz der folgenden Bullen noch deutlicher gemacht. Die Bestimmung, die zuerst in der Urkunde Nicolaus I. von 859 (Dronke 575) auftaucht und dann, bis 943 zu der ältesten knappen Fassung zurückgekehrt wird, beibehalten wird: ceterum vero deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae intimetur, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordiaque convenienti ecclesiastico studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retorqueatur — diese Bestimmung wie sie sonst damals nicht vorkommt, setzt eine specielle Beaufsichtigung durch den Papst mit Umgehung des Ortsbischofs voraus und wird auch geradezu als Corollar des besonderen Privilegiums bezeichnet. Und dass gar kein Zweifel bestehe über die Exemtion vom Diöcesanbischofe, wird noch später von Leo IX. (Dr. 750, a. 1049) zu omnem sacerdotem prohibemus ausdrücklich hinzugesetzt: specialiter episcopum in cuius dioecesi (monasterium) constructum esse videtur [3]).

---

[1]) In Rozière 158 und B. 420 ist mit sedes apostolica der Ortsbischof gemeint, hier aber der Papst als Inhaber der Gewalt sanctae nostrae ecclesiae, wie es am Eingang heisst.

[2]) In ihnen ist auch nie von iurisdictio die Rede, sondern nur von potestas, principatus, pontificium u. dgl.

[3]) Ich führe diese viel spätere Bulle an, weil sie noch in Original vorliegt. Es findet sich aber auch schon in den abschriftlichen Urkunden Hadrian's von 784 und des P. Marinus von 943: omnem sacerdotem cuiuslibet ecclesie vel episcopum .. prohibemus. — Zur Zeit Leo's wird das Kloster ausserdem von den Päpsten als ihr Eigenthum betrachtet: siehe Giesebrecht 1⁴ Ausg. 2, 560 und Ficker Reichsfürstenstand 1, 342.

Die Befugnisse des Ortsbischofs werden nach der Bulle des Zacharias darauf beschränkt (ita ut nisi — omnimodo celebrare), dass er auf Einladung des Abtes die Messe im Kloster celebriren darf. Das erinnert an die allerdings nicht so weit gehenden Bestimmungen der bischöflichen Privilegien über den introitus episcopi. Aber gerade in diesem Puncte weichen die Fulda nach und nach ertheilten Bullen vielfach von einander ab. Hadrian spricht 784 dem Bischof auch noch das Recht zu, die Altäre einzuweihen und die Cleriker zu ordiniren. Die Bullen vom Jahre 828 an bis 936 (Dronke 477 bis 681) erwähnen nur die sollemnitas missarum und die consecratio altaris als dem Bischofe zustehend, die vom Jahre 943 an (D. 685 sequ.) nur wie die älteste Bulle die sollemnitas missarum. Da drängt sich die Frage auf, ob das etwa nur stilistische Differenzen sind, der Art, dass die einzelnen Functionen bald eine allein, bald mehrere nur als Beispiele aufgeführt, damit aber alle sonst den Bischöfen vorbehaltene Verrichtungen gemeint sind, oder ob sich in den verschiedenen Fassungen auch verschiedene Phasen abspiegeln, woran sich im letzteren Falle die Frage knüpfen würde, ob wir den den Rechten des Klosters günstigeren Wortlaut der ältesten Bulle als ursprünglich und unverändert ansehen dürfen oder hier eine absichtliche Auslassung der in Dronke 77, 477 u. a. enthaltenen weiteren Worte annehmen wollen.

Ich halte die Differenzen für absichtliche und halte den betreffenden Passus in der Bulle des Zacharias für nicht verstümmelt. In letzterer Hinsicht kommt wieder in Betracht, dass die Stelle ganz eben so lautet im Liber diurnus und in der diese Sätze des Privilegiums wiederholenden Confirmation Pippin's. Und umgekehrt zeugt auch wieder diese Übereinstimmung für die Entstehung der ganzen Redaction vor dem Jahre 784, in dem Hadrian in seiner Bulle für Fulda diese Bestimmung durch den eben angegebenen Zusatz modificirte. Auch steht der Fall, dass dem Bischofe nur noch die celebratio missarum auf Einladung des Abtes zugestanden wurde, nicht ganz vereinzelt da: in der Bulle Leo's III. für S. Denis vom Jahre 798 [1]) wird ausdrücklich die Consecration der Altäre und des

[1]) Jaffé 1911. — Aus allerdings nicht fehlerfreier, selbst den Namen des Abtes verwechselnder Copie des IX. Jahrhunderts in Tardif Nr. 98.

Chrisma, so wie die Ertheilung der Weihen dem Diöcesanbischof ab und dem eigenen Bischofe des Klosters zugesprochen. Dann erscheint es als ein von Hadrian dem Erzbischof Lullus, der Fulda in jeder Hinsicht unter seine Gewalt zu bringen versuchte, gemachtes Zugeständniss, dass ihm in Dronke 77 das Recht der Consecration und Ordination wieder zuerkannt wurde. So würde sich auch erklären, dass in dieser Bulle Hadrian's, der offenbar die des P. Zacharias zu Grunde gelegt wurde, in die dann aber die modificirte Bestimmung einzuschalten war, der betreffende Passus, vorausgesetzt dass er uns wortgetreu überliefert ist [1]), so unbeholfen und geradezu undeutlich stilisirt worden ist. Aber die Mönche hörten nicht auf nach Emancipation jeder Art von den Mainzer Erzbischöfen zu streben, und so gelang es ihnen schon im Jahre 828 eine für sie in dieser Hinsicht wieder günstiger lautende Bulle und endlich seit 943 Bullen auszuwirken, welche die bischöflichen Befugnisse wie zu Zeiten des Bonifacius einschränkten und schliesslich, wie bekannt, dahin führten, dass die Äbte von Fuld alle Episcopalrechte an sich brachten.

Auf die bisher erläuterten Sätze folgt in der Bulle des Zacharias der Passus: ut profecto — dotatum permaneat, der wenn auch etwas anders construirt, gleichfalls noch in der römischen Formel begegnet. Dieses gewichtige Zeugniss für die Ursprünglichkeit und Echtheit geht uns aber ab für die weiteren Worte: locis et rebus — firmitate perpetua perfruatur. Und auch in den jüngeren Privilegienformeln, welche eine speciellere Besitzbestätigung enthalten, pflegt dies etwas anderes als in den Fulder Bullen ausgedrückt zu werden; die Fassung in diesen von locis et rebus an erinnert geradezu an die in den königlichen Urkunden übliche. Dennoch scheinen mir auch diese Worte unbedenklich: sie schliessen sich im Sinn und in der Construction durchaus an die unmittelbar vorhergehenden an und geben diesen erst die rechte Bedeutung. Der im ersten Theil der Bulle ausgesprochene Ausschluss der Jurisdiction und Autorität des Bischofs begreift offenbar, so gut wie in den bischöflichen Privilegien, auch den Ausschluss des Dominium in sich, welches wenn das Kloster nicht für unabhängig erklärt und ihm nicht seine eigene Dotation zugesprochen worden

[1]) Was keineswegs von der ganzen Urkunde angenommen werden kann.

wäre, den Mainzer Bischöfen als Nachfolgern des Stifters Bonifacius zugestanden hätte. Mit den Worten: ut profecto etc. wird nun ausdrücklich dem Kloster das Verfügungsrecht zuerkannt, und dies wird in der Urkunde nur weiter ausgeführt als in der Formel. Und können wir nicht auch für den speciellen ausführlichen Wortlaut die Bürgschaft der Formel anführen, so zeugt doch der übereinstimmende Wortlaut mehrerer königlichen Diplome, von denen einige allerdings nur verderbt überliefert sind, deren Reihe aber gleichfalls mit unanfechtbaren Originalen abschliesst, für dessen Echtheit.

Das älteste den gleichen Satz enthaltende Diplom ist das Pippin's von dem wir ausgegangen sind. Es folgt dann die früher (S. 49) schon citirte Urkunde Karl d. G. in Dronke 248, die hier eingehender zu besprechen. Böhmer kannte diese noch nicht und verzeichnete statt ihrer als B. 188 ein anderes Stück ähnlichen Inhalts, das in Dronke 247 aus angeblichem Original abgedruckt ist. Das betreffende Schriftstück im Fulder Archive ist aber schon äusserlich betrachtet eines der ungeschicktesten Machwerke, ist im Protokoll falsch (Formeln der Königszeit, während das Datum auf die kaiserliche hinweist), und wenn es trotzdem in der Arenga und im Context ziemlich gut lautet, so läuft das darauf hinaus, dass der Verfertiger des Falsificats sich der Fassung der echten Schenkungsurkunden Karl's für Fulda B. 87, 113, 114 bedient hat. Dagegen halte ich das praeceptum de decimis im cod. Eberhardi (Dronke 248) für echt, wenn auch die Unterschrift des Kanzlers in Eberhard's nachlässiger Weise verändert und das Datum ausgelassen ist, das man wohl, da dazu die Kanzlernamen passen, aus Dr. 247 ergänzen kann. Die Stilisirung entspricht der in der letzten Zeit des Kaisers, und was allein ungewöhnlich ist, die Androhung der sententia apostolicae districtionis und die Participialconstruction am Schluss, erklärt sich wie bei B. 3 dadurch, dass sich die Fassung der der Eingangs erwähnten Bulle des Zacharias anschliesst. Der Inhalt ist ganz unbedenklich, die Hauptsache ist: sedis apostolice et genitoris nostri confirmamus decretum [1]), also das Privilegium des Zacharias und die dazu

[1]) Decretum wird zuweilen von königl. Erlässen, wie LL. 1, 4 . 13 , 39 gebraucht, von capitularia per se scribenda (s. Boretius die Capitularien 18) und ferner gleich

gehörige Confirmation Pippin's. Indem aber diese Bestätigung Karl's speciell dadurch veranlasst wurde, dass die Bischöfe, in deren Sprengeln Fuld begütert war, dem Kloster streitig gemacht hatten, was ihm an Schenkungen und Zehnten dargebracht war, wurde hier nicht wie in B. 3 der vollständige Wortlaut des päpstlichen Privilegiums in die Confirmation aufgenommen, sondern statt dessen ausführlich der streitige Punct behandelt und dabei geschah es dass auch der Passus, den wir jetzt besprechen, wiederholt wurde. Letzterer findet sich dann auch wieder unter Ludwig d. F., der ebenfalls um seine Bestätigung angegangen wurde und sie 840 in Dronke 526 ertheilte. Wer wird hier an den von Eberhard verunstalteten Formeln der Invocation und des Titels Anstoss nehmen, wenn er andererseits bemerkt, wie auch diese Urkunde in ihrem letzten Theile: si autem quispiam — impressione signatum durch die Stilisirung der vorgelegten Bulle beeinflusst ist und eben dadurch den Stempel der Echtheit erhält? Heisst es hier im Eingange, dass nach den producirten päpstlichen und königlichen Urkunden: nullus episcoporum ius sibi aliquod in eodem monasterio vindicaret, so ist damit richtig der Kern der älteren Urkunden wiedergegeben; im weiteren aber wird, wie 810 in Folge der speciellen Veranlassung das Recht an den oblationes und decimae besondere Berücksichtigung fand, hier nun der Ausschluss des Dominium eines jeden andern und namentlich des Bischofs betont. Das entspricht dem allgemeinen Usus bei Confirmationen: zuweilen, jedoch gerade unter Ludwig d. F. selten, sind sie wörtliche Wiederholungen; werden sie aber neu stilisirt, so ist es bald diese, bald jene Bestimmung der Vorlage, welche ausführlicher behandelt wird, womit aber zugleich die gesammten in der Vorlage enthaltenen Rechte bestätigt werden sollen.

Ich kehre noch einmal zu der Urkunde Karl's von 810 zurück. Insofern sie eine Entscheidung über den Fulder Zehnten enthält, habe ich sie schon in Beiträgen z. D. 2, 142 erläutert. Zu berichtigen habe ich aber, dass die entschieden weiter gehende Bestimmung, welche ich in der Urkunde Ludwig d. D. Dronke 614

---

privilegium von kirchliche Verhältnisse regelnden Urkunden; so in Rozière 575 am Schlusse: praeceptum decreti, oder in der Gütertheilung zwischen Bischof und Kanonikern B. 347.

für bedenklich und welche ich erst durch das Originaldiplom Konrad's vom J. 912 für beglaubigt hielt, doch schon unter jenem Könige getroffen ist. Ich habe nämlich seitdem in Fulda ein bisher noch nicht gedrucktes Original Ludwig d. D. vom 14. Juni 875, ferner ein gleichlautendes seines Sohnes Ludwig vom 23. Juli 880 kennen gelernt, welche in Inhalt und zum Theil in der Fassung mit Dronke 614 übereinstimmen [1]). Obschon nun in diesem Diplome ein Punct zu Gunsten des Klosters geändert wird, so ist doch auch für ihre Redaction die ältere Urkunde Karl d. G. benützt und sind auch in sie einzelne Sätze dieser hinübergenommen. Und das gilt nun auch von dem Passus, dem wir zuerst in der Bulle des Zacharias und in der Confirmation Pippin's begegneten, so dass dessen Wortlaut gleichfalls durch mehrere abschriftliche Urkunden, endlich durch eine Orlginalurkunde beglaubigt wird [2]). Wir haben somit für den ganzen Wortlaut der Bulle des Zacharias, also auch für das was aus ihr in die Confirmation Pippins übergegangen ist, bestätigende Zeugnisse gefunden, und ist nun auch die Mehrzahl derselben allerdings wieder Fulder Urkunden entnommen und ist insofern der Möglichkeit Raum gegeben, dass die sachliche und stilistische Übereinstimmung die Folge einer umfassenden, sehr geschickten, schon um 800 begonnenen und dann im Laufe der Zeit consequent fortgesetzten Fälschung sei, so haben wir doch auch in der Formel des Liber diurnus ein Zeugniss kennen gelernt, das ausserhalb Fuld entstanden und ausserhalb des Bereiches jeder dortigen Fälschung gelegen und überliefert ist; mögen also auch die Fulder Zeugnisse unter sich verschiedener Art und verschiedenen Werthes sein und alle zusammen genommen noch nicht überzeugend sein, so geben sie uns doch mit dem aus Rom stammenden Documente zusammengehalten, so weit es in diesen Dingen möglich ist, die Gewissheit, dass Fulda schon in

---

[1]) Also wieder ein Beispiel, wie die Fulder Urkunden von den Abschreibern verunstaltet sind, und zugleich eine neue Warnung, was offenbar verderbt ist, nicht geradezu zu verwerfen, sondern auch in solchen Fällen noch den Versuch zu machen, durch eingehende Vergleichung aller einschläglichen Stücke den echten Inhalt aus der verderbten Fassung herauszuschälen.

[2]) Von Ludwig d. D., dessen Diplom von 875 den Zehnten allein betrifft, wird nur auf eine Entscheidung Karl's, nicht auf eine gleiche Ludwig d. F. hingewiesen; das entspricht ganz dem, dass obschon Dronke 248 und 526 zusammengehören, in dem letzteren Stücke der Zehnte nur gelegentlich erwähnt, in jenem aber ausführlichere Bestimmungen über denselben getroffen werden.

seinen Anfängen jenes uns noch vorliegende Privilegium des P. Zacharias erhalten hat.

Es ist schon bemerkt worden, dass in der Bulle des P. Zacharias und so fort in allen Bullen des IX. Jahrhunderts für Fulda keine Bestimmungen über die Abtswahl, wie sie sich in den bischöflichen Privilegien finden, enthalten sind. Dieses Recht wurde den Mönchen von den Königen ertheilt, zuerst am 24. September 774 von Karl d. G. in Dronke 47 ex cod. Eberhardi. Diese Urkunde ist gleichzeitig mit einer Immunität für das Kloster ausgestellt, und wie für die letztere, so ist auch für die erstere eine Formel Marculf's gebraucht worden. Denn der lange Prolog und der Schlusssatz: quod praeceptum decreti etc. mit der alten Wendung: manus nostre subscriptionibus subter decernimus roborare sind wieder wörtlich Roz. 575 (Marculf 1, 2) nachgeschrieben, während der dazwischen liegende Theil selbstständig stilisirt ist und nur in den speciell das Wahlrecht betreffenden Worten an die Fassung in analogen Urkunden anklingt. Das ist nun in doppelter Hinsicht bezeichnend. Verfügung über Abtswahl haben wir früher als eine der Hauptbestimmungen in den Privilegien und in deren Bestätigungen kennen gelernt; indem Karl eine solche für Fuld treffen will, bedienen sich also die Notare auch hier der überlieferten Formel für concessio ad privilegium. Aber dann copiren sie doch nur die unwesentlicheren Theile derselben und übergehen den ganzen disponirenden Theil. Offenbar doch, weil dieser auf die Verhältnisse von Fulda nicht passt, denn dieses Kloster hat eben nicht ein bischöfliches Privilegium des bei diesen herkömmlichen Inhalts, worauf sich die weitere Fassung von Roz. 575 bezieht sondern ein päpstliches besonderen Inhalts. So wird auch dadurch indirect bestätigt, dass dieses Kloster ein ihm eigenthümliches Privilegium hatte. Übrigens wurde in der Folgezeit die Bestimmung über die Abtswahl, wie es schon in den späteren Jahren Karl's die Regel wurde, mit den Immunitätsverleihungen verbunden, so zuerst in der Originalurkunde Ludwig d. F. von 816 in Dronke 322 [1]).

---

[1]) Nur das vom Herausgeber mit A bezeichnete Stück im Fulder Landesarchive ist Originalausfertigung. Dronke's B ist eine Copie, deren Schreiber allerdings die Form der Authentica nachahmen will, aber wenig reussirt; das angeheftete Siegel ist das Ludwig des Kindes. Ausserdem fand ich in Fulda noch drei alte Abschriften derselben Urkunde, ein Umstand der beweist, dass man wichtige Diplome, um von ihnen Gebrauch zu machen, sehr oft vervielfältigte. Spätere wussten dann oft

Es ist ganz richtig, was die Gegner der Fulder Privilegien: Launoy, Thomassin, Eckhart u. s. w. sagen, dass der P. Zacharias in seinem Privilegium sich über alle kanonischen Bestimmungen hinweggesetzt und durch die Exemtion des Klosters eine bis dahin im Frankenreich unerhörte Neuerung vorgenommen habe. Man darf auch das ausserordentliche Factum nicht einmal durch die z. B. von Rettberg 1, 615 aufgestellte Erwägung abschwächen, dass zu Bonifacius Zeiten die Exemtion von der bischöflichen Gewalt bedeutungslos gewesen sei, indem Bonifacius doch wieder als Legat des Papstes die Jurisdiction über das Kloster ausgeübt habe; denn wie die Reihe der Bullen für Fulda zeigt, hat dasselbe auch in der Folgezeit eine Sonderstellung eingenommen. Wenn dann aber des Weiteren behauptet worden ist, die unerhörte Verletzung der Kanones sei unverträglich mit den von Zacharias und Bonifacius befolgten Tendenzen, sei deshalb geradezu unmöglich und sämmtliche Fulder Urkunden des Inhalts seien somit in Bausch und Bogen zu verwerfen, so werden wir, nachdem wir zunächst von der historischen Frage absehend, die Echtheit der betreffenden Urkunden festgestellt haben, in umgekehrter Richtung Schlüsse zu ziehen haben. Sind die Zeugnisse so vollgiltig, als sie es unter den besonderen Umständen der Überlieferung sein können, so ist auch die Neuerung oder der Ausnahmsfall constatirt, und sind die Zeugnisse vollgiltig, so haben wir ihnen entsprechend auch die Vorstellung von des Bonifacius Wirken, so weit sie durch dieses Factum berührt wird, zu modificiren.

Wenn sein Streben hauptsächlich dahin gerichtet ist, die fränkische Kirche in unmittelbares Abhängigkeitsverhältniss von Rom zu bringen, und zwar durch Wiederherstellung oder Neubegründung des hierarchischen Bandes, durch Übertragung der Gliederung der kirchlichen Autoritäten, wie sie seit Gregor I. entworfen war, auf

---

die Apographa von dem Autographum nicht mehr zu unterscheiden, und so mag es hier und anderwärts geschehen sein, dass man endlich auf die ohnehin schwerer zu entziffernden Originale geringen Werth legte und sie abhanden kommen liess, und schliesslich nur noch mehr oder minder correcte Abschriften aufbewahrte. — Unter diesen drei weiteren Copien ist eine wohl im IX. Jahrhundert angefertigte insofern interessant, als der Schreiber offenbar mit dem Kanzleigebrauch vertraut, sich bemühte, auch die Unterschrift und das Zeichen des ausfertigenden Durandus genau nachzubilden, was ihm auch bis auf einen Fehler in den Tironischen Noten recht gut gelungen ist.

Deutschland, wenn demgemäss auch die Klöster von ihm wieder der Episcopalgewalt untergeordnet werden, wie es die zu neuer Anerkennung gebrachten Kanones vorschrieben, so ist und bleibt allerdings die Exemtion seiner Stiftung von der bischöflichen Jurisdiction eine Ausnahme. Dennoch, glaube ich, lässt sich dem Factum eine Seite abgewinnen, welche dasselbe als Ausnahme bestehen und doch in Einklang mit den Tendenzen des Bonifacius erscheinen lässt. Die Folgezeit hat gelehrt, dass die Exemtion von Klöstern und ihre unmittelbare Unterordnung unter Rom diesen einerseits zu Schutz und Nutzen gereicht, andererseits ein sehr wirksames Mittel geworden ist, die Landeskirchen in Abhängigkeit von Rom zu erhalten. Das eine und das andere kann Bonifacius, indem er seiner Stiftung eine Sonderstellung sicherte, kann den Päpsten jener Zeit vorgeschwebt haben.

Und wenn auch innerhalb der fränkischen Kirche (Rettberg 2, 677) der Fall damals vereinzelt dastand und noch lange Zeit hindurch blieb, so lassen sich doch Analogien aus Winfried's Heimatlande nachweisen. In den südlichen Theilen der Heptarchie, in denen die von Gregor aufgestellte römische Form der Kirche mehr und mehr die Oberhand gewonnen hatte, nehmen einzelne Klöster gleichfalls eine besondere Stellung ein. Es verdient schon Beachtung, dass, abgesehen von dem Inhalte der Urkunden, im VIII. Jahrhundert Klöster dieser Länder häufiger, als es von fränkischen Klöstern geschieht, sich päpstliche Bullen erbitten und erhalten. Und in einigen Fällen lässt sich darthun, dass es sich dabei um mehr als um päpstliche Bestätigung von bischöflichen Privilegien handelte, dass die Päpste aus eigener Autorität die Verhältnisse von Klöstern regelten und dass die Zustimmung der Bischöfe erst nachträglich erfolgte. So erzählt uns Beda [1]) von Benedictus Biscopus, dass er sich zum P. Agatho begeben hatte et accepit ab eo in munimentum libertatis monasterii quod fecerat (in honorem s. Petri iuxta ostium fluminis Wiri) epistolam privilegii ex auctoritate apostolica firmatam, iuxta quod Egfridum regem voluisse ac licentiam dedisse noverat, quo concedente et possessionem terrae largiente ipsum monasterium fecerat, und von dem Nachfolger Ceolfrid unter Papst Sergius: privi-

---

1) Hist. eccles. 4, 18 in Giles 3, 80 und Vitae abb. Wiremuthensium in Giles 4, 386.

legium ab eo pro tuitione sui monasterii . . . accepit, quod Britannias perlatum et coram synodo patefactum presentium episcoporum simul et magnifici regis Alfridi subscriptione confirmatum est. Lernen wir auch aus diesen Stellen den speciellen Inhalt der päpstlichen Privilegien für das britische Kloster nicht kennen, so ergibt sich doch, dass der Vorgang von dem in der fränkischen Kirche üblichen abwich, und dass hier kein bischöfliches Privilegium ad modum monasterii Lirinensis (diese Form war dem Biscopus, der in Lirins Mönch geworden war, offenbar bekannt) vorausgegangen war. Und ich mache noch darauf aufmerksam, dass der von Wirmuth berichtete Hergang ganz derselbe ist, wie in Fulda nach der Urkunde Pippin's; auch diese Stiftung ist durch Länderschenkung des Fürsten entstanden, Bonifaz erwirkt dann das päpstliche Privilegium, welches nach dem Frankenreich gebracht, gleichfalls vom Könige und den zustimmenden Bischöfen und Grossen unterzeichnet wird. Von uns erhaltenen, also die Einzelbestimmungen enthaltenden Bullen für britische Klöster will ich wenigstens eine, Jaffé 1644 vom P. Sergius I. für das monasterium-Meldunesbergense anführen [1]). Wenn es da heisst: presentibus apostolicis privilegiis praedicta ... monasteria decernimus munienda, quatenus sub iurisdictione atque tuitione eiusdem, cui et nos deservimus, auctoris nostri b. Petri apostoli et eius, quam dispensamus, ecclesiae et nunc sint et in perpetuum permaneant, . . nulliusque alterius iurisdictionis sint subiecta, nec quisquam episcoporum aut sacerdotum . . . qualemcunque iurisdictionem defendere (?) . . . praesumat aut missarum solennia ibidem gerere, praeter si a . . . abbate . . . ascitus advenerit, presbyterum vero, si necesse habuerint, a reverendissimo episcopo qui e vicino est consecrandum expostulent, so sind das genau dieselben Bestimmungen, hie und da auch dieselben Ausdrücke, welche wir in den Fulder Bullen angetroffen haben. In den angelsächsischen Reichen mag es um so näher gelegen haben, den sich Rom anschliessenden Klöstern eine bevorzugte Stellung anzuweisen, da die das altbritische Christenthum vertretenden Klöster, Y-Colmkill an der Spitze, ebenfalls eine solche einnahmen und da

1) Allerdings habe ich mich über die Überlieferung der Urkunden für die britischen Klöster nicht unterrichten können und vermag daher nicht über die Echtheit jeder einzelnen zu entscheiden; die oben benützte erscheint mir trotz einiger wohl jüngerer Wendungen die zuverlässigste.

wohl kein Abt um den Preis einer altherkömmlichen Selbstständigkeit in den Verband der römischen Hierarchie einzutreten bereit war. Bestand aber ein Vorbild der Art in dem Lande, dem Bonifacius entstammte und mit dem er stets im regsten Verkehre blieb, so erklärt sich um so eher, dass er auch seiner Stiftung ein gleiches Vorrecht und dem Papste eine gleiche unmittelbare Einflussnahme einräumte.

Ich habe absichtlich bisher keine Notiz genommen von dem was eine alte erzählende Quelle von den Verhältnissen des Fulder Klosters aussagt und was nach der Meinung der Gegner der Fulder Urkunden dieselben vollends als Erdichtungen späterer Jahrhunderte erscheinen lassen soll. Es handelt sich um die von Eigil, der selbst 818 bis 822 Abt des Klosters war, verfasste Vita Sturmi (Pertz SS. 2, 365), in welche die Geschichte von Fuld unter Sturm, des Bonifaz unmittelbarem Nachfolger, verflochten wird. Abgesehen davon dass Eckhart diese Lebensbeschreibung für interpolirt hielt, hat man zwischen dem was die Bulle des Zacharias besagt, uud dem was Eigil erzählt, allerlei Widersprüche gesehen: zum Theil weil man weder den Inhalt der Urkunde noch den der Erzählung richtig aufgefasst hat, zum Theil weil man übersehen hat, dass der factische Verlauf der Dinge ein anderer sein kann als durch urkundliches Recht bestimmt wird, ohne dass dadurch allein das Zeugniss der betreffenden Urkunden umgestossen zu werden braucht. Ich will mich jedoch hier nicht im Einzelnen auf eine Widerlegung der irrigen Behauptungen, welche über das Verhältniss der Fulder Urkunden zu Eigil's Darstellung vorgebracht sind, einlassen; ich werde nur zunächst den Biographen reden lassen und dann seine Angaben der Reihe nach prüfen.

Nach der Vita Sturmi liess sich Bonifaz von Carlomann das für die neue Stiftung ausgesuchte Land schenken, auf dass dort Mönche Gott dienen sollten per vestram (Carlomanni) defensionem. Schon zu Bonifaz' Lebzeiten war Sturm Abt geworden. Der war darauf bedacht, als Bonifaz den Märtyrertod erlitten, die Gebeine desselben nach Fuld transferiren zu lassen. Darüber und über Anderes grollte ihm Lullus, der dem Bonifacius auf dem Mainzer Stuhle nachgefolgt war. Auch im Kloster fanden sich Brüder, die ihrem Abte nicht wohl wollten und die ihn bei dem Könige Pippin verklagten. Sturm wurde in Folge davon seinem Kloster entrissen und auf zwei Jahre nach Jumièges verbannt. Lullus interim obtinuit apud Pippinum regem

munera iniusta tribuendo, ut monasterium Fulda in suum dominium donaretur acceptaque super illud ditione abbatem ibi qui sibi omnia obtemperaret constituit. Diesen aufgedrängten Abt verjagen aber die Mönche und verlangen Sturm zurück. Lullus gibt in etwas nach und gestattet den Brüdern sich einen andern Abt zu wählen. Die Wahl fällt auf einen Anhänger Sturm's, auf Pezzold, der tempus non modicum fratribus praefuit. Indessen ist Sturm aus der Verbannung zu Hofe gekommen, wo ihn der König begnadigt. Wie nun die Mönche Pippin bitten, ihnen den geliebten Abt zurückzugeben, post non multum temporis spatium rex . . . ei monasterium Fuldae quod prius habuit ad regendum commendavit absolutumque ab omni dominio Lulli episcopi ad coenobium Fuldae . . . ire praecepit et (wohl besser: ut) cum suo privilegio, quod beatus Zacharias papa summus apostolicae sedis pontifex dudum s. tradidit Bonifacio, monasterium regeret, quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent; quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege imperavit (die andere Lesart dieser Stelle ist entschieden zu verwerfen); accepta a domino rego potestate cum privilegio supradicto, quod de manu regis acceperat, ad suum perrexit coenobium. Dies die Erzählung. Sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach parteiisch, dem Bischofe und den bischöflichen Bestrebungen, die noch zu Eigil's Zeiten fortdauerten, ungünstig; doch das ist Nebensache.

Vor Allem sagt doch auch Eigil, was wir als feststehend gefunden haben, dass Bonifaz ein Privilegium von P. Zacharias erhalten hat. Aber von einer Bulle für den Abt Sturm, wie sie in Dronke 7 vorliegt, sagt unser Berichterstatter nichts, und das spricht, wie wir ja dieses Stück schon als im höchsten Grade verdächtig kennen lernten, stark dagegen, dass auch Sturm eine solche Urkunde erhalten. Indem nun nur das Privilegium für Bonifacius erwähnt wird, bleibt es zweifelhaft, ist aber auch von untergeordneter Bedeutung, ob als der Abt in's Exil geschickt wurde, ihm diese Bulle abgenommen und dann bei der Begnadigung das Originalstück zurückgestellt wurde, oder ob es sich da nur um eine Copie oder Bestätigung für die wieder ertheilten Rechte handelt; jedenfalls genoss das Kloster seit der Rückkehr des Abtes wieder sein altes Privilegium. Aber was enthielt nun dasselbe? Gewiss nicht was Dronke 4ª besagt, so raisonnirt auch noch Rettberg, denn sonst würde man diese Rechte damals geltend

gemacht und sich der Einmischung des Ortsbischofs widersetzt haben. Hier eben verkennt man, wie oft in dieser Zeit Gewalt vor Recht ging und dass auch die Bulle eines Papstes und die Bestätigung des Königs oft nur unwirksame Schutzmittel blieben. Indem Sturm mit Recht oder mit Unrecht beim Könige verdächtigt, in die Verbannung wandern musste, war Fulda trotz seines Privilegiums Preis gegeben und hatte Lullus freies Spiel: er liess sich von Pippin die Stiftung seines Vorgängers schenken und nahm sie in sein Dominium. Wie stand es mit diesem zuvor? Die nach Eigil von Carlomann zugesagte Defension mag immerhin Schutz im engeren Sinne gewesen sein und noch fortbestanden haben, als das Eigenthumsrecht an Bonifacius übergegangen war. In jedem Falle hörte die besondere Defension auf, als durch das päpstliche Privilegium jede Jurisdiction des Bischofs und auch jedes Eigenthumsrecht desselben an dem Kloster bischöflicher Stiftung ausgeschlossen und Fulda zu einem unabhängigen Kloster erklärt wurde. Diese Qualität verlor es dann aber durch die widerrechtliche Vergabung des Königs an Lullus. Es ist nur das geringere und die Consequenz von jenem, dass der Bischof nun auch wieder die Jurisdiction über Fulda ausübte, ihm einen Abt vorsetzte, dann die Wahl eines anderen gestattete [1]). Diese ganze Darstellung des Eigil kann und wird richtig sein, ohne im geringsten die Echtheit der früher ertheilten Bulle in Frage zu stellen. Es passt ferner dazu vollständig was folgt: indem das Kloster dem begnadigten Sturm wieder übertragen wird, wird einerseits Lullus das Dominium abgesprochen, andererseits durch Rückgabe und Wiederanerkennung des päpstlichen Privilegiums das Kloster auch wieder von der Jurisdiction und Ordinariatsgewalt des Bischofs eximirt. Insofern dieser mehrfache Wechsel auch das Verfügungsrecht über die Güter von Fulda berührt, findet er auch in einigen Urkunden seine Bestätigung [2]). So lösen sich die vermeintlichen Widersprüche zwischen

---

[1]) Wenn Rettberg sich wundert, dass Eigil keine Distinction zwischen Aufsichts- und Eigenthumsrecht macht, so erklärt sich das einfach so, dass doch die Unabhängigkeit für das Kloster das Wichtigste war: deshalb stellt Eigil das Dominium in den Vordergrund, weiss aber dann doch das weitere Rechte enthaltende Privilegium wohl zu schätzen.

[2]) Rettberg 1, 611—616, wo aber zweierlei zu berichtigen ist. Der Schluss, dass die Urkunden, welche keinen Abt namhaft machen und in Mainz ausgestellt sind, durch des Lullus Hände gegangen sein sollen, ist unrichtig. Keine Fulder charta pagensis bis 762 nennt einen Abt: dergleichen findet sich doch auch ander-

Eigil's Erzählung und dem zuvor aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse, und es bleiben nur noch die letzten Worte unseres Berichterstatters zu erklären, dass Fuld fortan nur noch vom König Defension erhalten soll. Dass das Kloster in besonderem Schutze des Königs gestanden habe, wird durch keine Urkunde, durch keine andere Nachricht bezeugt. Also wird Eigil das Wort in dem zu seiner Zeit gewöhnlichen Sinne gebraucht haben: Fulda sollte nach Pippin's Entscheidung, das war den vom Bischof erhobenen und eine Zeit lang geltend gemachten Ansprüchen gegenüber zu betonen, in Niemandes Dominium stehen, stand also auch in Niemandes besonderem Mundium, sondern war unabhängig und hatte nur, wie andere Stiftungen dieser Qualität, den König als obersten Schirmherrn der Kirche zu seinem Defensor.

---

wärts, kann aber allerdings auch auf streitiges Dominium hinweisen. In Mainz und von dem dortigen Amanuensis Wolframmus werden eben Urkunden über in Mainz abgeschlossene Rechtsgeschäfte aufgesetzt; zu gleicher Zeit begegnen aber an anderen Orten andere an diesen ansässige Notare; andererseits schreibt derselbe Wolframmus auch noch später, als Sturm bereits wieder eingesetzt war, Urkunden wie Dronke 36 . 40 . 45 für Fulda. Sein Name also beweist nichts. Nur in D. 8 und 26 wird bestimmt gesagt, wie denn auch Dronke traditiones cap. 3, 42 . 43 bestätigt, dass Lullus für das Kloster urkundet; beide Stücke gehören aber in dieselbe Zeit, in den August 763, indem in D. 8 zu emendiren ist: anno XII. — Die Daten der Urkunden sind überhaupt von Dronke, dem darin Rettberg folgt, falsch angesetzt: es ist gar kein Grund vorhanden, für die Zählung der Jahre Pippin's in dieser Gegend eine andere Epoche als die vom Herbst 751 anzunehmen. Ordnet man aber nach dieser Epoche die Urkunden, so ergeben sich auch für die Stücke, in denen Sturm als Abt vorkommt, andere Jahre. Er erscheint zuerst in D. 24 vom Herbst 762 oder von 763, dann zuerst wieder in D. 29 vom Mai 765. Dazwischen fallen die von Lullus abgeschlossenen Kaufgeschäfte, so dass wir Sturm's Verbannung am füglichsten 763—765 setzen. Das entspricht auch besser der Erzählung Eigil's, denn er lässt die Streitigkeiten zwischen dem Bischof und Abt gleich nach der Translation der Gebeine des Bonifacius, d. h. im Spätsommer 754 beginnen, und andererseits, wenn wir seinen Bericht mit der zu 766 gehörigen und Umstadt betreffenden Schenkung Pippin's an Fulda zusammenhalten, so war Sturm in diesem Jahre schon begnadigt und in das Kloster zurückgekehrt. Dass weder diese königliche Urkunde noch die vom Juni 760 den Abt des Klosters namhaft machen, erregt kein Bedenken; auch die drei Diplome für Prüm in Beyer Nr. 10 , 15 , 18 führen den Abt nicht an.

Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur.

XX.

Geschichte Joseph's in Aegypten nach der Vorauer Handschrift *).

Von dem wirkl. Mitgl. Joseph Diemer.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 5. October 1864.)

Jacob puwen began in deme lande ze chanan; Bl.
daz lant was gůt, iz par wucheres genůc.
Sine sune gingen mit deme uihe,
da wart Josep innen, neiz waz unrehter minne
der sine brůder spulgten, daz man nine sol melden:
daz taten der diwe barn, daz was in angeborn.
Sineme uater er sagete waz er gesehen habete.
sin uater hiz in sin stille uirmiden solch gechelle; Bl.
do gesvicte er, er ne redetiz niht mêre.
Joseph was uil shone, er ne v̂pte necheine hônde,
durh daz minnote in sin uater uur alle brudir sin.
Einen roch er ime scûf der ime gi an den scûh
mit phellel bestalt: des frovte sich der helt palt.

1. chanan, *so.* W. begunde buwen in deme lante chanaan.
2. W. iz *fehlt*, wůchere gnůch.
3. Aine sune. W. sine sune.
4. W. unrehtere minnen.
9. merê W. da gesuigete er, ne redite iz nieht.
11. W. er in, *ohne* sin uater.
12. W. der gieng ime an den fůz.
13. W. mit phellole.

*) Das Eingeschlossene in [ ] scheint im Texte überflüssig, das in ( ) ist aus W., das cursiv Gedruckte von mir ergänzt.

Do di brudir daz gesahen do si heim chomen
daz er in einen uur si alle wolde meinen
mit aller slahte minne, do begunden si ime irbunnen
noh ne mohten uur hazze in mit gûte gruzen.
Porlanc ez do ne stûnt ê Josehp sah einen trovm gût;
der trovm was uile hêre, er wart in allen swâre:
er chom sin selbe in not, er wart dar umbe uirchovfot.
Also do chom der tac sinen uater [unde sine bruder] er bat
daz man ime uirname, waz ime ze trovme chome.
Der uater hiz in ez sagen, [er chot] er ne soltez niht uirdagen.
Josehp sprah do uil gutlicho:
'Nu tût is kovme, wi mir chom ze trovme
daz wir ze uelde gingen garbe [an deme acker] zesamene trûgen,
do gestunt div mine uil hêrisk *inne*,
di evwere da umbe stunden zů der minen si sich neicten'.
Di brûder sprachen ime *ubele*, er hûbe sich ze chunege;
er wolde gewis sin daz er ir herre solde sin.
Des trovmes er inkalt, der nît wart [in uber] uil manecfalt.
Ime trovmote mêre uon grozer êre:
den trovm newolte er uirsvigen, wande er ne kundez uirmiden,
er mus ez zellen daz ime got ruhte ze offenen.
Do si zesamene chomen er bat daz si ime horten;
ich weiz si ime gesvicten unze si den trovm gehorten.
(Joseph sprach do uil gezogenlicho:)

14. W. So die brůdere.
15. wolden meinen.
16. W. minnen des.
17. W. geruzzen.
19. W. in allen geföre.
20. W. uerchouffet.
22. W. in trŏme zů ch.
23. W. sprach er ne.
24. gutliche W. gezogenliche.
25. W. chom in trŏme.
26. W. *ohne* ze uelde.
27. W. herisken.
28. W. die iuweren si... naigten.
29. sprachen inne des. W. sprachen in nîde.
30. W. *ohne* daz.
31. W. uber in manichualt.
32. W. grozzerer.
33. er uirsviget.
34. W. er můse zellen.
35. W. er bat si ime horen.
37. W. gezogenliche.

'Ich weiz mich beduchte dô ich mines (slâfes) bruhte,
wie sunne unde mane zů mir chomen
unde eilif sternen uone himele verre
unde sich svze buten zu minen fvzen'.
Den uater wunder nam waz daz solte bezeichinen,
do sprah er ime zv ettewaz rafslicho:
'Wande ich unde din můter ioh dine brůder
noh hie in erde din durftig werden?'
daz můse so irgen vber siner brudere willen;
si heten in gerne floren ne wolte in got niht bewaren.
Si gingen in *un*můte sines uihes hůten
unde waren (lange) stunde daz si ime heim newantex.
Do is den uater belangote er bedahtez in sineme můte,
waz daz meinen solte daz ir nehein widere newolte.
Josehp er rûfte, uil shîre er ime antwrte.
Do sprah Jacob ze sinem sune Josehpe:
'Du wenegiz min kint, ich ne weiz wa dine bruder sint,
nu genc du frâge wi ir dinc wâre;
mich ist michel wunder ob ir deheiner si gesunder.
so du si uindest uil shîre du mir kundest
wi ste ir dinc. nu fle min trût kint'.
Josehp uil palde livf ze Sichem in daz tal tivf,
wande da was der weide genůc unde was div selbe ovh gůt.
Do sah in da ein man hinnen unde ennen irre gân,
der fraget in, ub er ime sagen geruhte waz er da suhte.

39. W. chome.
40. W. einlif sternun.
41. W. unde buten sich suze zu.
42. bezêichinen. W. bezechenen.
43. rafsliche, *ebenso* W.
44. W. wane ich.
47. W. *ohne* niht.
48. Di gingen. W. Si giengen in unmůte ire uihes.
49. W. lange stunde *ohne* ime...
50. W. Do sin. [wanten.
51. W. zů ime wolte.
53. zesenem sune. W. ioseph.
54. wenecicz min. . dinei bruder. W. wench.
55. W. tů ware . . . dinch ware.
56. W. dehein.
58. trût . . . 59. W. lîef: tief.

Er chot, er sûhte sine brûder wa si hîlten ir chorter.
der man chot, er hôrte si sprachen, si wolten ze Dothaym.
Er streich nah in unde uant si ze Dothaim.
Also si in uerriste ane sahen ze ain anderen si sprachen:
'Sehet ze deme trovmâre, er pringet nivmâre.
Slahe wir den selben hunt unde werfen in an dirre cisterne grunt
unde choden daz den [selben] uirwâzzen dev wilden tîr frâzen;
so wirt denne wole shîn waz ime di trovme frume sin'.
Daz uirnam Ruben, er bat di rede lazen sten.
'niht slahe wir in*en*, werfen in in di cisternen.
wir sulen unsere hende behalten âne [di] sunde'.
er wolte in gerne nerigen deme tode werigen,
ob er in so bename daz er sineme uater widere chome.
Also er zu in chom uil shire si in ane sprungen,
unsanfte si ime zu sprachen den roch si ime abe prachen,
si taten ime ûbele stôze iôh slege groze,
si lizen in in eineme wazzergademe sitzen unze si inbizzen, Bl. 79ᵃ.
unze si in(ein wurten, weder si in) irslûgen oder irwurcten.
Ich weiz si in allen gahen chovflûte gesahen
di uurten mislich gewant, si wolten in Egyptolant.
Do sprach Judas der der beste undir in was,
'zu wiv ist uns daz gût daz wir unserem bruder tûn den tôt?
so uorderet *zuo* uns got *daz* sin plût.
welt irz an minen rat lazen ir magit sin palde genîzen;

83. W. Er sprach.
84. W. sprechen.
85. W. Joseph streich. . . . si in.
86. W. uerrest sahen . . . zû einen.
87. W. nu sehet.
89. W. uerwazzenen.
91. W. Do daz uernam.
92. W. Er sprach nie ne slahen in.
94. W. tôde erwerigen.
95. W. ub er inen so.
76. W. Also iosepb zû in.
80. îrslûgen. W. ersluogen.
81. W. chouflûte sahen.
82. W. ze egypte lande.
83. der dir beste. W. bezziste was, *ohne* under in.
84. W. uns gût tûn wir.
85. W. so uorderot got zû uns sin blût.
86. W. sin baz geniezzen.

gebet in den chovflûten, lat si in ev gelten,
noh ne bewellet ever hende mit mortlichen sunden,
er ist unser lichname, des sul wir tûn ware'.
Der rat dûhte si gût: shire wart er uirchovfet
umbe zveinzec phenninge; di teilten di zehen iungelinge.
Di in da chovften di hizen in mit in gên;
do mûse daz kint lussam ellende werden.
er shît mit riwen uon den ungetriwen
mit gebundenen armen; daz mohte got irbarmen.
manegen zaher er da lî da er after wege gi.
Do Ruben zu der grûben chom unde in ni mahte uinden,
sin gewâte er zarte uil lûte er harte:
'we (brûder) min, wa solt du sin?
waz mac ich weniger man disses leides tûn?
Ein chizze si slûgen, uil gare siz benûgen.
den Josepes roch stizen si in daz plût,
ir uater si in santen ob er in irchante,
daz er sahe ob er sines sunes wâre.
si sprachen, daz si in uunden sam in ein tîr hete uirslunden.
Also in der uater gesah, uil riweclichen er sprah:
'der roch ist mines kindes, so we mir sines todes!
daz min got so hat uirgezzen daz in dehein tîr solde frezzen'.
Sin gewâte er zezarte, uil parme*cli*chen er harte:
'nu mûz ich imer weinen den minen liben weisen'.
Do di sune chomen, zu ime gingen.
so si in f trosten mêre so ime i wirs tet daz sêr;
er chot weinente, er mûse chisen den (ente).

88. W. mordisken.
90. W. uerchouffet.
92. mit in gên *ebenso* W.
96. W. do er uon in gie.
98. lûte *mit ^ über* o.
101. benûgen *nebst einem ^ über dem* o. W. benûgen.
102. W. dunkten si.
105. W. daz si in uvnten heten dâr ane getan wunten sam.
107. den roch. W. wemmir.
108. W. daz in ie dehein tier.
109. W. er zarte. barmikliche.
111. W. zû zime giengen.
112. W. trosten in mêr.
113, W. sprach daz.

di Joseben chovften, do si in z˙ Egypte [lande] brahten,
si uirchovften in sare ze einem hêrre, hiz Butifar,
der was ein gewaltic man deme was daz here undertan. Bl. 79ᵇ.
durch sine lussame nam er in ze man.
Joseph got ane rûfte, uil wole er in horte:
wole ime spûte sva er dinote;
selbe was er erlich [elliv] sin gebare was zuthlich,
in allev dev daz er tete so hete er gute site.
got gab ime franspût[e] in allev div under bestunt.
Uile zites hine quam ê in sin hêrre sazte ze ambetman:
al daz er hete daz beualch er [al] ze siner gewelte,
daz ime alle di wurden undertan di ime solten dinen;
niht er uz nam wan sin wip lussam.
Do erz ambahte gewan do wart er also er gote zam,
gut unde genadich; des wart er salich.
deme livte er rihte mit getrûlicheme erniste,
er gebot daz niht bestunde neheineme armen siner phrûnte,
(abe) deme pumanne er niht in nam
mit unrehteme gedingen noh mit deheineme gedvange,
niwan sin rehtez dinest, daz duht in aller uurste.
der ime daz gab deme uirgab er [iŏh,] so er in is bat.
uone div gi der gotes segen uber allez des er solde phlegen:
di livte waren salich, erde ioh uihe uil parich.

115. W. zuo eineme herren.
116. W. geweltig man.
117. W. ze dienestman.
118. W. er in berûhte.
120. W. ein chint was er erlich al sin gebare was tugentlich.
121. in allen dev daz er tet. W. in elliu diu und er tete.
122. in allen. W. in elliu diu.
123. W. unlangez sît.
124. W. daz beualh er zů.
125. W. ime al daz ware undertân daz ter ime solte.
127. W. so er gote zam.
130. W. niweht . . . deheinen.
131. W. abe deme pûman er niweht in nam.
132. W. gedinge . . . geduenge.
133. W. ne war sin reht dienest, iouch daz duhte in daz aller furste.
134. izs bat. W. er iŏch des so er in sin bat.

Uva got selbe was puman, waz mahte da ubele wucheren?
Vnder alleme deme gûte gab got Josebe ze mûte
daz er ime an deme gewalte mere mezzes ne geualchte
ni war daz durri prot, dar zû tranch er wazzer gût:
unde was er idoch also shone same dev wunnesamiv plûme,
daz alle di wunder nam wannen er ware so wolgetan.
Under der menege gebarot er gelich eineme helede;
so er was gesvâse so hete er mit gote gechôse,
so beualch er ellev dev dinc sin an unseren trehtin
daz er in behûte in aller siner nôte
noh in sineme ellende ubir in ne gestatte dehaineme sinem
Got gewerte in des unde anderes uile maneges, [uiende
niwar daz er ime idoh tete so f was sin site,
daz er in besûhte vb er an ime gezviuelote.
(D)oz Josep so wole ane uf unde ime an nihte misse gî,
do begunder siner frowen lichen: si wolte in besvichen,
si begunde tovgen an in werfen di ovgen,
si tet wider in di gebare di ime waren unmâre,
si begunde in spenen, unrehtes wenen,
des si ne tohte obe si uone gote mahte.
Do siz langer ne mohte uirhelen do begunde si ze ime spilen:
dev selbe uirwazene bat in mit ir slafen.
Sin antwurte was zuhtlich, dev rede duhte im umpillich;
er chot 'wi mahtich [imer] so ubele getûn oder mines gotes s
daz ich di untriwe tate der mich gechovfet hete? [uirgezzen
svi ich ware sin scalch der mir allez sin gût beualch,
unde alles des ist ungewizzen des er hat besezzen,

137. Ua got. W. da got.
139. W. daz er an deme gewalte
ime mêre mazzes ne beualgte.
140. W. ne wane daz turre.
141. W. er doch . . . die wun-
143. W. einemo helde. [nesame.
145. W. er elliu siniu.
147. W. uber in ne statte . . . viande.
148. W. Got werte in.
153. W. getougen an in.
156. W. wenen daz net . . . uor
158. wirwazene. [gote
160. W. r sprach urôwe wie.
161. W. daz ich deme untr.
163. desezzen. W. und des is
al ungewizzen.

ni war so uil so ich es ime geben wil:
ich waltes alles; got irlaze mich sulches ualles'.
Vil mohte si sich můn, er ne woldes niht tůn;
uile mohte si sich pelgen, er ne wolte ir niht uolgen:
daz hůr er uirmeit; des chom er in groz arbeit.
Eines tages daz gescah daz si in einen vant
tůn neweiz waz werches, da er nimannes zů ne bedorfte:
si wande, ez ware ir wole irgangen daz si da ne sach nimannen.
Si hiz in daz werch lazen sten unde hiz in mit ir gen;
si chot 'slâf mite mir, wole lone ich es dir.'
Er weigerote, si bat in uil genote.
dô si in nehein ente mohte uberwinten,
bi deme lachchen si in uf; uil shire erz uirlî:
ůz deme hůse er floh, sinen wech er uon ir zoh.
Also er ir *in*tran unde er ir li daz lachen,
unde si wart innen daz er sie niht wolde minnen,
si begunde wůfen, den liuten ze růfen.
Do si ir chomen si bat si ire horen.
'ewer herre hat wolgetan daz er gewan einen ebreisken man
der anè mich wolte lovfen unde wolte mich honen.
Er zogete mich uil unpilliche,
ne hete ich gehart, er hete mich inpart
unde hete mich gehonet: nu sehet wi er ime hete gelonet.
Also ich rîf, daz lachen er mir hî liz;
da bi muget ir sehen waz hî ware geshehen,
ob ich gesvicte do er mich zogete',

166. W. gemůn. [gesach.
169. einene. W. daz si in einen
170. W. er tét neiz waz werche.
172. W. stan: gan.
173. W. lone ich dir *ohne* es.
174. W. si pat in gnote.
175. W. neheinen ente.
178. W. er ire entran... maget ir.
181. W. Do si chomen *ohne* ir: si bat daz si ire uernamen.
182. W. si chod iuwer.. ambtman.
183. W. der ime ane mir wolte lonen daz er mich wolte
184. W. uil umpillich. [honen.
185. W. ne hate ich ... er hate.
186. W. unde hate mich.

Do der herre chom unde si imz begunde zellen
unde si ime zeicte daz lachen, waz mohte Josep dawidere ge-
unde er gelovpte sineme wibe also sin selbes libe. [sprechen?
Er hiz in in den charchare werfen undir di uirworhten,
ane sine sculde florn heter sine hulde.
Do begundez got irbarmen daz si so quelten den armen, Bl.
er gab deme ze mûte der des charchares solde hûten
daz er Josebe wart genadic; des wart er uile salic.
Er begunde in minnen, er ne wolte in niht dvingen;
er beualch ime durch sine gûte alle di da waren in der nôte,
daz er si beginge svi so ime geuile,
wande er was innen worden daz er in werchen unde in worten
al nah gote meinete svasso er besheinete.
Do in allen gahen zvene wider den chunic missetaten,
ein phister unde ein schenche; si mûsen in daz gebende,
in den charchare man si warf in daz gebende uil starch.
Josebe wurden si beuolehen; er ne li si niht svellen,
er gab in maz ioh tranc, er dinote in gote danc,
er begi si genote mit sviv er hete.
Do di selben hêrren lange da gewaren,
eines nahtes daz gescah daz ir iweder[er] einen trovm gesach,
wi sin dinc solde irgên; der chunich hete si unsanfte besten;
si waren in sorgen waz ir solte werden,
si waren unfrô. Josep sprah in zů,
'Ja ir guten knehte, ez vert umbe evh unrehte,

190. W. und si iz ime al begunden.
191. W. gezeigte . . . sprachen.
192. W. wante er . . . same sin.
194. W. hete er verlorn.
195. W. daz si so uerrîet.
196. W. des charchâres hûte.
198. W. er ne wolte in duingen.
199. W. er beualech ime alle die die in noten waren.
201. W. innen worten daz er.
202. W. alzane got meinte.
203. Uo in. W. Do in allen g.
206. Uosebe.
207. W. in gotes danch.
209. Uo di selben. W. wol stunte da waren.
214. W. a iar gûten chnehte ir ne uert umb iuch rehte.

ir gehabet evh hivte ubele, iz ne zâme niht adele.
saget mir waz ev si unde weset biderbe da bi'.
Si sprachen do ettewaz truerclicho,
'svare ist uns getrovmet, leider niman iz uns irsheidet'.
Josep antwurte in 'got der scol ev*h* trosten:
waz ob ir mir sagetet *mâre* waz ev gescehen wâre,
(mach skehen) daz ich iz irshîde also ez irginge'.
Do sprach der schenche, mislich waren sine gedanche:
'Do ich hinet was insvebet in micheler unhabe,
do sah ich dri winrebe prozzen unde plůgen
ze zitegin pergen sich machen.
Do chom mir shîre des chuneges pechare
den nam ich in di hant, di pere ich dar in dvanc, Bl. 80ᵃ.
deme chunege ich ez truc, necheines arges er [her zu mir] ge_
Josep ime antwurte nah rehteme geuerte; [wůch'.
'so wol *dich* des trovmes! uber dri tage du gedingest;
der chunic din gedenchet, uil shire er nah dir sendet,
er uirchůset dine sculde unde git dir sine hulde,
leides er dich irgezzet, an din ampahte er dich setzet,
den pechare du ime butest also du ê gewonetest.
Sih daz du min nine uirgezzest; so du an dineme gewalte
unde dir wole si so gedenche wi mir hî sî. [gesizzest
'Ich wart inzucchet in dizze lant uircovfet,
ane mine sculde flôs ich mines herren hu*l*de,

216. W. *ohne* da bi.
217. W. si sprachen *ohne* do . . . turichliche.
218. W. uns iz skeidet.
219. irosten. W. iuch trosten.
220. W. waz iuwe ware gescûmet.
221. W. iz iu skeide als iz iw.
223. insvebet in michebe. W. hinecht was intsube in.
224. W. plůn ze zitigen.
227. W. in mine hant.
228. W. er wider mich gewůg.
230. mich des. W. so wol dich.
233. amphate. W. wider an.
234. W. du ê wonetest.
235. W. an dînen gewalt widere g.
236. W. wole sî sich wîe mir.
237. Uoh wart.
238. hude. W. ane sculde, *ohne* [mine.

da warf man mich sare in disen charchare
in dise uinstere grube: nu tu du ez gote ze libe,
du rat deme kunige daz er mir genade,
daz er mich hinnen lose ê ich den lip uirlise'.
Do der phister uirnam wi er di trovme chunde ersheiden,
er chot, ovh er sahe do er insvebet ware,
obe sineme hovbet dri zeine mit melewe uolle,
unde in der oberesten ware aller der brote gebâre
di i dehein phister chunde gemachen, di man ûz melewe scolte
unde iz di uogele gare frazen daz sis niht uirlîzen, [pachen,
Josep antwurte ime des 'ach ach dines trovmes!
der driger zeine můst du wole weinen;
uirnim waz ich dir sage: di dri zeine sint dise dri tage;
der chunic dannen gebůtet daz man dir abesleht din houbet,
er haizzet dich an den galgen hahen; da beginnent dich di uo-
niht si din uirleibent, gare si dich zezanekent'. [gele âsen,
Vber dri tage gelach des chuneges geburt tac:
michel wirtscaft er hete undir aller siner diete,
da begunde er gedenchen des sines schenchen,
er bedahte sine nôt daz er ime uil hete gedinot.
Er hiez in ime pringen, do můse er wole gedingen;
er chot, alle sine sculde er ime uirgabe unde er wolte
daz er *wider wæge* sines ampahtes phlage.
den phister hiz er uahen hovpten unde hahen;

242. W. lip fliese.
243. W. chunde skeiden.
244. W. do sprach er wîe er sâhe do er in suebe ware.
245. W. drîzêinen melewes uolle.
246. W. allere brote gebare.
247. di nam uz. W. dei dehein . . chunde machen.
248. W. unt daz . . so gare.
249. acchah. W. ach ach.
250. W. der drîere zeinen.
251. W. die drî zeinen.
254. si dir W. nieht si din leibent gare si dich urezzent.
255. der die tage. W. Vber dri.
256. siner dette. W. er hete mit aller siner diete.
257. W. des sines scechen.
260. W. er chod daz er ime alle sine sc . . . unde *fehlt.*

da mûsen in di uogele asen also ime was gesheiden.
Do der scenche daz ambahte besaz sines trovmes sheiden er
er uirgaz *siner* triwen ioh maneger riwe [uirgaz,
di er in dem charchare leit ê ime Josep den trovm shiet,
der in azte unde trancte pettote ime sanfte;
der scenche des uirgaz do sin dinc begunde stên baz..
Dannen uber zwei iâr gesah der chunic uile her
einen troum svare*n*: den saget er den herren;
den chunde nehein man rehte gesheiden
noh under deme liute waz der trovm dûte.
Do begunde der scenche sines trovmes gedenchen;
er sprah zu deme chunege 'herre uirnim min ubele,
wi mir ist geshehen des mûz ich dir iehen.
Ich unde din phister lagen in charchares uinstere,
da beualch man unsich inne eineme ebreisken iungelinge,
der tet uns al daz gût daz ime got gebot.
Do zeineme mâle getrovmte uns beiden svâre:
des begunde wir truren, er begunde unsich trosten.
wir sageten ime di trovme; di irshit er uns *sliume*, [hinge.
er chot, daz ich dine hulde gewunne unde daz man den phister
Der iwederez *ervullet* wart, nehein wort uirwandelet wart.
mich pat er genôte 'daz ich sin wider dich gewûge,
daz ich dir chunte daz er ware ellende;
ime heten lugenare gemahchet daz er ware

264. W. So der scenche an daz ambahte gesaz sines troumskeiden er uergaz.
265. W. er irgaz triuwen . . riu-
268. W. des alles ergaz. [wen.
270. W. troum suâren.
271. W. den ne chunde.
272. W. noh niemen unter.
273. W. sines troumsceidares.
274. W. mine ubele.
276. W. uinster.
278. daz ibie got.
279. W. troumte uns.
280. W. begunden wir . . . uns trosten.
281. er uns palde. W. die sciet er uns sliume.
282. W. er sprach ich g. d. h.
283. W. so sin nie uerwandelot wart ein wort.
284. W. gnoto . . dich gedahte.
286. W. ime heten lugenare g.

geworfen in den charchare,
daz tu durh dine gûte in namest uzer note'.
Der chunic gebot, man brahte ime den man gût,
daz man in batete unde shâre, watote (inen) shire.
Also er in gesah, ich weiz er ime zu sprah,
'ich mac wole iehen daz ich starche trovme han gesehen,
di newolte ich melden niman wan minen holden;
under den neuant ich niman der mir si chunde gesheiden.
Do saget man mir, ob ich si gezalte dir
daz da niht uore ware, du ne sagetest mir svaz dar ûz geshahe,
Do sprah Josep 'des ne uirmizze ich mich niht,
got antwurte deme chunege fransmûte an minen sheiden. Bl. 8
Gerne wil ich daz uirnemen waz ime in trovme si zů chomen'.
er ne redete niht mêre; do sprah der chunic hêre,
'Ich weiz mich beduhte do ich mines slaues bruhte,
wi ich eine stunde an eines stades reine,
Do gingen vz der ahe siben chů rade
ueizte unde shone; si gingen an daz gras grůne,
an der wise *bescovde* gingen si mit frovde.
Daz stund unlange ê andere sibene chomen ennen,
magere unde unshone; ich ne gesah ni wirs getane.
di ueizte si frazen den hunger [doh] niht gebuzten,
an in nider ne shein ob si inbizzen der ueizte dechein.
Des trovmes ich inspranc; done stunt iz por lanc
ê mir was, sam ich sahe da ůze an der sate
in deme tvalme wahsen an eineme halme
siben eher shonev unde vollev;

288. W. in uz der note.
290. W. watete inen ziere.
293. W. ne ware minen.
294. W. ich neheinen man. [den.
298. W. franspůt âne mine skei-
299. W. ich doch . . si chomen.
300. chunic herre.
302. W. wi ich stůnte eine.
303. chů mit ˆ *darüber*.
305. W. an dere weide giengen.
306. W. giengen ennen.
308. W. die feizten . . . gebůzten.
309. W. an in niener skein ub . .
313. W. sconiu, *immer* iu. [feizten.

danach sah ich sibenev slahchev unde durriv;
di uollen si ane scrihten uil shire si si uirslihten'.
Do sprah Josep 'dizze nist trugenheit niht:
der chunic sach eine di gotes tovgen,
er gerůhte ime offenen daz er wil stiften.
des nist zviuel nechein, di trovme sin beide inein:
Di siben rinder ueiztev ioh dev siben eher uollev,
daz sint siben iâr gůtev alles rates uollev,
so ni bi mannes geburte neheinev bezzeriv wurten;
ni ne wart der geborn bi deme baz wurte fleish unde chorn,
ole noh win; wi mohten si do bezzer sin?
Danah chomen sibenev so freislichev
daz lutzel lute bestet ez ne lige allez tot.
Do daz chorn zvirot so ist shire daz uihe uurbraht,
so můzen si svellen uor hunger chollen:
wi mohte in wirs sin? so muzen si sterben.
Uvil du mines rates růchen, du sult einen gewissen man suchen
der nah dir daz lant habe in siner hant,
deme daz livt si undertan: der sezze sinen ambetman
uber igelich gouwe uber chorn unde howe;
di in disen siben iaren daz niht uirsmahen, [finfte teil,
sine heizen manneclich an sin seil fazzen sines chornes daz
tragez zů froneme stadele oder uur ez uf sineme wagene:
man scol ez fronen, da mite [sol man] den hunger honen, Bl. 80d.

315. W. skiere si uerslickten.
316. W. trugeheit nieht.
317. W. gotes getougine.
319. W. sint pede ein.
320. W. Dei siben rinder feiztiu.
322. geburtes. W. geburte.
323. fleihs unde. W. fleisk.
324. W. mahten si bezzere.
325. W. so freissam.
326. W. liutes bestet .. iz ne lige hungeres tot.
327. W. So daz chorn zerinnet.
328. W. chuellen.
330. rates tůchen. W. wisen man
331. W. in siner gewalt.
333. igelich gůt. W. uber fegelich gou.
334. W. den daz nieht uersmahe.
336. W. sineme wage.
337. W. man scol dir iz fronen den chunftigen hunger damite honen.

soz tveren beginnet daz niman niht inuindet,
so scolt du da mite helfen geben unde uirchovfen;
so geniset dir daz livt daz wirt dir darnach liub,
so mac man dir gesan: so dunchet ez mich wol getan'.
Do sprah der chunic uberlŏt, daz hôrte manec sin trût:
'jane mege wir niht uinden deheinen man des gotes geistes so vollen,
so mich dunchet dirre man der mine trovme so wol hat irshei-
Ich ne weiz in miner gewalt weder iungen noh alt [nen.
der dir si gelich: uon dev so wil ich
daz du nah mir sist, der allerheriste sist
livtes unde landes, daz du sin alles gewaltes.
Nimen si so riche er ne sule dir intvichen,
tůn al daz du gebutest oder svaz du si lazest,
ot ich heize der herre, ich ne gere sin niht mere:
des stules unde des namen sculen si mich uore han'.
Der chunic hêre sprah zu Josebe mere,
'nu han ich dich gewaltic getan uber al*lez* daz ich han'.
Daz fingerlin er nam ab der siner wolgetan hant,
in erz ane legete, zů deme gewalte er in sta*be*te.
Ich weiz er in ane watŏte einen saben guten,
umbe sinen hals einen bovch der was aller golt.
er hiz in sitzen uf sin gereite áfter der burc leiten,
daz sine boten uore gingen gebuten daz man in inphinge.

338. W. so iz so niht uindet.
339. W. bedeu geben iŏh.
341. gesam. W. dir gesân.
342. uberlĭvt. [man finden.
343. W. wâ magen wir deheinen
344. W. der minen troum so wol hat geskeiden.
345. W. iunge noh alt.
347. W. *ohne das zweite* sist.
350. W. an suaz tu si leites
351. W. Et ich heizze.
352. se ubisi mich. W. sculen si mich dir fore haben.
353. W. zů Josepe *fehlt*.
355. W. Daz gefinger er nam abe siner hant wolgitan.
356. W. inen er iz . . inen stabite.
357. ane watete W. watet einen saben gut.
358. W. was aller rŏt golt.
359. W. in setzen . . . bileiten.
360. W. sin bote foregienge.

daz si im alle chniten ingegene also ingegen deme chunege.
Der chunic sprah mêre durch Josebes êre,
'Ich pin *iz* Pharao, da horet ev alle zů:
niman newege [sinen] fůz noh [sine] hant uber allez dize lant
unde si uil stille, ez ne si Josebes wille.
ich ne wil ovh niht daz er heize Joseb,
er heizet pillichere der werlt heilare'.
Do tet er in gehit: er gab ime ein rich wip,
eines piskoffes tohter div was ane laster.
Drizec iare was er alt do ime der chunic gab den gewalt;
do uur er *umbe* showen wi daz lant ware gebuwen.
uil wole er berihte ein igelich ambahte; Bl. 81ª.
al daz dehein man ze půwe solte haben,
des ne hiz er niht uberheuen, man muse imez geben.
in igelicheme ampahte sine stadele er rihte,
da er inne gehilte daz chorn daz er irsparte.
Siben iâr do chomen al nah ein ander,
so di altesten iahen daz si ni bezzerev gesahen
in aller slahte genuhte, daiz niman gestetenen mahte:
chorn wart uber maze, same wart obezes *vazze*,
uihes newesse niman zale, oles unde wines heten si wale.
Josep nine tvalte ê er sine stadele geladete;
er samenote ez genote ze der chunftigen note.
er wisse wole wi ez irginge so der iare wurde ende,
daz er so uil negehurte so ers bedorfte.
Dev sin shone chone gewan ime zvene sune:
den si gewan ê den hiz er Manasse.

361. alle chinten. W. chnuiten ingagini also deme.
363. W. Ich pin iz pharao.
367. W. pillichere.
374. W. des ni heiz er nieht.
375. ampahate. W. ambahte.
376. W. daz er sparite.
379. daz niemen. W. deiz.
380. W. wart obeze.
382. W. nieni tuelite.
383. W. er saminet iz.
387. W. den si guan ê.

er chot, nu ime got hete gegeben kint
er hete in aller siner arbeite irgezzet.
Den anderen sun nante er Effraym.
er was uil frô *des* daz er so uile sah sines wucheres;
er *chot* wolte sich menden daz si ime got hete gegeben in ellende.
Ich sage ev zeware, do uur wurden dev guten iâr*e*
do besaz dev erde, dane wolte niht ane werden.
michel wart dev not: daz uihe lach allez tot,
der hunger gi uher al, des livtes wart ein groz ual.
Di auer *dô* genaren, zu deme chunege si chomen,
si baten in helfen daz si niht gesvullen.
Er hiz si ze Josebe uaren, [er chot] der solte si bewaren.
Josep hiz daz chorn dresken, lutzel machen z'ezzen,
er hiz ez gewarlichen handelin di ez wolten wandelen,
den armen da mite helfen, ze den richen uirchovfen.
er forhte daz ime zerunne, durh daz was er [da obe] so enge;
ime waren michele sorge ze den siben iaren uirborgen.
Der hunger sich preite in di werlt [so] wite;
er gi uberal, daz livt starb unde sval.
Nimen ne dorfte sain derz ovh mohte geleisten,
wande ime ne ga*b* daz uelt *wûcher* noh [sa] sines samen gelt.
Do Jacobe chom mare daz [daz] chorn in Egipte[lande] uaile
zů sinen chinden er chot 'wi tut ir so, were*g*ot! [ware,
daz ir des hungeres sult cholen, noh daz chorn in Egipte niht
ia ist ez da ueile: uart guter heile. [wellet halen?

388. W. hate gigeben.
389. W. er ware alles leides irg.
390. W. hiez er effraim.
391. W. *ohne* er was uil frô . . .
er sach so uili siner wůchere.
392. W. wolte sin mendente.
393. W. sage iu in ware.
395. W. lag meistig tot.
396. W. grozzer ual.
397. W. chomen *ohne* si.
400. W. zů eschin.
404. michele sorgei. W. sorgen.
406. W. gesual.
407. derz ioh. W. sân der iz.
408. ne galt daz. W. ne gab daz.
409. W. chom ze mâre.
410. wie tůt ir so werigot.
401. noh daz chorn *ebenso* W.

ia habe wir scaz genuge*n*, ze wev sule wir der bi sterben?
Si huben sich alle insamt unde uuren in Egiptelant;
Beniamin bestunt heime sineme uater ze govme[le],
er forhte, ime ettewaz geshahe ob er uon ime chome;
zu ime er in sazte daz er in Josebes irgazte.
Dvo si alle einleue chomen ze houe
da Josep unde andere sazen, da buten si sich ime ze fůzen.
Vil shire er si irkante an deme gesprache unde[an deme] ge-
er fragete si, wer sĭ wâren oder wannen si uuren. [wante,
Si sprachen, von Chanaan unde ware*n* sune eines man.
Er nam es wole govme; do dahter an di trovme,
wi dev sunne ioh der mane uuren uon himele shone,
ioh einlef sternen *suoze* sich neicten zu sinen uůzen.
Do mahte er in lônen svasso si ime getaten,
do begunder si besuchen ob ez si iht wolte riwen;
er chot, in duhte an ir gebare wi si waren spehare,
si wolten daz lant uirraten, er můse daz behůten.
*D*es buten ir unsculde al nah siner hulde:
si chomen in daz lant durh hungeres gedvanc,
si waren chomen fridelichen *unde* niht wicliche.
Josep sprach do 'daz nist niht so,
ir welt hi showen wa ir deme lande (muget) gedrowen.'
Si suhten sine genade daz er in uirname;
Er svicte in also si baten in.
ir einer sprah do, di anderen horten da zů:
'Unser sint zvelue uone ein uater geborne

413. W. genůgen zuiu sule.
418. Vo si . . . W. Dů si ze houe chomen zehen ire waren.
419. W. unte herren sazzen.
420. W. pi ire sprach iŏch pi ir g.
422. eines mannes. W. si fůren . . waren sune eines man.
423. W. wole *fehlt.*
424. W. wie sunne unt mane.
425. zu sinen uůzen sich neicten.
426. W. des si ime taten.
430. W. puten si ir . . al *fehlt.*
432. W. waren *fehlt.*
433. W. des nist nieht so.
435. subten . . W. sůhten.
437. W. der eine sprach

uz deme lande Chanaan, waz ob duz [etewenne] hortest nennen.
der sint einleue hi in deme houe,
der zvelfte ist heime nimet sines uater govme:
er was ime uil lib, er ne liz in mit uns niht;
unser nist niht mere, daz gelovb du mir herre'.
Josep in antwurte, 'irrichlich ist ever geuerte,
ich wil *iz* bewaren ob ir sit spehare.
bi des chuneges gesunde ir ne chomet uz dem lande
ê ewer brudir der minnist in disme lande ist.
Sendit einen dare daz er chome here;
ir sit in gebenden unze wir daz iruinden,
obe daz war si daz der zvelfte daheime si.
*n*e welt ir des niht tůn so birt ir uz durh spehen chomen;
pi des chuniges gesunde ir muzet in daz gebende'.
Si heten michele clage in der ueste zuene tage;
Des dritten tages man si uz li. Josep zu in gi
unde sprah, er uorhte suntone durh daz si waren in ellentome,
obe si waren frideliche dar chomen
sô scolte in denne da iht ubeles geschehen.
'Ane gewarehait inchomet ir uon mir niht;
Einen wil ich pinten in den charchare uinsteren,
ir andere uart heim, got gebe ev gut heil.
uůret heim ever chorn unde ne lât ev niht sin zorn.
ist daz wâr daz ir habet einen wenigen bruder?
chůmet er mir shire gedinget ir'.
Si taten also er gebot unde clageten under in ir not:
si můsen wole iehen daz in rehte ware geshehen,

439. W. chanaan mach scehen.
440. W. der sint zehene in disme gademe.
441. W. Einer ist heime.
449. W. irfenden ube daz.
454. W. zů zin gie.
455. W. chod er . . . want si.
458. W. er sprach ane.
459. wil ich pitten in.
462. W. ist daz war umbe inweren minnisten brůder.
463. chůmet ir mir. W. chumet er mir skiere g.
464. W. under in *fehlt.*

wande si heten an ir bruder garnit swaz in ware begegenet,
do si sin angest sahen unde ime ni wolten genaden,
daz in niht ginge ze herzen sines ellendes smerzen.
Do sprach Ruben der in ê wolte nerigen,
'dizze sagete ich ev brudere do daz kint chom mûdir
mit *sînen* guten triwen, do garnot*et* ir dise riwe;
sehet, nu get durh not uber uns sin unsculdigez blût'.
Do Josep ir rede uirnam, er cherte sich hine dane,
der amer in dwanc daz ime der zaher uzspranc.
Er cherte sich widere zu in unde hiz ir einen binden,
sinen bruder Symeon hiz er in di not tun,
zir aller gesihte tet er in in di ueste.
Er hiz di secche alle tun weizes uolle,
er hiz igeliches scaz legen widere in sinen sach,
er hiz in ovh geben des si under wegen solten leben.
Do si under wegen chomen unde den rossen wolten uûteren,
also ir einer uf *tet* den sach und gesah daz sin scaz da lach,
den anderen er sagete daz er sinen scaz habete.
Do siz gesahen, uil harte si irchomen; Bl. 81ᵈ.
michel wunder si nam wi daz solte sin getan.
heim chomen si zir uater der uor alter was ablager,
niht si ne tvalten ê siz ime allez zalten.
si sprachen, der herre der des landes phlage
er zige si ze ware, si waren spehare.
Wir sprachen, fride brahten neheines ubeles gedahten:
unser waren zvelefe geborn uon eine*m* adele,

466. W. *ohne* wande . . . brûdere. in ware begagenet.
468. W. nieht gie ze . . smerze.
471. W. dû garnotet ir dise.
472. uuer uns sin unsc. blûd W. uber uns daz sin blût.
474. W. inen duanch daz.
475. ir einen blnden.
479. sacaz W. scatz l. wider.
480. W. daz si unter.
482. W. als einer ûf tet.
484. So siz. W. Dû siz gesahen.
485. W. si ginam wie daz.
486. W. er was chlage ab lager.
488. W. ouh sprachen si ders lan-
491. einen W. fon eineme. [tes.

wir ware(n eines mannes sûne, der minniste) ware mit ime.
Als er daz gehorte ze stete er uns drote,
wir ne chomen uz deme lande ê wir den minnisten besanden.
*I*ch ne weiz weder er sich bedahte oder erz tet nah rate,
er hiz uns uaren unde habete da Sym*e*on[em] dinen barn,
in unser antwurte man *im* bant (uile uast iewedere hant.)
div ros man uns uazzote mit weize ioh mit prote,
er hiz uns mite geben so dev ros maiste mohten [ge]tragen.
daz urlop man uns gab unde hiz uns nimer chomen in di stat
ane unseren bruder der hi ware mit dir,
obe wir den gesunt wolten gehalten ioh Symeon losen uon den
er chot, ube auer Benyamin mit uns uůre *zuo im* [panten.
er wesse danne *ze wâre* daz wir ne waren spehare;
wir mohten daz lant danne suchen mit fride unde mit genaden.
Do si di rede uiranten di secche si imbunten:
manneclich uant sinen chovf also er den sach indovh.
zesamene si sahen uil harte si irchomen,
michel wunder si nam waz got dar uz wolte meinen.
Der uater sprah do uil parmeclicho:
'Ir habet mih der chinde ane getan, daz můze got irbarmen.
Josep neweiz ich ware chom, Symeon lit gebunten;
nu sol ich senden minen weisen ze des ellendes freisen.
ia wench got der gute! du bedenche mine nôte'.
(Do sprach Ruben 'du scolt mir *in* bevelhen,
zwene mine sune gib ich dir wider ime
ze slahenne oder ze hahenne, ub ich in dir widere ne bringe'.)
Do sprah Jacob, 'dizze irbarme den almahtigen got!
nu ist Josep tot, diser eine mir bestunt;

495. W. sih es bedahte.
496. W. er liez . . . simeon din.
497. man in bant W. ime.
502. W. ube wir . . . losen uz.
503. mit uns date ůůre. W. er chod *und* dare *fehlt*.
507. W. ern sach intlŏch.
509. W. waz ter got ůz.
510. paremclicho. W. uile parmichliche.
514. W. werich *nach Graff* wench
518. W. dem almahtigem got.

geshihet ime iht under wegen so muz ich den lip geben,
so můz ich imer quellen unze ich [so] uare zů der helle'.
Do in uil nah zeran des si ê (heim) prahten,
der uater sprach *zuo* in, zwev si niht uůren
chovfen daz chorn ê si des hungeres wurden uirlorn. Bl. 82ᵃ.
Do sprah Judas als ez ime not was,
'Wir ne durfen dare chomen ane Benyamin,
du ne wellest dich unser irbarmen umbe in einen.
wil du in mit uns senden so muge wir heim wenden;
ist daz er ne uare wir ne chomen dare.
Der des landes ist gewaltic der sprah ze lezzest:
gesehet mich nimer mere ane eweren brudir'.
Der uater weiz in daz si uirmeldoten Benyamin.
si sprachen, waz si mohten tun do er si hiz fragen,
welches chunnes si waren, obe si uater heten
oder ob si inder heten einen brůder.
'wi mohte wir wizzen ob er imen hieze pringen?'
Judas sinen uater bat, er tatez durch got, [geriwen
er beuulhe daz kint in sine triwe: [er chot] ez ne solte in nimer
ob er in ime widere *ne* prahte daz imez got zů suhte,
ober ime unsenftigez wort gesprache daz ez got uber in rache.
'La in mit uns uaren, laze in uns wole bewaren.
hetest du in uns ê gegeben, wir waren nu zvire chomen.
waz ist dir daz gůt, ligent uns div kint tot'?

520. W. îuweht unter.
521. qŭellen. W. iemer cholen.
524. W. chŏftén daz chorn.
525. W. als ime nôte was.
527. W. unser aller darben.
528. W. wir wider heim w.
530. W. zů uns ze leste.
531. nimer mere gesehet mich ane eweren brudir der minnisten. W. brůder den.
534. W. haten.
535. obe si mder. W. ube si mêr haten deheinen.
538. W. er beuilhe imez kint ze triwen. chod daz iz in niemer scolte geriuwen.
539. W. ern . . . ne brahte.
540. W. ub er ime unsemftiz.
541. W. la uns in uile wole.
542. W. âtest du in uns.
543. W. ist daz gůt *ohne* dir . . . ligent uns wîb unde chint tǫt.

Do sprah Jacob ‘nu evs ist also not,
nu tut also ir wellet, svi harte ir mich chollet.
Ir sult *ouch* pringen deme herren ze minnen
des hi wirt genůge, waz ube ime daz ist seltsane;
wiroch unde honec [ioh] wurze ioh unserez obez.
nement zviualtin scaz so getruwet man eu deste baz,
ub ir den widere pringet den ir dannen uůrtet
sone zihet man evh *dar umbe* untriwe noh irretůmes.
Benyamin den weisen peuilhc ich zevren genaden,
got ruche den herren mit genaden zu ev cheren
daz er mir laze wider haim Symeon ioh [disen] Beniamin.
Nu uart ir eweren sint; nu pin ich ane kint,
nu sol ich mich lutzel gefrowen ê ich evh muz ane beshowen'.
Weinende chuste er Benyamin ioh sine brudir, Bl.
er beualch si gote mit innereme gebete.
Benyamin si dinoten, mit zarte si in uurten,
in Egyptum si chomen, uur Joseben gestunten. [sprah:
Als er si unde Benyamin gesach, sineme ambetmanne er zu-
‘Leite dise in den sal und beuach mir di kemenaten al,
unde weregot! gib uns genůc:
ich wil ze mitteme tage mit in wirtscaft haben'.
Do er si in daz hůs prahte, ze ein ander si sprachen:
‘durh den scaz der [unseres unwizzens] in den secchen lach,
so wane man uns armen hi in not wil tun'.
Si baten den kamerare daz er in uirname:
(er fernam in do, si sprachen ime zuo,)
‘Do wir nahest hi chovften unde heim uůren, [ken.
unde sahen zunseren secchen do uunden wir unseren scaz lik-

544. W. nius also ist not.
545. W. ir mich chuelet.
547. W. maksen daz ist ime s.
548. W. iŏch unser obeze.
549. W. nemet zuisken scatz.
551. W. noh irricheite.
552. W. den wenigen.
553. W. zuo ziu cheren.
554. W. *ohne* disen.
556. W. můz peskŏwen.
557. weinende er chuste Benjamin *ebenso* W.
559. W. mit inen fůrten.
562. W. pehach mir die chem.

daz sol got wizzen wanne er chome, da wirz ne wizzen,
den habe wir so widere braht (daz sin niene bristet,
unsern chorn chŏf habe wir braht) ouh'.
'ir ne durfet ev niht uurhten, fride si ev geheizen.
Ir sult pilliche haben daz ev got rûhte geben,
[daz] ir mir scazzes gabet, niht ir mir des namet,
den han ich gehalten: got mûze ewer walten'.
Er laite dar uz zin ir brudir Symeon:
mit frovden si sich chûſten daz si in [lebentigen unde] gesunt
Ir fuzze si dwûgen, fûter den eselen trûgen. [wessen.
Si hizen uz legen da si deme herren mit wolten geben.
Do Josep zu deme hûse chom, ir gebe si im gaben,
si buten sich suze ze sinen fûzen.
genadeliche sprah er zu zin, er hiz si wille chomen sin.
Danach er si fragete, ob ir uater lebete,
Ob er gesunt ware oder wi er mahte.
Si sprachen, er lebete unde sich wol gehabete:
'er ist wol gesunt unde hat dir gesendet sin trut kint,
unseren minnisten brûdir den er gewan in sineme alter'.
Also Josep Benyamin gesah, ich weiz er ime zû sprah:
'Nu saget mir zeware, ist dizze ewer minnister bruder? Bl. 82c.
nu muze dir got genaden!' er livf uon in in allen gahen;
der amer begunde in anegên, er ne mohte da niht gestên,
di zahere in ane runnen; do begunde er uon in ilen,
er livf in di kemenaten: unzer genuc geweinote,

572. daz wirz W. wizzen uns ist unchunt wannen er dar in chom.
573. W. her widere braht.
575. minnecliche. W. antwurt in uile minnichlichen.
577. W. Er scult pillichen.
580. Ir laite dar uz. W. Er leitte dar uz zû zin.
581. W. *ohne* lebendigen unde.
582. si dvŵgen. W. si dûgen.
584. W. ire gebe si ime gaben.
585. W. zû sinem fûzze.
590. dir gesenden. W. gesentet.
592. W. er zin sprach.
596. W. er uon îlen *ohne* in.
597. W. er îlt . . unz er ime.

du sprache, hetest den dinen unde hize in uns gehalten,
ob uns got hete iht gegeben, du ne woltest sin niht phlegen.
Wi mohte wir imer so getûn, daz wir da widere buten solchen
uon diu in sves sacche der selbe chof stecche, [lôn? Bl. 82d.
den slah oder hach, wir sin dine scalche darnah'.
'Des newil ich niht tûn; den sculdigen wil ich ze scalche haben,
den wil ich chollen, di anderen uarn dar si wellen'.
Do man di secche inpant, in des iungistes sacche man in uant.
Er uinc in bi der hant, idoh er in nine bant;
erchot, uon rehten sculden sin sines herren scalch mûse er sin.
Alle si ir gewant zarten, uil parmecliche harten,
'so we uns wenigen daz uz chom Benyamin!
wane ware wir alle irslagen unde mûse dich din uater haben',
Daz kint stunt weinente, want uor leide di hende;
iz wante nimer mêre gesahe sinen bruder.
Si uazzoten di esele unde cherten hine widere
mit riweclichen gebaren, si wanten daz *si* uirlorn waren.
Do ginc Judas da Josep was,
di andere alle nah ime, ir rede befulhen si ime.
Si gingen Josebe ze uuzen, paten sich ze rede lazen.
Josep sprah do uil ureislicho:
'War dahtet ir daz ir iht stalet mir?
ia ne mac mir niman niht uirstelen daz ez mege sin uirholen.
mir nist nimen lizzenes gelich; uur war des phligen ich mich'.

625. W. sprache du hetest den dinen hiez uns g.
627. solchev lon. W. solich lon.
630. W. r chod des ne wilich.
632. W. in des iungesten.
633. W. er fîen bi der hant.
634. W. sculden sines h. *ohne* sin.
635. parcmliche. W. Allez ir gewate si zarten uil parmichlichen erhariten.
638. W. stûnt weinote.
639. mêre sinen bruder gesahen. W. sinen lieben uater.
641. daz baz kint uirlorn ware. W. si forhten daz si iŏch daz chint florn waren.
643. befulhhen. W. ire rede.
645. *dieser Vers fehlt in* W.
647. W. niemen nieht genemen.
648. lizzenest. W. Mir nist niemen gelich an liezzenne des phlig mich.

Judas sprah do mit riwegeme mûte,
'waz mage wir da widere? uns ist geschehen uil ubele,
wir pirn durh sunte chomen in dise scante;
nu pir wir alle din, dane muge wir zu gesprechen,
(sam wole wir) same der den chopf stal dir'.
Do chot Josep, 'des netun ich niht,
der mir den chopf nam den wil ich hi behaben
uart ir ungescante heim zevwerme lande,
saget everm uater wi hat getan ever brudir'.
Judas dar naher trat, uil demutlichen er in bat
daz er durh sine genade ime ein lutzel uirname. BL
Er gestatte ime des, waz tvêr nam in des?
Do sprah Judas truriges mûtes:
'du geruhtest uns ze fragen, obe wir uater heten,
oder obe wir heten mêre da heime deheinen bruder. [brudir,
Wir sprachen, wir heten einen alten uater unde einen wenigen
den er in sineme alter gewan, sin brûdir newizze wir (ware)
Der ist sineme uater uil lip, er ne lat in uon ime niht. [chom.
Do hize du dir in bringen ze genaden ioh zeminnen,
do sagete wir dir hêrre, wi lip er ime ware,
er hetin uur di mûter ioh uur *di anderen* bruder,
er *wâre* ime so zart daz er in nelize necheine uart.
Du sprache, wir nedorften mere here chomen, wir ne wolten
in mit uns nemen.
Dizze wir allez zalten unserme uater deme alten,
er tet clage genûge daz wir des kindes î gewugen.
Da nah hiz er uns uaren nach der lipnare;
Wir sprachen, ne getorsten mere daz lant sûchen
noh chomen under din ovgen uber lût noh tovgen,

650. gesehehen. W. geskehen.
651. pirn durh scante. W. sunte.
655. W. den einen wil ich hân.
656. W. heim *fehlt.*
658. W. demûtechlichen.
662. W. uater hiettin.
664. W. einen lutzelen.
669. uur den bruder.
670. er ist ime. W. ware.
676. W. chomen in diniu.

mit uns ne uure daz kint: leider ubele sint nu chomen sinev dinc.
Unser uater begunde trůeren, do gingen ime zu sine riwe;
er weinôte unde sprah uil chume uber maht,
'ev ist wole chunt daz min wip mir gewan zvei kint,
den einen ich uz sante, nimer er ne widere wante;
ir sprachet daz in ein tir fraze, sinen roch an deme (uelde) lize,
ich ne gesah in nimer mere; daz irparme dir got herre!
nemet ir mir ovh disen unde geshihet ime iht under wegen;
sone lustet mere mich ze lebene, so muz ich clagente den lip ge-
so můzen mine grauue weinente uarn zungenaden. [ben,
So ich in shirest ane sihe unde ime sin kint niht widere gibe, Bl. 83b.
so harte ist er an in uircholen, ê ich in denne sehe cholen,
michel liber ist mir daz ich imer dine dir
unde si in ellende denn ich chome ze lande;
mir ware liber under der erden denner in deme amer irsterbe.
Ich nam in in mine triwe, des můz ich sin in riwe.
durch unsere sunte pir wir worden ze scanten.
triwe ne mac ich geleisten, di muz got ane mih eisken,
daz ich in uz *der heimôte* prahte ze dirre note. [leben,
sin unde des uater muz ich rede geben, so got gebutet uber min
dir nesente got daz ze mute daz tůz tust durh dine gute,
daz du mich habest ze scalche zeine igelicheme tagewerche.
tu mir al daz zu wellest, daz tu in hi nine quellest,
laz in heim: ich (pin iemer gerne din suein;
nieht ist des ich) mich scame, ob du genadic bist ime,
wil du in lazen ze lante, ich lide imer dize ellende'.
Done mohte Josep sich langer inthaben niht:

679. W. *fehlt* uil chume ubermaht.
687. Io ich . . . gebe. W. in nu skierist gesihe . . gibe.
688. W. sahe cholen.
691. W. unter der erde.
692. W. ich îemer sin.
693. W. uon unseren sunten.
698. W. zeineme îewelichen t.
699. W. daz tet (= tu et, tû eht).
701. W. scame et du gnadich.
703. W. Dů mahte *ohne* ne. . . pehaben nieht.

er hiz ime intwichen di da uore ime stunden,
daz niman da neware der sahe sin ungebare, Bl. 8
so si ein ander irchanten, wi si sich danne manten.
Josep wovſte unde weinote mit riwegem mûte
deiz alle di hôrten di da uore stûnten.
er sprah zů sinen bruderen uil minneclichen:
'Nune furhtet ev niht, ich pin iz Josep!
nu saget mir rehte mines uater mahte,
ob er *noh* lebe oder wilch si sin gehabe'.
Si irchomen uil harte daz si ne gewilten ir worte.
Josep hiz si naher gen, er wolte si mit genaden besten.
Er chot, iz Josep ware Rachele sun der altere,
'deme ir den roch abestrovſtet unde in Egyptelant uirchovſtet.
nu ne furhtet ev niht ne missehabet evh niht,
wande iz wolte got daz ir ne laget tot.
Des sint nu zvei iar daz ane gi dirre hunger,
noh ist er finf iar, daz ist alzoges war,
so nimen ert noh ne sât niman in snidet *noh mat*.
durh daz hat got des gedaht daz er mich here fure gesendet hat,
daz ir werdet behalten unde daz chorn hi muget chovfen.
Ez was ever wille, unde was auer gotes wille,
der daz fucte daz mich der chunic ze uater bate
und al dizze lant gabe in mine hant.
Nu ilet *palde*, neheine wile irtvalet:
ir sult mineme uater sagen daz er niht indarf clagen,

705. W. der sahe îr gebâre.
706. danne manter. W. wîe si sich manten.
707. wovſte *so*, .. mit riwegine. W. mit amarigem mûte.
712. W. ub er lebe oder welich sîn sine hêbe.
715. W. iacobes sun der altêre.
716. *dieser Vers fehlt in* W.
717. W. ne missedunch îuch.
719. zven iar. W. Iz sint zuêi iar . . hunger harewer.
721. sât noh niman insn.
722. W. Vmbe daz hat got.
723. W. daz ezzen hîe muget.
724. W. Iz was îur fille.
725. W. ze uater hîete.
727. W. neheine wile tualet.

daz ich noh lebe. pringet ime ovh mine gebe;
Saget ime daz mich got hat getan alles disses landes herren
unde daz er mir chome mit aller siner gehebe,
heize sinev hiwen sin uihe mit ime triben,
daz er unde sinev chindahe deme hunger inphlihen,
noh ime daz uihe firlorn werde in der unbarigen erden,
daz er der finf iare not dei nu zugent
uberwinden mege, er unde alle di er habe.
Saget ime alle min êre, pit*et* in daz er ne weine [ni] mere,
saget im daz ich noch lebe *unde mich* wole gehabe,
er scule alles leides uirgezze*n* des er sich nu lange hat frezzen'.
*D*o er daz uolle redete Benyamin er zu ime habete,
an den hals er ime vîl, manegen zaher er ob ime li,
ein ander si chusten, si uingen sich zesamene mit den brusten.
Josep der lûste al besunder er si chûste,
er ne li da neheinen under, er ne [beweinoten unde] chusten be-
Done forhten si in mere, do wurden si uile hêre. [sundere.
schire uber al iz fûr daz chomen waren Josebes brûder.
Do Josep hin ze houe gi der chunic si uil wol inphi,
er wart uile fro soleher heled*ô*:
si waren gûte chnehte, si waren gûter slahte.
Uile wole er si handelote, er regazte si aller note.
Joseben er bat ioh gebot, daz mûser tun durh not,
er hize sine brudere faren halen ir uater ioh ir barn,
daz ime ovh chome svaz des chunnes ware, [leben.
er wolte in des landes geben daz si [imer] mit eren mahten

730. unde daz mich got. W. landes *fehlt* . . . hertum.
731. Saget ime daz er mir ch.
732. W. mit triben *ohne* ime.
733. W. hungere inphlihe.
734. W. umbarigen erde.
735. iare noh dei W. nu zûgat.
738. pit in daz er sich wole.
739. W. irgezzen.
742. W. eine andere . . . duwngen sich zesamene.
746. W. skier uber al fûr.
747. inphinc. W. mit in ze houe.
748. helede *ebenso* W.
749. W. lussame chnehte.
750. Sile wole. W. uile wole.
753. W. der chunniskefte w.

Er hiz in geben wagene mit gute geladene,
da man uf furte wib unde kint ioh anderen gesint, Bl. 83
daz hinder in niwet bestůnte deheiner ir gewa*n*te
sine furten iz insamt in Egypte lant.
Josep was uil li*u*b daz er imez gebot
unde neware des gebotes pornot, er frumete doh
gerne ir gefure, er tet iz auer sus dester gernere.
daz was in michel êre daz si [so] zů ime ladete sin hêrre.
Sine*n* bruder*en* er gebete mit saben*in*er wate,
igelicheme zvei badegewant so man si bestiv da uant.
Benyamin gab er finfiv ioh drevhundert phenninge,
silberin si waren, ich ne weiz waz si wagen;
iz ne duhte mich porogroz, gebete mir da mite ein min genoz.
Sineme uater er sante sam uile scazzes unde [also uil] gewan-
Vf zehen esele er lůt uil maneger slahte gůt [tes.
des egyptisken richtůmes hine heim ze r*ů*me,
sam manegen fazzote er mit wiste ze der heimueste uristę.
Do erlovpte er in unde hiz si uaren mit minnen,
daz si niene piegen ê si heim chomen.
Frolichen si uuren unde heten Benyamin sam ir herren;
michele wunn*on* si heim prahten,
mit micheler mandunge fure ir uater [si] gingen.
Ir einer sprah do ime [vil] froliche zů:

755. W. mit gůte geladane.
756. uf furhte. W. uffe fuorte.
757. W. nieweht bestuonte.
758. W. fůrten si mit in dar in egiptum.
760. W. ne ware doch des.
761. W. deste sicherere.
762. W. was ime michel êre.
763. Sineme bruder W. Joseph sinen brůdern . . sabeninere.
764. W. si bezzest da uant.
765. W. iŏch zehen skillinge.
767. porrogroz. [guant.
768. W. Eineme, also uil *fehlt*.
769. lůt *mit einem* ^ *über dem* °.
770. ze rome sam. W. ze růme. K. heim ze grôzem ruome.
771. W. heimuerte friste.
773. W. niene phlagen. [prungen.
775. wunne, *ebenso* W. *und* heim
776. W. mit mandungen *ohne si*.
777. W. Judas sprach ime zuo.

'Herre uater gûte wis mit gûteme mûte!
dir inbot din sun Josep, er neware noh niht tot,
er ist uber al Egyptelant ein uizetum unde hat *uns irkant*,
gewaltlichen er phleget alles des der chunic hebet'.
Also Jacob daz gehorte ime was als er eines trovmes irwa- Bl. 84ª.
er ne gelovpte es niht, doh was ez ime uil lib. [chote:
Von erist si ime sageten daz sis niht uberheueten,
wi si (Joseb) bestrovften ze den chaltsmiden virchovften,
wi ime got uirlech daz er in Egypte uur dech,
daz er trut wart des chuneges meister alles sines gedigenes,
wi ime uber churz unde uber lanc undertan ware daz lant,
unde in der chunic pate, er chome ime mit allev dev er hate
mit wiben ioh mit kinden mit allen ir dingen,
er wolte si in sineme riche bestiften richlichen.
Do Jacob di wagene gesach unde al daz ime sin sun gab,
do begunder wider leben; er was uil nach bechliben
nach sinen kinden weinende allez ane amerente.
'Nu ne pite ich is paz, nu ich han gelebet daz
daz min sun Josep nu nist niht tot;
nu wil ich dare uarn sehen minen liben barn
unde wil uil fro sin, nu ich in weiz lebentigen.
Jacob fazzote al daz er hete
uf ros ioh esele, kint unde wip uf [di] wagene,
daz uihe biz er mite triben, er ne li niht heime beliben:
sine sune mit ir chonen ioh mit allen ir geheben
furen in Egyptum; da besazen si michelen richtûm.
Do Jacob under wegen chom, des nahtes ime got haren began.

780. unde hat gewalt. W. fiztûm gualt, *ohne* unde hat.
781. W. chunich habet.
784. W. sume, *offenbar Schreib- oder Lesefehler für* si ime.
786. W. fur gedêch.
791. in mineme. W. sin meriche.
794. allez ane merente. W. alzane amerente.
795. W. er chod nune pit ich.
797. W. min lîebez barn.
798. W. nu ich lebenten weiz în.
802. mit ir chomen. W. chonen ... ire heben.

waz ir chunnet dinen oder waz ir spulget tun;
so sprechet daz ir werches ne phleget anderes,
wan daz ir sit gewenet uon kintheit mit (deme) uihe gen;
swer wole chunne den list daz er under ev si der tûrist.
Daz chodet *ir* uon dev daz si ne mûn evh,
daz ir mit genaden in disme govwe meget puwen:
wande in widerzame sint di des uihes hûtent,
si sehent si ungerne, danne sceident si evh uon in uerre;
daz ir evh hi meget begen, daz sis e niht uirsten.
Hi ist daz lant allerbeste, daz wil ich daz ir besizet.
ir scult eweres uihes huten also ewer forderen taten;
daz newas ev heime scande *ni* neheine,
svi so ez dunche *scande hi* in disme lande.
Josep deme chunege sagete, welehen gezevc sin uater habete;
er ware in deme govwe mit alleme sineme gesinde,
er wolte da biten (waz der chunich [uber in] wolte gebieten.)
Er hiz in ime chomen, er wolte in gesehen ioh uirnemen,
er ware ime uil lip durh sinen sun Josep.
ze stete er in besante: einer nach ime rante
[si] baten daz er chome deme chunege uil shire.
Jacob ioh sine sune uil drate chomen si ime:
der selbe alticche was ein wolgetan recche,
er hiz di sune mit ime gen unde uur den chunic sten. Bl. 84c.
Iweder halb sin stunten di herren uil shone;
si waren alle erlich, in newas da nimen gelich,

834. daz ir anders werches ne ph.
W. daz ir *fehlt* . . . spulget.
835. uon kintheit gewenet mit.
W. chintheite guon mit.
837. daz si nemen. W. mûn îuch.
840. W. dannen skeidet îuch fon in.
841. W. îuch ê meget pigen.
843. W. îurer fihe hûten.
844. heime nehein scande.
845. es dunche. W. suîez.
846. W. welihen zîuch.
847. W. deme gŏwe gesê.
852. W. pat in . . . sliume.
854. W. der selbe altiskche.
855. W. er gîe f. d. chunich.
856. W. îewedir halp sehse stûnten die herren so lûste.
857. W. da nieht gelich.

also si ime got hete irchorn' der wolte uon in werden geborn
Der chunic hiz in sin wille chomen, same tet er di sin sune;
er fragete, waz si chunden werchen oder wi si ime wolten dinen,
durh ir watliche wolter in geben ambahte riche.
si sprachen daz si nihtes spuclten niwar ir uihes halten,
[si sprachen] daz si gerne ze site heten daz ir uorderen taten,
si baten daz si musen besten in der marche ze Jessen.
Der chunic sâ gewerte des ir uater gerte,
da daz lant beste bare daz ez ir ware,
'daz ev aller beste liche da besizet dev riche'.
Jacob duhte in sinen gebaren den chunic ein geistlich man;
do frageter in uon sinem altere, wi uile siner iare waren.
Er chot, [daz er] niht alter ne ware ne wane zehenzic unde drizec
[er chot,] di so gelebet ne hete in decheiner slahte gûte, [iare.
daz er so alt wurde so er scolte uon geburte.
Do si do uol redeten des si gezam beide,
Jacob genadote deme chunige
[unde beualch in gote] mit sineme segene
unde nam urlop; gi zu sineme sune Josep,
der gab ime al des genuc des div erde par oder trûc;
Da daz lant bezzeste was Jacob mit sinen sunen ez besaz.
Von tage ze tage merote sich des hungers clage,
svaz daz livt scazzes hete den prahte ez ze Josebe,
umbe daz chorn si in gaben uerre ioh nahen
uber al daz riche: des wart des chuneges chamere [uil] riche.
Do si ne mere scazzes heten, ir uihe si prabten,
rinder unde scaf esele unde ros da nah.

858. W. als ime si got het irchorn want er wolte.
860. wi si in. W. wie si ime.
861. riehev. W. riche.
863. W. sprachen gerne.
864. W. baten *ohne* si . . marche ge-
865. so gew. W. sie werte. [sên.
866. W. lant pezzeste pare.
868. W. Jacob duht der chunich.
870. W. Er chod nieht altere w.
873. des si beide gezam.
879. Don tage. W. Vone tage.
880. W. ze ioseph iz in pr.
881. W. sî imen gaben.

885. daz iar er dar umbe furte si uile chume.
Do daz iar hine chom Josebe si zu sprachen, Bl. 84d.
er lize in irbarmen daz si uil armen
ne heten uihe noh scaz, er hulfe in ettewaz:
in ne ware niht bestanden in scazze noh gewande,
890. sine heten ni*ht* mere niwan des libes unde der erde;
er name di ze ime unde chertez in des chuniges frume;
si wurden selbe sine scalche, gaben di aigen zu siner gewalt*e*
ob er si generte unde di erde mit samen bewarte.
waz daz gůt ware, ob div erde wurde unbare
895. unde (lange) lage wuste ze neheineme troste.
er li si selben fri besten, er ne wolte ir niht ze scalketuon,
Diz duhte in sunde, di er fri funde
ob er di ze scalken tate durch dehein ir note.
er wolte si gewielten ire, so der hunger wurde fure
900. daz si denne frilichen mohten ir dinc werfen,
daz ir igelich genuc gewunne ob in nimen indvunge.
Sver ime bot daz eigen, des ne wolte er niht weigeren;
er chovfte in des chuneges gewalt di ere manecfalt,
uon des landes ende chovfte erz [allez] ze des chuniges hende;
905. Dei di phaffen *besunder* inder ane wunden,
di in gelazen waren uon den chuneges genaden
di ne wolt er chovfen; den hiz er sus heluen
mit nare ioh mit samen daz si di not uberchomen.
Joseph sprah do deme livte zuo,
910. 'nu al ewer gůt in des chuneges gewalt stet,

885. W. fůrote uile chûme.
890. W. nieht mere: (erde.)
891. di zame. W. zime.
893. mit samt ime bewarte. W. mit samen bewarte.
895. W. unte lange . . . ze heineme, *was für diese Zeit selten oder ein Schreibfehler ist.*
896. W. ire ze scalchtum.
900. W. fridelichen.
901. W. niemen ne duvnge.
902. W. nieht werigen.
905. W. iener ane.
907. W. er helfen *ohne* sus.
909. sprah do zu deme l. *ebenso* W.

noh ne mohte sich des irwerigen er ne muse ime des sverigen.
Do Josep gesach sines uater unmaht
do nam er zu ime sine zuene sune;
zu sineme uater er gi, uile wole er in imphi,
an daz pette er gesaz, zu Josebe er sprah;
'Do ich pegab min heim der almahtige got mir irshein,
mich selben er wihte unde alle di chomen uon mineme libe;
uon div *so* wil ich daz dine sune erlich
Manasses unde Effraym sin sune mine,
di du noh gewinnest der du dich underwindest'.
Do er div kint gesach, zu Josebe er sprah,
'Wer sint dise'? Josep chot, iz waren sine sune;
'nu leite mir here si daz ich si gewihe.'
daz gesune ime tunc*h*clote, daz tet ez durh note,
er was ein alt man, er ne mohte niht heitere gesehen.
Joseph laite ime si dare; er begreif si uile giware,
er halste [si] iovh chuste dei kint also luste,
er handelote si zarte, er frovte sich ir harte. Bl. 85ᵇ.
Joseph dei chint stalte zů sinem uater beidenthalbe,
Manasses ze der zesewen, Effraym ze der winsteren;
Jacob di hende uber ein ander scrancte:
di zesewen uber Effraym, di winsteren uber Manasse*n*.
Do Joseph daz gesach do was ez ime ungemach;
er wolte ime di zesewen haben uber Manassen,
er chot deiz niht pillich ware, Manasse ware der altore.
[Jacob chot] wole wesse *waz er wolte unde* waz er tůn scolte,
(chot) der altere wurde uil mahtic siner geburte,
daz auer der iungere wurde der hêrore:
er ne mahte [des] gotes willen niht uirwandelen *noh gestillen*.
Di hende li er ime ligen: er begunde ze gote digen

943. W. iacob ze ioseph sp.
944. W. der almatigot.
950. W. waren sine sune *ohne* iz.
953. W. heitere chiesen.
955. W. *ohne* si.
957. zů sinen. W. sineme.
960. W. manassen.
962. W. ziehen uber.

daz er durh willen siner forderen in geruhte erhoren,
der ime uone chintheite hulfe uzer arbeite,
daz der engel chome der in ofte uzer angesten name,
unde di kint gesegenote ob den er sine hente hete,
durh dinen heiligen namen, den ane rufte [min ene] Abraham
ioh min uater Isaac so er ane sineme gebete lach:
daz si muzen wahsen mit saligere slahte,
daz si rehte musen getůn, dir trehtin gedinon.
du geruche in ouh geben daz solch werde ir leben:
swer deme anderen gutes bete daz er ir gehugete,
daz enes dinc so wole irge sam Effraym unde Manasse.
Do stalter Effraym fur den brůder sin;
do sprah er ze Josebe sineme sune daz er stunte ob ime:
'Ich nemach niht langer leben, got gerůche mit ev wesen
unde geruche evhhinnen widere ze ewerme erbe bringen.
Uernim mir Joseph, mit dinen bruderen teile niht
daz ich deme chunege Amorreo genam mit pogen ioh mit wafe- [nen.
Danach pat er alle sine sune daz si chomen zime,
daz si uirnamen wi ir lezzesten dinc irgingen.
Do si wurden innen daz sin ende nahen begunde,
daz pette (si umbestůnten mit amarigin můten),
si sprachen daz si gerne da waren sinen segen uirnamen,
waz in got erteilt hete, ze wiv er ir ruhte.
Do lach Jacob, dahte uerre ane got
unde pat in uil genote daz er ime irzeigote, Bl.
welich rat wurde siner geburte,
ob iht under in ware des ime gezame,
an deme *ouh* irginge des er gehize Abrahame,

970. W. ûz aller arbeite.
971. W. uz angiste.
973. W. min âno.
975. muszen, *der Vers fehlt in* W.
976. trhehtin. [*und* K.
977. in ioh. W. ouch.
978. ir gehukke. W. gůtes pitti.
979. W. eînes dinch sam.
981. W. da er stůnt ob ime.
983. W. widere *fehlt.*
985. W. mit waffen. [gene.
990. W. daz si *fehlt.* gerne sine se-
993. W. daz er ime zeigte
994. weîlch rat.

daz uon sineme samen noh der chome
der di werlt alle irloste uon der helle.
Do er daz gebet uil inneclichen getet
do hiz er sine sune daz si uirnamen ime;
Uil stille si svicten, zu siner rede dahten.
Er chot, 'min sun Ruben, uirnim wiz dir sol irgen:
Du bist *dev* sterche *al* miner werche,
du bist min sun der eriste, du soltest sin der heriste,
du ware daz erist sêr min unde diner mûter:
warest du biderbe, so soltest du haben uon erbe
so wirz turistez heten, du soltest dinen bruderen gebiten:
Daz allez du uirworhtest, do du got ne uorhtest
unde minen chebesen uber lage an mineme bette gesvase.
du tate deme wazzere gelich daz in deme uaze niht inthabet
daz *dâ* uzrinnet sva ez loch uindet, [sich,
also iltest du flizen dine gelust gebuzen.
Got daz ne welle daz in solcheme ualle
niht diner geburte mere sc*uld*ich werde'.
Symeon unde Leui segenote er da bi,
er chot, si waren ein wichuaz, in in ware nît unde haz;
Bat daz sin sele nimer in ir rat chome,
noh er ne wolte, sich hail, ir erone haben teil,
wanda si in ir heizmûte erslugen livte gûte
unde in ubeleme willen taten eine burch mure vellen,
er chot, ir stritmût solte sin uirfluchet;
sine gelovpten sich ir zorne, si waren di uirlornen.
'Die under ev werden gut di sin sune min *in* Jacob,

997. *fehlt in* W. *und* K.
998. W. irloste fon helle.
999. W. uile innerehlichen.
1002. W. Er sprach ... mûz irgen.
1007. W. tîuristiz hîeten.
1009. W. mîne chebis.
1012. W. uz fliezzen dinen.
1014. niht diner *so* . . sulch. W. iûweht . . sculdich.
1017. Gat daz. W. Bat.
1018. W. wolte nehainer, *ohne* sich hail . . . ir erêne.
1020. mure ualzen. W. uallen.
1023. Eie under. W. Die.

di ubelen ich zesprenge, ellev genade si in enge'.
Er ne segenote si niht mere, er ne mohte uon sere
daz si mit untriwen rachen ir riwe,
daz Dina ir svester selbe hete irworfen laster,
unde si daz puzten anders denne si scolten.
'Juda min kint, wole irgent dir dinev dinc:
du wirdest diner crefte trost aller [diner] chunnesceſte, Bl. 8
dine brudere dich lobent so si din reht uirstent,
du gewinnest uiande di genicchet din mahtigev hant,
du irwirfest so groz ere daz dich al din chunne heizet hêrre,
uil mariv lant choment in dine hant;
so du div gewinnest, deme lewen du gelich gebarest
der under tiren nimet al des in gezimet,
den ellev tir furhtent so er under siv chumet;
du slehest unde rovbest [unze du alle] dine uiande getovbest.
Also den lewen iŏh di lewinnen niman getar gewechen
so er sich geleget ruwen nit offenen ovgen:
sam ne geturren uiande din niht dich gegrůzen.
So du bist fridelichen in *al* dinen richen,
so du list slauen*t*, din ovgen wahchent:
si uirbernt dich gare, du bist ir aller are.
Vone Juda newirt [niemer] genomen daz kunincliche sceptrum.
noh fon sinen huffen ne gebristet chunere herzogen,
unze der geborn wirt der alle di werlt genert, [let.
des chunſte alle di beiten*t* di uber [alle] di werlt sint gebrei-

025. W. *ohne* niht . . . fore sêre.
026. W. rachin ire riuwen.
027. dina din svester . . . W. ire suester biworuen.
030. wirdest diner crefte *ebenso* W.; mit dîner K.
031. W. reht intstênt.
032. W. manigen uiant.
033. W. so michel êre.
1039. W. leun . . iemen getar.
1040. W. sos er liget rûwen.
1041. W. same giturrin uiande din fuweht dich gerûzin.
1043. list slauest. W. ne waehent.
1045. kunincliche. W. chunichliche sceptrum.
1047. W. wirt geborn . . . nêrin.
1048. W. beitent . . . *ohne* alle.

Der bintet der eselinnen sun an sines wingarten zůn,
di muter an di winrebe: daz sin*t* siner minnone gebe
daz er Juden noh heiden ime *ne* lat inphreiden.
er wil daz iwedere livt werde sin trůt,
nimer er nirwindit ê er si mit minnen [zesamene] gebindet.
In deme wine er wasket, da er mite ist gerustet,
di *sine* schone stole, daz ist ein gewate frone,
ioh in des winpers plůte sine lachen er dunchet.
Schonere denne der win sint dev ovgen sin,
siner zande gliz ist wizer denne dev milch wiz'.
Dizze ist ein tifev rede, ich wane si imen irchennen mege.
Chunde ich daz uirnemen daz ich da uber han gelesen,
gerne ich denne sagete welehe bezeichnunge ez habete.
Judas quît pihtâre unde bezeichenet dich herre:
du dines uater iahe unze du hi in werlte ware; Bl. 86ᵃ.
du sprache, in des woldest loben daz er daz chinden hete gegeben
daz er wisen unde chargen hete uor geborgen: [reinit,)
want der dich einualtlichen meinet (unte sich der suntene gi-
der bezeichenet daz chint deme di genade geoffenet sint.
Sverso auer sinen wistům cheret an werltlichen rům
unde allen sinen sin cheret an werltlichen gewin,
noh dich nefurhtet so er ubele wurchet,
der muz der ewigen wunne*n* in ener werlt mangelen.
Got newil niht haben uirlorn daz er durch uns wart geborn,
wir sulen in loben daz er uns ze brudern wil haben.

1050. W. daz sint siner.
1051. inyhreiden. W. ni lât inphreiden.
1053. er sich. W. irwintet ê er si.
1056. lanchen er. W. lachin er.
1059. W. ich wanes îemen irrechin megi.
1061. W. welihi pizeichinheit si.
1062. W. dich christ unser h.
1064. W. daz du in woltest loben.
1066. want dir dich. W. der dich einualtechlichen.
1067. W. di gotes gnade.
1068 u. 69. cheret in. W. *vom ersten* cheret *bis zum zweiten fehlt das dazwischen stehende.*
1071. wunne. W. wunnin.
1073. W. zi brůder wil haben.

(Er hat uberwunten al unser uiante,)
075. er hat si gedovbet, di helle hat er berovbet.
Do dev gotes *wîs*heit ane sich nam di menneskhait,
do was der lichname sin wat shone
unde er mit deme lachen geruhte sine gotheit dechen.
Do er di alten ê uil uolleclichen begi
080. daz er daz newolte miden, er ne lize sich besniden,
unde sich mit opphere wolde reinen, swi er ne hete nehein meile.
unde al (daz tete) daz under Juden was site:
do heter in deme wine gewasken wat sine.
Do er do di tovfe an sich nam unde manege not begunde liden
085. unde li sinen lichnamen an deme cruce marteren:
do het er gedunket sin lachen in daz plût.
Do er do zvene tage geruwete in deme grabe,
an deme dritten morgen mahte der tifel sorgen:
er stunt uone deme tode mit libe ioh mit sele,
090. er fur mit lewen chrefte die helle brechen,
den tifel er gebant, er warf ime einen pogen in den munt
daz deme selben gule alzane offen stunde daz mule:
so wir fon sunden chomen in *sîne* slunden
daz der ubele hunt ne mege zuluchen den munt,
095. daz er durh pihte unde durh pûze sines undanches uns laze.
Cristes *shônev* ovgen sint siner lere tovgen,
di den genade geheizent di ir missetat puzent:
di selben ovgen sint shoner denne der win
der[dir]bezeichenet di alten ê, div deme sculdigen tet uil we.
00. wand si mit gelicheme *scaden* rach sver ir tet dechein unge-
Die zende chliubent daz man in den munt schvbet, [mach.

078. W. unter daz lachan.
080. W. ne wolte firmîden.
087. do zevne. W. Do er znêne.
089. W. er irstunt uon.
091. W. einen bŏch.
092. W. stê offen daz mûle.
1093. in dem al. W. in sine.
1094. W. daz er ubil hunt.
1095. W. unsich uz lazze.
1096. Criestes. W. Christes ougin.
1099. W. der bezeichenet.
1101. W. Die zêni chliubint.

si sulen besuchen wes der lip ruche.
der lip es niht inrûret ê si ez bewarent,
so siz uberwindent dev chele ez uirslindet:
same tûnt di predigare an ir *suozen* lere;
si geheizen*t* deme livte daz si werden gotes trûte
tunt si daz gote gerisi, (daz si chomen zi paradisi),
daz si ovh megen intrinnen daz si ze helle nine prinnen,
daz scol man garnen mit gûten werchen.
Svenne si so gelerent daz si in ze gote becherent,
daz er wirt reine ane suntone maile;
so sint si wizzere denne dev milch, da man mite muset dev kint,
di dannoh nemugen ezzen daz uestere ezzen.
(D)isev rede gie ane Judam Jacobes sun gote werden.
'Zabulon, uirnim waz ich dir sage: du solt puwen an des meres [stade.
da di schef lenten, da ze Sydone solt du irwinden,
daz da ze dir genade uinden di vz des meres freise intrinnen,
unde sven der tifel iage daz er zu dir flûht habe
und an deme ende da ze hymele irlente.
Min sun Ysachar, ich sage dir in al war:
du bist ein starcher esil, du wirdest uil uesil,
du flizzest dich wishait, fazzost dich der arbeit,
so du dich des gesattest an der marche du rûwest,
so dunchet dich dev reste aller dinge bezzeste;
so buwest du dir werde di parigen erde,
din ahselen du undersezzest so du under der purde svizzest:
du mûst dinen zins geben daz du mit genade mûzzest leben.
Dan sol gebiten ovh sinen lîten

1103. W. der lib sin nieni rûrit.
1104. W. dîu chela.
1106. W. geheizzent.
1107. W. tûn si daz gote.
1113. daz ueste ezzen *so*. W. dei dannoh ni magan niezzen daz fest ezzen.
1114. isev rede get ane . . . W. Disîu rede git elliu.
1117. W. meris freisan.
1122. W. fazzist dich der arbeite.
1119. irlenten. W. er lenti.
1126. W. den ahsilun.
1128. ioh sinen lîten. W. ouch.

sam ander din chunne mit luzzeler minne,
wande der din charger sin der ist gelich der nateren
dev uile stille shlichet unze si etewen gebizzet.
du bist ein gehurnter wurm der an deme stige heuet sinen zorn,
der daz ros an den hûf stichet; der denne da ûfe sizzet,
daz der *zerucke* ualle nider chome an dem nelle,
noh uf ne mac chomen ê er ime benimet daz leben: BL
so ne mac er sich gerechen, so mûz er sprechen,
'herre got, nu pitte ich daz du irnerest mich'.
Daz puch uns saget, welche bezei*ch*nunge dize habet: [tecrist,
Dev natere bezeichenet [di] honchûst, der gehurnte wurm den an-
der wech disen lip, di wer*lt*lichen note der enge stich,
daz ros ubermûte *hizze*, herscaft der dar ufe sizzet,
der gehahte hûf des *iungisten* entis wûf.
Sver des beginnet daz er dizze leben minnet,
dem sh*l*ichet der tifel zu daz erme einen piz getû,
harte er in hekket svenne er in uirleitet.
so er nah er*en* strebit unde sine dimût begibet
unde di herscaft gewinnet, da er nach prinnet;
so ers denne minniste wanet, der tot ime nahet,
sin ubermût uellet der tot in bechrellet;
so nist siner rede niht mere newar 'nere mich trût herre'.
Der gehurnte wurm daz ist des antechristes zorn,
der geborn wirt uone Dane so sich gesehen han;
der dir ze iungist chûmit so dev werlt ende nimet.
des gewalt wirt so groz daz er ne wil haben necheinen genoz.

1129. W. lutzeler wunne.
1131. slhichet. W. slichit.
1132. gehurnten. W. an dere stige.
1133. W. hûf hecchet.
1135. W. er ime beneme.
1137. W. nu pêit ich unze du.
1139. W. der hurnt wurm.
1140. werclichen. W. werltlichen.
1144. daz erme, *so*; W. piz tû.
1146. naher. W. Suenner nach èrin.
1147. W. da er nach ringit.
1148. ime habet. W. ime nahet.
1149. W. tôt im bichrellit.
1150. W. *oh*. niht... trehtin herre.
1151. W. Der gehurnter.
1152. W. so sich gilesin han.

michel wirt sin ubermut: er wil wesen got,
di christenliche gelovbe hat er ze hůhe,
sumeliche heizet er uirbiten, sumeliche heizet er miten
daz niman geloube uber lůt noh tovgen
an der magede sun Sancte Marien.
So beginnet er zeichenen, er chut, er si gotes sun,
div menige ime gelovbet, mit gewalte er si dovbet.
di ime denne geuolgent got si irpalgent,
di auer an der gelovbe gestent, uile wole der dinc irgent:
di lident hi michele chole, in geniset auer di sele.
Daz welle Christ gotes sun, daz wirz alle muzen tun
daz wir chomen ze genaden; des chodet alle aMeN.
Danne ist mere gescriben, daz wil ich uberheuen,
der iz paz uůge der mac dannen sagen genůge.
'Du min sun Gât, uil wole dir daz svert stat, Bl. 86ᵈ.
gegurteter du uihtest, daz livt du beschirmest,
uorne du dich werist, hinter dich *du* slehest,
wole du behaltest al des du waltest'.
Du bezeichenest ovh Crist der unser uurvehte*re* ist,
der den tifel hat uberwunden unde in der helle gebunden.
noh scol er chomen, uns ime alzoges benemen:
wande an deme lezzesten tage, wane er sin dinc wil haben,
so nimet er uns schone ze paradyse frone.
div helle sich induchet, den tifel si uirluchet;
so werde wir gesherit deiz uile wole uerlt.

1155. wesen gůt. W. gôt.
1157. er heizet uirbiten.
1159. W. miner frǒwen s. m.
1161. W. mit geduange er si.
1162. W. erbelgent.
1163. W. an dem gel . . . ergêt.
1167. W. da wil ich uberh.
1168. iz paz uůge *so*. W. fůget der mag lesen.
1170. W. gegurter . . din lîut
1171. dich slebet. [scirmist.
1173. Nu bezeichenest. W. Du . . furefehtare ist.
1174. W. uberwant . . gebant.
1175. W. unsich ime.
1176. W. iungesten tage so er.
1178. W. intluchet den tiufel uersuilehet.

'Kint min Neptalym, weme mac ich dich ebenmazen?
alse der hirz uerit so er uzlazen wirt,
der dir ist uil gezal uber perc ioh tal,
der tut hinnen unde ennen manege sprunge:
sam snelle du uirentest al daz du an*egen*gest,
niht dir intvisket des dich gelůstet.
durch dine rede spahe di tu tust uil wahe
so minnet dich daz livt; du wirst in vil livp
du redest sůze unde shone soz ze houe zame.
Min trůt Joseph, gote muzzest du sin lib,
du bist daz wahsende kint (des chint) nine svinent.
sver dich ane sihit, mit rehte er gihet
daz in allere geburte nine shoner man wurte:
daz dev wip bescainten do si sich uber di burcmure laineten
unde si michel uirewizze was daz so shone was din uahs,
wande du ware aller alzoges ane laster,
do man dich uurte ueile, an dir ne was nehein meile.
di heren iuncfrowen ilten dich beschowen,
ir nehein was so wolgetan: des mohte si wole wunder han;
uzen unde innen ware du uol gotes minne:
des inkulfe du heime do dich hazzoten dine eigene.
din eigene mage hůben dich ane ir gebage,
der nit was ůf dich groz, dich gi ane manec scoz:
da gestunt din poge an deme alwaltigen gote,
der zebrah (daz) gebende diner ârme ioh diner hende.

1210. W. tůt hinnen u. enne m. sprunge *ohne* der.
1211. al das du. W. al daz tu ane ergêst.
1212. W. nieht dir intuisket.
1213. W. tůst uile wahe.
1216. W. Eîn trût sun.
1217. nine svineot. W. des chint suinent.
1218. er gehit. W. gihit.
1219. daz in aser geburte. W. in allere geburte.
1221. W. michel firwiz was.
1222. W. unde du ware.
1224. W. dich scŏwen.
1226. W. gotes minnen.
1229. W. manig gescoz.
1230. W. an dem starchen g.

Uon deme wirt geborn (der ze hirte ist irchorn
uber) al den livt, der gote sol wesen liup,
der ist ein sehender stein, der bringet zab ende sin uihe heim.
Got genade dir Joseph noh ne uirzihe dir niht,
sin heiliger segen si uber al *des* du sculst phlegen. Bl. 8
al des an der erde wahsentes unde lebentes werde,
deme ne werre hizze noh frost schur noh suht:
livte ioh uihe pe rn dir wucheres uile.
Nach dines uater segenen muzest du gemegenen,
unde aller diner uorderen segen muze uber dich chomen,
noh ir (nimer) zerinne under dineme chunne
unze chome der wille der ewigen puhele,
daz sint di uursten di sit Adames (ziten) wurten:
patriarchę unde wissagen, di wir ze den heristen scul haben,
wande si in ir gûte gingen uur ander(eme) livte;
des sint di gote werden sam di puhele ob der erde,
di des ſ gerten des si got gewerte,
daz unser (herre) Crist chome unde si deme tifel benamę.
der hovbet sistu Joseph in gûte ioh in gerihtecheit
unde aller di got meinen uon nû unze in ewen,
unze an den gotes sun der sol dich stategen;
an deme wirt ovh gesehen welich si din segen.
Sun min der lezzeste, du ne bist der wirsiste noh der beste,
ich meine dich Benyamin, du noh hast wolfes sin,
den rovp izzest du frû, den rovp teilest du spato.
zerest du der ahtest di du after male trostest;

1232. Uon deme *ebenso* W.
1236. al di W. ne si ub. al des.
1239. W. peren wûchere uile.
1241. W. uorderone segen.
1244. W. sît adâmes ziten.
1246. W. ob andereme.
1247. ab der erde.
1249. W. herre christ . . tiufale.
1250. W. untin grehtikheit.
1251. unde alle *ebenso* W.
1253. welich din segen si. W. wirt ouch scin welih ist der segen din.
1256. W. du ouch spâte.
1257. zerest du dir. W. du dero ahtest.

di du *nu* gerne flusest, so du si gerne nerist'.
Do Jacob sine sune uol segenote do begreif in der tot:
er hiz sich beuelehen zu sinen forderen,
da Abraham *lach* ioh sin uater Ysaac,
[da] Sara unde Rebecca ioh sin wip Lia [lach.]
Der heilige man da nah den ente genam,
div sele uur ze genaden zu sineme anen Abrahame.
da wart er sarę sines uater ebenhere,
des guten Ysaaches wart ebensazze Jacob:
da sizzent si [alle dri] *êrlîche* in deme hymelriche.
alle di dare chomênt, in ir scoze si si nement;
da uirgezzent si schire uil maneger sere
di si manege stunde liten in disme ellende.
Daz ne sule wir so niht uirnemen daz si alle in ire scoze [megen] Bl. 87c.
Abraham quit rawe, Ysaac frovde, [nemen.
Jacob heizet Isr*ahe*l; daz sint zvene namen [uil] her.
Jacob quit underslufare, Isr*ahe*l gotheshoware.
Sver den tifel underslufet so er in besvichet,
daz er mit pihte ioh mit riwe suchet di gotes triwe,
unde er ime send*et* in den mût daz er danah wole tût,
unde des nimer rewintet ê er *den lîp* uirentet;
der hat mit Abrahame di ewigen genade,
mit Ysaac frovde mit Isr*ahe*l gotes beshovde;
der mac *denne* iehen daz ime wole si geschehen.
Do Joseph gesach daz sin uater uirendet was,
er uil uber in mit riweclichen gebaren.

1258. ungerne W. Die du nu gerne flurist after male du si.
1259. W. So der uile gûte iacob.
1260. beuehelen. W. peuelhin.
1261. W. sin uater *fehlt.*
1262. W. sin wip *fehlt.*
1263. W. da nach enti nam.
1265. ebenherre. W. eben hêre.
1266. W. des gûten ysaac.
1269. W. da ergezzent.
1271. daz si in alle ire. W. daz si alle in ire.
1274. W. gotes pescŏwâre.
1275. W. tiufal unter sliufet.
1279. W. die êwigen rawe.
1281. W. der mag wole iehan.

er weinote unde wůfte unde chustin uile sůze,
er hiz in mit sabene bewinten belegen mit bimenten.
In deme flize waren si alle uirzech tage uolle.
di lant livte durch Josepes libe
heten Jacobes clage uollen sibenzec tage.
Do der chlage zît irginc, do bat di herren Joseph
daz si deme chunege sageten, wi in sin uater besvorn habete
daz er ime daz tate ze liube daz er in da ze lante begrube:
svenne er in *dâ* betrorte daz er wider zime cherte.
Der chunic in gewerte also er gegerte.
Alle di herren ioh di daltesten waren
furen mit Josebe durch sine libe,
sine bruder mit in ir uater beuelhen.
Div menege was [uile] grozlich, div pivilde wart erlich;
ê der piuilde siben tage waren si in micheler chlage.
Do sin begrůben, widere in Egyptum [si] furen.
Sine bruder forhten daz si inkulten
wider in der alten sculde, unde baten siner hulde
daz er durch sines uater willen sinen zorn lieze stillen
vnde in uirgabe di grozen missetate,
der si an ime heten getan do si in uirchovften.
Joseph weinote, er hiz si sin mit guteme gemůte,
sine dorften in forhten, er ne wolde niht ubeles an in wurchen;
[er chot,] daz si durh ubel taten daz daz got ze gůte braht hete.
er chot, er wolte in helfen ioh ir wiben ioh ir chinden:
al daz er in gehiz uil war er daz liz.
Do er do alt wart zeware zehen unde zehenzec iare,

1284. W. chuste inen sůzze.
1285. W. heizzin *ohne* er, . . mit sabanen.
1287. W. Die lantliute heten durch.
1288. W. michile chlage.
1289. W. So der chlage zît irge.
1290. W. sagaten wie in.
1293. W. als er gerte.
1294. W. dîed altesten.
1300. W. forhten in daz si inculten wider in.
1304. W. haten getan.
1305. W. mit gůtem mûte.
1307. W. daz got daz ze.

unde er do uirstůnt daz ime nahote der tot,
do hiz er ime gewinnen sine chun*n*elinge.
Do si ime chomen, er bat daz si ime uirnamen;
'after mineme ente bedenke*t* got ewer ellende,
er nimet evh hi mit siner creſte,
des nist zvifel nehein; er bringet evh wider heim
zu deme guten lande daz milche iovh honeges ist flizende:
des sw*uo*r got [der gute] Abrahame [unde] Ysaac unde Jacob*e*.
So ne sult ir min gebeine hi niht lazen eine,
ir sult iz mit ev fůren, heim mit der erde betroren'.
Do erz uolle redete niht langer er ne lebete,
man chlagete in sere unde beualch in zire.
des nist zvifel *niht*, sin sele si hevte got lib.
daz muze si sin nu unde in ewin. AMEN.

1314. W. Er chod after mineme ente bedenchit.
1318. W. des swôr er gûte ab.
1321. niht z langer er ne.
1323. des nist zvifel nechein. W. des nist zuîuil nieht sîn sele ist gote lieb. AMEN deo gracias.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(OCTOBER 1864.)

Academia, R., de Nobles Artes de San Fernando: Los Proverbios. Coleccion de diez y ocho laminas inventadas y grabadas al agua fuerte. Por Don Francisco Goya. Madrid, 1864; Folio.

Academy, The American, of Arts and Sciences: Proceedings. Vol. VI. Sign. 11—22. January—November 1863. 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München: Sitzungsberichte. 1864. I. Heft 3. München; 8°. — Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. I. & II. Bd. München, 1864; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsberichte. September, October 1862; März, April, Mai, 1864. Berlin; 8°.

Alpenverein, österr.: Mittheilungen. II. Bd. Wien, 1864; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XI. Jahrgang. Nr. 5 & 7. Nürnberg, 1864; 4°.

Ateneo Veneto: Atti. Serie II. Vol. I. Punt. 3ª. Venezia, 1864; 8°.

Bern, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Boletin bibliográfico Español. Año V. Nro 14—19. Madrid. 1864; 8°.

Breslau, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Gesellschaft, S. H. L., für vaterländische Geschichte: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Bd. VII. Heft 1. Kiel, 1864; 8°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XVIII. Bd. 3. Heft. Leipzig, 1864; 8°.

— Schlesische, für vaterländische Cultur: Abhandlungen. Philos.-histor. Abtheilung: 1864, 1. Heft. Breslau; 8°. — 41. Jahres-Bericht. Breslau, 1864; 8°.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1862/63. 4° & 8°.

Hagen, Karl, Die auswärtige Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft, vornemlich Berns, in den Jahren 1610—1618. Bern, 1864; 4°.

Hamelitz. III. Jahrg. N^ro 19—38. Odessa, 1864; 4°.

Helsingfors, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Annali. Vol. XXXV. Roma, 1863; 8°. — Bullettino per l'anno 1863. Roma, 1863; 8°. — Documenti inediti. Vol. VI. & VII. Tav. 73—84. Folio.

Jahres-Bericht der Oberrealschule in Böhmisch-Leipa für das Schuljahr 1864. Böhmisch-Leipa, 1864; 4°.

Jena, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863/64. 4° & 8°.

Lund, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1861—1863. 4°, 8° & Folio.

Maatschappij, der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen. 1863. Leiden; 8°.

Memoria insignis ordinis S. Stephani Hung. Regis Apost. secularis. Vindobonae, MDCCCLXIV; Folio.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IX. Jahrg. Juli—August. Wien, 1864; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrg. 1864; Heft VI—VIII. und Ergänzungsheft N^ro 13. Gotha; 4°.

Monumentos arquitectónicos de España. Cuaderno 19—22. Madrid; Folio.

Muschietti, Giov., Della illustrazione di vetusta lapida Romano-Concordiese. Portogruaro, 1864; 8°.

Nau de Champlouis, Carte de l'Afrique sous la domination des Romains (Avec Notice.) Paris, 1864; Folio & 4°.

Notice sur la Société Odessoise d'histoire et d'antiquité et sur ses Mémoires. Odessa, 1864; 8°.

Pest, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863—64. 4° & 8°.

Reader. N^ro 82, 84—85, 87—94. Vol. IV. London, 1864; Folio.

Report of the Commissioner of Patents for the year 1861. Arts & Manufactures. Vol. I & II. Washington, 1863; 8°. — Introductory Report for 1863. 8°.

Reports by the Juries on the Subjects in the 36 Classes into which the (International) Exhibition (1862) was divided. London, 1863; 4°.

Ritschl, Friedr., *Priscae latinitatis epigraphicae supplementum V. Bonnae, 1864*; 4°.

Schlagintweit, Emil, Buddhism in Tibet. Atlas. (XX Plates.) Leipzig, 1863; Folio.

Šembera, Alois Vojtěch, Základové Dialektologie československé. (Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien). Ve Vídni, 1864; 8°.

Smithsonian Institution: Smithsonian Contributions to Knowlegde. Vol. XIII. Washington, 1864; 4°. — Reports 1861 & 1862. 8°. — Miscellaneous Collection. Vol. V. Washington, 1864; 8°. — John Dean, The Gray Substance of the Medulla oblongata and Trapezium (Smiths. Contrib. to Kn.) Washington, 1864; 4°. — John L. Leconte, New Species of North American Coleoptera. Part I. (Smiths. Miscell. Coll.) Washington, 1863; 8°. — *Idem ibidem*, List of the Coleoptera of North America. Part I. Washington, 1863; 8°. — T. Egleston, Catalogue of Minerals. *(Ibidem)*. 1863; 8°. — George Gibbs, A Dictionary of the Chinook Jargon, or Trade language of Oregon. *(Ibidem)*. 1863; 8°. — List of foreign Correspondents of the Smithsonian Institution. *(Ibidem)*. 1862; 8°. — Catalogue of Publications of the Smithsonian Institution. *(Ibidem)* 1862; 8°.

Société des Antiquaires de Picardie: Mémoires. II^e Série, Tome XI. Paris, Amiens, 1863; 8°.

Society, the Asiatic, of Bengal: Journal. 1863, N^os 3 & 4; 1864, N^o 1. Calcutta; 8°. — *Bibliotheca Indica*. N^ros 201—202 & New Series N^os 42—43. Calcutta, 1863; 8°.

Society, the Royal of Literature of the united Kingdom: Transactions. Second Series. Vol. VII. London, 1863; 8°.

Society, of Antiquaries of London: Proceedings. Second Series. Vol. I, N^ro 8. Vol. II, N^os 1, 3 & 4. London, 1861—1863; 8°.

— the American Philosophical: Proceedings. Vol. IX. N^r 70. Philadelphia, 1860; 8°.

Tübingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1862/63. 4° & 8°.

Upsala, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1863/64. 4° & 8°.

Verein, historischer, von Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv XVII. Bd. 1. Hft. Würzburg, 1864; 8°. — Die Sammlungen des Vereins. I.—III. Abtheilung. Würzburg, 1856, 1860, 1864; 8°.

— historischer, der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Mittheilungen. (Der Geschichtsfreund.) XX. Bd. Einsiedeln, New-York & Cincinnati, 1864; 8°.

— für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mittheilungen. I. Jahrg. N^ro 1—4. 1862—63; II. Jahrg. N^r 1—6. 1863—64; III. Jahrg. Nr. 1. 1864, Prag; 8°. — Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. I., Bd. I. & II. Prag, 1863 & 1864; 4°.; Abth. II., Bd. I, N^ro 1 & 2. Prag, 1863 & 1864; 8°.; Abth. III., Bd. I. Prag, 1863; 8°. — 1. & 2. Jahresbericht, 1862/3—1863/4. 4° & 8°. — Statuten des Vereins. 8°.

— historischer, für Niederbayern: Verhandlungen. X. Bd. I. Hft., Landshut, 1864; 8°.

— historischer, für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. X. Band, 3. Heft. Darmstadt, 1864; 8°. — Bauer, Hessische Urkunden. III. Bd. Darmstadt, 1863; 8°.

— historischer, von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen. XXII. Bd. (N. F. XIV. Bd.) Regensburg, 1864; 8°.

Wickerhauser, Moriz, Zur Transscription türkischer Texte. (Deutsch-morgenländ. Zeitschrift von Leipzig & Halle. 18. Bd.) 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1865.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1864. — HEFT I UND II.

(Mit 2 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1865.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 2. November 1864.

Pfizmaier, Die Auslegungen Taira-no Owo-fira's 3

Roth v. Schreckenstein, Wie kam die Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich? Nach archivalischen Quellen untersucht und dargestellt 81

Sitzung vom 9. November 1864.

Phillips, Samson von Tottington, Abt von St. Edmund. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosterlebens im Mittelalter 123

Müller Friedrich, Beiträge zur Kenntniss der neupersischen Dialekte. III. Zaza-Dialekt der Kurdensprache 227

Mussafia, Über die Quelle des altfranzösischen „Dolopathos" 246

Sitzung vom 16. November 1864.

Wolf, Über Raoul de Houdenc und insbesondere seinen Roman Meraugis de Portlesguez 268

Bischoff, Über einen deutschen Rechtscodex der Krakauer Universitäts-Bibliothek 269

Sitzung vom 30. November 1864.

Freih. v. Sacken, Der Pfahlbau im Garda-See. (Mit einer zinkographirten Tafel.) 298

Sitzung vom 7. December 1864.

Diemer, Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur. XXI. Anmerkungen zur Geschichte Joseph's in Ägypten 339

Müller Friedrich, Armeniaca I 424

Sitzung vom 14. December 1864.

Müller Friedrich, Über den Ursprung der armenischen Schrift. (Mit einer lithographirten Tafel.) 431

Pfizmaier, Die Theogonie der Japaner II 439

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften (November) 503

„ „ „ „ (December) 507

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVIII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1864. — NOVEMBER.

SITZUNG VOM 2. NOVEMBER 1864.

Die Auslegungen Taira - no Owo - fira's.

Von dem w. M. Dr. Pfizmaier.

(Vorgelegt in der Sitzung am 19. October 1864.)

Die Sagengeschichte der Japaner enthält eine bedeutende Anzahl auffallender, geradezu unbegreiflicher Dinge, über welche in der Abhandlung: „Die Theogonie der Japaner“ vorläufig nur die nothwendigsten Aufklärungen gegeben wurden.

Das zum genaueren Verständnisse Nothwendige findet sich in den Auslegungen (dem Commentare) 平 大 平 *Taira-no Owo-fira's*, Herausgebers der mit dem Sammelnamen *Kami-jo-no maki-no asi-kabi* belegten alten Urkunden.

Dieser ausführliche, seiner Form wegen (er ist in Fira-ka-na mit Tsao und in einer durch langen Periodenbau gekennzeichneten Sprache geschrieben) bisher unzugängliche Commentar bietet nebst den sachlichen Erklärungen noch vieles Denkwürdige über die Sitten und gottesdienstlichen Gebräuche der alten Japaner, selbst über Geographie und Ortsverhältnisse, endlich auch manche Erläuterungen philologischen Inhalts.

Der Verfasser, der vorerst den auf die Kosmogonie der Japaner bezüglichen Theil der genannten Auslegungen in dieser Abhandlung bearbeitet hat, veröffentlicht dieselbe als einen Beitrag sowohl zur Kenntniss des Gegenstandes als der hier in einer neuen Anwendung vorkommenden, ganz eigenthümlichen Gelehrtensprache der Japaner.

Der Commentar enthält einige Abkürzungen und verschiedene Ausdrucksweisen von Namen, deren Erklärung hier folgt.

人大部岡 *Oka-be-no usi*, d. i. der Grosse von Oka-be, auch 翁部岡 *Oka-be-no okina*, d. i. der Greis von Oka-be, genannt, ein gelehrter Alterthumsforscher, wird immer unter dem Namen 翁故 *Furu-okina* angeführt.

人大居本 *Moto-wori-no usi*, d. i. der Grosse von Moto-wori, ein anderer Alterthumsforscher, wird einfach unter dem Namen 翁 *Okina* angeführt.

Das Buch *Furu-koto-bumi* „die Erzählung der alten Begebenheiten“ führt in dem Commentar nur die Bezeichnung 記 *Fumi*, was in der Übersetzung theils durch „Buch“, theils durch „Geschichte“ und „alte Geschichte“ ausgedrückt ward.

Statt *Furu-koto-bumi-tsutaje* „die Überlieferungen zu der Erzählung der alten Begebenheiten“ steht abgekürzt 傳記 *Fumi-tsutaje* „die Überlieferungen zu dem Buche“.

Nach den in rein chinesischer Sprache geschriebenen, dem Buche vorgesetzten vier Zeilen beginnt die Auslegung, indem sie die einer Erklärung bedürftigen Stellen der einzelnen japanischen Urkunden bezeichnet, mit folgenden Worten:

クニツチ云々コハアメツチイマダワカレザリシトキナレバクニツリシニハアラザレドモアメトナルベキモノハソノナカヨリモエアガリテアメトナリソノモノナルベシ

Kuni-tsutsi sika-sika, ko-wa ame-tsutsi imada wakare-zarisi toki-nare-ba kuni-tsutsi-nomi-ni-wa arazare-domo ame-to naru-beki mono-wa sono naka-jori moje-agari-te ame-to nari. Sore

mono-wa tsui-ni tsutsi-to nari-tare-ba kaku tsutaje-taru mono naru-besi.

„Land und Erde" u. s. f. Da diess die Zeit war, in welcher Himmel und Erde noch nicht getrennt waren, gab es zwar nicht Land und Erde allein, aber dasjenige, das der Himmel werden sollte, sprosste aus deren Mitte empor und wurde der Himmel. Da derselbe Gegenstand zuletzt die Erde wurde, so muss es auf diese Weise überliefert worden sein.

ウヲノ云ヽオホ
ソラノナカニ
モノ、ウキテヲ
エハジメタルサ
ママコトニシカヅ
アルベキ

Uwo-no sika-sika, owo-sora-no naka-ni mono-no uki-te mije-fazime-taru-sama ma-koto-ni sika-zo aru-beki.

„Gleich Fischen" u. s. f. Wenn ein Gegenstand in der Mitte der Himmelsfeste schwamm und zuerst sichtbar wurde, muss er wirklich so beschaffen gewesen sein.

トキニオホソラ
ニ云ヽコノトキ
イマダアメツチ
ナキトキナレド
モカノ清陽者
薄靡云ヽト
アルカラブミコ
トニヨリテカク
ツタヘタルモノ
ナリイマハツギ
ノアルフミニヨ
リテヨミツ

Toki-ni owo-sora-ni sika-sika, kono toki imada ame-tsutsi naki toki-nare-domo kano sei-jò-sia faku-mi sika-sika-to aru kara-humi koto-ni jori-te kaku tsutaje-taru mono-nari. Ima-wa tsugi-no aru-fumi-ni jori-te jomi-tsu.

„Um diese Zeit entstand an der Himmelsfeste“ u. s. f. Damals war die Zeit, wo Himmel und Erde noch nicht vorhanden waren, indessen wurde es in Gemässheit jener Worte des chinesichen Buches: „was davon rein war und zu dem Lichtstoff gehörte, verflüchtigte sich“ auf diese Weise überliefert. Jetzt wird es nach der nächstfolgenden Urkunde gelesen.

マタアシカビノ
ゴトクナルモノ、
カミトナレルモ
イサヽカチガヘ
ルツタヘナリ
アシカビノゴト
クナルモノハア
ガリテアメト
ナリフノモノニヨ
リテツギニカ
ミノナリデマセ
ルコトシタノア
ルフシノゴトシ

Mata asi-kabi-no gotoku naru mono-no kami-to nareru-mo isasaka tsigajeru tsutaje-nari. Asi-kabi-no gotoku naru mono-wa agari-te ame-to nari. Sono mono-ni-jori-te tsugi-ni kami-no nari-de-maseru-koto sita-no aru-fumi-no gotosi.

Dass ferner der den Schilfknospen gleichende Gegenstand zu einem Gotte wurde, ist eine etwas abweichende Überlieferung. Der den Schilfknospen gleichende Gegenstand stieg empor und wurde der Himmel. Aus diesem Gegenstande entstand zunächst ein Gott und kam zum Vorschein, was so wie in der unten folgenden Urkunde.

クニノトコタチノミコト
クニノフコタチノミコト
ヽモマヲシミナノゴト
ククニノフヘニタヽシテヨ
ヲマモリタマフカミナ
ルベシサテコノカミヨリ
サキニタカマノハラニウ
ミマセルカミノイツバ
シラマスヲミナハブカレ
タルハコレモカラブミメ
カザルユヱニグアラム
フミヲミテヨクワキマ
ヘシルベキナリ

Kuni-no toko-tatsi-no mikoto kuni-no soko-tatsi-no mikoto-to-mo mawosi, mi-na-no gotoku kuni-no soko-je-ni tatasi-te jo-wo mamori-tamò kami naru-besi, sate kono kami jori-saki-ni taka-ma-no fara-ni umi-maseru kami-no itsu-basira masu-wo mina fabukare-taru-wa kore-mo kara-bumi mekazaru-ju-e-ni-zo aramu. Fumi-wo mi-te joku wakimaje-siru-beki-nari.

Kuni-no toko-tatsi-no-mikoto heisst auch *Kuni-no soko-tatsi-no mikoto* (der nach dem Boden des Reiches aufbrechende Geehrte). Derselbe soll der Gott sein, der wie es sein Name ausdrückt, nach der Bodenseite des Reiches aufbricht und die Welt bewacht. Dass indessen die vor diesem Gotte auf der Ebene des hohen Himmels wohnenden fünf hervorgebrachten Götter weggelassen worden, mag desswegen sein, weil hier keine Ähnlichkeit mit dem chinesischen Buche. Man kann dies durch einen Einblick in das (japanische) Buch gut unterscheiden und erkennen.

註至貴云ノ下キ
イニシヘハキミノミナニ
モシクニノナニモミコト、イ
フニハナベテ命ノ字ヲ
カケルヲコノフミニハ
命ヲハシニモケヒキミ
ニアマタニ尊字ヲモ
チヒラレタルナリ

Toki. Ito-tòtoki sika-sika. Inisi-je-wa kimi-no mi-na-ni-mo sin-no na-ni-mo mikoto-to iû-ni-wa nabete mikoto-no na-wo kakeru-wo kono fami-ni-wa mikoto-wo-wa sin-ni motsi-i kimi-ni amatani mikoto-no na-wo motsi-irare-taru-nari.

Die Erklärung des Geehrtesten und anderer Ausdrücke. Ehemals sagte man sowohl bei dem Namen des Gebieters als bei dem Namen des Dieners das Wort *Mikoto* und setzte dabei allgemein das Zeichen 命 *Mikoto*. In diesem Buche jedoch wird 命 *Mikoto* für den

Diener gebraucht, während für den Gebieter häufig das Zeichen 尊 *Mikoto* angewendet wird.

クニノサツチノミコトコノカミフミニハオホヤマツミノカミトヌヅチノカミトフタカミノウミマセルカトナルニコヽニアルハイタクコトナルツタヘナリサレドアルフミモミナオナジクニノトコタチノミコトノツギニアルハワカレノカヨシアルコトカコノトコロフミニハクニノトコタチノカミトツギニヨクモヌノカミコノフタバシラノカミトモトトリガミトナリマシテミヨカクシタマヒキトアリサテコノトキイマダクニハナキヲコノカミヲタチノミトナニナクニトマヲスコトハクニノイデキテノチヨリイトツタヘタルコトバナレバナリ

Kuni-no sa-tsutsi-no mikoto kono kami fumi-ni-wa owo-jama-tsumi-no kami nu-dzutsi-no kami futa-kami-no umi-maseru kami naru-ni koko-ni aru-wa itaku koto-naru tsutaje-nari. Sare-do aru-fumi-mo mina onazi-ku kuni-no toko-tatsi-no mikoto-no tsugi-ni aru-wa wakare-no kami-ka josi - aru koto-ka. Kono tokoro fumi-ni wa kuni-no toko-tatsi-no kami tsugi-ni tojo-kumo-nu-no kami, kono futa-basira-no kami-mo fitori-gami nari-masi-te mi-mi-wo kakusi-tamai-ki-to ari, sate kono toki imada kuni-wa naki-wo kono kami-tatsi-no mi-na-ni mina kuni-to mawosu-koto-wa kuni-no ide-ki-te notsi-jori i-i-tsutaje-taru koto-ba nare-ba nari.

„*Kuni-no sa-tsutsi-no mikoto*“. Dieser Gott ist in dem Buche der Gott, der von den beiden Gottheiten, dem Gotte *Owo-jama-tsumi* und der Göttinn *Nu-dzutsi* hervorgebracht worden. Dass er hier vorkommt, ist eine überaus verschiedene Überlieferung. Da er jedoch in allen Urkunden übereinstimmend gleich nach *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto* vorkommt, so ist es vielleicht ein besonderer Gott oder es ist etwas Begründetes. An diesem Orte findet sich in dem

Buche: *„Kuni-no toko-tatsi no kami*, diesem zunächst *Tojo-kumo-nu-no kami*. Diese zwei Götter entstanden als Götter für sich allein und verbargen ihren Leib". Indessen gab es um diese Zeit noch kein Reich. Dass aber in dem Namen dieser Götter das Reich *(Kuni)* genannt wird, ist, weil dies Wörter sind, welche später, nachdem das Reich zum Vorschein gekommen, mündlich überliefert worden.

乾道乃乎加志加志、許波更爾、伊邪那岐乃命、以詔夫多許登爾波阿良受、多太阿米能布理能加美能美許登爾波阿理祁理

Ken-dò sika-sika, ko-wa sara-ni inisi-je-tsutaje-ni arazu, tada ame-furi-no kami-no mi-koto-ni wa ari-keri.

„Die Wege des Himmels" u. s. f. Diese Worte [1]) sind wieder nicht in den alten Überlieferungen enthalten. Sie sind aus dem chinesischen Buche und wurden blos zum Schmucke der Aussenseite des Buches hinzugefügt.

アルフミニイハク乃乎加ニジモテモノヲシルスコトイデキテハイニシヘノツタヘゴトヲモイヘ〳〵ニテシルシオキタルフミトモオホカリケムノガノエミシガコロサレムトセシトキスメラミコトノフミクニノフミヲヤキシトミエノミノジョニモロ〳〵ノイヘノオクルミカドフミオヨビモトノコトバナドモアリ

[1]) Die in chinesischer Sprache geschriebenen Worte: Die Wege des Himmels verwandelten sich für sich allein, hierdurch brachten sie diese lauteren Männer hervor.

Aru-fumi-ni iwaku sika-sika, kan-zi-mote mono-wo sirusu-koto ide-ki-te-wa inisi-je-no tsutaje-goto-wo-mo ije-ije-nite sirusi-oki-taru fumi-to-mo owo-kari-kemu. So-ga-no jemisi-ga korosaremu-to se-si-toki sumera-mikoto-no fumi kuni-no fumi-wo jaki-si-to mije-fumi-no zio-ni moro-moro-no ije-no okuru mikado-fumi ojobi moto-koto-ba-nado-mo ari.

„In einer Urkunde wird gesagt" u. s. f. Da der Gebrauch aufkam, Gegenstände mit chinesischer Schrift zu verzeichnen, werden auch die Bücher, in welchen man die Gegenstände der alten Überlieferung in den verschiedenen Häusern verzeichnet und die man hinterlegt, zahlreich gewesen sein. Zur Zeit als *So-ga-no Jemisi* getödtet werden sollte, fanden sich, indem er die Geschichte der altgebietenden Geehrten und die Geschichte der Reiche verbrennen wollte, in den Vorreden der Bücher, welche er durchsah, die von sämmtlichen Häusern überreichten Geschichten der Allgebieter, die gleichzeitigen ursprünglichen Worte und Anderes.

サテコノタビカクオホクフミドモヲアツメテエラバルニハソガナカニタダシキツタヘヲエラミトリテモトノフミトハセラレタルベケレドモモトヨリコノフミニハカラブミニタラニコトヨムネトシテツヅラレタルモノトヤレバイニシヘツタヘノカタリゴトナルコトバモオホクフミドモトニハアリケルカシレバイニシヘツタヘハナカクニアルフミノカタヘトノミオボロカニミスグスベキニアラズ

Sate kono tabi kaku owoku fumi-domo-wo atsumete jerabaruru-ni-wa so-ga naka-ni tadasi-ki tsutaje-wo jerami-tori-te moto-no fumi-to-wa serare-taru-be-kere-domo moto-jori kono fumi-wa kara-

bumi-ni ni-taran-koto-wo mune-to site tsudzurare-taru mono-to mijare-ba inisi-je-tsutaje-no kara-bumi-to ito kotonaru koto-domo-wo-ba moto-no fumi-ni-wa fabuki-te kakare-taru mono-naru-besi, sikasu-ga-ni inisi-je-tsutaje-wo simi-tamai-te aru-fumi-no tsutaje-to-mo-wo owoku noserare-taru-zo ito-ito mededaki koto-ni-wa arikeru. Kukare-ba inisi-je-tsutaje-wa naka-naka-ni aru-fumi-no katatadasi-to-mo iû-besi, koto-naru tsutaje-to nomi oboroka-ni mi-sugusu-beki-ni arazu.

Dieses Mal sammelte und sichtete er auf die angegebene Weise viele Bücher, und indem er unter ihnen die richtigen Überlieferungen auswählte, sollte aus ihnen ein Text verfertigt werden. Da er aber bei diesem Buche ursprünglich dasjenige, was mit den chinesischen Büchern Ähnlichkeit hatte, voranstellte und das Ganze wie ein Flickwerk aussah, mussten die von den chinesischen Büchern wesentlich verschiedenen Gegenstände der alten Überlieferungen in dem Texte auszugsweise niedergeschrieben werden. Dessen ungeachtet ergründete er die alten Überlieferungen und wurden viele Überlieferungen aus den vorhandenen Urkunden aufgenommen, wodurch ein sehr ausgezeichnetes Werk entstand. Übrigens können bei den alten Überlieferungen auch die Urkunden zur Hälfte richtig genannt werden. Man darf diese nicht blos mit den abweichenden Überlieferungen flüchtig überblicken.

モノナレリ云々

アメツチトナルベキモノ、ハジメテナレヨイフスナハチウヲノミヅニウケルガゴトクトイヘルモノナリ

Mono-nareri sika-sika. Ame-tsutsi-to naru-beki mono-no fazimete nareru-wo iû, sunawatsi uwo-no midzu-ni ukeru-ga gotokuto ijeru mono-nari.

„Entstand ein Gegenstand“ u. s. f. Hier ist das erste Entstehen des Gegenstandes gemeint, aus welchem Himmel und Erde entste-

hen sollten. Derselbe ist der Gegenstand, von dem gesagt wird, dass er später den in dem Wasser schwimmenden Fischen ähnlich gewesen.

ソノナカニ シカシカ アシカビノゴトク ナルモノヲ イハザルヒトツノツタヘナリ

Sono naka-ni sika-sika. Asi-kabi-no gotoku naru mono-wo iwazaru fito-tsu-no tsutaje-nari.

„In dessen Mitte" u. s. w. Dies ist eine Überlieferung, welche von dem Gegenstande, der gleich Schilfknospen gewesen, nicht spricht

マタイハクトヨクニノソコタツシ クニノサタツシ ソコタチヒコヲカヨテオナジミナナリ

Mata iwaku kuni-no soko-tatsi, kuni-no sa-tatsi. Mina ko-e kajoi-te onazi mi-na-uari.

„Derselbe heisst auch *Kuni-no soko-tatsi, kuni-no sa-tatsi.*" Dies sind übereinstimmende Namen, bei welchen die Laute in einander übergehen.

マタイハクトヨクヌノヒコトヲココニナコトサマ〳〵ニトナヘタレドコレモオホカタコヱカヨヘバコトナルコトハアラジサテコノマタイハクノタグヒトナヲサナナルベシトフルオキナノイハレツレドアルフミハモトヒトナヲサナナリシヲノチニオホナニナシタルモノナレバイマモトノゴトクニテヅアルベキ

Mata iwaku tojo-kumi-nu-no mikoto sika-sika. Kono mi-na koto-ni sama-sama-ni tonaje-tare-do kore-mo owo-kata ko-e kajoje-ba koto-naru koto-naru koto-wa arazi. Sate kono mata iwa-ku-no tagui mina wosa-na naru-besi-to furu-okina-no iware-tsu-re-do aru-fumi-wa moto mina wosa-na nari-si-wo notsi-ni owo-na-ni nasi-taru mono-nare-ba ima-moto-no gotoku-nite-zo aru-beki.

„Er heisst auch *Tojo-kumi-nu-no mikoto*" u. s. f. Dieser Name wird besonders auf mehrfache Weise ausgesprochen, da aber hier die Laute grösstentheils in einander übergehen, waltet keine Verschiedenheit ob. Dass die unter Bezeichnungen wie: „er heisst auch" angeführten Namen sämmtlich kleine Namen sein mögen, wurde von *Furu-okina* gesagt. Da aber in den Urkunden eigentlich lauter kleine Namen vorkommen, welche später in grosse Namen verwandelt wurden, so wird es sich so verhalten, wie in dem gegenwärtigem Texte.

ヲイフ　アメツチノイ　ワカキコトニテ　クシクチヒサク　リインクハウヒ　ハコトノアヤナ　イフヲカクイフ　イシキトキト　コハクニツチ　クニイシクヱヒ

Kuni isiku sika-sika. Ko-wa kuni-tsutsi isiki toki-to iû-wo kaku iû-wa koto-no aja-naru. Isiku-wa ui-ui-siku tsi-isaku wakaki koto-nite ame-tsutsi-no ide-ki-somuru toki-wo iû.

„Als das Reich jung war" u. s. f. Diess bezeichnet die Zeit, in der das Reich und die Erde jung waren. Dass dies gesagt wird, ist des Schmuckes der Rede willen. Jung *(isiku)* drückt die Zeit aus, in der Himmel und Erde in uranfänglicher Jugend und im zarten Alter in die Erscheinung zu treten begannen.

Das ganz ungewöhnliche Wort クシイ *isiku* „jung, im zartem Alter stehend" ist somit der obigen Erklärung zufolge die Zusammenziehung von クシクイウ *ui-ui-siku* „uranfänglich."

ウキアブラモトノフミニハウヲノミヅニウキタルニタトヘコヽハアブラニタトヘタルモノナリ

Uki-abura. Moto-no fumi-ni-wa uwo-no midzu-ni uki-taru-ni tatoje, koko-wa abura-ni tatoje-taru-nomi-nari.

„Schwimmendes Fett“ u. s. f. In dem ursprünglichen Texte findet sich eine Vergleichung mit den Fischen, welche in dem Wasser schwimmen. Hier wird die Sache nur mit dem Fette verglichen.

國中ヨリシカ〳〵イマダクニアラザレドモコノウキアブラノゴトクナルモノノケニクニナレタレバカクイフナルベシ

Sono naka-jori sika-sika. Imada kuni arazare-domo kono uki-abura-no gotoku naru mono notsi-ni kuni-ni nare-tare-ba kaku iú-naru-besi.

„Aus dessen Mitte“ u. s. f. Das Reich war noch nicht vorhanden, da aber der dem schwimmenden Fette ähnliche Gegenstand sich später in ein Reich verwandelte, mag man sich aus diesem Grunde so ausgedrückt haben.

Wie oben zu ersehen, findet sich das Wort „Reich“ nur in dem chinesischen Texte. In der japanischen Erklärung wird die chinesische Verbindung, welche „aus dem Reiche“ bedeutet, durch „aus dessen Mitte“ wiedergegeben.

ヌケデタルハアシカビノナカヨリイデキタルサヨマヘイフタトヘ

Nuke-de-taru-wa asi-kabi-no fidzi-no naka-jori ide-ki-taru-sama-wo tatoje-iû.

„Ausgezogen“ bezeichnet bildlich, dass die Schilfknospen aus dem Schlamme hervorgesprosst sind.

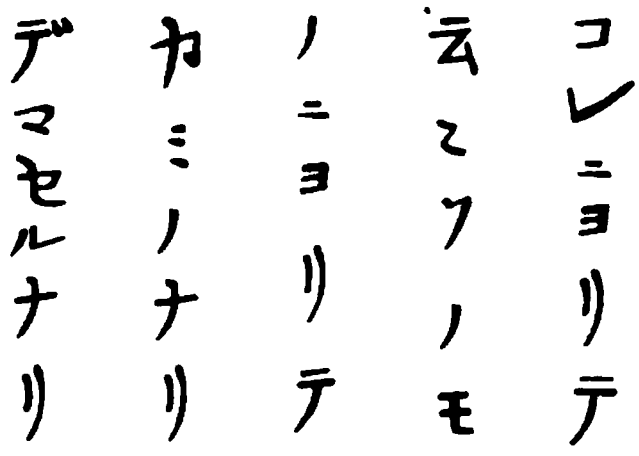

Kore-ni jori-te sika-sika. Sono mono-ni jori-te kami-no nari-de-maseru-nari.

„Aus diesem“ u. s. f. Aus diesem (den ausgezogenen Schilfknospen ähnlichen) Gegenstande entstand ein Gott und kam zum Vorschein.

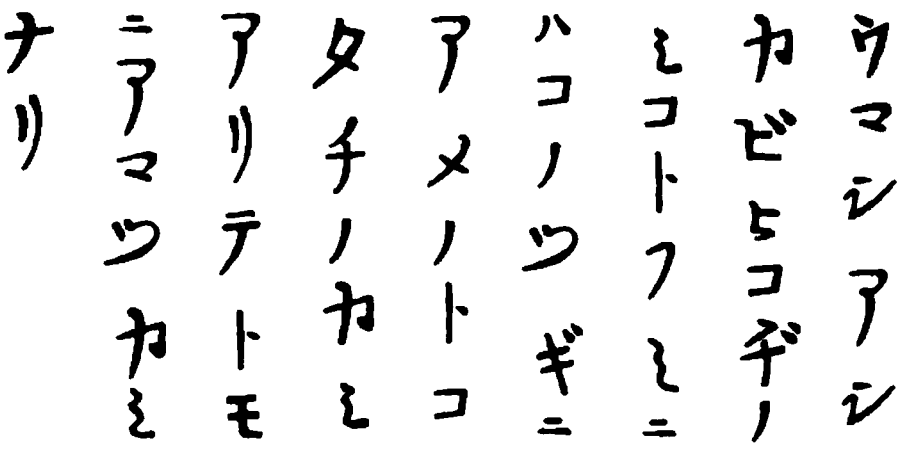

Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto. Fumi-ni-wa kono tsugi-ni me-no toko-tatsi-no kami ari-te tomo-ni ama-tsu kami-nari.

„*Umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no mikoto.*“ In dem Buche folgt diesem zunächst *Ame-no toko-tatsi-no kami* (der ewig sich erhebende Gott des Himmels), und beide sind Götter des Himmels.

葉木國云々 コノトキハサキノアルフミノスヘアリケムヲウツシアヤマレルナルベシトアルトモイヘルガゴトクナルベシ

Fa-ko-kuni sika-sika. Kono toki-wa saki-no aru-fumi-no suje-ni ari-kemu-wo utsusi-ajamareru-naru-besi-to aru-fito-mo ijeru-ga gotoku naru-besi.

„*Fa-ko-kuni*“ u. s. f. Die Erklärung dieser Wörter ist am Ende der vorhergehenden Urkunde vorgekommen, und es wird hier, wie Jemand auch gesagt hat, irrthümlich abgeschrieben worden sein.

Dies ist so zu verstehen, dass die japanische Erklärung der drei hier vorangesetzten chinesischen Wörter in der vorhergehenden Urkunde enthalten ist, wo ein Gott unter dem etwas abweichenden Namen *Fa-ko-kuni-nu-no mikoto* (der Geehrte des Feldes des Reiches der Blätter und Bäume) vorkommt. In der hier angeführten Urkunde ist dieser Name nicht enthalten, wohl aber findet sich am Ende derselben die Erklärung der drei ihn bildenden chinesischen Wörter.

ムラカレタルコレスナハチカミニウヲマタアブラニタトヘタルモノトオナジキヲアメツチトイヒシモナルアルフミノウナハラナルウキクモニタトヘタルニモアメツチトアルモテカミノモミナクニツチノミニアラザルコトヲサトルベシ

Murakare-taru. Kore sunawatsi kami-ni uwo mata abura-ni tatoje-taru mono-to onazi-ki-wo ame-tsutsi-to i-i, simo-naru aru-

fumi-no una-wara-naru uki-kumo-ni tatoje-taru-ni-mo ame-tsutsi-to aru-mote kami-no-mo mina kuni-tsutsi-nomi-ni arazaru-koto-wo sator u-besi.

„Unter einander gemengt.“ u. s. f. Dies ist das nämliche wie der Gegenstand, der gleich oben mit den Fischen und dem Fette verglichen wird, und bedeutet den Himmel und die Erde. Da in der unten folgenden Urkunde ein Vergleich mit den auf der Meeresfläche befindlichen schwimmenden Wolken angestellt wird und dies sich auf Himmel und Erde bezieht, so lässt sich erkennen, dass auch oben nicht überall Land und Erde vorkommt.

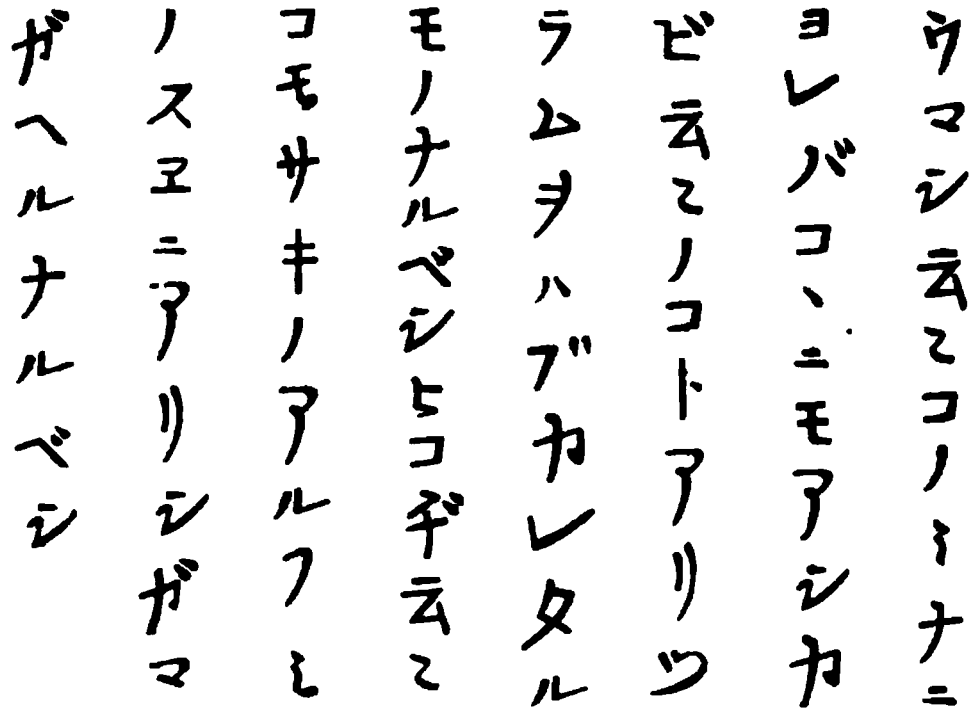

Umasi sika-sika. Kono mi-na-ni jore-ba koko-ni-mo asi-kabi sika-sika-no koto ari-tsuramu-wo fabukare-taru mono-naru-besi. Fiko-dzi sika-sika. Ko-mo saki-no aru-fumi-no su-e-ni ari-si-ga nagaje-naru-besi.

„*Umasi*“ u. s. f. Was diesen Namen betrifft, so wird auch hier *Asi-kabi* (Schilfknospen)und das weitere gestanden, jedoch ausgelassen worden sein. *Fiko-dzi* u. s. f. Auch dies ist in der vorhergehenden Urkunde enthalten und mag am unrechten Orte stehen.

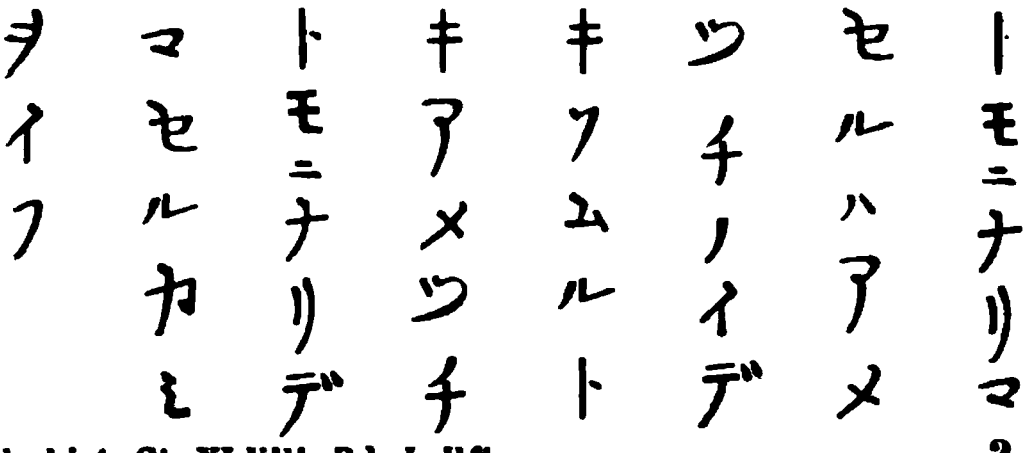

Tomo-ni nari-maseru-wa ame-tsutsi-no ide-ki-somuru toki ame-tsutsi tomo-ni nari-de-maseru kami-wo iû.

„Zugleich entstanden.“ Hier werden die Götter bezeichnet, die zur Zeit, als Himmel und Erde hervorzukommen anfingen, mit Himmel und Erde zugleich entstanden und zum Vorschein kamen.

マタイハクハオナジフミノナカニマタカクモイフトイフコトニテコソハアメツチトモニタカマノハラニナリマセルカミヲシカシカトモマヲストイフナリタカマノハラハカノアシカビノゴトクナルモノヨモアガリテナレルトコロニシテスナハチアマテラスオホミカミノシロシメスアマツミクニナリフハフミマタコノフミノイニシヘツタヘノトキニテシラレタリコレマデノトキブ゛ミヨムネトシテイヘルコトハミナカラブ゛ミドモニイヘルコトナレバイタクイニシヘツタヘニタガヘルコトゝシルベシ

Mata iwaku-wa, onazi-fumi-no naka-ni mata kaku-mo iû-to iû-koto-nite koko-wa ame-tsutsi-to tomo-ni taka-ma-no fara-ni nari-maseru kami-wo sika-sika-to-mo mawosu-to iû-nari. Taka-ma-no fara-wa kano asi-kabi-no gotoku naru mono-no moje-agari-te nareru tokoro-ni-site sunawatsi ama-terasu owo-mi-kami-no siroimesu ama-tsu mi-kuni-nari, so-wa fumi mata kono fumi-no ini-sije-tsutaje-no toki-nite sirare-tari. Kore-made-no toki-bumi-domo-ni 'eru-koto-wa mina kara-bumi-wo mune-to site ijeru-koto nare-ba 'aku inisi-je-tsutaje-ni tagajeru-koto-to siru-besi.

„Ferner wird gesagt.“ In den übereinstimmenden Büchern wird ierdurch ausgedrückt, dass etwas auch so genannt werde. Hier ezeichnet es, dass der mit Himmel und Erde zugleich auf der Ebene es hohen Himmels entstandene Gott mit einem gewissen Namen enannt wird. Die Ebene des hohen Himmels ist jener Ort, der

dadurch entstand, dass er aus dem den Schilfknospen ähnlichen Gegenstande hervorsprosste, das erhabene Reich des Himmels, welches später die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit lenkte, was durch die (alte) Geschichte, so wie durch die Erklärungen zu den alten Überlieferungen dieses Buches bekannt geworden. Da alles in den bisherigen Auslegungen Gesagte in Aussprüchen besteht, bei welchen die chinesischen Bücher vorangestellt wurden, so lässt sich erkennen, dass dies Dinge sind, welche von den alten Überlieferungen um vieles abweichen.

アメノミナカヌシノミコトヲ云
コレヲカシカシトハコノ
デキフメムトスルトキマヅナ
ナリデマシテコノタカミムスビ
ビカミムスビノミタマラハヒテア
メツチモヨロヅノモノモイデキ
タルナリウミトシイケルモノハ
サラニモイハズクサキモナニモア
メツチニナリイデヅルモノハミナコ
ノムスビノミタマニヨルコト、シル
ベキナリコノトキイマダタカマ
ノハラハアラネドノチニタカマ
ハラニマシマスカミタチナレバ
カクハツタヘタルナリサテカ
クタフトキアマツカミタチヲ
ヲモトフミニハブキテノセラレ
ザルハヒタブルニカラブミブリヲ
オモハレタルユヱナルベシ

Ame-no mi-naka-nusi-no mikoto sika-sika. Kono mi-kami-wa ame-tsutsi-no ide-ki-somemu-to suru-toki madzu nari-de-masi-te kono taka-mi-musubi, kami-musubi-no mi-tama-ra fai-te ame-tsutsi-no jorodzu-no mono-mo ide-ki-taru-nari. Umi-to-si ikeru-mono-wa sara-ni-mo iwazu, kusa-ki-mo nani-mo ame-tsutsi-ni nari-idzuru-mono-wa mina kono musubi-no mi-tama-ni joru-koto-to siru-beki-nari. Kono toki imada taka-ma-no fara-wa arane-do notsi-ni taka-ma-no fara-ni masi-masu kami-tatsi nare-ba kaku-wa tsutaje-ta-ru-nari. Sate kaku tòtoki ama-tsu kami-tatsi-wo moto-fumi-ni-wa fabuki-te noserare-zaru-wa fitaburu-ni kara-bumi-buri-wo omowa-re-taru-ju-e naru-besi.

Ame-no mi-naka-nusi-no mikoto u. s. f. Diese drei Götter entstanden um die Zeit, als Himmel und Erde hervorzukommen begannen, zuerst und kamen zum Vorschein. Die erhabenen Geister *Taka-mi-musubi's* und *Kami-musubi's* verbreiteten sich rings, Himmel und Erde, die zehntausend Dinge waren hervorgekommen. Von den hervorgebrachten lebendigen Wesen wird nichts weiter gesagt. Hinsichtlich der Pflanzen und Bäume, der irgendwie in dem Himmel und auf der Erde entstandenen Dinge lässt sich erkennen, dass sie sämmtlich von dem erhabenen Geiste dieser Musubi abhängen. Um diese Zeit war die Ebene des hohen Himmels noch nicht vorhanden, da dies aber Götter sind, welche später auf der Ebene des hohen Himmels wohnten, so ist es auf diese Weise überliefert worden. Dass man endlich so vornehme Götter in dem Texte zum Gegenstande von Kürzungen machte und nicht eintrug, mag geschehen sein, weil man immerwährend die Gedanken auf die Weise des chinesischen Buches gerichtet hatte.

ウキクモコハモロ〳〵ノ
モトユキトアレドユ
キニテハイカバナレバ
フルオキナノモトニ
ヨリテカヘツコモカ
カルヤマナキウナハラ
ニウキタヾヨヘルクモ
ニタトヘタルノミノ
タガヒナリ

Uki-kumo. Ko-wa moro-moro-no moto juki-to are-do juki-ni-te-wa ika-ga nare-ba furu-okina-no moto-ni jori-te kaje-tsu. Ko-mo kakaru jama-naki una-wara-ni uki-tadajojeru kumo-ni tatoje-taru-nomi-no tagai-nari.

„Schwimmende Wolken.“ Hier haben sämmtliche Texte das Wort Schnee. Es lässt sich aber nicht begreifen, wie hier Schnee stehen sollte [1]), und es wurde daher nach dem Texte *Furu-okina's*

---

1) Es heisst nämlich: gleich schwimmenden Wolken auf der Oberfläche des Meeres, welche keinen Ort haben, wo sie sich festsetzen könnten. — In den bezeichneten Texten wird „Wolken“ durch „Schnee“ ersetzt.

verbessert. Der Unterschied ist nur der, dass ein Vergleich mit den auf der Oberfläche des Meeres umhertreibenden Wolken, welche keine Berge haben, wo sie sich festsetzen könnten, angestellt wird.

アシカビノ ごとくなるものと ウキアブラノ ごとくなるものとは ことなれるにて ほかの つたへどもとは ことなり さて ふみには くにわかく うきあぶらの ごとく しかしか ときに あしかびの ごとく もえあがるものに よりて なりませる かみの みなは うましあしかびひこぢの かみ しかしか ことあまつ かみと あり

Asi-kabi sika-sika-mo isasaka i-i-zama-no kawareru-nite koto-naru koto-wa arazi.

„Bei Schilfknospen“ u. s. f. ist ebenfalls die Weise des Ausdruckes ein wenig verändert, und es ist keine verschiedene Sache. [1])

コノアルフミハオホソラニ アシカビノ ごとくなるものと ウキアブラノ ごとくなるものとは ことなれるにて ほかの つたへどもとは ことなり さて ふみには くにわかく うきあぶらの ごとく しかしか ときに あしかびの ごとく もえあがるものに よりて なりませる かみの みなは うましあしかびひこぢの かみ しかしか ことあまつ かみと あり

Kono aru-fumi-wa owo-sora-ni asi-kabi-no gotoku naru mono-to uki-abura-no gotoku naru mono-to bet-bet-ni nareru-nite foka-no tsutaje-domo-to-wa koto-nari. Sate fumi-ni kuni-wakaku uki-abura-no gotoku sika-sika, toki-ni asi-kabi-no gotoku moje-agaru mono-ni jori-te nari-maseru kami-no mi-na-wa umasi-asi-kabi-fiko-dzi-no kami sika-sika koto-ama-tsu kami-to ari.

---

[1]) Es heisst nämlich: es entstand ein Gegenstand gleich den Schilfknospen, welche aus der Mitte des Schlammes zu spriessen beginnen.

Diese Urkunde ist dadurch, dass in ihr an der Himmelsfeste der der Schilfknospe ähnliche Gegenstand und der dem schwimmenden Fette ähnliche Gegenstand jeder für sich entstehen, von den übrigen Überlieferungen verschieden. Indessen steht in der Geschichte bei den Worten: „Als das Reich jung war, entstand ein dem schwimmenden Fette ähnlicher“ u. s. f. „Hierauf entstand aus dem gleich den Schilfknospen emporsprossenden Gegenstande ein Gott, dessen Name *Amasi-asi-kabi-fiko-dzi-no-kami*“ u. s. f., dass es besondere Götter des Himmels gewesen.

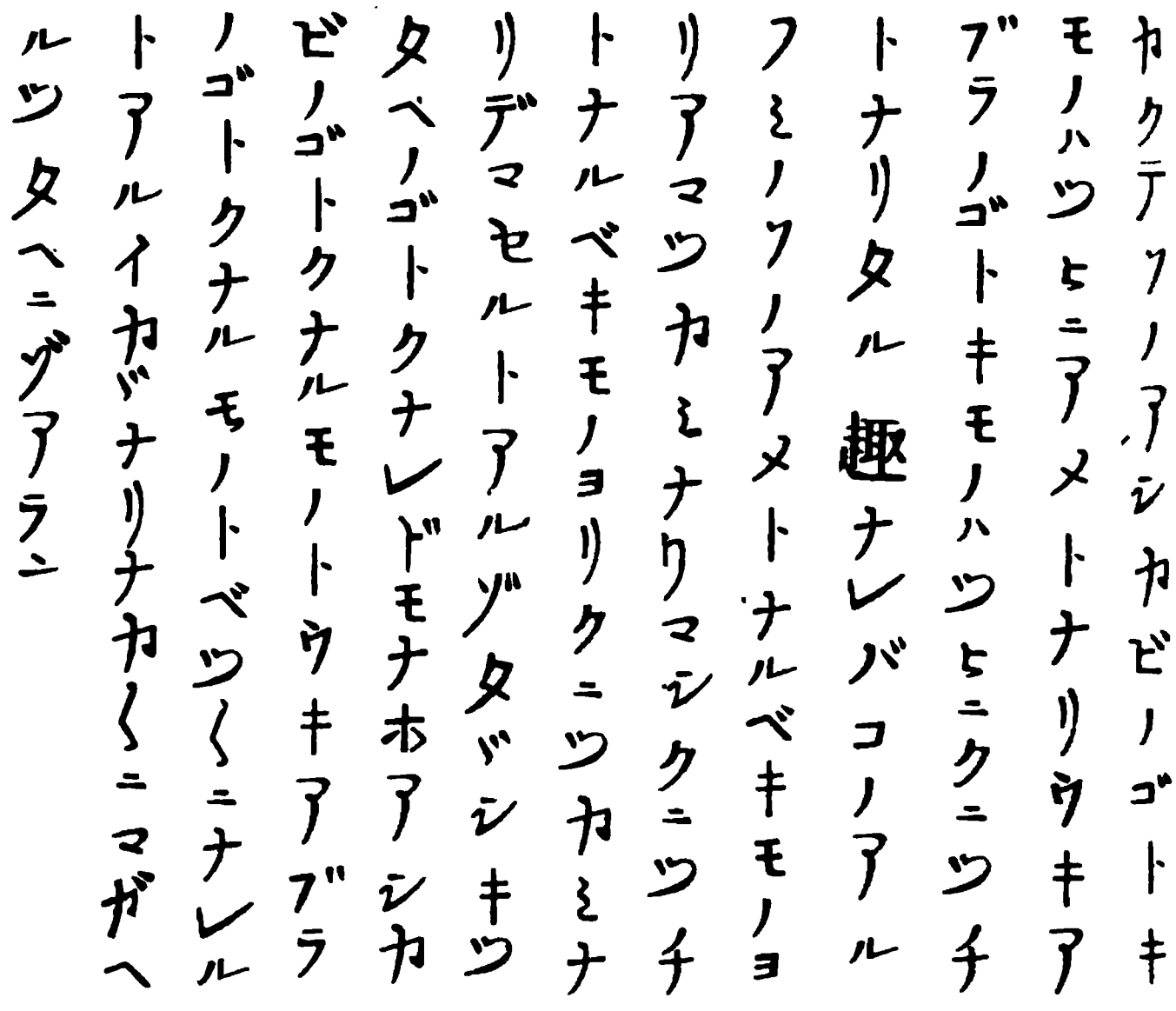

Kaku-te sono asi-kabi-no gotoki mono-wa tsui-ni ame-to nari. uki-abura-no gotoki mono-wa tsui-ni kuni-tsutsi-to nari-taru omomuki-nare-ba kono aru-fumi-no sono ame-to naru-beki mono-jori ama-tsu kami nari-masi, kuni-tsutsi-to naru-beki mono-jori kuni-tsu kami nari-de-maseru-to aru-zo tadasi-ki tsutaje-no gotoku nare-domo nawo asi-kabi-no gotoku naru mono-to uki-abura-no gotoku naru mono-to bet-bet-ni nareru-to aru, ika-ga nari naka-naka-ni magajeru tsutaje-ni-zo aran.

Da dies somit den Sinn hat, dass der den Schilfknospen ähnliche Gegenstand endlich der Himmel ward, während der dem schwimmenden Fette ähnliche Gegenstand endlich Land und Erde ward, so

ist die in dieser Urkunde enthaltene Angabe, dass aus dem Gegenstande, welcher der Himmel werden sollte, ein Gott des Himmels entstand, aus dem Gegenstande, welcher Land und Erde werden sollte, ein Gott des Landes entstand, zwar einer richtigen Überlieferung ähnlich, aber es ist noch immer unbegreiflich, wie es heissen kann, dass der den Schilfknospen ähnliche Gegenstand und der dem schwimmenden Fette ähnliche Gegenstand jeder für sich entstanden sind. Es wird in der That eine verdrehte Überlieferung sein.

U-fidzi-ni-no mikoto sika-sika. Kaku koko-ni futa-tsu-no kami narabi-te umi-maseru-zo wotoko-womina ai-narabu-koto-no fazime-naru, so-wa ika-naru-ju-e-nite sika-aru nado iû-koto-wa fito-no siru-beki koto-ni arazare-domo nani-goto-mo futa-tsu mukai-te jo-no naka-wa sugi-juku-nare-ba musubi-no kami-no mi-tama ono-dzukara sika-zo ari-kemu. Sate fazime-wa fito-kami-dzutsu umimasi, ima-wa wo-no kami me-no kami futa-tsu kami narabi-te umimasi-koto ja-ja-ni jo-no naka ide-ki-te tsui-ni ima-no jo-no gotoku nari-nu-beki fazime-nari.

„*U-fidzi-ni-no mikoto*“ u. s. f. Dass auf diese Weise hier zwei Gottheiten paarweise entstehen, ist der Anfang der paarweisen

Vereinigung von Männern und Weibern. Aus welcher Ursache dem so ist und Ähnliches sind zwar Dinge, welche die Menschen nicht wissen können, da aber bei irgend welchen Dingen die Begegnung von Zweien in der Welt Sitte ist, so wird der erhabene Geist der Götter *Musubi* es auf diese Weise mit sich bringen. Übrigens entstanden im Anfange die Götter einzeln, jetzt entstehen männliche und weibliche Gottheiten paarweise, was allmählich in der Welt in Gebrauch kam und endlich der Anfang dessen werden sollte, was es in dem gegenwärtigen Zeitalter ist.

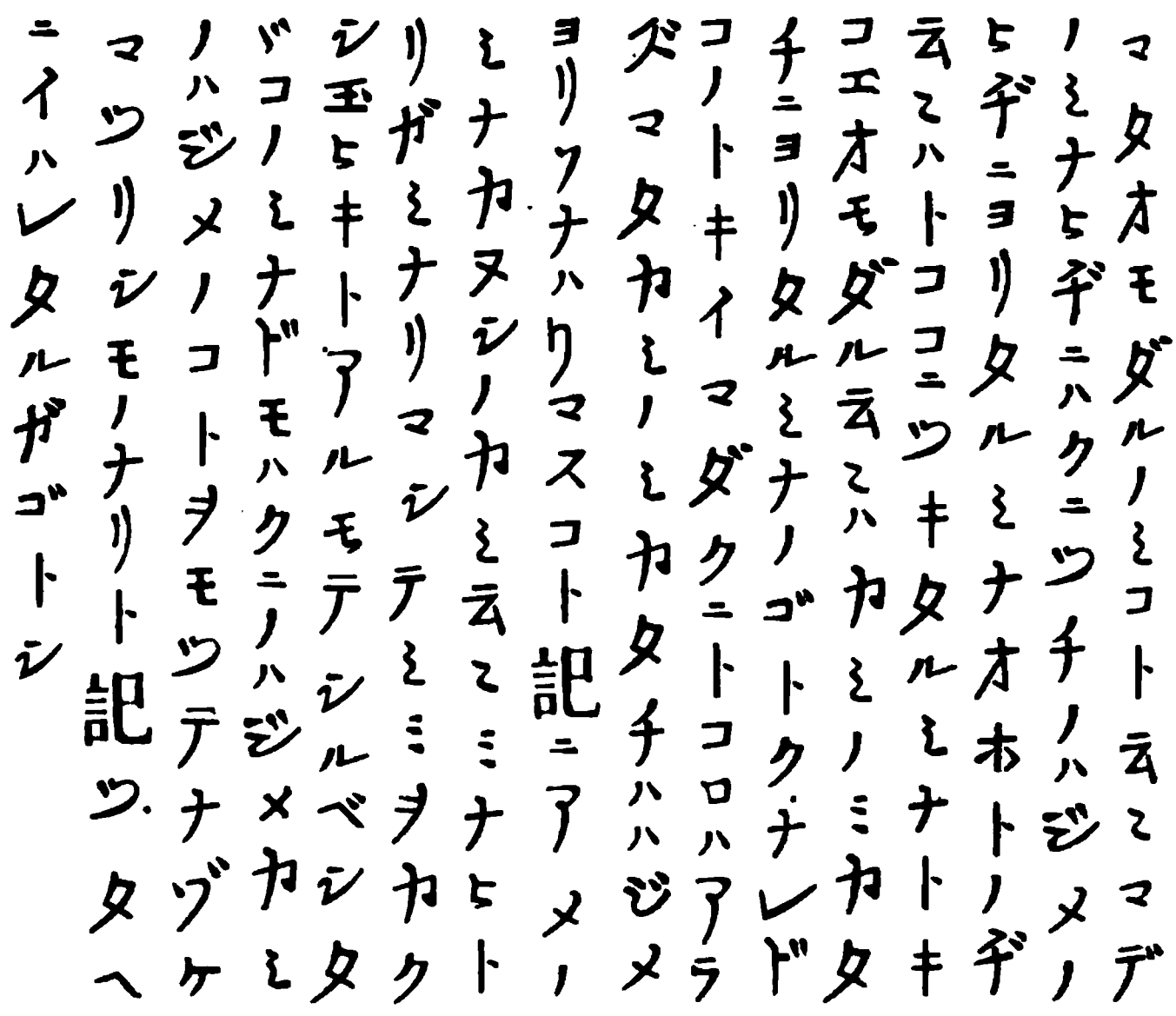

Mata omo-daru-no mikoto sika-sika made-no mina fidzi-ni-wa kuni-tsutsi-no fazime-no fidzi-ni jori-taru mi-na, owo-to-no dzi sika-sika-wa tokoro-ni tsuki-taru mi-na-to kikoje, omo-daru sika-sika-wa kami-no mi-katatsi-ni jori-taru mi-na-no gotoku nare-do kono toki imada kuni-tokoro-wa arazu. Mata kami-no mi-katatsi-wa fazime-jori sonawari-masu-koto fumi-ni ame-no mi-naka-nusi-no kami sika -sika mina fitori-gami nari-masi-te mi-mi-wo kakusi-tamai-ki-to aru-mote siru-besi, tada kono mi-na-domo-wa kuni-no fazime kami-no fazime-no koto-wo motte na-dzuke-matsuri-si-mono-nari-to fumi-tsutaje-ni iware-taru-ga gotosi.

Unter den bis *Omo-daru-no mikoto* u. s. f. verzeichneten Namen hört sich *fidzi-ni* (das Sieden des Schlammes) als ein dem Schlamme des Anfanges des Landes und der Erde entnommener Name, *Owo-to-no dzi* (der Weg der grossen Thüre) u. s. f. als ein den Gegenden beigelegter Name, während *Omo-daru* (von Angesicht zureichend) einem der Gestalt des Gottes entnommenen Namen gleicht. Indessen gab es damals noch kein Land und keine Gegenden. Dass ferner die Gestalt der Götter schon im Anfange gegeben war, lässt sich aus folgenden in der Geschichte vorkommenden Worten erkennen. „Die Götter *Ame-no mi-naka-nusi* u. s. f. entstanden als Götter für sich allein und verbargen ihren Leib". Bei diesen Namen fand blos eine Benennung rücksichtlich des Anfanges des Landes und des Anfanges der Götter statt, was mit den Worten der Überlieferungen zu der Geschichte übereinstimmt.

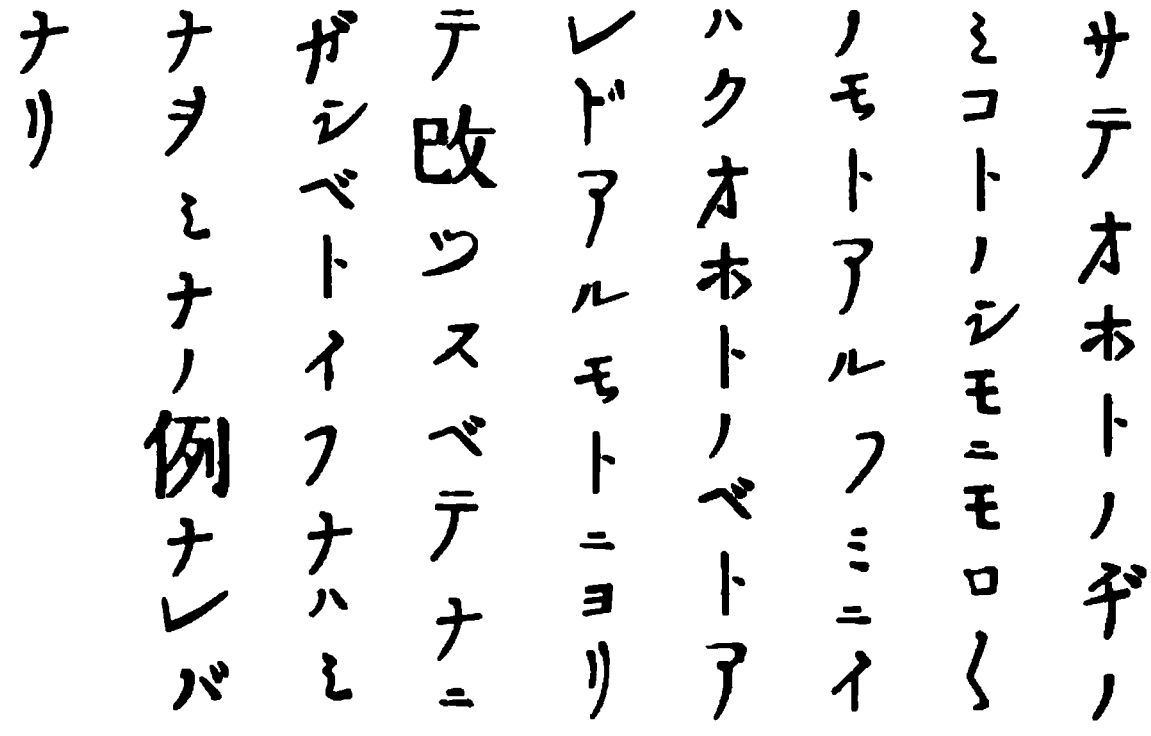

Sate owo-to-no dzi-no mikoto-no simo-ni moro-moro-no moto aru-fumi-ni iwaku owo-to-no be-to are-do aru-moto-ni jori-te nawosi-tsu. Subete nanigasi be-to iû na-wa mina womina-no tamesi nare-ba nari.

Übrigens findet sich unter *Owo-to-no dzi-no mikoto* in sämmtlichen Texten die Stelle: „In einer Urkunde heisst er auch *Owo-to-no be*" (die Seite der grossen Thüre). Dies wurde nach einem anderen Texte verbessert, was desswegen geschah, weil alle Namen, welche nach einer gewissen Verbindung das Wort *be* (Seite) enthalten, Beispiele von weiblichen sind.

オホトマベノミコトコモオホトノヂニムカヘテオホトノベモトブミナルベキヲマガヘルモノナリトフルオキナハイハレシマタイハクオホトマトコノミコト云ミコハ記ニオホヤマツミノカミヌヴチノカミフタバシラヤマヌニヨリテモチワケテウミマセルカミニオホトマトトコノカミトオホトマトトノカミトアルヲノコノツタヘニ書記ニ云ミオホトマトコノミコト云ミトアルハオナジカミノイトコナルツタヘナルトアリマタフルオキナノモトニハマトコマトメヲナデトコナデトメトヨマレタリトノナニツキテノコトカ

Owo-toma-be-no mikoto, ko-mo owo-to-no dzi-ni mukajete owo-to-no be moto-bumi naru-beki-wo magajeru mono-nari-to furu-okina-wa iware-si, mata iwaku owo-to-ma-fiko-no mikoto sika-sika, ko-wa fumi-ni owo-jama-tsu-mi-no kami nu-dzutsi-no kami futa-basira jama-nu-ni jori-te motsi-wakete umi-maseru kami-ni owo-to-matoi-ko-no kami, owo-to-matoi-me-no kami aru-wo soko-no tsutaje-ni fumi-ni sika-sika owo-to-ma-fiko-no mikoto sika-sika-to aru-wa onazi-kami-no ito koto-naru tsutaje-nari-to ari. Mata furu-okina-no moto-ni-wa ma-fiko ma-fime-wo nade-fiko nade-fime-to jomare-tari, to-no na-ni tsukite-no koto-ka.

Owo-toma-be-no mikoto (die Geehrte der Seite des grossen Dachstrohs). Auch diese Gottheit steht *Owo-to-no dzi* gegenüber und *Furu-okina* thut den Ausspruch, dass *Owo-to-no be* in dem Texte stehen sollte, diess aber unrecht ist. Dieselbe heisst auch: *Owo-to-ma-fiko-no mikoto* (der Geehrte, der wahre vornehme Sohn der grossen Thüre) u. s. f. Hier finden sich in der Geschichte *Owo-to-matoi-ko-no kami* (der Gott, der Sohn der Verwirrung der grossen Thüre) und *Owo-to-matoi-me-no kami* (die Göttinn, die Tochter der Verwirrung der grossen Thüre) als die Götter, welche erzeugt wurden, als die beiden Gottheiten *Owo-jama-tsumi* und *Nu-dzutsi* sich auf die Berge und Felder stützten und diese zertheilten. Bei

jener Stelle findet sich jedoch in den Überlieferungen, in der Geschichte u. s. f. *Owo-to-ma-fiko-no mikoto* u. s. f., wobei sich etwas findet, das hinsichtlich eines und desselben Gottes eine sehr verschiedene Überlieferung ist. Ferner findet sich in dem Texte *Furu-okina's* an der Stelle von *Ma-fiko*, *Ma-fime* die Lesart *Nade-fiko* (der streichelnde vornehme Sohn), *Nade-fime* (die streichelnde vornehme Tochter). [1]) Ob dies wohl dem Worte *To* (Thüre) beigefügt wird?

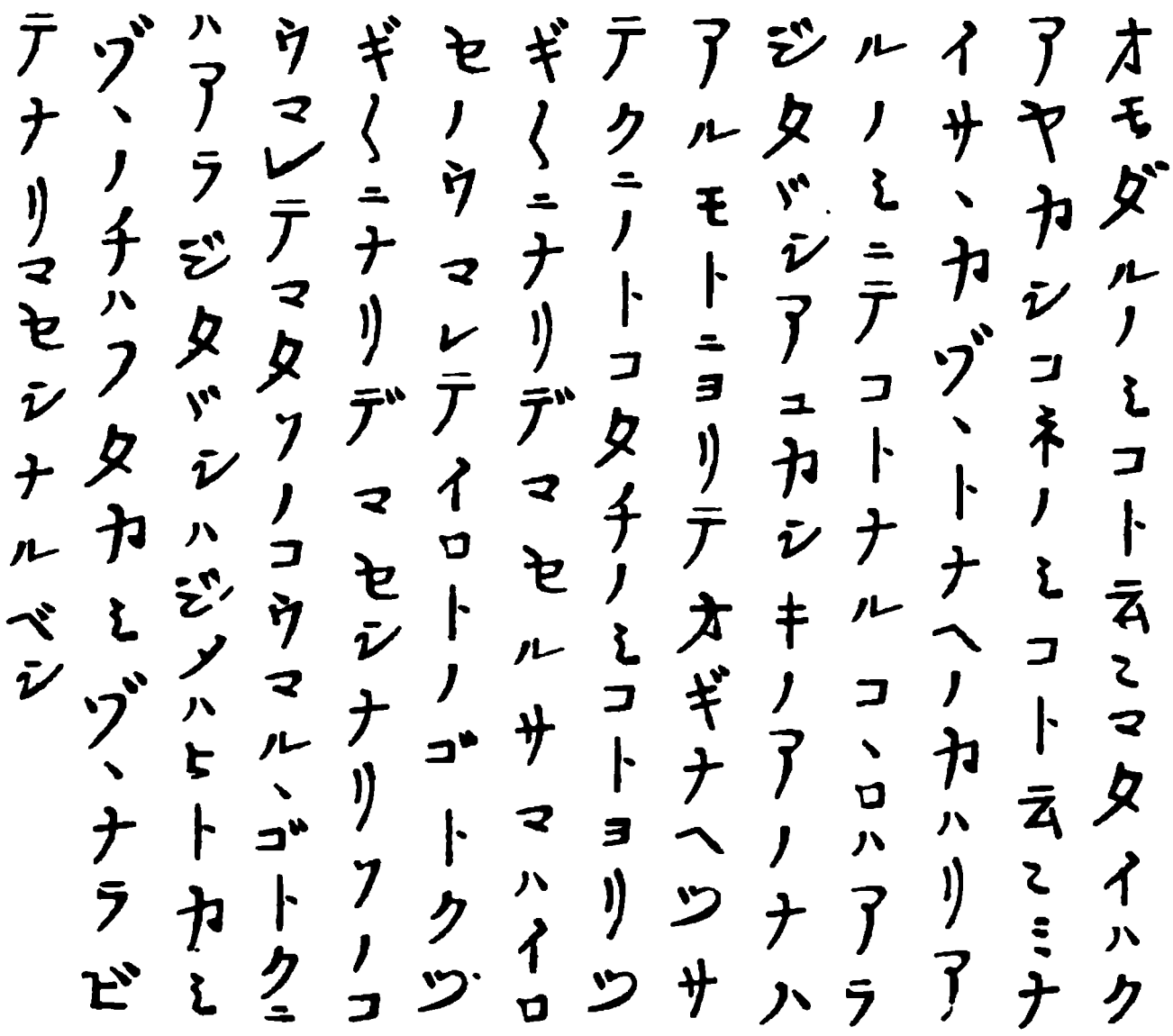

Omo-daru-no mikoto sika-sika mata iwaku a-ja-kasiko-ne-no mikoto sika-sika mina isasaka-dzutsu tonaje-no kawari-aru-nomi-nite koto-naru kokoro-wa arazi, tadasi a-ju-kasi-ki-no a-no na-wa aru-moto-ni jori-te oginaje-tsu. Sate kuni-no toko-tatsi-no mikoto-jori tsugi-tsugi-ni nari-de-maseru-sama-wa irose-no umarete iro-to-no gotoku tsugi-tsugi-ni nari-de-mase-si-nari, sono ko umarete mata sono ko umaruru gotoku-ni-wa arazi, tadasi fazime-wa fito-kami-dzutsu notsi-wa futa-kami-dzutsu narabi-te nari-mase-si-naru-besi.

---

[1]) Diese Abweichung hat ihren Grund in der Setzung des Zeichens 摩 マ ma, welches im Jomi (in japanischer Erklärung) die Aussprache デナ nade erhält.

Owo-daru-no mikoto u. s. f. Derselbe heisst auch *A-ja-kasikone-ne mikoto* u. s. f. Bei jedem dieser (zuletzt angeführten) Namen findet sich nur eine kleine Veränderung der Aussprache, es ist kein verschiedener Sinn. Blos das in dem Namen *A-ju-kasi-ki* (nach der Wörterschrift: die Feste der Steineiche meines Fastens) enthaltene Wort *a* (ich) wurde nach einem Texte ergänzt. Indessen ist seit *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto* die Entstehung in der nächsten Linie wie folgt: Wenn der ältere Bruder hervorgebracht wurde, entstand er gleich dem jüngeren Bruder in den nächsten Linien. Wenn deren Söhne hervorgebracht wurden, war es nicht mehr wie bei der Hervorbringung dieser Söhne. Es durfte blos sein, dass im Anfange Götter einzeln, später zwei Götter paarweise entstanden.

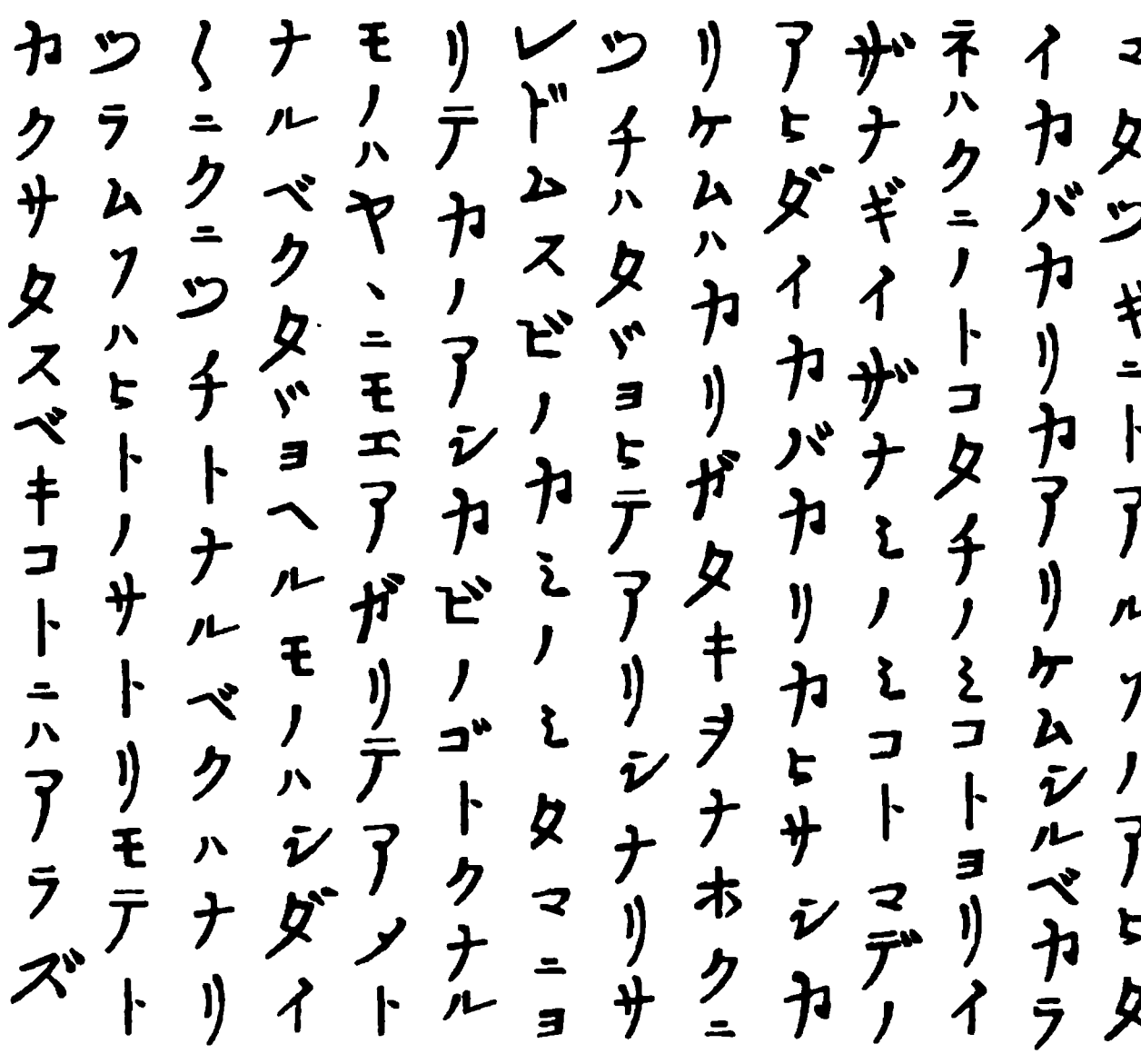

マタツギニトアルソノアヒダ
イカバカリカアリケムシルベカラ
ネハクニノトコタチノミコトヨリイ
ザナギイザナミノミコトマデノ
アヒダイカバカリカトサシカ
リケムハカリガタキヲナホクニ
ツチハタダヨヒテアリシナリサ
レドムスビノカミノミタマニヨ
リテカノアシカビノゴトクナル
モノハヤヽニモエアガリテアメト
ナルベクタダヨヘルモノハシダイ
ニクニツチトナルベクハナリ
ツラムソハトヒトノサトリモテト
カクサタスベキコトニハアラズ

Mata tsugi-ni-to aru sono aida ika-bakari-ka ari-kemu siru-be-karane-wa kuni-no toko-tatsi-no mikoto-jori i-za-nagi i-za-nami-no mikoto-made-no aida ika-bakari-ka fisasi-kari-kemu fakarigataki-wo nawo kuni-tutsi-wa tadajoi-te ari-si-nari. Sare-do musubi-no kami-no mi-tama-ni-jori-te kano asi-kabi-no gotoku naru mono-wa ja-ja moje-agari-te ame-to naru-beku tadajojeru mono-wa si-dai-si-dai-ni kuni-tsutsi-to naru-beku-wa nari-tsuramu, so-wa fito-no satori-mote-to kaku satasu-beki koto-ni-wa arazu.

Da man ferner nicht wissen kann, wie der zunächst folgende Zeitraum beschaffen sein mochte, ist es auch unmöglich zu ermessen, wie lange der Zeitraum von *Kuni-no toko-tatsi-no mikoto* bis *I-za-nagi* und *I-za-nami-no mikoto* gewährt hat. Dabei befanden sich Land und Erde noch immer in dem Zustande des Umhertreibens. Indessen wird es der Fall gewesen sein, dass durch den erhabenen Geist der Götter *Musubi* jener den Schilfknospen ähnliche Gegenstand allmählich emporsprosste und zum Himmel sich gestalten musste, der umhertreibende Gegenstand in mehreren Reihenfolgen zu Land und Erde sich gestalten musste. Dies sind keine Dinge, bei welchen die Menschen mit ihren Sinnen wahrnehmen können, dass sie sich so verhalten.

Aru-fumi-ni iwaku: kono futa-basira-no kami-wa sika-sika, aru-fumi-ni iwaku: kuni-no toko-tatsi-no mikoto sika-sika. Kono

futa-tsu-no aru-fumi-wa ito koto-naru tsutaje-nari. Subete ko-re umu-koto-wa i-za-nagi-no mikoto i-za-nami-no mikoto futa-tsu-no kami-no mi-tono-ma-guwai-no waza-wo fazime-tamai-te jori-no koto naru-be-kere-ba nari. Awa-nagi-no mikoto fumi-ni mina-to-no kami-no mi-ko-ni onazi-na ari. Koto-no kami-ni-ja aramu-to mare kaku mare, koto-naru fito-tsu-no tsujaje-to mi-te aru-beki-nari. Sate kono futa-tsu-no aru-fumi-no moro-moro-no moto mina kakeru-wo okina-no kuwasi-ki kangaje-ni sitagai-te ima nawosi-te koma-toki-to su. Makoto-ni kono futa-tsu-no kami-wa nado ijeru koto wakare-no aru-fumi-to site-wa idzure-no kami-wo mawosu-to-mo sirarezu.

„In einer Urkunde wird gesagt: Diese beiden Stammgötter u. s. f. In einer Urkunde wird gesagt: *Kuni-toko-tatsi-no mikoto.* Diese beiden Urkunden sind sehr verschiedene Überlieferungen. Es ist desswegen, weil das Erzeugen von Kindern in dem Umstand begründet sein muss, dass dis beiden Gottheiten *I-za-nagi-no mikoto* und *I-za-nami-no mikoto* die Sache der Verbindung in der Halle erfanden. *Awa-nagi-no mikoto* hat in der Geschichte mit dem Sohne des Gottes der Wasserthüren einen und denselben Namen. Dass es ein besonderer Gott gewesen, ist wenig wahrscheinlich. Es wird wohl der Fall sein, dass man es aus einer einzelnen verschiedenen Überlieferung ersehen hat. Übrigens sind sämmtliche Texte dieser beiden Urkunden mit grossen Buchstaben geschrieben. Dieselben wurden jetzt auf Grundlage der sorgfältigen Untersuchungen *Okina's* verbessert und zu einer kleinen Erklärung gemacht. In Wahrheit weiss man bei diesen beiden Göttern, indem man die übrigen Angaben zum Gegenstande einer besonderen Urkunde machte nicht, welche Götter genannt werden.

リ ナ タ ツ ノ ネ ミ ラ ヤ ス
レ ル ヅ フ ヘ マ
バ コ ゞ ミ カ シ ノ バ ベ
ナ ト キ ヘ ミ キ カ シ テ

Subete ja-basira-no kami masi-ki sika-sika kami-no fumi-ji tsudzuki-taru-koto nare-ba nari.

Es ist, weil die Worte: „Es waren im Ganzen acht Stammgötter“ u. s. f. dem oben stehenden Texte angefügt werden müssen [1]).

乾坤道云々此男女
トイフマデトヲマリヨ
ナハハジメニ乾道獨
化云々トアルトオナジ
クヲラミモノ、クハヘラレ
タルカラブミブリナリ
イサヽカモイニシヘツタ
ヘニアヅカルコトニシトシ
ルベシ

Ken-kon-dò sika-sika, zi-nan-nio-to iû-made towo-mari jo-na wa fazime-ni ken-dò-dokkua sika-sika-to aru-to onazi-ku erami-mono-no kuwajerare-taru kara-bumi-buri-nari, isasaka-mo inisi-je-tsutaje-ni adzukaru-koto-ni si-to siru-besi.

Die vierzehn Wörter von „die Wege des Himmels und der Erde“ u. s. f. bis „diese Männer und Weiber“ sind mit dem im Anfange vorgekommenen „die Wege des Himmels verwandelten sich für sich allein“ gleichbedeutend und eine als Wahlspruch hinzugefügte Ausdrucksweise des chinesischen Buches. Man möge wissen, dass dies etwas ist, das die alten Überlieferungen wenig angeht.

カミヨナヽヨコレ
マデヲカミヨト
イハバコレヨリノチ
ヲバヒトノヨトモ
イフベキゴトク
ナレドモサニアラ
ズカノタバヨヘルモ
ノヤヽニアメトナ
リツチトナルベ
クハナリウラメ
ドナホタバヨヒ
アリテイマダア
メツチイデキザ
リシトキナレバ
マコトニカミヨノ
ナカニモカミヨト
イフベキサマニ
ブアリケム

[1]) Dem Texte der Urkunde, der hier durch Zusätze unterbrochen wurde.

Kami-jo-nana-jo, kore-made-wo kami-jo-to iwa-ba kore-jori notsi-wo-ba fito-no jo-to-mo iû-beki gotoku nare-domo sa-ni arazu. Kano tadajojeru mono ja-ja-ni ame-to nari tsutsi-to narubeku-wa nari-tsurame-do nawo tadajoi-ari-te imada ame-tsutsi ide-ki-zari-si-toki nare-ba ma-koto-ni kami-jo-no naka-ni-mo kami-jo-to iû-beki sama-ni-zo ari-kemu.

„Sieben Göttergeschlechter.“ Wenn man die bisher entstandenen Wesen die Göttergeschlechter nennt, so scheint es, als ob man die nach ihnen später entstandenen die Menschengeschlechter nennen sollte. Dem ist aber nicht so. Als jener umhertreibende Gegenstand allmählich der Himmel und auch die Erde werden sollte, war er zwar in der Umwandlung begriffen, aber er trieb noch immer umher, und da dies die Zeit war, wo Himmel und Erde noch nicht zum Vorschein gekommen waren, so wird es wirklich der Fall sein, dass man inmitten der Göttergeschlechter auch Göttergeschlechter sagen muss.

サレバミマノミコトノアマクダリマシテノカミヨノトキヨリコレマデノナヽヨヲワキテカミヨナヽトハイヒツタヘタルモノナルベシナヽヨトマヲスハハジメハヒトカミヅヽノチハフタカミヅヽナヽタビニナリデマセルヨノチノミヨツギニナグラヘテナヨトツタヘタラモノナリ

Sare-ba mi-ma-no mikoto-no ama-kudari-masi-te-no kami-jo-no toki-jori kore-made-no nana-jo-wo waki-te kami-jo-nana-jo-to-wa i-i-tsutaje-taru mono-naru-besi. Nana-jo-to mawosu-wa fazime-wa fito-kami-dzutsu notsi-wa futa-kami-dzutsu nana-tabi-ni nari-demaseru-wo notsi-no mi-jo tsuqi-ni nazorajete nana-jo-to tsutajetaru-mono-nari.

Endlich mögen seit jener Zeit der Göttergeschlechter, in welcher der Geehrte, der erhabene Enkel von dem Himmel herabstieg, die bisherigen sieben Geschlechtsalter zertheilt und als sieben Geschlechtsalter der Göttergeschlechter überliefert worden sein. Diejenigen, die man die sieben Göttergeschlechter nennt, entstanden anfänglich als einzelne Götter, später als Götterpaare, siebenmal, wurden aber in der Reihenfolge der späteren Geschlechtsalter gleichmässig geordnet und als sieben Geschlechtsalter überliefert.

ノチノヨアマツカミナナヨクニツ
カミイツヨトイフコトハセチニ
ヨリドコロナキヒガコトナリコレ
マデノトヨマツカミアマツカミニ
マサヌコト記マタコノフ
ミヲミテシルベシマタノチノイ
ツカミヲクニツカミトマヲスベ
キコトワリモサラニナキコト
ナルヲイママデサルコトヲモウ
キマヘザルハヨノヒトトミナカラ
ミノミオボレテイニシヘツタヘヲ
ヌオボロカニミスグシツルヱ
ナリ

Notsi-no jo ama-tsu kami nana-jo kuni-tsu kami itsu-jo-to iû-koto-wa setsi-ni jori-dokoro-naki fi-ga koto-nari. Kore-made-no toro-mari fito-tsu kami ama-tsu kami-ni masaṅu-koto fumi mata kono fumi-wo mi-te siru-besi. Mata notsi-no itsu-kami-wo kuni-tsu kami-to mawosu-beki kotowari-mo sara-ni naki koto-naru-wo imamade saru-koto-wo-mo wakimaje-zaru-wa jo-no fito mina kara-bumi-nomi-ni oborete inisi-je-tsūtaje-wo oboroka-ni mi-sugusi-tsuru-ye-nari.

Was die in späterer Zeit gemachte Angabe betrifft, dass sieben Geschlechtsalter der Götter des Himmels, fünf Geschlechtsalter der

Götter des Landes seien, so ist dies eine durchaus unbegründete, unrichtige Voraussetzung. Dass die bisherigen eilf Götter keine Götter des Himmels sind, lässt sich auch durch einen Blick in die Geschichte und in dieses Buch erkennen. Auch die Meinung, dass man die späteren fünf Götter die Götter des Landes nennen solle, ist eben so unbegründet. Dass aber bisher hinsichtlich des Vorgehens nichts entschieden wurde, hat darin seinen Grund, dass die gegenwärtigen Menschen sich nur in das chinesische Buch vertiefen, die alten Überlieferungen hingegen flüchtig überblicken.

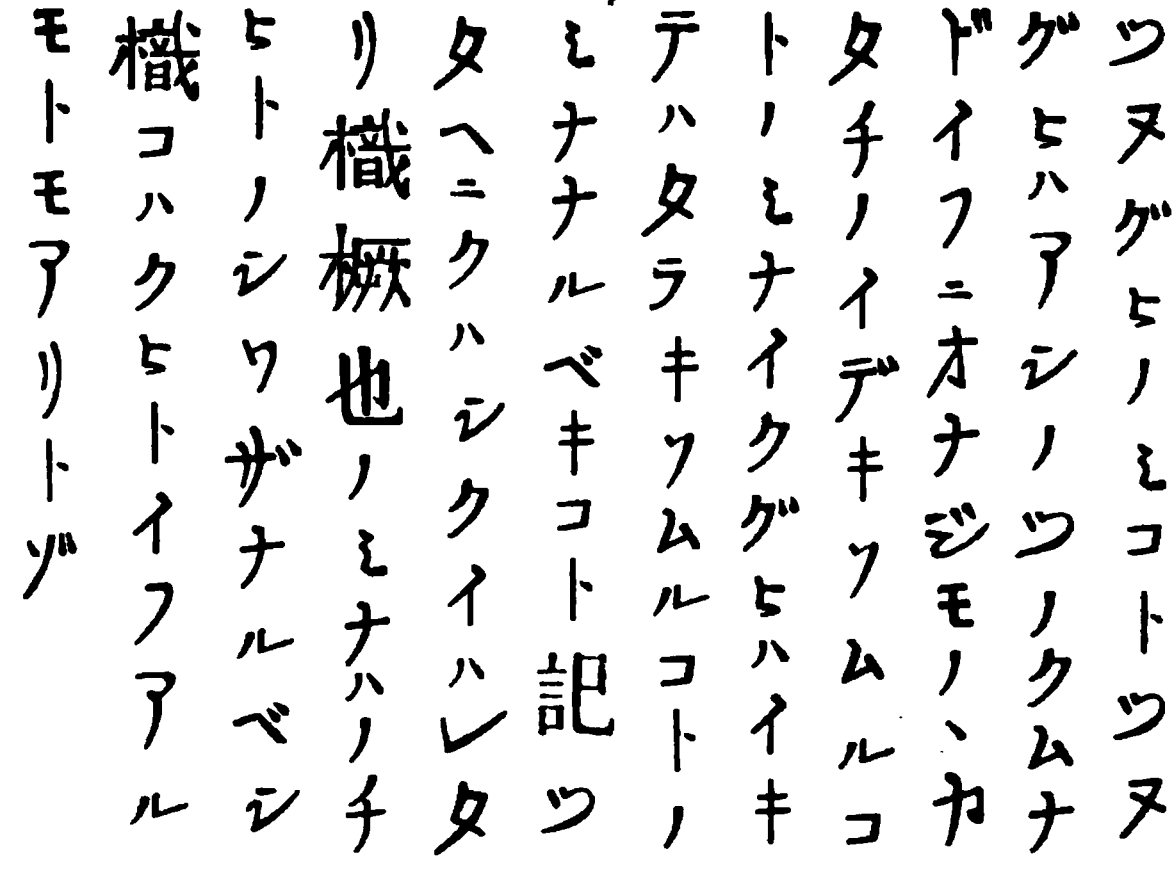

Tsunu-gui-no mikoto. Tsumu-gui-wa asi-no tsuno-kuma nado iû-ni onazi mono-no katatsi-no ide-ki-somuru-koto-no mi-na. Iku-gui-wa iki-te fataraki-somuru-koto-no mi-na naru-beki koto fumi-tsutaje-ni kuwasi-ku iware-tari. Siokket-ja-no mi-na-wa notsi-ni fito-no si-waza-naru-besi. Sioku, ko-wa ku-fi-to iú aru-moto-no ari-to-zo.

Tsunu-gui-no mikoto (nach der Bedeutung der hier angewendeten Wörterschrift: der Geehrte der Stange der Hörner). *Tsunu-gui* ist mit Ausdrücken, wie das von dem Schilfrohr gebrauchte *tsunu-kumu* (Hörner bekommen, wörtlich: Hörner schöpfen) gleichbedeutend und bezeichnet als Name, dass die Gestalt eines Dinges zum Vorschein zu kommen beginnt. *Iku-gui* (nach der Bedeutung der

hier angewendeten Wörterschrift: die lebendige Stange) mag als Name [1]) bezeichnen, dass ein Gegenstand lebt und sich zu regen beginnt, was in den Überlieferungen der Geschichte mit Genauigkeit gesagt worden ist. Die drei (chinesischen) Zeichen *Siok-ket-ja* (*Sioku* „Stange" ist *ket* „eine Stange") mögen das Machwerk von Späteren sein. In einem Texte kommt vor: *Sioku*, dieses heisst *Ku-fi*.

Nach dem Obigen ist ヒクヌツ *tsunu-gui* soviel als ヒクノツ *tsuno-kumi* „Hörner schöpfend, d. i. Hörner bekommend." Man sagt アシノツノクム *asi-no tsuno-kumu* „das Schilfrohr bekommt Hörner." In der neueren Sprache hat ヒク *kui* die Bedeutung „essend."

Zu der Erzählung von den auf der schwimmenden Brücke des Himmels stehenden Gottheiten *I-za-nagi* und *I-za-nami-no Mikoto* bemerkt die Auslegung:

コレモツギニアルフミノゴトクハジメニアマツカミイツカシカトイフコトアリシヲクダリノハブカレタルモノナルベシ

Kore-mo tsugi-no aru-fumi-no gotoku fazime-ni ama-tsu kamii sika-sika-to iû-koto ari-si-wo kudari-no fa-bukare-taru mono-narubesi.

Dies sind Dinge gleich denjenigen in der nächstfolgenden Urkunde, wo es heisst: Im Anfange standen die Gottheiten des Himmels u. s. f. Dabei mögen jedoch die Sätze abgekürzt worden sein.

---

[1]) Der Name des Gottes lautet: Iku-gui-no mikoto.

アメノウキハシハカミヨニアメヘノボリクダルミチニカヽレルハシナリフハオホフラニカヽリタレバウキハシトハイフナリサレドコノトキノサマイカバアリケム中庸ガ三大考ノ考ニヨレバコノトキナホアメツチツヾキテアルベケレバウキハシトイフベクモアラズモシシカラバウキハシトイフハアメツチハナレテノチヨリイヘルコトニテモアルベシシタニアメツチアヒサルコトイマダトホカラザリシトイフコトモアリオモヒアハスベシスベテコノトキノコトナドトカクウキマフベキニアラズタヾイニシヘツタヘノゴトクコヽロエテアルベキナリサテハジメニコトヲハブカレタルユヱニコヽノウキハシニタチタマフトイフコトモユクリナクキコエフコヽシタニトイフモシドクナクテイカヾナリ

Ame-no uki-fasi-wa kami-jo-ni ame-je nobori-kudaru mitsi-ni kakareru fasi-nari, so-wa owo-sora-ni kakari-tare-ba uki-fasi-to-wa iû-nari. Sare-do kono toki-no sama ika-ga ari-kemu. Tsiû-jó-ga san-dai-kò-no kangaje-ni jore-ba kono toki nawo ame-tsutsi tsudzuki-te aru-be-kere-ba uki-fasi-to iû-beku-mo arazu. Mosi sikara-ba uki-fasi-to iû-wa ame-tsutsi fanarete notsi-jori ijeru-koto-nite-mo aru-besi, sita-ni ame-tsutsi ai-saru-koto imada towo-karazari-si-te iû-koto-mo ari omoi-awasu-besi. Subete kono toki-no koto-nado tokaku wakimò-beki-ni arazu, tada inisi-je-tsutaje-no gotoku kokoro-jete aru-beki-nari. Sate fazime-ni koto-wo fabukare-taru-ju-e-ni koko-no uki-fasi-ni tatsi-tamò-to iû-koto-mo jukuri-naku kikoje soko-tsu sita-ni-to iû-mo si-doke-naku-te ika-ga nari.

Die schwimmende Brücke des Himmels ist in den Göttergeschlechtern die über dem Wege, auf welchem man zu dem Himmel emporstieg und von demselben herabstieg, schwebende Brücke. Da sie an der Himmelsfeste schwebte, heisst sie die schwimmende Brücke.

s fragt sich indessen, wie es um diese Zeit ausgesehen haben mag. Wenn man sich an die Untersuchungen in den drei grossen Unterchungen des *Tsiû-jô* [1]) hält, so mussten um diese Zeit Himmel und rde noch zusammenhängen und man sollte hier die schwimmende rücke nicht nennen. Wenn dem so ist, so muss das, was man schwimende Brücke nennt, eine Sache sein, die erst nach der Trennung s Himmels und der Erde ihren Namen erhalten hat. Hierbei kann n auch die weiter unten vorkommende Stelle: „Himmel und Erde tten sich noch nicht weit von einander entfernt", in Gedanken nahe ingen. Im Ganzen ist es unmöglich, über die Dinge jener Zeit ein theil zu fällen, sie können nur auf solche Weise wie in den alten erlieferungen verstanden werden. Weil man übrigens im Anfange Worte abgekürzt hat, wird nur beiläufig erwähnt, dass die Gottiten auf der schwimmenden Brücke des Himmels gestanden, und es gt sich, wie die ohne Erklärung gesetzten Worte: „Unter dem den", zu verstehen seien. [2])

アメノヌホコハタヲマヨカツガリツケタルホコナリ

Ane-no nu-foko-wa tama-wo kazari tsuke-taru foko-nari.

Die Korallenlanze des Himmels ist eine Lanze, welche zur Zierde Edelsteinen besetzt war.

Tsiû-jô ist das bekannte chinesische Werk Tschung-yung. Da in diesem Werke nichts über den obigen Gegenstand vorkommt, so scheint hier ein anderes unter dem Titel: „Die drei grossen Untersuchungen" u. s. f. herausgegebenes japanisches Werk gemeint zu sein.

In der Urkunde fragen die beiden Gottheiten: Warum sollte es unter dem Boden kein Land geben? — Hier ist wahrscheinlich gemeint, dass das Land sich unter dem Boden der Brücke befinden soll.

サシオロシテ云々コハ記ニヨルニホコヲサシオロシテカノタバヨヘルモノ、ナカヲカキサグリタマヘバアヲウナハラノイデキタルナルベシモトヨリタバヨヘルモノシホニゾアリケム記ニモシホコヲロコヲロニ云々トアリサレドコノツタヘニテハコノトキマヅイマノゴトキウミノイデキテソノナカヨリヒキアケタマフホコノサキヨリシタヾルシホノコリテシマトナレルナリ

Sasi-orosi-te sika-sika. Ko-wa fumi-ni joru-ni foko-wo sasi-orosi-te kano tadajojeru mono-no naka-wo kaki-saguri-tamaje-ba awo-una-wara-no ide-ki-taru-naru-besi. Moto-jori tadajojeru mono siwo-ni-zo ari-kemu. Fumi-ni-mo siwo-koworo-koworo-ni sika-sika-to ari, sare-do kono tsutaje-nite-wa kono toki madzu ima-no gotoki umi-no ide-ki-te sono naka-jori fiki-age-tamò foko-no saki-jori sitadaru siwo kori-te sima-to nareru-nari.

„Sie senkten herab“ u. s. f. Nach der Geschichte senkten sie hier die Lanze herab und rührten die Mitte jenes umhertreibenden Gegenstandes suchend um, worauf die grüne Meeresfläche zum Vorschein gekommen sein mag. Im Grunde war der umhertreibende Gegenstand die Salzfluth. Auch in der Geschichte heisst es: Die Salzfluth zerrann zusehends u. s. f. Indessen war nach dieser Überlieferung um jene Zeit zuerst ein dem gegenwärtigen Meere ähnliches Meer zum Vorschein gekommen. Die von der Spitze der aus demselben emporgezogenen Lanze träufelnde Salzfluth gerann und verwandelte sich in eine Insel.

オノゴロシマハフタバシラノカミノウミタマハズオノヅカラコリタルヨシノナナリシマトハウミノメグリタルツチヲスベテイフサテコノシマノアリトコロハ記ノタカツミヤノクダリニアハギノシマニ行幸ノトキノオホミウタニオシテルヤナニハノサキヨイデタチテワガクニミレバアハシマオノゴロシマアヂマサノシマモミユサケツシマミユトアルニテシラレタリ

Ono-goro-sima-wa futa-basira-no kami-no umi-tamawazu ono-dzukara kori-taru josi-no na-nari. Sima-to-wa umi-no meguri-taru tsutsi-wo subete iû, sate kono sima-no ari-tokoro-wa fumi-no taka-tsu mi-ja-no kudari-ni awa-dzi-no sima-ni satsi-masi-no toki-no owo-mi-uta-ni: osi-teru-ja nani-wa-no saki-jo ide-tatsi-te wa-ga kuni mire-ba awa-sima ono-goro-sima adzi-masa-no sima-mo miju sake-tsu sima-miju-to aru-ni-te sirare-tari.

Ono-goro-sima (die geronnene Insel) erhielt ihren Namen, weil sie nicht durch die beiden Stammgötter erzeugt worden, sondern durch Gerinnung von selbst entstand. Insel heisst jedes Land, welches rings vom Meere umgeben ist. In welcher Gegend sich diese Insel befand, lässt sich aus der alten Geschichte erfahren, wo es in dem, in dem Abschnitte von dem Palaste von *Taka-tsu* enthaltenen, aus der Zeit der Ausbeutung auf der Insel *Awa-dzi* stammenden grossen Gesange heisst: Glänzend auf der Salzfluth das Vorgebirge von *Nani-wa* [1]! Wenn ich dort hervortrete und mein Reich überblicke, ist die Hirseinsel, die geronnene Insel, *Adzi-masa's* Insel auch zu sehen, die Weininsel zu sehen.

---

[1]) Nani-wa ist der alte Name des heutigen Owo-saka.

ミトノマグハヒシテ．．．オモホシヲカシカシ．スデニヲノカミメノカミナラビテナリデマシ、カドモコレマデミトノマグハヒノコトハオモホシカケタマハヌヲイマコノフタバシラノカミノクニヲウミタマハムトシテカクオモホシツメタマフコトイカナルユヱトイフコトハシルベキニアラネドモツラ〳〵オモフニハジメハヲノカミノミウマシツギニヲノカミメノカミナラビウミマシコノフタバシラノカミニイタリテカクオモホシツメタマフコトアメツチノナリサダマルトトモニヨノナカノコトハジマリユクムスビノカミノカミナガラナルベシカシコシトカクヒトノサタスベキコトニアラズ

Mi-tono-ma-guwai-site . . . omowosi sika-sika. Sude-ni wo-no kami me-no kami narabi-te nari-de-masi-si-ka-domo kore-made mi-tono-ma-guwai-no koto-wa omowosi-kake-tamawanu-wo ima kono futa-basira-no kami-no kuni-wo umi-tamawamu-to site kaku omowosi-some-tamò-koto ika-naru-ju-e-to iû koto-wa siru-beki-ni arane-domo tsura-tsura omô-ni fazime-wa wo-no kami-nomi umasi, tsugi-ni wo-no kami me-no kami narabi-umi-masi, kono futa-basira-no kami-ni itari-te kaku omowosi-some-tamò-koto ame-tsutsi-no nari-sadamaru-to tomo-ni jo-no naka-no koto fazimari-juku. Musubi-no kami-no kami-nagara naru-besi, kasikosi, tokaku fito-no satasu-beki koto-ni 'arazu.

„Sie wollten sich in der Halle verbinden“ u. s. f. Obgleich bereits männliche und weibliche Gottheiten paarweise entstanden waren, hatten diese bisher die Verbindung in der Halle nicht zum Gegenstande ihrer Wünsche gemacht, und es lässt sich nicht einsehen, aus welchem Grunde diese beiden Stammgottheiten jetzt, wo sie ein Reich hervorbringen wollten, diess zu wünschen begannen. Bei genauerer Betrachtung jedoch findet man, dass anfänglich bloss männliche Gottheiten, hierauf männliche und weibliche Gottheiten paarweise hervorgebracht wurden, dass also, wenn man endlich zu den Zeiten der genannten Stammgottheiten dergleichen zu wünschen

begann, dies mit dem Schlusse der Hervorbringung des Himmels und der Erde als eine Sache des Zeitalters seinen Anfang nahm. Es wird entstanden sein, während die Götter *Musubi* die Gottheiten waren, es erfüllt mit Scheu und ist eine Sache, welche die Menschen unmöglich einsehen können.

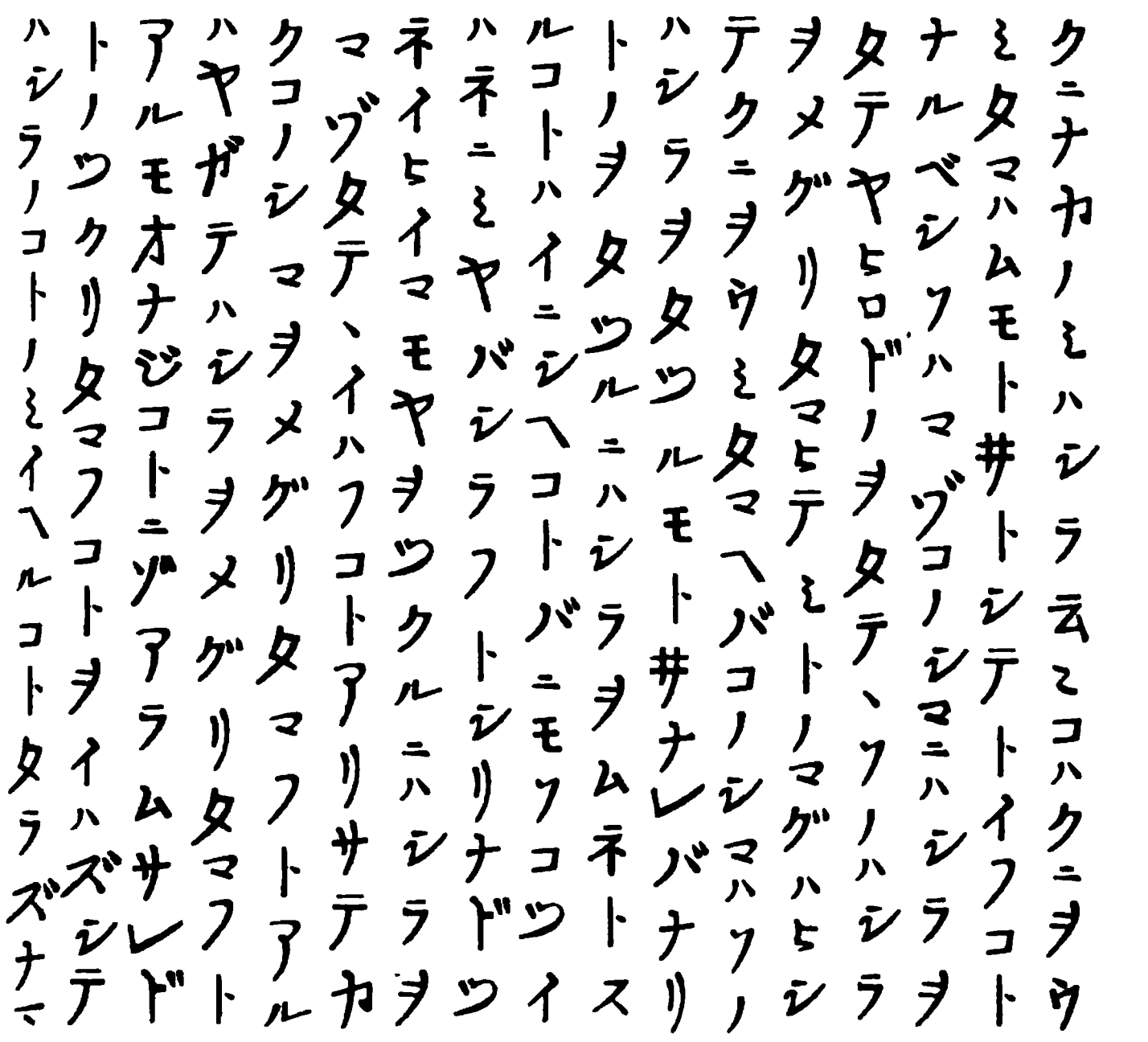

Kuni-naka-no mi-fasira sika-sika. Ko-wa kuni-wo umi-tama-wamu moto-i-to si-te to-iû-koto naru-besi. So-wa madzu kono si-ma-ni fasira-wo tate ja-firo-dono-wo tatete sono fasira-wo meguri-tamai-te mi-tono-naguwai-site kuni-wo umi-tamaje-ba ko-no sima-wa sono fasira-wo tatsuru moto-i nare-ba-nari. Tono-wo tatsuru-ni fasira-wo mune-to suru koto-wa inisi-je-koto-ba-ni-mo soko-tsu iwa-ne-ni mi-ja-basira futo-siri nado tsune i-i, ima-mo ja-wo tsukuru-ni fasira-wo madzu tatete iwò-koto ari. Sate kaku kono sima-wo meguri-tamò-to aru-wa jaga-te fasira-wo meguri-tamò-to aru-mo onazi-koto-ni-zo aramu. Sare-do tono-wo tsukuru-tamò-koto-wo iwazu-site fasira-no koto-nomi ijeru-koto tarazu-nan.

„Der Balken in dem Reiche“ u. s. f. Dies wird bedeuten, dass sie (die Insel *Ono-goro*) zur Grundlage machten, auf der sie das Reich erzeugen wollten. Indem sie vorerst auf dieser Insel den Balken aufstellten, hierauf eine acht Klafter messende Halle errichteten, jenen Balken drehten, sich in der Halle verbanden und ein Reich erzeugten, mochte diese Insel die Grundlage sein, auf der sie den Balken aufstellten. Dass man bei dem Errichten der Halle den Balken zum Grundpfeiler machte, pflegte man in der alten Sprache auszudrücken, wo es unter anderem heisst: Die gleich den Palastbalken an den in der Tiefe befindlichen Felsenwurzeln starke Herrschaft. Auch in der gegenwärtigen Zeit ist es Sitte, dass man bei der Erbauung eines Hauses zuerst den Balken aufstellt und betet. Ob sie jetzt auf diese Weise die Insel gedreht haben, oder ob sie sogleich den Balken gedreht haben, ist wohl ein und dasselbe. Indessen wird nicht gesagt, dass sie die Halle erbaut haben, sondern es wird nur der Balken erwähnt, was eine Unvollständigkeit ist.

記ニアメノミハシラヲミタテヤト
ロトノヲミタテ玉ヒキ云コノアメノ
ミハシラヲユキメグリアヒテ云ト
トアルヴヨクキコエタルイニシヘノ
ツタヘハカナラズカクヴアルベキ
ナリサテカククニヲウミタマハムト
シテマヅトノヲツクリタマヒシヨ
リハジマリテスサノヲノミコトノク
シナダヒメトスミタマハムトテス
ガノミヤツクリタマヒイニシヘウ
タニツマヤタテツマヤサビシキ
ナドヨメルヤモツマトスミテコ
ヲウムタメナルベシノチノヨニ
モハナヨメヲムカヘムトシテワカレ
ニヤヲツクルトアルハイニシヘノコ
レルナリ

Fumi-ni ame-no mi-fasira-wo mi-tate, ja-firo-tono-wo mi-tate tamai-ki sika-sika, kono ame-no mi-fasira-wo juki-meguri-ai-te

sika-sika-to aru-zo joku kikoje-taru inisi-je-no tsutaje wa kana-zu kaku-zo aru-beki-nari. Sate kaku kuni-wo umi-tamawamu-to site madzu tono-wo tsukuri-tamai-si-jori-fazimari-te su-sa-no wo-no mikoto-no kusi-na-da-fime-to sumi-tamawamu-tote su-ga-no mija-tsukuri-tamai, inisi-je-uta-ni tsuma-ja tate, tsuma-ja sabisi-ki nado jomeru ja-mo tsuma-to sumi-te ko-wo umu-tame-naru-besi. Notsi-no jo-ni-mo fana-jome-wo mukajemu-to si-te wakare-ni ja-wo tsukuru-to aru-wa inisi-je-no nokoreru-nari.

In der alten Geschichte heisst es sehr verständlich: Sie stellten den erhabenen Balken des Himmels und errichteten eine acht Klafter messende Halle u. s. f. Sie vereinigten sich, indem sie diesen Balken des Himmels in Bewegung setzten und umdrehten u. s. f. Die alte Überlieferung mag gewiss auf diese Weise gelautet haben. Wenn sie endlich, indem sie ein Reich erzeugen wollten, damit anfingen, früher eine Halle zu erbauen, so hat *Su-sa-no wo-no mikoto*, um bei *Kusi-na-da-fime* zu wohnen, den Palast von *Su-ga* erbaut. Man liest auch in den alten Liedern: „der Gattinn Haus," „der Gattinn Haus ist ruhig und still", nebst anderem mit der Erwähnung des Wortes „Haus". Es wird zu dem Zwecke gewesen sein, mit der Gattinn zu wohnen und Kinder hervorzubringen. Auch die Sitte der späteren Zeit, besonders ein Haus zu erbauen, wenn man der Braut entgegen zu ziehen gedenkt, ist ein Überbleibsel der alten Zeit.

マタツネハスニスマヌトリケ
モノ、コヲウムトテスヲヅ
クルコトナドモオモヒアハス
ベシナラヒノコ、ロアラムヒ
トハカラゴ、ロヲワスレテイ
ニシヘツタヘノイマノウツ、ュ
タガハヌコトヲウケタフ
トムベキコトゲカシマタハシ
ラヲメグリタマフコトハイ
ニシヘノミトノマグハヒノハジメ
ノサヤコトイハヒコトニテア
ルベケレバイマノヨニモニタル
コトモアルベキヲサルコト
ヲキカヌハミナカラブリュ
ウツリカハリテイニシヘノ、
リハハヤクタエタルナルベシ
ヲシムベキコトナリ

Mata tsune-wa su-ni sumanu tori-ke-mono-no ko-wo umu-tote su-wo tsukuru koto nado-mo omoi-awasu-besi, narai-no kokoro-aramu. Fito-wa kara-gokoro-wo wasurete inisi-je-tsutaje-no ima-no utsu-tsu-ni tagawanu-koto-wo uke-tòtomu-beki koto-zo kasi. Mata fasira-wo meguri-tamò-koto-wa inisi-je-no mi-tono-ma-guwai-no fazime-no ija-koto iwai-koto-nite aru-be-kere-ba ima-no jo-ni-mo ni-taru koto-mo aru-beki-wo saru-koto-wo kikanu-wa mina kara-buri-ni utsuri-kawari-te inisi-je-no nori-wa fajaku taje-taru naru-besi, wosimu-beki koto nari.

Hiermit lässt sich unter anderem auch in Verbindung bringen, dass diejenigen Vögel und wilden Thiere, welche gewöhnlich in keinen Nestern wohnen, sich Nester bauen, um Junge hervorzubringen. Es wird diess der Trieb der Nachahmung sein. Mögen die Menschen den chinesischen Sinn vergessen und die mit dem gegenwärtigen Bewusstsein nicht im Widerspruche stehenden Worte der alten Überlieferungen aufnehmen und ehren. Da ferner bei dem Drehen des Balkens, dem Anfange der ehemaligen Verbindung in der Halle, das Gebet üblich sein musste, so sollte auch in dem gegenwärtigen Zeitalter ein ähnlicher Gebrauch stattfinden. Da man indessen von der Vergangenheit nichts erfuhr, veränderte sich alles nach chinesischer Sitte, und der alte Gebrauch wird wohl bald abgeschafft sein. Es ist diess zu bedauern.

アナニヤシシカシカト記ニ
アナニヤシエヲトコヲト
アルニシタガヒテヨムベシ遇トイフ字ハヨマズ
サテアナハアナタフト
アナカシコナドイフアナニテフヘテイフナゲキノコトバニハコノ意ノ
宇ノコヽロニアタリテウレシヒヨロコブイニシヘコトヤシハスケコトバフハコノ哉ノ宇ニアタリテオノヅカラアナノコヽロモコノナニコモレリ

A-na-ni-jasi sika-sika. Ko-wa fumi-ni a-na-ni jasi, je-woto-ko-wo-to aru-ni sitagai-te jomu-besi. Jo-to iû na-wa jomazu. Sate

a-na-wa a-na-tòto a-na-kasiko nado iû a-na-nite sojete iû nageki-no koto-ba. Ni-wa kono a-na-no na-no kokoro-ni atari-te uresi-i jorokobu inisi-je-koto-ba. Jasi-wa suke-koto-ba, so-wa kono zai-no na-ni atari-te ono-dzukara a-na-no kokoro-mo kono na-ni komoreri.

„Vortrefflich“ u. s. f. Hier findet sich in der alten Geschichte: „Vortrefflich! Ein schöner junger Mann!“ Diesem gemäss muss es gelesen werden. Das (chinesische) Zeichen *Jo* wird nicht gelesen. Uebrigens ist *a-na* in *a-na-tòto* (leider vornehm), *a-na-kasiko* (leider weise) und anderen Wörtern, denen *a-na* vorgesetzt wird, ein Ausdruck der Wehklage. *Ni* entspricht dem Sinne des (chinesischen) Zeichens *gi* und ist ein alter Ausdruck der Freude. *Jasi* ist ein Hilfswort. Wo es dem (chinesischen) Zeichen *Zai* entspricht, ist auch der Sinn von *a-na* in diesem Worte enthalten.

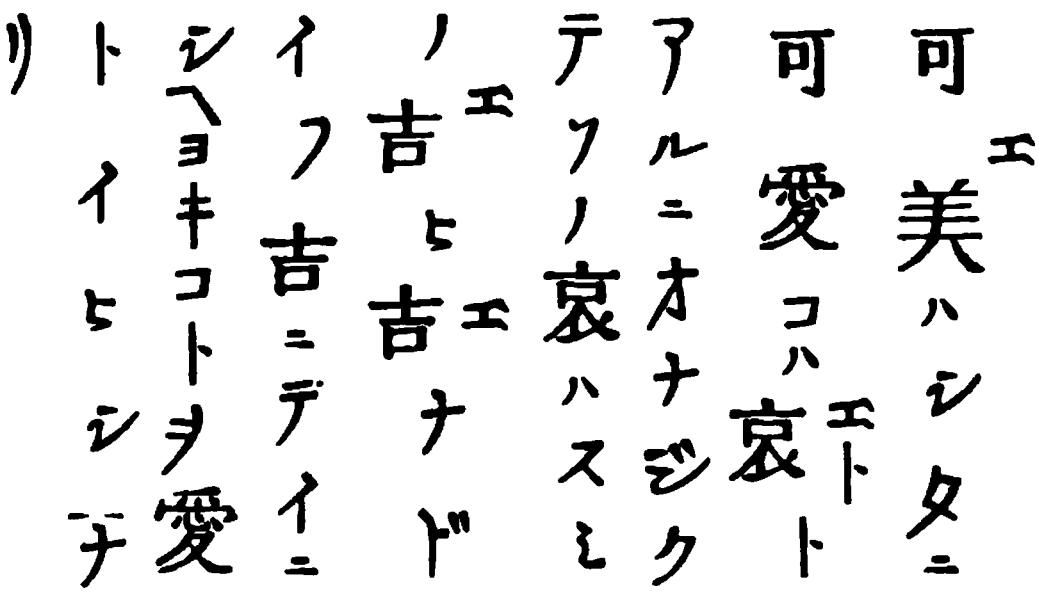

Je-wa, sita-ni ka-ai, ko-wa je-to-to aru-ni onazi-ku-te sono je-wa sumi-no je fi-je nado iû je-ni-te inisi-je joki koto-wo je-to i-i-si-nari.

Je (mit dem chinesischen Zeichen *ka-bi*), weiter unten *je* (mit dem chinesischen Zeichen *ka-ai*) ist mit dem an einer Stelle vorkommenden *je-to* (mit dem chinesischen Zeichen *ai* „traurig„) gleichbedeutend. Dieses *je* (mit dem chinesischen Zeichen *ai* „traurig“) ist das *je* (mit dem chinesischen Zeichen *kitsi* „glücklich“) in Verbindungen wie *sumi-no je* (das Glückliche des Wohnsitzes), *fi-je* (das Glückliche des Tages), und eine gute Sache nannte man ehemals *je* (mit dem chinesischen Zeichen *ai* „traurig“).

ヲトコノイキノヨハオキナワカキ
スベテイヘレドイニシヘハワカ
クサカリナルヲイヘルコトヲ
ヒナノワカキヲヲトメトイフ
ニオナジヲトコヲノシタノヲハヨ
トイフニオナジクナゲキヲオ
ビテシタシムコトバニテヲトヲ
コヨヲトメヨトノタマフナリカ
クヒコヽロニオモホスマヽヲトナ
ヘアゲタマフヒコトバノイト
ウルハシクメデタキナリイニシ
ヘイマウタアツマリノジヨノ
トキニコノコトバヲウタノハジメ
トイヘルハマコトニサルコトナリ

Wotoko notsi-no jo-wa okina wakaki subete ijere-do inisi-je-wa wakaku sakari-naru-wo ijeru-koto. Womina-no wakaki-wo wotome-to iû-ni onazi. Wotoko-wo-no sita-no wo-wa jo-to iû-ni onazi-ku nageki-wo obi-te sitasimu koto-ba-nite wotoko-jo wotome-jo-to no-tamò-nari. Kaku mi-kokoro-ni omowosu-ma-ma-wo tonaje-age-tamò mi-koto-ba-no ito uruwasi-ku me-de-taki-nari. Inisije-ima-uta-atsumari-no zio-no toki-ni kono koto-ba-wo uta-no fazime-to ijeru-wa ma-koto-ni saru-koto-nari.

Wotoko (Männer) heissen in dem späteren Zeitalter sowohl Greise als junge Menschen, ehemals war dies jedoch ein Wort, welches die jugendlichen und blühenden Menschen bezeichnete, gerade so wie man die im zarten Alter stehenden Weiber *wotome* (Mädchen) nennt. Die letzte Sylbe *wo* in der Verbindung *wotoko-wo* ist mit *jo* gleichbedeutend, es ist ein die Wehklage in sich schliessendes vertrauliches Wort, und es ist so viel als ob die Gottheiten riefen: *wotoko-jo* (junger Mann!) *wotome-jo* (junges Weib!). Das Wort, mit dem sie auf diese Weise das ihrem Herzen innewohnende Begehren aussprechen und hervorheben, ist sehr zierlich und vortrefflich. In der Auslegung der Vorrede zu der Sammlung der alten und neuen Lieder wird dieses Wort der Anfang des Liedes genannt. Dies ist in Wirklichkeit eine entschwundene Sache.

アハヲトコニシアレバ云
ヒカクノダマヒシニテヲ
トコヲミナノマサリオ
トリアルコトハシラレ
タリフモマタイカナル
ユヱトイフコトハオホカ
ミノミコヽロニシテヒトノ
シルベキコトニアラネド
ノチノヨマデモコノミコト
バノゴトクヲトコヲミ
ナノケヂメタガハヌモ
テモイニシヘツタヘノタ
バシキコトヲシルベキ
ナリ

A-wa wotoko-ni si-are-ba sika-sika, kaku no-tamai-si-nite wotoko-womina-no masari-otori-aru koto-wa sirare-tari. So-mo mata ika-naru-ju-e-to iû-koto-wa owo-kami-no mi-kokoro-ni site fito-no siru-beki koto-ni arane-do notsi-no jo-made-mo kono mi-koto-ba-no gotoku wotoko-womina-no kedzi-me tagawanu-mote-mo inisi-je-tsutaje-no tadasi-ki koto-wo siru-beki-nari.

„Da ich ein Mann bin“ u. s. f. Aus diesen Worten, die er sprach, lässt sich das zwischen Mann und Weib bestehende Verhältniss des Vorzuges und des Nachstehens erkennen. Die Ursache, warum dies so ist, sind die Gedanken des grossen Gottes und ist etwas, das die Menschen nicht wissen können. Allein bis zu dem spätesten Zeitalter ist das Verhältniss der Männer und Weiber mit diesen Worten in Übereinstimmung, woraus sich die Richtigkeit der alten Überlieferungen erkennen lässt.

In einer Anmerkung wird über die schwimmende Brücke des Himmels noch folgendes gesagt:

モトヲリオホヒ
ライハクアメ
ツチイマダアメ
ラザリシトキ
トテモコヽニカク
ルサレタルコ
トバアルカラハコ
ノハシアリシコ
トハウタガフベ
キカラズフモ
くウキハシトイ
フモノハコナタノ
トコロヨリカナタ
ノトコロヘカケタ
ルモノニハカギラ
ズイツカタヘモツ
カズウキテアリ
テサテオモフトコ

ロヘュキウタル、モノニ
テアルベシ タトヘテ
イハバアメノイハフネ
ナドイフモノトオナ
ジサマノモノナルベ
シフネトハサカブ
ネナドイフモノ、ゴ
トクウラヨエリウ
ガチテモノヨイル、
ゴトクツクリタルヲ
イトハシトバカリイ
フハイタナドノゴト
クアリテモノヨイル
カタチニハアラザル
ヨイフナニモヤアラン

Moto-wori owo-fira iwaku: ame-tsutsi imada arazari-si-toki-tote-mo koko-ni kaku sirusare-taru-koto-ba aru-kara-wa kono fasi ari-si-koto-wa utagò-beki.karazu. So-mo so-mo uki-fasi-tu iú mono-wa konata-no tokoro-jori kanata-no tokoro-je kake-taru-mono-ni-wa kagirazu, itsu-kata-je-mo tsukazu uki-te ari-te sate ono tokoro-je juki-wataruru mono-nite aru-besi. Tatojete iwa-ba ame-no iwa-fune nado iú-mono-to onazi-sama-no mono-naru-besi. Fune-to-wa saka-bune nado iú mono-no gotoku ura-wo jeri-ugatsite mono-wo iruru gotoku tsukuri-taru-wo i-i, fasi-to-bakari iúwa ita nado-no gotoku ari-te mono-wo iru katatsi-ni-wa arazaru-wo iú nani-mo-ja aran.

Moto-wori und *Owo-fira* sagen: Weil dies die Zeit war, wo Himmel und Erde noch nicht vorhanden waren und hier ein solcher Gegenstand verzeichnet steht, ist nicht zu zweifeln, dass es diese Brücke gegeben habe. Was die schwimmende Brücke genannt wird, lässt sich jedoch nicht als ein Gegenstand bestimmen, der von dem diesseitigen Orte bis zu dem jenseitigen angehängt ist, sie war vielmehr an gar keiner Seite befestigt, und schwebte frei. Sie mochte, so viel sich vermuthen lässt, ein Gegenstand, auf dem man wandelte und übersetzte, gewesen sein. Wollte man einen Vergleich anstellen, so dürfte sie etwas sein, das dieselbe Gestalt hatte, wie das Felsenschiff des Himmels und ähnliche Dinge. Schiff heisst dasjenige, das wie ein Weinzuber (wörtlich: ein Weinschiff) und ähnliche Dinge inwendig mit dem Meissel ausgehöhlt ist und dem man die Gestalt eines Behältnisses gegeben hat. Brücke allein wird wohl ein Name sein, mit dem man einen Gegenstand bezeichnet, der mit

einem Brete und anderen dergleichen Dingen Ähnlichkeit hat und nicht von der Gestalt ist, dass Sachen in ihn eingehen können.

ヒトヲワタスモ
チフニハフネト
モハシトモイヒ
シナラニイマノヨ
ニモオホフネヘワ
タリュクコブネ
ヲハシフネトイ
フナリコノハシフ
ネウキハシトイ
フモノ、ナノヨリ
ドコロタルベシト
イヘリ

Fito-wo watasu motsiû-ni-wa fune-to-mo fasi-to-mo i-i-si-waran. Ima-no jo-ni-mo owo-fune-je watari-juku ko-bune-wo fasi-fune-to iû-nari. Kono fasi-fune uki-fasi-to iû-mono-no na-no jori-dokoro-taru-besi-to ijeri.

Dasjenige, dessen man sich bedient, um Menschen über ein Gewässer zu bringen, heisst sowohl Schiff als Brücke. In der gegenwärtigen Zeit nennt man ein kleines Schiff, auf dem man zu einem grossen Schiffe hinüberfährt, ein Brückenschiff. Dieses Brückenschiff kann der Anhaltspunkt für den Namen des Gegenstandes sein, den man die schwimmende Brücke nennt.

Über das in der Auslegung erwähnte Wort „der Gattinn Haus" sagt eine andere Anmerkung:

ウブヤトイフハ
タバコヲウムトキ
ノミノタメナル
ベシツマヤトコモリ
ヰテコヲウミテ
タスヤナルベシ

Ubu-ja-to iû-wa tada ko-wo umu-toki-nomi-no tame-naru-besi, tsuma-ja-wa tsuma-to komori-i-te ko-wo umi-te fitasu-ja naru-besi,

Was man Wochenhaus nennt, wird nur eine Vorrichtung für die Zeit sein, in der das Kind geboren wird. Der Gattinn Haus mag das Haus sein, in welchem man mit der Gattinn verborgen wohnt und wo das Kind geboren und auferzogen wird.

Zu der Stelle der Auslegung, in welcher der ihre Nester bauenden Thiere gedacht wird, sagt eine andere Anmerkung:

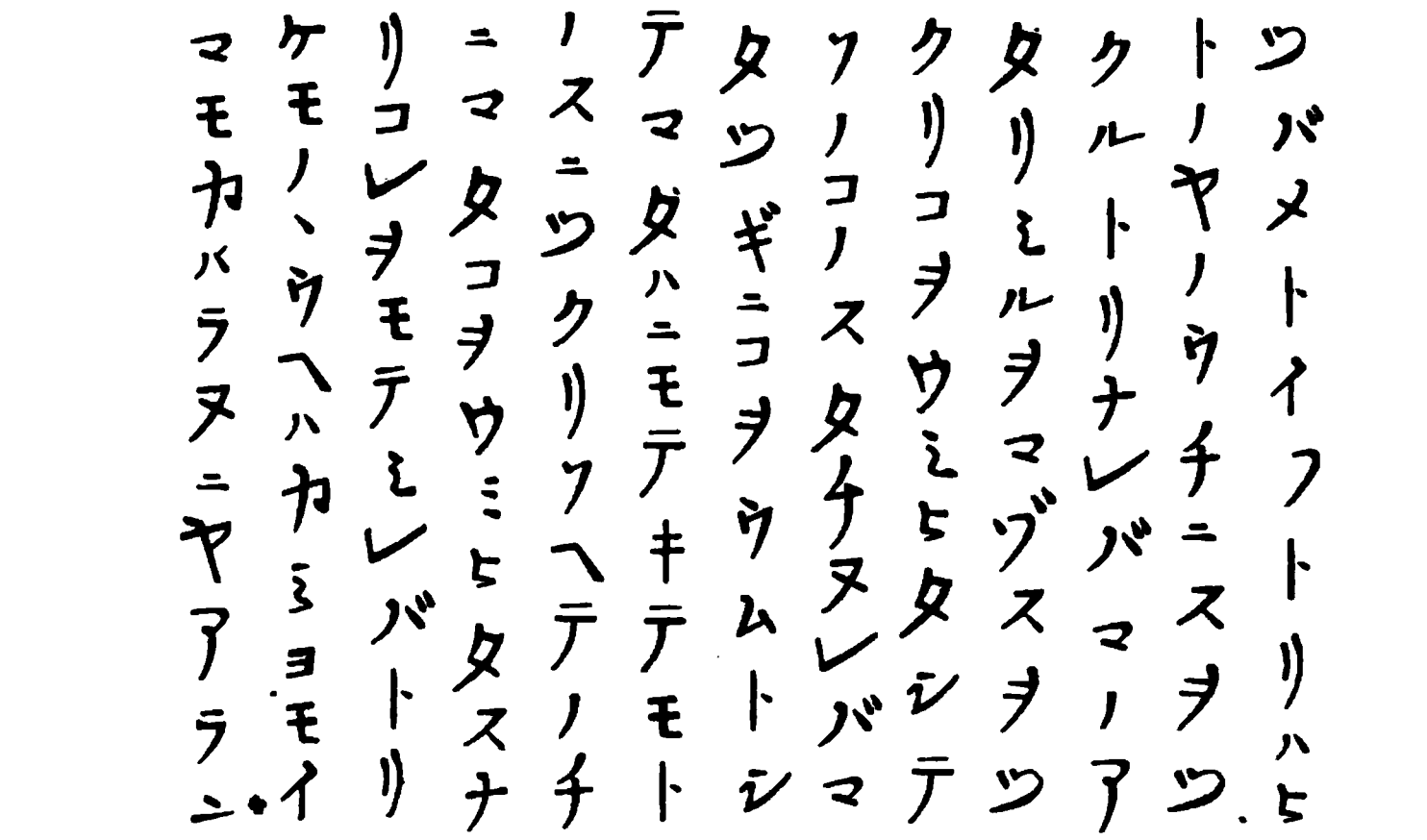

Tsuba-me-to iû tori-wa fito-no ja-no utsi-ni su-wo tsukur tori-nare-ba ma-no atari miru-wo madzu su-wo tsukuri ko-wo umi-fitasi-te sono ko-no su-tatsi-nure-ba mata tsugi-ni ko-wo umu-to site mata fani-mote-ki-te moto-no su-ni tsukuri-sojete notsi-ni mata ko-wo umi-fitasu-nari. Kore-wo mote mire-ba tori-ke-mono-no uje-wa kami-jo-mo ima-mo kawaranu-ni-ja aran.

Da der Vogel, welchen man Schwalbe nennt, ein Vogel ist, der sein Nest innerhalb der Häuser der Menschen baut, so kann man es vor Augen haben und sehen, wie er zuerst ein Nest baut, Junge ausbrütet und aufzieht. Damit er, wenn die Jungen das Nest verlassen, noch andere Junge ausbrüten könne, trägt er Erde herbei und baut an sein eigenes Nest an, worauf er von Neuem Junge ausbrütet und aufzieht. Wenn man dies betrachtet, so wird das Pflanzen der Vögel und wilden Thiere sowohl in dem Götterzeitalter als in der Gegenwart unverändert geblieben sein.

Als Anmerkung steht noch folgendes:

ナゾモヲミナノ
コトサキダチツ
ルカレサガナシ
ヱヒコハアルフミ
ラアマツカミフ
トマニ、ウラヘテ
ヱヒトアルゾタ
バシカルベキ

Nazo-mo womina-no koto saki-datsi-tsuru, kare saga-nasi ika-sika, ko-wa aru-fumi-ni ama-tsu kami futo-mani-ni urajete ika-sika-to aru-zo tadasi-karu-beki.

„Wie könnte das Wort des Weibes vorangehen? Dies ist von unglücklicher Vorbedeutung“ u. s. f. Hier steht in einer Urkunde: Der Gott des Himmels bediente sich der grossen Wahrsagung u. s. f. Dieses wird richtig sein.

ナガミハイカニナレルヱヒコレマ
デナリマセルカミタチヒトナハジ
メヨリヒカタチハフナハリマセ
ルヲミカタチニツキテノミワ
ザナクイマハジメテミトノマ
ダハヒノコトヲオモホシフメタ
マフニツキテフノミカタチノ
ナリマセルサマヲトヒタマフ
コトマコトニシカゾアリケムサ
レバコノコトハカミノミトノマゲハ
ヒシテクニヲウマムトオモホ
シキノカミニアルベキコトナリ
アルフミニシタガフベシ

Na-ga mi-wa ika-ni nareru sika-sika. Kore-made nari-maseru kami-tatsi mina fazime-jori mi-katatsi-wa sonawari-maseru-wo mi-katatsi-ni tsuki-te-no mi-waza-naku, ima fazimete mi-tono-

ma-guwai-no koto-wo omowosi some-tamò-ni tsuki-te sono mi-katatsi-no nari-maseru-sama-wo toi-tamò-koto ma-koto-ni sika-zo ari-kemu. Sare-ba kono koto-wa kami-no mi-tono-ma-guwai-site kuni-wo umamu-to omowosi-ki-no kami-ni aru-beki koto-nari, arufumi-ni sitagò-besi.

„Wie ist dein Leib gestaltet“ u. s. f. Die Gestalt der bisher entstandenen Götter war gleich im Anfange vorhanden, sie hatten aber nicht die ihrer Gestalt entsprechenden Verrichtungen. Da sie jetzt zum ersten Male die Verbindung in der Halle zu begehren anfingen, wird es wirklich der Fall gewesen sein, dass dem entsprechend nach der Gestalt, in der sie entstanden, gefragt wurde. Übrigens sollte dieser Gegenstand vor dem obigen: „Sie wollten sich in der Halle verbinden und ein Reich erzeugen“, vorkommen. Man muss sich hierin nach der Urkunde richten.

ツ タ フ キ モ コ マ ホ ギ ヲ ヒ

ト ノ マ グ ハ ヒ ハ ヲ ト コ
ミ ナ ア フ コ ト ナ リ ア ハ
ノ シ マ ヲ エ ト シ テ オ
ヤ マ ト ト ヨ ア キ ヴ シ
ヲ ウ ミ 玉 ヒ キ 云 ヒ コ ハ
、 ロ エ ガ タ キ コ ト ナ リ
シ コ ノ フ タ シ マ ヲ ヒ
ツ ヅ キ テ ウ ミ タ マ
ヲ フ ノ チ ヒ サ キ カ
タ ヲ オ シ テ エ ト イ ヒ
タ ヘ タ ル ニ ヤ ア ラ ム

Mi-tono-ma-guwai-wa wotoko-womina ò-koto-nari. Awa-dzino sima-wo je-to site owo-jamato-tojo-aki-dzu-sima-wo umi-tamaiki sika-sika, ko-wa kokoro-je-gataki koto-nari. Mosi kono futa-sima-wo fiki-tsudzuki-te umi-tamò-wo sono tsi-isaki kata-wo osi-te je-to i-i-tsutaje-taru-ni-ja aramu.

Die Verbindung in der Halle ist die Vereinigung von Mann und Weib. „Sie machten die Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle und brachten die fruchtbare Libelleninsel des grossen Jamato hervor“ u. s. f. Dieses ist schwer zu begreifen. Vielleicht brachten sie diese beiden

Inseln gleich mit einander hervor, wobei sie die kleinere von ihnen niederdrückten, so dass sie in der Überlieferung die Fruchthülle genannt wird.

マタアルフミマタ記ニトヲ
ゴヲウミ玉ヒキ云ヘツギニア
レマヲウミ玉ヒキコモミコノカ
ズニハイラズトアリアハレマト
アハギノレマナノニタレバアヤア
リコノカズニイラズトアルヨリ
エトアヤマレルニヤアラムフル
オキナノモトニハマヅアハギノレ
レマヲウミ玉ヒキコノアハギノレ
ヲエトレテトモニジヲクハヘラ
タレドエトハコノウマレテノチニ
ウマル、モノナレバイカガナリ
ニレマノルリマトカハル

Mata aru-fumi mata fumi-ni firu-go-wo umi-tamai-ki sika-si-ka, tsugi-ni awa-sima-wo umi-tamai-ki, ko-no mi-ko-no kazu-ni-wa irazu-to ari. Awa-sima-to awa-dzi-no sima na-no ni-tare-ba ajamari ko-no kazu-ni irazu-to aru-jori je-to ajamareru-ni-ja aramu. Furu-okina-no moto-ni-wa madzu awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki, kono awa-dzi-no sima-wo je-to si-te-to mon-zi-wo kuwajerare-tare-do je-wa ko-no umarete notsi-ni umaruru mono-nare-ba ika-ga nari.

Es heisst ferner in einer Urkunde und in der alten Geschichte: „Sie erzeugten den Blutigelsohn u. s. f. Hierauf erzeugten sie die Insel *Awa*. Auch diese zählten sie nicht zu ihren Söhnen“. Da Insel *Awa* mit dem Namen Insel *Awa-dzi* Ähnlichkeit hat, wird aus Irrthum gesagt, dass sie nicht in die Zahl der Söhne aufgenommen wurde, wesshalb auch die Angabe hinsichtlich der Fruchthülle ein Irrthum sein dürfte. In dem Texte *Furu-okina's* heisst es: „Sie erzeugten

zuerst die Insel *Awa-dzi*. Sie machten diese Insel *Awa-dzi* zur Fruchthülle". Hier wurden Wörter hinzugefügt. Wie müsste es aber zugehen, wenn die Fruchthülle, nachdem der Sohn geboren worden, etwas Geborenes werden sollte?

Owo-jamato sika-sika. Owo-jamato-mo aki-dzu-sima-mo tomo-ni jamato fito-kuni-no na-naru-wo owo-ja-sima-no ju-e-ni-mo ijeri. Koko-wa foka-no nana-sima-wo noki-te naga-to-jori fi-tatsimade tsudzuki-taru-wo iû, koko-ni-te-wa owo-jamato-wa makura-koto-ba-no gotoku-ni kasanete ijeru-nari. Aki-dzu-sima jamato-siki-sima-no jamato nado iû-ni onazi. Mata aki-dzu-sima-to iúwa kasi-bara-no mi-ja-no mi-toki-ni ide-kitaru na-naru-wo kokoni simo ijeru-wa notsi-no na-wo inisi-je-ni nobosi-te tsutaje-tarumono-nari. Kono tagui nawo owosi, so-wa notsi-ni na-no idekure-ba moto-no na-wa use-juku-mono-ni si-are-ba inisi-je-no koto-wo iû-ni-mo notsi-no na-mote-mo iû-beki koto-wari-nari.

Das grosse Jamato u. s. f. Das grosse Jamato und die Libelleninsel sind beide zugleich Namen des ganzen Reiches Jamato, allein sie werden so in Rücksicht auf die grossen acht Inseln genannt. Hier ist mit Ausschluss der übrigen sieben Inseln das von Naga-to bis

Fi-tatsi sich hinziehende Land gemeint. Dabei wird das grosse Jamato wie bei einem Polsterworte doppelt ausgedrückt [1]). *Aki-dzu-sima* (die Libelleninsel) ist mit dem in Ausdrücken wie „die ausgebreitete Insel von Jamato“ [2]) vorkommenden Jamato gleichbedeutend. Auch ist der Name „Libelleninsel“ erst zu den Zeiten des Palastes von Kasi-bara [3]) aufgekommen. Indem er hier am Ende ausgedrückt wird, wurde der spätere Name auf das Alterthum ausgedehnt und als solcher überliefert. Dergleichen Vorgänge gibt es mehrere. Da in diesem Falle der Name später aufkam und der ursprüngliche Name verloren ging, traf es sich, dass man eine Sache des Alterthums mit einem späteren Namen benennen musste.

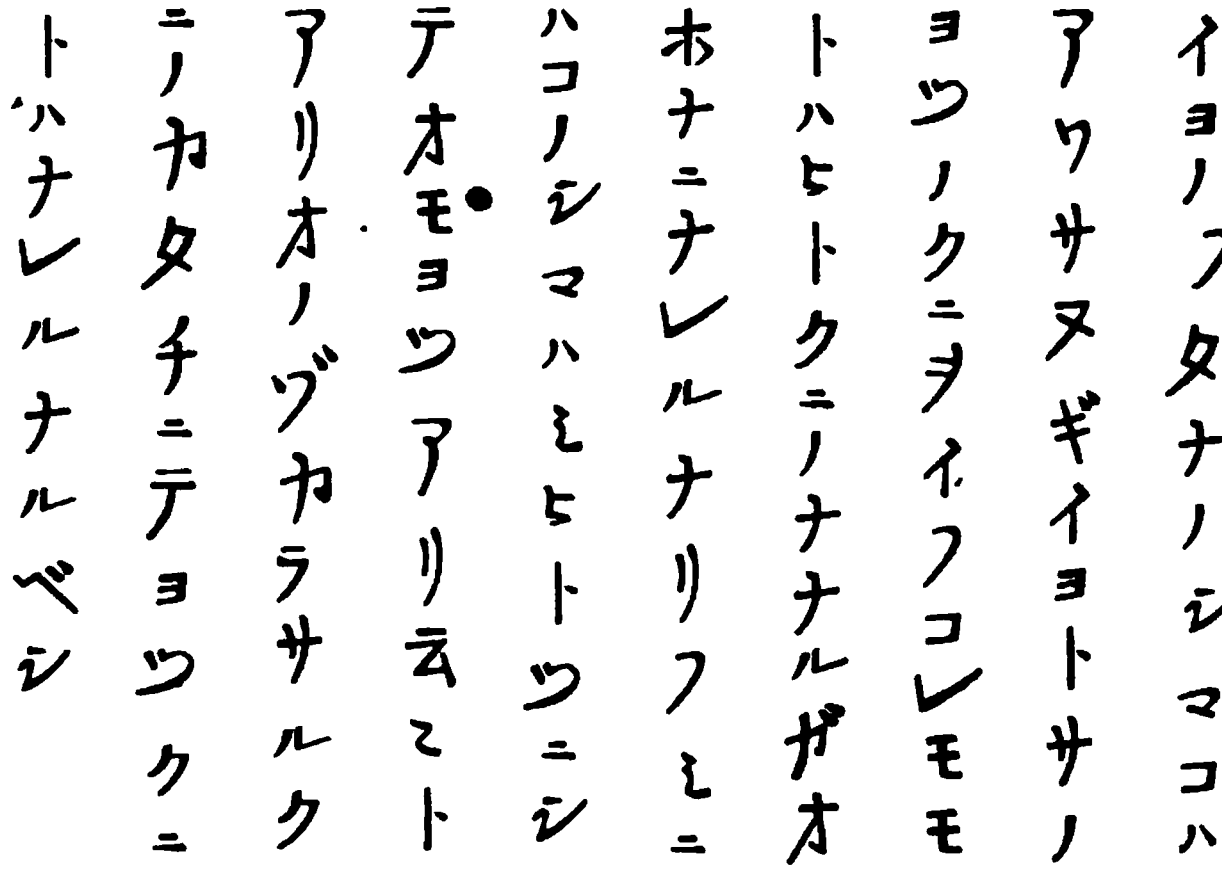

I-jo-no futa-na-no sima, ko-wa awa, sanu-gi, i-jo, to-sa-no jo-tsu-no kumi-wo iû. Kore-mo moto-wa fito-kuni-no na-naru-ga oco-na-ni nareru-nari. Fumi-ni-wa kono sima-wa mi fito-tsu-ni-site omo jo-tsu ari sika-sika-to ari, ono-dzukara saru-kuni-no katatsi-nite jo-tsu kuni-to-wa nareru-naru-besi.

Die zweinamige Insel *I-jo*. So nennt man die vier Reiche *Awa*, *Sanu-gi*, *I-jo* und *To-sa*. Auch dies *(I-jo)* war ursprünglich der

---

[1]) Ein Polsterwort ist eine chinesische Verbindung, welche nicht die entsprechenden japanischen Wörter, sondern nur die Sache wiedergibt.

[2]) Siki-sima „die ausgebreitete Insel“ ist einer der Namen der Insel Nippon.

[3]) In diesem Palaste wohnten die ersten Allgebieter von Japan.

オホシマトコロ
くニオナジナア
リコハビセニツ
バキテヒラトノ
チカキウミノナ
カニアルオホシ
マナラムトフミ
ノツタヘニアリ

Owo-sima tokoro-dokoro-ni onazi-na-ari. Ko-wa bi-zen-ni tsudzuki-te fira-to-no tsikaki umi-no naka-ni aru owo-sima-naramu-to fumi-no tsutaje-ni ari.

Owo-sima (die grosse Insel). Es gibt an mehreren Orten Inseln mit diesen Namen. Hier wird die zu *Bi-zen* gehörende, nahe bei *Fira-to* liegende und mitten in dem Meere befindliche Insel *Owo-sima* gemeint sein, was in den Überlieferungen der alten Geschichte vorkommt.

キビノコジマコハ
ヒトクニトイフ
ベキホドノツチ
ニモアラズトキ
クヨノカミハ
オホキクヒロカ
リシニヤマタソ
ノツヅキタルツ
チヲヒロクコジマ
トイヒシニモア
ラム

Kibi-no ko-zima, ko-wa fito-kuni-to iû-beki fodo-no tsutsi-ni-mo arazu-to kiku-wo sono kami-wa owoki-ku firo-kari-si-ni-ja mata sono tsudzuki-taru tsutsi-wo firoku ko-zima-to i-i-si-ni-mo aramu.

„Die Sohnesinsel von *Kibi*“. So viel man weiss, ist dies kein Land von einer solchen Grösse, dass es ein Reich genannt werden könnte. Bei dem Umstande indessen, dass das obige (die Insel *Owo-sima*) gross und breit ist, wird man auch das anstossende Land im weiteren Sinne die Sohnesinsel genannt haben.

オホヤシママヅ
ミギリノヤシマ
ヲウミタマフニ
ヨリテスベテノ
ナヲオホヤシマ
クニトイフトナ
リツシマアルフ
ミニコノシマモ
ミマセルトアリ

Owo-ja-sima madzu migiri-no ja-sima-wo umi-tamò-ni jori-te nubete-no na-wo owo-ja-sima-kuni-to iû-to nari. Tsusi-ma aru-fumi-ni kono sima-mo umi-maseru-to ari.

„Die grossen acht Inseln“. Weil sie die zuerst zur Rechten verzeichneten acht Inseln erzeugten, gab man diesen den allgemeinen Namen: Das Reich der grossen acht Inseln. „*Tsusi-ma*“. In einer Urkunde wird gesagt, dass auch diese Insel erzeugt ward.

トコロ〴〵ノコジマコハ
チヒサキヲノミイ
フニハアラズイヤシ
キコトナルベシミギ
リノオホヤシマノホ
カハヤフカラクニモ
ミナイヤシキコジマ
ナリトコロエ
ベシフタバシラノカ
ミノウミタマフニアラ
ズシホナワノコリ
テナレルモノナリト
イフナリ

Tokoro-dokoro-no ko-zima, ko-wa tsi-isaki-wo nomi iû-ni-wa arazu, ijasi-ki koto-naru-besi. Mi-giri-no owo-ja-sima-no foka wa ja-so-kara-kuni-mo mina ijasi-ki ko-zima-nari-to kokore-je-besi. Sono ko-zima-domo-wa futa-basira-no kami-no umi-tamò-ni arazu, siwo-nawa-no kori-te nareru-mono-nari-to iû-nari.

„Die an verschiedenen Orten befindlichen kleinen Inseln“. Hierdurch wird nicht allein die Kleinheit bezeichnet, sondern es wird deren Gemeinheit sein. Es mag so zu verstehen sein, dass das Land, welches nicht zu den zur Rechten erwähnten acht Inseln gehört, so wie die achtzig chinesischen Reiche sämmtlich gemeine Inseln sind.

Es wird gesagt, dass diese kleinen Inseln nicht von den beiden Stammgöttern erzeugt wurden, sondern dadurch entstanden, dass der Schaum der Salzfluth gerann.

亦曰云々コモトトモトトニヨリテチヒサナニカキツサテコノクニヲウミタマフコトヲタレモタレモウタガヒテクサグサイフナルハミナイニシヘツタヘヲウケザルガコトナリカミノミシワザトカクイフベキニアラズマタソノウミタマフトキハイカニチヒサキモノニテモアマタノトシヲフレテオホキクニトハナリケムモシルベカラズマタイカリアヤシククハシキミシワザアリテウミタマヒケムモハカリガタシ

Mata-wa sika-sika. Ko-mo fito-moto-ni jori-te tsi-isa-na-ni ka-ki-tsu. Sate kono kuni-wo umi-tamò-koto-wo tare-mo-tare-mo utagai-te kusa-gusa iû-naru-wa mina inisi-je-tsutaje-wo ukezaru fga koto-nari. Kami-no mi-si-waza-to kaku iû-beki-ni arazu. Mata sono umi-tamò-toki-wa ika-ni tsi-i-saki mono-nite-mo amata-no tosi-wo furete owoki-ku kuni-to-wa nari-kemu-mo siru-be-karazu. Mata ika-bakari ajasi-ku kususi-ki mi-si-waza ari-te umi-tamai-kemu-mo fakari-gatasi.

„Es kommt auch irgendwo vor“ u. s. f. Dies wurde nach einem Texte mit kleinen Buchstaben geschrieben [1]). Übrigens sind die verschiedenen Aussprüche von Leuten, welche an der Erzeugung dieses Reiches zweifeln, sämmtlich unrichtig und enthalten nicht die alten Überlieferungen. Diess kann man durchaus nicht

---

1) Die Stelle lautet: „Es kommt auch irgendwo vor: Sie entstanden dadurch, dass der Schaum des (süssen) Wassers gerann.

die Handlungen der Götter nennen. Auch lässt sich nicht wissen, ob zur Zeit, als die Länder erzeugt wurden, der kleine Gegenstand nach Zurücklegung einer Menge von Jahren sich vergrösserte und ein Reich wurde. Ebenso ist es schwer zu ermessen, wie viele wunderbare und ungewöhnliche Handlungen vorgekommen, als sie die Länder erzeugten.

カラブミノコトワリニ
テオホケナクサルコ
ルマジキナド、オモフ
アラズシリガタキコ
トノサトリノトバケ
トヽオモヒテイニシヘ
ノマヽニコヽロエテ
ニナニノコトカクコト
ラムシレザルコトヲモ
シリガホシテサカ
コフナカくニツタナ
レマタシホナワノコリ
レルクニモフタバシラ
ウミタマヒシクニモク
リタルウヘニテハケギ
ガゴトクナレドモタフ
イヤシキケギメハイ
ラクニヒトノアリサ
キクニツケテモワキマ
コトナリカシ

Kara-bumi-no kotowari-ni madoi-te owoke-naku saru-koto-wa aru-mazi-ki nado-to omô-beki-ni arazu. Siri-gataki koto-wa fito-no satori-no todoke-zaru-koto-to omoi-te inisi-je-tsutaje-no ma-ma-ni kokoro-je-te aran-ni nani-no koto kaku koto-ka aramu sirezaru koto-wo-mo si-i-te siri-gawo-site saka-siburu koso naka-naka-ni tsuta-naku-wa are. Mata siwo-nawa-no kori-te nareru kuni-mo futabasira-no kami umi-tamai-si kuni-mo kuni-to nari-taru-uje-ni-te-wa kedzi-me naki-ga gotoku nare-domo tòtoki ijasi-ki kedzi-me-wa ima-mo kara-kuni-fito-no ari-sama-wo mi-kiku-ni tsukete-mo waki-mò-beki koto-nari-kasi.

Man darf sich nicht von der Weise der chinesischen Bücher irreführen lassen und glauben, dass es Dinge wie die vergangenen Ereignisse nicht gegeben habe. Indem man Dinge, die schwer zu erkennen sind, für etwas hält, das der Verstand der Menschen nicht erreichen kann, wird der Sinn nach den alten Überlieferungen

gedeutet werden. Während man die über irgend einen Gegenstand geschriebenen nicht verständlichen Dinge gewaltsam hinter sich wirft, knüpft man es nur verkehrt, und es wird wahrhaftig Mangel an Einsicht sein. Darin, dass die Länder, welche dadurch entstanden, dass der Schaum der Salzfluth gerann, und die Länder, welche von den beiden Stammgottheiten erzeugt wurden, Reiche geworden sind, scheint ferner keine Ordnung zu walten. Allein wenn man sieht und hört, dass die Ordnung nach der Vornehmheit und Gemeinheit jetzt auch bei den Menschen des chinesischen Landes besteht, so möge man sich an dieses halten und urtheilen.

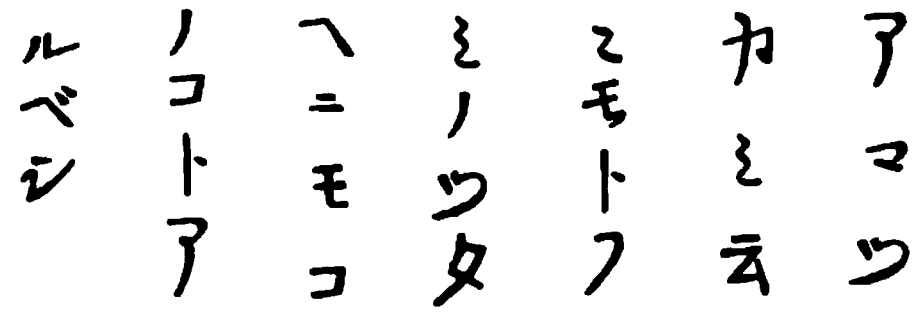

Ama-tsu kami sika-sika, moto-fumi-no tsutaje-ni-mo kono koto aru-besi.

„Der Gott des Himmels“ u. s. f. Auch in den Überlieferungen des ursprünglichen Textes wird dieses Wort enthalten sein.

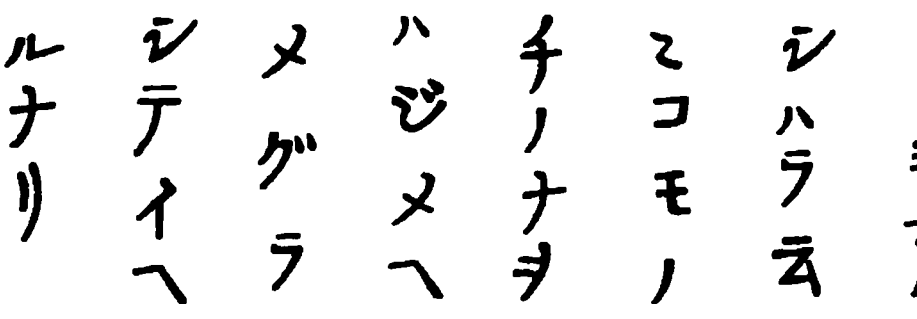

Tojo-asi-wara sika-sika, ko-mo notsi-no na-wo fazime-je megurasi-te ijeru-nari.

„Die fruchtbaren Schilfebenen“ u. s. f. Auch bei diesem Ausdruck wird ein späterer Name zum Anfang hingedreht.

アメノヌホコヲタマヒキ コハミコトオホセシシルシノモノナルベシカシバラノミヤノミマキニ コレマコトニアマツカミノミコハカナラズシルシノモノアリナドモアリノチノヨニモオホミコトヲウケテモノヘマカルトキシルシノモノヲタマハルコトアリ

Ame-no nu-foko-wo tamai-ki. Ko-wa mi-koto owose-si sirusi-no mono-naru-besi. Kasi-bara-no mi-ja-no mi-maki-ni kore ma-koto-ni ama-tsu kami-no mi-ko-wa kanarazu sirusi-no mono-ari nado-mo ari, notsi-no jo-ni-mo owo-mi-koto-wo ukete mono-je maka-ru-toki sirusi-no mono-wo tamawaru-koto-ari.

„Er schenkte die Korallenlanze des Himmels". Diese mag der Gegenstand der Beglaubigung sein, vermittelst dessen der erhobene Auftrag gegeben wird. In dem erhabenen Buche des Palastes von *Kasi-bara* kommen Stellen vor wie: Dies ist der Sohn der Gottheit des Himmels, er wird gewiss einen Gegenstand der Beglaubigung haben. — Auch in dem späteren Zeitalter wird, wenn man den grossen Auftrag erhalten und einer Sache willen Abschied nimmt, ein Gegenstand der Beglaubigung verliehen.

アヲウナハラヲカキテ イマダウミハアラヌヲノミハアラヌヲノチニクニノホカハハウミナレバコレモノチノナモテイヘルナルベシサレドフミニヨリテシホヲロ〳〵ニカキナシテトヨミテアリナニカヤヒロノヤハイヤニテヤツニハアラズタバヒロノオホキヲイフ

Awo-una-wara-wo kaki-te, imada umi-wa aranu-wo notsi-n kuni-no foka-wa umi nare-ba kore-mo notsi-no na-mote ijeru-naru-besi. Sare-do fumi-ni jori-te siwo koworo-koworo-ni kaki-nasi-

te-to jo-mi-te ari. Nan-ka ja-firo-no ja-wa ija-ni-te ja-tsu-ni-wa arazu, tada firo-no owoki-wo iû.

„Sie zeichneten die grüne Meeresfläche“. Das Meer war noch nicht vorhanden. Da aber später dasjenige, was sich ausserhalb des Landes befand, das Meer wurde, so wird man auch hier bei der Benennung sich eines späteren Namens bedient haben. Indessen liest man in der alten Geschichte: „Die Salzfluth gerann beim Zeichnen zusehends“. Das in dem Worte „acht Klafter“ vorkommende „acht“ ist nicht „acht“ als Steigerung, es bezeichnet nur die Vielheit der Klaftern.

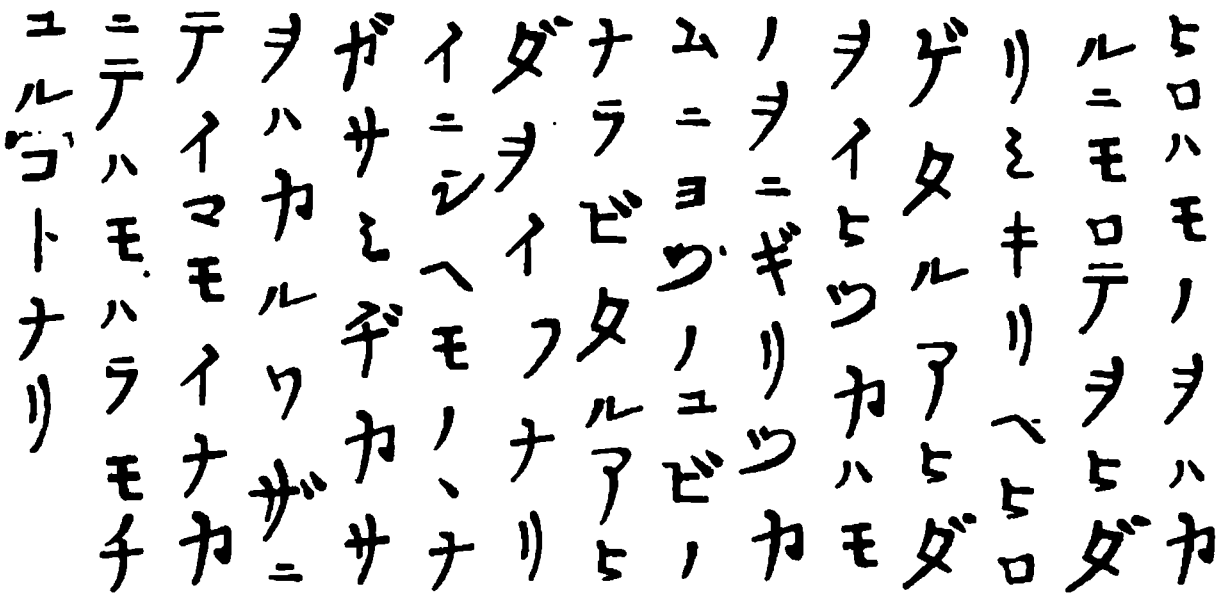

Firo-wa mono-wo fakaru-ni moro-te-wo fidari-migiri-je firoge-taru aida-wo i-i, tsuka-wa mono-wo nigiri-tsukamu-ni jo-tsuno jubi-no narabi-taru aida-wo iû-nari. Inisi-je mono-no nagasa-midzikasa-wo fakaru waza-ni-te ima-mo inaka-ni-te-wa mowara motsijuru-koto-nari.

Klafter heisst der Zwischenraum, der entsteht, wenn man beim Messen der Länge die beiden Arme nach rechts und links ausbreitet. Griff heisst der Zwischenraum, der entsteht, wenn man beim Ergreifen und Erfassen eines Gegenstandes vier Finger an einander legt. Ehemals mass man auf diese Art die Länge und Kürze, jetzt ist dies einzig noch auf dem Lande in Gebrauch.

アメノミハシラアメトハアメナルハシラノゴトクナレバイフスベテアメナニトイフコトミナソノコヽロナリサレドタヾホムルコヽロニイフモオホシフモアメナルモノハナニモタフトケレバナリハシラハトノヽハシラナリマタトアレバワカレナルゴトクナレドワカレニハアラジ

Ame-no mi-fasira, ame-to-wa ame-naru fasira-no gotoku nare-ba iû. Subete ame-nani-to iû koto mina sono kokoro-nari, saredo tada fomuru-kokoro-ni iû-mo owosi, so-mo ame-naru mono-wa nani-mo tôto-kere-ba-nari. Fasira-wa tono-no fasira-nari, mata-to are-ba wakare-naru gotoku nare-do wakare-ni-wa arazi [1]*).*

„Der Balken des Himmels." Das Wort „Himmel" bezeichnet, dass er dem in dem Himmel befindlichen Balken ähnlich ist. Im Allgemeinen haben alle Ausdrücke, in denen das Wort „Himmel" vorgesetzt wird, diesen Sinn. Indessen ist es auch häufig, dass dies die Bedeutung einer Lobpreisung hat, und es bezeichnet, dass ein in dem Himmel befindlicher Gegenstand irgendwie vornehm ist. Der Balken ist der Balken der Halle. Da das Wort „ferner" vorkommt, scheint es, dass er etwas anderes ist, er kann aber nichts anderes sein.

ラズマドノベカコトナリナニタテタマフタマハヾハベヘテイフミナニダツルナドノヽミヽヘハミタテノミハ

---

[1]) In dem Texte des Firo-ka-na lautet der Schluss dieses Satzes: ルナレカワレリアハニレカワトレナクトゴ *Wakare-naru gotoku nare-tu wakare-ni-wa aristi*, was nicht leicht einen Sinn gibt. Der Verfasser konnte um so zuversichtlicher die obige Lesart herstellen, als in den Texten die Doppelpunkte häufig vergessen werden und in Firo-ka-na (wie es auch hier der Fall ist) die Sylbe ラ ra bisweilen mit リ ri Ähnlichkeit hat.

Mi-tate-no mi-wa mi-tsugu mi-sodatsuru nado iû mi-ni-te ta-da fasira-wo tate-tamò-koto-nari, na-ni madô-be-karazu.

Das *Mi* in *mi-tate* (aufstellen) ist das *Mi* in Wörtern wie *mi-tsugu* (sich anschliessen), *mi-sodatsuru* (ernähren), und es ist nur davon die Rede, dass sie den Balken aufstellten. [1]) Man darf sich durch das (chinesiche) Zeichen nicht irreführen lassen. [2])

カタルテヨコイストマミイ
ルヘゾモシニカヘモヘコトザ
ベゾヨコキアバトトナ
キロノスルナコノヒギ
レツアベゾリテニタノ

I-za-nagi-no mikoto toi-tamaje-ba, kono koto moto-bumi-ni-ma-je-ni ari-te ika-ga nari, koko-ni aru-zo jorosi-ki. Subete-mo kono aru-fumi-no tsutaje-zo jorosi-karu-beki.

„*I-za-nagi-no Mikoto* fragte.“ Diese Worte sind in dem ursprünglichen Texte am Ende enthalten, und es fragt sich, wie dies kommt. Dass sie hier stehen, ist angemessen. Im Ganzen wird auch die Überlieferung in dieser Urkunde angemessen sein.

ヒルゴハヒル
ノゴトクホ
ネナクナヘ〳
トレタルコニ
テヨニイフカ
タハナリノチ
ニヒトノコニマ
レ〳ニハカタ
ハノコウマル
ヽコトノアル
ハジメナリ

Firu-go-wa firu-no gotoku fone-naku naje-naje-to si-taru ke-nite jo-ni iû kata-wa-nari. Notsi-ni fito-no ko-ni mare-mare-ni-ma kata-wa-no ko umaruru-koto-no aru fazime-nari.

---

1) Was übrigens Mi in diesen Wörtern bedeute, wird hier nicht angegeben. In dem *Kami-jo-no masa-goto* findet sich bei ähnlichen Ausdrücken bisweilen das Zeichen 見 mi, welches „sehen“ bedeutet.

2) Dieses Zeichen ist das dem Worte *tate* vorgesetzte 化 „verwandeln“, welches in dem japanischen Texte nicht wiedergegeben wurde.

„Der Blutigelsohn“ ist ein gleich einem Blutigel gestalteter Sohn, der ohne Knochen und lahm ist. Es ist dasselbe, was man in dem Zeitalter *Kata-wa* (das eine Rad, d. i. einen Lahmen) nennt. Dies war der Vorgang dessen, dass in späterer Zeit den Menschen bisweilen ein lahmer Sohn geboren wurde.

アヂブネハアシニ
テツクレルフネ
ナルベシイマサ
ルコトナシトテ
ウタガフベカ
ラズミコノカズ
ニイラズチトサ
キシマナレバナ
ルベシカレモト
アヤマレルニヤ
ブミノウタヘハエニ
トオモハルヽナリ

Asi-bune-wa asi-nite tsukureru fune-naru-besi. Ima saru-koto-nasi-tote utagò-be-karazu. Mi-ko-no kazu-ni irazu tsi-isaki sima-nare-ba naru-besi. Kare moto-bumi-no tsutaje-wa je-ni ajamareru-ni-ja-to omowaruru-nari.

„Ein Schiff von Schilfrohr“ wird ein aus Schilfrohr verfertigtes Schiff sein. Man braucht nicht zu zweifeln, weil es jetzt den Gegenstand der Vergangenheit nicht gibt. Es mag sein, dass es eine kleine Insel war, welche unter die Zahl der Söhne der Gottheiten nicht aufgenommen wurde. Es ist daher der Meinung Raum zu geben, dass in der Überlieferung des ursprünglichen Textes hinsichtlich der „Fruchthülle“ ein Irrthum obwaltet.

カヘリノボリテ
アマツカミノミヨサ
シノマニ〳〵クニヲウ
ミツクラムトシタマ
フニカクヨカラヌコ
タチツバキテウマレ
タマヘバヨルシモ
アラムトオモホシテ
アマツカミヘマヲシ
タマフナリスベテヨ
ノナカノコトヨキコト
アシキコトカタミ
ニアリテハジメヨリ
オモフゴトクニハア
ラヌコトモカミヨナ
ガラノコトヽシルベシ

Kajeri-nobori sika-sika. Ama-tsu kami-no mi-josasi-no mani-mani kuni-wo umi-tsukuramu-to si-tamò-ni kaku jokaranu ko-tatsi tsudzuki-te umare-tamaje-ba joru-josi-mo aramu-to omowosi-te ama-tsu kami-je mawosi-tamò-nari. Subete jo-no naka-no koto joki koto asiki koto katami-ni ari-te fazime-jori omô gotoku-ni-wa aranu koto-mo kami-jo-nagara-no koto-to siru-besi.

„Sie kehrten wieder zurück" u. s. f. Indem sie, dem Auftrage des Gottes des Himmels gemäss, ein Reich hervorbringen wollten und ihnen nach einander so untüchtige Kinder geboren wurden, glaubten sie, dass dies eine Ursache haben werde und meldeten es dem Gotte des Himmels. Es lässt sich erkennen, dass das Verhängniss, dem zufolge bei allen Dingen der Welt Gutes mit Bösem wechselt und das nicht geschieht, was man anfänglich dachte, auch in dem Götterzeitalter gewaltet hat.

フトマニ云々ウラハカミノミコヽロヲトフワザニテアハクサヾアルヲフト、モアレバオモキヽウラニゾアラムサテアマツカミニマセドモカクヨカラヌコタヘチウマレタマフコトハナニノユヱトイフコトハシロシメサネバカクヽウラモテモノシタマヒシナリ

Futo-mani sika-sika. Ura-wa kami-no mi-kokoro-wo tó waza-ni-te so-wa kusa-gusa aru-wo futo-to-mo are-ba omoki mi-ura-ni-zo aramu. Sate ama-tsu kami-ni mase-domo kaku jokaranu kotatsi-no umare-tamò-koto-wa nani-no ju-e-to iû koto-wa sirasi-mesane-ba kaku mi-ura-mote mono-si-tamai-si-nari.

„Die grosse Wahrsagung" u. s. f. Die Wahrsagung ist die Kunst, die Götter um ihre Meinung zu befragen, und diese Kunst ist mannigfach. Da aber hier auch „gross" steht, so wird es eine wich-

tige, erhabene Wahrsagung sein. Da sie übrigens, obgleich Götter des Himmels, so untüchtige Söhne hervorgebracht haben, und ihnen nicht verkündet wurde, warum dies geschehen, suchen sie somit durch die erhabene Wahrsagung sich Aufklärung zu verschaffen.

ミギリヒダリノマヘノチノヲトコヲミナノマサリオトリモコノミヒウラヨリヤサダマリケムカラブミノサカシラゴトニメナレタルヒトハイトヲサナキコトニヤオモハマシアメツチモナニモイマノゴトクナリタルノチノヨノヒトノオシハカリテイヘルコト、マコトノツタヘゴト、ハイタクコトナルモノトシルベシ

Migiri-fidari-no maje-notsi-no wotoko-womina-no masari-otori-mo kono mi-ura-jori-ja sadamari-kemu. Kara-bumi-no sakasira-goto-ni me-nare-taru fito-wa ito-wosanaki koto-ni-ja omowamasi, ame-tsutsi-mo nani-mo ima-no gotoku nari-taru notsi-no jo-no fito-no osi-fakari-te ijeru-koto-to ma-koto-no tsutaje-goto-to-wa itaku koto-naru-mono-to siru-besi.

Das zwischen den zur Rechten und zur Linken, früher und später vorkommenden Männern und Weibern bestehende Verhältniss des Überwiegens und des Nachstehens wird wohl durch diese erhabene Wahrsagung bestimmt worden sein. Menschen, welche ihr Auge an die verleumdenden Worte der chinesischen Bücher gewöhnt haben, werden glauben, dass dies aus sehr neuer Zeit stammt. Man wisse, dass bei Himmel und Erde dasjenige, was die Menschen des späteren Zeitalters, wie sie jetzt entstanden sind, in ihrem Ermessen von ihnen sagen mögen, und die wahren Worte der Überlieferung sehr verschiedene Dinge sind.

サテカクイニシヘハナニゴトニモハカリガタキコトニハウラモテカミノミコヽロヲウケテモノスルコトナリシヲカラブミワタリテヨリノチハミナカラサマニナリヌルヲシカスガニカミワザニノミハイニシヘノワザノコレルヲフモタマ〳〵フルキカミノヤシロナドニハスニミヘノウラゴトノコリテツタハレルモアラニオホカタイマノヨノウラトイフハミナカラザマノコトニテイニシヘノニハアラズ

Sate kaku inisi-je-wa nani-goto-ni-mo fakari-gataki koto-ni-wa ura-mote kami-no mi-kokoro-wo ukete mono-suru-koto-nari-si-wo kara-bumi watari-te jori-notsi-wa mina kara-sama-ni nari-nu-ru-wo sikasu-ga-ni kami-waza-ni nomi-wa inisi-je-no waza nokoreru-wo so-mo tama-tama furuki kami-no jasiro nado-ni-wa inisi-je-no ura-goto-no nokori-te tsutawareru-mo aran. Owo-kata ima-no jo-no ura-to iû-wa mina kara-zama-no koto-ni-te inisi-je-no-ni-wa arazu.

Demnach pflegte man ehemals, wenn man in irgend einer Sache keinen Rath wusste, sich nach der Meinung der Götter zu richten und sich Aufklärung zu verschaffen. Seit aber chinesische Bücher herübergekommen sind, ward alles auf chinesische Art umgestaltet. Indem dies geschah, war bei dem Götterwesen allein die alte Weise übriggeblieben. Dabei wird auch an Orten, wie die verschiedenen alten Altäre der Götter, die ehemalige Wahrsagung sich erhalten haben und überliefert worden sein. Im Ganzen ist das, was man in dem gegenwärtigen Zeitalter die Wahrsagung nennt, durchaus auf chinesische Art eingerichtet, es ist nicht die Wahrsagung von ehemals.

卜定時日
コハエラビモ
ノ、クハヘラ
レタルコトナ
ルベシコノト
キイマダカ
ヽルコトハア
ラジ

Faku dziò zi-zit, ko-wa jerabi-mono-no kuwajerare-taru koto-naru-besi, kono toki imada kakaru-koto-wa arazi.

„Sie bestimmten durch die Wahrsagung die Zeit und den Tag.“ Diese (in chinesischer Sprache geschriebenen) Worte mögen als ein Wahlspruch hinzugefügt worden sein. Damals gab es noch keine bevorstehenden Dinge.

トモニスミ
テ云ヽコハカ
ミノミトノマ
ヘノチグハヒ
ルベキヲマガ
タルナルベニ
モトブミニハ
ギノシマハエ
シマアリテ
ヤシマノホカ
ナリ

Tomo-ni sumi-masi-te sika-sika, ko-wa kami-no mi-tono-ma-guwai-to aru simo-ni aru-beki-wo magai-te maje-notsi-ni nari-taru naru-besi. Sate moto-bumi-ni-wa owo-sima ari-te awa-dzi-no sima-wa je-to si-te ja-sima-no foka-nari.

„Sie wohnten gemeinschaftlich“ u. s. f. Dies soll unter das weiter oben gesetzte „sie verbanden sich in der Halle“ zu stehen kommen, wobei das Frühere aus Irrthum zum Späteren gemacht worden sein mag. Übrigens steht hier in dem ursprünglichen Texte: *Owo-sima* (die grosse Insel), da die Insel *Awa-dzi*, welche sie zur Fruchthülle machten, nicht zu den acht Inseln gehört. [1])

---

[1]) Hier ist die Insel Awa-dzi als eine der grossen acht Inseln angeführt. In der früheren Urkunde machen die beiden Gottheiten die Insel Awa-dzi zur Fruchthülle und erzeugen die grossen acht Inseln. Da somit in dieser Urkunde die genannte Insel mit Unrecht verzeichnet wird, enthält der erwähnte Text an deren Stelle eine andere Insel, nämlich Owo-sima.

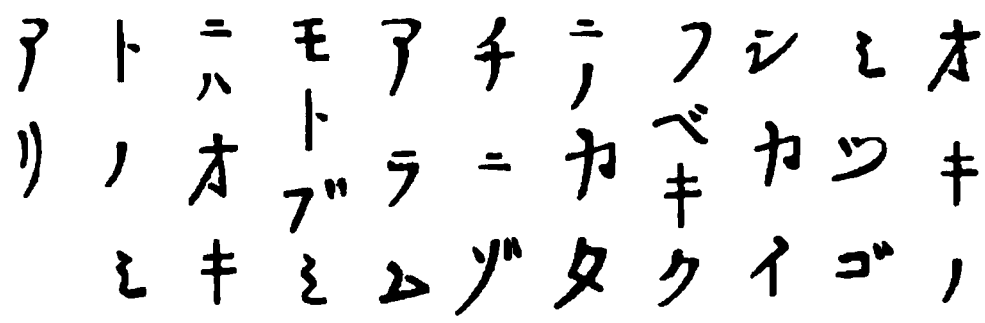

Oki-no mi-tsu-go, sika-iû-beki kuni-no katatsi-ni-zo aramu. Moto-bumi-ni-wa oki-to nomi ari.

„Die Drillingsinsel *Oki*“. Es wird die Gestalt des Landes sein, von welcher dieser Name stammt. In dem ursprünglichen Texte steht bloss *Oki*.

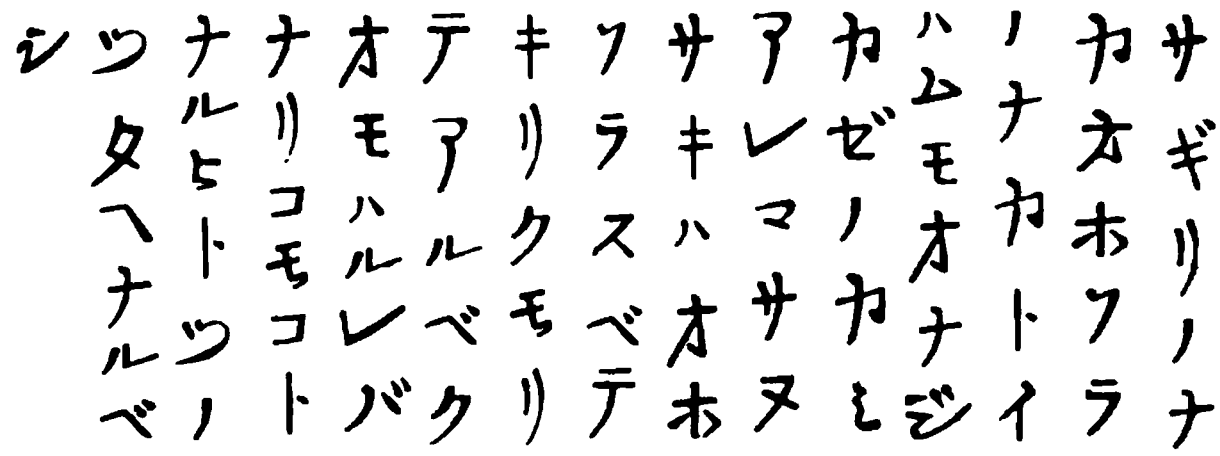

Sagiri-no naka owo-sora-no naka-to iwamu-mo onazi. Kaze-no kami are-masanu-saki-wa owo-sora subete kiri-kumori-te arubeku omowarure-ba-nari. Ko-mo koto-naru fito-tsu-no tsutaje naru-besi.

„Die Mitte des Nebels“ ist eben so viel als ob es hiesse: „die Mitte der Himmelsfeste“. Es lässt sich nämlich denken, dass vor der Entstehung des Gottes des Windes die ganze Himmelsfeste von Nebeln verfinstert gewesen sein muss. Auch diese Stelle muss einer verschiedenen Überlieferung angehören.

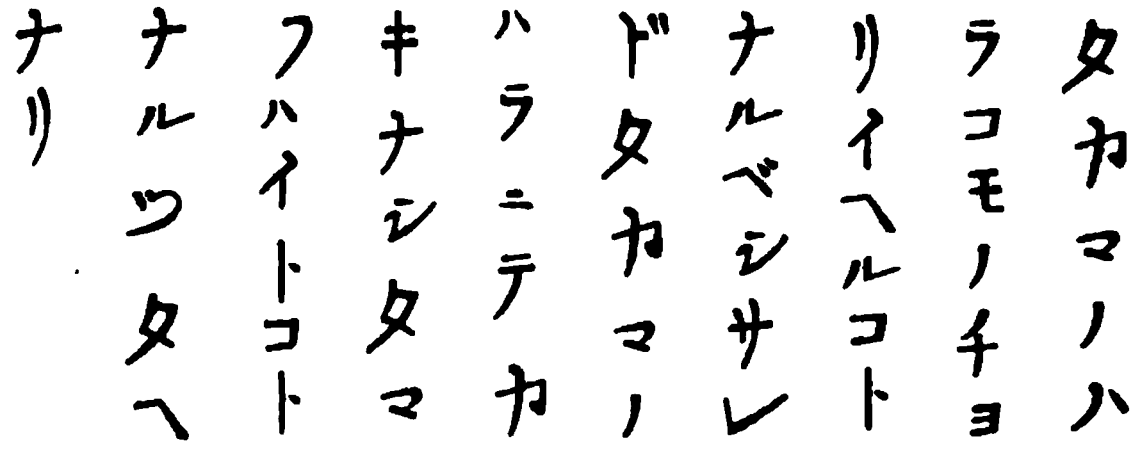

Taka-ma-no fara, ko-mo notsi-jori ijeru-koto-naru-besi. Sare-do taka-ma-no fara-ni-te kaki-nasi-tamò-wa ito-koto-naru tutaje-nari.

„Die Ebene des hohen Himmels". Auch dies wird eine Sache sein, die später gesagt wurde. Dass sie aber auf der Ebene des hohen Himmels (das Land, hier die Insel *Ono-goro*) zeichneten, ist eine sehr abweichende Überlieferung.

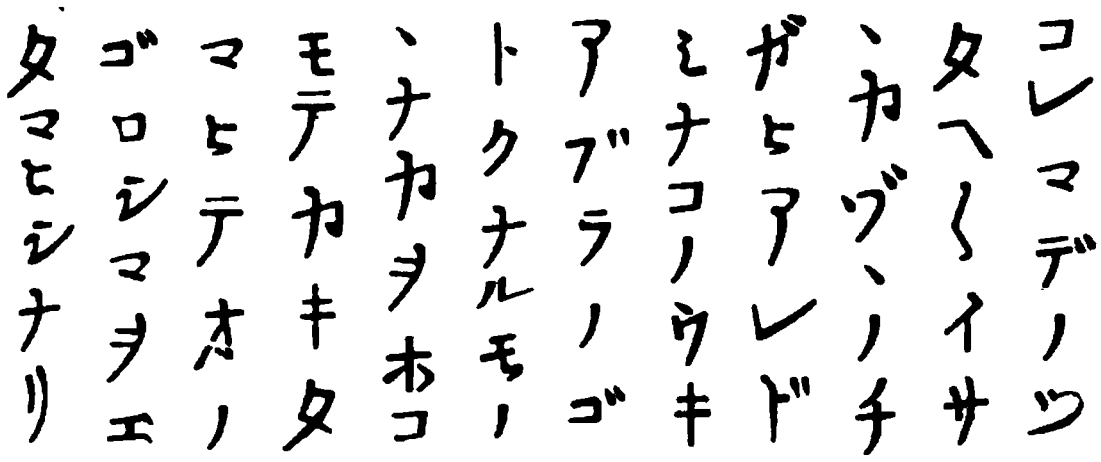

Kore made-no tsutaje-tsutaje isasaka-dzutsu-no tsigai-are-do mina kono uki-abura-no gotoku-naru mono-no naka-wo foko-mote kuki-tamai-te ono-goro-sima-wo je-tamai-si-nari.

Obgleich die bisherigen Überlieferungen einzelne kl ineŕe Abweichungen enthalten, sagen sie sämmtlich, dass die Gottheiten jenen dem schwimmenden Fette ähnlichen Gegenstand mit der Lanze umrührten und dadurch die Insel *Ono-goro* erlangten.

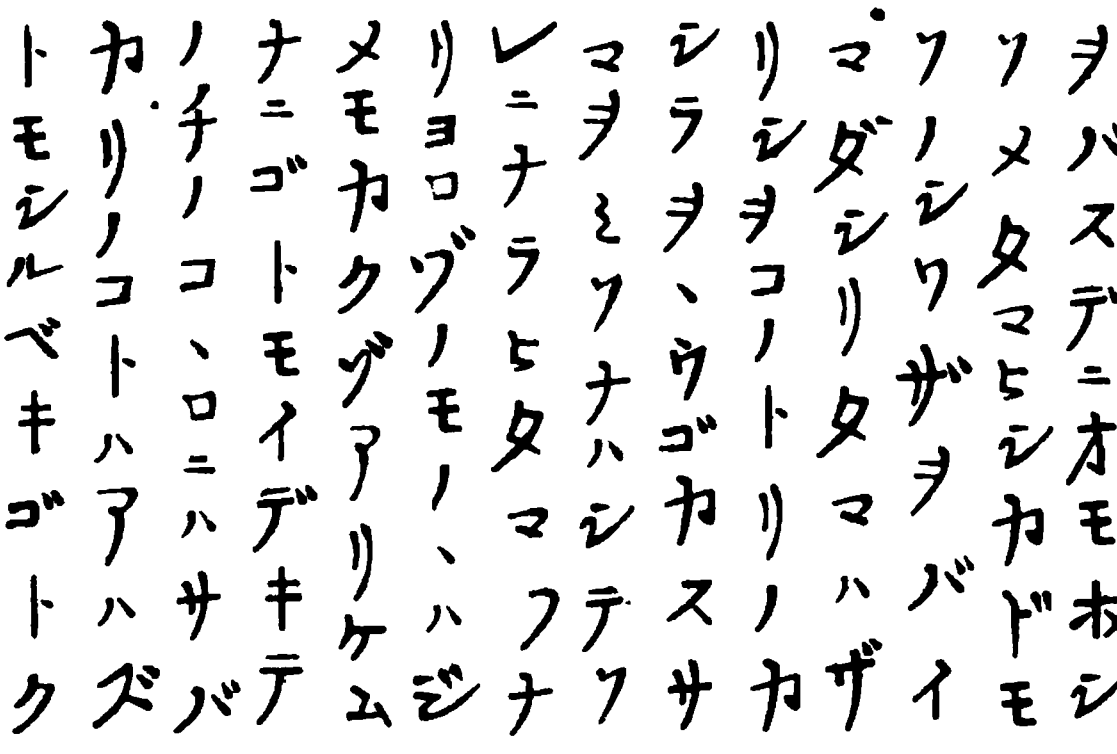

Mi-ai-semu-to-no koto-wo-ba sude-ni omowosi-some-tamai-si-ka-domo sono si-waza-wo-ba imada siri-tamawazari-si-wo kono tori-no kasira-wo-wo ugokasu-sama-wo mi-sonawasi-te sore-ni narai-tamò-nari, jorodzu-no mono-no faxime-mo kaku-zo ari-kemu. Nani-goto-mo ide-ki-te notsi-no kokoro-ni-wa sa-bakari-no koto wa arazu-to-mo siru-beki gotoku-ni omowaruru-mono-nari.

Sie hatten bereits angefangen, die Vereinigung zu wünschen, hatten aber von dieser Sache keine Kenntniss. Als sie daher sahen, wie dieser Vogel seinen Schweif bewegte, ahmten sie es nach. So wird auch der Anfang der zehntausend Dinge gewesen sein. Was, einmal zum Vorschein gekommen, nach der späteren Meinung eine Thatsache, ist einem Gegenstande gleichzuachten, den man, ohne nachzusehen, wissen kann.

ナカ〳〵ニカクアサ〳〵シキコトゾマコトノイニシヘツタヘナルセキレイフミニアサクラノミヤノクダリノオホシウタニマナバシラトモヨミタマヒヤマトナセウニハトツギヲシヘトリトモアルヲミナナノナガキユヱカコノトリヲバナノコヱニセキレイトノミヨビナレタリ

Naka-naka-ni kaku asa-asasi-ki koto-zo ma-koto-no inisi-je-tsutaje-naru. Seki-reifumi-ni asa-kura-no mi-ja-no kudari-no owo-mi-uta-ni ma-na-basira-to-mo jomi-tamai jamato-na-seô-ni-wa to-tsugi-wosije-tori-to-mo niwa-kuna-buri-to-mo aru-wo mina na-no na-gaki-ju-e-ka kono tori-wo-ba na-no ko-e-ni seki-rei-to nomi jobi-nare-tari.

In der That ist ein so schaler Gegenstand in der wahren alten Überlieferung enthalten. *Seki-rei* (die Bachstelze) wird in der alten Geschichte, in dem, in dem Abschnitte des Palastes von *Asa-kura* vorkommenden grossen, erhabenen Liede: *ma-na-basira* gelesen. In dem Verzeichnisse der japanischen Namen findet sich auch *to-tsugi-wosije-tori* (der das Anschliessen an der Thüre lehrende Vogel) und *niwa-kuna-buri*. Indessen pflegen Alle, wohl wegen der Länge des Namens, diesen Vogel nur nach dem Laute der (chinesischen) Zeichen: *seki-rei* zu nennen.

In Bezug auf den Namen *niwa-kuna-buri* sagt eine Anmerkung folgendes:

ニハクナブリレイ
イキニトツギノ
コトヲクナカヒ
トイヘリコノト
リイヘチカクル
トリナレバニハク
ナブリハニハクナ
カヒブリナラニ
トムラマツノハ
ルエダガイヘルハ
サルコトナリ

Niwa-kuna-buri. Rei-i-ki-ni to-tsugi-no koto-wo kunakai-to ijeri, kono tori ije-tsikaku kuru tori-nare-ba niwa-kuna-buri-wa niwa-kunakai-buri-naran-to mura-matsu-no faru-jeda-ga ijeru-wa saru-koto-nari.

Niwa-kuna-buri. In dem *Rei-i-ki* (den Erwähnungen von geistigen und merkwürdigen Dingen) wird die Sache der Vereinigung: *kunakai* [1]) genannt. Da dieser Vogel ein in die Nähe der Häuser kommender Vogel ist, so wird *niwa-kuna-buri* so viel sein, als *niwa-kunakai-buri* (das Zittern der Halle von der Vereinigung). Dieser Ausspruch *Mura-matsu-no Faru-jeda's* ist schon alt.

Eine zweite Anmerkung sagt von demselben Vogel:

オノガサトノジヨノコトバニハムギマキトリトイヘリフユノハジメノコロイネヲマクコロタガヘスハチクナルトリナレバナリ

Ono-ga sato-no jo-no koto-ba-ni-wa mugi-maki-tori-to ijeri, fuju-no fazime-no kasira mugi-tane-maku-koro ije-tsikaku kuru tori-nare-ba nari.

In meiner Gasse heisst er in der gewöhnlichen Sprache *mugi-maki-tori* (der weizensäende Vogel). Es ist, weil es der Vogel ist, der gleich im Anfange des Winters, zur Zeit wo der Weizen gesäet wird, in die Nähe der Häuser kommt.

---

[1]) Die eigentliche Bedeutung von Kunakai selbst wird in der Anmerkung nicht angegeben.

アハヂノシマ淡洲
云ヒアハシマノフタヲ
ナハアマリナルベシ
フタツヲエトスル
コトイカバナレバ
リコノトコロモフル
キナノモトニハマヅ
アハヂノシマヲウミ
玉ヒキコノアハヂノシ
マヲエトシテトセ
ラレタレドイカバナ
ルコトカミニイヘル
ガゴトシサテコノア
ルフミハモトブミト
ヨサクカハルコトナ
シタダバイヨト子シ
マノナノイサヽカカ
ハレルノミノタガヒナリ

Awa-dzi-no sima awa-sima sika-siko. Awa-sima-no futa-na-wa amari-naru-besi, futa-tsu-wo je-to suru-koto ika-ga nare-ba nari. Kono tokoro-mo furu-okina-no moto-ni-wa madzu awa-dzi-no sima-wo umi-tamai-ki, kono awa-dzi-no sima-wo je-to site-to warare-tare-do ika-ga naru-koto kami-ni ijeru-ga gotosi. Sate kono aru-fumi-wa moto-bumi-to wosa-wosa kawaru-koto-nasi, tada i-jo-to ko-sima-no na-no isasaka kawareru nomi-no tagai-nari.

„Die Insel *Awa-dzi* und die Insel *Awa*“ [1]) u. s. f. Hier mögen die zwei Wörter „Insel *Awa*“ überflüssig stehen; denn es fragt sich, wie beide Inseln zur Fruchthülle gemacht werden konnten. An dieser Stelle wurde in dem Texte *Furu-okina's* gesetzt: „Sie erzeugten zuerst die Insel *Awa-dzi*. Diese Insel *Awa-dzi* machten sie zur Fruchthülle“. Allein es verhält sich hier wie oben, wo gefragt wurde, wie dieses sein könne. Übrigens ist diese Urkunde in Bezug auf den ursprünglichen Text ganz unverändert, und der Unterschied ist bloss der, dass die Namen der Insel *I-jo* und der Sohnesinsel etwas verändert sind.

In einer Anmerkung wird noch gesagt:

アハシマノフタナキモトモアリトゾ

Awa-sima-no futa-na-naki moto-mo ari-to-zo.

Es gibt auch einen Text, in welchem die zwei (chinesischen) Wörter „Insel *Awa*“ fehlen.

---

1) Awa-sima (die Insel Awa) ist in dem Buche nur durch die chinesischen Zeichen, aber nicht japanisch ausgedrückt. Die Rede ist davon, dass die Gottheiten hier beide Inseln zur Fruchthülle machen.

コノクニヲウミタ
マフシダイツタヘ
ルツノチガヒアリ
テイヅレヲタヾ
シトモサダメ
ガタキガナカニコ
ノアルフミフミモ
オナジクテヤツノ
シマミナノチノクニ
ヽタテラレタルシ
マナレバコノツタ
ヘタヾシカルベシ

Kono kuni-wo umi-tamò si-dai tsutaje-dzutaje-no tsigai-ari-te idzure-wo tadasi-to-mo sadame-gataki-ga naka-ni kono aru-fumi fumi-mo onazi-ku-te ja-tsu-no sima mina notsi-no kuni-ni tatera-retaru sima-nare-ba kono tsutaje tadasi-karu-besi.

Hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher diese Länder hervorgebracht wurden, weichen die verschiedenen Überlieferuungen von einander ab, wobei sich schwer bestimmen lässt, welche von ihnen die richtige ist [1]). Da indessen unter diesen Überlieferungen diese Urkunde und die alte Geschichte übereinstimmen, die acht Inseln überdies Inseln sind, welche von den späteren Reichen hergestellt wurden, so wird diese Urkunde wohl richtig sein.

オノゴロシマヲエ
トシコハマガヘルツ
タヘナルベシマヅエ
ハ子トヽモニウマル
ヽモノナルヲコノシ
マハホコノサキヨ
リシタヾルシホノ
コリテナレルシマ
ニテウミタマフシ
フシニアラザレ
バイカデエトハイ
フベキカクマガヘ
ルツタヘニヨリテウ
ミタマフトアル

Ono-goro-sima-wo je-to si. Ko-wa magajeru tsutaje-naru-besi. Madzu je-wa ko-to tomo-ni umaruru-mono-naru-wo kono sima-wa foko-no saki-jori sitadaru siwo-no kori-te nareru sima-nite umi-tamò sima-ni arazare-ba ika-de je-to-wa iû-beki kaku magajeru tsutaje-ni jori-te umi-tamò-to aru.

---

[1]) Hier werden acht Inseln angegeben, welche in folgender Ordnung entstanden: Awa-dzi, das grosse Iamato, Ijo, Oki, Sado, Tsuku-si, Iki, Tsusi-ma.

„Sie machten die Insel *Ono-goro* zur Fruchthülle“. Dies muss eine verdrehte Überlieferung sein. Vorerst ist die Fruchthülle etwas, das mit dem Lande zugleich geboren wird. Diese Insel ist aber diejenige, welche dadurch entstand, dass die von der Spitze der Lanze träufelnde Salzfluth gerann. Da sie somit keine geborene Insel ist, wie könnte man sie wohl eine Fruchthülle nennen? Nach einer so verdrehten Überlieferung würde es in dem Buche stehen, dass die Gottheiten sie gebaren.

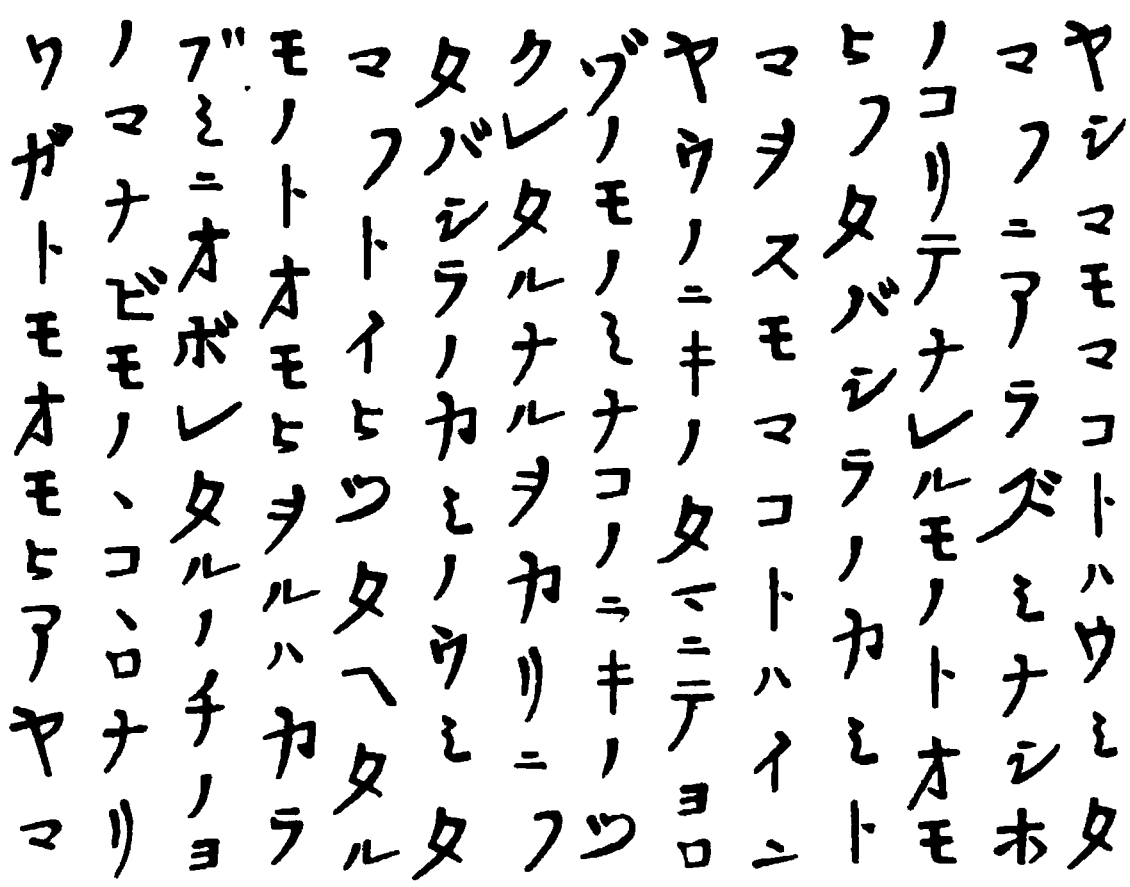

Ja-sima-mo ma-koto-wa umi tamò-ni arazu mina siwo-no kori-te nareru-mono-to omoi, futa-basira-no kami-to mawosu-mo makoto-wa in-jò-no ni-ki-no tama-nite jorodzu-no mono mina kono ni-ki-no tsukure-taru-naru-wo kari-ni futa-basira-no kami-no umi-tamò-to i-i-tsutaje-taru-mono-to omoi-woru-wa kara-bumi-ni obore-taru notsi-no jo-no manabi-mono-no kokoro-nari, waga-tomo omoi-ajamaru-koto na-kare.

Man müsste dann glauben, dass die acht Inseln nicht wirklich geboren, sondern dadurch hervorgebracht wurden, dass die Salzfluth gerann. Man müsste zudem glauben, dass das, was man die beiden Stammgottheiten nennt, in Wirklichkeit die Geister der beiden Urstoffe Yin und Yang, dass die zehntausend Dinge sämmtlich durch diese beiden Urstoffe hervorgebracht wurden und somit fälschlich in der Überlieferung berichtet wird, dass die beiden Urgottheiten sie erzeugten. Dies denken die Lernenden des späteren Zeitalters, die

in die chinesischen Bücher versenkt sind. Mögen wir uns in unseren Gedanken nicht irren.

Zu dieser Stelle der Auslegung wird in einer Anmerkung gesagt:

オホヒライハクイニシヘノツタヘノカクサマ〳〵ニマガヘルツタヘモアルヲコト〴〵クアゲシルシテカキツタヘタルハフノハジメツクリテイフコトニアラズマコトヲツタヘタルシルシナリウミナシタマハズシテイニヤウニキノツクレタルヲウトナシタマヘルモノトセバカクツタヘ〳〵ノマガフコトハアラズテカヘリテタバシキサマニゾアルベキトイヘリカミヨノアリサマヲウタガハズウマクサトリタルヒトハカクナニイヒケル

Owo-fira iwaku: Inisi-je-no tsutaje-no kaku sama-sama-ni magajeru tsutaje-mo aru-wo koto-gotoku age-sirusi-te kaki-tsuta-je-taru-wa sono fazime-tsukuri-te iû-koto-ni arazu ma-koto-wo tsutaje-taru sirusi-nari. Umi-nasi-tamawazu-site in-jò ni-ki-no tsukure-taru-wo umi-nasi-tamajeru-mono-to se-ba kaku tsutaje-tsutaje-no magò-koto-wa arazu-te kajeri-te tadasi-ki sama-ni-zo aru-beki-to ijeri. Kami-jo-no ari-sama-wo utagawazu umaku satori-taru fito-wa kaku-nan i-i-keru.

Owo-fira sagt: Unter den alten Überlieferungen gibt es auch einige, welche auf so mannigfache Weise verdreht sind. Indem aber alles zur Kenntniss gebracht und niedergeschrieben wurde, ist in diesem Verfahren keine Erdichtung, es ist ein Beweis, dass die Wahrheit überliefert wurde. Wenn ein unerzeugter, durch die zwei Urstoffe Yin und Yang hervorgebrachter Gegenstand zu etwas Erzeugtem gemacht wird, so ist dies keine Verdrehtheit der verschiedenen Überlieferungen, es wird im Gegentheil gesagt, dass dies seine Richtigkeit haben müsse. Diesen Ausspruch that ein Mann, der an dem Vorhandensein der Göttergeschlechter nicht zweifelt und mit reifem Verstande begabt ist.

オホヤシマヲウミタマヒシダイスコシヅツコトナルヲモカクコトゴトニアゲタマヘルハイニシヘツタヘヲオボロカニシタマハヌコト、オモハレデイトメデタシサレドモ記ニハアキヅシマハテニウミタマフトアルヲコノフミノオホクノツタヘドモミナオナジクアハヂノシマニツヾキテハジメニウミタマフトノミアルハイサヽカウタガハシトオキナモイハレシ

Owo-ja-sima-wo umi-tamò-si-dai sukosi-dzutsu koto-naru-wo-mo kaku koto-goto-ni age-tamajeru-wa inisi-je-tsutaje-wo oboroka-ni si-tamawanu-koto-to omowarete ito-me-detasi, sare-do fumi-ni-wa aki-dzu-sima-wa fate-ni umi-tamò-to aru-wo kono fumi-no owoku-no tsutaje-domo mina onazi-ku awa-dzi-no sima-ni tsudzuki-te fazime-ni umi-tamò-to nomi aru-wa isasaka utagawasi-to okina-mo iware-si.

Die Reihenfolge, in der die acht Inseln erzeugt wurden, ist nur ein Weniges verschieden, und der Gedanke, dass, indem man dies alles so bot, die alte Überlieferung nicht verdunkelt wurde, ist sehr vortrefflich. Indessen wird in der alten Geschichte die fruchtbare Libelleninsel zuletzt geboren, während die vielen in diesem Buche enthaltenen Überlieferungen übereinstimmend nur melden, dass sie im Anfange gleich nach der Insel *Awa-dzi* geboren wurde. Hier thut auch *Okina* den Ausspruch, dass dies etwas zweifelhaft ist [1]).

トゴアフヒイノカマアラハダタキコ
ニコキルコタザカクシレズシニフマダト
ヲコマトマナノメテバトカサフチサ

Koto-saki-datsi-tamò-da-ni fusawasi-karazu-to are-ba mazite kaku me-no kami-no izanai-tamò-koto aru-mazi-ki koto-ni koso.

Da bereits gesagt wurde, dass das Vorangehen des Wortes unheilbringend gewesen, so ist die Angabe, dass die weibliche Gottheit den Gott *I-za-nagi* geführt, nur etwas, das in den Büchern nicht vorgekommen [2]).

---

[1]) In der Urkunde, auf welche sich diese Worte der Auslegung beziehen, wird gesagt, dass die beiden Gottheiten die Insel Awa-dzi zur Fruchthülle machten und zuerst die fruchtbare Libelleninsel erzeugten.

[2]) Die bezügliche Stelle lautet: Sie ergriff die Hand des Gottes I-za-nagi.

Wie kam die Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich?

Nach archivalischen Quellen untersucht und dargestellt

von **Dr. K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein,**

Vorstand des fürstl. Fürstenbergischen Hauptarchivs zu Donaueschingen.

Die Stadt Villingen, unweit des Ursprunges der Donau und des Neckars gelegen, gehört, trotz ihres bescheidenen Umfanges, nicht zu den uninteressanten Städten, denn sie hat eine Vergangenheit, welche einer genaueren Erforschung vollauf würdig ist.

Wie Freiburg im Breisgau wurde sie von den Zäringern planmässig gegründet, gehoben und erweitert. Ziemlich rasch und in gedeihlicher Weise sich entfaltend, schien sie zum Hauptorte der Landgrafschaft Baar bestimmt zu sein, als eine, durch ihre festen Ringmauern und mehr noch durch ein kräftiges Bürgerthum, gefreite und geschirmte Pflanzschule des municipalen Rechtes, des Handels, der Gewerbe, Künste und Wissenschaft.

Freilich, der Anfang war ungleich glänzender, als der weitere Verlauf. Doch kann auch dieser keineswegs als ungünstig bezeichnet werden. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe des über Villingen verhängten Stillstandes zu untersuchen, oder einzelne Glanzpuncte in der späteren Entwickelung hervorzuheben. Uns beschäftigt hier nur eine einzige Frage, die bisher noch nicht gehörig aufgeklärt worden ist. Wie kam es, dass die Stadt im Jahre 1326 von den Grafen von Fürstenberg an das Haus Habsburg-Österreich veräussert wurde?

Die hier folgende gedrängte Darstellung gründet sich auf Urkunden, Originale und Abschriften, die sich im fürstlichen Archive

zu Donaueschingen, im Generallandesarchive zu Karlsruhe, im Archive der Stadt Villingen, im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien und in der städtischen Bibliothek zu Überlingen befinden. Was die in Donaueschingen befindlichen Abschriften betrifft, so sind dieselben zum Theile durch die fürstlichen Archivare K. Strasser, † 1768, M. Merk, † 1776 und K. F. Döpser, † 1787, gesammelt worden und zum Theile auch im Jahre 1665 daselbst schon vorhanden gewesen. Die Abschriften in der Bibliothek zu Überlingen stammen aus dem Nachlasse des Professor Kefer und wurden in den Jahren 1813—1815 angefertigt.

Die gedruckte Literatur reducirt sich, mit Ausnahme zerstreuter Notizen, die sich da und dort vorfinden und aus den Citaten zu dieser Abhandlung ersichtlich sind, auf sehr wenige Bücher, wenn man nämlich, wie billig, von der Aufzählung allgemeiner Hilfsmittel Umgang nimmt. Besonders brauchbares Material hat Archivrath Dr. Bader in Mone's Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 8,106 ff. zusammengestellt. Die kleine Schrift von J. A. Vetter „Villingen am Schwarzwalde die älteste Zähringerstadt", welche 1860 im Selbstverlage des Verfassers erschien, ist zu grossem Theile nur eine wörtliche Wiederholung von Bader's Angaben.

Was E. Münch, in der Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 1, 334 ff. gegeben hat, kann weder als gründlich noch als erschöpfend gelten. Die im Jahre 1790 anonym erschienene Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten, von einem Capitularen des Stiftes St. Blasien (P. Kreutter), berührt die für unsere Gegend so wichtige Angelegenheit mit keinem Worte. Der Artikel Villingen, in Kolb's historisch-statistisch-topographischen Lexikon des Grossherzogthums Baden (1816), der im wesentlichen von dem bereits genannten Professor Kefer, einem geborenen Villinger, herrührt, enthält nebst brauchbaren Angaben auch einige offenbare Unrichtigkeiten.

Fürst Lichnowsky, in der Geschichte des Hauses Habsburg 3, 175, erwähnt nur kurz die im Jahre 1326 vollzogene Huldigung, doch gewährten die seinem Werke beigegebenen Regesten mehrere werthvolle Aufschlüsse.

Um nun aber die im besagten Jahre zum Abschlusse gekommenen Verhandlungen richtig verstehen zu können, ist ein kurzer Rückblick auf Villingens älteste Geschichte nöthig. War denn über-

aupt diese Stadt, wie E. Münch rhetorisch behauptet, die kost-
arste Perle unter den Besitzungen des Hauses Fürstenberg?

Villingen ist ein sehr alter Ort, dessen im Jahre 817 erstmals
rkundlich Erwähnung geschieht. Am 4. Juni erlässt K. Ludwig der
romme dem Kloster St. Gallen von 47 Mansen die an die Grafen
ı zahlenden Abgaben und nennt hiebei auch die „in ministerio
ruadharii comitis ad Filingas“ gelegenen Mansen [1]).

Am Schlusse des 10. Jahrhundert finden wir die Zäringer
s Grundherren zu Villingen. Graf Berchtold, der auch unter dem
ınen Bezelin von Villingen bekannt ist [2]), erwirkte von K. Otto III.
ı Markt-, Zoll- und Münzprivilegium in loco suo Vilingun [3]).
'ährend nach dieser Urkunde Graf Hiltibald [4]) die Baar mächtig
otenter) verwaltete, standen dem Grafen Bezelin, dessen Amts-
rengel wol im Breisgau war, in Villingen nur grundherrliche
:chte zu. So scheint es wenigstens. Er war der Vater des ersten
:rzogs von Zäringen, also Ahnherr eines fürstlichen Geschlechtes,
·lches sich vor anderen um das Städtewesen verdient gemacht hat,
d in welchem bekanntlich die planmässige Hebung und Benützung
r städtebürgerlichen Elemente des öffentlichen Lebens ganz
verkennbar zu den Grundsätzen der Hauspolitik gehörten.

Das kaiserliche Privilegium für Villingen trug, begreiflicher
:ise, wesentlich zur Hebung des Ortes bei, wie denn überhaupt
Ertheilung eines durch Königsbann geschirmten Marktrechtes,
der Begründung städtischer Gemeinwesen, einer der wichtig-
ı Schritte zu sein pflegt. Die Erweiterung und wol auch die

Neugart, Cod. dipl. Alem. 1, 163. Herrgott, Gen. 2, 18. Wartmann Urkb. von St. Gall. 1, 217. — Bader in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. 8, 107 zeigt, weshalb nicht das bei Rothweil gelegene Dorf, das man, im Gegensatze zur Stadt, auch Villingendorf nennt, hier gemeint sein könne.

Bei Leichtlen, Die Zähringer 19, Fickler, Berhtold der Bärtige 19 ff. und Stälin Wirt. Gesch. 1, 546, Note 4, 550 und 551, Note 18, die Nachweisungen.

Rom 999, März 29. Schöpflin, Zar. Bad. 4, 11 und besser bei Dümgé, Reg. Bad. 97. Schöpflin bezieht sich für seinen Abdruck auf das fürstl. fürstenb. Archiv. Von diesem war ihm aber nur eine Abschrift nach dem in Villingen befindlichen Orig. mitgetheilt worden. Ich bemerke dieses, weil sich der gleiche Editor noch in mehreren Fällen auf das Donaueschinger Archiv beruft, obgleich sich die Originale der betreffenden Urkunden niemals daselbst befunden haben.

Wir finden denselben auch zu den Jahren 994 und 1007. Nachweisungen bei Stälin Wirt. Gesch. 1, 544 f.

ersten grösseren Schutzbauten wurden von Herzog Berchtold III. von Zäringen, um das Jahr 1119, vorgenommen [1]).

Beim Hause Zäringen blieb die Stadt, bis zum Absterben des Mannsstammes ihrer Gründer, 1218. Jetzt kam sie an den Grafen Egino den Bärtigen von Urach, der Agnes die Schwester des letzten Herzogs von Zäringen zur Gemahlin hatte [2]).

Bekanntlich theilten die Enkel dieses Grafen Egino ihre Besitzungen in der Art, dass Graf Konrad († 1271) die Linie Urach-Freiburg und Graf Heinrich († 1284) die Linie Urach-Fürstenberg gründeten. Beide Linien führten noch eine Zeit lang den alten Familiennamen Urach, welcher dann zuerst aus dem Titel und hierauf auch aus dem Siegel verschwindet [3]).

Die Grafen von Freiburg hatten niemals Ansprüche darauf, Herren der Stadt Villingen zu sein; aber auch die Grafen von Fürstenberg gelangten niemals zu einem völlig ungetrübten Besitze. Unmittelbar nach dem Tode des Herzogs Berchtold V. von Zäringen († 1218, 18. Febr.) wurden Graf Egino der Bärtige und dessen Sohn Graf Egino V., der schon seit dem Jahre 1205 selbstständig auftritt [4]), von K. Friedrich II. wegen des Zäringen'schen Erbes angefochten. Friedrich beanspruchte nämlich einen Theil der von Herzog Berchtold hinterlassenen Güter und Rechte für das Reich. Auch liess er sich die Ansprüche der mit den Zäringern stammverwandten Herzoge von Teck um eine Geldsumme abtreten.

Dass auch die Stadt Villingen zu den vom Reiche beanspruchten Erbstücken gehörte, unterliegt keinem Zweifel. Den Übergang der Stadt an das Haus Urach (Fürstenberg) bringt die Villinger Chronik [5]) mit dem Jahre 1197 in Verbindung, indem sie bemerkt: es sei Villingen der Agnes, Tochter des Herzogs Berchtold, des vierten dieses Namens, und Gemahlinn des Grafen Ego von Fürstenberg, zugetheilt

---

[1]) Villinger Chron. bei Mone. Quellensammlung f. Bad. Landesgesch. 2, 32 und Bader, in der Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. 8, 107. Am letzteren Orte die Gründe weshalb man sich, für so frühe Zeit, auf die erst spät aufgezeichnete Villinger Chronik beziehen darf.

[2]) Vergl. Bader Egino der Bärtige 6 ff. und Stälin 2, 457.

[3]) Vergl. Stälin Würt. Gesch. 2, 463. Note 3. und F. K. (Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg), Über das Fürstenbergische Wappen 6.

[4]) Mon. Boic. 29ª, 523. Ried, Cod. dipl. Ratisb. 1, 286.

[5]) Mone, Quellensamml. 2, 82.

orden. Abgesehen davon, dass sich erst Graf Heinrich, der Enkel eses Grafen Egino, von der Veste Fürstenberg schreibt, muss das ihr 1197 Bedenken erregen, da es weder zum Tode des Herzogs erchtold IV. († 1186), noch aber zur Zeit der Verheirathung des rafen Egino des Bärtigen und der Agnes von Zäringen passt. mmerhin mag aber der wahrscheinlich doch auf älteren Aufzeichngen ruhenden Angabe eine nicht ganz zu verwerfende Tradition Grunde liegen. Gewiss ist jedenfalls, dass Villingen durch die eirath der Agnes von Zäringen an deren Gemahl kam, während eilich eine schon zur Zeit des Herzogs Berchtold IV. erfolgte tretung sehr fraglich bleibt.

K. Friedrich II., das unterliegt keinem Zweifel, betrachtete llingen nach Herzog Berchtold's V. Tode als seine und des Reiches adt. In einer zu Malberg am 23. November 1218 ausgestellten kunde [1]) bestätigt er dem Kloster Thennenbach zwei „in villa stra Vilingin" gelegene Mühlen, und in einer zweiten, ebenfalls m genannten Kloster ausgefertigten Urkunde, dd. Hagenau 1219, . März, erlässt er einen Jahreszins von „x solidi de quodam lendino in Vilingin", welchen vormals Herzog Berchtold von ringen bezogen habe, und der nun ihm, dem Könige, „ex eadem cessione" zustehe. Von Wichtigkeit ist der Umstand, dass Graf ino von Urach (Vater oder Sohn?) unter den Zeugen dieser kunde [2]) erscheint.

Dass aber K. Friedrich nicht nur Ansprüche erhoben, sondern Stadt auch wirklich in Besitz genommen hatte, scheint aus einer kunde Konrad's des Schenken von Winterstetten (des Minnegers) hervorzugehen. Dieser bezeugt nämlich am 2. April 1225 [3]), s zur Zeit, in welcher er die Stadt Villingen für den König verltet habe, zwischen dem Kloster Salem und den Bürgern der Stadt Rechtsstreit in näher bezeichneter Weise ausgeglichen worden Nos vero, heisst es in der Schlussformel der Urkunde, qui civiem Vilingen auctoritate domini regis, qui diebus illis eam

---

[1]) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. 1, 575 und Schriften des Vereins f. Alterth. und Gesch. im Grosherz. Baden 2, 196, nach dem zu Villingen befindlichen Orig.

[2]) Huillard-Bréholles 1, 612 und Schriften des Vereins f. Alterth. und Gesch. im Grossherz. Baden 2, 198. nach d. Orig. in Villingen.

[3]) Mone Zeitschr. 1, 408.

tenuit, procuravimus, ad preces utriusque partis, cartam hanc fecimus conscribi et sigillum nostrum appendi.

Konrad von Winterstetten war K. Friedrich's beständiger Begleiter, als dieser in den Jahren 1214—1220 in Deutschland verweilte, und auch in der Folge für den unmündigen K. Heinrich (VII.) Leiter der öffentlichen Angelegenheiten Schwabens [1]). Dass K. Friedrich die Stadt am 2. Februar 1225 nicht mehr besass, lässt sich mit Sicherheit aus obiger Urkunde folgern, dagegen bleibt zweifelhaft, in welchem Jahre der Schenke von Winterstetten zwischen Salem und der Stadt Villingen entschied und die letztere im Namen des Königs verwaltete.

Wie Villingen an Urach zurückkam, obgleich K. Friedrich daselbst Fuss gefasst hatte, ist ebenfalls nicht hinreichend aufgeklärt. Wir wissen nur, dass, sofort nach dem Tode des Herzogs Berchtold V., zwischen dem Könige einerseits und den Grafen von Urach, Vater und Sohn, auf der anderen Seite, eine Fehde ausbrach und dass die Aussöhnung sehr bald erfolgte. Die mehrfach abgedruckten Sühnbriefe vom 6. und 18. September 1219 [2]), geben hinsichtlich der Stadt Villingen gar nichts an die Hand. In der zweiten Urkunde ist davon die Rede, dass, zwischen dem Könige und dem Grafen, in Ulm eine Sühne stattgefunden habe, doch erhalten wir über die Zeit und die Bestimmungen dieses gütlichen Austrages keine näheren Anhaltspuncte [3]).

Im Jahre 1230 starb Graf Egino der Bärtige [4]) und am 25. Juli 1236 auch dessen Sohn Graf Egino V. von Urach [5]).

---

[1]) Stälin 2, 614. Ficker, Die Reichshofbeamten. Sitzungsber. 1862, S. 50 ff.

[2]) Am besten in Mone's Zeitschrift 9. 227 ff.

[3]) Preterea quicquid tam nos quam predictus comes de bonis pie memorie Bertoldi ducis Zeringie in presentiarum obtinemus, id uterque nostrum pacifice possidet sicut ambo possedimus facta apud Vlmam inter nos reconciliatione. Et sciendum est quod comes E. bonis, que tenemus, non renuntiauit, sed pro ipsis gratiam nostram prestolabitur, si aliquam sibi facere uelimus, l. c. 228. Stälin 2, 245 setzt die Aussöhnung in den September 1218. Ich möchte aber, mit Huillard-Bréholles 1, 662 annehmen, es sei die Zeit zwischen dem 7.—10. Mai 1219 gemeint, in welcher sich K. Friedrich ebenfalls in Ulm befand.

[4]) Friedenweiler gottseliges Gedächtniss. Papierhandschrift des f. Fürstenb. Archivs. Freilich eine sehr späte, erst im 17. Jahrht., aber offenbar mit Benützung von Originalurkunden entstandene Arbeit, eines unbekannten Verfassers.

[5]) Necrol. Zwif. apd. Hess 245.

Im letztgenannten Jahre gab A. Gräfinn von Urach und Freiburg das Eigenthum eines ihr in Villingen zustehenden Hofraumes zur Errichtung eines Frauenklosters daselbst [1]).

Wahrscheinlich war dieses Adelheid, die Gemahlinn des Grafen Egino V. Schöpflin bezieht die Urkunde auf Agnes von Zäringen. Obgleich aus dieser Vergabung keineswegs gefolgert werden kann, dass die ganze Stadt Villingen damals im Besitze des Hauses Urach gewesen sei, wird es sich in Wirklichkeit doch so verhalten haben.

Sichere Nachrichten haben wir erst aus der Zeit des Grafen Heinrich von (Urach) Fürstenberg. Dieser tritt in mehreren Urkunden, die in das sogenannte Interregnum fallen, ganz unverkennbar als Herr zu Villingen auf, und leitet hiebei seinen Besitzstand ausdrücklich von den Herzogen von Zaeringen, seinen Ahnen von mütterlicher Seite, her [2]).

Als Herr der Stadt Villingen erscheint Graf Heinrich von Fürstenberg, in den die Gründung des Johanniterhauses betreffenden Urkunden vom 1. März und 23. August 1257 [3]).

Die Bürger in Villingen, Geschlechter und Handwerker (cives in Vilingen, tam majores quam minores), befreien nämlich das auf ihren Wunsch gegründete Gotteshaus von allen städtischen Diensten und Lasten, mit Einwilligung ihres Herrn des Grafen (de consensu domini nostri Henrici comitis de Fürstenberg). Die zweite Urkunde, in welcher der Graf bewilligt, dass jeder unter seinen Bürgern und Unterthanen (ex civibus aut aliis subditis nostris) frei an das Johanniterhaus vergaben dürfe, ist ausgestellt „in oppido nostro Vilingensi".

Minder deutlich ist das Verhältniss des Grafen zur Stadt aus einer daselbst im Jahre 1251, ohne Angabe des Tages, ausgefertigten Urkunde ersichtlich, in welcher Graf Heinrich bezeugt, dass Rudolf Bergeli, ein Bürger zu Villingen, seine Güter zu Dürrheim dem Kloster Salem überlasse. In der Siegelformel heisst es: Hanc

---

[1]) Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5, 200. Nach einer Abschrift. Das Orig. war noch 1814 in Villingen, wie ich aus einer Abschrift des Prof. Kefer entnehme.

[2]) Urk. K. Rudolf's I, 1278. 19. Aug, in castris apud Marchegge. Böhmer, Reg. Rud. 458. Diese Urk., auf welche ich in der Folge zurückkommen werde, befindet sich, in doppelter Ausfertigung, in Origg. im Archive zu Villingen.

[3]) Bei Neugart, Cod. dipl. Alem. 2, 216 ff.

paginam conscribi fecimus et sigillorum, nostri ac vniuersitatis in Vilingen, munimine roborari [1]).

Als im Jahre 1268 die Minoriten nach Villingen berufen wurden, geschah dieses durch den Grafen und mit Zustimmung der Bürgerschaft [2]).

Es ist also ganz unbezweifelbar richtig, dass Graf Heinrich von Fürstenberg in Villingen die Gerechtsame eines Herrn der Stadt ausübte, während wir freilich keine urkundlichen Nachrichten haben, aus denen sich der Umfang dieser Herrenrechte ermessen liesse. Die Stadt, dieses scheint mit Sicherheit angenommen werden zu können, strebte nach reichsstädtischen Rechten und K. Rudolf I., dem es oblag, das Reichsgut, welches während des Interregnums jedem Machthaber preisgegeben war, wo möglich wieder an sich zu nehmen, hatte sich in den ersten Jahren seiner Regierung über das Zähringen'sche Erbe noch nicht ausgesprochen. Graf Heinrich von Fürstenberg war zwar ein Verwandter [3]) des Königs und demselben als muthiger, entschlossener Anhänger überaus lieb und werth. Auch hatte der Graf dem Reiche, als des Königs Machtbote in Lübeck und in Italien, namhafte Dienste geleistet [4]). Gleichwohl liess K. Rudolf die Frage hinsichtlich der Beschaffenheit des Rechtstitels, der dem Hause Fürstenberg die Herrschaft über Villingen verbürgte, bis zum Jahre 1282 unentschieden. Aus einer am 22. Mai 1278 zu Wien ausgestellten Urkunde [5]) scheint sogar hervorzugehen, dass er die Stadt Villingen zu den Reichsstädten rechnete, indem er derselben, wahrscheinlich als Antwort auf ein Gesuch um Rechtsbelehrung, die Grundsätze

---

1) Mone, Zeitschr. 8, 368.

2) — Fratres minores vocavimus cum multa precum instantia ad villam nostram Vilingen, consensu et petitione civium dicte ville communiter accedente. Dat. in prenotata villa Vilingen, anno dni. MCCLXVIII, dominica prima post octavam epiphanie. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5, 247. Daselbst 246 auch das Berufungsschreiben.

3) K. Rudolf nennt ihn einer Urk. vom 21. Juli 1276 nicht nur consanguineus noster, sondern auch os ex ossibus nostris et caro de carne. Gerbert. Cod. epist. Rud. 112.

4) Da diese Urkunde in Böhmer's Regesta imperii nicht verzeichnet, und mir auch kein Abdruck derselben bekannt ist, so gebe ich dieselbe als Beilage I nach dem im Villinger Stadtarchive befindlichen Originale. Das im Jahre 1686 durch den Rathsschreiber und Syndicus Joh. Michael Grüninger angefertigte Repertorium bezeichnet diese Urkunde als K. Rudolf's ältestes Privilegium.

5) Nachweisungen bei Stälin 3, 24 ff. Kopp, Reichsgesch. 1, 112 und besonders Böhmer Regg. Rud. 85, 173, 188 u. s. w.

entwickelte, welche er hinsichtlich des Gerichtsstandes der Reichsbürger befolgt wissen wollte. Es wird, ohne die Stadt Villingen zu nennen, allen Getreuen des Reiches eröffnet, dass sich der König entsinne, schon vormals alle seine und des Reiches Bürger von auswärtigen Gerichten befreit zu haben. Da sich das Original dieser Urkunde im Archive der Stadt Villingen befindet, so unterliegt es wol kaum einem Zweifel, dass K. Rudolf den Bürgern dieser Stadt die genannten Rechte als Reichsbürgern zukommen lassen wollte. Eine ausdrückliche Anerkennung der Stadt als Reichsstadt ist aber vermieden. Ein ganz ähnliches Verfahren beobachtete die königliche Kanzlei im Jahre 1282 hinsichtlich der Bürger zu Freiburg i. B., wo ebenfalls die Zäringen'sche Erbschaft im Spiele war [1]).

An die der Stadt verliehene, wichtige Urkunde reiht sich nun aber die dem Grafen Heinrich von Fürstenberg am 19. August im Lager zu Marcheck ertheilte königliche Bestätigung insoferne an, als der König, in Hinsicht auf die Städte Villingen, Fürstenberg, Haslach und Dornstetten, die schon zu Zeiten des Herzogs Berchtold IV. von Zäringen bestehende Befreiung von auswärtigen Gerichten anerkennt [2]).

Es heisst daselbst: Supplicante itaque nostre majestatis culmini nobili viro Heinrico comite de Vúrstenberg nostro consanguineo imperii fidelissimo, vt, cum Vilingen, Vúrstenberg, Haselach et Dornesteten et alia sua oppida quecunque, patris sui ac . . . ducis de Zeringen aliorumque progenitorum suorum, qui eadem legitime possiderunt et predecessorum nostrorum imperatorum et regum Romanorum illustrium indulto, tali gavise fuerint libertate seu immunitate, quod nemo ciuium oppidorum predictorum utriusque sexus extra oppidum suum potuit vel debuit coram aliquo judice extraneo conueniri . . .

---

[1]) Urk. Worms 1282, 10. Nov. Schreiber, Urkundenb. der Stadt Freiburg 1, 97. Die Stadt wird zwar nicht als Reichsstadt bezeichnet, soll aber aller Gnaden und Freiheiten theilhaftig sein „quibus civitas Columbariensis et alie nostre et imperii civitates gaudere noscuntur."

[2]) Böhmer, Reg. Rud. 458. Zu den daselbst aufgeführten Abdrücken kommt noch: (Wegelin's) Bericht von der Landvogtei in Schwaben 253. Das f. Fürstenb. Archiv besass nie eine Ausfertigung dieser Urkunde. Dagegen habe ich im Archive zu Villingen dieselbe in zwei wohlerhaltenen, besiegelten Originalen eingesehen. Ich bemerkte einige kleine Abweichungen in der Schreibweise. Schöpflin's Abdruck ist nach einer Abschrift des f. Fürstenb. Arch. gefertigt.

libertatem predictam sibi suisque ciuibus et oppidis innouamus et confirmamus ect.

Sibi suisque ciuibus! Villingen wird also in dieser Urkunde mit Fürstenberg, Haslach und Dornstetten auf die gleiche Stufe gestellt. Auch sind es nicht die genannten Städte, welche um die Bestätigung des jus de non evocando bitten, sondern der Graf von Fürstenberg erhält dieselbe für seine Bürger, in einem überaus kritischen Momente, kurz vor dem Entscheidungskampfe mit K. Ottokar von Böhmen [1]). Inter arma silent leges. Es war damals weder am Orte noch an der Zeit, die Ansprüche des um das Reich überaus verdienten Grafen haarscharf abzuwägen.

Der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigt indessen deutlich, dass K. Rudolf die Rechtsfrage doch sehr ernst nahm und keineswegs gesonnen war, den Gerechtsamen des Reiches oder der Stadt irgend etwas zu vergeben. Eine ganze Reihe von Urkunden verbreitet hierüber das nöthige Licht.

Als nämlich K. Rudolf, in der zweiten Hälfte des Monats September 1282, zu Boppard einen Rheinischen Landfrieden beschwören liess [2]), stellten daselbst am 19. September die Erzbischöfe Wernher von Mainz, Sifrit von Cöln und Heinrich von Trier, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albert von Sachsen ihre Willbriefe aus, zu einem, zwischen dem Reichsoberhaupte und dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, wegen der Städte Villingen und Haslach abgeschlossenen Vergleiche. Wahrscheinlich stellte auch der Markgraf Otto von Brandenburg am gleichen Tage und Orte einen Willbrief desshalb aus [3]). Es ist in diesen Willbriefen gesagt, dass zwischen dem römischen Reiche und denen welche ihm zu Zeiten vorstanden, auf der einen, und dem Grafen Heinrich von Fürstenberg

---

1) Vergl. Kopp, Reichsgesch. 1, 254.

2) Böhmer, Regg. Rud. nach 701.

3) Der Willbrief des Erzbischofs Wernher von Mainz ist abgedruckt bei Gerbert Hist. Nigr. Silv. 3, 205 mit der irrthümlichen Jahreszahl 1283. Ein Abdruck des Willbriefes des Pfalzgrafen Ludwig steht in Mone's Zeitschrift 8, 464. Bader hat bei diesem Anlasse bereits bemerkt, dass der Willbrief des Erzbischofs Wernher zum Jahre 1282 gehöre. Das f. Fürstenbergische Archiv besitzt die Willbriefe der Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier und des Pfalzgrafen Ludwig in Origg., und überdies ein Vidimus des Abtes Johann v. Thennenbach und des Propstes Konrad von Allerheiligen in Freiburg, vom 30. April 1321, in welchem, ausser den bisher genannten Willbriefen, auch diejenigen des Herzogs

und dessen Vorfahren auf der anderen Seite, wegen der Städte Villingen und Haslach nebst Zugehör eine Streitfrage (quedam questio) obwalte, und dass nun K. Rudolf sich mit dem Grafen verständigt habe. Die Zustimmung könne um so mehr ertheilt werden, als die Art der Beilegung dieses Handels nicht gegen den Eid anstosse, den der König wegen Nichtveräusserung von Reichsgütern geschworen habe. Fürstenberg und Dornstetten werden nicht genannt. Sie waren wol vom Reiche niemals beansprucht worden. Schon vor dem zu Boppard abgehaltenen Tage hatte sich aber der Pfalzgraf Ludwig in dieser Angelegenheit zu Gunsten des Grafen von Fürstenberg an den König gewendet, vermöge eines am 16. Mai 1282 zu Ulm ausgestellten Schreibens [1]). Ludwig fordert den König, seinen Schwiegervater, dazu auf, er solle, in Erwägung der grossen Verdienste des Grafen von Fürstenberg, statt des strengen Rechtes die königliche Gnade walten lassen (ipsi specialem super eo gratiam facientes).

Wir kennen nun freilich den Vertrag nicht, welchen der König mit dem Grafen Heinrich nunmehr abschloss, allein die am 24. Mai 1283 in Colmar über die Belehnung mit Villingen und Haslach ausgestellte Urkunde zeigt deutlich, welcher Ausweg eingeschlagen wurde [2]).

Die Belehnung erfolgte übrigens schon am 23. Mai, wie wir aus den Zeugnissen wissen, welche an diesem Tage zu Colmar von den

---

Albert von Sachsen und des Markgrafen Otto von Brandenburg, nebst anderen Urkunden, enthalten sind. Der Willbrief des Markgrafen Otto von Brandenburg hat in diesem Vidimus das Datum: apud oppidum Cadanum anno Mill°. CC°. LXXXII°. XIII. Kal. Oct. Das scheint aber ein Irrthum zu sein. Vielleicht gehört dieser Willbrief des Markgrafen Otto zum Jahre 1297. Am 17. Aug. dieses Jahres urkundete derselbe zu Kaden. Gerbert, Crypt. nov. 117. Vergl. Kopp, Reichsgesch. 1, 633 und 3, 236. Der Irrthum des Abschreibers kann dadurch entstanden sein, dass das Vidimus auch eine später zu besprechende Urkunde des K. Wenzel von Böhmen enthält, welche in der That zu Kaden gegeben ist. Sämmtliche Willbriefe sind gleichlautend und alle d. d. Bopardie anno Mill°. CC°. LXXXII°. XIII. Kal. Oct.

[1]) Dasselbe ist ebenfalls im Vidimus von 1321 enthalten und abgedruckt bei Mone, Zeitschr. 8, 463 und Kopp, Reichsgesch. 1, Beil. 14. Dass der Pfalzgraf um jene Zeit in Ulm war, wissen wir auch aus Böhmer's Wittelsb. Regesten zum 15. Mai 1282, pag. 41. Am gleichen Orte sind auch Urkunden verzeichnet, welche Ludwig am 22. 24. und 25. Sept. 1282 in Boppard ausstellte.

[2]) Böhmer, Regg. Rud. 752. Gerbert, Hist. nig. silv. 3, 204. Das f. Fürstenb. Arch. besitzt das Original dieser Urkunde.

Bischöfen Konrad von Strassburg und Gottfried von Passau dem Grafen ausgestellt worden sind [1]).

Somit war also dem Grafen Heinrich von Fürstenberg und allen seinen Nachkommen der reichslehenbare Besitz von Villingen gewährleistet. Aber schon in der Zeit, welche zwischen die zu Boppard gepflogenen Unterhandlungen und die, auf Grundlage der kurfürstlichen Willbriefe, wirklich erfolgte Belehnung fällt, am 16. November 1282, am St. Othmarstag, war K. Rudolf persönlich anwesend, als der Graf in Beisein vieler Edlen und Ritter seinen Söhnen in Villingen den Ritterschlag ertheilen liess [2]).

Im Jahre 1284 starb Graf Heinrich. Nunmehr fragte es sich, wer ihm in Villingen als Herr der Stadt nachfolgen solle. Schon das älteste Freiburger Stadtrecht von 1120 enthält die Bestimmung „ut quicumque dominus postmodum eandem civitatem hereditario jure possideret, eo decedente quisquis inter heredes ipsius senior extiterit, dominium ejusdem civitatis obtineret“ [3]). Es lässt sich vermuthen, dass auch in Villingen der gleiche Grundsatz Geltung hatte. Graf Heinrich hinterliess fünf Söhne. Am 16. October 1284 verständigten sich die Grafen Friedrich, Egino, Konrad und Gebhard mit ihren lieben Bürgern der Stadt Villingen, die sie von ihrem Vater geerbt haben [4]). Ihr Bruder Graf Heinrich ist in der Urkunde nicht genannt. Derselbe war Johanniter.

Erstlich geloben sie eidlich der Stadt, von St. Walpurgenmesse an über zwei Jahre [5]), einen von ihnen vieren zum Herrn zu setzen.

---

1) Enthalten im Vidimus vom 30. Apr. 1321 F. Fürstenb. Arch. Die Urkunde des Bischofs von Strassburg hat Kopp, Reichsgesch. 1, Beil. 16 gegeben. Vergl. auch daselbst 1, 633, Note 2. Dem hochverdienten Forscher diene zur Nachricht, dass sich seine l. c. ausgesprochene Vermuthung bestätigt. Die Urkunde des Bischofs von Passau stimmt mit derjenigen des Bischofs von Strassburg völlig überein, nur wird Graf Heinrich in der ersteren nicht „fidelis noster“ genannt, da er von Passau keine Lehen hatte. Münch 1, 282 hat, in seiner bekannten Weise, aus dem Bischofe von Passau einen Bischof von Padua, aus Colmar aber Cöln gemacht und den Pfalzgrafen Ludwig, sehr künstlich, in zwei Personen zerlegt, nämlich in den Pfalzgrafen Ludwig von Rheinbaiern (!) und den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz.

2) Chron. Sindelf. apd. Böhmer, Font. 2, 466.

3) Schreiber, Urkb. der Stadt Freib. 1, 4.

4) Ze Villingen 1284 an St. Gallentag. Orig. im Archive der Stadt Villingen.

5) Ich bemerke gelegentlich, nach Vergleichung mehrerer Calendarien des 14. und 15. Jahrhunderts, dass St. Walpurgentag, in unserer Gegend, nicht am 1. Mai, sondern am 25. Februar gefeiert wurde. Wie aber im 13. Jahrhundert?

Von einer Folge nach dem Rechte der Erstgeburt ist also nicht die Rede. Wahrscheinlich bedingte die Reichslehenschaft diese Abweichung [1]). Die Stadt soll niemals mehr als nur einen Herrn haben. Gewinnt derjenige unter den Brüdern, dem Villingen jetzt zugetheilt wird, mehrere Söhne, so soll auch unter diesen immer nur einer Herr sein können. Dieser Herr der Stadt soll aber in und um Villingen keine neue Burg oder Veste anlegen, die nicht schon vorhanden ist. Die Bürger sollen ihm nicht mehr als 40 Mark Silber jährlich zur Steuer geben [2]).

Wird das Schultheissenamt erledigt, so soll es der Herr, nach der Bürger Rath, einem erbaren Bürger leihen [3]). Die Bürger wählen einen Büttel (gebiutel, wol der lictor des Freiburger Stadtrechtes), dem der Schultheiss sein Amt leiht. Wenn ein Bürger wegen einer Unthat des Herrn Huld verliert, wegen eines blutigen Schlages oder minder oder mehr, so soll er nach dem Rechte der Stadt und durch das Urtheil der Bürger gerichtet werden. Wer Bürger zu Villingen ist, der soll von seiner Hofstatt dem Herren nicht mehr als einen Schilling Pfenning jährlich gelten [4]). Die Bürger erwählen den Herter und Hirten [5]) und der Schultheiss leihet diesen das Amt.

Der Herr übernimmt den Schutz und Schirm der Stadt. Diese wichtige Urkunde besiegelten die Grafen Friedrich und Egen von

---

[1]) In K. Rudolf's Lehenbrief vom 24. Mai 1283 sind alle „heredes legitimi" zur Nachfolge in Villingen und Haslach berufen.

[2]) Bei dieser mässigen Summe blieb es auch in der Folge. Das Repertorium von 1686 führt zum Jahre 1302 eine Quittung über 40 M. S. jährlicher Steuer an. Auch die Herzoge von Österreich erhoben in den Jahren 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1358, 1363, 1373, 1382 und 1404 nur je 40 M. S., wie ich aus Abschriften entnehme, welche Prof. Kefer von Originalquittungen gefertigt hat.

[3]) Prof. Kefer hinterliess in seinen Collectaneen auch ein Verzeichniss der Schultheissen und Bürgermeister. Von 1306—1326 finden wir als Schultheissen abwechselnd nur Hug Stähelli und Walther Lechler. Stähelli erscheint indessen öfter in dieser Würde als Lechler. Da zu vielen Jahren die Schultheissen nicht bekannt sind, lässt sich über den Turnus aus dem Verzeichnisse nichts ersehen. Die Stähellin, die sich später Stähellin von Stockburg (bei Bräunlingen) schrieben, waren Fürstenbergische Vasallen und gehören zu den Patriciern.

[4]) Dieser Ansatz entspricht der deutschen Version der Freiburger Verfassungsurkunde von 1293. Freib. Urkb. 1, 123. Das alte Stadtrecht hat „de qualibet area 12 den. publice monete l. c. 1, 3."

[5]) Das älteste Freiburger Stadtrecht hat nur den pastor. Es scheinen aber die beiden Bezeichnungen nicht tautolog zu sein.

Fürstenberg, Bischof Rudolf von Constanz, Graf Albrecht von Hohenberg, Markgraf Heinrich von Hachberg, Graf Egino von Freiburg, Graf Ulrich von Montfort, Graf Mangold von Nellenburg und Graf Götz von Tübingen. Die Grafen Konrad und Gebhard von Fürstenberg, die noch nicht eigenes Siegel führen, verbinden sich mit ihren Brüdern [1]).

Man wird nicht behaupten wollen, dass den Grafen, laut dieses Vertrages, grosse Macht in der Stadt geblieben sei. Die Brüder setzten, noch vor Ablauf der bedingten Frist, den Grafen Egen (Egino) zum Herrn ein. Dieser gab der Stadt am 24. August 1286 einen Revers [2]), in welchem er verspricht, die in der Urkunde vom 16. October 1284 enthaltenen Puncte getreulich einzuhalten. Es siegelten mit ihm Graf Albrecht von Hohenberg, Markgraf Heinrich von Hachberg, die Grafen Egen und Heinrich von Freiburg, Graf Ulrich von Montfort, Graf Mangold von Nellenburg, Graf Götz von Tübingen und Graf Friedrich von Fürstenberg.

Anfänglich scheint Graf Egino mit der Stadt in gutem Einvernehmen gelebt zu haben. Im Jahre 1288 vergabt er an das Hospital daselbst [3]) den Bauplatz, auf welchem dasselbe gegründet wurde und schenkt demselben alle Rechte und Freiheiten, welche das Hospital zu Freiburg von der dortigen Herrschaft erhalten hat. Das geschah mit Zustimmung seiner lieben Bürger zu Villingen. Im Jahre 1290 aber, am 20. Juli, stellt der Graf den Bürgern bereits einen Sühnbrief aus, in welchem das Versprechen gegeben wird, sie nimmermehr an ihren Rechten zu irren und alles zu halten, was in der Handfeste stehe, welche er ihnen gegeben habe. Egen stellt hiebei neun seiner Freunde (Verwandten) und Dienstleute zu Bürgen, die zu den Heiligen schwören, auf Mahnung der Bürger, in einem Monate Abhilfe zu schaffen, wenn Graf Egen die getroffene Vereinbarung überfahren sollte. Auch verpflichten sich dieselben dazu, dem Grafen in keiner-

---

1) Die Siegel sind wohlerhalten, mit Ausnahme desjenigen des Bischofs von Constanz, welches fehlt.

2) Geben ze Villingen 1286 an St. Bartholomäustage. Abschrift im f. Fürstenb. Archive nach dem Orig. zu Villingen. Ich habe diese Abschrift zwar nicht mit dem Original, wohl aber mit einer, in Kefer's Nachlasse befindlichen, Cop. vidim. von 1790 verglichen und sachlich übereinstimmend gefunden. Nur die Sprache hatte Noth gelitten

3) 1288 ohne Tag. Act. et dat. Vilingen ind. prima. Abschrift im f. Fürstenb. Archive.

lei Weise gegen die Stadt, mit Worten und Werken, Rath und That, behilflich sein zu wollen.

Es sind dieses: Graf Friedrich von Fürstenberg (Egen's Bruder), Friedrich und Brun von Hornberg, die er seine Oheime nennt, Heinrich und Konrad von Blumeneck, Hug von Schilteck und Johann sein Sohn, Brun und Johann von Kürneck [1]).

Wir wissen nicht, welche Puncte in dem zwischen Fürstenberg und der Stadt 1286 aufgerichteten Vertrage überfahren worden waren, können aber aus einer königlichen Verfügung entnehmen, dass der Streit ein ziemlich heftiger gewesen ist.

K. Rudolf schreibt am 8. November 1290 aus Altenburg an die Rathmannen und Bürger zu Villingen, dass er ihnen auf inständige Bitte des Grafen Egino von Fürstenberg, seines lieben Getreuen, den bisher gegen sie gehegten Groll nachlasse und sie wieder zu Gnaden aufnehme. Leider ist die Ursache der königlichen Ungnade in der Urkunde nicht berührt [2]).

Graf Egen (Egino) hatte sich vermuthlich zuerst beim Könige beschwert und dann, nach erfolgter Aussöhnung mit der Stadt, seine Fürbitte eingelegt.

Zu heftigen Reibungen kam es nach dieser Sühne nicht mehr. Ob aber ein ganz gutes Einvernehmen hergestellt wurde, das dürfte sehr zu bezweifeln sein, obgleich Graf Egen im Jahre 1299 [3]), zwischen den Bürgern zu Villingen und seinem Bruder dem Grafen Gebhard von Fürstenberg einen Vertrag zu Stande brachte, in welchem der letztgenannte Graf auf die Klage verzichtet, die ihm

---

[1]) An dem nehsten donrestage vor sante Marien Magdalenentage 1290. Abschrift im f. Fürstenb. Arch. nach dem Orig. zu Villingen. Ich habe auch diese Abschrift mit einer in Kefer's Nachlasse befindlichen Copia vidimata von 1790 verglichen.

[2]) Böhmer, Reg. Rud. 1245 in Addit. I. Abdruck bei Fickler, Quellen und Forschungen 98. Das wohlerhaltene Original befindet sich im Archive der Stadt Villingen, wo ich dasselbe eingesehen habe.

[3]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Fickler, Quellen und Forschungen 99. Die Bemerkung des Editors, dass, statt núnzig vnd ain jare, wol núnzig vud nún jare hätte geschrieben werden sollen, findet ihre Bestätigung durch das Repertorium von 1686, wo die Urk. zu 1299 eingetragen ist. Es wäre aber sehr nützlich gewesen, wenn Fickler angegeben hätte, ob er die Urkunde nach dem Originale oder nur nach einer Abschrift gegeben habe. Sollte nicht, statt Grave G. von Vúrsteberch hiener genannt, zu lesen sein: hienor genannt? Der Beiname hiener ist mir etwas unwahrscheinlich. Sindelstein, jetzt Zindelstein, war eine Burg bei Wolterdingen, nicht weit von Donaueschingen, und schon c1225 im Besitze des Hauses Urach (Fürstenberg). Gerbert Hist. nig. silv. 3, 103.

gegen die Villinger zusteht, welche seinen Bann zu Zindelstein überfahren hatten.

Die Stadt, der man hieraus keinen Vorwurf machen kann, fuhr fort in ihren auf grössere Selbstständigkeit gerichteten Bestrebungen. Die ganzen Zeitverhältnisse waren ihr hiebei günstig. Als ihr K. Albrecht am 30. September 1298 das schon von seinem Vater anerkannte Privilegium de non evocando bestätigte, geschah der Grafen von Fürstenberg in dieser Urkunde keine Erwähnung. Dagegen wird die getreue Anhänglichkeit, welche die Stadt gegen das Reich hege, ausdrücklich hervorgehoben [1]). Auch scheint es, als ob die schon von K. Rudolf geregelte Frage, hinsichtlich der Ansprüche des Reiches auf Villingen und Haslach, im Jahre 1297 nochmals in Angriff genommen worden sei. Es stellt nämlich K. Wenzel von Böhmen am 23. August dieses Jahres zu Kaden einen Willbrief aus, in welchem er den vormals (1282) von seinem Schwiegervater K. Rudolf seligen, mit dem Grafen Heinrich von Fürstenberg wegen der genannten Städte abgeschlossenen Vergleich bestätigt [2]). Ein gleiches geschah auch zu Prag, am 4. Juni 1297, durch den Herzog Albert von Sachsen, der seinen am 19. September 1282 ertheilten Willbrief wörtlich wiederholt [3]). Ob sich K. Adolf mit dieser Sache befasste, ist nicht bekannt [4]).

Das Verhältniss der Grafen von Fürstenberg zur Stadt Villingen, so wie sich dasselbe am Schlusse des 13. Jahrhunderts urkundlich herausstellt, dürfte also wol hinreichend begründen, wenn wir

---

1) Böhmer Reg. Albert. 605 in Addit. 1. Ich entnehme den Inhalt dieser noch nicht gedruckten Urk. einer Abschrift vom Jahre 1665 im f. Fürstenb. Archive. Münch I. 282 gibt an, diese Urk. sei vom 23. Aug. 1298. Das wäre gerade einen Tag vor der Königskrönung. Sie ist aber d. d. apud Nuremberch II. Kal. Oct. 1298 ind. 12. reg. 1.

2) Dat. in Cadano 1297. X. Kal. Sept. ind. 10. reg. 1. In Orig., sowie auch im Vidimus des Abts von Thennenbach, von 1321, im f. Fürstenb: Arch. Da diese Urk. wegen des Tages zu Kaden (vergl. Kopp, Reichsgesch. 3, 238) nicht unwichtig ist, so gebe ich sie als Beil. II, nach dem Originale.

3) Ohne sich indessen auf denselben zu beziehen. Dat. Prage 1297. Feria tertia post festum pentecostes. Conves Datum per copiam im f. Fürstenb. Arch. Das Siegel ist abgefallen.

4) Dass der Herzog von Sachsen zu Pfingsten 1297 in Prag war, auf der grossen Fürstenversammlung, in welcher gegen K. Adolf die erste Berathung stattfand, wie das Reich besser zu regieren sei, ersehen wir aus Böhmer, Reichssachen 211. Daselbst ist auch von einem Tage zu Kaden die Rede, unter Verweisung auf Chron. Salisb. apd. Pez I, 394. Chron. Aul. reg. apd. Dobner 5, 120 u. s. w.

liese Stadt nicht so unbedingt für die Perle der Fürstenbergischen Besitzungen halten können. Das Verhalten der hier in Betracht kommenden Kaiser und Könige, von K. Friedrich II. bis zu K. Albrecht I., war, im Grunde genommen, doch mehr dazu geeignet, der Bürgerschaft den nöthigen Rückhalt zu geben, als den Grafen ihre Gerechtsame zu erhalten. Sogar aus jener kurzen Zeit, in welcher K. Friedrich II. die Stadt ohne Mittel an das Reich zurückgenommen hatte, mögen sich gewisse Traditionen erhalten haben. Als K. Friedrich bereits gebannt war, kurz vor dessen Tode, finden wir die Bürger von Villingen unter seinen entschiedenen Anhängern [1]).

Fernerhin lässt sich, sogar bei Abmangel bestimmter Nachrichten, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die in der Schwesterstadt Freiburg i. B. schon zum Jahre 1248 nachgewiesenen Verfassungskämpfe [2]), bei denen die Grafen von Freiburg zu einer nachgerade ziemlich vollständigen Passivität herabgedrückt wurden, auch auf die Stimmung von Villingen einigen Einfluss ausübten. Die Städte suchten sich vor ungesetzlicher Vergewaltigung zu schirmen. Das war ganz in der Ordnung. Ebenso gewiss ist aber auch, dass sie ihre Forderungen, im weiteren Verlaufe des Haders, oftmals höher spannten, als ihnen das historische, positive Recht streng genommen erlaubte. Auch dieses liegt in der Natur der Verhältnisse.

In Freiburg gestaltete sich die Lage des Grafen besonders desshalb so ungünstig, weil sich Graf Egino III. gegen den König sträubte, während sein Bruder Graf Heinrich von Freiburg und sein Vetter Graf Heinrich von Fürstenberg zu Rudolf's Anhängern und Getreuen gehörten [3]). Schon im Jahre 1275 sah sich K. Rudolf zu genöthigt, die Stadt zu belagern [4]).

Eine zweite Belagerung nahm einer der Söhne des Königs, wahrscheinlich Graf Hartmann, mit vielen Grafen und Herren im August 1279 vor [5]). Der Erfolg war aber ein ganz ungenügender.

---

[1]) Papst Innocenz IV. schreibt am 26. Jänner 1249 an den Erzbischof von Mainz „ut hominibus de Nuwenburch, de Fillingen Friderici fautoribus omne ministerium et solatium ecclesie abstrahat, et faciat eos excommunicatos publice nuntiari. Regesta Innoc. IV. in der Bibl. des liter. Vereines. Stuttgart 1846, S. 175. Stälin 2, 197. Note 3. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg (1857) 2, 38.

[2]) Schreiber l. c. 2, 47 ff.

[3]) Vergl. Schreiber l. c. 2, 64.

[4]) Ann. Colmar. Font. 2, 8. Böhmer, Reg. Rud. nach 200.

[5]) Ann. Colm. l. c. 14.

Die Stadt, deren Bürgerschaft damals fest zum Grafen hielt, widerstand den Angriffen der Belagerer.

Daher sah sich K. Rudolf nochmals in die Lage versetzt, in Person zu erscheinen, im October 1281 [1]). Am 23. October kam zwischen ihm und dem Grafen Egino ein Vergleich zu Stande, in welchem unter anderem auch bestimmt wurde, dass der Graf alles Reichsgut, welches er an sich gezogen hatte, zurückgeben müsse und dass ihm der König darum Recht thun solle, wenn er es suche [2]). Dieser Punct ist von Wichtigkeit. Es handelte sich also, wie bei Villingen und Haslach, um eine Prüfung und Anerkennung von Besitztiteln, die aus der Zäringer Erbe flossen.

Das gute Einvernehmen zwischen dem Grafen und der Bürgerschaft war aber nicht von langer Dauer. K. Rudolf musste, am 17. Juni 1282, durch seine Boten richten und schlichten lassen [3]). Wir heben aus dieser Urkunde nur hervor, dass die Stadt, die ihrem Grafen bisher 100 Mark Silber als Steuer bezahlte, von nun an 200 Mark zahlen sollte. Die Grafen von Fürstenberg erhoben, wie bereits erwähnt wurde, im Jahre 1284 nur 40 Mark von Villingen.

War auch Freiburg bedeutend grösser, so wird sich das Verhältniss der Leistungsfähigkeit der beiden Städte doch kaum wie 5:1 gestellt haben.

Was nun die Grafen von Freiburg betrifft, so genügt es zu wissen, dass dieselben, trotz einer ganzen Reihe von Sühnversuchen, seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts nie mehr in ein eigentlich gedeibliches Einvernehmen mit ihrer Bürgerschaft kamen. Die Stadt war hiebei der mächtige, der gewinnende Theil. Die Grafen sanken nach und nach, nicht ohne eigene Schuld, aber auch keineswegs nur durch dieselbe, zu einer so bedenklichen Lage herab, dass ihnen nur noch der Schatten eines Regimentes blieb [4]).

Aber auch in Villingen sollte die Gewalt der Grafen von Fürstenberg noch weiter herabgedrückt werden, als bereits durch die schon erwähnten Verträge geschehen war. Im Jahre 1303 bewilligte Graf

---

[1]) Ann. Colm. l. c. 17.
[2]) Schreiber, Urkb. der Stadt Freib. 1, 91.
[3]) Schreiber, Urkb. 1, 92.
[4]) Vergl. Stälin 3, 102 und Kopp Reichsgesch. 5, 404.

Egen von Fürstenberg der Stadt, dass sie das Schultheissenamt ünf Jahre lang aus der Zahl der Vierundzwanziger besetzen dürfe [1]).

Graf Egino von Fürstenberg, Herr zu Villingen und Haslach, tarb im Jahre 1324. Nunmehr trat in der That der in der Urkunde vom 6. October 1284 vorgesehene Fall ein. Der Herr von Villingen interliess zwei Söhne, während doch die Stadt nur unter einem inzigen Gliede des gräflichen Hauses stehen konnte und wollte. Am 0. Mai 1324 [2]) verständigten sich die Brüder Graf Johann und Graf ötz von Fürstenberg vorläufig mit der Bürgerschaft dahin, dass sie idlich angelobten, die Stadt bei allen Rechten und Freiheiten zu rhalten, welche diese unter ihrem Vater dem Grafen Egen besessen abe. Fernerhin sagten sie der Bürgerschaft zu, dass sie, bis zu St. hannis zur Sonnwenden, und von dort an in zwei Jahren, also bis zum 4. Juni 1326, einen von ihnen beiden der Stadt zum Herrn setzen ollten. Man bemerke, dass, während das Versprechen, die Stadt ei ihren Rechten zu erhalten, ein eidliches war, die weitere Ver-rechung keine eidliche gewesen ist, „vnd so die zwei iar für kom-ent, so sun wir inen einen herren vnder vns geben, swenne si es rderen".

Derjenige unter den beiden Brüdern, welcher innerhalb der ist zum Herrn der Stadt eingesetzt wird, soll derselben alle jene ncte verbriefen, die in den älteren Verträgen enthalten sind [3]).

Sollten die beiden Brüder innerhalb der zwei Jahre Stösse mit ander bekommen, so ist die Stadt nicht gehalten, einem unter ihnen izustehen. Um nun den Villingern jede gewünschte Sicherheit zu ben, siegelten, mit den beiden Brüdern Johann und Götz, auch af Gebhard von Fürstenberg, Chorherr zu Constanz (ihr Oheim), rkgraf Heinrich von Hachberg, die Grafen Konrad von Freiburg, g von Bregenz, Heinrich von Fürstenberg (der Sohn ihres Oheims iedrich) und Rudolf von Hohenberg, sowie Herr Walther von roldseck. Die Stadt war also, in Hinsicht auf die Erhaltung des tus quo, hinreichend gesichert. Aber sie verlangte mehr. So scheint wenigstens.

---

1) Archivrepertorium von 1686 zu Villingen.

2) G. ze Vilingen an dem nehsten gutentage vor dem pfingsttage 1324. Copia vidimata von 1790 in Kefer's Nachlass.

3) Sie werden einzeln aufgeführt. Es sind die in den Urkk. vom 16. Oct. 1284. und vom 24. Aug. 1286 enthaltenen Puncte.

Noch ist zu bemerken, dass in das Jahr 1324 ein von K. Ludwig dem Baiern erlangtes Privilegium fällt. Die beiden Grafen Johann und Götz [1]) liessen sich am 27. Juni die dem Reiche in der Stadt Villingen von der dortigen Judenschaft zustehenden Nutzungen verleihen. Die Verleihung erfolgte nur auf Widerruf, doch sollten K. Ludwig's Nachfolger am Reiche gehalten sein, den Grafen oder deren Nachkommen die Summe von 50 Mark Silbers zu gelten, wenn sie die Judensteuer wieder an sich ziehen wollen [2]).

Obgleich in der Urkunde gesagt ist, dass sich diese Concession auf die Dienste gründe, welche die Grafen dem Könige geleistet hätten, so fehlen uns doch weitere Anhaltspuncte, um die Fürstenberger [3]) für eifrige Anhänger des Baiern zu halten.

Nach der Schlacht von Mühldorf (1322, 28. Sept.), wurde K. Ludwig von Vielen anerkannt, die vormals seine Gegner gewesen waren, und unter den schwäbischen Grafen und Herren kam es sogar vor, dass man sich bei der Sühne mit dem Sieger ausdrücklich vorbehielt, zum Hause Österreich nicht in ein feindliches Verhältniss treten zu müssen [4]).

Die beiden jungen Grafen von Fürstenberg würden, um das Jahr 1324, in Schwaben sehr vereinzelt gestanden sein, wenn sie sich, den Traditionen ihres Hauses gemäss, ganz unbedingt zu Österreich hätten halten wollen. Über die Stimmung der Bürgerschaft zu Villingen sind wir nur auf Vermuthungen angewiesen. Freiburg war im Jahre 1324 bairisch gesinnt [5]). Mit Zuverlässigkeit kann man dagegen annehmen, dass sich die auch in anderen Städten Schwabens um jene Zeit wahrnehmbare demokratische Strömung [6]) auch auf

---

[1]) Die Urk. hat Gotfrid.

[2]) Geben Frankfurt Mitwoch nach St. Johannistag zur Sonnwenden 1324. Orig. im Fürstenb. Arch. Da die Urk. noch nicht gedruckt ist, gebe ich sie als Beil. III.

[3]) Mit Münch 1, 334. Am 27. Juli 1325 wurde Graf Götz von Fürstenberg Bürge des Herzogs Leopold von Österreich bei dem Grafen Ulrich von Wirtemberg. Stälin 3, 171. Nach dem Orig. im Archiv zu Stuttgart.

[4]) Vergl. Stälin 3, 163.

[5]) Das scheint aus dem Umstande hervorzugehen, dass Graf Konrad von Freiburg, der sich am 25. Mai 1324, mit dem Bischofe von Strassburg und der Stadt Kolmar in ein Bündniss mit Herzog Leupold von Österreich einliess, die Bürger und die Stadt Freiburg von den etwa zu befehdenden Personen ausnahm. Urk. bei Lichnowsky 3, Beil. VIII. Die Stadt verfolgte wol ihre eigene Politik. Vergl. auch Schreiber, Gesch. der Stadt Freib. 2, 113.

[6]) Vergl. Joh. Vitodur. ed. G. v. Wyss 156 und Stälin 3, 221.

illingen erstreckte. Der mehr oder minder heftige Kampf der unftgenossen gegen das Altbürgerthum der ritterbürtigen Geschlech-r (Patricier) war an der Tagesordnung.

Auch in Villingen hatte das Zunftregiment die alte, mehr aristo-atische Verfassung siegreich verdrängt. Wir wissen dieses mit estimmtheit aus der merkwürdigen Urkunde, welche die beiden rafen Johann und Götz von Fürstenberg am 7. December 1324 sstellten [1]).

Der wesentliche Inhalt dieser Urkunde ist folgender. Die Grafen stätigen, mit gutem Willen, Wissen und Rathe des Schultheissen, rgermeisters und der Vierundzwanziger, des grossen Rathes und r Gemeinde zu Villingen, dem Bürgermeister und den Zünften ihre chte und bestimmen, dass alle ihre Nachfolger, wenn sie den rgern und der Stadt schwören, mit in den Eid nehmen sollen, rgermeister und Zünfte aufrecht zu erhalten [2]).

Hinsichtlich der Wahl zum Bürgermeister wird bestimmt, dass Vierundzwanziger und die Zunftmeister, ein jeder Zunftmeister bfünft, also wol mit vier seiner Zunftgenossen, auf ihren Eid en Bürger von Villingen bezeichnen sollen, welcher dem Grafen, r Stadt und dem Lande passend sei. Der Gewählte darf nicht ab-nen. Versucht er es gleichwohl, so soll ihn der Rath dazu zwingen, Jahr lang aus der Stadt zu fahren. Will er dann nach Jahres-t wieder einfahren, so muss er zur Busse eine Mark Silbers in geschworene Einung legen. Er erhält jedoch für seinen Dienst lich sechs Mark Silbers und ist auch, für die Dauer desselben

---

Geben ze Vllingen an dem nechsten freitage nach St. Nicolaustage 1324. Es liegt mir diese Urkunde in einer Abschrift des Jahres 1665 im F. Fürstenb. Archive und n einer aus Kefer's Nachlasse stammenden Copia vidimata von 1790 vor. Beide Abschriften stimmen überein. Wäre nicht in beiden Abschriften die Sprache gar sehr erdorben, so wäre wol ein Abdruck am Platze.

Das Amt eines Bürgermeisters ist in Villingen bis 1306 nachgewiesen durch Kefer'sche Excerpte aus Originalurkunden. Vergl. Mone's Zeitschrift 8, 115. Die lteste Originalurkunde des Karlsruher Generallandesarchives, welche das Amt eines ürgermeisters zu Villingen erwähnt, ist nach Bader's Angabe l. c. 8, 373 vom . Mai 1315. Im f. Fürstenb. Arch. befinden sich Originalurkunden von 1310 und 1311, n welchen bereits der Bürgermeister von Villingen genannt ist. Die Vierundzwanziger ind wol dem Freiburger Rechte nachgebildet. Schon das älteste Stadtrecht kennt ie XXIIII consules, Schreiber., Urkb. 1, 8. Das waren die sog. alten Vierund-wanziger. Die sog. neuen Vierundzwanziger wurden 1248 den alten beigesellt. tatuimus preterea alios viginti quatuor prioribus viginti quatnor conjuratis fore djungendos. Schreiber, Urkb. 1, 53,

frei von aller Steuer. Er hat zu schwören, den Nutzen der Grafen Johann und Götz von Fürstenberg und der Stadt Villingen nach Kräften wahrzunehmen und die Zünfte bei ihren Rechten zu erhalten. Den Grafen bleibt das Recht, den Bürgermeister zu bestätigen. Haben sie aber denselben angenommen, so schwören alle Bürger, die älter als 16 Jahre sind, dem Bürgermeister in allen ehrbaren Dingen, in der Stadt und im Felde, Gehorsam zu leisten und die Rechte der Zünfte zu wahren.

Von diesem Eide sind befreit der Schultheiss und die Vierundzwanziger, welche auf ihren dem Grafen und der Stadt geschworenen Eid hingewiesen werden. Sollte ein Bürgermeister abgesetzt oder verstossen und hierauf wegen solcher Sachen, die er für die Stadt gethan, angegriffen werden, so soll ihn die Stadt schadlos halten, es wäre denn dass derjenige, welcher ihn bekümmert eidlich nachweisen würde, dass die betreffende Angelegenheit die Stadt nicht angehe.

Hinsichtlich der Zunftmeister wird bestimmt, dass Schultheiss und Bürgermeister auf ihren Eid aus jeder Zunft neun Personen zu sich nehmen und mit diesen der betreffenden Zunft einen neuen Meister geben sollen, wie es sich für die Herren der Stadt, die Stadt und die Bürger wohl füge. Wollten Schultheiss und Bürgermeister dieses nicht thun, so könne die Zunft sich selbst einen Meister geben. Den Zunftmeistern ist gestattet mit den bewaffneten Genossen ihrer Zunft auszufahren, wenn es der Herren oder der Stadt Noth erheischt.

Bürgermeister und Zunftmeister werden alle Jahre auf St. Johann zur Sonnwenden gewählt. Wer zum Zunftmeister gewählt wird und ungehorsam ist, der soll ebenfalls ein Jahr aus der Stadt fahren und bei seiner Rückkehr eine Mark Silbers an die Zunft zahlen. Hiedurch hat er sich aber nicht für immer befreit, denn im dritten Jahre verfällt er wieder der gleichen Busse, wenn er gewählt wird und sich neuerdings weigert.

Die Richter werden gewählt durch den Schultheissen, Bürgermeister, die Vierundzwanziger und den grossen Rath gemeinsam, aus den „erbarsten und witzigesten“ der Stadt. Es sollen deren, mit dem Schultheissen und Bürgermeister, im Ganzen vierundzwanzig sein. Stirbt einer derselben, so muss er in Monatsfrist ersetzt werden, oder man soll in der Stadt nicht richten, es wäre denn über blutige Wunden und über Gülten.

Niemand soll Schultheiss, Bürgermeister, Richter oder Zunftmeister sein und in den Rath, den grossen und den kleinen, gehen können, welcher nicht Bürger von Villingen ist. Bei Bürgeraufnahmen entscheiden Schultheiss, Bürgermeister, Richter und der grosse Rath gemeinlich nach Stimmenmehrheit. Dessgleichen auch über alle Fragen und Sachen, zu denen man der Stadt Siegel bedarf.

Bewirkt ein Bürger zu Villingen ein Ding, das den Grafen oder der Stadt zu Schaden gereicht, so solle er sich vor dem Bürgermeister eidlich reinigen, oder des Grafen Huld verloren und kein Recht mehr in der Stadt haben. Die Zunftmeister gehen stets in den Rath um alle Dinge. Bedünket den Schultheissen und den Bürgermeister, dass man den grossen Rath versammeln müsse, so soll man hiezu mit der Glocke das Zeichen geben. Die Urkunde ist besiegelt von den beiden Grafen und von der Stadt.

Offenbar ist dieser Zunftbrief eine Nachbildung der am 28. August 1293 der Stadt Freiburg vom Grafen Egino von Freiburg ertheilten Urkunde [1]). Die wörtliche Übereinstimmung vieler Sätze, besonders des Einganges, ist eine so vollständige, dass man nicht darüber zweifeln kann, wo das Vorbild gesucht und gefunden wurde.

Am folgenden Tage [2]) verbrieften die beiden Grafen der Stadt, dass derjenige unter ihnen, welcher zum Herrn bestimmt werde, unter seinem Siegel eine Urkunde ausstellen solle, in welcher von Wort zu Wort stehe, was in diesem Zunftbriefe enthalten sei.

Mittlerweile hatte aber im Hause Fürstenberg, zwischen der Haslacher und der Fürstenberger Linie, nicht jene Eintracht geherrscht, welche nothwendig vorhanden sein musste, wenn nicht die aufstrebende Stadt Siegerinn bleiben sollte. Villingen war wohlhabend und streitbar. Als Graf Eberhard von Wirtemberg im Jahre 1310 in des Reiches Acht verfiel, schädigten ihn die Villinger bis zu dem Grade, dass sie es für nöthig fanden, sich von Kaiser Heinrich VII. verbriefen zu lassen, dass ihnen nie zum Vorwurfe gereichen solle, was sie, in des Reiches Dienst, dem Grafen zugefügt hatten [3]). Im Jahre 1311,

---

[1]) Schreiber, Urkb. der Stadt Freib. 1, 140

[2]) Geben zu Villingen Samstag nach St. Niclastag 1324 Abschrift von 1665 im f. Fürstenb. Archive.

[3]) 1311, 17. Jul. im lager vor Brescia. Böhmer, Reg. Heinr. VII. 588 im Addit. I, und Stälin 3, 131.

am 9. September [1]), vereinbarten sich Schultheiss, Bürgermeister und Rath und die Bürger gemeinlich über den Ersatz, welcher denen geleistet werden sollte, die im Dienste der Stadt Villingen ihre Rosse verlieren oder gefangen genommen werden. In dieser höchst merkwürdigen Urkunde ist bereits von den Zunftmeistern die Rede. Es wird nämlich des Falles gedacht, dass der Bürgermeister und die Zunftmeister Jemanden im Dienste der Stadt reiten liessen.

Unter solchen Umständen war es gewiss sehr misslich, dass um das Jahr 1316 zwischen dem Grafen Egino von Fürstenberg, dem Vater der Grafen Johann und Götz, und dem Grafen Heinrich II. von Fürstenberg, dem Sohne des Grafen Friedrich, also zwischen nahen Vettern, eine Fehde entbrannte. Es ist bisher nicht gelungen, deren Ursache in Erfahrung zu bringen. Die Bürger von Villingen leisteten ihrem Herrn dem Grafen Egino pflichtschuldigen Beistand, oder aber es wurde dieser, gegen seinen Vetter, der Helfer der Stadt. Bei dem Mangel an bestimmten Überlieferungen lässt es sich nämlich nicht einmal feststellen, ob die Stadt Villingen durch des Grafen, oder ob dieser durch die Stadt zur Fehde mit seinem Vetter Heinrich veranlasst wurde. Am 1. November 1317 stellte Graf Egino der Stadt einen Schadlosbrief aus, in welchem er sie sogar als Schiedsrichterinn anerkannte [2]).

Im Jahre 1318 verspricht Graf Konrad von Freiburg der Stadt Villingen, dass sie wegen der Fürstenberg'schen Fehde von ihm nicht solle geschädiget werden [3]), und am 11. October 1322 vergleicht er sich vollständig mit der Stadt und den Brüdern Berchtold und Burkhart Zan, deren Vater Konrad selig von ihm gefangen genommen worden war [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass Graf Konrad von Freiburg dem Grafen Heinrich II. von Fürstenberg gegen seinen Vetter Egino und die Villinger beistand.

---

1) Geben an dem nehsten dornstag nach vnser frowentag der jüngeren 1311. Abschrift des Prof. Kefer ex Orig. Villing.

2) Münch 1, 331, der sich auf Villinger Archivalien bezieht. Ich konnte daselbst keine Originalurkunden noch Abschriften finden, sonderu nur einen Eintrag im Repertorium von 1686, vermöge dessen der Schadlosbrief am Abende vor Allerheiligen 1317 ausgestellt worden wäre. Es ist im Repertorium beigefügt, dass sich der Graf dem judicio der Bürger von Villingen unterwerfen wolle, was sich aber vielleicht nur auf die Ermessung des Schadenersatzes beziehen dürfte.

3) Villinger Repertorium von 1686, ohne Angabe des Tages.

4) Mone, Zeitschrift 8, 378.

Im Jahre 1324, Freitag nach Nicolaitag, am 7. December, also im gleichen Tage, an welchem die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg den Zunftbrief ausstellten, sagten dieselben der Stadt Villingen zu, derselben wider Heinrich Grafen von Fürstenberg, Diethelm von Krenkingen, die von Almendshofen und andere Helfer beizustehen und ohne Zustimmung der Bürger keinen Frieden abzuschliessen [1]).

Von 1316 bis 1324 hat aber die Fehde zwischen den Grafen von Fürstenberg-Haslach und Fürstenberg-Fürstenberg sicherlich nicht gedauert, denn am 30. Mai dieses Jahres besiegelte ja Graf Heinrich II., wie oben bemerkt wurde, den von seinen Vettern Johann und Götz der Stadt Villingen gegebenen Zusagebrief. Es scheint also, aus Gründen, die wir nicht kennen, neuerdings ein Zwist entstanden zu sein. Die jungen Grafen waren wol noch schwerlich in der Lage, die Stadt in eine Fehde zu verwickeln, welche dieser nicht zusagte [2]).

Möglicher Weise hieng die erneuerte Fehde mit dem allgemeinen Zwiespalte im Reiche zusammen. Die Grafen Johann und Götz standen mit K. Ludwig auf gutem Fusse. Graf Heinrich II. dagegen war, wenigstens im Jahre 1315, ein Anhänger der Herzoge von Österreich [3]). Von einem später erfolgten Parteiwechsel dieses Grafen ist nichts bekannt.

Münch, der sich durch Amplificationen und vage Vermuthungen zu helfen sucht, wo ihm keine Quellen vorliegen, gibt nun freilich [4]), Villingen sei fortwährend der Zankapfel zwischen den beiden Linien eines und desselben Hauses gewesen. Diese Angabe ist aber vollständig aus der Luft gegriffen, denn es liegt auch nicht ein einziges Schriftstück vor, aus welchem sich entnehmen liesse, dass auf Heinrich II. von Fürstenberg-Fürstenberg nach dem Besitze der genannten Stadt gestrebt habe [5]).

---

[1]) Münch 1, 334 und Villinger Repertorium von 1686.

[2]) Dass die Stadt Villingen im Sommer 1319 Fehden zu bestehen hatte, beweist ein Rathsbeschluss vom 29. Juni. Es handelt sich um Normen, nach denen die Ablösung geschehen soll, wenn die Stadt zur Hälfte oder nach Vierteln auszieht. Geben freitag nach St. Johannestag zu sungichten 1319. Copie in Kefer's Nachlasse.

[3]) Urkunde vom 24. März 1315 bei Lichnowsky, Bd. 3 Reg. 314.

[4]) Geschichte des Hauses Fürstenberg 1, 334.

[5]) Vermöge der von seinem Vater dem Grafen Friedrich besiegelten Urkunde vom 16. October 1284 waren ja Graf Heinrich und seine Descendenz von der Ausübung von Herrenrechten in Villingen gänzlich ausgeschlossen.

Ebenso nichtig ist aber die weitere Angabe Münch's, dass nämlich zwischen den beiden Brüdern Johann und Götz über den Besitz von Villingen Missgunst entstanden sei, und dass Graf Götz, auf Anrathen seines Vetters Gebhard, vorzugsweise gesucht habe, das Herz der Bürgerschaft zu gewinnen, um hiedurch seinen Bruder Johann zu verdrängen. Wollte man Münch Glauben schenken, so hätte Graf Götz den Bürgern von Villingen den Vorschlag gemacht, sie sollten sich von der Fürstenberg'schen Herrschaft auslösen, ein Vorschlag, der dann von den Grafen Johann und dessen Freunden mit Wärme aufgegriffen worden sei, weil keiner der Brüder dem andern den Besitz der Stadt gegönnt habe [1]).

Münch hat aber nicht nur das Verfahren der Grafen von Fürstenberg in ein schiefes Licht gestellt, sondern auch dasjenige des Hauses Österreich. Er sagt nämlich, ebenfalls ohne jeglichen Beweis, „Villingen war von dem Erzhause seit längerer Zeit insgeheim bearbeitet und die feindselige Stimmung seiner Bürger gegen den Grafen [2]) sorgfältig genährt worden. Endlich im Jahre 1326 wagte es den entscheidenden Schritt, nachdem man vorläufig zwischen der Stadt und dem Grafen einen Vergleich zu Stande gebracht und Ersteren mit dem Gedanken des drohenden Verlustes der Stadt vertraut gemacht hatte". Es verlohnt sich nicht der Mühe, die Nichtigkeit solcher Angaben im Einzelnen nachzuweisen, da ja der Widerspruch zu früheren eigenen Behauptungen augenscheinlich ist. Zuerst wird der Plan der Veräusserung dem Grafen Götz und dessen Rathgeber dem Grafen Gebhard zugeschrieben, und hierauf lässt man Österreich, seit längerer Zeit, mit den unzufriedenen Bürgern heimlich conspiriren.

Ist man nur auf Vermuthungen angewiesen, und dieses ist bei der Frage nach den leitenden Beweggründen der Grafen allerdings der

---

[1]) Münch's einzige Quelle für diese Verdächtigung scheint der Artikel Villingen in Kolb's hist.-stat.-top. Lexikon von Baden 3, 326 gewesen zu sein. Auch hier wird der Graf Gebhard von Fürstenberg, Domherr zu Constanz und Pfarrherr zu Villingen, als derjenige bezeichnet, der dem Grafen Götz gerathen habe, er solle der Stadt den Vorschlag machen, die herrschaftlichen Rechte um eine Summe Geldes abzukaufen. Graf Johann, heisst es fernerhin, war auch bald hiemit einverstanden, indem er der Stadt ihre Freiheit lieber, als dem Bruder den Besitz derselben gönnte. Da ich Kolb's Collectaneen sorgfältig durchgesehen habe, kann ich die Versicherung geben, dass auch diesem Autor keine Beweismittel zu Gebot standen. Wenigstens hat er sie nicht solche aufgezeichnet.

[2]) Gegen welchen? Es handelt sich um zwei Grafen.

Fall, so wird man denn doch rein persönliche Motive erst dann in Rechnung stellen sollen, wenn man zuerst die sicher erkennbare Sachlage gehörig untersucht hat. Sicher ist allerdings, dass sich Graf Johann und Graf Götz über den Besitz der Stadt noch nicht geeinigt hatten, als am 16. Juni 1326 die Villinger dem Herzoge Albrecht huldigten[1]), aber ebenso sicher ist auch, dass jenen bis zum 24. Juni 1326 zu dieser Einigung Frist gegeben war.

Münch geht von der Voraussetzung aus, dass der Besitz von Villingen von beiden Brüdern begehrt worden sei. Es lässt sich aber, ganz mit dem gleichen Rechte, die Vermuthung aufstellen, dass keinem der beiden Brüder an dem Schattenregimente über eine Stadt, die ganz entschieden zu stark war, um mit Gewalt von ihnen gebändiget werden zu können, viel gelegen sein konnte. Wer die Stadt übernahm, der hatte ohne Zweifel seinen Bruder in anderer Weise zu entschädigen.

War man nun darüber in's Klare gekommen, dass der Besitz von Villingen in mancher Hinsicht ein belasteter sei, so lag es ziemlich nahe, sich gemeinsam desselben zu entschlagen, sobald sich hiezu eine günstige Gelegenheit darbot. Was uns an Urkunden über die Veräusserung der Stadt vorliegt, das zeigt auch nicht die leiseste Spur einer zwischen den Grafen Johann und Götz wegen des Besitzes von Villingen bestandenen Zwietracht. Es müssen daher Münch's mit grosser Zuversicht vorgetragene Behauptungen in's Gebiet der Fictionen verwiesen werden.

Dass aber, vor dem Herbste 1326, zwischen der Stadt und den Grafen heftige Zerwürfnisse entstanden waren, entnehmen wir sowohl aus Urkunden, als auch aus einer glaubwürdigen chronikalischen Quelle. Johann von Winterthur, der Barfüsser, der sich hiebei ganz auf die Seite der Stadt stellt, berichtet[2]), die vornehmsten Bürger (potiores) zu Villingen seien von ihren Herren den Grafen nach Haslach berufen worden. Man habe dieselben mit Speise und Trank reichlich bewirthet und dann, als sie ihre Waffen abgelegt hätten, mit Gewalt zurückgehalten und in den Thurm geworfen, in welchem sie hätten bleiben müssen, bis sie eine, in unrechtmässiger und

---

[1]) Lichnowsky, 3, Reg. 709. Ich komme auf die Urkunde zurück.

[2]) Joh. Vitodur. edit. G. v. Wyss. 97.

unbilliger Weise von ihnen verlangte, unerschwinglich grosse Summe Geldes bezahlt hätten. Als nun die Summe nicht habe aufgetrieben werden können, hätten sich die Herzoge von Österreich ins Mittel geschlagen und, theils aus Mitleid, theils in Erwägung ihres eigenen Vortheiles, einen Theil derselben, wohl die Hälfte (unam partem, puto mediam), an die Grafen ausbezahlt und in dieser Weise die Bürger befreit, aber die Stadt für sich und ihre Erben ewiglich erworben. Genau war Johann von Winterthur über diesen Vorgang jedenfalls nicht unterrichtet, was schon daraus hervorgehen dürfte, dass er denselben, ganz allgemein, in die Zeit des Papstes Johannes XXII. (1316 — 1334) setzt. Was der Chronist von der Fehde der Villinger mit dem Grafen von Fürstenberg, in welcher das ganze Land verwüstet worden sei, im Verlaufe seiner oben besprochenen Angabe bemerkt, das scheint sich auf den Grafen Heinrich II. zu beziehen, doch ist die Angabe zu ungenau, um sicheren Anhalt zu gewähren.

Die Zeit, in welcher die Villinger Bürger zu Haslach niedergeworfen wurden, lässt sich nicht näher bestimmen. Kefer hat, bei Kolb im Artikel Villingen, die eben berührte Stelle des Johann von Winterthur mit späten Angaben combinirt [1]) und durch dieses unkritische Verfahren die Sache mehr verwirrt als aufgeklärt. Er gibt nämlich an, die Grafen hätten den gefangenen Bürgern 41000 Gulden als die Summe bezeichnet, für welche die Stadt des Fürstenberg'schen Schutzes, sie aber ihrer Haft erledigt werden sollten [2]). Das Wahre an der Sache scheint zu sein, dass die Zerwürfnisse zwischen Villingen und den Grafen einen so hohen Grad erreicht hatten, dass man sich beiderseitig zur gänzlichen Auflösung eines ungedeihlich gewordenen Verhältnisses bereit erklärte, über den Kaufpreis aber nicht völlig einig werden konnte.

Sicher ist, dass die Stadt Villingen dem Herzoge Albrecht am 16. Juni 1326 huldigte, also zu einer Zeit, in welcher sie dieses unmöglich thun konnte, wenn nicht die beiden Grafen Johann und Götz, die sich erst am 24. Juni darüber zu erklären hatten, welcher

---

[1]) -der ihm handschriftlich vorliegenden, nunmehr in Mone's Quellensammlung edirten Villinger Chronik.

[2]) Die Summe von 41000 Gulden gibt die Villinger Chronik zum Jahre 1325 an Mone, Quellensamml. 2, 82 und 1, 220.

von ihnen Herr in Villingen sein solle, zur Huldigung ihre Einwilligung gegeben hatten. Wie dann, wenn die Niederwerfung der Villinger Bürger mit der ohne die Zustimmung der Grafen vollzogenen Huldigung in Verbindung stünde? Doch auch für diese Vermuthung ist keine Quelle vorhanden.

Die Huldigung der Stadt [1]) war eine vollständige. Der Schultheiss, Bürgermeister, Rath und die Bürger gemeinlich beurunden, dass sie dem hochgebornen und mächtigen Fürsten, ihrem nädigen Herrn Herzog Albrecht von Österreich und allen seinen rüdern, freiwillig und unbezwungen gehuldigt haben.

Sie haben zu den Heiligen geschworen, dass sie ihn und alle eine Brüder und Niemand anders zu rechten Herrn haben und enselben, mit Leib und Gut, als ihrer rechten Herrschaft gehorsam ein sollen [2]), jedoch unbeschadet der Rechte und Freiheiten, über elche sie von ihrem Herrn selig, dem Grafen Egen von Fürstenerg und dessen Söhnen Briefe besässen, die ihnen auch von Herzog lbrecht bestätiget worden seien [3]). Herzog Albrecht war persönlich ir Huldigung in Villingen anwesend. Er stellte den Bürgern am leichen Tage eine Urkunde aus, in welcher er ihnen die Fortdauer ler ihrer unter dem Hause Fürstenberg besessenen Freiheiten und echte zusicherte. Wahrscheinlich hatten sich die Grafen Johann id Götz mit dem Herzoge verständigt.

Albrecht weilte seit dem Beginne des Jahres 1325 im Elsass [4]). eit dem Tode des am 23. Februar 1326 verschiedenen, tapferen erzogs Leopold war Albrecht der hauptsächlichste Vertreter der nastischen Interessen seines Hauses, obgleich K. Friedrich der chöne († 13. Jänner 1330) noch am Lebn war. Durch die Vermähng mit Johanna, der Tochter des Grafen Ulrich von Pfirt, der im hre 1324 als der letzte seines Stammes starb [5]), wurde die Graf-

---

[1]) Lichnowsky, 3. Reg. 709. Geben ze Vilingen an dem achten tag vor sant Johansabend ze sunglichen 1326. (Datum per copiam.) Alte Abschrift im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.

[2]) — iren schaden zu wenden vnd iren frumen ze werben, als lúite iren rechten herren billich súlln.

[3]) Ich gebe die ganze Urkunde als Beilage IV, da sie sehr wichtig ist.

[4]) Lichnowsky, 3. Reg. 697 ff. Am 10. Mai war er mit seinem Bruder K. Friedrich in Offenburg. l. c. Regg. 704 und 705.

[5]) Kopp Reichsgeschichte 5, 82.

schaft Pfirt erworben, ein Ereigniss, welches auf die Haltung der Reichsstädte im Elsass nicht ohne Einfluss blieb, und auch die Bürger von Villingen dazu bestimmt haben kann, sich in Habsburgischen Schutz zu begeben. Herzog Albrecht handelte, wie bereits bemerkt wurde, zugleich auch im Namen aller seiner Brüder, als er den Villingern seinen Schutz und Schirm bewilligte.

Sollte nun auch die Stadt, aus dem am 30. Mai 1324 mit den Grafen Johann und Götz abgeschlossenen Vertrage, das Recht abgeleitet haben, sich unter anderweitigen Schirm zu begeben, wenn sich die genannten Brüder nicht einigen könnten [1]), so darf doch nicht übersehen werden, dass die Huldigung acht Tage vor Ablauf der den Grafen laufenden Frist erfolgte und dass dieselbe keine die Rechte des Grafen anerkennende Clausel enthält. Bader bemerkt ganz richtig, dass die Stadt seit dem 16. Juni vor der Hand nur in einem blossen Schutzverhältniss zu Österreich stand und dass die Eigenthumsrechte des Grafen von Fürstenberg durch die Huldigung nicht verändert werden konnten. Dass die Grafen Johann und Götz die Sache so auffassten, unterliegt keinem Zweifel. Am 23. August 1326 wurde in Offenburg unterhandelt [2]). Es beurkundet nämlich Graf Rudolf von Hohenberg an diesem Tage, dass er sich eidlich verpflichtet habe, Tröster und Bürge dafür zu sein, dass seine lieben Oheime die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg alle jene Puncte erfüllen würden, welche Herzog Albrecht von Österreich, für sich und seine Brüder, mit den genannten Grafen, auf den Ausspruch des Bischofs Johann von Strassburg, ihn selbst den Grafen Rudolf, Herzog Lutzman von Teck, Otte von Ochsenstein und Walther von Geroldseck von Tübingen ausgesetzt hätte. Er beurkundet fernerhin, dass die Grafen von Fürstenberg sich dazu verpflichtet, es solle die Stadt Villingen mit allen Rechten und Nutzen, ohne einen Ersatz hiefür, dem Herzoge Albrecht von Österreich und dessen Brüdern ewiglich verfallen, wenn sie, die genannten Grafen, jene Puncte nicht hielten, die von den Taidigern festgesetzt würden. Endlich verbürgt er sich auch dafür, dass die Villinger Bürger, welche zu Haslach gefangen liegen, von den Grafen freigegeben werden sollten.

---

1) Vergl. Bader in Mone's Zeitschrift 8, 379, Note 2.

2) Urkunde geben samstag vor St. Bartholomeustage 1326 bei Mone, Zeitschrift 8, 379 und in Schmid, Urkb. zur Geschichte der Grafen von Hohenberg 249, ebenfalls nach dem in Karlsruhe befindlichen Originale.

Aus dieser Urkunde geht mit Sicherheit hervor, dass auch lerzog Albrecht von Österreich anerkannte, dass es ihm noch obliege, lie Grafen von Fürstenberg zu entschädigen. Leider kennen wir die on den Schiedsrichtern aufgestellten Puncte nicht.

Wenige Tage nach diesen Verhandlungen, am 30. November 326, am St. Andreastage, kam zu Ensisheim der wirkliche Verkauf u Stande [1]).

Es beurkunden die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg, ebrüder, dass sie mit Rath ihrer Freunde und Diener dem Herzoge lbrecht von Österreich und dessen Brüdern die Stadt und den irchensatz zu Villingen, die Burg Waremberg [2]), die Dörfer lengen, Beckhofen und Grüningen [3]) und das Brigenthal, mit euten und Gütern, Vogtei, Rechten und allen Nutzungen, um 500 Mark Silbers Villinger Gewichtes verkauft haben. Ausgenommen on diesem Verkaufe sind: Herzogenweiler das Dorf, die Urach das hal, Waldau das Dorf, Linach das Thal, Langenbach das Thal, ibsbach das Thal, Sinkingen das Dorf und Schönau das Thal [4]).

Auch behielten sich die Grafen ausdrücklich das Erbe vor, welhes sie von ihrem Vetter dem Grafen Gebhard noch zu erwarten itten. Dieses soll nicht in den Kauf eingeschlossen sein. Es siegeln mit den beiden Verkäufern Graf Rudolf von Hohenberg, Otte Herr

---

[1]) Lichnowsky 3, Reg. 719. Ich benütze eine Abschrift der im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien befindlichen, mit 5 Siegeln versehenen Originalurkunde. Dadurch, dass die Existenz des Originales dieser Urkunde nachgewiesen ist, schwinden alle Bedenken, welche in früherer Zeit Döpser, dem nur eine sehr mangelhafte Copia de Copia non vidimata vorlag, und auf dessen Autorität E. Münch 1, 336 gehegt hatten. Beilage V.

[2]) Waremberg ist eine abgegangene Burg bei Villingen, nicht Wartemberg bei Geisingen, wie bei Stälin 3, 172 steht.

[3]) Die genannten drei Orte liegen im Brigenthale zwischen Villingen und Donaueschingen. Beckhofen besteht jetzt nur noch aus zwei Höfen mit eigener Gemarkung.

[4]) Herzogenweiler ist ein Dörfchen seitwärts vom Brigen- (Brigach-) Thale gelegen, welches ehedem eine eigene Pfarrei hatte, zu welcher, nebst anderen Orten, Schönebach, Linach, Langenbach und Glasbach als Filiale gehörten. Dasselbe liegt zwei Stunden von Donaueschingen. Was das Thal Schönau betrifft, so führt dasselbe in den im 17. und 18. Jahrh. gefertigten Repertorien immer noch diesen Namen neben dem neueren Schönebach. Auch der Abt Georg Gaisser von St. Georgen scheint in seinen Tagebüchern zum 8. Jänner 1640, unter der vallis Schönaugiensis, Schönenbach zu verstehen. Mone, Quellensamml. 2, 373. Sinkingen liegt bei Villingen. Die Urach endlich, die Urkunde hat „Durach das tal", ist ein zwei Stunden langes Thal, welches ungefähr zwei Stunden von Donaueschingen entfernt liegt.

von Ochsenstein und Herzog Ludwig von Teck [1]). Somit war also die Stadt in aller Form Rechtens an das Haus Österreich verkauft.

Völligen Abschluss erhielt der Handel durch eine am 1. December 1326 ausgestellte Urkunde [2]). Herzog Albrecht von Österreich bezeugt, für sich und seine Brüder, dass er die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg und alle die dabei waren, als die Villinger Bürger in Haslach gefangen wurden, mit seinen lieben Bürgern zu Villingen völlig gesühnt und ausgerichtet habe. Es wird bestimmt, dass die Diener der Grafen von Fürstenberg zur Stadt Villingen im alten Rechte bleiben sollten. Die Bürger zu Villingen sollen keinen Vogtmann oder eigenen Mann der Grafen zu ihrem Mitbürger aufnehmen, es wäre denn, dass sich derselbe in den Ringmauern niederlassen wollte. Die Bürger von Villingen haben keinerlei Ansprüche zu erheben wegen Schulden, die Graf Egen, der Vater der beiden Grafen, contrahirt hatte, es seien nun wissende Schulden oder nicht. Doch sollen die Grafen alle kundbaren Gülten zahlen. Auch soll kein Schaden gehen auf die Grafen von Fürstenberg, von Juden, Geiselschaft oder sonst wie immer, seit der Zeit des zu Offenburg errichteten Vertrages. Es siegelten der Herzog Albrecht und die Stadt Villingen.

Neben solchen urkundlichen Angaben bleibt der chronikalischen Tradition, dass sich die Stadt selbst freigekauft habe, freilich nur sehr wenig Raum. Gleichwohl müssen wir die traditionelle Ansicht noch näher prüfen. Professor Kefer hat unter anderen Collectaneen auch einen kleinen handschriftlichen Aufsatz hinterlassen, welcher den Titel führt: „Pragmatische Geschichte der Loskaufung Villingens von der Herrschaft der Grafen von Fürstenberg und Ankaufs an das Haus Österreich. 1817.“ Ich konnte aus dieser auf 40 Seiten in Quarto gegebenen, sehr lückenhaften Darstellung, welche erst mit dem Vertrage vom 30. Mai 1324 beginnt, nur sehr wenig Neues entnehmen, da ich die in derselben, zum Theile in Extenso, mitgetheilten Urkunden grösstentheils schon kannte. Kefer bezieht sich aber

---

[1]) Ein Bruder des oben genannten Herzogs Lutzmann. Stälin 3, 697. Münch 1. 136 gibt an, der Verkauf sei um 8500 M. S. erfolgt. Und doch hat auch die Abschrift, welche ihm vorlag, ganz deutlich achthalb tusent mark silbers.

[2]) Geben Montag nach St. Andreastag zu Ensisheim 1326. Orig. im f. Fürstenb. Archiv. Beilage VI.

auch auf eine von Johann Michael Grüninger J. U. D. verfasste Abhandlung, aus welcher hervorgehen soll, dass sich in Villingen eine constante Tradition, „wiewohl ohne schriftlichen Grund", von der selbstbewirkten Loskaufung gebildet habe. Grüninger war vom Jahre 1680—1710 Stadtschreiber in Villingen. Er kannte das Archiv daselbst sehr genau, denn er hat das noch vorhandene Repertorium von 1686 angefertigt. Seiner Versicherung vom Vorhandensein einer Tradition wird man wol Glauben beimessen müssen. Nach Kefer's Angabe hätte die Bürgerschaft, um das ihr fehlende Geld zu beschaffen, den weiblichen Schmuck, Gürtel, Brust- und Halsketten, eingeschmolzen und ausgemünzt. Noch werde das Haus bezeichnet, in welchem dieses geschehen sei, nämlich des Valentin Ziegler Schmiede, an der niederen Strasse Nr. 288. Dagegen gibt eine, ebenfalls von Kefer angezogene, im Jahre 1748 verfasste historische „Deductio Antiquitatis Fürstenbergo-Villingianae" zu, dass die Sage vom Ausmünzen des Geschmeides und den zu Haslach im Thurme verschmachteten [1]) Bürgern der Stadt Villingen, eine gänzlich unfundirte Tradition sei. Man sieht hieraus, wie die Sage an bestimmte Thatsachen anknüpft, aber dieselben, bis zur völligen Entstellung der Wahrheit, erweitert und umgestaltet. Eben so wie der Sage von der harten Behandlung der Gefangenen zu Haslach wenigstens die urkundlich sichere Thatsache einer an dem genannten Orte von Villinger Bürgern erstandenen gelinglichen Haft zu Grunde liegt, ebenso scheint auch in der That der Sage vom Loskaufe ein bestimmtes, aber nicht mehr ganz deutlich erkennbares Factum zu Grunde zu liegen.

Die mehrfach citirte Villinger Chronik [2]) gibt an, die Stadt habe sich im Jahre 1325 (rectius 1326) um 41000 Gulden gelöst. Diese Summe, unverhältnissmässig gross für die Einkünfte, welche die Grafen aus Villingen zogen, stimmt so ziemlich mit den im Kaufbriefe genannten 7500 Mark, denn im Jahre 1346 zahlte man in Villingen für 40 Mark Silbers 210 Gulden guter gewogener Florin [3]). Nun ergab sich aber die Summe von 7500 Mark nicht allein aus dem Verkaufe von Villingen, sondern auch aus der Veräusserung der Burg Warenberg und der Dörfer Klengen, Beckhofen, Grüningen

---

[1]) Davon, dass die Bürger hätten verschmachten müssen, weiss Vitoduran nichts.

[2]) Mone, Quellensammlung 2, 82.

[3]) Abschrift einer Quittung in Kefer's Sammlung.

u. s. w. Es wird also, wie es scheint, von dem unbekannten Chronisten die ganze Kaufsumme irrthümlich auf die Stadt Villingen und deren Beisteuer bezogen.

Einigermassen wird die wahre Sachlage aufgeklärt durch eine Urkunde, welche Herzog Albrecht von Österreich am 2. December 1326 zu Ensisheim ausgestellt hat [1]). Der Herzog stellt nämlich der Stadt einen Schadlosbrief aus und sagt ihr in demselben zu, er werde sie dafür entschädigen, insoferne sie durch Geiselschaft, Leistung u. s. w. in Nachtheil käme, wenn sie den Grafen von Fürstenberg die 2000 Mark Silbers richte, welche sie denselben richten solle und ihm, dem Herzoge, jene 1000 Mark, welche er ihr vorgestreckt habe. Fernerhin verspricht er, die Stadt schadlos zu halten für alle Kosten, die ihr etwa dadurch erwachsen möchten, dass sie für den Rest der Summe, welche er, der Herzog, den Grafen von Fürstenberg noch zu bezahlen habe, Mitgült und Bürge geworden sei. Demnach hatte also die Stadt den Grafen von Fürstenberg 2000 Mark Silbers zu zahlen und für weitere 5500 Mark Bürgschaft zu leisten. Doch dürfte sich vielleicht die Bürgschaft nur auf eine geringere Summe belaufen haben, wenn nämlich der Herzog den Grafen, was beinahe anzunehmen ist, bereits eine Baarzahlung geleistet hatte. Welche Bewandtniss es mit den vorgestreckten 1000 Mark Silbers hat, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen [2]).

Obgleich nun die Kaufurkunde vom 30. November den Passus enthält „vmb achthalb tusent mark silbers lothiges vnd gebes Vilinger geweges, des wir von inen gar vnd gentzlichen geweret vnd verrichtet sin", so ist doch derselbe nicht von einer vollständigen Zahlung zu verstehen. Am 15. August 1329 bekennen die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg, dass sie um das Silber, so ihnen noch auf diesen Tag die edeln Fürsten und gnädigen Herren Herzog Albrecht von Österreich und seine Brüder schuldig sind um den Kauf von Villingen, an die erbaren Leute den Schulsheissen, Bürgermeister und die Bürger gemeinlich von Villingen gestossen und wil-

---

1) An zinstag vor sant Nyclaustag 1326. Orig. im Archive zu Villingen. Beilage VII.

2) Vielleicht bezieht sich das Wort „inen" nicht auf die zu Eingang der Urkunde genannten Schultheiss, Burgermeister und Rath der Stadt Villingen, sondern auf die Grafen von Fürstenberg?

iglich gekommen seien, um tausend Mark Silbers, derselben Wäh-ung, so man ihnen auch das übrige Silber währen soll [1]).

Es scheint also, dass die Grafen von Fürstenberg nach und ach zu ihrem Gelde kamen.

Da Villingen ein Lehen vom Reiche war, liess sich Herzog lbrecht von den Grafen darüber einen Revers ausstellen, dass sie hm die Belehnung von Kaiser und Reich verschaffen wollten. Wir rfahren dieses aus einem Vertrage, welchen die Herzoge Albrecht nd Otto von Österreich am 15. Juli 1330 mit K. Ludwig in Hagenau bschlossen, worin es heisst: „sonderlich soll er uns Vilingen leihen, ls die brief sagent, die wir von den edlen mannen grav Götzen vnd raf Johannsen von Fürstenberg darüber haben“ [2]).

Noch mag bemerkt werden, dass die Grafen von Fürstenberg, chon vor dem förmlichen Abschlusse des Kaufes, Villingen aufgege-en hatten. Als am 9. October 1326 Wernher von Tettingen von hnen seiner Haft entlassen wurde [3]), versöhnte er sich mit den Gra-en Johann und Götz von Fürstenberg und allen denen, die dabei aren, als er zu Bräunlingen gefangen genommen wurde, mit Aus-ahme der Villinger, deren Freund er nicht werden muss, er thue es enn freiwillig. Da wir nicht wissen, wie lange Wernher von Tet-ngen in Haft war, lässt sich auch nicht einmal vermuthungsweise ngeben, zu welcher Zeit jenes Treffen bei Bräunlingen vorfiel, in elchem die Villinger, in Gemeinschaft mit ihren Grafen, ohne Zwei-l gegen die Helfer des Grafen Heinrich II. von Fürstenberg foch-n. Auch scheint die Fehde der Stadt Villingen mit dem letztge-annten Grafen und dessen Helfern nicht ohne Nachwirkung geblie-en zu sein, wenn man nicht annehmen will, es seien Zerwürfnisse it der Stadt Freiburg auch noch durch andere, nicht bekannte ründe erneuert worden. Am 18. April 1330 söhnte sich die Stadt reiburg i. B. mit den Grafen Johann und Götz von Fürstenberg aus, egen alles Schadens, der ihr war zugefügt worden während des rieges, den sie, die Grafen, mit denen von Villingen hatten [4]). Die

---

[1]) Geben an unser frauentag in mitten augst 1329 Ausführlicher Extract in Kefer's Collectaneen. Das Orig. kenne ich nicht.

[2]) Gewoldi Defens. Lud. IV. p. 107.

[3]) Geben ze Tettingen 1326 an sant Dyonisien tag, indict. 10. Orig. im f. Fürstenb, Arch.

[4]) Geben ze Friburg 1330 an der nehsten mittewochen vor sante Gerientag. Orig. im f. Fürsfenb. Arch. Ein nach einer Abschrift Kefer's gefertigter Abdruck in Mone's. Zeitsch. 3, 468. Statt Cunzzen von Egidingen hat das Orig. Cvnzzin von Nidingen.

Aussöhnung der Villinger mit den Freiburgern fand erst am 14. Mai 1333 Statt [1]).

Man ersieht aus dieser Urkunde, dass sich Villingen und Freiburg gegenseitig geschädigt hatten, zur Zeit als die erstere Stadt mit dem Grafen Heinrich II. von Fürstenberg in Fehde war.

Urkundliche Beilagen.

I.

K. Rudolf eröffnet sämtlichen des Reiches Getreuen, dass er den Bürgern seiner und des Reiches Städte schon vormals die Gnade gethan habe, sie von allen auswärtigen Gerichten zu befreien.

1278, 22. Mai, Wien.

(Stadtarchiv Villingen.)

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus, vniuersis imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad vniuersitatis vestre notitiam tenore presentium cupimus pervenire, quod nos vniuersis nostris et imperii ciuitatibus hanc iam dudum gratiam meminimus indulsisse, quod ciues dictarum ciuitatum super nulla questione seu causa possint ex ciuitate ad prouinciale iudicium euocari, quin pocius coram ciuitatis iudice conveniri. Econuerso quoque statuisse recolimus, vt, si ciuis alicui foraneo mouere habeat questionem, illum non in ciuitate, sed extrinsecus coram suo iudice debeat conuenire. Volentes itaque hanc libertatis gratiam in suo robore permanere, vobis vniuersis et singulis, sub obtentu gratie nostre districte precipientes, mandamus, quatenus contra statuta huiusmodi nullatenus veniatis, si indignacionem regiam volueritis euitare. Datum Wienne XI. kl. junii indict. VI. anno M°. CC°. lxxviij. regni vero nostri anno quinto.

Orig. Perg. Mit wohlerhaltenem Siegel (Thronsiegel).

---

[1]) Schreiber, Urkb. der Stadt Freib. I, 286.

II.

Willbrief des K. Wenzel von Böhmen über den Vertrag zwischen dem Reiche und dem Grafen Heinrich zu Fürstenberg, die Städte Villingen und Haslach betreffend.

1297, 23. August, Kaden.

(Fürstl. Fürstenb. Archiv.)

Nos Wencezlaus dei gratia rex Boemie, dux Cracouie et Sandonerie, ac marchio Morauie, sacrique Romani imperii princeps et ıincerna, notum facimus vniuersis harum seriem inspecturis, quod ıos compositioni seu ordinationi facte olim per diue memorie domiıum Rudolphum Romanorum regem illustrem, dominum et socerum ıostrum karum, cum nobili viro Henrico comite de Furstenberk, ıuper opidis Vilingen et Hasela cum eorum attinentiis, super quibus ıter predictos regem et comitem questio uertebatur, prout in litteris psius regis inde confectis plenius contineri dicitur, nostrum benigne restamus assensum, maxime cum compositio seu ordinatio predicta ıramento, quod rex ipse super bonis imperii non alienandis preıitit, nullum preiudicium afferre seu generare dicatur. In cuius rei estimonium presentes litteras fieri et sigillis (sic) maiestatis nostre ıssimus communiri. Datum in Cadano anno domini millesimo ducen:simo nonagesimo septimo X°. kl. septembris, decime indictionis, egni nostri anno primo.

Orig. Perg. Mit einem Fragmente des Doppelsiegels des Königs Wenzel. (Auf 'r einen Seite Thronsiegel, auf der andern Reitersiegel.)

III.

Ludwig gestattet den Grafen Johann und Gotfrid zu Fürstenberg die Nutzung der Juden zu Villingen.

1324, 27. Juni, Frankfurt.

(Fürstl. Fürstenb. Archiv.)

Wir Ludowich von gots gnaden Rômischer chunich, zû allen ;it en merer des riches, tûn chunt allen den die disen brief ansehent der hôrent lesen, daz wir, vmb besunderiv gunst, die wir zv̂ den leln mannen Johann vnd Gotfriden brûder grafen zû Furstenberch

vnsern lieben getrúwen haben, vnd auch dienst die si vns getan habent, gegeben habent nutz vnser juden zů Vylinge, die ietzon do wonent vnd hernach dar chomen t, als lange von in zehaben vnd in zenemen, von vnser wegen, biz daz wir daz wider rüffen. Waer aber, daz wir bei vnsern zeiten das niht wider rüften, so schullen die vorgenanten grafen der selben juden nutz inne haben vnd vf heben, als lange bis daz vnser nachomen an dem riche in fumfzich march silbers gelten, vnd si der richten, für die wir wellen daz danne der nutz ir pfant sei, vnd geben in dar vber zů vrehunde disen brief versigelten mit vnserm jnsigel, der geben ist zů Franchenfurt des mitihen nacb sant Johanns tag ze svnnewenden, do man zalt von Christes geburde dreutzehen hundert jar dar nach in dem viervndzweintzgestem jar, in dem zehenden jar vnsers riches.

Orig. Perg. Das Siegel ist vom Ligamente abgefallen.

IV.

Die Bürger zu Villingen huldigen dem Herzoge Albrecht von Oesterreich und dessen Brüdern. Villingen, 16. Juni 1326.

(K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Datum per copiam. Wir der schultheis, der burgermeister, der räte und die burger gemeinlich ze Vilingen, verjehen offenlich an disem brief vnd tun kunt allen den die jnn ansehent, lesent oder horent lesen, die nú lebent, oder hernach kúnftig sint, das wir dem hochgebornen und mechtigen fürsten vnserm gnedigen herren, hertzog Albrechten ze Osterrich vnd ze Styr, und allen sinen brüdern vnd ir erben einmútiklich, mit gutem rate frilich vnd vnbetwungenlich gehuldet haben und gesworn zu den heiligen, daz wir jnn vnd all sin brůder vnd erben ze rechten herren haben sullen vnd nieman andern, vnd sullen inen, wir vnd vnser nachkommen, mit vnser stat ze Vilingen gehorsam sin mit vnserm lib vnd gůt, als vnserer rechten herschaft vnd trewe vnd warheit jemer me an jnen behalten, iren schaden ze wenden vnd iren frůmen ze werben, als lúte iren rechten herren billich sulln, an all geverd, in dem recht und friheit, als wir brief haben von vnserm herren seligen, graff Egen von Fürstenberg vnd sinen súnen, die der egenannte vnser herre, herzog Albrecht mit sinen briefen vns ouch geben vnd bestetet hat. Wer ouch das

ler vorgenannte vnser herre hertzog Albrecht vss dem lande fûre, welcher denn siner brûder in Swaben vnd in Elsazz were, dem sûllen wir gehorsam sin aller der vorgenanten dinge. Wer ouch daz ir keiner hie oben in dem lande were, swer denn von ir wegen pfleger were hie oben in den landen, dem sullen wir gehorsam sin, als vorgeschrieben stät, vntz ir einer ze lande kome. Vnd das dise trûw und gelûbde von vns vnd vnsern nachkommen den vorgenanten vnsern herren hertzog Albrecht vnd sinen brûdern vnd ir erben stät vnd unzerbrochen beliben vnd gehalten werde, als vorgeschriben stät, so geben wir jnen disen brief versigelten mit vnser statt jnsigel, der geben ist ze Vilingen an dem achten tag vor sant Johans abend ze winglichen, do man zalt von Crists geburt drúzehenhundert iar dar nach in dem sechs vnd zwentzigesten jar.

Nach der mir aus Wien mitgetheilten Abschrift.

V.

Die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg verkaufen dem Herzoge Albrecht von Oesterreich und dessen Brüdern die Stadt Villingen.

Ensisheim, 30. November 1326.

(K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Wir Johans vnd Gôtze gebrûder grauen von Fürstenberg, riehen vnd tûn kunt offenlich mit disem gegenwûrtigen briefe, en den di jnn ansehent oder hôrent lesen, daz wir einmûtiklich mit olverdahtem mûte vnd vnbetwungenlich, mit gûnst vnd mit rate ser frûnde vnd diener, vnd ze den ziten do wir ez wol getûn ohten, verkoufet haben vnd ze koufen gegeben haben, reht vnd delich den hochgebornen fürsten hertzogen Albrechten von Osterch vnd von Styr, vnd allen sinen brûdern vnd iren erben, die stat d den kirchensatz ze Vilingen, die burg ze Warenberg, die dôrfer iengen, Betchouen vnd Grûningen vnd daz Brigenthal, mit lûte, mit t, mit vogtey vnd mit allen rehten vnd nûtzen so darzû gehôrent, stat, ze dorfe, ze walde, ze wasser, ze velde, si sien gesûcht oder gesûcht, gestiftet oder vngestiftet, funden oder vngefunden, mit inge vnd mit banne vnd mit allen rehten vnd gewonheiten, als ser vatter seliger graue Egen von Fürstenberg di vorgenanten ter an vns braht hat, vnd als wir si vntz her braht haben, vmb nthalb tusent mark silbers lôthiges vnd gebes, Vilinger geweges,

des wir von inen gar vnd gentzlichen geweret vnd verrihtet sin, vnd daz wir ze vnserm nvtz vnd fromen angeleit vnd gewendet haben. Vnd darumbe habeu wir vns verzigen vnd verzihen vns offenlich mit disem brief, fúr vns selbe vnd fúr alle vnser erben vnd nachkomen, swie die genant sin, aller ansprach di wir ald vnser erben gegen den vorgenanten herzogen vnd iren erben in dekeinem weg gehaben môhten, an geistlichen ald an weltlichen geribten, vmb di vorgenanten stat, burg, dôrfer vnd gûter vnd swaz darzû gehôret, als do vorbenennet ist, alsó daz wir ald vnser erben, wider den vorgenanten kouf nimmer kommen súllen mit gerihte, mit gewalt, mit chvnst, mit sinnen noch mit keinen fúnden, vnd ouch nieman ander gunst oder weg dawider geben vnd verhengen súllen. Doch haben wir vns mit namen vzgenomen vnd behept vnverkoufet vnd vnbekumbert die hernach geschrieben güter, Hertzogenwile daz dorf, Durach daz tal, Waldowe daz dorf, Linach daz tal, Langenbach daz tal, Glasbach daz tal, Súnchingen daz dorf vnd Schönnowe daz tal, mit aller zûgehôrde vnd rehten, alz es vnser vorgenenter vatter an vns braht. Vnd haben vns ouch behept daz erbe, des wir von vnserm vettern grauen Gebharten von Fúrstenberg wartend sin, also daz daz in den vorgenanten kouf nýt genomen ist vnd vns vnd vnsern erben vnbechvmbert sol beliben. Vnd darúber daz der vorgeschriben kouf von vns, vnsern erben vnd nachkomen stete vnd vnzebrochen belibe, haben wir den vorgenanten herzogen vnd iren erben diesen brief gegeben ze einem ûrchúnde, besigelten mit vnser baider insigel, vnd haben gebeten vnser lieb oheim grauen Rudolfen von Hohenberg, hern Otten herren von Ohssenstein vnd herzogen Ludwigen von Tecke, di bi disem kôffe mit andern erbern luten gegenwärtig waren, daz si dri ovch ir insigel zw den vnsern henken ze einem vrchunde an disen brief. Wir di vorgenanten graf Rudolf vor Hohenberg, Otte herre von Ohssenstein vnd herzog Ludwig von Tecke verjehen, daz wir gegenwärtig waren bi dem vorgeschriebenen kôffe vnd daz wir durch bete der vorgenanten grauen Johans vnd Gôtzen von Fúrstenberg, vnser jnsigel gehenket haben an disen brief, ze einem waren vrchunde aller der vorgeschrieben dinge. Ditz ist geschehen vnd der brief ist gegeben ze Ensesheim do man zalt von Krists gepurde drúzehenhundert iar vnd darnach in dem sehs vnd zwainzgistem iar an sand Andres tag.

Perg. Orig. Mit fünf anhangenden Siegeln.

Nach der mir aus Wien mitgetheilten Abschrift.

VI.

Söhne zwischen den Grafen Johann und Götz von Fürstenberg und der Stadt Villingen, durch Herzog Albrecht von Österreich errichtet.

1326, 1. Dec., Ensisheim.

(Fürstl. Fürstenb. Archiv.)

Wjr Albreht von gotes gnaden hertzog von Osterrich vnd in Stŷr, veriehen an vnser vnd vnser brůder stat, vnd tůen chunt allen den die disen brief sehent oder horent lesen, daz wir verriht sient vnd verriht habent vnser burger von Vilingen mit den edeln herren grave Johansen vnd graue Gôtzen sinen brůder von Fúrstenwerch, also daz ez ein rehte gesworne sůne ist vnd sin sol, vmb die vorgenanten grauen Johansen vnd graue Gôtzen von Furstenwerch, vnd vmb alle die, die da bi woren, do si ze Haslach geuangen wurden, vnd vmb alle sach daz in seitmales beschehen ist, vnd vmb allen schaden der do beschach, vnd veriehen auch wir vnd die vorgenanten burger von Vilingen, daz ez also geriht ist, daz der vorgenanten herren von Furstenwerch diener in allen dem reht sein sullen, als si von alter hêr gewesen sint gen der stat ze Vilingen. Wir verichen auch vnd die vorgenanten burger von Vilingen, daz wir den vorgenanten von Furstenwerch vnd iren erben chain ir vogtman noch ir aigenman enphahen sullen zu burgêr, wann daz sú in der rinchmûr sezzhaft sein sullen vnd ff chain ir gůt bŏwen sullen, wan mit ir gueten wille. Wêr aber daz, daz sú chainen ir aigen man enphiengen, múgen si den besetzen in iares frist, als reht ist, so sullen wir die vorgenanten burger von Vilingen fn niht schiermen oder swer în besetzt von vnsern wegen, so sullen sû vns doran niht irren. Ez son auch die burger chain ansprach noch chain reht haben gen den vorgenanten herren von Furstenwerch, vmb solich schulde, so ir vater da solt, si wêr wizzent oder vnwizzent, oder swie si dar chomen wêr, die sol alle tode vnd abe sin, vnd swaz die vorgenanten herren von Furstenwerch, graf Johans vnd graf Gôtze, vnsern burgern von Vilingen kuntlicher gúlt gelten sullen, die son sû in gelten ane alle widerrede. Ez sol ouch chain schade ff die vorgenanten von Furstenwerch gan, von juden, noch von gyselschaft, noch dehainen weg, sid des males daz wir mit in ze Offenburch geriht wurden. Vnd daruber, daz die vorgeschriben richtung stêt vnd vntzebrochen blibe, haben wir hertzog Albrecht

vnser jnsigel vnd wir die burger ze Vilingen vnserr stat jnsigel zu einer gezugnusse vnd zu einem vrchunde gehenchet an disen brief, der ist geben ze Ensesheim, do man zalt vm Christes gebürt driuzehen hundert jar vnd darnach in dem sechs vnd tzweintzigisten jar, an dem nehsten montag nach sand Andres tag.

Orig. Perg. Die Siegel sind abgefallen.

VII.

Herzog Albrecht von Österreich stellt der Stadt Villingen, wegen übernommener Bürgschaft, einen Schadlosbrief aus.

1326, 2. Dec., Ensisheim.

(Stadtarchiv Villingen.)

Wir Albreht von gotes gnaden hertzog ze Österrich vnd ze Stír, veriehen vnd tuen kunt offenlich mit disem brief, daz wir vnsern getrúwen lieben... dem schultheissen ... dem burgermeister vnd dem rate ze Vilingen gelobt haben vnd geluben mit disem brief, swann sv dv zwei tusent mark silbers, dv sv rihten sollen ... den grauen von Fürstenberg, rihtent vnd vns die tusent mark silbers, dv wir inen gelihen haben, swaz sv dann schaden nêmen oder gewinnen von der giselschaft mit leisten oder mit brechen, vmb daz gît daz wir darnoch den egenanten grauen von Fürstenberg rihten vnd geben sollen, dar vmb die vorgenanten vnser getrúwen lieben ... von Vilingen mit vns gvlt vnd fúr vns burgen sint, daz wir si von dem schaden wisen vnd bringen svllen, vnd des ze eim vrkunde haben wir vnser insigel gehenket an disen brief, der ist geben ze Ensizheim an zinstag vor sant Nyclaus tag, da man zalt von Kristes gebûrt drútzehen hundert iar, dar noch in dem sehs vnd zweintzigisten jar.

Orig. Perg. Das Siegel ist abgefallen.

SITZUNG VOM 9. NOVEMBER 1864.

Der Classe wird zum Abdruck eingesandt:

Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg
n Kirche und Reich unter Kaiser Friedrich I. bis zum Frieden von
enedig (1177) nach den Quellen dargestellt von Wilhelm
chmidt.

Samson von Tottington, Abt von St. Edmund.

Ein Beitrag zur Geschichte des Klosterlebens im Mittelalter.

Vom w. M. Hofrath Phillips.

I.

Der heilige Edmund und die Gründung des nach ihm genannten Klosters.

Unter den Werken des berühmten Abtes Abbo von Fleury[1] 13. November 1004) befindet sich auch eine Schrift, welche den tel führt: *Passio S. Eadmundi Regis Anglorum et Martyris*[2]. ner durch seine Tugenden und seine Gelehrsamkeit ausgezeichnete nn wurde im Jahre 985 aus seinem Kloster bei Orleans nach Eng- nd berufen[3], um dort durch Anweisung zum klösterlichen Leben d wissenschaftlichen Unterricht, vornehmlich in dem neuen von m Bischof Oswald von Worcester zu Ramsey gegründeten

[1]) S. über ihn Aimoini Epistola ad Hervaeum monachum de vita et martyrio sancti Abbonis abbatis Floriaci coenobii (Migne, Patrol. Tom. CXXXIX. col. 387 sqq.) Vergl. Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 9.

[2]) Migne l. c. col. 507. — S. auch Surius, Acta Sanctorum 20. Novbr.

[3]) Aimoin l. c. cap. 5. col. 392. — Wilh. Malmesbur. d. gestis Pontif. Anglor Lib. III. (Migne Tom. CLXXIX. col. 1572).

Kloster[1] zu wirken. Nicht gar ferne davon befand sich die Stätte, an welcher Edmund, der König von Ostanglien, als christlicher Held für seinen Glauben am 20. November des Jahres 870 sein Blut vergossen hatte. Der Dänenfürst Inguar, den die nordische Sage als Ragnar Lodbrog's Sohn erscheinen lässt[2], war mit einem gewaltigen Schiffsheere nach Ostanglien gekommen; eine Schlacht, welche er dem Könige lieferte, blieb unentschieden. In seinem Übermuthe forderte er Edmund auf, sich seiner Herrschaft zu unterwerfen und dem Christenthume abzuschwören. Auf dessen Weigerung überfiel ihn Inguar heimtückischer Weise[3] bei Eglesdane, liess ihn an einen Baum binden, und, einem heiligen Sebastian gleich, von einem Hagel von Pfeilen durchbohren, endlich aber nach langer, grausamer Qual ihm das Haupt abschlagen[4]. Zum Gedächtnisse daran sangen die nachmaligen Mönche von St. Edmund an dem Tage des Heiligen und bei anderen Gelegenheiten:

Martyri adhuc palpitanti sed Christum confitenti iussit Hinguar caput auferri sicque Eadmundus martyrium consummavit ad Deum exultans vadit[5].

Das Leben und der Tod Edmund's bildet eine interessante Episode in der sonst so armen Geschichte des Königreiches Ostanglien. Jenes hat im fünfzehnten Jahrhunderte eine poetische Darstellung durch John Lydgate, einen Mönch von St. Edmund, gefunden, welcher dieselbe König Heinrich VI. verehrte. Das Manuscript

---

1) Historia Ramea, sive liber de fundatione et benefactoribus coenobii Rames. auct. anonymo (Gale, Script. rer. Britann. Tom. II. p. 385 sqq.) — Von Abbo sagt Ord. Vital. Hist. eccles. Lib. IV. cap. 9. (Migne, Tom. CLXXXVIII. col. 324): Hic (Dunstani et Oswaldi) precibus Floriacensis Abbo sapiens atque religiosus coenob. missus est trans mare et monasticum usum docuit Ramesiae et in aliis monasteriis Angliae sicuti tenebatur in Gallia eodem tempore.

2) Vergl. Lappenberg, Geschichte von England. Bd. I. S. 299.

3) Eine Sage erzählt, ein junges Ehepaar habe den Aufenthalt des Königs, der sich unter einer Brücke versteckt haben soll, den Dänen verrathen; man erkannte ihn an seinen goldenen Sporen. Die Brücke hiess seither „Goldbridge" und es lag ein Fluch auf ihr für alle jungen Ehegatten, welche dieselbe passirten. S. Suckling, Suffolk. Vol. I. p. XXII.

4) Abbo, Passio S. Eadmundi. cap. 10. col. 514. — Wilh. Malmesbur. l. c. Lib. II. col. 1520. — De gest. Reg. Anglor. Lib. II. p. 120. (Migne l. c. col. 1079.) — Vergl. Lappenberg a. a. O. S. 306.

5) S. über ein Manuscript aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welches das Responsorium enthält: Rokewood, Notes (s. unten II. S. 130) p. 115.

nit vielen Miniaturen geziert, ist eines der schönsten von allen, elche das britische Museum bewahrt [1].

Um aber wieder auf Abbo von Fleury zurückzukommen, so be- reift sich leicht das lebhafte Interesse, welches der gelehrte Abt ir den königlichen Glaubenshelden empfand. Bevor er England rliess, hatte er noch Gelegenheit einige Zeit in der Umgebung des eiligen Dunstan, welcher den erzbischöflichen Stuhl von Canter- ıry zierte, zu verweilen. Dunstan hatte es im Gebrauche, am bende einen Kreis von Freunden um sich zu versammeln und sich it ihnen durch Erzählung und Vortrag in lateinischer und angel- chsischer Sprache zu unterhalten. Überhaupt scheint derselbe ne gewisse Vorliebe für Sagen und Geschichten gehabt zu haben, nn als er sich noch als Edelknabe am Hofe König Aethelstan's 24—940) aufhielt, wurde er sogar wegen seines grossen Wohl- fallens an heidnischen Sagen und Liedern, die er auch wohl dem ige zur Harfe vorsang, verdächtigt und verleumdet [2]. In dieser it nun hatte ein alter Schildknappe des heiligen Edmund die Lebens- chichte desselben dem Könige Aethelstan und seinem Hofe erzählt, d Dunstan sie hier vernommen; er konnte daher seinen Gästen treue Mittheilung davon machen [3]. Allerdings muss hiebei ein ır hohes Alter des gedachten Knappen vorausgesetzt werden [4], Edmund im Jahre 870 den Märtyrertod erlitt, Aethelstan aber t viernndfünfzig Jahre später den Thron bestieg. Dazu kommt, s Dunstan wahrscheinlich nur im ersten Regierungsjahre Aethel- n's sich an dessen Hofe aufhielt, den er wegen jener oben erwähn- ı Verleumdung, die sich sogar bis auf Zauberei verstiegen hatte, liess; es waren daher damals, seit Dunstan jenen Knappen vernom- n, mehr als sechzig Jahre verflossen. — Abbo, nach Fleury heim- kehrt, verfasste auf Bitten seiner Mönche die obengenannte Schrift,

---

1) Biblioth. Harlej. Cod. 2278. — Vergl. Dugdale, Monast. Anglic. Lond. 1849. Tom. III. p. 99.

2) Britferti S. Dunstani Vita. cap. 1. n. 6. (Migne, Tom. CXXXIX. col. 1429). Vergl. noch Osberni Vita S. Dunstani. cap. 9. (Migne, Tom. CXXXVII. col. 421.) cap. 11. p. 422. Britfert l. c. cap. 2. col. 1435. sagt von dem Instrument: cithara, quam lingua paterna harpam vocamus.

3) Abbo l. c. Praef. col. 507.

4) Doch nicht ein so hohes Alter, wie jenem Schildknappen Karl's des Grossen, den das Auctar. Cremisf. noch das Jahr 1138 erleben lässt. (Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. XI. p. 554). — S. vermischte Schriften. Bd. 3. S. 429. Note 155.

welche er zugleich als ein Andenken an England, Dunstan widmete. Er selbst wurde zu Anfang des eilften Jahrhunderts (1004) von der ruchlosen Hand eines seiner Untergebenen getödtet [1].

Jener Inguar, welcher an der Spitze einer Schaar erschienen war, deren Grausamkeit mit der der Menschenfresser verglichen wird [2], verschwindet bald von dem Schauplatze der Geschichte. Allmählich kamen dann die Christen Ostangliens aus ihren Schlupfwinkeln hervor und waren nun auch darauf bedacht, die Leiche ihres heldenmüthigen Königs aufzusuchen. Man fand diese unversehrt, so wie auch sein abgeschlagenes Haupt, welches, wie erzählt wird, von einem Wolfe bewacht [3], sich auf eine wunderbare Weise kenntlich gemacht und mit dem übrigen Körper vereinigt haben soll [4]. Der heilige Leib wurde hierauf in einer Ortschaft, Namens Hoxne, zur Erde bestattet und darüber eine kleine hölzerne Capelle gebaut [5]. Die vielen Wunder indessen, welche an dem Grabe Edmund's geschahen und alsbald eine grosse Verehrung desselben als eines Heiligen zur Folge hatten [6], gaben zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Veranlassung dazu, den Körper desselben an einen ansehnlicheren Ort zu transferiren. Ein dort ansässiger, aus königlichem Blute entsprossener Edelmann [7], Beodrich mit Namen, schenkte dann im Jahre 903 seine nach ihm benannte Ortschaft Beodrichesworth, dem heiligen Edmund. Obschon Beodrich's Wohnhaus noch zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts

---

1) Aimoin. l. c. cap. 20 col. 410.

2) Abbo l. c. cap. 5. col. 510.

3) Der das königliche Haupt schützende Wolf war ein häufiger Gegenstand bildlicher Darstellungen, die sich in dem Kloster St. Edmund vorfanden. S. Yates, History and Antiquities of the Abbey of St. Edmunds Bury. 2d edit. London 1843. Plate. c. II. Der Sacrista des Klosters führte diesen Wolf in seinem Wappen. S. Blomefield, Norfolk, Vol. I. p. 203. — Yates l. c. p. 194.

4) Abbo l. c. cap. 12. col. 515. — S. auch Chron. Turon. (bei Martene, Amplissima Collectio Tom. V. col. 996). Dasselbe erzählt Order. Vital. l. c. cap 21. col. 366. von dem unschuldig hingerichteten Grafen Gallenus.

5) Vieles hieher Gehörige findet sich ausser in dem angegebenen Werke von Yates p. 42 sqq. bei Battely, Antiquit. S. Edmund 1745 und bei Dugdale l. c. Tom III. p. 98 etc.

6) Vergl. Liber Miraculorum S. Eadmundi Orientalium Anglorum Regis auctore anonymo (bei Martene l. c. Tom. VI. col. 822 sqq.).

7) Rokewood l. c. p. 150.

estand [1], so änderte doch die Ortschaft ihren bisherigen Namen [2] und urde S. Edmundsbirig *(Seint Edmundes biri)* oder Bury t. Edmund's genannt. Über dem Körper des königlichen Märtyrers hob sich alsbald eine, freilich auch nur aus Holz gebaute Basilika nd an derselben versahen mehrere Geistliche, anfänglich vier Prieer und zwei Diakonen, den Dienst. Vermuthlich um's Jahr 924 urden diese Geistlichen, deren Zahl allmählich bedeutend vermehrt orden war, zu einer Corporation vereinigt. Der König Aethelstan chenkte der Kirche des heiligen Edmund ein kostbares Evangeliarium nd sein Bruder und Nachfolger Edmund (940—946) verlieh unter inzufügung bedeutender Schenkungen an Grundbesitz [3] der gechten Kirche das erste Privilegium einer Jurisdiction über die rtschaft selbst. Seither fehlte es auch nicht an anderweitigen chenkungen, welche theils Geistliche, theils Weltliche zu Gunsten des eiligen Edmund vermachten; viele Urkunden der Art finden sich Kemble's *Codex diplomaticus aevi Saxonici*.

Sowohl in Beziehung auf den heil. Edmund selbst als auch hinichtlich des nachmaligen Klosters zu Bury spielt eine durch Bescheienheit ausgezeichnete Persönlichkeit eine grosse Rolle; es ist diess er Mönch Aegelwin von Ely. Derselbe kommt unter der sehr eigenümlichen Bezeichnung: „*Auriga S. Edmundi*“ vor, womit es folende Bewandtniss hat: Die Congregation der weltlichen Geistlichen St. Edmundsbury scheint durch ihren Mangel an Disciplin die nzufriedenheit des Diöcesanbischofes Algar von Elmham oder Holme Hulme) sich zugezogen zu haben [4]; dieser vertraute daher den Leib es heiligen Edmund der speciellen Obhut jenes Mönches von Ely an. ls nun zu Anfang des eilften Jahrhunderts die Dänen unter ihrem ewaltigen Könige Suen Ostanglien abermals heimsuchten, flüchtete egelwin mit dem Körper des heiligen Edmund, den er auf einen

---

[1]) Jocelin (s. unten II. S. 129) p. 75. Quod messuagium, cum orto adjacente, quem nunc infirmarius tenet, fuit mansio Beodrici, qui fuit antiquitus dominus istius ville, unde et villa dicta fuit Beodrichesworth, cujus campi dominici nunc sunt in dominio celerarii. Quod autem nunc vocatur averland fuit terra rusticorum ejus.

[2]) Rokewood l. c. p. 148 meint, der Name sei erst zur Zeit Edward's des Bekenners geändert worden. Allerdings nennt noch der Liber Miraculorum col. 832 die Bewohner von Bury: Beodricenses.

[3]) Dugdale l. c. Docum. IV. p. 137.

[4]) Yates l. c. p 60.

Wagen lud, nach dem Süden [1]. Aegelwin kam etwa im Jahre 1010 nach London, wo der Leichnam des heiligen Königs drei Jahre lang in der Capelle des heiligen Gregorius bei S. Paul aufbewahrt wurde. Bischof Aelfhun von London wünschte nichts sehnlicher, als die irdischen Überreste St. Edmund's dort behalten zu dürfen, allein sobald die Rückkehr nach dem von Suen und seinem Feldherrn Turkill ausgeplünderten Bury nur irgend möglich war, bestand Aegelwin darauf, dass er den heiligen Leib wieder an seine frühere Ruhestätte zurückführen müsse; er bewerkstelligte dies dann auch wirklich [2].

Für eine kurze Zeit findet man die Congregation von Weltgeistlichen am Grabe des heiligen Edmund wieder, doch ging sehr bald damit eine grosse Veränderung vor sich. König Canut, Suen's Sohn, welcher sich im Jahre 1016 die Krone Englands auf's Haupt setzte, hatte sich zum Christenthume bekehrt. In Anbetracht des Unrechtes, welches sein Vater gegen den heiligen Edmund begangen hatte, und des plötzlichen Todes, welchen jener gestorben war, fand er sich bewogen, die Verehrung des Heiligen nach Kräften zu befördern. Während die Congregation weltlicher Cleriker gänzlich aufgelöst wurde, gründete Canut zu Bury St. Edmund's ein Kloster [3]. Auf diesen Entschluss scheint aber vornehmlich der ehrwürdige „Wagenlenker des heiligen Edmund" Aegelwin eingewirkt zu haben, den man auch bei dieser Angelegenheit besonders thätig sieht. Aegelwin war nämlich nach der Resignation Alfgar's Bischof von Elmham geworden. Er traf nunmehr die Einrichtung, dass von den sechsundzwanzig Mönchen des in seiner bischöflichen Stadt gelegenen Klosters S. Bennet, die eine Hälfte unter dem Prior Uvi nach Bury St. Edmund's übersiedelte, wohin dann auch die Hälfte aller Bücher, Kirchengeräthe und Gewänder, welche jenem Kloster angehörten, übertragen wurde [4]. Aegelwin verzichtete auf seine bischöflichen Rechte in Beziehung auf das neue Kloster, und so stellte in Folge dessen König Canut im Jahre 1021 auf der zu Winchester gehaltenen Reichsversammlung [5] eine

---

1) Siehe Liber Miraculorum col. 829.

2) Liber Miraculorum col. 827. — Order. Vital. Hist. eccles. Lib. IV. cap. 9 (Migne, Tom. CLXXXVIII. col. 324.)

3) Vergl. Wilhelm Malmesb. d. gest. Reg. Anglor. Lib. II. S. 181. col. 1159.

4) Dugdale l. c. p. 98.

5) Conc. Winton. ann. 1021. (Bei Hardouin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 525 sqq.)

rkunde[1] aus, in welcher die vollständige Immunität[2] des Klosters geistlicher wie in weltlicher Beziehung ausgesprochen wurde. ier Kreuze bezeichneten seither den getrennten Bezirk des Klo-ers[3]. Canut's Gemahlinn Aelfgiva schenkte mit seiner Erlaubniss m Kloster eine Abgabe von viertausend Aalen, die sie von der adt Lackyngheth bezog[4]. Zugleich begann Canut den Bau einer uen Basilika, die im Jahre 1032 von dem Erzbischof Egelnoth n Canterbury consecrirt wurde. Bischof Aegelwin — um doch auch ssen weiterer Schicksale zu gedenken — zog sich nachmals wie-r als Mönch nach Ely zurück, wo er erblindete. Er erscheint kurz r seinem Lebensende noch einmal vor dem Körper des heiligen dmund[5], dessen treuer Wächter er seit langer Zeit gewesen war. Der vorhin erwähnte Prior Uvi, wurde der erste Abt des neuen osters; der zehnte in der Reihe der Äbte desselben war Samson n Tottington, welcher dem Kloster beinahe dreissig Jahre vorstand. ber einen längeren Abschnitt des Lebens dieses merkwürdigen annes hat die Chronik eines Mönches desselben Klosters viel teressantes berichtet. Da sie der nachfolgenden Darstellung haupt-chlich zum Grunde liegt, so ist es erforderlich, zunächst über sie d ihren Verfasser etwas Genaueres anzugeben.

II.

Die Chronik des Jocelinus de Brakelonda.

Der vollständige Titel der erwähnten Chronik lautet: *Chronica celini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis, Abbatis monasterii*

) Charta Canuti Regis inspecta et confirmata ann. 8. Edw. II. bei Dugdale l. c. Docum. V. p. 137.

) Über die englischen Immunitäten siehe insbesondere Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechtes. Bd. 1. S. 170. u. ff. S. 211. u. ff.

) Vergl. Dugdale l. c. p. 99. Der vier Kreuze gedenkt noch Alexander III. in einer Bulle vom Jahre 1172, in welcher es heisst: Quatuor cruces, uno milliario, quatuor ex partibus a villa distantes, infra quas abbatem vestrum, sicut hactenus habuit, episcopalem volumus jurisdictionem habere.

) Charta Canuti Regis inspecta et confirmata ann. 8. Edw. II. bei Dugdale l. c. Docum. V. p. 137.

) Siehe unten III. — Es beruht wohl auf einer Verwechslung, wenn man den Mönch Aegelwin, welcher mit Uvi aus St. Bennet nach St. Edmundsbury kam, für identisch mit dem Bischof von Elmham und *Auriga St. Edmundi* hält.

St. Edmundi. Sie ist erst im Jahre 1840 von John Gage Rokewood auf Kosten der *Camden Society* aus einem Harleischen Manuscripte herausgegeben worden. Einige Jahre später erschien eine englische Übersetzung derselben von T. E. Tomlins unter dem Titel: *„Monastic and social life in the XII. century, as exemplified in the Chronicles of Jocelin of Brakelond from A. D. 1173—1202.“ London. 1843* [1]. Ausserdem hat Thomas Carlysle in seinem Buche *„Past and Present“ (London 1843)* diese Chronik zu einem sehr bestimmten Zwecke benützt, dazu nämlich, um mit dem Zeitgemälde, welches die Geschichte jenes Klosters bietet, so manche Verhältnisse der Gegenwart, nicht gerade zu deren Vortheil, zu vergleichen. Seine Darstellung gewährt vieles Interesse, ja ist in vieler Hinsicht äusserst anziehend; allein gerade durch ihren tendenziösen Charakter und die oft etwas gesuchten, zum Theil nicht allgemein deutlichen Anspielungen auf die jetzige Zeit, steht sie in einem grossen Contraste zu der Einfachheit und Naivetät des Originals. In Deutschland ist das Buch des Jocelin bisher noch wenig bekannt; Pauli in seiner Fortsetzung von Lappenberg's Geschichte von England [2] sagt von diesem „kleinen ergötzlichen Buche“, wie er es mit Recht nennt, „es kümmert sich wenig um die Tagesgeschichte, aber schildert oft, sogar in lustiger Weise die Verwaltung einiger Äbte, ihre Feudalverhältnisse, Processe mit Hintersassen und Bürgern, Mönchthum und Klosterleben [3].“

Jocelin war selbst in Bury St. Edmund's geboren und trägt seinen Beinamen *„de Brakelonda“* von einer Strasse der Stadt, welche von

---

1) S. Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke. S. 390.

2) Bd. 3. S. 885.

3) Auch Carlysle's bis auf einige Puncte, die man dem Satyriker zu Gute halten muss, richtige Charakteristik Jocelin's möge hier ihre Stelle finden. Derselbe sagt in seinem angeführten Buche p. 55: This Jocelin, as we can discern well, was an ingenious and ingenuous, a cheeryhearted, innocent, yet withal shrewd, noticing, quickwitted man; and from under his monk's cowl has looked out on that narrow section of the world in a really *human* manner; not in any *simial*, canine, ovine or otherwise *in*human manner, — afflictive to all that have humanity! The man is of patient, peaceable, loving, clear-smiling nature; open for this and that. A wise simplicity is in him; much natural sense; a *veracity* that goes deeper than words. Veracity: it is the basis of all; and, some say, means genius itself; the prime essence of all genius whatsoever. Our Jocelin, for the rest, has read his classical manuscripts, his Virgilius, Flaccus, Ovidius Naso; of course still more his Homilies and Breviaries and if not the Bible, considerable tracts of the Bible

em nördlichen Thore derselben auf den Marktplatz führt[1]. Er at in das Kloster von St. Edmund ein, machte seine Probezeit unter m damaligen Novizenmeister Samson und legte im Jahre 1173 ofess ab[2]. Er bezeichnet diesen Zeitpunct nach der Schlacht i Fornham, in welcher Graf Robert von Leicester, der die hne der Empörung gegen Heinrich II. erhoben hatte und mit em Heere von Flamländern in Suffolk gelandet war, geschlagen d gefangen wurde[3]. In dieser Schlacht wehte auf des Königs ite auch das Banner des heiligen Edmund, welches Roger Bi- t, der Earl von Norfolk, trug[4]. Das Kloster durfte es für ein osses Glück erachten, dass Leicester besiegt wurde, da dieser es t seinem Heere zunächst und unmittelbar auf eine Plünderung sselben abgesehen hatte[5]. — Einige Zeit hindurch nahm dann celin die Stelle eines Capellans bei dem Prior des Klosters ein[6]; aber Samson im Jahre 1182 zum Abte erwählt worden war, ellte dieser sich ihn als seinen Capellan bei. In dieser Stel- g blieb Jocelin bis zum Jahre 1188 und hatte daher Gele- heit genug, den Abt kennen zu lernen, bei welchem er, wie

---

Then also he has a pleasant wit; and loves a timely joke, though in mild subdued manner: very amiable to see. A learned grown man, yet with the heart as of a good child; whose whole life indeed has been that of a child, — St. Edmundsbury Monastery a larger kind of cradle for him, in which his whole prescribed duty was to sleep kindly and love his mother well! This is the Biography of Jocelin; „a man of excellent religion" says one of his contemporary Brother Monks, *eximiae religionis, potens sermone et opere.* For one thing, he had learned to write a kind of Monk or Dog-Latin, still readable to mankind; and, by good luck for us, had bethought him of noting down thereby what things seemed notablest to him. Hence gradually resulted a *Chronica Jocelini:* new manuscript in the *Liber Albus* of St. Edmundsbury. Which Chronicle, once written in its childlike transparency, in its innocent good-humour, not without touches of ready pleasant wit and many kinds of worth, other men liked naturally to read: whereby it failed not to be copied, to be multiplied, to be inserted in the *Liber Albus;* and so surviving Henry the Eighth, Putney Cromwell, the Dissolution of Monasteries and all accidents of malice and neglect for six centuries or so, it got into the *Harleian Collection* etc.

Rokewood l. c. Pref. p. V. not. 1.

Jocelin, Chron. p. 1, p. 3.

Über diese Schlacht s. Rokewood, Notes. p. 105. — Pauli a. a. O. S. 111.

Jocelin, p. 42.

Rod. d. Coggeshale, Chron. Anglic. ann. 1173 (bei Martene. Amplissima Collectio. Tom. V. col. 810).

Jocelin, Chron. p. 19.

er sich ausdrückt: „sechs Jahre lang Tag und Nacht“ verweilt hatte[1]. In den Jahren 1198 und 1200 besorgte er das Geschäft der Aufnahme der Gäste[2], welches in damaliger Zeit kein geringfügiges, sondern vielmehr ein sehr schwieriges war[3]. Nachmals wurde er *Eleemosynarius*; als solchen bezeichnete ihn auch ein Zeitgenosse, Wilhelm von Dice[4].

Die Chronik des Jocelin bricht beim Jahre 1202 ohne Schluss ab und es steht daher zu vermuthen, dass derselbe um diese Zeit gestorben sei. Er hat ausserdem eine Schrift: *De miraculis S. Rodberti*, eines im Jahre 1181 von Juden martyrisirten Knaben, verfasst[5], auch wird ihm noch ein Werk zugeschrieben, welches sich in der Cottonischen Bibliothek vor einem zerstörenden Brande befunden haben soll, und zwar unter dem Titel: „*Chronica Jocelini de Brakelonda de rebus domesticis Coenobii St. Edmundi de Burgo: h. e. de Abbatibus prioribus et caeteris officialibus, de electionibus, de litibus et rebus qualitercunque ad istud Coenobium spectantibus*[6].“ Es mag sein, dass Jocelin wirklich noch ein Werk verfasst hat, indessen liegt nach dem Inhalte der von Rokewood herausgegebenen Chronik die Vermuthung nahe, dass jene mit dieser eine und dieselbe Schrift ist, denn von häuslichen Angelegenheiten, von den Äbten, Prioren und anderen Beamten, von Wahlen, Streitigkeiten und vielen anderen das Kloster betreffenden Gegenständen wird gerade in der vorliegenden Chronik ausführlich gehandelt. Es möchte daher kein Verlust zu beklagen sein.

Was nun den Styl Jocelin's anbetrifft, so ist derselbe einfach[7]; hin und wieder schmückt er seine Rede mit Stellen aus der heiligen

---

[1]) Jocelin, Chron. p. 27 — nisi quia cum eo VI annis existens die ac nocte vi[delicet] scilicet meritum et sapientie doctrinam plenius agnoscerem. Auch sagt er in Beziehung auf seine Beobachtungen p. 19: plurima notans et memorie commendans. Vergl. auch p. 26.

[2]) Jocelin, Chron. p. 71. p. 95.

[3]) Nach dem Capit. Aquisgr. ann. 817. cap. 63 (Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 203) liesse sich schon aus dieser Stellung des Jocelin auf den höheren Grad seiner Bildung schliessen, indem es daselbst heisst: Ut docti fratres eligantur qui cum supervenientibus monachis (sl. hospitibus) loquantur.

[4]) Jocelin, Chron. p. 50.

[5]) Jocelin, Chron. p. 12. — Vergl. Rokewood, Notes. p. 114.

[6]) Rokewood, Pref. p. IX.

[7]) Das Latein ist das seiner Zeit; in den Bestimmungen der Zahlen folgt er dem noch heute üblichen französischen Brauche; siebzig ist bei ihm sexaginta et decem, achtzig quater viginti. S. Jocelin, p. 2. 34. 37. 42.

Schrift und aus den Classikern, namentlich aus Horaz, Terenz, Ovid, Virgil und Lucan. Er zeichnet die Charaktere vortrefflich, namentlich die Hauptperson, deren Tugenden Jocelin in vollem Masse anerkennt, deren Schwächen und Fehler er aber nicht verschweigt. Das Bild hat Licht und Schatten und scheint einen Anspruch darauf zu haben, für wahr gehalten zu werden. Überhaupt zeigt sich der Verfasser als einen gerechten und billigen Beurtheiler der Personen [1] und Verhältnisse, die er schildert. Besonderes Leben gewinnt seine Darstellung dadurch, dass er eine Menge von Personen redend einführt; unvergleichlich ist in dieser Beziehung der Bericht über die Gespräche der Mönche vor der Wahl Samson's zum Abte [2]. Jocelin verräth überall einen natürlichen Verstand und eine scharfe Beobachtungsgabe, ist oft recht witzig und scherzhaft. Ausserdem hat aber seine Chronik auch noch den Werth, dass sie neben der Darstellung des klösterlichen Lebens in Bury St. Edmund's auch in viele andere Verhältnisse der damaligen Zeit einführt.

Es ergeht aber dem Leser bei der Lectüre Jocelin's, wie bei der so mancher andrer Quellen: er wird nicht befriedigt, weil der Autor eben nur das niederschreibt, was gerade ihn interessirt und keine Ahnung davon hat, wie Vieles er verschweigt, was für die Nachwelt vom höchsten Interesse gewesen wäre. Tausend Fragen möchte man an ihn stellen, die er leicht im Voraus hätte beantworten können; es fällt aber durch seine Darstellung nur ein einzelner lichter Sonnenstrahl in das tiefe Dunkel der Vergangenheit; man sieht wie in einem Sonnenmikroskop — ein Vergleich, der jedoch im Übrigen fern bleibe — oder, um mit Carlysle ein besseres Bild zu wählen, wie in einer *Laterna magica* eine Menge von Gestalten lebendig sich bewegen, und wenn man die einundfünfzig Blätter der Chronik Jocelin's, welche dieselbe in Rokewood's Ausgabe einnimmt, durchlesen hat, ist Alles selbst die Hauptfigur wieder ohne Anfang und Ende verschwunden.

---

[1]) Jocelin verwahrt sich auch gegen die Parteilichkeit für den Abt Samson. S. p. 77, p. 96.

[2]) Siehe unten V.

III.

Die ersten acht Äbte von St. Edmund.

1. Uvi.

(1020 — 1044.)

Die Reihe der Äbte von St. Edmund beginnt mit jenem Uvi, welcher im Jahre 1020 die Colonie der Mönche von S. Benet dorthin geführt hatte [1]. König Canut hörte nicht auf, der Kirche des heiligen Edmund seine Gunst im höchsten Masse zu erweisen. Er opferte an dem Schrein des königlichen Märtyrers seine Krone [2] und die Geschenke, welche er darbrachte, waren so gross, dass Wilhelm von Malmesbury, der sie noch alle in ihrer Vollständigkeit sah, sagen konnte, dass jener Ort gleichsam alle übrigen Klöster Englands in sich erblicke [3]. Hardicnut (1039—1042) trat in die Fussstapfen seines Vaters; er bestätigte das Immunitätsprivilegium des Klosters und bestimmte eine Strafe von dreissig Talenten [4] in Gold für die Verletzung desselben [5]. Ein ganz besonderer Wohlthäter des Klosters wurde aber Hardicnut's älterer Halbbruder Edward der Bekenner (1042—1066). Mit Bezug auf die erwähnten Urkunden seiner Vorgänger ertheilte er alsbald nach seinem Regierungsantritte dem Abte Uvi

---

1) Siehe oben I. S. 128.

2) Yates, History and Antiquities, p. 73.

3) Wilh. Malmesb., d. gest. Reg. Anglor. Lib. II. col. 181. (Migne, Tom. CLXXIX. col. 1159) — basilicam animositate regia construxit, abbatem et monachos instituit, praedia magna et multa contulit: praestat hodieque donorum ejus amplitudo integra, quod locus ille infra se aspiciat omnia pene Angliae coenobia.

4) Du Cange s. v. Talentum gibt verschiedene Werthbestimmungen an. Vielleicht passt hier als Analogie das daselbst angegebene Citat: Osbern. Vita S. Alphegi Archiep. Cantuar. n. 28: Ut si vita ac libertate velit potiri, sexaginta auri talenta persolvat, singulis talentis quinquaginta librarum pondere appensis. Diese Stelle findet sich auch bei Migne, Tom. CXLIX. col. 382. als cap. 10 und lautet: Deinde si vita et libertate velit potiri, tria millia marcarum ut persolvat exigunt. Hier ist also die marca der libra gleichgestellt (— sie ist fast $^2/_3$ derselben —) und darnach die Berechnung gemacht.

5) Siehe Yates l. c. p. 74. — Unter der Regierung Edward's III. wurde im Jahre 1346 William Bateman, Bischof von Norwich, mit Beziehung auf die Bestimmung Hardicnut's wirklich zu dieser Strafe verurtheilt. S. Yates (l. c.). p. 108. Auch bei einem Processe im Jahre 1480 brachte der Abt von St. Edmund die Urkunden Canut's und Hardicnut's als Beweismittel seiner Immunität vor. S. Merewether and Stephens, History of boroughs. Tom. I. p. 1003.

eine neue Bestätigung der Privilegien des Klosters [1]. Er wallfahrtete öfters dahin und pflegte dann die letzte Meile auf der Reise zu „seinem Verwandten“ *(mine maege)*, wie er den heiligen Edmund in mehreren seiner Urkunden nennt [2], zu Fuss zurückzulegen. Uvi starb 1044 und hatte einen seiner Begleiter aus S. Bennet zum Nachfolger.

2. Leofstan.

(1044 — 1065.)

Auch Leofstan erhielt alsbald von König Edward eine Urkunde, in welcher die Immunität des Klosters von St. Edmund anerkannt wurde [3]. Ausserdem gehört aber in die Zeit dieses Abtes die grosse Schenkung, welche der genannte König dem Kloster mit dem Withum seiner Mutter Emma machte; man hat davon eine Erzählung [4], die nicht gerade den Stempel grosser Wahrscheinlichkeit an sich trägt. König Edward habe, so wird berichtet, bei einem Besuche in St. Edmund bemerkt, dass die jungen Mönche kein anderes als nur grobes Gerstenbrod erhielten; er habe sich daher bereit erklärt, durch eine beträchtliche Schenkung diesem Missstande abzuhelfen. Hierauf soll der Abt an den König die Forderung gestellt haben, er möge dem Kloster die Ortschaft Mildenhall und die Jurisdiction sammt allen königlichen Rechten an acht und einer halben Hundred — das frühere Witthum der Königinn Mutter — verleihen; Edward sei diese Forderung zwar etwas indiscret erschienen, er habe sie aber doch gewährt.

Abgesehen von der angegebenen, sehr wunderlichen Veranlassung, ist es doch völlig gewiss, dass Edward diese grosse Schenkung an das Kloster St. Edmund gemacht und dadurch dessen Abt in die Zahl der eigentlichen Reichsbarone aufgenommen hat. Diese acht und eine halbe Hundred bildeten nunmehr die Baronie, oder wie man sich im Englischen ausdrückt, „*The Franchise*“ des Klosters. Zweifelhaft ist nur der Zeitpunct, wann diese Schenkung stattgefunden hat. Die Notiz, dass sie schon in das erste Regierungsjahr Edward's falle, ist

---

[1]) Kemble, Codex dipl. aevi Saxonici. N. 868. Tom. IV. pag. 210.

[2]) Kemble l. c. N. 874 pag. 220. N. 883. pag. 225. N. 895. pag 230.

[3]) Kemble l. c. N. 894. pag. 250.

[4]) Collect. Bur. bei Dugdale, Monast. Anglic. Tom. III. p. 99. — Yates l. c. p. 75.

eben so unrichtig, wie die Annahme, dass erst Balduin, Leofstan's Nachfolger, damit begnadigt worden sei [1]. Zunächst steht so viel fest, dass die Schenkung nicht in die Zeit vor das Jahr 1052 zu setzen ist, denn erst damals ist die Königinn Emma gestorben und vor ihrem Tode konnte von der Verleihung ihres Witthums, welches Aelfric, der Sohn Withgar's für sie in seinem Gewahrsam hatte, nicht die Rede sein. Man könnte zwar dagegen den Einwand erheben, Edward habe sich bald nach seinem Regierungsantritte veranlasst gesehen, seine Mutter, wegen ihres Verhaltens gegen ihn, an ihrem Besitzthume zu strafen [2]. Allein dies bezog sich doch nur auf ihre Schätze an Gold und Geschmeide, welche sie aufgehäuft hatte, nicht aber auf ihr Witthum [3]. Ausserdem ist aus Urkunden ersichtlich, dass Edward das Witthum seiner Mutter noch selbst eine Zeit lang in seiner eigenen Hand behalten hat [4]. Andrerseits darf die Schenkung auch nicht später als in das Jahr 1057 gesetzt werden. Damals erhielt nämlich Aelfgar, der bisherige Earl von Ostanglien, nach dem Tode seines Vaters Leofric, Mercia, während Ostanglien oder wenigstens Suffolk an Gyrd, den Sohn Godwin's gegeben wurde. In der ersten diese Schenkung betreffenden Urkunde [5] wird nun aber Aelfgar noch als Earl von Ostanglien bezeichnet [6]. Bedenken erregt nur eine andere, ebenfalls jener Schenkung erwähnende Urkunde Edward's, in welcher Grimketel als Bischof von Suffolk (Elmham)

---

1) Yates l. c. pag. 75 sagt: In the first year of his reign the king came to Bury on St. Edmund's day, and the next morning seeing the young monks eating barley bread, enquired of abbot Balduin etc. Dies ist ein offenbarer Anachronismus, da Edward im Jahre 1042 König, Balduin aber erst im Jahre 1065 Abt wurde.

2) Wilh. Malmesb. l. c. l. 106. col. 1175.

3) Vergl. Lappenberg, Geschichte von England. Bd. 1. S. 498.

4) Kemble l. c. N. 874.

5) Es ist sehr zu bedauern, dass der um die Geschichte seines Vaterlandes so hoch verdiente Kemble in seinem Werke so wenig für die Chronologie gethan, ja nicht einmal eine streng chronologische Ordnung der einzelnen Urkunden da beobachtet hat, wo sich diese ohne grosse Mühe erkennen liess.

6) Die Urkunde (Kemble l. c. N. 883. p. 225) lautet: Edward king gret Aylmar biscop and Aelfgar eorl and Toly and alle mine thegnes in Suffolc frendlice and ic kidh ihu dhat ic wille dhat dhe half nigenda hundred socne dhe ic hebbe ihiven God and seynt Eadmunde mine mey dhat it liggen into dhat halegen minster at Eadmundes biri so ful and so fordh so mine moder it formest aihte and it Aelfric wihtgares sune hire to handbewiste and ic ne am bicnowe dhat it ani man udhe denen ut neydher ne hamsocne ne grithbreche ne forstal ne fihtwite ne hebberethef ne non dere rihte dha dhidher in mid rihte ibered be fullen wite.

on dem Könige begrüsst wird [1]; derselbe erhielt das genannte Bis-
hum bei Gelegenheit der Absetzung Stigand's im Jahre 1043,
och wusste dieser bald darauf (1047) dasselbe seinem Bruder
ylmar zu verschaffen [2]. Da nun aber in jener Urkunde Aelfgar
s Earl von Os tanglien neben Grimketel als der Bischof genannt wird,
ne Würde aber erst 1053 erhielt, so muss entweder Grimketel
as Bisthum noch bis zu diesem Zeitpuncte gehabt oder in der
rkunde eine Verwechslung mit Aylmar stattgefunden haben. Ausser
r bisher erwähnten sprechen noch zwei andere von Edward dem
ekenner ausgestellte Urkunden von jener Schenkung. Die eine der-
lben in lateinischer Sprache [3] bietet keine nähere Zeitangabe; die
dere in angelsächsischer [4] kennt bereits jenen Gyrd als Earl von
tanglien und Balduin, Leofstan's Nachfolger, als Abt von St. Edmund,
ire also unbedenklich in das Jahr 1065 zu setzen, wenn nicht etwa
lduin schon bei Lebzeiten des zuletzt Genannten als Abt anerkannt
rden sein sollte [5].

In einem alten Verzeichnisse derjenigen, welche den Leib des
iligen Edmund's in späterer Zeit unversehrt gesehen haben [6], wird
ch der Abt Leofstan aufgeführt. Er liess nämlich den Schrein des
iligen öffnen und überzeugte sich auf eine nur zu handgreifliche
eise von dem Zusammenhange des Hauptes mit dem übrigen Körper.
e nähere Beschreibung davon gibt ein Zeitgenosse, der Mönch

Kemble l. c. N. 1342. Tom. VI, pag. 203): Unter der obigen Voraussetzung, das Grimketel noch im Jahre 1053 Bischof war, würde diese Urkunde die älteste sein, welche von der gedachten Schenkung spricht: die in der vorigen Note angegebene Urkunde setzt die geschehene Schenkung schon voraus.

Vergl. Wilh. Malmes b. d. gest. Pont. Anglor. Lib. II. (Migne l. c. col. 1548. i. f. Et pro auro Grimketel electus tenuit duas parochias orientalium Anglorum et australium Saxonum. Intercessu vero temporis sic redditis rationibus Stigandus evaluit, ut sibi australium Saxonum episcopatum restitueret et orientalium Anglorum fratri Egelmaro acqireret.

Kemble l. c. N. 915. pag. 252. Diese Urkunde sagt hierüber: Annuo etiam sancto Eadmundo terram ad Myldenhale cum victu et hominibus et jura regaliaVIII. et dimidium placitorum (al. dimidii hundredorum) ad Dhinghowe quod Anglice dicitur nygendhalf hundred; et omnium villarum suarum jura regalia annuo in omnibus terris quas modo habent et quas adhuc adquisituri sunt in dei amore ac mei ac totius populi.

Kemble l. c. N. 874. pag. 220.

S. unten S. 138.

Bei Dugdale l. c. pag. 139. S. auch Yates l. c. p. 53.

Hermann von St. Edmund [1], sodann aber auch Wilhelm von Malmesbury [2]. Jener erzählt insbesondere, dass man auch den alten Mönch Aegelwin, den ehemaligen Wagenlenker St. Edmund's, aus seinem Kloster in Ely herbeigerufen habe. Dieser, erblindet, habe durch Tasten und Fühlen mit seinen Händen sich die Gewissheit verschafft, dass der Leichnam in gleicher Lage, wie ehedem sich befunden und auch noch die nämlichen Gegenstände, mit denen man ihn früher geschmückt, an sich gehabt habe. Dass zu diesen auch die Grussgebete Aegelwin's *(Salutationes Aegelwini)* an den Heiligen gehört haben, die, auf einem Zettel geschrieben, bei einer späteren Eröffnung des Schreines unter Abt Samson vorgefunden wurden [3], ist wahrscheinlicher, als dass sie bei jener Gelegenheit von Aegelwin hinzugefügt worden sind.

Die beiden genannten Berichterstatter über die Eröffnung des Schreines durch Abt Leofstan stimmen darin mit einander überein, dass dieser seit jener Zeit an beiden Händen, mit denen er auf unsanfte Weise das Haupt des Heiligen angegriffen hatte, gelähmt worden sei und Wilhelm von Malmesbury fügt noch hinzu, es habe sich der Abt an König Edward mit der Bitte gewendet, ihm seinen Leibarzt zu senden. Dieser war Balduin, ein Mönch von S. Denis bei Paris, der — wohl mit Edward dem Bekenner aus der Normandie nach England herübergekommen — hier das Priorat von Dearhurst in Gloucestershire erhalten hatte. Lydgate sagt von ihm: er sei „*gretly expert in krafft of medycyne*" gewesen. Allein Balduin vermochte den Leofstan nicht zu heilen, wurde aber gleichsam dessen Coadjutor [4] und als dieser im Jahre 1065 starb, sein Nachfolger, indem Edward ihm die Abtei übertrug [5].

---

1) Hermann. Miracula S. Edmundi (Ms. Cotton. Tiber. fol. 43; bei Rokewood Notes pag. 151).

2) Wilh. Malmesb. l. c. col. 1522.

3) Jocelin, Chron. pag. 84; siehe unten XII.

4) Wilh. Malmesb. l. c. sagt: Lefstano non tam successit, quam accessit abbas, illis admittente, rege volente.

5) Kemble l. c. N. 881. (Tom. IV. pag. 225). Eadward king gret Aylmar biscop and Aelfger earl and alle mine theines on Eastanglia and ic kidhe dhat ic habbe unnen Baldewine abbot dhe abbotriche into seint Eadmundesbiri and aelkere thinge dhe dher into biredh mid sake and mid sokne, so ful and so fordh so Lefsten abbot odher ani abbot it to foren him firmest haude. Auch diese Urkunde macht Schwierigkeiten in Betreff der Chronologie, indem Aelfgar bereits im Jahre 1057 aufgehört

3. Balduin.

(1065 — 1097.)

Leofstan war kurz von der Eroberung Englands durch Wilelm den Bastard (1066—1087) gestorben. Es gereichte dem loster St. Edmund zum Vortheil, dass zur Zeit jenes Ereignisses ein Angelsachse, sondern ein Franzose die Würde des Abtes ekleidete. Der neue König wendete dem Kloster seine ganz esondere Gunst zu. Er bestätigte demselben seine Privilegien id Besitzungen, jedoch kam Mildenhall [1] in Abgang, indem es sich s Lehen in den Händen Stigand's befand und nach dessen Absetzung m Fiscus eingezogen wurde. Wilhelm kam selbst nach St. Edmundsury und machte unter der symbolischen Form, dass er ein kleines sammengeklapptes Messer auf dem Altare niederlegte, eine neue chenkung [2]. Auch gestattete er dem Abte seine Mittel so viel als öglich für die Vergrösserung des Besitzthums, so wie insbesonre dazu zu verwenden, seine Leute zu vermögen, sich als *Sokemanni* r weltlichen Jurisdiction des Abtes zu unterwerfen [3]. Als ferner r Bau einer neuen Kirche sich als nothwendig erwies, gab ilhelm das erforderliche Baumaterial dazu her [4].

Ganz vorzüglich liess König Wilhelm I. es sich angelegen sein, s Kloster in seinen Gerechtsamen zu schützen, wozu sich bald nach

---

hatte Earl von Ostanglien zu sein (s. S. 136) und auch bald darauf im Jahre 1058 starb. Sollte demnach Balduin in der That noch bei Lebzeiten Leofstan's als Abt eingesetzt worden sein?

Siehe oben S. 135.

Registr Nigr. bei Dugdale, Monastic. Anglic. Tom. III. pag. 101. Rex Guilelmus dedit manerium de Brok S. Edmundo et prono corde cultellum complicatum paululum coram ex suis melioribus pluribus posuit super altare Sancti. Marian. Scot. — rex Wilhelmus hanc licentiam et facultatem Balduino abbati, scilicet de burgo St. Edmundi, contulit, ut quomodocunque posset terras ecclesiae St. Edmundi adjiceret vel pecunia eas a vicinis suis redimendo vel dono ipsorum propria et spontanea eorum voluntate adquirendo; unde factum est, ut plures liberos homines, quos *Sokemannos* vocamus, et illorum homagia adquireret, et eorum adquisitione monasterium sum locupletaret. — Dugdale l. c. Doc. XII. pag. 140 führt diese Worte des Marianus Scotus aus einem Cod. Bodlej. V. 3, 7. Jur. an. Registr. Nigr. bei Battely, Antiquitates pag. 50. — Yates, History and Antiquities of St. Edmunds Bury, pag. 79.

seinem Regierungsantritte die Gelegenheit bot. Er hatte nämlich seinem ehemaligen Capellan Herfast das Bisthum Elmham gegeben; dieser, welcher als ein Mann von „wenig Geist und einiger wissenschaftlichen Bildung“ geschildert wird [1], verlegte seinen bischöflichen Sitz zuerst zwar nach Thetford, richtete dann aber seinen Blick auf Bury St. Edmund's und traf in der That Anstalten, um diesen Plan in's Werk zu setzen. König Wilhelm gab nunmehr dem bedrängten Abt Balduin den Rath, er möge selbst nach Rom gehen und seine Sache dort vertreten [2]. Balduin begab sich darauf im Jahre 1071 in die Hauptstadt der Christenheit, wo ihn Papst Alexander II. sehr freundlich aufnahm. Derselbe schenkte ihm unter Anderm einen schönen Altar von Porphyr für die neue Kirche von St. Edmund, und zwar mit dem Privilegium, dass auf demselben die heilige Messe auch zur Zeit des Interdictes gefeiert werden dürfe. Dieser Altar wurde mit der Inschrift versehen:

Altaris mensam cum reliquiis bene comptam
Dat sacrat hanc nobis Baldwino Pater orbis
Pontificum sydus Alexanderque Secundus.

Ausserdem verlieh der Papst dem Abte die Mitra und den Stab [4], so wie er ihm auch unterm 27. October 1071 ein Privilegium ausstellte, worin er die völlige Exemtion des Klosters St. Edmund von aller bischöflichen Gewalt ausdrücklich anerkannte [4]. Dies Privilegium war das erste in der Reihe von sechzig [5], welche die Abtei von den Päpsten bis zu ihrer Aufhebung erhalten hat.

Mit diesem Schilde gegen die Angriffe des Herfast ausgerüstet, kehrte Balduin nach England zurück, indessen der Bischof wollte sich dennoch nicht fügen vnd der Streit zog sich noch längere Zeit hinaus. Nachdem dann aber die streitenden Parteien vor dem Könige

---

1) Wilh. Malmesb. d. gest. Pontif. Anglor. Lib. II. (Migne, Tom. CLXXIX col. 1519).

2) Dugdale l. c. Doc. XI. De lite quadam inter Abbatem et Episcopum Thetford ebenfalls mit Berufung auf Marian. Scot. (S. 139. Note 3).

3) S. Dugdale l. c.

4) S. Alex. II. Epist. 81. (Migne, Tom. CXLVI. col. 1363). Bei Rokewood, Notes pag. 101. — So sagt auch Wilh. Malmesb. l. c. col. 1522. — Sub eo (Baldwino) et per eum libertas monasterii ab Alexandro papa data, ut nulli episcopo locus detur subdatur in aliquo, archiepiscopi tantummodo nutum in legitimis spectaturus

5) Dugdale l. c. pag. 101.

zu Westminster erschienen waren und Herfast seine Ansprüche in keiner Art beweisen konnte, dagegen aber Balduin eine Reihe von Urkunden vorgebracht hatte, erklärte sich Wilhelm entschieden für den letzteren, und sprach in einem neuen Privilegium vom 15. Mai 1081 die vollständige Unabhängigkeit des Klosters aus [1].

Durch die von dem Eroberer vorgenommene Landbeschreibung, wie sie in dem Domesdaybook niedergelegt ist, erfährt man auch Näheres über den damaligen Umfang der Besitzthümer des Klosters von St. Edmund. Man konnte nicht blos im folgenden Jahrhunderte [2], sondern auch wohl schon damals sagen, dass ein grosser Theil von Suffolk und Norfolk dazu gehört habe. Daneben hatte dasselbe auch noch viele Besitzungen in anderen Grafschaften [3]. Überhaupt erfreute sich St. Edmund einer stets wachsenden Berühmheit, und es kamen von nah und fern Pilgrimme dorthin, um dem Märtyrer ihre Verehrung zu zollen. Alle fanden sie dort gastliche Aufnahme; unter Andern beherbergte Balduin auch den Abt Werner von Rébais, der seiner Dankbarkeit durch vier Antiphonen Ausdruck gab, die er zu Ehren des heiligen Königs dichtete [4].

Neben dem Kloster nahm auch die Stadt Bury St. Edmund's, durch ihre Lage begünstigt, an Blüthe zu; sie verdankte vermuthlich dem Abte Balduin ihr erstes Privilegium [5]. Auch jenes Merkmal, welches um eben diese Zeit der Bischof Rüdiger von Speyer als das einer Stadt aufstellt [6], fehlte ihr nicht. Dieser sagt nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1082: *„Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi millies amplificare honorem loci, si et Judaeos colligerem.“* So gab es auch in Bury, vielleicht mehr noch in späterer

---

[1]) Dugdale l. c. pag. 101. — Yates l. c pag. 100. — Eadmer. Hist. Novor. Lib. III. (Migne Tom. CLIX. col. 433) erzählt, der Erzbischof Lanfrank habe dem Balduin das Privilegium weggenommen und erst kurz vor seinem Tode zurückgegeben.

[2]) Jocelin, Chron. pag. 38.

[3]) Dugdale l. c. p. 102. Docum. XIII. p. 140 spp. — S. auch Munford, Analysis of the Domesdaybook of the county of Suffolk. London 1858. pag. 27. XIII. — Rokewood, Notes p. 148.

[4]) Rokewood, Notes p. 116. — Über diese damals häufige Art der Dichtung. s. noch Order. Vital. Hist. eccles. Lib. III. cap. 14.

[5]) (Migne, CLXXXVIII, col. 273). Lib. IV. cap. 16. col. 345.

[6]) Vergl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Bd. I. S. 71.

Zeit eine nicht unbeträchtliche Zahl von Juden, die sich daselbst sogar eine prächtige Synagoge erbauten.[1]

Abt Balduin erlebte noch die Vollendung des Neubaues der Kirche, die nunmehr in Stein mit grösserer Pracht aufgeführt wurde; der Zusammenfluss der reichlichsten Opfergaben hatte diess ermöglicht[2]. Sein Wunsch, sie feierlich consecrirt zu sehen, ging aber nicht in Erfüllung. König Wilhelm II. Rufus war nicht so günstig für das Kloster gesinnt, wie sein Vater; er bewilligte nur eine feierliche Erhebung des Körpers des heiligen Edmund, die im Jahre 1095 von dem Bischof Walkelin von Winchester und von Randulf, des Königs Capellan, vorgenommen wurde[3]. Nicht lange darauf, im Jahre 1097, starb Balduin; er hatte einen Bruder, Namens Frodo gehabt, von welchem die in Suffolk begüterte Familie Mendham, deren Schicksale auch mit der Geschichte von St. Edmund verflochten sind, abstammt[4].

4. Robert I.

(1100—1102.)

Das Kloster von St. Edmund theilte damals das Schicksal aller englischen Abteien und Bisthümer; K. Wilhelm II. benützte jeden Erledigungsfall, um sie so lange als möglich unbesetzt zu lassen und ihre Einkünfte zu beziehen. Unter Wilhelm († 2. Aug. 1100) wurde kein neuer Abt von St. Edmund eingesetzt; ausser dieser Abtei hatte der König bei seinem Tode noch zehn andere, so wie in Folge der Vertreibung des heiligen Anselm, das Erzbisthum von Canterbury und ausserdem die beiden Bisthümer Winchester und Salisbury in seiner Hand[5]. Sein Nachfolger Heinrich I. Beauclerc (1100—1135) verfuhr nicht besser. Noch an seinem Krönungstage (5. August 1100) ernannte er, um den mächtigen Grafen Hugo von Chester für sich zu gewinnen, Robert, den Sohn desselben, einen jungen unerfahrenen

---

1) S. unten IV.

2) S. auch Wilh. Malmesb. d. gest. Pontif. Anglor. Lib. II. col. 1522: Omnia intus et extra innovata. Aedificiorum decus oblationum pondus quale et quantum in Anglia nusquam.

3) Rokewood l. c. p. 125.

4) Rokewood l. c. p. 132.

5) Henr. Huntind. Hist. Lib. VIII. (Migne, Tom. CXCV. col. 943).

lönch in dem normännischen Kloster S. Ebrulf in Ouche, zum Abte on St. Edmundsbury; Roger, der Abt von S. Ebrulf, führte denselben ach St. Edmund hin und setzte ihn hier trotz allen Widerspruches er Mönche, ein [1]. Der heilige Anselm bot Alles auf, um der Abtei i ihrem Rechte zu verhelfen, aber er vermochte Nichts weiter, als en Mönchen, die er ganz an ihren damaligen Prior Elfer wies, rostbriefe zu schreiben [2], bis es ihm endlich auf dem grossen i London im Jahre 1102 zur Reformation der anglikanischen irche gehaltenen Concilium, gelang, auch jenen Eindringling zu eseitigen. Die Acten des Conciliums sagen von dem Abte Robert id zweien Anderen: „sie sind nicht wegen Simonie, sondern jeder s einer besonderen Ursache von ihren Abteien entfernt worden [3].“

5. Robert II.

(1102? 1107? — 1112.)

Ob bereits im Jahre 1102 die Abtei wieder besetzt worden [4], lässt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, doch findet sich im hre 1107 wieder ein Abt Robert vor, der zuvor Prior von Westnster gewesen war. In jene Zeit fällt das zweite Exil des heiligen selm, und es scheint, dass König Heinrich während dessen Abtei dem gedachten Robert gegeben hat; Anselm erkannte ihn st nach seiner Rückkehr im Jahre 1107 als Abt an. Um diese Zeit heint er jenen Brief an die Mönche von St. Edmund geschrieben zu ben, in welchem er sie auffordert, dem Robert als ihrem Abte gehorn zu sein, da der Papst denselben in die Gemeinschaft der Kirche genommen habe [5]. Er begab sich hierauf selbst nach St. Edmunds-

---

S. darüber Anselm. Epist. Lib. III. ep. 68. (Migne, Tom. CLIX. col. 106.) Lib. IV. ep. 14. col. 208; ep. 20, col. 214.

Anselm. Epist. Lib. III. ep. 61, col. 94. Siehe auch ep. 101, col. 139), ep. 118, col. 155. Lib. IV, ep. 21. col. 213, ep. 22. col. 213. — Vergl. Hasse, Anselm von Canterbury. Bd. 1. S. 494 u. ff.

Eadmer. Hist. Novor. Lib. III. (Migne l. c. col. 438). — In einem Ms. Harlej. heisst es von Robert: In generali concilio sancto Anselmo eo quod abbatiam absque electione contra privilegia monasterii accipere presumpserat. Vergl. Dugdale l. c. pag. 102. — S. auch Hasse a. a. O. S. 385.

S. unten S. 144. Note 4.

Anselm, Epist. Lib. IV. ep. 78. col 241.

bury, um ein grosses Kreuz [1] zu benediciren und einige andere bischöfliche Functionen zu verrichten [2]. Als er sich aber zum Aufbruche rüstete, wurde er lebensgefährlich krank, so dass das bereits auf Pfingsten nach London berufene Concilium bis zum August aufgeschoben werden musste. Nachdem dasselbe stattgefunden, wurde Robert zu Canterbury als Abt benedicirt [3]; er starb aber schon [4] im Jahre 1112 am 28. September.

Die kurze Zeit, binnen welcher Robert II. der Abtei von St. Edmundsbury vorstand, ist vornehmlich durch zwei Umstände merkwürdig. Zunächst wurden durch den damaligen Sacrista Gottfried mehrere erhebliche Bauten ausgeführt; von eben diesem rührt vermuthlich auch die grosse Glocke her, durch welche sich die Klosterkirche von St. Edmund vor allen andern Englands auszeichnete [5]. Sodann aber traf Robert II. darin eine in ihren Folgen sehr wichtige Einrichtung, dass die Güter und Einkünfte des Abtes von denen des Conventes der Mönche gänzlich abgesondert wurden; eine Einrichtung, welcher die Absonderung der *Mensa episcopalis* in den Domcapiteln entsprach. Auf den ihm zufallenden Antheil übernahm der Abt verschiedene Verpflichtungen, wozu vornehmlich die Bewirthung der Gäste während seiner Residenz im Kloster gehörte [6]. Da diess bei der grossen Frequenz der Gäste eine sehr bedeutende Bürde war, so lag hierin ein Grund, aus welchem die Äbte gern und oft das Kloster verliessen [7]. Dies gab dann wieder Veranlassung zur Unzufriedenheit des Convents, wie denn überhaupt jene Theilung die Quelle von vielerlei Streitigkeiten wurde. Da diese Einrichtung aber auch zugleich einen Einfluss auf die Verpflichtungen hatte, welche dem Abte als Reichsbaron gegen den König oblagen, so konnte sie auch nur dadurch Giltigkeit erlangen, dass sie von diesem

---

1) Wohl das Kreuz auf dem Hochaltar der Kirche, wovon bei Jocelin, Chron. p. 4 die Rede ist.

2) Eadmer l. c. Lib. IV. col. 465.

3) Eadmer l. c. col. 467.

4) Hasse a. a. O. S. 447. Note 5 setzt Roberts Tod in das Jahr 1107 oder zu Anfang des folgenden, weil derselbe nur fünf Jahre der Abtei vorgestanden und zu dieser Würde bereits im Jahre 1102 gelangt sei. Allein diese ist nicht richtig; die fünf Jahre sind vom Jahre 1107 an zu rechnen; in das Jahr 1109 fällt die wichtige Einrichtung Robert's von der oben im Texte die Rede ist. S. noch 145. Note 1.

5) S. Dugdale l. c. p. 108 und Docum. XXXII. p. 162.

6) Jocelin, Chron. p. 21 sqq.

7) Vergl. Jocelin, Chron. p. 31 und 70.

bestätigt wurde; es geschah diess[1] zwischen den Jahren 1109 und 1112. Für dieses Verhältniss zu dem Könige schloss sich an die Theilung der weitere Gebrauch an, dass bei Erledigungsfällen der Abtei, die Güter des Abtes durch königliche Commissarien, die des Conventes durch den Prior verwaltet wurden[2].

6. Albold.

(1114—1118.)

Von dem Nachfolger Robert's II., Albold ist nicht viel bekannt. Er war zu Jerusalem geboren, war ein Mönch des Klosters Beccles und stand der Abtei St. Edmund fünf Jahre vor. Sein Nachfolger war Anselm, der Sohn der Richeza, der Schwester des heiligen Anselm.

7. Anselm.

(1120—1148.)

Anselm war als Jüngling der Genosse des Exils seines Oheims zu Lyon gewesen[3], war dann nach Rom gekommen und hier Abt von St. Saba geworden[4]. Nachdem der durch den Tod seines Oheims (1109) erledigte erzbischöfliche Stuhl von Canterbury erst im Jahre 1114 mit Radulf, dem bisherigen Bischof von Rochester besetzt worden war, wurde der Abt von Saba dazu ausersehen, demselben das Pallium zu überbringen; er kam im Jahre 1115 nach England zugleich als Überbringer eines Briefes Paschalis II. an König Heinrich[5], worin derselbe wegen willkürlicher Translation Radulf's, so wie wegen der Nichtzulassung der päpstlichen Gesandten[6] getadelt wurde. Anselm kehrte dann nach Rom zurück, erschien aber im August des Jahres

---

[1]) S. Rokewood, Notes. p. 137. — S. Dugdale l. c. Docum. XIV. p. 153; eine spätere Bestätigung Edward's I. ebend. Docum. XXIV p. 156.

[2]) Jocelin, Chron. p. 6. S. unten V.

[3]) Seiner gedenken mehrere Briefe des heiligen Anselm. S. Anselm Hist. Lib. III. ep. 43, col. 76; ep. 56, col. 104; ep. 77, col. 115. Lib. IV. ep. 31, col. 217; ep. 52, col. 230.

[4]) Eadmer, Hist. Novor. Lib. V. col. 492.

[5]) Paschal. II. Epist. 423. (Migne, Tom. CLXIII, col. 376).

[6]) Es bezieht sich diess auf die frühere Zurückweisung des Cardinals Guido, des nachmaligen Papstes Callixtus II. Eadmer l. c. Lit. III. col. 428.

1116 als päpstlicher Legat für England bei Heinrich in der Normandie; wurde hier von dem Könige zwar sehr gastfreundlich aufgenommen, jedoch nicht nach England hinübergelassen [1]. Einige Jahre später (1120) gab ihm Heinrich die Abtei St. Edmund und mit dem Amtsantritte Anselm's als Abtes, feierte das Kloster zugleich das Andenken seines hundertjährigen Bestandes. Im Jahre 1123 begleitete Anselm den nach dem Tode Radulf's († 1122) zum Erzbischofe von Canterbury erhobenen Wilhelm von Cartreuil nach Rom. Es war wohl bei dieser Gelegenheit, dass er von Callixtus II. ein Privilegium erhielt, welches sich aus dem früher von dem Bischofe Herfast erhobenen Anspruche [2] erklärt. Vielleicht durch die Erhebung der Abtei Ely zu einem Bisthume veranlasst, hatte auch Herbert Losinga, Bischof von Norwich, nach welcher Stadt das ehemalige Bisthum Elmham-Thetford verlegt worden war, den Plan gefasst, seinen bischöflichen Sitz in St. Edmundsbury aufzuschlagen. Er war zwar endlich wieder davon abgestanden [3], aber das Kloster schien doch immer von der gleichen Gefahr bedroht; Papst Callixtus sicherte daher dem Abte und dem Convente zu, dass, wenn St. Edmundsbury jemals zu einem Bischofsitze gemacht werden sollte, der Bischof dann stets aus der Zahl der Mönche des Klosters gewählt werden müsse [4].

Im Jahre 1132 hatte sich Anselm des Besuches des Königs zu erfreuen. Auf einer stürmischen Überfahrt von der Normandie nach England hatte sich Heinrich nach St. Edmund verlobt. Dies Gelübde erfüllend, brachte er einige Oblationen auf dem Altare der Kirche dar; schon früher hatte er der Stadt Bury eine Gnade durch Verleihung des Marktprivilegiums erwiesen. König Heinrich scheint in dem ihm seit lange bekannten Abte Anselm einen tauglichen Bischof erkannt zu haben und ersah ihn sich im Jahre 1133 für das erledigte Bisthum London aus. Indessen, obschon Anselm im Jahre 1136 auf kurze

---

1) Eadmer l. c. Lit. V. col. 497 u. 500.

2) S. oben S. 140.

3) Herbert war schon auf dem Wege nach Rom gewesen, um dort seine Absichten durchzusetzen, unterwegs erkrankt kehrte er nach England zurück. S. Eadmer l. c. Lib. III.

4) Vergl. Dugdale l. c. pag. 102: Sane sive locus vester in episcopatum fuerit immutatus et episcopalis ibi constitueretur sedes, nullus ibi ullo tempore ex monachus in episcopum ordinetur.

Zeit in den Besitz des Bisthums kam, so wurde er doch nicht bestätigt; vielleicht hatte das ungünstige Urtheil des damaligen Erzbischofs Tristan von York daran einen Antheil, welcher dem Papst über ihn schrieb: „es ist viel sicherer ihn von der Abtei zu entfernen, als auf den bischöflichen Stuhl von London zu erheben [1]“. Anselm kehrte dann wiederum in sein Kloster zurück; hier hatte man unterdessen den bisherigen Prior Ording[2] zum Abte erwählt. Dieser trat jedoch zurück und so blieb Anselm, wenn auch unter mancherlei Misshelligkeiten, bis zu seinem Tode im Jahre 1148 Abt von St. Edmund. Bei dem Convente liess er darin ein freundliches Andenken zurück, dass er demselben eine Mühle zu dem Zwecke schenkte, damit die Mönche sich an dem Gedächtnisstage seines Vorgängers Robert II. (16. October) für zehn Schillinge gütlich thun könnten [3].

8. Ording.

(1148—1156.)

Ording galt nicht gerade für einen besonders gebildeten Mann, aber man sagte ihm nach, dass er das Kloster mit Weisheit regiert habe [4]. Dasselbe wurde von mehreren äusseren Unglücksfällen heimgesucht, zunächst durch eine Feuersbrunst, sodann durch die Gewaltthaten Eustach's, des Sohnes des Königs Stephan [5]. Der Prinz hatte den Abt aufgefordert, sich für ihn gegen die Ansprüche Heinrich Plantagenet's zu erklären, der durch seine Mutter ein Enkel Heinrich's I. war. Da Ording auf das Begehren Eustach's nicht einging, so wurden von diesem die Güter des Klosters verheert. Der königliche Prinz starb im Jahre 1153 und sein Bruder Wilhelm musste in dem mit dem Plantagenet geschlossenen Vertrage auf die englische Krone verzichten. Ording erlebte noch den Regierungsantritt Heinrich's II.; er starb 1156 und wurde vermuthlich im

---

1) Dugdale l. c. pag. 102: Multo tutius est enim eum ab abbatia removere, quam in Lundonensi ecclesia promovere. — Tristan befand sich freilich damals in völliger Opposition gegen König Heinrich, indem er sich nicht dem Primate der Kirche von Canterbury unterwerfen wollte.

2) Vor ihm war, ebenfalls schon zur Zeit Anselms, Talbot Prior gewesen. S. Anselm Dipl. bei Rokewood. Notes p. 140.

3) Rokewood, Notes p. 139.

4) Jocelin, Chron. p. 9.

5) Dugdale l. c. p. 103. — Yates l. c. p. 149.

Capitelhause begraben [1]. Von des Abtes Vetter, dem Dekan Herbert von Haberton, wird weiter unten noch die Rede sein.

IV.

Hugo, der neunte Abt von St. Edmund.

(1157—1180.)

Nach Ording's Tode wurde der bisherige Prior von Westminster, Hugo, zum Abte von St. Edmund erwählt und dann von Theobald, dem Erzbischofe von Canterbury, benedicirt. Er wohnte im Jahre 1163 dem vom Papst Alexander III. zu Tours gehaltenen Concilium bei, auf welchem er mit weit getriebenem Eifer dem Abte Robert von St. Albans den ersten Platz unter den englischen Äbten streitig machte; um seiner Sache ganz gewiss zu sein, hatte er diesen Platz schon in der voraufgehenden Nacht in Besitz genommen [2].

Abt Hugo war an sich ein eifriger Ordensmann, der sich auch bemühte, die Regel des heiligen Benedict bei seinen Mönchen aufrecht zu erhalten; sehr ungünstig gestalteten sich aber die äusseren Verhältnisse des Klosters [3]. Jocelin beginnt seine Chronik mit den Worten: „Was ich gesehen und gehört habe, dass habe ich aufzuzeichnen mich bemüht, einiges Schlechte einschaltend, um zur Vorsicht, einiges Gute, um zur Nutzanwendung aufzufordern [4].“ Er hat hiebei unstreitig die schlechte Verwaltung des Klosters zur Zeit des Abtes Hugo im Auge gehabt, da er unmittelbar darauf dieselbe mit Ausführlichkeit beschreibt. Der alternde Abt war allmählich ganz unselbstständig geworden und liess sich von denen, die ihn zu nehmen verstanden und ihm schmeichelten, völlig leiten [5]; es kam allmählich sogar dahin, dass Niemand im Kloster ohne die Erlaubniss

---

1) Rokewood, Notes. p. 149.

2) Battely, Antiquitates pag. 76 sqq. — Yates, History and Antiquities of St. Edmunds Bury, pag. 211 sqq.

3) Jocelin, Chron. pag. 1. Ordo quidem et religio fervebant in claustro et ea quae ad ordinem spectant; set exteriora male tractabantur, dum quisque serviens sub domino simplice et senescente fecit quod voluit, non quod decuit.

4) Jocelin l. c. Offenbar spielt der Verfasser der pag. 50 eingeschalteten Episode von Heinrich von Essex auf diese Worte Jocelin's an.

5) Jocelin l. c. p. 30.

jener einflussreichen Personen mit dem Abte sprechen durfte [1]. In Folge dessen geriethen aber auch die Vermögensverhältnisse des Klosters um so mehr in Verfall, als es ohnehin an jeder auf sie bezüglichen schriftlichen Aufzeichnung fehlte und es damals eben nur einen kleinen Zettel gab, auf welchem die Namen der ritterlichen Lehnsleute von St. Edmund und die der einzelnen Höfe verzeichnet waren [2].

Abt Hugo nahm niemals selbst eine Rechnungsablage vor [3] und Jeder der verschiedenen Klosterbeamten that gerade was er wollte [4]. Die Güter des Abtes wurden gegen die Kirchengesetze auf lange Zeit verpachtet, die Wälder wurden gelichtet, die Gebäude geriethen in Verfall, Alles wurde vom Tage zu Tage schlechter [5] und man hatte keine andere Zuflucht, um der oft dringenden Noth abzuhelfen, als — die Juden, denen man die kostbarsten Sachen des Kirchenschatzes verpfändete. Da wurde dem Juden Wilhelm, Sohn des Isaak, eine Schuldurkunde über tausend und vierzig Pfund Sterling ausgefertigt [6], dem Isaac, Sohn des Rabbi Joce, über vierhundert, dem Benedict von Norwich über achthundert und achtzig. Wenn dann aber die Zeit der Zinszahlung kam, so war kein Geld da und man stellte neue Schuldverschreibungen mit Einrechnung der Zinsen aus. In den letzten acht Jahren des Abtes Hugo nahm die Schuld mit jedem Oster- und Michaelistermine um hundert bis zweihundert Pfund zu. Dem Beispiele des Hauptes folgten die Glieder, zunächst diejenigen, welche irgend einen Antheil an der Verwaltung hatten; sie verpfändeten alle Gegenstände von Werth, deren sie irgend habhaft werden konnten [7] und stellten so lange sie sich noch nicht eigene Siegel hatten machen lassen, mit dem am Schreine des heiligen Edmund's herabhängenden Siegel der städtischen Gilde ihre Schuldbriefe aus [8]. Als Samson nachmals zur Würde des Abtes gelangt war, forderte er den Conventualen die

---

1) Jocelin p. 28.
2) Jocelin p. 22.
3) Jocelin p. 31.
4) Jocelin p. 1 und 28.
5) Jocelin p. 1.
6) Jocelin p. 2.
7) Jocelin p. 2 und 22.
8) Jocelin p. 4.

sämmtlichen eigenmächtig verfertigten Siegel ab, und siehe da! es kamen deren nicht weniger als dreiunddreissig zum Vorschein [1]. Auf die Stimmen derer aber, welche von solchen Vergeudungen abmahnten, wollte der Abt nicht hören, im Gegentheil, er bestrafte diejenigen, welche ihm derartige Vorstellungen machten; dies war z. B. das Loos des Priors Hugo, der zur Strafe abgesetzt und auf einen abgelegenen Klosterhof geschickt wurde [2].

Um es aber richtiger würdigen zu können, welche Bedeutung diese Unordnung in der äussern Verwaltung des Klosters St. Edmund hatte, erscheint es genügend, näher auf die Verfassung desselben, welche unter seinem schwachen Abte eine hauptlose Republik zu werden drohte, einzugehen. Der Convent pflegte in jener Zeit aus etwa achtzig Mönchen zu bestehen [3]; dazu kamen fünfzehn Capläne, welche vornehmlich dem Abte, zum Theil auch den höheren Klosterbeamten zur Seite standen. Ferner gehörten zum Kloster mehr als hundert Handwerker und andere Ministerialen und dreissig bis vierzig Priester, welche in den verschiedenen Capellen und Kirchen den Gottesdienst hielten; fünfzig Ritter waren des Abtes Mannen.

Unter allen Klosterbeamten nahm der Prior die höchste Stellung ein; auf jenen vorhin erwähnten Hugo war im Jahre 1183 Robert im Priorate gefolgt; besonders wichtig war diese Stellung während der Sedisvacanz, denn neben dem Abte galt er nicht etwa für den zweiten Abt [4], obschon er öfters für ihn eintrat. Zur Aushilfe waren ihm der Subprior und der dritte Prior *(tertius Prior)* beigegeben.

Wie der Abt der geistige Vater des ganzen Conventes war, so galt der Cellerarius gleichsam für den Nährvater und wird daher auch als *secundus Pater* bezeichnet [5]. Er hatte für den gesammten Lebensunterhalt der Mönche und überhaupt der Bewohner des Klo-

---

1) Jocelin p. 28.

2) Jocelin p. 3.

3) Yates l. c. p. 183 sqq.

4) Regula S. Bened cap. 65. — S. Jocelin pag. 93: talis deberet esse prior nostri conventus, ut si quid majoris oriretur questionis de ecclesiasticis vel secularibus negotiis, abbate absente, ad priorem quasi ad majorem et discretiorem posset referri. — Pag. 54: prior, qui post abbatem caput est de rebus conventus.

5) Jocelin p. 76.

sters zu sorgen; ihm untergeordnet waren mehrere andere Beamte: der Schenke, der Seneschall, die Käufer *(emptores)*, welche für Abt und Convent die Einkäufe auf dem Markte besorgten und hier theils den Vorkauf, theils das Recht hatten, manche Waaren um einen billigeren Preis zu verlangen; ferner steht unter ihm der Pförtner des grossen Thores, der Aufseher der Scheuern und mehrere Andere, im Ganzen etwa vierzig Bedienstete [1]. Der erste Cellerarius zur Zeit Hugo's machte bei einem Juden, Jurnet mit Namen, welcher nachmals Richard Löwenherz die Summe von achtzehnhundert Mark zahlte, um nach des Königs gutem Willen sich in England aufhalten zu dürfen [2], verschiedene Anlehen ohne Mitwissen des Convents [3]. Die Schuld wuchs bis auf sechzig Pfund und der Jude forderte von dem Convente die Zahlung. Der Cellerarius wurde abgesetzt, obschon er zu seiner Entschuldigung sich darauf berief, dass er seit drei Jahren alle Gäste habe auf Befehl des Abtes, auch während dessen Anwesenheit, im Kloster [4] verpflegen müssen. Magister Dionysius kam an seine Stelle; ihm gelang es durch Vorsicht und Sparsamkeit diese Schuld etwa bis auf die Hälfte herabzumindern. Er wusste sich aber auch zu helfen; schon am dritten Tage nach seiner Bestallung kamen drei Ritter mit ihren Knappen und begehrten Aufnahme in dem Hause der Gäste. Der Abt war im Kloster gegenwärtig, Dionysius aber führte die Ritter zu ihm und sprach: „Herr, Ihr wisset wohl, dass es der Brauch ist, dass, wenn der Abt zu Hause ist, Ritter und andere Laien auf Euerem Hofe beköstiget werden; ich will und kann keine Gäste aufnehmen, hier habt Ihr die Schlüssel des Cellerarius und bestellt einen Andern nach Euerm Belieben.“ So musste der Abt *nolens volens* die Ritter selbst aufnehmen und diesen Gebrauch auch fernerhin beobachten. Magister Dionysius gab nachmals die Stelle auf, die einem andern Mönche, Roger mit Namen, übertragen wurde.

Nächst dem Cellerarius erscheint der Sacrista [5] als der bedeutendste Beamte. Er hat den Kirchenschatz in seiner Verwah-

---

[1]) S. Dugdale, Monast. Anglic. Tom. III. Doc. XV. pag. 158; XXXIII. p. 164. Vieles über den Cellerarius enthält Jocelin, p. 75.

[2]) Rokewood, Notes. p. 108.

[3]) Jocelin p. 4 und 5.

[4]) Vergl. oben III. 5. S. 143.

[5]) S. über ihn Yates l. c. p 192. Dugdale l c. Doc. XXV. p. 158; XXXII. p. 162.

rung, hat die Kirchenbauten [1] zu besorgen und ist zugleich der Stellvertreter des Abtes in seiner Jurisdiction über die ganze Baronie. Ausser dem Subsacrista hatte er noch vierundzwanzig Unterbeamte, vornehmlich für das Münz- und Zollwesen [2]. Dieses Amt des Sacrista bekleidete damals Wilhelm Wardell, der, wie sich weiter unten ergeben wird [3], wohl am meisten die Schuld an dem grossen Verfalle trug, in welchen das Kloster gerathen war.

Die Kunde von der schlechten Verwaltung des Klosters drang endlich auch zu den Ohren König Heinrich's II. In Folge dessen begab sich sein Almosenier nach St. Edmund, wo sich nunmehr eine Scene zutrug, welche die damaligen Zustände des Klosters hinlänglich charakterisirt [4]. Der Abt, nachdem er mit dem neuen Prior Robert und mit einigen anderen Vertrauten Rücksprache genommen hatte, führte den königlichen Beamten in das Capitelzimmer, wo der Convent versammelt war und redete diesen also an: „Sehet, der Herr Almosenier des Königs, Unser und Euer Freund, ist da! angetrieben durch Liebe zu Gott und zum heiligen Edmund, hat er uns mitgetheilt, dass unser Herr der König allerhand Ungünstiges von Uns und Euch gehört habe, als ob die Angelegenheiten des Klosters nach Aussen und nach Innen nicht gut verwaltet würden. Ich will daher und befehle es Euch unter der Pflicht des Gehorsams, dass Ihr saget und öffentlich zu erkennen gebet, wie die Dinge sich verhalten.“ Hierauf ergriff der Prior, gleichsam Einer für Alle, das Wort, und sprach: „Das Kloster befindet sich in gutem Zustande, die Ordnung wird gut und pünctlich im Innern bewahrt, die äussere Verwaltung gut und mit Umsicht gehandhabt. Allerdings hat man, wie auch sämmtliche Nachbarn, einige Schulden, aber keineswegs eine drückende Verpflichtung.“ Alle Übrigen schwiegen dazu und der königliche Almosenier äusserte sich sehr zufrieden über die erhaltene Auskunft.

---

[1]) S. oben III, 5. S. 144.

[2]) Andere Klosterbeamte sind der *Camerarius*, von welchem noch der *Thesaurarius* unterschieden wird. Jener hat für die Kleidung der Mönche zu sorgen, dieser die Einkünfte des Klosters aufzubewahren; die Bedeutung der übrigen Beamten, wie *Infirmarius*, *Eleemosynarius*, *Hospitalarius* erklärt sich schon aus ihrer Benennung. Dem Infirmarius war ein *Minutor cum garcione* untergeordnet. S. Dugdale l. c.

[3]) S. unten V. und VI.

[4]) Jocelin p. 3.

Dem jungen Jocelin, damals noch Noviz, war es sehr aufgefallen, dass auch Samson, der durchaus klösterlich und nicht nach der Verwaltung von Gütern begierig war, auch Gott mehr fürchtete als die Menschen, ebenfalls geschwiegen hatte. Er fasste sich daher ein Herz und redete Samson darauf an; dieser erwiederte ihm gelassen: „Mein Sohn, ein verbranntes Kind scheut das Feuer“. Nachdem er dann an das vorhin erwähnte Beispiel des verbannten Priors und anderer Conventualen erinnert hatte, fuhr er fort: „Auch ich bin eingesperrt und dann nach Acra zur Strafe geschickt worden, weil ich zum Besten des Klosters gegen die Meinung des Abtes gesprochen hatte [1]. Diess ist die Stunde der Finsternisse; diess ist die Stunde, wo die Schmeichler herrschen; ihre Macht ist gekräftigt und wir vermögen Nichts gegen sie. Man muss diess zur Zeit in sich verschliessen, Gott wird zusehen und richten!“

Dreiundzwanzig Jahre hatte Abt Hugo dem Kloster vorgestanden, als er eine Wallfahrt zu dem Grabe des heiligen Thomas von Canterbury zu unternehmen gedachte [2]. Er trat dieselbe auch wirklich an, that aber in der Nähe von Rochester einen unglücklichen Fall mit seinem Saumthier, bei welchem ihm der Schenkel aus dem Gelenke ging. Ärztliche Hilfe fehlte zwar nicht, sie trug aber mehr zu seiner Qual, als zu seiner Genesung bei. Man legte ihn auf eine Bahre, die von Pferden getragen wurde, und brachte ihn nach St. Edmund zurück. Hier mit allen Ehren empfangen, stand er doch nicht mehr vom Krankenlager auf; es überfiel ihn ein Tertianfieber, dessen viertem Access er am 15. November 1080 erlag. Abgesehen von seinem körperlichen Leiden erging es dem armen Manne noch recht schlecht. War es schon sonst vorgekommen, dass er für sich nichts zu essen hatte, ausser was er sich erborgte [3], so wurde er, als es zum Sterben kam, noch bei Lebzeiten von seinen Dienern, nach urgermanischer Sitte, völlig ausgeplündert [4], so dass in seinem Hause nichts mehr vorgefunden wurde, als die Dreifüsse und die Tische, die nicht fortgeschafft werden konnten [5]. Kaum blieben dem Sterbenden

---

[1]) S. unten V. S. 155. Vergl. auch Jocelin pag. 13.

[2]) Jocelin pag. 5.

[3]) Jocelin pag. 30.

[4]) Ganz ähnlich war es bei dem Tode Wilhelm des Eroberers zugegangen. S. Orderic. Vital. Hist. eccles. P. III. Lib. VII. cap. 13. (Migne, Tom. CLXXXVIII. col. 552).

[5]) Jocelin p. 6.

eine Decke und zwei zerrissene Betten, die aber nicht einmal die seinigen waren; diese hatte ihm Jemand weggenommen und jene an die Stelle gelegt. Der Sacrista erklärte diess Alles gehe ihn nichts an; er habe einen ganzen Monat hindurch die Ausgaben des Abtes und seiner Hausgenossen bestritten. Kaum hätte man auch nur einige Schillinge gehabt, um sie an die Armen zu vertheilen, wenn nicht gerade zufällig eine Einnahme von fünfzig Schillingen flüssig geworden wäre.

Hugo's Nachfolger war jener Samson, auf dessen frühere Lebensgeschichte, von welcher freilich nicht viel bekannt ist, nunmehr eingegangen werden muss.

V.

Samson bis zum Tode des Abtes Hugo.

Samson, der zehnte Abt des Klosters St. Edmund, war wie Thomas[1], einer seiner Nachfolger, zu Tottington *(Totigtune)* in der Hundred Weyland, in Norfolk geboren[2]; beide führten sie nach jenem Orte den Beinamen. Sein Geburtsjahr war 1135, denn er zählte siebenundvierzig Jahre, als er 1182 Abt wurde[3]; bis in sein höheres Alter bewahrte er den eigenthümlichen Dialekt seiner Grafschaft, in welchem er auch predigte[4]; unfreundliche Zungen nannten ihn den *paltenarius et barator Norfolkiae*[5]. Es wird von ihm erzählt[6], dass er in einem Alter von neun Jahren geträumt habe, wie er auf dem Friedhofe von St. Edmund stünde, wo ihn die Teufel mit ausgebreiteten Armen ergreifen wollten; doch habe ihn der danebenstehende heilige Edmund von ihnen befreit und in seine Arme aufgenommen. Im Traume rief er laut: „Heiliger Edmund hilf mir!" darüber sei er erwacht und seine Mutter, durch sein Geschrei erschreckt, zu ihm getreten. Er erzählte ihr den Traum, worauf sie ihn nach

---

1) Yates, History and Antiquities of St. Edmunds Bury pag. 217.
2) Der Ort hiess nicht Bottington, wie von Einigen fälschlich angenommen wurde s. Rokewood, Notes. pag. 121.
3) Jocelin pag. 29.
4) Jocelin pag. 30.
5) Jocelin pag. 31 und 113.
6) Jocelin pag. 27.

einiger Zeit nach St. Edmundsbury hinführte. Als sie an die Pforte des Friedhofes kamen, sagte er: „Siehe, Mutter, das ist der Ort; siehe, dieselbe Pforte, die ich im Traume sah, als der Teufel mich an sich reissen wollte"; kurz, er erkannte den Ort gerade so wieder, als ob er ihn früher mit leiblichen Augen gesehen hätte. Er selbst erklärte diesen Traum nachmals dahin, dass der Teufel ihn durch die Genüsse der Welt habe an sich locken wollen, dass aber der heilige Edmund ihn an sich gezogen habe, indem er gewollt, dass er Mönch in seinem Kloster werden solle.

Samson war arm und erhielt seinen Unterricht als Freischüler in der Schule des Wilhelm von Dice zu Bury St. Edmunds; ein treuer Diener sorgte für seine kleine Habe. Seine eigentlichen Studien machte Samson zu Paris. Aber auch hier war ein Almosen, wie es ein Capellan, der sich durch das Austragen von Weihwasser etwas verdiente [1], ihm zugehen liess, eine Wohlthat, für die er sich noch später erkenntlich zeigte [2]; wahrscheinlich erlangte er zu Paris die Würde eines Magisters. In seinem dreissigsten Jahre trat Samson durch Ablegung der feierlichen Ordensgelübde in das Kloster ein (1165), dem er jedoch schon früher angehört hat. Er unternahm bereits zu der Zeit des Schisma's, als gegen den rechtmässigen Papst Alexander III. als Gegenpapst Octavianus aufgetreten war, im Auftrage des Convents eine Reise nach Italien, um eine päpstliche Bestätigung des Besitzes der Kirche von Woolpit zu erlangen [4], deren Bestimmung es war, mit ihren Einkünften zur Unterstützung kranker Mönche zu dienen. Alexander III. stellte die gewünschte Urkunde [5] am 11. Jänner 1161, vermuthlich zu Anagni [6] aus, und es lässt sich demnach die Zeit der Reise näher bestimmen.

Diese für Samson äusserst beschwerliche Reise trug indessen ihm und seinem Gefährten Robert de Hingham keine guten

---

[1]) S. Du Cange, Glossar. v. Aqua. 7. Beneficia aquae benedictae. Rokewood, Notes. pag. 122.

[2]) Vergl. Jocelin pag. 33.

[3]) Rokewood pag. 114.

[4]) Vergl. Jocelin p. 35.

[5]) Rokewood, Notes. pag. 126.

[6]) Alle Urkunden dieses Papstes von 13. Nov. 1159 bis 8. April 1161; in welchen der Ort der Ausstellung angegeben ist, sind von Anagni datirt. S. Jaffé, Regesta Rom. Pontif. pag. 680 sqq.

Früchte. Es war das Ganze ein gefahrvolles Unternehmen, da jeder Cleriker, welcher Briefe des rechtmässigen Papstes bei sich führte, besorgt sein musste, von dessen Gegnern gefangen, verstümmelt oder gar getödtet zu werden. Samson gab sich auf der ganzen Reise für einen Schotten aus und liess sich auch als solchen ausspotten, wenn er seinen Stab gleich einem Wurfspiesse (schottisch *Gaveloc)* hinschleuderte und dabei nach Sitte der Schotten allerhand Scheltworte ausstiess. Wenn Jemand ihn fragte: wer er sei, antwortete er Nichts weiter als: *„Ride, ride Rome, turne Cantwereberei“*, was wohl heissen soll: „reise nach Rom und kehre nach Canterbury zurück“ [1]; Worte, die so geläufig auch den Italienern in ihrem Verbum das — *rebbero* ist, ihnen doch sehr unverständlich geblieben sein müssen. Samson wurde indessen trotz der von ihm angenommenen Rolle doch einmal von dem Burgmann eines Castells gefangen und bekam dabei die Worte zu hören: „Dieser Herumtreiber, welcher sich für einen Schotten ausgibt, ist ein Spion oder er hat Briefe des falschen Papstes Alexander bei sich!“ Man visitirte ihn darauf am ganzen Leibe, doch wusste Samson sich gut zu helfen; in seinem ledernen Sacke hatte er das päpstliche Schreiben unter einem Becher verborgen, und es gelang ihm dasselbe mit dem Becher gleichzeitig herauszunehmen, so dass er, indem er denselben in die Höhe hob, das Schreiben mit der Hand zudecken konnte. Auf diese Weise kam er davon, aber man hatte ihn übrigens ganz ausgeplündert, so dass er nunmehr durch Betteln sich weiter forthelfen musste. Als er aber nach Hause kam, vernahm er zu seiner Betrübniss, dass die Kirche von Woolpit dem aus der Leidensgeschichte des heiligen Thomas Becket hinlänglich bekannten Gottfried Ridell gegeben war. Der Abt Hugo, welcher diess Unrecht begangen hatte, war nun, wie es öfters geht, auf den unschuldigen Samson, der das Breve zu Gunsten des Klosters brachte, höchlich erzürnt so dass dieser sich nicht vor ihm blicken lassen durfte; er verbarg sich eine Zeit lang hinter dem Schreine des heiligen Edmund. Als er dann aus seiner Zufluchtsstätte herauskam, sprach Niemand mit ihm; der Abt aber liess ihm durch einen Diener Fesseln anlegen und einsperren; dann schickte er ihn auf längere Zeit nach Acra in Norfolk.

---

1) Carlysle, Past and Present, pag. 96 note. meint, es könne heissen: „*Rome forever, Canterbury not.*“

Samson hatte sich demnach schon frühzeitig die Abneigung des Abtes Hugo zugezogen; auch in späterer Zeit wollte derselbe ihm nicht wohl, obgleich er doch nicht umhin konnte, ihm verschiedene Ämter zu übertragen [1]. Er machte ihn zuerst zum *Subsacrista;* allein Samson taugte auch den übrigen Klosterbeamten nicht, die ihn oft beim Abte verklagten; er wurde dann von Amt zu Amt versetzt, bald war er der *Magister hospitum*, bald der Speisemeister *(Pitantiarius)* dann dritter Prior, dann wieder Subsacrista, welches Amt er beim Tode Hugo's bekleidete. Samson liess sich durch alles diess nicht beugen, sondern wandelte schweigsam seinen Weg, am wenigsten entlockte man ihm eine Schmeichelei. Daher sagte der Abt zu seinen Vertrauten: „es sei ihm noch kein Mensch vorgekommen, den er sich nicht hätte willfährig machen können, einzig und allein der Subsacrista Samson mache eine Ausnahme [2].“

VI.

Die Zeit der Vacanz der Abtei St. Edmund nach dem Tode des Abtes Hugo.

Nachdem Abt Hugo zur Erde bestattet war, fasste man in dem Capitel des Convents den Beschluss, die beiden Magister Samson und Robert Ruffus an den Grossrichter Ranulph von Glanvilla zu schicken uud ihm die Anzeige von dem Eintritte jenes Ereignisses zu machen [3]. Die Boten eilten schleunigst nach der Normandie und benachrichtigten auch den König davon. Dieser erliess ein Breve, durch welches die Verwaltung der Einkünfte, so weit sie nicht dem Abte zuzufallen hatten, dem Prior überlassen wurde; dagegen übertrug er die Custodie der Abtei den beiden Rittern Robert von Cokefeld [4] und Robert von Flamville. Diese kamen alsbald nach St. Edmund, liessen sogleich alle Diener und Verwandten des verstorbenen Abtes, denen derselbe während seiner Krankheit etwas geschenkt hatte, so wie auch Alle, die etwas von

---

[1]) Jocelin pag. 5.
[2]) Vergl. Jocelin pag. 13.
[3]) Jocelin pag. 6.
[4]) S. über diese Familie unten XIII. S. 204.

seinen Sachen an sich genommen hatten, sich durch Pfand und Geiseln verpflichten und nahmen ein Inventarium über den ganzen Bestand der zum kirchlichen Schatz gehörigen Sachen auf[1]. Auch hier tritt ein germanischer Rechtsgrundsatz darin hervor, dass Schenkungen auf dem Siechbette nicht stattfinden sollen[2]; es wurde daher in solchen Fällen eine Rückforderung angestellt, in Beziehung auf welche in diesem Falle selbst für den Capellan des Verstorbenen Bürgschaft von dem Prior geleistet werden musste. Die beiden Ritter, welche hier im Namen des Königs gleichsam die Vormundschaft an dem Lehen[3] ausübten, wollten aber noch weiter gehen, nämlich auch die städtischen Behörden von Bury St. Edmunds absetzen und neue an ihre Stelle erwählen[4]. Hiegegen erhob der Convent Einsprache und schickte desshalb abermals eine Botschaft an Ranulph von Glanvilla. Dieser entgegnete unfreundlich, dass er zwar allerdings wisse, die Stadt habe vierzig Pfund jährlich an die Sacristei zu zahlen, aber schon Abt Hugo habe ganz nach seinem Belieben von seinem Zimmer aus ohne den Convent zu fragen, die städtische Präfectur besetzt und somit sei es nicht zu verwundern, dass die Stellvertreter des Königs dasselbe thäten; warum seien die Mönche solche Thoren gewesen, dass sie Solches durch ihren Abt hätten geschehen lassen! Jocelin macht dazu die Bemerkung, der Grossrichter habe übersehen, dass die Mönche, sobald sie in irgend einer Sache, es sei mit Recht oder Unrecht, widersprechen, sogleich für Händelsucher ausgescholten würden, ja sie könnten froh sein, wenn man sie nicht der Majestätsbeleidigung beschuldigte und mit Gefängniss oder Verbannung bestrafte. Jocelin meint auch, es sei in solchen Fällen besser zu schweigen und lieber zum Confessor als zum Märtyrer zu werden. So half auch in diesem Falle kein Widerstreben, obschon Samson vor Allen sich sehr entschieden so lange als möglich gegen jenes Verfahren aussprach; endlich musste der Convent der Gewalt nachgeben und die bisherigen städtischen Behörden wurden entfernt und durch neue ersetzt.

---

[1]) Der Bericht dieser Commissarien ist auf die Nachwelt gekommen. S. Rokewood pag. 109. Die Jahreseinnahmen betrugen darnach 414 Pfund, 4 Schillinge und 8 Pence.

[2]) Vergl. mein deutsches Privatrecht Bd. 1. §. 29 S. 258.

[3]) S. deutsches Privatrecht Bd. 2. §. 233. S. 501.

[4]) Jocelin pag. 53 sqq.

Was nun die Verwaltung des Klosters als solchen betrifft, so war zwar der Prior Robert eifrig darauf bedacht, so viel als möglich den Frieden zu bewahren [1]. Aber auch er war ein schwacher Mann, der namentlich zu der ihm bekannten Wirthschaft des Sacrista Wilhelm ein Auge zudrückte. Keine Schulden wurden bezahlt, Oblationen und andere Einkünfte ganz nutzlos verschleudert, die seidenen Gewänder, Weihrauchgefässe, die schönsten mit Goldbuchstaben geschriebenen Evangeliarien verpfändet [2]; der Sacrista gab, was er nicht geben sollte und bestach, wo es ihm gutdünkte, mit Geschenken. Er wurde, da er genöthigt war, die Juden in aller Weise zu begünstigen, der „Vater und Patron der Juden“ genannt [3]. Er gestattete diesen den freien Eintritt in das Kloster, so dass sie, selbst während der Messe, überall um die Altäre und um den Schrein des heiligen Edmund herumliefen. Ausserdem liess der Sacrista die Gelder der Juden in dem Schatz der Kirche aufbewahren, ihre Weiber und Kinder wurden in Zeiten der Gefahr in die Wohnung des Speisemeisters aufgenommen. Um das Bild dieser Zustände zu vervollständigen, möge noch hinzugefügt werden, dass der Sacrista sich auf dem Friedhofe des Klosters ein grosses Haus gebaut hatte, wo es lustig herzugehen pflegte. Grosse Weinvorräthe dienten zu Trinkgelagen und es scheinen hier mancherlei Dinge vorgefallen zu sein, welche Jocelin aus Anstandsgefühl lieber verschweigt [4]: *bibationes et quaedem tacenda.*

Es verstand sich unter diesen Umstände von selbst, dass die Autorität des Priors nicht respectirt wurde; hatte der verstorbene Abt zu allen jenen Dingen, auch zu den *bibationes* und zu den *tacenda*, ja sogar dem ganz unbefugten Bau jener Zechstube, ein Auge zugedrückt, so bewegte sich jetzt nach seinem Tode Jeder nur um so freier.

In seinem Berufe als Subsacrista war Samson unermüdlich thätig, um alle baulichen Schäden auszubessern, ja er errichtete sogar einen neuen Chor, den er mit Bildern aus der heiligen Geschichte schmückte und diese mit elegischen Versen versah [5]. Auch brachte

---

[1]) Jocelin pag. 7.
[2]) Jocelin pag. 33. S. unten VIII. S. 180.
[3]) Jocelin pag. 8.
[4]) Jocelin pag. 22 i. f. pag. 23.
[5]) Jocelin pag. 7 sqq.

er ein ziemliches Material von Steinen und Sand zum Bau eines neuen Thurmes zusammen. Der Convent war daher sehr zufrieden mit ihm, doch konnte man sich der Frage nicht erwehren, wo Samson das Geld zu allen diesen Unternehmungen hernähme. Auf die an ihn gestellten Fragen erwiederte er, dass einige Bürger der Stadt ihm dasselbe heimlich zum Zwecke jenes Baues gegeben hätten. Einige behaupteten indessen, Samson und Warinus, der Wächter des Schreines, hätten die bei diesem dargebrachten Oblationen zu jenem Zwecke verwendet; sie kamen auf diesen Verdacht, weil in der That Andere sich Manches von jenen Oblationen angeeignet hatten. Samson jedoch und Warinus, um jenem ungerechten Verdachte zu begegnen, liessen einen eigenen Opferstock anfertigen und an der Thüre der Klosterkirche aufstellen, um hierin die Beiträge für den Thurmbau zu sammeln. Wilhelm Wardell aber und andere Widersacher Samson's, namentlich die Juden, steckten sich hinter die beiden ritterlichen Custoden; diese untersagten Samson jeden weiteren Bau und bestimmten die Oblationen zur Schuldentilgung.

Unter diesen Umständen musste es für das Wohl des Klosters von grösster Wichtigkeit sein, sowohl dass die Abtei bald wieder besetzt, als auch, dass ein besonders tauglicher Mann, der nicht wie der Prior Robert, allem Unfug durch die Finger sah, zum Abte gewählt würde. In der That richteten die Mönche täglich ihr Gebet zu Gott und riefen den heiligen Edmund um seine Fürbitte an, dass er ihnen bald einen geeigneten Abt geben wolle. Jocelin macht bei dieser Gelegenheit die Bemerkung: „Viele würden nicht so andächtig gebetet haben, hätten sie ahnen können, wer der künftige Abt sein werde“ [1].

Höchst interessant ist nun, wie bereits oben angedeutet wurde, die Mittheilung des Chronisten über die Gespräche, welche die Mönche unter sich über den zu wählenden Abt führten[2]; besonders zur Zeit des üblichen monatlichen Aderlasses [3] schütteten sie sich ihr Herz aus. Die Meinungen der Einzelnen gingen sehr weit auseinander. „Jener Bruder ist ein guter Mönch“ sagten Einige, „und eine

---

1) Jocelin pag. 8 sqq.

2) Jocelin pag. 9 sqq.

3) Jocelin pag. 11. — Wegen des Minutor cum garcione s. oben IV. S. 152. Note 2.

würdige Persönlichkeit; er weiss gut Bescheid mit der Ordnung und den Gebräuchen des Klosters; zwar ist er kein solcher Gelehrter, wie manche Andere, dennoch könnte er tauglich zum Abte sein. Abt Ording war auch kein wissenschaftlich gebildeter Mann und doch war er ein guter Abt und hat mit Weisheit das Kloster regiert. Auch liest man in den Fabeln, dass es den Fröschen zuträglicher war, sich einen Baumstumpf, auf den sie sich verlassen konnten zum Könige zu wählen, als die Schlange, die giftig zischte und nach dem Zischen die Unterworfenen auffrass". Dagegen sprach ein Anderer: „Wie kann diess geschehen? wie kann Einer, der in den Wissenschaften nicht zu Hause ist, im Capitel einen Vortrag oder an Festtagen dem Volke eine Predigt halten? wie soll der, welcher die Schrift nicht kennt, sich auf das Binden und Lösen verstehen? denn die Leitung der Seelen ist die Kunst der Künste und die Wissenschaft der Wissenschaften. Ferne sei es, dass in der Kirche des heiligen Edmund eine stumme Statue aufgerichtet werde, während es doch viele gebildete und eifrige Männer an derselben gibt". Wiederum sagte ein Anderer: „Jener Bruder ist gebildet, beredt und vorsichtig, streng in der Ordnung, hat dem Convent auch viel Liebe erwiesen, und manches Ungemach wegen der Güter des Klosters ertragen; er ist würdig, Abt zu werden". Dagegen ein Anderer die Litanei nachahmend: „Vor guten Clerikern bewahre uns, o Herr! dass Du uns vor norfolkischen Händelsuchern bewahren wollest [1], wir bitten dich erhöre uns!" Hierauf liess ein Anderer sich also vernehmen: „Jener Bruder ist ein guter Haushalter; das zeigt sich in seiner Verwaltung, aus den Höfen, die er gut erhalten, aus den Bauten und Reparaturen, die er gemacht hat. Er kann gut arbeiten und das Kloster vertheidigen, auch ist er einigermassen gebildet, wenn gleich vieles Wissen ihm nicht den Kopf angreift". Darauf wurde erwiedert: „Gott behüte, dass ein Mensch, der nicht lesen, nicht singen, noch das göttliche Officium feiern kann, dass ein solch' unredlicher und ungerechter Mensch, einer der die Armen schindet, Abt werde!" Wiederum hiess es: „Aber jener Bruder ist ein wohlwollender Mann, leutselig und liebenswürdig, gebildet und beredt, auch gefällig in seinem Äussern, in Gang und Geberden, wird geliebt von Vielen sowohl im Kloster als auch aussen; ein solcher Mann würde als Abt

---

[1]) S. oben V. S. 135.

zu grosser Ehre des Klosters gereichen, wenn es Gott gefiele." Dem widersprach ein Anderer: „Nicht eine Ehre, sondern eine Bürde wäre ein Mann, der in Speise und Getränk wählerisch ist, der viel zu schlafen für eine Tugend erachtet, der viel auszugeben und wenig zu erwerben weiss, der schnarcht, wenn Andere wachen, der immer im Überflusse leben will und sich nicht darum kümmert, ob die Schulden von Tag zu Tag anwachsen, noch wie die Ausgaben bestritten werden können, der Mühe und Arbeit hasst, unbekümmert ob ein Tag geht und ein anderer kommt; ein Mann, der Schmeichler und Lügner liebt und begünstigt; ein Mann anders im Wort, anders im Werk. Vor einem solchen Prälaten bewahre uns Gott!" Man sollte meinen hierin einige Züge aus dem Porträt des Sacrista Wilhelm wiederzufinden. Darauf sprach ein Anderer zu Gunsten dessen, den er zu begleiten pflegte: „Jener Mann ist weiser, als wir Alle, in kirchlichen sowohl, als in weltlichen Dingen; ein Mann tüchtig im Rath, streng in der Ordnung, wissenschaftlich gebildet und beredt und von stattlicher Gestalt; ein solcher Prälat würde für unsere Kirche eine Zierde sein". Dagegen wurde eingewendet: „Das ist wohl wahr, wenn er in völlig sicherem und bewährten Leumund stünde; sein Ruf schwankt; das Gerücht lügt vielleicht, vielleicht auch nicht, und obwohl jener Mann klug ist, demüthig im Capitel, andächtig beim Chorgebet, streng im Kloster wenn er sich im Kloster aufhält, so hat er es doch in der Gewohnheit, dass, wenn er einen Hofe vorsteht, er sehr leicht sich erzürnt, die Mönche gering achtet, Laien begünstigt und wenn er einmal zornig ist, einem Bruder kaum ein Wort von freien Stücken sagt, ja selbst dann nicht wenn er befragt wird." Jocelin berichtet dann weiter, dass er vornommen habe, wie Manche einen Bruder verwarfen, weil er ein wenig in seiner Sprache behindert war; sie sagten von ihm „er habe einen Kloss oder Treber im Munde, wenn er sprechen solle". „Ich aber", sagt er weiter, „war damals noch jung und sprach wie ein Jüngling. Niemandem, meinte ich, würde ich meine Stimme zum Abte geben, der nicht etwas von der Dialektik verstünde und das Wahre vom Falschen zu unterscheiden wüsste." Einer aber, der sich für sehr gescheidt hielt, sprach: „einen thörichten und einfältigen Mann wolle uns der allmächtige Gott zum Abte geben, damit er es nöthig hat, sich von uns leiten zu lassen". So vernahm ich auch, sagt Jocelin, dass ein eifriger, gebildeter Mann, ausgezeichnet durch

vornehme Abstammung, von einigen unserer älteren Brüder desshalb verworfen werde, weil er noch jung sei; dafür sagten dann die Jüngeren, dass die Ältereu kränklich seien und keineswegs tauglich zur Leitung der Abtei". In dieser Weise wurde hin und hergeredet, Einer aber sass dabei und schwieg; das war Samson. Aufmerksam hörte er zu und wusste noch nach zwanzig Jahren zu sagen, was Jeder gesprochen hatte. Auch Jocelin mischte sich in das Gespräch und bemerkte: „wenn wir mit der Abtswahl warten wollen, bis wir Einen finden, an welchem gar Nichts auszusetzen wäre, so werden wir niemals dazu gelangen". — Einmal glaubte er auch ganz offenherzig, wie sein Gewissen es ihm eingab, reden zu können und bezeichnete einen Bruder, der ihn früher geliebt und ihm vieles Gute gethan hatte, als nicht geeignet für die Abtei, und wiederum einen Andern, dem er weniger zugethan war, als tauglich. Gleich wurde dies Jenem — ganz gegen die goldene Regel, niemals einem Andern eine Bemerkung eines Dritten über ihn mitzutheilen — hinterbracht und nie hat derselbe es dem armen Jocelin trotz aller Bitten und Geschenke, ganz vergessen können. Jocelin hat augenscheinlich mit dem Zweiten, den er für tauglich erachtete, Samson gemeint, da er sich des Ausdruckes bediente: der Erfolg habe seine Meinung bestätigt. Er selbst abstrahirte es sich als Lehre: „man müsse zum Abte keinen zu strengen Mönch, keinen zu klugen Cleriker, keinen Einfältigen und keinen Sittenlosen wählen, damit, wenn er zu klug ist, er nicht zuviel auf sich selbst vertraut und Andere geringschätzt, oder andrerseits, wenn er ohne Sitten ist, Andern zur Schande wird." Er will also hierin die Mittelstrasse wandeln, hält aber vor Allem das Schweigen für gut [1].

VII.

Samson zum Abte gewählt.

Die guten Mönche von St. Edmund hatten nun schon fast fünf Vierteljahre hindurch sich darüber den Kopf zerbrochen, wer ihr Abt werden solle; da kam im Februar des Jahres 1182 ein königliches Schreiben an den Convent, worin die Aufforderung enthalten

---

[1]) Jocelin pag. 12.

war, dass der Prior nebst zwölf Anderen, welche die Meinungen des Convents repräsentirten, vor dem Könige am bestimmten Tage erscheinen sollten, um die Abtswahl vorzunehmen [1]. In der darauf gehaltenen Capitelversammlung legte man es dem Prior Robert auf das Gewissen, zu dem gedachten Zwecke zwölf Solche auszuwählen, deren früherer Lebenswandel die Voraussetzung rechtfertigte, dass sie sich nicht von der Bahn des Rechtes entfernen würden. Der Prior ernannte nunmehr sechs von der rechten und sechs von der linken Seite des Chores und zwar von jener: Galfried von Fordham, Benedict und ausser dem dritten Prior Hugo noch die drei Magister Dionysius, Samson und Hermer; unter denen von der linken Seite findet man den Sacrista Wilhelm Wardell, den Cellerarius Roger, die Magister Ambrosius und Walter, den Arzt; endlich zwei Andere mit Namen Andreas und Petrus de Brok. Im Verhältniss zu dem früheren, freilich selten von den Königen gewährten Wahlrechte, wie es die Regel des heiligen Benedict [2] fordert und wie Edward der Bekenner es dem Kloster ausdrücklich anerkannt hatte [3], kam Manchen auch diese Wahlform etwas bedenklich vor; sie wollten daher, dass man zuerst daheim eine Wahl vornehme, indem es ja möglich sei, dass jene dreizehn sich vor dem Könige nicht würden einigen können. Allein diess wurde aus dem Grunde zurückgewiesen, dass man theils eine solche Schmach nicht für das Kloster präsumiren dürfe, theils auch nicht sicher sei, ob König Heinrich die freie Wahl gestatten würde. Dagegen fand ein Vorschlag Samson's allgemeine Annahme. „Gehen wir," sagte er, „die Mittelstrasse, um nach beiden Seiten hin die Gefahr zu vermeiden. Man erwähle vier Professen [4] und zwei von den älteren Mönchen als Vertrauensmänner aus dem Convente selbst, die vor dem Altarssacramente unter Berührung der Evangelien beschwören, dass sie drei Männer, die ihnen gemäss der Regel des heiligen Benedict am meisten zur Abtswürde tauglich erscheinen,

---

1) Jocelin pag. 12 sqq.
2) Reg. S. Bened. cap. 2.
3) Kemble Codex med. aev. Saxon. N. 895.
4) Jocelin pag. 13, sagt *Confessores*. Sind darunter Beichtväter oder schlechthin Professen, die ja auch *Professores* genannt werden, zu verstehen? S. Du Cange Glossar. s. v. Confessor. 4, 5.

auswählen wollen. Die Namen dieser drei sollen dann aufgeschrieben und diese Schrift jenen Dreizehn versiegelt mitgegeben werden. Erst dann, wenn Letztere vor dem Könige erscheinen und hinsichtlich der freien Wahl sichergestellt sind, darf das Siegel erbrochen werden, so dass man dann weiss, welche drei dem Könige zu nennen sind. Will aber der König nicht gestatten, dass Jemand aus dem Convente erwählt werde, so soll die Schrift uneröffnet den sechs Vertrauensmännern zurückgegeben und ihr Geheimniss für ewige Zeit verwahrt bleiben.“ So Samson; alsbald schritt man zur Wahl der sechs Vertrauensmänner; unter denselben fand sich auch der dritte Prior Hugo wieder. Den fünften Psalm: „*Verba mea auribus percipe, Domine*“ singend, zogen die Mönche aus dem Capitelsaal hinaus, in welchem jene sechs zurückblieben und in der angegebenen Weise, die Regel des heiligen Benedict zur Hand, das ihnen aufgetragene Geschäft vollendeten. Unterdessen sprachen die Mönche unter sich wieder viel darüber, wer etwa die drei zu Erwählenden sein könnten; in dem Puncte waren sie aber Alle einverstanden, dass einer von den dreien Samson sein würde: er habe Mühen, ja selbst die Todesgefahr für das Beste des Klosters ausgestanden, er sei vom Abte Hugo gefesselt und eingesperrt worden, weil er für das gemeinsame Wohl gesprochen; er habe zum Schweigen, aber nicht zum Schmeicheln gezwungen werden können. Nachdem dann die sechs Vertrauensmänner ihr Geschäft beendigt hatten, wurde der Convent wieder in das Capitel berufen. Hierauf nahm der Prior das Wort und fragte: wie es dann wohl gehalten werden solle, wenn der König keinen von jenen dreien annehmen wolle? Für diesen Fall kam man überein, den anzunehmen, welchen der König wolle, vorausgesetzt, dass es ein Mitglied des Conventes sei. Schliesslich machte noch Samson, der zu den Füssen des Priors sass, den Vorschlag: „es ist wohl geeignet, dass wir Alle auf das Wort der Wahrheit schwören, dass derjenige, auf welchen etwa die Wahl fallen sollte, die Mönche geziemend behandeln, die höheren Klosterbeamten nicht ohne Zustimmung des Convents ändern, den Sacrista nicht beschweren, und Niemand ohne jene Zustimmung als Mönch aufnehmen wolle.“ Alle hoben die Hände auf und stimmten bei. Endlich wurde noch festgestellt, dass die Dreizehn für den Fall, dass der König einen Auswärtigen zum Abte machen wolle,

denselben nicht anders als erst nach eingeholtem Consense des Conventes annehmen sollten.

Schon am folgenden Tage brachen die Dreizehn auf[1]; Samson folgte den zwölf anderen nach. Er hatte als Subsacrista die Reisekosten zu bestreiten; gleichsam der Diener Aller hatte er keinen Reisigen bei sich, sein Gewand trug er stets über dem Arme und am Halse herabhängend die Tasche, in welcher der geheimnissvolle versiegelte Zettel sich befand. Wir finden diese Reisegesellschaft nachher in Waltham wieder und verweilen einen Augenblick bei den im Kloster Zurückgebliebenen um ihre Gespräche zu belauschen: „Ich weiss, wir werden einen Abt aus unserer Mitte bekommen", sagte Wilhelm von Hastings. Hierauf erzählte er: er habe einen Propheten im Traume gesehen; dieser sei im weissen Gewande vor dem Kloster gestanden und er habe ihn in jener Beziehung befragt; der Prophet aber habe geantwortet: „Ja, Ihr werdet Einen der Eurigen zum Abte haben, aber er wird einem Wolfe gleich unter Euch wüthen". Auch ein anderer Bruder, Edmund, wollte eine Vision gehabt haben, in welcher ihm geradezu Samson als künftiger Abt bezeichnet worden sei. Er hatte diesen im Traume zwischen dem Cellerarius und dem dritten Prior vor dem Altare in feierlicher Kleidung gesehen; beide habe er weit überragt, seine Stellung sei aber gewesen, als rüste er sich zum Kampfe. Da sei denn der heilige Edmund aus seinem Schreine gestiegen und habe seine nackten Füsse und Beine gezeigt. Als aber Einer hinzutreten wollte, um ihm die Füsse zuzudecken, habe der Heilige gerufen: „Bleibe zurück, siehe dieser da — und er zeigte mit dem Finger auf Samson — wird meine Füsse zudecken." Natürlich fanden diese Traumgesichte ihre Interpretation, bei welcher dann Jocelin die späteren Thatsachen zu Hilfe nimmt. Samson, als Abt, zog es vor, lieber gefürchtet als geliebt zu werden und war in so fern der Wolf; wirklich wurde auch mehrmals von den Mönchen bei verschiedenen Gelegenheiten auf diesen Traum angespielt[2], ja Samson selbst gedachte desselben[3]. In seiner Kampfbereitschaft schienen die vielen Streitigkeiten, die er mit dem Erzbischofe von Canterbury, mit der Ritterschaft des Klosters, mit der Bürgerschaft

---

1) Jocelin pag. 14 sqq.
2) Jocelin pag. 22.
3) Jocelin pag. 27.

von Bury und mit den sonstigen Bewohnern der Franchise für die Rechte und die Freiheiten des Klosters zu bestehen hatte, vorhergesagt zu sein. Das Zudecken der Füsse des heil. Edmund wurde dahin interpretirt, dass Samson die vor hundert Jahren begonnenen, aber unvollendet gebliebenen Thürme der Klosterkirche wirklich ausbaute.

Doch kehren wir zu der Schaar jener Dreizehn zurück, die nach mancher Mühsal und vielem Aufschub, am zweiten Fastentag (21. Februar) zu Waltham, einer Besitzung des Bischofs Richard von Winchester vor dem Könige erschien [1]. Heinrich empfing sie freundlich und versprach ihnen, er wolle nach dem Willen Gottes und zum Besten ihres Klosters verfahren [2]. Er liess ihnen dann durch den Bischof von Winchester und seinen Sohn Gottfried [3], den Kanzler, sagen: sie möchten ihm drei aus ihrem Convente namhaft machen. Der Prior zog sich dann mit seinen zwölf Begleitern zurück; langer Berathung bedurfte es gerade nicht, sondern Samson's Vorschlag erwies sich sogleich als praktisch: es genügte den versiegelten Zettel zu eröffnen, und siehe da! man las: „Samson der Subsacrista, Roger der Cellerarius und Hugo der dritte Prior". Die Brüder höheren Ranges wurden etwas verblüfft, insbesondere nahm es Wunder, dass der Name Hugo's sich auf der Liste befand, da er selbst zu den Vertrauensmännern gehört hatte. Indessen jetzt liess sich Nichts mehr thun und so änderte man mit Rücksicht auf den Rang die Reihenfolge; Hugo wurde an die erste, Samson an die letzte Stelle gesetzt.

Der König fragte nur, ob Jeder von diesen dreien in seinen Staaten geboren sei und verlangte, da er sie nicht kenne, dass noch drei Andere hinzugefügt werden sollten. Dem wurde bald, und zwar in folgender Weise entsprochen: der Sacrista Wilhelm sagte: „Der Prior muss dabei sein, denn er ist unser Haupt", und der Prior sagte: „Der Sacrista Wilhelm ist ein guter Mann"; ihnen wurde dann noch der ehemalige Cellerarius Dionysius [4] beigefügt. „Die sind schnell

---

[1]) Jocelin pag. 15.

[2]) Der König war besonders durch einen günstigen Bericht des Erzbischofs Augustinus von Norwegen gewonnen. Jocelin pag. 12. Dessen Aufenthalt im Kloster dauerte vom 9. August 1181 bis in den Februar 1182 und kostete dasselbe die Summe von 94 Pfund und 10 Schillingen. Rokewood, Notes. p. 111 p. 113.

[3]) S. meine vermischten Schriften. Bd. 3. S. 144.

[4]) S. oben IV. S. 151.

fertig", rief der König aus, „mit ihnen ist Gott!" dann aber begehrte Heinrich weiter: zur Ehre seines Reiches möchten sie auch noch drei aus anderen Klöstern nennen. Die Brüder geriethen über die ihnen drohende Gefahr eines fremden Abtes in keinen kleinen Schrecken; dem königlichen Befehle nachkommend, nannten sie den Magister Nicolaus von S. Albans, damals Prior von Waringford, der nachmals Abt von Malmesbury geworden ist, Bernhard den Prior von St. Fides, nachmals Abt von Chertsey, und einen ausgezeichneten Mönch von Bec, Hugo, Prior von S. Neot. Unter sich aber verabredeten die Mönche, dass sie, wie sie versprochen, keinen von diesen letzteren ohne Consens des übrigen Conventes annehmen würden.

Somit war also eine Wahlliste zu Stande gekommen, auf welcher sich neun Namen befanden; nunmehr ging es an das Streichen der Namen. Heinrich befahl, es sollten zuerst drei Namen von der Liste genommen werden und so geschah es, dass die drei fremden fortfielen. Wohl in richtiger Selbsterkenntniss sprach der Sacrista Wilhelm den Wunsch aus, dass auch sein Name gestrichen werde; der König liess dann zuerst zwei, dann noch einen Namen hinwegnehmen, so dass nur noch der Prior und Samson übrig blieben. Alsdann berief der Bischof von Winchester und der Kanzler die Brüder zu sich. Zuerst erhielt der Magister Dionysius das Wort und empfahl beide, den Prior und den Subsacrista: beide seien sie gelehrt, beide gut, beide lobenswerth in ihrem Lebenswandel, auch erfreueten sich beide eines guten Rufes. Überall liess indessen Dionysius hindurchblicken, dass er doch Samson den Vorzug gebe; er pries ihn als einen gegen sich selbst unnachsichtigen Mann, der streng in der Bestrafung der Fehltritte, tauglich zur Arbeit, gewandt in weltlichen Angelegenheiten und bewährt durch die Bekleidung verschiedener Ämter sei. Der Bischof merkte diess wohl und sprach: „Wir verstehen, was Ihr sagen wollet; aus Euren Worten entnehmen Wir dass der Prior Euch ein wenig zu nachsichtig erscheint und Ihr wollet den, welcher Samson heisst, zum Abte haben." Dionysius erwiederte: „Beide sind gut, aber wir wollen, so Gott will, den Besseren haben." Darauf der Bischof: „Von zwei Guten ist der Bessere zu wählen; darum saget es offen, Ihr wollet den Samson ?" Der grössere Theil der Brüder rief ohne Umschweif: „Wir wollen den

Samson!“ Niemand erhob Einsprache, Einige schwiegen ganz, weil sie weder den Einen noch den Andern verletzen wollten.

Der König von diesen Vorgängen in Kenntniss gesetzt, liess die Mönche zu sich kommen und sprach: „Ihr habt mir den Samson präsentirt; ich kenne ihn nicht [1]; hättet Ihr mir Euern Prior genannt, so würde ich ihn ohne Weiteres annehmen, da ich ihn schon gesehen habe und kenne. Indessen — ich will doch thun, wie Ihr wollet; hütet Euch — bei den wahren Augen Gottes [2]! — habt Ihr übel gethan, so halte ich mich an Euch!“ Er fragte dann den Prior, ob auch er zustimme und dies wolle; Robert erklärte seine Zustimmung mit dem Beifügen, dass Samson noch viel höherer Ehre würdig sei. Samson warf sich hierauf vor dem Könige auf die Kniee, stand dann aber rasch auf, ging zum Altar und stimmte mit den Brüdern das „*Miserere mei Deus*“ an; er that dies Alles ohne eine Miene zu verändern, das Haupt kräftig empor gehoben. „Bei den Augen Gottes“ — rief der König — „der scheint der Abtei würdig zu sein, für die er erwählt ist!“

Allmählich kam die Nachricht von dem, was zu Waltham geschehen, nach St. Edmund; alle Mönche waren erfreut, auch einige, aber nur wenige von den Klosterbeamten. Jene sagten: „So ist's recht“; diese: „keineswegs; wir sind Alle hinter's Licht geführt.“

Samson empfing alsbald zu Waltham von dem Bischof von Winchester unter dem Beistande des Bischofs Augustin von Waterford zu Merevell [3] am 28. Februar 1182 die Benediction. Als jener ihm die Mitra aufsetzte und den Ring an den Finger steckte, sprach er: „Diess ist die Zierde unter den Äbten von St. Edmund das weiss ich schon lange“. Der neue Abt sendete darauf seine Begleiter, bis auf drei, voraus und kündigte seine Ankunft auf den Palmsonntag an.

Ehe wir nun den Abt Samson auf seiner Reise bis zu seinem Eintritte in die Klosterhallen von St. Edmund begleiten, erscheint es doch geeignet, etwas nähere Bekanntschaft mit dem Charakter dieses

---

[1]) Dass Samson des Königs Beichtvater gewesen sei, wie mit Bezug auf Registr. Pyncheb. behauptet wird, ist ein Irrthum. Vergl. Rokewood, Notes. p. 114.

[2]) Diess war Heinrich's II. gewöhnlicher Schwur. Vergl. Vermischte Schriften Bd. 3, S. 142. Andere Beispiele bei Rokewood, Notes pag. 115.

[3]) S. Rokewood, Notes, pag. 115.

merkwürdigen Mannes zu machen und das Bild desselben, woraus bisher allerdings schon einige frappante Züge hervorgetreten sind, genauer auszuzeichnen.

VIII.

Samson's Persönlichkeit.

Samson [1] war, als man ihn zum Abte von St. Edmund erwählte, siebenundvierzig Jahre alt; er war mittlerer Statur, sein Gesicht war nicht rund, nicht oval, die Nase hervorragend, die Lippen stark, die Stirne die eines Cato, die Augen krystallhell und scharfen durchdringenden Blickes, sein Gehör fein, die Augenbraunen hoch und buschig, so dass er sie öfters beschneiden liess; sein Bart war röthlich, sein Haupthaar schwarz; schon damals zeigten sich einzelne graue Haare, nach vierzehn Jahren war er schneeweiss; seine Stimme wurde bei geringer Erkältung rauh. Eine ausserordentliche Mässigkeit zeichnete Samson aus; niemals konnte er unthätig sein, seine Natur war kräftig, daher mochte er auch bis in sein Alter nicht gerne fahren, sondern zog es vor, zu Fusse zu gehen oder zu reiten.

Auf die Nachricht, dass Jerusalem gefallen sei [2], legte er ein härenes Gewand und ein Cilicium an, welches er fortan nicht von sich that, zugleich enthielt er sich des Genusses des Fleisches; am liebsten ass er süsse Milch, Honig und ähnliche Speisen. Überhaupt war ihm die Speise gleichgiltig und niemals gestattete er, dass eine schlechtere gegen eine bessere umgetauscht wurde. Aber wie er Lügner, Schwätzer und Trunkenbolde hasste — denn wie Jocelin sagt, die Tugend ehrt sich selbst und verachtet das Gegentheil — so tadelte er auch diejenigen Mönche, welche mit Speise und Trank unzufrieden waren, er seinerseits blieb auch als Abt bei seinem einfachen Gebrauche.

Samson war beredt, Latein war ihm geläufig; er redete die Sprache der Normannen und die ihm angestammte der Angelsachsen, diese im Dialekt von Norfolk. Man muss sich hiebei daran erinnern, dass damals in England die Sprache der Sieger noch von

---

1) Jocelin pag. 25 und 29 sqq.

2) In Betreff der Trauer und des Schreckens, die diese Nachricht im ganzen abendländischen Europa verursachte, s. auch meine Vermischten Schriften Bd. 3. S. 173

der der Besiegten verschieden war [1], es gab daher auch viele Leute in England, die jene gar nicht verstanden, was Samson bei dem Landvolke als einen Vorzug und als ein Merkmal grösserer Zuverlässigkeit erachtete [2]. Er predigte daher diesem auch nur in englischer Sprache und liess zu diesem Zwecke in der Kirche einen eigenen Predigtstuhl aufrichten. Er legte dabei viel mehr Werth auf den Inhalt als den äusseren Schmuck der Worte [3].

Mehr als das contemplative, sagte Samson das thätige Leben zu und er hielt mehr auf gute Beamte als auf gute Mönche; auch lobte er Niemand bloss wegen seines Wissens, wenn er sich nicht auch in weltlichen Dingen zu benehmen wusste; vernahm er von einem Prälaten, dass er um der Bürde des Hirtenamtes sich zu entledigen, sich in die Einsamkeit zurückzog, so war er damit gar nicht einverstanden [4]. Auch waren ihm die gar zu freundlichen Leute nicht angenehm; Schmeichler, besonders Mönche solcher Art, waren ihm höchlich zuwider, doch wiess er aus Klugheit sie nicht zurück. So erzählt Jocelin, dass er einst in einiger Entfernung von Samson gestanden und darüber gelächelt habe, wie ein in der Kunst des Schmeichelns geübter Bruder vor diesem das Knie gebeugt und ihm unter dem Scheine des Rathes das Öl der Schmeichelei eingegossen habe. Nachdem dieser fortgegangen, rief Samson den Jocelin zu sich und befragte ihn über sein Lächeln; der junge Mönch erwiederte: „die Welt ist voll von Schmeichlern", darauf sagte Samson: „mein Sohn, ich kenne die Schmeichler längst, aber darum kann ich doch nicht es vermeiden, sie zu hören. Vieles muss verhehlt und mit Stillschweigen hingenommen werden, damit der Friede im Convent

---

[1]) So hebt Jocelin pag. 95 es von dem nachmaligen Prior Herebert als eine besondere Eigenschaft hervor, er sei gewesen volubilis linguae in Gallico idiomate, utpote Normannus natione. — Vergl. auch ebend. dicens quod in multis ecclesiis fit sermo in conventu Gallice vel pocius Anglice, ut morum fieret aedificatio non literaturae ostensio. — Wilhelm der Eroberer hatte es wohl bis zum Verstehen, aber nicht bis zum Sprechen des Englischen gebracht. S. Order. Vital. Hist. eccles. Lib. IV. cap. 11. (Migne, Tom. CLXXXVIII. col. 329). Vergl. auch die Anrede Gutmund's an diesen König; ebend. cap. 13. col. 336.

[2]) Jocelin p. 24: Unum solum manerium de Torp carta sua confirmavit cuidam Anglico natione, glebae adscripto, de cujus fidelitate plenius confidebat quia bonus agricola esset et quia nesciebat loqui Gallice.

[3]) Jocelin pag. 30 und 95 (s. Note 1).

[4]) Vergl. Innoc. III in Cap. *Nisi cum.* 10. X. *Nec putes* 11 X. d. resign. (I. 9). Vergl. Kirchenrecht Bd. 5. §. 226. S. 448 u. ff.

bewahrt werde. Ich höre sie sprechen, aber sie täuschen mich nicht.“ Samson lenkte dann die Rede auf seinen noch im Tode so arm gewordenen [1] Vorgänger Hugo, der durch die Schmeichler verblendet ihnen freien Spielraum gewährt hatte. Gegen die frühere Verschwendung stach die Mässigkeit und Bescheidenheit Samson's in allen seinen Ansprüchen an das Leben äusserst vortheilhaft ab; was früher nicht für fünf Tage reichte, genügte jetzt auf acht, ja auf zehn. Alle Woche nahm er regelmässig in Person die Rechnungsablage vor.

Auffallend erschien es unserm Chronisten [2], dass Samson gerade diejenigen Mönche, welche ihm, bevor er Abt wurde, besonders nahe gestanden hatten, selten auf Grund seines freundschaftlichen Verkehres, sondern nur dann zu irgend welchen Ämtern beförderte, wenn sie dazu tauglich waren. Jocelin hätte nur das zweite Capitel der Regel des heiligen Benedict etwas näher ansehen sollen, die da lehrt, dass der Abt keinen Unterschied in der Person machen und den Einen nicht mehr als den Andern lieben soll, ausser den er in guten Werken und in dem Gehorsam besser befindet. Diesen Grundsatz hatte sich Samson als Richtschnur genommen, wovon freilich die Folge die war, dass Manche von denen, die gerade seine Wahl begünstigt hatten, sich darüber beklagten, dass er ihnen nicht so wohl wolle, wie sie es um ihn verdient hätten, und dass gerade Solche von ihm bevorzugt würden, die ihn öffentlich und heimlich herabsetzten, ja ihn einen zornmuthigen und ungefälligen Mann, sogar einen rohen Norfolkischen Händelsucher nannten. Allein, so wie Samson einerseits seinen früheren näheren Freunden bloss aus Rücksicht darauf keine besondere Liebe und Ehre erwiess, so liess er Andern auch nicht darum, weil sie ihn nicht gemocht hatten, Hass und Unfreundlichkeit angedeihen; ja er vergalt oft Böses mit Gutem und erwiess Wohlthaten denen, die ihn verfolgten. Auch hatte er den eigenthümlichen Zug an sich, dass er denen, die er auf's Innigste liebte, niemals oder selten eine besonders freundliche Miene zeigte, ganz im Gegensatze zu dem Sprüchwort: „Wo deine Liebe ist, da ist auch dein Auge.“ Auch das hebt Jocelin als merkwürdig an Samson hervor, dass er alle Benachtheiligungen in weltlichen Dingen

---

[1]) S. oben IV. S. 153

[2]) Jocelin pag. 31.

seitens seiner Dienerschaft stets stillschweigend ertrug; sei es, dass er die geeignete Zeit abwartete, wo er den Schaden gut machen konnte, sei es, um auf diesem Wege grösserem Schaden vorzubeugen. Seinen Verwandten erzeigte er nicht besondere Theilnahme; er hatte deren, doch diese hatten auch ihn meistens vernachlässigt und sich um den armen Klosterbruder nicht gekümmert. Als Samson aber auf dem Wege von Waltham nach St. Edmund war, da kamen auch die Verwandten hinzugeströmt und boten ihm ihre Dienste an [1]. Er nahm diese nicht an, nur einen Ritter, der Rede mächtig und des Rechtes kundig, behielt er bei sich, nicht aus Rücksicht auf die Verwandtschaft, sondern wegen seiner Brauchbarkeit. Seiner bediente er sich für weltliche Geschäfte, da er damals darin noch unerfahren war; er hatte noch niemals einer Pfand- oder Bürgschaftsbestellung beigewohnt. Späterhin stellte er auch einige seiner Verwandten, wenn sie wirklich dazu tauglich waren, in seiner vortrefflich disciplinirten Haushaltung [2] und auf einzelnen Höfen an [3], diejenigen aber, welche er als ungetreu befand, entfernte er ohne alle Hoffnung der Rückkehr.

Jocelin führt noch mehrere charakteristische Züge an, die dazu dienen, um Samson's Gemüthsart und dankbares Herz zu erkennen. Einen Mann niederen Standes, der ihm in früherer Zeit treulich gedient hatte, sah er für einen lieben Verwandten an und sorgte für ihn und seine Kinder; einem Sohn desselben, einem jungen Cleriker, gab er die erste Kirche, die seitdem er Abt geworden, seiner Verleihung amheimfiel. Jenem Capellan, welcher ihn in Paris während seiner Studien unterstützt hatte [4], gab er ebenfalls ein kirchliches Beneficium, von welchem er leben konnte, aber auch jenen Diener des Abtes Hugo, der ihm nach seiner Rückkehr aus Italien Fesseln angelegt hatte, vergass er nicht; er gab ihm lebenslänglich Lebensunterhalt und Kleidung. Dem Sohne des Elias, des ehemaligen Schenken des Abtes Hugo, sagte er bei Gelegenheit, als ihm dieser das Homagium für das Landgut ablegte, welches sein Vater zu Lehen getragen hatte: „Sieben Jahre lang habe ich Anstand genommen,

---

[1]) Jocelin pag. 18.
[2]) Jocelin pag. 32.
[3]) Jocelin pag. 32.
[4]) Siehe oben V. S. 155.

dein Homagium entgegenzunehmen, weil diese Verleihung dem Hofe von Aelmeswell zum Nachtheil gereicht; indessen länger kann ich doch nicht widerstehen, im Angedenken an die Wohlthat, welche dein Vater, als ich in Fesseln mich befand, mir erwies, indem er mir von dem Weine sandte, den sein Abt trank und mir dabei sagen liess, ich solle im Herrn gekräftigt sein." Dem Magister Walter, dem Sohne des Magisters Wilhelm von Dice, welcher ihn um eine Vicarie bat, erwiederte er: „Dein Vater liess mich, als ich ein armer Cleriker war, ohne alles Entgelt und aus blosser Liebe in seine Schule gehen und gab mir Gelegenheit zum Lernen; daher verleihe ich dir, im Gotteswillen, was Du begehrst." Strenger aber war Samson gegen einen Ritter, der ihm einstmals auf einer Reise nach Durham den Eintritt in sein Haus verweigert hatte, worauf dann ein Anderer ihn ehrenvoll aufnahm. Beide befanden sich nachmals gleichzeitig in der Lage, ihm eine Strafe von einem Pfunde Sterling zu zahlen; diesem erliess er sie, jenem nicht. Dennoch sagte man ihm nach, sein Sinn neige mehr zur Gerechtigkeit als zur Barmherzigkeit, indem er selten da Etwas nachliess, wo er ein Recht hatte es zu fordern [1].

Seinem Temperamente nach war Samson cholerisch, allein er wusste, mit seltenen Ausnahmen, jede heftige Gemüthsaufwallung zu unterdrücken; es mochte ihm unter den weiter unten zu schildernden Verhältnissen, wie sie sich in seinem Convente vorfanden, oft ausserordentlich schwer werden; Jocelin, der hiebei auf die Worte Ovid's: *„Strangulat inclusus dolor et cor estuat intus"* hinwiess, erwähnt [2], dass Samson einmal bei einer solchen Gelegenheit auf den Traum von dem Wolfe angespielt habe, indem er sich Gewalt anthun müsse, und wie ein Wolf in seinem Innern wüthe, um nicht durch Wort und That zu wüthen. Er sah und hörte Vieles und schwieg dazu [3]! Es war ihm aber nicht zu verdenken, dass er unter der Bürde seines Amtes manchmal seufzte und manche Nacht schlaflos zubrachte und dass man auf seinem Gesichte es las, dass seine Brüder ihm keine heiteren Tage bereiteten [4].

---

1) Jocelin pag. 25.
2) Ovid. Trist. El. I. v. 63.
3) Jocelin pag. 27.
4) Jocelin pag. 28.
5) Jocelin pag. 26.

IX.

Samson's Amtsantritt.

Der strenge, schweigsame Mann, von feinfühlendem Herzen mit seinen klaren Augen unter buschigen Brauen, bisher ein armer Mönch, der über Nichts zu verfügen hatte und auch über Nichts verfügen wollte, war auf einmal Abt von St. Edmund, einer der angesehensten Prälaten Englands und ein Lord geworden, dem fünfzig Ritter als Vasallen folgten und eine reiche und grosse Baronie untergeben war. Auf seiner Reise von Waltham, die er zu Pferde zurücklegte, schloss sich bald ein grosses Gefolge an ihn an; Viele drängten sich schon auf dem Wege an ihn heran, die von dem mächtig Gewordenen Wohlthaten und Gnaden empfangen wollten.

Auf Palmsonntag (1182) hatte Samson seine Ankunft im Kloster gemeldet, nicht weit davon kehrte er zur Nacht in Kentford ein [1]. Am Morgen in der Frühe brach er von hier auf, und bald lag vor ihm Stadt und Kloster von St. Edmundsbury. Von beiden sagt ein späterer Schriftsteller [2]: „Nie hat die Sonne eine Stadt beschienen, die lieblicher als sie, an einem Abhange, und einem nach Osten strömenden Flüsschen gelegen, nie ein Kloster, herrlicher als diess, wenn wir sein Ansehen, seine Ausdehnung oder seine unvergleichliche Pracht uns vor Augen stellen. In der That möchte man sagen, das Kloster selbst sei eine Stadt, so viele Thore hat es, so viele Thürme und eine Kirche, die Alles an Pracht übertrifft, der noch drei andere von herrlichem Bau zur Seite stehen.“ Wenn dieses gleichsam in einem Garten gelegene „englische Montpellier“ [3], wie St. Edmundsbury auch genannt wird, zur Zeit Samson's vielleicht noch nicht in völlig gleicher Pracht erglänzte, wie Leland es noch sah, so war doch auch der damalige Bau grossartig und erhaben; auch damals standen schon die drei Kirchen, welche das Münster umgaben: St. Katharina, St. Andreas und St. Fides.

Welche Gefühle aber mussten Samson's Seele bei dem Anblicke seines Klosters, in welches er jetzt als Abt zurückkehrte,

---

[1]) Jocelin pag. 18.

[2]) Leland, Itiner. Com. Cygn. voce Curia; edit. Hearne. Vol. IX. pag. 49.

[3]) Excursions through the County of Suffolk. Vol. I. pag. 9.

ergreifen?! Hatte er es gewünscht, zu dieser Würde zu gelangen? Niemand hat in sein Herz gesehen und Jocelin, der sich auf genaues und scharfes Beobachten verstand, deutet auch nicht das Mindeste an, woraus jenes geschlossen werden könnte. Nach den durch unsern Chronisten bekannt gewordenen Charakterzügen des Mannes ist viel eher das Gegentheil zu vermuthen. Es war auch in der That eine gewaltige Bürde, die auf seine Schultern gelegt wurde; ist diese nach den einem jeden Abte obliegenden Pflichten gross, so musste sie um so drückender sein, wo es galt, an die Spitze eines Klosters zu treten, welches allmählich unter der schlechten Verwaltung seines Abtes und anderer Vorstände in einen so traurigen Verfall gerathen war, welches zugleich eine umfangreiche weltliche Herrschaft dem Abte auferlegte und ihn zum Mitgliede des Parlaments, zum Kriegs- und Gerichtsherrn machte.

Als man vom Kloster aus den neuen Abt, von einer grossen Menschenschaar umringt, herannahen sah, liess man die grosse Glocke vom Münster ertönen [1] und der ganze Convent zog ihm bis zum Hauptthore [2] entgegen [3]. Samson stieg sogleich vom Pferde, liess sich die Schuhe ausziehen und trat barfuss in das Thor ein, wo man ihn empfing. Den Prior zur Rechten, den Sacrista zur Linken, zog er vom Convente gefolgt, in die Kirche zum Hochaltar; die Mönche aber sangen das „*Benedictus Dominus*“ und das „*Martyri adhuc palpitanti*“ [4].

Dann schwiegen Orgel und Glocken und der Prior sprach über den am Boden liegenden Abt das Gebet aus der Votivmesse: *Omnipotens sempiterne Deus, miserere huic* [5]. Hierauf brachte Samson seine Oblation auf dem Altare dar [6], küsste den Schrein des heiligen Edmund und kehrte in den Chor zurück; hier empfing ihn ein anderer Samson, der Cantor, der ihn an der Hand nahm und auf den Sitz des Abtes führte; alsdann stimmte der Cantor das Tedeum an, nach

---

1) Siehe oben III. 5. S. 144.

2) Von Herväus, dem Sacrista zur Zeit des Abtes Anselm, erbaut. Rokewood. Notes pag. 112.

3) Jocelin pag. 18 sqq.

4) Siehe oben I. S. 124.

5) Vergl. Gregor M. Liber Sacram. (Migne, Tom. LXXVIII. col. 236.)

6) Jocelin pag. 18.

welchem der Prior und der ganze Convent den neuen Abt umarmte. Hierauf begab sich die ganze Versammlung in den Capitelsaal und nachdem das *Benedicite* gesprochen, dankte Samson dem Convente, dass man ihn, den Mindesten, nicht nach seinem Verdienste, sondern nach Gottes Willen zum Abte gewählt habe; er bat dann noch um das Gebet seiner Mitbrüder. Darnach wendete sich Samson zu den Rittern und ersuchte sie, ihm mit ihrem Rathe in seinen weltlichen Angelegenheiten beizustehen. Der Vicecomes Wimar ergriff das Wort und sprach: „Auch wir sind bereit, Euch mit Rath und That beizustehen auf alle Weise, wie einem lieben Herrn, den Gott zu seiner und des heiligen Edmund Ehre berufen hat". Zum Schlusse wurden dann noch die königlichen Urkunden über die Verleihung der Abtei verlesen. Nachdem dies Alles vorüber war, begab sich Samson in seine Gemächer, dann aber fand ein grosses Gastmal für mehr als tausend Menschen Statt, die diesen Tag mit dem neuen Abte in grosser Freude und Fröhlichkeit zubrachten.

X.

Samson und sein Convent.

1. Samson's erste Massregeln.

Die Wahl Samson's zum Abte von St. Edmund war eine äusserst glückliche, sie war die einzig mögliche, wenn das Kloster nicht gänzlich zu Grunde gehen sollte [1]. Die Zustände der Abtei waren von der Art, dass nur ein äusserst charakterfester und sehr kluger Mann denselben begegnen konnte und ein Solcher war Samson; ja er war mehr als das: er war ein seltener, durch Tugenden ausgezeichneter Mann, ein einfacher Mönch, aber zum Regenten geboren, in harter Schule auferzogen. Bei dem gänzlichen Verfall aller Ordnung im Kloster hatte Samson eine dornenvolle Laufbahn zu wandeln, und man begreift es, wenn er den Wunsch aussprach, niemals Abt geworden zu sein und wie ihn das Amt des Bibliothekars glücklich gemacht hätte [2]; man begreift es, dass unter Sorge und Gram sein Haar frühzeitig

---

[1]) Jocelin pag. 66.
[2]) Jocelin pag. 27.

schneeweiss wurde [1]. Samson musste sehr bald die Überzeugung gewinnen, dass er auf den Beirath seiner Brüder nicht viel Gewicht legen könne; ein aller Zucht entwöhnter Convent, der seiner Mehrzahl nach bei jeder Gelegenheit in Rebellion auszubrechen droht, sobald an dem eingerissenen Schlendrian im Mindesten gerührt wird, kann nicht leicht gute Rathgeber stellen; der Einfluss der bisherigen Machthaber konnte nur allmählich gebrochen werden und wenn auch Samson sogleich nach Übernahme seines Amtes einem Jeden freien Zutritt gewährte und keine geheime, sondern nur eine öffentliche Anklage gestattete und damit die Ketten brach, welche die sogenannten „Magnaten“ im Kloster geschmiedet hatten [2], so wird anfänglich von dieser Erlaubniss, aus Furcht, Jenen zu missfallen [3] doch nicht viel Gebrauch gemacht worden sein. So musste Samson inne werden, dass, wie er durchaus nur für das Beste der Abtei beseelt war, sein eigener Rathschluss der beste sei und so wurde in den meisten Fällen das Einholen des Rathes des Capitels nicht viel mehr als eine Form. Samson wusste [4] auf Gottes Hilfe vertrauend stets am besten, was zu thun war [5]. Dass ein solcher Mann nicht auf den Beifall und den Beistand derjenigen rechnen konnte, denen er ernst entgegentreten musste, versteht sich von selbst; machte er sich ja — menschlicher Natur gemäss — auch Solche abwendig, die, ihm früher befreundet, von ihm, als dem Abte, für diese Freundschaft mit Ämtern und Stellen belohnt sein wollten, die er ihnen pflichtgemäss nicht geben konnte [6].

Auf das fröhliche Fest am Palmsonntag folgten bald ernste Tage. Wenn Samson auch im Allgemeinen nach seinem Ausspruche: „Das Kind lernt erst kriechen und dann erst fest stehen und gehen“ sehr behutsam zu Werke ging [7], so waren doch einige der einge-

---

1) S. oben VIII. S. 170.

2) Jocelin pag. 20 und 28.

3) Vergl. Jocelin pag. 65.

4) Jocelin pag. 19. In crastino festi sui convocavit priorem et alios quosdam patres, quasi consilium ab aliis quaerens: ipse enim sciebat, quid esset facturus. — In his et in omnibus rebus agendis et constituendis de Dei auxilio et proprio sensu plenius confidens, inglorium duxit de alieno pendere consilio, tanquam ipse sibi sufficeret. Mirabantur monachi, indignabantur milites, etc. — Vergl. pag. 93. (s. unten S. 185)

5) Siehe Note 4.

6) Siehe oben VIII. S. 172.

7) Jocelin pag. 19.

rissenen Missbräuche so gross, dass sie einer schleunigen Abhilfe bedurften. Die kostbarsten Kirchensachen waren in den Händen der Juden und es hatte während der Sedisvacanz die Ausfertigung neuer Schulddocumente ununterbrochen ihren Fortgang gehabt. Samson konnte daher nicht umhin, gleich in seiner ersten Capitelsitzung [1], nachdem er dem Convente eine demselben zustehende Revenue zurückgestellt hatte, streng anzuordnen, dass Niemand fernerhin irgend welche Kirchensachen verpfände oder Urkunden unter dem Conventssiegel ohne Zustimmung des Conventes ausfertigen solle. Aber damit allein war noch nicht geholfen; es hatten sich viele Mönche ihre Privatsiegel anfertigen lassen und somit forderte Samson auch diese alle heraus; es wurden ihm drei und dreissig Siegel abgeliefert, von denen er dem Prior and dem Sacrista die ihrigen wieder znstellte [2], wie er denn auch selbst eine Zeit lang, ehe er sich ein neues Siegel anfertigen liess, sich dessen des Priors bediente [3]. Es ist ersichtlich, wie weit die Mönche sich mit ihrem Schuldenmachen von ihrem Gelübde der Armuth entfernt hatten und es musste Samson in aller Weise darauf bedacht sein, diesem Grundgesetze des Klosterlebens wieder Anerkennung zu verschaffen. Die Mönche mussten daher ihre Kisten und Kasten öffnen und ihre Baarschaften herausgeben; fortan sollte das Gebot der Armuth strenge beobachtet werden und nur so viel gestattete Samson im Allgemeinen, dass der Einzelne bis zum Betrage von zwei Schillingen, wenn ihm etwa so viel Pfennige von Verwandten gegeben waren, zu wohlthätigen Zwecken sollte verfügen können [4]. Aber noch in später Zeit kommt ein Beispiel frecher Überschreitung dieses Gebotes vor: ein sonst in der Verwaltung der Klostergüter brauchbarer Mönch, Galfried Ruffus, fing ein sehr weltliches Leben an und nachdem auch seine Incontinenz ruchbar geworden war, untersuchte man seine Kisten und fand — 200 Mark in Gold und Silber [5].

---

[1]) Jocelin pag. 22.
[2]) Jocelin pag. 36.
[3]) Jocelin pag. 19.
[4]) Jocelin pag. 22.
[5]) Jocelin pag. 90.

2. Absetzung des Sacrista Wilhelm Wardell.

Am meisten unter Allen hatte sich durch seine Verschwendung und andere Dinge der Sacrista Wilhelm Wardell verfehlt[1]. Samson wollte ihn nicht gleich absetzen, sondern suchte ihn dadurch unschädlich zu machen, dass er ihn in allen Dingen an die Zustimmung des neuen Subsacrista Hugo band. Indessen, da diese Controle für die mancherlei Extravaganzen des Sacrista ungenügend war, so musste sich Samson doch zu seiner Absetzung entschliessen[2]. Was war die Folge? Allgemeine Unzufriedenheit im Kloster; Alles murrte und man sagte: „Sehet da, der Abt ist jener Wolf im Traume: sehet wie er wüthet!“ So kam es fast zu einer Verschwörung wider ihn. Samson war jedoch mit grosser Sicherheit zu Werke gegangen; er berief nunmehr das Capitel und brachte in die Versammlung einen ganzen Sack voll von Schulddocumenten mit den daran hängenden Siegeln seines Vorgängers Hugo, des Priors, des Sacrista und des Cellerarius; der Betrag belief sich auf nicht weniger als auf 3052 Pfund Sterling, die Zinsen ungerechnet. Die Urkunden waren aber durchstrichen; er hatte sich für alle verbürgt und wirklich hat er in nicht gar langer Frist Alles abbezahlt. Aber indem Samson den Sack dem Capitel zeigte, sprach er: „Sehet da die Weisheit unsers Sacrista Wilhelm! Sehet die von ihm untersiegelten Urkunden, durch welche er die seidenen Mäntel, die Dalmatiken, die silbernen Weihrauchgefässe, die goldenen Evangelientexte ohne Zustimmung des Conventes verpfändet hat und alles diess habe ich ausgelöst und Euch zurückgestellt!“ Er gab dann noch mehrere andere Gründe an, aus welchen er den Sacrista habe entfernen müssen, die eigentliche Ursache aber, um ihn nicht völlig blosszustellen, verschwieg er. Indessen die von jenem auf dem Friedhofe erbauten Gebäude liess er dem Erdboden gleich machen, weil sie — *propter frequentes bibationes et quaedam tacenda* — nicht würdig seien, auf jenem Boden zu stehen; an ihrer Stelle wuchsen dann nach Jahresfrist Bohnen und wo sonst die Weinfässer lagen, wucherten die Nesseln. Samson aber bestellte den bisherigen Cantor Samson, einen sehr

---

[1]) Siehe oben. VI. S. 159.

[2]) Jocelin pag. 22.

braven und beliebten Mann, zum Sacrista und somit war Alles zufrieden [1].

3. Samson und die verschiedenen Cellerarien.

Nicht so glücklich war Samson in seinen Anordnungen in Betreff des Amtes des Cellerarius, welches er im Laufe der Zeit in verschiedene Hände legen musste [2]. Allerdings boten sich gerade bei diesem wegen der Verschuldung des Klosters grosse Schwierigkeiten, da es dem Cellerarius oblag, die Nahrung für das zahlreiche Personale des Klosters herbeizuschaffen. Wenn man bedenkt, dass Samson in der ersten Zeit seines Amtes kaum ausserhalb des Klosters sich blicken lassen durfte, ohne von christlichen Gläubigern und von Juden verfolgt zu werden [3], so begreift es sich, dass es dem Cellerarius schwer fiel, den Unterhalt der Klosterbewohner zu bestreiten. Die ihm angewiesenen Renten wollten nicht reichen, um so weniger, als manche in früherer Zeit übliche Abgaben, z. B. das sogenannte *Repselver*, welches, in einen Penny bestehend, zu Anfang August bezahlt wurde, allmählich ausser Gebrauch gekommen waren. Zuerst nämlich hatten sich die freien Leute dieser Abgabe entzogen, dann alle Hausbesitzer, so dass nur noch die Miether zahlten, dann aber nahmen auch sie Freiheit von der Abgabe für sich in Anspruch. Es hatte etwas sehr Gehässiges an sich, wenn nun der Cellerarius doch noch gerade bei den Armen diese Abgabe geltend machen wollte und dieselben von Haus zu Haus auspfändete. Jocelin beschreibt die Scenen [4], die sich dabei zutrugen; bisweilen liefen die alten Weiber aus den Häusern und bedrohten den Cellerarius mit ihren Spindeln. Samson liess sich daher bereit finden, den Antrag, dass dem Cellerarius diese Abgabe mit zwanzig Schillingen, die ihm die Bewohner der Franchise jährlich schon vor dem Monat August zahlen sollten, anzunehmen und diese Anordnung ausdrücklich zu verbriefen. Damit war der Convent freilich auch unzufrieden, allein es war doch jedenfalls für den Cellerarius besser, ein Pfund Sterling auf einmal einzunehmen, als sich auf die Gefahr hin, den Händen und Spindeln

---

[1]) Jocelin pag. 23.
[2]) Jocelin pag. 58.
[3]) Jocelin pag. 23.
[4]) Jocelin pag. 73.

altangelsächsischer Matronen zu verfallen, die einzelnen Pfennige zusammenzuholen, ohne sicher zu sein, wirklich zwanzig Schillinge eintreiben zu können. Da nun Samson auch noch ein Paar andere solcher Abgaben, z. B. eine die für jede auf die Weide gebrachte Kuh entrichtet werden musste *(Sorpenni)*, in ähnlicher Weise ablöste, so entstand grosse Unzufriedenheit und er musste von dem damaligen Subprior Benedict im Namen des Conventes die Worte vernehmen: „Unser Abt Ording, der dort begraben liegt [1], würde so Etwas nicht für fünfzig Mark Silbers gethan haben“ [2]. Samson liess nun dem Cellerarius zuerst einen Zuschuss von zwanzig, dann sogar von fünfzig Pfund jährlich zukommen, aber Alles war ungenügend [3]. Der Abt suchte, und wohl nicht mit Unrecht, die Ursachen zum Theil in der mangelhaften Verwaltung und bestellte dem Cellerarius einen Cleriker seines Haushaltes, Namens Ranulf, zur Mithilfe und Controle an die Seite. Natürlich war auch dies die Veranlassung zu grosser Missstimmung und vielem Hin- und Herreden; Lügen aller Art wurden geschmiedet und das ganze Haus gerieth in Aufruhr. „Was ist das?“ rief man sich zu; „wer hat wohl jemals so etwas erlebt? solche Schmach ist noch nie dem Convent angethan! einen Cleriker stellt der Abt über einen Mönch! einen Cleriker bestellt er als Meister und Wächter über den Cellerarius, so dass dieser ohne ihn zu Nichts nutze ist! der Abt behandelt seine Mönche geringschätzig, den Mönchen misstraut er, aber die Cleriker fragt er um Rath, die Cleriker hat er gern!“ „Wie ist verdunkelt das Gold, verändert die schönste Farbe“ [4]. Da sagte dann Einer zum Andern: „Wir sind unseren Nachbarn zum Spotte geworden, wir Mönche werden alle für ungetreu und nachlässig erachtet, dem Cleriker wird geglaubt, dem Mönche nicht; der Abt verlässt sich mehr auf einen Cleriker als auf einen Mönch. Ist denn jener Cleriker getreuer und weiser als irgend ein Mönch?“ Wiederum sprach ein Anderer: „Sind der Cellerarius und der Subcellerarius nicht eben so ordentliche Leute wie der Sacrista und der Camerarius? die Folge davon wird sein, dass dieser Abt oder sein Nachfalger überall einen Cleriker dem Sacrista, einen Cleriker dem Camerarius oder dem Subsacri-

---

1) S. III. 8. S. 148.
2) Jocelin pag. 74.
3) Jocelin pag. 58.
4) Jerem. Thren. IV. 1.

sta an die Seite stellt, damit er die Oblationen am Schreine sammelt und so wird es bei allen Ämtern gehen, so dass wir zum Gespötte und Gelächter für das ganze Volk sein werden". Indessen so dachten doch nicht alle Mönche; Jocelin selbst äusserte sich in diesem Gewirre dahin: „Wäre ich Cellerarius, so würde es mir lieb sein, wenn mir bei allen meinen Handlungen ein Cleriker als Zeuge zur Seite stünde; käme ich gut aus, so gäbe er mir davon Zeugniss, fände sich aber beim Jahresabschluss ein Deficit, so würde mir jener Cleriker Glauben verschaffen und mich entschuldigen". Bei Vielen fand aber doch vornehmlich das Wort eines älteren und gebildeten Mannes Eingang, der da sprach: „Wahrlich, es ist nicht zu verwundern, wenn sich der Herr Abt mit der Überwachung unserer Angelegenheiten befasst, da er den Theil der Abtei, der ihm zugehört, weise regiert und für sein Haus gehörig sorgt[1]. Seine Aufgabe ist es, den aus unserer Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit hervorgehenden Mängeln abzuhelfen. Es droht uns nur Eine Gefahr dabei, aber erst nach dem Tode des Abtes, und zwar eine noch nicht dagewesene Gefahr. Dann nämlich werden die königlichen Commissäre kommen und die zur Abtei gehörige Baronie in des Königs Hand nehmen, wie sie ja auch bei dem Tode des Abtes Hugo den Magistrat von St. Edmundsbury mit Bezug darauf einsetzen wollten, dass Abt Hugo diess auch gethan habe[2]. Aus gleichem Grunde werden sie dann auch ihren Cleriker zur Überwachung des Cellerarius bestellen, so dass durch ihn und nach seiner Vorschrift Alles geschehen soll und dabei werden sie sagen: Sie müssten dies so thun, weil Abt Samson das auch so gethan habe. Auf diese Weise würden dann die Güter und Einkünfte des Abtes und des Conventes vermischt und vermengt werden, die Abt Robert guten Andenkens auf den Rath des Conventes getheilt und von einander abgesondert hat"[3]. Diese Argumentation hatte allerdings viel für sich und Jocelin verlegte sich wieder auf's Schweigen; er mochte diesem Manne nicht Unrecht geben, während er doch nach Lage der Umstände die Verfahrungsweise des Abtes nicht als unberechtigt zurückweisen konnte.

---

[1]) Siehe unten XI S. 192.
[2]) Siehe oben VI. S. 158.
[3]) Siehe oben IV. 5. S. 144.

Allein die Nachwehen der früheren völligen Verwahrlosung machten sich immer von Neuem geltend und selbst diese Massregel wollte nicht helfen. Im Jahre 1197 erreichte in der That die schlechte Wirthschaft in der Verwaltung der Conventsgüter ihren Gipfel [1]. Der Cellerarius behauptete stets, dass er mit dem Zuschusse von fünfzig Pfund nicht auskommen könne und der ihm beigeordnete Cleriker scheint ebenfalls seine Pflichten, deren Erfüllung allerdings schwierig war, nicht gethan zu haben. Jenes Geld wurde dem Cellerarius monatlich ausgezahlt und eben diesen Umstand gab er als eine besondere Ursache an, warum er nicht auskommen könne; würde ihm das Geld jährlich auf einmal gegeben, so könnte er sich besser vorsehen. Dem Abte wollte diess Argument zwar ganz und gar nicht einleuchten, indessen er gab nach. Und was war die Folge davon? Zu Anfang des Monats August hatte der Cellerarius nicht nur Alles ausgegeben, sondern war noch zwanzig Pfund schuldig, und bis zu Michaelis stieg die Summe dieser Schuld bis auf fünfzig Pfund. Als der Abt diess vernahm, versammelte er das Capitel und sprach: „Schon öfters habe ich Euch damit gedroht, dass ich die Cellerarie in meine Hand nehmen werde, da Ihr durch Eure Nachlässigkeit und Unbesonnenheit Euch immer tiefer in Schulden verstricket. Ich habe meinen Cleriker dem Cellerarius als Zeugen zur Seite gestellt, damit besonnener zu Werke gegangen werde, aber kein Cleriker und kein Mönch wagt es, mir die eigentliche Ursache des Schuldenmachens zu entdecken. Es wird jedoch erzählt, dass in dem Gastzimmer des Priors mit dessen und des Cellerarius Zustimmung unmässige Gelage gehalten und dass auch in dem Krankenhause aus Sorglosigkeit des Hospitiarius ganz überflüssige Ausgaben gemacht werden. Ihr sehet jetzt, welche Schuldenlast aufgelaufen ist; gebt mir einen Rath, wie hier abgeholfen werden kann". — Manche unter den Mönchen, im Stillen lächelnd, vernahmen diese Rede nicht ungern und sagten unter sich insgeheim: „Wahr ist's, was der Abt gesprochen hat". Wie es nun in solchen Fällen zu gehen pflegt, der Eine schob die Schuld auf den Andern, der Prior auf den Cellerarius, der Cellerarius auf den Hospitiarius, jeder aber wollte sich weiss waschen. „Wir wussten," sagt Jocelin, „recht gut, wie die Dinge standen, aber wir schwiegen aus Furcht". Am folgenden Tage fand eine abermalige

---

[1]) Jocelin pag. 64.

Sitzung des Capitels Statt; abermals sprach der Abt: „Gebet mir einen Rath, wie Eure Cellerarie besser und verständiger verwaltet werden könne!“ Alles schwieg; endlich fasste sich Einer das Herz zu der Bemerkung, dass in dem Refectorium wahrlich kein Überfluss wahrzunehmen sei, durch welchen etwa das Schuldenmachen veranlasst worden sein könnte. Man sieht, wie die Klosterbeamten die Mönche in Furcht gehalten haben müssen, da man kaum wagte, auch nur eine indirecte Andeutung zu machen, wo eigentlich der Sitz des Übels sei; ja es scheint der Cellerarius gab den Mönchen, während er selbst im Überflusse lebte, nur sehr schlechte Kost [1]. Am Tage darauf wiederholte sich dieselbe Scene: der Abt fordert den Convent auf, ihm zu rathen; der Convent schweigt. Endlich sagt Einer: „Der Rath muss von Euch ausgehen, Ihr seid unser Haupt!“ — „Nun wohl denn“, sprach Samson, „wenn Ihr also keinen Rath geben wollet und es nicht versteht, Euer Haus durch Euch selbst zu regieren, so liegt mir, als Euerm Vater und höchsten Wächter, die Sorge für das Kloster ob; ich werde Eure Cellerarie in meine Hand nehmen, so wie die Ausgaben für die Spenden nebst aller Beköstigung innen und aussen“. Nachdem der Abt diess gesprochen, setzte er den Cellerarius und den Hospitiarius ab und bestellte zwei Mönche als Subcellerarius und Subhospitiarius [2], deren jedem er einen Cleriker seines Haushaltes beiordnete, ohne dessen Zustimmung nichts in Beziehung auf Speise und Trank, Ausgaben und Einnahmen vorgenommen werden durfte. Auch wurden die Einkäufer von Lebensmitteln [3] abgeschafft und ihr Geschäft ebenfalls einem Cleriker übertragen.

Während nunmehr die Gäste nach Gebühr aufgenommen und alle Mönche im Refectorium gehörig beköstigt wurden, gelang es doch noch Ersparnisse zu machen. Die Mönche unter sich gestanden zu: „Sieben waren es, ja sieben, die unsere Güter aufgezehrt haben, und wenn Jemand über ihre Schmausereien ein Wörtchen sagte, so war es ein Majestätsverbrechen“. Ja dankbar streckte Mancher die Hand in die Höhe und sprach: „Gepriesen sei Gott

---

[1]) Jocelin pag. 65.

[2]) Jocelin war im folgenden Jahre Hospitiarius (Jocelin pag. 95); vielleicht wurde ihm das Amt schon damals übertragen, wobei freilich sein Stillschweigen darüber auffallend erschiene.

[3]) S. oben III. S 151.

dass er dem Abte diese Willenskraft gab, hier einzugreifen!“ Und Viele sagten: „So ist's recht“. Andere aber blieben bei ihrer früheren Rede und brachten auch wiederum den „Wolf“ auf's Tapet, aber sie mussten selbst von den Leuten ausserhalb des Klosters die Worte vernehmen: „Der Abt versteht allein die äussere Verwaltung zu führen und Der muss auch allein das Ganze regieren, der allein zu regieren versteht.“ Ja, man sagte geradezu: „Wenn auch nur ein Einziger in dem zahlreichen Convente wäre, der sich darauf verstünde, das Haus zu regieren, so würde der Abt nicht so handeln“.

Indessen es begreift sich, dass diejenigen, denen der Abt jetzt das Handwerk gelegt hatte, ihm so viel wie möglich entgegenwirkten und dass sie an allen denjenigen, denen der bisherige Schlendrian zusagte, Bundesgenossen fanden; dazu kam, dass auch so manchem unter den jüngeren Mönchen das Princip des Gehorsams nicht in Saft und Blut übergegangen war. Es bedurfte daher nur einer geringen Veranlassung, um den Geist der Auflehnung bei dem Convente heraufzubeschwören. Man brach auch gern die Gelegenheit vom Zaune, um den Abt zu kränken, insbesondere verfiel man darauf, auf eine ziemlich kindische Weise an ihm sein Müthchen zu kühlen. Es kam der 28. September, der Gedächtnisstag des Abtes Robert (II.), welcher die Gütertrennung eingeführt hatte, heran. Die Mönche beschlossen diesen auf besonders feierliche Weise zu begehen und die Antiphonen „*Placebo*“ [1] und „*Dirige*“ [2] in dem Officium unter dem Schall der grossen Glocke abzusingen. Als Samson den völlig ungewöhnlichen Glockenklang vernahm und den Sinn davon recht wohl verstand, liess er sich nicht irre machen, sondern hielt ganz ruhig ein feierliches Seelenamt. Am Tage darauf traf er die Änderung, dass er den Subcellerarius zum Cellerarius machte und da der zur Controle eingesetzte Cleriker sich eine Menge von Überschreitungen hatte zu Schulden kommen lassen, so setzte er denselben zwar nicht ab, übertrug aber doch dem Cellerarius eine freiere Leitung. Nachmals, da er sah, dass er trotz aller Sorgfalt doch nur Undank erntete [3], entfernte er den Cleriker ganz und liess durch den Convent den Cellerarius und Subcellerarius wählen; damals scheint Jocellus

---

1) Psalm. CXIV. 9. (Offic. Def. ad Vesp. Antiph.)

2) Psalm. V. 9. (Offic. Def. ad Matut. in pr. Nocturn. Antiph.).

3) Jocelin pag. 82.

zu seinem Amte gelangt zu sein [1]. Die Veranlassung dazu wurde durch folgenden Umstand herbeigeführt:

Eine vornehme Person wollte eine Vision gehabt haben [2], nach welcher der heilige Edmund ausserhalb seines Schreines liegend gesehen worden war, seufzend, dass er seiner Kleider beraubt, vor Hunger und Durst vergehe und dass sein Friedhof und die Vasallen der Kirche nachlässig bewacht wurden. Samson trug diess im Convente vor und bemerkte: „Der heilige Edmund sagt, dass er nackt sei, weil Ihr Eure alten Kleider den nackten Armen entziehet und mit Widerstreben das gebet, was Ihr zu geben verpflichtet seid, insbesondere von Speis' und Trank; auch ist die Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit des Sacrista und seiner Gehilfen durch das neuliche Brandunglück [3] offenbar geworden." Manche der Brüder versuchten den durch diese Rede betrübten Convent mit einer andern Interpretation jenes Gesichtes zu trösten: „Die nackten Glieder des heiligen Edmund sind wir und sein nackter Leib ist der Convent, denn wir sind unserer alten herkömmlichen Einkünfte und Freiheiten beraubt. Der Abt hat Alles: die Kammer, die Sacristei und Cellerarie und wir kommen vor Hunger und Durst um, die wir unsere Nahrung nur von dem Cleriker des Abtes und seiner Verwaltung beziehen. Waren die Wächter des Grabes nachlässig, so möge der Abt selbst es sich zuschreiben, denn er hat sie bestellt". Hiervon wurde dem Abte gelegentlich auf seiner Rückreise von London Mittheilung gemacht, worüber er sich sehr erzürnte und sprach: „Sie wollen den Traum auf mich verdrehen; beim Antlitz Gottes! sobald ich nach Hause komme, werde ich ihnen die herkömmlichen Einnahmen, die sie die ihrigen nennen, zurückgeben, werde meinen Cleriker von der Seite des Cellerarius hinwegnehmen und sie sich selbst überlasen und dann ihre Weisheit zu Ende des Jahres erkennen. Ich habe dieses Jahr hindurch im Kloster mich aufgehalten und habe die Cellerarie ohne Schulden verwaltet und dafür danken sie mir so!"

---

[1]) S. unten S. 188.
[2]) Jocelin pag. 80 sqq.
[3]) S. unten XII. S. 198.

In nicht gar langer Zeit brach trotz aller Versöhnlichkeit Samson's der Streit von Neuem und viel heftiger los [1]; es kam so weit, dass der Abt nicht einmal seines Lebens unter seinen Mönchen sicher zu sein glaubte. Während Samson im Jahre 1199 sich einige Zeit in London — vielleicht bei Gelegenheit der Krönung Johann's [2] — aufhielt, fanden sich mehrere Beamte des Klosters veranlasst, sich über den Pförtner Radulf, der im Dienste des Conventes stand, dessbalb zu beschweren, weil er sich öfters bei richterlichen Verhandlungen zum Schaden der Kirche und zur Benachtheiligung des Conventes auf der Gegenseite (etwa auf Seite des Abtes?) finden liess. Der Prior verordnete, dass demselben die verschiedenen Accidenzien, welche ihm allmählich durch den Cellerarius zugewendet worden waren, entzogen werden sollten; hiervon sollte aber sein ihm brieflich versicherter Lebensunterhalt, das sogenannte *Conredium*, nicht berührt werden. Sogleich nach der Rückkehr des Abtes wendete sich Radulf an diesen mit der Beschwerde, ihm sei vom Prior und Convent zum Trotze des Abtes ohne diesen zu befragen, sein Conredium genommen worden. Mehrere der Diener des Abtes bestätigten, es sei dies vom Prior mit Zustimmung des ganzen Convents geschehen und jedenfalls war es Thatsache, dass dem Pförtner das Conredium genommen wär. Samson gerieth in heftigen Zorn und wusste sich nicht wie sonst zu bemeistern; mit Isaias [3] rief er aus: „Söhne habe ich gross gezogen und sie erhöhet und sie haben mich verachtet“. Er befahl dem Cellerarius, sogleich dem Radulf sein Conredium zurückzuerstatten; bevor diess geschehen, solle er kein anderes Getränk als Wasser erhalten. Nun aber stiess Samson auf völligen Ungehorsam: Jocellus erklärte, er wolle lieber Wasser trinken, als wider den Willen des Conventes, dem Radulf das Conredium wiedergeben; eine Äusserung, aus welcher man ersieht, dass der Convent an der Sache keineswegs so ganz unbetheiligt war. Als der Abt diess erfuhr, untersagte er dem Jocellus Speise und Trank, bis dass er Alles restituirt haben würde und unmittelbar darauf begab er sich fort. — Es folgte nunmehr eine äusserst stürmische Capitelssitzung: Jocellus, die Schlüssel in der Hand, blieb dabei, er wolle

---

1) Jocelin pag. 86 sqq.
2) S. unten XVI. S. 224.
3) Isaias, I. 2.

lieber abgesetzt werden, als gegen den Willen des Conventes handeln und Viele sagten, das Gebot des Abtes sei nicht zu befolgen. Lange dauerte es, bis sich in dem allgemeinen Tumult die Besonneneren das Wort verschaffen konnten: sie erinnerten ihre Brüder an die Pflicht des Gehorsams in allen Dingen, die nicht wider Gott seien und erklärten, man müsse sich in diese Demüthigung um des Friedens willen fügen, damit nicht noch Schlimmeres geschehe. Aber die Novizen und ein grosser Theil des Conventes wollte sich nicht fügen; der Prior intonirte, wie üblich, den Psalm: „*Verba mea*“ [1] für die Verstorbenen, aber der Lärm unterbrach ihn. Endlich fand die Stimme der Ordnung mit Mühe Gehör. — Der Abt, von diesen Vorgängen in Kenntniss gesetzt, bemühte sich, mit glücklichem Erfolge, mehrere Mönche für sich zu gewinnen und drohte, er werde wegen der wider ihn angezettelten Verschwörung, bei der es auf sein Leben abgesehen sei, nicht mehr zurückkehren. Endlich liess er sich bewegen, zu kommen; zurückgekehrt, befahl er, das derjenige unter den Mönchen, auf welchem der meiste Verdacht ruhte, vor ihm erscheinen solle. Dieser kam nicht; Samson excommunicirte ihn und liess ihn einen Tag hindurch gefesselt in der Infirmerie über sein Vergehen nachdenken; ausser diesem wurden noch drei Andere mit gelinderen Strafen angesehen. Jetzt kam der Convent zur Besinnung: man erschien demüthig vor dem Abte und bat ihn um Verzeihung. Samson beharrte zwar auf seinem Rechte, aber sein Herz wurde gerührt und unter Thränen erklärte er, dass er der Mönche wegen, als auch um seinetwillen noch nie so tief betrübt worden sei, vornehmlich da der Hader im Kloster und das Gerücht, man wolle ihn tödten, allgemein bekannt worden sei. Hierauf söhnte man sich brüderlich aus; „Samson weinte,“ sagte Jocelin, „und wir weinten“. Den widerspänstigen Mönchen wurde die Strafe erlassen und dem Pförtner sein Conredium zurückgegeben.

Einige Monate später wurde Jocellus von seinem Amte entfernt; an seine Stelle trat Roger von Hingham, Samson's Gefährte auf der Reise nach Rom [2]. Aber auch mit diesem gab es allerhand Anstände

---

[1]) Psalm. V. (Offic. Def. ad Matut. in pr. Nocturn).

[2]) S. oben V. S. 155.

und so wurde Jocellus wieder eingesetzt; nur einige Höfe wurden von der Cellerarie getrennt und besonderer Verwaltung unterstellt [1].

4. Wiederbesetzung des Priorats.

So wenig Samson Ursache hatte, mit dem Prior Robert zufrieden zu sein [2], so beliess er ihn doch in seinem Amte, so dass derselbe dieses sieben und dreissig Jahre lang bekleidet hatte, bis dass der Tod ihn nach langwieriger Krankheit im Jahre 1200 abrief. Der Abt war damals abwesend [3]; die Krankheit des Priors hatte in dem Convente vielfach die Frage zur Sprache gebracht, wer etwa sein Nachfolger werden möchte. Mehrere glaubten, der Abt habe sein Augenmerk auf einen jungen Normannen, Namens Herebert, geworfen, den er vor etwa einem Jahre zum Subsacrista gemacht hatte. Derselbe hatte erst vor vier Jahren Profess abgelegt. Als nun der Prior wirklich starb, theilte sich der Convent in zwei Parteien, die Einen erklärten sich für Herebert und brachten diesen beim Abte, um ihm gefällig zu sein, in Vorschlag, die Anderen sprachen sich für Hermer, den bisherigen Subprior, als einen hinlänglich erfahrenen Mann aus. Diesem wurde aber von der andern Seite vorgeworfen, er sei zornmüthig, ungeduldig, stürmisch und einschüchternd, streitsüchtig und ein Störenfried. „Was zerbrecht Ihr Euch die Köpfe!“ redete ein Bruder in den Streit der Meinungen hinein, „wenn unser Abt zurückkehrt, wird er doch thun, was er will; vielleicht fragt er Einzelne insgeheim oder vor versammeltem Capitel um Rath, aber am Ende des Werkes wird er durch mancherlei von ihm anzuführende Umstände und Gründe, die viel für sich haben, und nach manchem Hin- und Herreden doch zuletzt auf das kommen, was er will und die Sache wird so werden, wie er sie zuvor bedacht hat.“

Als nun der Abt kam, wurde Capitel gehalten; Samson sprach sehr schön über die Eigenschaften, welche den Prior zieren sollen! Hierauf brachte Johannes, der dritte Prior, den Subprior in Vor-

---

1) Jocelin pag. 90.
2) Vergl. VI. S. 159 und oben 3. S. 184.
3) Jocelin pag. 92 sqq.

schlag, aber kaum hatte er nur den Namen Hermer genannt, so riefen Viele, wie mit Einem Munde: „Nein, nein, ein friedfertiger Mann soll uns zum Prior gegeben werden“. Zwei andere wollten einlenken und bemerkten: „der Prior müsse die Seelen zu leiten und zwischen Aussatz und Aussatz zu unterscheiden wissen“; allein man sah darin wieder eine Hindeutung auf Hermer und der Lärm wurde immer grösser. Samson löste die Versammlung auf und erklärte, er wolle sich mit Einzelnen berathen; den Hermer wollte auch er unstreitig nicht; die Stimmung des Conventes, wie sie sich in jener Versammlung gezeigt hatte, gestattete ihm nunmehr, ohne Verletzung ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Samson brachte indessen die Nacht in grosser Unruhe zu, nicht wissend, wem er das verantwortungsvolle Amt übertragen sollte. Als sich dann der Convent am folgenden Morgen versammelt hatte, machte er vier Brüder namhaft, die er für die tauglichsten erklärte, der Convent solle unter ihnen wählen. An erster Stelle nannte er den Sacrista Hugo[1], dann den dritten Prior Johannes, seinen Capellan Mauritius und zuletzt den vorhin erwähnten Herebert. Jener Hugo erklärte sich von vorneherein für unfähig und Jocelin meint, er könne eigentlich auch dem Abte nicht tauglich erschienen sein. Lange weilte dieser in seiner Rede bei dem dritten Prior, den er in vielen Stücken, jedoch mit dem Beifügen empfahl, dass ihm seine vielen Verwandten vielleicht lästig werden könnten. Ähnliches, bemerkt Jocelin, hätte sich auch wohl von Mauritius sagen lassen können, aber ehe sich der Abt über diesen vernehmen liess, rief Einer: „Herr Cantor[2], du hast die erste Stimme, nenne den Herrn Herebert“, der Cantor aber sagte: „der ist ein braver Mann“; der Abt, zum Cantor gewendet, bemerkte diesem: „Wenn ihr Herebert wollt, den nehme ich gern an. Da rief dann der ganze Convent: „der ist gut und lieb“. Darauf stand der Cantor auf und drei Andere mit ihm und man führte den Herebert von seinem Sitze in die Mitte der Versammlung. Herebert erklärte zur Verwunderung Mancher seine Untauglichkeit und hob

---

[1]) Samson hatte nach der Absetzung des Wilhelm Wardell den Cantor Samson zum Sacrista gemacht (s. oben 2. S. 180). Dieser wird aber in dem Verzeichnisse der Sacristane bei Dugdale, Monast. Anglic. Tom. III. Doc. XXXII. pag. 162 gar nicht genannt. Bei Jocelin wird der Sacrista Hugo zuerst pag. 54, dann pag. 70 und pag. 83 erwähnt. S. noch Rokewood. Notes. pag. 139.

[2]) Man scheint annehmen zu dürfen, dass diess der Cantor Samson (s. d. vor. Note) war.

es insbesondere hervor, dass er nicht im Stande sei, so, wie es von einem Prior gefordert werde, eine gute Predigt im Capitel zu halten. Indessen Samson versicherte ihn, es komme nicht darauf an, schöne Phrasen zu machen und grosse Gelehrsamkeit herauszukramen, sondern vielmehr darauf, die Gemüther zu erbauen. Hierauf küsste Herebert dem Abte die Füsse und dieser installirte ihn als Prior. Jocelin aber, damals Hospitiarius, stellte in der Stille seines Kämmerleins Betrachtungen über dasjenige an, was er gesehen und gehört hatte, so wie darüber, wie doch Herebert habe Prior werden können. Er kam aber schliesslich zu dem Resultate, dass der Abt eigentlich gar nicht so übel gewählt habe. Herebert's äussere Erscheinung, sein freundliches, heiteres Wesen, sein wohlwollendes Benehmen und viele andere schöne Eigenschaften, darunter auch seine Geläufigkeit in der französischen Sprache, machten ihn, obschon es ihm etwas an wissenschaftlicher Bildung mangelte, empfehlenswerth. Alles in Allem gerechnet wurde Jocelin so froh angeregt, dass sich ihm eine Thräne der Rührung aus dem Auge stahl; doch sagte er zu sich selbst: „Lobe nicht zu früh, warte die weiteren Erfolge ab". Wir wollen wünschen, dass der gute Jocelin noch rechte Freude an dem neuen Prior erlebt haben möge; lange hat sie jedoch nicht gedauert, denn er starb im Jahre darauf.

XI.

Samson's Verwaltung der Güter der Abtei.

Während bis zu dem Zeitpuncte, so weit die Chronik des Jocelin reicht, die leichtsinnige Wirthschaft der meisten Vorstände, unter denen jedoch Jocellus eine Ausnahme macht[1], trotz aller Gegenbemühungen des Abtes fortdauerte, hatte Samson nicht nur den ihm als dem Abte zustehenden Theil des Klostervermögens auf das Sorgfältigste verwaltet, sondern auch den Convent von den älteren Schulden befreit. In zwölf Jahren waren alle jene Lasten abgetragen[2], welche aus der Zeit des Abtes Hugo herrührten. Diese Schulden hatten ihm grosse Sorgen gemacht; die ihm nachlaufenden

---

1) Jocelin pag. 90.
2) Jocelin pag. 22.

Gläubiger plagten ihn so sehr, dass er darüber den Schlaf verlor [1], blass und mager wurde und oft sagte: „Nie wird mein Herz zur Ruhe kommen, bis dass nicht alle Schulden bezahlt sind“. Die Zudringlichkeit der Juden mag auch einigen Antheil daran gehabt haben, dass er sich um so mehr an die damals allgemein in England ergriffene Massregel anschloss, die Juden aus dem ihm untergebenen Gebiete zu vertreiben [2]. Damit war wenigstens den leichtsinnigen Schuldenmachern in seinem Kloster eine bequeme Gelegenheit entzogen; Jocelin rühmt daher seinen Abt wegen dieser Massregel ausnehmend [3].

Samson wusste alle Verhältnisse wohl zu ordnen und verstand es insbesondere, mit einer weisen Sparsamkeit die Aufrechterhaltung der äusseren Würde des Abtes als eines Lords zu vereinigen. Er hatte eine bedeutende Hofhaltung [4], einen grossen Marstall [5] und überhaupt alle für seine Stellung erforderlichen Anstalten und hielt mit Nachdruck darauf, dass in diesem Verhältnisse kein Abbruch geschah. Als daher der Bischof von Ely in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat im Jahre 1190 auf einem Concilium zu London den Äbten eine bestimmte Anzahl von Pferden vorschreiben wollte, entgegnete Samson [6]: „Ich habe die Baronie des heiligen Edmund und seine Herrschaft zu bewahren; mir genügen nicht dreizehn Pferde, wie manchen anderen Äbten, ich bedarf deren mehr, um für die Aufrechterhaltung der königlichen Gerichtsbarkeit zu sorgen“. Dabei war er gern geneigt, den Convent durch Geschenke zu erfreuen; nie kehrte er von einer Reise zurück, ohne dem Kloster allerhand werthvolle Sachen mitzubringen [7]. So schenkte er im Jahre 1198, aus der Normandie heimkehrend, trotz der grossen Ausgaben, die ihm diese Reise verursacht hatte, dem Convente doch noch ein goldenes Kreuz und ein kostbares Evangeliarium im Werthe von achtzig Mark. Ein anderes Mal überreichte er seinen Brüdern

---

[1]) Jocelin pag. 23.
[2]) Jocelin pag. 33.
[3]) S. unten XIV. S. 211.
[4]) Jocelin pag. 30.
[5]) Jocelin pag. 19.
[6]) Jocelin p. 38 sqq.
[7]) Jocelin pag. 64.

eine mit Gold durchwebte Mitra, Sandalen und seidene Stiefeln und einen zierlich gearbeiteten Bischofsstab von Silber. Dennoch wurde ihm der Vorwurf des Geizes gemacht: „er nehme“, so hiess es [1], „für sich die Einkünfte der Sacristei in Anspruch; er lasse das Getreide liegen, bis er es theuer verkaufen könne, er belaste durch seine häufige Abwesenheit den Cellerarius mit der Aufnahme der Gäste u. s. w. Allein Jocelin gibt hier die Erklärung ab: Samson empfange nichts von der Sacristei, was nicht durchaus zum Vortheil der Kirche verwendet werde und das könne selbst der blasse Neid nicht leugnen; auch habe Samson aus den Oblationen in Zeit von fünfzehn Jahren Grösseres und Besseres zu Stande gebracht, als früher in vollen vierzig Jahren geschehen sei. Für Samson's öftere Abwesenheit fand Jocelin die Entschuldigung, dass der Abt leider nur zu sehr Veranlassung habe, auswärts fröhlicher und heiterer zu sein, als daheim, wo er über alles Mass von den Leuten, insbesondere von den vielen Gästen überlaufen werde; es sei daher auch gar nicht zu verwundern, wenn er oft ein verdriessliches Gesicht mache. Jocelin bemerkt dabei, es sei freilich wahr, dass die Gäste, obschon er sie gut in Speis' und Trank halte, ihm seine unfreundliche Miene übel nehmen. Eines Tages fasste sich unser guter Chronist ein Herz und sprach zu seinem Abte: „Zwei Dinge sind es, die mir an Euch auffallen; das Eine, dass Ihr auch noch in Eurem gegenwärtigen Stande der Schule von Melun (Abälard) darin anhänget, dass aus dem Falschen Nichts hervorgehen könne, und das Zweite, dass Ihr zu Hause kein so freundliches Gesicht macht wie auswärts und nicht unter Euern Brüdern verweilet, die Euch lieben und liebten und Euch zu ihrem Herrn erwählt haben, und selten unter ihnen und auch dann nicht fröhlich seid“. Während Samson auf das Erstere sich nicht weiter einliess senkte er beim Zweiten ernsten Blickes das Haupt und antwortete: „Du bist ein Thor und redest thöricht; du solltest wissen, was Salomon sagt: „„Viele Töchter hast du, zeige ihnen kein freundlich Gesicht““ [2]. Ich schwieg, doch sagte

---

1) Jocelin pag. 25 sqq.

2) Jocelin pag. 26. welcher die Stelle bei Jesus Sirach (Eccli. VII. 26) Salam. zuschreibt, gibt dieselbe, wohl aus einem Gedächtnissfehler, also wieder: „Filie tibi sunt multe: vultum propicium ne ostendas eis“; sie lautet in der Vulgata „Filiae tibi sunt: serva corpus illarum et non ostendas hilarem faciem tuam ad illas“

ich ein andres Mal: „Herr, ich hörte, wie du in dieser Nacht wach warst und tief aufgeseufzet hast“. „Das nimmt mich nicht Wunder“, antwortete er, „du nimmst an allem Erfreulichen, an Speise, Trank und Reisen mit mir Theil und kümmerst dich wenig um die Versorgung von Haus und Hausstand, nicht um die mannigfaltigen und schweren Angelegenheiten der Seelsorge, die mich peinigen, mein Gemüth quälen und mir Seufzer entlocken.“ Mit aufgehobenen Händen rief ich aus: „Vor solcher Angst wolle mich der allmächtige und barmherzige Gott bewahren!“ Bei solchen Gelegenheiten wünschte sich dann der Abt in seine frühere Zeit zurück, ehe er Mönch geworden war und nur seine fünf bis sechs Mark jährlich hatte, um sich in den Schulen durchzuhelfen.

Jocelin fand öfters Veranlassung, den Abt gegen unverdiente Schmähungen zu vertheidigen. Mit Ovid [1] sagt er: *Summa petit livor*, aber er mochte doch auch nicht für einen Schmeichler gelten, der um die Gunst des Abtes buhle [2]. Ihm war von Einem, der seine Schrift durchsah, bemerkt worden, dass er Manches in dieser Hinsicht unterdrückt habe, was er hätte sagen sollen. Auf weiteres Befragen, was denn ungebührlicher Weise mit Stillschweigen übergangen worden sei, erwiederte Jener: „Siehst du nicht, dass der Abt die heimfallenden Güter des Conventes, wem er will, so wie auch die Vormundschaft über Erbtöchter und Witwen auf solchen Gütern nach seinem Belieben übergibt? Siehst du nicht, wie der Abt alle auf die Lehen des Conventes bezüglichen Klagen und Ansprüche durch königliches Rescript an sich zieht und zwar vornehmlich solche, aus welchen sich ein Gewinn erwarten lässt; solche Dinge, aus welchen kein Gewinn zu hoffen ist, überlässt er dem Cellerarius oder dem Sacrista oder anderen Beamten?“ Jocelin wiess diese Vorwürfe mit richtiger Bezugnahme auf das geltende Recht zurück, wonach jene Heimfallrechte, so wie die Vormundschaftsrechte über die Töchter und Witwen der Vasallen dem Lehensherrn, der das Homagium empfängt, zustehen; auch habe er, bemerkt er weiter, niemals wahrgenommen, dass der Abt einen Process anders an sich gezogen habe, als nur dann, wenn der Convent sich einer Versäumniss schuldig gemacht hatte.

---

1) Ovid. Remed. Am. 369.
2) Jocelin pag. 77.

Es möge jedoch noch ein Blick auf die Sorgfalt geworfen werden, mit welcher der Abt in seiner Verwaltung verfuhr; es gehen daraus wieder einige charakteristische Züge hervor, die zur Vervollständigung des Bildes dienen. Samson war kaum Abt geworden, als er auch, und zwar unmittelbar nach dem weissen Sonntag, eine Reise zur Visitation aller Klostergüter antrat [1]. Überall ordnete er die Reparatur der alten Höfe und Gebäude an; er errichtete neue Capellen, baute Wohnhäuser und Söller, wo es bisher nur Scheuern gegeben hatte [2]; eben so sorgte er für die Urbarmachung des Landes. Jocelin meint zwar einen Augenblick, er habe hierin den ihm als Abt zugefallenen Höfen vor denen des Conventes den Vorzug gegeben, indessen er erkennt hinterher doch an, dass jener alle Güter ohne Unterschied sorgsamen Verwaltern übergeben habe und dass diess auch den Gütern des Conventes sehr zu Statten gekommen sei. Vor Allem kam es dem Abte darauf an, die Güter, so weit sie nicht eigentliche Lehen waren, nur auf kürzeste Frist zu verpachten. Er nahm sie daher, sobald sich die Gelegenheit dazu bot, in seine Hand und verlieh sie nur ausnahmsweise auf längere Zeit. Auf dieser Visitationsreise, durch die sich Samson eine ausserordentliche Geschäftskenntniss erwarb [3], begleitete ihn Jocelin als sein Capellan. Eines Tages kamen sie durch einen Forst [4] und Jocelin fragte ein ihnen begegnendes altes Weib: „Wem gehört dieser Wald?“ „Dem Abte von St. Edmund“, antwortete sie, „und Arnold von der Villa Harlow ist sein Forstwart.“ „Wie benimmt sich denn Arnold gegen die Leute hier?“ „Er ist ein wahrer Teufel, ein Feind Gottes und ein Bauernschinder; aber jetzt hat er Furcht vor dem neuen Abt, den er für weise und klug hält und darum geht er jetzt besser mit den Leuten um“. Damit fällt wieder ein Licht auf die Zeit des Abtes Hugo.

Samson zog aus seinem Wirthschaftssysteme grossen Vortheil; wo früher ein Hof vier Pfund jährlich gebracht hatte, da trug er jetzt wohl zwanzig bis fünf und zwanzig [5]. Um aber wegen aller

---

1) Jocelin pag. 23.

2) Jocelin pag. 21.

3) Jocelin pag. 23. — Cotidie seculari scientia proficiens et ad exteriora negotia discenda et promovenda animum convertens.

4) Jocelin pag. 24.

5) Jocelin pag. 24.

Reichnisse völlig sicher zu sein, liess Samson eine genaue Heberolle — er nannte sie sein *Kalendarium* — aufzeichnen [1], welche er dann täglich zur Hand nahm, gleichsam wie einen „Spiegel seiner Ordnungsliebe", sagt Jocelin. Eben dieser erwies seinem Abte darin einen besondern Gefallen, dass er ihm ein Verzeichniss aller derjenigen Kirchen anfertigte, die zur Collation des Abtes so wie des Conventes gehörten [2].

Häufig vernimmt man nun den Vorwurf wiederholen, dass Samson auch mehrere Höfe des Conventes in seine Hand nahm, wozu er allerdings als Haupt des Klosters gemäss der Regel des heiligen Benedict befugt war [3]; freilich legte ihm hierin die Gütertheilung des Abtes Robert, die auch er anerkannt hatte [4], Schranken an. Allein, wenn er diess auch that, so gereichte es dem Kloster selbst zum grössten Vortheil, da der Convent, wenn er hierin freie Hand hatte, die Güter doch nur schlecht verwaltete und Samson diess gerade vortrefflich verstand [5]. Es hätte sich in der That gar nichts dagegen sagen lassen, wenn dem Kloster nicht die mehrfach erwähnte Gefahr gedroht hätte, dass für den Fall der Sedisvacanz der König auch dergleichen Güter in seine Hand nehmen würde [6]; allein selbst für diesen Fall war es für den Convent vortheilhafter, für die Zeit der Sedisvacanz einige Einkünfte zu entbehren, als verwahrloste Güter zu haben, die keine Einnahmen brachten.

Es braucht kaum mehr erwähnt zu werden, dass alle Erträgnisse von dem Abte auf's Zweckmässigste verwendet wurden. Samson baute nicht nur Söller und Wohnhäuser, sondern auch Schulen und Spitäler, nahm grosse Bauten und Reparaturen am Münster [7] und den benachbarten Kirchen des heiligen Andreas, der heiligen Katharina und Fides vor, und liess es auch an verschiedenen Stiftungen für seine Schulen und Spitäler nicht fehlen [8].

---

[1]) Jocelin pag. 21 und 22.

[2]) Jocelin pag. 46.

[3]) Jocelin pag. 65.

[4]) Jocelin pag. 28.

[5]) Jocelin pag. 25. Sicut profecit sapientia, ita et providentia in rebus custodiendis et augendis et in expensis honorifice faciendis.

[6]) Vergl. oben X. 2. S. 183.

[7]) Er baute hier namentlich den Chor und die Thürme. Vergl. oben VI. S. 40. VII. S. 167. S. auch Rokewood, Notes, pag. 125.

[8]) Vergl. Jocelin pag. 33 und 70. Die von ihm begonnene Kirche von St. Jakob war noch im sechzehnten Jahrhundert unvollendet. S. Excursions through the County of Suffolk. Vol. I pag. 14.

Ehe wir nun Samson in die verschiedenen Verhältnisse begleiten, in welche ihn seine Stellung als *Lord of the manor* führte, möge noch eine kurze Zeit in dem Innern der Kirche von St. Edmund und an dem Schrein des Heiligen verweilt werden, weil auch hier eine merkwürdige Scene spielt, durch welche die Regierung des Abtes Samson charakterisirt wird.

XII.

Der Schrein des heiligen Edmund.

Es ist begreiflich, dass, wie zu Ehren des heiligen Edmund das nach ihm benannte Kloster entstanden und durch Schenkungen und Privilegien zur höchsten äusseren Pracht und Herrlichkeit gelangt war, die Frömmigkeit der Gläubigen sich auch in ihren Geschenken ganz besonders und vornehmlich der Ruhestätte des Heiligen zugewendet hat. Könige opferten hier ihre Kronen [1] und Juwelen, Andere folgten diesem Beispiele, indem sie eine Menge von Kostbarkeiten dorthin verehrten. In Folge dessen wurde der Schrein des heiligen Edmund, welcher sich in der Nähe des Hochaltars befand, allmählich auf das Reichste mit Gold und Edelgestein verziert. Die oben erwähnte Handschrift des John Lydgate hat ein schönes Miniaturbild des Schreins aufbewahrt, aus welchem man die Gestalt desselben zur Zeit König Heinrich's VI. wahrnimmt [2]. Auch Abt Samson hat das Seinige dazu beigetragen, um das Grab des heiligen Edmund mit edeln Steinen und mit Gold reichlich zu verzieren. Aber nicht bloss das, sondern es gelang auch seiner Energie, dasselbe vor jeder beabsichtigten Besteuerung — man nannte diess Excrustation — zu bewahren [3].

Es fallen in Samson's Zeit und zwar in das Jahr 1198 zwei Ereignisse, welche eben diesen Schrein oder den Körper des heiligen Königs selbst betreffen. Erstens nämlich gerieth durch Unvorsichtigkeit der Wächter des Schreines [4], ein hölzerner, mit einem Teppich bedeckter Schrank in Brand, welcher sich zwischen dem Hochaltar und dem Schrein befand. Auf demselben standen

---

1) S. oben III. S. 134.

2) Eine Abbildung bei Yates, History and Antiquities of St. Edmundsbury. P. II.

3) Siehe unten XVI. S. 222.

4) Jocelin pag. 78. sqq.

zwei stets brennende Kerzen, während die Wächter darinnen allerhand Utensilien bewahrten. Das Feuer ergriff auch den Schrein, wurde aber doch noch rechtzeitig bemerkt und somit grösserer Schaden vermieden; das Gerücht hatte denselben freilich bereits sehr hoch angeschlagen. Samson war damals gerade abwesend und wurde sehr betrübt, als er die Nachricht davon erhielt. Bei seiner Rückkehr gab er sogleich seinen ganzen Schatz, fünfzehn goldene Ringe im Werthe von sechszig Mark, zur Ausbesserung des Schreines her. Durch dieses Beispiel forderte er zugleich die Brüder auf, auch Etwas zu thun; er schlug ihnen vor, für ein Jahr auf eine Speise des Mittags zu verzichten. Man beschloss auch, diess zu thun, indessen der Sacrista erklärte, es bedürfe dieser Beihilfe nicht und so liess man es bei dem Geschenke des Abtes bewenden.

Das zweite Ereigniss war die Eröffnung des Schreines durch den Abt selbst, die jedoch mit grösserer Zartheit vorgenommen wurde, als die letzte durch Abt Leofstan [1]. Als das Fest des heiligen Edmund in dem gedachten Jahre 1198 herannahte, traf Samson alle möglichen Vorbereitungen zu der beabsichtigten Erhebung [2]. Schon zuvor war der Schrein von dem Sarge, dem *Loculus*, selbst abgehoben und zum Hochaltar getragen worden. Der Loculus war von Aussen mit einem Linnentuche bedeckt; dann folgte eine eben solche Hülle von Seide und noch zwei andere von Linnen. Ueber der Brust des Märtyrers befand sich, auf der Oberfläche des Deckels befestigt, ein goldener Engel, ungefähr einen Fuss lang, in der einen Hand ein goldenes Schwert, in der andern ein Banner haltend; darunter war ein Loch in dem Deckel des Loculus, wo ehedem die Wächter des Märtyrers gewohnt waren ihre Hand hineinzustecken, um den heiligen Leib zu berühren. Oberhalb der Figur des Engels befand sich der Vers: „*Martiris ecce zona servat Michaelis agalma.*“ Zu Kopf- und Fussenden des Loculus waren eiserne Ringe angebracht, um ihn aufheben zu können. Die eigentliche Erhebung ging in der Nacht von 25. auf den 26. November vor sich. Jocelin, obgleich er nicht Augenzeuge der feierlichen Handlung war, gibt eine ausführliche Beschreibung davon. Samson hatte nämlich, ausser dem Sacrista und Walter dem Arzte, zwei seiner Capelläne, zwei Wäch-

---

[1]) S. oben III. 2. S. 137.

[2]) Jocelin pag. 82 sqq.

ter des Schreines und sechs andere Mönche, im Ganzen also nur zwölf Personen dazu gezogen; es hatten sich aber ausserdem noch sechs andere Mönche eingefunden und oben am Dache belauschten Einige die nächtliche Scene; der übrige Convent wurde aber zu seinem nachmaligen Leidwesen im Schlafe nicht gestört.

Zu jener Handlung hatten sich der Abt und die von ihm dazu auserkorenen Zwölf in Alben gekleidet, sie traten hinzu und lösten mit einiger Schwierigkeit den mit sechzehn Nägeln befestigten Deckel von dem Sarge ab; alsdann mussten alle übrigen sich zurückziehen, nur der Abt, der Sacrista und Walter der Arzt blieben. Diese fanden den Sarg so völlig von dem Körper des königlichen Märtyrers ausgefüllt, dass weder oberhalb des Hauptes oder unterhalb der Füsse auch nur eine Nadel Platz gehabt hätte; jenes lag wenig erhoben auf einem kleinen Kissen. Bei näherem Anschauen fand Samson, dass der ganze Körper in einen seidenen Schleier und dann noch in ein Linnentuch von wunderbarer Weisse eingehüllt war; über das Gesicht war ausserdem ein leinenes und ein äussert feines seidenes Tuch gelegt. Nachdem man diese Hüllen entfernt hatte, zeigte sich, dass der heilige Leib ganz mit Linnen bekleidet war, doch so, dass man nunmehr die Lineamente deutlich erkennen konnte. Jetzt hielt der Abt inne und erklärte, er wage nicht weiter vorzugehen; er nahm das heilige Haupt in seine Hand und sprach seufzend: „Glorreicher Märtyrer, heiliger Edmund, gesegnet sei die Stunde, in welcher du geboren wurdest. Glorreicher Märtyrer, wende es mir nicht zum Verderben, dass ich, ein elender und sündhafter Mensch, es gewagt habe, dich zu berühren; du kennst meine Dir ergebene Liebe und die Absicht meines Herzens.“ Hierauf berührte er die Augen und die sehr stark hervorragende Nase, dann die Brust und die Arme; alsdann erhob er den linken Arm, berührte die Finger und legte zwischen sie seine eigenen Finger. Die Füsse wurden steif aufrecht stehend wie die eines Menschen befunden, der etwa gestern gestorben wäre; Samson berührte die Zehen und zählte sie. Nachdem diess geschehen, wurden auch jene andern Brüder herbeigerufen; sie sahen Alle den heiligen Leib, Einer aber, Turstan der Kleine, streckte seine Hand aus und berührte die Kniee und Füsse des Heiligen. Kaum war diess geschehen, so beeilte man sich, Alles wiederum in die frühere Ordnung zu bringen; neben dem Engel wurde auch wieder das Futeral aufge-

hängt, in welchem sich die *Salutationes Aegelwini* befanden [1]; diesen wurde auf Befehl des Abtes noch eine Urkunde folgenden Inhaltes beigefügt: „Im Jahre der Menschwerdung eilfhundert acht und neunzig hat aus Antrieb der Andacht der Abt Samson den Leib des heiligen Edmund gesehen und berührt, in der auf das Fest der heiligen Katharina folgenden Nacht. Zeugen dabei waren . . .“ Alle achtzehn anwesenden Mönche setzten ihre Namen darunter. Die Betrübniss des übrigen Conventes, der erst am folgenden Morgen von dem Vorgefallenen vernahm, war sehr lebhaft und man beklagte sich über diese unangenehme Täuschung.

Nach dieser Episode von der Erhebung des Leibes des heiligen Edmund mag nunmehr Samson in seinen übrigen oben angedeuteten Verhältnissen geschildert werden.

XIII.

Samson und die Ritterschaft von St. Edmund.

Wie Samson, als dem Abte, ein widerspenstiger Convent gegenüberstand, so hatte er es auch als Lehensherr mit einer Ritterschaft zu thun, die während der Zeit des Abtes Hugo ebenfalls aus allen Schranken herausgetreten war. Samson wusste indessen auch die Ritter von sich entfernt zu halten und regierte ohne sie. Zwar gelang es diesen, das Ohr Ranulf's von Glanvilla zu gewinnen und ihn wider den Abt einzunehmen; indessen nach nicht gar langer Zeit überzeugte sich der Grossrichter zur Genüge, dass Samson sowohl in den inneren, wie in den äusseren Angelegenheiten seines Klosters mit Vorsicht und Klugheit zu Werke gehe [2].

Gleich nach seinem Regierungsantritte hatte Samson die sämmtlichen Barone und Ritter, so wie die freien Insassen der Baronie zur Leistung des Homagiums zusammenberufen [3]. Nach einem im Jahre 1206 angefertigten Verzeichnisse [4] belief sich die Zahl der Ritter von St. Edmund auf sechs oder sieben und dreissig [5], die der Ritter-

---

[1]) Siehe oben III. 2. S. 138.

[2]) Jocelin pag. 20.

[3]) Jocelin l. c.

[4]) Jocelin pag. 88 sqq.

[5]) Jocelin pag. 90 wird der Name Willielmus de Wridewell zweimal erwähnt; es fragt sich, ob zwei verschiedene Personen denselben führten.

lehen auf zwei und fünfzig und drei Viertel. Diese Lehen waren verschiedentlich vertheilt: Einige Ritter, wie Alberich de Ver, hatten deren fünf und ein halb und Wilhelm von Hastings, damals (1200) der Marschall [1] von St. Edmund [2], fünf, Andere, wie Adam de Berningham, nur ein Viertel. Nachdem dann die Ritter das Homagium geleistet hatten, begehrte Samson von ihnen die Feststellung der üblichen Beihilfe [3] (auxilium); sie sagten ihm auch ein Pfund Sterling für jedes Ritterlehen zu, allein bald wurden sie unter einander darüber einig, dass sie doch nur 40 Pfund statt 52 zahlen wollten, indem sie behaupteten, dass wie bei andern Verhältnissen z. B. bei Wachtdiensten und bei dem *Scutagium*, zwölf Ritterlehen den übrigen vierzig aushelfen müssten; so sei es also auch bei der dem Abte zu leistenden Abhilfe zu halten [4]. Samson konnte im Augenblicke Nichts dagegen thun, aber er versprach es sich, den günstigen Augenblick abzuwarten, um die Ritter zu ihrer Pflicht anzuhalten. Es vergingen vierzehn Jahre, ehe er diesen Kampf mit seiner Ritterschaft aufnahm, aber er ging siegreich aus demselben hervor [5]. Im Jahre 1196 nämlich liess er wegen dieser Angelegenheit seine Ritter vor die königliche Curie citiren; sie wussten dann freilich den Abt durch Ausbleiben und selbst dann, wenn sie erschienen, durch die Erklärung hinzuhalten, dass sie, da wiederum Andere ausgeblieben waren, ohne ihre *Pares Curiae* nicht antworten könnten. Samson beschwerte sich darüber bei dem Grossrichter, dem Erzbischof Hubert von Canterbury, der dann die Ritter einzeln nöthigte, über ihre Verpflichtungen Auskunft zu geben. Es geschah diess zuerst in dem Lehnshofe des Abtes, doch das genügte nicht zur vollen Sicherheit und so nahm Samson alle seine Ritter sammt ihren Frauen

---

1) Er ist nicht mit dem dem Cellerarius untergeordneten Seneschall zu verwechseln. S. oben IV. S. 151.

2) Wilhelm von Hastings war der Sohn Rudolf's von Hastings und der jüngere Bruder Heinrich's, für welchen sein Oheim Thomas im Jahre 1182 das Amt des Seneschalls in Anspruch nahm. (S. unten S. 203.). Rokewood, Notes pag. 129 sqq. bringt mehrere interessante, diesen Gegenstand betreffende Urkunden bei. Gedachter Wilhelm ist aber nicht mit dem Mönche gleichen Namens (Jocelin pag. 14) zu verwechseln, wie diess bei Rokewood, Index pag. 164 geschieht. S. oben VII. S. 166.

3) Vergl. Yates, History and Antiquities of St. Edmunds Bury pag. 166 sqq.

4) Jocelin pag. 20.

5) Jocelin pag. 46.

und Kindern mit sich nach London, wo sie dann sämmtlich ihr Bekenntniss über die Verpflichtung in dem Umfange, wie der Abt es behauptete, ablegten. Es fehlten nur noch jene beiden angesehensten unter den Rittern, Alberich de Ver und Wilhelm von Hastings, die damals im Dienste des Königs in der Normandie sich befanden. Nach seiner Rückkehr fügte auch Wilhelm sich bald, nur Alberich zögerte; da indessen der Abt ihm seine Pferde und Rinder abpfänden und verkaufen liess, erschien auch er und erkannte seine Pflicht an.

Samson hatte aber schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten seinen Rittern gezeigt, wie vorsichtig er sich in seinen Beziehungen zu ihnen zu benehmen wisse. Gleich bei der ersten Zusammenkunft der Ritter[1] trat Thomas von Hastings, der Oheim jenes Wilhelm, für dessen älteren Bruder Heinrich[2] mit dem Begehren auf, dass dieser, gemäss einer seinem Vater Rudolf ausgestellten Urkunde, als Seneschall des Abtes anerkannt werde. Samson erklärte, dass er das Recht wohl anerkenne, aber es müsse für den unmündigen Heinrich, den er als Seneschall nicht brauchen könne, ein Stellvertreter vorgeschlagen werden. Damit gerieth die Sache in Verzug; nach einiger Zeit indessen brachte Thomas einen sehr einfältigen Mann als Stellvertreter in Vorschlag. Samson nahm denselben an, bemerkte aber zu seinen Hausgenossen: „Mir ist's ganz recht; macht der erbliche Seneschall ein Versehen, so verfällt er, nicht ich, in die *Misericordia Regis*; ein Klügerer könnte mich hintergehen und ich werde mir mit Gottes Hilfe selbst schon Seneschall genug sein."

Bei einer andern Gelegenheit[3] nahm Graf Richard von Clare eine jährliche Abgabe von fünf Schillingen von der zu St. Edmund gehörigen Hundred Risebridge in Anspruch. Bei der Eroberung Englands war diesem Geschlecht das Besitzthum jenes Aelfric, Withgar's Sohn, zugefallen, welcher der Lehensträger für das Witthum der Königinn Emma, wozu jene Hundred gehörte, gewesen war[4].

---

[1]) Jocelin pag. 20.

[2]) Derselbe war noch im Jahre 1181 minderjährig; er begleitete Richard Löwenherz auf seinem Kreuzzuge und starb ohne Nachkommen; sein Bruder Wilhelm (s. oben S. 202.) succedirte ihm.

[3]) Jocelin pag. 41 sqq.

[4]) S. oben S. 136.

Der Abt erwiederte Jenem: „Es nimmt mich Wunder, Herr Graf, dass das, was Du da sprichst, keinen Grund hat. König Edward gab die Hundred Risebridge ganz und gar an den heiligen Edmund und hat diess durch seine Urkunde bestätigt; von diesen fünf Schillingen ist dabei aber gar nicht die Rede, Du musst daher angeben, für welchen Dienst oder aus welchem Grunde Du die fünf Schillinge beanspruchst". Der Graf, welcher mit einer zahlreichen Begleitung von Rittern, darunter auch jener Alberich de Ver, gekommen war, ging mit diesen zu Rath und antwortete dann: die fünf Schillinge kämen ihm zu, weil er im Kriege das Banner des heiligen Edmund zu tragen habe. „Wahrlich", erwiederte Samson, „es erscheint unrühmlich, dass ein solcher Mann, wie der Graf von Clare, eine so kleine Gabe für einen solchen Dienst annimmt; dem Abt von St. Edmund kommt es freilich nicht darauf an, fünf Schillinge zu zahlen. Übrigens befindet sich der Graf Roger Bigot in dem Besitze jenes Rechtes und hat auch wirklich das Banner des heiligen Edmund getragen, als der Graf von Leicester gefangen und das flandrische Heer aufgerieben wurde[1]. Zudem behauptet auch Thomas von Mendham[2] dasselbe Recht für sich. Wenn Du indessen diesen gegenüber den Beweis führest, dass das Recht Dein sei, so werde ich nicht anstehen, Dir die fünf Schillinge, die Du begehrst, auszuzahlen". Der Graf von Clare wusste Nichts dawider zu entgegnen, als dass er mit seinem Verwandten Roger darüber Rücksprache nehmen wolle und so wurde die Sache auf die lange Bank geschoben.

In soweit der Anspruch des Grafen Clare darauf begründet werden sollte, dass seiner Familie die Güter des Aelfric zugefallen waren, war er durchaus frivol, da zu diesen das Witthum der Königinn Emma gar nicht gehörte. Die Thatsache, dass Roger Bigot in der Schlacht bei Fornham[3] das Banner des heiligen Edmund getragen hat, war bisher unbekannt, und ist in sofern auffallend, als der Vater Roger's, Hugo Bigot, der Bundesgenosse des Grafen Leicester war, wenn er auch an jener Schlacht keinen Antheil nahm. Was endlich jenes Banner selbst anbelangt, so stellte dasselbe Adam und Eva

---

1) S. oben S. 131.

2) S. oben S. 142.

3) Über diese Schlacht s. noch Lyttelton, History of Henry II. Tom. V. pag. 170. — Yates l. c. pag. 142. — Rokewood. Notes pag. 105 und 112.

unter dem Baume der Erkenntniss dar; darüber befand sich das Bild des Lammes mit dem Kreuze [1].

Die vorerwähnte Familie des Grafen von Clare erinnert an einen andern, freilich unglücklichen Bannerträger, Heinrich von Essex, dessen hier im Vorübergehen um so mehr zu gedenken ist, als sich in der Chronik des Jocelinus eine ihn betreffende Einschaltung findet [2]. Samson besuchte nämlich eines Tages die Abtei Reading und lernte hier einen Mönch kennen, der ihm seine unglückliche Lebensgeschichte erzählte. Er war jener erbliche Reichsbannerträger Heinrich von Essex, welcher in der den Walisern im Jahre 1157 gelieferten Schlacht von Coleshell [3] so den Kopf verlor, dass er in der Meinung, der König sei getödtet, die Standarte wegwarf. Roger, Graf von Clare, mit den Seinigen hinzueilend, nahm das königliche Banner wieder auf und brachte das schon fliehende Heer zum Stehen. Schon damals zieh Robert von Montfort, Heinrich's Verwandter, denselben des Hochverraths, doch erst als im Jahre 1163 der Krieg gegen Wales von Neuem begonnen werden sollte, kam es zum gerichtlichen Processe, in welchem Robert seinen Verwandten im Zweikampfe überwand. König Heinrich schenkte dem Besiegten das Leben, dieser aber wurde nunmehr Mönch zu Reading. Er erzählte dem Abte, dass ihm bei jenem Zweikampfe der heilige Edmund und der verstorbene Ritter Gilbert de Ceriville erschienen sei; jener, den er vielfach in seinen Gerechtsamen gekränkt, dieser, den er auf Veranlassung seiner Frau, Putiphar vergleichbar, im Kerker hatte verschmachten lassen.

Einiger der Vasallen des Abtes hat Jocelin noch besonders gedacht, namentlich der Familien Cokefeld und Blund, und zwar im Zusammenhange mit einigen nicht uninteressanten Rechtsverhältnissen. Schon früher wurde Robert von Cokefeld erwähnt, welcher während der Sedisvacanz nach dem Tode des Abtes Hugo Einer der *Baillivi* oder Commissarien war, welche die Abtei im Namen des Königs in die Hand nahmen. Derselbe hatte, wie schon sein Vater Adam und sein Grossvater Lemmer, mehrere Besitzungen von St. Edmund zu

---

1) Lydgate (s. oben S. 124.) lässt schon den heiligen Edmund selbst das Banner tragen.

2) Jocelin pag. 50 sqq.

3) Vergl. darüber Lyttelton l. c. — Pauli (Lappenberg) Geschichte von England, Bd. 3. S. 11. Rokewood, Notes pag. 136.

Lehen [1], namentlich auch gegen einen Zins von hundert Schillingen, jedoch nicht erblich, die halbe Hundred von Cosford. Er starb im Jahre 1191; sein Sohn Adam erschien nun in Begleitung vieler Verwandten, darunter Roger Bigot, vor dem Abte und bat auch um die Wiederverleihung jener halben Hundred [2]. Davon wollte jedoch Samson Nichts wissen; er legte seine beiden Zeigefinger auf seine Augen und sprach: „An demselben Tage will ich diese meine Augen verlieren, an welchem ich eine Hundred erblich verleihe, es sei denn dass der König mir Gewalt anthut, der mir freilich auch die Abtei und das Leben nehmen könnte". Der Abt führte dann aus, zu welchen Inconvenienzen diess für die Kirche von St. Edmund Veranlassung geben würde, da dem Könige sich leicht die Gelegenheit bieten könnte, die Hundred in Besitz zu nehmen, wodurch dann die Freiheit der ganzen Baronie in Zweifel gestellt würde. So musste sich Adam entschliessen, auf die Hundred zu verzichten, die übrigen Lehen wurden ihm dann wieder erblich verliehen, dazu zwei Grundstücke auf Lebenszeit. Adam starb aber schon nach wenigen Jahren (c. 1198) mit Hinterlassung einer einzigen drei Monate alten Tochter, Namens Nesta. Der Abt von St. Edmund war nunmehr der Lehensvormund [3], somit gehörte auch die Erbinn in seinen Gewahrsam und Samson war berechtigt, die Vormundschaft *(Warda)* über sie nach Belieben an eine ihm geeignet scheinende Person zu übertragen. Allein hier spielte der Grossvater der Nesta Samson einen übeln Streich [4]; er entführte seine Enkelinn. Der Abt wusste sich nun nicht anders zu helfen, als dass er die Vormundschaft dem Erzbischof Hubert von Canterbury gegen 100 Pfund jährlich überliess. Dieser verlieh dann wiederum die Vormundschaft gegen 500 Mark an Thomas von Burgh, der nunmehr in seiner neuen Eigenschaft die sämmtlichen Güter, welche Nesta's Vater von St. Edmund zu Lehen gehabt hatte, herausverlangte. Es kam zu einem langen und beschwerlichen Processe, in welchem der Abt sein Recht auf die beiden dem Adam auf Lebenszeit gegebenen Güter geltend zu machen suchte; aber vergeblich, die

---

1) Vergl. die Urkunde des Abtes Anselm (s. III. S. 145) bei Rokewood, Notes pag. 140.

2) Jocelin pag. 42.

3) Vergl. meine engl. Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 204 u. ff.

4) Über diese Angelegenheit s. Jocelin pag. 72 sqq.

ganze Curie entschied sich, auffallender Weise, gegen ihn. Der Sieger — er war der Bruder des königlichen Kämmerers Hubert von Kent — heirathete alsbald seine Mündel.

Was sodann die Familie Blund anbetrifft, so gehörte sie zu den reicheren in Suffolk. Als Hamo Blund zum Sterben kam, verhinderte sein Bruder Wilhelm sammt der Gattinn und seinem Capellan Jedermann den Zutritt zu dem Kranken [1]. So starb Hamo, ohne weiter ein Testament gemacht zu haben, als dass er in Gegenwart jener Personen über drei Mark verfügt hatte, und wurde dann feierlich begraben; das Pferd, welches dem Leichenzuge vorangeführt worden war, wurde an die Kirche von St. Edmund geschenkt. Samson war damals abwesend; als er bei seiner Rückkehr den Vorgang erfuhr, machte er Wilhelm und jenen beiden Andern heftige Vorwürfe und gab dann folgende öffentliche Erklärung ab: „Ich war sein Bischof und habe die Sorge für das Heil seiner Seele gehabt; damit nicht die Unwissenheit seines Priesters und Beichtvaters mir, der ich abwesend dem Kranken nicht beistehen konnte, zur Gefahr gereiche, will ich nachträglich wenigstens das Meinige thun. Ich bestimme daher, dass all' sein bewegliches Vermögen im Betrage von 200 Mark aufgezeichnet werde und ein Theil soll den Erben, ein zweiter der Witwe und ein dritter den Armen, vornehmlich Verwandten, gegeben werden. Das Pferd aber, welches vor der Bahre des Verstorbenen geführt und dem heiligen Edmund dargebracht worden ist, befehle ich zurückzustellen, denn es ziemt sich für unsere Kirche nicht, durch das Geschenk dessen befleckt zu werden, der ohne Testament gestorben ist und den das Gerücht als einen solchen bezeichnet, der es in der Gewohnheit hatte, sein Geld auf Wucher auszuleihen. Beim Antlitz Gottes, wenn sich diess noch einmal bei meinen Lebzeiten mit Jemanden ereignet, so soll er wahrlich nicht in geweihter Erde begraben werden [2]!“

---

[1]) Jocelin pag. 67 sqq.

[2]) Über die damaligen Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Testamente s. mein Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 668.

XIV.

Samson als Gerichtsherr und in seinem Verhältnisse zur Stadt Bury St. Edmunds.

Als *Lord of the Manor* hatte der Abt von St. Edmund innerhalb der Baronie die Civil- und Criminaljurisdiction; mehrere nicht uninteressante Fälle, in welchen dieselbe in Anwendung gebracht wurde, hat Jocelin in seiner Chronik aufgezeichnet. Samson trug kein Bedenken, selbst gegen den Erzbischof von Canterbury kräftig aufzutreten, als dieser ihm bei Gelegenheit eines Todtschlages, der in einer der Hundreden St. Edmunds, aber auf einem dem Kloster von Canterbury angehörigen Hofe, vorgefallen war, seine Jurisdiction streitig machen wollte. Samson spielte das Prävenire und liess die Übelthäter mit gewaffneter Macht verhaften und in das Gefängniss sperren [1].

Es wurde schon oben bemerkt, dass Samson, als er Abt wurde, noch niemals der Bestellung eines Pfandes oder einer Bürgschaft beigewohnt hatte [2]; binnen Kurzem war er aber in allen gerichtlichen Geschäften ausserordentlich geschickt und gewandt, bedurfte daher auch nicht weiter der Beihilfe, nach welcher er sich anfänglich umgesehen hatte. Jedermann bewunderte seine Umsicht und zugleich seine Bedachtsamkeit [3], so dass Osbert der Untersheriff sagte: „Der Abt beharrt auf seinen Rechtsgründen und wenn er so fortfährt, wie er angefangen hat, wird er noch uns Alle, so viel wir ihrer sind, blind machen“. Man scheint es eben damals nicht gewohnt gewesen zu sein, dass die Richter sich strenge an die Vorschriften des Rechtes hielten. Samson hingegen ging ganz der Ordnung gemäss vornehmlich auch darin zu Werke, dass er die Parteien gehörig vernahm und überhaupt sich durch nichts bestimmen liess, weder nach rechts noch nach links abzuweichen. Dafür schmähte man ihn und sagte [4]: „er zögere mit seinen richterlichen Entscheidungen, um zuvor von den Parteien Geld zu bekommen“. Seine

---

1) Jocelin pag. 37.
2) Siehe oben VIII. S. 173.
3) Jocelin pag. 25.
4) Jocelin pag. 25.

Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit hebt aber Jocelinus ganz besonders hervor, wie er denn auch, als er meldet, dass jener zum *Justitiarius errans* ernannt worden sei, bemerkt: „aber er bewahrte sich vor dem Irrthum und den Abwegen".

Es war oben von dem Gefängnisse die Rede, in welches die Missethäter eingesperrt zu werden pflegten; ausserdem gab es noch ein anderes Gefängniss in der Stadt, welches unter der Aufsicht des Sacrista stand. Bei verschiedenen Misshelligkeiten, welche zwischen diesem und dem Cellerarius entstanden waren, wollte er diesem nicht gestatten, die Diebe, welche auf seinem Lehen eingefangen wurden, dort einzusperren. Die Folge war, dass solche Diebe öfters entkamen und der Cellerarius wegen dieses Mangels in der Gerechtigkeitspflege verlacht wurde [1]; er scheint daher gemeint zu haben, er müsse nunmehr um so strenger einschreiten. Da geschah es, dass einer seiner *Freeholder*, Ketel mit Namen, welcher ausserhalb der Stadt wohnte, wegen Diebstahls verklagt, und im gerichtlichen Zweikampfe überwunden, aufgehängt wurde. Darüber entstand ein grosses Gerede in der Stadt wegen der hierdurch zu Tage getretenen Rechtsungleichheit; „hätte er", sagte man, „in der Stadt gewohnt, so wäre es nicht zum Zweikampfe gekommen, sondern der Angeschuldigte hätte sich mit dem Eidhelfereide seiner Nachbarn vertheidigen können [2]. Zur Verbesserung dieser Zustände ordnete dann Samson an, dass alle auch ausserhalb der Stadt, aber innerhalb der Bannmeile wohnenden Leute — mit Ausschluss der sogenannten *Lancetti* [3] — in Betreff des gerichtlichen Beweisverfahrens den Stadtbewohnern gleichgestellt werden sollten. Es wurde ferner bestimmt, dass die Diener des städtischen Magistrates in gleicher Weise mit denen des Cellerarius die auf des letzteren Lehen sich aufhaltenden Spitzbuben greifen und dass für alle diese Fälle die Curie desselben gemeinschaftlich mit dem städtischen Gerichte *(Portmannemot)* urtheilen solle.

Die Stadt Bury St. Edmund's erfreute sich überhaupt mancher Begünstigungen Samson's. Er hatte zur Zeit der Sedisvacanz kräftig,

---

[1]) Jocelin pag. 74.

[2]) Über das Beweisverfahren dieser Zeit s. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 277. u. ff.

[3]) Es sind dies die eigentlichen Dienstboten, welche es vorzugsweise mit der Reinigung der Zimmer im Kloster zu thun hatten.

wenn auch nicht mit dem gewünchten Erfolge, den königlichen Commissarien widersprochen [1], welche die Besetzung des städtischen Magistrates für den König in Anspruch nahmen. Kurz darauf, nachdem Samson Abt geworden war, versammelte er am Ostermontage [2] (1182) eine Menge von Rittern, Clerikern und Bürgern und erklärte vor ihnen: die Stadt gehöre dem Convente und vornehmlich dem Abte des heiligen Edmund: durch sie müsse die ganze Beleuchtung der Kirche bestritten werden; auch wolle er die alte Gewohnheit erneuern, dass über die Besetzung des städtischen Magistrates und verwandte Gegenstände in dem Convente verhandelt werde. Hierauf wurden dann zwei Bürger zu Bürgermeistern ernannt und nachdem man darüber gestritten, von wem sie die symbolische Investitur mit dem grossen Horn, welches zur Bekanntmachung der Versammlungen zu dienen hat *(Mot-horn)*, zu empfangen hätten, kam man dahin überein, dass der Prior es ihnen überreichen sollte. Die beiden Ernannten verwalteten auch längere Zeit die städtische Präfectur; späterhin sagte man ihnen nach, sie seien nachlässig in Betref der Gerechtsame des Königs. Es wurden hierauf neue Präfecten von dem Sacrista Hugo bestellt, nachmals aber auch diese von dem Abte entfernt, der nunmehr die Sache in seine Hand nahm. Da dadurch aber im Convente Unzufriedenheit erregt wurde und einer der Mönche sich darüber zu Samson aussprach, erwiederte dieser: „Bin ich nicht der Abt und ist es nicht meine Sache, über die Angelegenheiten der mir anvertrauten Kirche zu bestimmen, wenn ich nur mit Klugheit und nach Gottes Willen dabei verfahre? Wer wird verklagt, wenn in der Stadt die Gerechtsame des Königs vernachlässigt werden? nicht ich? und wer wird vorgeladen, wer muss die Mühen und Kosten der Reisen tragen und die Vertheidigung der Stadt und alles dessen, was dazu gehört, auf sich nehmen, als immer ich!? Ich werde für einen Thoren gehalten, nicht der Prior, nicht der Sacrista, nicht der Convent, sondern ich, der ich deren Haupt bin und sein soll. Durch mich und mein Verhalten wird, mit Gottes Hilfe, so weit ich es vermag, die Stadt vor Schaden bewahrt bleiben, und werden die jährlich auf dem Altare zu entrichtenden vierzig Pfund nicht verloren gehen. Es mögen die Brüder murren und mich herabsetzen;

---

1) S. oben VI. S. 158.

2) Jocelin pag. 54 sqq.

ich bin ihr Vater und ihr Abt und so lange ich lebe, werde ich meinen Ehrenvorzug keinem Anderen geben". Jocelin wunderte sich über diese Antwort, zuletzt musste er aber doch wieder sagen, dass der Abt das Recht auf seiner Seite habe. Wir besitzen auch noch aus späterer Zeit Urtheilssprüche, wornach dem Abt von St. Edmund die Besetzung der städtischen Behörden zuerkannt wurde [1].

Samson verlieh der Stadt, die er nach der Meinung des Conventes zu sehr begünstigte [2], auch ein neues Privilegium im Jahre 1194, in welchem er ihre Freiheiten bestätigte [3]. Hinsichtlich der Juden stimmte er aber nicht mit dem Bischof Rüdiger von Speyer überein [4], im Gegentheile er vertrieb sie aus der Stadt und aus der Gemeinde. Jocelin rechnet ihm dies — wohl in Erinnerung an die Zudringlichkeit [5] der Juden — als eine ganz vorzügliche Handlung an [6], indem er sagt: „die Wiedergewinnung von Mildenhall [7] für 1100 Mark Silbers, die Vertreibung der Juden aus Bury St. Edmund's und die Gründung des neuen Hospitales von Babbewell, sind Beweise seiner grossen Vortrefflichkeit". Es ging mit der Judenvertreibung also zu: auf seine dieserhalb an König Richard gestellte Bitte erhielt Samson im Jahre 1190 die urkundliche Erlaubniss dazu, doch sollte den Juden gestattet sein, ihre Grundstücke zu verkaufen und ihre bewegliche Habe mit sich zu nehmen. Hierauf wurden sie dann mit gewaffneter Macht aus der Stadt und ihrem Weichbilde hinausgeführt und der Abt bedrohte alle diejenigen mit der Excommunication, welche fernerhin Juden bei sich aufnehmen würden. Durch die königlichen Richter wurde diess jedoch dahin abgeändert, dass gestattet wurde, die Juden zwei Tage und zwei Nächte zu beherbergen, wenn sie kamen, um vor dem Gerichte des Abtes irgendwelche Schuldforderungen geltend zu machen.

Ein Beispiel, wie Samson darauf bedacht war, seine Immunität aufrecht zu erhalten, bietet ein Fall aus dem Jahre 1187; die

---

1) S. Merewether and Stevens, History of Boroughs pag. 1003. S. auch Yates l. c. pag. 93 und 123.
2) Jocelin pag. 57.
3) Rokewood pag. 137.
4) S. oben III. 3. S. 141.
5) S. oben S. 149 u. 5.
6) Jocelin pag. 33.
7) S. oben I. 2. S. 135 und unten XVI. S. 221.

beiden Grafschaften Norfolk und Suffolk waren in die *Misericordia Regis* verfallen [1], so zwar, dass jene fünfzig, diese dreissig Mark zahlen sollte. Es handelte sich nunmehr um die Repartirung dieser Summen. Samson eilte sogleich zu Heinrich II. nach Clarendon und erwies, dass St. Edmund durch ein Privilegium Edward's des Bekenners von allen dergleichen Abgaben befreit sei. Heinrich veranlasste sogleich, dass aus jeder der beiden Grafschaften sechs Ritter vor der *Curia Scaccarii (Court of the Exchequer)* erscheinen und sich über diese in Anspruch genommene Befreiung erklären sollten. Zur Ersparung der Kosten nahm man statt zwölf überhaupt nur sechs Ritter, welche wirklich diese Freiheit anerkannten, worauf dann die Richter der genannten Curie diess in ihre Rollen eintrugen.

Zum Schlusse mögen hier noch zwei Anekdoten ihre Stelle finden. Ein Verwandter des verstorbenen Abtes Hugo, Namens Herbert [2], war Dekan in der innerhalb der Bannmeile gelegenen Pfarrei Haberdon [3]. Der gute alte Herr kam auf den Gedanken, sich einen kleinen Erwerbszweig durch Anlage einer Windmühle zu verschaffen. Der Abt, als er diess vernahm, befahl dem Sacrista, dass er durch seine Diener die Mühle abtragen lassen solle. Herbert lief zum Abte und machte Vorstellungen, er beschädige ja Niemand, indem er nur sein eigenes Getreide auf der Mühle mahlen lassen wolle und dazu sei er als freier Mann befugt. Der Abt erwiederte: „Da danke ich Dir so viel dafür, als ob Du mir beide Füsse abgeschnitten; beim Antlitz Gottes, ich werde kein Brod essen, bevor nicht das Gebäude abgetragen worden ist. Du bist ein alter Mann und solltest wissen, dass es weder dem Könige, noch dem Grosrichter zusteht, innerhalb der Bannmeile irgend etwas zu ändern oder zu errichten ohne die Zustimmung des Abtes und des Conventes; und Du unterfängst dich, solches zu thun. Auch ist diess, wie Du behauptest, gar nicht ohne Nachtheil für meine Mühlen, denn die Bürger werden nach Belieben zu deiner Mühle kommen und ihr Getreide mahlen lassen und ich kann sie, als freie Leute, nicht davon zurück-

---

1) Jocelin pag. 47.

2) Jocelin pag. 43.

3) An diesem Orte herrschte der Gebrauch, dass bei Verleihung der Pfarrei eine Frau einen weissen Stier darbringen musste; offenbar eine altheidnische Gewohnheit. Vergl. Excursion through the County of Suffolk. Vol. I. pag. 10.

halten. Ich würde selbst die neue Mühle des Cellerarius nicht haben stehen lassen, wäre sie nicht errichtet worden, bevor ich Abt wurde. Gehe heim und ehe Du nach Hause kommst, wirst Du erfahren, was mit Deiner Mühle geschehen ist". Herbert schickte alsbald auf den Rath seines Sohnes, des Magisters Stephan, seine eigenen Leute zum Abbruch der Mühle, so dass, als die Diener des Sacrista kamen, sie die Arbeit schon gethan fanden.

Schon oben wurde des Bischofs von Ely, Galfried Ridell, gedacht [1]; Samson war ihm wegen der Angelegenheit mit der Kirche von Woolpit nicht besonders hold. Der Bischof wünschte aus einer zu St. Edmund gehörigen Waldung bei Aelmessethe das erforderliche Holz zu einem Bau zu haben [2] und war indiscret genug gewesen, seine Arbeiter in den Wald zu schicken und die dazu geeigneten Bäume bezeichnen zu lassen. Als hierauf der Bote des Bischofs zum Abte kam, verwechselte er den Namen der Ortschaft, indem er Aelmeswell für Aelmessethe sagte. Der Abt war verwundert und bemerkte, dass er gar nicht wisse, dass derartige Bäume sich daselbst befänden, das Holz stehe aber dem Herrn Bischof zu Diensten. Kaum war der Bote fort, so begab sich Samson, den sein Förster über dessen Irrthum aufgeklärt hatte, in den Wald von Aelmessethe und liess die vom Bischof bezeichneten Bäume zum Bau für die Thürme von St. Edmund fällen. Als nun der Bischof durch seinen Boten die Anweisung des Holzes in Aelmeswell erhielt, schickte er diesen zur Verbesserung seines Missverständnisses zornig zum Abte zurück; allein als er kam, waren alle Bäume schon fortgebracht und der Bischof musste sich sein Bauholz wo anders suchen.

XV.

Samson als geistlicher Richter und exemter Prälat.

Nicht minder, wie in der Handhabung des weltlichen Rechtes, zeichnete Samson sich auch in dem canonischen Processe aus. Anfänglich hatte er sich zwei rechtskundige Cleriker an die Seite gestellt, um sich ihres Rathes in allen kirchlichen Angelegenheiten zu bedienen, und sich mit ihrer Hilfe in das Decret und in

---

1) Siehe oben V. S. 183.

2) Siehe Jocelin pag. 52 sqq.

die Decretalen hineinzustudiren [1]. Allein innerhalb kurzer Frist hatte er eine so genaue Bekanntschaft mit den Texten gemacht und sich so viel Übung erworben, dass er für einen sehr tüchtigen Richter galt, so dass Jemand ausrief: „Verwünscht sei die Curie des Abtes, wo mir weder Gold noch Silber hilft, um meine Gegner zu überwinden".

Von seiner Unparteilichkeit gibt folgender Fall ein Zeugniss. Auch in St. Edmundsbury herrschte der Gebrauch, am Weihnachtstage allerhand Schauspiele [2] auf dem Gottesacker aufzuführen; bei Gelegenheit derselben kam es im Jahre 1197 zu einer argen Schlägerei zwischen den Bürgern und den Dienern des Abtes [3]. Dieser forderte sogleich die Schuldigen vor sein Gericht und erklärte auf Grund des Zeugnisses von sechszehn Geschwornen dieselben in die Excommunication verfallen; er sprach diese dann feierlich, zuerst über seine Diener, dann über die Bürger, die an der Schlägerei Theil genommen, aus; auch lud er gegen die sonstige Übung keinen der Bürger an einem der folgenden fünf Tage zu sich zur Tafel. Die Schuldigen warfen sich dann, nachdem sie sich bis auf die Beinkleider entblösst, vor der Kirchenthüre nieder. Mit strenger Miene, aber versöhnlichem Herzen redete Samson sie an, absolvirte sie von der Kirchenstrafe, verurtheilte sie aber zur Züchtigung. Die Spiele auf dem Gottesacker untersagte Samson gänzlich, lud nunmehr aber die Bürger zu sich zur Tafel und speiste mit ihnen fröhlich.

Es wurde ihm auch von Rom aus die Gelegenheit zur Ausübung der päpstlichen Gerichtsbarkeit als *Judex delegatus* geboten. Als solcher fungirte er namentlich im Jahre 1197 in Gemeinschaft des Erzbischofs von Canterbury und des Bischofs von Lincoln in Betreff einer Streitsache bei der Kirche von Coventry [4], wo man die Mönche vertrieben und ihre Stelle durch Cleriker ersetzt hatte [5]. König Richard wünschte einen Aufschub dieser Sache und drückte diesen Wunsch eigens in einem sehr freundlich an die zu Oxford

---

1) Jocelin pag. 25.

2) Über solche Schauspiele. S. meine vermischten Schriften. Bd. 3. S. 48 u. ff.

3) Jocelin pag. 68 sqq.

4) Die päpstliche Bestellung von Cölestin III. ist vom 29. December 1197. (S. Jaffé n. 10670). S. auch Flor. Wigorn. II. 163. (Migne, Cursus Patrol. Tom. CCVI. c. 1234. n. 327).

5) Jocelin pag. 69 sqq. — Vergl. Pauli (Lappenberg), Geschichte von England, Bd. 3.

versammelten Delegaten aus. Allein während die beiden Andern schwiegen und gern dem Könige zu Willen gewesen wären, erhob nur Samson seine Stimme und es sprach „der Mönch für die Mönche". Gelang es ihm auch nicht, diesen sogleich zur vollständigen *corporalis institutio* zu verhelfen, so setzte er doch eine symbolische Besitznahme durch, indem einer der Mönche von Coventry diese durch Übernahme eines Buches vollzog. Samson aber nahm die vierzehn Mönche von Coventry, welche sich dort eingestellt hatten, bei sich auf und bewirthete sie. An seiner Tafel sassen diese auf der einen und die dazu geladenen *Magistri scholarum* auf der andern Seite und man lobte den Abt, dass er grossmüthig und freigebig in seinen Ausgaben sei. Niemals hat man aber auch Samson so vergnügt und fröhlich gesehen, wie damals, wo er für das Beste des Ordenslebens wirken konnte. In grosser Heiterkeit begab er sich dann auch am nächsten Festtage des heiligen Hilarius (18. Januar 1198) nach Coventry, scheute nicht Arbeit noch Kosten und sagte, er würde nicht zurückgeblieben sein, wenn man ihn auch auf einer Bahre mit Pferden dahin hätte transportiren müssen. Als er nach Coventry gekommen war, wartete er fünf Tage lang auf den Erzbischof von Canterbury, bewirthete unterdessen die Mönche mit allen Laienbrüdern auf's Beste, bis dass der neue Prior erwählt und die Mönche feierlich in den Besitz ihrer Kirche gesetzt waren.

Es ist sehr begreiflich, dass ein Mann, der wie Samson von einem lebhaften Gerechtigkeitsgefühl und insbesondere für das Ordensinstitut beseelt war, auch fest an der Behauptung derjenigen Privilegien hing, welche ihm als Abt seines exemten Klosters zustanden. Dasselbe war, wie oben gezeigt worden ist [1], bereits zur Zeit König Canut's von dem damaligen Diöcesanbischof Aegelwin durch dessen eigene Erklärung von der bischöflichen Gewalt eximirt worden, Papst Alexander II. und mehrere seiner Nachfolger [2], namentlich Alexander III. [3], hatten diese Exemtion, die im eigentlichsten Sinne des Wortes eine solche war [4], in vielen Urkunden anerkannt. Das Kloster St. Edmund stand

---

[1]) Siehe I. S. 128.

[2]) Alexander III., Lucius III., Urban III. und Clemens III. S. Rokewood, Notes p. 108 und 128; nachmals auch Innocenz III. ebend pag. 137.

[3]) Durch eine Urkunde ausgestellt zu Tusculum VII. Idib. April. 1172. — S. Rokewood, Notes pag. 107.

[4]) Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechtes. §. 147. S. 364.

demnach *nullo medio* unter der Auctorität des päpstlichen Stuhles, sein Abt hatte in seinem Bezirke eine Quasi-Episcopalgewalt. Hierzu hatte Samson das Privilegium des Mitra erhalten, welches zwar seit Balduin einzelnen Äbten, nun aber als eine bleibende, gleichsam reale Auszeichnung ertheilt worden war; wir finden ihn auch mit der Mitra auf seinen Siegeln abgebildet [1]. Ausserdem war er der erste unter allen Äbten Englands, welcher das Recht erlangte, die bischöfliche Benediction [2] sogar in Gegenwart des Diöcesanbischofs zu ertheilen [3].

Es boten sich mehrere Veranlassungen dazu, diese Exemtion des Klosters sowohl gegen den Erzbischof von Canterbury, als auch gegen andere Kirchenfürsten geltend zu machen. Schon der Abt Hugo hatte freilich mit dem Aufwande vieler Kosten sich in dieser Hinsicht gegen die Ansprüche des Erzbischofs vertheidigt [4], mit grösserer Entschiedenheit that diess Samson. Zu Ausgang des Jahres 1198 unternahm der Erzbischof Hubert als *Legatus natus* [5] und als Primas von England eine grosse Visitationsreise [6]. Von Derham aus, wo bisher seine Mutter gewohnt hatte, aber eben gestorben war, sendete Hubert zwei Cleriker mit einem Briefe an den Abt und den Convent von St. Edmund, um anzufragen, ob man ihn als Legaten gebührend empfangen werde; in diesem Falle gedenke er alsbald dorthin zu kommen, um mit dem Abte und Convente über die Angelegenheiten dieser Kirche mit Gott die geeigneten Verfügungen zu treffen. Auf diese etwas zweideutige Anfrage erklärte sich Samson bereit, den Erzbischof als Legaten mit allen ihm zukommenden Ehrenbezeigungen, mit Einholung in Procession, mit Glockengeläute und allen sonstigen Feierlichkeiten zu empfangen, auch wolle er selbst seine Cleriker absenden, um den Erzbischof ausdrücklich

---

1) S. die Abbildung auf dem Titelkupfer in der Ausgabe des Jocelin von Rokewood. Abt Hugo ist auf seinem Siegel noch mit einer gewöhnlichen Kappe dargestellt. S. Yates, History and Antiquities of St. Edmund's Bury pag. 39. Das hier unter N. 5 bezeichnete Siegel ist sicherlich nicht das des Abtes: die Buchstaben RIS in der im Übrigen unlesbaren Legende liessen *Martyris* vermuthen. Vergl. noch Jocelin pag. 19 und Rokewood pag. 116.

2) Jocelin pag. 41.

3) Wie diess im Jahre 1226 geschah. S. Yates l. c. pag. 106.

4) Jocelin pag. 4.

5) Über die Befugnisse eines solchen s. Kirchenrecht Bd. 6. S. 741 u. ff.

6) Jocelin pag. 60 sqq.

dazu einzuladen. „Sollte derselbe aber", fuhr Samson in seiner Antwort fort, „etwa beabsichtigen, ein Scrutinium in dem Capitel zu machen, so würde man, Alle wie Einer, Widerstand leisten und mit Berufung auf die Privilegien des Klosters nach Rom appelliren." „So werden wir es machen", fügte Samsom noch hinzu, „wenn er jetzt kommt; sollte er indessen seine Ankunft aufschieben, so werden wir unterdessen beim Papste anfragen, welche Kraft die Privilegien unserer Kirche, die wir von ihm und seinen Vorgängern erhalten haben, gegen den Erzbischof haben, der von dem apostolischen Stuhle die Gewalt auch über alle privilegirten Kirchen erhalten hat." Nachdem Hubert diess erfuhr, war er erfreut und dem Abte willfährig; seine Ankunft schob er indessen auf. Samson aber sendete eiligst nach Rom, um sich auf jene Anfrage Auskunft zu verschaffen. Innocenz III. schrieb darauf an Hubert, dass die Kirche von St. Edmund als *spiritualis filia* des apostolischen Stuhles keinem anderen Legaten, als nur einem *Legatus a latere* Rede zu stehen habe, er möge daher von ihr ablassen; die Boten Samson's brachten auch diesem die nämliche Erklärung mit. Hiervon erhielt der Erzbischof durch seine Agenten in Rom Auskunft und als er seine Visitation in Norfolk und Suffolk vornahm, liess er den Abt bitten, ihm den päpstlichen Brief mitzutheilen. Samson hatte sich vorgesehen und sich das päpstliche Ausschreiben in zwei Exemplaren erbeten; eines davon schickte er dem Erzbischof, ohne ihn weiter einzuladen oder zu besuchen. Diess nahm Hubert sehr übel auf und aus Furcht, er könnte in St. Edmund abgewiesen werden, nahm er einen andern Weg nach Ely und ging dann nach London. Zwischen Waltham und der Hauptstadt traf er auf den Abt und machte ihm Vorwürfe, dass er ihm, als dem königlichen Grossrichter, nicht habe aufwarten wollen. Samson erwiederte ihm, dass er gar nicht als königlicher Grossrichter, sondern als päpstlicher Legat, um in allen Klöstern ein Scrutinium vorzunehmen, gekommen sei. Das Gespräch wurde allmählich sehr lebhaft, Samson wusste jedoch das Mass in jeder Beziehung einzuhalten, während der Erzbischof sich nicht bemeistern konnte. Als er jedoch erfuhr, dass der Erzbischof von York als päpstlicher Legat nach England komme und ihn in Rom verdächtigt hatte, wie er die Klöster auf seinen Visitationen mit Procurationen im Belaufe von 32.000 Mark belästigt habe, zog er andere Saiten auf. Er bat nunmehr den Abt von St. Edmund, ihm ein schriftliches Zeug-

niss auszustellen; dieser konnte mit gutem Gewissen erklären, dass der Erzbischof das Kloster gar nicht besucht und auch keiner andern Kirche beschwerlich gefallen sei; seither waren beide gute Freunde [1].

Man ersieht hieraus, dass Hubert nicht in gleicher Weise wie der Kanzler Wilhelm Longchamp, Bischof von Ely, sich betragen hatte; dieser hatte es, so lange er päpstlicher Legat war, in der Übung, mit einem gewaltigen Trosse, darunter Schauspieler und Musikanten, umherzuziehen [2]. Er kam auch nach St. Edmund, um am Grabe des Heiligen seine Andacht zu verrichten, bei welcher Gelegenheit Samson ihn vergeblich bat [3], sich in der oben berührten Streitsache des Klosters mit den Mönchen von Canterbury des ersteren anzunehmen. Samson erklärte ihm darauf, dass er, weil er ihn nicht hören wolle, es dem heiligen Edmund überlasse, sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen. Nach einem Jahre musste der Kanzler England verlassen; als er dann wieder aus Deutschland zurückkehrte, bei Ipswich landete, und in Hichham übernachtete, wollte er am folgenden Morgen sich in St. Edmund Messe lessen lassen. Indessen der Bischof von London hatte feierlich vor sechs anderen Bischöfen eben seine Excommunication verkündigt und so verbot Samson, dass Niemand in seiner Gegenwart Messe lesen dürfe. Der arme abgesetzte Kanzler musste die Demüthigung erfahren, dass, als er in die Kirche kam, der am Hauptaltare Messe lesende Prister, so wie alle Übrigen, inne hielten und nicht eher fortfuhren, bis gemeldet wurde, er habe die Kirche wieder verlassen. Es dauerte lange, bis Wilhelm diesen Schimpf vergass; indessen später hat er sich doch wieder mit dem Abte ausgesöhnt.

---

1) In späterer Zeit stellten die Erzbischöfe von Canterbury ausdrücklich Urkunden aus, in welchen sie erklärten, dass sie durch ihren Besuch in St. Edmund durchaus nicht den Privilegien des Klosters hätten zu nahe treten wollen; so Erzbischof Robert im Jahre 1296. S. Yates l. c. pag. 107.

2) Vergl. Pauli (Lappenberg), Geschichte von England Bd. 3. S. 238. — Rokewood, Notes pag. 127.

3) Jocelin pag. 38 sqq.

XVI.

Samson in seinem Verhältnisse zu König und Reich.

In seiner Eigenschaft als Reichsbaron war der Abt von St. Edmund verpflichtet, dem Könige sowohl mit der That, als auch mit seinem Rathe beizustehen. In jener Beziehung leistete er ihm durch seine Vasallen den Kriegsdienst, in dieser erschien er jährlich in den Versammlungen des Parlaments, welches bekanntlich aus dem hohen geistlichen und weltlichen Adel gebildet wurde, indem es damals noch kein Unterhaus gab. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf die Thätigkeit des Abtes Samson in jenen beiden Beziehungen etwas näher einzugehen; Manches davon verflicht sich in die persönlichen Verhältnisse, in welchem er, namentlich zu König Richard stand.

Während der Zeit, dass Samson die Würde eines Abtes von St. Edmund bekleidete, sassen drei Könige auf dem Throne Englands: Heinrich II. und seine beiden Söhne Richard Löwenherz und Johann. In Betreff des Ersteren hat sich die eigenthümliche Meinung geltend gemacht, Samson sei dessen Beichtvater gewesen [1]. Allein im Jahre 1182 kannte Heinrich unsern Samson noch gar nicht [2] und seit dieser Zeit hat man ebenso wenig eine Spur von irgend einer näheren Beziehung zu dem Könige. Jocelin deutet Nichts davon an, und wenn dieser auch Manches verschweigt, was für die Nachwelt interessant gewesen wäre, so ist es kaum glaublich, dass er jenen Umstand nicht hätte berühren sollen. König Heinrich kam mehrmals nach St. Edmund, doch ist es etwas zweifelhaft, ob er auch bei jener Gelegenheit hinkam, als er das Kreuz genommen hatte. Allerdings heisst es bei Jocelin [3]: „Als König Heinrich das Kreuz genommen hatte und nach Monatsfrist zu uns aus Andacht kam, machte sich der Abt heimlich ein Kreuz aus Leinen und indem er diess mit der einen Hand und Nadel und Zwirn mit der andern hielt, bat er den König um die Erlaubniss, das Kreuz nehmen zu dürfen; allein diese Erlaubniss wurde ihm verweigert, indem der Bischof Johann von Norwich darauf aufmerksam machte, es würde dem

---

1) Siehe oben VII. S. 169. Note 1.
2) Siehe VII. 167—169.
3) Jocelin pag. 39.

Lande nicht zuträglich sein, so wie den Grafschaften Norfolk und Suffolk nicht zur Sicherheit gereichen, wenn der Bischof von Norwich und der Abt von St. Edmund zu gleicher Zeit fortgingen. Diese Anwesenheit Heinrich's müsste demnach in das Jahr 1185 fallen, da am 17. Januar dieses Jahres die Zusammenkunft des Königs mit Philipp August zu Gisors stattfand, bei welcher Gelegenheit beide Fürsten das Kreuz nahmen. Heinrich kam darauf nach England und hielt sein Parlament zu Gedington in Northhamptonshire, auf welchem die näheren Bestimmungen über die Unternehmung getroffen wurden. Von späterer Hand ist aber in dem Manuscripte des Jocelin der Name *Henricus* ausgestrichen und dafür *Ricus* an den Rand geschrieben. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Correctur wäre es König Richard Löwenherz und nicht Heinrich gewesen, welcher diese Wallfahrt nach St. Edmund gemacht hätte. Dass Richard vor seinem Aufbruche nach dem gelobten Lande nach St. Edmund kam, ist gewiss und die Anwesenheit des genannten Bischofs von Norwich wäre auch zu diesem Zeitpuncte möglich. Doch der Umstand, dass Jocelin sagt, der König habe sich einen Monat später, nachdem er das Kreuz genommen, dort eingefunden, ist eher auf Heinrich als auf Richard zu deuten, da dieser vor seinem Vater das Kreuz nahm und sein Zug nur die Ausführung seines früher gemachten Gelübdes war. Anderseits ist es wiederum unwahrscheinlich, dass Samson nicht sollte in Gedington, wo Johann von Norwich das Kreuz nahm, zugegen gewesen sein [1]. Sonst ist von weiteren Beziehungen Heinrich's zu dem Kloster St. Edmund nur noch bekannt, dass er demselben einen Kelch schenkte [2].

Nähere Nachrichten erhält man über das Verhältniss Samson's zu Richard Löwenherz. Sehr bald nach dem Regierungsantritte dieses Königs, dessen Krönung er beigewohnt hatte [3], gelang es dem Abte, eine jener der Grossthaten auszuführen, wegen welcher Jocelin ihn besonders pries [4], nämlich die Wiedererwerbung von Milden-

---

1) Die Meinungen über diese Frage sind getheilt. Rokewood, Notes pag 127 bezieht die Stelle auf Heinrich, Yates, History and Antiquities pag. 144 nimmt dagegen an, Richard sei gemeint. Für diese letztere Meinung dürfte aber auch der Umstand sprechen, dass Jocelin in seiner Chronik unmittelbar vor und nach seiner Notiz nur von Ereignissen spricht, die in die Regierungszeit Richard's fallen.

2) Jocelin p. 34.

3) S. Rokewood, Notes pag. 123.

4) Siehe oben XIV. S. 211.

hall [1]. Diese Ortschaft war bei der Eroberung Englands durch Wilhelm den Bastard für das Kloster verloren gegangen. Samson kam mit Richard überein, ihm für Mildenhall 500 Mark zu zahlen, indem diese Besitzung mit einem Ertrage von 70 Pfund enrolirt war; es wurde indessen als der Vorschlag zur Ausführung kam, dem Könige gesteckt, dieselbe trage leicht 100 Pfund. Richard wollte daher am folgenden Tage nichts mehr davon wissen und sprach zu Samson: „Nichts ist's, Herr Abt, mit deinem Gesuch; entweder du gibst 1000 Mark oder du bekommst Mildenhall nicht." So blieb also Samson nichts Anderes übrig als die 1000 Mark und nach einer neuen Gewohnheit auch das sogenannte *Aurum Reginae* [2] zu zahlen, indem die verwitwete Königinn Ellianor, da wo dem König Tausend entrichtet wurden, Hundert empfing; Samson gab ihr einen Kelch von diesem Werthe, den sie aber für ihr und ihres Gemahls Seelenheil an das Kloster zurückstellte.

Samson's Anhänglichkeit an den König zeigte sich vorzüglich bei Gelegenheit des Unglückes, von welchem derselbe heimgesucht wurde. Als sich nämlich im Jahre 1193 das Gerücht von seiner Gefangennehmung und Einkerkerung verbreitete, und nunmehr das Parlament versammelte, trat Samson vor demselben auf und erklärte sich bereit, seinen Herrn zu suchen, sei es in einer Verkleidung oder in anderer Weise, bis er ihn entweder selbst fände, oder doch sichere Nachricht von ihm erhielte [3]. Er erwarb sich damit, wie Jocelin bezeugt, grossen Ruhm. In der That wusste man in England längere Zait gar nicht, wo der König gefangen gehalten werde und somit war die Äusserung des Abtes Samson, dass er den Löwenherz verkleidet aufsuchen wolle, eine Andeutung davon, was die Sage von Blondel de Nesle erzählt. Es ist bekannt, dass über diese Gefangenschaft des Königs Niemand mehr frohlockte, als sein Bruder Johann und Philipp August von Frankreich. Jener verbreitete sogar das Gerücht, der König sei todt, um sich schon bei seinen Lebzeiten die Krone aufsetzen zu können; allein er fand doch in der Treue der Barone heftigen Widerstand und zwar gehörte insbesondere Abt Samson zu seinen Widersachern [4]. Dieser excom-

---

1) Jocelin pag. 33 sqq.
2) Rokewood pag. 125.
3) Jocelin pag. 39.
4) Jocelin pag. 40.

municirte nicht nur die Unruhestifter im Reiche, sondern fand sich auch unter dem Banner des heiligen Edmund bei der Belagerung des Prinzen vor Windsor ein; hiermit war zwar der Convent nicht ganz einverstanden, weil er besorgte, es könnten künftig die Äbte zu jährlichen Kriegsdiensten aufgeboten werden. Die Entschiedenheit Samson's verschaffte ihm aber im ganzen Reiche grosses Ansehen. Der Abt liess es sich, nachdem die Ruhe in England wieder hergestellt war, auch nicht nehmen, seinen gefangenen Herrn in Deutschland zu besuchen und ihm reichliche Geschenke mitzubringen. Als es sich dann nachmals darum handelte, das Lösegeld für den gefangenen König aufzubringen, steuerte auch das Kloster St. Edmund reichlich mit und es wanderte bei dieser Gelegenheit auch jener Kelch Heinrich's II. nach London; indessen Eleonore löste ihn abermals für 100 Mark ein und gab ihn dem Kloster unter der Bedingung zurück, dass derselbe niemals veräussert werden solle [1]. Aber so lieb Samson seinen König auch hatte, bis zu einer Excrustation des Schreines des heiligen Edmund liess er es doch nicht kommen [2]. Die Richter in der *Curia Scaccarii* hatten bereits über diesen Punct verhandelt, aber Samson erklärte: „Wisset für wahr, dass diess niemals durch mich geschehen wird, noch kann jemals mich irgend ein Mensch zur Zustimmung nöthigen. Indessen ich werde Euch die Pforten der Kirche öffnen; es möge hineinkommen, wer da mag und möge hinzutreten, wer es wagt.“ Die Richter betheuerten darauf hoch: „Wahrlich, ich werde nicht hingehen; der heilige Edmund ist auch gegen Entfernte und Abwesende gewaltig, um so mehr gegen Anwesende, welche ihm sein Kleid nehmen wollten.“ Von diesem Zeitpuncte an liess Samson nur um so eifriger an der Verschönerung des Schreines arbeiten.

König Richard hatte nach seiner Befreiung kaum den Boden Englands betreten, als er auch zum heiligen Edmund wallfahrtete. Sehr bald aber bewies er auch, dass er in seiner Gefangenschaft Nichts von seinem ritterlichen Sinne eingebüsst hatte; abgesehen davon, dass er schon die nächsten Monate blos zu Rüstungen gegen den treulosen König von Frankreich benützte, machte er auch durch seine Beförderung des Turnierwesens ganz England von Waffengeklirr

---

[1]) Jocelin p. 34.

[2]) Jocelin pag. 71.

erschallen. So wurde denn auch zwischen St. Edmundsbury und Thetford ein grosses Turnier angesagt, woraus dem Abte, gegen dessen Verbot es dennoch abgehalten wurde, manche Unannehmlichkeit erwuchs [1]. Bald darauf kamen viele ritterliche junge Herren mit zahlreichem Gefolge vollständig bewaffnet dorthin und nachdem sie ihr Spiel betrieben, kamen sie nach St. Edmund. Samson liess — es war am Vorabende von St. Peter und Paul — die Thore schliessen, und nachdem sie versprachen, nicht ohne Erlaubniss des Abtes sich zu entfernen, zog er sie zu seiner Tafel. Als aber der Abt nach Tisch sich zurückgezogen hatte, fingen sie einen gewaltigen Lärm an, schickten nach der Stadt um Wein und tobten in roher Weise trotz aller Mahnung des Abtes fort. Als es Abend geworden war, zerbrachen sie die Thüren und befreiten sich mit Gewalt. Samson excommunicirte sie darauf; als sie Genugthuung leisteten und um Absolution baten, sprach er sie auf Fürbitte des Erzbischofs von Canterbury los.

Einige Jahre darauf (1191) verordnete König Richard, dass die Bischöfe und Äbte von je zehn ihrer Ritter einen mit Pferden und Waffen ihm zur Hilfe nach der Normandie schicken sollten [2]. Den Abt traf es, vier Ritter zu stellen [3]; seine Vasallen erklärten ihm aber, dass sie durchaus keine Pflicht hätten, ausserhalb England zu dienen, so wie auch ihre Väter niemals selbst ausgezogen seien, sondern hätten nur hin und wieder das Scutagium bezahlt. Samson war durch einige früher vorgekommene Fälle erschreckt; mehrere Barone und selbst der Bischof von London waren wegen des Ausbleibens vom königlichen Dienst ihrer Baronien beraubt worden, andererseits wollte er aber doch auch nicht das Recht seine Vasallen auf's Spiel setzen. Er entschloss sich also zu einer Reise an das königliche Hoflager in der Normandie, wo er sich zur Zahlung bedeutender Beiträge erbot. Richard wollte anfänglich nicht darauf eingehen: „ich brauche nicht Gold und Silber", sagte er, „ich brauche Leute". Endlich half sich Samson damit, dass er vier Ritter zum Kriegsdienste miethete und sie dem Könige zur Verfügung

---

[1]) Jocelin pag. 40.

[2]) Jocelin pag. 63.

[3]) Wie lässt sich dies mit den oben (XIV. S. 202) angegebenen Verhältnissen vereinigen?

stellte; dieser schickte sie nach dem Schlosse Eu. Indessen die Sache war doch sehr theuer, der Abt musste den Rittern für vierzig Tage 36 Mark zahlen und es machten ihn einige Hofleute darauf aufmerksam, er möge sich vorsehen, da der Krieg lange dauern könne; am besten sei es, wenn er sich mit dem Könige für die Zeit nach den vierzig Tagen einige. Richard liess sich bereit finden, 100 Pfund anzunehmen und Samson ein Decret auszustellen, nach welchem die Vasallen von St. Edmund ihren Abt entschädigen sollten. Diese fanden sich nach vielem Hin- und Herreden mit dem Abte dahin ab, dass sie ihm zwei Mark für jedes Lehen als Scutagium zahlten.

Bei jener Gelegenheit hatte Samson König Richard zum letzten Male gesehen. Nachdem der Kampf gegen Philipp zu seinem Vortheile ausgefallen war, hatte er, um seiner Rauflust zu fröhnen, eine Fehde gegen den Vicomte von Limoges begonnen; es ist bekannt, wie er bei Chaluze sein Leben verlor. Für Samson war diess ein grosser Verlust, da er sich Richard's Gunst erfreute, während er bei seinem Nachfolger Johann auf eine solche nicht rechnen konnte.

Samson kam zur Krönung des neuen Königs nach London, zahlte ihm sogleich 200 Pfund für die Bestätigung von Mildenhall [1] und empfing bald darauf einen Besuch von demselben in St. Edmund [2]. Johann benahm sich hier äusserst unköniglich; die Mönche glaubten, er würde nach königlicher Sitte doch irgend ein Geschenk zurücklassen; allein, was geschah? der König gab eine seidene Decke zum Geschenk, die seine Diener vom Sacrista entliehen hatten, vorher aber liess er sich mit grossen Kosten bewirthen und gab dann endlich beim Weggehen noch dreizehn Pence für eine Messe. Einige Zeit später (1201) kam Samson abermals mit König Johann zusammen [3]; es erschien bei ihm ein Bote, der ihn aufforderte, sogleich vor dem Könige zu erscheinen und mit ihm über ein päpstliches Schreiben zu sprechen. Der Abt war damals gerade sehr leidend und eben dadurch an einer Reise nach der Normandie verhindert worden, die er unternehmen wollte, um sich an den König wegen einer Jurisdictionsstreitigkeit mit dem Bischofe von Ely zu wenden. Samson gerieth in einige Verwirrung und weicher als sonst, erbat er sich

---

[1]) Rokewood, Notes pag. 125.
[2]) Jocelin pag. 85.
[3]) Jocelin pag. 100.

den Rath des Capitels. Wer wird die Ausgaben der Reise bestreiten? wem soll die Abtei während seiner Abwesenheit übertragen werden? Der Convent liess sich zu jenen Ausgaben bereit finden und empfahl ihm, die Abtei dem Prior Herebert [1] und einem vertrauten Cleriker zu überlassen. Samson übergab daher in einer Capitelsitzung dem Convente alle seine Bücher. Vor seiner Abreise machten ihm noch einige Mönche Vorstellungen darüber, dass er zu sehr auf seine Baronie bedacht sei, wogegen der Convent an seinen Rechten eingebüsst habe. Anfänglich fühlte sich Samson hiervon sehr unangenehm berührt und wollte keine rechte Antwort geben; am Abende aber sprach er milder mit dem Prior darüber. Am folgenden Tage, dem seiner Abreise, versammelte er den Convent, um sich von demselben zu beurlauben; es gab dann noch einige Verhandlungen über die von dem Abte in seine Hand genommenen Rechte des Cellerarius und jener versprach, dass bei seiner Rückkehr Alles mit Zustimmung des Conventes geordnet werden solle. Auf diese Weise beruhigte man sich, wenn auch nicht gar zu sehr, und — — —?

Hier endet Jocelin und wir erfahren Nichts weiter, weder über die Reise Samson's, noch über seine Rückkehr und über sein ferneres Leben. Man weiss nur noch so viel, dass einer der von Samson gebauten Thürme ein Jahr vor des Abtes Tode zusammenstürzte [2] und dass derselbe im Jahre 1211 in der Nacht nach dem Feste des heiligen Thomas gestorben ist.

XVII.

Schluss.

Die weitere Geschichte der Abtei St. Edmunds gehört nicht zu unserer Aufgabe. Interessant ist es, dass wenige Jahre nach Samson's Tod, nämlich im Jahre 1214 am Tage des heiligen Edmund die Barone Englands sich daselbst versammelten und sich gegen Johann mit einem feierlichen Eide verschworen und dadurch St. Edmund vor Runnimead eine Beziehung zur Magna Charta erhalten hat [3].

---

[1]) Siehe oben. Herbert starb am 10. Septbr. 1213 oder 1214. S. Flor. Wig. II. 173.

[2]) Rokewood pag. 211.

[3]) Dass König Johann selbst dabei zugegen war, wie Yates, History and Antiquities of St. Edmunds Bury pag. 145 annimmt, ist ein Irrthum S. über jene Zusammenkunft noch Pauli (Lappenberg), Geschichte von England, Bd. 3. S. 411.

Nach Samson hat das Kloster St. Edmund noch drei und zwanzig, im Ganzen drei und dreissig Äbte gehabt; der letzte war John Reeve aus Melford, der im Jahre 1514 zu seiner Würde gelangt war. Im Jahre 1532 erscheint er zu London bei dem Begräbnisse des Abtes Islig von Westminster und am 4. November musste er nach vielen vergeblichen Versuchen, den Schlag von seinem Kloster abzuwenden, dasselbe in die Hände König Heinrich's VIII. aufgeben [1]. Dem Abte wurde eine jährliche Pension von 500 Mark ausgeworfen; er starb wenige Monate darauf vor Gram und wurde in der St. Marien kirche beigesetzt. Im Jahre 1560 verlieh Elisabeth die Abtei der Familie Eyre; bis zum Jahre 1720 wechselten die Besitzer vierzehn Male, während welcher Zeit dann auch die herrlichen Gebäude zum grossen Theil in Trümmer zerfielen; seither hatte die Familie Davers sie längere Zeit inne, von ihr ging die Abtei in den Besitz des Marquis von Bristol über. Was den Werth dieser Besitzung anbetrifft, so betrugen die Einnahmen im dreizehnten Jahrhundert 3000 Pfund; die Auflösungscommissarien berechneten aus sehr eigennützigen Motiven, indem sie nachher selbst die einzelnen Höfe kauften, sie auf nur 2336 Pfund 16 Schillinge. Im Jahre 1724 wurde der Capitalwerth auf 200.000 Pfund geschätzt [2], im Jahre 1804 betrug er bereits mehr als 500.000 Pfund.

Schliesslich möge noch bemerkt werden, dass die Abtei St. Edmund's die Grabstätte mehrerer hoher und berühmter Personen geworden ist [3], namentlich Alan's von Bretagne nebst seiner Gemahlinn Constanze, der Tochter Wilhelm's des Eroberers und zwei anderer Alane, Grafen von Richmond; des Thomas von Norfolk (Sohn Edward's I.), dessen Leiche im Jahre 1772 noch wohlerhalten angetroffen wurde; des Thomas Beaufort, Sohn des John Gaunt von Lancaster (1427), des Dichters John Lydgate (1440) und der Maria, der Tochter Heinrich's VIII. und der Gemahlinn Ludwig's XII, nachmals des Herzogs von Suffolk [4].

---

1) Diese und die nachfolgenden Notizen sind entnommen aus Yates l. c. pag. 232 sqq.
2) Yates l. c. pag. 175.
3) Yates l. c. S. II, pag. 29 sqq.
4) Vergl. noch: Excursions through the County of Suffolk. Vol. I. pag. 14.

Beiträge zur Kenntniss der neupersischen Dialekte.

III. Zaza-Dialekt der Kurdensprache.

Von **Dr. Friedrich Müller,**

Docent der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Wiener Universität.

Vorgelegt in der Sitzung vom 12. October 1864.

Nachdem ich in dem vorhergehenden Hefte dieser Beiträge eine Skizze des wichtigsten Kurdendialektes, des Kurmâńǵî, gegeben und das Verhältniss des Kurdischen zu den verwandten erânischen Sprachen dargelegt habe — will ich in der vorliegenden Abhandlung auf den von Lerch verzeichneten zweiten Dialekt, das Zaza, übergehen. — Ich werde bei meiner Darstellung besonders dasjenige hervorheben, was den in Rede stehenden Dialekt vom Kurmâńǵî auszeichnet und zum Schlusse eine Charakteristik desselben zu geben versuchen.

A. Lautlehre.

I. Vocale.

Das Zaza hat folgende Vocale und Diphthonge: *a*, *á*, *e*, *ę*, *ę́*, *i*, *í*, *į*, *u*, *û*, *ų*, *o*, *ó*, *ǫ*, *ai*, *ei*, *au*. Wie man sieht, hat dasselbe gegenüber dem Kurmâńǵî um zwei Laute, nämlich *ǫ* und *ei*, mehr. Die alten Längen *á*, *í*, *û* scheinen nicht mehr so ganz deutlich gefühlt zu werden, da wir dieselben in mehreren Fällen ihre Quantität ganz einbüssen sehen. — Ich will nun die einzelnen Vocale der Reihe nach durchgehen.

a entspricht altem *a* und hält sich besonders bei Verben vor dem abgefallenen *m* fest, z. B *kišén'a*, „ich tödte“, neup. كشم *(kušam)*, *ţinén'a* „ich sammle“ = neup. چنم *(činam)*; *kén'a* „ich mache“ = neup. كنم *(kunam)*; *bazár* „Markt“ = neup. بازار *(bâzâr)*.

In vielen Fällen finden wir es an Stelle eines älteren *â*, z. B. *herá* „breit“ = neup. فراخ *(farâkh)*; *berá* „Bruder“ = neup. برادر *(birâdar)*, altb. 𐬨𐬁𐬭𐬀𐬙𐬁𐬭𐬎 *(brâtarĕ)*; *varán* „Regen“ = neupers. باران *(bârân)*. Bemerkenswerth sind: *navróḍa* „Mittag“ = kurm. *nîvró*, *dáu* „Dew“ = neup. دیو *(dêv)*, altb. 𐬛𐬀𐬎𐬀 *(daeva)*, wo altes *î* (aus *ê* entstanden) in *a* abgeschwächt erscheint.

â entspricht altem *â*, z. B. *mâ* „wir“ = neup. ما *(mâ)*, altb. 𐬨𐬀𐬢𐬀𐬐𐬋𐬨 *(ahmâkĕm)*; *âmá* „ich komme“, vgl. neup. آمدم *(âmadam)*; *ĥâk* „Ei“ = neup. خایه *(khâyah)*, kurm. *ĥḗk*; *kârdi* „Messer“ = neup. کارد *(kârd)*, kurm. *kḗr*, *ârd* „er brachte“ = neup. اورد *(âwurd)*; *nemâḍ* „Gebet“ = neup. نماز *(namâz)*; *kâr* „Arbeit“ = neup. کار *(kâr)*, *henzâr* „tausend“ = neup. هزار *(hazâr)*.

e ist eine Abschwächung des *a*, z. B. *ţend* „wie viel“ = neup. چند *(ćand)*; *henzár* „tausend“ = neup. هزار *(hazâr)*; *ġérm* „warm“ = neup. گرم *(garm)*, altb. 𐬐𐬀𐬭𐬋𐬨𐬀 *(garĕma)*; *hergu* „ein jeder“ = neup. هرکه *(harkih)*; — daneben kommt es auch als Schwächung von *u* und *i* vor, z. B. *kén'a* „ich mache“, neup. کنم *(kunam)*; *persén'a* „ich frage“ = neup. پرسم *(pursam)*; *ke* „dass“ = neup. که *(kih)*. — In vielen Fällen finden wir *e* am Schlusse der Formen (gleichwie im Ossetischen, vgl. meine Beiträge zur Lautlehre des Ossetischen S. 18), das sich gegenüber den Formen anderer moderner Dialekte als Zugabe, gegenüber den alten Dialekten aber als Überrest älterer Bildung herausstellt. Vgl. ähnliches unter *i* und *u*, z. B. *vaúre* „Schnee“ = altb. 𐬯𐬀𐬐𐬎𐬭𐬀 *(vafra)*, neup. برف *(barf)*; — *byáre* „bringe“ = neup. بیار *(biy-âr)*, altb. 𐬨𐬁𐬭𐬀 *(âbara)*, vgl. auch *mębere* „bringe nicht“ = neup. مبر *(ma-bar)*; *árde* „er hat gebracht“ = neup. اورد *(âvurd)*, altbaktr. 𐬀𐬫𐬁𐬭𐬛𐬀 *(â-bĕrĕta)*.

ę stellt eine Schwächung von *a* dar, z. B. *dę́s* „zehn“ = neup. ده *(dah)*, altb. 𐬛𐬀𐬵𐬀𐬐 *(daçan)*; *dęst* „Hand“ = neup. دست

(dast), altb. 𐬛𐬀𐬰𐬀 *(zaçta)*; *ṣer* „Kopf“ = neup. سر *(sar)*, altb. 𐬰𐬀𐬵 *(çara)*; *ez* ich = altb. 𐬀𐬵 *(azĕm)*, *ėstu* „er ist“ = altb. 𐬀𐬐𐬎 *(açti)*, neup. است *(ast)*; *eṅǵúr* „Weintrauhe“ = neup. انگور *(angôr)*. — In der Form *ėmšoe* „heute Nachts“ stellt *ė* eine Schwächung von *i* dar; in den Formen *ėstár* „Stern“ = neup. ستاره *(sitârah)*, altb. 𐬰𐬀𐬵𐬎 *(çtârĕ)*, *ėstór* „Pferd“ = altb. 𐬰𐬀𐬵𐬀 *(çtaora)* ist *ė* — wie im Ossetischen der Lautgruppe *st* vorgeschlagen.

ê ist zunächst der Repräsentant eines alten *ê* *(= ai)*, z. B. *myêšna* „Schaf“ = neup. میش *(mêš)*, altb. 𐬨𐬌𐬵𐬀 *(maesha)*; *šimšyêr*, Schwert = neup. شمشیر *(šamšêr)*. In der Form *kênek* neben *keina* „Tochter, Mädchen“ = altb. 𐬴𐬌𐬥 *(kainê)*, altind. *kanyâ*, entspricht *ê* auf erânischem Boden entwickeltem *ai*; in den Formen *myêrd* neben *mėrd* „Mann“, *šê* „er ging“ = neup. مرد *(mard)* und شد *(šud)* finden wir *ė* als Vertreter von *a* und *u*. Es ist in diesem Falle wahrscheinlich unorganische Dehnung von *ė*, in welches *a* und *u* oft verkürzt werden.

i entspricht vor allem altem *i*, z. B. *ṭi* „was“ = neup. چه *(ćih)*, *ṭíri* „warum“ = neup. چرا *(ćirâ)*; *pėnír* „Käse“ = neup. پنیر *(panîr)*; *ṭinén'a* „ich sammle“ = neup. چینم *(ćînam)*, altb. 𐬨𐬌 *(ći)*; — daneben findet sich *i* als Verkürzung von *a*; z. B. *ṭim* „Auge“ = neup. چشم *(ćašm)*; ja sogar von *â*, z. B. *ṭíri* „warum“ = neup. چرا *(ćirâ)*; *miri* „mir, mich“ = neup. مرا *(marâ)*; *toéri* „dir, dich“ = neup. ترا *(turâ)*; *šimári* „euch“ (Dat. — Acc.) = neup. شمارا *(šumârâ)*; *pašári* „dem Pascha“ = neup. پاشارا *(pâšârâ)*. Endlich ist *i* oft Vertreter von *û*, seltener von *ô*, z. B. *kird*, „Kurde“ = neup. کرد *(gurd)*; *kišén'a* „ich tödte“ = neup. کشم *(kušam)*; *šit* „er wusch“ = neup. شست *(šust)*; *ėṅǵíšt* „Finger“ = neup. انگشت *(angušt)*; *ḍit* „Joch, Pflug“ = neup. جفت *(ǵuft)*, Kurmânǵî *ḍôt*.

î entspricht altem *í*, z. B. *vîst* „zwanzig“ = neup. بست *(bîst)*, altb. 𐬬𐬀𐬎𐬎𐬌 *(vîçaiti)*; *dî* „er hat gesehen“ = neup. دید *(dîd)*; *fîl* „Elephant“ = neup. پیل *(pîl)*, فیل *(fîl)*, altind. *pîlu*; *pîr* „alt“ = neup. پیر *(pîr)*; in vielen Fällen entspricht es altem *é* *(= ai)* nach jüngerer erânischer Aussprache, z. B. *sepî* „weiss“ = neup. سپید *(sipéd)*, altb. 𐬯𐬀𐬉𐬙𐬀 *(çpaeta)*, *rî* „Bart“ = neup. ریش *(rêš)*. In den Formen *pî* „Vater“ = neup. پدر *(pidar)*, *hîrye* drei (= *tir-ye*, vgl. *âsm-ye* „Himmel“, *bi̯z-yâ* „Ziege“) ist die Dehnung des *i* eine spätere unorganische.

i̯ ist wie im Kurmângî (vgl. Beiträge II, S. 8) eine Schwächung von *a* und *u*, z. B. *bi̯st* „er band“ = neup. بست *(bast)*, altb. 𐬠𐬀𐬯𐬙𐬀 *(baçta)*; *adi̯r* „Feuer“ = neup. اذر *(âd̯ar)*. altb. 𐬀𐬠𐬀𐬉 *(âtare)*; *di̯šmén* „Feind“ = neup. دشمن *(dušman)*, altb. 𐬛𐬎𐬎𐬀𐬐𐬌𐬌𐬎𐬀 *(dushmainyu)*; *bi̯zyâ* „Ziege“ = neup. بز *(buz)*, altb. 𐬠𐬎𐬎𐬀 *(buza)*, 𐬠𐬎𐬎𐬁 *(bûza)*; *di̯zd* „Dieb“ = neup. دزد *(duzd)*, altb. 𐬛𐬎𐬎𐬀𐬎𐬛 *(duždâo)*; *ti̯* „du“ = neup. تو *(tô)*, spätere Aussprache *tû*; *si̯tmâ* „ihr“ = neup. شما *(šumâ)*; *di̯* „zwei“ = neup. دو *(dû)*. — Manchmal ist es reiner Hilfsvocal (besonders bei fremden Wörtern), um im Auslaute zwei Consonanten auseinander zu halten, z. B. *âqi̯l* „Verstand“ = arab. عقل *(aql)*.

u entspricht zunächst altem *u*, *û* (durch Verkürzung), z. B. *šuén'a* „ich gehe“ = neup. شوم *(šawam)*, spätere Aussprache *šuwam*, altb. 𐬱𐬎𐬀 *(šu)*; *nusén'a* „ich schreibe“ = neup. نویسم *(nivîsam)*; — *muš* „Maus“, vgl. altind. *mûsha*; *tu* „du“ = neup. تو *(tô)*, spätere Aussprache *tû*; *du* „zwei“ = neup. دو *(dû)*. — Manchmal repräsentirt es eine Zusammenziehung von *ó* *(au)*, z. B. *umúd* „Hoffnung“ = neup. امید *(omêd)*, spätere Aussprache *umíd*; *suánd* „Schwur“ = neup. سوگند *(saugand)*; *zuán* „Zunge“ = neupers. زبان *(zabân)*, wonach die Zaza-Form zunächst statt *zuan* steht. In den Formen *merén'u* „er stirbt = neup. میرد *(mîrad)* *kén'u* „er macht“ = neup. کند *(kunad)*, *kišén'u* „er tödtet =

neup. كشد *(kušad)* entspricht *u* altem *a*; in den Formen *dęstru* „die Hand“ = neup. دسترا *(dast-râ)*, *lingeru* „den Fuss“ = neup. لنگرا *(lingrâ)*, *lú'eru* „dem Fuchse“ = neup. روباه را *(rôbâhrâ)* sogar altem *â*. — In *hęrgu* „ein Jeder“ = neup. هرکه *(harkih)*, *umúd* „Hoffnung“ = neup. امید *(omêd)*, spätere Aussprache *umíd*, ist *u* als Trübung von *i*, *í* aufzufassen.

û hat in den meisten Fällen seine Quantität eingebüsst; in *sûr* „roth“ = neup. سرخ *(surkh)*, altb. سوخرا *(çukhra)* ist es als Ersatzdehnung für den abgefallenen Guttural anzusehen.

ụ ist ebenso wie im Kurmângí zu betrachten. Beispiele dafür sind: *merdụm* „Mensch“ = neup. مردم *(mardum)*, *sụr* „roth“ = *sûr*, neup. سرخ *(surkh)*.

o als Verdumpfung von *a* nach خو, wie im Kurmângí, tritt es in *χoe* „sich“ = neup. خود *(khfad)*, *koén'a* „ich schlafe“ = altind. *svap*, auf; in *koi* „Berg“ = neup. کوه *(koh)*, altpers. *kaufa*; *dost* „Freund“ = neup. دوست *(dôst)*, altpers. *dausta*, erscheint es als Verkürzung von *ô*; in *kotér* „Taube“ endlich stellt es eine Verkürzung von später entstandenem *au* *(kauter* aus *kabôtar)* dar.

ô entspricht altem *ó* (= *au*), z. B. *ęstór* „Pferd“ = altb. چهطرا *(çtaora)*; *gôšt* „Fleisch“ = neup. گوشت *(gôšt)*; *kór* „blind“, = neup. کور *(kôr)*, arm. կուր *(kuir)*; *eíroe* „heute“ = neup. امروز *(imrôz)*; *rô* „Bach“ = neup. رود *(rôd)*.

ọ ist eine Schwächung des *u*; in welchem Verhältnisse es zu *ụ* steht, ist mir nicht recht klar. Fälle dafür sind: *nọšt* = neup. نوشت *(nivišt)*, neuere Aussprache *nuvišt*; *dọdú* „ein Vogel“ = *dudú*, *nọ́ngẹ* „Nagel“ = neup. ناخن *(nâhkun)*, wo das *ẹ* mit dem *u* in *ęstu* = neup. است *(ast)* verglichen werden dürfte. — vgl. ferner *sọbá* „Morgen“ = arab. صُبْح

ai stellt eine breite Aussprache des *â* (wie *ei* des *a*) dar, z. B. *waišt* „er begehrte“ = neup. خواست *(khfâst)*; *wai* „Schwester“ = neup. خواهر *(khfâhar)*; in *hautai* „siebenzig“ = neup.

هفتاد *(haftâd)*, *heištai* „achtzig“ = neup. هشتاد *(haštâd)*, *nauai* „neunzig“ = neup. نود *(navad)* entspricht das *i* vor *ai* einem alten Dental; ob es aber so wie im Neupersischen (vgl. Beiträge zur Lautlehre des Neupersischen I, S. 22) zu erklären ist, bleibt mir etwas zweifelhaft.

ei entspricht altem *é*, *ai*, z. B. *eizṭmi* „Holz“ = neup. هیزم *(hêzam)*, altb. 𐬎𐬀𐬌𐬙𐬀 *(aeçma)*; *keina* „Mädchen, Tochter“ = altb. 𐬐𐬀𐬌𐬥𐬀 *(kainê)*; meistens stellt es aber eine breite Aussprache von *a*, seltener *â* dar, z. B. *heišt* „acht“ = neup. هشت *(hašt)*; *zeindâi* „Kerker“ = neup. زندان *(zindân)*, altb. 𐬵𐬀𐬯𐬀 *(zantu)*; *šeisti* „sechzig“ = neup. شست *(šast)*; *seit* „hundert“ = neup. صد *(sad)*, *meiyés* „Fliege“ = neup. مگس *(magas)*, *veiṅ* „Stimme, Bekanntmachung“ = neup. بانگ *(bâng)*.

au entspricht altem *av*, z. B. *ḍau* „Gerste“ = neup. جو *(ǵav)*, altb. 𐬬𐬀𐬎𐬀 *(yava)*; *yau* „einer“ = altb. 𐬀𐬎𐬀 *(aêva)*, *nau* „neun“ = altb. 𐬦𐬀𐬎𐬀𐬦 *(navan)*; meist stellt es aber eine Zusammenziehung von altem *a* und darauffolgendem in *v* erweichtem Labial dar, z. B. *aúk* „Wasser“ = neup. اب *(âb)*, altb. 𐬀𐬨 *(âp)*; *haut* „sieben“ = neup. هفت *(haft)*, altb. 𐬵𐬀𐬢𐬀𐬙 *(haptan)*; *geraút* „er ergriff“ = neup. گرفت *(girift)*, altb. 𐬜𐬭𐬀𐬝𐬎 *(gĕrĕw)*, 𐬜𐬭𐬀𐬝𐬌𐬥𐬀 *(gĕrĕpta)*; *šau* „Nacht“ = neup. شب *(šab)*; *lau* „Lippe“ = neup. لب *(lab)*; *bauk* „Vater“ = neup. باب *(bâp)*; *vaúra* „Schnee“ = altb. 𐬎𐬀𐬭𐬀 *(vafra)*. In *paudén'a* „ich koche“ = neup. پزم *(pazam)* ist *au* ähnlich wie oben *ei* zu erklären. — Merkwürdig ist *ṭau* „Jemand“ = Pârsi 𐭮𐭩𐭮 *(čis)* und *dau* „Dorf“ = neup. ده *(dih)*, wo *au* neben älterem *i* erscheint.

II. Consonanten.

Das Consonantensystem des Zaza stimmt mit Rücksicht auf die im vorigen Aufsatze gegebene Lautübersicht mit dem des Kurmânǧi vollkommen überein. Dazu kommen noch zwei Laute, nämlich ein palatales *n* (*ń*) und ein im Anlaute vorkommendes *w*, das meistens an Stelle des *χ* (altb. 𐬲 und altes *sv*) eintritt.

k entspricht altem *k*, z. B. *kâr* „Arbeit“ = neup. كار *(kâr)*; *kárdi* „Messer“ = neup. كارد *(kârd)*, *keina* „Tochter, Mädchen“ = altb. 𐬐𐬀𐬌𐬥𐬀 *(kainê)*; *kẹrd* „er machte“ = neup. كرد *(kard)*; *koi* „Berg“ = neup. كوه *(kôh)*. In *koén'a* „ich schlafe“ = altb. 𐬐𐬀𐬯 *(qap)*, altind. *svap* erscheint *k* an Stelle von *χ* getreten; in *ǩâk* „Ei“ = neup. خايه *(khâyah)*, hat sich das *k* gegenüber neup. *h* als solches erhalten.

g entspricht altem *g*, z. B. *gâ* „Stier“ = neup. گاو *(gâo)*; *geraút* „er nahm“ = neup. گرفت *(girift)*; *gôšt* „Fleisch“ = neup. گوشت *(gôšt)*; *ẹngimyẹ́* „Honig“ = neup. انگبين *(angubîn)*; *ẹngišt* „Finger“ = neup. انگشت *(angušt)*; *dẹrg* „lang“ = altb. 𐬛𐬁𐬭𐬀𐬵𐬀 *(darĕgha)*. — Daneben ist es eine spätere Schwächung von *k* z. B. *vẹrg* „Wolf“, altb. 𐬬𐬁𐬭𐬀𐬐𐬀 *(vĕhrka)*; *hẹ́rgu* „jeder = neup. هركه *(harkih)*. Altem *v* scheint *g* im Anlaute gegenüber dem Neupersischen und Kurmângî nicht zu entsprechen.

ǩ entspricht neupersischem خ, z. B, *ǩâk* „Ei“ = neup. خايه *(khâyah)*; *ǩẹr* „Esel“ = neup. خر *(khar)*. — In *árgǫ́š* „Hase“ = neup. خرگوش *(khargôš)* ist das anlautende *ǩ* abgefallen; in *ǩau* „Schlaf“ = neup. خواب *(khfâb)* ist *ǩ* mit *χ* verwechselt. — In der Form *ǩẹnek* „Kinn“ — neup. زنخ *(zanakh)*, altind. *hanu*, griech. γένυς, scheint *ǩ* aus *gh*, das hier, wie oft in den erânischen Sprachen, sich behauptet hat, erhärtet zu sein.

χ dieses kommt im Zaza als Repräsentant eines alten *sv* selten vor, da dieses hier als *w* erscheint. — Ein Beispiel dafür ist *χóe* selbst = neup. خود *(khfad)*, wenn dieses nicht aus einem andern Dialekte entlehnt ist.

h entspricht wie in den erânischen Sprachen überhaupt altem *s*, z. B. *haut* „sieben“ = neup. هفت *(haft)*, altind. *saptan*; *hẹ́rgu* „jeder“ = neup. هركه *(harkih)*, altind. *sarva*; *henzár* „tausend“ = neup, هزار *(hazâr)*, altind. *sahasra*. Als unorganische Aspiration im Anlaute (wiewohl das Zaza hierin sehr sparsam ist, z. B. *amnáni* „im Sommer“ gegenüber altb. *hama*), finden wir es in *hẹ́ma* „aber“,

arab. امّا *(ammâ)* und *heišt* „acht“ = altb. 𐬀𐬵𐬀𐬯𐬀𐬌 *(aštan)*. — In *hírye* „drei“ = altb. 𐬚𐬁𐬭𐬌 *(thri)* ist *h* aus *t*, *th*, in *herá* „breit“ = neup. فراخ *(farâkh)* auf *f* (wie im Armenischen) entstanden.

ṅ. Dieser Laut hat denselben Werth wie im Kurmângî. Fälle für ihn sind: *ẹṅgimyẹ́* „Honig“ = neup. انگبین *(angubîn)*; *ẹṅgišt* „Finger“ = neup انگشت *(angušt)*; *'pẹpúṅg* „Kuckuk“; *bâṅ* „Haus“ Hütte“; *zemáṅ* „Zeit, *zozáṅ* „Sommerlager“ *zuáṅ* „Zunge“; — *liṅg* „Bein“, *pâṅḍ* „fünf“; *ṭeṅd* „wie viel“.

ṭ entspricht neupersischem چ altem *ć*, z. B. *ṭehér* „vier“ = neup. چهار *(ćahâr)*, altb. 𐬙𐬀𐬱𐬭𐬎 *(ćathwarĕ)*; *ṭi* „was“ = neup. چه *(ćih)*; *ṭinén'a* „ich mähe“ = neup. چینم *(ćînam)*; *ṭim* „Auge“ = neup. چشم *(ćašm)*, *ṭû* „Stab“ = neup. چوب *(ćûb)*; *ṭeṅd* „wie viel“ = neup. چند *(ćand)*.

ḍ entspricht neup. ج, ز und altem *ǵ*, *y*, *ć* (durch Erweichung), z. B. *ḍâ* „Ort“ = neup. جای *(ǵâi)*, *ḍau* „Gerste“ = neup. جو *(ǵav)* altb. 𐬬𐬀𐬎𐬀 *(yava)*; *pâṅḍ* „fünf“ = neup. پنج *(pañǵ)*, altb. 𐬯𐬀𐬐𐬙𐬀 *(pańćan)*; *navróḍa* „Mittag“ = Kurmângî *nívró* = neup. نیمروز *(nîmrôz)* vom altb. 𐬥𐬀𐬎𐬀 *(naema)* und 𐬭𐬀𐬎𐬙𐬀 *(raoćó)*. Merkwürdig ist *ḍâl* „bitter“ = Kurm. *tâl* = neup. تلخ *(talkh)*, worin altes *t* (erweicht *d*) in *ḍ* verwandelt erscheint.

y entspricht altem *y*, z. B. *yau* „einer“ = neup. یك *(yak)*, aus *yFak*, *aiwak* entstanden = altb. 𐬀𐬎𐬎𐬀 *(aeva)*; *yén'a* „ich komme“ = neup. ایم *(âyam)* = *â* + *yâ*; *myáṅ* „Mitte“ = altb. 𐬨𐬌𐬎𐬀 *(maidhya)* = neup. میان *(miyân)*. In der Form *meiyés* „Fliege“ = neup. مگس *(magas)* scheint das *y* Vertreter eines älteren *g* zu sein.

ṅ. Dieser Laut findet sich nur in der Partikel *ńe* nicht = neup. نه *(nah)* und der mit derselben zusammengesetzten Formen und scheint im Ganzen altindischem न्, malayischem ن zu entsprechen.

š entspricht neupersischem ش, altb. 𐬱, z. B. *ẹṅgišt* „Finger“ = neup. انگشت *(angušt)*, *šau* „Nacht“ = neup. شب *(šab)*, altb.

(*khshapan*); *ġmšoe* „diese Nacht“ = neup. امشب (*imšab*); *kišén'a* „ich tödte“ = neup. کشم (*kušam*), vgl. altb. (*kush*); *gôšt* „Fleisch“ = neup. گوشت (*gôšt*); *šęš* „sechs“ = neup. شش (*šaš*), altb. (*khshvas*); *šįmá* „ihr“ = neup. شما (*šumâ*), altb. (*yûshmâkĕm*); *šuén'a* „ich gehe“ = neup. شوم (*šavam*), altb. (*šu*); *heišt* „acht“ = neup. هشت (*hašt*), altb. (*astan*).

ž kommt im Zaza verhältnissmässig selten vor, es scheint ganz neupersischem ژ zu entsprechen. Fälle dafür sind: *gįžįk* „Haar“; *tíži* „Schein, Glanz“, vielleicht = neup. تیز (*têz*).

t entspricht neupersischem ت, älterem *t*, z. B. *ęngišt* „Finger“ = neup. انگشت (*angušt*); *ęstár* „Stern“ = neup. ستاره (*sitârah*), altb. (*çtârĕ*); *ęstór* „Pferd“ = neup. ستور (*sutôr*) altb. (*çtaora*); *tu* „du“ = neup. تو (*tô*), altb. (*tava*); *ęstu* „er ist“ = neup. است (*ast*), altb. (*açti*).

d entspricht neupersischem د, altem *d*, seltener *z* (*gh*), z. B. *dâ* „er gab“ = neup. داد (*dâd*), *dâr* „Baum“ = neup. درخت (*dirakht*); *dęs* „zehn“ = neup. ده (*dah*), altb. (*daçan*); *dęrg* „lang“ = neup. دراز (*dirâz*), altb. (*darĕgha*), *dendân* „Zahn“ = neup. دندان (*dandân*); *dęst* „Hand“ = neup. دست (*dast*), altb. (*zaçta*), altind. *hasta*.

s entspricht neup. س und sowohl älterem ç als *s*, z. B. *pęs* „Vieh“ = (*paçu*); *sę* „hundert“ = neup. سد (*sad*), altb. (*çata*); *sęra* „Jahr = altb. (*çarĕdha*), altind, *çarad* „Herbst“; *sepí* „weiss“ = neup. سپید (*sipêd*), altb. (*çpaeta*); *siá* „schwarz“ = neup. سیاه (*siyâh*), altind. *çyâva*; *ęstár* „Stern“ = neup. ستاره (*sitârah*), altind. *star*; *ęstór* „Pferd“ (Lastthier und Ochs) = altb. (*çtaora*), vgl. altind. *sthûra*; *ęstu* „er ist“ = neup. است (*ast*), altb. (*açti*), altind. *asti*. In den Formen *dęs* „zehn“ = neup. ده (*dah*), altb. (*daçan*) — *mâsí* „Fisch“

= neup. ماهی *(mâhî)*, altb. 𐬨𐬀𐬎𐬌 *(mâçya)* hat das Zaza gegenüber neupersischem ه das alte ç aufrecht erhalten.

z entspricht neupersischem ز, altbaktrischem 𐬟, z. B. *ez* „ich" = altb. 𐬀𐬵𐬌 *(azĕm)*; *zerd* „gelb" = neup. زرد *(zard)*, altb. 𐬵𐬀𐬭𐬌𐬙𐬀 *(zairita)*; *bizyá* „Ziege" — *bizyék* „Zicklein" = neup. بز *(buz)*, altb. 𐬠𐬎𐬵𐬁 *(bûza)*; *nezdí*, *nizdí* „nahe" = neup. نزدیك *(nazdîk)*, altb. 𐬚𐬀𐬵𐬛𐬁 *(nazda)*, *zuán* „Zunge" = neup. زبان *(zabân)*, altb. 𐬵𐬀𐬎𐬌 *(hizva)*.

In manchen Fällen hat auch das Zaza gleich dem Kurmânjî (vgl. den vorigen Aufsatz S. 16) im Anschlusse an die osteränischen Dialekte das *z* gegenüber dem westeränischen *d* bewahrt; z. B. *zer* „Herz" = neup. دل *(dil)*, altb. 𐬵𐬭𐬌𐬛𐬀𐬉𐬨𐬌 *(zĕrĕdhaêm)*; *zâna* „ich weiss" = neup. دانم *(dânam)*, altb. 𐬵𐬀𐬥 *(zan)*.

n entspricht neup. ن, altem *n*, z. B. *nau* „neun" = neup. نه *(nuh)*, altb. 𐬚𐬀𐬯𐬀𐬥 *(navan)*; *nân* „Brod" = neup. نان *(nân)*, arm. հաց *(nkan)*; *nošt* „er schrieb" = neup. نوشت *(nivišt)*, altpers. *ni+pis*. In dem Worte *henzâr* „tausend" = neup. هزار *(hazâr)*, altb. 𐬀𐬵𐬀𐬚𐬭𐬌 *(hazaŋra)*; ist der Nasal ein späterer unorganischer Zusatz.

r und **l.** Diese beiden Laute entsprechen neupersischem ر und ل und stimmen vollkommen mit denselben im Kurmânjî überein (vgl. den vorigen Aufsatz S. 17), z. B. *estár* „Stern" = neup. ستاره *(sitârah)*, altb. 𐬯𐬀𐬉𐬙𐬭𐬌 *(çtârĕ)*; *estór* „Pferd" = altb. 𐬯𐬀𐬎𐬭𐬀 *(çtaora)*; *rî* „Bart" = neup. ریش *(rêš)*; *pird* „Brücke" = altb. 𐬨𐬁𐬙𐬭𐬎𐬌 *(pĕrĕtu)*; *lau* „Lippe" = neup. لب *(lab)*; *ling* „Bein" = neup. لنگ *(ling)*; *pel* „Flügel" = neup. پر *(par)*, altb. 𐬨𐬁𐬙𐬭𐬌 *(parĕna)*.

p entspricht neupersischem پ, altem *p*, nach *s* auch *v*, z. B. *pai* „Fuss" = neup. پای *(pâi)*, altb. 𐬨𐬀𐬎𐬌 *(pâdha)*; *pênj* „fünf" = neup. پنج *(panj)*, altb. 𐬨𐬀𐬐𐬀𐬥𐬎𐬌 *(pançan)*; *pes* „Vieh" = altb.

(*paçu*); *pâšnâ* „Ferse“ = neup. پاشنه (*pâšnah*), altb. (*pâshna*), *sepí* „weiss“ = neup. سپید (*sipêd*), altb. (*çpaeta*), altind. *çvêta*.

b entspricht neupersischem ب, altem *b*, z. B. *bęrd* „er trug“ = neup. برد (*burd*), altb. (*bĕrĕ*); *bęrz* „hoch“ = altb. (*bĕrĕzaṭ*), arm. (*barǯr*); *bịst* „er band“ = neup. بست (*bast*), altb. (*baçta*); — *bịzyá* „Ziege“ = neup. بز (*buz*), altb. (*bûza*); *bịrná* „er schnitt“ = neup. برید (*burîd*).

f entspricht neupersischem ف, z. B. *fîl* „Elephant“ = neup. فیل (*fîl*). Merkwürdig ist *ferén'a* „ich fliege“ = neup. پرم (*param*).

v entspricht altem *v* und lässt sich viel häufiger als im Neupersischen im Anlaute nachweisen, da es nicht so oft — wie es scheint, gar nicht — in *b* übergeht oder in *gu* verwandelt wird, z. B. *vaúra* „Schnee“ = neup. برف (*barf*), altb. (*vafra*); *varâ* „Lamm“ = neup. بره (*barah*), Pehlevî ורך (*warak*); *varán* „Regen“ = neup. باران (*bârân*), altb. (*vâra*); *vîst* „zwanzig“ = neup. بیست (*bîst*), altb. (*vîçaiti*); *vién'a* „ich sehe“ = neup. بینم (*bînam*), altb. (*vaen*), *vęrg* „Wolf“ = neup. گرگ (*gurg*), altb. (*vĕhrka*).

w kommt nur im Anlaute vor und entspricht neupersischem خو, altbaktrischem , altem *sv*. Während in den meisten erânischen Dialekten das *h* vor dem *v* sich erhärtet hat, ist es im Zaza (wie im *Balûćî*) als Spiritus im *v* aufgegangen; z. B. *wai* „Schwester“ = neup. خواهر (*khfâhar*), altb. (*qanharĕ*), altind. *svasar*; *warezá* „Neffe, Schwestersohn“ = neup. خواهرزاده (*khfâharzâdah*); *waišt* „er wünschte“, *wazén'a* „ich wünsche“ = neup. خواست (*khfâst*), خواهم (*khfâham*); *węnd* „er las“ = neup. خواند (*khfând*), altind. *svan*; *węs* „gut“ = neup. خوش (*khfaš*).

m entspricht neupersischem م, altem *m*, z. B. *mâ*, wie = neup. ما (*mâ*), altb. (*ahmâkĕm*); *mâsí* „Fisch“ = neup. ماهی (*mâhî*), altb. (*maçya*); *mâr* „Schlange“ = neup. مار (*mâr*), altb.

𐬨𐬀𐬎𐬌𐬌𐬀 (*mairya*); *mẹrd* „Mann“ = neup. مرد (*mard*); *myán* „Mitte“ = neup. میان (*miyân*), altb. 𐬨𐬀𐬎𐬎𐬌𐬀 (*maidhya*).

Was die Lautgesetze des Zaza betrifft, so will ich selbe an jene des Kurmângî anschliessen und dabei, wie dort, die Consonanten den Vocalen vorangehen lassen. (Vgl. das vorige Heft S. 19).

I. Consonantenerweichung.

I. Guttural: *suánd* „Schwur“ = neup. سوگند (*saugand*); *perí'en* „Hemd“ = neup. پیراهن (*pêrâhan*); *dauán*, „Dorfbewohner“ = neup. دهقان (*dihkân*), mit dem altb. 𐬛𐬀𐬵𐬌𐬀 (*daŋyu*) zusammenhängend.

II. Dental: *ramía* „er floh“ = neup. رمیده (*ramîdah*); *día* „gesehen“, *ez dián* „ich habe gesehen“ = neup. دیده (*dîdah*), دیدم (*dîdam*); *duyés* „zwölf“ *du* + *dẹs*.

III. Labial: Hieher gehören alle jene Fälle, die zuletzt unter *au* aufgezählt worden sind.

II. Assimilation.

Sie ist wie in Kurmângî sowohl progressiv als retrograd. Man vergleiche:

ṭim „Auge“ = neup. چشم (*ćašm*); — *ḳéṭ* „Bär“ = Kurm. *ḳirṭ*, altind. *ṛkṣha*; *šit* „er wusch“ = neup شست (*šust*); *šẹ́me* „Sonnabend“ = neup. شنبه (*šanbih*); *gerén'a* „ich gehe“ = neup. گردم (*gard-am*); *ṭârés* „vierzehn“ = *ṭâr* + *dẹs*; *hautés* „siebzehn, *heištés* „achtzehn“ = *haut* + *dẹs*, *heišt* + *dẹs*.

III. Abwerfung.

sepí „weiss“ = neup. سپید (*sipéd*), *nezdí*, *nẹzdí* „nahe“ = نزدیك (*nazdîk*); *rî* „Bart“ = neup. ریش (*rêš*); *sẹ* „hundert“ = neup. سد (*sad*); *zer* „Herz“ = altb. 𐬰𐬀𐬭𐬌𐬎𐬀𐬵𐬀𐬐𐬀𐬨 (*zeredhaêm*); *sír*.

sụr „roth“ = neup. سرخ *(surkh)*; *ṭû* „Stock“ = neup. چوب *(ćûb)*; *berá* „Bruder“ = neup. برادر *(birâdar)*; *ṭẹ́ṇẹ* „Kinn“ = neup. زنخ *(zanakh)*. Hieher gehören auch die Verbalformen, welche alle den Schlussconsonanten abgeworfen haben, z. B. *wén'a* „ich esse“, = neup. خورم *(khfaram)*; *vién'i* „wir sehen“ = neup. بینیم *(bînîm)* etc. Manche Formen sind dagegen merkwürdig gut erhalten, z. B. *kárdi* „Messer“, *pṭrd* „Brücke“ etc.

Was die Vocale anlangt, so sind folgende zwei Fälle zu betrachten:

I. Zusammenziehung.

Ist nicht so häufig nachweisbar wie im Kurmâńǵî, z. B. *nṣ́t* „er schrieb“ = neup. نوشت *(niviš́t)*; *nusén'a* „ich schreibe“ = neup. نویسم *(nivîsam)*; *nú* „er ist nicht“ = *ne*+*u*.

II. Dehnung.

Hieher gehören einzelne unter *i* und *u*, besonders aber unter *ei* angeführte Fälle.

Bei den Vocalen ist noch einer Eigenthümlichkeit des Zaza zu erwähnen, nämlich einer Art Vocalnachklang am Ende von consonantisch auslautenden Formen. Diese Erscheinung als einen Zug gewisser Alterthümlichkeit zu betrachten, gestattet wohl nicht der sonst ganz moderne Typus der Sprache. Man vergleiche folgende Fälle: *byáre* (86) „bringe“ = neup. بیار, *mẹ́bere* (63) = مبر, *bịẓine* (50) = بچین, *paúḍe* (51) = پز, *ẹ́sta*, *ẹ́sti*, *ẹ́stu* = هست, *mýerde* (80) = مرد, *nâme* (49) = نام, *myańéni* (49) = میانین, *dẹ́wi* (50) = دیو etc.

B. Formenlehre.

I. Nomen.

Hier ist vor allem eine Bildung bemerkenswerth, nämlich mittelst *-ye*, die sich, so viel mir bekannt ist, in keiner verwandten erânischen Sprache nachweisen lässt, z. B. *áśm-ye* „Himmel“ =

neup. اسمان *(âsmân)*; *ẹngim-yẹ* „Honig“ = neup. انگبین *(angubîn)*; *bịz-yá* „Ziege“, neup. بز *(buz)*, altb. بوزه *(bûza)*; *hîr-yẹ* „drei“ = altb. θri *(thri)*; *gămye* „ein wenig“ = neup. کم.

Daneben ist noch eine Bildung in *-na* anzumerken, z. B. *bâlịš-ná* „Kissen“ = neup. بالش *(bâliš)*, altb. بارهزیه *(barèzis)*, altind. *barhis*; *mẹyš-na* „Schaf“ — neup. میش *(méš)*, altb. مئیشه *(maesha)*. Diese Bildung lässt sich passend mit der neupersischen in *-ân* und der armenischen in ն = älterem *-ana* vergleichen (vgl. meine Bemerkungen bei Kuhn und Schleicher Beiträge III.)

Als Zeichen des Plurals finden wir im Zaza *-ân*; die andere Pluralendung scheint hier nicht im Gebrauche zu sein. Z. B. *berarân* „Brüder“, *ḍânmẹ́rdân* „Helden“ = neup. جوانمردان; *dẹst-ân* „Hände“, *rayer-ân* „Wege“, *ṭim-ân* „Augen“, *eil-ân* „Kinder“ — *lauwán* „Lippen“, *lingán* „Füsse“.

Der Genitiv wird mittelst der اضافت umschrieben und ihre Form lautet hier *i*, *e*, *a*, selbst *u*. z. B. *ṭimán-i Kasanéki* (53), *sẹ́r-i yau koi* (49), *myán-e šau* „Mitte der Nacht“ (83), vgl. ferner *ašíret-a šụ́ma* (58), *dẹ́st-u-rášt* (3).

Als Zeichen des Accusativs dient *ra* (auch *ri*, *ru*) oder *e* (auch *i*), z. B. *ẹstáre-ra* (4), *rọ́ḍe-ra* (4), *pašá-ri* (84), *ayai-ri* (72), *dẹst-ru* (71), *ṭiḍ-i rášti-ru* (64), *língeru* (86) = *deišt-e* (49), *ǩaber-e* (84), *ga-i sụ́r-i* (53), *kayít-i* (51), *ḍebáb-e* (Acc.), *dẹ́w-i* (Dat.) S. 50. Oft wird auch jedes Zeichen des Casus weggelassen, z. B. *yau kayít* (51) *ǩẹm'âm* (85), *lue* (85).

Der Local hat das Suffix *de*, *di*, z. B. *sẹ́re-de* (3), *zeindán-de* (56), *mâsẹ́-de* (3), *mesáhị-di* (83).

Das Adjectivum wird mit dem Substantivum mittelst der Idâfat verbunden, die wahrscheinlich wie oben als *i*, *e*, *a*, *u* auftreten kann, z. B. *gâ-i sụ́r-i* (53), *ṭiḍ-i râšti-ru* (64), *dẹ́st-u rášt* (3), *bera-í myańéni* (49).

Die Numeralia des Zaza lauten folgendermassen:

1 *yau*,	6 *ṣẹš*.
2 *dị*.	7 *haut*,
3 *hírye*.	8 *heišt*.
4 *ṭehér*,	9 *nau*.
5 *páṇḍ*.	10 *dẹs*.

20 *vîst.*	70 *hautaí.*
30 *hírís, hyérís = hír + dęs.*	80 *heištaí.*
40 *ţaurés = ţaur + dęs.*	90 *nauaí.*
50 *pâṇḍas = pâṇḍ + dęs.*	100 *seit, sęt, sę.*
60 *ṡę́šti, šeisti.*	1000 *henzár.*

Bemerkenswerth sind hier besonders die Ausdrücke für „Dreissig, Vierzig, Fünfzig" gegenüber dem neupersischen سی, چهل, پنجاه.

Die Ordnungszahlen werden mittelst des Suffixes *ín* gebildet, z. B.:

Der erste: *vęríe, vęryén'e.*	Der sechste: *ṡęṡín.*
Der zweite: *díín, diéne.*	Der siebente: *hautín.*
Der dritte: *hírýín, hiríne.*	Der achte: *heištín.*
Der vierte: *ţeherín.*	Der neunte: *nauwín.*
Der fünfte: *pâṇḍín.*	Der zehnte: *dęsín.*

Die Formen des Personalpronomens sind folgende:

1. Person sing.: *ęz, me,* plur. *mâ, mę.*
2. Person sing.: *tu, te* (51), *tį* (81), plur. *šųma* (50), *šįmá* (62, 81).
3. Person sing.: *ya, yai, ḍai, aya,* plur. *ye* (74).

Die Declination des Pronomens weicht von der des Nomens nicht ab.

Der Genitiv wird mittelst der Idâfat umschrieben, z. B. *keina-i min-a pîle* (51), *keíf-e me* (58), *dįṡmén-i men-u* (71), *destán-i liṅgán-i tue* (53), *ęmer-i yai* (1), *ašíret-a te* (58), *aṡíret-a mâ* (58), *vęṅg-i mę* (2), *baúk-i šįmá* (3), *ašíret-a ṡųma* (58), *berár ye-ni* (49), welche letzte Form sich ganz an's Mâzandarânî anlehnt (vgl. Beiträge I, S. 16).

Als Dativ- und Accusativzeichen dient *ra*, hier meist unter der Form *ri* auftretend, z. B. *méri* (83), *mįri* (67, 84), *tóeri* (51), *téra* (82) *túeri* (83), *mára* (50), *mári* (50) *ṡumári* (62), *ṡįmári* (67). — Oft fehlt aber jedes Zeichen eines Casus, z. B. *mį* (86), *túe* (71), *mâ* (63).

II. Verbum.

Das Verbum schliesst sich im Ganzen an denselben Redetheil sm Kurmâṅgî an; ein Punkt, nämlich die Bildung von Präsensstämmen mittelst *-ana* mahnt neben dem ersteren besonders an's Mâzandâranî (vgl. Beiträge I, S. 19).

Diese Bildung erstreckt sich nur auf das Präsens indicativi. Beispiele dafür sind: *šuén'a* „ich gehe" = neup. شوم *(šavam)*; *wén'a* „ich esse" = *wér-n'a* = neup. خورم *(khfaram)*; *ṭinén'a* „ich sammle, schneide Getreide" = neup. چنم *(činam)* = alth. *ći+nu*; *dána* „ich gebe" = neup. دهم *(diham)*; *paudén'a* „ich koche" = neup. پزم *(pazam)*; *kišén'u* „er tödtet" = neup. کشد *(kušad)* etc. Auffallend ist der Mangel dieses Zeichens beim Imperativ und Conjunctiv, und etwas befremdend der auf der vorletzten Silbe ruhende Accent, was in mir den Verdacht erregt, hinter der Form eine Zusammensetzung des Participium präsent. in *án* mit dem Verbum substantivum zu suchen.

Die Formen des Verbum substantivum, das wie in den persischen Dialekten mit den Personalendungen des Verbums überhaupt zusammenfällt, lauten:

Singular.	Vgl. Kurmânǧî.
1. Person: *-a*	*-m, -me.*
2. Person: *-i*	*-i.*
3. Person: *-a, -e, -i, -u* [1]	*-a, -e.*
Plural.	
1. Person: *-i*	*-in.*
2. Person: *-i*	*-in.*
3. Person: *-i*	*-in.*

Man sieht daraus, dass das Zaza in Bezug der Suffixe sich an's Kurmânǧî vollkommen anschliesst, in der lautlichen Zersetzung derselben aber demselben vorangeschritten ist.

Beispiele für das Verbum substantivum sind:

Singular. 1. Person: *ęz γizmkár-a* (71), *ęz męrdum-u árewâńṭi-a* (83), *ęstá* (50) = هستم.

2. Person: *te χa'in-i* (63).

3. Person: *węš-a* (2), *šeš róḍ-a* (2), *kór-i* (2), *węzír-u* (84), *dęl-u* (85), *árewâńṭiy-u* (85), *gęrm-u* (85), *węš-u* (81, 82),

[1]) Vgl. besonders im Ossetischen Tag y (Die Conjugation des ossetischen Verbums. S. 4).

Ḳadra-ú (67). Bemerkenswerth ist die Form *ǵsta, ǵsti, ǵstu* (58, 59) = neup. هست (*hast*).

Plural. 1. Person: *Ḳadrę-í* (73), *mâ ḳ́rdân-i.*

2. Person: *śúma qúm-i* (50).

3. Person: *ǵsti* (3) = neup. هستند *(hastand).*

Ich will nun im Nachfolgenden die Beispiele für die einzelnen Tempora und Modi anführen, wobei ich mich an die im vorigen über das Kurmâugî handelnden Aufsatze eingehaltene Ordnung anschliessen will.

Präsens.

Singular. 1. Person: *paudén'a* (52) = neup. پزم *(pazam), kén'a* (52) = neup. کنم *(kunam), nusén'a* (52) = neup. نویسم *(nivîsam), wén'a* (50) = neup. خورم *(khfaram), šuén'a* (52) = neup. شوم *(šawam).*

2. Person: *šuén'i* (52) = neup. شوی *(šawê), wazén'i* (83) = neup. خواهی *(khfâhê), dáni* (55) = neup. دهی *(dihê).*

3. Person: *zána* (51) = neup. داند *(dânad), persén'a* (80) = neup. پرسد *(pursad), vyenén'a* (80) = neup. بیند *(bînad), ferén'u* (3) = neup. پرد *(parad), merén'u* (1) = neup. میرد *(mîrad), kišén'u* (86) = neup. کشد *(kušad), ńezáńu* (85) = neup. نداند *(nadânad), wazén'u* (84) = neup. خواهد *(khfâhad).*

Plural. 1. Person: *kén'i* (73) = neup. کنیم *(kunîm), vién'i* (4) = neup. بینیم *(bînîm), šuén'i* (60) = neup. شویم *(šawîm).*

2. Person: *záni* (4) = neup. دانید *(dânéd), ţinén'i* (50) = neup. چنید *(ćînêd), šuén'i* (60) = neup. شوید *(šawêd).*

3. Person: *kišén'i* (70) = neup. کشند *(kušand), kén'i* (73) = neup. کنند *(kunand).*

Aorist. I.

Singular. 1. Person: *waište* (85) = neup. خواستم *(khfâstam), dia* (4) = دیدم *(dîdam).*

2. Person: *ameí* (54) = neup, امدی *(âmadé)*.

3. Person: *âmę́* (85) = neup. امد *(âmad)*.

Plural. 2. Person: *kišti* (72) = neup. کشتید *(kuštéd)*.

3. Person: *rai kérdi* (85) = neup. راه کردند *(râh kardand)*, *geraúti* (65) = neup. گرفتند *(giriftand)*.

Aorist. II.

Singular. 1. Person: *me dí* (80) = neup. دیدم, *me geraút* (64) = neup. گرفتم, *me kišt* (66, 72) = neup. کشتم.

2. Person: *tu dí* (60) = neup. دیدی, *túe kišt* (66) = neup. کشتی.

3. Person: *nǫšt* (51) = نوشت, *geraút* (51) = گرفت, *kę́rd* = کرد, *bę́rd* = برد.

Perfectum.

Singular. 1. Person: *mę́rda* (74) = neup. مرده ام, *bía* (61) = neup. بوده ام *(bûdah-am)*, *âmeía* (68) = آمده ام.

2. Person: *tue kišt-u* (72, 81) = کشته.

3. Person: *kę́rdu* (52) = neup. کرده است, *âmaú* (81) = neup. امده است, *nǫ́štu* (51) = neup. نوشته است, *dau* (52) = neup. داده است.

Plural. 3. Person: *róništei* (51).

Plusqnamperfectum.

Singular. 1. Person: *me ńenǫšt bę́* (52) = neup. نوشته بودم.

2. Person: *dí be* (81) = neup. دیده بود.

Erzählender Aorist.

Singular. 3. Person: *dai* (85) = دادی, *geraúti*, *wę́rdi* (83).

wo „er ass“ zu übersetzen ist = neup. خوردی, *auńai* (83).

Plural. 3. Person: *auńai* (49), *vę́diaí* (49) etc.

Conjunctiv-Futurum.

Singular. 1. Person: *bį kéra* (56) = بکنم, *váḑa* (84), *bén'a* (54) vgl. *ánu*.

2. Person: *baúni* (51) „du wirst sehen“.

3. Person: *bįkeru* (49), *bǫbu* (49), *bįkšu* (64), *biáru* (51).

Plural. 1. Person: *bịkéri* (72), *bịkšï* (62), *bịtíni* (49), *ńémiri* (75).
2. Person: *bịkéri* (55).

Imperativ.

Singular: *bịde* (51) = بدہ, *šue* (51, 85) = بشو, *paúže* (51), = بز, *bịšu* (85) = بشو, *mẹ́kše* (83) مکش.

Plural: *bịkéri* (85), *bịkšï* (64), *byárі* (84), *mẹ́tersi* (50).

Beispiele für das Passivum, welches ebenso wie im Kurmâńǵî und den neupersischen Dialekten behandelt wird, sind: *ẹz geraúta, árda, bịstá* (56) = گرفته شده ام, اورده شده ام, بسته شده ام, *kíštu* (80) کشته شده است, *eíštu* (80), *kišti* (64, 75) = کشته شده اند.

Nach dieser Skizze stellt sich das Zaza als ein vom Kurmâńǵî in vielen wesentlichen Puncten verschiedener Dialekt dar. Im Ganzen steht es hinter demselben zurück; so hat es besonders die Verbalendungen stark zerrüttet, ebenso die Casusendungen der Substantiva nicht in derselben Reinheit erhalten. Damit geht die Erweichung und endliche Vocalisirung der Labialen Hand in Hand. Dagegen hat es manche alterthümliche Züge vor dem Kurmâńǵî voraus, wozu wir besonders die Erhaltung des *v* im Anlaute (S. 11) und manchmal des palatalen *s* gegenüber dem *h* des Neupersischen und Kurmâńǵî (S. 9) rechnen müssen. Ebenso hat hier die unorganische Aspiration im Anlaute nicht so stark wie dort (vgl. Beiträge II, S. 3) um sich gegriffen, sondern bewegt sich in den mässigen Grenzen der neupersischen Schriftsprache. Als demselben eigenthümlich und an das Balûćî und das Altpersische der Keilinschriften erinnernd ist das *w* im Anlaute gegenüber dem خو des Neupersischen und dem *χ* des Kurmâńǵî zu betrachten (vgl. S. 11).

Über die Quelle des altfranzösischen „Dolopathos“.

Von **Adolf Mussafia**,

a. ö. Professor der romanischen Philologie an der Wiener Universität.

Wenn man die einzelnen occidentalischen Versionen der „Sieben weisen Meister“ mit einander vergleicht[1]), so wird man bald gewahr, dass dieselben nur eine innig zusammenhängende Gruppe bilden, an deren Spitze die lateinische „*Historia septem sapientum*“ steht. Die Rahmenerzählung weist zwar hie und da einige nicht unbedeutende Abweichungen auf, Zahl und Anordnung der einzelnen Erzählungen sind nicht überall vollkommen gleich; trotzdem steht, wie gesagt, die Zusammenhörigkeit aller dieser Versionen ausser allem Zweifel. Neben dieser Gruppe kennt man aber eine andere altfranzösische Darstellung der weitverbreiteten Mähre, den „*roman de Dolopathos*“, welchen Herbert, ein Trouvère des XIII. Jahrhunderts, aus dem Lateinischen übersetzt zu haben angibt. Mit den anderen Versionen hat diese nur das nackte Gerippe gemein: Einleitung, Namen der handelnden Personen, Zahl und Inhalt der Erzählungen, Schluss, Alles ist durchaus verschieden. In der Historia steht je einer von den einzelnen Meistern erzählten Geschichte eine der Frau entgegen, im „Dolopathos“ fehlen die der Frau gänzlich; dort wird des Virgilius nur gelegentlich gedacht, hier ist er die Hauptperson; im „Dolopathos“ endlich wird mit grosser Ausführlichkeit die Bekehrung des Helden der Geschichte zum Christenthume erzählt, wovon die Historia nichts weiss[2]). Trotz dieser strengen Scheidung der

---

[1]) Siehe die von mir mitgetheilte Tabelle in Ebert's Jahrbuche IV, 166.

[2]) Nach der Bestrafung nämlich seiner verläumderischen Frau, lebt Dolopathos nur noch kurze Zeit, und Lucimien sein Sohn, folgt ihm auf dem Throne Siciliens. Es kommt eines Tages in seine Residenzstadt ein christlicher Prediger: alt, unansehnlich, ärmlich gekleidet. Dieser fordert Lucimien auf, ihm zuzuhören; sie ziehen sich in ein geheimes Gemach zurück, und der Fremde setzt dem Könige die christliche

zwei Gruppen, wurden sie, so lange das meiste Material in Handschriften vergraben lag, oft mit einander verwechselt. Nachdem aber Adalbert Keller den „*Roman des sept sages*“ abgedruckt, und Le Roux de Lincy eine ausführliche Analyse und grössere Auszüge aus dem „Dolopathos“ [1]) mitgetheilt hatte, war eine solche Vermengung nicht mehr möglich. Wohl aber blieb die Frage über das Verhältniss der Arbeit Herbert's zu seiner Quelle noch zu erledigen. Dass er übersetzt hat, sagt er selbst zweimal; und ich muss die schon oft citirten Stellen wieder hieher setzen:

Us blans moines de bonne vie.
De Haute Selve l'abaïe,
A ceste estoire novellee;
Par biau latin l'a ordenee,
Herbers la velt en roman trere. V. 19 — 23.

Weiter heisst es:

Si com dans Jehans nos devise,
Qui en latin l'estoire mist,
Et Herbers, qui le roman fist,
De latin en roman le trest. V. 1844 — 47.

Also Jean de Haute-Selve oder de Haute Seille, Johannes ab Alta Silva [2]), war der Verfasser der lateinischen Urschrift; er widmete dieselbe dem Bertrand, Bischofe von Metz, welcher diesen Sitz von 1179 bis 1212 inne hatte. Das Widmungsschreiben druckte Martène, *Amplissima collectio* I 949 ab; um das Werk selbst kümmerte er sich nicht. Es entstand nun also die Frage: Ist das Werk des Johannes mit der *Historia septem sapientum* (wovon einige Handschriften und mehre Drucke des XV. und XVI. Jahrhunderts vorhanden sind) identisch, oder ist es vielmehr ein für sich bestehendes, bisher noch nicht aufgefundenes Werk? Nahm man das Erstere an, so musste man der Angabe Herbert's

---

Lehre auseinander. Er zeigt ihm die Eitelkeit und Unhaltbarkeit des Götzendienstes, löst alle seine Zweifel und bestimmt ihn dazu, die Taufe anzunehmen. Christ geworden, entsagt Lucimien dem Throne zu Gunsten eines seiner Freunde und zieht mit dem Fremden nach Jerusalem fort. Man erkennt sogleich die Barlaam- und Josaphatsage, und so mag sich auch erklären, dass manche Literarhistoriker dem Herbert eine Bearbeitung des weitverbreiteten geistlichen Romans zuschreiben.

[1]) In: *Essai sur les fables indiennes* etc. par A. Loiseleur-Deslongchamps. Paris, 1838. 8°.

[2]) Eine Cistercienser-Abtei im Bisthume Nancy, Diöcese von Toul.

eine sehr weite Auslegung geben; wenn er sagt, „er hätte aus dem Lateinischen sein Wälsches gezogen“, so hatte er nur den Stoff in seinen äussersten Umrissen entlehnt, alles Übrige aus Eigenem hinzugesetzt. Dieser Meinung pflichtet Loiseleur-Deslongchamps bei; er bezeichnet die Historia beständig (vgl. z. B. die Anmerkung zu S. 144, 149, 151 u. S. 179) als das Werk des Johannes, und um die grossen Abweichungen des „Dolopathos“ zu erklären, erinnert er daran, wie wenig sich die Übersetzer des Mittelalters an ihre Vorlage für gebunden hielten, wie sie nach ihrem Gutdünken wegliessen, hinzusetzten, kurz das Original auf jede erdenkliche Weise umstalteten. Darum spricht er wiederholt von der Originalität Herbert's: „*H. a ajouté plusieurs contes, en développant d'ailleurs, à sa manière, ceux qu'il a conservés*“ (S. 56); sein Werk ist eine „*imitation très libre*“ (S. 89) u. s. w. Anders Montaiglon, jener unter den Herausgebern des „Dolopathos“, von dem die Vorrede herrührt. Er meint, dass wenn Herbert wiederholt behauptet, übersetzt zu haben, man keinen Grund habe, ihm nicht glauben zu wollen; eine Übersetzung aber, welche nur im Grundmotive mit ihrem Originale übereinstimme, Allem anderen aber eine durchwegs verschiedene Gestalt gebe, höre auf eine solche zu sein; und der Verfasser derselben werde wohl der letzte sein, der ihr diese Benennung ertheile. „*Quand on ne traduit pas*“, sagt er trefflich, „*il n'y a pas de raison pour dire qu'on traduit. Or ce ne serait pas traduire, même pour le moyen âge, que de faire intervenir avec cette importance le personnage nouveau de Virgile, d'ajouter toute une partie sur le christianisme, et sur huit récits d'en avoir cinq nouveaux.*“ Er meinte daher, es müssten zwei lateinische Urschriften angenommen werden: erstens die *Historia septem sapientum*, dann das Werk Jean's, dem Herbert folgte; letzteres aber sei verloren. Dieser Meinung schliesst sich die „*Nouvelle biographie générale*“ von Didot (XXIV 289) an, welche ganz richtig hinzufügt: „*On ignore donc quelle part exacte revient à Herbert et s'il n'a été, comme il le dit lui même, qu'un simple traducteur.*“ Auch R. Köhler, Orient und Occident II 121, betrachtet Jean's Werk als verloren[1]).

---

[1]) Wenn die *Biographie universelle* von Michaud (Bd. XIX) sich der ersten Meinung anschliesst: („*L'ouvrage que Herbers a pris pour modèle est l'Hist. s. s. de Dan Jean ... Quoique H. n'annonce qu'une traduction, il s'est donné de grandes libertés*

A. d'Ancona dagegen kann sich in der Einleitung zu seiner Ausgabe des *„Libro dei sette savj"*, Pisa 1864, S. XXIV nicht entschliessen, der Meinung Montaiglon's beizupflichten, und wiederholt das Argument Loiseleur's, dass man im Mittelalter *„si diceva traduzione una imitazione fatta conservando tutta la possibile libertà."* Ein glücklicher Zufall macht mir möglich, diese Streitfrage zu endgiltiger Entscheidung zu bringen. In einer manches Interessante enthaltenden Handschrift des XV. Jahrhunderts der k. k. Hofbibliothek in Wien, deren nähere Beschreibung ich am Schlusse beibringe, fand ich das gesuchte Original Herbert's. Es führt den Titel:

Historia pulcherrima ac delectabilis Lucinii, qui fuit discipulus Virgilii magni philosophi, utilis pro humilitate, patientia, obedientia, castitate et silentio servandis.

Da die Schrift mit den Worten *„Cum igitur"* anhebt, so scheint etwas Vorangehendes zu fehlen; vielleicht die Dedication; wahrscheinlicher aber irgend ein kurzer Prolog. Und in der That am Schluss, wo sich der Verfasser gegen den Vorwurf vertheidigt, unglaubwürdige Geschichten erzählt zu haben, sagt er: *„Lectorem rogo ne incredibilia scripsisse me contendat nec me judicet reprehensibilem quasi eos imitatus sim quorum una (vitia?) in libri praefatiuncula scripserim."*

Um das Verhältniss des lateinischen Textes zum französischen am leichtesten erkennen zu lassen, will ich nun gleich den ersten Abschnitt vergleichen:

Au tens qu' Augustus tenoit Rome,	Cum igitur sub divo Augusto Roma-
Qui sires fu de tant preudome,	norum fortuna, Italiae finibus non con-
De l'empire de Romenie	tenta,
Et del reigne de Lombardie,	
Qui fu sires à la reonde	latius se per quadrifaria mundi climata
Des .iiij. parties del monde,	texisset
Des dus, des princes et des rois	eorumque imperio reges et principes
Et par tout fist garder ses lois,	tum totius orbis latitudine tam feliciter quam fideliter subjacerent,
Fu nez un rois moult nobles hon	fuit rex quidam ex nobilium Trojano-

l'égard de l'original") und wenn noch neulich Amador de los Rios *(Hist. crit. de la lit. espan.* III 536 Anm.*)* den spanischen Druck, Burgos 1530, welcher mit der *Historia* übereinstimmt, als eine Übersetzung der *„version latina hecha por el monje de Alta Silva"* bezeichnet, so kann man füglich annehmen, dass beiden die Untersuchung Montaiglon's unbekannt geblieben ist.

Qui Dolopathos ot à non . . .
De Troie fu ses parentez . . .
Por ce ot non Dolopathos
Car il soufri trop en sa vie
De doleur et de tricherie.
...Moult estoit juenes d'aage
Quant ses peres parti de vie.
Son roiaume et sa seignorie,
Sa fort terre et sa grant honor
Prist del roi Cesar, son seignor;
Ce fu la terre de Sezile,
Où il ot mainte riche vile.
Dolopathos moult saigement
Se maintint et moult noblement;
Ses saiges homes honora,
En aus se creï et fia,
Tot voloit par lor conseil fere...
Et pais et guerre maintenir...
Preus fu et saiges en s'enfance
Et toz jors crut sa sapiance;
Car l'une vertu l'autre ameine
En celui qui en bien se poine.

Moult fu de bone renomee
Li rois par toute sa contree;
Et pres et loing tuit le doutoient
Cil ki de lui parler ooient.
Li roi, li prince et li baron
Des terres qui sont environ...
Par riches dons et par avoir
Vouloient tuit s'amor avoir;
Car se l'amor de lui n'eüssent,
Dolent et à malese fussent,
Et ki meüst contre lui guerre
Seür fust de perdre sa terre.
N'est merveille s'il le doutoient;
Trop bon chevalier le savoient
Et bien parlant outre mesure.
Trop estoit large criature....
Les uns par armes sorprenoit,

rum sanguine derivatus, qui quodam fatali praesagio ex rerum futurarum eventibus nomen Dolopathos [1]), id est dolorem patiens, ex graeco latinoque sermone compositum sortitus est.
Hic itaque rege patre defuncto regnum illud dives Siciliae jure hereditario ab Augusto Caesare adhuc in annis puerilibus recipiens coepit illico negotia regni satis pro aetate et viribus strenue ac fortiter administrare. Etenim sapientum et seniorum [2]) regni sui se totum tradens consiliis, omnibus tam bellis emergentibus quam civilibus causis obviabat consilio et auxilio praemunitus, sicque crescente aetate et viribus corporis simulque virtute animi ac sapientia de pueritia in adolescentiae transivit decorem ac deinde paullatim succrescendo proficiendoque de virtute in virtutem ad juventutis robur,
fama probitatis ejus circumquaque discurrente regnis maxime circa se longe et prope positis terror maximus effectus, in tantum ut ipsi reges de se suisque regnis solliciti amicitiam ejus magnorum munerum pretio mercarentur
nec se aliquis in regno posse permanere fate[re]tur, si regem Dolopathos in aliquo offendisset.
Nec mirum; erat enim in bellis peragendis acerrimus, in muneribus dandis largissimus, in sermonum eloquentia eloquentissimus facundissimusque et alios donis, alios armi , alios dulce-

---

1) Hs. *nomine Dolophatos.*
2) Hs. *servorum.*

Les autres par dons qu'il donoit,
Les autres par bele parole...
As povres gens qui le doutoient
Et ki à lui sougiet estoient
Estoit ... douz et debonere ...
Plus fu lor pere ke leur sire ...
Les veves dames maintenoit;
As povres son avoir donoit,

Ne ja nus tort ne leur feïst
Que grief vengeance n'en preïst;

As douces gens fu debonere,
As orgueillous fu d'autre afere;
Ours, lions ne beste sauvage
Ne demenaissent si grant rage
Come Dolopathos feïst
D'un malfeteur, s'il le preïst.
Ja ne fust de si halte gent
Qu'il en preïst or ne argent;
Il ne fust ja de si gran pris,
Si nobles ne de teil desroi,
Tant fust fils à duc ou à roi,
Que maintenant jugiez ne fust
Selone ce ke forfet eüst.
Li larron ne li malfetor
Ne fussent ja en si fort tor,
N'en si fort caverne ne fussent
Que de la mort poor n'eüssent;
Car, tout ausi com li colon
Doutent l'ostoir ou le faucon
Tout ensement le redoutoient
Tuit eil ki meffere voloient.
Et por ce ne trovoit l'on gaire
Malfetor qui osaist meffaire.
Ne vivoient mès de rapine,
Ne grevoient la gent frarine;
Tuit laboroient lieement
Et aloient seürement.

Fosses, murs ne tors ne fesoient ...
N'estoit mès ki lor meüst guerre ...

Berbis ne beste ne perdoient

dine verborum capiebat.

Circa subditos vero et juniores ita mitem et clementem se exhibebat ut hunc patrem non regem, illos filios non servos existimaret.
Causam viduae et pupilli defendebat et pauperum inopiam sua munificentia sublevabat;
injuriam pauperi irrogatam sibi deputans poenam in actorem injuriae quam citius et acrius requirebat.
Porro cum ita misericorditer tutelam praestabat minoribus contra superbos et maleficos ita facere videbatur ut hunc dicere posses ferocitatem bestiarum imitari et magis tigridum mores factis exprimere quam humanos.
Non enim redimebat aurum et argentum in scelere deprehensum nec amicorum turba, non sanguinis nobilitas ullum absolvebat, licet etiam de regali semine ortus esset, quin etatim dignum factis suis supplicium sortiretur.

Neque jam tutum erat latroni vel malefico in vastitate solitudinis habitare; non caverna, non fessura petrae illum securum reddebat
quin sicut columba accipitrem ita regem in extrema parte regni positum suae neci semper auspicaretur imminere.

Cessabant ergo latrocinia, maleficia sopiebantur, conversisque ad meliora studia qui de rapina pauperum antea vivere solebant grati jam hilarique mente de lucro proprio sustentabantur .... Excolebat ergo agros suos laetus agricola et viator securus iter suum peragebat.
Jam non erat opus vallo vel munitione, cum nullus in totius regni latitudine depraedator existeret.
Juga montium velleribus ovium aliisque diversis animalibus operiebantur

De froment grant plenté avoient;
Li arbres toz chargiés pendoit . . .

Trop avoient toute la gent
Vin et blez et or et argent . . . .

Guerre ne tornoi ne fesoient . . .
Deduiz lor estoit et deliz
De gesir à ese en leur liz,
D'acoler lor cortoises dames . . .
Cil vallet o ces damoiselles,
Uns enfes à l'autre jooit;
Li uns vieuz lès l'autre seoit,
Lor viés aventures contoient;
Car autre poissance n'avoient

Fors de bien boivre durement.

et valles frugibus perabundabant, omnis generis lignum peperit fructum onustum.

Replebantur horrea frumento, vino et oleo redundabant . ., domus argento et auro . . . affluebant . . . . .

Nec erat jam in armis quaerere gloriam, quia omnes ad delicias et molles actus amplexusque mulierum studia sua convertebant,
Ludebat juvenis cum adolescentula, puer cum puero jocabatur, senex cum vetula fortes garrulitate veteres acervos suos recensentes vino et mero sitim hydropicam temperabant
et labor unus erat omnibus evacuare cyphos.

Ich könnte die Vergleichung das ganze Werk hindurch fortsetzen, denn überall begegnet man, sowohl was den Gang der Erzählung als die Darstellung betrifft, der nämlichen, oft noch augenfälligerer Übereinstimmung. Es wird genügen, noch einige bezeichnende Stellen herauszuheben, zuerst solche, welche Zahlen enthalten.

Par ses citez a ordené
Des plus saiges .*xij*. seignors
Aussi com .*xij*. senators.

per singulas regni sui civitates
duodecim constituit senatores.

---

plus a de .*x*. ans passez
Que vos à roi me coronaistes
De Sezile.

Cum *decennale* tempus transierit ex quo regnum Siciliae a tua recepi clementia.

Sieben Jahre lang bleibt Lucinius bei seinen Ammen.

Coustume iert ancienement
S'uns gentis homs un fil eüst
Ou uns rois, ja nelremeüst
Devant sept ans de sa norrice.

usque ad tempus quod statutum fuerat nobilium filiis ab antiquo.

---

si dient c'onkes n'avoient
Vers lui ne vers sa compaignie
Pensé ne mal ne vilenie;
Selonc son dit le proveroient;

In hoc scies, o Lucini, nos nihil tibi mali vel consedentibus fuisse machinatos,

A la coupe le vin bevroient,
Et s'après pueent .*iij*. jors vivre,
De ce vuelent estre delivre.

si post sumptum hoc pigmentum
tribus vixerimus diebus.

Virgil begleitet seinen Zögling

Tant ke à un gué parfont vienent
Loinz de Rome toutes entieres
Six liues grosses et plenieres.

usque ad vadum quoddam,
quod *sexto* ab Urbe milliario praeterfluit

Die Boten, welche Lucinius begleiten, reiten bis zu einem Schloss, *quod decem ab urbe distabat milliaribus* = 2820 *à un chastel..à.x.leus pres de la cort.* „Dolopathos“ befiehlt, dass alle jungen Leute, welche das vierzehnte Jahr überschritten haben, dem Lucinius entgegen gehen; die Hofleute rathen dem Dolopathos, Lucinius' Krönung um sieben Tage zu verschieben; wohl zweimal hunderttausend zogen, den Scheiterhaufen für Lucinius aufzurichten. In der ersten Erzählung ist das Haus, wo der Ritter Aufnahme findet, seit fünf Jahren unbewohnt; der vierte Meister reist schon seit vierzig Jahren umher u. s. w. u. s. w.

In folgenden Stellen kommen Namen, Vergleiche, eigenthümliche Redewendungen vor:

As chiens et as oisiax lessierent
Seulement les os et les nerz,
Et les armes en ot Enfers.

Cadavera volatilibus coeli et bestiis terrae et animas dei Plutonis satellitibus tradiderunt.

Li rois Dolopathos i pense,
Dont li vint en cuer et en pense
La sentence c'uns bons clers dist,
Platon qui maint bon livre fist,
Qui dist qu'à grant ese seroient
Le gens se li roi devinoient
Philosophe, et sirroit à roi
Se li philosophe erent roi.

Ad memoriam regis revocata est
quaedam Platonis sententia.
quae ait felicem fore
rempublicam si philosophi regnarent
et reges philosopharent.

Virgil ist *famosissimus poeta qui de Mantua civitate Siciliae fuit oriundus* = *D'une des citez de Sezile fu nez...; la citez Mantue ot à non* 1261 ff.

Virgil unterrichtet den Lucinius:

1344	La lettre li enseigne et monstre	Primo quidem litterarum tradidit ele-
	Par reson comment on doit mettre	menta ac deinde
	En sillabe chascune lettre;	syllabam perdocuit ex litteris facere
	Les sillabes font dictions;	et ex syllabis formare dictionem
	Les disions font orisons.	et ex dictionibus ut perficeret orationem.

Lucinius fordert die Tischgenossen den Wein nicht zu trinken; Manches, das süss und angenehm scheint, sei unheilbringend:

1680	La mousche qui le miel ameine . . .	quia apis cum melle
82	Par la douceur son venin cuevre;	
	Ele a derrier un petillon	gerit aculeum
	Autressi comme un aiguillon,	
	Qui venin porte et enfleüre	
89	Et li poissons ne s'aperçoit	
	Quant li pechieres le deçoit;	et piscator hamum in
	Quant plus velt alegier sa fain,	esca jactat piscibus capiendis.
	Ne se garde s'est pris à l'ain.	

1780	Pris sont as laz k'il ont tendu.	in foveam quam aliis foderant incidentes.

2635	Helas! dolenz, mes où irons?	quo ibimus? vel quo a facie ejus
	Nos ne poons nul leu savoir	fugiemus? Quis locus, quis terrae
	Que li roi ne nos puist avoir;	angulus,
	Vers lui ne nos puet estre ostaiges	
	Tors ne caverne ne boscaiges	quae cavernae, quae latebrae
40	Ne mons ne vax ne mer ne terre,	nos calcare (celare?) poterunt?
	Se il nous fet cerchier et querre.	
	Se nous en enfer descendions	Etiam si ad infernum descenderimus.
	Tout vif, encor le verrions;	viventes
45	Fors nos treroit, tout sanz doutance,	abstrahet inde nos
	Par sa force et par sa puissance.	manus virtutis suae
	En tel destresce nos tendroit	captivosque
	Qu'en nos païs nos ramenroit	reducet in patriam,
	Por morir, voiant nos amis.	ut ibi coram amicis ludibrium cuncto populo statuamur.

2994	S'eneor vivoit Omers ou Tulles . . .	Quis . . . sufficiat enarrare? Certe non
96	La moitié dire n'en porroient.	arbitror posse facundia Tulliana nec Homerus.

Onkes li rois Octeviens, Qui de Rome ot la seignorie, N'ot si riche chevalerie.	Nunquam cum tanta pompa Roma aliquem suorum recepit consulum nec suum Octavianum de Cleopatra triomphantem.

Se ge un tor d'arain avoie, Dedenz enclorre les feroie, Et ardoir et gran dolor fere.	Si taurum [1]) aeneum haberem, igne supposito horrendum cunctis spectaculum exhiberem.

Die Mädchen, welche Lucinius zu verführen suchten, werden *serpens* (V. 3755) genannt und diese Benennung durch Hindeutung auf deren List gerechtfertigt. Eben so im Lateinischen: *merito dixi colubras.*

Saichiez, se vos le veïssiez, Por voir à certes cuidissiez Qu'ele fust plus bele ke Heleinne, Por cui Paris soufri tel peinae.	Hanc sic cultam paratamque videns putares te alteram Helenam videre, pro qua iterum merito totum oriens moreretur.

---

me despit ausi bien Que se j'estoie une trovee Ou en four ou en molin nee.	ut ancillam in mola et in lapide sedentem me contemnit.

La roïne .... Plus fu cruelz et fellonese C'ors ne tigres ne lionnese, Qui de nouvel ses faons pert.	Regina ut leaena quae proprios amiserat catulos furens prorupit in medium.

Certes j'ai oït et leüt Ensi comment Dejanira Herculem son ami tua Par la chemise envenimee. Veritez fut certes provee Que le fort roi Agamemnon ... Ossit Clystemistra sa famme. Mais, foi ke doi mon cors et m'ame..., Elles .ij. ne meffisent tant Com tu toute seule as meffait ...	Legi Dejaniram Herculem veneno peremisse; legi Clitemnestram Agamemnonen jugulasse; sed omnia huic comparata esse minima videntur.

---

[1]) Die Herausgeber hatten also vollkommen Recht, als sie die Lesart *un tor* der anderen *une tor* (turrim) den Vorzug gaben, und darin eine Anspielung an den Stier des Phalaris erblickten.

80	Or le croi ge seürement,	Ecce tandem credidi
	Car bien voi ke ce n'est pas fable:	quod audieram
	Femme a un art plus dou diable [1]).	mulierem sua arte vicisse diabolum.

Am Schlusse vertheidigt sich der Verfasser gegen jene, welche vielleicht seiner Erzählung, als einer wunderbaren, keinen Glauben schenken möchten:

12847	Qui la tanrait por manteresse	Dicat et ipse mihi quomodo magi
	Die comment l'enchanteresse	aquas Nili verterint in sanguinem,
	Phitonissa, ki tant savoit,	quomodo etiam Circe
	Le prophete, ki tant valoit,	Solis filia Ulixi socios in diversa
	Samuelem resuscita;	mutaverit animalia, quomodo
	De là, où il iert, le gita.	Phitonissa suscitavit Samuelem,
	Et se die par kel raison	quod vere factum beatus Augustinus
80	Li enchanteor Pharaon	Isidorusque testantur; et haec cum
	De lor verges couluevres firent,	negare non possint nostra quoque
	Et comment les raines issirent	ut recipiant necesse est.
	De la palu; comment avint	
85	Que l'aigue de Nile devint	
	Sang, si com dist sainte Escriture,	
	Et die par kel aventure	
	Circés transfigura ausis	
	Toz les compaignons Ulissis;	
90	Sains Augustins le dist por voir,	
	Qui moult par fu de grant savoir.	

Die Abweichungen sind nicht bedeutend. Wenn in dem letzten, ascetischen Abschnitte sich Herbert kürzer fasst, während Festlichkeiten, Kleidungen u. s. w. bei ihm in der Regel ausführlicher beschrieben sind, so kann man darin ein selbstständiges Wirken des französischen Trouvère's erblicken; wenn er aber bei zwei Erzählungen — der zweiten und der letzten [2]) — je eine Episode mehr

---

[1]) So im italienischen Sprichworte: *Le donne hanno un punto più del diavolo.*

[2]) Die zweite Erzählung — „das Schatzhaus" — endigt nämlich mit der Episode der weissen und schwarzen Ritter; enthält also nicht die mit Boccaccio III, 2 vergleichbare Episode. Von den zwei Geschichten, aus welchen die letzte Erzählung bei Herbert besteht, findet sich im lateinischen nur die zweite — „Hahnrei ausgesperrt" —; die erste — „die Entführung" — fehlt.

Es wird nicht unnöthig sein, hier darauf aufmerksam zu machen, dass die sechs Erzählungen, welche aus fol°. 236ª—286ᵇ der Leipziger Handschrift 1279 von Haupt (Altd. Bl. I. 119—157) herausgegeben wurden, im „Dolopathos" vorkommen. Und zwar ist II bei Haupt = 6 im „Dolopathos", III = 7; IV = 2; V = 4; zum zweiten Male, aus Versehen, V = 3; VI = 8 und zwar nach dem lateinischen Texte, also blos „Hahnrei ausgesperrt".

enthält als der uns vorliegende lateinische Text, so ist es wahrscheinlicher, dass er dabei einer anderen Handschrift gefolgt sei, als dass er die zwei Episoden aus eigenem Antriebe hinzugefügt habe.

Eine Ausgabe des Werkes des Johannes de Alta Silva wäre meiner Ansicht nach recht wünschenswerth; mit der blossen Wiener Handschrift liesse sie sich zur Noth veranstalten; indessen ist zu hoffen, dass jetzt wo Anfang und Ende des Werkes bekannt sind, es den Bemühungen der Forscher gelingen werde, irgend eine andere Handschrift nachzuweisen.

Ich lasse nun die Beschreibung der Handschrift folgen.

Sie führt die Nummer 4739 (einst Recens 2191), ist auf Papier im XV. Jahrhunderte, und zwar nach Unterschriften in den Jahren 1459—1460, geschrieben worden und besteht aus 289 Blättern in 4°. Auf der ersten Seite findet sich in rother Schrift angemerkt: „*Iste liber domus sancte trinitatis prope Brunnam ordinis Corthusiensis in Kunigsfel* [1]).“

Die Handschrift enthält folgende Stücke:

1ª—103ª. *Speculum humanae salvationis.* Am Schlusse der gewöhnliche Prologus mit der Parabel der Eiche, und die gereimte Inhaltsangabe, welche hier den Titel: „*Liber domini Stanislai de Praga*“ führt.

104ª—123ᵇ. *Burchardus de Monte Sion. Terrae Sanctae descriptio.*

129ª—182ª. Das Werk des Johannes de Alta Silva.

182ᵇ—190ᵇ. Die Geschichte Griseldis, von Petrarca dem Boccaccio nacherzählt, sammt dem einleitenden Briefe.

190ᵇ—203ᵇ. Gleichsam als Gegensatz zu diesem edlen Beispiele der Weibertreue folgt *Historia infidelis mulieris.*

Beginn: *Erat olim in Franconiae partibus miles quidam nomine Rudolphus de Slüsselberg qui et armorum excellentia suorum praecellebat ortum natalium et divitiis affluebat exabundantium facultatum.*

---

[1]) Über dieses Kloster siehe Wolny, kirchl. Topogr. v. Mähren I 206 ff. Dass der Schreiber ein Mährer war, ersieht man aus fol°. 163ª. In der sechsten Erzählung des „Dolopathos“ stehlen die drei Brüder das Pferd der Königinn dadurch, dass sich der jüngste in einem Bündel Gras versteckt: *collegerunt herbae quam vocamus ohnicze fasciculum.*

Seine Frau wurde, nachdem sie ihm einen Sohn und eine Tochter geboren, aussätzig. Da drangen seine Freunde und Verwandten in ihn, er solle sich von ihr trennen; er zog es aber vor, die Heimat zu verlassen, und mit seinem geliebten unglücklichen Weibe die Welt zu durchwandern. — Der König von Portugal führte damals Krieg gegen zwei heidnische Könige. In einem Treffen wurde er getödtet und die Sieger belagerten die Hauptstadt seines Reiches, wo die Witwe lebte. Rudolf kam ihr zu Hilfe, und als später zwischen den zwei kriegführenden Mächten beschlossen wurde, den Streit durch einen Zweikampf entscheiden zu lassen, war Rudolf der Kämpe der Christen; er besiegte seinen Gegner und befreite Portugal von den Heiden. Sein Wirth erzählt ihm nun von einer Quelle in einem nahen Walde, deren Wasser den Aussatz heile; nur sei der Zugang zu derselben von einer grossen Anzahl Schlangen und anderer giftigen Thiere bewacht; manch' edler Ritter, welcher denselben hatte erzwingen wollen, habe seine Kühnheit durch das Leben büssen müssen. Rudolf aber trotzt jeder Gefahr, er besiegt die Schlangen, und seine Frau steigt wie neugeboren aus dem heilenden Bade heraus. Doch bald lässt sich die Treulose von ihrem Wirthe bethören, ihren Mann zu verlassen und sich mit ihren Kindern zu einem heidnischen Könige zu begeben, der sie zu seiner Frau macht. Rudolf setzt ihr, als Krämer verkleidet, nach. In der Stadt angelangt, wo die Treulose lebt, stellt er im Vorhofe des Tempels seine Waaren aus. Da nahen auch seine Kinder; der Knabe erkennt ihn sogleich und theilt es der Mutter mit. Diese aber lässt ihren früheren Gemahl festnehmen, und wie der König ihr die Entscheidung über das Schicksal des Gefangenen anheimstellt, ersinnt sie einen martervollen Tod. Sie lässt Rudolf an eine Säule im Schlafgemache des Königs binden und unter ihn glühende Kohlen setzen, die ihn langsam versengen sollten. Seine Qualen zu vermehren, besteigt sie mit ihrem Buhlen das Bett und sie fröhnen dem Liebesdienste. Dabei ermatten sie, und schlafen so fest ein, dass selbst die Wehklagen Rudolf's sie nicht zu erwecken vermögen. Nun springt der Knabe seinem Vater bei und löst seine Bande. Rudolf tödtet die Schlafenden und entflieht mit seinem Sohne in die Heimat, wo er endlich „*plenus dierum felicium anima in Dei manibus commendata viam est universae carnis in ressus.*“

Zum Schluss eine Lobpreisung an Gott: „*Benedictus tu, domine Deus, qui facis mirabilia magna* etc.“ Endet: „*Da nobis . . . compunctionis spiritum, laboris tolerantiam, efficaciam poenitendi ut .... adversus diros hostes nostros sub tuo possimus patrocinio dimicare. Amen.*“

Diese Geschichte berührt sich mit der fünften des vierten Buches des Pantschatantra, und hat besonders grosse Ähnlichkeit mit jener Fassung, welche im Somadeva vorkommt. Vergleiche Benfey, Pantschat. I 436-461 und II 303-306. An occidentalischen Versionen wies Liebrecht, Germania V 56-58 und Orient und Occident I 125-129, folgende nach: eine englische bei Walter Mapes, *Nugae curialium*, Distinct. III, cap. 4; eine polnische bei Boguphalus II, *Chronicon Poloniae;* deutsche in den Gesta Romanorum bei Grässe II 193-196, und höchst wahrscheinlich auch in dem unvollendeten Gedichte „der Nussberg“ bei von der Hagen Gesammtabenteuer I 445-447. Die Fassung in unserer Handschrift hat die meiste Ähnlichkeit mit der polnischen.

204ᵃ—212ᵃ. *Historia de quodam juvene Cluniacensi pro contemptu hujus saeculi et de futura vita.*

Eberhard, Bischof von Bamberg, war mit dem Kaiser nach Italien gezogen. Vor der Augusthitze, welche selbst dem Einheimischen unerträglich wird, flüchtet er sich in ein Karthäuserkloster. Als er nach dem Alter des Klosters und dem Namen des Gründers fragt, erzählt ihm der Abt folgende Geschichte:

Ein Fürst hatte einen einzigen Sohn, der wohlerzogen und gottesfürchtig war. Er sucht ihm eine Braut aus, und die Hochzeit wird mit grosser Pracht gefeiert. Beim Mahle erinnert sich der Jüngling, dass er heute versäumt habe, sein tägliches Gebet zu verrichten. Er entfernt sich, geht in eine Kirche, welche am Fusse eines Berges lag, und betet. Bei der Heimkehr begegnet er einem alten weissgekleideten Manne, der auf einem weissen Maulthiere sitzt. Sie begrüssen sich und der Jüngling ladet den ehrwürdigen Greis zum Hochzeitsmahle. Dieser nimmt die Einladung an und wird am Hofe des Fürsten mit allen Ehren empfangen. Wie er dann wieder abzieht, gibt ihm der Jüngling das Geleite. Am Orte der ersten Begegnung angelangt, sagt ihm der Greis: „Du darfst mich heute nicht weiter begleiten; in drei Tagen aber komme, wenn es dir beliebt, an diese Stelle; du wirst hier mein Maulthier gesattelt

finden, und es wird dich zu mir führen.“ Am bestimmten Tage verlässt der Neuvermählte das Haus und begibt sich zur verabredeten Stelle. Er findet das Thier, besteigt es, und dieses führt ihn in eine wunderliebliche Gegend. Die Luft hell und milde, lachende Fluren, blumige Wiesen, Bäume mit Blüthen und Früchten geschmückt, überall Duft und Glanz. Die Vögel begrüssen mit süssem Gesange seine Ankunft. Er kommt in einem herrlichen Palaste an; darinnen findet er seinen Gast, umgeben von einer grossen Schaar weissgekleideter, mit Kronen geschmückter Greise, deren Antlitz wie die Sonne glänzt. Freudig empfangen sie ihn, und himmlische unaussprechliche Freude erfüllt das Herz des Jünglings, welcher in dieser Verzückung dreihundert Jahre zubringt, die ihm so schnell wie ein Tag dahinfliessen.

Eltern und Braut hatten indessen seiner lange geharrt; sie hatten ihn überall gesucht und endlich der Hoffnung entsagt, ihn je wieder zu finden. Da liess der Fürst aus seinem Palaste ein Kloster und eine Kirche bauen; dort beschloss er seine Tage; dort wurden er und seine Frau begraben, mit ihnen die verlassene Braut. Und es waren dreimal hundert Jahre verflossen und viele Geschlechter waren auf einander gefolgt, als der verzückte Jüngling, dem die Zeit so rasch dahingeflogen war, heimkehren will. Sein Gastgeber ermahnt ihn zwar, lieber bei ihm zu bleiben; er muss aber fort: wartet doch daheim sein junges Weib auf ihn. Das Maulthier trägt ihn wieder an die frühere Stelle; er zieht gegen die Stadt; Leute gehen auf und ab; alle wie vorher beschäftigt; aber lauter neue Gesichter; er erkennt Niemanden, Niemand erkennt ihn. Wo sein Schloss stand, findet er ein Kloster. Er klopft; der Abt öffnet und fragt, wer er sei. Er nennt sich und fügt hinzu: „Gestern verliess ich das Haus; heute bin ich wieder da und finde nun Alles verändert. Wo sind denn Vater und Mutter? wo meine Braut?“ Da wusste der Abt, dass dieser der Fürstensohn war, von dem die Chronik sagte, er wäre eines Tages verschwunden und nie wieder erschienen; er führte ihn in die Kirche und zeigte ihm die Gräber, wo seine Angehörigen seit so vielen Jahren ruhten. Der Ruf des Wunders verbreitet sich überall; die Einwohner der Stadt laufen herbei, den Wiedererschienenen zu sehen und der Abt ladet ihn zum Mahle. Anfangs weigert er sich, nachdem er am Tische der Engel gesessen, irdische Nahrung zu geniessen; endlich gibt er

nach. Sobald er aber einen Bissen Brot zu sich nimmt, so werden seine Haare grau; seine Kräfte schwinden; er ist ein Greis. Kaum hat er Zeit, von den Mönchen Abschied zu nehmen; er gibt seinen Geist auf und wird in derselben Gruft wie seine Braut beigesetzt.

Das Kloster aber, welches aus dem Fürstenschlosse gebaut worden, ist das nämliche, in welchem Bischof Eberhard von Bamberg Schutz vor der Augusthitze suchte.

Diese Erzählung stimmt in fast allen Einzelheiten mit Korner's „Hochzeit des Loringus“; lateinisch bei Eccard, *Corpus hist.* II. 452, deutsch bei Pfeiffer, Niederd. Erzähl., S. 9 ff. (Germ. IX. 265 ff.) überein.

Über ähnliche Sagen von dem wunderbar raschen Dahinschwinden jahrelanger Zeiträume, siehe vor Allen Liebrecht zu Gervasius, S. 87. Dass der Bräutigam vom Hochzeitsmahle aufsteht, um die versäumte Andacht zu verrichten, ist ein in den Marienlegenden mehrfach vorkommender Zug.

212ᵇ—214ᵇ. *Historia Karolomanni magni Karoli filii.*

Anfang: *Karolomannus et Pipinus fratres germani Francorum reges incliti filii regis Karoli magni exterarum nationum expugnatores acerrimi in plurimis bellis victores extiterunt gloriosi, multas quoque strages fecerunt de inimicis crucis Christi.* Karlmann entsagt aber den Herrlichkeiten dieses Lebens und geht mit einem einzigen Gefährten nach Montecassino, wo beide nach einem Probejahre als Klosterbrüder Aufnahme finden. Eines Tages als Karlmann die Küche besorgen muss, lässt er sich eine kleine Unachtsamkeit zu schulden kommen; darüber erzürnt der Koch und schlägt ihn. Karlmann duldet Alles in Demuth; als aber der Koch seine Unbilden wiederholt, kann sich der Gefährte des Königs nicht mehr bezähmen, und schlägt seinerseits den Koch. Von dem Abte und dem Capitel zur Rechenschaft gezogen, enthüllt er das Geheimniss. Umsonst sucht Karlmann zu läugnen: er wird erkannt und als König geehrt. *Praeclarus autem Christi confessor, cui tantam gratiae praerogativam spiritus sanctus donavit ut se ipsum et mundum abiceret, non se passus est honorari ab hominibus nec in aliquo voluit praeferri ejusdem monasterii fratribus, sed quod voverat et promiserat in humilitate et obedientia reliquum vitae suae*

tempus cum mortificatione corporis Deo laudabiliter serviens peregit, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen.

214ᵇ—223ᵃ. *Quaedam pulcherrima narratio de duobus sociis.*

Prolog: *Sicut semper vinum bibere aut semper aquam contrarium est, alternis autem uti delectabile, ita si sermo semper fit de testibus non erit gratus. Emergamus itaque de testibus et ad altiora veniendo pro rerum et causarum varietatibus et noster varietur ac alteretur sermo. Fides nemini extorquetur; non enim visa sed audita referrimus; solum omnipotentiae Creatoris pie deferatur, cui cum voluerit subest et posse.*

Die Geschichte selbst beginnt: *Regem fuisse quemdam regnum subjectosque pie regentem audivi. Huic frater erat carne, fide tamen et morum probitate germanior.*

Ein Höfling macht sich eines grossen Vergehens schuldig und wird zur Verbannung verurtheilt. Er wendet sich an den Bruder des Königs und bittet um seine Fürsprache. Wie nun dieser vor den König tritt und ihm sein Anliegen vorbringen will, versagt ihm plötzlich die Rede. Erst nach geraumer Zeit bekömmt er wieder die Sprache und erbittet die Begnadigung des Schuldigen. Vom Könige um die Ursache seines Verstummens befragt, antwortet er, er hätte sich an das jüngste Gericht erinnert; da habe ihn ein so grosser Schrecken übermannt, dass ihm die Stimme ihren Dienst versagte. Er wolle daher auch den Palast verlassen, allen Herrlichkeiten des Lebens entsagen und als armer Pilger die Welt durchwandern. Er vollzieht seinen Entschluss. Nach drei Tagen begegnet er einem Unbekannten, der sich ihm als Gefährten anbietet. Sie wandern zusammen gegen Rom, als der Königsbruder erkrankt. Mit Mühe schleppt er sich fort: jeden Augenblick muss er innehalten und ausruhen. Theils aus Ungeduld darüber, theils aus Gier nach dessen Habe, beschliesst der treulose Gefährte seinen Tod; von der Spitze eines Berges stürzt er ihn, ein neuer Kain, in den tiefen Abgrund. Da erhebt sich aber plötzlich die Leiche, ereilt in schnellem Laufe den Mörder und setzt sich fest auf seinen Nacken. Umsonst versucht der Unglückliche sich der grauenvollen Last zu entledigen, er muss sie immerfort tragen. Da fühlt er bittere Reue; er zieht von Stadt zu Stadt, überall laut seine Schuld bekennend. Und je weicher sein Gemüth, je tiefer seine Zerknirschung, desto leichter wird ihm seine

Last; bald wird sie ihm ganz unfühlbar. Er langt in Rom an, und geht zur Tiberbrücke, wo der Papst mit seinen Cardinälen sitzt. Das dicht gedrängte Volk zertheilt sich und macht der wunderbaren Erscheinung Platz, dem Sünder mit dem Todten auf dem Rücken. Er beichtet seine Schuld; der Papst erklärt aber, ihm den Ablass nicht geben zu können: „*Te qua ratione solvam, quem visibiliter Deus ligat?* Sieh nun diesen Ring, betrachte ihn wohl, auf dass du ihn wieder zu erkennen vermögest; wenn du ihn mir zurückbringst, will ich dir die Absolution ertheilen.“ Und mit diesen Worten schleudert der Papst den Ring in die Tiber hinunter. Der arme Sünder ist der Verzweiflung nahe; doch bald ermannt er sich, er hat Vertrauen in die Barmherzigkeit Gottes und zieht weiter gegen das heilige Land. An das Meer gelangt, findet er drei Fischer, welche gerade beschäftigt waren, ihre Netze zu trocknen und auszubessern. Er bittet um ein Almosen, worauf einer der Fischer ihm zuruft, dort im Korbe neben dem Feuer sich den grössten Fisch auszusuchen; er möge diesen aber sorgfältig ausweiden, denn er würde in ihm vielleicht etwas Angenehmes finden. Der arme Pilger befolgt den Rath und in den Eingeweiden des Fisches findet er den Ring des Papstes. Vor Schrecken und Freude fällt er in Ohnmacht, und als er endlich durch die sorgsame Pflege des Fischers seine Sinne wieder erlangte, sagt ihm dieser: „Nun geh' zurück nach Rom, zeige dem Papste seinen Ring und bitte ihn um Ablass. Weigert er ihn dir, so kündige ihm seinen baldigen Tod an; was dich aber betrifft, so magst du sofort von deiner Last befreit werden, und deine gereinigte Seele wird die deines Gefährten im Himmel einholen. Ich bin der heilige Petrus und die da sind Paulus und mein Bruder Andreas.“ Als er dies gesagt hatte, verschwanden alle drei, mit ihnen das Schiff und die Netze und der Korb. Nur das Feuer blieb; daran kochte der Pilger seinen Fisch und stärkte sich. In Rom angelangt, findet er den Papst, die Cardinäle und das Volk wieder an derselben Stelle. Er reicht dem Ersten den Ring dar und bittet um Ablass. „Wie konntest du ihn so schnell finden?“ — „Der heilige Petrus half mir; er schickt mich zu dir.“ — „Warum sprach er dich nicht sofort selbst von deiner Schuld frei?“ — „Auf dass der Ruhm Gottes vor dem versammelten Volke verkündet werde.“ — „Ich vermag dich nicht loszusprechen. *Quem Petrus non absolvit cum valuit, hunc absolvere nec ego possum.*“ — „Nun wisse, dass

du in zehn Tagen sterben wirst; sieh zu, dass der Tod dich nicht unvorbereitet finde. Mich wird Gott erlösen.“ Und in demselben Augenblicke öffnet die Leiche die Hände, sie erhebt die Arme, allmälich und sanft steigt sie hinunter und gibt dem Lebenden den Friedenskuss. Beide glänzen in strahlendem Lichte, der Büssende aber fällt zur Erde und ist todt. Verwunderung und Schrecken bemächtigen sich der Anwesenden; der Papst befiehlt, dass die zwei Freunde in jener Gruft bestattet werden, die für ihn selbst vorbereitet war, in zehn Tagen werde er ihnen folgen. Da bescheidet er nach Rom die Cardinäle, die Bischöfe, alle Würdenträger der Kirche. Am zehnten Tage versammelt er sie um sich und, ein neuer Moses, gibt er ihnen weise Lehren, spricht über die christlichen Tugenden und über das Heil der Kirche und stirbt. Wie man ihn nun beisetzen will, findet man die Körper der zwei Freunde innig verbunden; bald aber trennen sie sich und lassen dem Neuangekommenen Raum zwischen ihnen. — Dort ruhen sie nun alle drei in Frieden. —

Über einen der hervorragendsten Züge dieser Erzählung, das Auffinden des Ringes im Bauche eines Fisches, vgl. Menzel, Christliche Symbolik, Regensburg 1854, I 291. Reinhold Köhler versprach, Germania II 432 Anm., darüber bei Untersuchung einer (wie er mir freundlichst schreibt, der Gregorius-) Legende ausführlich zu handeln; inzwischen sind A. Kaufmann's Quellenangaben u. s. w., Köln 1862, erschienen, wo S. 1-4 zahlreiche Nachweise zusammengestellt sind. Das Auffinden des Ringes steht hier dann mit einem andern bedeutsamen Zuge im Zusammenhange: die Lossprechung von der Sünde wird an eine Bedingung geknüpft, deren Verwirklichung beinahe unmöglich erscheint, und die trotzdem bei aufrichtiger Reue des Sünders durch Gottes Hilfe eintritt. So sollte dem Johannes Chrysostomus nur dann verziehen werden, wenn ein noch säugendes Kind ihn angeredet hätte [1]).

234[a]—250[b]. *Historia Joseph translata de arabico in latinum per fratrem Alfonsum ordinis praedicatorum.*

Am Schlusse:

Explicit historia Joseph secundum Ægyptios translata de arabico in latinum per fratrem Alfonsus Bonihominis Hispani

---

1) Über diese Legende, welche mit der spanischen Monserrate-Sage des Johannes Garin zusammenhängt, wird bald D'Ancona ausführlich berichten.

ordinis praedicatorum, quam scripsit in Ægypto existens in carcere Soldani cum socio suo fratre Petro Aurelii Biterrensis [1]) *ejusdem ordinis, quam historiam complevit in dicto carcere anno domini 1336.*

Über Alfons und dessen Übersetzung des bekannten Briefes des R. Samuel siehe Antonio *Bibl. hisp. vetus* II 157 und Quetif I 594 [2]). Weder der eine, noch der andere erwähnt etwas über dessen Gefangenschaft oder über vorliegende Übertragung. Letztere mag in Handschriften nicht gerade selten sein; die Brüssler Bibliothek besitzt deren zwei; vgl. *Catalogue des mss. de la bibl. royale de Bourgogne* II 151.

Die *historia Joseph* stimmt im Allgemeinen mit der biblischen Erzählung überein; oft sogar überspringt Alfons einzelne Begebenheiten, die er mit einem blossen Hinweis auf die Bibel *(sicut in nostra latina historia continentur)* erledigt. Die Darstellung ist jedoch ungemein ausführlich; die Paraphrase macht sich bis zur Ermüdung breit. An mehreren Stellen werden Schriftstücke theils erwähnt, theils vollständig mitgetheilt: so der Verkaufsbrief Joseph's an die ägyptischen Kaufleute; ein Entschuldigungsschreiben der Frau Putiphar's an Joseph und dessen Antwort darauf; endlich ein Brief Jakob's an Joseph, um seiner Huld den jungen Benjamin anzuempfehlen. Einen bedeutsamen Zug finden wir in dem Gebrauche, den Joseph von seinem Becher macht, welcher die Kraft gehabt haben soll, Geheimnisse zu errathen. Da wir darin manche Anklänge an die Episode der *mesura* im spanischen Poema de José finden [3]), so halte ich es für nützlich, die betreffende Stelle hieher zu setzen:

Cumque omnia parata essent ad prandium ministri de sedibus disponebant. Tunc Joseph vocavit procuratorem domus suae et dixit: „Apporta vas in quo ego bibere consuevi“ et accepit Joseph scyphum suum et respexit contra fratres suos diu et timuerunt valde ab aspectu illius. Et Joseph percussit digito fortiter scyphum illum usque ad sonum et iterum respexit ad illos et dixit

---

[1]) Oder *Bicerrensis?* Jedenfalls Béziers in Süd-Frankreich.

[2]) Vgl. auch Denis, *Codd. mss. theol.* I 465.

[3]) Im Koran kommt Nichts derartiges vor: bei Weil, biblische Legenden der Muselmänner, welcher seine Darstellung aus verschiedenen Quellen zusammenstellt, heisst es nur ganz kurz (S. 124): „Joseph nahm einen Becher zur Hand und stellte sich als wahrsage er daraus, dann schrie er sie an: Ihr seid Lügner.“

eis: „Quis vestrum vocatur Ruben veniat.“ Tunc Ruben: „Ecce ego domine servus tuus.“ Dixit ei Joseph per interpretem: „Secundum quod scyphus meus iste dicit quod tu es primogenitus patris tui, tu es princeps fratrum tuorum.“ Et ipse: „[Utique], domine“. Dixit ei Joseph: „Veni, sede in capite mensae istius.“ Iterum percussit secundo calicem et dixit: „Ubi est Simeon?“ Et ille: „Assum ego servus tuus.“ Cui dixit Joseph: „Vade et sede juxta fratrem tuum Ruben.“ Et percutiendo scyphum ad quemlibet ictum vocavit unum per nomen suum et omnes in mensa per ordinem juxta sua primogenita collocavit usque ad undecimum. Qui cum restaret solus Beniamin, mirati sunt valde decem fratres de scientia Joseph et dicebant ad invicem: „Quis unquam vidit talia? hoc mirabile valde; si dominus iste fuisset nutritus nobiscum in domo patris nostri non melius potuisset nos ex nomine cognoscere et juxta nostrum ordinem et seriem collocare.“ Tunc conversus Joseph ad germanum suum Beniamin qui restabat collocandus dixit ei: „Non sedebis tu, o puer, in mensa illa cum fratribus tuis. Nam licet tu sis minor natu tamen tu es major merito et eris princeps eorum. Veni et sede ad dexteram meam in mensa mea.“ Cumque Joseph sederet in mensa et scyphus suus ante illum, respexit decem fratres suos diu et timuerunt valde, nam ostendit eis torvam faciem et dixit illis: „Si alius frater vester, quem ut asseritis bestia comedit, sederet vobiscum, non esset in mundo pulchrior mensa. Ipse enim erat lumen vestrum et lapis pretiosus in vobis.“ Et tunc magis timuerunt et tacuerunt. Tandem Judas dixit ei: „Domine mi, iste Beniamin est frater uterinus Joseph et ambo sunt filii patris nostri Jacob, sed in mundo non poterat pulchrior inveniri quam Joseph frater ejus.“ Tunc Joseph exhilaratus mandavit ministrare fercula et dum pranderent misit cuilibet fratrum suorum xenium et duplum fecit apponi eoram Beniamin et admirati sunt decem fratres Post haec fecit portari vinum optimum et biberunt amotis mensis.

Cumque Beniamin fuisset calefactus a vino optimo incepit loqui et dixit ad Joseph: „Domine mi generose, dico tibi quod ego habui fratrem, et unâ dierum pater meus misit illum ad fratres ad locum ubi erant isti fratres mei et pascebant greges, et non rediit ad eum usque in hodiernum diem et sunt viginti anni quod pater meus posuit ad carnem suam cilicium nigrum et obscurati

sunt oculi ejus et incurvatus est prae angustia cordis propter filium suum fratrem meum Joseph et plangit ac plorat die ac nocte, et habet adhuc tunicam ejus sanguine plenam et omni die ponit illam ante se et flens lacrymis rigat illam et jam pater meus est quasi mortuus prae afflictione et tristitia. Et nunc, domine mi, rogo te, interroga istum scyphum, qui annunciat tibi omnia, quod dicat mihi nova de fratre meo Joseph, si bestia cŏmedit illum an non, aut de filiis hominum si aliquis occidit illum, nam dubium vertitur suspicosum qua morte periit.“ Cumque audisset Joseph verba haec quae Beniamin dicebat non potuit cohibere spiritum suum a fremitu intrinseco prae compassione patris cum Beniamin ejus dolorem et tristitiam enarravit; surrexitque Joseph et intravit cameram cum fletu et flevit diu amaro animo super dolore et tristitia patris sui. Postquam cessavit a fletu, lavit faciem suam et exivit ad fratres suos, et cum sedisset dixit fratri suo Beniamin: „Puer, dimitte verba ista, non garrules, tace quousque cum pace exeas de Ægypto. Viginti anni sunt quod bestia devoravit fratrem tuum, et nunc venisti sciscitari nova de illo!“ Tunc Joseph accepit scyphum suum in manu et percussit eum digito et ad ictum ejus subrisit et respexit torvis oculis omnes aspectuque terribili fratres suos. At illi timuerunt valde. Conversusque ad Beniamin fratrem suum dixit illi: „Tu, puer, interrogas calicem meum super fratre tuo Joseph, et scyphus meus respondet tibi quod bestia non comedit illum nec aliquis [ex] filiis hominum interfecit eum, sed frater tuus Joseph de quo interrogas vivit et est in prosperitate; et nunc vade et reverte ad patrem tuum et quando iterum redieris in Ægyptum ego annunciabo tibi certa nova de fratre tuo.“

Am Schlusse der Handschrift findet sich:

258ᵃ—289ᵃ. *Testamentum duodecim filiorum Jacob.*

Anmerkung. So eben finde ich in Pertz's Archiv IX, 474 eine Handschrift des Domcapitels zum heil. Veit zu Prag mit folgendem Titel verzeichnet: „Dolopuchi historia fabulosa temporis Augusti, saec. XV“.

SITZUNG VOM 16. NOVEMBER 1864.

Das wirkliche Mitglied, Herr Dr. Ferdinand Wolf, legt eine Abhandlung für die Denkschriften vor: „Über Raoul de Houdenc und insbesondere seinen Roman Meraugis de Portlesguez".

Der Verfasser gibt eine kritische Zusammenstellung der bio- und bibliographischen Notizen über diesen nächst Chrétien de Troies berühmtesten Trouvère und dessen Werke.

Dann gibt er eine Analyse des bedeutendsten Werkes desselben, des bis jetzt ungedruckten „Roman de Meraugis de Portlesguez" (in Versen), nach der Handschrift 2599 der k. k. Hofbibliothek zu Wien.

Im Anhang wird eine für die Geschichte der mittelalterlichen Minnehöfe sehr merkwürdige Stelle aus diesem Gedichte mitgetheilt, da sie für die bis jetzt aus Mangel an gleichzeitigen Zeugnissen bezweifelte Existenz derselben als eigentlicher Damengerichte und mit rechtskräftiger Urtheilsfällung spricht.

Endlich weist er die Werke und Stellen nach, in welchen des Helden dieses Romans Erwähnung geschieht, wobei er insbesondere den in der Handschrift 2594 der k. k. Hofbibliothek befindlichen portugiesischen Prosa-Roman von Lancelot bespricht und daraus alle auf Meraugis bezüglichen Stellen mittheilt.

Über einen deutschen Rechtscodex der Krakauer Universitäts-Bibliothek.

Von **Dr. Ferdinand Bischoff,**
k. k. o. Professor an der Lemberger Universität.

Die weite Verbreitung des deutschen Rechtes in dem ehemaligen polnischen Reiche hatte zur natürlichen Folge, dass daselbst deutsche Rechtssammlungen und Rechtsbücher entstanden oder eingeführt wurden. Bisher sind nur wenige solcher Rechtshandschriften bekannt geworden und doch ist nicht zu zweifeln, dass die Anzahl der vorhanden gewesenen nicht unbeträchtlich gewesen ist. Die meisten sind indessen vielleicht für immer verloren und die Besorgniss, dass auch noch manche der vorhandenen verloren gehen könnten nicht ungegründet, wesshalb öffentliche Mittheilungen wünschenswerth erscheinen dürften.

Wenn nun zunächst eine Rechtshandschrift besprochen wird, welche bereits beschrieben und auch schon benützt worden ist, und zwar letzteres von dem grossen Meister Homeyer, so möchte diess auffallen. Allein da die einzige, nach eigener Einsicht gemachte Beschreibung dieses Codex, nämlich die von Bandtkie im Prodromus des Lectionskatalogs der Krakauer Universität vom Jahre 1818 und 1819 sehr kurz, unbestimmt und ungenau ist, und somit mehrfacher Ergänzung und Berichtigung bedarf, die Benützung desselben aber durch Homeyer sich nur auf einen Theil seines Inhaltes erstreckt, so wird man nachstehende Untersuchungen und Mittheilungen hoffentlich nicht für überflüssig halten. Dem Verfasser waren sie durch die Wichtigkeit, welche diese Handschrift anerkanntermassen hat, und namentlich durch die Beziehungen, in welchen andere noch zu untersuchende Rechtscodices zu derselben stehen, vor Allem geradezu geboten.

Die Handschrift, von welcher die Rede ist, befand sich vor dem Jahre 1817 beim Krakauer Magistrate, von welchem sie im bezeichneten Jahre der Krakauer Bibliothek überlassen wurde, wo sie früher unter der Signatur P. P. III. 3. und nun unter der Zahl 169 zu

finden. Sie enthält, in dicke mit Leder überzogene Holzdeckel gebunden, 309 Pergamentblätter in Folio (33 Centimeter hoch, 24 breit), wovon aber das Blatt 78 nur zur Hälfte vorhanden ist. Eine jüngere Hand hat die einzelnen Seiten numerirt und dieses halbe Blatt mit der Zahl 154 b. bezeichnet. Vom Schreiber selbst, wie es scheint, wurden die Blätter, worauf Text — nicht Register — geschrieben steht, mit rothen römischen Zahlen in der Art numerirt, dass die erste Seite, auf welcher ein Text begann, die Ziffer I, die zweite Seite die Ziffer II, dann die vierte Seite die Ziffer III, die sechste die Ziffer IV u. s. w. erhielt, die letzte Ziffer daher um 1 mehr als die Anzahl der Blätter anzeigt. Vom Schreiber selbst scheinen auch die rothen in der Mitte am untern Rande auf den letzten Seiten der einzelnen Pergamentlagen zur Bezeichnung dieser geschriebenen Ziffern herzurühren. Diese Zählung beginnt erst nach dem ersten Register mit dem ersten Textblatt. Die meisten Lagen enthalten acht Blätter, nur die fünfzehnte hat sechs, die sechzehnte dagegen, auf welcher Register geschrieben sind, zehn Blätter; die zehnte Lage fehlt und scheint schon beim Binden des Buches gefehlt zu haben und später — abgesehen von den ersten Blättern — nur ein Blatt herausgeschnitten worden zu sein, welches vermuthlich unbeschrieben war und auf das oben erwähnte Blatt 154 b. folgte. Die weggeschnittene Hälfte dieses Blattes war gewiss unbeschrieben und fiel vermuthlich wie auch der Rand eines andern Blattes einem Pergamentbedürftigen als Opfer. Der Text ist vollständig erhalten.

Der Codex ist durchgehends doppelspaltig mit Freilassung breiter Ränder geschrieben; die Spalte hat gewöhnlich 24 Zeilen, die Zeile durchschnittlich 16 Buchstaben. Die Schrift ist durchaus dieselbe, eine schöne, grosse, fette, mässig eckige Minuskel, gut lesbar, namentlich in den deutschen Texten mit wenigen und den gewöhnlichsten Abkürzungen. Die Initialen sind blau und roth, vor den Artikelüberschriften, die im Text und Register roth geschrieben sind, blau, vor dem schwarzgeschriebenen Text roth. Nicht selten setzte der Schreiber, der überhaupt nicht liederlich schrieb, um leeren Raum auszufüllen, den ersten Buchstaben eines Wortes an das Ende der Zeile und schreibt dann am Anfang der nächstfolgenden doch noch das ganze Wort. Über dem *i* steht überall ein schräger Strich, niemals ein Punct, für das *s* am Anfang und in der Mitte des Wortes stets das

lange *ſ*, für das *s* am Ende in dass, das, es u. s. w. gewöhnlich *z*, für *sch* fast immer *sh*, für *k* vor Vocalen oder am Ende des Wortes *c*, für *ö*, *ü*, u. s. w. immer nur *o*, *u*, ohne irgend welche Bezeichnung. Zuweilen ist ein Wort aus- und der Raum dafür freigelassen, z. B. auf S. 27, im lateinischen, S. 469 im deutschen Texte; häufiger sind einzelne Worte und selbst ganze Sätze aus Versehen weggeblieben, öfter als im lateinischen im deutschen Texte, der dem Abschreiber offenbar mehr Schwierigkeiten machte als jener. Am Rande, namentlich im deutschen Texte des sächsischen Landrechtes, finden sich ausgebliebene Worte, auch Verbesserungen des Textes, Schlagworte u. a.

Die vorstehenden Bemerkungen über die äussere Form des Codex bekräftigen die von Homeyer im Sachsenspiegel (II. I. p. 12) über die Zeit der Entstehung desselben ausgesprochene Ansicht, wornach der Codex wirklich, wie es im Prolog vor dem Register zum deutschen Sachsenspiegel gesagt wird, im Jahre 1308 geschrieben worden sein soll. Die äussere Beschaffenheit des Codex zwingt wenigstens nicht eine spätere Entstehungszeit anzunehmen, obgleich eine solche Annahme ganz zulässig wäre. Ob der Codex auch wirklich — wie es ebenfalls in dem erwähnten Prologe gesagt wird — von Konrad von Oppeln geschrieben oder, wie von Homeyer vermuthet wird, nur eine Copie vom Originale Konrad's sei, welches im Jahre 1306 für einen gewissen Cusvelt Heinrich geschrieben worden sein soll und wovon eine vielfach modernisirte, um etwa hundert Jahre jüngere Copie in dem von Gaupp (das alte Magdeb. u. Hallische Recht, S. 186 fg.) beschriebenen sog. Heinrichauer Codex (Homeyer, deutsche Rechtsb. Nr. 85) vorliege, ist mindestens ebenso schwer zu bestimmen, als das Verhältniss des letztgenannten Codex zu dem Krakauer. Dass ersterer nicht im Jahre 1306 geschrieben, somit nicht — wie Gaupp a. a. O. S. 94 behauptete — das Original Konrad's sein kann, hat Homeyer unbestreitbar dargethan und Gaupp gab später selbst die Möglichkeit zu, dass der Heinrichauer Codex nur eine Copie sei (Schles. Landr. 134 u. 280). Auch die Angabe seines Inhaltes in Laband's Syst. Schöffenrechte S. XIII bezeugt das jüngere Alter desselben. Eben so gewiss ist, dass der Krakauer Codex füglich nicht vom Heinrichauer abgeschrieben wurde (Homeyer a. a. O. II. 1. S. 11). Unter den immer noch möglichen Vermuthungen über den Ursprung des Krakauer Codex, — dass

dieser wie der Heinrichauer vom Originale Konrad's abgeschrieben worden, oder dass der Krakauer Codex wie der verloren gegangene Konrad's v. J. 1306 von diesem selbst aus denselben Quellen geschrieben, somit ebenfalls Original sei, oder endlich dass es gar keinen Codex Konrad's für Cusvelt v. J. 1306 gegeben habe und der Heinrichauer Codex eine Copie des Krakauer, dieser aber der alleinige Originalcodex Konrad's von Oppeln sei, — hat die erste die gewichtigsten Gründe für sich. Der aufmerksame Leser der vorstehenden und folgenden Mittheilungen über die Beschaffenheit des Krakauer Codex wird jedoch zugeben müssen, dass dieselben manche Anhaltspuncte für die anderen oben ausgesprochenen Vermuthungen gewähren, und eine bestimmtere Antwort über den Ursprung des Krakauer Codex derzeit namentlich ohne genauere Vergleichung mit dem Heinrichauer kaum möglich ist.

Die ersten sechs Blätter enthalten Verzeichnisse der Überschriften und der Anfangsworte der Artikel, und zwar:

a) Auf Seite 1—5 das Register über den lateinischen Text des sächsischen Landrechtes, welches jedoch mit der ersten Rubrik: Quomodo quis proprium suum possit conferre in hereditatem anhebt — das Frühere fehlt — und mit der Rubrik: de noua consuetudine iudicis und den Anfangsworten: Judex non potest cum schliesst.

b) Ohne Unterbrechung folgt bis auf Seite 9 das Register über das lateinische Lübecker Recht, beginnend: Quomodo quilibet vir possit acquisita bona sua dare. Hec enim sunt iura de lwbek ciuitate; schliessend: Qui se ipsum interficit. Si quis sui ipsius ho. Die Zahl der Artikel des Lübecker Rechtes in diesem Register beträgt 82.

c) Auf Seite 10 beginnt mit den Worten: Hic capitulantur iura feodalia et primo ponit magister prologum dicens das Register über den lateinischen Text des sächsischen Lehnrechts. Es enthält 42 Artikel (die Einleitung erscheint nämlich auch rubricirt) und schliesst auf Seite 12 mit den Worten: Hec sunt recompensaciones animalium.

Das siebente Blatt ist unbeschrieben.

A. Auf dem achten Blatte beginnt mit den Worten: Incipiunt iura ciuilia meydeburgensis ciuitatis que magister Cunradus scripsit Cracovie der lateinische Text des sächsischen Landrechtes; der bis auf Seite 135 geht, ohne Prolog 92 rubricirte Artikel enthält, und mit den Worten: statuere aut incolis inponere absque provincialium assensu schliesst. Es ist dieser Text die sog

versio Vratislaviensis (Homeyer, D. Rb. 11—14 u. S. Sp. I. 55 fg.), welche von Homeyer für seine Ausgabe des s. Landrechtes bei einzelnen Stellen herangezogen wurde, theils um den Charakter derselben zu belegen, theils um den übersetzten Text selber erläutern zu helfen. Hiezu wurde der Heinrichauer Codex benützt. (Hom. S. Sp. I, 97.) Nach einer Vergleichung aller von Homeyer (D. Rb. 13. 14 u. S. Sp. I. 59. 60. 87 u. a.) angeführten Stellen dieser Übersetzung stimmt die im Krakauer mit der im Hinrichauer Codex, abgesehen von wenigen unbedeutenden Abweichungen, wie z. B. in I. 4. vanus statt gnavus, in III. 27 fuerunt statt sunt, überein. Es ist daher hier auf eine genauere Beschreibung dieses Textes nicht weiter einzugehen nöthig. (S. auch Gaupp, Magd. R. 187 fg. und Stobbe, Gesch. d. d. R. Qu. I. 365.) Für die Beantwortung der Frage nach dem Verfasser dieser Übersetzung ist aus dem Krakauer Codex nichts zu entnehmen. Diese versio Vratislaviensis enthält, nebst der von Sandomir, auch ein Codex der Ossolinskischen Bibliothek, dessen Beschreibung für eine spätere Gelegenheit vorbehalten werden muss.

B. Ohne Unterbrechung folgt auf S. 135 auf das sächsische Landrecht eine lateinische Fassung des Lübecker Rechtes in 82 Artikeln bis auf S. 154 b. Sie beginnt mit der Rubrik: Quomodo quilibet uir possit acquisita bona sua dare . . . hec enim sunt iura de lwbek und dem Artikel: Vir habet liberum arbitrium inpignorandi vendendi dandi cuicunque uult proprietates rerum sibi conquisitarum und schliesst mit dem Artikel: De eo qui se ipsum interficit. Si quis sui ipsius homicida fuerit quod deus auertat uel per sententiam decollatus aut suspensus fuerit heredes ipsius omnem suam hereditatem integraliter possidebunt. Auch der Heinrichauer Codex enthält ein lateinisches Lübecker Recht im unmittelbaren Anschluss an das lat. sächs. Landrecht und wurde dieses von Hach, Das alte lübische Recht S. 185 — 228 nach einer durch Gaupp besorgten Abschrift verglichen. Eine Vergleichung der Krakauer Fassung mit der Collation bei Hach zeigt, dass auch bezüglich des Lübecker Rechtes zwischen dem Krakauer und dem Breslauer Codex wesentliche Übereinstimmung besteht.

C. Seite 155. Hic incipiunt iura feodalia latino sermone. Quoniam in prima parte huius libelli etc. folgt bis auf Seite 230 eine lateinische Übersetzung des sächsischen Lehenrechtes,

welche nach einer Vergleichung mit einer Abschrift der im Heinrichauer Codex enthaltenen durch Dr. Rzešinski zu Krakau von Homeyer für seine Ausgabe des sächsischen Lehenrechtes zur Erläuterung der zweifelhaften Stellen des deutschen Textes benützt und sonst statt des — nicht bekannten — Textes, den sie übertragen hat, verglichen wurde. (Hom. II. 1, S. 120. 86 fg. 10.) Im Anhang V (a. a. O. S. 340 fg.) gibt Homeyer eine Vergleichung von Stellen aus dem Krakauer Codex und aus dem Drucke dieser Übersetzung in Lasco's Commune . . privilegium . . . Polonie mit den entsprechenden abweichenden Stellen des Breslauer Codex, und von übereinstimmenden Stellen der beiden Codices mit abweichenden in Lasco, woraus sich ergibt: „dass L(asco) und C(racau) häufiger als B(reslau) dem deutschen Grundtext conform sind; dass C nicht füglich aus B. abgeschrieben sein kann und dass L. eher C. als B, vor Augen gehabt hat."

D. Seite 231: Hy beginnen lantrechtis capitil meydebursxis rechtis alsus Mich hat gesriben eynes meystirs hant etc. (s. Gaupp, Magd. R. 193) folgt das Verzeichniss der Überschriften und der Anfangsworte der Artikel des sächsischen Landrechtes. Dieses Verzeichniss ist — wie auch Homeyer (II. 1, S. 11) vermuthet, wahrscheinlich später als der Text geschrieben. Dafür spricht die Beifügung der Blattzahlen zu den Artikelüberschriften, die kaum später als diese geschrieben wurden, die Nichtnummerirung der Blätter, worauf das Register steht und die auffallende Anzahl der Blätter der sechzehnten Pergamentlage, worauf nämlich dieses Register steht, welche dann vorgebunden wurde. Wenn anzunehmen ist, dass das Register später als der Text geschrieben wurde, dann darf man vielleicht auch annehmen, der Schreiber habe dasselbe verfasst. Dafür spricht vielleicht auch der Umstand, dass im Register die Zahl der rubricirten Artikel, in Folge weiterer Zerlegung des Prologs und in Folge des Mangels von drei Artikelüberschriften im Text, die sich im Register finden, 314 beträgt, während der Text in nur 308 Artikel zerfällt. Wurde aber das Register vom Schreiber verfasst, dann hätte er wohl schwerlich im Eingange desselben einen andern als Schreiber des Buches genannt. Andererseits darf jedoch nicht verhehlt werden, dass aus dem erwähnten Mangel von Artikelüberschriften im Text und aus den Anfangsworten des Registers immerhin auf blosses Abschreiben auch des Registers geschlossen

werden darf. Bemerkenswerth scheint aber zu sein, dass ein so tüchtiger Schreiber, wie der des Codex unverkennbar ist, nirgends eine Spur seines Namens oder Zeichens darin niederlegte. Oder sollte dies mit den ersten Blättern verloren sein? oder sollte der Schluss erst noch hinzugesetzt werden?

Die Seite 252 ist unbeschrieben.

Auf Seite 253 beginnt der deutsche Text des sächsischen Landrechtes mit den Worten: Hy beginnit meydeburs recht zu dwtshen vnd sprichit der meyster eyn vorrede alsus. Ich zcimmere etc. Die letzten Worte desselben auf Seite 436 sind: vnd nach im wart gekorn bishof rudolf von dingelsteten. Der Text enthält, wie gesagt, 308 rubricirte Artikel. Die Bemerkung bei Homeyer (D. Rb. 80 u. S. Sp. I. 29), die Anzahl der Capitel sei 88, rührt vermuthlich davon her, dass Bandtkie in seiner oben genannten Beschreibung die Blattzahlen im Register für Capitelzahlen hielt, aus welchem Grund er auch irrthümlich von 38 Capiteln des lateinischen Lehenrechtes spricht. Im Breslauer Codex soll das deutsche sächsische Landrecht 124 Capitel haben. Der Krakauer Codex wurde, wie es scheint, einer späteren erweiterten Redaction des sächsischen Landrechtes zu Grunde gelegt. Es findet sich nämlich in einer vielleicht auch noch dem 14. Jahrhundert angehörigen ganz kleinen Schrift nicht selten das Wort rubrica zwischen den Zeilen, vermuthlich zum Zeichen, dass daselbst eine Rubrik zu schreiben sei oder die Anmerkung inferius ista rubrica; zuweilen ist die neue Rubrik ganz hineingeschrieben. Ferner findet man in dieser Schrift öfter die Bemerkung: capitulum quod deficit in alio quere libro oder auch de altero libro passum istum scribe bei Stellen an denen andere Codices (etwa Bhqu bei Homeyer) mehr enthalten. Bei dem Artikel I. 27 nach Hom. z. B. ist eingeflickt: lezet . . . . vnd kein und weiter I. 28 Swaz sogetancs — herwete etc. Das Ende des Artikels 52 des dritten Buches nach Homeyer lautet im Krakauer Codex wie bei Homeyer: vnde der burcgreue vber den marcgreuen; dann heisst es unmittelbar weiter: Sachsen duringe franken vnd swaben Diz woren etc. Am Rande ist aber hinter dem Worte marcgreuen hinzugefügt: Iglich dutsch lant hat sinen herzogen und zwischen die Worte franken vnd swaben ist Beieren eingeflickt. — Den Schluss dieses Landrechtstextes bildet der Aufsatz von der Herrn Geburt mit dem: Ob ein Bischof vom Reiche belehnt wird (Hom. S. Sp. I.

139 fg.), der Judeneid in der Fassung, in welcher denselben das Capitel 100 des von Wasserschleben (D. R. Qu. 125 fg.) mitgetheilten Weichbildes enthält, endlich die Chronik: Von der Welt Beginn in einer von allen bei Daniels (Weichbild) mitgetheilten Fassungen mehrfach abweichenden Form, indem bald mehr bald weniger als dort mitunter offenbar Unrichtiges aufgezeichnet ist. Sie reicht bis Wilhelm von Holland.

E. Auf der Seite 437 beginnt mit den Worten: Hy beginnen lenrechtes capitel alsus das Register über das deutsche sächs. Lehenrecht; dieses selbst aber folgt unmittelbar darauf und reicht von S. 145—535. Zu Anfang steht: Hy beginnit lenrecht. Swer len recht kunnen well der volge dise buches lere, am Ende: Diz buch gewinnit ouch manchen vynt wen alle di widir got vnd widir recht streben di werden dissem buche gram wen in ist leit daz recht ymmir geoffinbarit wirt, wen da von shinbar wirt ir vnrecht. (S. Homeyer II. 1, S. 309, Art. 78.) Der deutsche Text des sächs Land- und Lehenrechtes im Krakauer Codex wurde für Homeyer's Ausgabe vollständig verglichen. (Hom. S. Sp. I. 96. 117 u. II. 1, S. 10. 116).

E. Auf Seite 535 noch, nach einem unbeschriebenen Raume von nur einer Zeile beginnt das Register über ein Weichbildrecht mit den Worten: Hi beginnin wichbildes recht capitil Do man meideburc von erste besatzte und geht bis Seite 542. Das Register hat 104 Rubriken, die letzten Artikel des Textes sind darin nicht besonders rubricirt. Dieser hat 112 Artikel auf 30 Blättern.

Da diese Weichbildform meines Wissens noch nirgends genau bekannt geworden ist, wohl aber genau bekannt zu werden verdient, so soll im Folgenden darauf näher als es bei den vorher beschriebenen Texten geschehen durfte, eingegangen werden. Da aber der Inhalt dieses Weichbildes, mit ganz geringer Ausnahme, in bereits bekannten Rechtsquellen nachweisbar ist, so bedarf es keines Abdruckes desselben und genügt, um sich ein klares Bild davon zu machen, eine Vergleichung mit den nächst verwandten Quellen, als welche die Magdeburg-Breslauer Rechte von 1261, 1283, 1295, das Magdeburg-Görlitzer v. 1304 (bei Gaupp, Magd. R.), das Weichbild in der von Mühler (D. Rechtshandschriften) beschriebenen Naumburger Handschrift, das Weichbild in der von Wilda im VII. Bande des rhein. Museums für Jurisprudenz (S. 299 f.) beschrie-

benen sog. Uffenbachischen Handschrift und das sächs. Weichbildrecht (in der Ausgabe von Daniels u. Gruben, Berlin 1857) in Betracht gezogen wurden. Der Kürze halber werden diese Rechtsquellen mit B, G, N, U und W bezeichnet. Gelegentlich werden noch andere nahe verwandte Quellen bezogen. Wesentlich abweichende oder anderwärts nicht nachweisbare Stellen aus der Handschrift werden wörtlich mitgetheilt werden. Die Vergleichung geschieht artikelweise mit Anführung der Rubriken aus dem Krakauer Codex. In den beiden ersten Artikeln sind durch farbige Initialen einzelner Sätze und Paragraphenzeichen Paragraphe unterschieden und wird sich darnach auch die Vergleichung richten.

Art. 1. *Hi beginnit wichbilde recht vnd spricht.*

Keiser otte der rote der stifte den thum zcu meydeburc vnd gap den steteren wichbilde recht nach irer willekure vnde nach der wiszegisten rate.

Nur theilweise und beiläufig in B. 1; G. pr; N. 1. W. 42. 1. U. 1.

§. 2. Da wurden si zcu rate etc.

Vgl. B. 1. vom zweiten Satze an, doch fehlt das Wort: shepfen darin; G. 1. von: do wurden bis wizzegisten rate wörtlich übereinstimmend. — N. 2. Anf. — W. 42. 1.

§. 3. Di ratman legen etc. Vgl. B. 3; G. 1; N. 2, worin aber der Zusatz: zu der stat eren und fromen und kundigen das; — W. (latein.) 43. 2; im deutschen fehlt dieser Paragraph.

§. 4. Di ratman haben di gewâlt etc.

Vgl. B. 2. worin der Zusatz: vnd vber meynkouf; — G. 1 am Ende; N. 2; W. 42. 3. — U. 2.

§. 5. Swer daz brichit etc.

Vgl. B. 2 am Ende mit dem Zusatz: das ist recht daz der muz wetten etc. — G. 1 am Ende; N. 2 jedoch kürzer; W. 42. 3.

§. 6. — Vgl. B. 3. Anf. u. M.; G. 1. Mitte; N. 2.

§. 7. — Vgl. B. 3. Ende; G. 1. Mitte: N. 2.

§. 8. stimmt am meisten mit N. 2; weniger genau mit B. 4. A. u. E. — G. 1. M. — W. 42. 2.

Art. 2. *Von der hoken rechte.*

§. 1. B. 5, G. 2 Anfang, N. 3, W. 43, 1. 2. Anf. U. 3.

§. 2. G. 2 Mitte, W. 42. 2. M.

§. 3. G. 2 M. — W. 43. 3.

Art. 3. *Von vnrechten sheffelen wage vnd maze.*
Übereinstimmend in G. 2. Ende, in N. 4, minder genau in B. 6. U. 2.

Art. 4. *Von den dreien voytdingen des burcgreuen.*
In G. 3 u. 4 Anf. — weniger genau in 7. 8 Anf. B; in 5 u. 6 Anf. N; U. 4. — 44. 1. 2 Anf. W; im Krak. Cod. steht: 14 tage.

Art. 5. *Von des burcgreuen gerichte vnd gewette.*
In G. 4. M. u. 5; — auch B. 8. M. 10 Anf.; N. 6 Anf. 14 u. 7 Anf.; — W. 44. 2 M. 45. 2. 1. u. 44. 4. — U. 5.

Art. 6. *Von des shultheizen rechte in drien diugen.*
In G. 6; B. 9 u. 10 ausgen. Anf. u. Ende; N. 8; W. 46; U. 6. Im Krak. Codex (C) fehlt: der shultheize sol belent wesen vnd diz sol sein recht len wesen.

Art 7. *Von gerufte an wunden vnd an kampfwertigen wunden.*
Stimmt genau mit B. 11 u. 38; im Wesentl. auch mit G. 8 Anf u. M. u. 28; N. 10 u. 39; W. 69 u. 79. 1. U. 7.

Art. 8. *Von strite der tagis odir nachtis geshit.*
In G. 10 Anf. u. M.; B. 27; N. 11; W. 70; U. 8.

Art. 9. *Von vrteil vinden vnd von des gastes rechte vmme shult.*
C. stimmt mit G. 7, hat aber eine andere Satzordnung und die Worte: dar bedarf man zweyer shepphen zu fehlen. Vgl. B. 12, N. 9; W. 45. 3. 4; U. 9.

Art. 10. *Ob clage virnacht vmme wunden.*
In B. 13, G. 12, auch N. 12, W. 71. Anf. — U. 10.

Art. 11. *Von des burcgreuen geriohte vnd gewette vnd von not vnd heimsuche.*
G. 4. M. u. 13, N. 13, W. 38. In C steht zu Anfang: not vnd lage vnd heimsuche richtet der burcgreue vnd andirs niman. Vgl. G. 17. B. 40. U. 28.

Art. 12. *Ob ein man mit vil wunden gewundit wirt.*
B. 21, G. 14 (oder 63), N. 15, U. 11, W. 78. In C. steht nach: den der wundin sin: vnde wurde als manic man viruestit als der wunden sin.

Art. 13. *Von pfant setzunge.*
G. 16 M. u. Ende u. 73. — In W. 63 etwas abweichend; U. 48.

Art. 14. *Von der vrowen recht vnd ob ein teil kindir ist uzgeradit vnd stirbit.*
G. 20. N. 20. auch B. 14. 15. W. 56. 1—6. U. 12.

Art. 15. *Von vronunge der gewere.*
B. 30. B. 16. N. 21. W. 53. U. 13.

Art. 16. *Von gabe di vndir banne gegeben wirt.*
B. 16. 17. G. 15. Anf. u. M. und 23. N. 22. 26; weniger W. 54 — U. 14.

Art. 17. *Von der gabe in sichbette.*
B. 18. G. 24. N. 25. W. 64. U. 15.

Art. 18. *Von erbe das verswesterit oder verbruderet.*
B. 20. 22. G. 26, jedoch in umgekehrter Ordnung und mit dem Beisatz: ob si ebenburtic sint; N. 28. 29. W. 57. U. 16. 17.

Art. 19. *Von vride buze gabe. von erbe in gehegetem dinge.*
B. 23. G. 15 Ende. N. 19. W. 72. 3. U. 20.

Art. 20. *Von shult mit notrechte gewunnen vnd gerichte vmme shult do man clagit vnd bekennit.*
B. 24. 25. G. 64 ausg. das Ende; N. 30 ausg. E. W. 90. U. 21.

Art. 21. *Von hindernisse an betevart bwzen lande vnd von gezwge gestellen.*
B. 31, 26; G. 65 (43); N. 34. 30 Ende; W. 65. 74. U. 18. 19.

Art. 22. *Von des buze der den sheppfen beshildit vf der banc.*
B. 32. 33; G. 52; N. 35; W. 72. 1. 2. U. 24.—G. enthält etwas weniger.

Art. 23. *Von sune vne orvede di vor gerichte odir ane gerichte geshit.*
B. 34—37. G. 27. N. 36—38. W. 51. 52. (U. 25. 26.)

Art. 24. *Von kinde vs zcihene vm vngerichte vnd verdinten lon zcu behaltin.*
G. (49) 75 Anf. 74. N. 33. 32. 31. W. 75. 1. 77. 76; (U. 49.60) nur beiläufig wie auch B. 75.

Art. 25. *Von erbe das gegeben wirt manne odir wibe vor gerichte odir ander gabe.*
N. 47. W. 55. 57, auch G. 34. U. 55.

Art. 26. *Von gesmide oder von geveze daz zcu dem erbe gehorit vnd von dingen di zcu rade gehoren.*
G. 38, jedoch hat C. den Zusatz: di mosteile nimit des mannis wip vnd nicht ir neste spinne; — Vgl. W. 26. 1. 2. U. 56.

Art. 27. *Ob ein man den andern wundet an notwer sinis libes vnd ovch he wunt wirt.*
Stimmt am meisten mit B. 53, hat aber zu Anfang: Wundit abir ein man einen andern vf der vrien straze an der notwere sines libes. — Vgl. auch G. 48. N. 16. U. 46.

Art. 28. *Ob zwene von windisher art sich vndir einandir wundin.*
B. 54. N. 17. U. 46.

Art. 29. *Von sache vor gericht gelobit zcu verminnen.*
G. 79. N. 18. W. 50. 1. U. 47.

Art. 30. *Von zweien di sich wundin der eine klage in des richteris hus der andir in den vir bencken.*
G. 30. N. 41. U. 44. W. 81. In C fehlt: der andere kome binnen die vier benke, und: froneboten.

Art. 31. *Ob sich zwene wundin gliche vnd clagen gliche.*
G. 29. 70. N. 40. W. 79. 1. U. 45.

Art. 32. *Ob ein man den andern wundet vnd vor gerichte mit hanthaftir tat bracht wirt.*
B. 11. G. 9. genau, N. 10. W. 69. U. 73.

Art. 33. *Ob sich zwene wunden der eine mit mezzere der andir mit swerte.*
N. 42. W. 82. U. 45.

Art. 34. *Von wunden di vernachtin vnd von wunden di zcu hant zcu klage kumen.*
N. 43 genau. G. 31. U. 45.

Art. 35. *Von zweien di sich wunden cempflichen vnd beide vor gerichte kumen.*
N. 45 genau. G. 32. U. 45.

Art. 36. *Ob ein man den andern wundit vnd man in vride gebrtit vnd er in danach zu tode slet.*
N. 45 genau. G. 33 hat mehr: bint sich aber — sinen hals. U. 45.

Art. 37. *Ob sich zwene wunden vnd beide clagen vnd di clage getagit wirt vnd der erste cleger in dem tage stirbit.*

N. 46 genau, G. 71. W. 85. In C am Schlusse: En mac hi siner gezuge nicht haben zcu hant he gewinnit is tac dri vircen nacht. s. W. 85. U. 46.

Art. 38. *Von pferden was man an in weren mac odir sal.*
N. 53 genau, G. 36 Anf. W. 96. U. 31. genau.

Art. 39. *Von diben di des tages dri shillinge odir me vnd nachtes secks pfenninge odir me stelen.*
N. 54 genau. G. 36 M, U. 32 genau.

Art. 40. *Ob ein man den anderen beclagit vmme erbe vnd sprichit ez si im anerstorben.*
G. 35 Anf. u. M. N. 50. W. 68. U. 59.

Art. 41. *Von erbecinsgute von eime gotes hwse odir von eime herren.*
N. 49 genau, W. 61.

Art. 42. *Von zugen vmme vergoldene shult odir sus vf ein eigen.*
G. 78 genau, auch N. 51 ohne Ende; W. 103. 104.

Art. 43. *Von zugen vmme vergoldene shult.*
Sal ein man vergoldene shult volbrengen vmme gelt daz sal he tun mit sogetanen lwten di vnvirworfin sin an irme rechte. — Vgl. N. 51 Ende. — W. 105.

Art. 44. *Von manne der einen sun hat vnd eine witwe nimit ane gut mit kinden.*
N. 48 genau, hat aber den Zusatz: ab di vrowe vnbegabit is an deme gute. des mannes ebenburtige swertmak is nar dem erbe den der vrowen. — S. auch G. 77. U. 54 fin.

Art. 45. *Ob ein man sin gut vergibt sinen kindern oder wibe vor gehegetem dinge.*
Gibit ein man sinen kindern sin gut vnd sinem wibe in gehegetem dinge bi sinem lybe vnd sin di kindir im ebenburtic. vnd wirt da ein recht vride geworcht vnd gibit he darnach einem manne an dem gute icht he si erbe odir nicht iener dem die erste gabe gegebin ist mac iz wol widir reden mit rechte ob he iz gezwc hat an dem richtere vnd an den sheppfen daz in di erste gabe gegeben si ob iz ane ienes widirrede geshen ist der da erbe zcu ist binnen iare vnd tage. so enmugen si is nicht entren (sic) ob si is iene gezwc haben. — Vgl. G. 21. 76. N. 23. W. 59. U. 52.

Art. 46. *Von erbe vnd erbecins vnd gebuw vf erbecins wiben zu gebene.*
G. 22 genau. N. 24. W. 60. U. 53. 54 init.

Art. 47. *Von der lazes rechte an gute an buze vnd vngerichte.*
N. 57 hat weniger, W. 49.

Art. 48. *Ob ein man stirbit ane erben vnd hat einir tochtir sun.*
Stirbit ein man ane erben vnd hat he einer tochtir sun der nimit billicher des eldirvatir erbe ob he im ebenburtic ist dane daz gerichte Daz gerichte nimit abir sin herwete.

Art. 49. *Von hant abe zwgen vmme valsh oder vme wunden.*
N. 56 genau. W. 106—108 U. 72 fin.

Art. 50. *Ob ein man stirbit vnd kindir let binnen iren iaren.*
Swenne der man stirbit der kindir en hat di zcu iren iaren nicht kumen sin ir neste ebenburtic swertmog sal ir vormunde sin biz daz si zcu iren iaren kumen vnd enist der zcu sinen iaren nicht kumen so sal sin sin helfer sin nester ebinburtic swertmog wen biz sich iener virsten moge vnd sal si bereiten von iare zcu iare ires gutes vor irem rechten vormunden. — Vgl. G. 37. N. 52. W. 48; beiläufig auch B. 57. — U. 57. fin.

Art. 51. *Von allerhande clage vnd gezuge di vor gerichte gesehen vnd von hanthafter tat.*
G. 17 Ende und 18. W. 36. 37. 112. 1. 3. Böhme, Diplom. Beitr. VI, pag. 123 (1) 122 (7).

Art. 52. *Vmme wegelogen vnd wunden.*
Böhme, a. O. VI, p. 123. (3). Gaupp, Schles. Landr. pag. 221. Wasserschleben, d. Rqu. S. 125. c. 76.

Art. 53. *Ob ein gewundet man in hanthafter tat mit gerufte vor gerichte bracht wirt vnd man mit vormunden clagen muz.*
Nur beiläufig in B. 74. U. 65 und W. 41. — Der Artikel lautet: Wirt ein gewundet man vor gerichte bracht mit gerufte vnd also vncreftic ist daz he mit vormunden clagen muz vn der vorsprechen bitit mit urteile. So sal di clage alsus gen Herre her richter habit ir mich im zcu einem vorsprechen gegeben. So vrage ich in einem vrteile zcu virsuchene ob ich durch recht von ymanne keine rede darvmme lieden sulle di ich durch recht sulle wand ich sin wort spreche durch rechtes willen. So vindit man im. Nein. So dinge he im daz wandil. Swenne im daz wandil getan ist so bite he des gespreches. Wene he daz gespreche getan hat so vrege he in einem vrteile zcu versuchene wi he siner

clage beginnen sulle alz iz im helfende si zcu sinem rechte. So vindit man im mit gerufte, So vrege he in einem vrteile zcu versuchene ob man icht horen sulle von munde zcu munde wer im den shaden getan habe. So vindit man im zcu rechte man solle. So muz man vzsenden den vronen boten vnd zwene sheppfen oder dincmanne di horen von im selben wer an im den vride gebrochen habe. So vregit he in einem vrteile zcu versuchene ob man si icht vragen sulle bi dem eide oder bei der stat rechte da si gesworn haben waz si gehort haben von im. So vrege man den einen so sal he sagen waz he gehorit habe. So vregit he in einem vrteile zcu versuchene ob he mit im volkomen si. So vindit man im zcu rechte he si. Also sal he vragen den andereu vnd vmme den dritten. So vindit man im he si volkumen So sal he der clage beginnen. Herre her richter wolt ir sin wort vernemen. So claget he ubir einen heinriche vnd ubir einen cunrat daz si kumen sin binnen wichbilde vnd han den vride an im gebrochen vnd habin in gewundit odir sinen nesten geteilinc gemrodet ob iz ein totslac ist vnde haben in geroubit an lybe vnd an gute vnd bitit darumme gerichtes. So sal man ienen heishen dries. Swenne he geheishit ist, so clage he abir vnd benenne di lwte als he vor geclagit hat. Daz selbe tu he zcu dem dritten male. So sal man ienen teidingen vbir di twere nacht. Kumen si denne nicht vor. man veruestit si. kumen abir si vor. he mac in camp ane gewinnen.

Art. 54. *Von dybe oder rouber zcu virzcugene in hanthafter tat.* Böhme, a. a. O. 124 (Fall 1). U. 76. Wasserschleben a. a. O. c. 78.

Art. 55. *Von der wibe rade.*

Nimit daz wip di rade da hoeren zcu di shaf vnde modele vnd alle gehovite spise der der man bedarf zcu einem iare di man binen siner gewere vindit si horit der vrowen halp Swenne dem manne daz wip stirbit so nimit ir neste spinne di rade. Di sal dem manne berichtin sin bette alz iz stunt da si lebete mit einem bettekussene vnd kolten. sinen stule mit einem kussen. sine banc mit einem pfule vnd banclachene daz da tegeliches vffe lac. Sinen thish mit einem

tisshelachene vnd eine twele Di selbe spinne ennimit keine musteile. — Vgl. G. 40. W. 23. 4.

Art. 56. *Von kempflichen gruzen vnd campfes rechte vnd kempfliches gezcuges.*
In B. 64 — 70 genau, G. 137, W. 35.

Art. 57. *Ob ein man lip oder hant lediget daz im verteilit ist.*
Genau in B. 71. U. 63.

Art. 58. *Ob ein man vor vngerichte burge wirt vnd ienen nicht gestellen mac.*
Genau in B. 72. 73; vgl. G. 90; W. 31. 3. (114). U. 64.

Art. 59. *Von herwette vnd von der vrowen rade pfaffen vnd munche teilunge.*
Genau in B. 55 bis 61; vgl. G. 41. 37. 39. 38. U. 57. 58. W. 25. 26. 23, §. 1. beiläufig.

Art. 60. *Von vrteile vinden und von gespreche.*
B. 62 genau. — G. 105 Anf. — U. 62.

Art. 61. *Von richter richten vnd von manes sprechen.*
B. 63 genau. — G. 105 Forts. — U. 62.

Art. 62. *Von burgezcucht vmme gut.*
B. 52 genau. U. 42.

Art. 63. *Ob ein man mit steben odir mit knuttelin geslagin wirt.*
Genau in B. 39; G. 66: beil. in W. 86. U. 27.

Art. 64. *Von erbe daz erbelos irstirbit.*
B. 41 genau; G. 67. — W. 58. U. 29.

Art. 65. *Wirt ein man geslagen tot der kindir hat vnd iener beklagit wirt.*
B. 42 genau; G. 68. — W. 88. U. 33.

Art. 66. *Ob ein man dem anderen sal sweren.*
B. 43. genau; G. 69; — W. 94. U. 33.

Art. 67. *Von pfert anesprechen.*
B. 44, ausgen. d. Ende genau; beil. G. 47; W. 132. 2; U. 30.

Art. 68. *Von richteres gewette vnd erben ansprechen.*
B. 44 E. u. 45 genau. U. 34—36. In G. 103 in umgekehrter Ordnung.

Art. 69. *Wirt ein man geslagin vnde he nicht clagen enwil.*
B. 46 genau; G. 104; U. 37.

Art. 70. *Von dez gute vbir den gerichtet wirt oder der viruestit wirt.*
B. 47, genau, U. 38 in.

Art. 71. *Ob ein man stirbit der gut hat.*
B. 48 genau. U. 39.

Art. 72. *Von kindes alder alz iz vormunden kisen mae.*
B. 49 genau. U, 40,

Art. 73. *Wi einer sin vriheit sal volbrengen.*
B. 50 genau. U. 41.

Art. 74. *Von spil gelde.*
B. 51, u. G. 107 genau. U. 43.

Art. 75. *Von vz zcihene uz der veruestunge.*
Zcwhit sich ein man uz der veruestunge vnd wirt ledic geteidingit der richter hat doch sin gewette daran en wil is im der richter nicht bekennen he mac in wol abesetzcen mit einem dincmanne wand he vngevangen vor gerichte kvmen ist vnd vnbeshriet. Wil in aber der richter darnach besweren he en mage in ane nichte hoher besweren wan zcu sinem gewette ob he dez gezcwc hat daz he sich vz der vestunge gesworen habe. — Vgl. G. 11 u. 72. U. 38 wie hier.

Art. 76. *Von verdinetem lone daz ein knecht beheld.*
B. 77. genau. U. 49.

Art. 77. *Von clage mit gezcwge vmme geld.*
B. 78 genau. U. 50.

Art. 78. *Ob ein man beclagit wirt vnd der were gert.*
B. 79. genau. G. 106 ausgen. das Ende. U. 66.

Art. 79. *Von hanthafter tat vm vngerichte.*
G. 18 genau, doch hat C den Zusatz wie U. 71: den sal der cleger selbe sibende virwinde nach vriedes rechte ob die hanthafte tat mit dem manne vorbracht wirt. — Vgl. W. 112. 1. 3.

Art. 80. *Von des burgreuen dinge.*
B. v. Jahre 1295. 1. 2; G. 43. U. 77.

Art. 81. *Von des richters gerichte.*
B. (1295) 3. 4; G. 44. 45. (bis zum Art. 95 bezeichnet B. das Recht v. 1295). U. 78.

Art. 82. *Von gut in vronunge.*
B. 5. G. 46. U. 79.

Art. 83. *Von gut ansprechen.*
B. 6. 7. G. 47. U. 79.

Art. 84. *Von gelde inneren nach totir hant.*
B. 8. U. 80.

Art. 85. *Ob sich zwene wunden.*
B. 9. 10. G. 48. 49. U. 81. 82.

Art. 86. *Von vrowen di in hanthafter tat begriffin wirt.*
B. 11. G. 50. U. 83.

Art. 87. *Von zweierhande kinder.*
B. 12. G. 51. U. 84.

Art. 88. *Von sheppfen vbilhandelin.*
B. 13. G. 52; in B fehlen die Worte: (banc) mit unbilligen worten von einem manne. U. 85.

Art. 89. *Von totslage.*
B. 14. 15. G. 53. 54. U. 86.

Art. 90. *Von totslage.*
B. 16. G. 55. U. 87.

Art. 91. *Von vorsprechen biten.*
B. 17. G. 56. U. 88.

Art. 92. *Von vrowen rade.*
B. 18. 19. G. 57. 58. U. 89. 90.

Art. 93. *Von eiden.*
B. 20. G. 59. U. 91.

Art. 94. *Von kinder vormunde.*
B. 21. G. 60.

Art. 95. *Von erbe abgebuwet.*
B. 22. G. 61.

Art. 96. *Von den burgeren zcu meideburc,*
B. 23 wie die früheren genau. G. 62. U. 92.

Art. 97. *Von irren im dinge.*
Genau in G. 110 Mitte und in W. 16. 2 Ende. — C. beginnt mit: Nyman en sal den anderen irren vor dinge sint dem mole daz dinc gehegit ist vnd vride darvber geworcht wirt zcu vnrechte mit sogetanen dingen die im shedelichen sin zcu siner clage, als mit rufen odir mit shelden odir mit andirre vnzcucht Tut ein man daz etc. S. U. Einleit. 11. — Am Schlusse hat C. wie W. voitding, nicht wie G. burgraue.

Art. 98. *Ob der shultheizze ymanne irrit an siner clage.*
G. 111. N. 73. W. 17 genau. Der Schluss in C. lautet: Ein

gantz wergelt sin achzen pfunt, ein halp wergelt nwn pfunt U. Einl. c. 12.

Art. 99. *Von dem vogite.*
N. 74. — Genau in W. 18. U. Einl. 13.

Art. 100. *Von lage.*
Genau in B. 40 und W. 87. — Vgl. G. 17. N. 6. U. 28.

Art. 101. *Vmme heimsuche.*
G. 13. W. 38. 1. 2. Ende. Die Worte in G: oder notiget ein man weib oder magt, ferner: vernachtit bis niemant, und: oder die not und ebenso die entsprechenden in W., fehlen in C.

Art. 102. *Von geebenter sache.*
B. 45 Ende. G. 103 ausser dem Ende.

Art. 103. *Vmme shult vor sinen vater.*
Beclagit ein man den anderen vmme shult di he im shuldic si vor sinen vater. he sal in inneren als recht ist. wil abir iener sweren daz sin vater vergolden habe daz muz he tun selbsibende nach totir hant Sprichit he aber he habe im selbe vergoldin daz swerit he selb dritt. Vgl. G. 25. W. 66. U. 51. N. 27, alle nur beiläufig.

Art. 104. *Von vihe daz shaden tun.*
Genau in B. 76. U. 61.

Art. 105. *Von dem der sine buger* (sic) *roubit.*
Roubit ein man sine stetere der eigen vnd len binnen wichbilde hat vnd tut he daz vnuerclagitis dinges vor sinem landes herrn vnd einem richtere. dem sal man sin gebw verteilen mit vrteilen vnd vfhowen vnd daz gebw ist gemeine allir lwte Wirt abir einem manne sin gebw verteilit so daz da mait odir wip inne genotigt wirt. daz gebw sal man vfhowen vnd nicht dannen vuren.
G. 17. N. 55. W. 39. — Genau in U. 69 und in dem Breslauer Recht der Stadt Gross-Glogau von 1314 (Tzschoppe u. Stenzel, Urk. CXVI).

Art. 106. *Von iuden eide.*
Bei Wasserschleben Rechtsqu. S. 126 fg. cap. 98 und 99. — Am Schlusse stehen — nach: tafelen — die Worte: vnd daz dich vellen alle di shrift di geshriben sint an den vumf buchern moysi. — Vgl. W. 136.

Art. 107. *Von dem riche.*
W. 6 und 7: doch fehlt in C. der Schluss: von 7. §. 1. vnde di zwei etc. S. U. Einl. 1.

Art. 108. *Von fursten vnd*
W. 8, doch fehlt der Schluss von §. 1: dorumme etc. in C. U. Einl. 2.

Art. 109. *Wer ubir den*
W. 9. In C. steht der Zusatz des lateinischen Weichbildtextes zu 9. §. 1. — statt 9. §. 3: daz do wichfrede sy etc. hat C. daz iz des kuniges wille si. wand wichbilde recht von alder zeit her gestanden hat. vnd ist gewert von dem ryche vnd den namen behalden hat biz hwte an disen tac. — U. Einl. 3. 4.

Art. 110. *Von meideburc.*
W. 10; in C fehlt der Schluss: an derselbien stat etc.— U. Einl. 5.

Art. 111. *Von den von halle wo si ir recht holen sullen.*
W. 11. U. Einl. 6.

Art. 112. *Von besholdenem vrteil zcu meideburc.*
U. 7; W. 12. 13, doch steht in C. dar zcu nam he di dri leien fursten di di ersten an des riches kure sin. vnd der virde den he dar zcu nam des der obirste vogit des gotis hwses zcu meideburc daz ist der burcgreue wie in U. Einl. 8. weiters W. 14. 15; U. 10. Die letzten Worte sind: so sal man doch ieneme sin vrteil und sin recht geben von der pfalzce.

Sechs Zeilen und die ganze zweite Spalte der letzten Seite sind unbeschrieben.

Zur leichteren Übersicht über das gegenseitige Verhältniss der verglichenen Texte diene die nachstehende Tabelle. Die Ziffern beziehen sich auf die Artikel der Texte; die zwischen Klammern bezeichnen nur sehr ungenau mit dem Krakauer Texte stimmende Artikel.

C	*B*	*G*	*N*	*W*	*U*
1	1. 3. 2. 4	pr. 1	1. 2	42	1. 2
2	5	2	3	43	3
3	6	2 fin.	4	—	2
4	7. 8	3. 4	5 6 in.	44	4
5	8. 10 in.	4. 5	6. 14. 7	44. 45	5
6	9. 10	6	8	46	6
7	11. 38	8. 28	10. 39	69. 79	7
8	27	10	11	70	8
9	12	7	9	45	9
10	13	12	12	71	10
11	—	4. 13	13	38	—
12	21	14—63	15	78	11
13	—	73—16 m. f.	—	(63)	48
14	14. 15	20	20	56	12
15	30	16	21	53	13
16	16. 17	15. 23	22. 26	54	14
17	18	24	25	64	15
18	20. 22	26	28. 29	57	16. 17
19	23	15	19	72. 3.	20
20	24. 25	64	30	90	21
21	31. 26	65	34	65	18. 19
22	32. 33	52	35	72	24
23	34—37	27	36—38	51—52	(25. 29)
24	(75)	75. 74	33. 32. 31	75. 77. 76	(49. 60)
25	—	34	47	55. 57	55
26	—	38	—	26	56
27	53	48	16	—	46
28	54	—	17	—	46
29	—	79	18	50	47
30	—	30	41	81	44
31	—	29. 70	40	79. 1	43
32	11	9	10	69	73
33	—	—	42	82	45
34	—	31	43	—	(45)
35	—	32	44	—	(45)
36	—	33	45	—	(45)
37	—	71	46	85	46
38	—	36 in.	53	96	31
39	—	36	54	—	32
40	—	35	50	68	59
41	—	—	49	61	—

C	B	G	N	W	U
42	—	78	51	103. 104	—
43	—	—	52	105	—
44	—	77	48	—	54 fin.
45	—	21. 76	23	59	52
46	—	22	24	60	53. 54 in.
47	—	—	57	49	—
48	—	—	—	—	—
49	—	—	56	106—108	(72)
50	(57)	37	52	48	57
51	—	(17. 18)	—	36. 37. 112	72. 71
52	—	—	—	—	74
53	(74)	—	—	(41)	(65)
54	—	—	—	—	76
55	—	40	—	23	—
56	64—70	137	—	35	—
57	71	—	—	—	63
58	72. 73	(90)	—	(31. 114)	64
59	55—61	41. 37. 39. 38	—	(25. 26. 23)	57. 58
60	62	105 in.	—	—	62
61	63	105	—	—	62
62	52	—	—	—	42
63	39	66	—	86	27
64	41	67	—	58	29
65	42	68	—	88	33
66	43	69	—	94	33
67	44	(47)	—	(132)	30
68	44. 45	103	—	—	34—36
69	46	104	—	—	37
70	47	—	—	—	38
71	48	—	—	—	39
72	49	—	—	—	40
73	50	—	—	—	41
74	51	107	—	—	43
75	—	(11—72)	—	—	38
76	77	—	—	—	49
77	78	—	—	—	50
78	79	106	—	—	66
79	—	18	—	112. 1. 3	71
80	1295 / 1. 2	43	51	74. 105	77
81	3. 4	44. 45	9	45	78

C	B	G	N	W	U
82	5	46	—	—	79
83	6. 7	47	—	131. 129	79
84	8	(25)	(27. 58)	(66. 67)	80
85	9. 10	48. 49	16	—	81. 82
86	11	50	—	—	83
87	12	51	—	—	84
88	13	52	35	72	85
89	14. 15	53. 54	—	—	86
90	16	55	11	70	87
91	17	56	—	—	88
92	18. 19	57. 58	—	—	89. 90
93	20	59	—	—	91
94	21	60	—	—	91
95	22	61	—	—	—
96	23	62	—	—	92
97	—	110 m.	—	16. 2 f.	XI
98	—	111	73	17	XII
99	—	—	74	18	XIII
100	1261 / 40	(17)	(6)	87	28. in.
101	—	13	—	38	28
102	45	103	—	—	—
103	—	(25)	(27)	(66)	51
104	76	—	—	—	61
105	—	(17)	(55)	(39)	69
106	—	—	—	(136)	—
107	—	—	—	6. 7	I
108	—	—	—	8	II
109	—	—	—	9	III. IV
110	—	—	—	10	V
111	—	—	—	11	VI
112	—	—	—	12—15	VII sq.

Als Ergebnisse der vorstehenden Zusammenstellungen mögen die folgenden Bemerkungen hervorgehoben werden.

1. In dem beschriebenen Krakauer Codex findet sich das M. Breslauer Recht von 1261—1283 fast vollständig wieder; von den 79 Artikeln desselben lassen sich nur vier im Krakauer Codex nicht nachweisen; die übrigen sind grösstentheils wörtlich darin

enthalten. Auch in der Artikelfolge stimmt der Krakauer Codex häufig mit jenem Rechte genau überein. Bis zu Artikel 23 C stehen beiläufig die ersten 39 Artikel des Breslauer Rechtes, nur dass zwischen Art. 11 und 12 B. die Art. 38. 27 B. zwischen Art. 13 u. 14 die Art. 4. 13 G. 21 B 16 G. folgen. Dem Art. 15 folgt Art. 30 B, der Art. 19 findet sich bereits im Art. 5. Die Art 27. 28 C enthalten die Art. 53. 54 B, und von Art. 56 — 78 C finden sich aufeinander folgend die Art. 64—73, ferner 55—63, 41—51, 77—79; also massenweise Artikel von B in ihrer eigenthümlichen Aufeinanderfolge. — Dem Umfange nach ist aber C mehr als doppelt so gross als B; welches etwa nur 48 Art. von C bildet, während über 60 Artikel von C in B nicht nachweisbar sind. Auch finden sich sonst noch — abgesehen von der doch vielfach zerrissenen und veränderten Artikelfolge — auffallende Abweichungen von B in C, z. B. Art. 24. 50. 53. Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, dass C aus B geschöpft, dass B auf C einen unmittelbaren Einfluss geübt habe. Die Abweichungen von B mögen vielleicht dadurch zu erklären sein, dass dem Verfasser von C nicht die Originalurkunde des Breslauer Rechtes von 1261, sondern eine durch Zusätze vermehrte, in den Privatverkehr gekommene Abschrift von demselben, welche auch die Rechte von 1283 und von 1295 enthielt, oder doch die ersteren, bei seiner Arbeit vorlag. (Vgl. Mühler d. R. Handschftn. S. 9. u. 21. Gaupp, Magd. R. 198 fg.)

2. Das M. Breslauer Recht v. 1295 steht seinem ganzen Umfange nach in C; auch der Art. 8 und der Art. 22. Nur sind die 23 Artikel desselben in 16 zusammengezogen. Dem Umfange nach verglichen, enthält das M. Breslauer Recht von 1261—1295 somit beiläufig 47 Artikel von C nicht, wovon 9 der „Abhandlung über die Gerichte“ angehören.

3. Vom M. Görlitzer Recht von 1304 ist ziemlich die grössere Hälfte nicht in C enthalten, namentlich fehlen dessen meiste Artikel von 80 an. Dagegen sind etwa nur 27 Art. von C in G nicht nachweisbar. Kein einziger in C enthaltener Artikel von G aber findet sich nur in G; die meisten stehen auch in B; C schliesst sich im Text wie in der Artikelfolge zumeist näher an B oder an einen andern Text als an G an, und wo C von B abweicht, stimmt es meist auch nicht mit G oder doch nicht so gut als mit einem andern Texte. Gerade die dem M. Görlitzer Recht gewissermassen eigenthümlichen Artikel

finden sich in C nicht, ferners auch nicht diejenigen, welche G dem Sachsenspiegel entnommen hat und welche schwerlich mit Absicht in C nicht aufgenommen wurden, da solche dem S. Sp. in B entlehnte Artikel ziemlich zahlreich auch in C stehen. Demnach ist wohl anzunehmen, dass das Recht im Krakauer Codex dem Breslauer näher stehe als dem Görlitzer und dieses als seine Quelle nicht benützt habe. Es mochte unabhängig von diesem, aber aus grösstentheils gemeinschaftlichen Quellen (nämlich dem M. Breslauer Recht 1261—1283 und 1295 und aus Schöffensprüchen nach Magdeburger Recht) entstanden sein.

4. Auch zum Weichbildrecht im Naumburger Codex scheint das im Krakauer näher zu stehen als zu dem M. Görlitzer. Von seinen 78 Artikeln sind fast alle auch in C, und zwar in der ersten Hälfte von C enthalten. Darunter sind auch solche, welche sich weder in B noch in G finden, wie z. B. Art. 56, 57. 42. 49. 74. N. Die Artikel 34—46. 48 N sind zwar auch in G, die entsprechenden Artikel in C aber stimmen besser mit denen in N als in G. — Auch hinsichtlich der Artikelfolge zeigen C und N merkwürdige Übereinstimmung, auch abgesehen davon, dass bis beiläufig zum Art. 23 C die ersten 39 Artikel von N ziemlich vollständig und in ihrer Ordnung vorkommen. Die Artikel 42—46 N sind in Wort und Folge genau entsprechend den Art. 33—37 C, wobei die Abweichung von G recht auffallend hervortritt. Ähnlich ist es bei den Art. 16—18 N, welche sich in 27—29 C finden, wo C auch weniger die Artikelfolge in B als die in N beobachtet. Die Art. 34. 35 N — von einem Zusatz abgesehen gleichlautend mit 31—33 B — sind in C die Art. 21. 22, in G aber stehen sie weit auseinander. — Andererseits weichen C und N von einander bedeutend ab. C ist ziemlich noch einmal so gross als N. Es enthält weit mehr Artikel von denen welche auch in B und G vorkommen, als N. Auch fehlt das Recht von 1295 und die Abhandlung über die Gerichte grösstentheils in N. In C aber finden sich gerade die dem Naumburger Rechte eigenthümlichen Art. 59—72 nicht und andere nur in sehr abweichender Gestalt. Es scheint somit, dass das Weichbildrecht in C mit dem in N in engeren Beziehungen stehe als mit dem M. Görlitzer Rechte, dass aber keines derselben das andere zur unmittelbaren Quelle hatte.

5. Noch mehr als das Weichbildrecht in N stimmt das in der sog. Uffenbacher Handschrift (bei Homeyer d. Rb. 308)

mit dem im Krakauer Codex überein. In diesem findet sich der zweite Theil der Einleitung in U, die Abhandlung über die Gerichte enthaltend, fast vollständig, doch so, dass die Art. 16—18 W von den früheren getrennt und vor diesen vorkommen, während alle in U beisammen stehen. Die bei diesen Artikeln in C (107—110. 112) oben angegebenen Abweichungen von W finden sich auch in U. Die übrigen Artikel der doctrinellen Arbeit des Weichbildrechtes (1—5 und 19—27) fehlen zumeist sowohl in U als in C, aber auch in B und G. — Den ersten Theil der Einleitung in U bildet die Chronik: Von der Welt Beginn u. s. w. Diese steht im Krakauer Codex zwar nicht vor dem Weichbildrechte, aber vielleicht nur desshalb nicht weil sie in demselben Codex schon an einem andern Orte, nämlich an dem Ende des dem Weichbild vorstehenden sächsischen Landrechtes steht. — Das Schöffenrecht in U beginnt beiläufig eben so wie in den anderen verglichenen Texten und ist mit diesen bis zum Art. 26 ziemlich übereinstimmend. Weiters finden sich in U, aber meistens in anderer Ordnung, die Art. 24—40. 44. 46 C, dann die meisten von 51 an. Die letzten Artikel von U sind die Breslauer Rechte von 1295, doch fehlt in U der Artikel 22. Viele Artikel in C und in U stimmen wörtlich oder doch sehr genau überein. So Art. 38. 39 C mit U 31, 32, wie auch mit N 53. 54 der Art. 68 C genau mit 34—36 U, gleich 44 fin. 45 B. Im Art. 38 hat U denselben Zusatz wie C 75. Der Art. 52 B, weder in G noch N, ist in U und C, eben so der Art. 77 B. Auch sonst finden sich noch übereinstimmende Artikel. Besonders bemerkenswerth scheint Folgendes. Der Art. 51 C stimmt genau mit 72, 71 U; der Art. 52 C bis auf die Personennamen genau mit 74 U; der Art. 54 C mit 76 U. Diese Artikel, namentlich die Art. 52 und 54, fehlen in B, G und N und auch im sächsischen Weichbild; nur in den Schöffensprüchen in Böhme's Diplomatischen Beiträgen (S. 122—124) finden sich alle drei und auch noch eine vierte ähnliche Spruchformel, welche nebst den anderen in U (und auch in dem noch zu erwähnenden Weichbildrecht der von Wasserschleben [D. Rqu. I. 125 fg.] beschriebenen Berliner Handschrift) enthalten ist, während C nur die drei bezeichneten enthält. Diese Übereinstimmung mit Böhme ist von Wilda theilweise, von Wasserschleben ganz übersehen worden. Ähnlich verhält es sich mit dem Art. 105 C, der in keinem der verglichenen Texte und auch nicht in den von Böhme veröffentlichten

Schöffensprüchen vorkommt, sich aber in U 69 — und in dem von Breslau der Stadt Gross-Glogau 1314 mitgetheilten Magdeburger Rechte (Tzschoppe und Stenzel Urkundensig. CXVI) ziemlich wörtlich findet. — Dies Alles zusammengenommen und erwegen, dass in den 105 Artikeln, welche U — ausser der Chronik — zählt, gegen 100 Artikel von C mehr oder weniger übereinstimmend sich nachweisen lassen, darunter namentlich auch solche, welche sonst in keinem der besprochenen Texte enthalten sind, und U somit fast seinem ganzen Inhalte nach in C enthalten ist, muss man wohl vermuthen, dass zwischen C und U nähere oder mehrfache Beziehungen bestehen, als zwischen C und einem andern der besprochenen Texte. Dennoch dürfte kaum anzunehmen sein, dass C unmittelbar aus U oder U aus C geschöpft habe. Abgesehen von den bezüglich der Stellung der Chronik und der Abhandlung über die Gerichte berührten Verschiedenheiten zwischen C und U gibt es noch mehrere beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten dieser zwei Handschriften. In U steht das Breslauer Recht von 1295 am Ende des Weichbildrechtes, in C folgen demselben noch sechzehn Artikel, welche ausser dem grössten Theile jener Abhandlung über die Gerichte, den in U nicht befindlichen Judeneid, sowie mehrere in U nicht genauer nachweisbare Sätze enthalten. Die Artikelfolge in U ist überhaupt grossentheils eine andere als in C. In U fehlen etwa 12 Artikel von C, namentlich solche, welche auch in B fehlen. U 51 hat den Art. 25 G, nicht wie C den Art. 8 B von 1295, der freilich im Zusammenhange des Rechtes von 1295 in U auch vorkommt. U 67. 68 hat die Artikel 88. 89 G, welche in C fehlen. U 65 entspricht genau dem Art. 74 B, wogegen C an dessen Stelle gewissermassen einen wesentlich abweichenden Artikel (53) hat. Die Artikel 48. 50. 55. 103, bezeichnend für das Weichbildrecht der Krakauer Handschrift, hat U nicht. Nach Allem ist kaum zu bezweifeln, dass die beiden in Rede stehenden Weichbildrechte unabhängig von einander entstanden sind.

6. In dem sächsischen Weichbild steht nicht ein einziger Artikel von C, der sich nicht auch in einem andern der verglichenen Texte fände. Dagegen sind etwa 40 Artikel von C in W nicht nachweisbar und etwa eben so viele von W nicht in C. Dies und die grosse Verschiedenheit der Texte und der Ordnung der in beiden Weichbildrechten enthaltenen Artikel rechtfertigt

wohl die Annahme, dass C und W zu einander in keiner unmittelbaren Beziehung stehen und mit einander nur insoferne verwandt sind, als ihnen mehr oder weniger gemeinsame Quellen zu Grunde lagen. Klar ist, dass die gedruckte Form des sächsischen Weichbildes bedeutend jünger sein müsse als die im Krakauer Codex.

7. Auch das von Wasserschleben a. a. O. aus einer Berliner Handschrift mitgetheilte Weichbildrecht steht mit den hier besprochenen in enger Beziehung und zeigt eine merkwürdige Übereinstimmung mit dem in C. Bis Art. 40 B beiläufig enthält es ziemlich in derselben Ordnung dieselben Bestimmungen wie C bis etwa Art. 23. Die von Wasserschleben als diesem Weichbild eigenthümlich betrachteten und vollständig mitgetheilten Spruchformeln finden sich — wie erwähnt — ausser einer auch in C und alle auch in Böhme und in U. Auch der Judeneid in C stimmt mit der in diesem Weichbildrecht enthaltenen Form desselben, welche in keinem der sonst besprochenen Rechte vorkommt, genau überein und es ist bemerkenswerth, dass auch am Schlusse des im Krakauer Codex befindlichen sächsischen Landrechtes eine von der zuletzt erwähnten Form des Judeneides verschiedene, jedoch ebenfalls in der Berliner Handschrift enthaltene Form desselben steht. Sonst weicht dieses Weichbildrecht, namentlich in der Ordnung der Artikel und in seinem Umfange von dem in C nicht unbeträchtlich ab. Wie es scheint, schliesst es sich enger an B und G an als dieses. Es hat die Art. 74. 75 B, die Art. 25. 137 G. Eine genaue Vergleichung ist nach der Mittheilung von Wasserschleben leider nicht möglich.

Nach allen vorstehenden Erörterungen scheint es, dass die enge Beziehung, in welcher das Weichbildrecht im Krakauer Codex unverkennbar zu den anderen verglichenen Weichbildrechten und zu dem M. Görlitzer Rechte steht, auf der Gemeinsamkeit der ihnen zu Grunde liegenden Quellen beruht, nicht aber darauf, dass der Verfasser desselben aus einem von den anderen oder aus allen diesen Weichbildrechten unmittelbar geschöpft hätte oder umgekehrt diese aus jenem. Die nähere oder entferntere Verwandtschaft zwischen dem Krakauer und den anderen Weichbildrechten würde dann auf der grösseren oder geringeren Gemeinsamkeit der in ihnen benutzten Quellen beruhen, als deren wichtigste wohl das M. Breslauer Recht v. 1261 zu betrachten ist. Am nächsten verwandt scheint das Weichbildrecht im Krakauer Codex dem in der Uffenbach'schen

Handschrift, am entferntesten dem gedruckten sächsischen Weichbilde; näher als zu diesem steht es zu dem M. Görlitzer Rechte von 1304, noch näher aber zu dem Weichbildrechte in der Naumburger Handschrift und wie es scheint auch zu dem in der Berliner. Entstanden ist es jedenfalls erst nach 1295, vielleicht ziemlich gleichzeitig mit dem Görlitzer von 1304, kaum später, vielleicht auch allmählich, womit die öfteren Wiederholungen und die sichtliche Planlosigkeit des Ganzen zusammenhängen dürften. Der oder die Verfasser desselben sind unbekannt, sein Bestimmungsort vermuthlich eine Stadt in Schlesien oder Polen, vielleicht Krakau selbst. In einem demnächst zu beschreibenden Codex der Ossolinskischen Bibliothek aus dem Ende des XVI. Jahrhundertes etwa, welcher höchst wahrscheinlich für eine schlesische oder polnische Stadt bestimmt war, steht unter anderen Stücken ein grosses Bruchstück einer lateinischen Übersetzung des hier mitgetheilten Weichbildrechtes. Auch das im Heinrichauer Codex enthaltene scheint nach den Bemerkungen von Gaupp (Magd. R. 197 fg.) im Wesentlichen mit dem im Krakauer Codex gleich zu sein, was auch durch die von Laband (System. Schöffenr. in den in der Einl. XIII, Note 13 a citirten Stellen) über den Inhalt des Weichbildrechtes im Heinrichauer Codex gemachten Andeutungen bekräftigt wird, obgleich daraus erhellt, dass die Artikelfolge in diesem Codex von der im Krakauer stark abweichend sein müsse. Dass der Heinrichauer Codex für Schlesien bestimmt war, wird man kaum bezweifeln. — Das Weichbildrecht im Krakauer Codex zeigt nirgends einen officiellen Charakter, sondern erscheint nach allem was darüber gesagt wurde, als eine von den sicherlich zahlreichen und zum Theile noch unbekannten Privatarbeiten, welche auf der Grundlage des Rechtes von 1261 durch Zuthaten der Verfasser aus dem Rechte von 1295, dem sächsischen Landrechte, aus Schöffensprüchen und eigener Erfahrung entstanden und deren Geschichte und Zusammenhang am besten durch eine möglichst vollständige Vergleichung aller, somit auch durch genügende Mittheilungen über die Beschaffenheit solcher bisher nicht genauer bekannt gewordenen Privatarbeiten und deren Quellen klar gemacht werden könnte. Unter diesen dürften die Schöffensprüche keine unwichtige Stelle einnehmen und zahlreichere Mittheilungen solcher wären in dieser und anderen Beziehungen sehr zu wünschen.

SITZUNG VOM 30. NOVEMBER 1864.

Der Classe wird eingesandt: Von Herrn Dr. Hönisch in Grätz, „Urkunden (in Abschrift) über das Minoriten-Kloster zu Windisch-Feistritz in Steiermark."

Der Pfahlbau im Garda-See.

Von dem c. M. Dr. Ed. Freih. v. Sacken.

(Mit 1 zinkographirten Tafel.)

(Vorgelegt in der Sitzung am 16. November 1864.)

Selten hat eine archäologische Entdeckung so grosses Aufsehen gemacht und die allgemeine Theilnahme in solchem Grade erweckt, als die der Pfahlbauten in den Seen der Schweiz; und das mit Recht, denn wir erhalten durch diese Auffindung von Wohnsitzen der alten Bevölkerung unserer Länder mit einem Male ein vollständiges Bild ihres Lebens und Wirkens, das wir bisher nur lückenhaft und in einzelnen Zügen aus den zerstreuten Funden zusammensetzen konnten, gewinnen einen tiefen Einblick in ihre Culturentwickelung und einen ziemlich sicheren Maassstab zur Beurtheilung ihrer Civilisationsstufe; Völker, deren Namen die Geschichte kaum nennt, die wir fast nur aus ihren Gräbern kannten, sehen wir vor uns in ihrer häuslichen Thätigkeit mit allen ihren Sitten und Gewohnheiten. Die seltsame Art der Ansiedlung in den Seen selbst verlieh überdies der Entdeckung einen eigenthümlichen, geheimnissvollen Reiz; für das an Seen so reiche Österreich musste sie von besonderer Bedeutung erscheinen.

Bekanntlich gehören die Pfahlbauten des Bodensees und der östlichen Schweiz fast ausnahmslos der Steinperiode an oder nahmen doch ihren Anfang in einer Zeit, in der die Bevölkerung dieser Gegenden die Metalle noch nicht kannte, sondern sich noch mit Werkzeugen aus Stein und Knochen behelfen musste; bei der grossen Menge von Funden dieser Art gegenüber den zahlreichen

Metallgegenständen in den Seen der West-Schweiz, wird das Verhältniss klar. Wenn auch der Zeitunterschied zwischen beiden kein so grosser ist, als Manche anzunehmen geneigt sind, so dürfte andererseits doch die Verschiedenheit der Vorkommnisse nicht ausschliesslich aus der günstigeren Lage und dem Verkehre mit Fremden der westlicheren Gegenden zu erklären sein, sondern, wenn man die Nähe der blos mit Steingeräthen versehenen Ansiedlungen von den reichlich mit schönen bronzenen ausgestatteten, die Leichtigkeit der Verbindung und die Stammesgleichheit der Bevölkerung berücksichtigt, ersteren doch ein höheres Alter zuzuschreiben sein.

Die Vermuthung liegt nahe, dass die aller Wahrscheinlichkeit nach in den Seen Ungerns, Kärntens, Ober-Österreichs bestandenen Ansiedlungen ebenfalls der Steinzeit angehörten und dass wir durch ihre Auffindung wichtige Aufschlüsse über diese Periode in unserer Heimat erhalten könnten, was um so wünschenswerther wäre, als diese noch völlig im Dunkeln liegt, ja nicht einmal ihr Bestehen mit Sicherheit nachgewiesen ist. Es ist wohl anzunehmen, dass bei den frühesten Wanderungen der Völker aus Osten die österreichischen Länder mit ihren dem Lebensunterhalt so günstigen Verhältnissen nicht übergangen, sondern den üppigen Flussthälern entlang bis in's Innere besetzt wurden, allein es mangeln bestimmte Anhaltspuncte, auf welcher Culturstufe sich die ersten Einwanderer befanden. Die Bedingungen, an welche die Kenntniss und Verbreitung der Metalle bei den verschiedenen Völkern geknüpft war, sind noch keineswegs aufgeklärt, wenn es auch zweifellos erscheint, dass sie wesentlich von dem Zusammenhange und der Art des Verkehres mit metallkundigen Völkern des Ostens und Südens, von denen die Anregung ausging, abhängen. Wir kennen bei uns noch keine Grabstätten, wie in den nördlicheren Ländern, die massenhaft Steingeräthe ohne Spur von Metall enthalten; wohl wurden an vielen Puncten aller österreichischen Kronländer Steinwerkzeuge gefunden, aber sie sind darum noch nicht nothwendig aus einer Periode, welche gar kein Metall besass und für das Bestehen einer solchen absolut entscheidend, denn, dass die Steinzeit keine abgeschlossene Begrenzung hat und Werkzeuge aus dem wohlfeilen Stein lange und häufig in Gebrauch standen, als man schon das Erz, selbst das Eisen kannte, darüber ist man wohl einig. Zudem sind die in Österreich, Steiermark, Mähren, Ungern gefundenen derartigen Geräthe meist von so

eleganter Form, so sorgfältig zugerichtet und gebohrt, dass die Anwendung metallener Werkzeuge bei der Anfertigung vieler derselben sehr wahrscheinlich ist. Auch ergaben viele Fundorte von Steinalterthümern zugleich Bronzegegenstände, ja es wurden beiderlei Arten mitunter zusammengefunden. Übrigens sind noch bei zu wenigen Funden die Umstände genau und wissenschaftlich untersucht, um ein fertiges Urtheil zu begründen. Über alle diese Verhältnisse versprechen die Pfahlbauten, die häufig abgeschlossene Culturbilder darstellen, vielfache Belehrung.

Die merkwürdige Entdeckung von uralten Seeansiedlungen hat in der letzten Zeit eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen; in den Schweizerseen zeigen sich die Seeufer an allen günstigen Stellen förmlich bedeckt mit Pfahldörfern, es werden deren bereits über hundert und fünfzig verzeichnet (im Bieler-See allein 20, im Neuenburger 46) [1]) und schon lässt sich die eigenthümliche Sitte von den Seen Piemonts bis nach Mecklenburg hinauf verfolgen.

Ein ungewöhnlicher Eifer gibt sich bei der Erforschung der Seen kund, der aber leicht zu weit führen kann; jede Untersuchung hat ihren Werth, nur erscheint es bedenklich, wenn sie mit einer vorgefassten Meinung unternommen wird und aus einem vereinzelten Umstande und ungenügenden Vorkommnissen Schlüsse gezogen und als Resultate hingestellt werden; das Urtheil wird hierdurch nur verwirrt und ein gegründetes Misstrauen hervorgerufen, welches der besonnenen Forschung die Aufgabe sehr erschwert. Es ist selbstverständlich, dass hier nach denselben Grundsätzen, mit der Ruhe, Nüchternheit und Vorsicht vorgegangen werden muss, wie bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Von einem eigentlichen Pfahlbau — wenn man nicht jede im Wasser stehende Fischerhütte so nennen will, — d. h. von einer alten, vorchristlichen Ansiedlung im See kann erst nach dem streng geführten Nachweise des Zusammentreffens aller charakteristischen Merkmale die Rede sein. Dahin gehören vor allem zahlreiche, in vielen mehr oder weniger regelmässigen Reihen und Gruppen in geringer Entfernung von 1 — 4 Fuss beisammen stehende, senkrecht eingerammte Pfähle, die sich mit unvollkommenen Werkzeugen zugespitzt, nicht in grossen regelmässigen Flächen pyramidenartig mit scharfen Beilen zugehauen (wie die römischen und

1) Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XIV, 6. Hft., Taf. XVII.

spätere Palisaden) erweisen. Oft wurden bei den Schweizer Pfahlbauten auch Bohlen von der auf den Pfählen errichteten Bühne gefunden, doch mögen diese oft als über dem Wasser befindlich verbrannt, oder, da sie des leichteren Spaltens wegen gerne aus weichem Holz verfertigt wurden, bis zur Unkenntlichkeit vermorscht sein. Sodann müssen zwischen dem Pfahlwerk unter der neueren Sand- oder Schlammschichte Fundstücke nachgewiesen werden, die ihrer Natur nach keinen Zweifel übrig lassen, dass sie von untergegangenen Wohnungen, — nicht etwa von Schiffen, wie solche in Flüssen z. B. am Donauwirbel, am Bingerloch vorkommen — herrühren; derartige sind Werkzeuge und allerlei Hausrath, wie er eben zu Wohnungen, selbst der einfachsten Art, gehört, massenweise Holzkohlen, verschiedene Gefässe, Küchenabfälle wie Knochen verspeister Thiere, pflanzliche Überreste, bearbeitetes Holz u. s. w. Auch da ist ein vereinzelter Fund noch nicht entscheidend, der immerhin einen zufälligen Grund haben kann, sondern es müssen sich derartige Überbleibsel auf einer grösseren Strecke verbreitet vorfinden; sind nicht zahlreiche Pfähle dabei, so lassen sie allein eben so wenig auf einen Pfahlbau schliessen, als blos Pfähle allein, deren bisweilen hunderte zu Zwecken der Fischerei eingeschlagen wurden, denn von den Landansiedlern wurde zu allen Zeiten ein benachbartes Wasser gerne benützt um die unnützen Abfälle des Herdes und Hauses zu versenken. Endlich muss durch die Uferbildung, die Schichtungs- und Wasserstandsverhältnisse dargethan werden, dass die Pfahlstelle damals als sie bewohnt war, isolirt im Wasser stand. Über die Zeitperiode, welcher im Allgemeinen die Ansiedlung angehört und die Culturstufe ihrer Bewohner können nur mehrere und charakteristische Fundstücke (rohe Gefässe allein gewähren noch keinen untrüglichen Anhaltspunct, da sich solche bis in die neuere Zeit finden) entscheiden.

Im Garda-See, in der Nähe der Festung Peschiera, wurden seit einigen Jahren zahlreiche, sehr interessante Funde gemacht, welche allen Umständen nach zu schliessen, von einem Pfahlbaue herrühren. Wenn auch die Verhältnisse noch nicht in grösserer Ausdehnung in Absicht auf archäologische Erforschung wissenschaftlich untersucht sind, so dürfte doch das Zusammentreffen der charakteristischen Merkmale und die von verschiedenen, bei der Auffindung anwesenden Personen unabhängig von einander bestätigte

Art des Vorkommens zahlreicher Pfähle mit Artefacten und anderen Spuren der längeren Anwesenheit von Menschen auf dieser Stelle in vorchristlicher Zeit, zu dieser Annahme berechtigen. Allerdings ist gerade hier, dicht bei einer sehr alten, vielleicht schon in spät römischer Zeit gegründeten Festung doppelte Vorsicht geboten, da allerlei Verhältnisse stattgefunden haben können, durch die eine Täuschung um so eher möglich ist.

Im Folgenden stelle ich die bisherigen Ergebnisse nach den Berichten des Herrn Hauptmanns im Geniestabe Joseph Kostersitz, und anderer Augenzeugen, nach meinen eigenen an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen und nach den gemachten Funden zusammen, den endgiltigen Schiedsspruch dem Resultate weiterer Nachforschungen anheimstellend.

Unweit der Festung, und zwar am südwestlichen Seeufer bei *j* (s. den Plan) wurde im Jahre 1830 eine Ufermauer erbaut, bei deren Fundirung viele Stücke von derben Thongefässen gefunden wurden, denen man aber weiter keine Beachtung schenkte. Sie sollen nach dem Ausspruche bei dem Bau beschäftigter Personen mit den später im See gefundenen identisch gewesen sein. Es ist diese Stelle wegen der Richtung und wahrscheinlichen Ausdehnung des Pfahlbaues von Bedeutung.

Beim Ausbaggern eines Zufahrtscanales für die Flottille im Jahre 1851 stiess man zwischen *eh* und *dg* auf einem Raume von ungefähr 1000 Quadratklaftern auf zahlreiche Pfähle und hob eine namhafte Anzahl von Bronzegegenständen heraus; erstere wurden meist verbrannt, letztere grossentheils von den Arbeitern verschleppt und im Gewichte von 15—20 Pfund nach dem Metallwerthe verkauft. Eine kleine Sammlung legte der mit der Leitung der Arbeiten betraute Major des Geniestabes Amerling an, von der 10 Stücke in das k. k. Antikencabinet gelangten. Über den Fund und das Vorhandensein von vielen theils vermorschten, theils im Wasser erhärteten Pfählen in einer Tiefe von 6—7 Fuss unter dem Wasser, liegt die schriftliche, von Major Amerling bestätigte Aussage des Contrahenten der Arbeiten Giuseppe Danieli vor. Die erwähnten Bronzeobjecte, so wie einige von damals anwesenden Arbeitern nachträglich acquirirte sind vollkommen mit den später gefundenen übereinstimmend.

Die dritte Fundperiode von Alterthümern im See beginnt mit dem Jahre 1860. Indem nämlich eine Kriegsflottille geschaffen und

die Anlage eines Arsenales beschlossen wurde, war die Austiefung eines Kriegshafens mit bequemer Zufahrt geboten und diesem Umstande ist die Auffindung sehr vieler Culturüberreste zu verdanken. Der k. k. Marine-Ingenieur Alfred Lorenz und der k. k. Oberlieutenant im Geniestabe v. Silber fanden bei dieser Gelegenheit eine grosse Menge von Bronzeobjecten, besonders viele zwischen *a g* auf einem Flecke von wenigen Quadratklaftern aufgehäuft, in einer Tiefe von 5—6 Fuss in der auf dem Seeboden aufliegenden pflanzlichen Schichte, und zwar in dem unteren Theile derselben. Auch Stücke gebrannten Thones von bedeutender Dicke, schwärzlicher Farbe und ohne bestimmte Form kamen sehr zahlreich vor [1]). Was die Pfähle anbelangt, so behauptet H. Lorenz, der mir mit dankenswerther Freundlichkeit über die Details des Fundes Aufschlüsse gab, nur wenige in senkrechter Stellung angetroffen zu haben, dagegen einzelne liegende Stämmetrümmer häufiger waren, nicht zu gedenken verschiedener, offenbar aus neuester Zeit herrührender Pfähle, die wenig tief im Sande stecken und bis zum Wasserspiegel, selbst über denselben reichen. Er geht von der, wie wir später sehen werden, nicht wahrscheinlichen Ansicht aus, dass die Pfahlstelle früherer Zeit Festland war und dass hier eine Colonie auf trockenem Boden bestand. Dagegen versichert Herr Oberlieutenant v. Silber eine grosse Menge von ganz geschwärzten, unter dem Sande verborgenen senkrechten Pfählen beobachtet zu haben. Letztere Angabe bestätigt die amtliche Aussage des bei den Baggerungsarbeiten von 1860 — 1862 als Oberaufseher verwendeten Zimmerpoliers Andreas Spaczil, welche die in grosser Anzahl, in Entfernungen von 3 — 4 Fuss beisammenstehenden Pfähle, die theils vermodert, theils ganz steinig waren und unter der Torfschichte 4 — 6 Fuss in den Seeboden eingerammt waren, genau beschreibt.

Am weitesten verfolgte die Entdeckung der k. k. Hauptmann im Geniestabe Herr Joseph Kosteraitz, welcher, auf die wahrscheinliche Bedeutung derselben als Pfahlbau aufmerksam, auf das Vorkommen von Pfahlwerk und dessen Begrenzung ein besonderes

---

[1]) Eine Notiz über diesen Fund, so wie die Abbildung mehrerer von Herrn v. Silber an Dr. Keller in Zürich gesandten Bronzen findet sich in Keller's fünftem Pfahlbaubericht (Mitth. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XIV, Heft 6, S. 142 (14), Taf. IV — VI).

Augenmerk verwandte, die bei der weiteren Baggerung in den Jahren 1861 und 1862 vorkommenden Bronzegegenstände sorgfältig sammelte und einen ausführlichen Bericht über seine Beobachtungen verfasste.

Endlich begab ich mich im Juli d. J. nach Peschiera, um vorläufig die ganzen Fundverhältnisse, insbesondere die Schichten, in denen Überreste menschlicher Cultur vorkommen, kennen zu lernen, und stellte desshalb an einer noch unberührten Stelle eine Baggerung mit Schaufeln an, die sich durch alle Lagen bis auf den Untergrund erstreckte und verschiedenartige, für eine ehemalige Ansiedlung im See sehr charakteristische Funde ergab.

Die Stelle, welche bis jetzt gebaggert ist, liegt an der südlichsten Spitze des Garda-Sees, dicht neben dem Ausflusse des Mincio, von diesem 50 — 100 Klafter in östlicher Richtung entfernt; ihr Flächenraum beträgt 2650 Quadratklafter; fast gerade vor dem Ausflusse liegt die von mir untersuchte Stelle *p* von ungefähr 6 Quadratklaftern.

Die hier beobachteten Verhältnisse und Funde erweisen sich denen der Schweizer Pfahlbauten vollkommen analog. Allerdings liegt die Pfahlstelle dem Ufer näher, als es gewöhnlich der Fall ist, nämlich in weitester Entfernung 65, in nächster nur 10 Klafter, allein es ist hier die stetige Inselbildung und der Umstand zu berücksichtigen, dass die Festungsmauern, um eine constante Wassertiefe zu gewinnen, über das feste Ufer hinausgerückt wurden, es ist sonach anzunehmen, dass der Ort einst weiter vom Lande entfernt war als jetzt. Auch an manchen Pfahlbaustationen der Schweizer-Seen ist die Distanz keine grössere, bisweilen (wie am Neuenburger-See) reichen die Pfähle bis an's Land.

Nach Angabe des Herrn Hauptmanns Kostersitz stand im ganzen Raume *a b e f* eine grosse Menge von Pfählen in unregelmässigen Gruppen, aus denen sich kein bestimmtes System der Anordnung erkennen liess, 2, 3 bis 4 Fuss von einander entfernt. Oft waren die Distanzen auch bedeutender und überhaupt scheinbar Lücken, die aber nicht immer aus dem Mangel an Pfählen, sondern aus dem Umstande zu erklären sind, dass die aus weichem Holz bestehenden, vermoderten Pfähle beim Ausbaggern durchstochen und die Stücke mit dem Schlamme, von dem sie kaum zu unterscheiden sind, unbeachtet beseitigt wurden. Am dichtesten standen sie zwi-

schen *a d* und *b c*, besonders gegen die letztere Linie hin, sparsamer weiter seeseits zwischen *c d e f*.

Die Wassertiefe beträgt durchschnittlich 5 Fuss. Der Boden besteht aus drei Lagen; die oberste ist angeschwemmter Sand, der 2½ — 3 Fuss hoch liegt; unter dieser befindet sich eine lockere Torfschicht oder vielmehr ein Pflanzendetritus mit feinen Wurzeln, verschiedenen Culturüberresten und hineingefallenen fremdartigen Stoffen vermischt, von 2 — 3½ Fuss Mächtigkeit; sie liegt auf dem aus sandigem Lehm bestehenden, eigentlichen Seeboden auf. Dieser Lehm tritt in der ganzen Gegend in sehr erheblicher, oft 200 Fuss übersteigender Mächtigkeit auf und bildet hier auch das Seebecken; weiter gegen den See heinein, wie auch an anderen Uferstellen bildet er allein mit einer Lage aufgeschwemmten Sandes den Grund und es fehlt die an der Pfahlstelle beobachtete Lage pflanzlicher Stoffe, die sonach in Folge besonderer Umstände entstanden zu sein scheint, und zwar durch die vielen Überreste von Vegetabilien, die während einer Ansiedlung in den See hineingebracht wurden und nach deren Aufhören durch das Vermodern des Holzes und anderer Substanzen entstehen; man kann dieselbe mit Recht die Culturschichte nennen.

Von den in den Untergrund 3—6 Fuss tief eingerammten Pfählen ragten nur wenige bis in die Sandlage hinein, die meisten hatten schon in der Culturschichte oder doch an der oberen Grenze derselben ihr Ende. Ihre Länge beträgt sonach 4—8 Fuss, längere waren selten, kürzere dagegen viel häufiger. Zwei Drittel derselben bestanden aus weichem Nadelholz, ein Drittel aus Eichen. Erstere waren so vom Wasser zersetzt, dass sie von den Baggerungswerkzeugen, ohne merkbaren Widerstand zu leisten, durchstochen wurden und an der Luft in lauter Fasern zerfielen, so dass es nicht möglich war, ein ganzes Stück davon aufzubewahren. Eine ganz andere Wirkung übte das Wasser auf das Eichenholz, indem es dasselbe fast völlig in Lignit umwandelte. Die Eichenpfähle sind von sehr dunkelgrauer, fast schwarzer Farbe und zwar trotz der nicht unerheblichen Dicke bis in den Kern hinein ganz gleichmässig, dem Ebenholz sehr ähnlich; die Schnittflächen erscheinen glänzend, wie polirt. Die Härte ist so bedeutend, dass man sie nur sehr schwer spalten und durchschneiden kann; bei der nur mühsam zu bewerkstelligenden Verbrennung bleibt ein gelbbraunes, sandigem, im

Wasser unlösliches Pulver reichlich zurück, ein Beweis der Durchdringung aller Poren mit mineralischen Bestandtheilen, der beginnenden Versteinerung. Die derartigen ausserordentlich schweren Pfähle mussten meistentheils mit Ketten mühsam herausgezogen werden. Es sind theils ganze Stämme, theils entstanden sie durch Spaltung von solchen; ihre Dicke beträgt 4—8 Zoll; ein im k. k. Antikencabinete aufbewahrter Pfahl ist ein runder Stamm von 5 Fuss 19 Zoll Länge, 10 Zoll Durchmesser und einem Gewichte von fast 200 Pfund. Die unteren Enden erweisen sich bei allen sorgfältig zugespitzt, ohne grössere Flächen, wie sie durch breitere Äxte entstehen, sondern vom Anfang der Verjüngung an rund und allmählig in eine Spitze zulaufend. Wenn dies durch Anbrennen bewerkstelligt wurde, so muss dann noch eine Bearbeitung mit kleinen Beilen stattgefunden haben, da nirgends Spuren von Verkohlung bemerkbar sind. Mehrere sind schmal, bretterartig, indem ihre Dicke nur 2 — 3 Zoll bei einer Breite von 5 — 6 Zoll beträgt. Räthselhaft erscheint ein Pfahl aus sehr knorrigem Holze, der beiderseits zugespitzt ist, 4 Fuss lang; die untere Spitze, mit der er in den Boden eingeschlagen war, läuft regelmässig und allmählig zu; in einer Länge von 3 Fuss besitzt er die grösste Dicke von 9 Zoll und ist dann jäh zugespitzt, was mit kleinen Beilen bewerkstelligt wurde, es geht dies aus den zahlreichen Spuren schmaler Hiebe hervor. Alle übrigen Pfähle zeigen am oberen, abgefaulten Ende den grössten Durchmesser, der weiter hinauf noch zugenommen haben dürfte. Wäre die Wassertiefe in damaliger Zeit der jetzigen gleich gewesen, was aber wie weiter unten gezeigt werden wird, schwerlich der Fall war, so müssten die Pfähle eine Länge von wenigstens 20—25 Fuss gehabt haben, wenn ihre Köpfe bei jedem Wasserstande und nur gewöhnlichen Stürmen über dem Wasser vorragen sollten. Die im Wasser befindlichen Theile gingen durch die Bewegung und zersetzende Wirkung desselben zu Grunde, blos so weit sie im Lehmgrunde und der vegetabilischen Schichte stacken, erhielt sich die Substanz und gewann die Härte und schwarze Farbe, die wir an ihr bemerken.

Die Ausbaggerung des Canals geschah von Seite des k. k. Militärs mittelst eines Paternosterwerkes, wobei natürlich vorzugsweise auf Schnelligkeit der Arbeit gesehen wurde und für Detailuntersuchung des ausgehobenen Materials wenig Zeit blieb; aus dem

Schlamm und Sand, den eine solche Maschine mit grosser Schnelligkeit und vermischt zu Tage fördert, suchte man meist nur die Metallsachen heraus, die übrige Masse blieb ununtersucht und wurde, ohne dass auch die unscheinbaren, aber gerade beweiskräftigen Objecte Beachtung fanden, theils zu Aufdämmungen verwendet, theils an tieferen Stellen des Sees wieder versenkt. Im aufgeschwemmten Sande fanden sich nur wenige, offenbar der neueren Zeit angehörende Gegenstände: Ziegelstücke, ein Armbrustbolzen, Nägel und eine sehr wohlerhaltene Lanzenspitze von Eisen. Dagegen erwies sich die darunter liegende Pflanzenschichte sehr reich an Überresten einer älteren Cultur. Herr Ingenieur Lorenz berichtet zwar, an der unter seiner Leitung gebaggerten Stelle zwischen *a d g* keine Thierknochen und Gefässtrümmer bemerkt zu haben, sondern blos Holzkohlen und zahlreiche Bronzegegenstände, dagegen versichern Arbeiter an mehreren anderen Puncten massenhaft Knochen von grösseren Thieren ausgehoben zu haben, die zum Theil noch in einem nahen Damme, zu dessen Aufschüttung sie sammt dem Bodenmateriale verwendet wurden, liegen müssten.

Bei der von mir mit beschränkten Mitteln unternommenen Aufdeckung eines Raumes von circa 6 Quadratklafter, fand ich die unter dem $2^1/_2$ Fuss tiefen Sande liegende Schichte in einer Mächtigkeit von $^1/_2$ Fuss, aus einer Masse vegetabilischer Stoffe bestehend und durchaus geschwärzt durch zahllose grössere und kleinere Stücke von Kohlen, und zwar sowohl von grösseren Stämmen als von Astholz und Reisig, wie man es auf dem Herde zu brennen oder zu Flechtwerk zu verwenden pflegt. Herr Professor Dr. Franz Unger hatte die Güte von einer Partie der ausgehobenen Culturschichte eine höchst sorgfältige Untersuchung vorzunehmen, die sehr interessante Resultate ergab. Er bezeichnet die Masse als Pflanzendetritus und fand nebst Holz, Rinde und Kohlen der Eiche *(Quercus sessiliflora)*, Holz und Kohle des Haselstrauches und Hollunders *(Sambucus nigra)*, die Reste von zwanzig verschiedenen Pflanzen. Es sind folgende: *a.* Wildwachsende essbare Pflanzen: *Corylus avellana*, Haselnuss — die Schalen in grosser Menge, *Cornus mascula* (Kornellkirsche), *Sambucus nigra* (schwarzer Hollunder), *Fragaria elatior* (Gartenerdbeere), *Rubus Idaeus* (Himbeere). *b.* Culturpflanzen: *Secale cereale* (Roggen), *Vitis vinifera* (Weinstock), *Corylus colurna?* (byzantinische Haselnuss). *c.* Samen von

wilden Land- und Sumpfpflanzen: *Carex spec.* (Riedgras), eine *Cyperacea, Amaranthus Blitum, Verbenna officinalis* (gemeines Eisenkraut), *Spergula arvensis* (Spork), *Stellaria media* (Sternkraut, Hühnerdarm), *Caryophyllacea, Ranunculus bulbosus* (knolliger Hahnenfuss). *d.* Wasserpflanzen: *Chara spec.* (Armleuchter), *Potamogeton perfoliatus* (Leichkraut).

Von den überaus zahlreichen Haselnüssen fanden sich nur verletzte Früchteschalen vor, keine einzige ganze; es ist daher anzunehmen, dass sie gewaltsam geöffnet, die Kerne verspeist und die Schalen in's Wasser geworfen wurden, da sich sonst das Zerbrechen so vieler Exemplare kaum erklären liesse. Die Kerne der Kornellkirsche sind ebenfalls sehr häufig; ohne Zweifel wurde diese Frucht wie auch die wilde Gartenerdbeere (sogenannte Hüttelbeere), die Himbeere und der schwarze Hollunder gegessen. Sehr merkwürdig ist das Vorkommen der beiden Culturpflanzen Korn (Roggen) und Weintraube, die bisher noch in keinem Pfahlbau beobachtet wurden; es dürfte sich aus dem Umstande erklären, dass die Bewohner dieser Gegend, wie wir später sehen werden, zu den Römern schon in sehr früher Zeit in freundschaftlicher Beziehung standen. Sowohl das Korn als der Traubenkern befinden sich im verkohlten Zustande, müssen daher bei einem Brand in den See gekommen sein. Etwas zweifelhaft erscheint die byzantinische Haselnuss, von der nur ein Bruchstück der Schale vorhanden ist, welches allerdings eine sehr grosse Ähnlichkeit mit dieser Frucht zeigt. Ausser den bestimmbaren Pflanzenresten bildet die Culturschichte noch eine grosse Menge kleiner, meist abgeriebener Stücke von Rinde, Holz, Wurzeln, Blätter u. s. w. Ein kleines Holzstück zeigt deutliche Spuren von Bearbeitung mit einem wenig schneidenden Instrumente. Die Holzstücke und Kohlen von Eichen sind von derselben Art, aus welcher auch die Pfähle bestehen.

Unter der geringen Quantität des von mir mitgebrachten Materials befanden sich auch zwei Knochen von Hausthieren, und zwar nach Herrn Hofrathes v. Hyrtl Bestimmung ein Stück einer rechtseitigen Rippe des Hundes und das vordere Ende einer *Phalanx* (Zehenglied) des rechten Fusses einer Ziege [1]). Nach allen diesen

---

[1]) Von geringerer Bedeutung sind die Schalen einiger Wasserthiere, von Cypris spec. Valvata piscinalis, Vivipara vera Frauenf., Bythinia tentaculata.

Vorkommnissen ist also der Antheil menschlicher Cultur an der Bildung dieser Schichte ausser allem Zweifel, und es erscheint die Bezeichnung Culturschichte dadurch gerechtfertigt; ihr hohes Alter bezeugen die zahlreichen Erzeugnisse des Kunstfleisses, die sie enthält.

Für eine ehemals hier über dem Wasser bestandene Ansiedlung sprechen nebst den massenhaften Kohlen am meisten die grosse Menge von Artefacten, zunächst die Bruchstücke von verschiedenen Gefässen; sie sind übereinstimmend mit den im Jahre 1830 bei *j* am südöstlichen Uferrande gefundenen. Nach der geringen Biegung zu urtheilen, waren es ziemlich grosse 5 — 8 Zoll im Durchmesser haltende Töpfe, die nicht auf der Scheibe gedreht, sondern aus freier Hand gearbeitet sind, was nicht nur aus ihrer bedeutenden Dicke von 4—5 Linien, sondern auch aus der Ungleicheit derselben und Spuren des Drückens und Knetens hervorgeht. Der Thon ist schwärzlich, wenig geschlemmt und absichtlich mit Körnern eckigen, gegrabenen Sandes (nicht mit Seesand), selbst mit kleinen Stückchen von Glimmerschiefer, so wie mit verschiedenen organischen Substanzen vermengt, die beim Brennen verkohlten, wodurch manche Stücke noch jetzt abfärben, und alle auf dem Bruch ungleich und blättrig erscheinen. Sie sind nicht hart, wahrscheinlich nicht in Öfen, sondern nur am offenen Feuer lind gebrannt, daher ausserordentlich leicht zerbrechlich, porös (was auffällig wird, wenn man ein Stück in's Wasser legt) und durch den Einfluss des Wassers mürbe. Eines von fast schwarzer Farbe, von dem ein Theil der Ausbauchung vorhanden ist, zeigt an dieser eine geringe, hornartige Protuberanz, wie solche an vielen Gefässen aus heidnischen Gräbern (z. B. von Müglitz in Mähren, Masl in Schlesien u. s. w.) zu sehen sind; der Zweck dieser Buckeln ist nicht klar, wahrscheinlich dienten sie zur Versicherung, wenn man das Gefäss in einem Kesselreifen aufhängen wollte. Ein zweites ist auf der Aussenseite von rother Farbe, auf dem Bruche aber grau; es scheint, dass es nachträglich starkem Feuer ausgesetzt war; ein drittes ziemlich dünnes, von dem noch ein Stück des umgebogenen Randes vorhanden ist, erscheint ganz gesprenkelt durch zahlreiche Körner von weissem Sand. Verzierungen kommen auf den vorliegenden Fragmenten nicht vor; diese rühren von sechs verschiedenen Gefässen her. Einzelne Stücke fanden sich über dem ganzen aufgedeckten

Raum verbreitet, bei *c'* aber waren sie in bedeutender Menge angehäuft.

Von Steingeräthen kam ein einziges Stück vor, eine Scheibe von 3 Zoll Durchmesser, in der Mitte 1 Zoll dick, am Rande nur 3 Linien und mit einer ganz herumgehenden, tiefen Rinne versehen, aus Granit [1]). Ähnliche discusartige Steine, bisweilen von ovaler Form, wurden häufig in nordischen Gräbern, auch im Pfahlbau am Steinberg bei Niedau im Bieler-See und in dem von Estavayer im Neuenburger-See gefunden; man nennt sie gewöhnlich Schleudersteine, jedoch wird diese Bestimmung mit Recht angezweifelt, da hierzu die Form gar nicht geschickt erscheint und es nicht anzunehmen ist, dass man einem blossen Wurfstein eine so sorgfältige Bearbeitung und Glättung mit Aufwand grosser Mühe zu Theil werden liess; vielmehr dürften derlei Steine bei der Weberei Anwendung gefunden haben, denn die Rinne um den Rand diente offenbar als Bahn für eine Schnur und die Bestimmung des dem Garda-See enthobenen als Rolle scheint ziemlich ausgesprochen. Natürlich berechtigt uns dieses einzelne Stück noch nicht zur Annahme, dass es der Steinzeit angehöre und die Entstehung des Pfahlbaues in dieser Periode ihren Anfang genommen habe, denn wenn auch im Norden derartige Disken in Verbindung mit anderen Steingeräthen in Gräbern vorkommen, so kann gerade ein solches Geräth ziemlich in jeder Zeit angefertigt worden sein.

Sehr beträchtlich ist die Anzahl der ausgehobenen Bronzegegenstände; trotzdem in früheren Jahren viele von den Arbeitern verkauft, andere an verschiedene Personen verschenkt wurden, liegen noch über 250 Stücke vor; fast die Hälfte stammt von den Baggerungen im Jahre 1860, aus der ersten Periode der Auffindung im Jahre 1851 fünfzehn Stücke. Erstere, vom Ingenieur Lorenz gesammelt und an den k. k. Oberstlieutenant im Geniestabe R. Freiherrn v. Türkheim abgegeben, wurden von diesem dem k. k. Antikencabinete grossmüthigst zur Disposition gestellt. Herr Hauptmann J. Kostersitz machte seine in den Jahren 1861

---

1) Sie befindet sich unter den vom Oberlieutenant v. Silber an Dr. Keller eingesandten Stücken; abgebildet in dessen Pfahlbaubericht, Mitth. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XIV, 6. Heft, Taf. VI. 12.

und 1862 angelegte Sammlung von 136 Stücken derselben Anstalt zum Geschenk.

Auffallend ist die ganz vorzügliche Erhaltung der Bronzen, indem die schärfsten Schneiden der Werkzeuge, die feinsten Spitzen der Nadeln häufig unversehrt sind, so wie ihre schöne goldgelbe Farbe; die meisten sind so blank, als ob sie erst vor kurzem aus der Hand des Verfertigers hervorgegangen wären, nur hie und da fleckig und etwas dunkel gefärbt, an einigen hat sich stellenweise eine ganz dünne, graue oder schwärzliche Kruste angesetzt, eine eigentliche Patina, eine Oxydirung von grüner Farbe zeigt kein einziges Stück. Die meisten erhalten durch einfaches Waschen im Wasser zur Entfernung angehängter Sandtheile die Farbe unseres Kanonenmetalles; manche sind entschiedener gelb, andere röthlicher bis zur Farbe des Kupfers, was von der verschiedenen Legirung herrührt. Herr Dr. Erwin Freiherr v. Sommaruga hatte die Gefälligkeit, vier Gegenstände, welche die verschiedenen Abstufungen der Farbe repräsentiren, der chemischen Untersuchung zu unterziehen. Nach dieser besteht die am hellsten gefärbte, goldige Bronze aus 89·07 Percent Kupfer und 10·78 Percent Zinn, es ist also die ganz normale Mischung, wie sie an vielen Gegenständen des Bronzealters beobachtet wurde; sie spricht gegen den römischen Ursprung derselben, da die entschieden römische Bronze der Kaiserzeit fast stets Zink enthält. Das wenig röthlichere Metall enthält einen etwas geringeren Zusatz von Zinn, eine noch dunklere, fast kupferfärbige Mischung aber bei 97 Percent Kupfer nur 3 Percent Zinn. Eine Sichel hatte vollständig das Ansehen und die Weiche des reinen Kupfers, erwies sich aber ebenfalls als eine Legirung von 99 Percent Kupfer mit 1·23 Zinn [1]). Da Gegenstände von völlig gleicher Form aus den verschiedenen Compositionen bestehen, so lässt sich kein Zeitunterschied für die Anwendung der einen und der andern annehmen, eben so wenig eine Verschiedenheit des Gebrauches der daraus gefertigten Geräthe. Der geringere Zinnzusatz dürfte vielmehr dem zufälligen Mangel an dem stets kostbaren Zinn

---

[1]) Da sonach selbst die röthesten Gegenstände nicht reines Kupfer sind, vermuthe ich, dass auch die nach Zürich gesendeten Stücke aus dem Garda-See, welche Dr. Keller für aus Kupfer gefertigte hält, in ähnlicher Weise wie unsere Legirungen mit geringem Zinkgehalte seien.

oder der Umstand, dass man alte Geräthe einschmolz und Kupfer dazu gab, zu erklären sein.

Die Gegenstände sind Waffen, Werkzeuge und Geräthschaften, endlich Schmucksachen. Die ersteren Kategorien lassen sich schwer sondern, da manche schneidende Geräthe ohne Zweifel zu verschiedenen Zwecken, als Waffe und Werkzeug gebraucht wurden, wie wir noch heut zu Tage sehen, dass bei ärmeren Völkern ein Instrument, z. B. das Messer, die Axt die verschiedenen Dienste versehen muss und zugleich die natürlichste Waffe abgibt. Die wichtigsten Objecte sind folgende:

1. Beile, sogenannte Streitmeissel oder Palstäbe mit flacher Schaftbahn und Lappen zur Befestigung an einen eingeschnittenen oder etwas gespaltetem Stiel [1]). Es liegen deren sechs von verschiedener Grösse und Gestalt vor. Eines ist von der gewöhnlichen Form (Fig. 1), mit stark gekrümmter Schneide, am Stielende halbmondförmig, 8 Zoll lang, vorne 2 Zoll breit; ein zweites 5½ Zoll lang mit gerader, 1 Zoll 7 Linien breiten Schneide, die durch ihre Scharten deutliche Spuren des Gebrauches zeigt; die hornartigen Ansätze am hinteren Ende sind hier ganz zusammengeklopft. Diese Form kommt fast in allen Ländern Mittel-Europa's, besonders in den von keltischen Völkern bewohnten vor, ganz ähnliche Stücke in den Terramare-Lagern der Emilia [2]), im Torfmoore von Bosisio [3]), in Rheinbaiern [4]), in der Schweiz bei Thun [5]), im Donaustrudel, in den Gräbern von Hallstatt, bei Neutra, in Böhmen u. s. w., eben so wie in Dänemark gefunden. Eines von derselben Grundform und von ganz gleichem Metalle, 8 Zoll lang, erweist sich als ein misslungener Guss. Der Schafttheil ist nämlich ganz unvollständig

Fig. 1.

[1]) Die Art der Schäftung zeigen die im Salzstocke zu Hallein bei Salzburg gefundenen Stücke, die noch in den Spalt des spitzwinkelig gebogenen Stieles eingeklemmt sind, sie wurden sonach wie kleine Äxte gehandhabt.

[2]) Mitth. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XIV, Heft 6, Taf. III, 13.

[3]) Ebenda Heft 1, Taf. II, 20.

[4]) Lindenschmitt, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, Heft I, Taf. IV, 36.

[5]) Bonstetten, Recueil des antiquités suisses, Pl. II, 1.

in die Form geflossen und blasig mit sogenannten Rinnen-Einsenkungen, die durch den ungleichen Fluss des Metalles entstanden. Nach dem Ausspruche von Giesskundigen kann diese Unregelmässigkeit nicht durch nachträgliches Schmelzen des fertigen Stückes entstanden sein, sondern nur während des Gusses; das Instrument ist dadurch unbrauchbar. Dass es nie in Verwendung kam, zeigt auch der Umstand, dass die Schaftlappen gerade aufstehen, woraus hervorgeht, dass nie ein Stiel daran befestigt war, denn in diesem Falle müssten die Lappen zusammengebogen sein, da es der Zweck derselben war, durch Umschliessen des Stieles denselben festzuhalten; bei allen Stücken, welche ich zu untersuchen Gelegenheit hatte, sind die Schaftlappen an den Rändern niedergedengelt. Endlich ist die Schneide breit und stumpf, nicht wie bei allen gebrauchten, scharf zugedengelt. Zwei ganz schwache Beile von 4 Zoll Länge, eines derselben mit unregelmässigen, nachlässig eingravirten Punct- und Strichverzierungen, dürften eher Abzeichen oder Symbole, als zum Gebrauche bestimmt gewesen sein. Von etwas abweichender Form ist ein Stück mit sehr stark gebogener, scharfer Schneide, welches statt der Lappen blos etwas erhobene Ränder der flachen Schaftbahn zeigt (Fig. 2). Ganz ähnliche fand man bei Nikolsburg in Mähren, an verschiedenen Orten Ungerns, eben so wie in Pästum [1]), in Dänemark [2]), bei Mainz und Inzighofen [3]) und in Yorkshire [4]), ein Beweis der grossen Verbreitung dieser Form bis in die entferntesten Länder und ihres gemeinsamen Ursprunges.

Fig. 2.

2. Lanzenspitzen 4¼ — 6½ Zoll lang, theils von ziemlich ausgeschweifter, theils mehr lanzettartiger Blattform (Fig. 3). Die Schafthülse, welche mittelst eines durchzuschlagenden Nagels an die Stange zu befestigen war, verjüngt sich zur starken Mittel-

---

[1]) Ceci, Piccoli bronzi del r. museo Borbonico. Tav. VI, 49, 51.

[2]) Worsaae, Nordiske oldsager i det k. Museum i Kjöbenhavn, 37, 177—179.

[3]) Lindenschmitt a. a. O. Heft I, Taf. 3. — Ders. Vaterländ. Alterth. der fürstl. Hohenzoller'schen Sammlung zu Sigmaringen, Taf. XLII, 4.

[4]) Kemble, Horae ferales, Pl. IV, 7.

rippe und ist bis an die Spitze hohl. In einer befand sich noch ein Stückchen des Schaftes in verkohltem Zustande — ein Beweis, dass die Lanze im Feuer war, wahrscheinlich beim Untergang der Ansiedlung — und zwar aus dem obersten Ende der Tülle, woraus ersichtlich wird, wie sorgfältig man das Holz zuspitzte, damit es den ganzen Raum ausfüllte.

Fig. 4.

3. **Dolche und Messer.** Die Anzahl flacher unten breiter, nach oben zugespitzter Klingen, von denen viele als Werkzeug und Waffe gedient haben mögen, ist sehr gross. Von besonderer Form ist ein Dolch (Fig. 4) mit schilfblattförmiger, geschweifter Klinge, mit einem erhobenen Grat in der Mitte, beiderseits seicht gekehlt, wie sie den Schwertern der Bronzeperiode (auch griechischen) eigenthümlich ist. Die Länge der Klinge beträgt 6½ Zoll, die Breite unten bei der Einziehung 8, bei der Erweiterung gegen die Spitze zu 10 Linien. Die Griffangel ist in einem mit derselben gegossen, sie hat erhobene Ränder, welche die beiderseits aufgelegte und mit zwei Nieten befestigte Bein- oder Holzverkleidung einfassten. Die Länge von 2½ Zoll entspricht der Grifflänge der Bronzeschwerter und gestattet in Übereinstimmung mit diesen den sicheren Schluss auf eine besondere Kleinheit der Hände des Volkes, für welches diese Waffen bestimmt waren, da man doch nicht annehmen kann, dass unhandsame in solcher Anzahl angefertigt oder eingehandelt worden wären. Die Klingen, von denen die Hauptformen unter Fig. 5—8 anschaulich gemacht sind, haben theils eine in der Mitte ausgebogene Form, während sie sich nach oben und nach unten zuspitzen, theils sind sie unten am breitesten und verjüngen sich mehr oder weniger steil zu einer scharfen oder abgerundeten Spitze bei geraden

Fig. 3.

Schneiden, so dass sie die Form eines gleichschenkeligen Dreieckes erhalten; manche haben durch Erhöhung der Mittelrippe ein recht gefälliges Aussehen. Alle sind zweischneidig und noch jetzt ausserordentlich scharf; bei einigen zeigen die Schneiden deutliche Spuren des Gebrauches durch verschiedene Scharten, andere sind offenbar in alter Zeit nachgeschliffen, wodurch sie auffallend schmäler, zum Theil unregelmässig wurden. Die Befestigung an

Fig. 7.

Fig. 6.

Fig. 8.

Fig. 5.

die wahrscheinlich hölzernen Griffe geschah mittelst bronzener Nieten, zu welchem Zwecke an der Wurzel der Klingen Löcher angebracht sind, deren Zahl zwischen 1 und 8 variirt und die verschieden angebracht sind, unter-, neben einander oder in Dreiecksform. Die Köpfe der Nägel sind dann beiderseits breit geschlagen (vernietet); bei vielen stecken sie noch in den Löchern und dienen als unwiderlegbarer Beweis, dass die Instrumente wirklich mit Griffen versehen waren, und gebraucht wurden. Manche besitzen einen

kurzen, angelartigen Fortsatz, wie unsere jetzigen Messerklingen der in das ausgehöhlte Heft gesteckt wurde; bei den unten breiten schloss sich der Griff ohne Zweifel, ähnlich wie bei den Schwertern, in Halbmondform an die Klinge an. Eine mit drei Nieten besteht fast aus reinem Kupfer. Die Länge der Klingen wechselt zwischen 2¾ und 7 Zoll. Ähnliche solche Dolche, wie sie gewöhnlich genannt werden, werden meist nur in Süd-Deutschland und der Schweiz gefunden, in den nördlichen Ländern sind sie sehr selten [1]).

Fig. 9.

Bei einigen theils lanzettförmigen, theils flachen, oben abgerundeten spatelartigen Instrumenten (Fig. 9, 10) ist eine flache Griffangel mit aufstehenden Rändern vorhanden, wieder von der geringen Länge von 2¼—2¾ Zoll; die untere Ausschweifung zeigt an, dass auch die Holzgriffe nicht länger waren und bestimmt genau den Raum für die fassende Hand, der bei allen wenig von 2½ Zoll differirt.

Fig. 10.

Merkwürdig ist ein ganz kleines Messerchen mit zweischneidiger, zugespitzter, unten flacher, oben gratiger Klinge von 2½ Zoll Länge, an der sich, in einem gegossen, der 1 Zoll lange Griff mit einem Ringe am Ende befindet, vielleicht ein Kinderspielzeug oder ein Miniaturdolch, in ähnlicher Weise in symbolischer Bedeutung, wie auch Miniaturbeile und Schwerter bisweilen in Gräbern vorkommen.

1) Ähnliche aus dem Bieler-See, Keller in den Mitth. d. antiq. Gesellsch. in Zürich X, Taf. V, 12, in den Terra mare-Lagern der Emilia (ebenda XIV, Heft 6, Taf. II, 34—38), im Torfmoore von Mercurago und der Marniera Reggiano (ebenda XIV, Heft 1, Taf. I, 1, II, 7); bei Langensalza, Lindenschmit, Alterth. uns. heid. Vorz. Heft VI, Taf. 2, 1, in der Höhle vor Beuron, Ders. Alterth. d. fürstl. Hohenzoll. Samm. zu Sigmaringen Taf. XXIV, 1; bei Hannover, Lüneburg, auf der Insel Wight, in der Themse bei Richmond und in Irland, Kemble, Horae ferales, pl. VII, 18—19, X, 6, 7.

Die einschneidigen Messer (3 Exemplare), $3^1/_4$—$4^1/_2$ Zoll lang, sind von ausgeschweifter, eleganter Form (Fig. 11); eines hat auf jeder Seite, nahe beim Rücken, zwei gekerbte, schmale Rinnen, bei einem anderen verbreitet sich die Spitze und ist zweischneidig.

Fig. 11.

Sehr eigenthümlich sind drei Geräthe, die aus je zwei messerartigen, durch ein Gitter oder ein Ornament verbundenen, scharfen, $2^1/_2$ — 4 Zoll langen Lamellen an einem gemeinschaftlichen Griffe bestehen (Fig. 12). Die Schneiden sind mehr oder weniger convex, der Griff subtil und durchbrochen (eines besass ein hölzernes Heft), unten mit einem Ringe versehen. Offenbar sind es Instrumente zum schneiden, oder vielmehr bei der Dünne der Klingen, zum Schaben bestimmt, vielleicht Rasirmesser, bei welcher Anwendung sie besonders gut in der Hand liegen. Der Gebrauch des Bartscheerens war im Alterthum nicht selten. Die Römer schoren seit 454 der Stadt den Bart [1]), eine Sitte, die sich bis auf Hadrian erhielt und später mehrmals wieder auftauchte. Nach Plinius (VII, 59) nahmen die Römer aber den Gebrauch später an als die anderen Völker, und er existirte bei den Etruskern schon in sehr früher Zeit [2]). Sogar die uncivilisirten nordbritannischen Stämme, die das Haar lang wachsen liessen, pflegten nach Cäsar (Bell. gall. V, 14) den Bart, mit Ausnahme des Knebelbartes, völlig zu scheeren, und von den Galliern erzählt Diodor (V, 28), dass sich einige den ganzen, andere theilweise den Bart schoren, die Vornehmen aber den Backenbart rasirten. In etruskischen

[1]) Die ersten Barbiere sollen aus Sicilien nach Rom gekommen sein (Varro, De R. R. Cap. 11).

[2]) Theopompus bei Athen. XII, c. 3.

Gräbern [1]) finden sich breite flache Messer mit stark convexer Schneide, die man für Rasirmesser hält. Die Form dieser und der im Garda-See gefundenen, passt auf die Beschreibung der römischen Novacula, die als stark gekrümmt *(ferrum lunatum)* geschildert wird [2]). Auch in nördlichen Gräbern, besonders in Dänemark, kamen meist sehr zierlich gearbeitete Klingen vor, die unseren Rasirmessern vollkommen ähnlich sind und der in einem Torfmoore Schleswigs in einem Sarge gefundene sogenannte Bronzemann des Museums zu Kopenhagen, welcher noch mit seiner Kleidung angethan ist, hatte nebst einem Bronzeschwerte ein derartiges Instrument neben sich liegen; das Haupthaar ist noch ganz kenntlich, von Bart aber keine Spur zu bemerken, woraus man schliesst, dass dieser geschoren war.

4. Sicheln. Diese haben nicht die gewöhnliche runde Form, sondern sind fast im rechten Winkel gebogen, mit geringer Krümmung [3]). Unten sind sie flach, oben gegen den Rücken hin gratig (Fig. 13). Eine, in zwei Stücke zerbrochen erweist sich wieder als ein misslungener Guss voll Blasen, eine andere ist ebenfalls zum Theil geschmolzen, was aber einem späteren Brande zugeschrieben werden muss, da die Schneide scharf gedengelt ist. Ein Exemplar

Fig. 13.

---

[1]) So in einem bei Bologna 1853 entdeckten (Gozzadini, Di un sepolcreto etrusco scoperto presso Bologna, Tav. VI, 10, 16) und in den rhätisch-etruskischen von Stadlhof bei Kaltern in Tirol.

[2]) Ähnliche Geräthe, aber mit sehr stark ausgebogenen Klingen und dadurch mehr der Halbmondform sich nähernd, wurden im Bieler- und Neuenburger-See gefunden (Mitth. d. antiq. Gesellsch. in Zürich XII. Taf. II. 98, XIV, 6. Heft, Taf. XVI. 10) und mit den thönernen Mondsichelbildern, denen man eine religiös-symbolische Bedeutung zuschreibt, in Verbindung gebracht. Die des Garda-Sees und ein ähnliches unter den Terramara-Alterthümern (a. a. O. XIV, 6. Heft, Taf. II, 25) sind entschieden Schabwerkzeuge; unter ersteren lassen sich die Übergangsformen von Halbmond bis zum Doppelmesser verfolgen.

[3]) Dieselbe Form zeigen die Sicheln der Terramara Lager der Emilia, s. a. O. Taf. II, 6, 7.

von sehr einfacher Ausführung, mit etwas aufgebogener, abgerundeter Spitze besteht fast aus reinem Kupfer (nur 1·23 Percent Zinn); es ist 8 Zoll lang. Diese Werkzeuge liefern den Beweis, dass die Bevölkerung Ackerbau trieb, denn die grosse Anzahl der in den Schweizerseen und an verschiedenen Orten selbst nördlicher Gegenden gefundenen Stücke widerspricht der Annahme, dass sie blos zu religiösen Zwecken, zum Abschneiden geheiligter Pflanzen dienten.

Fig. 13.

5. Instrumente zum Fischfang sind scharfe Spitzen von $1^3/_4$—$2^3/_4$ Zoll Länge mit einem Widerhaken und Schafthülse (Fig. 14), zum Fischstechen oder Werfen als Harpunen gebraucht; zu demselben Zwecke dienten ohne Zweifel die 7 — 10 Zoll langen, vierkantigen, gebogenen Stäbe mit Widerhaken, Fig. 15, die zu zweien oder dreien an einen Stab befestigt, Fischgabeln bildeten, wie man sie noch jetzt hat; das seitlich gestellte Öhr am untern Ende diente zum Durchziehen eines Bindfadens oder eines Drahtes behufs der Befestigung an einen Stab. Der charakteristische Bug kommt unter verschiedenen Winkeln und in ungleicher Entfernung unter der Spitze vor. Das grösste dieser Geräthe besteht wieder aus der fast kupferfärbigen Legirung mit nur 3 Percent Zinn. Auch gewöhnliche Fischangeln von der noch heute üblichen Form wurden gefunden, 3 Zoll gross, vierkantig, mit einem Öhr am Ende oder mehreren Kerben zur Befestigung der Schnur [1]). Grössere Spitzen mit Widerhaken von der Form Fig. 14 mögen als Enterhaken gedient haben; sonderbarer Weise sind bei allen Haken dieser Art die Gussnathen nicht entfernt.

Fig. 14.

---

[1]) Ähnliche aus dem Bieler- oder Neuenburger-See abgebildet a. a. O. Bd. XII, Taf. II, 1, 2. Kleinere fanden sich in den Gräbern von Hallstatt.

6. Meissel, Pfriemen u. s. w. Im Allgemeinen kommen unter den Bronzefunden Schmalmeissel sehr selten vor. Zwei aus dem Garda-See sind von eleganter Form; der eine $7^3/_4$ Zoll lang (Fig. 16), oben im Durchschnitt quadratisch, ist zur bequemeren Handhabung durch Abfassen der Kanten in Achtecksform gebracht; die Breite der Schneide beträgt über 5 Linien; der andere, 6 Zoll lang, ist einfach vierkantig. Beide zeigen an den etwas breit geschlagenen Köpfen Spuren des Gebrauches.

Fig. 18.

Fig. 16.

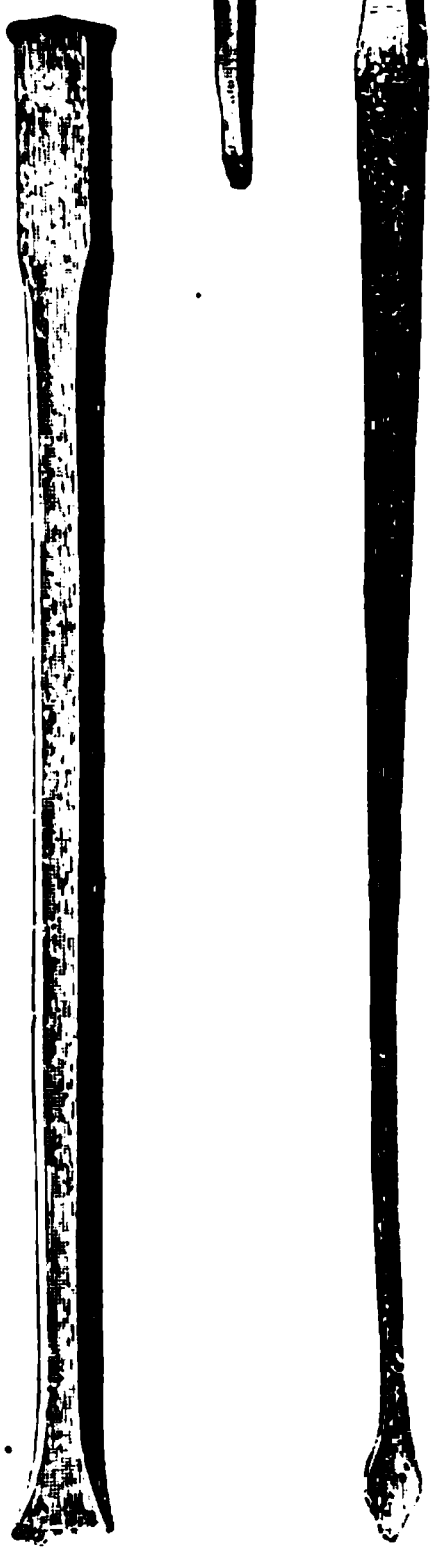

Fig. 17.

Ein flaches $3^1/_4$ Zoll langes, 8 Linien breites Stück mit hohlgeschliffener Schneide entspricht genau unseren heutigen Hohleisen und war vielleicht in einen Hobel einzuschieben. Mehrere $5^1/_2$—9 Zoll lange vierkantige Stäbe, unten mit flacher, zweischneidiger Spitze (Fig. 17) dürften als Bohrer, besonders Steinbohrer gedient haben, sie waren offenbar in ein Heft einzulassen, daher die eckige Form und Verstärkung des Stammes gegen das obere Ende zu. Andere scharf gespitzte theils vierkantige, theils runde Geräthe von $2^1/_2$—9 Zoll Länge scheinen verschiedentlich als Pfriemen, Ahle, Griffel zum Eingraviren u. dgl. gebraucht worden zu sein. Einige sind wieder aus der stark kupferhältigen Bronzemischung. Auch 4—5 Zoll lange Spitzen mit Tülle für einen Stab von 4—6 Linien Durchmesser kommen vor. Ein flacher, gerundeter Haken (Fig. 18) diente wahrscheinlich als Schabwerk. Stiel ist rund, unten kantig, um in ein Heft versenkt werden zu können.

7. Nadeln, Nägel. Bemerkenswerth ist die grosse Anzahl von Nähnadeln und Stiften von der trefflichsten Erhaltung, mit ausserordentlich scharfen Spitzen und von einer Feinheit und Gleichheit, die eine bedeutende Fertigkeit in der Fabrication bekundet. Die Öhre befinden sich entweder ganz oben, wie bei unseren

Nähnadeln und entstanden durch Zuhämmern und Umbiegen des oberen Endes (Fig. 19) oder sie stehen 4 — 6 Linien unter der oberen Spitze und scheinen theils durch nachträgliches Auseinandertreiben des Metallstiftes hergestellt zu sein oder dadurch, dass man zwei Drähte zur Anfertigung der Nadel verwendete, die zusammen gehämmert wurden (Fig. 20). Letztere Gattung diente wahrscheinlich zum Netzstricken. Derartige kommen in den Seen der westlichen Schweiz häufig vor. Der Dünne der Nadeln nach zu urtheilen, muss die Bevölkerung feine Stoffe gehabt haben. Die Länge wechselt von 4 bis 6 Zoll. Von den stärkeren Stiften sind einige oben breit geschlagen und dann umgebogen, wie eingerollt, andere mit flachem Kopf zeigen genau die Form unserer heutigen Drahtstiften. Zwei Nadeln, eine aus Bronze, die andere fast aus reinem Kupfer bestehend, sind gemeinschaftlich mit einem Draht, der nicht viel stärker ist als unser Blumendraht umwickelt. Auch Stifte kommen vor, die ganz oder theilweise gewunden sind; sie wurden so gegossen und erhielten wahrscheinlich desshalb diese Form, um, wenn sie in einen Gegenstand eingesenkt waren, nach dem Princip der Schraube durch die Widerstandsfähigkeit der Windungen fester zu halten.

Fig. 19. Fig. 20.

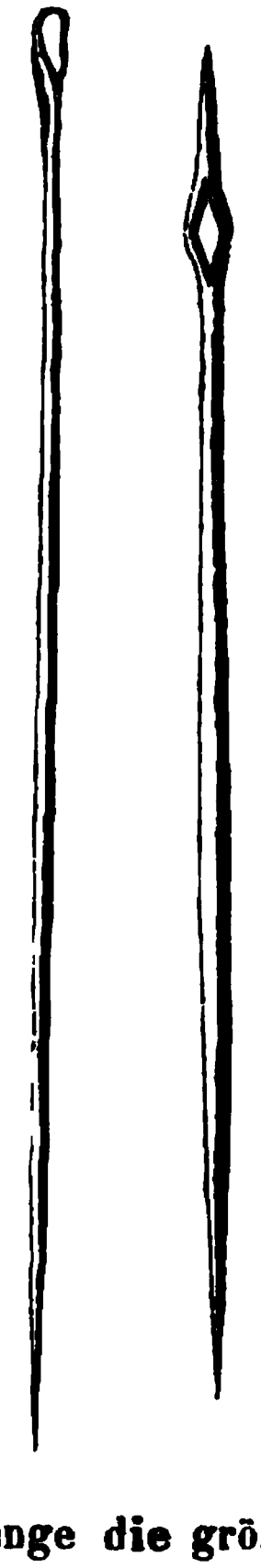

8. Unter den zum Schmuck bestimmten Gegenständen spielen Nadeln von 2½—9 Zoll ange die grösste Rolle. Ihre Köpfe zeigen eine grosse Mannigfaligkeit und in den meist sehr eleganten Formen einen gebildeten eschmack; ein moderner Bronzearbeiter findet hier eine ganze lusterkarte und nicht wenige empfehlen sich durch ihr gefälliges nsehen zur Nachahmung, manche sind mit solcher Geschicklichkeit nd Präcision gemacht, dass man sie auch gegenwärtig, mit unserer ervollkommten Technik und den feinen Werkzeugen nicht vollommener ausführen könnte. Sie scheinen sowohl zum Schmuck des aares bestimmt gewesen zu sein, als auch zum Zusammenhalten es Gewandes auf der Brust nach Art unserer Shawlnadeln, da die

Fibeln, welche sonst diesen Dienst versehen, fast gänzlich fehlen. Am häufigsten sind Nadeln mit Köpfen, die in Kugeln, Cylindern, Scheiben oder allmähliger Verdickung bestehen; sowohl der Kopf als ein Theil des Stiftes sind oft mit eingravirten Strichen verziert, die horizontal herumlaufen, verticale Streifen bilden (Fig. 21, 25, 27)

Fig. 21.

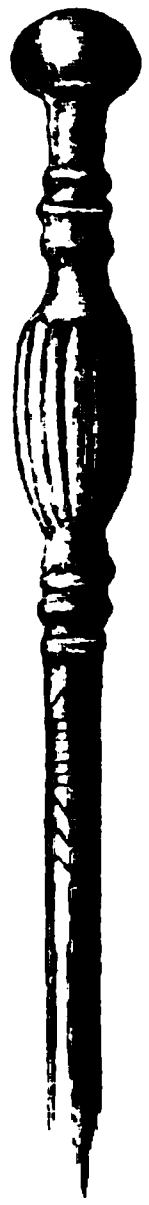

Fig. 22.

Fig. 23.

Fig. 24.

Fig. 25.

meistens aber Zickzacklinien oder Bänder von abwechselnd rechts und links schräg gestellten Linien (Fig. 22.). Eine hübsche Form ist unter Fig. 26 dargestellt, nämlich ein gewundener Kopf, oben eine kleine Scheibe; ähnliche fand man in den Gräbern von Hallstatt. Eine der grössten Nadeln von 8 Zoll Länge mit kugeligem Kopfe weist besonders zierliche Gravirungen auf (Fig. 27); die oben gegliederte und mit einer Scheibe von 1 Zoll 4 Linien Durchmesser versehene Fig. 28 ist nicht viel kleiner, von einer zweiten noch grösseren ist blos der Kopf erhalten; die obere Fläche der Scheibe (Fig. 29) zeigt das im Bronzealter sehr allgemeine Ornament — Dreiecke, die

abwechselnd mit schrägen Strichen ausgefüllt sind. Viele Nadeln sind am Kopfe oder etwas unter demselben durchlocht, wahrscheinlich um einen feinen Faden durchzuziehen (Fig. 23, 24); dies ist auch bei einigen flachen, schwertförmigen (Fig. 30) der Fall, die der

Fig. 26.

Fig. 29.

Fig. 31.

Fig. 27.

Fig. 28.

Fig. 30.

Quere nach mit einem scharf gebohrten Loche versehen sind, so wie bei der Nadel Fig. 31, welche die Form eines Schächerkreuzes hat. Interessant ist eine Nadel mit rundem Kopfe, unter welchem ein haselnussgrosses, unregelmässiges Stückchen reinen Bernsteines steckt (Fig. 32), der die directe oder wenigstens indirecte Verbindung des hier wohnenden Volkes mit den Ostseeküsten zu bezeugen scheint. Die meisten Nadeln bestehen aus einem Stücke, bei einigen aber ist der Kopf besonders gegossen und der Stift in

denselben eingekittet. Die meisten bestehen aus goldfärbiger Bronze, einige aber aus dunkler gefärbten Mischungen (bis zu 97 Percent Kupfer).

Fig. 33. Fig. 34.

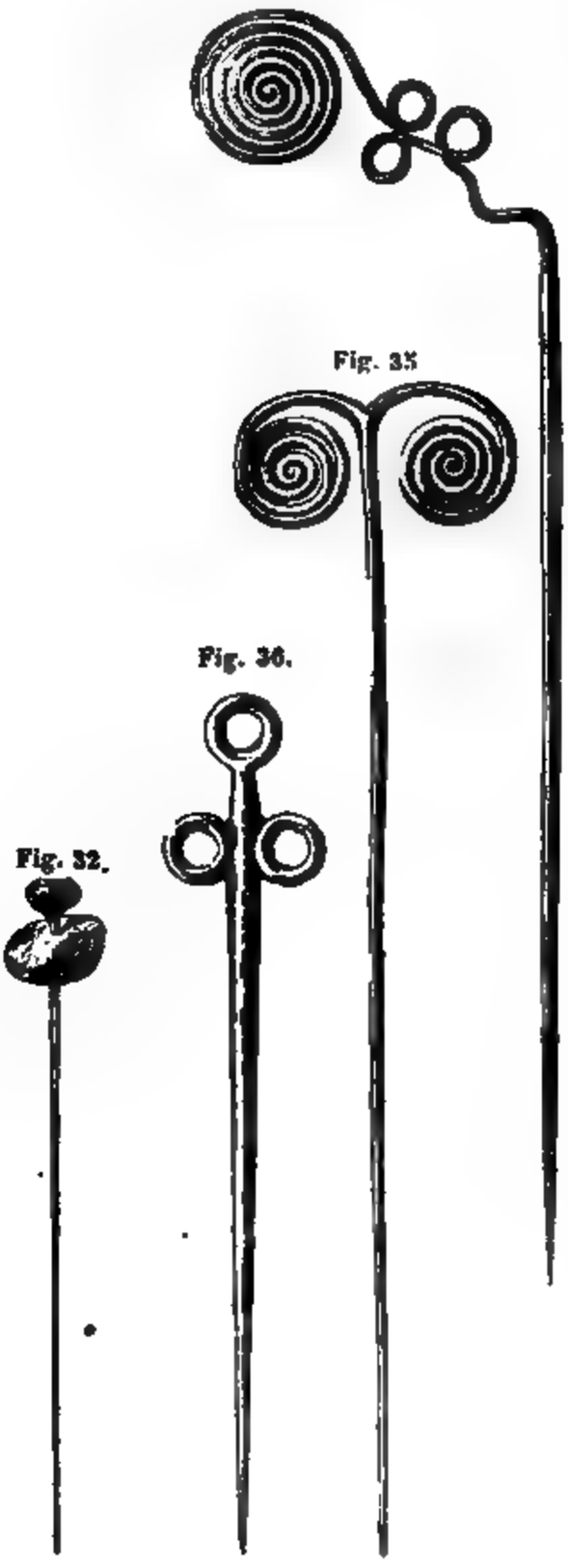

Fig. 35

Fig. 36.

Fig. 32.

Die oben mit Spiralwindungen versehenen Nadeln sind mit besonderer technischer Fertigkeit ausgeführt. Der Draht des Stiftes ist hier bei mehreren prismatisch gehämmert, bei allen aber verjüngt er sich nach Massgabe der Verengung des Gewindes, welches noch seine vollkommene Elasticität und Federkraft bewahrt hat. In sehr zierlicher Weise erscheinen die Verschlingungen bei Fig. 33 und 34 [1]); die Spirale einer Nadel hat einen Durchmesser von 1 1/2 Zoll bei 9 Windungen und ist mit bewunderungswürdiger Präcision gearbeitet; am vollendetsten aber erscheint die Technik der Nadeln, welche sich wie Fig. 35 in zwei Spiralgewinde theilen, wobei das ganze aus einem Stücke gearbeitet ist [2]). Die an einigen befindlichen drei Ringe (im Ganzen gegossen) hatten wahrscheinlich die Bestimmung, aus Stoffen gefertigtes Zierwerk, Bänder oder Blumen aufzunehmen (Fig. 36). Die ganz eigenthümliche

1) Ähnliche aus nordischen Funden bei Worsaae, Nordiske oldsager 53, 236 und bei Kemble, Horae ferales, pl. XXV, 5.

2) Genau solche Nadeln fanden sich im Donauwirbel an der Grenze Ober-Österreichs, grössere zu Hallstatt, in den Grabhügeln zu Eck bei Vöklabruck (Gaisberger.

Nadel Fig. 37, 5 1/2 Zoll lang, welche als Kopf eine kreuzförmige Platte mit dem so beliebten Ornament des concentrischen Kreises hat, ist auf der Rückseite mit einem Öhr versehen, welches wahrscheinlich durch einen knopfloch-artigen Einschnitt des Kleides gesteckt wurde, worauf man zur Versicherung eine Kopfnadel durch das Öhr schob. Endlich sind noch 2 1/2 Zoll lange, zusammengebogene Nadeln von der Art der gewöhnlichen Haarnadeln unserer Frauen, zu erwähnen.

Fig. 37.

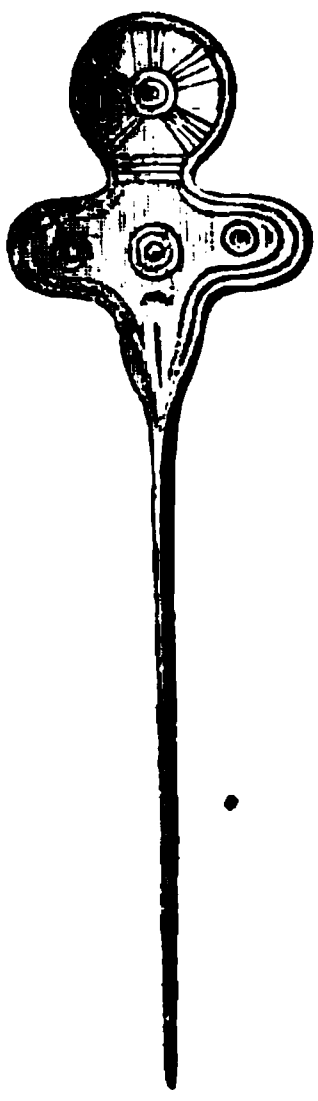

Andere Schmuckgegenstände sind verhältnissmässig selten.

9. Fibeln wurden nur drei gefunden; zwei derselben bestehen blos aus einem bogenartigen, gewundenen Draht, der oben einmal ganz herumgebogen ist und dann in den Dorn ausgeht, der in das andere hakenförmige Ende des Drahtes einzulegen ist Die dritte (Fig. 38) hat eine elliptische mit Puncten und kleinen Bögen verzierte Scheibe, aber keine Nuth, um den Dorn einzulegen; da das vordere Zierstück länger ist als der Dorn, so kann auch das jetzt beschädigte Ende desselben nicht als Einlager gedient haben.

Fig. 38.

10. Armringe. Auch von dieser bei den Bronzevölkern so beliebten Schmuckgattung fanden sich im Garda-See nur wenige Exemplare. Einer mit drei gekerbten Rippen, gegen die 1 Zoll von einander abstehenden Enden etwas verjüngt, hat ein recht gefälliges Aussehen (Fig. 39); er ist von elliptischer Form, 2 Zoll im grösseren, 1 1/2 Zoll im kleineren Durchmesser, aber trotzdem wahrscheinlich für eine erwachsene Person bestimmt, denn es kamen auch in den Gräbern von Hallstatt mehrere von dieser Dimension vor, die noch an

Fig. 39.

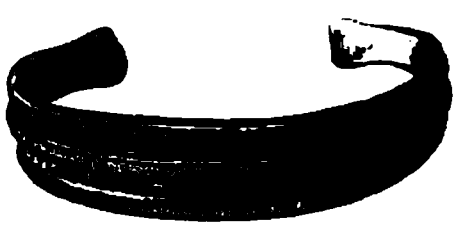

Archäolog. Nachlese, S. 46, Taf. II, 10) und in Hessen bei Griesbach (Lindenschmit, Alterth. und heidn. Vorz. Heft IX, Taf. 2, 7).

den Armen von Frauenskeletten stacken. Wie die meisten Armringe musste er beim Anlegen über die Hand gezogen werden, da er viel zu stark ist, um dabei gebogen zu werden. Etwas kleiner ist ein runder, bandartiger (Fig. 40) von 1 Zoll 7 Linien Durchmesser, aus einem schmalen, mit Kreisen, vertieften und gestrichelten Fäden, reich verzierten Streifen gebildet, der sich zu einem Häkchen verjüngt, welches in ein am anderen Ende angebrachtes Loch einzulegen ist. Ob einige andere drahtartige theils etwas offene, theils ganz, auch anderthalb Mal zusammengebogene Ringe von 1½—2¼ Zoll Durchmesser als Armbänder anzusehen sind, oder ob sie eine andere Bestimmung hatten, ist schwer zu entscheiden. Ein 1 Zoll 2 Linien grosser Drahtring mit breit geschlagenen Enden diente vielleicht als Schmuck des Ohres.

Fig. 40.

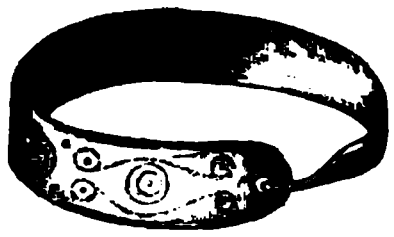

11. Von unbekannter Bestimmung sind mehrere aus Bronzestreifen zusammengebogene, röhrenartige Spiralen (Fig. 41). Vielleicht bildeten sie, an einen Faden gefasst, einen Halsschmuck, wenigstens scheinen ähnliche Spiralcylinder der Hallstätter Gräber diese Verwendung gehabt zu haben. Ein drei Zoll langes Röhrchen ist mit einer schraubenartigen Linie versehen und dadurch einer Spirale ähnlich. Ein räthselhaftes Zierstück ist auch ein 3½ Zoll langer, schmaler Blechstreifen, der oben in zwei Spiralgewinde nach entgegengesetzter Richtung ausläuft (Fig. 42)[1]. Ein wie ein Kettenglied gebogener starker Draht, fast von reinem Kupfer, dürfte als blosses Materiale anzusehen sein.

Fig. 41.

Fig. 42.

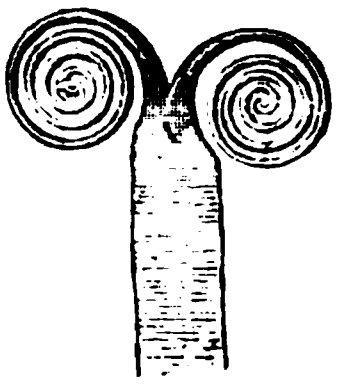

Von Eisen kam unter den vielen Bronzegegenständen nichts vor; bei der milden Wirkung des Wassers, welches die Bronze gar nicht oxydirte, würden sich eiserne Gegenstände ohne Zweifel erhalten haben, wenigstens zeigt die im Sande gefundene, allerdings jüngere, aber gewiss 300 Jahre alte eiserne Speerspitze kaum eine Spur von Rost.

---

1) Ein ähnliches Stück aus Gold s. Worsaae, Nordiske oldsager 36, 255.

Auffallend ist der Umstand, dass auf einem Raume von wenigen Quadratklaftern eine besondere Menge von Bronzegeräthen angehäuft war, so dass man anfänglich glaubte, sie rührten von einem untergangenen Schiffe her, und es ist in der That schwer zu glauben, dass so viele Dolchmesser und Nadeln blos durch zufälligen Verlust an einer Stelle in den See geriethen; der Gedanke liegt also nahe, dass hier eine Niederlage oder Werkstätte von derlei Geräthen bestand. Was die Frage anbelangt, ob die Metallsachen hier zu Lande fabricirt oder als Handelsartikel importirt wurden, so hängt diese mit der noch unentschiedenen und von den beiden entgegengesetzten Parteien mit einiger Hitze verfolgten, über die Herkunft der in unseren Ländern gefundenen Bronzen überhaupt zusammen. Die des Garda-Sees sind im Allgemeinen den über fast ganz Mittel-Europa verbreiteten verwandt, indem viele Objecte eine entschiedene Übereinstimmung zeigen, insbesondere mit denen der West-Schweiz, des Neuenburger- und Bieler-Sees. Andererseits ist doch manche Eigenthümlichkeit in der Formgebung bei beiden zu unterscheiden, welche die Annahme, dass unsere und die schweizerischen aus einer Fabrik hervorgegangen seien, kaum zulässt; erstere schliessen sich an die oberitalienischen Funde verschiedener Puncte der Lombardie, Savoyens und der Terramara-Lager der Emilia an und zeigen manche entschieden etruskische Elemente. Der Zusammenhang zwischen allen den genannten ist unläugbar, sie erscheinen wie die Glieder einer Kette. Für die Erzeugung wenigstens einiger Objecte an Ort und Stelle sprechen noch mancherlei Umstände, so die verschiedenen, unzweifelhaft ziemlich gleichzeitigen Metallmischungen, die sich aus der Natur einer vereinzelten Gusswerkstätte leicht erklären, die unfertigen Stücke mit der Gussnath, insbesondere aber die misslungenen Güsse eines Beiles und einer Sichel, welche diese für jeden Gebrauch untauglich machten; würde man wohl solche Stücke aus der Ferne herbeigeführt haben ? [1])

Das Volk, welches hier in Gallia transpadana, dem nördlichen Theile des cisalpinischen Galliens zwischen dem Po und den Gebirgen

---

[1]) In den Terramara-Lagern, so wie im Genfer-See fand man Gussformen von Bronzebeilen (Keller a. a. O. Bd. XIII, Abth. 2, Heft 2, Taf. VII, 42—44, Bd. XIV, Heft 6, Taf. II, 33.

am Lacus Benacus (Garda-See) wohnte, war ein keltisches, die Cenomanni, ein Stamm der Aulerci, eines der vornehmsten gallischen Völker. Die Cenomanni unter Clitovius gehörten zu den zweiten der fünf keltischen Wanderungen, von denen Polybius (II, 17) berichtet; sie liessen sich gegen Ende des 6. Jahrhunderts vor Chr. bleibend in Italien nieder (Livius V, 35, Plinius III, 19) wo sie zwischen den mächtigen Insubrern und den Venetern wohnten. Mit ersteren lebten sie in beständiger Feindschaft und waren nebst den Venetern stets Freunde und Bundesgenossen der Römer (Polyb. II, 23, 32); ja im Kriege gegen Hannibal waren sie das einzige gallische Volk, das bei ihrer Partei blieb (Liv. XXI, 55); allmälig wurden sie ganz romanisirt.

Da die Bronzesachen mit denen übereinstimmen, die in den meisten von Kelten bewohnten Ländern gefunden werden, so müssen sie diesem Volke der Cenomanni zugeschrieben werden, wenn man nicht die von Livius als ältere Bewohner dieser Gegend genannten Libui, ein sonst ganz dunkles gallisches Volk, dafür annehmen will. Die einheimische Fabrication erscheint um so wahrscheinlicher, wenn man erwägt, dass hier in ältester Zeit etruskische Stämme wohnten (Polyb. II, 17) [1]), die sich wohl bei den Einwanderungen der Kelten in die Berge zurückzogen, aber gewiss auch zum Theil mit den Ankömmlingen mischten.

Wie dem auch sei, jedenfalls stellt sich uns das Volk, welches sich dieser Gegenstände bediente, als ein Agriculturvolk auf ziemlich entwickelter Culturstufe dar. Die Mannigfaltigkeit und Feinheit der Werkzeuge ist ein Massstab für die Ausbildung des Handwerks und bezeugt eine Thätigkeit nach verschiedenen Richtungen, die Feinheit der Nähnadeln, die reiche Auswahl sehr zierlich gearbeiteter Schmuckgegenstände lässt auf Reichthum und Luxus in der Kleidung und einen keineswegs barbarischen, vielmehr verfeinerten Geschmack, der Abwechslung der Formen liebte, schliessen. Selbst wenn man alles für fremdländische Waare annehmen wollte, so würden doch die Erzeuger für ein uncivilisirtes Volk, welches die Schönheit und Eleganz der Arbeit, den Reiz feiner und mannigfaltiger Verzierung nicht zu schätzen weiss, nicht solche Sorgfalt auf präcise Ausarbeitung und zierliche, abwechslungsreiche Details

---

[1]) Sie werden schon als Städtegründer genannt.

aufgewendet haben, sondern mehr fabriksmässig zu Werke gegangen sein. Die Meissel, genau von der Form unserer Bildhauermeissel, und die Steinbohrer deuten darauf hin, dass man sich auf die feinere Bearbeitung des Steines verstand.

In Bezug auf die Zeitbestimmung, die für die ganze Bronzeperiode noch so vag ist, dass die abweichendsten Ansichten, die um viele Jahrhunderte differiren, aufgestellt werden, ist hier ein besonderer Umstand zu bemerken, den ich darstelle, wie er mir bekannt wurde und der allerdings zu grosser Vorsicht auffordert, um so mehr, als er, wenn er sich wirklich genau so verhält, eine völlige Revolution in die bisherigen Anschauungen zu bringen geeignet wäre.

Unter den von Oberstlieutenant Freiherrn von Türkheim dem k. k. Antikencabinete geschenkten Bronzen befand sich nämlich auch folgende Münze von Kaiser Trajan: Av. IMP. CAES NERVATRAIAN AVG GERM P. M. Kopf. — Rev. TR POT COSIII P.P.-S-C Victoria schwebend, den Schild mit SPQR in der Hand, Æ, 2; sie stammt sonach genau aus dem Jahre 100 unserer Zeitrechnung. Natürlich kann sie nur dann möglicherweise Beweiskraft für die Gleichzeitigkeit mit den Bronzealterthümern haben, wenn sie mit diesen in derselben mit Sand bedeckten Schichte, nämlich im unteren Theile des Moderlagers, genau unter den gleichen Verhältnissen gefunden wurde, und ich wandte mich desshalb an Herrn Ingenieur Lorenz, der den Fund gemacht, um Auskunft. Dieser schreibt darüber, dass die Münze von ihm selbst an der Stelle *abcg* „unter anderen Gegenständen in der Torfschicht gefunden wurde, so dass kein Zweifel obwalten könne, dass die Gegenstände mit dieser Münze ein gleiches Alter haben“. Eine zweite Bronzemünze von Domitian fand sich weiter draussen im See im Sande, entscheidet somit nichts. Die Bronzealterthümer reichten nach diesem Ergebniss mindestens bis in den Anfang des 2. Jahrhunderts herab. Es sprechen wohl auch sonst manche Umstände dafür, dass das Alter der Bronzeperiode häufig viel zu hoch gegriffen werde und dass diese, freilich nicht ausschliesslich mit Erzgeräthen, sondern mit Eisen vermischt, aber in den hergebrachten Formen, bis in die Zeit der römischen Occupationen, ja so lange dauerte, bis die germanischen Stämme neue Elemente, einen andern Styl und veränderte Geschmacksrichtung in die Erzeugnisse brachten; allein es wäre doch zu gewagt, auf obigen vereinzelten Fund, bei dem immerhin

eine Vewirrung der Verhältnisse eingetreten sein kann, eine Altersbestimmung für die ganze Masse gründen zu wollen; indess kann dieser Fall im Zusammenhang mit anderen Bedeutung erhalten. Gegen die Gleichzeitigkeit spricht wohl auch der Umstand, dass die Münze aus römischer Legirung mit Zink besteht, während die Geräthe keine Spur von diesem Metalle enthalten.

Es entsteht nun die Frage, ob die dem Garda-See enthobenen Culturreste von einer isolirt in den See hinein gebauten Ansiedlung oder einem mit Piloten versehenen Uferbau herrühren, ob die Fundstelle schon in der ältesten historischen Zeit mit Wasser überfluthet war oder ob dies erst später geschah.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen die Terrain-Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Diese sind von eigenthümlicher Art. Hier am Ausfluss des grossen Sees dürfte ein beständiger Kampf zwischen Wasser und Land stattgefunden haben und es lassen sich die Verhältnisse, die ehemals bestanden, nach Analogie der in den letzten Jahrhunderten beobachteten ziemlich klar nachweisen [1]).

Man kann wohl mit Bestimmtheit annehmen, dass die Landtheile, auf denen das heutige Peschiera steht, in früheren Zeiten zumeist Inseln waren. Die beiden Festungsgräben *ABC* und *LMN* sind künstlich hergestellte Ausflüsse, zwischen denen die natürlichen zu suchen sind. Verschiedene sehr alte, vielleicht noch spät römische Baureste, die zum Theil von den späteren Festungswerken unter den Scaligeri im 14. Jahrhundert und neuerer Zeit überbaut wurden, geben manche wichtige Anhaltspuncte, indem sie hie und da das alte Ufer bezeichnen. Die punctirten Linien auf dem Plane geben den wahrscheinlichen Umriss des ehemaligen Festlandes. Es scheinen von jeher zwei Hauptausflüsse gewesen zu sein, von denen der noch jetzt bestehende, der Mincio, der bedeutendere war; sein Südufer mit einer Erhebung von 8 — 15 Fuss war der Inselbildung weniger günstig, dagegen der Arm an der nordöstlichen sumpfigen Küste ein fortwährendes Schwanken in dem Verhältniss zwischen Wasser und Land bedingte. Bis in die Gegenwart lässt sich hier die wuchernde Inselbildung verfolgen und wird durch Vergleichung der alten Pläne von 1696 und 1713 mit dem gegenwärtigen Bestande ersichtlich, während der Hauptarm durch massige Uferbauten schon

---

1) Die folgende Darlegung beruht auf den Angaben des Hrn. Hauptmann's J. Kostersitz.

in alten Zeiten den elementaren Einflüssen entzogen wurde. Diese Veränderungen erklären sich aus der Natur der Verhältnisse. Bei der Verflachung des ausgedehnten Sees und bei der Strömung nach dieser Richtung muss hier eine Tendenz zur Ablagerung aller festen Stoffe stattfinden, wodurch die Inselbildung stets gefördert wird, da die anderwärts von den Wellen abgespülten Stoffe, wenn einmal eine Stauung durch sanfte Erhebungen, welche die Kraft der Wellen brechen, eintritt, um so sicherer gefällt werden. Bei fortgesetzter Wirkung muss das Ufer eine immer grössere seeseitige Zunahme erfahren, und wir sehen in der That die ehemaligen Inseln zum grössten Theil in festes Land verwandelt; bei ungehinderter Naturwirkung könnte sonach die Pfahlstelle einmal trocken werden [1]). Das Festland ist also gegenwärtig eher weiter hinaus als herein gerückt und es ist sonach kaum zu bezweifeln, dass die Pfahlstelle von jeher mit Wasser überfluthet und ursprünglich weiter vom Ufer entfernt war als jetzt; die Entfernung vom östlichen Ufer mag bei 50 Klafter betragen haben (da man *e d a* mit ziemlicher Sicherheit als Grenze nach dieser Richtung annehmen kann), die vom westlichen lässt sich noch nicht angeben.

Die Lage der alten Bauwerke ist insoferne für die Grenze des Festlandes massgebend, als sie gewiss so weit als möglich mit ihren Umfassungsmauern gegen den See vorgeschoben wurden, um dadurch das Wasser als natürliche Abwehr zu gewinnen, ja in den See hinausgebaut wurden, um eine constante Wassertiefe zu gewinnen; und doch erreichten weder die ältesten, noch die von den Venetianern 1500—1551 erbauten, noch die neuen Werke die Grenze der Pfahlstelle.

Es ist aber noch ein anderer Factor zu berücksichtigen, nämlich der Wasserstand der Gegenwart in Vergleich zu dem einstmaligen. Aus verschiedenen Umständen lässt sich vermuthen, dass er sich im Laufe der historischen Zeit etwas gehoben habe. Hieraus dürfte es sich auch erklären, dass die Pfähle in einer so bedeutenden Tiefe (5—7 Fuss) unter dem gegenwärtigen Wasserspiegel angetroffen werden.

---

[1]) Auch bei anderen Seen sind ähnliche Erscheinungen zu beobachten: so haben die Ufer des Genfer-Sees ihre Gestalt durch die Anschwemmungen der Rhône wesentlich geändert und bei Port Valois soll das Land seit den Zeiten der Römer um eine halbe Meile hinausgerückt sein.

Wenn auch im allgemeinen und grossen die Terrassenformation des Beckens und die Umgrenzung durch Endmoränen von Gletschern auf ein Zurücktreten des Sees schliessen lässt, welches auch der 15 Fuss höher liegende Laghetto bezeugt, so gilt dies doch nur von sehr entfernten Zeiträumen, die hier nicht in Betracht kommen. Reste von Oberbauten unter dem gegenwärtigen Niveau deuten darauf hin, dass der durchschnittliche Wasserstand in früheren Jahrhunderten ein tieferer war, denn sonst wären die damaligen Bauwerke einen geraumen Theil des Jahres unter Wasser gestanden. Die allmälige Hebung mag theils in einer durch die massenhaften Bauten bewirkten Stauung des Wassers, theils in der Zuführung grosser Geröllsmassen durch die Torrenten, besonders von dem wilden, steinigen Monte Baldo und aus dem Felsenlabyrinthe der Sarca ihre Erklärung finden.

Der Wasserstand des Sees ist übrigens kein constanter, sondern periodischen und beträchtlichen Schwankungen unterworfen, indem zweimal im Jahre, im Sommer zur Zeit der Schnee- und Gletscherschmelze im Hochgebirge und im Spätherbst nach den grossen hier herrschenden Regengüssen sich der Wasserstand bedeutend hebt, und zwar in den einzelnen Jahren in sehr ungleicher Weise, indem nicht selten abnorme Höhen vorkommen [1]). Nach den Beobachtungen von 14 Jahren beträgt die Schwankung von 2 Fuss unter Null (März 1849), bis 4 Fuss ober Null (Juli 1856), es ergibt sich also eine Differenz von 6 Fuss. Aus diesen Veränderungen des Wasserstandes, die analog auch bei anderen Seen stattfinden werden, lassen sich vielleicht die bei einigen Pfahlbauten beobachteten mehrfach über einander hergestellten Fussböden erklären, indem die Ansiedler, die bei einem bestimmten Wasserstande die Wohnungen angelegt hatten, beim Steigen des Wassers gezwungen waren, sie höher zu legen.

Überblicken wir nun die gesammten bisherigen Ergebnisse, so erscheint es kaum mehr zweifelhaft, dass wir es hier mit einem Pfahlbau der Bronzeperiode, einer Ansiedlung der keltischen Cenomanen im See selbst zu thun haben. Wir finden zahlreiche senkrechte Pfähle, die immer isolirt im Wasser standen und zwischen

---

1) Der 16 Stunden lange See ist oft von Stürmen bewegt und geht dann sehr hoch: Virgil sagt von ihm (Georg. II, 160) „Fluctibus et fremitu adsurgens Benace marino".

ihnen in einer aus alten Pflanzenresten bestehenden Schichte unter dem Sande die charakteristischen Reste menschlicher Behausung: massenhafte Kohlenreste, Überbleibsel essbarer Pflanzen, Knochen von Hausthieren, bearbeitetes Holz, Gefässe und eine namhafte Zahl von Bronzegegenständen, die über das Alter der ersteren Aufschluss geben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass von letzteren ein Depôt der grösseren Sicherheit und Unzugänglichkeit wegen auf Pfählen im See angelegt war. Nach den ausgebreiteten Kohlenmassen muss ein grosser Brand stattgefunden haben, der vermuthlich den Untergang der Colonie bereitete. Ein Hauptgrund der Anlage von Wohnungen im See ist wohl in dem ergiebigen Fischfang zu suchen und gerade diese Stelle ist dafür besonders günstig, weil das periodische Ziehen der hier heimischen Fische mit der Strömung stattfindet; so zieht der geschätzte Salmo Trutta im Herbste in die Bucht gegen den Ausfluss, überwintert hier und geht im Frühjahre in die tieferen nördlichen Theile des Sees, ebenso werden die Aale im Spätherbste massenhaft hieher getrieben. Es stehen auch gegenwärtig dicht neben der Pfahlstelle Fischerhütten auf Pfählen frei im Wasser, die zur Zeit des Herbstfischfanges zum Theil bewohnt werden und so Pfahlbauten der Gegenwart darstellen. Peschiera war von jeher berühmt wegen der ausgedehnten Fischerei, welche die vornehmste Erwerbsquelle der Einwohner bildet. Schon der Name, der ohne Zweifel von pesce abzuleiten ist, deutet darauf hin und das Wappen der Stadt enthält zwei Aale, über denselben einen Stern, mit Bezug auf die Aalfischerei zur Herbstzeit.

Eine Seeansiedlung erscheint um so wahrscheinlicher, als sich die Funde nicht aus dem Vorhandensein einer grösseren Ortschaft oder einer römischen Colonie auf dem Lande an der Stelle Peschiera's erklären lassen; eine solche bestand wenigstens bis in die spätrömische Zeit nicht. Manche (wie Kutscheit, Bischoff) versetzen wohl einen Ort Ardelica hieher, allein die Itinerarien kennen ihn nicht. Die Tabula Peutingeriana (Sect. III, C.) verzeichnet auf der Strasse von Brescia nach Verona nur die Mansio Ariolica, 22 Milliarien von Brescia, 13 von Verona entfernt, wahrscheinlich südlicher als Peschiera gelegen, nach Reichard und Forbiger (III, 567) an der Stelle des heutigen Oliosi südlich von Castelnovo, nach Mannert (IX, 157) näher bei letzterem Orte. Im Itnerarium Antonini (p. 127) erscheint nur Sermione, der durch Catull's Landhaus bekannte,

westlicher als Peschiera am See gelegene Ort als Zwischenstation; auch das Itinerarium Hierosolymitanum führt Ariolica nicht an; keinenfalls war es sonach eine Ortschaft von Bedeutung.

Wenn man sich auch schliesslich kaum der Überzeugung wird entschlagen können, dass hier ein Pfahlbau bestand, von dem die beschriebenen Funde herrühren, so erscheint doch zur Bildung eines endgültigen Urtheiles eine weitere wissenschaftliche Untersuchung ad hoc und die Verfolgung der gewiss noch nicht abgeschlossenen Entdeckung sehr wünschenswerth, insbesondere um durch die Anordnung des Pfahlwerkes sicher zu stellen, ob dasselbe ausgedehnteren Wohnungen als Fundament gedient habe, oder vielleicht doch nur als Palisadenwerk anzusehen sei, ob also die Culturreste von Seeansiedlern oder Landbewohnern herrühren. Die Richtung, nach welcher jetzt weitere Nachforschungen zu dirigiren wären, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Die Breitegrenzen der Pfahlstelle sind ziemlich festgestellt; sie fallen zwischen den Linien *a b* und *e f* (s. den Plan); gegen die letztere hin wurden die Pfähle schon sparsamer, über dieselbe hinaus hörten sie ganz auf, wie auch der Fundort von Bronzegegenständen und Gefässen vornehmlich in den Raum *a b c d* fällt; ebenso zeigten sich von *a b* gegen das Land, resp. die Festungsmauern hin, keine Pfähle mehr. Die Länge dagegen ist noch unbestimmt und es scheint mit der Linie *bf* die Grenze noch nicht erreicht zu sein; gerade gegen diese zu, bei den Signalpiloten 2, 3, 4 waren die Funde am ergiebigsten und die in der Verlängerung dieser Richtung von mir vorgenommene Baggerung bei *p* wies durch die Schichtung, pflanzliche und Culturüberreste Verhältnisse auf, die für den Bestand eines Pfahlbaues besonders charakteristisch sind. An der Nordostseite dürfte sich über die Linie *de* hinaus kaum eine Fortsetzung erwarten lassen, da gegen diese hin die Pfähle nur mehr spärlich vorkamen, weitere Nachforschungen an dieser Stelle sind durch die gegenwärtigen Arsenalbauten unzulässig und es wird nach dieser Seite hin die Grenze wohl unbestimmt bleiben müssen. Eine negative Bestimmung gibt der Umstand, dass bei Austiefung des 70 Klafter von dieser Linie gegen Nordost gelegenen Canales für die Cursdampfer LM gar keine Pfahlspuren mehr vorkommen. Für die Ausdehnung nach der entgegengesetzten Richtung, gegen Südwest spricht auch die Auffindung von vielen mit den aus dem See gehobenen völlig gleichen Geschirr-

trümmern an der Uferstelle bei *J*. Obwohl nicht anzunehmen ist, dass sich der Pfahlbau in seiner Gesammtbreite so weit und bis an's Land erstreckt habe, so liegt durch die erwähnten Funde doch die Vermuthung nahe, dass hier eine Verbindung mit dem Festlande bestanden habe, wozu die Terrainverhältnisse sich besonders günstig erweisen, während das entgegengesetzte sich verflachende, jetzt und stets sumpfige Ufer eine solche nicht voraussetzen lässt. Eine Communication mit den südlich am Mincio gelegenen ehemaligen kleinen Inseln, die jetzt grösstentheils festes Land sind, ist wahrscheinlich, aber durch keine Erscheinungen erwiesen.

Sonach müssten folgende Untersuchungen und Baggerungen in der Richtung von *bf*, besonders *bc* gegen *J* eingeleitet werden und sie versprechen allen Anzeichen nach ein lohnendes Resultat.

Dr. Ed. Freih. v. Sa

Tafel I

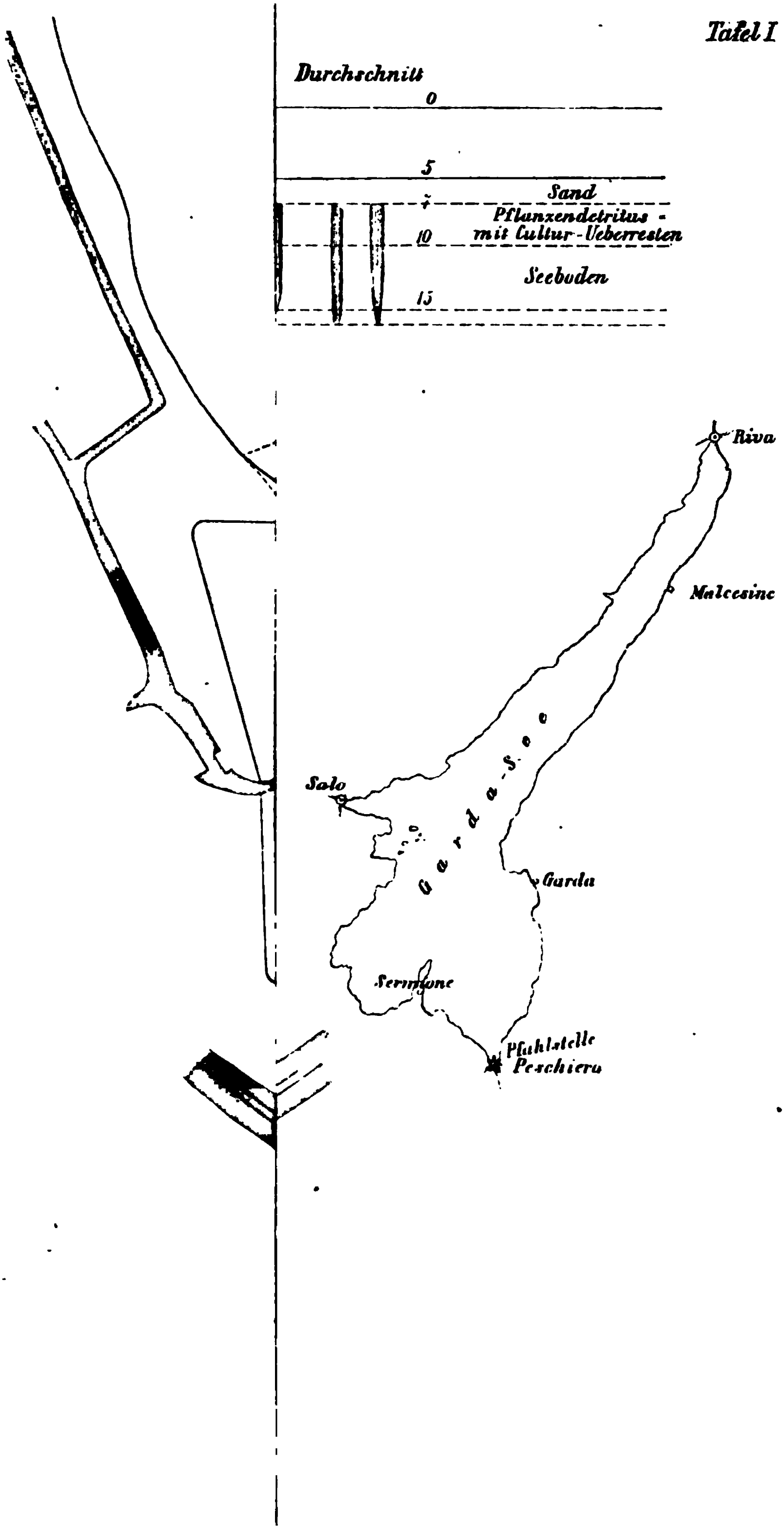

Dr. Ed. Freih. v. Sa

Tafel I

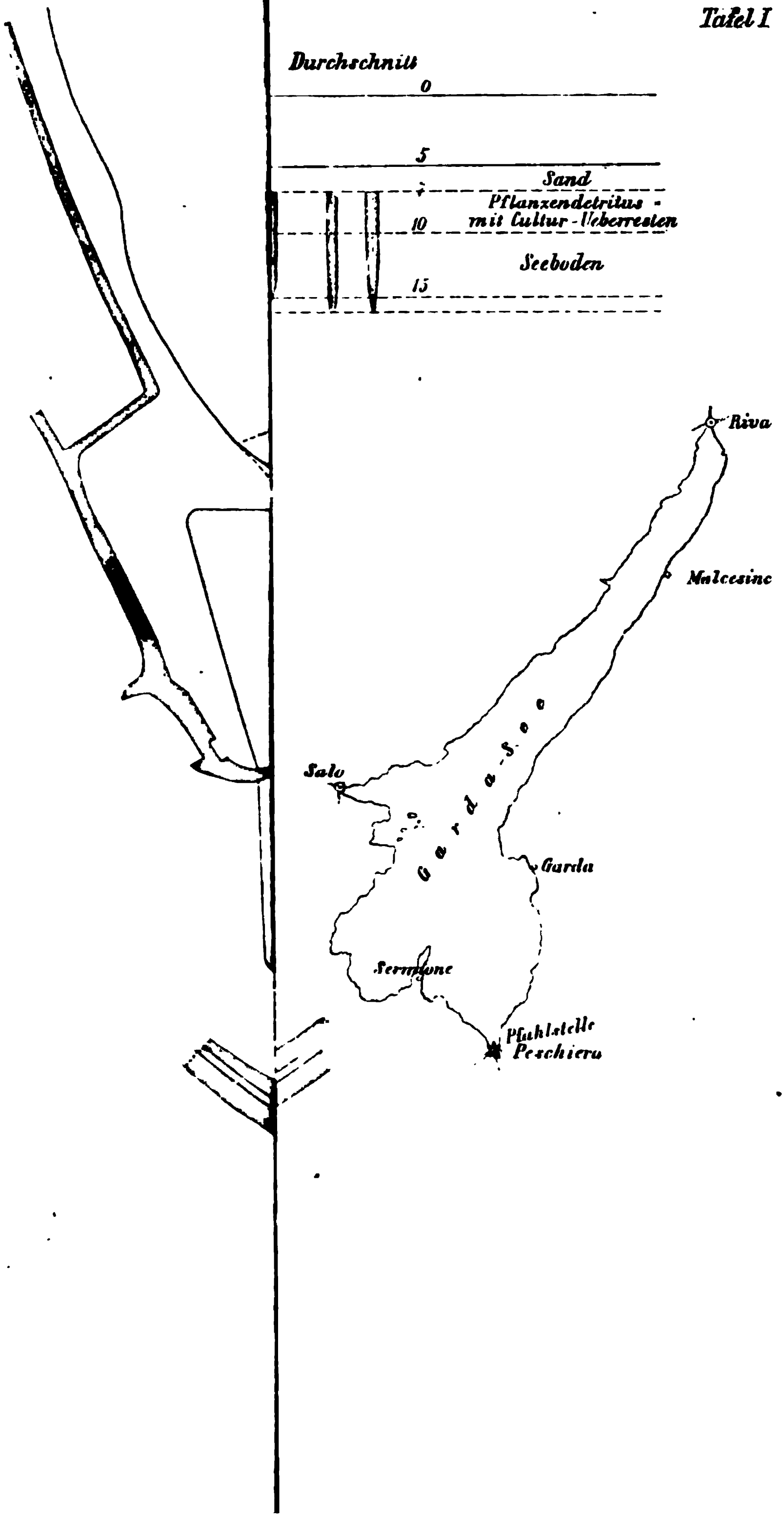

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XLVIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1864. — DECEMBER.

SITZUNG VOM 7. DECEMBER 1864.

Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur.

XXI.

Anmerkungen zur Geschichte Joseph's in Aegypten.

Von dem wirkl. Mitgl. Joseph Diemer.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 30. November 1864.)

1. Jacob pûwen began, *vgl.* 838. 1115. 1125. *wohnen, bauen; über die vielen Bedeutungen des Wortes* bûwen *siehe Gramm.* 4, 598 *und das mhd. Wtb.* 1, 287; chanan *ebso. Exod. D.* 134, 31; *sonst immer* chanaan.
3. *Der erste Vers ist zu kurz, auch reimt weder* sune *noch* gingen *auf* vihe, *wesshalb wahrscheinlich etwas fehlt. Ich möchte vorschlagen:* sîne sune gingen mit dem vihe dannen *oder* mit deme vihe unde ir gesinden; sus wanderte der guote mit vie und mit gesinde gên Egypten *Pass. H.* 37, 25. 88. *Der Reim* bringen: dannen *noch im Ang.* 19, 81. mit deme vihe gên, *ebenso* 835, *heisst für sich allein schon, mit dem Viehe auf die Weide gehen.*
5. der sîne bruoder spulgten; *vgl.* 620. 833. 862. spulgen *swv. pflegen, kommt selten und besonders in süddeutschen Denkmälern vor; vgl. Graff* 6, 335; *Haupt zu Engelh.* 277; *Diem. zu Genesis Wtb., W.* 37, 2; 48, 19; *sonst fand ich das Wort noch in folgenden Stellen:* als man die spiegel spulget an die türsiule ze nageln *Herman von Fritzlar's Pred. in Pfeiffer's Ausg. d. Mystiker* 1, 326, 11; als man elliu ediliu dinc in grôzer huote spulget ze halten *dass.* 337, 25; sô spulgent ir ouch erwerben nuo zuo iuweren ôsterd umbe gevangen *Mone's Schauspiele d. M. A. p.* 114, 985; diu alt heidenschaft spulgte hie bevor an dirre naht. dô derselbe

man der bôsen dinge lange hete gespulget *Leyser Pred.* 64, 39; als diu werlt spulget *ebenda* 131, 7; Swer die sunde lêzit die er spulget ze tuone *ebenda* 133, 29; *Martina* 58, 69; 146, 60; sine frowe spulgete andere manne *Predigtmärlein herausg. von Pfeiffer Germ.* 3, 423 *und* 31; ir spulget zu slâfend *ebenda* 424, 12; si spulget einer missetât der man vil wol enbære *Troj. Kr.* 2250; daz ich sô liehter clârheit hân gespulget aldâ her *ebenda* 22,055; mit dem getregede, des gerne spulgent megede *ebenda* 28,289.

6. daz tâten der diwe barn. *Diese Stelle bezieht sich auf W.* 31, 21 *ff. d. i. auf die Kinder der Hagar, die Ismaheliten, welche, wie bekannt, ausarteten und als* chaltsmide *oder Krämer die Leute betrogen; vgl. hierzu Angenge* 22, 59—85.

7. sagete: habete; *es ist nicht unwahrscheinlich, dass ursprünglich die volle ahd. Form* sagêta: habêta *wie in W.* 16, 17 *gestanden hat, denn nie erscheint die mhd.* sagte: hâte; *vgl.* 483; 589; 740; 846; 1061; 1201; 1290 *und ähnliche* 234; 382; 587; 1321.

8. gechelle *zu* challen, *swv. lange und laut sprechen; ahd.* gechalle, *Geschwätz; vgl. Graff, Psalmen, Pag.* 39, *Note.*

9. dô geswîcte er: mêre. *Der Vers ist zu kurz, auch der Reim, obwohl nach ähnlichen Beispielen* mêre: brûder 639 *und* 663 jâr: hunger 719, *noch zulässlich, doch nicht gut; beide liessen sich leicht verbessern:* dô geswîcter sâre. *Vgl.* 36 si geswîcten ime; 1001 vil stille si swîcten; 189 ob ich geswîcte; *das ahd. swv.* swîgên. *Weitere Belege Haupt zu Neidh.* 33, 3. *Ein seltenes Subst. ist in* swîgheit si ze aller zîte wielt *Walther von Rheinau, hrsg. von Adalb. v. Keller, Tübingen* 1849, *S.* 26, *V.* 17.

11. sîn vater minnôte in vur alle brûder sîn; *vgl.* 15; 669. vur *bezeichnet hier einen Vorrang, eine Auszeichnung, 'mehr als, lieber als'*, sus hæte er sich gepînet ûf tugent für die bruoder sîn *Engelh.* 240; ich minne si vür alliu wîp *MSF.* 88, 9; 90, 17; ich solte im sîn immer liep für alliu wîp *ebenda* 54, 34.

12. der ime gi an den scûh; *W. setzt* an den fuoz, *was keinen guten Sinn gibt, der gewöhnliche Rock ging wohl nur bis zu den Knieen; Joseph erhielt aber als besonderes Zeichen der Liebe seines Vaters ein Kleid, das bis an die Knöchel reichte. Man könnte setzen:* der ime gi unze an den scûh.

14. *K. verbessert offenbar den Sinn und Reim* gesâhen: chômen *und setzt* ez begunde iù versmâhen.

17. hazze : gruozen *reimen nicht gut, man könnte lesen :* noh ne mohten vor ungemuote in gruozen mit guote ; *vgl. jedoch V.* 927 irgazte: gruoze.
18. Porlanc ; *nicht sehr lange, ebenso* 310, porogrôz 767 ; *vgl. hierüber das mhd. Wtb.* 1, 150.
19. der troum wart in allen wâre ; wâre *kann nicht richtig sein, ebenso wenig die Lesart in W.* in allen gefuore, *vortheilhaft, nützlich, weil der folgende Satz nicht gut darauf passt. Ich halte* wâre *für einen Schreibfehler statt* swâre, *wozu auch* allen *stimmt, denn sonst müsste es heissen* in alliu wâre ; — der küneginne was dirre troume vil swære *Troj. Kr.* 365.
21. unde sîne brûder *ist wohl Zusatz des Schreibers.*
22. vernemen *steht fast immer mit dem Dat. der Person, der Gehör geschenkt werden soll, z. B.* daz er ime vernâme 659 *und* 1000 ; 1313 ; daz er in *(Dat. pl.)* vernâme 435 ; *ebenso in* 568 ; er vernam in dô 569 ; *vgl. Grimm's Gramm.* 4, 696.
23. er chot er ne soltez niht virdagen ; *nach sprechen, sagen, wird in der älteren Sprache* daz *oder* daz er *oft ausgelassen :* Er chod ne wesse ; er chod di (jâre) sô gelebet hête 871 ; Jacob chot wole wesse 964 ; er chot hête gechoufet 1194 ; du sprâche in des woldest loben 1064 ; du sprâche hêtest den dînen 625 ; wir sprâchen fride brâhten 490 ; iz wânte nimer mêre gesâhe 639 *und noch viele andere Beispiele ; vgl. Gramm.* 4, 210.
25. Nu tuot is koume ; goume tuon, nemen eines dinges, 423 ; 441 ; *auf etwas Acht haben, es wahrnehmen ;* goume *stf. Aufmerksamkeit auf ein Ding ;* 415 ze goumele, *stm. als Hüter, Aufseher.*
26. *Der zweite Vers ist offenbar zu lang, der Reim* gingen : truogen *kaum zulässlich, das* ze velde *und* an deme acker *dautologisch und die Erzählung nicht gerundet ; auch heist es Mosis* I, 37, 7 *ausdrücklich :* Putabam nos ligare manipulos in agro ; *ich glaube daher, dass hier etwas fehlt und dass sich der Schreiber von einem* zesamene *auf ein anderes verirrte und zu ergänzen sei :* daz wir ze velde gingen, garbe *zesamene binden, dô wir alle ir genuoge* an dem acker zesamene truogen. *Der Reim* gingen : binden *findet im Verse* 384 irginge : ende *ein ähnliches Beispiel.*
27. dô gestûnt diu mîne (garbe) vil hêrisk. *W. setzt* mîn : hêrisken ; *Adv. hochaufrecht. Man könnte lesen* diu mîniu : hêriskiu *oder* hêrisk inne, *in der Mitte aufrecht.* hêrisk was daz sîn gebot *Diem.* 131, 20.

28. di euwere; *W.* die iuweren. *Beides ist richtig, obwohl es gewöhnlicher ist, dass der einem Hauptwort oder Adjectiv vorangehende bestimmte Artikel in beiden die schwache Declination im Gefolge hat. Aehnliche Ausnahmen wie oben in V. finden sich in diesem Denkmale mehrere z. B.* 308 die veizte *(Kühe)* si frâzen; 643 di andere alle; 257 des sînes schenchen; 257 in des jungistes sacche 632; *im Spec. eccl.* 138, 2 *unten* durch den namen des heiliges Christes; *Rol.* 135,26 swaz er des mînes dâ hin fuoret; *ebenda* 278, 15 daz er im gæbe al daz er des sînes wolte; der des sînes entlîhe *Spec. ecc.* 98, 6 *von unten;* der dîner liget alsô vil *Rol.* 285, 21; sus sprach er zuo der guoter: muoter *Arme Heinr. Haupt* 970. *Noch mehrere Belege siehe in der Gramm.* 4, 540. stûnden: neicten *ist unwahrscheinlich; lies allenfalls:* die euweren dâ umbe, *umbe die mînen* stûnden, zuo *ir* si sich neicten, *underhôrich si sich zeicten; vgl. Genesis D.* 74, 10; dan unde dar, hin und wider begunden si dô wenken und mit den armen swenken al umbe und umb ein ander *Troj. Kr.* 4212.

29. inne des: chunege, *Reim und Sinn sind nicht gut.* si sprâchen *zuo* ime ubele: chunege *würde vollkommen richtig reimen und dem Sinne angemessen sein; sie beleidigten ihn durch ihre Rede; W. bessert* si sprâchen in nîde: chunege; *vgl. zu* 617.

31. der nît wart in uber; *W.* uber in. *Ich wage die erstere Stellung des* in *nicht anzutasten, da die Fälle häufig sind, dass das Vorwort dem von ihm regierten Casus nachgesetzt wird, z. B.* er streich nâh in 65: shire si in ane sprungen 76; unsamfte si ime zu sprâchen 77: si huoben dich ane ir gebâge 1228; dich gi ane manee scôz 1229: denchet daz ane *Spec. ecc.* 51, 24 *und* 71, 19; dâ entweich er uns vor *Wernh. Maria, Fdgb.* 205, 2.

32. *W.* von grôzerer êre, *auch der Positiv in V.* von grôzer êre *ist vollkommen genügend, wie schon zum Iwein* 5642 *bemerkt wird, allein der Vers ist zu kurz, so dass man lesen könnte* von vil grôzer êre.

33. den troum newolte er verswîgen. *Ich halte* den troum *für einen Zusatz des Schreibers und glaube dass zu lesen ist* er newolte ez verswîgen.

34. *Besser zu lesen* er muose ez allez zellen.

35. chômen: hôrten; *besser wäre* chômen: vernâmen *oder wie W. und K. reimen* hôren; er bat daz si ime hôren; hôren *mit dem Dat. ebenso* 181 si bat si ire hôren.

36. ich weiz *ebenso* 81; 301; 356; 592. *formelhaft, vgl. Haupt's Zeitschr.* 3, 187 *und wohl oft auch* ich ne weiz 765.
38. *Ganz die zwei gleichen Verse in* 301.
39. *Hier könnte man lesen* zuo mir *her nider* chômen.
40. *Hier könnte gelesen werden* unde *dar zuo* einlif sternen vone *deme* himele verre. *Die Form* eilif *wechselt mit* einlef 425; *beide sind richtig nur ist die erstere jünger, hier etwa ein Schreibfehler. Das Wort* stern *stm. ist im Singular bei weltlichen Dichtungen sehr selten, in geistlichen kommt es meist nur in der Geschichte von den drei Weisen im Morgenlande vor; der Genitiv* des sternes *findet sich obwohl noch seltener, z. B. Spec. eccl.* 38, 6; *Fdgb.* 1, 84, 20; *Passionale Hahn* 23, 87; *der Accusativ* den stern *ebenda* 24, 17; 364, 91; *Philipp's Marienleben, herausg. von Rückert* 2447; *Haupt's Zeitschr.* 5, 30, *Vers* 461 *und wohl noch öfter.*
41. *Hier könnte man setzen* unde buten sich suoze *nider* zuo mînen fuozen. do bôt er sich sô suozen der vrouwen zu den vuozen *Judith D.* 173, 24.
42. den vater wunder nam, *ebenso* 142; 485; 509; wunder hân 1125; mich ist wunder 56. *Ich wundere mich aber auch, ich möchte gern wissen, ich bin neugerig; vgl. Gramm.* 4, 242, 703; *und zu Reinhart S.* 377. — bezeichinen, *hier fordert der Reim auf* nam, *offenbar* bezeichinôn *oder* nân.
43. rafslîche, *ebenso W. der Reim auf* zuo *fordert die ahd. Form* rafslîcho. *Ähnliche Fälle jedesmahl zu bezeichnen halte ich für überflüssig.*
44. Wande ich unde dîn muoter; *Traun, soll ich und deine Mutter noch hier auf der Erde von deiner Gnade leben? Oder ist zu lesen* Wân deich unde? *ich glaube gar dass ich . . . Über die Bedeutung von* durftec *vgl. zum Iwein* 6403.
48. Di gingen in muote sînes vihes huoten; *W.* in unmuote ire; *oder sollte auch* in muote *richtig und adverbialiter gebraucht sein, hier in der Bedeutung von 'in Aufregung', vgl. mhd. Wtb.* II, 1, 253ᵃ.
49. daz si ime heim ne wante, *vgl.* 528 *und* 681, *dass sie nicht nach Hause zurückkehrten.* wante *für* wanten *in der* 3. *Pers. Pl. ist auffallend, steht jedoch nicht vereinzelt da; vgl.* 423 si sprâchen, wâre sune eines mannes.
54. Du wênegez mîn kint; 636 sô wê uns wênegen! *klein, gering, elend, unglücklich; vgl. mhd. Wtb.* 3, 559; *über* wênch *Gramm.*

1³, 93; da was der weinege man harte barliche gelân *Rother* 2441; ôwi daz ich ie geborn wart, ich vil weineger man, waz ich lieber kinder verlorn hân *ebenda* 479. *Über* kint *auch als stm. vgl. Diemer zur Gehugede* 519 *und das Glossar zur Genesis D. unter* chint, *über das Adj.* kindisc *als jung, jugendlich, ebda. und MSF.* 4, 10. *davon das ahd.* chindisca, *Jugend.* der vone sîner chindiska in gote arbeitet unzi an sînen enti *Fdgb.* 1, 61, 17.

55. nu genc, du frâge, wi ir dinc wâre. *W.* nu gench, tuo ware, wie ir dinch vare. *Beides ist richtig, nur ist nach* genc du, unde *ausgelassen, und die Redensart* wi ir dinc wâre *nicht so üblich, wie jene in W. Die Imperative mit* du *sind nicht selten z. B.* dû bedenche 514; dû gerûche 977. unde *wird nämlich wo es zwischen zwei Zeitwörtern stehen sollte, besonders in älteren Denkmälern wie im vorliegenden nicht selten ausgelassen; vgl. Gramm.* 4, 216.

56. mich ist michel wunder *(vgl. zu* 42.*)* ob ir deheiner sî gesunder; *W. setzt* dehein, *vermeidet also die Wiederholung mehrerer Wörter mit gleichem Auslaute. Über die volle Flexion* gesunder *vgl. Gramm.* 4, 493. *so heisst es Kaiserch. D.* 328, 15 du ligest in disem wazzer chalter unt nazzer.

58. mîn trûtkint, *ebenso* 590; trûthêrre 1150; *sehr viele solche Composita mit* trût *führt Jac. Grimm in seinem Sendschreiben an Lachmann S.* 66 *auf.*

59. liuf: tiuf, *beides ahd. Formen für* lief: tief *wie auch W. hat; vgl.* 594; 597.

61. hinnen unde ennen irre gân; *da und dort herum suchen.* eines dinges, *oder* nâch einem dinge irre gân *heisst nicht sich verirren, sondern, wie die im folgenden V. gestellte Frage* waz er dâ suohte *beweist, nach einer Sache irrend, d. h. suchend herum gehen, oder suchen, oder abgeleitet, eine Sache begehren, wünschen. Andere Beispiele sind:* swer nû des rîches irre gê, der schouwe, wem der weise ob sîme nacke stê *Walth. Pf.* 97, 10 *u. Anm.*; lâ sie niht lange ir sedeles irre gân *ebda.* 171, 8; Wir hânt eine sêle veile. dô sprach der tiufel: ‘des koufes gange ich irre’ *Predigtmärlein, herausg. v. Pfeiffer, Germ.* 3, 412, 27; ein buoch heizet daz anegenge, swer des mæres irre gât, der suoch iz dar an, wand ez dâ stât *Kindh. J. Hahn* 68, 71. *Hieher gehört vielleicht auch:* irre faren after lande *Kaiserch. D.* 11, 14; 12, 12; *oder* do der knabe wart irre sîner ammen *Troj. Kr.* 523. *was vermissen heissten dürfte,*

wie sol ich *(Helena)* ir beider *(des Paris und Menelaus)* sîn verirrt, und doch ir wîp nû sîn genant *Troj. Kr.* 34,990.

64. sprâchen (= sprechen) *swv. kommt seltener vor*: der engel der mit ir ê sprâchte *Wernh. Mar. Fdgb.* 2, 177, 9; sô sol si sprâchen nicht *Thomasin, Wackern. Leseb.* 4. *A.* 538, 9; *auch ein Compositum:* si giengen sundersprâchen *Gudr.* 420 *und* 1645. sprâchen: Dothaym *reimt selbst wenn man* sprachun *setzt, nicht gut, man könnte lesen* si sprâchen under in, *und* er hôrte *streichen.*

65. er streich nâh in = er streich in nâh. nâch strîchen *in der Bedeutung von nach streifen, gehen;* dô wurden wir ze râte, daz wir strichen drâte die hêrschaft ze suochen *Wernh. Mar. Fdgb.* 204, 37; Wer ist diu scône diu uber die wouste steich *(wohl* streich *zu lesen)* als ein gerte von mirren unde von wîrouche, *vgl. Williram, das hohe Lied bei Hoffmann* XXIV, 5.

70. ez wirt shîn. scîn *als Adj. sichtbar, klar,* schîn tuon *vgl. Grmm.* 4, 625; *selten ist* schînich *Karaj.* 11, 25.

76. *Hier stünde besser* chom gegangen *oder wenn* chom *allein bleibt,* vil shire sprungen si in an.

78. *Der gleiche Vers in Ava's Leben Jesu, Diem.* 256, 27 si tâten im ubele stôze slege vil grôze.

79. *Der erste Vers ist zu lang; man könnte lesen* in ein wazzergadem sî in sezten.

83. *Der zweite Vers würde besser lauten* der under in der beste was.

86. welt irz an mînen rât lâzen, *wollt ihr meinem Rathe folgen; dieselbe Redensart Erlösung, herag. v. Bartsch* 827 sît irz dann gelâzen hât al gelîch an mînem rât, sô wil ich daz urteil selbe geben; *Gotf. Tristan von Hahn* 139, 40 disen rât den lâze ich baltlîche an dich; Christ alle die entheldet di sich getruoweliche an in lâzent *Leyser Pr.* 129, 27; er ist getriuwe und iu sô holt daz ir iuch an in wol lâzen solt *Stricker's Karl* 3811; *Br. Philipp's Marienl. herausg. von Rückert* 171 lât er sich an sîne genâde; daz ich mich gelâzen hân al eine an dich *ebda.* 1394.

87. lât si in eu gelten; *bei dem persön. Pronom.* ich *ist zu bemerken, dass im md. Denkmälern der Dat. Plur. sehr oft* iuch uch, *gleich wie der Accusativ geschrieben wird. Häufige Beispiele davon im Silvester, in Leyser's Predigten, im Passionale u. dgl. Vgl. W. Grimm Silv.* IX *und Müllenhoff und Scherer's Denkmäler S.* 355.

88. mit mortlîchen sunden, *sind wohl Todtsünden; eine seltene Ableitung von* mort *ist* mortheit, wan Horestes an in rach ir mortheit *Troj. Kr.* 49,654.

89. er ist unser lîchname, *swm. vgl. mhd. Wtb.* 1, 971; *sowol der lebende als der todte Körper. Die Quantität schwankt oft bei ein und demselben Vf. so auch hier:* lîchname: tuon ware 89; lîchnamen: marteren 1085; lîchnâme: scône 1075; lîchname: same *gleichartig, Servat.* 307; lîchnam: alsam *ebda* 1661; *ausser dem Reim* 712: 1633; 1674; 3313; 3406. lîchnâmen: si jâhen *Kaiserch.* 196, 13; lîchnâmen: si nâmen *ebda.* 186, 7; lîchnâmen: ergâben *ebda* 421, 25; lîchnamen: sagen *ebda.* 421, 16. *Es scheint dass* lîchname, *wenn es auf einen kurzen Vocal reimt, gleich steht für* lîcham *oder* lîchnam; *vgl. Bartsch zur Erlösung* 2739. *Diemer zu Genesis und Exod. in Pfeiffer's Germ.* 8, 488 *und Moritz Haupt in Müllenhoff und Scherer's Denkmälern S.* 333.

93. *Der Reim auf* lussam *fordert das ahd.* werdan. *Eine grosse Menge von Zusammensetzungen mit* sam *gibt Mor. Haupt zu Engelhart* 1185. *Ein nicht belegtes Compositum mit* same *ist* mitesam. dienen unserm herren got mit aller slahte gehôrsam mit brüderlîcher mitesam *Buch der Rügen, herausg. von Karajan* 564. *Vgl.* 126 *und* 117, *das Subst.* durch sîne lussame, *Schönheit, Anmuth.*

96. da er after wege gi, *da er seines Weges ging. Vgl. mhd. Wtb.* 1, 11, 25. *W.* von in gie. after wege *ist alterthümlicher.*

97. *Lies* chom: vindan.

98. vil lûte er harte; haren, harn, *swv. rufen, schreien. Vgl.* 109; 635; 804.

100. waz mac ich disses leides tuon, *eine seltene Construction, was kann oder soll ich bei solchem Leid (Unglück) thun?* disses *ältere Form des Genit. sing. für* dises. *wovon mehrere Beispiele bei Diemer zu den deutschen Gedichten des 11. und 12. Jahrh.*33, 21.

104. daz er sâhe, *ebenso W. Da der Vers zu kurz ist, könnte man ergänzen:* daz er *an ime* sâhe.

112. *Je mehr sie ihn trösteten, desto heftiger ward sein Schmerz. Vgl. Lesarten zu Iwein* 2668.

113. *Lies besser* er chot *heize* weinente.

115. *W. und V.* sâre: Putisâr.

118. ruofte: hôrte *könnte nach W. und K. besser reimen* ruofte: beruohte *oder* ane harte.

120. zuthlich = zuhtlich; *in Handschriften des* 11. *Jahrh. bis gegen die Hälfte des* 12. *steht besonders in mitteld. Denkmälern häufig* th = ht, *übrigens hat V.* 159 zuhtlich.

121. in allen dev *die Hds., was aber nicht gewöhnlich ist.*

122. franspuot: bestûnt, *ebso. W. und K. reimt gut, jedoch besser würe und würde dem Sinne nach zu* bestân *mehr passen* frastmunt, *Muth, Herzhaftigkeit, vgl. d. mhd. Wtb.* II, 1, 233. a.; framspuot, *oder nach* 298 *und* 928 fransmuot, *findet sich noch Gerh.* 2566 mit ringer framspuet ûf dem mer helfe dir Eolus; sus gap uns sîn süezin phlege mit franspüete ringe wege *ebda.* 2618. *Vgl. noch zu* 298.

123. *W.* unlangez zît, *wahrscheinlich schien dem Überarbeiter die Fügung in V.* vile zîtes *nicht gut, weshalb er sie zu bessern suchte.*

128. *Der erste Vers würde einen bessern Sinn geben, wenn man setzte* got was ime genâdich, des wart er vil sâlich; gote was er gehôrsam, er was guot unde sâlich, got was im genâdich *Diemer, deutsche Gedichte* 15, 28.

130. *Er befahl dass keinem Armen sein Unterhalt vorenthalten werde.* phruonte *zu Lat.* prandium, *bei Otf. noch ohne die Lautverschiebung* pruanta II, 4, 29 *auch noch im Verbum* er pruantôta sie *ebda.* II, 4, 32.

132. *Dem Landmanne nahm er nichts, weder durch unlauteren Vertrag noch durch irgend welchen Zwang, sondern nur das, wozu er rechtlich verpflichtet war.* daz dûhtin daz vurste = vuriste, *diess hielt er für das Erste, Wesentlichste. Statt* gedingen *hat W.* gedinge, *was besser reimt,* gedingen *in V. kann nur als ein substantivisch gebrauchtes Verbum gelten.*

134. deme virgab er iouh, *dem schenkte er auch, wenn er ihn darum bat.*

139. daz er ime mêre mezzes ne gevalchte, *dass er sich in seiner Gewalt nicht mehr Nahrung zueignete, als das dürre Brot; vgl. mhd. Wtb.* 3, 295 bevelgen.

141. er was alsô scône. *Wie Adj. als Subst. mit adjectivischer Flexion gebraucht werden, liefert ausser den vielen in den Windb. Psalmen befindlichen Belegen auch das Spec. eccl.* 102, 7 *von unten, ein nicht uninteressantes Beispiel, es heisst da:* von dem h. geiste wurde dû mîn swanger durc daz mîn vil scôniu.

142. wunder nemen; *vgl. zu* 42.

144. geswâse, *ebenso* 1009, *heimlich, vertraulich, hier zurückgezogen, allein. Das Wort ist im Mhd. selten; Goth.* svîs, *ahd.* swâs, *Adj. eigen, angehörig*: er sagtimo gisvâso *Merigarto Bl.* 2ᵃ, 27 *bei Müllenhoff;* er beginnet vil dicke weinen, swèsliche tougen *Gloub.* 1764 *und* 1386. da ganc geswâsliche hin *Gotf. Trist. Hahn* 141, 11. *Das Subst.* geswâsheit *Kaiserch. D.* 413, 6 tôt saz er in einer geswâsheit. nim den andern tougenliche in dine geswâsheit *ebda.* 116, 12. *Vgl. noch Wernher von Elmend.* 136. 570. 878 *in Haupt's Zeitschrift Bd.* IV. *und Graff's Sprachsch.* 6, 903 *ff.* — gechôse, *vertrauliche Rede. Merkwürdig sind zwei Composita im Wiener hohen Liede von J. Haupt*: die vil suozecliche gemahelchôset haben 43, 4 *und* ir ôren ne mugen nieht vernemen des brûtsanges unde mandelchôsennes, des got tuot mit den reinen herzen *ebda.* 67, 9. mandel = mende, *Freude.*

147. *Diesem Satze fehlt das Object. Entweder muss es heissen:* uber in ne gestatte deheinen sînen vîant, *oder* uber in gewalt ne gestatte deheineme vîande.

150. daz er in besuohte; besuochen *swv., hier wie* 427. 1199. *Diemer* 159, 4 *und öfter noch in der Bedeutung von versuchen, prüfen. Statt* gezwîvelôte *könnte des besseren Reimes wegen leicht gesetzt werden:* ob er sîn ouh geruohte.

151. *ff. Die ganze hier folgende Geschichte Joseph's von dem Versuche der Frau Putiphar's ihn zu verführen, sein Aufenthalt im Kerker, die Auslegung der Träume, sowol des Mundschenks als des Bäckers und dann des Königs selbst bis zur Einsetzung Joseph's in die königl. Gewalt findet sich ausführlich in Griesh. Pred.* 1, 97—99.

152. sîner frowen lîchen. *Ein noch unbelegtes Compositum zu* frowe *ist* zuofrowe; dô was eins priesters friundîn oder ein zuofrowe *Predigtmärlein in Pf. Germ.* 3, 435, 30.

155. *Der Sinn dieser Stelle ist nach beiden Handsch. nicht recht klar oder passend. Man kann nicht annehmen dass die Frau des Putiphar den Joseph vor den Leuten an sich gelockt und an Unanständigkeiten gewöhnt habe, denn gerade vor Zeugen wird sie es wohl vermieden haben, daher passt der Gegensatz: was nicht angemessen gewesen wäre, wenn sie es vor Gott machte, durchaus nicht hieher, ebenso wenig der Accus.* si; *beiden würde auf einfache Art aufgeholfen, wenn man statt* tohte, dâhte: mahte *setzen würde, daran dachte sie nicht, ob sie solches wohl vor Gott thun dürfe, verantworten*

könne. spenen *an sich locken:* Er spenit unsih alle zi michilemo falle *Otf.* II, 4, 87. thû unsich spenis zi thir *ebda.* III, 22, 11.
157. do begunde si ze ime spilen. *Über* spilen *vgl. das Wtb. zu Genes. und Exod. D.;* spilen *heisst eigentlich scherzen, spielen, sich unterhalten; freudig hüpfen, springen, leuchten, glänzen. Sie war im Begriff voll Freude auf ihn zuzueilen.* di lewen begunden zuo im *(Christ)* spilen *Philipp's Mar.* 4649. mîn gunst in liebe zu dir spilt *Cersne* 615. *Vgl. Fed. Beck in Pfeiffer's Germ.* 7, 488. vor vreuden ir herze spilten *Servat.* 440. 2736. als der geist spilte in den liden *ebda.* 2255. mîn herze in mînem lîbe spilt von der werden künfte dîn *Englh.* 4336. mîn herze in hôhen freuden spilt *ebda.* 548. dô gein mir doch mîn herze spilt *Krolew.* 30. sîn herze im dô spilte *Pass. Hahn* 209, 68 *und Walth. Pf.* 12, 16. diu spilnde sunne *ebda.* 5, 2. *Ein Lieblingsausdruck bei den Dichtern ist besonders:* spilende ougen, *nach der heutigen Redeweise, freudestralende Augen.* ir spilendiu ougen *Engelh.* 962. 1906. 1992. 2231. ir liehter schîn sach mich gûetlîch ane mit ir spilnden ougen *Heinr. v. Morungen MSF.* 139, 7. als er offenlîchen unde tougen gegen dir spilte mit den ougen *Gehugde* 606. *ferner Flore und Bl.* 6891. *Gliers in Wackern. Leseb.* 4. *A.* 810, 18. *Kindh. J. Hahn* 86, 80. *Haugdietr* 243, 3. *in Haupt's Zeitsch.* 4, 429. *ferner auch Walth. Pf.* 53, 31. 23, 9. *vgl. noch Troj. Kr.* 7639. 7686. 7838. *Rudolph von Rotenb. bei Bartsch* 157. *Neifen ebda.* 35. Spil, *Scherz, Freude, Glanz:* man begêt dise messe mit innechlîchem spile, mit innechlîcher froude *Spec. eccl.* 91, 9. der ôren und der ougen spil was dâ vil harte manecfalt *Engelh.* 5431. der smack was sînes herzen spil *Wolfdietr* 425, 2. 440, 1. *H. Zeitsch. Bd.* IV. er sî mînes herzen spil *Gauriel v. Montavel, herausg. v. A. Jeitteles S.* 14 *in Pf. Germania* 6. sîn spilende freude in trûebez leit sich wandelte *Engelh.* 5142. der froude spilendiu ougenweide ist swar si sich kêrent *Martina* 247, 1. sîner frouden anger an spilenden frouden swanger von dirre megde worden was *ebda.* 78, 93. war kom mîn spilende froude *Wolfr. Titurel Wackern. Altd. Leseb.* 4. *A.* 451, 31. der spilenden wünne sældentac *Gerh.* 2287. spilnde *(freudig)* bestuont er dise nôt *Gregor.* 2588. *Andere hieher gehörende Beispiele sind: W.* 36, 5. 43, 37. *Troj. Kr.* 1124. 3214. 3225. 19539. 19735. 19879. 19921. 20379. *ein seltenes Compositum ist* tagaltspil *ebda.* 40890.

159. *W.* dûht in; *V. hat noch den Dativ* dûhte im, *der nur im Ahd. vorkommt.*

161. der *steht hier nach ahd. Art für* deme der.

162. swi ich wâre sîn scalch, der mir allez sîn guot bevalch, *dass ich gegen ihn, der mich gekauft hatte, eine solche Treulosigkeit beginge, obgleich (oder ungeachtet) ich sein Diener bin, dem er all sein Gut anvertraute und der von all' dem, was er besass, keine Kenntniss hatte, sondern nur von so viel, als ich ihm geben will, da ich alles unter mir habe.*

164. *Lies besser* ni war alsô vil.

165. *Lies* ich walte sîn alles.

169. 170. *Diese zwei Zeilen scheinen verderbt,* gescah: vant *ist noch möglich, kaum aber* werches: bedorfte. *Man könnte lesen:* daz si in einen sach, ich ne waiz waz er worhte, da er nimannes zuo bedorfte.

175. nehein ente, *adverbialiter, auf keine Weise, wie* manigen ende, *hie und da, auf mancherlei Art, vgl. zur Gehugde* 445.

177. *Ganz gleich heisst es bei Diem.* 34, 21 sînen wech er danne zôh.

178. Also er ir tran, *W.* also er ire intran. tran *ist wohl ein Schreibfehler für* entran. *Ein stv.* trinnen, trinne, tran, trunnen *ist noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen. Es soll nach Gramm.* 1, 940 *jungo, concurro, nach Gramm.* 2, 35 *congregare, segregare? heissen. Ich möchte glauben, dass Grimm Recht hat, wenn er zur letzteren Bedeutung ein Fragezeichen setzt, denn* trinnen *vereinigen, ist doch das Gegentheil von* entrinnen, *zerstreuen, entwischen. Die Belege für die Bedeutung von* trinnen *als 'auseinander gehen, absondern' kommen mir nicht so entscheidend vor, als sie auf dem ersten Blick erscheinen. Dahin gehören vor allen die Stellen Diem.* 350, 19 di ir hêrren wâren strunnen (= trunnen) *und jene ebenda* 350, 28 die sint ire hêrren trunnen; *dazu kann man noch fügen:* sô wart Dario chunt mit (l. von) einem der vone tyren tran *Alex. D.* 211, 27. *Man beachte aber den keineswegs gleichgiltigen Umstand, dass in der Kaiserch. D., welche* 19, 27 *bis* 20, 23 *die ganze Stelle aus dem Lobliede v. h. Geist von S.* 349, 20 *bis* 350, 24 *fast wörtlich entlehnte, nicht* si waren trunnen, *sondern* entrwenen (*l.* entrunnen) *steht und dass die Heidelb. Hds. V.* 645 *und mit ihr die meisten anderen ebenfalls nur* entrunnen *haben. Auch Wernh. Marienl. dessen Vf. das Gedicht v. h. Geist ebenfalls benützte, wie Fdgb.*

2, 191, 18 *ff. und* 202, 24 *zeigt und darnach noch genauer Feifalik* 3823, *bieten nur* alle die ir hêrren wæren entrunnen. *Der ganz gleiche Fall tritt auch im dritten Beispiele ein, wo es in der entsprechenden Stelle bei Weismann* 1268 *heisst* der ûz von Tyren entran; *endlich steht auch bei Leys.* 88, 33 S. Peter und sîne gesellen di unsern herren warn *(so)* entrunnen. *Ferner sieht man, dass in allen drei Stellen der Auslaut des vorhergehenden Wortes* en *hat. Dieser fällt aber sehr häufig mit dem gleichartigen Anlaute des folgenden Wortes zusammen und es ist also, wie auch die gleichen und wenig späteren Texte haben,* entrunnen *und* entran *zu lesen. Schon in der Anmerkung zu Diem.* 249, 26 *sind hierüber viele Beispiele geliefert. Ich füge hier noch einige andere hinzu, welche zeigen, dass wohl aus Bequemlichkeit der Schreiber derartige Fälle gar nicht selten sind:* mit lachende munde (= lachendem) *Kindh. J. Hahn* 86, 80. nime indvunge (= niemen indwunge) *V.* 901. er sprach har în sal unde hîr ûz unsin (= uns sîn) ein frî vart *Litan. Massm.* 205. den salm er dâ niwen sanc (= niuwens sanc) *Urst.* 128, 3. *das* almahtigot=almahtic got *und* gotesun=gotes sun *sind allbekannt. Hieher gehört vielleicht auch des* wazzers trân (= wazzers strân), *vgl. Fedor Bech in Pfeiffer's Germ.* 8, 475. sâ zehan do (= sâ ze hant dô) lief ein bot *Urst.* 133, 71. ich bin sam stête sam ingegen des windes brû daz mele *Litan. Massm.* 480, *wo die entsprechende Stelle Fdgb.* 225, 20 *ausdrücklich hat:* vor der wintsprût daz mel; don phien (= do enphienc) daz lebendige brôt daz chindelîn *Urst.* 130, 69. des dunchet mich, er missetuo wan ern tert (= er entêrt) selbe sich *Kindh. J. Hahn* 102, 61. ân angest wiren tûn (= wir entûn alsô) *Urst.* 113, 31. ein rein vaz si holde unt rûg (= unt truog) iz in ir gadem hin *Kindh. J. Hahn* 88, 40. *Einen ähnlichen Fall vermuthet auch Benecke zu Iwein* 4164. daz ich ir dewedern vant *mit den Worten: 'steckt in der vorletzten Silbe 'ein* en? *vgl.* 5762 *wo es heisst* daz sî dewederez envant.' sîn kleider, die er trûc wâren ouch mitelmêzec, wand ez ist wol ezec (= wol lêzec) swaz allen lûten mite hilt *Passionale, Köpke* 429, 84. *vgl. hierzu Fedor Bech's Spicil. verbor. p.* 17. der keiser was vil gar ein eiser (= ein neiser) der christenheit *ebda.* 303, 62 *und Bech a. a. O. p.* 13. *Das von W. Müller im mhd. Wtb. aus dem Frauenlob angeführte* trinnen *betrachtet er selbst als zweifelhaft und als für* trennen *stehend. Das*

von W. Wackernagel in Haupt's Zeitsch. 7, 146 *für seine Behauptung geltend gemachte* trünne, *agmen, grex, spricht meiner Meinung nach gerade dagegen, denn* trunne *stammt offenbar von* trunnen *und heisst das Vereinigte, Gesammelte, nicht aber das Zerstreute. Daher der Abtrünnige nirgends als der* trunne, *sondern immer als* entrunne *oder als* abetrunnec *erscheint. Die Bedeutung des Subst.* drunnege *als Zwiespalt in der Elisabeth wird bei Graff selbst bezweifelt und meiner Ansicht nach, nicht mit Unrecht. Gehen wir auf unser* tran *zurück, so glaube ich, dass entweder mit W. auch* entran *zu lesen ist, oder dass, weil Sinn und Vers gleich mangelhaft sind, hier ein Wort fehlt. Putiphar's Frau eilte auf Joseph zu, V.* 157, *ergriff ihn,* apprehensa lacinia vestimenti ejus dixit: dormi mecum *Mos.* 1, 19, 12, *er aber machte sich von ihren Händen oder Armen los, sie erfasste ihn dann bei dem Mantel, den er ihr zurückliess. Es dürfte daher ursprünglich geheissen haben:* Also er ir armen entran, *woraus der Abschreiber* er ir tran *machte, indem er* armen *übersah. Wir hätten, wenn diese Vermuthung nicht zu gewagt erscheint, hier also einen ähnlichen Fall mit den oben besprochenen, was auch das* tran *am einfachsten erklärt.* daz lachen, *ebenso* 187. 191. 1056. 1078. 1086. *stn. Lacken, Tuch.*

181. si bat si ire hôren, *vgl. zu* 25.

183. wolte mich hônen *reimt nothdürftig auf* loufen, *auch kommt* hônen 186 *vor und passt daher oben nicht gut; denn das* hônen *sollte nur als das Ende und als der Hauptzweck Joseph's erscheinen. Man könnte besser und ohne viel zu ändern* zerroufen, *zerzausen, setzen, allein ich finde es in dieser Bedeutung selten, vgl. mhd. Wtb.* II, 1, 775a, *auch genügt mir selbe nicht recht; besser, jedoch mit mehr Änderungen verbunden, wäre* der ane mich wolte loufen, mîn gewant abestroufen *oder* abesloufen *im Gegensatze zu* ane sloufen; unde ez (daz kint) anesloufet mit christenlîcheme kleide *Vater unser von Krolewitz* 361 *und* 391.

187. *Der erste Vers ist im Vergleich zum zweiten zu kurz, man könnte setzen* als ich rôz unde rief, *oder* rief unde rôz: lîz.

191. lachen: gesprechen *reimt zwar hinreichend gut, besser wäre jedoch* rachen, *vgl. mhd. Wtb.* II, 1, 547, 45. *oder nach W.* dâwidere sprâchen, *welches Wort auch V.* 64 *vorkommt.*

195. *W. verbessert* daz si sô verriet den armen, *was nicht so gut hieher passt, als* quelten, *das sich auf das Leiden Joseph's im Kerker bezieht.*

200. daz er sî beginge, *und* 208 er begî sî genôte, *er pflegte sie. Besser wäre* swi sô iz ime gevile.

201. innen worden: worten, *W. setzt in* worden, *gegen allen Gebrauch die tenuis* t, *um, wie es scheint einen genauern Reim auf* worten, *verbis, zu erhalten.* daz er al nâh gote meinete, *der Sinn ist, dass er in Worten und Werken ganz nach Gott trachte, d. i. Gott vor Augen habe.*

206. er ne lî si niht swellen; *vgl.* 328. 398. 406. ir enruochet ob si hungers swüllen *Br. Phil. Maria* 6291. *das Glossar zu Genes. D. u. M. Haupt in Müllenhoff und Scherer's Denkmälern S.* 301.

207. er dînôte in gote danc; *W.* in gotes danc. in gote danc *ist nirgend nachgewiesen. Der Sinn kann nur sein: er diente ihnen nach Gottes Willen, Absicht, indem Gott die beiden Hofbeamten nur als Werkzeuge für die Erhöhung Joseph's benützen wollte; daher heisst es V.* 278 *auch, dass Joseph ihnen all' das Gute gethan habe,* daz ime got gebôt.

208. *Der zweite Vers besser* mit swin unde er hête.

209. gewâren, *dieses verstärkte* wâren *kommt sehr selten vor, K. setzt* lange stunde dâ wâren.

210. ir iwederer *ist nicht fehlerhaft,* ir ieweder *passt aber besser im Vers und genügt.* ir ietweder dâ wider was *Troj. Kr.* 45,294. ir iewedere stach den anderen nider *Alx. D.* 219, 1. eines nahtes *ist grammatisch anomal, da* naht *kein Subst. masc. sondern fem. ist; vgl. über diesen adverbialen Ausdruck das mhd. Wtb.* II, 1, 300. *Ein unbelegtes Adj.* næhtic *findet sich in den beiden Hdss. K. und F. von Stricker's Karl, V.* 8764, *wo auch ein Compositum* einnæhtec *vorkommt*: Christus âhtet die künege die nû sint als ein einnæhtec kint; armuot ist einnehte, ir sunde sint in lendeglîch *Ebernand, hrsg. v. Bechstein* 412.

211. der chunich hête sî unsanfte bestên: irgên, *der König habe sie rauh, ungnädig behandelt.* bestên = bestân, *Part. Prät. für* bestanden.

214. ez vert umbe evh unrehte; *als Gefangene in ungewisser Lage, sind sie wegen der Träume beunruhigt und Joseph findet sie unmuthig und verdriesslich, weshalb er sie mit den Worten zurechtweist: 'Es geht schlecht mit euch, ihr benehmt euch heute übel, nicht wie es Männern eures Standes ziemt'. Die Ursache ihrer Unruhe ist offenbar, dass sie im Gefängniss keinen Ausleger ihrer Träume*

haben, wie sie ihn haben könnten, wenn sie frei wären. adele *stn. vgl.* 491. *hiezu das stf.* edile *in der Bedeutung von Abstammung, Art,* daz gevugele, igelîchez nâh sîner edile *Fdgb.* 2, 128, 4. durch sîn edel er ez treit *Warn.* 1944. daz hât diu edele wol erkant *ebda.* 1709. veredelen *aber, aus edler Art schlagen:* swî veredelt ein jagehunt, der ist bœser, danne ein hovewart *Jüngling* 10. der veredelt, der ist ein gebûre *ebda.* 1166.

217. trûerclîcho (= trûrlîchen *Diem.* 254, 6 *oder* trûreclîcho), *ist auffallend, eine ähnliche Form ist* innerclîchen *Diem.* 314, 8. *Exod. Fdgb.* 88, 31. *Mai* 5, 32. 31, 18. *Gudr.* 1208.

218. getroumet: irsceidet, *ist zu lesen* getroumôt, *oder man kann ändern* getroumet, leider sîn nieman goumet. *Es steht:* mir ist getroumet *Nib.* 1449, 3. *wenn bloss das Ereigniss des Traumes gemeldet wird;* mir ist getroumet swâre *Reinh.* 67. mir ist ein troum sô swære von iu getroumet *Stricker H.* III, 98. mir ist getr. von im unsanfte *ebda.* 3, 32. *Vgl. zu Engelh.* 3517. mir hât get. *wenn der Traum selbst erzählt wird. Vgl. Iwein* 3517 *u. Gramm.* 4,250.

220. waz ob ir mir sagetet waz eu wâre gescehen, *so die Hds.; W.* sagetet waz iuwe (l. iu) wâre gescûmet. *V. scheint sich vom ersten* scehen *auf das zweite im folgenden Vers verirrt zu haben. Lies* ob ir mir sagetet mâre, waz eu gescehen wâre. der engel sagete ime mâre *Diem.* 340, 2. er saget in *(dat. pl.)* mâre *Mar. Fdgb.* 187, 33. *Ich habe in meiner Ausgabe von Genes. und Exod.* zu 80, 30 *das Verb.* scûmen *in W. in der Bedeutung von träumen bezweifelt. Mittlerweile fand sich in dem von Bened. Greiff in Pfeiffer's Germ.* 7, 305 *herausgegebenen Bruchstück von Wernher's Marienlied V.* 390 *das Subst. masc.* schûm *in der Bedeutung von Traum, es kann daher auch* scûmen *als träumen nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Die Stelle lautet:* ie was an der selben zît, als ein man oder ein wîp mit swâregem troume sliefe under einem boume, dem wâre chomen der schûme daz er entrunne chûme vor sînen vîanden; und er darnâh irchante, swenne er irwachete.

223. was inswebet: unhabe. *Das* t *über den Reim hinaus darf nicht auffallen, indem solche Fälle oft vorkommen. W. verbessert indes* insuebe: unhabe; ungehabe, *Unwohlsein, Unruhe.* insweben = entsweben, *einschlafen, auch V.* 244. *ebenso Fdgb.* 1, 111, 13 di dâ solden wachen di sint alle entsweibet. Also er des nahtes

rasten began, vile sciere er intswebete *Genes. Fdgb.* 31, 3. 40, 40. *Bei Otfrid* I, 11, 42 si inan *(Jesum)* in ira barm sazta, scôno nan insuebita inti bî iru nan gilegita, *transitiv gebraucht, einschläfern, in welcher Bedeutung es auch mhd. erscheint:* der h. âtem entswebete ir den lîchnâmen von den vuozen unze an den wirbel *Ava bei Diem.* 230, 28. do entswebete er an den betten vil manegen sorgenden man. Dô sî entslâfen wâren ..*Nibel. Z.* 1773, 4. du entswebist unde weechist *Litan. Fdgb.* 218, 29.

224. dô sah ich drî wînrebe, *die beiden Verse sind offenbar verderbt, es fehlt im Reim und Metrum. Die entsprechende Stelle Genes.* 40, 9 *lautet:* Videbam coram me vitem, in qua erant tres propagines, crescere paulatim in gemmas et post flores uvas maturescere. pergen = berigen (*vergl.* 227.) *und* zîtegen *deuten an, dass wahrscheinlich beide auf einander reimten, denn ohne allen Grund wurde jene ungewöhnlichere Form für* bëren *nicht gewählt. Es muss offenbar heissen:* dô sah ich drî wînreben ûz einem stocke mir in neben prozzen unde pluon *(nach W.)* ze berigen iöh wahsen ze trûben zîtegen. *Das Auge des Schreibers hat sich von* wînreben *auf* in neben *verirrt, vgl. zu* 438. *Über* prozzen = brozzen *vgl. das mhd. Wtb.* 1, 261. *Hieher gehört auch* erpriezen *stv.* Sô gar nâch wunsch ist ir gelenk in rehtem füg erbrossen *Elblin v. Eselberg, hrsg. von Adalb. v. Keller, Tüb.* 1856, *V.* 150. schiere wart der smac sô grôz, daz mir mîn chraft zwîspild erpz = erprôz *Urst.* 126, 1.

228. gewuoch, *Praet. von* gewahen, *vgl.* 284. 673 *und mhd. Wtb.* 3, 458. *Es lautet regelmässig* gewuoc *und auch der Reim auf* truoc *fordert diese Form, vgl. Hahn's mhd. Gramm.* 1, 55. *Abweichend wie hier kommt auch* gewuoch, *ja sogar* gewach *vor*: swes diu frouwe ie gewch = gewûch *oder* gewuoch *Maria, Fdgb.* 196, 10. als ez der kuning ieme gewach: tach *Krolew.* 3466.

229. nâh rehteme geverte, *auf höfliche Weise.*

230. troumes: gedingest *ist kaum zulässlich, vielleicht zu lesen* troumes: goumes *oder* du *hi soumes.* sô wol mich des troumes! *W.* sô wol dich, *was wohl das Richtige ist. Die Bedeutungen von* gedingen *in* uber drî tage dû gedingest, *welche im mhd. und in Wackernagel's Wtb. angegeben sind, nämlich 'mit Zuversicht erwarten, hoffen, oder sich vor Gericht vertheidigen, rechtfertigen', passen nicht recht für diese Stelle, ebensowenig für jene V.* 259 *und* 463, *denn nirgend ist von einer Rechtfertigung des Mundschenks vor dem Könige*

die Rede und nur des Königs Gnade war es, die dem Mundschenk wieder zu Theil wurde. Vielleicht wird in der Bedeutung dieses Wortes gleich die häufige Folge einer gerichtlichen Verhandlung anticipiert, so dass es auch 'frei werden' bedeutet, was sowohl hier als in den zwei anderen bezeichneten Stellen recht gut passt. Aber auch die erste Bedeutung 'mit Freude und Zuversicht erwarten' passt nicht, wenn man sie nicht weiter ausdehnt, allenfalls 'glücklich sein oder werden'. Das Wort verdiente noch eine eingehendere Untersuchung. So scheint z. B. gedinge *in den beiden Stellen Ang.* 12, 74. 28, 48. *keineswegs 'Hoffnung' sondern 'Freiheit' zu bedeuten. So heisst es* dîne tugende sculen dir wol gedingen *Roland* 290, 1. *vgl. auch* 30, 21. 30, 25. 70, 16. 26. 149, 26. 306, 9. 45, 17. 132, 4. 135, 6. 143, 14. 149, 6.

234. *Beide Reime liessen sich leicht verbessern:* du bûtest ime den pechâre, alsô du ê gewon wâre; *oder* den pechâre dû ime bûtest, alsô du ê spulgtest.

235. *Den zweiten Vers könnte man lesen* so dû an dem gewalte sizzest.

237. *Statt* vircoufet *würde* gerucket *besser auf* inzucchet *reimen.*

241. *lautete besser* deme kunige dû râte: genâde.

243. *Statt* ersheidan: nam *würde besser reimen* ersheinan.

248. *W.* unt daz die. *Auch in V. würde die Einschaltung des* daz *zur grösseren Deutlichkeit beitragen; im zweiten Verse lies besser* daz si sîn niht. *Ein seltenes Compositum von* vogel *ist* spilevogel, *ein Vogel, der spielt, oder mit dem man spielt, oder ein Mensch mit dem man sein Spiel, seinen Scherz oder Spott treibt;* er was rehte, als men sprichet, der liute spilevogel *Predigtmärlein, herausg. von Pfeiffer in der Germ.* 3, 429, 17.

249. ach ach, *dieser verdoppelte Ausruf des Schmerzes findet sich selten;* ah ah denne, sô chomint si danne *Merigarto Hoffm. Fdgb.* 2, 4, 34. ah ah diz mac wol sîn vil harte guot spîse *Grimm's Sendschr. Reinh.* 648. ach ach diu vil sieche lsôt *Ulrich's v. Türheim Tristan, Massm.* 533, 20. ach und ach, du tummer ley, waz hâst du an mir gerochen? *Elblin v. Eselberg, herausg. von Adalb. von Keller* 230. ach ach und aber owê *Martina* 136, 57. 163, 39. *vgl. Gramm.* 3, 295. *Die verstärkte Form von* ach *ist* och, *vgl. mhd. Wtb.* II, 1, 430. *Dieses* och *dürfte dem bisher unerklärten Worte* ioggen *im Buche der Rügen* 741 *zu Grunde liegen, indem davon wie bei* ach *ein Verbum* ochen *in der Bedeutung von seufzen, weh-*

klagen, gebildet wurde. vor jâmer achet mir mîn herz *Hätzl.* 1, 7, 34. *Es heisst da:* ob er sich danne unz in den tôt zerret, des im gienge nôt, mit joggen (*Hs.* ioggen, *lies* ochen) und mit weinen bæt durch got den reinen, er gêt von iu ân allen rât.

253—54. *Die zwei ersten Verse sind offenbar zu lang, man könnte sie lesen* er heizet dich *vâhen unde* an den galgen hâhen, dâ beginnent dich *zezeisen* di vogele unde dar abe âsen.

254. zezaneken, *swv. mit den Zähnen zerreissen, zerhacken; vgl. W.* 48, 22. *ein sehr seltenes Wort.* virleibent: zezanekent *reimt nicht wohl, W. setzt dafür* vrezzent, *K.* zerteilent.

257. des sînes schenchen; *vgl.* 632.

259. Ere hiez *in der Hs.* = er hiez; ere *kann hier nur ein Schreibfehler sein, da* ere = er *niemals vorkommt;* do muose er wole gedingen *Diem.* 32, 18. *Über* gedingen *vgl. zu* 230.

260. *Diese Verse sind zu lang; eine genügendere Besserung, als die in den Text gesetzte fand ich bisher nicht. K. setzt:* er sprach, 'nu habe mîne hulde, nim dîn ambet, vergeben sî dir dîn schulde'.

263. also ime was gesheiden. *Fedor Bech will in Pfeiffer's Germania* 8, 467 *in K.* 2, 26 *für* dô schiede er dâ sundir daz lieht von der vinster, *lesen* dô schîdôte er sundir *und das swv.* schîden *wieder herstellen. Ich glaube es ist hierzu keine Noth vorhanden, so lange die urkundliche Ueberlieferung einen guten Sinn gibt und sprachlich richtig ist; denn* dô schiede er = dô schiet er; *das unorganische* e *nach* schiet *ist in diesem und vielen anderen Denkmälern nicht selten; vgl. Pf. Germ.* 4, 498, 4. *und dann kommt das schwache V.* scîden *in diesem Denkmale niemals, in dieser Zeit aber nur noch im Spec. eccl.* 121 *vor; auch heisst es in der fast gleichen Stelle im Wiener h. Liede* 4, 20 dô got wazzer unde erde scied. *Das schwache V.* sceiden *findet sich öfter, wie in* du bist von gote gescheidet (leidet) *Margaret* 251, *hsg. von Bartsch in Pf. Germ.* 4, 447. daz ich nimmer mêre werde von dir gescheidet ûf der erde *Philipp's Marienl., hsg. von Rückert* 1435. âsen: gesheiden *reimt schlecht, K. verbessert* als wir dâ vor lâsen *(sagten), was zwar richtig reimt, aber weniger bezeichnend ist. Man könnte allenfalls setzen* als ime was geheizen.

264. daz ambahte, *vgl* 261. *Ein noch nicht angemerktes Compositum dieses Wortes ist* furstambeth *in den Trierer-Psalmen bei Graff* 635,

gleich furstambaht, *wofür in der entsprechenden Stelle der Windb. Psalmen* furstuom *steht.*

265. triuwen, *über diesen und ähnliche Plurale vgl. Gramm.* 4, 663. *Es würde besser heissen* er virgaz *sîner* triwen.

280. trûren : trôsten *reimt schlecht, man könnte lesen* des begunde wir verbôsen, *vgl.* 214. 215. *oder* er begunde uns iz stôren *d. h. die Trauer zu zerstreuen, nach Diem.* 298,10 dô was trûren gestôret. wærlîche er zestôrte sîn leit *Flore* 2096. dur daz er trûren stœret *Troj. Kr.* 201. er stôrte daz trûren *ebda.* 3044. wan ez ir trûren stôrte *ebda.* 16,380. ir vrouden funt trûren nie sô gar zestôrte *Wolfr. v. Esch. bei Bartsch LD.* 88.

283. *W. vermeidet den rührenden Reim von V. und setzt* so sîn nie verwandelôt wart ein wort.

284. genôte: gewuoge, *vgl. zu* 228. *Dass ich seiner vor dir erwähnen, gedenken möchte.*

286. *In diesen drei Versen fehlt, wie in W. und K., das eigentliche Motiv für Joseph's Befreiung nach Genes.* 40, 15 et hic innocens in lacum hujus carceris missus sum. *Man kann daher setzen nach* charchâre, swie er unsculdec wâre, *oder einfach* in hêten gebrâcht lugenâre unsculdec in den charchâre.

298. got antwurte deme chunege fransmuote an mînen sheiden; *W.* franspuot âne mîne skeiden. *Ich möchte die zweite Lesart vorziehen und bloss* mîn *für* mîne *setzen, was auch mit Moses* 41, 6 respondit Joseph: Absque me Deus respondebit prospera Pharaoni *sehr gut stimmt. Aber auch die erste Lesart gibt einen Sinn, nur muss man annehmen, dass* mînen *statt* mînem *steht: Da sagte man mir (Pharao), wenn ich sie (die Träume) dir erzählte, stünde nichts im Wege, dass du mir sagtest, was darnach geschehen dürfte. Da sprach Jos. 'dessen erkühne ich mich nicht; Gott möge dem Könige ohne oder durch meine Auslegung, Glück (Glückliches) antworten oder verkünden'. Ein anderer Anstoss liegt im schlechten Reime* chunige: sceiden, *der zu keiner Lesart passt. Es ist leicht möglich, dass in dem Worte* franspuot *der richtige Reim steckt; man darf statt des Subst. nur das Adj. setzen und lesen* got antwurte dem chunege âne mîn sceiden franspuotigeu, *prospera; vgl. über beide Worte Diem. zu Genesis* 77, 13 *und das Glossar, Graff's Sprachschatz* 6, 319. *Das Adj. bei Diem.* 162, 11 er gab ir vranspuotige vart *und noch im Troj. Kr.* 17985 er hete guoten segelwint

und eine franspüetige vart, *fast ebenso* 21,034. *das Verb. in Graff's Psalmen S.* 153 Nih ne uuelles emulari an deme der framspuotiget.

302. ich eine stûnde: reine; *W. hat besser* wie ich stuonte eine. *In den Büchern Mosis Diem.* 18, 11 *heisst es fast gleich* dô bestûnt der hêrre eine an des stades reine.

303. siben, *ebenso* 306. 313. 314. 320. 321 *etc. wo W. und K stets* suben *haben; vgl. Glossar zu Genes. D. unter* siben, *wo nachzutragen ist, dass in Grieshaber's Predigten ebenfalls immer nur* suben *vorkommt. Vgl. Thl.* I. 5. 10. 28. 30. 65. 74. 75 *u. s. w. Bei Diem.* 334, 26. 345, 10. *steht* seben, *sonst* siben *vgl.* 346,5 — 16 *ff.*

305. wise: froude *kann nicht reimen, W. setzt* an dere weide; *auch ist der erste Vers zu kurz; es fehlt wohl* bescoude, *der gewöhnliche Reim auf* froude, *das ich in den Text setzte; vgl. zu* 438. *Für* gingen *könnte wegen öfterer Wiederholung dieses Wortes* sprungen *stehen;* an der wise bescoude sprungen sî mit froude.

306. unlange: ennen, *W. ändert in* unlenge, *offenbar des Reimes wegen.*

312. twalm, *Betäubung;* sam si lægen in einem twalme, vil lutzel ir dannen entrunnen *Kaiserch. D.* 485, 5. *Ein davon abgeleitetes Verb. in* dô er des wînes gedranc, dô wart er entwelmet dâ von, daz er ne wesse, waz er tet und enbarte sich *Altd. Pred. d.* 12. *Jh. in Mone's Anz.* 8, 514. alsô wart der h. Ch. getrenchet unde entwelmet mit dem tôde *ebda.* 516. *der Vers ist übrigens zu kurz, woran jedoch weder W. noch K. Anstoss nahmen.*

317. eine: tougen *reimt nicht gut, auch ist der erste Vers zu kurz, man könnte lesen* der chunich sach *âne lougen* aleine di gotes tougen.

318. offenen: stiften, *ebenso in W. reimt nicht gut, selbst wenn man die ahd. Flexionen setzt; K. hat dafür* daz er schiere wil begên.

319. des ist zwîvel nehein, die troume sîn beide inein. *Es unterliegt keinem Zweifel, dass beide Träume auf Eines hinausgehen. Das* sîn *ist Conjunctiv, daher ist vor* di *ein* daz *hinein zu denken.* Respondit Joseph: Somnium regis unum est: quæ facturus est Deus ostendit Pharaoni *Moses* I, 41, 25.

327. *Vgl. über* zwîren *Genes. D. zu* 39, 11. *über* vurbringen, *mhd.* verbringen *das Glossar und das mhd. Wtb.* 1, 251.

330. ein gewisser man, *d. i. ein zuverlässlicher Mann.*

335. an sîn seil fazzen sînes chornes daz finfte teil *ebenso W.* quintam partem fructuum congreget in horrea *Mos.* 41, 35. *Vgl. Anmerkg. zu Genes. D.* 85, 34. *das mhd. Wtb.* II, 2, 287. *und Fedor Bech*

in Pfeiffer's Germ. 8, 470. *Zu* seil *könnte man nachtragen* an sîn (des tôdes) seil schicken; an sîn seil komen, *vgl. Grimm's Mythol.* 805. an *oder* mit dem seile scîden *Graff Psalm. S.* 370. vüere dich niht veile an des tievels seile, daz ist manslaht unde meinhuor, lügene, untriuwe unde huor *Spiegel der Tugend* 346 *in den Altd. Bl.* 1, 102. *zu* seilen: mit ir sunden stânt si geseilet *Fdgb.* 2, 131, 20. der dâ wirt verteilet mit den divelen wirt er êwecliche geseilet *ebda.* 132, 14. er werde mit des tiuvels banden geseilet *Stricker's Karl* 2914. *vgl. noch Kaiserch. D.* 385, 6. *Fdgb.* 2, 194, 32. der hât dich geseilet mit sîner gîrischeite beien *Gehugede* 816.

337. den hunger hônen, *d. i. dem Hunger trotzen.*

342 *ff.* Pharao locutus est ad eos: Num invenire poterimus talem virum, qui spiritu Dei plenus sit? Dixit ergo ad Joseph: Quia ostendit tibi Deus omnia quae locutus est, numquid sapientiorem et consimilem tui invenire potero? *Moses* 41, 38.

343—5. *Diese Verse scheinen in der Ueberlieferung gelitten zu haben, erstens sind sie meistens zu lang und die Reime nicht gut. Wahrscheinlich fehlt etwas. Ich möchte vorschlagen zu lesen* jâne megen wir niht vinden deheinen man sô wîsen, des gotes geistes sô vollon, sô mich dunchet dirre man, der mîne troume *aleine* sô wol hât ersceinen.

344. ersceinen, *swv. steht hier offenbar für* ersceinet. *Diese gegen die Grammatik verstossende Freiheit hat im Streben, einen Reim auf* man *zu erhalten, ihren Grund.* einen troum ersceinen, *offen-dar-oder auslegen, vgl. mhd. Wtb.* 2, 148. got erscheine mirn (den troum) ze guote *Flore und Bl.* 1102.

345. weder jungen noch alt: gewalt, *dass hier* alt *ohne Flexion steht, hat entweder im Reim seinen Grund oder es fehlte schon in der ältern Hs. ein Subst.* ich ne weiz in mîner gewalt *nieman*, weder jung noch alt, *worauf sich der folgende Satz* der dir sî gelîch *bezieht, obwohl streng genommen auch die beiden Adjectiva ein Subst. ersetzen und Fügungen, wie die obige nicht selten sind; vgl. Gramm.* 4, 542. *z. B.* si wâren rîch oder armen *Ang.* 28, 17.

351. ôt ot, eht, êt ët = *ahd.* echert, *nur ich heisse oder bin der Herr; vgl. Gramm.* 3, 287. 738 *und das mhd. Wtb.* 1, 412. *Alle diese Formen werden ohne Unterschied in Bezug auf Zeit und Land gebraucht, nur erscheint* ôt *häufiger in süddeutschen und österr. Denk-*

mälern. Ot *haben z. B.: Litan. Fdgb.* 221, 9.¡ *Urstende* 109, 78. 114, 72. 126, 24. *Kindh. J. Hahn* 68, 61. 101, 50. *Servatius* 618. *Jüngling H. Ztsch.* 8, *V.* 100. 155. 636. 981. 1061. *Warnung* 108. 1427. 2374. *Buch d. Rügen* 316. 1202. *Stricker's kl. Ged. v. Hahn* IV, 173. V, 45. VII, 87. XI, 23. *Reimar MSF.* 203, 36. *Philipp's Mar.* 6235. 6290. *Ulrich von Liechtenstein, Wackern. Leseb.* 4. *A.* 669, 7. *ebenso Ottokar daselbst* 865, 22. *aber auch Marienlegenden*: er was ôt blint 23, 58. *Pass. H.* 206, 31. 252, 77. 334, 44. 374, 10 *und noch öfter; ebenso Ebernand.* 1310. 1891. *Mai* 22, 28. 30, 28. 38, 39. *aber auch* êt 43, 14. 49, 32. 55, 26. *Bloss* êt *oder* eht *haben Walth. Pf.* 72, 7. 111, 8. *Gudr.* 202. 957. 993. 996. 1032. *u. s. w.*

355. nam: ab sîner wol getân hant. *Das über die Reimbuchstaben hinausgehende* t *kommt oft vor. Aehnlich bei Stricker im Karl* 9254 swaz si wider mich getân hânt, *dagegen heisst es ebda.* 10792 diu arbeit die si ze gote hânt getân: hânt verlân.

356. zuo deme gewalte er in state: legete. *W.* inen stabete; state = statete, *vom swv.* staten, *locare, und so wird auch des Reimes wegen zu lesen sein. Spec. eccl.* 55, 6 *v. unt.* Sô wir in *(Jesum)* mit unseren sunden von uns latten (= ladeten) sô ist er sô gnædich . . daz er uns nâch gêt unt râtet uns daz wir wider zuo ime kêren. *ebso.* 139, 12 daz wir gelat wurden in die genôzschaft. *Zu* staben in *W. u. K. vgl. Rechtsalth.* 135. 899 *und* 902. swer mir ze rehte solte staben des einen eit *MSF.* 77, 1. ob dû mir tûsent eide stabest, die swer ich dir dar umbe wol *Engelh.* 2920. iuwer göte, den ir sô grôze liebe stabent *Martina* 92, 73. mit gestabeten eiden sî dô alle swuoren *Gudr.* 286. ist ieman der mir stabe? *Walth. Pf.* 126, 16. *den Eid abnimmt.*

359. er hîz in sitzen ûf sîn gereite after der burc leiten; *er befahl, ihn auf seinen Staatswagen zu setzen* (fecitque eum ascendere super currum suum secundum clamante præconė, ut omnes coram eo genu flecterent . . *Mos.* 1, 41, 43) *und durch die Stadt zu führen. Die bei Graff* 2, 479 *nachgewiesene Bedeutung des Wortes* gereite, *als bigæ, quadrigæ, der auch Hoffmann Fdgb.* 1, 372ª *beistimmt, dürfte, wie die angeführte Bibelstelle zeigt, doch allein hier massgebend sein. Der Umstand, welchen das mhd. Wtb.* II, 1, 743ᵇ *dagegen geltend macht, nämlich dass diese Bedeutung des Wortes sich mhd. nicht nachweisen lasse und dass hier unter* gereite *nur*

'reitzeug' zu verstehen sei, scheint mir nicht genügend. Ich glaube, dass die beiden zur Begründung dieser letztern Ansicht angeführten Stellen nicht entscheidend sind, und vielleicht eher den allmählichen Übergang der ahd. Bedeutung des Wortes gereite *als bigæ, quadrigæ in jene von Reitzeug des Mhd. zeigen; denn die Stelle Fdgb.* 2, 100, 32 iz *(das Heer)* ne vuorte schilt noh daz swert, noh die hutten noh gezelt, helm noh die brunne, neheiner ritterscephte wunne in rossen noh in mûlen, in gereiten vile tiuren, noh den scaft noh den bogen . . . *liefert eigentlich den Gegensatz des Heeres der Frösche mit jenem Pharao's, das später Exod. D.* 160, 3 *ff. ausführlich beschrieben wird und wo die* sehs hundert reitwagene, die wâren wol geladene der vil snellen helede *eine bedeutende Rolle spielen und meiner Ansicht nach kaum etwas anders sind als die* gereite vil tiuren *der obigen Stelle. Der Umarbeiter in K.* 137, 19 *scheint jedoch selbe wenigstens hier nicht in diesem Sinne aufgefasst zu haben, weshalb er auch den Plural in den Sing. in* gereite vil tiurem *ändert und damit die Bedeutung des* gereite *als Reitzeug, Pferdeausrüstung als der um seine Zeit schon beginnenden im Auge haben mochte, obwohl ihm die ahd. noch gut bekannt war, wie die Parallelstelle zu unserer offenbar zeigt. Er gebrauchte also, wie ich glaube, das Wort* gereite *in K.* 86, 27 er hiez in setzen ûf sin gereite *noch in der ahd., in jener S.* 137, 19 *aber bereits in der mhd. Bedeutung, was in dieser Übergangszeit vom Ahd. in das Mhd. ganz gut möglich war.*

Ein anderes Wort, das in diesem Doppelverse seines eigenthümlichen Gebrauches wegen merkwürdig ist, ist sitzen, *bei dem ich zu Genes. u. Exod.* 8, 34 *nebst der gewöhnlichen intransitiven auch eine obwohl sehr seltene transitive Bedeutung vermuthete. Bartsch und Fed. Bech stellten dieselbe in Pfeiffer's Germ.* 8, 249 *und* 470 *in Abrede, worauf ich am angef. O.* 8, 483 *noch weitere Belege für meine Ansicht beibrachte. Auch in diesem Verse* er hiz in sitzen ûf sîn gereite *unde* after der burc leiten *glaube ich einen neuen Beweis für meine Meinung zu finden, denn der Accusativ* in *bezieht sich hier nicht auf* hiez *allein, sondern auf beide Verba* sitzen *und* leiten, *es heisst also: er befahl, ihn zu setzen und zu leiten, nicht aber: er befahl ihn, sich zu setzen. Dass hier* sitzen *in gleicher Bedeutung mit* setzen *gebraucht wird, zeigen auch die fast gleichzeitigen Parallelstellen in W.* er hiez in setzen . . . *und ebenso*

in K. Bei dieser Gelegenheit will ich noch einige andere bisher unbeachtete Belege über den Gebrauch des starken Verbums sitzen *und* gesitzen *anführen, welche für meine Ansicht sprechen. Dass in vielen bloss nur ein Schreibfehler sei, glaube ich kaum, denn vergleicht man die von mir bereits früher angeführten und die im mhd. Wtb.* II, 2, 329, 40 *ausdrücklich mit 'Accusativ' bezeichneten Stellen; so dürfte die Richtigkeit der meisten und meiner Annahme kaum mehr einem Zweifel unterliegen:* chisitzet mîna bergâ (possidet) *Isid.* 7. quemet ir gesegenôton mînes fater inti gisizzet iu garo rîhhi fon anaginne uueraltî, *possidete* paratum vobis (iu) regnum *Tatian* 152, 3. in iuueru gethultî gisizzet ir iuuuera sêla *(Accus.)* et in patientia vestra possidebitis animas vestras *ebda.* 145, 7. iz uuirdet thoh irfullit, sô got gisazza thia zît *Otfr.* I, 4, 69. *PF* gisazta, *also* gisazza *dieselbe Bedeutung wie* gisazta; g i s a z er siê thô scôno ubar burgi sîno *ebenda* IV, 7, 81. *P. wieder gleichbedeutend mit* gisazt *in der W. Hs., obwohl die eine Form entschieden dem st. Verbum* gesitzen, *die zweite dem schwachen* gesetzen *entspricht;* daz gesemene der ubilwilligenten *(malignantium)* umbe s a z mich *Windb. Psalm.* 21, 18 *bei Graff S.* 80. dû salt gesizzen si fursten uber alle di erden, constitues eos principes super omnem terram *Windb. Psalm.* 44, 25 *bei Graff S.* 204. *Im Texte steht zwar* gesezzen, *aber in der Hds. nach der Note* gesizzen, *so wie* 251 geweichit sint *für das richtige* geweichint sint. brûtloft sitzen, *sich verehlichen, Leyser's Pred.* 78, 34 daz er brûtloft hatte gesezzen. her (= er) sazze einen tisch herlîch *Rother* 1604. Sazt *(die Hds. hat S a z)* im daz rîche einen stab *Helblg.* VIII, 126. si satzen dar în ir glas unt den guoten wîn *Kindh. J. Hahn* 95, 33. dâ mite gesatze er sînen h. lîchename *Sp. eccl.* 59, 1. *Vgl. die Note.* si satzten *(die Hs. A. hat aber* s a z e n) sich ze ruowe hin *Iwein* 2749. ûf sîn houbet sazte er *(M. die älteste Hds. hat* satzzer) daz *Tristan. Massm.* 103, 29. dô sazten (*Hs.* satzen) sîne gesellen sân ir houpt ze phande *Kathar.* 1234 *in Pfeiffer's Germ.* 8, 156. Er *(Jâson)* hete gar v e r g e z z e n, daz er von ir *(Medêa)* g e s e z z e n was in wirde manicvalt und daz er wart von ir gewalt an der wollen sigehaft *Trojan. Kr.* 11213. *Vielleicht wurde das starke und schwache Verbum* sitzen *und* setzen *im Volksmunde öfters mit einander verwechselt, so dass eines für das andere mitunter selbst in die Schriftsprache eindrang.*

368. *W.* ein rîche wîp, *auf gleiche Weise wie in V. fehlt die Flexion auch* 396 ein grôz val. sô grôz êre 1033. von ein vater geborne (sune) 438. vur ander lûte 1246. sîn (= sînen) brûder ne wizze wir 665.

380. mâze: obezes *reimt nicht; K. hat* vazze, *was sehr gut passt, der Reim ist auch nicht ungewöhnlich, indem V.* 17 hazze: gruozen *und* 927 irgazte: gruoze *reimen; auch könnte man* unmâze *setzen nach Diemer* 26, 21 sînes vihes was unmâzen: lâzen.

385. gehurte, *Praet. vom swv.* gehorden, *sammeln zu einem grossen Vorrath,* hort, *der Schatz.*

386. chone, *swf. Ehegattin, vgl. zu* 802, *seltener ist* êkone; daz ich dir zeige dîne êkonen *Kaiserch. D.* 118, 32.

387. den hîz er Manasse *und* 390 Effraym. Manasse (der âgezzele) unde Effraim (diu wuocherhaftige des houbetes) *Windb. Ps.* 107, 9. Graff S. 517.

392. *Der zweite zu lange Vers lässt sich auf folgende Weise abkürzen:* daz si ime got gab in ellende.

388. *Dieser Vers ist übermässig lang und ohne Reim. Durch eine kleine Umstellung der Wörter könnte wenigstens der letztere hergestellt werden, den rührenden Reim vermeidet wohl W., nicht aber V.* er chot, nu ime got kint gegeben hête, er in aller (sîner) arbeit irgezzet hête, *wo nach dem ersten* hête, daz *hinein zu denken ist, oder man könnte nach* ergetzet, sint *hinzufügen.* Oblivisci me fecit Deus omnium laborum meorum et domus patris mei *Genes.* 41, 51.

391. er was vile frô. *In diesem Verse fehlt der dem* frô *entsprechende Reim, man kann ihn entweder auf die in dem Text angegebene Weise oder nach der Lesart in W. herstellen:* daz er sach sô vili siner wuochere (l. wuocherô).

394. dô besaz diu erde; do muoste ir wunneclîcher lîp vil schadehaft gesitzen *Troj. Kr.* 11315. *ausruhen;* so mügen wir den Kriechen wol gesitzen *ebda.* 18425, *widerstehen; vgl. Genes. D. zu* 33, 21. 88, 10 *und im Wtb.* besitzen.

400. daz chorn lutzel machen z'ezzen, *klein machen zu Speisen. W.* zuo eschin, *K.* ze den eschen, *vgl. darüber Genes. D. zu* 88, 16. esche *in der Bedeutung von* asche *ist nur in späterer Zeit und in alemannischen Denkmälern nachweisbar, z. B. in der Martina, in Griesshaber's Predigten, im Troj. Kr.* 38621. 38635. 38709. 48672. *aber auch* asche 41630. *Das Getreide wurde nämlich bei den Alten*

nicht immer fein gemahlen, sondern häufig nur zerriben oder zerquetscht, desshalb halte ich esche = esca.

404. virborgen; *vgl. die Anmerkung zu Genesis u. Exod. D.* 89, 1 *und im Glossar* verbergen. der sorgen die ime dâ vor verborgen und vor behalten wâren *Tristan, Hahn* 1, 30.

407. 408. *Der Sinn ist: Niemand mochte säen, wenn er es auch hätte thun können, da ihm das Feld weder einen Ertrag noch den Ersatz des Samens lieferte.*

410. wer got, 563 *richtiger* weregot; *vgl. Graff Sprachsch.* 1, 941. *Gramm.* 3, 243. *mhd. Wtb.* 3, 581. *Gott gewähre, gebe es, als* numquid *und* quaeso *in fragender Rede.*

411. *Der zweite Vers ist offenbar zu lang. Man kann lesen:* daz ir hi des hungeres cholet ioh in Egipte daz chorn niht halet. halen *für* holen, *ahd. Form; vgl. W. Grimm zu Roland S.* VI. *Was heisst:* er holte bî dem hâre wol drîzec in die unde *Gudr.* 135.

412. vart guoter heile, *ebso. W., vgl. Gramm* 4, 892. *ist eine seltene Fügung und steht* = vart mit guoter heilî. mit heile muozzest du varen *Exod. Fdgb.* 94, 44. *also entweder ein adverbialer Genit. oder ein Casus absolutus wie* 1030 du wirdest dîner chrefte trôst aller chunneschefte. si bedwungen siu einer michelen chraft *Judith D.* 136, 10. behuotet iuch disen churzen zîten *Diemer* 87, 6. die niun chôre *(der Engel)* loben unde êren in *(Gott)* naht unt tach sunderlôz al gelîcher stimme *(una voce)* sanctus . . *Leyser's Pred.* 112, 32. wan dô er an dem crûce hiench, dô ruoft er einer grôzer stimme unde sprach *Griesh. Prdg.* 1, 116. der h. geist erfulte siu der selben stunde *Martina* 32, 49. *vielleicht gehört auch hieher:* ich bin den frôn *(heitern, frohen)* bescheidenlicher froude bî *Walth. Pf.* 68, 3. *Ich freue mich mit den Frohen auf anständige Art;* wôfin unde weinen hoven (= huoben) die vrowen vliezenden ougen *Rother* 4015. *das Subst.* heile *als femininum steht noch bei Diem.* 98, 4 *und Gehugde* 481.

413. genuogen: sterben *reimt schlecht, es könnte gut heissen:* ia habe wir scaz genuogen hi, ze weu (= wiu) sule wir sterben *der bî.*

415. heime: goumele, *lies besser* goume, *vgl.* 442.

418. Dô si alle einleve chômen ze hove; *ebenso* einleve *in* 441, *was offenbar fehlerhaft ist. W. verbessert diesen Fehler:* Dô sî ze hove chômen zehen ire wâren.

419. dâ buten si sich ime ze fuozen. *vgl.* 41. 425. 585. si bietent sich zuo iuwern vuezen *Iwein* 2170. si buten sich ze fuezen Gunthere *Nibel. Zarncke* 71, 6. *aber auch mit anderen Præpositionen:* sich bôt der lewe an sînen vuoz *Iwein* 3869. er bôt sich drâte ûf ir vuoz *ebda.* 2283. *Selten ist* si gingen Josebe ze vuozen 644 *oder* gnâdet im ûf sînen vuoz *Iwein* 4780 *und Anmerk. zu* 2283. des nigen si im ûf den vuoz *Mai* 125, 24. *Vgl. mhd. Wtb.* 3, 445 a.

421. er frâgete si. *Unbelegt ist folgende Redensart:* di (zwelfpoten) in (Jesum) von munde ze munde vrâgeten, *d. i. unmittelbar ihn selbst. Predigten des* 13. *Jhs. herausg. v. Diemer in Pfeiffer's Germ.* 3, 364.

422. *Der Reim* Channaan: mannes *ist wohl ein Versehen des Schreibers. W. hat* man. dô genôz er sînes man *Flore* 5514. *Über* wâre *statt* wâren *vgl. zu* 28.

423. er nam es goume; *vgl. zu* 25.

425. *vgl. V.* 41. *Zu* vuoz *gehört das Composit.* barvuoz, *unbelegt aber ist* barbein. wir lesen von im *(S. Johan.)* daz er parpein und parvuoz gienge *Griesh. Pred. in Pfeiffer's Germ.* 1, 445^{b}.

426. lônen: getâten, *ebenso W. Die Reime sind kaum noch zulässlich, indem zu den reimenden langen Vocalen doch in der Regel wenn nicht gleiche, so doch gleichartige Consonanten kommen. Vielleicht hat der Schreiber ein Wort übersehen:* do mahte er in lônen *drâte.*

430. Des buten ir unsculde al nâh sîner hulde; *W.* des buten sî ir unsc. *beides ist richtig, jedoch die Lesart in V. älter. Sie betheuerten bei seiner Huld ihre Unschuld. Vgl. Iwein* 731 *und Anm.* dâ für sô biute ich mîn unschulde *Bartsch. LD.* LXXV, 34. *Interessant ist folgendes Beispiel aus der Martina* 33, 63 dô tet er, als er wær ein Unger, und bôt dâ fur sîn lougen; sô bôt er ie sîn lougen dem wunneclîchen wîbe *Troj. Kr.* 17310.

435. daz er in virnâme; in *ist Dativ Pluralis, vgl. zu* 22.

436. Er swîgte in, *Dat. Pl. er schwieg ihnen. W. beseitigt den rührenden Reim.*

438—440. *Diese Verse haben offenbar durch die Überlieferung gelitten, was sich hier durch die Beziehung der V.* 491. 492. *auf* 438 *genau nachweisen lässt. Es fehlen nämlich zwei Verse in der Mitte, so dass es heissen muss:* Unser sint zweleve, geborne von einem adele, unde sîn sune eines man ûz dem lande châsuch, waz ob dû etewenne *iewâ* hôrtest nennen, der sint einleve hi in deme hove. *Es ist diess ein Beleg, wie oft für die Nachlässigkeit eines Schreibers,*

die nachfolgenden büssen müssen, und wie sie sich Mühe geben Sinn, Vers und Reim wieder herzustellen; daher entstehen dann oft jene kühnen Reime und langen Verse, die sonst selten sind, wie wir gleich in W. sehen: Unser sint zwelife fon einem vater geborne ûz deme lande Chanaan, mach scehen du hôrtest iz nennen, *und in K.* 90, 2 Gesenftet hêrre iurem zorne, zwelfe sint unser geborne von einigem man in dem lande Chanaan. *Da hier, V.* 224. 305. *und noch öfter alle bekannten Hdsch. denselben Fehler haben, so folgt, dass schon in der von mir in der Einleitung zu Genesis und Exodus S.* IV *vorausgesetzten Hds. X. diese Lücken waren, und dass noch eine ältere Hs. muss vorhanden gewesen sein, welche alle diese Stellen vollständig enthielt, so dass schon X die nun fehlenden Worte bei den Abschriften ausgelassen haben muss.*

439. waz, ob duz etwenne; waz ob ir mir sagetet 547. waz ube ime daz ist seltsâne 220. *W. setzt für dieses* waz, maksen = mach scehen, *vielleicht, wer weiss ob nicht. Vgl. mhd. Wtb.* 3, 566.

440. der sint einleve hî in deme hove; *in W. richtig:* der sint zehene in disme gademe. *Hat W. den Fehler in V. verbessern wollen, oder hat V. absichtlich den Brüdern eine Unwahrheit in den Mund gelegt, um einer Frage Joseph's nach dem zwelften vorzubeugen? Fast scheint es so, indem der folgende V. ausdrücklich sagt:* der zwelfte ist heime, *während W. hat* Einer ist heime.

444. irrichlîch ist euer geverte; *irreleitend, verdächtig ist euere Fahrt, Reise.* geverte *stn. vgl. mhd. Wtb.* 3, 255. *In der Anm. zu Iwein* 696 *wird auch dieses* geverte *als Benehmen aufgefasst.*

445. ich wil bewâren: spehâre. bewâren = *mhd.* bewæren.

446. bî des chuneges gesunde *ebso.* 452, *bei dem Wohle des Königs.* gesunt, *stm. Unverletztheit, das Adj. unverletzt* 502 *und* 581. *als* sanus 588. 509. si huoben den hêren lîchnamen ganz alsô gesunt unt alsô ganz, als der geist spilte in den liden *Servat.* 2256. *Vgl. noch das Glossar zu Genes. D. unter* gesunt.

449. gebenden: irvinden. *W.* irfenden. *Dieses ist entweder ein Schreibfehler oder nach dem Angelsächs.* fandjan, *explorare, gebildet; vgl. mhd. Wtb.* 3, 320. *Auffallend ist nur dass der Bearbeiter in W. dieses äusserst seltene Wort gebraucht haben soll, um gerade hier einen richtigen Reim zu erhalten, während er in anderen Fällen, wo die Verbesserung oft so nahe lag, ungemein nachlässig verfuhr.*

451. so birt ir durh spehen chomen, *so seid ihr gekommen, um zu spionieren. Im Mhd. erscheint zuweilen die Präposition* durh *vor Infinitiven als ein ausdrückliches* ze *in der Bedeutung von 'um zu'*; Jêsum sach ich stân, bî dem ich den tiufel durch versuochen vant *Silvester* 3126. sumeliche kômen durch bejagen, eteslîch durch friunde reehen *Klage* 334. træte ich in einen kreiz durch kempfen und durch vehten, sô würde ich von dem rehten schiere dâ geveiget *Engelh.* 4130.

458. gewâreheit: niht, *reint schlecht, durch den Beisatz* unde pfliht, *Obhut, würde leicht abgeholfen*: Ane gewâreheit unde pfliht. *Vgl. Diemer* 29, 21 er hete ez allez in sîner pflihte; gewâreheit *stf. zu* gewære. *Vgl. Anmerk. zu Iwein* 1777.

462. *Die Hds. hat* ist daz wâr daz ir einen wênigen brûder habet. *Der Vers hat keinen entsprechenden Reim auf* in. *Durch die in dem Texte vorgenomene Umstellung des* habet *wird er hergestellt; vgl.* 501 *mit dem ähnlichen Reim* brûder: mit dir. *Noch besser könnte es heissen:* Ist daz wâr daz ir *mir saget, daz ir* einen wênigen b. h.? *wenn man den häufigen Fall annimmt, dass sich das Auge des Schreibers vom ersten* daz ir *auf das zweite verirrt habe.*

463. gedinget ir; *vgl. zu* 259. — chuomet ir mir. *W.* er mir. ir *ist wohl nur Schreibfehler, denn* ir = er *kommt um diese Zeit nicht, und selbst im Ahd. sehr selten vor.*

470. brûdere, *W. verbessert des Reimes wegen* bruoder: muoder.

471. garnôt ir dizze riwe, *W.* garnôtet ir. *Aehnliche Verschmelzungen der Flexion kommen häufig vor, z. B. auch* 738 pit in = pitet in. swaz ir ubeles maht (= mahtet) beschouwen *Vrône botsch.* 80. daz ir mînen suntach niht behût (= behuotet) *ebda.* 91, *vgl.* 104. Nu wart (= wartet) ûf an den sunnen *Kaiserch. D.* 277, 29.

474. der âmer in dwanc. *Einzig wohl ist der Ausdruck:* von im manic herze gewan trûren und jâmers insigeldruc *Mai* 137, 20.

476. in die nôt tuon, *ebso.* 567, *in das Gefängniss setzen.*

477. gesihte: veste, *leicht wäre zu bessern* in ir aller mitewiste; *doch finden sich ähnliche Reime auch noch später.*

481. *Diese Verse könnte man nach K. bessern:* dô si chômen under wegen unde den rossen wolten vuoter geben.

485. michel wunder si nam; *vgl. zu* 42.

486. ablager, *vgl. Genes. D. zu* 91, 19 *und Schmeller* ablegig, ablag 2, 447.

491. 492. *Vgl.* 438. 439 *und Anmerkung.*

500. *Den langen V. verbessert K.* er verbôt uns chomen in die stat.

502. *Die Hds. hat* obe wîr den gesunt wolten gehalten ioh Symeon lôsen von den panten. *Ich glaube, dass hier zwei oder eigentlich vier Verse sind, welche lauteten:* obe wir wolten den gesunt gehalten ioh Symeon *wolten* lôsen von den panten, *und durch die Auslassung des zweiten* wolten *in zwei unverhältnissmässig lange zusammengezogen wurden. Die Wiederholung des* wolten *darf nicht befremden, indem ähnliche Fälle sehr gewöhnlich sind.*

503. 504. mit uns dare vuore. *Es fehlt hier der Reim, auch sind die beiden Verse zu lang. Vielleicht ist zu lesen:* er chot, ube aver Benjamîn mit uns vuore dare *zuo im*, er wesse, daz wir danne ne wâren spehâre. *Der Reim* danne: spehâre *kann als genügend gelten, denn in der folgenden Zeile soll sogar* danne: genâden *reimen.*

507. also er den sach indouh *und* 1178 diu helle sich indûchet, den tîfel sî virlûchet. *W.* intlouch *und* 80, 41 sich intlûchet, den tiufel verswilehet. *Ein starkes Verbum* endouchen, endûchen *oder mhd.* endiuchen *in der Bedeutung von 'aufschliessen' und reflexiv 'sich öffnen', finde ich nirgend nachgewiesen, nur in Graff's Sprachsch.* 5, 117 *steht ein Verbum* indûhan, *discludere, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass es nicht für* intlûhan *genommen werden dürfe; ob es stark oder schwach sei, erhellt aus der angedeuteten Belegstelle nicht. Das mhd. Wtb.* 1, 372 *führt nur ein einziges Beispiel für die starke Form des Verbums* diehen *oder* diuhen *an in der Bedeutung mit Ungestüm auf einen losgehen:* erdouch an in mit starken slegen *Dietr.* 70 a. *Die in Schmeller* 1, 361 *angeführten Verba scheinen alle schwach. Ein anderes aber wie die bei Graff und im mhd. Wtb. angeführten, schw. Verb.* dûhen *findet sich in den Trier'schen Psalmen bei Graff S.* 309 di dâ gedûhent (=gedûhet) hânt mich, *qui me persecuti sunt, was aber S.* 316 *mit* gedruket sint *übersetzt wird. In ähnlicher Bedeutung steht es in folgenden Stellen:* daz ez *(das Pferd)* begunde schiuhen und sich niht lenger diuhen noch trîben ûf Parîsen liez *Troj. Kr.* 34765. *wo* diuhen *unser heutiges 'antauchen, andrängen' heisst.* lâze durch ir minne, daz ich dem vleische angewinne, daz mich ze sunden zûhet und mîne sêle dûhet *Ebernand* 115, *hrsg. v. Reink. Bechstein.* bœs ist diu afterriuwe. mir geschæhe dar umb sô wê, daz ich's mües dûhen *(unterdrücken?)* immer mê, od ich verlure

den lîp *Mai* 45, 27. sich duchen, *oder nach dem mhd. Wb.* 3, 126 tucken, *sich niederbeugen, gehört wohl auch hieher.* Dô sin hôrte, daz siu ubertreten hette (daz gebot) von irre unstêtekeit, siu sweig und duchte sich *Predigtmärlein, hrsg. v. Pfeiffer, Germ.* 3, 421, 22 *vgl. auch Boner* 83, 33. *Ein ahd.* forduuhan *bieten die ahd. Glossen des* IX. *Jahrh. von Diem. am angef. O.* 3, 353 fordûhunt, *deprimunt,* forduuhtem ougom, *depressis luminibus. Hieher gehört ferner noch* dô mir kunt von dir getân wart sô manic wilder tûe *Troj. Kr.* 17079. ein volcwîc wart gevohten mit michelen tûhten *Gloub.* 515. und wande er mit dûhten den sig hât gevohten *ebda.* 1471. dar ûz vertreib aller lastere andûhte: durhluchte *Litan. Massm.* 1135. *Vgl. noch Lohengr.* 4587 *und* 90 *nebst Lesarten.*

509. waz got dar ûz wolte meinen, *was Gott damit beabsichtige. Ebenso* waz got wolde meinen *Katharina* 509 *in Pf. Germ. Jhg.* VIII. Reddita est mihi pecunia, en habetur in sacco. Et obstupefacti turbatique mutuo dixerunt: Quidnam est hoc quod fecit nobis Deus? *Genes.* 42, 28. michel wunder si nam, *vgl. zu* 42.

510. *würde besser heissen:* Joseph ne weiz ich ware chom, gebunden lît Symeon.

514. ia wênch, got der gûte, *W. hat nach Hoffmann* werich got, *Graff und Massmann aber* wênch, *welche Lesart durch V. als richtig erwiesen wird, K. vermeidet es. Vgl. darüber Gramm.* 3, 297.

517. *Auch K. setzt* ze slahene. *Statt des Reimes* hâhenne: bringe *würde besser stehen* hâhene, ub ich in dir ne bringe widere.

521. zuo der helle, helle *stf., als swf. erscheint das Wort Kaiserch.* 269, 27 die der ubermnote wâren gesellen, di bouwent mit im di hellen. *Ang.* 12, 17 si hêten mit ir missetæten . . . gechouffet die hellen: wellen.

522. *ist auf* zeran *zu lesen* prahtun.

523. *auf* zin = ze in, *lies* vuorin.

527. *Dieser Vers scheint verderbt,* irbarmen *auf* einen *reimt nicht gut. Besser dürfte es heissen:* du ne wellest dich unser armen umbe in einen irbarmen; unser vriunt dâ heime habent unser armen niht vergezzen *sagt Gudrun V.* 1357 *zu ihren Genossinnen* dar etewer uns armen nû lâze sich erbarmen *Troj. Kr.* 22750. *K. verbessert* ode du muost umb in einen uns alle verweinen.

530. gewaltic: ze lezzest *reimt schlecht; durch einfache Versetzung der Worte würde der Reim völlig hergestellt* der gewaltie des landes

ist, der sprach ze lezzist. *K. setzt* der des landes hât gewalt der sprach zuo uns ze hant, *allein ich finde einen fast gleichen Reim Diem.* 310, 14 nu weiz ich vil wol daz du bist hiute alsô gnêdich.

531. *Dieser Vers ist offenbar verderbt; es muss entweder heissen:* nimer mêr gesehet mîn âne eweren brûdir den minnistin, *oder* ir gesehet mich nimmer mêre âne eweren brûder. *Vgl. die gleichen Reime* 639. 664. dar nâch ne sehet ir mîn niht *Ava bei Diem.* 253, 26.

533. 534. *scheinen mir nicht gut; es ist nicht recht glaublich, dass* tuon, frâgen, *ahd.* frâgên; *und* wâren, hêten, *ahd.* wârun, habetin; *auf einander sollten gereimt haben. Wahrscheinlich fehlen nach* tuon dô er *einige Worte; ich möchte vorschlagen zu lesen:* waz si tuon mohten, dô er *wolde betrahten, (nach K.) unde dô er* sî hiez frâgen, | welhes chunnes si wâren, | obe si vater heten ode înder | hêten *deh*einen bruoder, *wo der Schreiber auf das zweite* dô er *abirren mochte.*

539. daz imez got zuo sûchte, *dass ihn Gott desshalb strafen möge.*

540. *Vgl. hierzu:* er chot er ne soltez niht virmîden, unde ob er dâ widere iht sprâche, daz ez got îsâ râche *Diem.* 37, 11.

542. gegeben: chomen *ist zu lesen gleich* gegebn: chomn.

544. nu eus ist = nu iu es (*oder* sîn) ist alsô nôt, *W.* nius alsô nôt; *vgl. Genes. und Exod. D. Glossar unter* nius, *dessen richtige Auflösung schon Hoffmann in einer Note lieferte. Die volle Form findet sich in der Kaiserch. D.* 363, 18 nû iu sîn mîn hêrre bæte, *und eine ähnliche Contraction in der Kindh. J. Hahn* 74, 81 ich chan ius niht gesagen. *ebso. Otf.* IV, 15, 3 Ni siuz smerza. Si sic necesse est, facite quod vultis: sumite de optimis terrae fructibus in vasis vestris, et deferte viro munera, modicum resinae et mellis, et storacis, stactes . . . *Genes.* 43, 11.

546. Ir sult pringen, *wohl zu kurzer Vers; lies* ir sult ouh pringen, *oder nach K.* ir sult pringen dem hêrren ze minnen unde ze êren.

547. waz ube ime daz ist seltsâne; waz *steht hier in der Bedeutung von 'kann sein, wie, vielleicht'; vgl. Gramm.* 3, 180; *W. setzt dafür* maksen = mac scehen, *vgl. darüber Genes. D. zu* 93, 12. genuoge: seltsâne *reimt nicht, man könnte für* waz ube *das völlig gleich bedeutende* wâne *setzen und lesen* des hi wirt genuoge, wâne | daz ist ime seltsâne.

548. *Der Reim wäre hier durch Versetzung der Worte leicht zu bessern:* honec unde wîrouch, wurze ioh unser obez ouch; unserez obez *ist auffallend, vielleicht ist* unseres obezes ouch *zu lesen.*

549. nement *für* nemet, *erscheint nur in diesem einzigen Falle.*

551. *Diesem Verse fehlt das Reimwort auf* irretuomes, dar umbe *dürfte ungeachtet des mangelnden* s *genügen, indem derlei über die Reimbuchstaben hinausreichende* s *öfters vorkommen; ja selbst noch in Wernher's Maria bei Greif* voleiste: geistes *p.* 16.

552. weisen: genâden *ist kaum zulässlich, auch ist die Wiederholung von* genâden *gleich im folgenden V. unwahrscheinlich, lies* zeurer reise. Ch. reit in mitte, so iz dô zi theru reisu biquam *Otf.* IV. 4, 17.

556. *Der Vers ist schlecht, viel besser hiesse es:* lutzel sol ich mich gefrowen, ê ich euh muoz aver showen.

557. *Die Hds. hat* Weinente er chuste, *ebenso W.; dem Reim kann durch die einfache Umstellung in* Weinente chuste er: brûder *oder* Weinende er chuste Benjamîn ioh die brûdir sîn, *aufgeholfen werden, allein man muss fast Anstand nehmen etwas zu ändern, da die beiden älteren Hdss. die so nahe liegende Verbesserung nicht brachten; K. hat jedoch* 93, 23 Weinunde chuster.

559. *Statt* dinôten: vûrten *könnte man setzen* dinôten: handelôten.

560. *Könnte des bessern Reimes wegen gelesen werden:* si chômen in Egiptum: gestuontun.

562. bevâch mir die kemenâten al, *nimm alle Gemächer in Anspruch. W. hat* behâch, *was nicht so gut scheint. Joseph benöthigt für seine Brüder nicht bloss den Speisesaal, sondern alle zu Gebote stehenden Gemächer zur Aufnahme und Wohnung für seine Brüder.*

563. *Würde besser heissen:* gib uns ezzenes genuoc, *oder* gib uns *hiute* genuoc, ich wil ze mitteme tage mit in wirtscaft haben.

566. *lies* durh den *fundenen* scaz.

569. er vernam in *(Dat. Pl.)* do, *vgl. zu* 22.

570. *liesse sich bessern:* dô wir nâhest hî wurben unde *wider* heim vuoren. nâhest *heisst hier 'neulichst, jüngst, vor kurzer Zeit.'* do ich aller næhest von dir schiet *Dietmar v. Aist, MSF.* 40, 13. do ich si nâhest sach *ebda.* 6, 21. *vgl, noch Gottfd's Tristan, Hahn* 40, 39. *Bartsch LD.* 286, 71.

572. *Die Lesart in V.* daz wirz ne wizzen *ist unklar; durch die Aenderung des* daz *in* dâ *wird der Sinn hergestellt: Dies wird Gott wissen, woher das Geld kam, da wir es nicht wissen.*

573. *dem* sô *der Hds. wäre* sâ *vorzuziehen; den haben wir alsbald zurück gebracht.* brâht *auf* bristet *reimt nicht, man könnte lesen* des habe wir sâ brâht widere, daz sin bristet niene.

574. *In der Hds. steht nach* brâht ^ *als Zeichen, dass etwas fehlt. Es ist hier der in den Hdss. so häufig vorkommende Fall, dass sich der Schreiber von einem Worte auf ein nachfolgendes gleiches verirrte. Das Fehlende wurde hier zwar vom Corrector am Rande des Blattes beigesetzt, aber vor dem Einbinden des Buches nicht in den Text nachgetragen und so, wie noch oftmals, weggeschnitten.*

575. minnecliche *die Hds., der Vers hat ursprünglich gelautet entweder wie im Text verbessert ist, oder es stand wie in W.* er antwurte in vile minneclîchen.

576. vurhten: geheizen *ist nicht möglich, besser wäre* entsitzen: geheizen, *oder* fride sî euren gewurhten, *Thaten, Handlungen, Verdienst; vgl. über dieses Wort Diemer zur Gehugde* 1011 *in dessen Beiträgen* 4, 116 *und das mhd. Wtb.* 3, 595.

577. *W.* Er sult . . haben. *Ich glaube nicht, dass in W.* Er = Ir *steht, solche Fehler in den grossen Anfangsbuchstaben der Absätze rühren in der Regel nur von dem Rubricator her; derselbe Fall ist auch W.* 67, 21. *wo V. ebenfalls das richtige* Ir *hat.*

578. daz ir mir, *alle Hdss. haben* daz. *Besser schiene mir, es weg zu lassen oder dafür* dâ *zu lesen. Ihr sollt mit Recht behalten, was euch Gott geben wollte, da ihr mir das Geld gabet und keines nahmet, das habe ich behalten; so wolle Gott euch beschützen.* At ille respondit. Pax vobiscum, nolite timere: Deus vester et Deus patris vestri dedit vobis thesauros in saccis vestris; nam pecuniam, quam dedistis mihi, probatam ego habeo *Genes.* 43, 23.

583. geben, *swv. in der Bedeutung von beschenken.*

584. chom: gâben *kann nicht reimen, man lese* ir gebe gâben si im.

590. *man könnte den langen Vers auf folgende Art abkürzen:* und sendet *oder* sande dir sîn trûtkint.

592. er ime zuo sprach. *Diese Lesart scheint nach dem Plur. im folgenden Verse:* nu saget mir *fehlerhaft, wesshalb W. verbessert* er zin sprach. *Berücksichtigt man aber, dass Joseph an die Brüder nur eine Nebenfrage richtet und sich vor Allen nur an Benjamin wendet, und ihm freudig zuruft: 'Gott möge dich segnen', so erscheint das* ime *einigermassen gerechtfertigt.*

595. der âmer begunde in ane gên, *Wehmuth ergriff ihn.*

596. runnen: îlen *reimt nicht gut, auch der Sinn ist nicht treffend. Man könnte setzen:* dô begunde er sich verchunnen, *da fing er an die Fassung zu verlieren. Vgl. mhd. Wtb.* 1, 811 *und Vers* 598 unde

vestenôte sînen muot; er hete sich nû verkumaen *Kindh. Jes. Hahn* 70, 63. *und Kaiserch. D.* 53, 10.

601—602. *Diese Verse sind wohl schlecht überliefert,* wente und liute *reimen nicht gut, auch ist der letzte Vers viel zu lang. Wahrscheinlich ist wieder ein Vers ausgelassen. Folgende Ergänzung dürfte genügen:* Er sazze sunder, sunder sîne bruoder, *iedoh nâhen bî ze* sîner *hende;* zeiner anderen wende sâzen di lantliute, wander widerzâme dûhte, âzen der Juden diete mit den heidenisken liuten.

604. *u. ff. Diese Verse scheinen verderbt. Man könnte lesen, wie ich zum Theil schon in den Text setzte:* Nâh ir alter sî sâzen, sunderbâre sî âzen: *Rûben* der altiste an dem sedele hêriste, *Benjamin* der minniste z'aller nideriste. Si teilten daz prôt *alsô der wirt gebât; dâ* wart daz meiste deme nideristen, Benjamin vinf teile mêre.

608. si âzen unde trunchen unze si mahten serekken. *Die bezügliche Bibelstelle Mos.* 1. 43, 44 *lautet:* Biberuntque et inebriati sunt cum eo. *Die zunächst liegende Verbesserung des Reimes wäre* unze si wurden trunchen, *ein rührender Reim. Der Vf. sucht aber diesen zu vermeiden oder den Ausdruck der Bibel auf die obige Art zu mildern, indem er sagt: sie assen und tranken, bis sie freudig aufsprangen, oder fast ausgelassen lustig, frok wurden. Das Wort* serechen, *heisst nämlich nebst springen, aufspringen, tanzen, vgl. Graff* 6, 573. *mhd. Wtb.* II. 2, 211 *noch lascivire, exultare; in diesem Sinne steht es auch in den Windb. Psalmen bei Graff S.* 24 ich wirdo gefrowit unde screcho *exultabo* in dir *(frohlocke in dir); vgl. noch S.* 115. 146. 178. 214. 454. *wo exultare in den Windb. Psalmen mit* screchen, *in d. Trier. Psalm. ausdrücklich mit* menden *übersetzt wird. Dem Umarbeiter von W. lag daran, einen besseren Reim zu gewinnen, weshalb er und mit ihm K. dafür* scranken *setzte, was man allenfalls mit 'hin und her wanken, taumeln' übersetzen kann, vgl. hierüber Genes. und Exod. D. zu* 95, 9 *und Glossar, und was keineswegs so gut ist, als das ursprüngliche* screchen. *Nach mhd. Reimlehre sind jedoch beide Reime unzulässig, da würde eher* hunchen *passen, etwa* si âzen unde trunchen, unz in die zungen hunchen, *nach Walth.* 29, 36 diu zunge hinket von wîn; *oder Stricker's kl. G. Hahn* V, 7 do si des sô vil getrunken daz in die zungen hunken; *oder* so well wir trincken daz hineken die zungen *Altd. Bll.* 2, 314. *allein diess wäre viel zu unedel.*

610. *Hier ist* daz *hinein zu denken*, er gebôt, daz er fulte. dir = dar, sô dar meiste fn mohte, *so viel als hinein möge oder könne.*

617. Alsô er se irreit, se = sie *kommt schon im Ahd. und später oft vor, z. B.* wande si se alle gerne sâhen *Judith D.* 171, 26. daz si se alle uber sach *ebda.* 171, 28. *ebenso* 145, 1. 147, 5. 152, 22. 165, 14. ze wîb si se imo gab *Genes. Fdgb.* 31, 12. — er sprach in manec leit, *er verhiess, oder sagte ihnen viel Bitteres, d. h. mancke Unannehmlichkeit.* du blêbist wol ungerochen, wen du hêst im leit gesprochen *Alex. u. Antiloye* 400 *in den Altd. Bll.* 1, 263. wan er in leit nie gesprach *Arme Heinr.* 619. ir hânt mir leides vil gesprochen *zu MSF.* 195, 8. nieman spreche leide *die Mâze* 94. *hersg. v. Bartsch in Pfeiffer's Germ.* 8, 99. ein man der nie frouwen leit noch arc gesprach *H. v. Morungen MSF.* 131, 18. 140, 11. manec ir dô vil ubel sprach *Ebernand* 1321. *Interessant ist folgendes Beispiel aus Konr. Troj. Kr.* 22224 mir würd manic bœse hût von iu stille und uberlât gesprochen. *Über den Dativ bei* sprechen *in Verbindung mit* wol *oder* wê *vgl. Fed. Bech zu Erec* 2200 *in Pfeiffer's Germ.* 7, 440. *und Gramm.* 4, 609.

619. *Der erste Vers ist zu lang; es mag wohl ein Vers fehlen, vielleicht* daz ir mîneme hêrren *der ih gehielt mit êren sô ubele* habet gelônet, daz ir ime sînen chof stâlet.

620. trinchen: lizen *reimt nicht. Einigermassen besser dürfte sein:* ioh lîzen wonete innen, *in dem Becher, aus dem er zu trinken pflegte und in welchem Zauberkraft verborgen war, wenn* lîzen = liezen *als Subst. genommen wird. Steht* liezen *als Verbum so heisst es:* in quo augurari solebat. *Das erstere halte ich für wahrscheinlicher, da* liezen *Vers* 648 *auch als Subst. erscheint:* mir nist nîmen lîzenes gelîch. Medêâ was vil gar behende mit zouber und mit lôze *Troj. Kr.* 7435. *Vgl. hiezu* lösseln *bei Schmeller* 2, 504. *Zauberei treiben, ein Wort das auf dem Lande oft vorkommt.*

625. dînen: gehalten *kann nicht richtig sein, lies* du sprâche hêtest den dînen unde liese iegelîch den sînen.

627. solchev lôn. *W.* solich lôn. *Der Plural* solchen lôn, *stn. ist äusserst selten, vgl. mhd. Wtb.* 1. 1042, 40, *ich halte ihn daher eher für einen Schreibfehler statt* solchen lôn.

628. *Würde besser heissen: von diu* in swes sacche.

629. *Besser stünde* dîne scalche sîn wir darnâh.

631. *Könnte gelesen werden* den *alein* wil ich chollen.

632. in des jungistes sacche, *vgl. zu* 257.

634. *W. hat* sculden *ohne* sîn, *vermeidet also den rührenden Reim.*

636. daz ûz chom Benyamin, *vgl.* 451; ûz chom *so viel als aus der Heimat kam.* Ich bin durch in ûz komen *Eree* 6971. diu mære war umbe si ûz wâren komen *Gregorius* 3321. wære ich mit ime ûz niht komen, mîn lêhen hæte er mir benomen *Otte mit d. Barte* 709. dar umbe ich ûz komen bin *Flore S.* 3282. 3723.

637. wane wâre wir alle irslagen, *o wären wir lieber alle erschlagen, und hätte dich dein Vater; vgl. über dieses* wane *zu Iwein* 1660. *und Gramm.* 4, 79.

639. sînen bruoder, *W.* s. vater. *Die letztere Lesart scheint vorzüglicher; der Knabe glaubte seinen Vater nicht mehr zu sehen, d. h. nicht mehr nach Hause zu kommen, allein auch für* brûder *lässt sich geltend machen, dass Benj. seinen Bruder, zu dem er zurückgeführt werden soll, vor Schmerz nicht mehr zu sehen, d. h. eher zu sterben glaubte.*

647. verstelen; *ähnlich heist es* daz dir niemen niht versteln kan *Stricker's kl. Ged. Hahn V,* 67.

648. des phligen ich mich; *ebenso Diemer* 41, 19 *u.* 81, 23. *Vgl. hierzu noch das mhd. Wtb.* II, 1, 506, 6 *und im Glossar zu Genes. u. Exod. D.* phligen. *Müllenhoff hält in den Denkmälern deutscher Poëzie und Prosa vom* 8—12. *Jh. S.* 391 *diese Betheuerung für specifisch österreichisch; hierbei ist jedoch auch* verpflegen *zu beachten, das in gleicher Bedeutung wie* pflegen *gebraucht wird, wovon Sommer zu Flore* 4113 *viele Beispiele gesammelt hat:* zwei dinc, der wil ich iu verpflegen *dass. u.* 4785. entriuwen ich dir des verpflige 5938.

649. sprach do: muote; *ebso. in W. Hier fehlt der Reim. Man könnte mit K. lesen* do sprach Judas *der guote.*

651. wir pirn durh scante chomen; *offenbar nur ein Schreibfehler für* sunde, *wie W. u. Vers* 693. *zeigen.* — wir pirn 652 *u.* 693 nu pir wir *ist häufig in österreichischen Denkmälern.*

652. 653. *Hier könnte man lesen* nu pir wir alle dine scalche, *oder* chnehte; dane muge wir zu gesprechen, sam *sculdic piren* wir, sam der den chopf stal dir.

660. waz tvêr (= tûr) nam in des. *Nicht selten steht* ue = û *wie* tuerlich *Alx. D.* 185, 27. tuerliche chnehte *Diem.* 64, 27. *Was machte er sich daraus. Vgl. über diese Redensart das mhd. Wb.* 3, 40, 33. wan ich des unrehtes nan (*lies* nam) vil untûr *Fdgk.* 2, 133, 18. tvêr *nach der Hds.* = twer, *quer, schief liegend.*

übel, vgl. mhd. Wtb. 3, 166 *ist weniger wahrscheinlich, indem V.* 678 *eine ähnliche falsche Schreibung in* trûeren *vorkommt, obwohl nicht unmöglich, denn bei Diemer* 39, 11 *heisst es:* ir muot stât allez in dvere, *so könnte es wohl auch hier bedeuten: warum sollte es ihm unlieb sein?*

662. obe wir vater heten *ebso.* 534. *Hier sollte man* einen vater *vermuthen, allein in allen drei Hdss. fehlt* einen.

663. *Der schlechte Reim* mêre: bruoder *hätte sich leicht verbessern lassen,* oder ob wir heten dâ heime mêre bruoder deheinen, *allein derselbe kommt noch öfter vor, z. B. V.* 639 *und es ist daher nicht rathsam ihn anzutasten.*

669. ioh vur den bruder, *wie die Hds. bietet, ist wohl gefehlt, obgleich W. ebenso hat. K. setzt* liep was er im fur sîn muoter unde fur ander sîne bruodir.

670. daz er in ne lîze deheine vart, *dass er ihn auf keine Reise, oder hier, nicht aus den Augen liess.*

671. *Hier scheinen vier Verse zu sein* du sprâche wir ne dorften mêre chomen zuo dir, hêrre, wir ne wolten *heimenen (aus der Heimat)* in mit uns nemen. *Vgl. Vers* 813 *und mhd. Wtb.* 1, 656, 24.

676. under dîn ougen. *W.* dîniu ougen. *Der Mangel der Flexion ist kein Fehler. Aehnliche Fälle sind sehr häufig,* 811 dîn ougen er lâchet, *ebso. W.* 72, 11. dîn ougen wachent 1043, *ebso. W.* 77, 28. *Bei Williram* XII, 14 dîn ougon sint tûbon ougon. *ebso.* XXVIII, 27. *u.* 61, 12 dîne oigun sint mîn ougen. *Vgl. H. v. Morungen MSF.* 137, 16. *Reimar ebda.* 194, 18. 22. sîn ougen *Boner Pf.* 4, 52. 38, 5. gesehent sî mîn ougen *Gudr.* 1565. lâ wider clâren dîn ougen, wange, kinne *Wolfr. Titurel, Wackern. Altd. Lesebuch* 4. *A.* 453, 20. und ir ougen sam der sunne dur mîn ougen liuhten in daz herze mîn *Gotf. v. Neifen ebda.* 680, 30. *Bartsch LD.* 59, 4. 15, 492. 496. *ähnlich steht* dîn ahselen *V.* 1126. *Vgl. Haupt zu Engelhart* 191.

677. *hat drei Reime, entweder fehlt der vierte oder der dritte ist zu viel.*

678. *Wäre besser zu lesen* zuo gingen ime sîne riuwė.

681. Egressus est unus et dixistis: Bestia devoravit eum: et hucusque non comparet. Si tuleritis et istum, et aliquid ei in via contigerit, deducetis canos meos cum mœrore ad inferos. Igitur si intravero ad servum tuum patrem nostrum, et puer defuerit (cum

anima illius ex hujus anima pendeat) videritque eum non esse nobiscum, morietur *Genes.* 44, 28—31.

683. das irparme dir got hêrre; das erbarme dir trehtîn *Fdgb.* 2, 68, 46. *vgl. zum Iwein* 4741. *und Vers* 887; *mit dem Accusativ*, 518 dizze erbarme den almahtigen got. *Ein seltenes Compositum von* hêrre *ist* anhêrre *in Genes. D.* 106, 17. *wofür W.* mîn ano *hat.*

684. disen: wegen *reimt nicht, man könnte lesen* nemet ir mir ouch disen *wênigen*, unde geshihet ime iht underwegen.

684—686. At ille: Non descendet, inquit, filius meus vobiscum: frater ejus mortuus est, et ipse solus remansit: si quid ei adversi acciderit in terra, ad quam pergitis, deducetis canos meos cum dolore ad inferos *Genes.* 43, 1. — so muozen mîne grâwe *ff.*, *so müssen meine grauen Haare, d. h. so muss ich in meinen alten Tagen trauernd in die Hölle fahren, d. h. immer unglücklich sein.* der tôt der sêle der rîchsente diu viunf tûsent jâr uber alle diu werlt und ioch sô harte, daz uble unde guote alle gelîche varn muosen z'ungenâden *Altd. Pr. Mone's Anz.* 8, 524. er kunde in êren sîniu jâr wol grîsen unde grâwen *Troj. Kr.* 39.816.

688. so harte ist er an in vercholen, *dieser Satz ist dunkel. Das mhd. Wtb.* 1, 897 *übersetzt: so schmerzvoll hängt er an ihm. Der weitere Sinn ist: dass, ehe ich ihn so leiden sehe, ich dir viel lieber immerwährend dienstbar sein will.* daz ich nâch herzenliebe quîl *Troj. Kr.* 15.952. *Selten ist das swv.* verqueln: nâch ir dîn herze sich verquelt *ebda.* 15.588.

695. *Der zweite Vers ist zu kurz, wahrscheinlich gehört* prâhte *dazu und es fehlt im ersten ein Wort. Ich setzte in den Text:* daz ich in ûz *der heimôte* prâhte ze dirre nôte.

696 ff. *Der Sinn dieser schwierigen Stelle ist: Treue kann ich ihm nicht leisten, diese wird aber Gott von mir fordern, da ich ihn aus der Heimat in diese Noth her brachte. Für ihn und den Vater muss ich Rede stehen, sobald Gott über mein Leben verfügt, es wäre denn, dass er dir zu Gemüthe führte, dass du es aus Wohlwollen thätest und mich zu deinem Knecht aufnähmest für jedes Tagwerk.*

697. ze muote senden; *vgl.* 1277. Got im ze muote sande dem mûs under in ze meister jach *Katharina* 1572, *Pfeiff. Germ.* 8, 160.

700. Lâz in heim, *dieser Vers ist zu kurz, lies* lâz in *wider* heim; swein. *eigentlich der Schweinhirt, d. i. hier der unterste Diener.*

702. ze lande lâzen = heim ze lande lâzen, *in die Heimat entlassen.*

704. intwichen: stûnden *reimt nicht, vielleicht ist zu lesen* er hîz intwichen *di chunden* di dâ vore ime stûnden.

705. der sâhe sîn *(Joseph's)* ungebâre. *W. ändert diese Stelle und setzt* der sâhe ir gebâre *nämlich der Brüder. Für die erste Lesart lässt sich geltend machen, dass Joseph sich nach der ergreifenden Rede Juda's in der nur zur Prüfung seiner Brüder bisher gespielten Rolle nicht länger behaupten und die Gefühle seines Herzens nicht mehr unterdrücken konnte, weesshalb der Vf. mit Grund voraussetzt, dass er im Uebermass der Freude seine feste Haltung verlieren und durch* sîn ungebâre *sich vor den Bekannten, d. i. vor den Aegyptern blos stellen könnte.*

706. wie si sich manten; *K.* 98, 18 sô sie einander bechanten und gewizzenlîchen maneten. *Aus dieser Stelle geht hervor, dass schon der Umarbeiter von K. das* manten *nicht mehr verstand, weil er es mit* manen *verwechselte. Es ist dies ein Beweis von der Seltenheit dieses Præteritums schon in jener Zeit.* manten *ist aus dem ahd.* mandjan, *sich freuen, durch Rückumlaut entstanden, was aus dem Subst. fem.* diu mandunge 776, 916 *hervorgeht; der Infinitiv lautet selbst ahd. immer nur* menden, *und das Prät.* manten *kommt im Ahd. nur im Notker dreimal, im Mhd. aber sonst gar nie vor. Vgl. Graff's Spr.* 2, 808 *und mhd. Wtb.* II. 1, 52. *Ja selbst die Trierer Psalmen* 96, 9 *bei Graff S.* 452 *haben dafür nur:* unde mendeden sich di tothere Jûde, *nach dem ahd. Subst.* mendî, *das schon bei Notker vorkommt,* dâ wart fol mendî unte freuuî unser munt *Psalm.* 125, 2. diê mit trânen sâhent, diê arnônt mit mendî *ebda.* 125, 6. *Ein Adj.* mendich *findet sich im Wiener h. Liede:* ir sêle treget in ire ein mendich wunnesanch z'allen zîten 85, 28.

710. nune furhtet eu niht, *ebeo.* 717; nine furhte dir 807; do ne forhten si in *(Dat. pl.)* mêre 745. — ich pin iz Josep *und* 715 er chot, iz Josep wâre; *vgl. hierüber Gramm.* 4, 222, *wo nach Gramm.* 4, 210 daz er *ausgelassen ist, und das mhd. Wtb.* 1, 436.

712. odir wilch sî sîn gehabe, *W.* welich sî sîn hebe: lebe. wilch = *dem ahd.* wiolîh, wielîh, welîch, welch, *vgl. Diem. zu* 62, 29. gehabe, *stf. Befinden, könnte des besseren Reimes wegen* in gehebe *verändert werden, namentlich da* 731 gehebe, 802 geheben *steht, allein* 738 *findet sich ganz derselbe Reim* lebe: gehabe, *sich befinden, so dass diese nahe liegende Verbesserung kaum nöthig scheint.*

714. *Der zweite Vers würde besser lauten* mit genâden wolte er sî bestên, *er werde sie wohlwollend aufnehmen.* swer sînen ebenchristen mit ubele bestât *Leys. Pr.* 76, 5. swer siu mit arge (*oder mit* ubele) wolde bestân *Diem.* 127, 22. 145, 27. wie vaste er uns bestât mit manegen sînen listen *ebda.* 281, 27.

716. *Diese zwei Verse fehlen in W.*

717. *Ein besserer Reim als der rührende mit* niht, *hätte sich leicht ergeben:* nu ne furhtet eu niht *mêre* noh ne missehabet euh *ze êre.*

718. *Hier könnte man allenfalls lesen* wande iz *só* wolte got.

719. *Den schlechten Reim* jâr: hunger *verbessert K.* zwair jâr ende ist hie daz diser hunger an gie.

719. — 21. Biennium est enim quod cœpit fames esse in terra: et adhuc quinque anni restant, quibus nec arari poterit nec meti *Moses* I. 45, 6. sât: insnîdet *reimt nicht, es ist im Text verbessert.*

723. behalten: choufen *reimt zwar nicht, doch dürfte kaum etwas fehlen, da auch Mos.* I. 45, 7 *nur ungefähr dieselben Worte hat:* Premisitque me Deus ut reservemini super terram et escas ad vivendum habere possitis.

724. Ez was euer wille unde was aver gotes wille, der daz fuocte. *W. ändert* wille *in* fille, *Strafe, Züchtigung, offenbar um den rührenden Reim zu beseitigen. Ich glaube jedoch, dass die Lesart in V. ganz gut ist, nur muss gelesen werden* Ez ne was euer wille, *denn es war für die Brüder Joseph's eigentlich keine Strafe Gottes, der, wie es im vorangehenden Verse ausdrücklich heisst, Joseph nur zu dem Behufe nach Aegypten voraussandte, dass sie* 'behalten' *gerettet werden sollen. Der Sinn ist: Es war zwar nicht euer Wille, sondern nur der Wille Gottes, der dies so fügte, dass mich der König gleichsam als Vater annahm . . . womit auch die betreffende Bibelstelle mehr übereinstimmt:* Non vestro consilio, sed Dei voluntate huc missus sum: qui fecit me quasi patrem Pharaonis, et dominum universae domus ejus, ac principem in omni terra Aegypti *Genes.* 45, 8.

725. *Beide Verse liessen sich verbessern:* daz der chunic *mîn geruochte unde* mich ze vater suohte, *oder mit weniger Aenderung:* der daz genâdich fuocte, daz der chunic mich ze vater suohte.

730. Saget ime *des Verses* 731 *passt viel besser hieher.*

731. chôme: gehebe *ist zweifelhaft, es könnte besser heissen* mit allem sînem richtuome.

732. *Fast der gleiche Vers Bücher Mosis D.* 26, 26 er hîz sîneu hiwen sîn vihe mit ime trîben.

733. sîniu chindahe. *Die Kürze der Ableitungen auf* ach *in ihrer ursprünglichen Gestalt und Betonung erhielt sich gegen die sonst gewöhnlich eintretende Verlängerung der alten kurzen Vocale bis in die neueste Zeit, vgl. Hahn's mhd. Gramm.* 2, 21 *u.* 38.

735. der jâre nôt dei nu zugent. *Der Reim liesse sich nach W.* nôt: zuo gât *leicht verbessern, allein der Vf. scheint den Nachdruck auf Jahre gelegt zu haben, sonst hätte er die so nahe liegende Aenderung selbst vorgenommen.*

739. leides, des er sich nu lange hât frezzen; *er soll alles Ungemach vergessen, wegen welches er sich nun lange abgezehrt, gegrämt hat. Vgl. über diese seltene, sonst nirgend vorkommende Redensart das mhd. Wtb.* 1, 761. *Ob das* n *im Infinitiv bei* virgezze *absichtlich durch den Vf. oder nur durch den Schreiber aus Versehen ausgelassen wurde, ist schwer zu entscheiden. Wie die Note zu* 28 *zeigt, scheint eher das erstere der Fall zu sein.*

741. *Der zweite Vers würde besser reimen*, manec zaher ûf in wiel, *allein V.* 821 *ist ganz der gleiche Vers und Reim auf* vîl.

742. si vingen sich zesamene mit den brusten *ist selten.* sie twanc in ze iren brusten, liepliche sie in custe *Graf Rudolph* l^{b}, 6.

746. schiere uber al iz fuor; *schnell verbreitete sich die Nachricht; eine seltene Redensart, sonst heisst es:* dâ chom ze hove mâre *Roland* 215, 8. daz mære wîten kreis *Servat.* 1856. dô fuor daz mære uber al *Diem.* 234, 10. daz mære flouch dô wîten *Wernh. Maria* 537 *bei Greif S.* 29 *und Troj. Kr.* 13.399. diu mêre vlugen wîten *Katharina* 713, *Pfeiffer's Germ.* 8, 150.

746. *Besser wäre* Dô Josep mit in ze hove gi. *Die Hds. hat* gi: inphienc, *entweder muss also* giench: inphiench *oder* gi: inphi *gelesen werden, wie in V.* 942.

749. *Ueber* chneht *und* scalch 892. 898. *vgl. Reinh. Bechstein in Pfeiffer's Germania* 8, 333. — si wâren guoter slahte. *Aehnlich* zwênzic megede alle schône und guoter slaht *Flore S.* 1697. ein schœniu maget guoter slaht *ebda.* 3080.

758. *Besser wäre zu lesen: mit in* in Egyptelant.

759—761. *In diesen Versen herrscht offenbar grosse Ungenauigkeit in Reim und Metrum, welche ohne viele Willkührlichkeit nicht leicht zu beseitigen ist.*

763. Sîneme brûder er gebete mit sabener wâte. *Dieses ist offenbar ein Versehen und es muss wie in W. gelesen werden:* Sînen bruoderen er gebete mit sabeniner wâte. Singulis quoque proferri jussit binas stolas: Benjamin vero dedit trecentos argenteos cum quinque stolis optimis: tantumdem pecuniæ et vestium mittens patri suo, addens et asinos decem, qui subveherunt ex ominibus divitiis Aegypti et totidem asinas, triticum in itinere panesque portantes. Dimisit ergo fratres suos et proficiscentibus ait: Ne irascimini in via *Genes.* 45, 22 *ff. Auffallend ist hier, dass der Vf.* binas stolas *mit* zwei badegewant *übersetzt.*

767. is ne dûhte mich porogrôs; *vgl. zu dieser Stelle Genes. u. Exod. D.* 100, 4. 5.

770. se rome *die Hds. Sollte* rome = hrôm *ahd. sein? es wird wohl* ruome *heissen müssen, wie in W.*

771. mit wiste se der heimweste vriste; *W. setzt dafür* heimverte; *allein dies scheint nicht so gut, obwohl der Gleichlaut mit* wiste *dadurch vermieden wird, denn nicht nur für die Heimreise, sondern für die Zeit des bis zur Uebersiedlung nach Aegypten noch nothwendigen Aufenthaltes in der Heimat wurde den Brüdern so Vieles mitgegeben;* heimweste *oder* heimwiste *stf. kommt im Mhd. äusserst selten vor, im Ahd. erscheint es in Otfr.* II. 1, 45 Sô du thera heimuuistî niuuist mit gelustî.

772. do erloupte er in, *d. h. zu gehen oder da entliess er sie;* do erloubte er den gesten *Gudr.* 371. *Der Reim* er in: minnen *genügt kaum, es ist entweder* minne *zu lesen oder nach* er in, se sinnen, *zu gehen, reisen, vgl. mhd. Wtb.* II. 2, 307, *zu setzen.*

773. daz si niene piegen, = biegen zu bâgen *stv.* biec, gebâgen, *dass sie nicht zankten.* vil unsanfte si gebiegen *Kaiserch. D.* 425, 25. si gebiegen under in *ebda.* 469, 18.

774. si heten Benjamin sam ir hêrren, *d. h. betrachteten ihn als ihren Herrn, vgl.* 774. 1073. 1245. alle mîne recken suln in haben se einem hêrren *Gudr.* 188. von wie getâner ordenunge solt er se einem hêrren werden gehabt *Gehgds.* 231.

775. michele wunne si heim prâhten; *hier fehlt auf* wunne *der entsprechende Reim, auch ist der Vers zu kurz, vielleicht hiess es* michele wunnôn si heim prâhtun, *vgl.* 1071, *wo* wunne *ebenfalls auf* mangelen *reimen soll. Ein gleicher ahd. Genitiv ist auch* 1050 einer minnône gebe. *W. hat* michele wunne hine heim prungen. *Der*

Umarbeiter von W. entfernt die gewöhnliche Form des Prät. prâhten *und setzt dafür, um dem Reim aufzuhelfen, die in dieser Zeit äusserst seltene und nur im Mergarten* 1ª, 10 dei wazzer manigen nuz prungen *und bei Karaj.* 26, 4. 37, 10 *noch vorkommende Form* prungen, *welche selbst im Ahd. äusserst selten erscheint. Otf. hat sie neben der gewöhnlichen nur dreimal:* ther brang mit imo salbun IV. 35, 19. daz muat brungun heimort IV. 18, 36. zi tôthi siê nan brungen IV. 20, 40. *Indess der kurze Vers sowohl, als der nichts weniger als gute Sinn lassen eine Lücke vermuthen. Vielleicht hiess es: in* micheler wunne si *gâhten unze in sî* heim prâhten, mit micheler mandunge fure ir vater gingen.

779. *Die Hds. hat* dir enbôt dîn sun Josep; *der Reim lässt sich durch einfache Versetzung der Worte herstellen:* Dîn sun Josep dir enbôt, er ne wâre noch niht tôt. *Allein V.* 795 *und* 833 *ist derselbe Reim* Josep: tôt. *Die beiden Tenues scheinen hier und oftmals für den Reim zu genügen, allein W. schreibt meistens* Joseph *und des besseren Reimes wegen werden die Worte umstellt, so dass* Joseph *auf* nieht *reimt:* er ne wâre noch tôt nieht.

780. unde hât gewalt, *so die Hds., was nicht viel heisst, besonders da* gewaltlichen *gleich darauf folgt und eine Tautologie gibt. Ich glaube die Verbesserung* unde hât uns erchant *entspricht dem Sinne und der Erzählung besser. W. hat* ein fiztuom gualt (= gewalt), *verkürzt den Vers und macht aus dem in V. irrig gesetzten Subst.* gewalt *ein Adj., welches in dieser Zeit nur noch Genes. D.* 1, 22 *und im Ahd. gar nicht vorkommt. Auffallend ist hierbei jedoch, dass in keinem der beiden Fälle die Lesart der jüngeren Hds. durch die der nächstverwandten ältern bestätigt wird, weshalb ich ungeachtet der Bemerkung Fed. Bech's in Pfeiffer's Germ.* 8, 467 *die von mir zu Genes. D.* 1, 22 *vorgeschlagene Aenderung in* gewaltec *oder* gewaltich *doch beibehalten möchte.*

781. der chunic hebet: pfleget. *Auffallend ist* hebet *für* hebit *in V.; des Reimes wegen steht es schwerlich, da* e: a *oft genug reimt, z. B.* 763 gebete: wâte; 712 lebe: gehabe *u. dgl. Es setzt das ahd.* habjan, hebjan = habên *voraus. Vgl. Physiologus, Fdgb.* daz tier hebit sô sûzzen stanc 18, 11. der helfant, ter hebit mihila verstannussida an imo unde ne hebit neheina lîhhamhaftiga geruna (= gerunga) *ebda.* 20, 9. *Vgl. Müllenh. und Scherer's Denkmäler* X, 25. 26. 27. *Gloub.* 1288. *und Kaiserchr. D.* 26, 22.

782. *Der zweite Vers ist viel zu lang, es mag wieder etwas fehlen und etwa zu lesen sein* Alsô Jacob daz gehôrte, *ie dannoch er trürte,* ime was als er *genôte* eines troumes irwachôte, er ne geloupte ez *in* niht; *obwohl diese Erweiterung durch die hieher gehörige Stelle der Bibel nicht gestützt wird.*

784. uberheben, *swv. vgl.* 1167. 1206. *sich über etwas hinweg heben, übergehen, entheben und sich überheben im Stolze;* ih hân niht uberhaben *Roland* 310, 14.

786. fur dihen, *vorwärts, emporkommen, vgl. das mhd. Wtb.* 1, 330. *K. scheint diese ältere Bedeutung nicht mehr verstanden zu haben und setzt dafür bloss* gedêch 100, 27.

793. er was vil nâch bechliben, *vgl.* 915, bechlîben *stv. hier verkommen, verderben.* daz er des ubelen hungers tôt vil nâh was unde beklîben *Altd. Pred. Mone's Anz.* 8, 523. wand si wâren nâch verkliben *(vor Durst) Philipp's Marienleben v. Rück.* 2823.

795. Nune pite ich is paz; *nun bitte, begehre, verlange ich weiter nichts Besseres, da ich erlebte, dass . . .*

796. *Ueber den Reim* Josep: tôt *vgl. zu* 779.

798. sîn: nu ich in weiz lebentigen. *W. macht daraus, um den Reim zu verbessern:* unte wil frô sîn, nû ich lebenten weiz in.

802. mit ir chonen. *Letzteres Wort hält Bartsch zu Margaretha* 110, *Pf. Germania* 4, 464 *und* 8, 250. *vorzüglich für österreichisch, vgl. Wtb. zu Genes u. Exod. D., Fdgb.* 90, 7. 82, 30. *Exod. D.* 147, 21. 161, 27. von sîner wunneklichen chonen: wonen *Wernh. Mar. Fdgb.* 152, 36. *Über* geheben *vgl.* 731.

803. Er chot hie, *W.* Jacob chod, *also V. verbessernd, indem sich das* Er *in V. auf das unmittelbar vorausgehende* got *beziehen würde.*

811. dîn ougen, *vgl. zu* 676. — so er dîn nimêre brûchet; *ist* uo *zu lesen, so steht es für* beruochet *und es könnte heissen: Joseph schliesst dir die Augen, wenn er deiner nicht mehr pflegt, d. i. für dich nicht mehr zu sorgen braucht; steht* brûchet *aber für* brûchet, *so hiesse es: wenn er dein nicht mehr bedarf, nicht mehr geniessen kann. Vgl. Genes. D. zu* 201, 20.

812. fuoret: bedechet *in der Hds., W. bessert den Reim und setzt* betrôret, *was offenbar besser ist und* 1292 *und* 1320 *auch vorkommt.*

813. dâ dû dich heimen hûbe; heimen *im Mhd. noch nicht belegt, von der Heimat weg, vgl. mhd. Wtb.* 1, 656 heimenen *wofür der Schreiber von W.* dannen *setzt.*

829. *Der Reim* genâden: wîben *ist zwar möglich, jedoch nicht gut, leicht liesse er sich verbessern*: du sîst chomen ze sînem lîbe mitkinden ioh wit wîben, *oder* ze sînen genâden mit kinden ioh mit mâgen.

831. gewante: bestanten. *W. verbessert diesen Reim und setzt* gewante: sî bestanten dâ ze lante.

832.—835. Swenne er enh fordere unde enh frâge, *wie die Hds. hat, ist ebenfalls gut,* fordere *steht hier nur in der sehr seltenen Bedeutung von vorladen; das Folgende wird aber zu lesen sein* sô sprechet daz ir werches ne phleget anderes *oder* daz ir andres werches ne phleget *wan iur chorters,* ir sît von kintheit gewenet mit deme vihe gên. *Die Trennung des Subst. vom Adj. ist nicht selten, z. B. heisst es in Wernh. Mar. Fdgb.* 2, 152, 20 grôzen habeter glouben. gewenet = gewent, *das über die Reimbuchstaben hinausgehende* t *ist in dieser älteren Periode durchaus nicht selten.* Respondetis: viri pastóres sumus servi tui, ab infantia nostra usque in præsens et nos et patres nostri *Genes.* 46, 34.

836. *Der Vers würde besser lauten:* sî under eu der tûrist. *Über* list *vgl. Reinh. Bechstein in Pfeiffer's Germania* 8, 343.

838. genâden: pûwen; *dieser Reim lässt sich nach W. verbessern* gnâden: râwen, *allein dieses letztere Wort für* pûwen *beeinträchtigt den guten Sinn; eine einfache Umstellung würde besser sein:* daz ir in diseme gouwe mit genâden muget pûwen.

840. *Dann entfernen sie euch weit von ihnen, so dass ihr euch hier ernähren, erhalten könnt, ehe sie es hintertreiben.*

841. *Diese zwei Verse würden viel besser nach* 838 *stehen.*

847. *W.* gouwe gesê, *vgl.* 818.

852. chôme: shire, *dieser Reim scheint W. nicht genügt zu haben, wess-halb der Bearbeiter* chôme: sliume *setzt.*

854. alticche, *vgl. darüber Genes. u. Exod. D. zu* 102, 29.

856. stûnden: schône; *diesen Reim ändert W. in:* lewedir halp sehse, stuonten die hêrren sô luste.

858. der (= da er) wolte; *fast gleich mit V.* 857. 858. *heisst es Genes. D.* 26, 8 si wâren alle wol getân *(die Söhne Jakob's)* alsô ime si got hête erchorn, er wart sin (*l.* sint) von in geborn.

860. *Der Reim liesse sich durch Umstellung der Worte verbessern:* waz si wirchen chunden oder wi si ime dinen wolten.

861. wâtlîche, *stf. Schönheit; ein bisher mhd. nicht bekanntes Compositum mit* lich *ist* wielîche, dîn wielîche diu ist als ein geselbe wol

chreftigez, *Hohes Lied. W. hs.* 55, 20. die weltwîsen sagent mir nâch ir wielîche *ebda.* 38, 29. *und* 75, 19. 21.

865. sô gewerte, *es wäre besser* sâ *oder nach W.* sie *zu lesen.*

868. *Dieser Vers würde besser heissen* Jacob dûhte den chunich in sînen gebâren ein man geistlich.

873. *Der mangelhafte Reim wird durch die Versetzung des* beide: redeten (= reiten) *verbessert; die letztere Form ist schon um diese Zeit sehr gewöhnlich, z. B. Alx. D.* 195, 25. 197, 23. *Judith D.* 155, 12. 160, 2. 166, 16. 175, 18.

874. 875. *lassen sich nach K. zusammenziehen.* Jacob genâdôte deme chunige unde bevalch in ze gotes segene.

890. erde *steht hier, wie Vers* 893. 894. *in der Bedeutung von Grundstück, und das* ere *in V.* 903 er chouſte in des chuneges gewalt di ere manecfalt, *heisst meiner Ansicht nach ebenfalls nichts anderes, als* arvum *oder* area, *das fest umgrenzte Ackerland eines jeden Grundbesitzers, welches der König käuflich an sich brachte. Daher das swv.* eren *pflügen. Aus diesem* ere *entstand durch Ableitung* erede = erde, *mit dem abstracten Begriffe, sämmtliche Grundstücke im Gegensatze von einem bestimmten, und die Bedeutung* terra, *als das gesammte Erdreich, die Erde. Vgl. das mhd. Wtb.* 1, 50. *Gramm.* 3, 221. *Hahn* 2, 102. *Nicht hieher gehört* are, *sondern zu* arn *swv. Fdgb.* 1, 63, 36 Dô er siu dô hina sante, dô sprach er, daz der arin michel uuâre unte dero snitâre luzil uuâri. Nû sprichit S. Gregorius: pittet den almahtigen got, daz er senti die uuerhmanne in sînen aren, *Vgl. Müllenhoff u. Scherer's Denkmäler v.* 8.—12. *Jahrh. S.* 244. 210, 13—15 *und* 508. §. 3. Z. 13—25. Messis quidem multa, *u. Graff's Spr.* 1, 480.

890. *ff. Die Aegypter schlagen vor, dass Jos. sie und ihr Land für zu verabfolgende Lebensmittel dem Könige erwerbe, sie wollen nicht mehr selbständige Grundbesitzer sein, sondern ihr Land dem Könige abtreten und es zu seinem Vortheil bebauen, verlangen aber natürlich für das erste Jahr Samen zur Aussaat. Joseph nimmt diesen Vorschlag an und erwirbt dem Könige den ganzen ägyptischen Grundbesitz, da jeder seinen Acker verkauft, das Volk aber bringt er dadurch in ein Verhältniss der Hörigkeit zum Könige.*

893. die erde mit sammt ime bewarte. *W.* mit sâmen b. *und so muss auch gelesen werden, denn es heisst Genes.* 17, 19 *ausdrücklich:* et præbe semina, ne pereunte cultore redigatur terra in solitudinem.

900. *W. ändert hier zum Nachtheil des Sinnes das* frilîchen *von V. in* fridelîchen. — ir dinc werfen (= werben), *ihre Angelegenheiten besorgen; vgl. Vers* 1027 *und Anmerk. zu Diemer* 30, 15.

902. daz eigen; *daher das schw. Verb.* eigenen, *in der Bedeutung* ‚*zueignen, widmen, weihen*', *vergl. Ebernand* 1102 ouch eigent er den selben tuom ze Rôme an daz gestifte; *oder* eigen *dass.* 1657 daz selbe lant betwang er gar und eite (= eigete *oder* eidete?) ez algelîche ze rômeschem rîche.

903. di ere manecfalt; *vgl. zu* 890 *u. Genes. D. zu* 104, 16.

905. dei di phaffen înder ane wunden; *die Äcker welche den Geistlichen gehörten wollte er nicht kaufen. Vgl.* ane winden *im mhd. Wtb.* 3, 677. *und die Verbesserung im Texte.*

909. Joseph sprah do zu deme liute, *ebenso in W. Auffallend ist hier nur dass weder V. noch W. den Reim* zuo: do *herstellen, obwohl er so nahe liegt und so oft vorkommt.*

922. manneclich: eigen *kann nicht richtig sein; der in den Text gesetzte Reim mit* weigern *findet sich V.* 902; *besser wäre* âne feichen, *ohne Hinterlist oder Betrug, vgl. mhd. Wtb.* 3. 289; *allein dieses Wort scheint mehr mitteldeutsch, vgl. jedoch Schmeller* 2, 507.

923. daz vinfte teil sîner chorne; *der Plural ist merkwürdig und bedeutet Korngattungen oder alle Arten Getreides. Über* urbor *vgl. das mhd. Wtb.* 1, 151 *u. Kaiserch. D.* 464, 14.

925. *Vgl. zu dieser Stelle Genes. D. zu* 105, 2.

927. irgazte: gruoze. *Leicht könnte man einen bessern Reim herstellen:* got irgazte in *suoze:* manegêre gruoze, *allein man muss Bedenken tragen, es zu thun, da auch V.* 17 hazze: gruozen *reimt.*

928. fransmuot, W. franspuot, *vgl. über diese Worte Genes. D. zu* 77, 13 *und das Glossar unter* franspuot. sailde = sâlide *oder* sælde, *erstere Form ist alemannisch und mitteldeutsch, hier dürfte sie ein Schreibfehler für* sâlide *sein.*

930. daz frist sibenzec jâre; *W. hat das richtige* daz frist sibenzehen jâre. *Auffallend ist, dass auch K. denselben Fehler wie V. hat; vgl. hierüber Genes. u. Exod. D. zu* 105, 7. *auch* daz frist *in W. und K. ist merkwürdig, da dieses Subst. bisher in der Regel nur als fem., sehr selten als masc., gar nie als neutrum erscheint: Otf.* II, 19, 4. III, 14, 90 in themo friste, *was übrigens auch neutr. sein könnte, allein* III, 4, 40 *steht ausdrücklich* zi derâ fristî *u.* III. 25, 11 ob uuir mes duen thie (*lies* thia, dia) fristî. *Mhd. Fdgb.* 1, 249, 5

einis vristes. *Nebstdem ist noch die Construction auf dem ersten Blicke unklar. Man sollte nach neudeutschem Sprachgebrauch vermuthen:* daz frist von sibenzehen jâren; *allein* jâre *ist Genit. Pl., W. hat* sô lebet er dâ: jâre; *es scheint also ein dem* dâ *entsprechender Reim zu fehlen. Dieser wird aber leicht hergestellt, wenn man ahd.* jârô *Genit. Pl. liest, und so mag es ursprünglich auch gelautet haben, denn ähnlich heisst es* Inti mitthiû her uuard giuuortan zwelif jârô *Tat.* 12, 2. *nach dem Latein.* et cum factus esset annorum duodecim; *ebenso Otf.* I. 22, 1 So er thô uuart altêre zuîro sehs jârô; dâ was der h. Ch. rehte zweir tage friste *Diemer* 241, 41.

931. Dô Jacob virstûnt: tôt, *ebso.* 1311, *da Jacob merkte; auch reflexiv heisst es* der tievel het ouch sich verstanden, daz .. *Bruder Philipp's Mar. v. Rück.* 3947. der herre begund sich dô verstên daz daz zeichen wær geschên *ebda.* 3448.

935. *In der Hds. steht* so er irsturbe daz er in in Egypte nine beuulhe, *durch die im Text vorgenommene Umstellung der Worte* in Egypte *werden Vers und Sinn besser.*

936. *Lies, da der Vers zu kurz ist:* fûrte *wider oder heim* ze lande.

937. *Der Reim* begruobe: lâge *scheint vollkommen genügt zu haben, da ihn weder W. noch K. änderten. sonst hätte man ihn leicht in* begruobe: ruowe *verbessern können.*

944. *W.* der almatigot = almahtic got; *vgl. über diese und ähnliche Contractionen Diem. zu* 249, 26 *und hier zu* 178.

952. daz gesûne ime tunchelôte; *vgl. zu Genes. D.* 48, 25.

953. *Der Reim* man: gesehen = gesehn *oder* gesehan *liesse sich nach K. leicht verbessern:* ein alt grîsen: chiesen. *Zu* heiter *gehört auch das unbelegte Adv.* heiterlîchen *Ava D.* 236, 23.

955. er halste si iouh chuste; He halste sie unde custe, wie wol in des geluste *Rother* 3250 *und* 4922. si hielsen unde chusten, die munde sie zesamene nusten *Ulrich v. Türh. Tristan. Massm.* 536. 36. *vgl. Genes. D.* 105. nû hiels in unde kuste diu künigin *Flore* 2916. siu halste in unde chuste, siu duhte (*lies* druchte *oder* dûhte? *von* diuhen, *vgl. zu* 507.) in an die bruste *Wernh. Mar.* 573, *bei Greif, S.* 30. als dicke, als in luste, er halste si unde kuste *Aeneide, Wackern. Altd. Leseb.* 4. *A.* 278, 33.

957—970. *Dieser Vorgang, wie Jakob die Söhne Joseph's segnet, findet sich fast mit denselben Worten und nach der h. Schrift auch in Grieshaber's Pred.* 1, 107.

969. *Beide Verse lassen sich durch Umstellung der Worte verbessern:* daz er in geruohte erhôren durch willen sîner forderen.

970. ûzer arbeite; 971 ûzer angesten, *in W. meistens* ûz. ûzer *scheint alterthümlicher, obwohl es später noch oft, meistens um eine Senkung im Verse zu gewinnen, vorkommt.* ûzer dîn selbes munde *Kaiserch. D.* 115, 3. wel dir ûzer siben listen *ebda.* 98, 28. ûzer genesî unt ûz libro regum *Ezzo D.* 319, 15. *vgl. d. mhd. Wtb.* 3, 197. *wo noch mehr Beispiele angeführt sind, und Haupt zu Engelhart* 179.

973. Abraham *im zweiten Verse dürfte wohl ein Zusatz des Schreibers sein, es liesse sich gut lesen* den ane ruofte mîn ane: namen.

979. daz enes dinc, *ebenso W.; enes ist merkwürdig als Nebenform zu* jenes, *die meist in Franken, aber auch nicht selten in österreichischen Denkmälern vorkommt, z. B.* an ener werlde *Buch d. Rügen* 1525, *vgl. mhd. Wtb.* 1, 771 *und Genes. D. zu* 106, 21. In te benedicetur Israel atque dicetur: Faciat tibi Deus sicut Ephraim et sicut Manasse *Moses* 1, 48, 20. *In dir (Joseph) wird Israel (als Volk) segnend sprechen: Gott mache dich wie Ephraim und Manasse, d. h. in seinen beiden Söhnen soll Joseph so gesegnet sein, dass ihr Segen im Volke Israel zur stehenden Segensformel werde.*

987. virnâmen: irgingen *kann zwar reimen, allein leicht wäre zu bessern:* wi ir lezzesten dine châmen.

990. *ff. Über den Segen Jakob's vgl. Ruffini Aquil. Opera. Paris.* 1580, *fol. tom.* I. *p.* 1—25. *De benedictionibus lib.* I. II.; *S. Ambrosii Mediol. Opera. Venet.* 1748. *fol. tom.* I. *Col.* 613—636 *de benedictionibus patriarcharum, und unter gleichem Titel und vielfältiger oft fast wörtlicher Benützung der voranstehenden Comment. Isidori Hispal. in Genesim, cap.* XXXI. *Vide dessen Opera omnia, cura Arevali. Romae,* 1802, 4°, *tom.* V. *p.* 345 — 358. *oder Paris* 1601, *nach welcher Ausgabe ich citiere, indem sie mir zu Handen ist und hierin wenigstens mit dem Texte der röm. Ausg. völlig übereinstimmt.*

991. waz in got irteilt hête, *was Gott über sie entschieden, was er ihnen bestimmt hätte. Selten ist* die steine erteilen, *wie* daz in daz gerihte gemeine erteilte di steine *Wernh. Mar. Fdgb.* 2, 188, 15. du wirdest ze teile den steinen *ebda.* 189, 41.

1005. du wâre daz êrist sêr, *du warst der erste Schmerz für mich und deine Mutter, nämlich als der Erstgeborne. Selten ist das von* sêr *abgeleitete swv.* sêrezen, *dolere, im Mergarten* 2a, 45 demo dei ougen sêrezzen, *vgl. Gramm.* 2, 218.

1009. unde minen chebesen uber lâge, *W.* unte mîne chebis uber lâge; daz si wâre uberlegen *ebenda* 37, 30. *V. bedient sich der schwachen Flexion, was hier ein Missverständniss herbeiführen und glauben machen könnte, dass von mehreren Kebsfrauen die Rede sei, da doch nur die Bala, Moses* 1, 35, 22, *gemeint ist. Aehnliche Fälle sind:* der kunic dô gerne wolde di schônen kuniginnen sehen *Graf Rudolf G.* 8. ze wîbe wolde ich hân die iwern schœnen tohter *Nibl. Zarncke* 256, 2. si begunde schouwen die schœnen und die jungen frouwen *Br. Philipp's Mar. Rück.* 2985. Kebeseline *oder* Kebselinc, *der Sohn einer* kebese *Kaiserch.* 234, 20. 426, 18. kebesen *swv.* di frouen wolter dô kebesen *ebda.* 233, 21. bekebesen: daz ich mit unzuhte dich habete bekebesôt *Kaiserch.* 351, 7. *Über* kebese *vgl. noch Diem. zu* 26, 6.

1012. alsô îltest dû flîzen; *W.* ûzfliezzen *nach Moses* I. 49, 4 Effusus es sicut aqua.

1014. daz niht dîner geburte mêre sulch werde, *wie die Hds. hat, scheint mir fehlerhaft, besonders das* niht, *für welches ich in jedem Falle die Lesart in W.* iuweht *oder* iht *vorziehen möchte; aber auch* sulch *wenn man es auch in* sulich *auflöst, ist nicht so gut, als* sculdich *in W., daher ich es in den Text setzte. Der Sinn ist: Gott verhüte, dass irgend einer deiner Nachkommen in solchem Falle sich wieder schuldig mache.*

1017—20. *Die betreffende Stelle bei Moses* 1, 49, 6 *lautet* In concilium eorum non veniat anima mea, et in cœtu illorum non sit gloria mea, quia in furore suo occiderunt virum, et in voluntate sua suffoderunt murum.

1018. sich hail, *das in W. fehlt, erinnert an das Latein.* salvo se. *Besser stünde statt* Bat, Chot, *und statt* nimer, niweht, *er sagte, dass seine Seele sich nicht an ihrem Entschlusse betheiligte, und dass er auch an ihrer Ehre davon keinen Antheil wollte, indem sie ... d. h. Ich bei meiner Sinnesart habe nicht Antheil genommen an der Versammlung, wo sie den Racheplan beriethen und beschlossen. Es geschah dies hinter dem Rücken des Vaters, der gleich den Sichemiten den Verschwägerungsvertrag ehrlich meinte. Knobel.*

1022. ir zorne, *ebenso W. und K., wohl nur des Reimes wegen auf* verlorne, *im Plural, da sonst gewöhnlich der Sing.* ir zornes *steht.*

1023. Jacob *in V. und W.; nach der Bibel:* dividam eos in Jacob et dispergam eos in Israel, *d. h. ich werde sie in Jacob's Geschlecht*

trennen und zerstreuen in Israel. Hier ist zum Theil ein anderer Sinn und es muss gelesen werden: in Jacob *d. h. die Guten sind meine Söhne in Jacob's Geschlechte, die Schlechten aber zerstreue ich, und jede Gnade sei ihnen entzogen. K. hat* sune mîn in got.

1025. von sêre, *des Schmerzes wegen. Selten ist das swv.* sêrigen: dînes houbtes swarte gesêriget ist mit dornen *Bruder Philipp's Marienl. herausg. von Rückert* 7427.

1027. *Aehnlich heisst es* wande Dîna ir swester in erworfen hête laster *Diem.* 54, 25 *vgl. noch zu* 900.

1028. pûzten: scolten *reimt zwar gut genug, doch hätte sich der Reim leicht verbessern lassen in* unde sî daz puozen wolden.

1030. du wirdest dîner crefte, *ebenso W., ist kein Fehler, obgleich K.* mit dîner chrefte *setzt, vgl. zu* 412.

1039. *Dieser Vers liesse sich verbessern*: alsô den lewen *gescrechen* nieman getar *noh* gewechen; *allein die Löwin ist ausdrücklich auch genannt, Mos.* I. 49, 9 requiescens accubuisti ut leo et quasi leæna; quis suscitabit eum? *und so darf* lewinnen *nicht wegbleiben, mit demselben ist aber der Vers zu lang.*

1040. *Dass der Löwe mit offenen Augen schlafe, glaubte man im Mittelalter allgemein, vgl. Genes. u. Exod. D. zu* 108, 14. 15; *und Spec. eccl.* 132. *Martina* 173, 90 Swenne sô der louwe liget unde sînes slâfes pfliget, sô sint ime âne lougen stête offen diu ougen.

1043. W. dîn ougen ne wachent, *sagt gerade das Gegentheil von V. vgl. Genes. D.* 108, 14. *Vers und Reim in V. lassen sich leicht verbessern:* sô du slâfest *tougen,* wachent dîniu ougen.

1045. *ff.* Vone Juda newirt nimer genomen *etc. Die hieher gehörige Stelle d. h. Schrift Mos.* I. 49, 10 non aufferetur sceptrum de Juda et dux de femore ejus donec veniat qui mittendus est, et ipse erit expectatio gentium, *gibt der Vf. der Erlösung bei Bartsch* 1247 *bis* 1253 *ebenfalls und auf folgende Art*: daz rîche nimmer mê wirt genomen in der Juden ê von dem konne daz Judas birt, und in leider (?) ouch enwirt von sîner hoffe nimmer gnomen, der herre sî dann zu êrste komen.

1051. inphreiden; = entvreiden, *verstossen sein, vgl. d. mhd. Wtb.* 3, 398. K. enphromeden, *s. Glossar zu Genes. D.* 108^{b}.

1055. *Vers und Reim könnten leicht besser sein:* di *sîne* stôle scône: frône; *obwohl* stôle: frône *für diese Zeit ganz gut reimt. Über* stôle *vgl. Genes. D. zu* 108, 29. *Litanei, Fdgb.* 2, 230, 40.

Messgebräuche 299 *ff. Spec. eccl.* 151. *und Altd. Bll.* 2, 183. di h. marterêre gâben ir selbes lîbe durch daz urkunde des almehtigen gotes unde wuoschen ire stôlen in dem bluote des wâren lammes, u. h. J. Ch. *Leyser's Pr.* 114, 1. *Zu bemerken ist bei* stôle *dass es oft bildlich in der Bedeutung von 'die gesammte Geistlichkeit' vorkommt im Gegensatz zu* 'krone', *das die Gesammtheit der weltlichen Fürsten bedeutet.* Swaz man ir under stôle vant, die bâten alle gelîche genâden ir aller sêle *Klage L.* 1179. die stôle si suohten, di sêle si beruohten *Stricker's Karl* 6821. *Hieher gehört auch* blate und krône *die Geistlichkeit und die Fürsten; vgl. MSF. zu* 194, 18.

1059. dizze ist ein tîfeu rede; tîf *steht hier und oftmals in der sinnbildlichen Bedeutung von geheimnissvoll, z. B.* er sageda van dem bouche vil manege rede diefa *Friedberger Christ bei Müllenh. u. Sch. Fb.* 69 *und* wie tiefo er si maneda *ebda. Ca.* 7. diu rede was in ze tief *Diem.* 239, 9. nu lâze wir belîben die tîfen rede dare *ebda.* 342, 16. er lêrte si duo mit tiefeme sinne *ebenda* 252, 14. di worhten ez (daz kerzestal, *den Leuchter*) mit wîsetiefen sinnen *ebda.* 81, 29. daz er deme kunege sine tiefe troume erscheinte *Mone's Anz.* 8, 430. — ich wâne si (di rede) imen irchennen mege. *W.* ich wânes iemen irrechin mege. *Vgl. über* wænen *in Verbindung mit* daz iht, daz iender, daz iemen *im negativen Sinne Fedor Bech in Pfeiffer's Germ.* 8, 468. *wozu ich noch einige Beispiele aus der Kaiserchronik anführe:* ich wæne ie deheinem wîbe sô vil ze læide gescæhe 371, 27. iz enist noch niht ze spæte, ich wæne dehein han noch cræte 375, 21. ich wænez ie in der werlte gescach 441, 7. ich wæne ie dehein unpilde sô grôzez gescach 449, 12. Diu frowe aver dem pilde zusprach, ich wæne ie iemen dehein êre von dir gescach, und sam mir mîn arme sêle, dir wirt der slege ienoch mêre, ich wæne du mir allez liugest 329, 15.

1060. vernemen *steht hier und* 1271 *in der Bedeutung von intelligere, verstehen;* dâ vind wir liut, die unser red vernement und uns die strâze wîsent *Br. Phil. Maria, hsg. v. Rückert.* 3134. *Vgl.* mhd. *Wtb.* II, 1, 376.

1064. du sprâche in des woldest loben, daz er daz chinden hete gegeben . . . *Diese Stelle übersetzt Notker, bei Hattemer* 2, 70b, *auf folgende Art* tiz purge dû fore uuîsen unde fruoten unde ouge-

tôst iz luzzelen. — an disem buoch *(dem Lucidarius)* vindet man zwâre manigiu dinch, die an den buochen verborgen sint *Wackern. Basl. Hds. p.* 19. *Vgl. Diem. zu Genes.* 109, 3.

1067. deme di genâde geoffenet sint, *ebenso W. st. Nom. Pl. Bei diesem Worte ist noch zu bemerken, dass V. immer* genâde *schreibt, z. B.* 435. 553. 659. 686. 714. 829. 874. 906. 1067; *während in W. stets Syncope des Vocals* e *in der Partikel* ge *stattfindet, z. B.* 66, 36. 68, 29. 58, 26. 65, 34. 78, 11. 79, 21. 83, 2. *ebenso in* gnâdich 55, 38. 57, 23. 69, 22. *und in* gnôte 59, 27. 61, 39. *Vgl. hierüber Haupt zu Engelhart* 209, *und Sommer zu Flore* 314.

1068. *Vgl. Diem. zu Genes. u. Exod.* 109. 7.

1071. der êwigen wunne. *Ein bisher nicht vorgekommenes Composit. ist* wunnesamen. dâ ir herze mite gewunnesamet ist von gotelîchen dingen *Hohes Lied, Wien. Hds.* 56, 14.

1074.—75. er hât si getoubet; *vgl. die ähnliche Stelle Diem. im Leben Jesu:* der im sîn lant hete beroubet, sîn liute vil lange getoubet 272, 2. diu helle wart beroubet *Ezzo Diem.* 328, 7. diu helle wart beroubet, der vîant getoubet, . . . sîn rehtir meister was chomen *Karaj.* 42, 2. *vgl. noch Angenge* 28, 26. 39, 64. *Spec. eccl.* 68. sîne kinde, die er gnêdiclîch erlôste, do er die helle wolde rouben *Katharina* 1081 *in Pf. Germania* 8, 151.

1081. meile, *stf. Mahl, Mackel, ebenso* 1111. 1223. *daher das swv.* meilegen (den christentuom) *Mai* 23, 31.

1088. an deme dritten morgen. *Nicht angemerkt zu* morgen *finde ich den bekannten Gruss* guoten morgen *schon in alter Zeit:* Herwîc der edele 'guoten morgen' bôt den elenden kinden *Gudr.* 1220. ir meisterinne, diu was vil ungehiure, 'guoten morgen' und 'guoten âbent' was den minneclîchen tiure *ebda.* 1220.

1089. er stûnt = er erstânt. *Das erstere kann richtig sein, da es in ähnlicher Weise, obwohl selten vorkommt:* da stûnd er ûf van dem grabe *Friedberger Ch.* Eh. 15. daz er stûnde lebendic von dem grabe *Kaiserch. D.* 26, 12. der wâre heilant ûz dem grabe stunt zu hant *Erlösg.* 5183. an dem ôsterlîchen tage dô stuont sich Krist ûz dem grabe *Spervogel MSF.* 30, 21; *wo aber das* sich *auffällt. Der Vers völlig gleich bei Diem.* 265, 2 do erstuont er von den tôten mit lîbe unt mit sêle. *Vgl. über die ganze Stelle* 1087—1095 *Ava bei Diemer* 263, 17 *ff. Ich glaube, dass Ava dieselbe nicht aus der Genesis, sondern dass sie u. W. aus einem ältern*

Denkmale, das uns entweder gar nicht, oder nicht ganz erhalten ist, geschöpft haben; vielleicht aus dem Friedberger Christ und Antichrist; vgl. Müllenhoff und Scherer's Denkmäler 73 ff.

1090. *ff.* er fûr mit lewen chrefte die helle brechen. *Die Höllenfahrt Christi wird in den altdeutschen Dichtungen meistens ganz nach den Apocryphen des N. T. behandelt. Da die Beziehungen hierauf so häufig und in den verschiedensten Formen wiederkehren, und wohl wenige Leser eine klare Vorstellung davon haben dürften, wie man sich im Mittelalter den ganzen Vorgang dachte; so dürften ein Paar Hauptstellen hierüber nicht unwillkommen sein. Vgl. Rudolph Hoffmann, das Leben Jesu nach den Apocryphen. Leipzig, Voigt, 1851, S. 419 ff. Es heisst da §. 98. Da nun der Satan und der Hades so mit einander sprachen, erscholl eine starke Stimme wie Donner und sprach: Thut auf eure Thore, ihr Fürsten, thut euch auf, ewige Pforten, der König der Herrlichkeit will einziehen. Und wie es der Hades hörte, sprach er zum Satan: Geh hinaus, wenn du es vermagst, und stelle dich ihm entgegen. Da ging der Satan hinaus, und darnach sprach der Hades zu seinen Geistern: Macht fest und stark die ehernen Thore und legt an die eisernen Riegel und meine Schlösser, und habt Alle Acht und steht gerade. Denn er kommt herein, wehe, dann nimmt er uns. Als das die Vorväter hörten, fingen sie an alle wider ihn aufzutreten, und sprachen: Allfresser, unersättlicher Hades, öffne, damit der König der Herrlichkeit einziehe! Und David der Prophet sprach: Blinder, weisst du nicht, dass ich, da ich noch auf Erden war, diesen Ruf geweissagt habe: Öffnet die Thore, ihr Fürsten! Und Jesaias sprach: da ich das voraus sah, schrieb ich getrieben vom h. Geiste, die Todten werden auferstehen, und es werden auferweckt werden die in den Gräbern und es werden frohlocken die in der Erde. Und also: Tod, wo ist dein Stachel, Hölle wo ist dein Sieg? Und wiederum erscholl eine Stimme: Thut auf eure Thore! Da nun der Hades zum zweiten Mal die Stimme hörte, antwortete er, als ob er es nicht verstünde: Wer ist dieser König der Herrlichkeit? Da sprachen die Engel des Herrn: Es ist der Herr stark und mächtig, der Herr mächtig im Streit. Und kaum war dies Wort gesprochen, da zerkrachten die ehernen Thore und die eisernen Riegel wurden zermalmt und alle die gebundenen Todten wurden los von ihren Fesseln . . . Und es zog ein der König der Herrlichkeit in Menschengestalt und alle*

Finsterniss der Unterwelt ward erleuchtet. Und sogleich schrie der Hades: Wehe uns, wir sind besiegt! Aber wer bist du, der du solche Gewalt und Macht hast? . . . Du bist wohl Jesus, von dem der Höllenfürst sagte, dass du durch Kreuz und Tod die ganze Welt erben würdest? Da fasste der König der Herrlichkeit den Höllenfürst Satan am Kopfe und übergab ihn den Engeln und sprach: Fesselt mit Eisen seine Hände und Füsse und Nacken und Mund. Dann übergab er ihn dem Hades und sprach: Nimm ihn und halte ihn fest bis zu meinem zweiten Erscheinen u. s. w. Vgl. Codex apocryph. N. T. v. Thilo, pag. 715 ff. Evangelia apocr. v. Tischendorf. Lips. 1853, *pag.* 301 *ff. und* 368 *ff. dann die Urstende und Karajan* 41, 20 *ff. Bei Priminius aus dem* 8. *Jh. in Mabillon's Analecta, tom.* IV. *pag.* 874. *heisst es: deinde corpus Christi jacuit in sepulcro, et dum illud sacrum corpus in sepulcro jaceret, anima Christi descendit ad infernum. Idem eripuit Adam primum hominem et omnes patriarchas et prophetas et justos, qui propter originalia peccata ibidem detinebantur; unde Dominus dicit: Ero mors tua o mors, ero morsus tuus o inferne. Deinde alligavit diabolum et expoliavit infernum.* — die helle brechen, *vgl. Wackern. Leseb.* 261, 22. *Diem.* 263, 17 *ff.* 315, 18. 327, 2 *ff.*

1091. pogen *mit dem Zeitworte* warf *passt besser als* bouch *in V.*; ein rinc ist ime in sîne nasen gelegit *Gloub.* 541. *Vgl. zu dieser Stelle Genes. D. zu* 109, 25 *ff.*

1093. *Besser:* sô wir von *unseren* sunden chomen in *sînen* slunden.

1094. zulûchen, 1178 verlûchen, *zuschliessen, verschliessen, zu* liechen, liuche (lûche) louch, gelochen. diu ougen ûflouchen *Tundal.* 65, 70. von dem h. geiste wart er entfangen daz des tubelis wangen wurden zelochen, vil garwe durhbrochen *Gloub.* 597; *vgl. Barlaam* 79, 1—9. — belouchen. von dir wirt diu hell zebrochen und die dâ inne sint belochen, die werdent alle dâ ûz genomen *Phil. Mar. Rückert* 1594. alsô het Maria belochen in ir lîp ir kindelîn *ebda.* 2039.

1095. uns lâze, *W.* unsich ûzlâze; *auch die erste Lesart ist richtig, da* lâzen *auch allein loslassen bedeutet; z. B.* den gevangen liez er ze hant *Reinhart* 2064.

1096. *Besser:* Christes *scôneu* ougen. Oculi Christi apostoli et evangelistæ sunt, qui scientiæ lumen universo corpori ecclesiæ præstant. Hi pulchriores vino probantur: quia doctrina eorum auste-

ritatem vini veteris exsuperat, id est, priscæ legis traditionem. Evangelica enim præcepta longe clariora sunt, quam V. T. mandata *Isid. in Genes. Cap.* XXXI; *Opera. Paris,* 1601. p. 445. B.

1099. *ff.* di alten ê, *das alte Gesetz, Testament. Darnach ist die Stelle Spec. eccl.* 114, 5 *v. u. zu erklären:* in eineme lebenne lebeten die lûte ananîe = âne aine ê; wan er lebet ân ê *Vrône botsch.* 493, *indem der Schreiber der Aussprache des Volkes nachgebend nicht selten* an = ein *setzt, z. B.* anander 12, 22. gehit alle an ander iwer sunte 72, 11; *vgl. noch* 74, 19. 78, 7 *v. u. und Kindh. J. Hahn* 95, 12; *ebenso* sô gesattest dû mich dîn mit aner (= einer) wunderlîchen suoze *Diem.* 380, 25. unt sprach si unser herre an dages anar (= an einer?) bredige *Griesh. Pr.* 1, 83. — der wîn, der dir bezeichenet di alten ê, diu deme sculdigen tet vil wê *etc. Ganz dieselben Verse in den Büchern Mosis Diem.* 51, 17 *ff.* daz wazzer bezeichenet di ê, diu tet dem suntigen wê, wande si mit gelîcheme scaden rach, swer ir tet dehein ungemach . . . Bezzer ist diu muoterlîche suoze mines Evangelii, die dû praedicas et quae per lac figuratur, danne der alton êuuon asperitas, quæ per vinum figuratur *Willir.* XXXIV, 22. Truhtenis êa ist ungeflecchôt, mennischen fone unrehte bechêrende. daz ist lex Moysi, fone dero er chat: non veni leges solvere sed adimplere (ich ne cham êa zintuuerinne nube ze uuerinne; uuanda si ex duritia (fone hartî) bechêret uuart in gratiam (in gnâda), bêdiu teta si conuersionem animarum (bechêrida sêlon *Notker's Psalm. bei Hattemer* 2, 70. *Eine ausführlichere Vergleichung der Härte des alten mosaischen Gesetzes mit dem des N. T. findet sich im Vaterunser des Krolewitz* 1955 *ff. und im Johannes Fdgb.* 2, 140: Moyses der gehiez in ertrîche, Johannes der gehiez in daz himelrîche, Moyses der gebôt in, daz si an ir vîanden næmen den sigenust, Johannes zeicte in die gotes chust, Moyses der riet in daz si an ir vîande râche næmen. Joh. der riet in daz si ir vîande vergæben, Moyses der riet in daz si sich besniten nâch êbreischen site, Joh. der riet in daz si sich touften unde an got geloupten, der allez manchunne von der helle gewunne. *Im Wiener h. Lied* 14, 22 *heisst es* dâ ende nam diu scerphe der alten ê unt des pittern wînes *und* 19, 4 und der châbeing (*schimmelliche*) wîn der alten ê. — Alsô was diu alte ê muoliche ze begêne, wan daz was geboten, swer den

andern sluoge, man solte ouch in slahen. Swaz deheiner dem andern ze leide tête, daz selbe solte man im tuon. Oculum pro oculo *etc.* Swer deheinem sin ouge ûz breche oder zant, oder hant oder fuoz abe sluoge, man solte im daz selbe tuon *Altd. Pred. d.* 12. *Jh. Mone's Anzeig.* 8, 513.

1107. tûnt si daz got gerîse; *vgl. über* gerîsen *das mhd. Wtb.* 2, 727. Ave mêre geriset unsich *(ziemt es uns?)* wir mennisken birn, daz wir unsere zît bechennen unt diu ougen unseres herzen ze got chêren. *Physiolog. Fdgb.* 1, 35, 30; *die jüngere Bearbeitung bei Karajan* 103, 11 *hat* Abir mêre uns mant; — Sent uns dînen gaist, der unser muot gewîse ze bittenne daz dir gerîse *Siebenzahl* 8, 7 *in Müllenhoff und Scherer's Denkm.* 134.

1109. *Dieser Vers stünde viel besser nach* 1107.

1110—13. Svenne, *ebenso W., besser wäre* swen. Dentes prædicatores sancti sunt, qui præcidunt ab erroribus homines, et eos quasi commedendo in Christi corpore transferunt. Nomine autem lactis doctrina legis significatur, quæ carnalem populum, tanquam parvulos poculo lactis alebat: cujus quidem candidiores lacte effecti sunt doctores ecclesiae, qui fortem et validum cibum verbi manducant, manduntque atque distribuunt. De quibus dicit Apostolus in epistola ad Hebræos: Perfectorum autem est solidus cibus. Et bene candidiores lacte dentes ejus dicit: omnes enim qui perfecti sunt, et qui scripturarum cibos explanantes subtilem et minutum intellectum, qui spiritalis cibus dicitur ecclesiæ corpori subministrans, candidi debent esse et puri et ab omni macula liberi. *Isidor. in Genes. cap.* XXXI. *opera, Paris,* 1601. *p.* 445. *Auf gleiche Weise erklären diese Stelle auch Ruffinus, Ambrosius und Augustinus.* Vuie nietsam mir sint dîne doctores, die der spunnehaft sint mit copîa cœlestis doctrinae, unte sie die parvulos sensu nutriunt mit dero miliche simplicioris praedicationis, unze sie sie paulatim vollebringen ad solidum cibum evangelicae perfectionis Willir. XXXIV, 17 *ff. ähnlich* 67, 12.

1113. ezzen *(edere)*: ezzen *(esca)*; *W. entfernt den rührenden Reim und setzt* ni magan niezen: ezzen. mit ezzenen, *dapibus Graff, Psalm. p.* 494 *Oratio. Besser wäre zu lesen: dehein* vestez ezzen.

1114. diseu rede gêt ane, *W.* gît; *es kann nur* gie ane *heissen; auch K. hat* gesprochen ist disiu rede an judam.

1129. chunne: minne, *W. ändert des Reimes wegen, aber nicht zum Vortheil des Sinnes* mit lutzeler wunne.

1130. gelîch der nâteren; *vgl.* 1144—45; *in der Kaiserch. D.* 290, 10 *heisst es* du verstêst daz gotes wort gelîche sam diu nâter diu in dem grase sliçhet, wi si gehekche den man, *vielleicht eine Erinnerung an die Genesis, wie auch die Stellen* 292, 25. 293, 7. *vermuten lassen. Die Länge des Vocals* a *in* nâteren *wird aus den Reimen Genes. D.* 13, 6 ubil âtem: nâteren *und W.* 18, 17; *dann* nâteren: verrâten *ebda.* 20, 16, *ferner* nâteren: blâteren *Martina* 60, 81; *Passional, herausg. von Hahn* 185, 5 *und* 30 *und aus Karl Meinet* 250, 10 *bestätigt.*

1132. der an deme stîge hevet sînen zorn; *W. verbessert wieder den Reim und sagt* der an dere stîge hevit sînen sturm: wurm. *Auch verändert W. das Geschlecht von* stîc, *Steig, Pfad, während es in* 80, 2 der stîch *heisst, oder setzt dafür ein anderes Wort* diu stîge, *so dass man darunter eine Stiege vermuten könnte. Vgl. über diese Stelle Genes. D. zu* 110, 35 *ff.*

1134. daz der valle, nider chome an dem nelle, *vgl. über dieses seltene Wort Genes. D. zu* 111, 2 *und Fedor Bech in Pfeiffer's Germania* 8, 471; *noch finde ich* nel, *sinciput, Insbruck. Gloss. des* 12. *Jh. in Mone's Anzeiger* 7, 589, 40. *Die schwerverständliche Stelle und die Ergänzung mit* zerucke *wird erklärt durch folgende Auslegung derselben:* Antichristus extrema mundi apprehendere nititur, cerastes iste equi ungulas mordere perhibetur. Ungulam quippe equi mordere est extrema seculi feriendo corrigere, ut cadat ascensor ejus retro. Ascensor equi est quisquis extollitur in dignitatibus mundi: qui retro cadere dicitur et non in faciem: sicut Saulus cecidisse memoratur. In faciem enim cadere est in hac vita suas unum quemque culpas agnoscere, easdemque pœnitendo deflere. Retro vero, quo non videtur cadere, est ex hac vita repente decidere et ad quæ supplicia ducatur, ignorare. *Isidor. Hisp. Comment. in Genes. Cap.* XXXI. Nu tû behalte dînen rât unde val zerukke Satanât *Ava, Fdgb.* 1, 155, 44 *sagt auch Christus zum Teufel als er ihn versuchte.*

1140. die werclîchen nôte, *W.* die werltlîchen nôt; werclîchen *ist allerdings möglich, aber nicht wahrscheinlich, da sich dieses Wort weder in Graff's Sprachsch., noch im mhd. Wtb. nachgewiesen findet; für die spätere Zeit führt es Ziemann auf Es steht ent-*

weder für werltlîchen *nach W. oder für* werlîchen *in gleicher Bedeutung nach Williram's hohem Lied, vgl. Hoffmann's Glossar hierzu unter* werltlich.

1141. ubermuote, *kommt als Adjectiv schon Diemer* 4, 26 *und im Alx. D.* 217, 28 *vor;* er hât einen ubermuoten muot.

1142. gehahte huof = gehacte, *von* hecken; swen andere wurme gehacten *Spec. eccl.* 112, 6. 113, 4.

1145. hekket: verleitet *reimt schlecht, es lässt sich setzen* swenne er in bestricket.

1148. *Die Hds. hat* der tôt ime habet, *W.* der tôt ime nâhet. *Man könnte allenfalls das urkundliche* habet *beibehalten und lesen* der tôt in ime habet, *allein* wânet *reimt nicht gut auf* habet *und so dürfte W. die Aenderung wohl absichtlich vorgenommen haben, auch Ava bei Diemer* 282, 23 *hat die ganze Stelle fast wörtlich nach W. aufgenommen.*

1149. der tôt in bechrellet, *fasst ihn der Tod mit seinen Klauen oder Krallen, wie es noch heut im Volksmunde heisst.*

1151. der gehurnte wurm; *die mit einer hornartigen Haut versehene Schlange, vgl. über diese Stelle Genes. D.* 110, 35.

1152. so sich (= sô sô ich) gesehen hân; *W.* sô sich gelesen hân. *Die erstere Form kann wohl nur bedeuten, wie ich es geschrieben sah. Sie erinnert an das* als wir dâ vorne lâsen *Genes. D.* 82, 11; *welches* lesen *wie das mhd. Wtb.* 1, 1007 *mehrfach belegt, hier gleichbedeutend ist mit 'sagen, erzählen'. Vgl. noch folgende ähnliche Berufungen:* alsô wir ez gelesen hân *Diem.* 69, 27. als ich vernomen habe *Diem.* 15, 6. 30, 20. 252, 9. 274, 9. 283, 3 *u.* 11. 285, 14. alsô sagent uns diu buoch noh *Diem.* 129, 14. 131, 11. uns saget daz buoch *ebda.* 135, 2. daz ne saget uns nehein puoch *ebda.* 184, 6. als wir diu buoch hôren scrîben *Ghgde.* 133. dâ von hôrent si vil scrîben *Pfaffl.* 103. dannen wir etelich hôren scrîben *Diem.* 335, 10. sô wir daz buoch hôren jehen *ebda.* 161, 11. sus hôre wir an dem buoche lesen *Stricker's Karl* 6872. als wir den wîssagen hôren lêren *Pfaffl.* 340. alsus hôrt ich maister Albrîchen sagen *Alex. D.* 218, 2; *was alles nicht wörtlich zu nehmen ist.* — Fiat Dan coluber in via, cerastes in semita, mordens ungulas equi, ut cadat ascensor ejus retro. Salutare tuum expectabo Domine *Genes.* 49, 17; *vgl. über den Antichrist noch Spec. eccl.* 171—174 *und Erlösung von*

Bartsch, wo von dem V. 5812 *bis an das Ende* 6593 *eine ausführliche Beschreibung des Antichrist's, der Zeichen des jüngsten Gerichtes und dieses selbst nach den Apocryphen des N. T. enthalten ist, Martina* 191, 32 *ff. Griesh. Pred.* 1, 150 *ff., die Höllenfahrt ausführlich ebenda* 2, 144—150 *und zu* 1157.

1155. er wil wesen got.—Vuer ist sô sundig sô antichristus, den guollîchont sie, demo bitent sie guotes. Der sezzet sich ana daz er got sî, des jehent imo die fertânen *Notker's Psalmen, bei Hattemer* 2, 45. a.

1157. er heizet virbieten sumelîche . . . ; *ebenso W. Im ersten Satze fehlt in beiden Handschriften offenbar ein Wort, es wird nach K. zu lesen sein* sumelîch heizzet er verbieten, sumelich heizzet er mieten; *vgl. die fast gleiche Stelle bei Diem.* 281, 2 *und zur Genes. u. Exod.* 111, 25.

Antichristus in magna Babilonia de meretrice generis Dan nascetur. In matris utero diabolo replebitur et in Corozaim a maleficis nutrietur. Universo orbi imperabit, et totum genus humanum sibi quatuor modis subjugabit. Uno modo: nobiles sibi divitiis adsciscet, quae sibi maxime affluent, quia omnis pecunia abscondita erit ei manifesta. Secundo modo: vulgus sibi terrore subdet, quia maxima sævitia in Dei cultores furiet. Tertio modo: sapientia et incredibili eloquentia clerum obtinebit, quia omnes artes et omnem scripturam memoriter sciet. Quarto modo: mundi contemptores, ut sunt monachi signis et prodigiis fallet. Faciet enim tam stupenda miracula, ut jubeat ignem de cœlo descendere et adversarios suos coram se consumere, et mortuos resurgere et sibi testimonium dare.

Der antechrist wirt geborn in der grôzen stat ze Babylônîâ von ainem bœsen wîb, und wirt mit dem tievel erfüllet in sîner muoter lîbe, unt wirt von zoubrern gezogen in der stat ze Gôzraim. Dâ von sprichet diu geschrift 'Wê dir Bedsâida, wan in dir gezogen wirt unsers herren widerwart'. Unt beginnet ze rîchsen über alle die welt, und allez menschlich geschlâht machet er im in vier wîse undertân. ? Die gewaltigen dirre welt; wan aller der schatz der verborgen ist, der wirt im offen. Ze der andern wîse sô über chumet er daz swach volch mit sîner lêre und sîner vorht. Ze der dritten wise sô über chumt er die wîsen dirre welt, daz ist diu pfafheit mit wîstuom und mit rede. Ze der vierden wîse sô betrûget er die, die dise welt versmâhet habent: daz sint münich, nunnen, clôsner, einsidel unt ander

Honorii Augustod. Elucidarium lib. III. *cap. in der Ausg. v. de la Migne S,* 1163. *Vgl. Antichrist bei Diem.* 280—82. *Adso in Haupt's Zeitsch.* 10, 266 *ff.*

guot liute die sich von der welt gezogen habent mit den zeichen diu er denne mit des tievels gespenste tuot. *Wackern. Hss. d. Basler Univ. Bibl. S.* 24.

Man sieht aus dieser Gegenüberstellung, dass der ältere Elucidarius des Honorius Augustodun. die Quelle dieser deutschen Bearbeitung sein dürfte. Einen weitern Beleg gibt die Stelle über die neun Gattungen der Höllenstrafen. Ich will dieselben hier einander gegenüber stellen:

In inferno novem species pœnæ esse leguntur.

Prima ignis, qui sic semel accensus est, ut si totum mare influeret, non exstingueretur . . . .

Secunda pœna est intolerabile frigus, de quo dicitur: Si igneus mons immitteretur in glaciem verteretur. De his duabus dicitur: Illic erit fletus et stridor dentium (*Math.* XXIV, 51) quia fumus excitat fletum oculorum, frigus stridorem dentium.

Tertia: vermes immortales, vel serpentes et dracones visu et sibilo horribiles, qui ut pisces in aqua ita vivunt in flamma.

Quarta, fetor intolerabilis.

Quinta flagra cædentium, ut mallei ferrum percutientium.

Sexta, tenebrae palpabiles ut dicitur: terra tenebrarum, ubi nullus ordo, sed sempiternus horror inhabitat. (*Job.* X, 22).

Septima, confusio peccatorum, quia omnia peccata ibi patent omnibus, et se abscondere non valent.

Octava, horibilis visio dæmonum et draconum, quos igne scin-

Dâ muozen di verteilten niun wîze êwiclîchen lîden. Diu êrst ist daz fiur, daz nimmer erlischet: daz ist alsô getân, ob daz mer dar in runne, daz ez nit erlæsch. diu ander wîz ist sô grôz chelte: ob man einen fiurînen berc dar în würf, er wurde bald ze einem îse. Diu dritte wîz ist, daz sint vinstrîne, die man wol begrîfen mag; und ob daz wær, daz allez daz brunnen(d) wâre, daz ûf ertrîch ist, daz enhet dehein lieht gegen der vinster diu dâ ist. — Von den drîen wîzen sprichet diu geschrift 'Wer ist in der ûzeren vinster, dâ wirt weinen und grisgramen der zen'. Diu vierde wîze ist: dâ ist unverträgelîcher smach: ob daz wære, daz alle berg sich verwandelten in mirren, si enheten deheinen smach wider dem stanch der dâ ist. Diu fünft wîzze ist: dâ sint inne untœtlich würme, die dâ lebent in dem fiure sam der visch in dem wâg. Diu sehste wîze flagella cedentium etc. daz sprichet: diu geisel dâ man die sêlen mit martert: die sint reht als die hâmer, dâ man daz îsen

tillante vident et miserabilis clamor flentium et insultantium .. Nona sunt ignea vincula, quibus in singulis membris constringuntur. *Honor. Aug. de la Migne, p.* 159. 160. *Vgl. hierzu Wilh. Wackernagel's Geschichte der deutschen Literatur. Basel,* 1848. *S.* 321—322. *Es bleibt interessant gelegenheitlich zu sehen, wie die Schriften des 11. u. 12. Jahrh. in der spätern Zeit sowohl in Poësie als Prosa benützt und bearbeitet wurden.*

mit schlecht, reht alsô schlahent si die sêlen. Diu sibend wize diu ist jæmerlich von der gesiht des tievels, daz si dem nit entrinnen mugen. Diu ahtod wîz ist diu schan irre sunde, daz si die verdulden muozent vor allen gotes heiligen. Diu niunde ist daz si gebunden sint mit fiurînen banden, mit den si sint besunderlich an einem iegelîchen lide gevestent, und iriu hœpter sint in under sich chêret in bitterlîchen wîzen; dâ uns got vor behuet durch sîn barmherzigkeit Amen. *Wackern. Hss. d. Univ. Bibl. zu Basel S.* 24. 25.

1162. got si erpalgent, *swv.* erbalgen, *zürnen, beleidigen;* got ist sô erbalget von den sunden *Diem.* 165, 12.

1166. daz wir chomen ze genâden: Âmen. *Bei dieser Gelegenheit sei es mir erlaubt, einen Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlag zu Karajan's Denkmälern* 51, 9—15 *anzubringen, welcher bei einer künftigen Bearbeitung derselben nicht unwillkommen sein dürfte. Ich würde die bezeichnete Stelle folgendermassen ergänzen:*

Sô werdent dâ gescheiden
die lieben von den [leid]e[n,
die s]æligen ze der zeswen,
die (*l.* daz) sint die [dâ gene]sin
[ze êw]igen genâden;
mit den sîn wir, [Âmen.
Denne werde]nt ouch dâ geschichet *(Hds. so)*
die lei[den ze gerihte,
di wid]ir got worhten,
ir schephær[e niene vorhten,]
vil verre ze der winstere
in [die êwigen vin]stere.

Aehnlich heisst es dâ werden gescheiden die lieben von den leiden, di gûten zo der zeswen, daz sint di genesenen, di dar zo der winster sint gestellet, die varent in die helle *etc. Gloss.*

1598 *ff.* Dâ sceidet sich diu helewe (von dem chorne), diu gûten ze der zesewen, daz sint die genesen, di ubelen ze der winsteren. *Vom jüngsten Gericht Ava Diemer* 289, 1—4. *Über* schichen *vgl. das mhd. Wtb.* II, 2, 118 *ff. Diese fast wörtliche Übereinstimmung der beiden Stellen im verlornen Sohn und in der Ava mit dem Glauben scheint denn doch nicht so ganz zufällig zu sein, wenn man berücksichtigt, dass in Hartmann's Glouben* 1634—41 *ausdrücklich auf ein Gedicht vom jüngsten Gerichte hingewiesen wird* (wande wir hie vore haben geredet . . . wi iz dan alliz sol chomen zo dem grôzen urteile *etc.*), *welches entweder er oder, da er stets in der vielfachen Zahl* (wir) *spricht, Ava und ihre beiden Söhne verfasst haben dürften. Es wäre da wohl natürlich, dass einzelne Verse davon in Hartmann's Glauben nachklingen. Ferner findet sich bei der Ava noch eine andere directe Beziehung auf die Rede vom Glouben, nämlich in der Stelle von der Maria Magdal. Diem.* 243, 6 *bis* 245, 6, *wo sie sich ausdrücklich* (*V.* 243, 10 alse iz an der rede chut) *auf eine gleichartige Geschichte beruft. welche nur die im Gloub.* 2115—2207, *sein kann, indem es keine andere gibt und beide Bearbeitungen einander in vieler Beziehung ähnlich sind, obwohl diese sowohl in Reim als Sprache bedeutend jünger scheint. Derartige Beziehungen setzen doch jedenfalls eine nähere Vertrautheit mit dem Gedichte selbst voraus; diese würde aber schwerlich um jene Zeit, in der Ava dichtete, vorhanden gewesen sein, wenn* diu rede *vom Glauben ursprünglich mitteldeutsch, oder am Mittel-Rhein gedichtet worden wäre. Derlei Berührungspunkte finden sich bei ihr stets nur in dem Kreise der heimatlichen Dichtungen Oesterreichs, was auch allein das natürliche ist. Ich will auf meiner Ansicht von den beiden Söhnen der Ava durchaus nicht bestehen; ja ich habe den Prälaten Hartmann bereits gänzlich aufgegeben, ob aber der* 'arme Hartmann' *wegen der etlichen rein mitteldeutschen Reime* wisheit: zegeit, arbeit: steit, *denn alles Andere lässt sich wie in der Litanei sehr leicht auf das Mhd. zurückführen, bei der grossen Reimfreiheit dieser ältern Zeit, nicht noch zu retten sei, ist eine andere Frage. Die Erscheinungen, welche uns in den Umarbeitungen älterer Texte, wie in der Genesis und Exodus, in Heinrich's Litanei und der Kaiserchronik, im Rolands- und ganz besonders im Alexanderliede entgegen treten, und zeigen, wie die Urtexte oft bis zur Unkenntlichkeit verändert wer-*

den, heben die Möglichkeit, dass auch der Gloube ursprünglich rein mhd. gedichtet worden sei, nicht auf. Fügt man die grosse Aehnlichkeit desselben mit der Litanei im Geiste und in der Behandlung, überall ganz in jenem ältern Sinne, dann den äusseren Zusammenhang, der sich auffallenderweise auch in den Hdss. darstellt hinzu; so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn man, wie hier, selbst auf solche kleinere Umstände aufmerksam macht, welche vereinigt zur sichern Entscheidung über diese blosse Vermutung vielleicht wesentlich beitragen können.

1178. diu helle sich indûchet; *W. verbessert wieder den Reim und setzt* intlûchet: verswilchet; *vgl. über* endûchen *zu* 507.

1181. faizet, *ahd. Form für das mhd.* feizt *in W.*

1183—85. *Diese Verse sind in allen drei Hdss. unklar und insbesonders sagt die Stelle* daz nâch dem prôte sol gên *gerade das Gegentheil von dem, was durch die vorhergehende Zeile angedeutet wird, nämlich dass er Ueberfluss an Brot oder an allen Dingen erhalten habe, und nun soll er* nâch dem prôte gên, *was eigentlich heisst: er soll sein Brot suchen oder um Brot betteln gehen, d. h. in grösster Armuth leben, (vgl. hierüber Fedor Bech in Pfeiffer's Germania 7, 293) und doch damit wieder den Königen dienen:* Aser, pinguis panis ejus et præbebit delicias regibus *Moses* 1, 49, 20. *Ich glaube, dass nach der Auslegung dieser Stelle bei den Kirchenvätern und nach dem* ovh *im V.* 1185 er bezeichenet *ouh* Christ, *hier ein Paar Verse fehlen, welche bereits eine Hindeutung auf Christus enthielten. Dies zeigt auch Isidorus Hispal. in Genesim, cap.* XXXI, *wo es heisst:* Aser, cujus nomen significat divitias, idem Christus est, cujus est altitudo divitiarum, sapientiæ et scientiæ, qui propter nos factus est pauper cum dives esset, Cujus panis pinguis factus est: caro scilicet ejus, quæ est esca sanctorum; quam si quis manducaverit, non morietur in aeternum. *Die ganze Stelle mag etwa so gelautet haben:* Do er ime gab prôtes genuoch, dô het er alles dinges uberfluoz; (daz bezeichenet Christ, der dâ wîse unde almehtic ist, der durch uns hie .en erde chom unde die mennischheit an sich genam), daz er nâch dem prôte sol gên, daz mege wir dâ bî virstên. daz er chot, den chunigen ze flîze solte dienen. bezeichenet ouh Christ, der himeliskez prôt ist, âne dar niman *(also selbst die Könige nicht)* mac genesen, der sin

schalch wil wesen, *wozu auch die folgenden Worte V.* 1190: den dînet er ze flîze mit gaistlîcheme inbîze *sehr gut passen.*

1187. wort: trôst, *besser wäre* wort: den êwigen hort; im wart hie grôzer êren schîn und manicfalter selden hort *Engelh.* 6451. der herre gebe iu stæter freuden hort *ebda.* 730. si niezent hôher vreuden hort *Sylv.* 1439.

1188. *Der Reim* vehtent: geloubent *lässt sich fast bloss durch die Umstellung der Worte verbessern:* daz si sich geloubent ir unrehte.

1190. *W.* mit gaistlîchem imbîzze, *ich glaube diese Lesart ist offenbar vorzuziehen mit Rücksicht auf die vorhergehenden Verse* 1182 *ff.*

1191. Er gesizzet ime werde mit in ze merde; *vgl.* 1200 er bat sich des merdes erlâzzen *und das mhd. Wtb.* 2, 139. 3, 602. *dann Haupt zu Neith.* 98, 21, *wo viele Beispiele dieser Redensart mit* werde *gesammelt sind. Er setzt sich seiner würdig mit ihnen zum Abendmahle. Mit* merde *gleichbedeutend ist* merôt *stm.* daz scol der hêre merôt sîn, daz ist aver der merôt des unser hêrre gerete, dô er mit sînen jungeren merte *Spec. eccl. Messgebräuche S.* 155. *V.* 453.

1193. weriwort, *Entschuldigung, Ausrede, Compos. von* were *und* wort, *sich wehren, vertheidigen. Ueber die ganze Stelle* 1193—1204 *vgl. Griesh. Pred.* 1, 44.

1195. sich virsprechen, *stv. sprechend ablehnen, entschuldigen.*

1210. *Lies besser* der hinnen unde ennen tuot manege sprunge.

1211. virendest: angêst, *der Reim ist zwar für diese Zeit möglich, allein* anegengest *ist wahrscheinlicher und besser. Auch könnte man* anevengest *setzen:* allez unser heil, daz anevengete sich wol an sîner geburte *Griesh. in Pfeiff. Germ.* 1, 445 a.

1221. unde si michel virwizze was, *importuna eas curiositas movebat, diese Fügung ist sehr selten und kommt nur noch einmal im Ahd. vor, vgl. Gramm.* 4, 243, *K.* 113, 19 *verstand sie nicht mehr und setzte dafür* unde si michel virwizze anchomen was. *Das Subst.* virwitz *in dieser Zeit kann meiner Ansicht nach füglich nicht bezweifelt werden; denn es erscheint erstens, wie oben angezeigt in W. und dann im Reime Genes. D.* 14, 12 si volget ir bôsen virwiz: biz; *dort ein Fem.* firwizze *anzunehmen, wie Fed. Bech in Pfeiffer's Germ.* 8, 467 *will, halte ich schon des Reimes auf* biz *wegen für gewagt und auch für unnöthig. Das Neutrum* virwitz *in W.* 19, 10 si genôte daz virwitz *scheint mir ebenso wenig an-*

fechtbar als das Masc. in K. ir bôser virwitz. *Das erstere wird durch Graff's Spr.* 1, 1099 *selbst in der Form* viruuizzi *bestätigt, das letztere durch die obige und die in späteren Denkmälern vorkommenden Stellen noch weiter belegt.*

1222. *Reim und Vers besser:* wande dû alzoges wâre aller laster âne. *Über* laster *vgl. Reinh. Bechstein in Pfeiffer's Germ.* 8, 342.

1226. vol gotes minne; *über die wechselnde Bedeutung von* minne *vgl. Reinh. Bechstein am a. O.* 8, 349.

1230. *ff.* dô gestûnt dîn poge ff. Sedit in forti arcus. Christus enim arcum suum et arma pugnandi posuit in Deo, qui fortis est propugnator, cujus virtute conciditur omnis nequitia perfidorum. Et dissoluta sunt vincula brachiorum ejus, quibus fratres ad Pilatum eum vinctum duxerunt, vel quibus eum suspensum ligno crucifixerunt. Rescissa sunt enim per manus Jacob, hoc est per manum omnipotentis Dei Jacob, ex cujus ore ipse Dominus bonus pastor egressus est, lapis et firmitas credentium in Israel. *Isidorus Hisp. in Genesim cap.* XXXI. *Opera, cura Jac. du Breul. Paris.* 1601, *pag.* 447. *B.*

1232. Von deme wirt geborn; *das* deme *bezieht sich auf den* alwaltigen got 1230 *und* geborn *steht hier in der Bedeutung von zeugen s. B.* sô daz ieman des hât gedâht, daz Parîs von mir *(Priamus)* sî geborn *Troj. Kr.* 5156, *vgl. auch Diem. Beiträge* 4, 7. *d. h. von dem wird der zur Welt gebracht, gesendet, der da zum Hirten ausersehen ist. K. fasst die Stelle falsch auf und setzt* von dir, *gleich als wäre Jesus aus den Nachkommen Joseph's entsprossen.*

1234. der ist ein sehender stein *ff. vgl. Diem. zu Genes.* 113, 32. *Aehnlich heisst es da* 149, 8 ez ist der ansehende tôt, *oder Reinhart* ditz ansehende leit 1199, *das Leid welches mit den Augen zu sehen ist, vor Augen liegt, Gramm.* 4, 65 *oder unmittelbar bevorsteht.* Alsô der hûffo sich buret an einemo steine unte alsô ûf uuehset. alsô bin ih in *(Dat. Pl.)* lapis angularis, super quem aedificandi sunt, ane mir uindent ouh sie die uueida des êuuegen libes *Williram* XXIX, 20 *u.* ich dîn stein unte ueste bin Jesus *ebda.* XIX, 15. *Er ist zugleich der gute Hirte, der am Abende, d. i. nach dem jüngsten Gerichte seine Schafe heim, d. i. in das Himmelreich führt. Vgl. Graff's Psalmen S.* 99. 107, *und Krolewitz Vater unser* 1806 *ff. wo von Christus als dem Felsen und Eckstein* (winkel-

stein) *des himmlischen Jerusalem's oder der gesammten Christenheit ausführlich gehandelt wird.*

1243—45. unze chome der wille der êwigen puhele; donec veniret desiderium collium æternorum *Genes.* 49, 26. Christus minnet hôhe berge: daz sint wâre patriarche unde prophete unt apostoli unt andere heiligen *Physiol. Fdgb.* 1, 30, 24. Colles isti sancti sunt, qui Christi adventum prophetantes magno cum desiderio incarnationem ejus expectaverunt. De quibus et Dominus dicit: Quia multi justi et prophetæ cupierunt videre quæ videtis. Hi ergo sancti dicti sunt colles propter excellentiam sanctitatis. Qui etiam æterni vocantur: quia vitam consequuntur æternam *Isid. in Genesim, cap.* XXXI.

1244. di sît Adâmes wurten; *W. u. K. haben* Adâmes zîten. sît Adâmes zîten *Stricker's Karl* 10010. sît Adâmes zît *Wolfr. Parzifal in Wackern. Altd. Leseb* 4. *A.* 427, 41. sît Adâmes zît *Barlaam v. Pfeiffer* 59, 6. die sint Adâmes valle wurden bekant *Stricker's Beisp. Wackern. Leseb.* 621, 40.

1247. di gote werden, *ebso. W. und K. Trotz dieser Uebereinstimmung der Hdss. und dass auch der Sinn der Worte* di gote werden, *als eine erläuternde Apposition zu* 1245, *noch verständlich ist, glaube ich doch, dass in diesem Verse etwas fehlt, er liesse sich durch ein Paar Worte verbessern: des sint* di gote werden.

1256. *ff.* den roup izzest du fruo, den roup teilest du spâto . . . Dicitur Benjamin lupus rapax. Lupus scilicet, quia ipse populus effudit sanguinem prophetarum atque justorum: rapax autem propter multam aviditatem dicitur. Ex multa enim fama verbi Dei et invidia venit rapax, quia et ipse violenter diripuit regnum Dei. Hic autem mane comedit praedam. Mane illud creditur tempus, quo legem accepit. Tunc enim mundo prima quidem illuminatio scientiæ data est. Comedit autem mane, quia legem, quam mane accepit comedit adhuc et meditatur . . ad vesperam autem dividet spolia. Vespera est illud tempus novissimum, quo convertetur. Tunc ergo dividet escam, qui tunc intelliget dividendam esse litteram a spiritu: et tunc cognoscet, quia littera occidit, spiritus autem vivificat. Quia ergo jam per gratiam Domini illuminatus incipit in lege spiritalia dividere et separare a corporalibus, ideo dicitur ad vesperam dividere escam, quod tota die in lege meditans ante non fecit *Isidor. Hisp. l. c. pag.* 448 A.

1261—62. *Diese beiden Verse und Reime werden durch die einfache Versetzung des* lach *im V.* 1261 *hinter* Abraham *vollkommen gut.*

1264. *Auch heisst es in W.* diu sêla fuor ze gotes êwen.

1266. *Der Reim* wart: Jacob *könnte auf zweifache Art verbessert werden, man lese entweder nach K.* den guoten Ysaach ward ebensâze Jacob *oder durch einfache Versetzung der Worte:* des gûten Ysaaches wart Jacob ebensâze.

1271. virnemen: megen nemen; *W. verbessert* vernemen: chomen. virnemen *steht hier wie* 1060 *in der Bedeutung von 'verstehen.'*

1272. râwe=ruowe, *W.* râwa: froude, *vgl. Gramm.* 1², 199 *und d. mhd. Wtb.* 2, 818. Der Abrahâmes sun hiez Ysaac, der ist gantfristet risus, ein lachter unde vreude *Mone's Anz.* 8, 515.

1273. Jacob heizet Israhel; den himelkeiser er dô sach, der sich Abrahâmen sehen liez und Jâcoben Israhêl hiez *Servat.* 1158. *Vgl. Genes. und Exod. D. zu* 115, 1.

1277. ze muote senden *V.* 138 *und* 196 ze muote geben, *vgl. Diem. zu Genes.* 1, 2.

1281. daz ime wole sî geschehen; *eine Verwünschung ist* wê gescheh ir lide *Genes. D.* 36, 15, *wie* ubel geschehe in beiden *Iwein* 848, *ich verwünsche beide;* wê geschehe der hôchgezite *Nibel. Zarncke* 165, 4.

1282. gesach: was, *kann leicht verbessert werden, entweder wie in den Text gesetzt wurde, oder nach K., was viel edler ist:* daz sîn vater tôt gelach; *übrigens sind derlei Reime häufig.*

1285. mit sabene bewinden, *mit feiner Leinwand umwickeln*; di belede sich bewanten *(kleideten sich)* mit stâlînen gewande *Roland* 264,27.

1287. di lantliute *sind die Einheimischen des Landes*; *über* salliute *vgl. zu Neidh.* II, 46, 14.

1289. *Den Reim* irginc: Joseph *behält K. bei, W. ändert* irgê. *Nach der Analogie, wo* Joseph *auf* tôt *reimt, lässt sich auch reimen* Do irginc der chlage zît *etc.*

1294. di daltesten = di di altesten, *ähnliche Syncopen kommen in den Hdss. seltener vor.* ein wazzer perge sih unter derda *Mergarte* 2a. 5; doberan = di oberan *ebdu.* 2a. 24.

1298. ê der pivilde; *sieben Tage früher, oder vor der Begräbniss ... Zu diesem* ê *gehört das unrichtig erklärte Wort* ênt *im Spec. eccl.* 115, 2 *von unten.* Die lenge bezeichent daz wir lancstæte sculen sîn mit guoten werchen; wan leider, der eine wîle guot tuot, daz

ne hilfet niemen, ênt er volstæte wirt dar ane. ênt *ist nicht* = und, *sondern* = êhend, *bevor, Comparativ* êhender, *was in Oesterreich im Dialekt alltäglich vorkommt. Es erscheint auch in d. Nibelungen Not A.* 370, 2. si fûren zweinzec mîle, ênd ez wurde naht; *wo die Parallelstelle unter dem Texte bei Zarncke S.* 58, 5 *deutlich die Erklärung liefert:* ê daz ez wurde naht. *Vgl. hierüber Lexer's Kärntisches Wtb. S.* 85 *u. mhd. Wtb.* 1, 430.

1306. *K. verbessert den Vers:* niht ubeles wolde er an in wurchen.

1309. wâr lâzen, *ein Versprechen halten, erfüllen, vgl. Gramm.* 4. 626 *u. Diem. zu* 329, 3.

1315. hi: crefte, *muss gelesen werden nach ahd. Form* creftî. *K. schaltet, den alten Reim nicht mehr verstehend, zwei Sätze ein:* ir vrâget lîhte wie, er nimet iuch hie mit sîner chrefte, wan ir birt sîn geschefte, des ist . . .

1323. nehein: lîb *gibt keinen Reim; es muss entweder nach W. stehen* zwifel niht: lîb, *oder man kann setzen* nehein: got gemein.

Zusätze und Verbesserungen.

A. Zum Text.

V. 287. lies in den.
462. Z. 3. lies vorgenommene.
983. l. evh hinnen.

B. Zu den Anmerkungen.

Anm. 26. Z. 2. lies tautologisch.
61. Im Walther, hersg. von Pfeiffer 118, 1, ist offenbar statt Seine, Sâne, die San, der Hauptfluss im Cillier-Kreise zu lesen; daher der Schlossname Sâneck. Walther will sagen: Von Untersteier bis Obersteier (die Muore), vom Po, d. i. von Oberitalien bis an die Traben (die Drau) d. i. bis nach Kärnten, habe ich die Sitten der Leute beobachtet.
87. Z. 2. l. dass in md.
88. Z. 1. l. Todsünden.
89. Z. 8. l. Es scheint.
507 zu endûhen gehört wahrscheinlich auch îduhc im Friedberger Christ in Müllenhoff u. Sch. Denkmälern S. 28, Z. 3 lies: daz neze indûhc nîne ganz.

Wort- und Sachregister.

Die mit * bezeichneten Zahlen verweisen auf den Text, jene ohne * aber auf die Anmerkungen.

A.

âbend, stm. guoten ab., als Gruss
ablage, Adj. entkräftet 486. [1088.
ach, Ableitungen auf ach, kurz 733.
ach ach, Interj. 249.
adel, stn. edle Geburt 215*.
after wege gèn, suchen 96.
afterchunft, stf. Nachkommensch. 808*.
âgezzele, swm. der Vergessliche 387.
âhten, swv. ächten, verfolgen 1257.
almatigot = almahtic got 944.
alticche, swm. senex 854.
alzoges, Adv. immer ganz. u. gar 1222.
âmaric, Adj. schmerzlich 989*.
ampaht, ambet, stn. 234*.
âmer = jâmer, stm. 474.
ananſe = âne eine ê 1099.
andûht, stf. Andrang 507.
anewinden, stv. 905.
anhêrre, swm. Ahnherr 683.
anscrichen, swv. hinanspringen, hinaufhüpfen 315*.
Antichrist 1157.
antsegede, stf. Entschuldigg 1201*.
antwurt, stf. Antw. Gegenwart 497*.
Apocryphen d. N. T. 1090.
are, swm. Ernte 890.
arnen, swv. verdienen 467*.
he, swf. 400.
âsen, swv. als Aas fressen 254* 263*.
Ava u. Hartmaan 1166.

B. P.

badegewant, stn. 763.
bâgen, stv. zanken 773.
palt, Adj. kühn, tapfer, schnell 13*.
barpein, Adv. 425.
pâric, Adj. fruchtbar 1125*.
barn, stn. Kind, stm. Sohn 6.
barvuoz, Adv. 425.
bechebesen, swv. 1009.
bechlîben, stv. verschmachten 793.
bechrellen, swv. mit den Krallen erfassen 1149. [301*
beduncken, anom. swv. bedünken 36*
begân, stv. die ê, befolgen 1079* m. Accus. für etw. sorgen 208*, sich b., ernähren.
begeben, stv. sich e. dinges b., worauf verzichten 944*, 1146*.
beginnen, stv. oft mit sw. Impf., anfangen, oft nur zur Umschreibung der Zeit bei Verb. z. B. 1. pûwen began, wohnte. Vgl. 16*, 427*, 595, 596 u. a.
belangen, swv. verlangen 50*.
pelgen, stv. sich zürnen 167*.
belouchen, stv. zuschliessen 1094.
perge = bere, stf. Beere 225*.
pern, stv. gebären, hervorbringen 2* 866*.
berouben, di helle, 1074. [

bescoude, stf. Anschauung, Anblick
besitzen, stv. ausruhen 394. [305.
bestân, anom. v. 211, 714.
bestroufen, swv. abstreifen 785*.
besuochen, swv. prüfen 150. 1102*.
beswîchen, stv. betrügen 1275*.
betrôren, swv. beträufeln, begraben 812*, 1292*, 1320*. [562.
bevâhen, stv. in Beschlag nehmen
bevelhen, stv. übergeben, begraben 935, 1260*.
bevilde, stf. Begräbniss 1298.
bewâren, swv. beweisen 445. [893.
bewaren, swv. bewahren, behüten
bewellen, stv. beflecken 89*.
phlegen, stv. des phlige ich mich 648.
phruonde, stf. Unterhalt 130.
bieten ze fuozen 14, 419, 430.
biment = pigmentum, stn. 1285*.
pirn, wir, 651. [1055.
blate, sw. stf. symbol. für Geistlichkeit
pluogen = bluojen, swv. blühen 224*.
porlanc, Adv. nicht sehr lang 18.
bouch, stm. Ring 358*.
Præposition dem regierten Casus nachgesetzt 31.
brechen, die helle 1090.
bringen, stv. Imperf. branc 775.
brôt, stn. nâch dem brôte gên 1183.
brozzen, swv. spriessen 224.
buhele, die êwigen, Hügel 1243.
buren, swv. sich erheben 1234.
pûwen, swv. wohnen 1.

C. K.

Casus absolutus 412.
challen, swv. laut sprechen 8. [785.
chaltsmit, stm. Kleinschmied Krämer
châneec, Adj. schimmelich 1099.
charc, Adj. klug, 1066*, 1130*.
chebese, st. u. swf. Kebsfrau 1009.
chebeselinc, stm. Sohn e. chebese
chint, stn. u. masc. 54. [1009.
chindach, stn. 733.
chindisc, Adj. jugendlich 54.
chindisca, stf. Jugend 54.
chole, stf. Plage, Schmerz 1164*.
cholen, chollen = quellen, swv. 545, 328, 521*; chweln, stv. 688* peinigen.
chone, swf. Gattin 386, 802.
chneht, stm. 749.
chopf, chof, stm. 612*, Becher 655*.
chorn, stn. im Pl. 923. [619*
chorter, stn. Heerde 63*.
chot, Prät. von queden, sprechen.
chrône, stf. symbol. die Fürsten 1055.
chunneline, stm. Verwandter 1312*.
chût zu queden.

D. T.

daz, daz er, oft ausgelassen 23.
deiz = daz iz.
dêmûtlîchen, Adv. demüthig 658*.
th oft = ht 120.
tief, Adj. tief, tiefsinnig 1059.
dinc, stn. Ding, Gericht 1176*.
dînen = dienen, swv. dienen 833*.
dir = dâr u. der.
disses für dises 100.
diu, Genit. diuwe, stf. Magd. 6*.
diuhen, swv. antauchen, drängen 507.
tohte, Praet. v. tugen.
douben, swv. betäuben, tödten 1161*.
trehtîn, stm. Herr, Christ 825*.
drescen, stv. dreschen 400*.
trinnen? stv. 178.
troumen, swv. mit sîn u. haben 218.
trûerclîcho, Adv. 217.
trûren stören 280.
trût, Composita mit 58.
trûtkint, stn. Lieblingskind 58.
ducken, swv. nieder beugen 507.
dûht, stf. Andrang 507.
tûht, stf. zu diuhen od. tugen, Andrang, Gewalt 507.
tunchelen, swv. 952.
dunchen, swv. tauchen, 1086*.

tuon, anom. v., goume tuon, auf etwas
tûr nemen 660. [Acht haben 25.
durh, Präp durch, um zu 451.
dwahen, stv. waschen 598*.
twellen, swv. zögern 487*.

E.

ebenmâzzen, swv. gleichmessen, vergleichen 1207*. [1266.
ebensâze, swm. der Gleichgesetzte
êchone, swf. Ehegattin 386.
edile, stf. edle Art 214.
eht, êt, Adv. bloss, nur 351.
eigenen, swv. zueignen 902. [210.
einnehte, Adj. nur üb. Nacht dauernd
eischen, swv. heischen, fordern 694*.
ellentuom, stn. Fremde 455*.
Elucidarius 1157.
ende (nehein) 175.
enddehen, stv. aufthun, öffnen 507.
ener = jener, Pron. 979. 1205*.
enge, Adj. karg 403*. [1227*.
engelten = enkelten, stv. vergelten
[illegible], Adv. binnen u. e., hin u. her
· 306*.
ulden, swv. entschuldigen 1197*.
= ênd, bevor 1298.
aben, swv. enthalten 703*.
weben, swv. einschlafen, und
reiden, swv. 1051. [trans. 223.
'elmen, swv. betäuben 312.
echen, swv. mit Gewalt fort
hen, rauben 237*.
rmen, swv. e. Dat. 683.
iezen, stv. entspriessen 224.
= erede, stswf. 890.
stf. Ackerland 890.
nden, stv. erforschen 449.
tzen, swv. vergessen machen, schädigen 388, 927.
nden, swv. landen 1119*.
h, Adj. schön, 120*, 1297*.
uben, swv. erlauben e. Dat. ent-
= er ime 1144*. [lassen 772.
erriten, stv. im Reiten einbohlen 617.
ersceinen, swv. erklären 344.
erteilen, swv. di steine 991.
ervinden, stv. ausfindig machen, erproben 449*.
erwerf(b)en, stv. erwerben 1033*.
erwinden, stv. v. etw. ablassen 1053* 1203*, 1278*.
erworfen = erworben 1027.
esche = asche, swf. 400.
êwe, ê, diu alte, d. A. Testam. 1099.
ezzen, stn. essen 400*.

F. siehe V.

G.

gân, gên, anom. mit dem vihe gên, das Vieh weiden 3. [1109*.
garnen, gearnen, swv. verdienen 471*,
gebâge, stn. Zank, Streit 1228*.
geben, swv. geben, beschenken 763*,
gebern, stv. zeugen 1232. [767*.
geburt, stf. Geburt, Geschlecht 1219*.
gechelle, stn. Geschrei 8.
gechâse, stn. trauliche Rede 144.
gedigene, stn. Dienerschaft 787*.
gedingen, swv. hoffen 230.
gegruozen, swv. grüssen, heraus fordern, angreifen 1041*. [589*.
gehaben, swv. sich g., sich befinden
gehebe, stn. Habe, Befinden 732*.
gehecken, swv. stechen 1130. [1196*
gehîjen, swv. sich vermählen 368*,
gehugen, swv. sich erinnern 978*.
gehurnt, Adj. hornartig 1151.
gehorden, swv. zu hort, Schatz 385.
gelîch, Adj. der unseren g, unsers gleiche 1204*.
gelten, stv. vergelten, zahlen 87*.
gemahelchôsen, swv. wie Ehegatten vertraulich reden 144.
gemegenen, swv. kräftigen, mächtig werden 1240*.
gemeit, Adj. tüchtig, stattlich 819*

genâde u. gnâde, stf. Gunst 1067.
genâden, swv. danken 874.
genesen, stv. gerettet werden, Præt. pl. auch genâren 397*.
genist, stf. stm. Heil. 917*.
genuht, stf. Überfluss 379*.
gereite, stn. Wagen, Reitzeug 359.
gerîsen, swv. geziemen 1107.
gesint, stm. Diener 756*.
gesitzen, stv. festsitzen 394.
gespenst, stn. Verlockung 1157.
gesprâche, stn. Gespräch 420*.
gestetenen, swv. aufbewahren 379*.
gestillen, swv. aufhalten 967*.
gesûne, stn. Gesicht 952.
gesunt, stm. Wohl, Unverletztheit 446.
geswâse, Adj. geheim 144.
geswâsheit, stf. Heimlichkeit 144.
getouben, swv. betäuben, tödten 1038*. [675.
geturren, anom. v., wagen, getrauen
gevelgen, sich, swv. zueignen 139.
geverte, stn. Fahrt 444.
gefûre, stn. Nutzen, Vortheil 761*.
gewahen, stv. erwähnen 228, 284*.
gewalt als Adj. 780. [713*.
gewalten, stv. mächtig sein e. Sache
gewaltlîchen, Adv. gewaltig 781*.
gewant, stn. Kleidung, Habe 831*.
geware, Adv. sorgfältig 954*.
gewâreheit, stf. Sicherstellung 458.
gewâren = wâren 209.
gewâte, stn. Gewand 98*.
gewetene, stn. Gespan 1199*. [591*.
gewinnen, stv. erwerben, erhalten
gewonen, swv. gewöhnen 234*.
gezal, Adj. schnell 1209*.
gezeuc, stm. Geräth, Gefolge 846*.
gezogenlîche, Adv. wohlerzogen,
glîz, stm. Glanz 1057*. [anständig 37*.
goume, stf. Aufmerksamkeit 25. g. nemen, tuon, in Acht nehmen 423*, 441*.
goumel, stm. Hüther 415.
grâwe, Subst. pl., d. grauen Haare 684.
gruozen, swv. grüssen, angreifen 17*.
gûl, stm. Gaul, Ungethüm 1092*.
gnotlîche, stf. Herrlichkeit 1192*.

H.

haben, anom. v. haben, halten 774.
haln, ahd. swv. hohlen 411.
halsen, stv. umhalsen 955.
halsen, swv. 955.
handelen, swv. behandeln 956*.
harn, swv. laut rufen 185*.
heben = haben 781.
hecchen, swv. stechen 1142.
heile, stf. salus 412.
heim wenden, heim kehren 49.
heimen, heimenen, Adv. von der Heimat weg 813, 671.
heiterlîchen, Adv. heiter, klar 953.
heimweste, stf. das Daheimsein 771.
heizmuot, stm. Heftigkeit, Heissblütigkeit, Jähzorn 1010*.
hêrisc, Adj. herrisch, aufrecht 27.
hinchen, stv. 608.
hîwe, swm. Gatte, Diener 732*.
Höllenfahrt Chr. 1090.
Höllenstrafen 1157.
hônchust, stf. Arglist 1139*.
hônen, swv. entehren 183*, 337.
Honorius August. Elucidarius 1157.
hôren scrîben 1152.
huoch, stm. Hohn 1156*.

I.

iender, înder, Adv. irgendwo 535*.
inein, Adv. in Eins, einig 319*.
inphreiden v. entvreiden.
insigeldruc, stm. 474.
irre gân, c. Genit. suchen, 61.
irrechlîch, Adj. 444.
jâ wênch 514.

K. s. C.

L.

lacchen, stn. Tuch 187, 191.
lantliute, Eingeborne 1287.

laster, stn. Mackel 1222*.
làzen, stv. loslassen 1095. ze lande 702. an mînen rât lâzen 86.
leit, stn. 617. [gen, erzählen 1152.
lesen, stv. in der Bedeutung von salîchen, swv. c. Dat. lieb sein 152*, 867*.
lîchname, lîchnâme, swm. 89.
liezen, lizzen, stn. Zauberei 620.
likken, ahd. = mhd. ligen 571.
lîpnare, stf. Unterhalt 676*.
lùchen, swv. verschliessen 811*.
lussame, stf. Schönheit 117, 126*.
luste, Adj. fröhlich 743*.

M.

machen, swv. machen, sich befinden
mahtic, Adj. mächtig 1032. [588*.
maksên = mac sceben, vielleicht 439.
mandelchôsen, swv. fröhlich plaudern. 144. [706.
manten, Præt. v. menden, sich freuen
mâre, stf. Nachricht, Neuigkeit 746.
meil u. mail, stn. Mackel 1111*.
meile, swstf. Mackel 1081, 1223*.
meilegen, swv. beflecken 1081.
meinen, swv. lieben 14*, 202*.
mende, stf. Freude 706.
menden, swv. sich freuen 706.
mendich, Adj. freudig 706.
merde, stf. Abendmahl 1191,
merôt = merde, stm. 1191.
mislich, Adj. verschiedenartig 82*.
missehaben, swv. sich übelbefinden
mitesame, stf. Sanftmuth 93. [717.
mitewist, stf. Dabeisein, Gegenwart
morgen, stm. guoten m. 1088. [477.
mortlich, Adj. tödtlich 88.
mortheit, stf. Mordgier 88.
munt, stm. v. munde ze munde 421.
muon, mujon, swv. mühen 837*.
mûsen = muosen, swv. speisen, nähren 1112*.

N,

nâhest, Adv. neulichst 570.
nahtes, des, Adv. Nachts 210.
næhtie, Adj. nächtlich 210.
narè, stf. Nahrung 908*.
nâter, swf. Länge des Vocals 1130.
neiz waz = ieh ne weiz waz 4*.
nel, stm. Scheitel 1134. [423*.
nemen goume, in Acht Obhut nehmen
nerigen = nerjan, nern, swv. retten 74*, 469.
nirwinden = ne ir(er)winden.
niumâre, stf. Neuigkeit 67*.

O.

och verstärktes ach, Interj. 249.
ochen? swv. wehklagen 249.
ôt oht, Adv. blos, nur 351.
ougen Christi 1096.
ougen, dîn, mîn, 676.
ougen, spilendiu 157.

P. siehe B.

R.

rade, Adv. schnell 303*.
rafslîche, Adv. strafend, tadelnd 43*.
rât, an mînen rât lâzen 86.
râwe, stf. Ruhe 1272.
rede, stf. tiefe 1059. [94*.
riwe = riuwe, stswf. Reue, Schmerz
riweclich, Adj. schmerzvoll 1283*.
rein, stm. Rein, Grenze 302.
rusten, swv. ausrüsten, ausstatten, kleiden 1054*.

S.

sâ, Adv. alsbald 819*.
saben, st. swm. Kleid aus feiner Leinwand 357*, 1285.
sabenîn, Adj. aus saben 763.
sagen, swv. ahd. Form sagêta 7.
sailde = sâlide, sælde, salus 928.
sam, Verbindungen mit 93.
sâre, verstärktes sâ, Adv. alsbald 115*.
sazze = saz, zu sitzen 600*. [749.
sealch, stm. wechselnde Bedeutung
sealchtuom, stm. Knechtsch. 896*.

scatz, stm. Geld, Bezahlung 479*, 482*.
scern, swv. einer Schaar einreihen, zutheilen 1179. [1166.
schicchen, swv. schicken, senden
schîn, Adj. ez wirt 70.
schînech, Adj. klar, offenbar 70.
schônîu, als stn. das Schöne 141.
sciere, Adv. schnell, alsbald 687*.
serechen, swv. hüpfen, sich freuen 608.
screnchen, swv. übereinanderlegen, verschränken 959*.
scûmen, swv. schäumen, träumen 220.
se = sie, Pron. pers. 617.
Segen Jacob's 990 ff.
seil, stn. Seil, Fessel 335.
seilen, swv. binden, fesseln 335.
seltsâne, Adj. selten 439. 547.
senden ze muote 697, 1277.
sêregen, swv. wehthun 1025.
sêrezen, swv. verletzen 1005.
sich heil 1018.
sitzen, stv. auch transitiv 359.
slach, Adj. schlaff 314*. [975*
slahte, stf. Geschlecht, Gattung 76,
sliume, Adv. schleunig 281*.
smach, stm. Geschmack, Gestank
so sich = sô sô ich 1152. [1157.
spâhe, Adj. klug, künstlich 1203*.
spehâre, stm. Spion 504.
spehen, swv. auskundschaften 451.
spenen, swv. an sich locken 155.
spiln, swv. spielen, scherzen, springen, glänzen 157.
spilevogel, stm. Jemand über den man sich Scherz u. Spott erlaubt 248.
sprâchen, swv. reden. 64.
sprechen, stv. (leit) 617.
spulgen, swv. pflegen 5.
spuon, swv. sich beeilen, gelingen
staben, e. eid, 356. 119*.
stân, anom. v., er stûnt von d. grabe 1089. [1252*.
stâtigen, swv. dauernd befestigen
stein, sehender 1234.
stein, stm. die steine erteilen, zum Steinigen verurtheilen 991.
stellen, swv. Prät. stalte 957*.
stern, stm. stella 40.
sterne, swm. 40*, 425*.
stîc, stm. Fusspfad 1132. [1055.
stôle, stf. bildlich für Geistlichkeit.
strîtmuot, stm. Streitsucht 1021*.
suben = siben 303.
Substantiv mit d. bestimmten Artikel mit d. starken Declination im Gefolge 28.
sunderspråchen, swv. abgesondert, geheim reden 64.
suochen, swv. zuo e., strafen 539.
swein, stm. Schweinhirte, unterster Diener 700*. [406*.
swellen, stv. verschmachten 206.
swîgen, stv. u. swv. schweigen und schweigen machen 9.
swîgheit, stf. Schweigsamkeit 9.
verchunnen, swv. verzagen 596.
swînen, stv. hinschwinden 1217*.
swiu, Instrumentalform zu swaz, mit
swiu, womit immer 208*.

T. siehe D.

U.

uber, Präp. darüber weg, gegen 46*.
uberhev(b)en, stv. sich über etwas hinweg heben, übergehen 374*, 784.
uberligen, stv. worüber liegen, beschlafen 1009.
ubermuote, Adj. übermüthig 1141.
uch = iuch 87.
unbâre, Adj. unfruchtbar 894*.
undanches, Adv. nicht zu Dank, unfreiwillig 1095*.
unde ausgelassen zw. zwei Verb. 55.
undersliefen, stv. dazwischen schliefen, betrügen 1275*.
underslufâre, stm. der Unterschleife macht 1274*.

underhôrich, Adj. unterthänig 27.
ungebâre, stf. Ungebärde 705.
ungenâde, stf. sw. Ungunst, Unglück 686*. [223*.
unhabe, stf. Übelbefinden, Unruhe
unmaht, stf. Ohnmacht 940.
unmâre, Adj. unlieb 154*.
unsenftic, Adj. heftig, unzart 540*.
uoben, swv. üben, ausüben 10*.
ûzchomen, stv. ausd. Heimat kommen
ûzer, ûz, Präp. 970. [636.

V.

vâhen, stv. fangen, anfangen 599*, 742.
varn, stv. ez vuor, es verbreitete sich
vaz, stn, Gefäss 1010*. [746.
vazze, stf. Fassung 380*.
fazzen an sîn seil 335.
feichen, stn. Arglist 922.
feizet, Adj. pinguis 1181. [bergen 1060.
verbergen, stv. aufbewahren, ver-
verbern, stv. vermeiden 1044*.
verbieten, stv. entbieten 1157.
verchiesen = verchuosen, stv. worüber wegsehen, verschmähen 232*.
verchlîben, stv. stecken bleiben, verkommen 793.
verchweln, stv. sich abquälen, verschmachten 688.
verdagen, swv. verschweigen 23*.
verdûhen, swv. niederdrücken 507.
veredeln, swv. aus d. Art schlagen
verenden, swv. beenden 506*. [214.
verlûchen, stv. verschliessen 1094.
vernemen, stv. mit d. Dat., anhören verstehen 22, 1060, 1271.
verphlegen, stv. versichern 648.
versprechen, stv. entschuldigen
verstân sich, bemerken 931.
vertâne, swm. Verdammter 1155.
verziehen, stv. entziehen 1235.
verwirchen, swv. verwirken, einbüssen 1008*. [1195.
vesel, Adj. fruchtbar 1121*.
verwâzene, Part.-Adj. als swm. Verworfener, Verfluchter 158*.
verworchte, swm. Verdammter 193*.
vicetum, stm. Vicedomus 780*.
fingerlîn, stn. Fingerring 355*.
virwitz, stm u. neutr. Neugierde 1221.
virwizze, Adj. neugierig 1221.
flîz, stm. ze flîzze, emsig 1184*, 1190*.
floren = verloren, Part. Prät. von verflôs = verlôs, 237*. [liesen 47*.
vordern, swv. vorladen 832. [421.
vrâgen, swv. von munde ze munde
franspuot, fransmuot, stf. prosperitas 122, 928.
franspuotec, Adj. glücklich 298.
vrezzen, stv. sich leides vr., vor Leid vergehen 739.
frist, stf. u. stn. Frist, Aufschub 930.
frônen, swv. als Steuer abliefern 337*.
fuoren, swv. nähren 885*.
vurdîhen, stv. vorwärts kommen 786.
vure, vur, Präpos. vor, mehr als 11.
fure, Adv. vorüber 899*. [669.
vurhten, swv. c. Dat. 710.
furstambet, stn. Amt e. Fürsten 264.

W.

wallen, stv. wogen, rinnen 741.
wænen, swv. glauben, meinen 1059.
wâr lâzen, e. Versprechen halten 1309.
wât, stf. Kleidung, Gewand 1077*.
wâtliche, stf. Schönheit 861. [547.
waz, neutr. v. wer, kann sein, vielleicht
wênch, Interj. 54.
wênec, Adj. klein, unglücklich 54.
werclich, Adj. 1140. [636*.
were got, Gott gebe 410.
werfen = werben, stv. ir dinc w., e. Sache schlichten 900*. [rea 74*.
werigen = werjan, wern, swv. wehren, schützen 74*. [gung 1193.
weriwort, stn. Ausrede, Entschuldi-
werren, stv. verwirren, schaden 1238*.

wîchvaz, stn. Streitgefäss 1016*.
widerwenden, stv. sich zurück, umwenden, kehren 681*.
widerzâme, Adj. unlieb 839*.
wielîche, stf. Eigenschaft 861.
wilch = welch 712.
winden, stv. winden 638*.
wirbel, stm. Scheitel 223.
wist, stf. Nahrung 771.
wiz = wie ez 1002*.
wîze, stf. Strafe, Pein 1157.
wîzen, stv. verweisen 532*.
wizzen, stv. ich weiz, formelhaft 36.
wunder, stn. w.nemen, wundern, neugierig sein 42. [len 1071.
wunnesamen, swv. mit Wonne erfül-
wuocher, stm. n. Ertrag an Frucht, Gewinn, Nachkommen 2*.
wuocheren, swv. Frucht eintragen, bringen 137*. [387.
wuocherhaftige, stf. Fruchtbark.
wuofen, swv. weinen, klagen 180*.

Z.

zeichenen, swv. Zeichen, Wunder thun 1160*.
zeine, stswf. Korbgeflechte 245*.
zezaneken, swv. zerfleischen 254.
ziere, Adv. zierlich, schön 1322*.
zins, stm. Abgabe 921*.
zogen, swv. heftig ziehen 184*.
zuolûchen, stv. verschliessen 1094.
zuofrowe, swf. Kebsfrau 152.
zwîren, swv. mangeln 327.

SCHLUSSWORT.

Der Aufforderung mehrerer Fachgenossen entsprechend, übergebe ich hier den Freunden altdeutscher Sprache und Literatur den Vorauer Text der Geschichte des ægyptischen Joseph's. Es ist dies das letzte bisher noch ungedruckte Stück der Vorauer Handschrift Nr. XI von Blatt 78[b] bis 87[d]. Schon damals, als ich die übrigen Theile derselben herausgab (1849), wollte ich auch diesen aufnehmen, allein sein grosser Umfang und eine vielleicht zu weitgehende Absicht, nicht schon Bekanntes oder minder Werthvolles wieder abdrucken zu lassen, hielt mich ab, es zu thun. Doch das Auftauchen der Milstäter Handschrift der Genesis und Exodus und deren Herausgabe führten mich nothwendig zur genaueren Vergleichung und Prüfung der Wiener und des betreffenden Theiles der Vorauer, und da fand ich denn, dass der Text der letzteren Handschrift dem Wiener rücksichtlich des Alters und der Originalität offenbar voran gehe. Als Beleg dürften die Verse und darauf bezüglichen Anmerkungen 12, 29, 55, 195, 254, 283, 302, 306, 440, 470, 507, 562, 592, 608, 712, 716, 724, 771, 775, 798, 812, 831, 838, 852, 856, 1009, 1129, 1132 dienen. Es erschien daher der vollständige Abdruck nicht nur wünschenswerth, sondern für die ordentliche Herstellung des Textes dieser ebenso alten, als sprachlich und literarhistorisch ungemein wichtigen Dichtung unbedingt nöthig. Die blosse Mittheilung der verschiedenen Lesarten, welche nothwendig auch die Lautlehre hätte berücksichtigen müssen, würde fast ebenso viel Raum als Zeit und Mühe in Anspruch genommen haben. Die Handschrift ist keine genaue und sorgfältige, denn sie enthält nicht nur sehr viele Schreibfehler, sondern es sind darin häufig einzelne Worte, ja oft ganze Verse ausgelassen; ich konnte mich daher nicht entschliessen, selbe mit all' ihren Mängeln und Gebrechen abdrucken zu lassen, ohne das Fehlende besonders aus der zunächst

stehenden Wiener Handschrift zu ergänzen, die offenbaren Schreibfehler zu beseitigen und da, wo der Sinn unklar und schwer verständlich ist, einige Bemerkungen beizufügen. Der Text dieser Handschrift weicht von jenem der Wiener, vorzüglich in Bezug auf die Lautlehre, wesentlich ab und darf deshalb für eine fast selbständige Bearbeitung gelten. Da er bei einer allfälligen Gesammtausgabe der Wiener Genesis und Exodus, obwohl er älter ist, eben wegen dieser Verschiedenheit und weil er nur einen Theil jener Dichtung umfasst, nicht an die Stelle des Wiener Textes aufgenommen werden kann, und da die Geschichte Joseph's gewissermassen eine eigene Episode daraus bildet: hielt ich es für angemessen, sie auch als solche zu bearbeiten und als selbständiges Ganzes heraus zu geben.

Hierbei durfte ich den Hauptzweck, nämlich die Überlieferung vollkommen getreu wiederzugeben, oder wo ich davon abwich, dies stets leicht ersichtlich zu machen, nicht aus dem Auge verlieren. Deshalb habe ich in den Text nur das, was nach der fast gleichzeitigen Wiener Handschrift vom Schreiber offenbar übersehen wurde, aufgenommen und in runde Klammern ( ), einiges das mir überflüssig schien, in [ ] eingeschlossen, meine Ergänzungen und Verbesserungen aber, welche ich für völlig sicher und nothwendig hielt, durch liegende Schrift ausgezeichnet. Dadurch sollte das Ganze lesbar und verständlich werden. Zu gleichem Behufe fügte ich noch manches Andere hinzu, was mir mittlerweile aufgestossen ist, und was als ein nicht unwichtiger Nachtrag zu meiner Ausgabe der Genesis und Exodus gelten kann. Auch erlaubte ich mir, bisher nicht oder wenig bekannte Wörter, Formen oder Redensarten, oder ähnliche Erscheinungen und Ausnahmen in Bezug auf die Grammatik und Sprache dieser älteren Zeit mitzutheilen, und glaube dass diese Zugaben für Manche nicht unwillkommen sein werden.

Gehen wir auf die Originale zurück, so zeigt sich, dass die Schreiber beider Handschriften aus einer noch älteren Quelle, als jene ist, welche ich in meiner Einleitung zur Genesis u. Ex. mit *X* bezeichnete, geschöpft haben. Dass dies der Fall sei, geht meines Erachtens daraus hervor, dass sowohl *W* als *V* in mehreren Stellen, auf welche ich in den Anmerkungen zu 26, 224, 286, 305, 438, 601 hingewiesen habe, offenbar die ganz gleichen Fehler haben, welche nur dadurch entstanden sein können, dass *X*, woraus *V* unmittelbar, *W* aber mittelbar hervorgegangen ist, dieselben ebenfalls schon

enthielt. Schon der Abschreiber dieser unbekannten Handschrift X musste also, wie dies so häufig geschah, einzelne Wörter, ja oft ganze Verse ausgelassen haben, wodurch der Sinn gestört, der Vers unvollständig, der echte Reim beseitigt wurde. Beide Schreiber oder Bearbeiter von *V* und *W* suchten dann, jeder nach seiner Art und je nach ihrem Verständnisse diesen Mängeln wieder abzuhelfen oder auch nicht, und daher kommt es sehr häufig, dass wir bald zu kurze, bald übermässig lange Verse finden, oder dass die Reime oft über alles Maass des Erlaubten selbst für diese alte Zeit hinaus gehen. Auch geschah es sehr häufig dass sie bei dieser Arbeit die alten Reime oder alte Worte, deren Bedeutung zu ihrer Zeit nicht mehr recht klar oder die nicht mehr gewöhnlich waren, durch neuere ersetzten und so den Sinn trübten oder abschwächten. Dass ein grosser Theil der Mängel in Vers und Reim, namentlich in den geistlichen Dichtungen dieser alten Zeit theils von der Ungenauigkeit der Abschreiber, theils von dem obigen Verfahren herrühre und nicht immer dem Verfasser zur Last gelegt werden dürfe, zeigt in auffallender Weise die Vorauer Handschrift und insbesondere dieser Theil derselben, welcher mit der Wiener verglichen werden kann. Mehr als 30 Fälle begegnen uns da, wo ihr Schreiber mehr oder minder aus seiner Vorlage wegliess, was nun aus *W* ergänzt werden konnte, z. B. 37, 38, 49, 99, 113, 305, 434, 569, 665, 682, 895, 926, 1241, 1244, 1249. Aehnliches, obwohl nicht so häufig, that aber auch der Schreiber von *W*, so dass auch Vieles wieder aus *V* berichtigt werden muss. Der am meisten vorkommende Fall ist der, dass sich das Auge des Abschreibers von einem oder mehreren voranstehenden Wörtern oder sehr häufig Reimen auf die später folgenden gleichartigen verirrte und so das dazwischen Liegende übersah. Dies geschah in den Verszeilen 80, 597, 515—517, 573, 653, 700, 828, 848, 989, 1066, 1074, 1082, 1107, 1217, 1233. Auch im Leben Jesu der Ava, wo mittelst des jüngeren Textes der Fundgruben eine Vergleichung möglich ist, zeigen sich viele solche Beispiele, wie 235, 8. 635, 16. 240, 23. 242, 26. 244, 10. 245, 23. 247, 10. 248, 11. 254, 24. 264, 7. 279, 20. 287, 1. 289, 3. 290, 22. 291, 12. Berücksichtigt man das ungemein grosse Format der Vorauer Handschrift und ein vielleicht nicht viel kleineres der Vorlage des Schreibers, so wird man derlei Versehen in der Abschrift selbst bei seinem besten Willen begreiflich finden. Dazu kommt noch der nicht seltene Fall, dass die Schreiber die Verse

des Originals zwar richtig lasen, aber bei der Langsamkeit, mit welcher das Abschreiben geschehen konnte, dieselben im Gedächtnisse oft in einfache Prosa auflösen mochten. Zu dieser Vermuthung berechtigt der Umstand, dass viele Verse durch blosse Umstellung der Worte berichtigt werden können. Geschieht es nun noch, dass die fehlenden Stellen von dem Corrector zwar am äussersten Rande des Felles nachgetragen, aber im Texte nicht verbessert, sondern wie es bei der Vorauer Handschrift (vergleiche zu 574) der Fall ist, vom Buchbinder ganz oder zum Theile weggeschnitten wurden, so ist es natürlich, dass wir diese alten Dichtungen in einem verderbten Zustande überkommen haben, welcher den Kritiker und Herausgeber in Verzweiflung setzen muss. Einerseits soll er die Überlieferung möglichst heilig halten und nicht antasten, andererseits ist aber das Verderbniss wahrscheinlich oder liegt offen am Tage, und doch findet er bei der grossen Freiheit, die in den Versen und Reimen dieser Zeit herrscht, keinen nur halbwegs sicheren Anhaltspunct zur Verbesserung, denn bald hat ein Vers blos zwei, bald wieder fünf, ja sechs Hebungen, und die Reime gehen oft weit über Otfrid's Gebrauch. Dennoch darf man nur da, wo diese alle Grenzen des Möglichen übersteigen, der Vers zu kurz oder zu lang und nebstdem der Sinn mangelhaft ist, mit völliger Sicherheit auf eine verderbte Überlieferung schliessen. Desshalb habe ich es vermieden im Texte viel zu ändern und nur da, wo derselbe gar keinen oder einen völlig ungenügenden Sinn gewährte, etwas nachzuhelfen gesucht; desto freier bewegte ich mich jedoch in den Anmerkungen, und bin weit entfernt, all' die angedeuteten Verbesserungen für unbedingt nothwendig zu halten, was auch ihre Fassung zeigt. Sie sollen oft nur darthun, mit welcher Sorglosigkeit für die Form die damaligen Dichter verfuhren, wie leicht sich oft ein hesserer Vers oder Reim ergeben hätte, und wie leicht es überhaupt wäre, das ganze Gedicht in solche zu bringen, oft mit viel minderer Freiheit, als es vom Umarbeiter der Milstäter Handschrift geschehen; allein eben dadurch hätte dasselbe das bezeichnendste Merkmal seines hohen Alters vielfach eingebüsst und die Verlässlichkeit als Urtext verloren.

Auffallend, ja fast unerklärlich bleibt die Erscheinung, dass meistens der Anfang der Dichtungen an den gerügten Unebenheiten leidet, während tiefer in die Mitte hinein dieselben immer seltener werden. Ja schon mit dem Segen Jakob's, vergleiche 931 ff, werden hier z. B. Vers und Reim bedeutend besser, und wenn man vollends den Exodus in

Betracht zieht, so möchte man fast glauben, dass derselbe von einem andern Verfasser herrühre, so gut und rein sind fast durchgehends die Reime, so regelrecht und genau die Verse, auch die Sprache ist fliessender und minder schwerfällig, ja die ganze Behandlung des Stoffes gehobener und überall mehr Gewandtheit und Sicherheit von Seite des Dichters zeigend.

Eine merkwürdige Erscheinung liegt auch in dem Umstande, dass die jüngeren Texte in *W* und *K* oft viel ältere Formen, sowohl in den Flexionen als in den Reimen darbieten: ein Beweis, dass selbe für die Bestimmung des Alters dieser Dichtungen nicht immer massgebend sind. Worin eigentlich die Ursache dieser Erscheinung besteht, lässt sich schwer sagen. Ich glaube, dass einerseits sich erst in der späteren Zeit ein feineres Gefühl für genauere Reime geltend machte, andererseits mögen auch dialektische Einflüsse obwalten. Je nachdem ein Land in der Bildung vorgeschritten war, oder mit andern in einem lebendigen, geistigen und materiellen Verkehr stand, also weniger von der übrigen Welt abgeschlossen blieb, entwickelte sich auch die Sprache mehr oder minder rasch, so dass ihre Bewohner jene älteren Sprachformen gegen die neueren, in ihren Lauten mehr abgeschwächten, viel früher zu vertauschen anfingen. So kann es leicht geschehen sein, dass ein Dichter oder Schreiber, der in einem solchen Lande lebte, oder aus einer berühmten höheren Schule hervorging, sich einer viel moderneren Sprache bediente, während Andere noch durch mehrere Jahrzehente am Alten festhielten, ja vielleicht jene Neuerungen sogar verschmähten. So mag auch unsere Handschrift oder das Gedicht selbst von einem in Bamberg gebildeten Geistlichen herstammen, der von dort her wieder in seine Heimat zurück kehrte und etwa in Melk oder Göttweig lebte. Im letzteren Stifte mochte es wieder ein schwäbischer Priester gewesen sein, der von dem Bischof Altmann oder vom Probste Hartmann dahin berufen wurde, welcher dasselbe in die rein mittelhochdeutsche Form von *W*, jedoch mit manigfachen Anklängen des heimatlichen Dialektes umarbeitete. Doch sind dies nur Vermuthungen, welche noch weiterer Prüfung bedürfen.

Von Parallelstellen zum Texte dürften mir aus den alt- und mittelhochdeutschen Sprachdenkmälern wenige entgangen sein, aus den lateinischen, namentlich der h. Schrift und den Kirchenvätern glaubte ich nur jene aufnehmen zu sollen, welche zum richtigen Verständniss des Gedichtes etwas beizutragen schienen. Jeder Stelle darin nach-

zu spüren mangelte mir die Zeit, auch hielt ich es für überflüssig und ausser dem Bereich der deutschen Philologie.

So möge denn das gelehrte Publicum diese neue Gabe, wenn sie für Manche auch gerade nicht aus „den rechten Händen“ kommt, mit jener freundlichen Nachsicht aufnehmen, welche meiner Ausgabe der Genesis und Exodus zu Theil wurde. Jede Verbesserung oder Belehrung werde ich mit grösstem Dank benützen, denn ich bin weit entfernt zu glauben, überall das Richtige gefunden zu haben oder mich für unfehlbar zu halten.

JOSEPH DIEMER.

Armeniaca.

I.

Von Dr. Friedrich Müller,
Docent der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Wiener Universität.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 12. October 1864.)

Unter diesem Titel werde ich in den nachfolgenden Abhandlungen mehrere Puncte der armenischen Etymologie und Formenlehre behandeln, und dabei meine Arbeiten über Laut- und Formenlehre derselben Sprache weiter führen und theilweise berichtigen. Dass ich besonders auf das Armenische so viel Gewicht lege, hat darin seinen Grund, weil ich es als Hauptquelle für die genauere Kenntniss der neueren érânischen Sprachen ansehe, ja selbst manche wichtige Beiträge zur Erklärung der alten Dialekte daraus hoffe. Dass aber dieses ohnedies schwierige Gebiet nur durch sorgfältige Lösung verschiedener Detailfragen bearbeitet werden kann, das wissen alle jene, die auf diesem Felde arbeiten oder gearbeitet haben.

I. Über das Stammbildungssuffix -ava.

Als ich in einem Bd. XLII, S. 327 ff. der Sitzungsberichte abgedruckten Aufsatze die Conjugation des armenischen Verbums behandelte, war mir der Charakter ա der von Petermann so genannten dritten Conjugation nicht ganz klar. Ich glaubte damals ա sei aus altem *a* oder *u* zu erklären. Dieser Ansicht ist auch Bopp (vgl. Gramm. II, 352). Es lassen sich aber dagegen vom lautlichen Standpuncte gewichtige Einwendungen erheben.

Von Fällen, in denen ա schlechtweg altem *a* entspräche, ist mir streng genommen gar keiner bekannt. Denn dieses entspricht

wie ich in meinen Beiträgen zur armenischen Lautlehre gezeigt habe, immer nur altem *u* oder *ó*, oder gilt als Zusammenziehung von *au*, das seinerseits wieder oft jüngeren Ursprungs (*ab—am*) sein kann. Es könnte daher, nachdem ա = altem *a* unmöglich ist, ա nur noch altem *u* entsprechen. Daran denkt auch Bopp wirklich, indem er die armenischen Verba, welche hieher gehören, mit denen VIII. Classe im Sanskrit zu vergleichen geneigt ist. Dagegen lässt sich aber mit Fug und Recht der Umstand geltend machen, dass die Verba der VIII. Classe nur eine Abart jener der V. sind, bei denen das *n* vom Classencharakter *-nu* deswegen schwindet, weil es bereits in die Wurzel Aufnahme gefunden hat (z. B. *tanu* = *ta-nu*, vergl. griech. *τί-τα-κα* etc.). Dies kann aber bei den armenischen Verben, wenn man sie genauer untersucht, in den seltensten Fällen bewiesen werden. — Und zudem schliesst sich das armenische Verbum, wie ich gezeigt habe, in seinen Classencharakteren nur ganz entfernt an's Altindische an, wodurch eine solche genaue Parallelisirung, wie sie Bopp anstellt, als höchst bedenklich erscheint.

Da nun ա = altem *u* nicht erklärbar erscheint, so sind wir auf die Erklärung des ա als *-ov*, *-av* hingewiesen. Und in der That bietet sich auf diese Weise eine höchst ungezwungene und leichte Erklärung dar. Offenbar haben wir dasselbe Element wie im Altslavischen (ова) vor uns, und theilweise auch denselben lautlichen Vorgang wie dort ausgebildet.

Man vergleiche:

թողում *(thopum)*, ich verlasse = *thop-av-am*, von altb. ترի *(tĕrĕ)*.

թողուս *(thopus)* = *thop-av-as* etc.

Altslavisch. Aor. I. кꙋпⷭ-ов-а-хъ, вꙑѣкахъ

кꙋпⷭ-ов-а, вꙑѣка. etc.

Dagegen im Praesens mit derselben Contraction wie im Armenischen:

кꙋпⷭ-ꙋ-ѭ

кꙋпⷭ-ꙋ-ѥши etc.

Man vergleiche ferner für's Armenische:

զենում *(zĕnum)*, ich schlachte = *zĕn-av-am*, vgl. neupers. زنم *(zan-am)* und altind. *han*.

զենուս *(zĕnus)* = *zĕn-av-as* etc.

լեզում (lĕzum), ich lecke = *lĕz-av-am*, vgl. altind. *lih*.

լեզուս (lĕzus) = *lĕz-av-as* etc.

լնում (lnum), ich fülle = *ln-av-am (pln-av-am)*, vgl. altbaktr. *pĕrĕ (pĕrĕ)* nach IX. Classe.

լնուս (lnus) = *ln-av-as* etc.

Dieses am Verbum erscheinende Element *-ava* finden wir im Armenischen, gleichwie im Altslavischen, auch bei der Bildung der Substantiva, jedoch mit anderen Elementen verbunden — daher als Determinativ-Element vor. Am häufigsten — vielleicht allein finden wir es bei den Suffixen *-ութիւն (thiun)*, *-ումն (man)*, *-ած (aǵ)* *-աստ (ast)*, *-եստ (ĕst)* vor, welche dann in den Formen *-ուութիւն (u-thiun)*, *-ուումն (u-man)*, *-ուած (ov-aǵ)*, *-ուստ (u-st)* auftreten.

Beispiele dafür sind:

ազատուութիւն (azat-u-thiun), Freiheit, von *ազատ (azat)*, frei, neup. آزاد *(âzâd)*.

ասպետուութիւն (aspĕt-u-thiun), Ritterschaft, von *ասպետ (aspĕt)*, Ritter = altind. *açvapati*.

ծերուութիւն (ǵer-u-thiun), Alter, von *ծեր (ǵĕr)*, alt = altind. *ǵarat*.

եղբայրուութիւն (ĕpbajr-u-thiun), Bruderschaft, von *եղբայր (ĕpbajr)*, Bruder, alth. *братарѣ (brâtarĕ)*.

նորուութիւն (nor-u-thiun), Neuheit, von *նոր (nor)*, neu = altind. *nava* + *ra*.

ազազումն (azaz-u-mn), Trockenheit, von *ազազ (azaz)*, trocken.

աճումն (ać-u-mn), Wachsthum, von *աճել (ačĕl)*, wachsen, vgl. gr. *ἀχμή*.

այրումն (ajr-u-mn), Verbrennung, von *այրել (ajrĕl)*, verbrennen vgl. alth. *ѣтарѣ (âtarĕ)*, Feuer.

արբումն (arb-u-mn), Säuferei, von *արբենալ (arb-ĕnal)*, sich betrinken: vgl. lat. *sorbere* und griech. *ροφεῖν* statt *σροφεῖν*.

եղծուած (ĕpǵ-ov-aǵ), Verderbniss, von *եղծանել (ĕpǵanĕl)*, verderben.

խածուած (khaǵ-ov-aǵ), Biss, von *խածանել (khaǵ-anĕl)*, beissen.

խառնուած (khaŕn-ov-aǵ), Mischung, von *խառնել (khaŕnĕl)* mischen, vgl. griech. *χίρνημι*.

խնդրուած (khndr-ov-aǵ), Bitte, von *խնդրել (khndrĕl)*, bitten.

thag-u-st), Verbergenes, von *thagnul)*, *thag-čhil)*, verborgen sein.

phakh-u-st), Flucht, von *phakh-čhil)*, fliehen, vgl. gr. *φυγ-*.

kor-u-st), Verderben, von *korn-čhil)*, zu Grunde gehen.

Dass letztere Formen als *u-st* zu erklären sind, beweisen die Bildungen *gow-ĕst)*, Lob, Preis; *ut-ĕst)*, Nahrung; *paḥ-ĕst)*, zur Verwahrung übergebenes Gut etc.

II. *astovaǵ)*.

Dass die so beliebte und auf den ersten Anblick bestechende Parallelisirung des armenischen mit dem altbaktrischen *açtvant*, welche selbst Justi in seinem vortrefflichen Zendwörterbuch (unter *açtvant*) anführt, bei näherer Betrachtung nicht Stich halten könne, ist jedem mit den armenischen Lautverhältnissen näher Vertrauten klar. Denn einerseits lautet die ursprüngliche Form des Wortes *astovaǵa)* — wie sich aus der Wortzusammensetzung und den Casusendungen nachweisen lässt — andererseits lässt sich armen. ծ = *t* nicht belegen. Denn dieser Laut entspricht, wie ich in meinen Beiträgen zur Lautlehre des Armenischen dargethan habe, immer nur altem *g*. Und angenommen, ein solcher Lautübergang wäre nachweisbar, so spricht doch die Bedeutung der in -ած endenden armenischen Wortformen dagegen. Denn alle hieher gehörigen Substantiva bedeuten eine Handlung oder das Resultat derselben, z. B. *araraǵ)*, Schöpfung, sowohl *creatio* als *creatura* — *gorǵaǵ)*, Werk; *kataraǵ)*, Ende, Beendigung; *khndrovaǵ)*, Bitte, Gebet; *kharnovaǵ)*, Mischung, Gemisch. Offenbar haben wir in allen diesen Formen das Suffix -ած oder die Zusammensetzung davon mit dem Stamme -*ava* -ած zu eliminiren.

Mittelst dieses Suffixes -ած werden auch von Substantiven Adjectivformen abgeleitet, die ein Versehensein, Begabtsein mit dem, was im Substantivum liegt, bezeichnen [1]). *ĕrkiuṙ-aǵ)*,

---

[1]) Im Neuarmenischen bildet bekanntlich dieses Suffix das Participium perfecti, z. B. *kordzeds)* von *kord sĕl)*, *hampĕreds)* von *hampĕrĕl)*.

furchtsam, von *երկիւղ (ĕrkiuρ)*, Furcht; *հոգած (ḥog-aǵ)*, bedächtig, achtsam, von *հոգ (ḥog)*, Geist, Aufmerksamkeit; *սահմանագ (saḥman-aǵ)*, begränzt von *սահման (saḥman)*, Gränze; *սոգագ (sow-aǵ)*, hungrig, von *սոգ (sow)*, Hunger. In diese letztere Gruppe, an welche man die oben angegebene beliebte Erklärung allein anknüpfen könnte, kann aber unser *աստուածագ* deswegen nicht gestellt werden, weil es nach der *ո*-Declination geht, während die dahin fallenden Formen nach der gemischten *ի*- und *ա*-Declination (Genit. -*ի*, Instrum, *ա*) abgeändert werden. Man kann es also nur in die erste Gruppe einreihen.

Was nun die Erklärung des Wortes betrifft, so ist *աստուածագ* offenbar in *ast-ov-aǵ* zu zerlegen. Die demselben zu Grunde liegende Wurzel *աստեղ (ast-ĕl)*, häufiger in der Form *հաստեղ (ḥastĕl)* vorkommend (daraus die erstere durch Verlust der Aspiration im Anlaute, vgl. darüber meine Beiträge), heisst ursprünglich „feststellen", dann „schaffen". Diese beiden Anschauungen finden sich bekanntlich in mehreren Sprachen in demselben Verhältnisse zu einander vor. Es ist offenbar ein später gebildetes Denominativverbum eines alten Particips der altbaktrischen Wurzel *çtâ*, etwa *haçtat*, das sich vielleicht noch in der armenischen Form *հաստատ (ḥastat)* vorfinden dürfte, aber auch in einer kürzeren Form, nämlich *հաստ (ḥast)*, erscheint.

Nun kommt aber von *հաստեղ (ḥastĕl)* ein Substantiv *հաստուածագ (ḥastovaǵ)* wirklich vor, in der Bedeutung: „Schöpfung, Geschaffenes". Ich glaube, dass diese Form ursprünglich die einzige vorkommende war, und „Schöpfung" — Inbegriff der Schöpfung — „Sein" überhaupt und dann auch „Himmel" (wie *աստուածագ*) bedeutet habe.

III. *կոպր (kuρb)*.

Dieses Wort, welches im Armenischen „Biber" bedeutet, ist deswegen merkwürdig, weil es auf einige verwandte Etymologien unerwartetes Licht wirft und die Richtigkeit derselben zur Evidenz erhebt. Das *k* in seinem Anlaute ist, wie ich glaube, auf Rechnung der alten Lautverschiebung zu setzen und aus *g* entstanden. Stellen wir nun die alte Form *guρb*, respective *gurb*, wieder her, wem fällt da die frappante Zusammenstimmung mit dem räthselhaften neupersischen گربه *(gurbah)* nicht sogleich auf?

Dieses Wort, das „Katze“ bedeutet, stellt Vullers in seinem Lexicon mit dem altindischen *viḍâla* zusammen, was zwar für den Anlaut passt, woraus sich aber das *b* in der persischen Form nicht erklären lässt. Spiegel (in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung XIII) supponirt für بربه eine Form *varpaka*, die mit dem lateinischen *vulpes* verwandt sein soll. Diese Ansicht erweist sich aber, sobald man die zunächst verwandte Form des Armenischen herbeizieht, als etwas problematisch. An dieser muss auch bei Erklärung der beiden Formen vor allem festgehalten werden, da sich durch sie ungezwungen Verwandte herbeiziehen lassen.

Offenbar entspricht կոպր *(kupb)* dem altindischen *babhru*, *vabhru* „glänzend, braun“ — dann „Ichneumon, Biber“. In letzterer Bedeutung finden wir es im altslavischen бобръ, im litauischen *bebrus* und unserem „Biber“ wieder. — Die Veränderung von altem lautendem *va* in den neueren érânischen Sprachen in *gu* ist bekannt; Anlass zu Bedenken könnte nur das armenische կ im Anlaute geben. — Es ist aber von mir bereits anderwärts durch mehrere Beispiele erwiesen worden, dass das Armenische nicht nur alte Tönende in Stumme verschiebt, sondern auch jüngere, erst auf érânischem Boden gebildete (wie ղ in ա). Nebstdem spricht die neupersische Form بربه deutlich dafür, dass hier ein *g* im Anlaute vorhanden gewesen ist.

Zu allem diesem passt auch die Bedeutung vortrefflich. Es ist bekannt, dass Thiernamen, die insgesammt das Thier nach Farben oder anderen in die Augen fallenden Eigenschaften bezeichnen, keineswegs aber nach naturwissenschaftlichen Merkmalen geformt sind, oft auf andere ähnliche Gattungen übertragen werden. — Zu einer Übertragung der Bezeichnung: „braun-glänzend“, vom Ichneumon oder der Fischotter auf die Katze lag der Anlass ganz nahe.

Diese Verwechslung findet in einer anderen, nämlich des alten im Zend vorkommenden Wortes 𐬐𐬀𐬛𐬭𐬎𐬀 *(gadhwa)* ihre passende Parallele. Dieses Wort wird von der Tradition durch כרבא *(karbâ)* „Hund“ übersetzt, was es wohl ursprünglich auch bedeutet haben mag. Es lässt sich jedoch nicht läugnen, dass das armenische կատու *(katu)* dieselbe Form repräsentirt; hier bedeutet es aber nicht „Hund“, sondern „Katze“. Vgl. *catus* und *catulus*, osm. کدی *(kedi)*.

IV. առիւծ (*ariuć*).

Das Wort bedeutet im Armenischen „Löwe" und wenn ich mich recht erinnere, wurde eine Erklärung desselben von Niemanden noch versucht. Ich vergleiche es mit dem im Altbaktrischen vorkommenden raoža (*raoža*), das nach der Tradition durch Panther übersetzt werden muss und von Spiegel (Übersetzung des Vendidad VI. 103, S. 122) mit dem neupersischen یوز (*yóz*) identificirt wird. Vgl. kslv. рысь, *pardalis*, das mit Verlust des Anlautes dem mongolischen ᠪᠠᠷᠰ (*bars*), id. entspricht. Das neupersische یوز (*yóz*) ist wahrscheinlich durch Vermittlung einer altaischen Sprache, welche das anlautende *r* wie *y* spricht, gebildet worden. Die Bedeutung „Löwe" liegt schon in dem koibalischen *bârès*. Das chinesische 豹 (*pà*) *a leopard*, zeigt an seiner Betonung, dass der Auslaut aus erweichtem *d* hervorging, so dass *bârès* = *πάρδ-αλις* = рысь ist, vgl. Sanskrit पृदाकु. Wir haben hier wieder einen Fall der Übertragung eines Ausdruckes auf ein anderes ähnliches Thier. Als Ausdruck für Panther begegnen wir im Armenischen dem Worte ենձառիւծ (*enǯariuć*), wörtlich „gefleckter Löwe" (von ինձ Genit. ենձու), eben so gebildet wie ենձուղտ (*enǯuṙt*) „gefleckter Kamel" = Giraffe.

V. ձուկն (*ǯukn*)

Dieses Wort wird von Petermann (*Grammatica linguae Armeniacae* 23.) für semitisch gehalten, denn er vergleicht es mit dem hebräischen דג (*dâg*). Diese Vergleichung ist aber höchst ungenügend, da einerseits ձ = *d* nicht einleuchtend ist und andererseits (abgesehen von der Verschiebung des *g*, was bei Lehnwörtern nicht geschieht) ու = *a* sich nicht nachweisen lässt. Nach diesem muss die Form aus dem indogermanischen Sprachschatze erklärt werden. In den erânischen Sprachen finde ich keinen verwandten Ausdruck, wohl aber in dem zunächst verwandten Litauischen. Hier lautet nämlich der Ausdruck für Fisch *żuvis* (= *żuv-ís*), woraus sich die armenische Form ձուկն = *ǯov-ak-n* ungezwungen erklärt.

SITZUNG VOM 14. DECEMBER 1864.

Der hochwürdige Herr B. Dudik übersendet der Classe für die Schriften der historischen Commission derselben:

„Des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzogs Maximilian I. Testament und Verlassenschaft vom J. 1619.“

Über den Ursprung der armenischen Schrift.

Von **Dr. Friedrich Müller,**
Docent der allgemeinen Sprachwissenschaft an der Wiener Universität.

(Mit einer lithographirten Tafel.)

(Vorgelegt in der Sitzung vom 7. December 1864.)

Die Erfindung des armenischen Alphabetes, über dessen Laute man „meine Beiträge zur Lautlehre der armenischen Sprache II“ nachsehen möge, wird von den Armeniern dem heil. Mesrop. (մաշտոց *Schapuh*) zugeschrieben. — Ehe ich daher auf eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage selbst eingehen kann, erscheint es mir nothwendig, dasjenige, was die einheimische Tradition über Mesrop berichtet, vorzuführen, wobei ich mich vorzüglich an die Erzählungen von Moses Khorenazi (մովսէս խորենացի [1]) und Korium (կորիւն [2]) halten werde.

Mesrop, der Sohn Vardan's (վարդան [3]), mit dem Beinamen Maš hoz (մաշ հօց) stammte aus Hazĕk (Հացեկ) in der Provinz Tarôn (տարօն). Unter Nerses dem Grossen erzogen und gebildet, ward er Secretär (քարտուղար i. e. *cartularius*) am königlichen Hofe. — Aber ein unwiderstehlicher Hang zum beschaulichen frommen Leben

---

[1]) պատմութիւն հայոց. Venedig 1827.

[2]) պատմութիւն վարուց և վախճանի սրբոյն մեսրոպայ. Venedig 1833.

[3]) Korium. 6.

bewog ihn, seine Stellung zu verlassen und sich in die Provinz Gopthan (գողթան) zurückzuziehen. Dort widmete er sein Leben der Bekämpfung der Heiden (աղանդն հեթանոսական, Anhänger des alten zarathustrischen Feuercultus), die von Trdat bis auf jene Zeit sich dort erhalten hatten. Er that dies unter dem Beistande des Fürsten jener Gegend Šabith (շաբիթ) mit grossem Erfolge. Dasselbe that er auch später in Siun (սիւնեաց աշխարհ) mit Hilfe des Fürsten Vaṙinak (վահրնակ). Schon bei diesen Missionsreisen, wo ihm die geistige Abhängigkeit seiner Nation von den Griechen und Persern so recht vor die Augen trat, beschäftigte ihn der Gedanke an die Erfindung einer für seine Muttersprache passenden Schrift, da diese derselben ermangelte [1]).

Von diesem Gedanken erfüllt, begab sich Mesrop zu Saḥak (սահակ [2]), dem Sohne seines Lehrers Nerses des Grossen, der nach dem Tode des Aspurakes (սպուրակէս) von Chosrow III. zum Erzbischofe eingesetzt worden war, — und seiner grossen Ahnen würdig, mit seinen Schülern ein strenges frommes Leben führte. Er fand ihn für seinen Gedanken empfänglich und begeistert, und beide Männer gaben sich gemeinsam in dieser Richtung viele Mühe. Die Sache wollte ihnen jedoch nicht so schnell gelingen; sie schieden daher wieder von einander und setzten ihr frommes Leben fort.

Als König Wṙamšapuḥ (վռամշապուհ = וארראם שאהפוהר), Bruder Chosrow III., zur Unterdrückung der Unruhen nach Mesopotamien (ի միջագետս) geschickt wurde, da machte sich ihm bei seinen Zügen und Unternehmungen der Mangel eines Secretärs (քարտուղար) besonders fühlbar. Denn seit Mesrop den königlichen Hofdienst verlassen hatte, war Niemand dazu befähigt gewesen, da man allgemein die persischen (d. h. sasanidischen) Zeichen benützte [3]). Da kam ein Priester Namens Habêl (հաբէլ) zum Könige und erzählte ihm, dass ein Bischof, Namens Daniel (դանիէլ) Charaktere, die für die armenische Sprache vollkommen passend seien, erfunden hätte. Wṙamšapuḥ legte damals auf diese Mittheilung wenig Gewicht. Erst bei seiner Rückkehr nach Hause, und

---

1) Moses 480. եդ ի մոխ հնարել գոանել նշանագիրս հայոց լեզուի. և արիւնա-զանձն ի ջանս, պէս պէս փորձիւք սաժանէր.

2) Moses 485.

3) Moses 494. զի մինչեւ գնաց Մեհրոպ յարքունական գրանէն ոչ ըմբռ ի հարստարաց գոանէր անդ ի գըրոցս, քանզի պարսկականաւն վարէին գրե-

wo er die Bischöfe bei Saḥak und Mesrop mit der Erfindung einer einheimischen Schrift beschäftigt fand, erinnerte er sich wieder Habêls und des von ihm Erzählten. Als er den Bischöfen davon mittheilte, riethen ihm dieselben, die Sache ja wieder aufzunehmen. Er schickte daher einen gewissen Waḥrić (վահրիկ) zu Habêl. Waḥrić empfing von ihm die nach der Form der griechischen Buchstaben gebildeten Zeichen und theilte sie zu Hause Saḥak Mesrop mit [1]). Von diesen wurde sie übernommen und durch längere Zeit an mehreren Knaben erprobt; aber bald von denselben als zum Ausdrucke der armenischen Laute nicht ganz geeignet aufgegeben [2]).

Mesrop zog darauf mit seinen Schülern selbst nach Mesopotamien zu Daniêl, ohne jedoch mehr wie früher zu erreichen. Er begab sich daher nach Edessa zu dem heidnischen Rhetor Platon (պղատոն), welcher daselbst Vorsteher einer Bibliothek war. Mit diesem gab er sich gemeinschaftliche Mühe, ein Alphabet für seine Muttersprache zu erfinden; aber auch Platon's Scharfsinn wollte dies nicht gelingen.

Platon wies Mesrop in dieser Beziehung an seinen ehemaligen Lehrer Epiphanius (եպիփանեայ). Dieser war aber gestorben, nachdem er in Ruphanus (ռափանեայ) einen tüchtigen Schüler hinterlassen hatte.

Ruphanus hatte sich auf Samos einsiedlerisch zurückgezogen [3]). Mesrop begab sich vorher, vom Erzbischofe von Babel unterstützt, über Phönikien zu demselben. Er versuchte abermals gemeinschaftlich mit diesem gelehrten Manne zu seinem Ziele zu gelangen, aber wieder vergebens. Er wandte sich den geistigen Betrachtungen zu und siehe, da fiel ihm der richtige Gedanke ein, oder wie Moses [4]) erzählt, sah er, nicht im Traume, sondern durch geistige

---

[1]) Moses 496: ըստ ձեւոյ օրինակի յառնականին.

[2]) Moses 496: որոց ուսեալ, և փեւռածեալ ընդ նոսա տղայոց զամս սակաւս սեզմեիացեալ պիտացին ոչ լինել բաւական այնու նշանագրօք սուրբ հոգւովք զհնգեներայ բառից հայկականաց հարմարզարար մեւրացածոյին այնուիկ գծագրուիեամբ.

[3]) Korium 9, 10. քաղաքն սամոսաուացւոյ ist offenbar ein alter Fehler.

[4]) Moses 497: և սեռանէ ոչ 'ի քուն երազ և ոչ յարթնուիեան տեսիլ, այլ ի որոյին գործարանի երեւուիեացեալ հոգւոյն աչաց իմոց ձեռին սկսայ գրել ով'ի վերայ վիմի Ա, Բ, Է, Ը, Ի, Ռ, Ի, զի որպես 'ի ձեռն վերջիք գծիս կռասեալ ունէր քարն: և ոչ ի միոյն երեւուիեացաւ, այլ և հանգամանիքն ամենայնին որպես յառնն ինչ 'ի միոս նորա հաւաքեցաւ.

Kraft eine Hand, welche auf Steine Buchstaben hinschrieb, die wie auf Schnee abgedrückt erschienen.

Er theilte seine Idee Ruphanus mit und sie beide brachten endlich das armenische Alphabet zu Stande, wobei sie die armenischen Charaktere nach dem Muster der griechischen Schriftbezeichnung formten [1]). Mesrop warf sich nun auf die Übersetzung der heiligen Schrift, wobei er mit den Sprüchen (ա—ք) den Anfang machte; übersetzte sowohl die zwei und zwanzig Bücher des alten als auch das neue Testament und verbreitete mit seinen Schülern die Schreibekunst.

Er führte mit Hilfe des Königs Wŕamšapuh und Saḫak's seine Erfindung in Armenien ein [2]), mit Ausnahme des unter dem Erzbischofe von Caesarea stehenden Theiles, wo man sich der griechischen, nicht der assyrischen Schrift bediente [3]).

Darauf zog Mesrop unter die Iberer (յաղխուրկս վրաց), die er mit Hilfe eines gewissen Shapah (ղաղոյ), der da als Dollmetscher der griechischen und armenischen Sprache diente, mit einem Alphabet beschenkte. Dasselbe that er auch später unter den Albanern.

Aus dieser Darstellung geht vor allem anderen ein Punkt, der uns bei der Untersuchuug über das armenische Alphabet einen Fingerzeig geben kann, hervor; nämlich: dass das Alphabet der Iberer mit dem armenischen einen und denselben Urheber hat, dass man also auch in Folge dessen auf gemeinsamen Ursprung aus irgend einer Quelle schliessen kann.

Und in der That schliesst sich das georgische Alphabet sowohl in Betreff der Anordnung der Zeichen als auch in Bezug vieler Formen der Buchstaben an das armenische an. In beiden Alphabeten entsprechen sich die alten Zeichen von ա—ք und ს—ჯ vollkommen, und stimmen beide in dieser Hinsicht auch mit dem griechischen

---

1) Moses 498 . . . *եւտեղծ զնշանագիրս մեր Հայկերէն Հատփանոսէ . . . փոխատրելով զՀայերէն այբուբենայն ըստ անտոյնաքաւթեան տիւղտրոյին Հելլենացւոց.*

2) Nach Tschamtschean im siebenzehnten Jahre des Hohenpriesterthums Saḫak's, im fünfzehnten Jahre der Regierung Wŕamšapuh's (406).

3) Moses 499: *եւ ուսոյց զրնաւ կոզմանս բուժիլն պատրէց բուրց Ի Ցունաց մտոէն, որք ընդ Հեռանպրութեանն տուգանեցան վիճակիսալ յոյնսն կեսարու, վարել յոնական գպրութեամբ և ոչ ասորւով.*

Alphabete überein. Der von da an zwischen beiden obwaltende Unterschied besteht darin, dass, während das Armenische die der Sprache eigenthümlichen und also neu gebildeten Zeichen an mehreren Stellen eingeschoben hat, das Georgische dieselben erst auf ჯ folgen lässt.

Jedoch sind bei der hier obwaltenden Übereinstimmung noch folgende Punkte näher in Augenschein zu nehmen. Das Armenische lässt auf ե (= griech. ε, semitisch ה), das զ (griech. ζ, semit. ז) unmittelbar folgen; im Georgischen findet sich zwischen beiden ვ (= semit. ו) eingeschaltet. An derselben Stelle bieten aber bekanntlich alle semitischen Sprachen ו, während das Griechische das alte βαῦ hier nur noch als Zahlenausdruck für sechs als ϛ kennt. Ferner hat das Armenische an Stelle des griechischen η, des semitischen ח und georgischen ჰ zwei Zeichen, nämlich է und ը, wovon letzteres gewiss erst in späterer Zeit eingeschoben ist, da es auch einen in ältester Zeit sehr wenig verwendeten Laut repräsentirt. Nach dem armenischen ծ georgischen ც, finden wir armenisch ք, georgisch ჴ, das der Stelle nach griechischem ξ entspricht, der Aussprache nach aber — wenigstens armen. ք — nur mit dem semitischen Samekh vermittelt werden kann. — Ebenso haben nach ր (armen. ց, georgisch ჵ) beide Alphabete einen Zischlaut, armen. ֆ, georgisch ჳ, der seiner Stellung nach vollkommen dem semitischen Tsade entspricht, während das griechische Alphabet, auch in den Zahlenausdrücken, an dieser Stelle dafür kein Äquivalent bietet. Die auf ჰ folgenden drei Zeichen des georgischen Alphabets ჱ, ჲ, ჯ entsprechen der Stellung nach vollkommen den armenischen ձ, ղ, ճ und scheinen nichts anderes als ein Reflex der griechischen υ, φ, χ zu sein.

Wir haben nach diesem in den beiden Alphabeten eine merkwürdige Vermischung von griechischer und semitischer Anordnung vor uns. Dieselbe ist im georgischen Alphabet rein durchgeführt, im armenischen dagegen mit den später eingetretenen Zeichen vermischt, woraus wir schliessen können, dass bei der Constituirung der beiden Alphabete nicht nur griechischer, sondern auch semitischer Einfluss mitgewirkt habe.

Letzteren werden wir um so höher anschlagen müssen, sobald wir zur Untersuchung der einzelnen armenischen und georgischen Zeichen schreiten, und dieselben mit den griechischen und semitischen — hier besonders aramäischen — vergleichen. Dass wir bei

der Vergleichung nur auf die georgische sogenannte Priesterschrift ხუცური *(khuzuri)* und die armenische Uncialschrift Rücksicht nehmen können, geht aus der Natur der Sache hervor.

Armenisch Ա, georgich ა lässt sich nur mit dem sasanidischen 𐭠, Zend 𐬀, nicht aber mit dem griechischen A vergleichen. Die Ähnlichkeit oder vielmehr Gleichheit zwischen der armenischen und Pehlewí-Form einerseits und der georgischen andererseits wird noch frappanter, wenn man die letztere sich auf die linke Seite gestellt denkt ⊐. (Solche Umstellungen kommen mehrere vor.)

Armen. Բ, georg. ბ. Davon liesse sich zwar ersteres mit griechischem B vergleichen; aber passender erscheint palmyrenisch 𐡁 (vergleiche damit Zend 𐬠). An dieselbe schliesst sich die georgische Form unmittelbar an (durch Verziehung des Schweifes nach rechts, was sich aus der veränderten Richtung der Schrift erklärt), während die armenische Form durch Umdrehung des Zeichens — wie im Griechischen — entstanden ist.

Armen. Գ, georg. გ. Beide Zeichen lassen sich nur aus semitischem 𐡂, 𐡂 ableiten, keineswegs aber aus griechischem Γ, da eine Umdrehung eines dem griechischen Alphabete angehörigen Zeichens bei gleicher Richtung der Schrift unmöglich erscheint.

Armen. Դ, georg. დ. Beide können nur aus semitischem 𐡃, 𐡃 entstanden sein (vgl. Zend 𐬛), nicht aber aus griechischem Δ. Das georgische Zeichen ist durch Umdrehung entstanden ⊐.

Armen. Ե, georg. ე. Ersteres liesse sich zwar aus griechischem E erklären — aber letzteres macht eine Vergleichung mit semitischem 𐡄 (vgl. Zend 𐬋) wahrscheinlicher.

Vorzüglich schön stimmt armen. Թ, georg. თ zu semitischem 𐡈 (vgl. Pehlewí-Zend 𐬕), während die griechische Form Θ davon bedeutend abweicht.

Armen. Ի, georg. ი, finden wir im semitischen 𐡉 wieder (das griechische I passt offenbar nicht); die armenische Form ist (vgl. bei ր und ւ) umgestellt.

Armen. Կ, georg. კ, stimmen vollkommen zu semitischem 𐡊 (vgl. Pehlewí-Zend 𐬐), während dies in Bezug auf griechisches K nicht der Fall ist.

Armen. ՙ, georg. ⴁ, lassen ihren Zusammenhang unter einander und mit semitischem ל nicht verkennen (vgl. Pehlewî-Zend ו, ל); sie können aber nicht aus griechischem Λ entstanden sein.

Armen. Մ, georg. ⴋ, haben nur im semitischen מ (vgl. sasanidisch ם und Zend ϭ) ihre Wurzeln, entfernen sich aber weit vom griechischen M.

Armen. Ն, georg. ⴍ, lassen sich nur aus semitischem נ erklären, keineswegs aber mit griechischem Ξ vermitteln.

Armen. Շ geht offenbar auf die semitische Form ש (vgl. Pehlewî ש) zurück.

Armen. Ո. georg. ⴎ, Davon schliesst sich letzteres unmittelbar an das semitische ץ, ⴕ an; die armenische Form ist auf den Kopf gestellt.

Armen. Պ, georg. ⴐ, schliessen sich unmittelbar an sasanidisches ⴕ (= semitischem ק) an; eine Vermittlung mit griechischem P dürfte schwer gelingen.

Armen. Ս, georg. ⴑ, geben sassanidisch ס (vgl. Zend ס) vollkommen wieder, nicht so griechisches Σ.

Armen. Վ, entspricht vollkommen semitischem ו , ן (vgl. Zend ϰ), nicht so griechischem T.

Dagegen scheinen armen. Տ, Փ, Ք, georg. ⴒ, ⴔ, ⴖ, den griechischen Zeichen Υ, Φ, X entlehnt.

Insoweit lässt sich nach unserem Dafürhalten die armenisch-georgische Schrift mit andern Alphabeten vergleichen und von *a* bis *t* der semitische, von *v* bis *q* der griechische Ursprung unzweifelhaft feststellen.

Was nun die übrigen Zeichen des armenischen Alphabetes anlangt, so scheinen sie meistens auf Grund der bereits vorhandenen durch gewisse Modificationen entstanden zu sein, wie wir dies unter anderem bei den indischen Alphabeten im Verhältniss zur semitischen Schrift nachweisen können. Dies näher nachzuweisen, ist ziemlich schwer, da man, um dies thun zu können, die grammatisch-phonetischen Anschauungen des Erfinders der Schrift näher kennen müsste. Indessen lassen sich auch hier einige Anhaltspunkte gewinnen. So dürfte armen. Ց mit dem sasanidischen ⴝ, ⴟ (vgl.

Zend 𐬎), und armen. ՚ mit dem sasanidischen 𐭤 zusamme
hängen.

Aus allem diesem geht hervor, dass wir die eigentliche Que
der armenisch-georgischen Schrift in einem semitischen, und zw
speciell aramäischen Alphabete suchen müssen, vielleicht in eb
demselben, dessen sich die Perser der damaligen Zeit bedienten u
auf welches auch der Ursprung der sasanidischen Pehlewî-Sch
zu beziehen ist [1]). — Dass die griechische Schrift — abgesehen v
dem bereits aus den einzelnen Zeichen geführten Beweise —
Quelle des armenischen Alphabetes nicht sein kann, scheint aus d
oben mitgetheilten Notizen (Moses p. 496) selbst hervorzugeh
da die Versuche, welche mit der griechischen Schrift gemacht w
den waren, stets misslangen. Dagegen scheint die Notiz bei Mo
p. 499 selbst direct darauf hinzuführen, dass die aramäische (as
rische) Schrift die Grundlage des von Mesrop erfundenen Alphab
bildet. Mesrop's Verdienst war es darnach, die aramäis
Consonantenschrift zu einer reinen Buchstabenschr
in welcher Consonant und Vocal gleichmässig bezei
net wurden, nach dem Muster der griechischen Schr
umgebildet zu haben.

Zur besseren Übersicht des Ganzen lasse ich auf der bei
fügten Tafel eine Vergleichung des armenischen Alphabetes mit d
georgischen folgen; die Zeichen des ersteren sind alten Pergame
bruchstücken und Palimpsesten, welche sich im Besitze der P.
Mechitharisten in Wien befinden, entnommen.

---

1) Lepsius *Standard alphabet* S. 133 meint, die armenischen Zeichen seien den Uncialfiguren der griechischen Schrift entnommen, was, wie wir gesehen haben, unmöglich ist. — Klaproth (*Aperçu de l'origine des diverses écritures de l'ancien monde*, Paris 1832. 8. Abgedruckt aus der *Encyclopédie moderne* von *Courtin* p. 89) drückt sich über diesen Punct sehr unbestimmt aus. Es heisst dort: *Elle fut tirée de plusieurs signes de l'ancienne écriture de pays* (aber welcher?) *joints à d'autres inventés ensuite.* Fast lächerlich klingt der weitere Zusatz: *Deux lettres de cet alphabet ont du rapport avec la copte; le* ⲧ *djhe arménien ressemble au* ϫ *djandja copte, et le grand* Ր *mien arménien au grand* Ⲙ *mi copte.* Ebenso schwankend ist das, was U. Kopp in seinem trefflichen Werke: „Bilder und Schriften der Vorzeit" II S. 362 ff. bietet.

Die Theogonie der Japaner.

Zweite Abtheilung.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

(Vorgelegt in der Sitzung am 2. November 1864.)

Die hiermit als zweite Abtheilung der Theogonie der Japaner vorgelegte Abhandlung besteht, so wie das früher Gelieferte, aus einer Reihe in Japan erschienener alten Urkunden und enthält den Schluss der aus dieser Quelle über den Gegenstand vorhandenen Nachrichten.

In dieser Abtheilung finden sich die seit dem Ableben des Gottes *I-za-nagi* auf ungewöhnlichem Wege entstandenen Gottheiten, unter welchen auch des Stammvaters der jetzigen Allgebieter von Japan (in der alten Sprache 皇ト 天スメラ *Sumera-mikoto* oder 祖ロギ皇ス *Sume-rogi* genannt) ausführlich gedacht wird.

Es wird nämlich angenommen, dass diese Allgebieter ihren Ursprung in gerader Linie von der Gottheit der Sonne ableiten. Diese Annahme wird durch die hier zusammengestellten Nachrichten insoferne bestätigt, als der dem Hause zugewiesene Stammvater, der unter dem Namen *Masa-ka a-katzu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto* angeführt wird, zwar nicht der eigentliche Sohn der Sonnengottheit, aber aus den Edelsteinen ihres Haarknotens durch den Gott *Su-sa-no wo* hervorgebracht und von ihr an Kindesstatt angenommen wurde.

Die Erzählungen enden mit dem Auszuge des Gottes *Su-sa-no wo* in die Unterwelt, nach welcher Zeit der Gott *Owo-na-mudzi* das japanische Reich aufbaute.

Das reine und alte, nicht selten auch ganz veraltete Jamato, in welchem die hier erwähnten Urkunden geschrieben sind, wurde wie in der ersten Abtheilung in einzelne Sätze und Wörter zergliedert, die Wörter selbst wieder auf eine Weise, dass deren so häufige Zusammensetzung nebst der Ableitung sichtbar gemacht wird, in ihre ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst.

Hinsichtlich der von dem Verfasser gegebenen Erklärung der vorkommenden eigenen Namen werde bemerkt, dass die in seiner Arbeit verzeichneten Bedeutungen jedesmal der in den Quellen angewendeten Wörterschrift entsprechen. Demnach ist die beigesetzte Bedeutung dieser Namen in vielen Fällen die eigentliche und ursprüngliche, sehr oft jedoch haben dieselben eine andere, durch den Gleichlaut bedingte, übrigens nicht mit Gewissheit zu bestimmende Bedeutung, was auch aus den bisweilen beobachteten Abweichungen der zu diesem Zwecke gebrauchten Wörterschrift hervorgeht. Bei einigen Namen, welche durch Sylbenschrift allein oder durch diese in Verbindung mit Wörterschrift ausgedrückt werden, erschien die Bedeutung völlig ungewiss.

Die in erster Reihe angeführte Urkunde lautet:

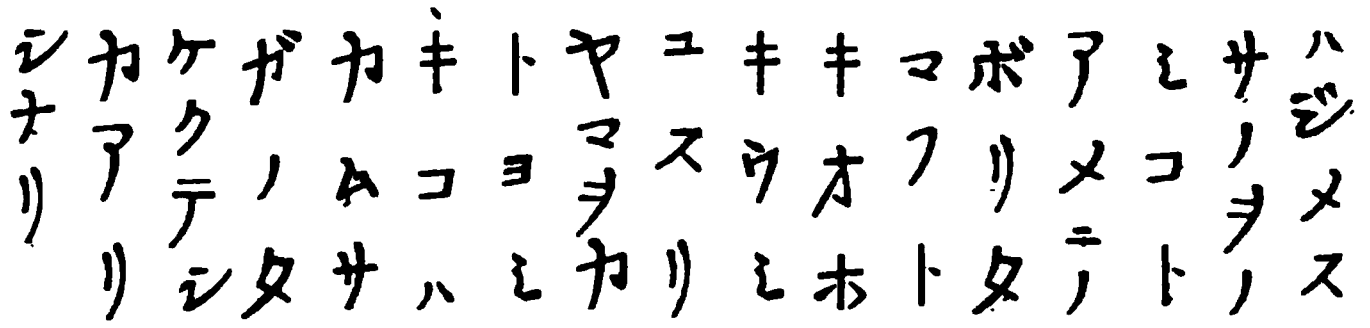

Fazime su-sa-no wo-no mikoto ame-ni nobori-tamò-toki owoki-umi jusuri jama-woka tojomi-ki. Ko-wa kamu-saga-no takeku-te sika-ari- si-nari.

Im Anfange, als der Geehrte *Su-sa-no wo* in den Himmel stieg, gerieth das grosse Meer in Bewegung, die Berge und Anhöhen erklangen. Dies geschah, weil sein göttlicher Geist kühn und muthig war.

アマテラスオホミカミソノカミノアラブルミコヽロヲシロシメシウレバマサリキマスサマヲキコシメシテイタクオドロキ玉ヒテノリ玉ハクアガナセノミコトノキマスハナニカヨキコヽロナラムアガクニヲアバハムトオモホスニコソハヤクケテ、ハヽノミコタチニミコトヨサシ玉ヒテオノモ〳〵ソノカギリアルヲナニトカモュクベキクニヲオキテコノトコロヲウタカバフト

Ama-terasu owo-mi-kami sono kami-no araburu mi-kokoro-wo sirosi-mesi-tsure-ba ma-iri-ki-masu-sama-wo kikosi-mesi-te itaku odoroki-tamai-te nori-tamawaku: a-ga na-se-no mikoto-no ki-masu-wa nani-ka-joki kokoro naramu, a-ga kuni-wo abawamu-to omowosu-ni koso. Fajaku tsitsi-fawa-no mi-ko-tatsi-ni mi-kota-josasi-tamai-te ono-mo-ono-mo sono kagiri-aru-wo nani-to-ka-mo juku-beki kuni-wo oki-te kono tokoro-wo ukagò-to.

Da die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit das grausame Herz dieses Gottes kannte, gerieth sie, als sie seine Ankunft erfuhr, in grossen Schrecken und sprach: Dass der Geehrte, mein jüngerer Bruder ankommt, wie könnte dies in einer guten Absicht geschehen? Er wird gesonnen sein, mein Reich zu rauben. Bereits haben Vater und Mutter ihre Söhne mit den Geschäften betraut, und ein Jeder besitzt seine Grenzen: warum setzt er das Reich, in welches er sich begeben soll, hintan und späht nach diesem Orte?

ノリタマヒテミカミヲアゲテミヅラニナシミモヲハカマナスヒキマツヒタマヒヤサカニノイホツノミスマルヲソノミ、ヅラニモミカヅラニモマタミタフサニモマツヒ玉ヒソビラニハチノリノュギトイホノリノニギトヲオバシタヅムキニイヴノタカトモヲツ

ケユハズフリオコ
シツルギノタカ
ミトリシバリ
カタヲニハヲフミ
テムカモ、ニフ
ミオトシアハユ
キナスクヱハラ、
カシイヴノヲタ
ケビヲフルハシ
イヴノコロビヲ
オコシテマケタ
ケビトヒタマヒキ

Nori-tamai-te, mi-kami-wo agete midzura-ni nasi, mi-mo-wo fakama-nasu fiki-matsui-tamai, ja-saka-ni-no i-wo-tsu-no mi-sumaru-wo sono mi-midzurani-mo mi-kadzura-ni-mo mata mi-ta-fusa-ni-mo matsui-tamai, sobira-ni-wa tsi-nori-no jugi-to i-wo-no jugi-to-wo obasi, tadamuki-ni idzu-no taka-tomo-wo tsuke ju-fazu furi-okosi, tsurugi-no ta-kami tori-sibari, kata-niwa-wo fumi-te, muka-momo-ni fumi-otosi awa-juki-nasu ku-e-fararakasi, idzu-no wo-take-bi-wo furuwasi, idzu-no korobi-wo okosi-te matsi-takebi-toi-ta-mai-ki.

Nachdem sie dies gesprochen, hob sie ihr Haupthaar empor und machte daraus einen Knoten [1]), sie zog ihr Unterkleid nach Art von Beinkleidern eng zusammen, sie schlang die fünfhundert Korallenschnüre der acht Bergtreppen um den Knoten ihres Haares, um ihre Perrücke und um ihre Handwurzeln. Ferner trug sie auf dem Rücken den eintausend Pfeile enthaltenden Köcher und den fünfhundert Pfeile enthaltenden Köcher. Auf den Arm legte sie das hohe Armleder [2]) der Macht, sie richtete die Mitte des Bogens rasch empor, sie hielt fest den Griff des Schwertes, mit den vorwärts gesetzten Füssen trat sie den harten Boden des Vorhofes ein und bewirkte, dass er wie Schaum und Schnee verzehrt ward und entwich. Indem sie den männlichen Muth der Macht entfaltete, indem sie die Zornesworte der Macht hervorschickte, wartete sie und fragte kühn.

---

[1]) Sie that diess und das folgende, um äusserlich wie ein Mann zu erscheinen.

[2]) Dieses Armleder wird beim Pfeilschiessen auf den linken Arm gelegt.

スサノヲノミコトマヲシタマハクアハキタナキコヽロナシタヾケヽハヽノミコトノマヽニ〳〵ネノクニヽマカリナムヲモシナネノミコトヽアヒマツラズハイカデマカリアヘムコヲモテクモキリヲワタリテトホクマヰコシヲユクリナクナネノミコトノイカリマシキトテヲシヱ玉ヒキ

Su-sa-no wo-no mikoto mawosi-tamawaku: a-wa kita-naki kokoro-nasi, tada tsisi-fawa-no mi-koto-no mani-mani ne-no kuni-ni makari-namu-wo mosi na-ne-no mikoto-to ai-matsurazu-wa ika-de makari-ajemu? ko-wo mote kumo-kiri-wo watari-te towoku ma-i-ko-si-wo jukuri-naku na-ne-no mikoto-no ikari-masi-ki-to, ma-wosi-tamai-ki.

Su-sa-no wo-no mikoto erwiederte: Ich habe keine unlautere Absicht, ich will blos, indem ich dem Befehle des Vaters und der Mutter gehorche, nach dem Reiche der Wurzeln fortziehen. Wenn ich da mit der Geehrten, der älteren Schwester, nicht zusammentreffe, wie könnte ich es wagen, fortzuziehen? Aus diesem Grunde setzte ich durch Wolken und Nebel und erschien zum Besuche. Da ist wider Erwarten die Geehrte, die ältere Schwester in Zorn gerathen.

玉ト云コヽロハ心ノ事ニアマテラス大ホヒノミコトノ御心ヲ思ヒ給ヘルニハアラズ只ヒタスラニ父母ノ命ヲ重ク思ヒ給ヘルヨリ出タル御心ナリ此ノ御心ニヨリテ天照大神ノ御心ヲ推量リ給ヘルナリ此ノ御心ヲ以テ天照大神ノ御心ヲ推量リ給ヘルヲ以テ見レバ天照大神ノ御心ヲ推量リ給ヘルハ父母ノ命ヲ重ク思ヒ給ヘルヨリ出タル御心ナリケリトナム心得ラルヽ此ノ御心

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami mata: mosi sika-araba, mimasi-no akaki kokoro ika-ni-site siramasi-to, toi-tamaje-ba: nane-no mikoto-to tomo-ni ukei-te ukei-no mi-naka-ni mi-ko-umitemu. A-ga umeramu mi-ko womina nara-ba, kita-naki kokoro-to sirosi-mese, wotoko nara-ba akaki kokoro-to sirosi-mese-to, mawositamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit fragte ferner: Wenn dies so ist, wie werde ich erkennen, dass deine Absicht rein ist? — Er antwortete: Ich werde mit der Geehrten, der älteren Schwester zugleich einen Eid schwören und bei dem Eide einen Sprössling hervorbringen. Wenn der Sprössling, den ich hervorbringen werde, ein Weib ist, so sollst du erkennen, dass ich eine unlautere Absicht habe. Wenn er ein Mann ist, so sollst du erkennen, dass ich eine reine Absicht habe.

コ、ニアマテラスオホミ
カミスサノヲノミコト
ノトツカノツルギヲコ
トトラシテミキダニウ
チヲリテアメノマナサ
ニフリス、ギテサガミ
ニカミテフキウツルイ
ブキノサキリニナリマセ
ルカミノミナハタゴリ
ヒメノミコト、マヲスツ
ギニタギツビメノミコ
トツギニイチキシテヒメ
ノミコトスベテミバシ
ラノヒメカミてシキ

Koko-ni ama-terasu owo-mi-kami su-sa-no wo-no mikoto-no to-tsuka-no tsurugi-wo koi- torasi-te mi- kida-ni utsi-wori-te ame-no ma-na-i-ni furi-susugi-te sa-gami-ni kami-te fuki-utsuru ibuki-no sa-giri-ni nari-maserukami-no mi-na-wa ta-gori-fime-no mikoto to mawosu, tsugi-ni tagi-tsu-bime-no mikoto, tsugi-ni itsi-ki-sima-fime-no mikoto, subete mi-basira-no fime-kami masi-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit begehrte jetzt das achtgriffige Schwert des Geehrten *Su-sa-no wo*, ergriff es und zerbrach es in drei Stücke. Indem sie diese in dem wahren Brunnen des

Himmels wusch und mit starken Zähnen biss, entstand aus dem Nebel ihres ausgestossenen Athems eine Gottheit, deren Name *Ta-gori-fime-no mikoto*. Zunächst entstand *Tagi-tsu-bime-no mikoto*, zunächst *Itsi-ki-sima-fime-no mikoto*. Es waren im Ganzen drei Stammgöttinnen.

Die muthmassliche Bedeutung von *Ta-gori-fime* ist: Die vornehme Tochter des Trocknens der Felder. Die Verbindung *Ta-gori* wird jedoch durch „das Herz der Felder“ erklärt, wobei *kori* für *kokoro* gesetzt sein würde.

Tagi-tsu-bime bedeutet: die vornehme Tochter der wallenden Furt.

Itsi-ki-sima-fime bedeutet: die vornehme Tochter der Mörserkeule des Marktes.

スデニシテスサノヲノミコトマテラスオホミカミノミ、ミダラカヅラマタミタフサニマカセルヤサカニノイホツノミスマルヲコヒトラシテアメノマナイニフリスヽギテサガミニカミテフキウツルイブキノサギリニナリマセルカミノミナハマサカアカツカチハヤビアメノオシホミミノミコト、マヲスツギニアメノホヒノミコトツギニアツヒコネノミコトツギニイクツヒコネノミコトツギニクマヌクスビノミコトスベテイツバシラノカミマシキ

Sude-ni-site su-sa-no wo-no mikoto ama-terasu owo-mi-kami-no mi-midzura kadzura mata mi-ta-fusa-ni makaseru ja-saka-ni-no i-wo-tsu-no mi- sumaru-wo koi-torasi-te ame-no ma-na-i-ni furi-susugi-te sa-gami-ni kami-te fuki-utsuru ibuki-no sa-giri-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa masa-ka-a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto-to mawosu. Tsugi-ni ame-no-fo-fi-

no mikoto, tsugi-ni ama-tsu-fiko-ne-no mikoto, tsugi-ni iku-tsu-fiko-ne-no-mikoto, tsugi-ni kuma-nu-kusu-bi-no mikoto. Subete itsu-basira-no fiko-kami masi-ki.

Hierauf verlangte *Su-sa-no wo-no mikoto* die um den Haarknoten, die Perrücke und die Handwurzeln der grossen den Himmel erleuchtenden Gottheit gewundenen fünfhundert Korallenschnüre der acht Bergtreppen, nahm sie und wusch sie in dem wahren Brunnen des Himmels. Indem er diese mit starken Zähnen biss, entstand aus dem Nebel seines ausgestossenen Athems ein Gott, dessen Name *Masa ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto.* Zunächst entstand *Ame-no fo-fi-no mikoto*, diesem zunächst *Ama-tsu-fiko-ne-no mikoto.* Zunächst entstand *Iku-tsu-fiko-ne-no mikoto*, diesem zunächst *Kuma-nu-kusu-bi-no mikoto.* Es waren im Ganzen fünf Stammgötter.

Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi bedeutet: das Ohr der ertragenden Ähre des Himmels der schnellen Sonne des Sieges: richtig, ich siege.

Ame-no fo-fi bedeutet: die Sonne der Ähre des Himmels. In einer Anmerkung wird von diesem Gotte gesagt:

リ オ ラ ハ モ コ
ジ ジ ノ ハ
ヤ ラ ノ オ イ
ナ ガ ム ミ ヴ

Ko-wa idzumo-no omi fa-zi-no murazi-ra-ga oja-nari. Derselbe ist der Stammvater der Mitglieder des Geschlechtes *Fa-zi*, der Diener von *Idzumo.*

Ama-tsu fiko-ne bedeutet: die Wurzel, der im Himmel befindliche vornehme Sohn. In einer Anmerkung wird von diesem Gotte gesagt:

ヤ ヘ ロ ヘ ノ レ コ
ラ ノ ヤ カ ハ
ナ ガ ア マ ア フ オ
リ オ タ シ タ ケ ホ

Ko-wa owosi kò-tsi-no ataje, jama-siro-no ataje-ra-ga oja-nari. Derselbe ist der Stammvater sämmtlicher Geschenke aus *Kò-tsi* und der Geschenke aus *Jama-siro.*

Iku-tsu-fiko-ne bedeutet: die Wurzel, der vornehme Sohn der lebenden Furt.

Kuma-nu-kusu-bi bedeutet: die Sonne des Kampferbaumes des Bärenfeldes.

コノトキニアマテラスオホミ
カミノリタマハクモノザネヤ
サカニノイホツノミスマルハアガモノナリカレコノイツバシラ
ノヒコカミニハコトゴトニアガミコゾトノリタマヒテヒタシタマヒキマ
タノリタマハクソノトツカツ
ルギハスサノヲノミコトノモノナ
リカレコノヤハシラノヒメカミニハコトゴトニマシマシノコゾトノリ
玉ヒテスサノヲノミコトニタマ
ヒキコハツクシノムナガタノキ
ミラガイツキマツルカミナリ

Kono toki-ni ama-terasu owo-mi-kami nori-tamawaku: Mono-zane ja-saka-ni-no i-wo-tsu-no mi-sumaru-wa a-ga mono-nari, kare kono itsu-basira-no fiko-kami-wa koto-goto-ni a-ga mi-ko-zo-to, nori-tamai-te fitasi-tamai-ki. Mata nori-tamawaku: sono to-tsuka-tsurugi-wa su-sa-no wo-no mikoto-no mono-nari. Kare kono mi-basira-no fime-kami-wa koto-goto-ni mimasi-no ko-zo-to, nori-ta-mai-te, su-sa-no-wo-no mikoto-ni tamai-ki. Ko-wa tsuku-si-no muna-gata-no kimi-ra-ga itsuki-matsuru kami-nari.

Um diese Zeit sprach die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit: Im Grunde sind die fünfhundert Korallenschnüre der acht Bergtreppen mein Eigenthum. Desshalb sind diese fünf Stammgötter sämmtlich meine Söhne. — Sie ernährte sie somit gleich Söhnen. Ferner sprach sie: Das zehngriffige Schwert ist das Eigenthum des Geehrten *Su-sa-no wo*. Desshalb sind diese drei Stammgöttinnen

sämmtlich deine Töchter. — Sie schenkte sie somit *Su-sa-no wo-no mikoto*. Dieselben sind die Götter, denen die Gebieter von *Munaguta* in *Tsuku-si* opfern.

Eine andere Urkunde lautet:

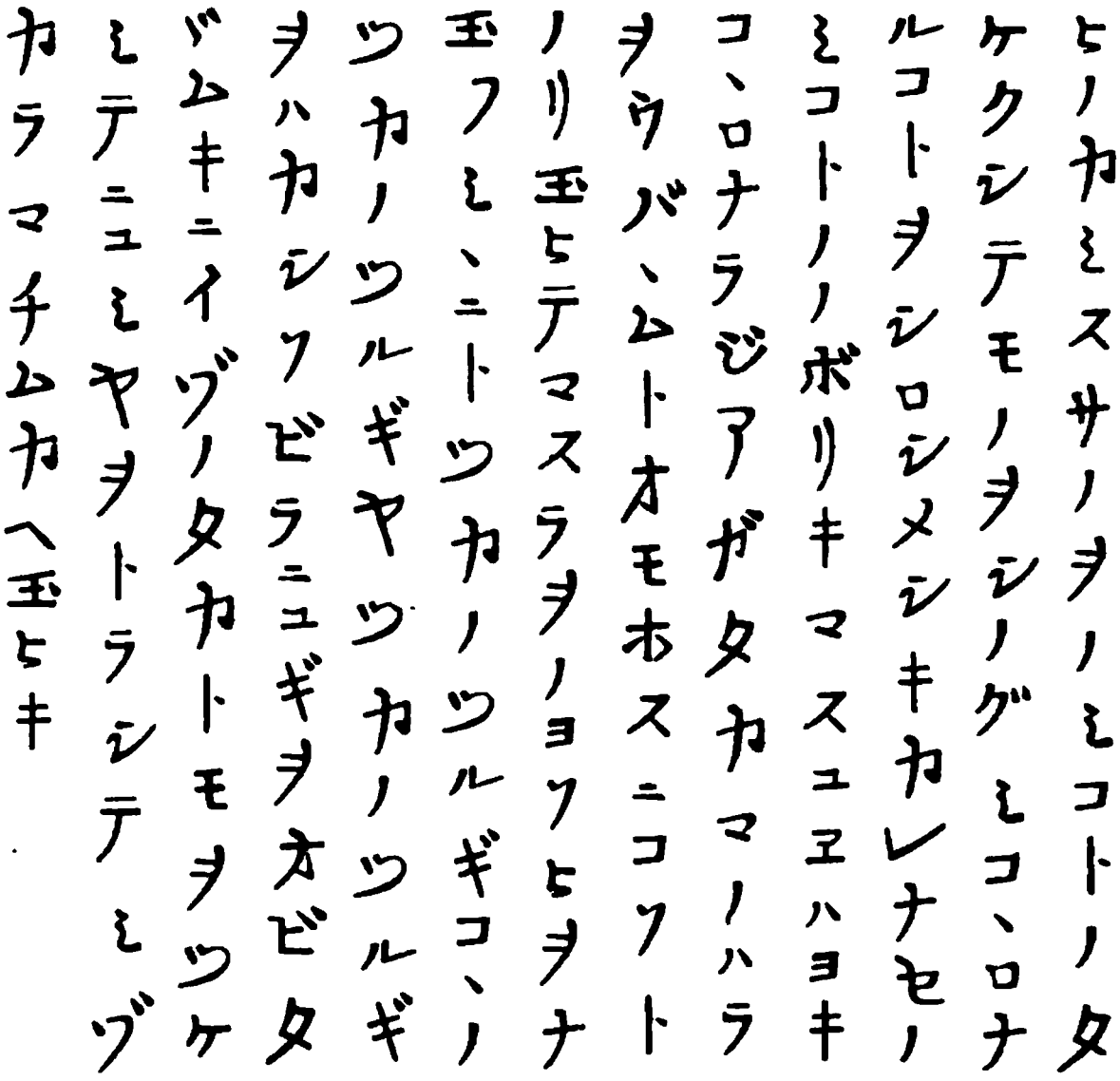

Fi-no kami su-sa-no wo-no mikoto-no takeku-site mono-wo sinogu mi-kokoro-naru-koto-wo sirosi-mesi-ki. Kare: na-se-no mikoto-no nobori-ki-masu ju-e-wa joki kokoro narazi, a-ga taka-mano fara-wo ubawamu-to, omowosu-ni koso-to, nori tamai-te, masura-wo-no josoi-wo nasi-tamò. Mi-mi-ni to-tsuka-no tsurugi, kokono-tsuka-no tsurugi, ja-tsuka-no tsurugi-wo fakasi, sobira-ni jugi-wo obi, tadamuki-ni idzu-no taka-tomo-wo tsuke, mi-te-ni jumi-ja-wo torasi-te mi-dzukara matsi-mukaje-tamai-ki.

Die Gottheit der Sonne wusste, dass *Su-sa-no wo-no mikoto* kampfmuthig und von einer Gemüthsart war, der zu Folge er die Wesen beschimpfte. Sie sprach daher: Dass der Geehrte, der jüngere Bruder herauf gekommen, geschah in keiner guten Absicht. Ich kann nur denken, dass er mein Feld des hohen Himmels rauben will. — Sie kleidete sich sofort in die Kleidung eines Kriegsmannes. Um ihren Leib gürtete sie ein zehngriffiges Schwert, ein neungriffiges Schwert, ein achtgriffiges Schwert, auf ihrem Rücken trug sie den

Köcher, an ihren Arm legte sie das hohe Armleder der Macht, mit ihrer Hand ergriff sie Bogen und Pfeil und trat ihm in Selbstheit wartend entgegen.

コノトキニスサノヲノミコトアハキタナキココロナシタダナネノミコトニアヒミマツラムトオモヒテコソマヰキツレトマヲシテヒキコトニカミスサノヲノミコトトモニアヒムキタマヒテウケヒノリ玉ハクミマシノコ、ロアカクシテウバフココロアラズバミマシガウミナムミコヲノコナラムトノリ玉ヒキ

Kono toki-ni su-sa-no wo-no mikoto: a-wa kita-naki kokoro-nasi, tada na-ne-no mikoto-to ai-mi-matsuramu-to omoi-te koso ma-i-ki-tsure-to, mawosi-tamai-ki. Koko-ni fi-no kami su-sa-no wo-no mikoto-to tomo-ni ai-muki-tatasi-te ukei- nori-tamawaku: mi-masi-no kokoro akaku-site ubò-kokoro arazu-ba mimasi-ga umi-namu mi-ko wonoko naramu-to, nori-tamai-ki.

Hierauf erwiederte *Su-sa-no wo-no mikoto:* Ich habe keine unreine Absicht. Ich bin blos gekommen, weil ich wünschte, die Geehrte, die ältere Schwester zu sehen. — Die Gottheit der Sonne stellte sich jetzt dem Geehrten *Su-sa-no wo* gegenüber und schwor einen Eid, indem sie sagte: Wenn deine Absicht rein ist und du nicht die Absicht hast zu rauben, so werden die Sprösslinge, welche du hervorbringen wirst, männliche Kinder sein.

ノリ玉ヒヲヘテマヅバカセルトツカツルギヲヲシテナシマセルコノミナハオキツシマヒメノミコトマタコノツカノツルギヲヲシテナシマセルヲシテナシマセルミコトハタヤツカノツルギヲヲシテナシマセルミコトハタゴリヒメノミコトスベミバシラノヒメカミマシキ

Nori-tamai-wojete madzu fakaseru to-tsuka-tsurugi-wo wosi-te nasi-maseru mi-ko-no mi-na-wa oki-tsu-sima-fime-no mi-

koto. Mata kokono-tsuka-no tsurugi-wo wosi-te nasi-maseru mi-ko-no mi-na-wa tagi-tsu-fime-no mikoto. Mata ja-tsuka-tsurugi-wo wosi-te nasi-maseru mi-ko-no mi-na-wa ta-gori-fime-no mikoto. Subete mi-basira-no fime-kami masi-ki.

Nachdem sie dies gesagt, verzehrte sie zuerst das an ihrem Gürtel hängende zehngriffige Schwert. Das Kind, welches sie hierdurch hervorbrachte, führt den Namen *Oki-tsu-sima-fime-no mikoto*. Ferner verzehrte sie das an ihrem Gürtel hängende neungriffige Schwert. Das Kind, welches sie hierdurch hervorbrachte, führt den Namen *Tagi-tsu-fime-no mikoto*. Ferner verzehrte sie das an ihrem Gürtel hängende achtgriffige Schwert. Das Kind, welches hierdurch hervorgebracht ward, führt den Namen *Ta-gori-fime-no mikoto*. Es waren im Ganzen drei Stammgöttinnen.

Oki-tsu-sima-fime bedeutet: die vornehme Tochter der Insel an der Bucht.

スデニシテスサノヲノミコトウナカセルイヲツミスマルノタマヲノヌナイマタノナハイザノマナイニフリスルギテナシマセルミコノミナハマサカアカツカツハヤヒアメノオシホネノミコトツギニアマツヒコネノミコトツギニイクツヒコネノミコトツギニアメノホヒノミコトツギニクマヌオシフミノミコトスベテイツバシラノヒコカミマシキ

Sude-ni-site su-sa-no wo-no mikoto una-kaseru i-wo-tsu mi-sumaru-no tama-wo ame-no nu-na-i mata-no na-wa i-za-no ma-na-i-ni furi-surugi-te nasi-maseru mi-ko-no mi-na-wa masa-ka a-katsu-katsi-faja-fi-ame-no osi-fone-no mikoto. Tsugi-ni ama-tsu fiko-ne-no mikoto. Tsugi-ni iku-tsu-fiko-ne-no mikoto. Tsugi-ni ame-no fo-fi-no mikoto. Tsugi-ni kuma-nu-osi-fumi-no mikoto. Subete itsu-basira-no fiko-kami masi-ki.

Hierauf wusch *Su-sa-no wo-no mikoto* die um seinen Hals gewundenen fünfhundert gereihten Edelsteine in dem Teichbrunnen des Himmels, auch genannt: der kommende und zurückweichende wahre Brunnen des Himmels. Das Kind, welches er hierdurch hervorbrachte, führt den Namen *Masa-ka a-katsu-katsi-faja-fi-ame-no osi-fone-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Ama-tsu-fiko-ne-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Iku-tsu-fiko-ne-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Ame-no-fo-fi-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Kuma-nu-osi-fumi-no mikoto*. Es waren im Ganzen fünf Stammgötter.

Masa-ka a-katsu-katsi-faja-fi-ame-no osi-fone bedeutet: das ertragende Bein des Himmels der schnellen Sonne des Sieges: richtig, ich siege.

Kuma-nu-osi-fumi bedeutet: das schonende Treten des Bärenfeldes.

カレスサノヲノミコト
カツセルシヲエ玉ヒキ
コ、ニヒノカミハジメテ
スサノヲノミコトノアシ
キコ、ロナキコトヲシロ
シメシテスナハチヒノ
カミノナシマセルミバ
シラノヒメカミヲヨツク
シノタニ、アマクダシ
玉ヒキカレノリ玉ハク
イマシミバシラノカミ
ハミチノナカニアモリ
サテミマノミコトヲタ
スケマツリテミマノミ
コトニイツカレ玉ヘトノ
リ玉ヒキ

Kare su-sa-no-wo-no mikoto katsu-sirusi-wo je-tamai-ki. Koko-ni fi-no kami faximete su-sa-no wo-no mikoto-no asiki kokoro-naki-koto-wo sirosi-mesi-te, sunawatsi fi-no kami-no nasi-maseru mi-basira-no-fime-kami-wo tsuku-si-no kuni-ni ama-kudasi-tamai-ki. Kare nori-tamawaku: imasi mi-basira-no kami-wa mitsi-no naka-ni amori-i-te mi-ma-no mikoto-wo tasuke-matsuri-te mi-ma-no mikoto-ni itsukare-tamaje-to, nori-tamai-ki.

Su-sa-no wo-no mikoto hatte somit einen schlagenden Beweis gefunden. Nachdem die Gottheit der Sonne zum ersten Male erkannt,

dass *Su-sa-no wo-no mikoto* keine böse Absicht habe, liess sie die durch die Gottheit der Sonne hervorgebrachten drei Stammgöttinnen vom Himmel in das Reich *Tsuku-si* hinabsteigen. Dabei sprach sie: Möget ihr drei Stammgöttinnen, nachdem ihr von dem Himmel herabgestiegen, in der Mitte des Weges verweilen und dem Geehrten, dem erhabenen Enkel beistehen. Euch wird von dem Geehrten, dem erhabenen Enkel geopfert werden.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

スサノヲノミコト アメニノボラシトシ玉フトキ ハアカルタマト イフカミムカヘ タテマツリテ ミヅノヤサカニ マガタマヲタテマツリキカレ スサノヲノミコト ソノタマヲモチアメニノボリ マシキ

Su-sa-no wo-no mikoto ame-ni noborasi-to-si-tamò-toki, fa-akaru-tama-to iû kami mukaje-tate-matsuri-te midzu-no ja-saka-ni-no maga-tama-wo tate-matsuri-ki. Kare su-sa-no wo-no mikoto sono tama-wo motsi ame-ni nobori-masi-ki.

Als *Su-sa-no wo-no mikoto* zu dem Himmel emporsteigen wollte, kam ihm ein Gott, Namens *Fa-akaru-tama* mit Geschenken entgegen und bot ihm die kostbaren gekrümmten Edelsteine der Korallen der acht Bergtreppen als ein Geschenk. *Su-sa-no wo-no mikoto* nahm diese Edelsteine und stieg zu dem Himmel empor.

Fa-akaru-tama bedeutet: der glänzende Edelstein der Flügel.

コノトキニアマテラスオホミカミ ナセノミコトアシキコヽロナラム カトウタガヒ玉フトキ テイクサヲオコシテタケビト ヒ玉ヘバスサノヲノミコトマヲシ玉ハクアレマサクルユヱハナネノミコト ヽアヒミマツリテタカラツトアルミヅノヤサカニノマガタマヲタテマツリサカノマヲタテマツラムトオモフニコノアレケシキコヽロナラズトマヲシタマヒキ

Kono toki-ni ama-terasu owo-mi-kami na-se-no mikoto asiki kokoro naramu-ka-to utagai-tamai-te, ikusa-wo okosi-te takebi-toi-tamaje-ba, su-sa-no wo-no mikoto mawosi-tamawaku: are ma-i-kuru-ju-e-wa na-ne-no mikoto-to ai-mi-matsuri-te takara-to aru midzu-no ja-saka-ni-no maga-tama-wo tate-matsuramu-to omò-ni koso are kesiki kokoro narazu-to mawosi-tamai-ki.

Um diese Zeit vermuthete die den Himmel erleuchtende Gottheit, dass der Geehrte, ihr jüngerer Bruder eine böse Absicht habe. Sie stellte ein Kriegsheer auf und fragte ihn mit Kühnheit, worauf *Su-sa-no wo-no mikoto* antwortete: Dass ich hierher komme, geschieht nur desswegen, weil ich mit der Geehrten, der älteren Schwester zusammentreffen und ihr die kostbaren gekrümmten Edelsteine der Korallen der acht Bergtreppen überreichen will. Eine andere Absicht habe ich nicht.

トキニアマテラスオホミカミマタ：ミマシガコトノイツハリマコトナニヲモチテカシルシトセントトイタマヘバアレナネノミコトトタマヒテムウケヒノミナカニウケヒタテムウケヒノミコ、トモゴヨナサバキタナキコ、ロナラムヨノコヨナサバアカキコ、ロナラムトマヨシタマヒキスナハチアメノマナヰミトコロヨホリテアヒムキトキニアマテラスオホサノヲノミコトニアガハカセルツルギヲミマシニタテマツリナムミマシガモタルヤサカニノマガタマヲヘトノリ玉ヒキ

Toki-ni ama-terasu owo-mi-kami mata: mimasi-ga koto-no itsuwari-makoto nani-wo motsi-te-ka sirusi-to-sen-to, toi-tamaje-ba, are na-ne-no mikoto-to tomo-ni ukei-tatemu, ukei-nomi-naka-

ni womina-go-wo nasa-ba kita-naki kokoro naramu, woneko-wo nasa-ba akaki kokoro naramu-to, mawosi-tamai-ki. Sunawatsi amano ma-na-i mi-tokoro-wo fori-te ai-muki-tatsi-tamò-toki-ni amaterasu owo-mi-kami su-sa-no wo-no mikoto-ni: a-ga fakaseru tsurugi-wo mimasi-ni tate-matsuri-namu, mimasi-ga motaru ja-sakani-no maga-tama-wo-ba are-ni tamaje-to, nori-tamai-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit sprach ferner: Ob deine Worte wahr oder falsch sind, woran werde ich dies erkennen? — Er antwortete: Ich werde mit der Geehrten, der älteren Schwester zugleich einen Eid schwören. Wenn ich, während ich schwöre, ein Weib hervorbringe, so werde ich eine unlautere Absicht haben, wenn ich einen Mann hervorbringe, so werde ich eine reine Absicht haben. — Hierauf gruben sie an drei Stellen den wahren Brunnen des Himmels und standen einander gegenüber. Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit sprach jetzt zu *Su-sa-no wo-no mikoto:* Ich werde das an meinem Gürtel hängende Schwert dir überreichen. Schenke mir dafür die in deinem Besitze befindlichen gekrümmten Edelsteine der Korallen der acht Bergtreppen.

カクケギリニトモニアヒカヘテトラシ玉トキスデニシテアマテラスオホミカミヤガテヤサカニノマガタマヲアメノマナヰニウケヨセテタチテフキウツルイブキノミナカニナリマセルカミノミナハイヰキシマヒメノミコトコレハオキツミヤニマスカミナリ

Kaku tsigiri-te tomo-ni ai-kajete torasi-tamai-ki. Su-de-nisite ama-terasu owo-mi-kami jaga-te ja-saka-ni-no maga-tama-wo ame-no ma-na-i-ni uke-josete tama-no fasi-wo kui-tatsi-te fuki-utsuru ibuki-no mi-naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa itsiki-sima-fime-no mikoto. Ko-wa oki-tsu mi-ja-ni masu kami-nari.

Diesem Übereinkommen gemäss tauschteu sie die Gegenstände wechselseitig aus. Nachdem dies geschehen, liess die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit sogleich die gekrümmten Edelsteine der Korallen der acht Bergtreppen auf dem wahren Brunnen des Himmels schwimmen und biss die Ränder der Edelsteine ab. Aus der Mitte ihres hervorgestossenen Athems entstand eine Gottheit, deren Name *Itsi-ki-sima-fime-no mikoto.* Dieselbe ist die Gottheit, welche den Pallast in der Bucht bewohnt.

マタタマノナカヲヌクヒ
タチテフキウツルイブ
キノミナカニナリマセ
ルカミノミナハタゴリ
ヒメノミコトコハナカツ
ミヤニマスカミナリマ
タタマノスエヲヌクヒタ
チテフキウツルイブキ
ノミナカニナリマセルカ
ミノミナハタギツヒメノ
ミコトコハヘツミヤニマ
スカミナリスベテミバ
シラノヒメカミマシキ

Mata-tama-no naka-wo kui-tatsi-te fuki-utsuru ibuki-no mi-naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ta-gori-fime-no mikoto. Ko-wa naka-tsu mi-ja-ni masu kami-nari. Mata tama-no suje-wo kui-tatsi-te fuki-utsuru ibuki-no mi-naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa tagi-tsu-fime no mikoto. Ko-wa fe-tsu-mi-ja-ni masu kami-nari. Subete mi-basira-no fime-kami-masi-ki.

Als sie ferner die Edelsteine in der Mitte entzweibiss, entstand aus der Mitte ihres ausgestossenen Athems eine Gottheit, deren Name *Ta-gori-fime-no mikoto.* Dieselbe ist die Gottheit, welche den mittleren Pallast bewohnt. Als sie ferner die Spitze der Edelsteine abbiss, entstand aus der Mitte ihres hervorgestossenen Athems eine Gottheit, deren Name *Tagi-tsu-fime-no mikoto.* Dieselbe ist die Gottheit, welche den Pallast des Ufers bewohnt. Es waren im Ganzen drei Stammgöttinnen.

コ、ニスサノヲノミコト
モタセルツルギヲアメ
ノマナサニウケヨセテツ
ルギノスヱヲクヒタチ
テフキウツルイブキノ
ミナカニナリマセルカミ
ノミナハアメノホヒノミ
コトツギニマサカアカ
ツカチハヤビアメノオ
シホネノミコトツギニア
マツヒコネノミコトツ
ギニイクツヒコネノミコ
トツギニクマヌクスビ
ノミコトスベテイツバシ
ラノヒコカミマシキトイ
ヘリ

Ko-ko-ni su-sa-no-wo-no mikoto motaseru tsurugi-wo ame-no ma-na-i-ni uke-josete tsurugi-no su-e-wo kui-tatsi-te fuki-utsuru ibuki-no mi-naka-ni nari-maseru kami-no mi-na-wa ame-no fo-fi-no mikoto, tsugi-ni masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fone-no mikoto, tsugi-ni ama-tsu fiko-ne-no mikoto, tsugi-ni iku-tsu-fiko-ne-no mikoto, tsugi-ni kuma-nu-kusu-bi-no mikoto. Subete itsu-basira-no fiko-kami masi-ki-to ijeri.

Hierauf liess *Su-sa-no wo-no mikoto* das in seinem Besitze befindliche Schwert auf dem wahren Brunnen des Himmels schwimmen und biss die Spitze des Schwertes entzwei. Aus seinem hervorgestossen Athem entstand ein Gott, dessen Name *Ame-no fo-fi-no mikoto*. Ihm zunächst entstand *Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fone-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Ama-tsu-fiko-ne-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Iku-tsu-fiko-ne-no mikoto*. Diesem zunächst entstand *Kuma-nu-kusu-bi-no mikoto*. Es wird gesagt, dass es im Ganzen fünf Stammgötter gewesen.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

ヒノカミスサノ
ヲノミコト、ア
メノヤスノカハ
ヲヘダテ、アヒ
ユキタマシテウ
ケヒノリタマハク
ミキタナキマシ
コ、ロアラズバミ
マシガウミナ
ムモシヨノコナラ
バアガミコト
シテアマノハラ
ヲシロシメサセ
トノリ玉ヒキ

Fi-no kami su-sa-no wo-no mikoto-to ame-no jasu-no kawa-wo fedatete ai-muki-tatasi-te ukei-nori-tamawaku: mimasi kita-naki kokoro arazu-ba mimasi-ga umi-namu mi-ko wonoko naramu. Mosi wonoko nara-ba a-ga mi-ko-to-site ama-no fara-wo si-rosi-mesasemu-to, nori-tamai-ki.

Die Gottheit der Sonne stand dem Geehrten *Su-sa-no wo*, indem sie den ruhigen Strom des Himmels zu einer Grenzscheide machte, gegenüber, schwor einen Eid und sprach: Wenn du keine unlautere Absicht hast, so werden die Sprösslinge, welche du hervorbringen wirst, männliche Kinder sein. Sind es männliche Kinder, so werde ich sie für meine Söhne halten und sie das Feld des Himmels lenken lassen.

コヽニヒノカミマヅトツカツルギヲヲシマシテウミマセルミコハオキツシマヒメノミコトマタノナハイチキシマヒメノミコトマタコヽノツカノツルギヲヲシマシテウミマセルミコハタギツヒメノミコトマタヤツカノツルギヲヲシマシテウミマセルミコハタギリヒメノミコト

Koko-ni fi-no kami madzu to-tsuka-tsurugi-wo wosi-masi-te umi-maseru mi-ko-wa oki-tsu-sima-fime-no mikoto, mata-no na-wa itsi-ki-sima-fime-no mikoto. Mata kokono-tsuka-no tsurugi-wo wosi-masi-te umi-maseru mi-ko-wa tagi-tsu-fime-no mikoto. Mata ja-tsuka-no tsurugi-wo wosi-masi-te umi-maseru mi-ko-wa tagiri-fi-me-no mikoto.

Die Gottheit der Sonne verzehrte jetzt zuerst das zehngriffige Schwert. Der Sprössling, der hierdurch hervorgebracht ward, ist *Oki-tsu-sima-fime-no mikoto*. Er heisst ferner *Itsi-ki-sima-fime-no mikoto*. Ferner verzehrte sie das neungriffige Schwert. Der Sprössling, der hierdurch hervorgebracht ward, ist *Tagi-tsu-fime-no*

mikoto. Sie verzehrte ferner das achtgriffige Schwert. Der Sprössling, der hierdurch hervorgebracht ward, ist *Tagiri-fime-no mikoto*.

Oki-tsu-sima-fime-no mikoto bedeutet: die Geehrte, die vornehme Tochter der Insel in der Bucht.

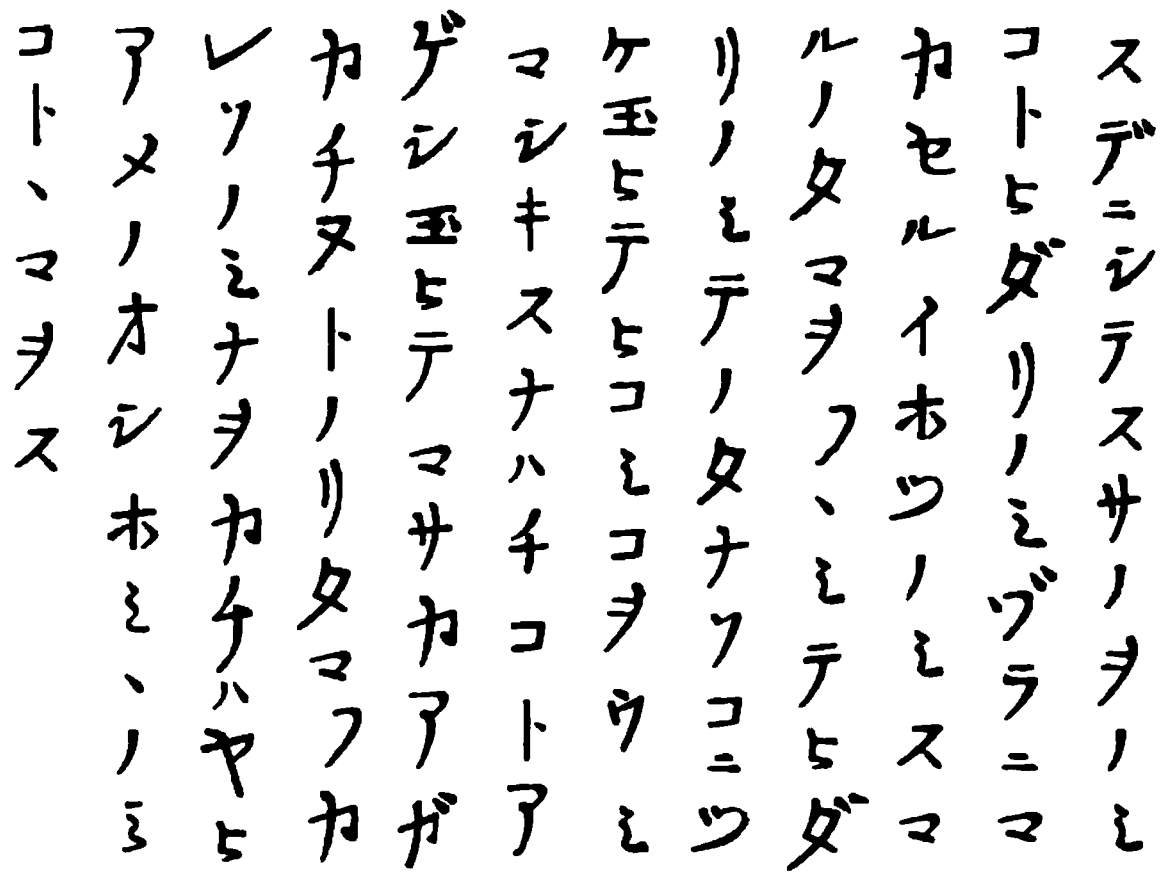

Sude-ni-site su-sa-no wo-no mikoto fidari-no mi-dzura-ni makaseru i-wo-tsu-no mi-sumaru-no tama-wo fufumi-te fidari-no mite-no tana-soko-ni tsuke-tamai-te fiko-mi-ko-wo umi-masi-ki. Sunawatsi koto-age-si-tamai-te: masa-ka a-ga katsi-nu, to nori-tamò. Kare sono mi-na-wo katsi-faja-fi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto to mawosu.

Hierauf nahm *Su-sa-no wo-no mikoto* die um seinen linken Haarknoten gewundenen fünfhundert gereihten Edelsteine in den Mund, legte sie auf die hohle Fläche seiner linken Hand und brachte dadurch einen Sohn hervor. Hierauf ergriff er das Wort und rief: Richtig! Ich siege! — Somit gab er ihm den Namen *Katsi-faja-fi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto*.

Katsi-faja-fi-ame-no osi-fo-mimi bedeutet: das Ohr der geduldigen Ähre des Himmels der schnellen Sonne des Sieges. Sonst werden dieser Verbindung noch die Worte *masa-ka a-katsu* „richtig, ich siege“ vorgesetzt.

マタミギリノミヅラノタマヲ
フフミテミギリノミテノ
タナソコニツケ玉トテアメノ
コトヲウシマシマタ
ルタマヲフフミテヒダリノ
タバムキニツケ玉トテアマ
ネノミコトヲウシマシキ
ミギリノミタバムキヨリ
ヒコネノミコトアレマシ
ダリノミアシヨリヒヘ
コトアレマシマタミギリ
アシヨリクマヌオシ
トマタノミナハクマヌ
ミノミコトアレマシキ

Mata migiri-no midzura-no tama-wo fufumite migiri-no mite-no tana-soko-ni tsuke-tamai-te ame-no fo-fi-no mikoto-wo umimasi, mata una-kaseru tama-wo fufumi-te fidari-no mi-tadamukini tsuke-tamai-te ama-tsu fiko-ne-no mikoto-wo umi-masi-ki. Mata migiri-no mi-tadamuki-jori iku-tsu-fiko-ne-no mikoto are-masi, mata fidari-no mi-asi-jori fi-faja-fi-no mikoto are-masi, mata migiri-no mi-asi-jori kuma-nu-osi-fomi-no mikoto mata-no mi-na-wa kuma-nu-osi-sumi-no mikoto are-masi-ki.

Er nahm ferner die Edelsteine seines rechten Haarknotens in den Mund, legte sie auf die hohle Fläche seiner rechten Hand und brachte dadurch *Ame-no fo-fi-no mikoto* hervor. Er nahm ferner die um seinen Hals gewundenen Edelsteine in den Mund, legte sie auf seinen linken Arm und brachte dadurch *Iku-tsu-fiko-ne-no mikoto* hervor. Aus seinem linken Fusse entstand ferner *Fi-faja-fi-no mikoto.* Aus seinem rechten Fusse entstand ferner *Kuma-nu-osi-fomi-no mikoto,* dessen Name auch *Kuma-nu-osi-sumi-no mikoto.*

Kuma-nu-osi-fomi bedeutet: das schonende Treten des Bärenfeldes.

Kuma-nu-osi-sumi bedeutet: der schonende Winkel des Bärenfeldes.

スサノヲノミコトノウミマセル
ミコミナヒコカミナリキカレヒノ
カミマサシクスサノヲノミコト
ノアカキミコヽロナルコトヲシロ
シメシテソノムバシラノヒコザ
ミヲヒノカミノミコニナシテア
マノハラヲシラセ玉ヒヒノカミノ
ウミマセルミバシラノヒメカミ
ハアシハラノナカツクニノウサノ
シマニアモリマサセ玉ヒキイマ
ワタノキタノミチノナカニマス
ミナヲミチノウシトマヲスコハ
ヌスコハツクシノミヌマノキミ
ラガイツキマツルカミナリ

Su-sa-no wo-no mikoto-no umi-maseru mi-ko mina fiko-kami nari-ki. Kare fi-no kami masasi-ku su-sa-no wo-no mikoto-no akaki mi-kokoro-naru-koto-wo sirosi-mesi-te sono mu-basira-no fiko-gami-wo fi-no kami-no mi-ko-ni nasi-te ama-no fara-wo sirase-tamai, fi-no kami-no umi-maseru mi-basira-no fime-kami-wa asi-wara-naka-tsu kuni-no u-sa-no sima-ni amori-masase-tamai-ki. Ima wata-no kita-no mitsi-no naka-ni masu, mi-na-wo mitsi-no usi-no mudzi-to mawosu. Ko-wa tsuku-si-no mi-numa-no kimi-ra-ga itsuki-matsuru kami-nari.

Die Sprösslinge, welche *Su-sa-no wo-no mikoto* hervorbrachte, waren sämmtlich Söhne. Die Gottheit der Sonne wusste jetzt genau, dass *Su-sa-no wo-no mikoto* eine reine Absicht habe. Sie hielt diese sechs Stammgötter für Söhne der Gottheit der Sonne und liess sie das Feld des Himmels lenken. Die drei Stammgöttinnen, welche die Gottheit der Sonne hervorbrachte, liess sie von dem Himmel zu der Insel *U-sa* in dem Reiche inmitten der Schilfebenen herabsteigen. Sie haben jetzt ihren Wohnsitz mitten auf dem Wege des Nordens des Meeres und heissen die Vornehmen, die Gebieterinnen des Weges. Dieselben sind die Gottheiten, denen die Gebieter von *Mi-numa* in *Tsuku-si* opfern.

Mi-numa, die Zusammenziehung von *midzu-numa*, bedeutet: der Wasserteich.

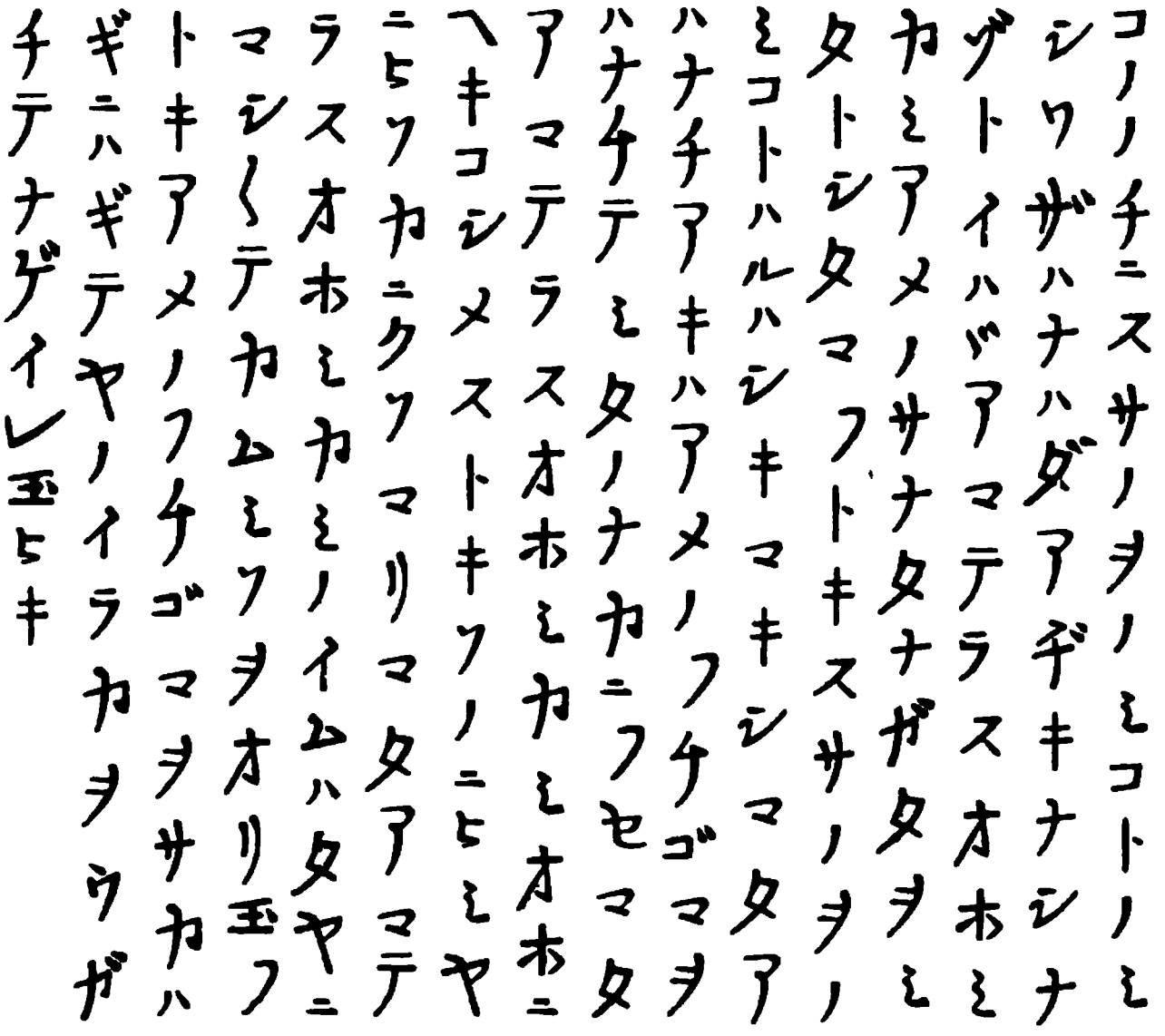

Kono notsi-ni su-sa-no wo-no mikoto-no mi-si-waza fana-fada adziki-nasi. Na-zo-to iwa-ba, ama-terasu owo-mi-kami ame-no sa-na-ta naga-ta-wo mi-ta-to-si-tamò-toki, su-sa-no wo-no mi-koto faru-wa siki-maki-si, mata a-fanatsi, aki-wa ame-no futsi-goma-wo fanatsi-te mi-ta-no naka-ni fuse, mata ama-terasuowo-mi-kami owo-nije-kikosi-mesu toki, sono ni-i mi-ja-ni fisoka-ni kuso-mari, mata ama-terasu owo-mi-kami-no imu-fata-ja-ni masi-masi-te kamu-mi-so-wo ori-tamò-toki ame-no futsi-goma-wo saka-fagi-ni fagi-te ja-no iraka-wo ugatsi-te nage-ire-tamai-ki.

Später war die Handlungsweise *Su-sa-no wo-no mikoto*'s sehr ungebührlich, was in Folgendem seinen Grund hatte. Als die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit die schmalen Felder und die langen Felder des Himmels zu ihren erhabenen Feldern machte, säete *Su-sa-no wo-no mikoto* im Frühlinge doppelt und verrückte auch die Feldmarken. Im Herbst liess er das gestreifte Füllen des Himmels los und lagerte es mitten in die erhabenen Felder. Als die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit das Opfer des gekochten Getreides dar-

brachte, gab er heimlich in ihrem neuen Pallaste den Koth von sich. Als ferner die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit in dem Fahnenhause des Fastens sich aufhielt und das göttliche Gewand wob, zog er dem gestreiften Füllen des Himmels die Haut ab, durchbohrte den Giebel des Hauses und warf das Füllen hinein.

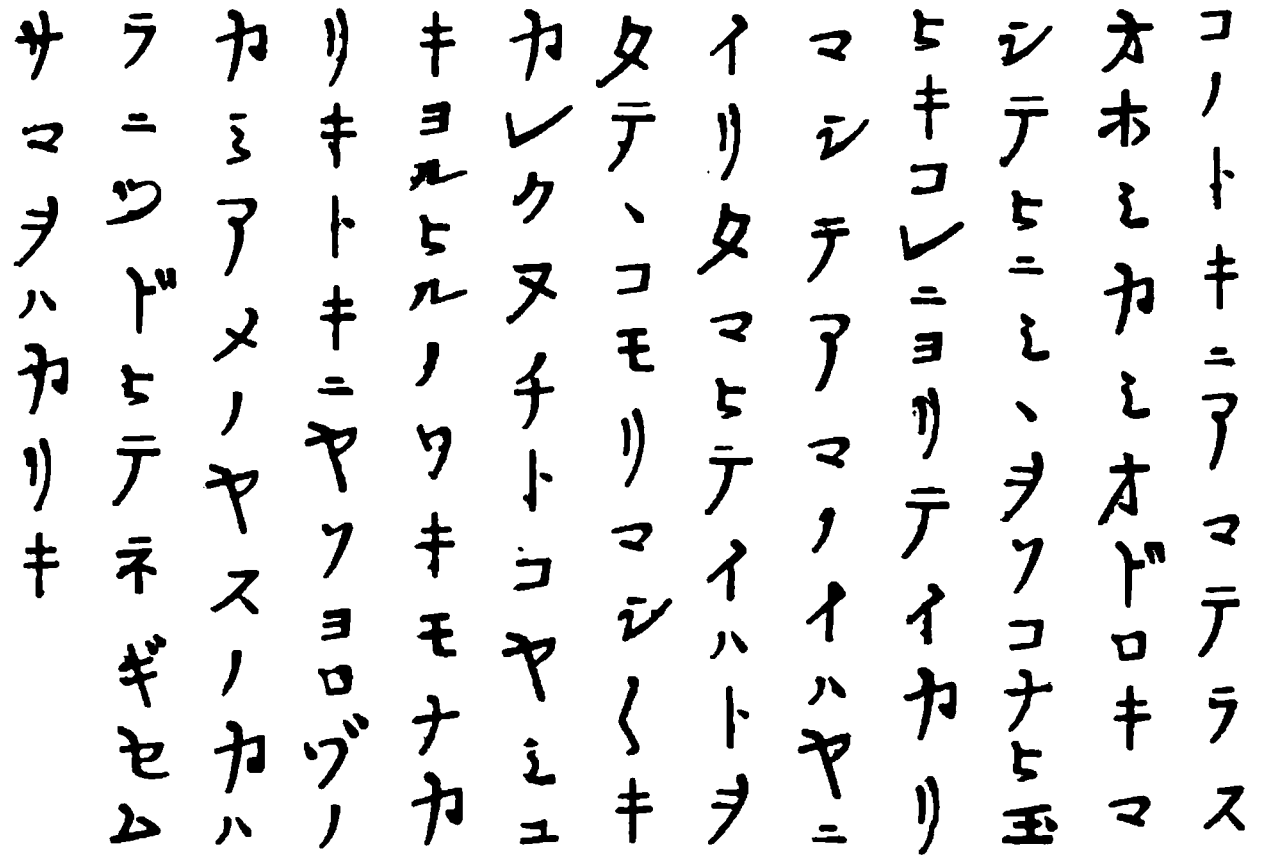

Kono-toki-ni ama-terasu owo-mi-kami odoroki-masi-te fi-ni mi-mi-wo sokonai-tamai-ki. Kore-ni jori-te ikari-masi-te ama-no iwa-ja-ni iri-tamai-te iwa-to-wo tatete komori-masi-masi-ki. Kare kunutsi toko-jami-juki joru-firu-no waki-mo na-kari-ki. Toki-ni ja-so-jorodzu-no kami ame-no jasu-no kawara-ni tsudoi-te negi-semu sama-wo fakari-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit erschrack jetzt und verletzte ihren Leib an dem Webschiffe. Indem sie hierüber zürnte, trat sie in das Felsenhaus des Himmels, verschloss die Felsenthüre und wohnte in Verborgenheit. Sofort wandelte alles, was innerhalb der Reiche, in ewiger Finsterniss und zwischen Tag und Nacht war kein Unterschied. Um diese Zeit versammelten sich die achtzigmal zehntausend Götter an dem ruhigen Flussufer des Himmels und beriethen darüber, wie man die Göttinn erbitten solle.

カレオモカネノカミフカクトホクオモヒハカリテトコヨノナガナキトリヲツドヘテナカシメテタチカラヲノカミイハトノワキニタヽシテナカトミノムラジノオヤアメノコヤネノミコトイムベノオビトノオヤフトタマノミコトアメノカグヤマノイホツマサカキヲネコジニコジテカミツエニヤタカバスマルヲトリカケシヅエニアヲニギテシラミヲトリカケシヅエトリカケテアトモニネギマヨシテサルメノキミノオヤアメノウズメノミコトテニチマキノイホコヲモチアマノイハヤドノマヘニタチテアメノカグヤマノマサカキヲタスキトシヒカゲヲカヅラトシテホトコロタキウケフセテカムガカリセリ

Kare omoi-kane-no kami fukaku towoku omoi-fakari-te toko-jo-no naga-naki-tori-wo tsudojete nakasi-mete ta-tsikara-wo-no kami iwa-to-no waki-ni tatasi-te naka-tomi-no mura-zi-no oja ame-no ko-jane-no mikoto imu-be-no o-bito-no oja futo-tama-no mikoto ame-no kagu-jama-no i-wo-tsu ma-saka-ki-wo ne-kozi-ni kozi-te kami-tsu je-ni ja-saka ni-no i-wo-tsu-no mi sumaru-wo tori-kake, naka-tsu je-ni ja-ta-kagami-wo tori-kake, sidzu-je-ni awo-nigi-te sira-nigi-te-wo tori-kakete ai-tomo-ni negi-mawosi-te saru-me-no kimi-no oja ame-no uzu-me-no mikoto te-ui tsi-maki-no foko-wo motsi ame-no iwa-ja-do-no maje-ni tatsi-te aja-ni wazawoki-site ame-no kagu-jama-no ma-saka-ki-wo tasuki-to si, fi-kage-wo ka-dzura-to site fo-tokoro-taki u-ke-fusete kamu-gakari-seri.

Der im voraus bedenkende Gott erwog jetzt tief und weitgehend in Gedanken. Er versammelte die lange singenden Vögel der ewigen Nacht und liess sie singen. Er stellte den männlichen Gott der Stärke der Hand an die Seite der Felsenthüre. *Ame-no ko-jane-no mikoto*, der Stammvater des Geschlechtes *Naka-tomi*,

und *Futo-tama-no mikoto*, der Stammvater des Geschlechtes *O-bito* von *Imu-be*, rissen die fünfhundert Bäume der wahren Bergtreppe des duftigen Berges des Himmels mit den Wurzeln aus und hängten auf die oberen Zweige die fünfhundert Schnüre der Korallen der acht Bergtreppen. Auf die mittleren Zweige hängten sie einen acht Klafter messenden Spiegel. Auf die unteren Zweige hängten sie das Geschenk des grünen Seidenstoffes, das Geschenk des weissen Seidenstoffes. Während sie gemeinschaftlich flehten, ergriff *Ame-no uzume-no mikoto*, die Stammmutter der Gebieter von *Saru-me*, mit der Hand die mit Riedgras umwundene Lanze und stellte sich vor die Felsenthüre des Himmels. Indem sie geschickt ein Gaukelspiel aufführte, machte sie die Bäume der wahren Bergtreppe des duftigen Berges des Himmels zu Handhaken, die Schlingpflanzen zu einer Perrücke, zündete die Stelle des Feuers an, stürzte einen Zuber um und bewerkstelligte das göttliche Zusetzen mit Worten.

Ame-no ko-jane bedeutet: das Kinderdach des Himmels.

Futo-tama bedeutet: der grosse Edelstein.

Ame-no uzu-me bedeutet: die Tochter der goldenen Blume des Himmels.

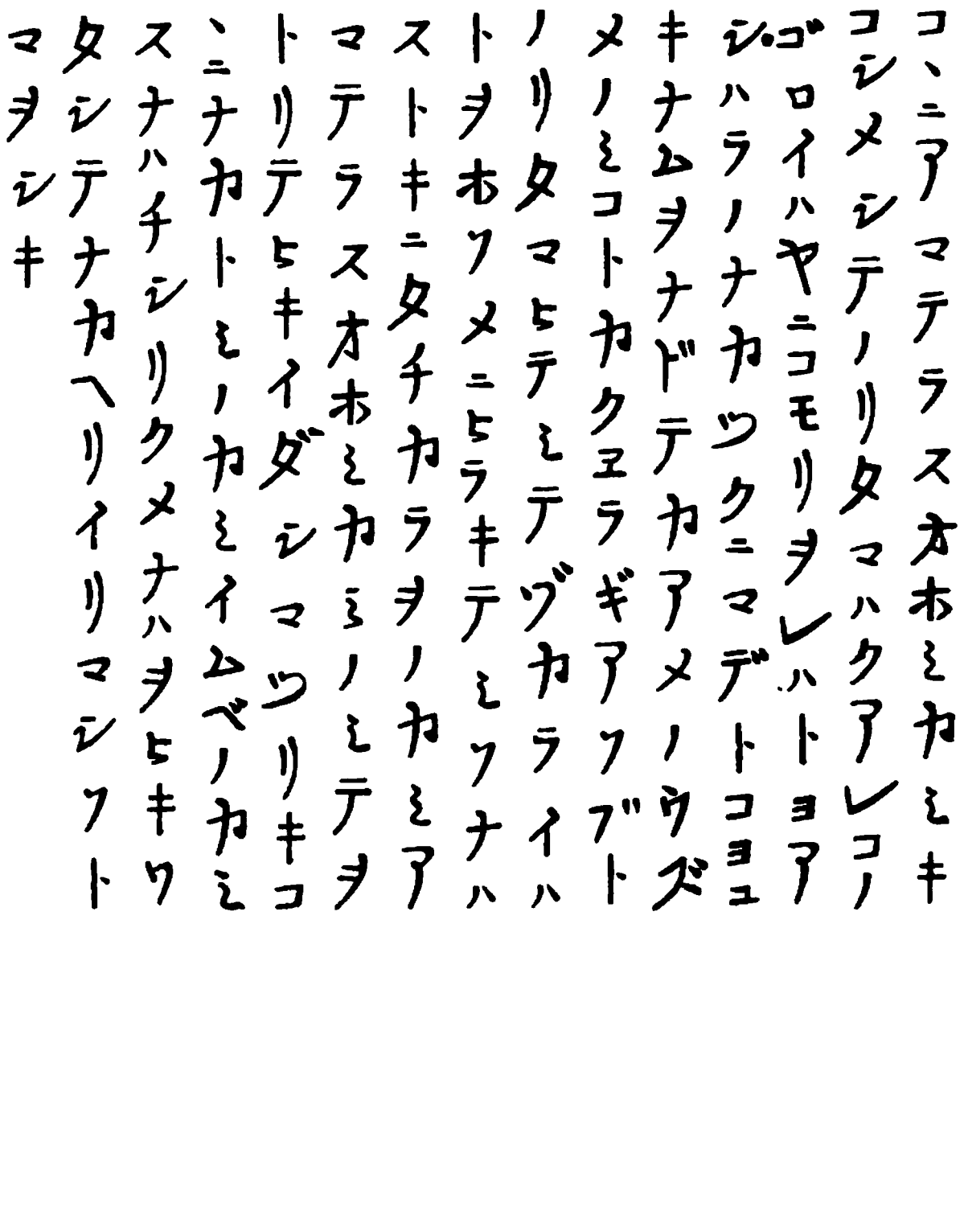

Koko-ni ama-terasu owo-mi-kami kikosi-mesi-te nori-tama-waku: are kono-goro iwa-ja-ni komori-wore-wa tojo-asi-wara-no naka-tsu kuni-made toko-jo-juki-namu-wo na-do-te-ka ame-no uzu-me-no mikoto kuku eragi-asobu-to, nori-tamai-te, mi-te-dzukura iwa-to-wo foso-me-ni firaki-te mi-sonowasu-toki-ni ta-tsikara-wo-no kami ama-terasu owo-mi-kami-no mi-te-wo tori-te fiki-idasi-matsuri-ki. Koko-ni naka-tomi-no kami imu-be-no kami sunawatsi siri-kume-nawa-wo fiki-watasi-te: na-kajeri-iri-masi-so-to, ma-wosi-ki.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit hörte dies und sprach: Ich wohne um die Zeit verborgen in dem Felsenhause, und selbst in dem Reiche inmitten der fruchtbaren Schilfebenen wird man in ewiger Nacht wandeln. Wie kommt es wohl, dass die Geehrte, die Tochter der goldenen Blumen des Himmels, so frohlockt und sich vergnügt? — Als sie dies gesagt, öffnete sie mit eigener Hand ein wenig die Felsenthüre und blickte hin. Da ergriff der männliche Gott der Stärke der Hand die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit bei der Hand und zog sie heraus. Der Gott *Naka-tomi* und der Gott *Imu-be* zogen hierauf das bannende Seil herbei und sprachen: Mögest du nicht wieder hineingehen.

Naka-tomi bedeutet: der mittlere Diener.

Imu-be bedeutet: die vermeidende Seite.

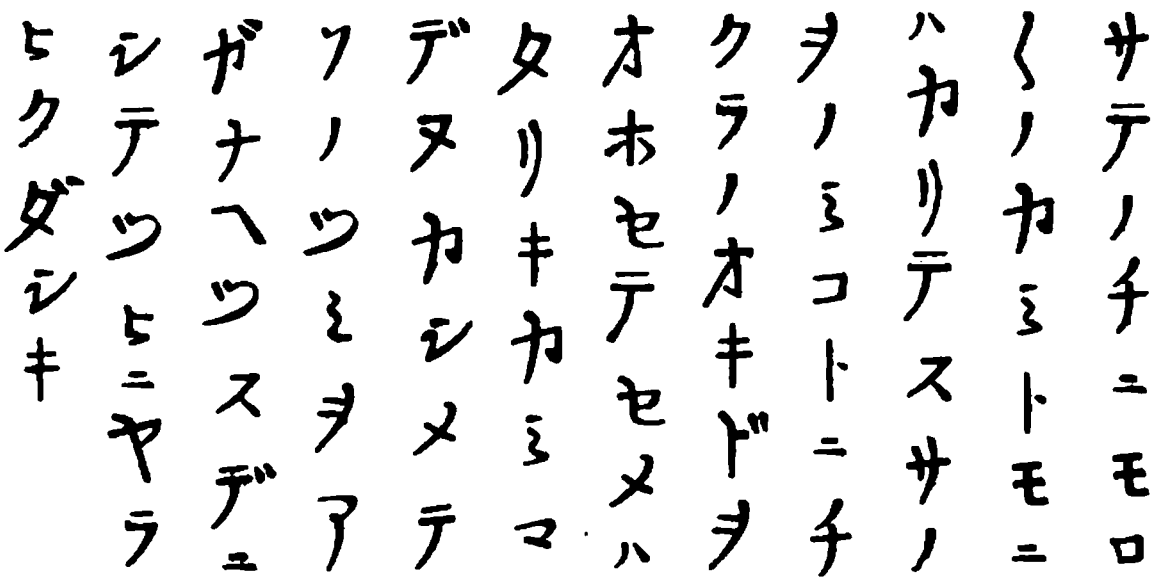

Sate-notsi-ni moro-moro-no kami tomo-ni fakari-te su-sa-no wo-no mikoto-ni tsi-kura-no oki-do-wo owosete seme-fatari-ki. Kami-made nukasi-mete sono tsumi-wo aganaje-tsu. Sude-ni-site tsui-ni jarai-kudasi-ki.

Zuletzt gingen sämmtliche Götter mit einander zu Rathe. Sie unterzogen *Su-sa-no wo-no mikoto* dem Bannen der tausend Versammlungshäuser und überführten ihn. Indem sie ihm endlich das Haupthaar ausreissen liessen, betrachteten sie dies als Sühne seiner Schuld. Sofort vertrieben sie ihn und hiessen ihn nach abwärts steigen.

Eine andere in einer Anmerkung angeführte Stelle lautet:

ツ ガ メ ヌ ツ ア ノ
ナ テ カ メ シ ノ
ヘ マ
ニ ア シ デ ノ テ

Sono te-asi-no tsume-made nukasi-mete aganaje-ni-tsu. Sie liessen ihm endlich die Nägel an den Händen und Füssen ausreissen und sühnten dadurch seine Schuld.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

コノチニワカヒ
ルメノミコトイ
ミハタヤニマシ
テカムミワヲ
オリ玉フスサノ
ヲノミコトミ玉ヒ
テフチゴマヲ
サカハギニハギ
テフノハタヤニナ
ゲイレ玉ヘバワ
カヒルメノミコト
オドロキテハタ
ヲオチテモタル
ヒニミ、ヲヤブラ
シテカムサリマ
シキ

Kono notsi-ni waka-firu-me-no mikoto imi-fata-ja-ni masi-te kamu-mi-so-wo ori-tamò. Su-sa-no wo-no mikoto mi-tamai-te futsi-goma-wo saka-fagi-ni fagi-te sono fata-ja-ni nage-ire-tamaje-ba waka-firu-me-no mikoto odoroki-te fata-ju otsi-te motaru fi-ni mi-mi-wo jaburasi-te kamu-sari-masi-ki.

Später wohnte die Geehrte *Waka-firu-me* in dem Fahnenhause des Fastens und wob das göttliche Gewand. *Su-sa-no wo-no mikoto*, der sie sah, zog einem gestreiften Füllen die Haut ab und warf dieses in das Fahnenhaus. Hierüber erschrack die Geehrte *Waka-firu-me*. Sie liess das Webewerkzeug fallen und verletzte ihren Leib an dem Webschiff, welches sie in der Hand hielt. In Folge dessen schied sie göttlich dahin.

Waka-firu-me bedeutet: die junge Tochter des Tageslichtes.

カレアマテラス
オホミカミノリ
玉ハクスサノヲノ
ミコトミマシナ
ホキタナキコ、
ロアリトミマシト
アヒミジトノリ
タマヒテアメノ
イハヤニイリマ
シテイハトヲタ
テ、コモリマシ
キコ、ニアメノシ
タトコヤミユキ
ヨルヒルノワキナ
シ

Kare ama-terasu owo-mi-kami nori-tamawaku: Su-sa-no wo-no mikoto, mimasi nawo kita-naki kokoro ari, mimasi-to ai-mi-zi-to, nori-tamai-te ame-no iwa-ja-ni iri-masi-te iwa-to-wo tatete komori-masi-ki. Koko-ni ame-no sita toko-jami-juki, joru-firu-no waki-nasi.

Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit sprach hierauf: *Su-sa-no wo-no mikoto!* Du hast noch immer eine unlautere Absicht. Ich will dich nicht von Angesicht sehen. — Nachdem sie dies gesagt, trat sie in das Felsenhaus des Himmels, verschloss das Felsenthor und verbarg sich. In den Ländern unter dem Himmel wandelte man jetzt in ewiger Finsterniss und zwischen Tag und Nacht war kein Unterschied.

カレヤソヨロヅ
ノカミヲアメノ
タケチニツドヘ
テトヒ玉フトキ
タカミムスビノ
ミコトノミコヲ
モヒカネノカミ
ヲモヒフカミヲモ
ヒテマヲスニ
アリケレバオ
ホクノカミタチ
ヨリテヨギマツ
ラントマヲシキ

Kare ja-so-jorodzu-no kami-wo ame-no take-tsi-ni tsudojete toi-tamò-toki taka-mi-musubi-no mikoto-no mi-ko omoi-kane-no kami-to iû kami omoi-fakari-no satori-ari-kere-ba omoi-te mawosi-

tsuraku: Kano kami-no mi-kata-wo tsukuri-te wogi-matsuramu-to mawosi-ki.

Als man hierauf die achtzigmal zehntausend Götter auf dem hohen Boden des Himmels versammelte und sie fragte, dachte ein Gott Namens *Omoi-kane-no kami*, der Sohn des Geehrten *Taka-mi-musubi*, da er den Verstand der Überlegung besass, hierüber nach und antwortete: Wir werden das Bildniss dieser Gottheit verfertigen und unser Flehen zu ihr gelangen lassen.

Omoi-kane-no kami bedeutet: der im voraus bedenkende Gott.

カレイシコリドメヲカタシトシテアメノカグヤマノカネヲトリテヒボコヲツクリマタマナカノカハヲウツハギニハギテアメノハフキヲツクリキコヲモテツクリマツレルミカタハキノクニニマスヒノクマノカミナリ

Kare isi-kori-dome-wo kata-si-to-site ame-no kagu-jama-no kane-wo tori-te fi-boko-wo tsukuri, mata ma-na-ka-no kawa-wo utsu-fagi-ni fagi-te ame-no fa-fuki-wo tsukuri-ki. Ko-wo mote tsukuri-matsureru mi-kata-wa ki-no kuni-ni masu fi-no kuma-no kami-nari.

Man bestimmte daher *Isi-kori-dome* zum Giessen der Bildsäule, nahm das Erz des duftigen Berges des Himmels und verfertigte daraus die Sonnenlanze. Man zog ferner die Haut des wahren Hirsches ab und verfertigte daraus den Flügelblasbalg. Die mit Hilfe dieser Dinge verfertigte Bildsäule ist der in dem Reiche der Bäume befindliche Gott *Fi-no kuma*.

Die durch die Wörterschrift angegebene Bedeutung der Gottheit *Isi-kori-dome*, die auch *Isi-kori-dome-no mikoto* genannt wird, ist: die bejahrte Frau des Gewinnens der Steine.

Ki-no kuni „das Reich der Bäume“ ist die heutige Provinz *Ki-i*.

Die Bedeutung von *Fi-no kuma-no kami* ist: der vor der Sonne befindliche Gott.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

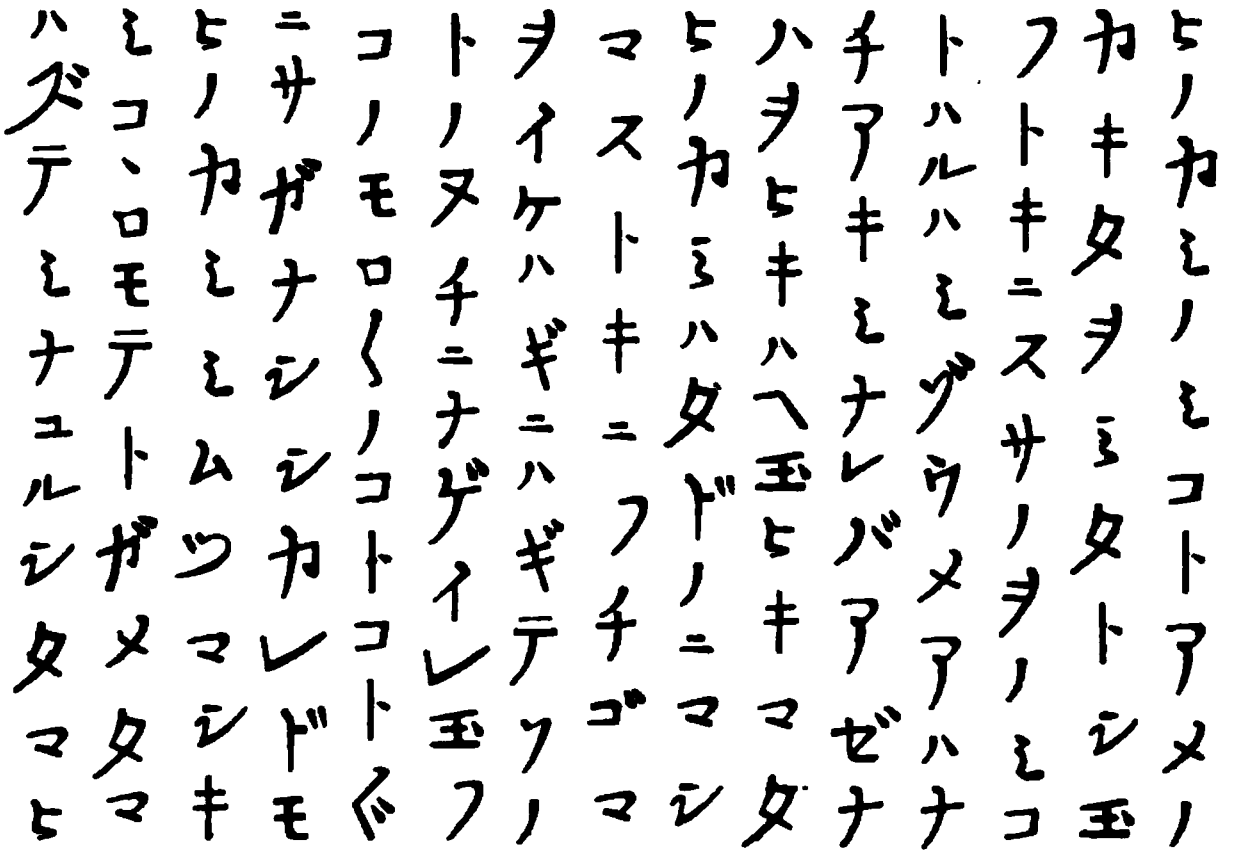

Fi-no kami-no mikoto ame-no kaki-ta-wo mi-ta-to-si-tamò-toki-ni su-sa-no wo-no mikoto faru-wa mizo-ume, a-fanatsi, aki-mi-nare-ba aze-nawa-wo fiki-faje-tamai-ki. Mata fi-no kami fata-dono-ni masi-masu-toki-ni futsi-goma-wo ike-fagi-ni fagi-te sono tono-nutsi-ni nage-ire-tamò. Kono moro-moro-no koto koto-goto-ni saga-nasi, sikare-domo fi-no kami mi-mutsu-masi-ki mi-kokoro-mote togame-tamawazu-te mina jurusi-tamai-ki.

Die Geehrte, die Gottheit der Sonne bestimmte die von Ringmauern umschlossenen Felder des Himmels zu ihren Feldern. Hierauf verschüttete *Su-sa-no wo-no mikoto* zur Zeit des Frühlings die Wassergräben und verrückte die Feldmarken. Wenn im Herbste die Frucht reifte, zog er die Seile der Feldmarken umher [1]). Als ferner die Gottheit der Sonne in der Webehalle sich aufhielt, zog er einem lebenden gestreiften Füllen die Haut ab und warf es in diese Halle. Diese Dinge waren sämmtlich von böser Vorbedeutung. Bei ihrem wohlwollenden Sinne wälzte jedoch die Gottheit der Sonne auf ihn keine Schuld und verzieh ihm Alles.

---

1) An der Stelle der Feldmarken, welche einen hohen Durchweg bilden, zog er Seile umher, um die Grenzen zu verwirren.

マタヒノカミトオホニヘトキコシメストキニスサノヲノミコトノニヒノミマシノタニヤノミマシノシタニヌビテクソマリヲフトノカミトシロシメサズテタ、ニミマシノウヘニマシ〳〵玉フコレニヨリテミコトグニヤクサトタマヒヌカレウラミタマヒヌカミハヤクニイリマシテイハトヲタテ玉ヒキ

Mata fi-no kami owo-nije-kikosi-mesu-toki-ni su-sa-no wo-no mikoto sono ni-i mi-ja-no mi-masi-no sita-ni sinubi-te kuso-maritamò. Fi-no kami sirosi-mesazu-te tada-ni mi-masi-no uje-ni masimasi-tamò. Kore-ni jori-te mi-mi koto-goto-ni jakusami-tamai-ni. Kare urami-tamai-te ame-no iwa-ja-ni iri-masi-te iwa-to-wo tatetamai-ki.

Als die Gottheit der Sonne hierauf der Feier des gekochten Getreides beiwohnte, gab *Sa-sa-no wo-no mikoto* unter dem erhabenen Sitze ihres neuen Pallastes heimlich den Koth von sich. Die Gottheit der Sonne, welche dies nicht wusste, setzte sich gerade auf ihren erhabenen Sitz, in Folge dessen sie in ihrem ganzen Leibe eine Unbehaglichkeit empfand. Hierüber aufgebracht, trat sie sogleich in das Felsenhaus des Himmels und verschloss die Felsenthüre.

Toki-ni moro-moro no kamu-tatsi uretami-te kagami-tsukuri-no tomo-no oja ame-no nuka-do-to iû kami-ni kagami-wo tsukurase, imi-be-no oja futo-tama-to iû kami-ni mi-nusa-wo tsukurase, tama-suri-no tomo-no oja tojo-tama-to iû kami-ni tama-wo tsukurase, mata jama-tsutsi-no kami-ni-wa i-wo-tsu ma-saka-ki-no ja-so-tama-gusi-wo torase, nu-tsutsi-no kami-ni-wa i-wo-tsu nusuzu-no ja-so-tama-gusi-wo torasi-meki.

Sämmtliche Götter waren sofort voll Betrübniss und liessen durch einen Gott, Namens *Ame-no nuka-do*, den Stammvater der Spiegelmacher, einen Spiegel verfertigen. Durch einen Gott, Namens *Futotama*, den Stammvater des Geschlechtes *Imi-be*, liessen sie den Seidenstoff des Opfers verfertigen. Durch einen Gott, Namens *Tojotama*, den Stammvater der Edelsteinschleifer, liessen sie die Edelsteine verfertigen. Ferner liessen sie durch den Gott *Jama-tsutsi* die achtzig aus Edelsteinen verfertigten Kämme der fünfhundert Bäume der wahren Bergtreppe erfassen. Durch den Gott *Nu-tsutsi* liessen sie die achtzig aus Edelsteinen verfertigten Kämme der fünfhundert Feldglocken erfassen.

Ame-no nuka-do bedeutet: die Thüre der Reiskleien des Himmels.

Imi-be bedeutet: die Seite oder Abtheilung des Vermeidens.

Tojo-tama bedeutet: der reiche Edelstein.

Jama-tsutsi, die Abkürzung von *Jama-ikadzutsi* bedeutet: der Bergdonner.

Nu-tsutsi bedeutet: der Feldhammer.

コノモロ〳〵ノミナツド
ヘルトキニナカトミノ
オヤアメノコヤネノミ
コトカムホサキホサキ
、コ、ニヒノカミイハトヲ
ヒラキテイデ玉ヒキコ、
ニカバミヲヌノイハヤ
ニイレシカバトニフレテ
コキズツヌノキヌノキズ
イマニアリコレイセニイ
ツキマツルオホミカミ
ナリ

Kono moro-moro-no mono mina tsudojeru-toki-ni naka-tomi-no oja ame-no ko-jane-no mikoto kamu-fosaki-fosaki-ki. Koko-ni fi-no kami iwa-to-wo firaki-te ide-tamai-ki. Koko-ni kagami-wo sono iwa-ja-ni ire-si-ka-ba to-ni furete ko-kizu tsuki-nu. Sono kizu ima-ni ari. Kore i-se-ni itsuki-matsuru owo-mi-kami-nari.

Als diese sämmtlichen Gegenstände zusammengebracht waren, flehte *Ame-no ko-jane-no mikoto*, der Stammvater des Geschlechtes *Naka-tomi*, mit göttlichem Flehen. Die Gottheit der Sonne öffnete die Felsenthüre und trat heraus. Als man jetzt den Spiegel in das Felsenhaus hereinbrachte, stiess er an die Thüre und bekam kleine Flecken. Diese Flecken sind heute noch vorhanden. Derselbe Spiegel ist der grosse Gott, dem man in *Ise* opfert.

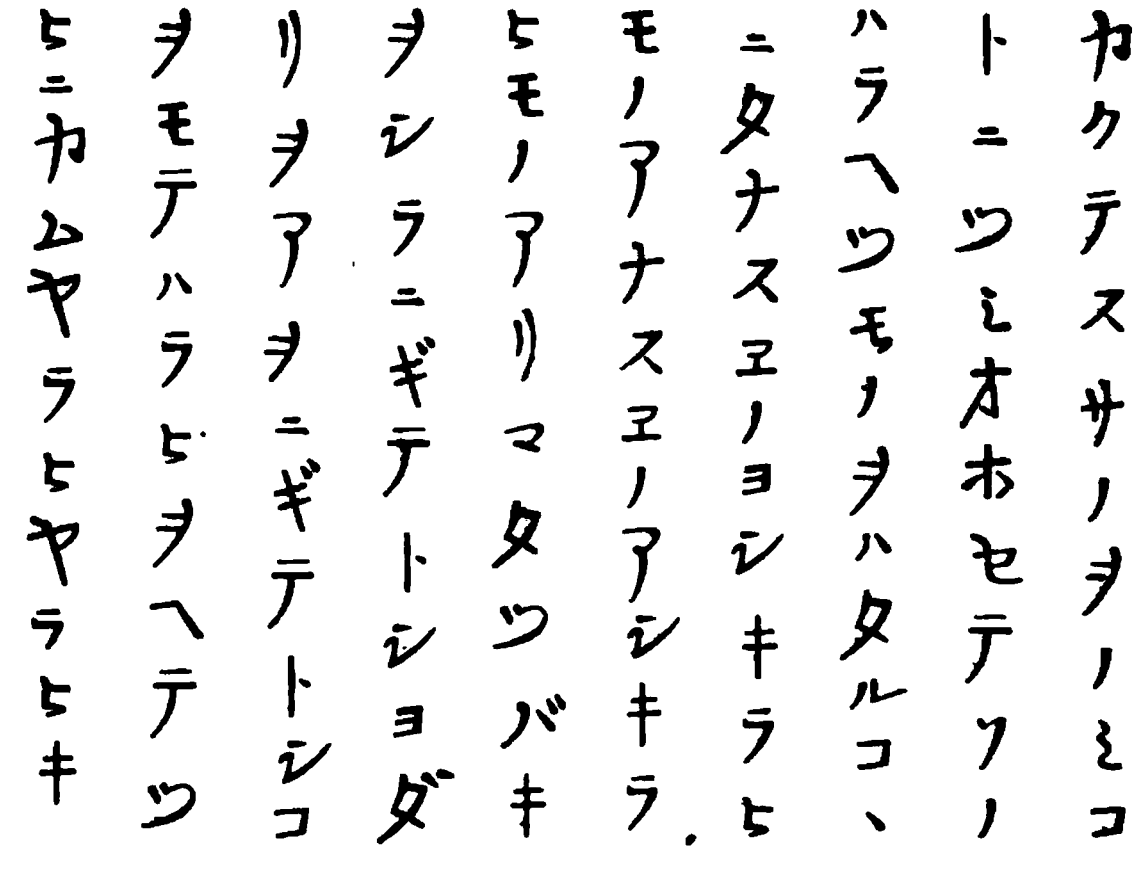

Kaku-te su-sa-no wo-no mikoto-ni tsumi-owosete sono faraje-tsu-mono-wo fataru. Koko-ni tana-su-e-no josi-kirai-mono, ana-su-e-no asi-kirai-mono ari. Mata tsubaki-wo sira-nigi-te-to si, jodari-wo awo-nigi-te-to si, ko-wo mote farai-wojete tsui-ni kamu-jarai-jarai-ki.

Hierauf liess man durch *Su-sa-no wo-no mikoto* die Schuld sühnen und verlangte von ihm die Gegenstände der Reinigung. Dabei fanden sich an den Enden seiner Hände glückliche Gegenstände des Abscheues, an den Enden seiner Füsse unglückliche Gegenstände des Abscheues [1]).

---

[1]) Dies sind die früher erwähnten Nägel an den Händen und Füssen.

Man machte ferner aus seinem Speichel den weissen Seidenstoff des Opfers, aus seinem Geifer den grünen Seidenstoff des Opfers. Hierdurch reinigte man ihn und vertrieb ihn zuletzt vermittelst der göttlichen Vertreibung.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

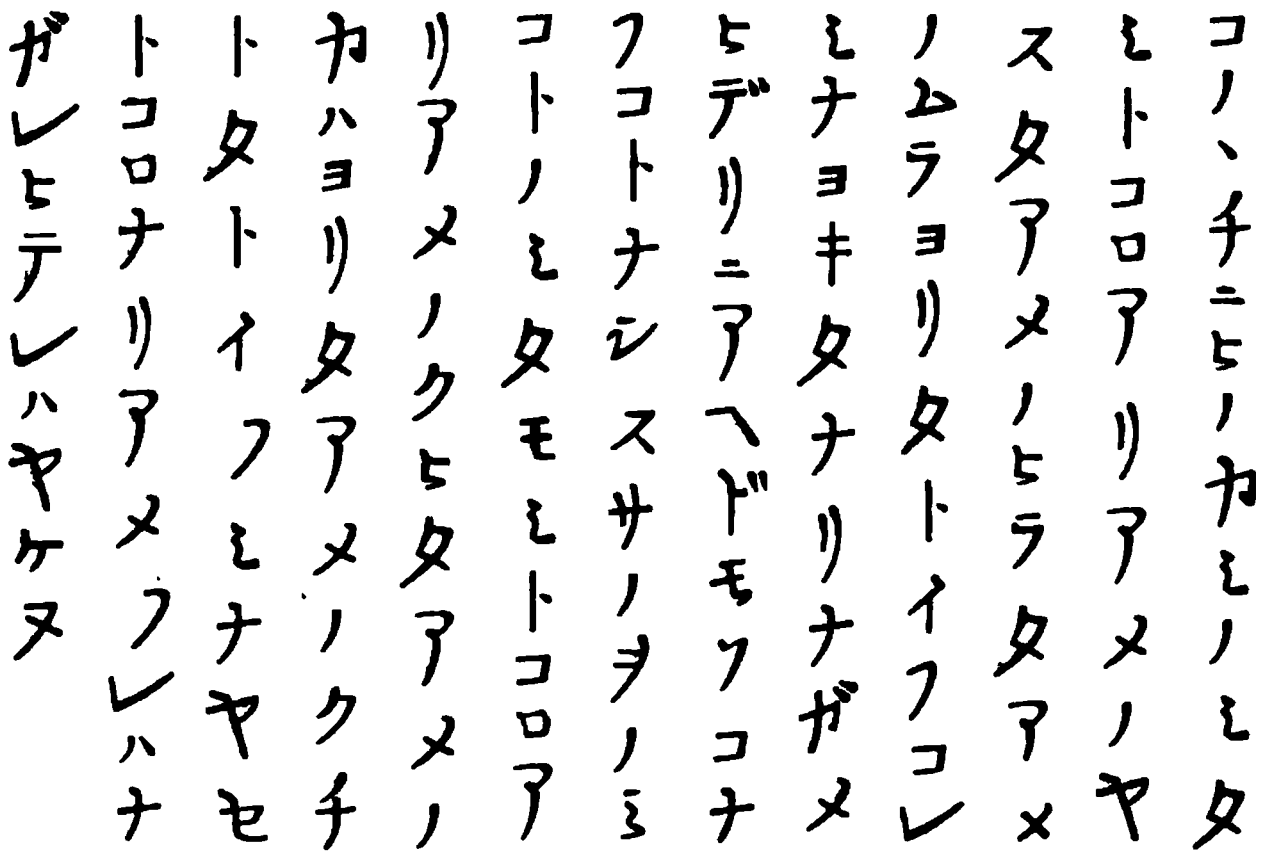

Kono notsi-ni fi-no kami-no mi-ta mi-tokoro ari: ame-no jasu-ta, ame-no jasu-ta, ame-no fira-ta, ame-no mura-jori-ta-to iû. Kore mina joki ta-nari, nagame fi-deri-ni aje-domo sokonò-koto nasi. Susa-no wo-no mikoto-no mi-ta-mo mi-tokoro ari: ame-no kui-ta, ame-no kawa-jori-ta, ame-no kutsi-to-ta-to iû. Mina jase-tokoro-nari, ame-fure-wa nagare, fi-tere-wa jake-nu.

Später gab es drei Felder der Gottheit der Sonne: das ruhige Feld des Himmels, das breite Feld des Himmels und das an die Stadt des Himmels sich lehnende Feld. Alle diese Felder waren gute Felder. Ob langwieriger Regen oder Dürre eintrat, sie erlitten keinen Schaden. Ebenso gab es drei Felder des Geehrten *Su-sa-no wo:* das Feld der Pfosten des Himmels, das an den Fluss sich lehnende Feld des Himmels und das Feld der Mundschärfe des Himmels [1]). Es waren sämmtlich magere Felder. Wenn es regnete, wurden sie überschwemmt, wenn die Sonne schien, wurden sie verbrannt.

---

[1]) Ein solches Feld, an den Mündungen der schnell strömenden Flüsse gelegen, ist den Überschwemmungen ausgesetzt und daher schlecht.

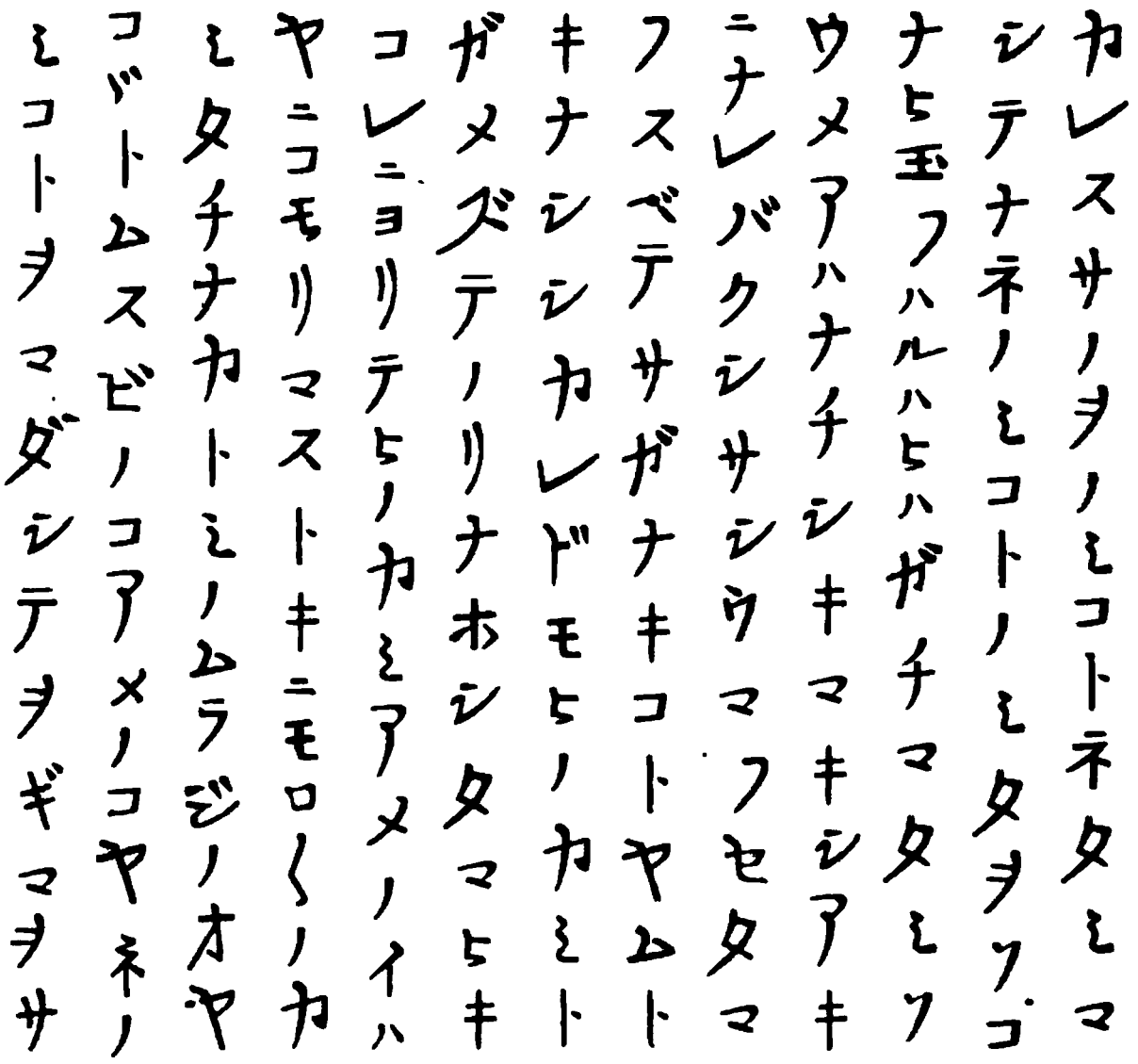

Kare su-sa-no wo-no mikoto netami-masi-te na-ne-no mikoto-no mi-ta-wo sokonai-tamò. Faru-wa fiwagatsi mata- miso-ume afanatsi siki-maki-si, aki-ni nare-ba kusi-sasi uma fuse-tamò. Subete saga-naki koto jamu-toki-nasi, sikare-domo fi-no kami togamezute nori-nawosi-tamai-ki. Kore-ni jori-te fi-no kami ame-no iwa-jani komori-masu-toki-ni moro-moro-no kami-tatsi naka-tomi-no murazi-no oja kogo-to musubi-no ko ame-no ko-jane-no mikoto-wo madasi-te wogi-mawosase-ki.

Su-sa-no wo-no mikoto empfand hierüber Neid und beschädigte die Felder der Geehrten, seiner älteren Schwester. Im Frühlinge zertrennte er die Wasserröhren, er verschüttete ferner die Wassergräben, verrückte die Feldmarken und säete doppelt. Wenn der Herbst kam, schlug er Pflöcke ein und liess Pferde daselbst sich niederlegen. Diese unheilvollen Dinge ereigneten sich ohne Aufhören. Die Gottheit der Sonne beschuldigte ihn dessen ungeachtet nicht, sondern machte es durch Worte wieder gut [2]). Als diesem zufolge die Gottheit der Sonne in das Felsenhaus des Himmels sich verbarg, schickten sämmtliche Götter den Geehrten *Ame-no ko-jane*, das Kind des Gottes

---

[2]) Die angeführte Urkunde ist hier um einige Stellen verkürzt.

Kogo-to-musubi und Stammvater des Geschlechtes ***Naka-tomi***, und hiessen ihn die Gottheit anflehen.

In dem Namen ***Kogo-to-musubi*** „der hervorgebrachte Geist ***Kogo-to***“ ist die Bedeutung der Verbindung ***Kogo-to*** ungewiss.

Koko-ni ame-no ko-jane-no mikoto ame-no kagu-jama-no masaka-ki-wo ne-kozi-ni kozi-te kamu-tsu je-ni-wa kagami tsukuri-no oja ame-no nuka-to-no ko isi-kori-to-be-ga tsukureru ja-ta-kagami-wo tori-kake, naka-tsu je-ni-wa tama-suri-no oja i-za-nagi-no mikoto-no mi-ko ame-no akaru-tama-ga tsukureru ja-saka-ni-no maga-tama-wo tori-kake, sidzu-je-ni-wa awa-no kuni-no imi-be-no oja ame-no fi-wasi-ga tsukureru jû-wo tori-sidete imi-be-no o-bito-ga oja futo-tama-no mikoto-ni tori-ma-kanawasete firoku atsuku tataje-goto negi-mawosase-ki.

Der Geehrte ***Ame-no ko-jame*** riss jetzt die Bäume der wahren Bergtreppe des duftigen Berges des Himmels mit den Wurzeln aus und hängte an die oberen Zweige derselben den durch den Stammvater der Spiegelmacher, das Kind des Gottes ***Ame-no nuka-to***, den

Gott *Isi-kori-to-be* verfertigten acht Klafter messenden Spiegel. An die mittleren Zweige hängte er die durch den Stammvater der Edelsteinschleifer, den Sohn des Geehrten *J-za-nagi*, den Gott *Akaru-tama* verfertigten gekrümmten Edelsteine der Korallen der acht Bergtreppen. An die unteren Zweige befestigte er die durch den Stammvater des Geschlechtes *Imi-be* in dem Reiche *Awa*, den Gott *Ame-no fi-wasi* verfertigten Baumwollstoffe. Man hiess *Futo-tama-no mikoto*, den Stammvater der Häupter von *Imi-be*, in überschwänglicher Rede die Anrufung beginnen.

Akaru-tama bedeutet: der glänzende Edelstein.

Ame-no nuka-to bedeutet: die herausgerissene Thüre des Himmels.

Isi-kori-to-be bedeutet: die Thürseite des Gerinnens der Steine.

Ame-no fi-wasi bedeutet: der Adler der Sonne des Himmels.

トキニヒノカミ
キコシメシテコ
ノコロカミタチ
サハニマヲセト
モカクバカリコ
トノウルハシキハ
アラザリキト
ノリ玉ヒテイハ
トヲホフメニヒ
ラキテノゾミマ
シキ

Toki-ni fi-no kami kikosi-mesi-te: kono-koro kami-tatsi sawa-ni mawose-to-mo kaku-bakari koto-no uruwasi-ki-wa arazari-ki-to, nori-tamai-te iwa-to-wo foso-me-ni firaki-te nozomi-masi-ki.

Die Gottheit der Sonne hörte dies und sprach: Die gegenwärtigen Götter bringen mir oft eine Meldung, aber Worte so schön wie diese hat es noch nicht gegeben. — Sie öffnete ein wenig die Felsenthüre und blickte hervor.

コノトキアメノタチカラヲノカミイハトノトワキニサモラヒテヒキヒナキシカバヒノカミノミヒカリクニ、ミチテカレモロ〳〵ノカミタチイタクヨロコビテスサノヲノミコトニチクラオキドノハラヘヲオホセテテノツメヲヨシキラヒモノトシアシノツメヲアシキラヒモノトシテアメノコヤネノミコトニソノハラヘノフトノリトコトヲノラセキヨヒトオノガツメヲユマヒヲサムルハコレガヨシナリ

Kono toki ame-no ta-tsikara-wo-no kami iwa-to-no to-waki-ni samorai-te fiki-firaki-si-ka-ba fi-no kami-no mi-fikari kuni-ni mitsi-te, kare moro-moro-no kami-tatsi itaku jorokobi-te su-sa-no wo-no mikoto-ni tsi-kura oki-do-no faraje-wo owosete te-no tsume-wo josi-kirai-mono-to si, asi-no tsume-wo asi-kirai-mono-to si-te ame-no ko-jane-no mikoto-ni sono faraje-no futo-nori-to koto-wo norase-ki. Jo-fito ono-ga tsume-wo jumai-wosamuru-wa kore-ga josi-nari.

Um diese Zeit stand der Gott *Ta-tsikara-wo* aufwartend zur Seite der Felsenthüre. Als er die Thüre weit öffnete, erfüllte der Glanz der Gottheit der Sonne alle Länder. Die sämmtlichen Götter waren hierüber höchst erfreut und unterzogen *Su-sa-no wo-no mikoto* der Reinigung durch das Bannmittel der tausend Versammlungshäuser. Die Nägel seiner Hand machten sie zu glücklichen Gegenständen des Abscheues, die Nägel seiner Füsse machten sie zu unglücklichen Gegenständen des Abscheues, und hiessen den Geehrten *Ame-no ko-jane* die Worte dieser Reinigung mit lauter Stimme ausrufen. Dies ist die Ursache, wesshalb die Menschen des Zeitalters ihre Nägel sorgfältig zusammenlesen.

カクテモロ〳〵ノカミタチスサノヲノミコトヲノソシリテトマヒヤラヒクダシマシキ

Kaku-te moro-moro-no kami-tatsi su-sa-no wo-no mikoto-wo korobi-te: na-ga mikoto si-waza ito adziki-nasi. Kare ame-ni asi-wara-no naka-tsu kuni-ni-mo na-sumi-so, sumi-jaka-ni ne-no kuni-ni juki-mase-to, mawosi-te tomo-ni jarai-kudasi-musi-ki.

Sämmtliche Götter stellten somit *Su-sa-no wo-no mikoto* zur Rede und sagten zu ihm: Deine Handlungen, o Geehrter, sind sehr nichtswürdig. Du darfst in dem Himmel und auch in dem Lande inmitten der Schilfebenen nicht wohnen. Mögest du schleunigst in das Reich der Wurzeln wandern.

トキニナガメフリヌ スサノヲノミコトアヲクサヲ ユヒアツメテミノカサト シテカミタチニヤ ドコヘマシトカミタチ イマシハシワザアシクシテ ヤラハエタマフヨイ カニヅアレニヤドコヘマシト イヒテトモニカサ アメフリカゼフケドモ ヤスラフコトモエセズ テタシナミツツクダリ マシキ

Toki-ni nagame-furi-nu. Su-sa-no wo-no mikoto awo-kusa-wo jui-atsumete mino kasa-to site kami-tatsi-ni ja-do koi-tamaje-do, kami-tatsi: imasi-wa si-waza asiku-site jarawaje-tamò-wo ika-ni-zo are-ni ja-do koi-tamò-to, i-i-te tomo-ni kasazari-ki. Koko-wo mote itaku ame-furi, kuze-fuke-domo jasurò-koto-mo jesezu-te tasinami-tsutsu kudari-masi-ki.

Um diese Zeit strömte ein heftiger Regen. *Su-sa-no wo-no mikoto* band die grünen Pflanze [1]) zusammen, machte sich daraus einen Regenmantel sammt Hut und bat die Götter um ein Nachtlager. Die Götter sprachen: Da deine Handlungen böse sind, wirst du vertrieben: wie kannst du von uns ein Nachtlager begehren? — Es wurde ihm von ihnen nicht gewährt. Trotz des heftigen Regens und Windes erhielt er keine Ruhestätte und stieg mühselig von dem Himmel herab.

---

[1]) „Die grüne Pflanze" ist der Name einer gewissen Pflanze.

コレヨリヨニミノカ
サヌキテヒトノ
ヤヌチニイルコ
トヲイマヘリク
サツカヲオヒテ
ヒトノヤヌチニ
イルコトヲモイマ
ヘリコヲオカセ
ルモノニハハラヘヲ
ハタリスコレイ
ニシヘノコレルノ
リナリ

Kori-jori jo-ni mino-kasa-wo kite fito-no ja-nutsi-ni iru-koto-wo imajeri, kusa-tsuka-wo oi-te fito-no ja-nutsi-ni iru-koto-wo-mo imajeri, ko-wo okaseru mono-ni-wa faraje-wo fatari-su, kore ini-si-je-no nokoreru nori-nari.

Desswegen vermeidet man es in dem Zeitalter, mit Regenmantel und Hut in das Haus der Menschen zu treten. Man vermeidet es auch, mit einem Bündel Pflanzen auf dem Rücken in das Haus der Menschen zu treten. Denjenigen, der diesem zuwiderhandelt, stellt man durch die Reinigung zur Rede, was ein von dem Alterthum überlieferter Brauch.

コノノチニスサノヲノ
ミコトマヲシタマハク：モロ
モロノカミタチアレヲ
ヤラフアレイマカリナム
ヲイカデカモナネノ
ミコトニアラズトタバ
ムトマヲシタマヒテ
ヨトヨモシクニヲトヨ
ニマサノボリ玉ヒヌト
ノウズメミテヒノカミ
キヒノカミノリ玉ハク
ノミコトノボリキマス
ヨキコトロニアラジカナ
ガクニヲウバトムナラ
ワヤメナレドモナド
トノリ玉ヒテミ、ニタ
ヲナシ玉フ

Kono notsi-ni su-sa-no wo-no mikoto mawosi-tamawaku: moro-moro-no kami-tatsi are-wo jarò, are ima makari-namu-wo ika-de-

ka-mo na-ne-no mikoto-to ai-mi-matsurazu-te tada-ni makaramu-to, mawosi-tamai-te mata ame-wo tojomosi kuni-wo tojomosi ame-ni ma-i-nobori-tamai-nu. Toki-ni ame-no uzu-me mite fi-no kami-ni mawosi-ki. Fi-no kami nori-tamawaku: a-ga na-se-no mikoto nobori-ki-masu ju-e-wa nawo joki kokoro-ni arazi, kanarazu a-ga kuni-wo ubawamu-to naramu. Are ta-waja-me nare-domo na-do-ka saramu-to, nori-tamai-te mi-mi-ni takeki josoi-wo nasi-tamò.

Später sagte *Su-sa-no wo-no mikoto:* Sämmtliche Götter vertreiben mich, und ich werde jetzt auswandern. Warum sollte ich, ohne die Geehrte, die ältere Schwester gesehen zu haben, einfach auswandern? — Er ging wieder durch die Thorflügel bei dem Himmel, durch die Thorflügel bei dem Reiche und stieg zur Höhe. *Ame-no uzu-me* sah ihn und meldete es der Gottheit der Sonne. Die Gottheit der Sonne sprach: Dass der Geehrte, der jüngere Bruder heraufkommt, geschieht wieder aus keiner guten Absicht. Er wird gewiss mein Reich rauben wollen. Bin ich auch ein schwaches Weib, warum sollte ich hinwegziehen? — Als sie dies gesagt, bedeckte sie ihren Leib mit kriegerischem Schmuck.

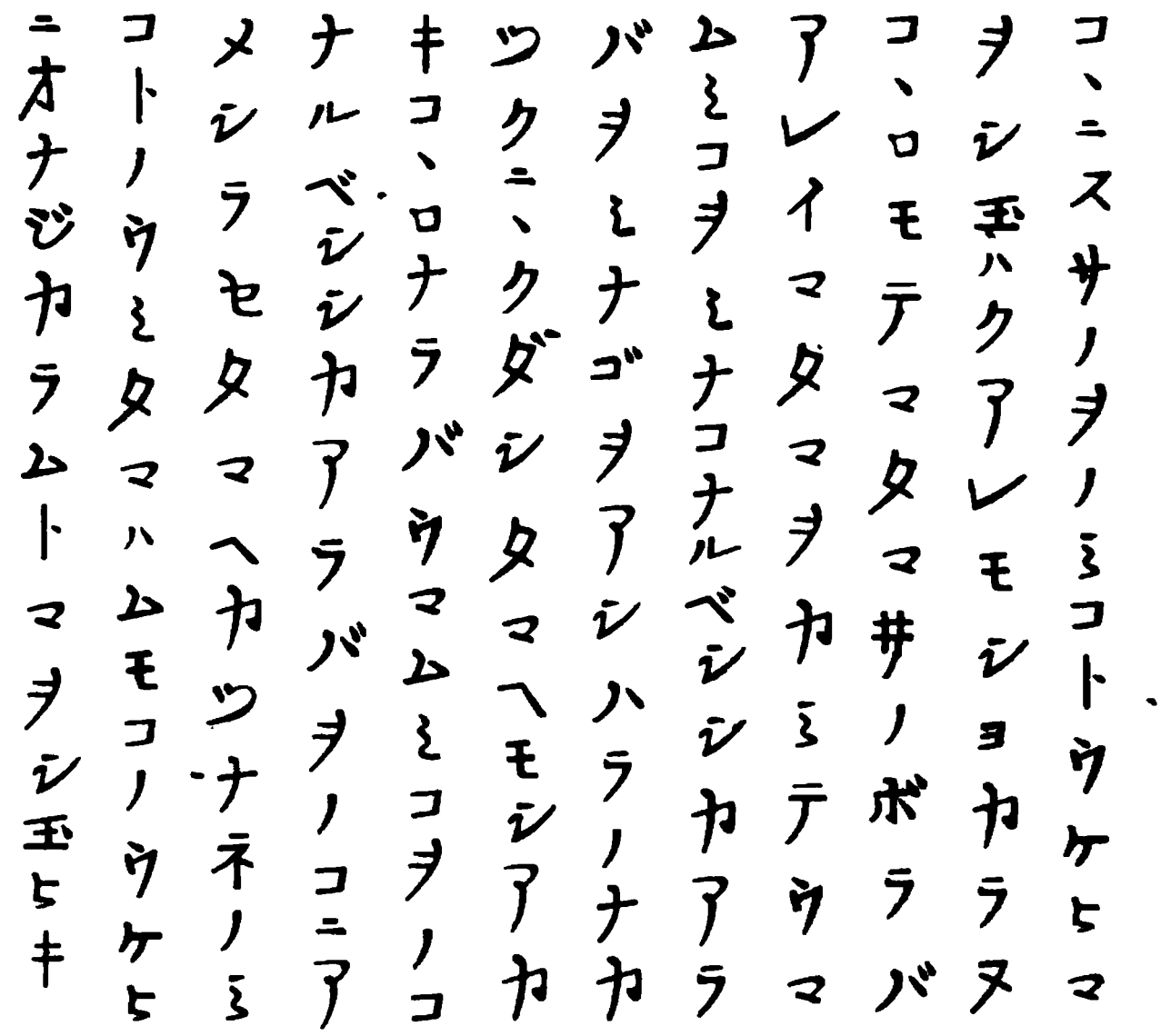

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto ukei-mawosi-tamawaku: are mosi jokaranu kokoro-mote mata na-i-nobora-ba, are ima-tama-wo kami-te umamu mi-ko womina-ko naru-besi. Sika-ara-ba womina-go-wo asi-wara-no naka-tsu kuni-ni kudasi-tamaje. Mosi akaki kokoro nara-ba, umamu mi-ko wonoko naru-besi. Sika-ara-ba wonoko-ni ame-sirase-tamaje. Katsu na-ne-no mikoto-no umi-tamawamu-mo kono ukei-ni onazi-karamu-to, mawosi-tamai-ki.

Su-sa-no mikoto schwor hierauf einen Eid und sprach: Wenn ich in keiner guten Absicht nochmals heraufkomme, so soll der Sprössling, den ich jetzt hervorbringen werde, indem ich in die Edelsteine beisse, ein weibliches Kind sein. Bei alledem mögest du das weibliche Kind zu dem Lande inmitten der Schilfebenen hinabsteigen lassen. Habe ich aber eine lautere Absicht, so soll der Sprössling, welchen ich hervorbringen werde, ein männliches Kind sein. In diesem Falle mögest du das männliche Kind den Himmel lenken lassen. Auch hinsichtlich dessen, was die Geehrte, die ältere Schwester hervorbringen wird, möge es wie bei diesem Schwure sein.

コ、ニヒノカミマヴトツカツル
ギヲカミ玉ヒスサノヲノミコト
ヤガテヒダリミヅラニマカ
セルイホツノミスマルノタマノ
ヲヲヲモクル、ニヒキトキテヌ
ナトモモユラニアメノヌナサニ
フリス、ギテフノタマノハシヲ
ヒダリノタナフコニオキテウミ
マセルミコハマサカアカツカ
チハヤビアメノオシホネノミコ
トマタミギリノタマヲカミテ
ミギリノタナフコニオキテウ
ミマセルミコハアメノホヒノミコト
コハイヅモノオミムサシ・クニノミ
ヤツコハゾノムラガオヤナ
リ

Koko-ni fi-no kami madzu to-tsuka-tsurugi-wo kami-tamai, su-sa-no wo-no mikoto jaga-te fidari-no midzura-ni makaseru i-wo-tsu-no mi-sumaru-no tama-no wo-wo womo-kururu-ni fiki-toki-te nuna-tomo-mojura-ni ame-no nu-na-i-ni furi-susugi-te sono tama-no fasi-wo fidari-no tana-soko-ni oki-te umi-maseru mi-ko-wa masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-ne-no mikoto. Mata migiri-no tama-wo kami-te migiri-no tana-soko-ni oki-te umi-maseru mi-ko-wa ame-no fo-fi-no mi-koto. Ko-wa idzumo-no omi musasi-no kuni-no mija-tsu-ko fazi-no mura-zi-ra-ya oja-nari.

Hierauf biss die Gottheit der Sonne in das achtgriffige Schwert [1]). *Su-sa-no wo-no mikoto* machte sogleich die um seinen linken Haarknoten gewundenen fünfhundert gereihten Edelsteine an dem Ende der Schnur, wo sie einer nach der anderen herabrollten, los und wusch sie unter klingendem Geräusch flüchtig in dem Teichbrunnen des Himmels. Als er die Ränder dieser Edelsteine biss und sie auf seine linke Handfläche legte, entstand hieraus ein Sohn, dessen Name *Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-ne-no mikoto*. Als er ferner die auf der rechten Seite befindlichen Edelsteine biss und sie auf seine rechte Handfläche legte, entstand hieraus ein Sohn, dessen Name *Ame-no fo-fi-no mikoto*. Es ist diess der Stammvater des Geschlechtes *Fa-zi*, der Diener von *Idzumo* und der Palastsclaven des Reiches *Musasi*..

Die hier dem Namen *Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-ne-no mikoto* entsprechenden Zeichen der Wörterschrift bedeuten: der Geehrte der Wurzel der geduldigen Ähren des Himmels, der schnellen Sonne des Sieges: richtig, ich siege.

ツギニアマツヒコネノミコトコハイバラキノグニノミヤツコヌカタベノムラジラガオヤナリツギュイクメツヒコネノミコトツギニヒハヤヒノミコトツギニクマヌオホスミノミコトスベテムバシラノヒコカミマシキ

---

1) Die angeführte Stelle ist hier unterbrochen.

Tsugi-ni ama-tsu fiko-ne-no mikoto, ko-wa ibara-ki-no kuni-no mija-tsu-ko nuka-ta-be-no mura-zi-ra-ga oja-nari. Tsugi-ni iku-me-tsu fiko-ne-no mikoto, tsugi-ni fi-faja-fi-no mikoto, tsugi-ni kuma-nu-owo-sumi-no mikoto. Subete mu-basira-no fiko-kami-masi-ki.

Zunächst entstand *Ama-tsu fiko-ne-no mikoto.* Derselbe ist der Stammvater der Palastsclaven des Reiches *Ibara-ki,* der Geschlechter von *Nuka-ta-be.* Zunächst entstand *Iku-me-tsu fiko-ne-no mikoto,* diesem zunächst *Fi-faja-fi-no mikoto,* zunächst *Kuma-nu-owo-sumi-no mikoto.* Es waren im Ganzen sechs Götter.

Iku-me-tsu fi-ko-ne bedeutet: die Wurzel des zu dem lebenden Auge gehörenden vornehmen Sohnes.

Fi-faja-fi bedeutet: die schnelle Sonne des Feuers.

Kuma-nu-owo-sumi bedeutet: der grosse Winkel des Bärenfeldes.

Ibara-ki hat die Bedeutung: Dornenfeste.

Nuka-ta-be hat die Bedeutung: Abtheilung des Stirnfeldes.

ココニスサノヲノミコトヒノカミニ
マヲシタマヒクアレサラニマヰノ
ボルユヱハモロ〳〵ノカミタチアレ
ヲネノクニニヨレトイヘバイママ
カリナムヲナネノミコトニアトヒ
ミマツラズハツヒニシヌトテワ
カレガテマシカレアカキコニロ
モテマタコノマ#キツレイマ
ハミマツルコトヲヘツレバモロ〳〵ノ
カミタチノコトノマニ〳〵ニコユヒタブ
ルニネノクニニテカリナムナネノミ
コトアテツクニヨシメシテサ
キクオハシマセカツアガアカ
キコニロモテウメルミコタチモナ
ネノミコトニタテツラムト申テ
テタカヘリクダリタテヒキ

Koko-ni su-sa-no wo-no mikoto fi-no kami-ni mawosi-tama-waku: are sara-ni ma-i-noboru-ju-e-wa moro-moro-no kami-tatsi

are-wo ne-no kuni-ni wore-to, ije-ba ima makari-namu-wo na-ne-no mikoto-to ai-mi-matsurazu-wa tsui-ni sinui-te wakare-gate-masi, kare akuki kokoro-mote mata koso ma-i-ki-tsure. Ima-wa mi-matsuru-koto woje-tsure-ba moro-moro-no kami-tatsi-no koto-no ma-ma-ni koju fitaburu-ni ne-no kuni-ni makari-namu, na-ne-no mikoto ama-tsu kuni-wo sirosi-mesi-te saki-ku owasi-mase. Katsu a-ga akaki kokoro-mote umeru mi-ko-tatsi-mo na-ne-no mikoto-ni tate-matsuramu-to, mawosi-te mata kajeri-kudari-tamai-ki.

Su sa-no wo-no mikoto sprach jetzt zu der Gottheit der Sonne: Dass ich nochmals hier heraufkomme, geschieht aus folgender Ursache. Als die sämmtlichen Götter mich in dem Reiche der Wurzeln wohnen hiessen, wollte ich eben scheiden, aber sofort es ertragen, die Geehrte, die ältere Schwester nicht zu sehen, und mich trennen, fiel mir schwer. Desswegen komme ich in reiner Absicht wieder. Da ich dich jetzt gesehen habe, so entferne ich mich nach dem Willen sämmtlicher Götter von hier auf ewig nach dem Reiche der Wurzeln. Möge die Geehrte, die ältere Schwester das Reich des Himmels lenken und glücklich daselbst wohnen. Auch werde ich die Söhne, welche ich in lauterer Absicht hervorgebracht habe, der Geehrten, der älteren Schwester als ein Geschenk bieten. — Nachdem er dies gesagt, stieg er nochmals von dem Himmel herab.

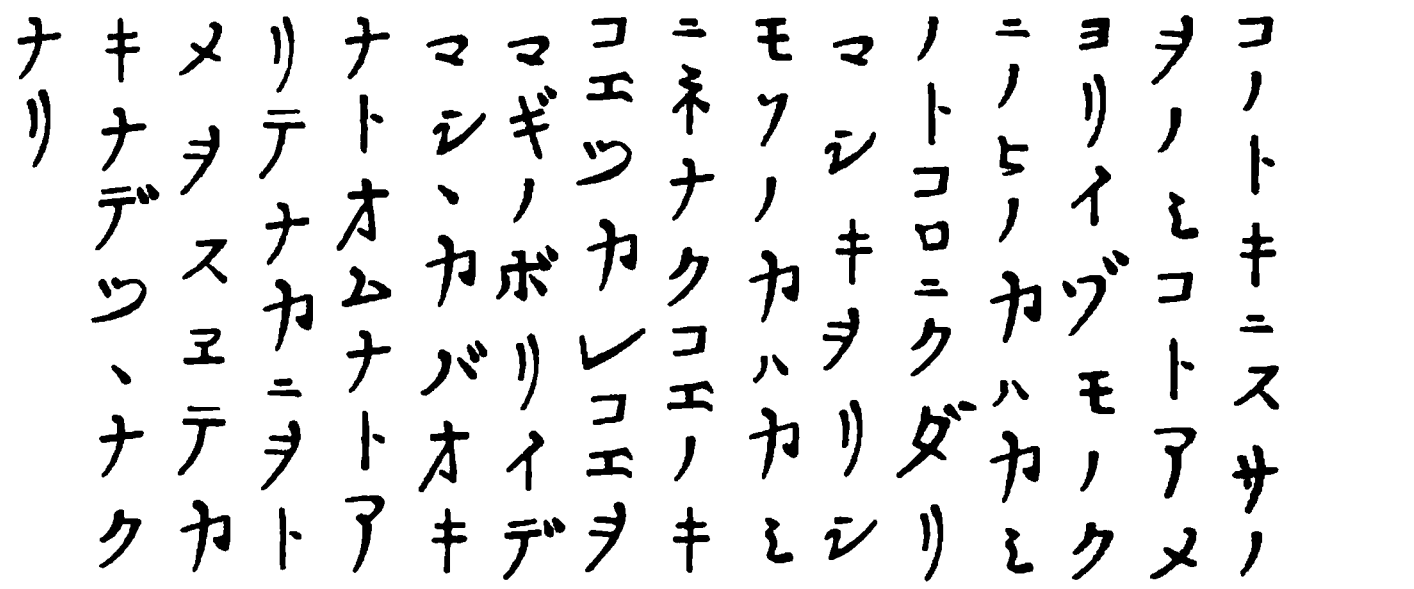

Kono toki-ni su-sa-no wo-no mikoto ame-jori idzumo-no kuni-no fi-no kawa-kami-no tokoro-ni kudari-masi-ki. Wori-si-mo sono kawa-kami-ni ne-naku koje-no kikoje-tsu. Kare koje-wo magi-no-bori-ide-masi-si-ka-ba okina-to omuna-to ari-te naka-ni woto-me-wo su-ete kaki-nade-tsu-tsu naku-nari.

Hierauf gelangte *Su-sa-no wo-no mikoto*, indem er von dem Himmel herabstieg, in eine Gegend an den Ufern des Flusses *Fi-no kawa* in dem Reiche *Idzumo*. Um die Zeit hörte man an den Ufern dieses Flusses den Laut des Weinens. Als er dem Laute nachging und hervortrat, waren dort ein Greis und ein Weib, welche ein junges Mädchen zwischen sich stehen hatten, es trösteten und dabei weinten.

スサノヲノミコトイマシタチハタレゾナドテカクナクトトタマヘバアハクニツカミナハアシナヅチメガナハテナヅチコノヲトメハアガコナリナハクシナダヒメクシヨハサキニアガコヤヲトメアリシヲトシゴトニヤマタヲロチニノマレテイマコノトメモノマレムトスルヨノガルヨシナキユヱニナクトマヲス

Su-sa-no wo-no mikoto: imasi-tatsi-wa tare-zo? na-do-te kaku naku-to, toi-tamaje-ba: a-wa kuni-tsu kami, na-wa asi-nadzu-tsi, me-ga na-wa te-nadzu-tsi, kono woto-me-wa a-ga ko-nari, na-wa kusi-na-da-fime. Naku-ju-e-wa saki-ni a-ga ko ja-woto-me ari-si-wo, tosi-goto-ni ja-mata-worotsi-ni nomarete, ima kono woto-me-mo nomaremu-to suru-wo nogaruru josi-naki-ju-e-ni naku-to, mawosu.

Su-sa-no wo-no mikoto fragte: Wer seid ihr? Warum weinet ihr so? — Er erhielt zur Antwort: Ich bin ein Gott des Landes und heisse *Asi-nadzu-tsi*. Der Name meines Weibes ist *Te-nadzu-tsi*. Dieses junge Mädchen ist mein Kind, und sein Name ist *Kusi-na-da-fime*. Die Ursache, warum ich weine, ist folgende. In früherer Zeit waren acht Mädchen meine Kinder. Jedes Jahr wurde eines derselben von der achtzackigen grossen Schlange verschlungen. Jetzt soll auch dieses Mädchen verschlungen werden, und es gibt kein Mittel, ihr zu entkommen. Aus diesem Grunde weinen wir.

Asi-nadzu-tsi bedeutet: die mit dem Fusse bestrichene Brust.

Te-nadzu-tsi bedeutet: die mit der Hand bestrichene Brust.

Kusi-na-da-fime **bedeutet: die vornehme Tochter der wunderbaren Reisfelder.**

スサノヲノミコトシカ
アラバイマシガムスメヲ
ヲアレニタテマツラムヤトノリタマヘバミコトノ
リノマニ〳〵タテマツラムトマヲシキ カレスサ
ノヲノミコトスナハチ
シナダトメヲユツヽマ
シニトリナシテアミ
ラニサヽシテアシナヅチ
ケテナヅチニヤシホヲ
ヲリノサケヲカマセサ
ズキヤマヲアハセツク
リテサズキゴトニサカ
ブネヲヒトツヅヽオキ
テサケヲモリテマチマ
シヌ

Su-sa-no wo-no mikoto: sika-ara-ba imasi-ga musu-me-wo are-ni tate-matsuramu-ja, to nori-tamaje-ba: mi-koto-nori-no mani-mani tate-matsuramu-to, mawosi-ki. Kare su-sa-no wo-no mikoto sunawatsi kusi-na-da-fime-wo ju-tsu tsuma-kusi-ni tori-nasi-te mi-midzura-ni sasasi-te asi-nadzu-tsi te-nadzu-tsi-ni ja-siwo-wori-no sake-wo kamase sazuki ja-ma-wo awase-tsukuri-te sa-zuki-goto-ni saka-bune-wo fito-tsu-dzutsu oki-te sake-wo mori-te matsi-masi-nu.

Su-sa-no wo-no mikoto **sprach: Wenn es so ist, werdet ihr da eure Tochter mir verehren? — Sie antworteten: In Übereinstimmung mit deinen Worten werden wir sie dir verehren. —** *Su-sa-no wo-no mikoto* **verwandelte hierauf** *Kusi-na-da-fime* **in einen Kamm mit hundert Nägeln und steckte den Kamm auf seinen Haarknoten. Zugleich hiess er** *Asi-nadzu-tsi* **und** *Te-nadzu-tsi* **einen achtfach erhitzten Wein bereiten, baute acht vereinigte Feldhütten, stellte in jede Feldhütte einen Weinzuber mit einer Röhre, schenkte den Wein ein und wartete.**

トキニナリテマコトニヲモカシラモヤマタナルヘソロチキツトクナリメハアカカヾチノゴトクナリキソビラニマツノキオヒテヤヲタニノアヒタニハフネゴトニカシラヲトレテサケヲノミキノミエヨテネブレリトキニスサノヲノミコトナハチミハカシノトツカヌキテソノヘソロヲツダヽニキリ玉フヌ、キルトキツルギノハスコシクカケヌカレソノヲヲサキテミソナハセバウチニツルギアリキコレイハユルクサナギノツルギナリ

Toki-ni nari-te ma-koto-ni wo-mo kasira-mo ja-mata naru worotsi ki-tsu, me-wa aka-ka-gatsi-no gotoku nari-ki. Sobira-ni matsu-no ki oi-te ja-wo ja-tani-no aida-ni fai-watari. Fune-goto-ni kasira-wo tarete sake-wo nomi-ki. Nomi-e-ite nebureri-toki-ni su-sa-no wo-no mikoto sunawatsi mi-fakasi-no to-tsuka-tsurugi-wo nuki-te sono worotsi-wo tsuda-tsuda-ni kiri-tamò. Wo-wo kiru-toki tsurugi-no fa sukosi-ku kake-nu, kare sono wo-wo saki-te mi-sonawase-ba utsi-ni tsurugi ari-ki. Kore iwajuru kusa-nagi-no tsurugi-nari.

Zur bestimmten Zeit erschien wirklich eine mit acht Köpfen und acht Schweifen versehene grosse Schlange. Ihre Augen glichen rothem saurem Rahm, auf ihrem Rücken wuchsen Fichten und verbreiteten sich über acht Anhöhen und acht Thäler. Sie liess in jeden Zuber ein Haupt hernieder und trank den Wein. Als sie betrunken war und schlief, zog *Su-sa-no wo-no mikoto* sofort das an seinem Gürtel hängende achtgriffige Schwert und hieb diese grosse Schlange in Stücke. Als er den Schweif entzweihieb, wurde die Klinge des Schwertes ein wenig schartig. Indem er jetzt diesen Schweif zersprengte und hinblickte, befand sich in dessen Mitte ein Schwert. Dies ist das sogenannte pflanzenausrottende Schwert.

Über das zuletzt genannte Schwert enthält eine Anmerkung das folgende Citat aus einem anderen Buche:

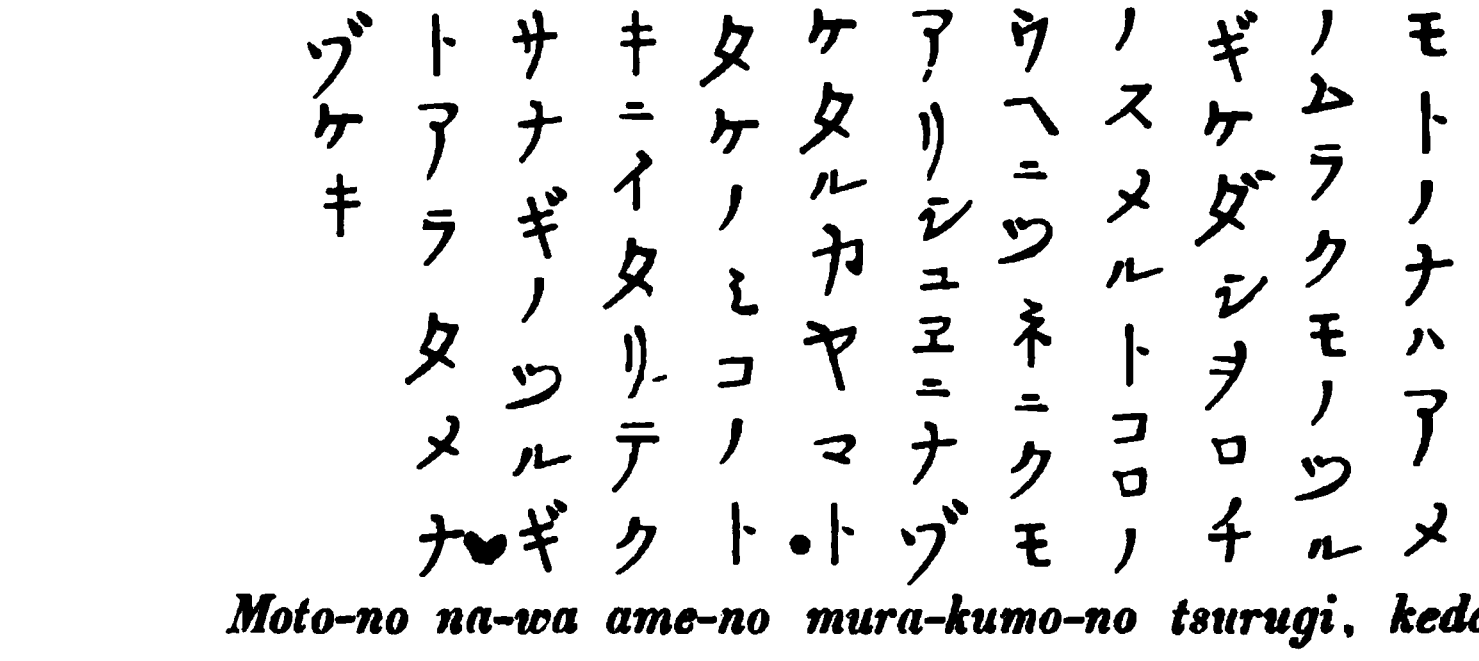

Moto-no na-wa ame-no mura-kumo-no tsurugi, kedasi wo-rotsi-no sumeru tokoro-no uje-ni tsune-ni kumo ari-si-ju-e-ni na-dzuke-taru-ka. Iamato-take-no mi-ko-no toki-ni itari-te kusa-nagi-no tsurugi-to aratame-na-dzuke-ki.

Der ursprüngliche Name ist *Ame-no mura-kumo-no tsurugi* „das Schwert der Wolkenschaaren des Himmels“. Es befanden sich nämlich über dem Orte, wo die grosse Schlange wohnte, fortwährend Wolken, wesshalb ihm dieser Name beigelegt ward. Erst zu den Zeiten *Jamato-take-no mi-ko's* veränderte man den Namen und nannte es *Kusa-nagi-no tsurugi* „das pflanzenausrottende Schwert“.

Su-sa-no wo-no mikoto: ko-wa ajasiki tsurugi-nari, ware ika-de-ka watakusi-ni okamu-to, nori tamai-te ama-tsu kami-ni tate-matsuri-tamai-ki. Sono notsi mi-ai-si-masamu-tokoro-wo juku-juku-magi-te tsui-ni idzumo-no suga-no tokoro-ni itari-masi-te: a-ga kokoro suga-sugasi-to, nori-tamai-te, soko-ni mi-ja tsukuri-te masi-masi-ki. Sunawatsi kumi-do-ni okosi-te mi-ko owo-na-mudzi-no kami-wo umi-tamai-ki. Kaku-te: a-ga miko-no mi-ju-no o-bito-wa asi-nadzu-tsi te-nadzu tsi nare-to, nori-tamai-ki. Kare futa-basira-no kami-ni ina-da-no mi-ja-nusi-no kami-to-iû na-wo tamai-ki. Su-de-ni-site su-sa-no wo-no mikoto tsui-ni ne-no kuni-ni ide-masi-ki-

Su-sa-no wo-no mikoto sprach: Dies ist ein wunderbares Schwert, wie dürfte ich es wohl für mich behalten? — Er überreichte es somit dem Gotte des Himmels. Indem er später umherwandelte und einen Ort für die Verbindung suchte, gelangte er endlich auf das Gebiet *Suga* in *Idzumo*. Er sprach: Mein Sinn ist heiter. — Er baute daselbst einen Pallast und wohnte in ihm. Hierauf trat er zur gemeinschaftlichen Thüre und erzeugte seinen Sohn, den Gott *Owo-na-mudzi*. Bei diesem Anlasse sprach er: Die Vorsteher des Pallastes meines Sohnes seien *Asi-nadzu-tsi* und *Te-nadzu-tsi*. — Desswegen verlieh er den beiden Gottheiten den Namen: die Götter, die Gebieter des Pallastes der Reisfelder. Als dies geschehen, begab sich *Su-sa-no wo-no mikoto* sofort in das Reich der Wurzeln.

Das Gebiet *Suga* erhielt seinen Nsmen von dem Worte *Suga-sugasi*, „heiter“, dessen sich *Su-sa-no wo-no mikoto* bediente. Nach einer Anmerkung sang *Su-sa-no wo-no mikoto* bei seiner Ankunft auf dem erwähnten Gebiete das folgende Lied:

キヤクガメツヘヴタヤ
ヲヘルキニマガモツク
ガノツヘゴキヤイモ

Ja-kumo tatsu, idzumo ja-je-gaki, tsuma-gome-ni, ja-je-gaki tsukuru, sono ja-je-gaki-wo.

Die acht Wolken steigen, nahender Wolken achtfache Mauern! Zu der Gattinn Versteck bau, ich achtfache Mauern, diese achtfachen Mauern!

Idzumo ist die Abkürzung von *Idzu-kumo* „die hervortretenden Wolken".

Owo-na-mudzi bedeutet: die Vornehme der grossen Höhle.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

スサノヲノミコトアメヨリイ
ヅモノヒノカハカミニクダリマ
シテイナダノミヤツミミガムス
メイナダビメヲミタマヒテクミ
トニオコシテウミマセルミコヲ
スガノユヤマシミツナサモルヒ
コヤシマシヌトマヲスアルフミ
ニイハクスガノツナサカルヒコ
ヤシマテノミコトマタイハクス
ガノユヤマシミツナサモルヒコ
ヤシマヌシノカミノイツヨノミ
コオホクニヌシノカミ

Su-sa-no wo-no mikoto ame-jori idzumu-no fi-no kawa-kami-ni kudari-masi-te ina-da-no mi-ja-nusi su-sa-no ja-tsu mimi-ga-musume ina-da-fime-wo mi-tamai-te kumi-to-ni okosi-te umi-maseru miko-wo su-ga-no ju-jama-nusi mi-tsu-na-sa-moru-fiko ja-sima-sinu-to maiwosu. Aru fumi-ni iwaku suga-no tsuna-sa-karu-fiko-ja-sima-te-no mikoto. Mata iwaku suga-no ju-jama-nusi mi-tsu-na sa-moru-fiko ja-sima nu-ko-no kami-no itsu-jo-no mi-ko owo-kuni-nusi-no kami.

Als *Su-sa-no wo-no mikoto* von dem Himmel zu der Gegend des Flusses *Fi-no kawa* in *Idzumo* herabstieg, erblickte er *Ina-da-bime* die Tochter *Su-sa-no ja-tsu-mimi's*, des Vorstehers des Pallastes von *Ina-da*. Er trat zu der gemeinschaftlichen Thüre und gab dem Sohne, den er erzeugte, den Namen *Suga-no ju-jama-nusi mitsu-na-sa-moru-fiko ja-sima-sinu*. In einem anderen Buche heisst derselbe *Suga-no tsuna-sa-karu-fiko-ja-sima-te-no mikoto*. Er heisst ferner *Suga-no ju-jama-nusi mitsu-na-sa-moru-fiko*, der fünf Geschlechtsaltern angehörende erhabene Sohn des Gottes *Ja-sima-nu-ko*, der vorstehende Gott des grossen Reiches.

Ina-da-bime bedeutet: die vornehme Tochter des Reisfeldes.

Su-sa-no jatsu-mimi bedeutet: die acht Ohren von *Su-sa*. Der Sinn der Verbindung *su sa* ist ungewiss.

Suga-no ju-jama-nusi mitsu-na sa-moru-fiko ja-sima-sinu bedeutet: der Vorsteher des Berges des heissen Wassers in *Suga*, der drei Namen führende, durchrinnende vornehme Sohn, das kleine Bambusrohr der acht Inseln.

Suga-no tsuna-sa-karu fiko ja-sima-te-no mikoto bedeutet: der leichte vornehme Sohn der Bergtreppe des Seiles von *Suga*, der Geehrte der Hand der acht Inseln.

Ja-sima-nu-ko bedeutet: die Bäume des Feldes der acht Inseln. Der Sinn des Wortes *ko* in dieser Verbindung ist indessen ungewiss, da ihm die durch die Wörterschrift ausgedrückte Bedeutung „dieser" nicht zukommen kann. Ungewiss scheint ferner der Sinn des in dem vorhergehenden Namen enthaltenen *sa-karu*, welches in der Wörterschrift durch „der Leichte der Bergtreppe" ausgedrückt wird, aber auch „sich trennen" bedeuten kann. In der Auslegung wird die Meinung ausgesprochen, dass diese verschiedenen Namen des Gottes *Owo-na-mudzi* erst von Späteren hinzugefügt worden.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

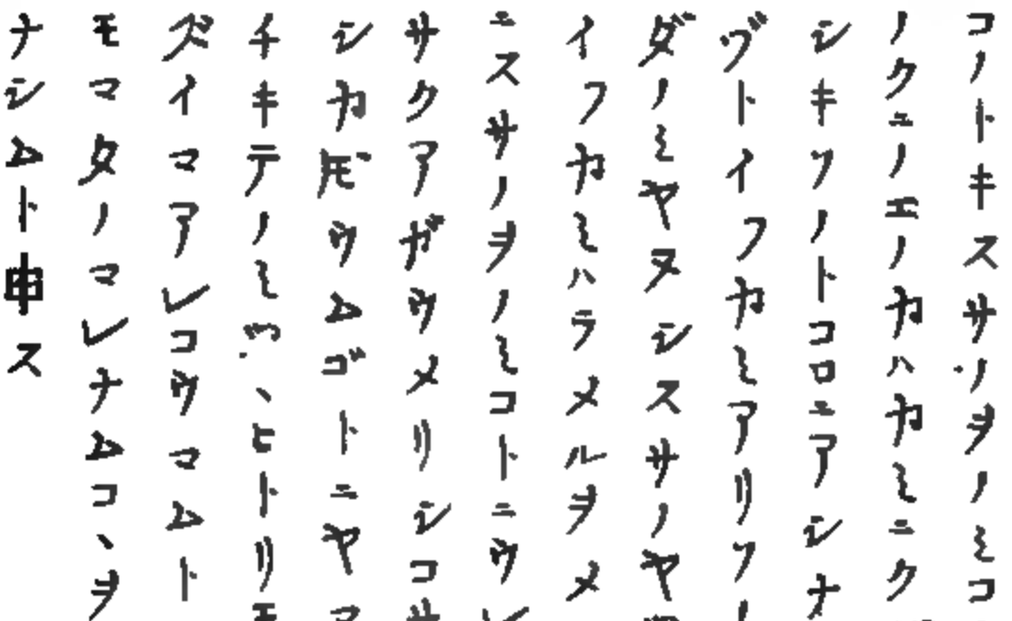

Kono toki su-sa-no wo-no mikoto agi-no kuni-no je-no kawa-kami-ni kudari-masi-ki. Sono tokoro-ni asi-nadzu te-nadzu-to iú kami-ari, sono me ina-da-no mi-ja-nusi su-sa-no ja-tsu mimi-to iú-kami farameru-wo me-wotomo-ni su-sa-no wo-no mikoto-ni urejemawosaku: a-ga umeri-si ko sawa-nari-sika-domo umu-goto-ni ja-mata worotsi ki-te nomi-tsutsu, fitori-mo je-arazu. Ima are ko-umamu-to-suru-wo ko-mo mata nomare-namu, koko-wo mote ka-nasimu-to mawosu.

Hierauf stieg *Su-sa-no wo-no mikoto* von dem Himmel in eine Gegend des Flusses *Je-no kawa* in dem Reiche *Agi* hernieder. An diesem Orte befand sich ein Gott Namens *Asi-nadzu-te-nadzu*. Sein Weib, eine Göttinn Namens *Su-sa-no ja-tsu mimi*, die Vorsteherinn des Pallastes *Ina-da*, war eben schwanger. Mann und Weib wendeten sich traurig an *Su-sa-no wo-no mikoto* mit den Worten: Die Kinder, die wir erzeugt haben, sind zwar viele, aber so oft eines geboren wurde, erschien die achtzackige grosse Schlange und verschlang es, so dass wir auch nicht ein einziges erhielten. Da uns jetzt ein Kind geboren werden soll, wird auch dieses verschlungen werden. Aus diesem Grunde sind wir voll Betrübniss.

Asi-nadzu-te-nadzu bedeutet: mit dem Fusse bestreichend, mit der Hand bestreichend.

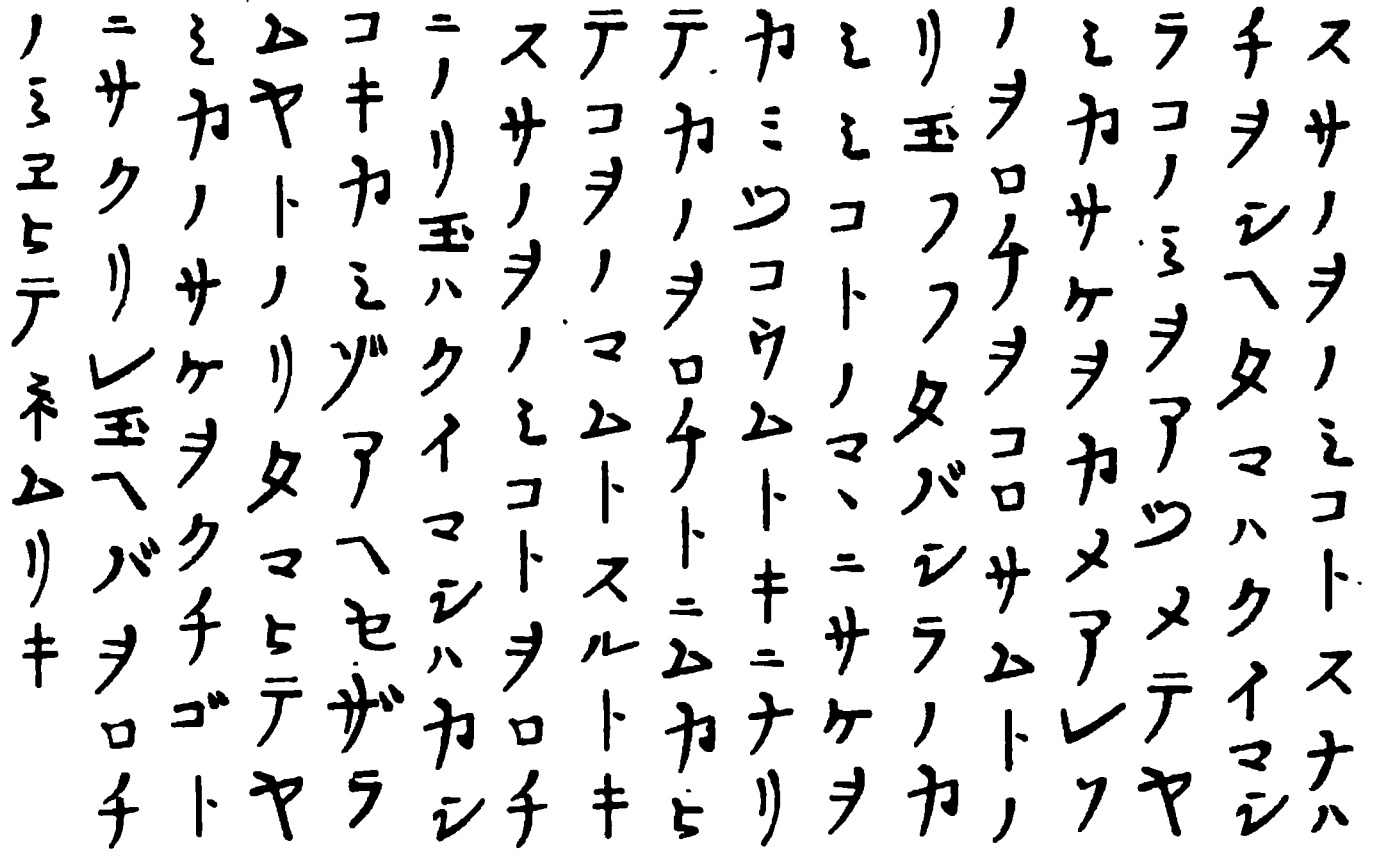

Su-sa-no wo-no mikoto sunawatsi wosije-tamawaku: imasi-ra ko-no mi-wo atsumete ja-mika sake-wo kame, are sono worotsi-wo

korosamu-to. nori-tamò. Futa-basira-no kami mi-koto-no ma-ma-ni sake-wo kami-tsu. Ko-umu toki-ni nari-te kano worotsi to-ni mukai-te ko-wo nomamu-to-suru-toki su-sa-no wo-no mikoto wo-rotsi-ni nori-tamawaku: imasi-wa kasikoki kami-zo. aje-sezaramu-ja-to, nori-tamai-te, ja-mika-no sake-wo kutsi-goto-ni sakurire-ta-maje-ba worotsi nomi-e-i-te nemuri-ki.

Su-sa-no wo-no mikoto belehrte sie hierauf und sprach: Sammelt die Früchte der Bäume und bereitet acht Krüge Weines. Ich werde diese grosse Schlange tödten. — Die beiden Stammgottheiten bereiteten diesen Worten gemäss den Wein. Als die Zeit kam, wo das Kind geboren wurde, erschien diese grosse Schlange gegenüber der Thüre und wollte das Kind verschlingen. *Su-sa-no wo-no mikoto* sprach zu der grossen Schlange: Du bist ein fürchterlicher Gott. Sollte ich nicht so kühn sein, dies zu thun? — Hierauf schenkte er die acht Krüge Weines in die einzelnen Gefässe. Die grosse Schlange trank, berauschte sich und schlief ein.

スサノヲノミコトツルギヲヌキテキリハフリ玉フヲ、キリ玉フトキミツルギノハカケキサキテミソナハシ、カバヲノウチニツルギアリコレクサナギノツルギナリイマヲハリノニアユチノムラニアリテアツタノハフリガイツクカミナリソノヲロチノアラマサトイフコハイマイソノカミヤニマス

Su-sa-no wo-no mikoto tsurugi-wo nuki-te kiri-fŏri-tamò. Wo-wo kiri-tamò-toki mi-tsurugi-no fa kake-ki. Suki-te mi-sonawasi-si-ka-ba wo-no utsi-ni tsurugi ari, kore kusa-nagi-no tsurugi-nari

Ima wo-wari-no kuni a-ju-tsi-no mura-ni ari-te, atsu-ta-no fòri-ga itsuku kami-nari. Sono worotsi-wo kiri-tamajeru tsurugi-no na-wa worotsi-no ara-masa-to iû. Ko-wa ima iso-no kami-no mi-ja-ni masu.

Su-sa-no wo-no mikoto zog das Schwert und zerhieb sie. Als er den Schweif durchhieb, wurde die Klinge seines Schwertes schartig. Als er ihn zerspaltete und hinblickte, befand sich in dem Schweife ein Schwert. Dies ist das pflanzenausrottende Schwert. Es befindet sich jetzt in der Stadt *A-ju-tsi* in dem Reiche *Wowari* und ist der Gott, dem das Geschlecht *Fòri* in *Atsu-ta* opfert. Das Schwert, mit welchem er die grosse Schlange zerhieb, heisst *Worotsi-no ara-masa*. Dasselbe befindet sich jetzt in dem Tempel von *Iso-no kami*.

Die hier gebrauchte Wörterschrift setzt *Fòri-be*, welches der Name eines Geschlechtes. Die Sylbenschrift setzt nur das Wort *Fòri*, das einen Beschwörer bedeutet.

Atsu-ta bedeutet: das heisse Feld.

Worotsi-no ara-masa bedeutet: das Grobe und Gerade der grossen Schlange.

Iso-no kami bedeutet: der obere Theil des Ufers.

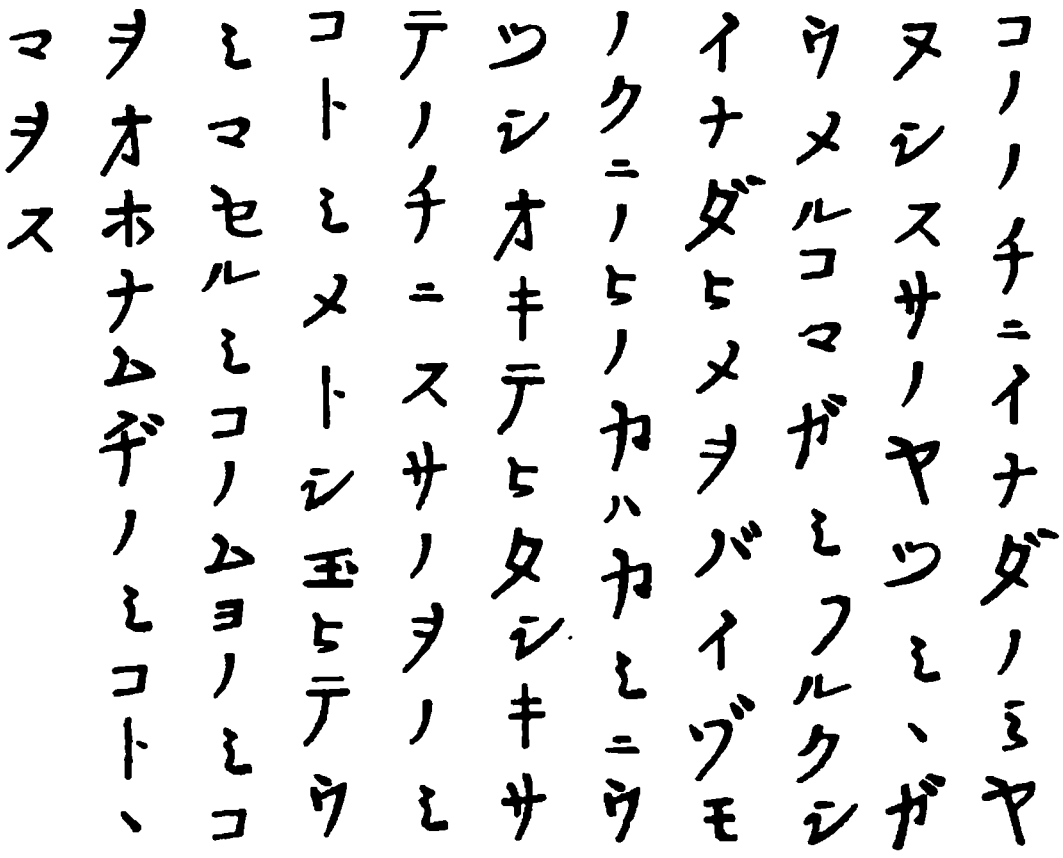

Kono notsi-ni ina-da-no mi-ja-nusi su-sa-no ja-tsu mimi-ga umeru ko ma-gami-furu-kusi-ina-da-fime-wo-ba idzumo-no kuni-no fi-uo kawa-kami-ni utsusi-oki-te fitasi-ki. Sate-notsi-ni su-sa-

no wo-no mikoto mi-me-to-si-tamai-te umi-maseru mi-ko-no mu-jo-no mi-ko-wo owo-na-mudzi-no mikoto-to mawosu.

Hierauf brachte man *Ma-gami-furu-kusi-ina-da-fime*, das Kind, welches *Su-sa-no ja-tsu-mimi*, die Vorsteherinn des Pallastes von *Ina-da*, geboren, in die Gegend des Flusses *Fi-no kawa* in *Idzumo* und zog es daselbst auf. Endlich nahm sie *Su-sa-no wo-no mikoto* zur Gemahlinn und gab dem Sohne, den sie gebar, dem erhabenen Sohne der sechs Geschlechtsalter, den Namen *Owo-na-mudzi-no mikoto*.

Ma-gami-furu-kusi-ina-da-fime bedeutet: die mit dem wahren Haupthaar anstossende vornehme Tochter des wunderbaren Reisfeldes.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

スサノヲノミコトクシナ
ダヒメヲメサムトオモ
ホシテコヒタマヘバア
シナヅチテナヅチマヲ
サクマヅカノヲロチヲ
コロシタマヒテサテノチ
ニメサバヨロシカノヲロ
チハカシラゴトニイハネ
マツオヒフタツノワキ
ニヤマアリテイトカ
シコシイカニシテカモ
コロシタマハマシトマ
ヲス

Su-sa-no wo-no mikoto kusi-nada-fime-wo mesamu-to omowosi-te koi-tamaje-ba asi-nadzu-tsi te-nadzu-tsi mawosaku: madzu kano worotsi-wo korosi-tamai-te sate-notsi-ni mesa-ba jorosi. Kano worotsi-wa kasira-goto-ni iwa-ne-matsu oi, futa-tsu-no waki-ni jama ari-te, ito kasikosi, ika-ni-site-ka-mo korosi-tamawamasi-to, mawosu.

Als *Su-sa-no wo-no mikoto* die vornehme Tochter *Kusi-nada* zur Gemahlinn nehmen wollte und um sie anhielt, sprachen *Asi-nadzu-tsi* und *Te-nadzu-tsi:* Tödte zuerst diese grosse Schlange, dann erst ziemt es sich, dass du die Gemahlinn nehmest. Diese grosse Schlange trägt auf einem jeden ihrer Häupter Fichten mit Felsenwurzeln, an

den beiden Seiten ihres Leibes befinden sich Berge, sie ist sehr fürchterlich. Auf welche Weise wirst du sie tödten?

スサノヲノミコトハカリ玉ヒテ
ヲエキヲカミテノマセタマヘバ
ヲロチエヒテネブレリスサノヲ
ノミコトヤガテヲロチノカラサ
ヒノツルギヲモテ、ヲロチヲキ
ハラヲキリ玉フトキニミツルギノハカケキカレヲ
、サキテミフナハセバアヤシ
キツルギアリクサナギノツル
ギトナヅクコノツルギハモトスサノヲノミコトニアリス
レヲイマハヲハリノクニ、アリソノヲノミコトヲロチヲキ
リ玉ヘルツルギハミイマキビノカムトモノモトニアリフノヲロチ
ヲキリタマフトコロハイヅモノヒノカハカミノヤマナリ

Su-sa-no wo-no mikoto fakari-tamai-te wojeki-wo kami-te nomase-tamaje-ba worotsi jei-te nebureri. Su-sa-no wo-no mikoto jagi-te worotsi-no kara-sai-no tsurugi-wo mote kasira-wo kiri fara-wo kiri-tamò. Wo-wo kiri-tamò-toki-ni mi-tsurugi-no fa kake-ki. Kare wo-wo saki-te mi-sonawase-ba ajasi-ki tsurugi ari, kusa-nagi-no tsurugi-to nadzuku. Kono tsurugi-wa moto su-sa-no wo-no mi-koto-no mi-moto-ni ari-si-wo, ima-wa wo-wari-no kuni-ni ari. Su-sa-no wo-no mikoto-no worotsi-wo kiri-tamajeru tsurugi-wa ima kibi-no kamu-tomo-no moto-ni ari. Sono worotsi-wo kiri-tamò to-koro-wa idzumo-no fi-no kawa-kami-no jama-nari,

Su-sa-no wo-no mikoto dachte hierüber nach. Er bereitete einen giftigen Wein und gab ihn ihr zu trinken, worauf die grosse Schlange betrunken ward und einschlief. *Su-sa-no wo-no mikoto* schlug ihr sogleich mit dem Schwerte der „chinesischen Hacke der grossen Schlange“ das Haupt ab und durchhieb ihr den Bauch. Als er den Schweif abhieb, wurde die Klinge seines Schwertes schartig. Als er den Schweif spaltete und hinblickte, fand sich daselbst ein

wunderbares Schwert, dem er den Namen „das pflanzenausrottende Schwert“ beilegte. Dieses Schwert befand sich ursprünglich an dem Aufenthaltsorte *Su-sa-no wo-no mikoto's*, jetzt aber befindet es sich in dem Reiche *Wowari*. Das Schwert, mit welchem *Su-sa-no wo-no mikoto* die grosse Schlange zerhieb, befindet sich jetzt an dem Wohnsitze des Geschlechtes *Kamu-tomo* in *Kibi*. Der Ort, an welchem er diese grosse Schlange zerhieb, ist ein Berg in der Gegend des Flusses *Fi-no kawa* in *Idzumo*.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

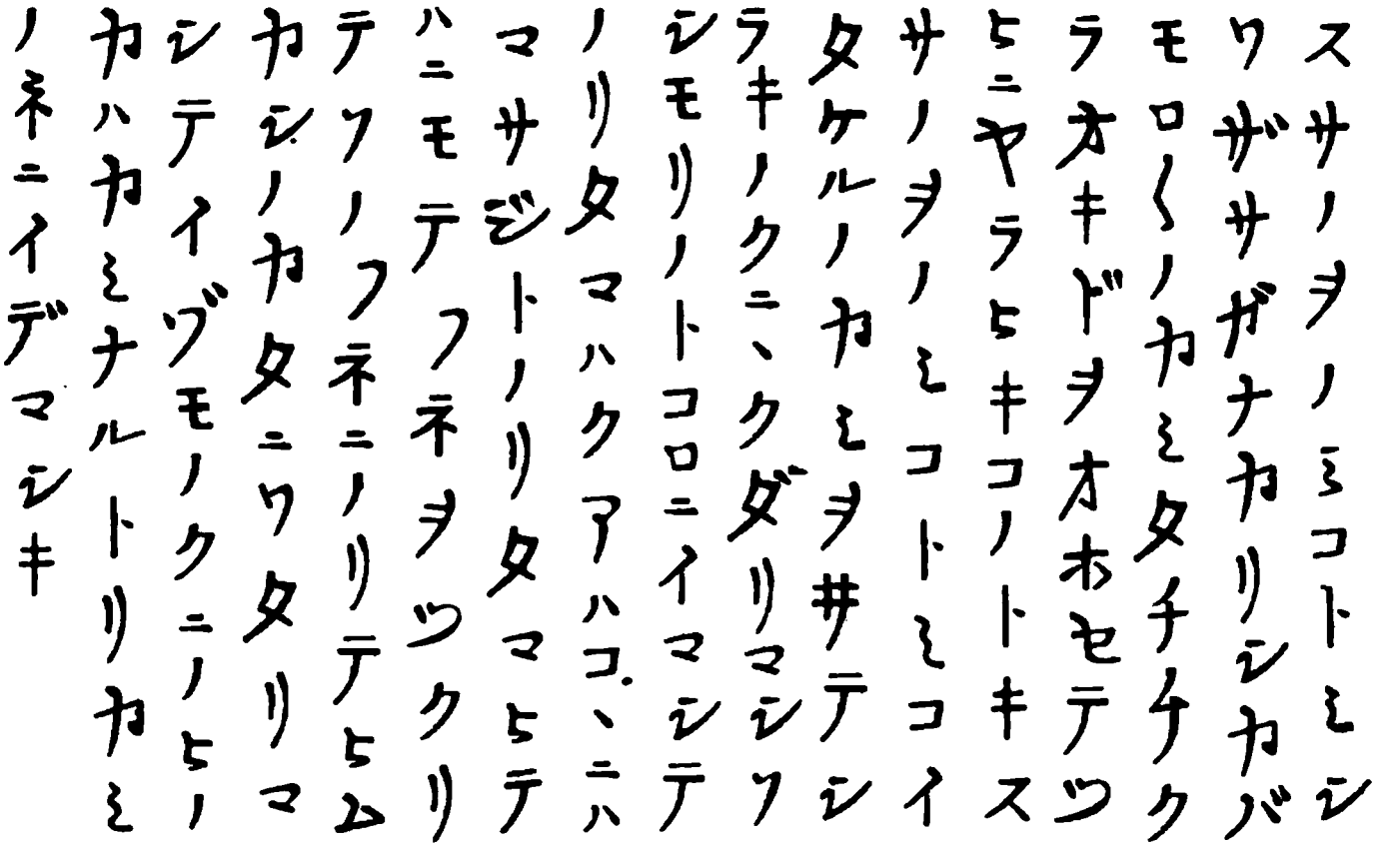

Su-sa-no wo-no mikoto mi-si-waza saga-na-kari-sika-ba moro-moro-no kami-tatsi tsi-kura-oki-do-wo owosete tsui-ni jarai-ki. Kono toki su-sa-no wo-no mikoto mi-ko i-takeru-no kami-wo i-te sira-ki-no kuni-ni kudari-masi so-si-mori-no tokoro-ni i-masi-te nori-tama-waku: a-wa koko-ni-wa masazi-to, nori-tamai-te fani-mote fune-wo tsukuri-te sono fune-ni nori-te, fi-mukasi-no kata-ni watari-masi-te idzumo-no kuni-no fi-no kawa-kami-naru tori-kami-no ne-ni ide-masi-ki.

Da der Wandel *Su-sa-no wo-no mikoto's* unheilvoll war, hiessen ihn sämmtliche Götter sich der Reinigung der tausend Versammlungshäuser unterziehen und vertrieben ihn sofort. Um diese Zeit ging *Su-sa-no wo-no mikoto* seinem Sohne *I-takeru-no kami* voran und stieg in das Land *Sira-ki* [1]) herab. Daselbst verweilte er auf dem

---

[1]) *Sira-ki* ist Siam.

Gebiete *So-si-mori* und sprach: Ich mag an diesem Orte nicht wohnen. — Hierauf baute er ein Schiff aus Lehm. Er bestieg dieses Schiff, setzte in der Richtung der Sonne über und gelangte zu dem in der Gegend des Flusses *Fi-no kawa* befindlichen Berggipfel von *Tori-kami* in dem Reiche *Idzumo*.

I-takeru-no kami bedeutet: der Gott der fünfzig Muthigen.

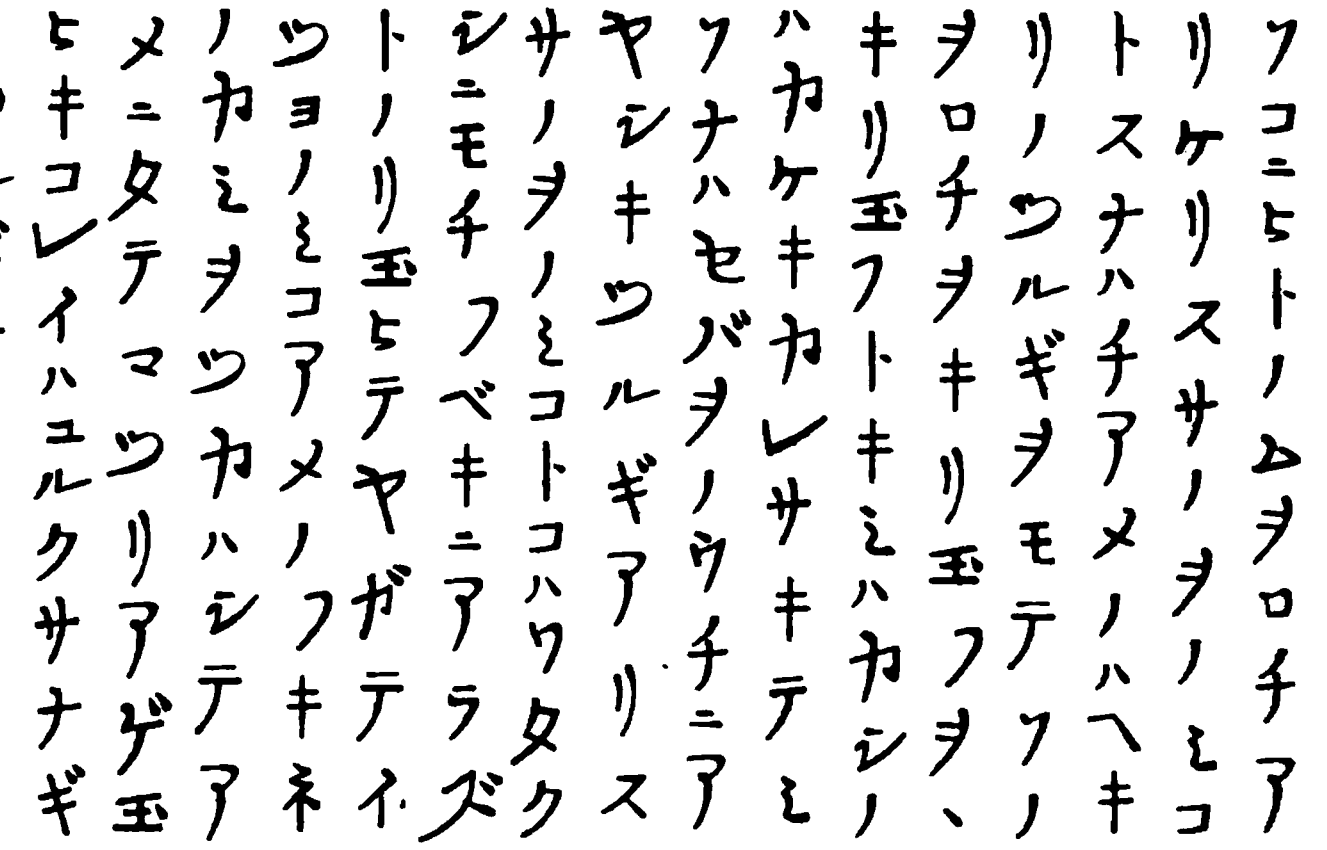

Soko-ni fito-nomu-worotsi ari-keri. Su-sa-no wo-no mikoto sunawatsi ame-no faje-kiri-no tsurugi-wo mote sono worotsi-wo kiri-tamò. Wo-wo kiri-tamò-toki mi-fakasi-no fa kake-ki. Kare saki-te mi-sonawase-ba wo-no utsi-ni ajasi-ki tsurugi ari. Su-sa-no wo-no mikoto: ko-wa watakusi-ni motsiû-beki-ni arazu-to, nori-tamai-te jaga-te i-tsu jo-no mi-ko ame-no fuki-ne-no kami-wo tsu-kawasi-te ame-ni tate-matsuri-age-tamai-ki. Kore iwajuru kusa-nagi-no tsurugi-nari.

Daselbst befand sich eine menschenverschlingende grosse Schlange. *Su-sa-no wo-no mikoto* zerhieb sofort diese grosse Schlange mit dem fliegenzerhauenden Schwerte des Himmels. Als er den Schweif durchhieb, wurde die Klinge seines Schwertes schartig. Als er ihn spaltete und hinblickte, befand sich in dem Schweife ein wunderbares Schwert. *Su-sa-no wo-no mikoto* sprach: Dies darf ich nicht für mich verwenden. — Alsbald entsandte er den Sohn seines

fünften Geschlechtsalters, den Gott *Ame-no-fuki-ne* und liess es dem Himmel als ein Geschenk darreichen. Dies ist das sogenannte pflanzenausrottende Schwert.

Ame-no fuki-ne bedeutet: die Wurzel der Überdachung des Himmels.

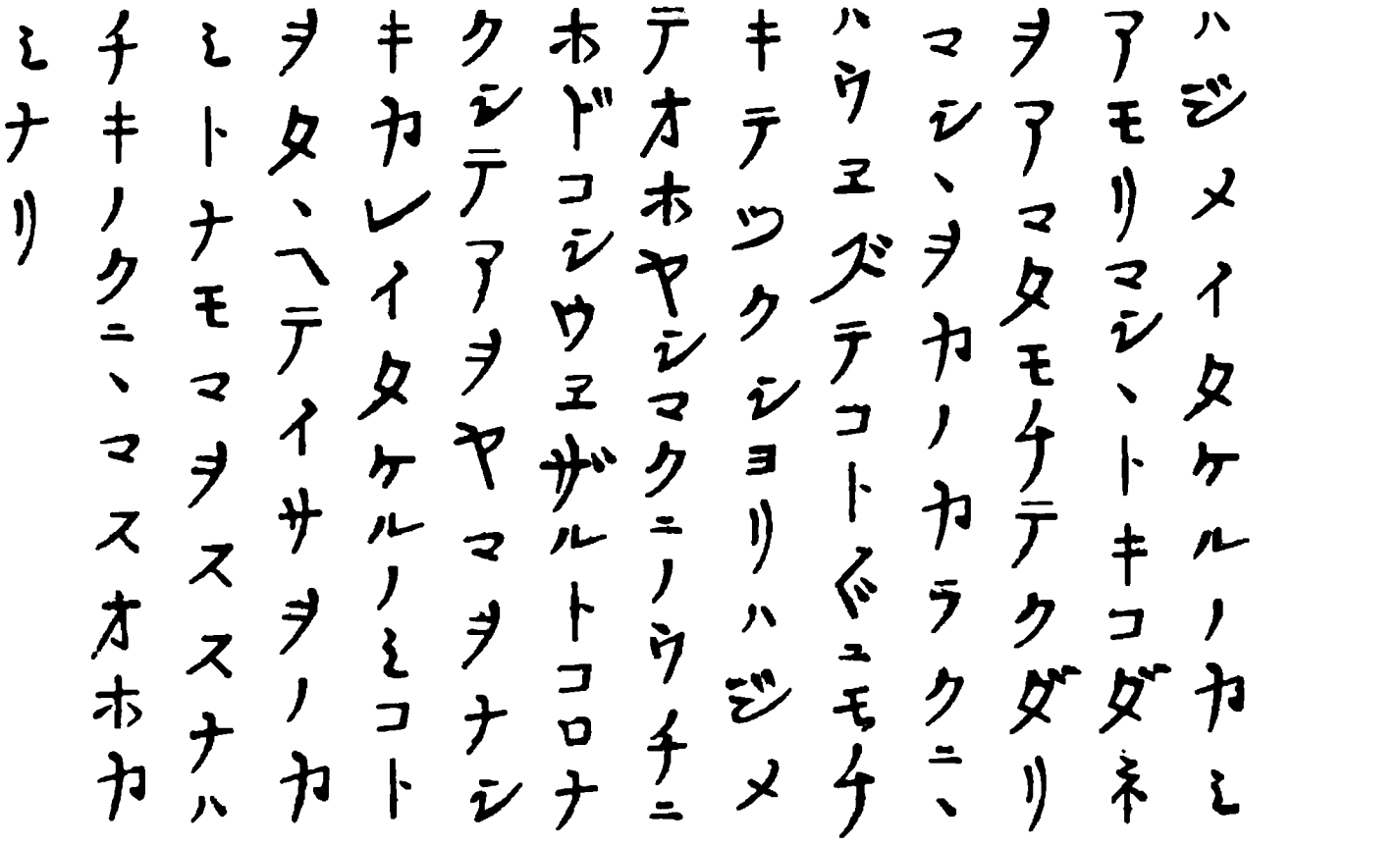

Fazime i-takeru-no kami amori-masi-si-toki ko-dane-wo amata-motsi-te kudari-masi-si-wo kano kara-kuni-ni-wa u-ezu-te koto-goto-ni motsi-ki-te tsuku-si-jori fazimete owo-ja-sima-kuni-no utsi-ni fodokosi u-ezaru-tokoro naku-site awo-jama-wo nasi-ki. Kare i-takeru-no mikoto-wo tatajete isawo-no kami-to na-mo mawosu. Sunawatsi ki-no kuni-ni masu owo-kami-nari.

Zur Zeit als *I-takeru-no kami* von dem Himmel herabstieg, nahm er eine Menge Samen von Pflanzen mit. Er säte ihn jedoch nicht in dem chinesischen Lande, wo er herabstieg, sondern brachte ihn insgesammt mit, vertheilte ihn, indem er von *Tsuku-si* anfing, in dem Reiche der grossen acht Inseln, wo kein Ort unbesät blieb, und schuf grüne Berge. Desshalb gab man dem Gotte *I-takeru* zum Überflusse den Namen *Isawo-no kami*. Er ist der grosse Gott, der später in dem Reiche der Bäume wohnte.

Isawo-no kami bedeutet: der verdienstvolle Gott.

Ki-no kuni „das Reich der Bäume“ ist das heutige Reich *Ki-I*.

In einer anderen Urkunde wird gesagt:

スサノヲノミコトノリ玉ハクカラクニノシマハコガネシロカネシアレバモシアガミコノシラサムクニ、ウキダカラアラズハヨカラジトノリ玉マヒテスナハチミヅヲヌキテチラシ玉ヘバスギトナリテマタミムネノケヲチラシ玉ヘバヒトナリミシリノケヲチラシ玉ヘバマキトナリミマユノケヲチラシ玉ヘバクストナリキ

Su-sa-no wo-no mikoto nori-tamawaku: Kara-kuni-no sima-wa ko-gane siro-kane si-are-ba mosi a-ga mi-ko-no sirasamu kuni-ni uki-dakara arazu-wa jokarazi-to, nori-tamai-te sunawatsi mi-fige-wo nuki-te tsirasi-tamaje-ba sugi-to nari-te, mata mi-mune-no ke-wo tsirasi-tama je-ba fi-to nari, mi-siri-no ke-wo tsirasi-tamaje-ba maki-to-nari, mi-maju-no ke-wo tsirasi-tamaje-ba kusu-to nari-ki.

Su-sa-no wo-no mikoto sprach: Auf den Inseln des chinesischen Landes gibt es Gold und Silber. Wenn es daher in dem Reiche, welches meine Söhne lenken werden, keine schwimmenden Güter gibt, so kann dieses nicht gut sein. — Als er hierauf seinen Bart auszog und ihn umherstreute, entstanden daraus Cypressen. Als er ferner die Haare seiner Brust umherstreute, entstanden daraus Lebensbäume. Als er ferner die Haare seines Gesässes umherstreute, entstanden daraus Eibenbäume. Als er ferner die Haare seiner Augenbrauen umherstreute, entstanden daraus Kampherbäume.

スデニシテフヲツカフベキサマヲサダメテノリタマハクスギトクストフタキハウキダカラツクルキアラカツクルキタルベシマキハウツシキアヲヒトクサノオキツスタベニフサムフナヘトスベシトノリタマヒキマタヌスベキヤフコノミノタネヲモヨクマキウヱ玉ヒキ

Sude-ni-site so-wo tsukò-beki sama-wo sadamete nori-tama waku: sugi-to kusu-to futa-ki-wa uki-dakara tsukuru-besi. Fi-wo midzu-no mi-araka tsukuru kitaru-besi. Maki-wa utsusi-ki awo fito-kusa-no oki-tsu suta-be-ni fusamu sonaje-to su-besi-to nori tamai-ki. Mata wosu-beki ja-so-ko-no mi-no tane-wo-mo joku maki u-e-tamai ki.

Indem er hierauf bestimmte, wie diese Gegenstände zu gebrauchen seien, sagte er: Aus den beiden Bäumen, der Cypresse und den Kampherbaume, kann man schwimmende Güter verfertigen. Durch den Lebensbaum kann die Aufführung kostbarer Dachgiebel zu Stande kommen. Die Eibenbäume können als Vorrichtung gebraucht werden durch welche das sichtbare Volk der Menschen bei den weggeworfenen Thüren des tiefen Inneren liegt. Ferner säte er auf geschickte Weise den Samen der achtzig essbaren Früchte der Bäume.

トキニスサノヲノミコイタケルノミコトモコノミバシラノカミモコダネヲヨクワケドコラシ玉ヒキカレクニニワタシマツリカアリテノチスサノヲノミコトクマナスノミネニイマシテツヒニネノクニニマカリマシキ

Toki-ni su-sa-no wo-no mikoto-no mi-ko i-takeru-no mikoto imo owo-ja-tsu-fime-no mikoto, tsugi-ni tsuma-tsu-fime-no mikoto kono mi-basira-no kami-mo ko-dane-wo joku wake-fodokorasi-tamai-ki. Kare ki-no kuni-ni watasi-matsuri-ki. Sika-ari-te notsi su-sa-no wo-no mikoto kuma-nasu-no mine-ni i-masi-te tsui-ni ne-no kuni-ni makari-masi-ki.

Um diese Zeit verbreiteten *I-takeru-no mikoto*, der Sohn *Su-sa-no wo-no mikoto's*, mit seinen jüngeren Schwestern *Owo-ja-tsu-fime-no mikoto* und *Tsuma-tsu-fime-no mikoto*, im Ganzen drei Stammgottheiten, auf geschickte Weise nach allen Seiten den Samen der Bäume. Sofort schiffte sie zu dem Reiche der Bäume hinüber. Nachdem dies geschehen, wohnte *Su-sa-no wo-no mikoto* auf dem Berggipfel *Kuma-nasu* und zog sogleich in das Reich der Wurzeln.

Owo-ja-tsu-fime bedeutet; die zu dem grossen Dache gehörende vornehme Tochter.

Tsuma-tsu-fime bedeutet: die zu den Nägeln der Hand gehörende vornehme Tochter.

Kuma-nasu bedeutet; bärenähnlich, wörtlich „Bären hervorbringend".

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(NOVEMBER 1864.)

Academia Lugduno-Batava: Annales academici. MDCCCLX—MDCCCLXI. Lugduni-Batavorum, 1863; 4°.

Académie R. des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 33ᵉ Année, 2ᵉ Série, Tome XVIII. Nr. 7—8. Bruxelles, 1864; 8°.

Academy, The Royal Irish: Transactions. Vol. XXIV. Antiquities: Part I.; Polite Literature: Part I.; Science: Part III. Dublin, 1864; 4°. — Proceedings. Vol. VIII. Parts 1—6. Dublin, 1861—1864; 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Juni—August 1864. Berlin; 8°.

Akademie der Wissenschaften, kais., zu St. Petersburg: Nachrichten. Abtheilung für russ. Sprache und Literatur. Bd. III—X. Petersburg, 1854 — 1861; 8°. — Berichte. Abtheilung für russ. Sprache und Literatur. 1852. Petersburg; 8°. — Historische Vorträge über Sprache und Literatur 1855—1857. Petersburg; 8°. — Wissenschaftliche Abhandlungen der II. Abtheilung der k. Akademie d. Wiss. Bd. I—VII. Petersburg, 1854—1861; 8°. — Materialien zu einem vergleichenden und erklärenden Wörterbuch und Grammatik. Bd. I—VI. Petersburg, 1854—1861; 8°. — Untersuchungen und Bemerkungen über die alten Denkmäler der altslavischen Literatur. Petersburg, 1856; 8°. — Versuch eines Wörterbuches der Dialekte der grossrussischen Sprache. I. Bd. nebst Ergänzung. Petersburg, 1852 & 1858; 4°. — Wörterbuch der kirchenslavischen und russischen Sprache. Bd. I—IV. Petersburg, 1847; 4°. — Vostokov, Alex., Wörterbuch der Kirchenslavischen und russischen Sprache I. & II. Bd. Petersburg, 1858—1861; 4°.

American Journal of Science & Arts. Vol. XXXVIII. Nr. 112—113. New Haven, 1864; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XI. Jahrg. Nr. 8 & 9. Nürnberg, 1864; 4°.

Boletin bibliográfico Español. Año V. N° 20—21. Madrid, 1864; 8°.

Compte-rendu de la Commission Impériale archéologique russe pour l'année 1862, avec un Atlas. St. Pétersbourg, 1863; 4° & Folio.

Gesellschaft, Antiquarische, in Zürich: 18. und 19. Bericht. Zürich, 1863 & 1864; 4°. — Mittheilungen: Band XIV, Heft 6; Band XV, Heft 1. — Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. X. Jahrg. Nr. 1. Januar 1864. 8°. — Keller Ferd., Die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz, II. Abtheilung. Zürich, 1864; 4°. — Remarques sur le livre intitulé „Habitations lacustres des temps anciens et modernes, par Frédéric Troyon. 4°. — Résumé du cinquième rapport du Dr. Keller sur les établissements lacustres. (Extrait du Bulletin de l'Institut national genevois.) 8°.

— der Wissenschaften, K. sächs., zu Leipzig: Abhandlungen der mathem.-phys. Classe. VI. Bd., 5. Hft. und VII. Bd., 1. Hft. Leipzig, 1864; 4°. — Berichte: Philolog.-histor. Classe: XV. Bd., 1863. Heft 1—3; XVI. Bd., 1864. Heft 1. Mathem.-phys. Classe: XV. Bd., 1863. Heft 1—2. Leipzig, 1864; 8°.

— Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XVIII. Bd., 4. Heft. Leipzig, 1864; 8°. — Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. III. Bd., Nr. 2—4. Leipzig, 1864; 8°.

— Königl. Dänische, der Wissenschaften: Forhandlinger i Aaret 1862 & 1863. Kjöbenhaven; 8°.

— K. Dänische, für vaterländische Geschichte und Sprache. Danske Magazin. IV. R. I. Bd., 4. Hft. Kopenhagen, 1864; 4°.

— K. physikalisch-ökonomische, zu Königsberg: Caspar Hennenberger's grosse Landtafel von Preussen. Königsberg, 1863; Folio.

— k. k. Krakauer Gelehrten-: Statuten der Krakauer Universität. Krakau, 1864; 8°. — Michalowski, Jakob, Gedenkbuch. Krakau, 1864; 8°.

— gelehrte estnische, zu Dorpat: Sitzungsberichte. 1863, Nr. 4—12. Dorpat; 8°. — Schriften. Nr. 1. Dorpat, 1863; 8°.

Hamelitz, III. Jahrg., Nr. 39—41. Odessa, 1864; 4°.

Karte des Donau-Stromes innerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates. V. Lieferung. Folio.

Kehrein, Joseph, Volkssprache und Volkssitte im Herzogthum Nassau. 1.—15. Lieferung. Weilburg, 1860—1864; 8°.

Lund, Universität: Nordisk Universitets Tidskrift. VI. Jahrg. 3. Heft; VII. Jahrg. 2.—4. Heft; VIII. Jahrg. 1.—4. Heft. IX. Jahrg. 1. Heft. Christiania, Lund, Kopenhagen, Upsala, 1861—1863; 8°. — Akademische Gelegenheitsschriften für 1863—1864; 4° & 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. IX. Jahrg. September—October 1864. Wien; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrg. 1864. IX. Heft. Gotha; 4°.

— aus dem Gebiete der Statistik. XI. Jahrg., 1.—2. Heft, Wien, 1864; 4°.

New-York State Library: Catalogue. 1855, 1856 und 1861. (4 volumes.) Albany, 1856, 1857 & 1861; 8°. — 16th Annual Repart on State Cabinet of Natural History etc. With Appendix D. Albany, 1863; 8°. — 45th Annual Report of the New York State Library. Albany, 1863; 8°. — 76th Annual Report of the Regents of the University of the State of New York. Albany, 1863; 8°. — Transactions of the New York State Agricultural Society. Vol. XXII. 1862. Albany, 1863; 8°. — Transactions of the Medical Society of the State of New York, for the Year 1863. Albany, 1863; 8°. — Annual Report of the American Institute of the City of New York, for the Years 1862/63. Albany, 1863; 8°. — Hough, Franklin B., Results of a Series of Meteorological Observations made at sundry Academies in the State of New York, from 1826 to 1850 inclusive. Albany, 1855; 4°.

Reader. Nr. 95, 97 & 98. Vol. IV. London, 1864; Folio.

Rostok, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften von 1863—1864. 8°, 4° & Fol.

Schlagintweit, Hermann, Adolphe and Robert de, Results of a Scientific Mission to India and High Asia. Atlas. Part III. Leipzig & London, 1863; gr.-Folio.

Societas, Regia, scientiarum Upsalensis: Nova Acta. Seriei III^tiae, Vol. V, Fasc. I. Upsaliae, MDCCCLXIV; 4°.

Society, The Royal of London: Philosophical Transactions, for the Year 1863. Vol. 153. Parts I & II. London, 1863/4; 4°. — Proceedings. Vol. XII. No. 57; Vol. XIII. N^os. 58—64. London, 1863/4; 8°. — Observations of the Spots on the Sun from November 9, 1863, to March 24, 1861, made at Redhill by Richard Christopher Carrington. London, 1863; 4°. — The Royal Society. 30^th November 1863. 4°.

Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. Neue Folge. IV. Band. 6. & 7. Heft. Wien, 1863; Folio.

Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg: Riedel's *Codex diplomaticus Brandenburgensis.* I. Haupttheil. XXIV. & XXV. Band. Berlin, 1863; 4°.

— historischer, für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrg. 1863. Hannover, 1864; 8°. — 27. Bericht. Hannover, 1864; 8°.

— für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Fünfzehnte Veröffentlichung. Handzeichnungen alter Meister. Ulm, 1864; Folio.

Würzburg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1863—1864; 8°.

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(DECEMBER 1864.)

Académie R. des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 33° Année, 2° Série, Tome XVIII. Nr. 11. Bruxelles, 1864; 8°.

Address of his Excellency John A. Andrew to the Legislature of Massachusetts, January 8, 1864. Boston; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XI. Jahrgang. Nr. 10. Nürnberg, 1864; 4°.

Archives des missions scientifiques et littéraires. Tome I. 2° Série. 1re Livraison. Paris, 1864; 8°.

Arneth, Alfred Ritter von, Maria Theresia und Marie Antoinette. Ihr Briefwechsel während der Jahre 1770 — 1780. Wien, 1865; 8°.

Barozzi, Nicolo, Vincenzo Lazari. Venezia, 1864; 8°.

Bericht des k. k. Krankenhauses Wieden vom Solar-Jahre 1863. Wien, 1864; 4°.

Berlanga, Manuel Rodriguez de, Monumentos históricos del Municipio Flavio Malacitano. Malaga, 1864; kl. 4°.

Brandis, Christ. Aug., Geschichte der Entwickelung der griechischen Philosophie und ihrer Nachwirkungen im römischen Reiche. 2. Hälfte. Berlin, 1864; 8°.

Cervo, Filippo, Legge per la religione in Italia. Napoli, 1864; 8°.

Consultation pour la famille de Montmorency contre M. Adalbert de Talleyrand-Perigord. 4°.

Coussemaker, E. de, Élections aux États-Généraux de 1789 dans la Flandre maritime etc. (Extr. des Annales du Comité Flamand de France, T. VII.) Paris, 1864; 8°.

Du Méril, Édélestand, Histoire de la comédie. Période primitive. Paris et Leipzick, 1864; 8°.

Gerhard, Eduard, Über den Bilderkreis von Eleusis. II. Abhandlung. (Abhandlungen der K. Pr. Akad. d. W. zu Berlin 1863.) Berlin, 1864; 4°.

Gesellschaft, geschichtsforschende, von Graubünden: Mittheilungen (Rätia): II. Jahrg. Cur, 1864; 8°.

Gesetzsammlung des Kaiserthums Russlands: Supplement-Band I—IV. Petersburg, 1863; gr.-8°.

Hamelitz. III. Jahrg. Nr. 42—44 Odessa, 1864; 4°.

Hébert, Notice sur Paul Dalimier. Paris; 8°.

Hultsch, Friedr., *Heronis Alexandrini geometricorum et stereometricorum reliquiae. Berolini,* 1864; 8°.

Ichnographia Aquilejae Romanae et patriarchalis. Folio.

Jahrbuch, Statistisches, der österr. Monarchie für das Jahr 1863. Wien, 1864; gr.-8°.

Kandler, P., Per le auspicatissime nozze Morpurgo. Wertheim. 8°.

Kirchhoff, Adolph, Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister „der anderen Götter" (Ταμιαι τῶν ἄλλων θεῶν). (Abhandlungen der K. Pr. Akad. der Wiss. zu Berlin 1864.) Berlin; 4°.

Klopp, Onno, *Leibnitii de expeditione Aegyptiaca Ludovico XIV. Franciae regi proponenda scripta, quae supersunt omnia adjecta praefatione historico-critica. (Addita est Leibnitii effigies.) Hanoverae,* 1864; 8°.

Loewenthal, Eduard, Zur Staats- und Strafrechtsphilosophie, nebst einem Kapitel über Socialpolitik. Berlin, 1864; 8°.

Malortie, C. E. von, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. 4. Heft. Hannover, 1864; 8°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. XI. Jahrg. 3. Heft. Wien, 1864; 4°.

Mommsen, Theodor, Zwei Sepulcralreden aus der Zeit August's und Hadrians. (Abhandlungen der K. Pr. Akad. der Wiss. zu Berlin 1863.) — *Festi codicis quaternionem decimum sextum denuo edidit.* (Ebendaselbst, 1864.) Berlin, 1864; 4°.

Mulsant, E., Souvenirs d'un voyage en Allemagne. (1re et 2e éditions.) Paris, 1862; 8°.

Negri, Cristoforo, Memorie storico-politiche sugli antichi Greci e Romani. Torino, 1864; 8°.

Pechmeja, Ange, L'oeuf de Kneph, histoire secrète du Zéro. Bucharest, 1864; 8°.

Puscariu, J. S., Die romanische Amtssprache. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Hermannstadt, 1864; 8°.

Reader. N°ˢ. 99—102. Vol. IV. London, 1864; Folio.

Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857, 1858, 1859 unter den Befehlen des Commodore B. von Wüllerstorf-Urbair. Statistisch-commercieller Theil. I. Band. Von Dr. Karl v. Scherzer. — Geologischer Theil. I. Band. (Herausgegeben im allerh. Auftrage unter der Leitung der kais. Akademie der Wissenschaften.) Wien, 1864; 4°.

Rosny, Léon de, Discours prononcé à l'ouverture du cours de Japonais à l'École impériale et spéciale des langues orientales. Paris, 1863; 8°.

Schenk, Joh., Die Magistratur im französischen Vormundschaftsrecht. Wien, 1864. 8°.

Société Hollandaise des Sciences à Harlem: Extrait du programme pour l'année 1864. 4°.

Society, The Anthropological, of London: The Anthropological Review & Journal. N°ˢ. 6 & 7. August & November 1864. London; 8°.

— The Royal Geographical: Proceedings, Vol. VIII. N^ro 6. London, 1864; 8°.

Übersicht der akademischen Behörden an der k. k. Universität zu Wien für das Studienjahr 1864/65. Wien, 1864; 4°.

Verzeichniss der vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie herausgegebenen Photographien. I. Nr. 1—136. Wien, 1864; 8°.

Vogel, E. G., Nachrichten von dem Leben und den Schriften des Geschichtschreibers Johann Michael Brutus. Meissen, 1864; 8°.

Weinhold, Karl, Über die deutschen Fried- und Freistätten. (Festrede.) Kiel, 1864; 4°.

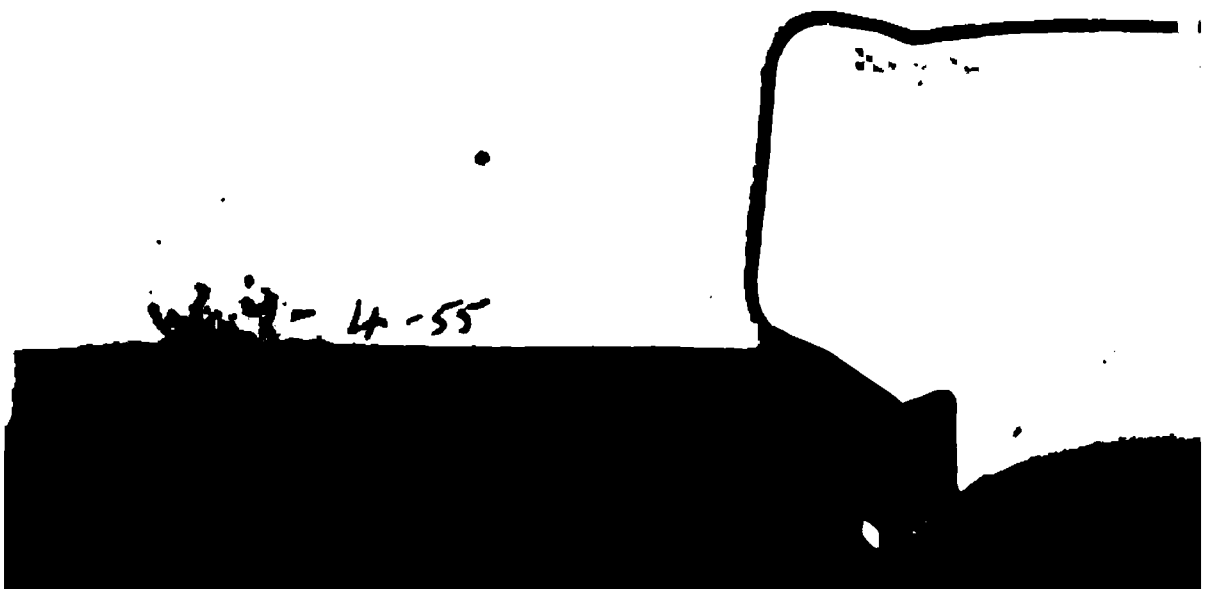
4-55